B 372310

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

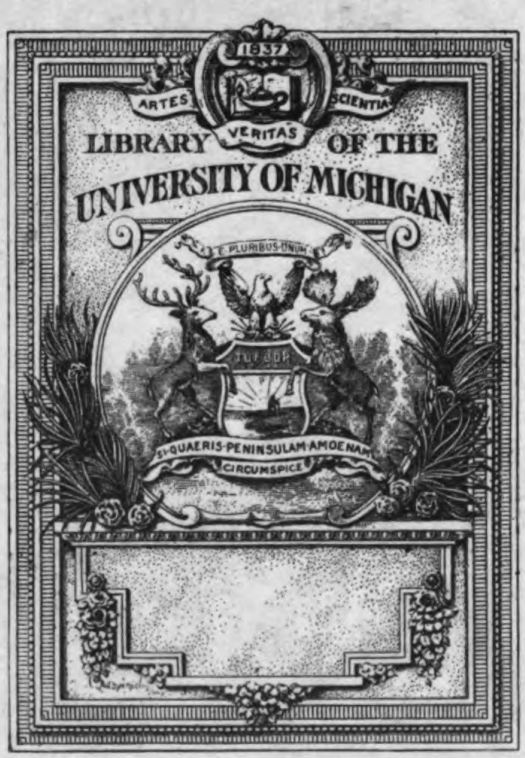

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

HV
6003
.A67

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

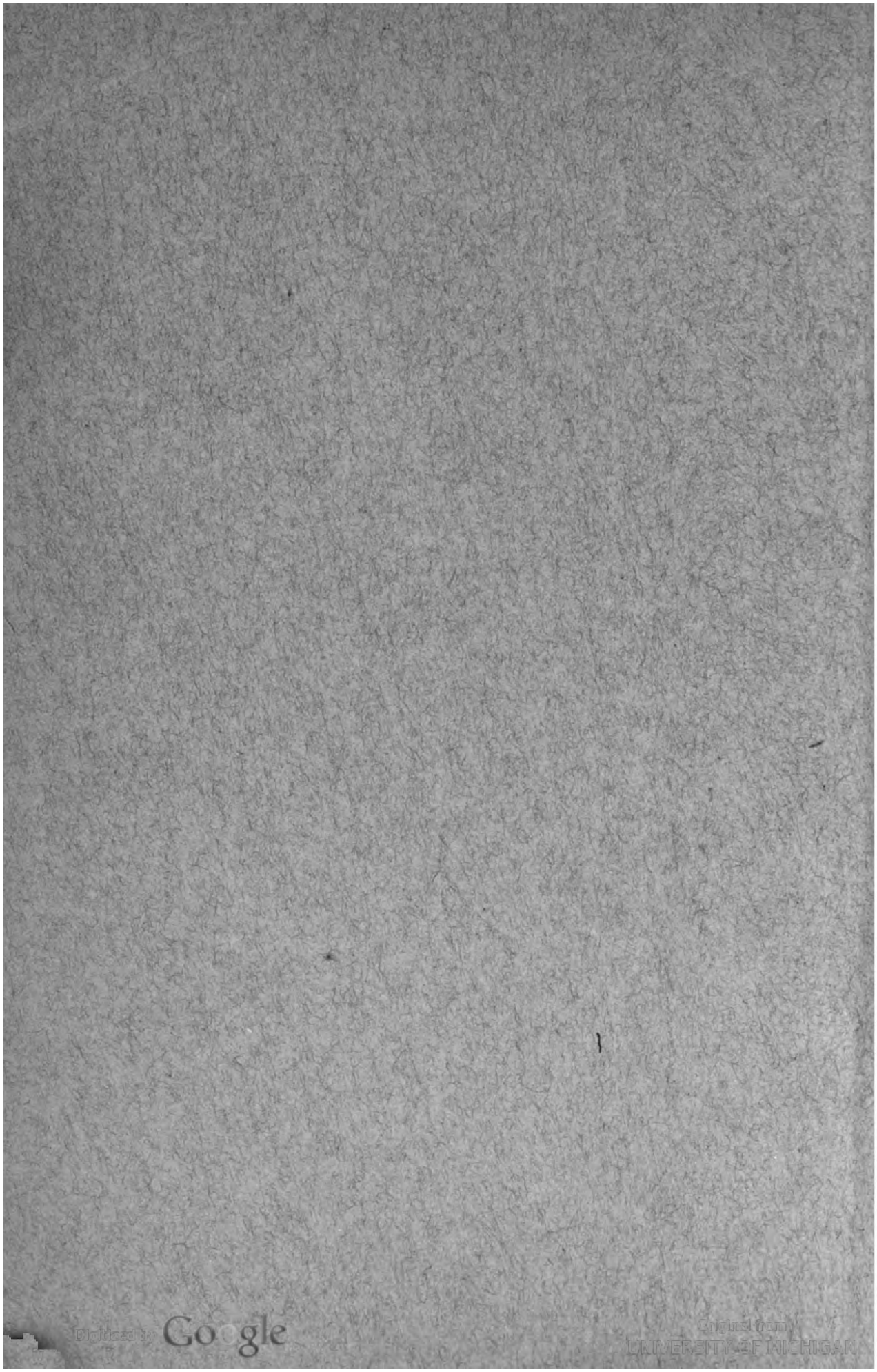

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

VIERZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt des vierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 28. Dezember 1910.

Seite

Original-Arbeiten.

I. Über das Greisenalter in forensischer Beziehung. Von F. Zingerle 1

II. Der Prozeß der Bombastus-Werke und sonstige Beiträge zur forensischen und psychologischen Beurteilung spiritistischer Medien. Von Dr. Freiherrn v. Schrenck-Notzing 55

III. Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München. Von Dr. Theodor Harster 116

IV. Eine schwierige Leichen-Identifizierung. Von Kurt Weiß . . . 138

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

1. Zur Mörderphysiognomie 146
2. Ein bemerkenswertes Urteil 147
3. Höchst komplizierter Fall von Selbstmord 148
4. Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften 148
5. Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen . . 149
6. Folgen der Prügelstrafe 150
7. Bordelle oder nicht? 150

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig.

8. Meineid und Volksglaube 151
9. Vampirglaube und Okkultismus 155

Bücherbesprechungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

1. A. Nyström: La vie Sexuelle et ses Lois. 157
2. Knecht: Die Fürsorgeerziehung in Pommern 157
3. Espé de Metz: Le Couteau, essai dramatique sur les limites du droit chirurgical 158
4. Berze: Die hereditären Beziehungen der Dementia praecox 158
5. Kurella: Cesare Lombroso als Mensch und Forscher . . . 159
6. Sommer: Klinik für psyichsche und nervöse Krankheiten . 159
7. Neuland des Wissens. Illustrierte Halbmonatsschrift über die Fortschritte der Wissenschaft 159
8. Reichel: Über forensische Psychologie 160
9. Dubois: Die Psychoneurosen und ihre seelische Behandlung 160

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Von Hans Groß:

10. Dr. phil. W. A. Schmidt: Die Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis 161
11. A. Büttner: Zweierlei Denken. Ein Beitrag zur Physiologie des Denkens 161
12. J. v. Kiene: Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht 161
13. Dr. Adelbert Düringer: Richter und Rechtsprechung . . 161
14. Dr. Matti Helenius-Seppälä: Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 162
15. Josef Kohler: Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts 162
16. Dr. Ad. Baginsky: Die Kinderaussage vor Gericht . . . 163
17. Dr. W. Klette: Sehstörungen bei Kindern 163

Zeitschriftenschau.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 28. Februar 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

V. Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landeskriminalpolizei. Ein allgemeiner Deutscher Polizeikongreß. Von Polizeipräsident Koettig 177
VI. Kriminalistische Aufsätze. Von Kurt Boas 187
VII. Errare humanum est. Von Rechtsanwalt Dr. Böckel 225
VIII. Die Epimikroskopie und ihre Anwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin. Von M. U. Dr. Ernst Kalmus 232
IX. Das Schicksal von Gruftleichen. Von Hans Groß 239
X. Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile. Von Privatdozent Dr. Ludwig Freund 241
XI. Zur Kriminalität des Kindesalters. Von Oberarzt Dr. Mönkemüller 245
XII. Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie. Von Prof. Dr. Lochte 320
XIII. Über die Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht. Von Polizei-Oberkommissär Dr. Eichberg 334
XIV. Über Fußspuren. Von cand. iur. Wilhelm Polzer 342
XV. Einige Bemerkungeu zu § 18 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Von Dr. W. Heinicke 346
XVI. Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie. Von Dr. Hans Schneickert 364

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Rob. Heindl:

1. Reichskriminalpolizei 368

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Bücherbesprechungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

1. Perrier: Le buste et ses rapports avec la taille chez les criminels 371
2. Anton: Über krankkafte moralische Abartung im Kindesalter usw. 371
3. Bühl: Cesare Lombroso 371
4. Deutsche Heil- und Pflegeanstalten für Psychischkranke in Wort und Bild 372
5. Vierteljahresberichte des Wissenschaftlich-humanitären Komitees 372
6. Gierlich: Symptomatologie und Differentialdiagnose der Erkrankungen in der hinteren Schädelgrube 372
7. Schäfer: Jesus in psychiatrischer Beleuchtung 372
8. Friedländer: Die soziale Stellung der Psychiatrie 373
9. Wie treibt man richtige Kriminalpolitik? 374
10. Dr. Ferdinand Knoblauch: Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—1899 375
11. Dr. jur. M. Yamaoka aus Tokio: Grundzüge der Strafpolitik 376
12. J. Adolf Stöhr: Lehrbuch der Logik in psychologisierender Darstellung 376
13. Gerhard Anschütz: Die Polizei 377
14. G. Anton: Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte 377
15. Ernst Schultze: „Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht 377
16. Arnold Wadler: Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa 377

Zeitschriftenschau.

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

1.

Über das Greisenalter in forensischer Beziehung.

Von
H. Zingerle, Graz.

I.

Die klinischen Forschungen auf dem Gebiete der Psychopathologie des Greisenalters haben bisher einen ausreichenden Einblick in den Entstehungsmodus, Art und Verlauf der psychischen Krankheitsbilder dieser Altersphase ergeben; es liegen auch vielfältige Erfahrungen über die forensische Bedeutung derselben vor, so daß ihre Begutachtung in foro keinen zu großen Schwierigkeiten unterliegt, wenn es sich nicht gerade um initiale Fälle handelt, in welchen eine sichere Diagnosenstellung noch nicht möglich ist. Jeder Erfahrene kennt die Schwierigkeit bei Bewertung eines ohne ausgesprochenen Intelligenzdefekt begangenen Sexualdeliktes oder Affektvergehens bei Greisen, die nicht unbedingt einer krankhaft veränderten Geistestätigkeit entspringen müssen, andererseits aber häufig schon Ausdruck einer moralischen Abartung sind, welche bei der dementia senilis, sowie bei anderen organischen Gehirnerkrankungen häufig den Vorläufer des Schwachsinnes bilden kann. Nebsdem wächst die Unsicherheit dadurch, daß die Abgrenzung des physiologischen vom pathologischen Senium überhaupt keine scharfe ist und vielfach fließende Übergänge vorkommen. Denn pathologisch-anatomisch stellt die einfache, nicht durch arteriosklerotische Herd-prozesse komplizierte Dementia senilis nur einen höheren Grad der physiologischen Altersveränderungen dar, (Alzheimer) aus welchen sie sich in allmählichem Übergange fortentwickelt. Ebenso schleichend gestaltet sich die klinische Entwicklung dieser Form des Altersblödsinnes und ist es oft schwer zu sagen, wann das Pathologische beginnt. Es handelt sich dabei ja meist um graduelle Unterschiede, deren Beurteilung in den Anfangsstadien dem subjektiven Ermessen zu viel Spielraum läßt und kann man oft erst rückschauend nach Kenntnis des weiteren Verlaufes das Krankhafte früherer Stadien erschließen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vielleicht werden künftige Untersuchungen weitere Gesichtspunkte für eine frühzeitige schärfere Abgrenzung des physiologischen Seniums von der pathologischen senilen Degeneration eröffnen. Es wäre denkbar, daß tiefgreifende Charakterveränderungen, über ein gewisses Maß hinausgehende Äußerungen des Trieb- und Affektlebens, sowie gewisse Benommenheitszustände dem physiologischen Greisenalter fremd sind und stets Ausdruck eines schwereren Prozesses sind, als er dem einfachen Senium zugrunde liegt. Einen Hinweis darauf bieten u. a. die Beobachtungen Aschaffenburgs, daß der größere Teil der senilen Sexualverbrecher an Dementia senilis zugrunde gehen.

Nicht minder als die senilen Geistesstörungen erregen aber das forensische Interesse die eigenartigen seelischen Veränderungen, welche das Senium gewöhnlich begleiten, deren soziale Bedeutung in der vorliegenden Untersuchung ausschließlich berücksichtigt werden soll.

An der gesamten Involution des Organismus im Greisenalter nimmt auch das Gehirn teil und ist dasselbe schon physiologisch funktionell und anatomisch nachweisbaren Veränderungen unterworfen, welche zu einer Abnahme des Gehirngewichtes führen. In Verbindung damit verarmt die Rinde an Markfasern, erleiden die Ganglienzellen mannigfache degenerative Umbildungen und verdichtet sich die gliöse Stützsubstanz.

Diese Rückbildung äußert sich im Leben naturgemäß durch eine Änderung der Seelentätigkeit, die dieser Altersstufe ein charakteristisches Gepräge verleiht. Die Greisenpsychologie hat die mannigfachsten Beschreibungen gefunden und würde eine ausführliche Darstellung im Rahmen unserer Arbeit zu weit führen. Als das Wesentliche sei nur hervorgehoben, daß der Senile auch weiterhin über den Besitzstand seiner früheren Erfahrungen verfügt und die darauf aufgebauten Lebensregeln, die ihn ja zum „Weisen“ stempeln, nutzbringend zu verwenden imstande ist. Das nicht mehr vollwertige Gehirn steht aber den neuen Eindrücken nicht mehr so aufnahmsfähig gegenüber, wie früher, verliert an Regsamkeit, und geht das psychische Leben, einer allmählichen Erstarrung in den Formen entgegen, welche es einmal angenommen hat (Jodl). Durch die Abnahme der Phantasie, Verlangsamung der Auffassung und des Denkens erfährt die geistige Schwerfälligkeit eine weitere Steigerung. Dazu kommt noch ergänzend, daß auch die Skala der Gefühle eine Vereinfachung erfährt, trotz Neigung zu Stimmungswechsel eine Einengung des Gefühlslebens eintritt (Ziehen, Meynert), die eine deutliche egozentrische Tendenz verrät; ebenso leidet in ausgesprochener Weise die feinere Regulierung der Willensimpulse, die nicht mehr wie früher in der Zeit der vollen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Manneskraft, den äußeren Anforderungen entsprechend angepaßt werden, und bis zu einem gewissen Grade der feinen Steuerung durch corticale Hemmungsapparate nicht mehr so gehorchen wie früher.

Auf diesen Veränderungen bauen sich die bekannten Charaktereigentümlichkeiten der Greise auf, wobei jedoch festzuhalten ist, daß die Intensität derselben bei den einzelnen Individuen in hohem Grade schwankt, wenn sie auch wohl niemals gänzlich fehlen. Man begegnet oft einer überraschenden intellektuellen Leistungsfähigkeit bis in die höchsten Altersstufen, die den intellektuellen Durchschnittswert der Manneszeit weit übertreffen kann, wenn sie auch im speziellen Falle eine Minderung gegen früher bedeutet. Zweifellos spielt bei diesen Verhältnissen die Anlage, das Maß der auf das Gehirn während des früheren Lebens einwirkenden Schädlichkeiten eine große Rolle und reagiert wohl ein an sich minderwertiges Gehirn auf den physiologischen Prozeß schwerer, als ein vollwertiges. Bei allen diesen individuellen Differenzen zeigt sich aber der feineren Beobachtung doch die eine interessante Tatsache, daß die Veränderungen im Bereiche der Gefühls- und Willenssphäre eine größere Konstanz in ihrer Ausbildung erfahren, und damit gegenüber den Störungen der intellektuellen Leistungen eine dominierende Stellung einnehmen. Hierin ergibt sich eine Analogie zu den bekannten Erfahrungen der Psychopathologie, daß bei verschiedenen Gehirnerkrankungen, so insbesondere bei den mannigfachen früherworbenen Defektzuständen Partialausfälle bei relativ wohl erhaltenen anderen Fähigkeiten bestehen können, daß, wie Anton neuerdings hervorgehoben hat, die Krankheit elektiv einzelne Teile der seelischen Gesamtfunktionen des Gehirnes schwerer betreffen kann, als andere. Diese Erfahrung macht es notwendig, bei der Beurteilung der Senilen nicht das Hauptgewicht auf die Prüfung der Intelligenz zu legen, sondern ebenso die Abänderungen der Gefühls- und Willenssphäre zu berücksichtigen.

Ebenso wie die Intensität schwankt auch der Zeitpunkt des Eintretens dieser Involutionserscheinungen; die Rückbildungsvorgänge beginnen im Körper ja schon mit dem 50. Jahre, jedoch so schleichend, daß sie in unserer Frage praktisch noch keine Bedeutung haben, — abgesehen von den Fällen mit ausgesprochenem Senium praecox. Mit Beginn der 60er Jahre treten die Involutionserscheinungen stärker hervor, und können wir, in Übereinstimmung mit Wille u. a. den Beginn des Greisenalters in diese Altersphase setzen, wenn man sich dabei auch im klaren sein muß, daß dies nur eine Durchschnittszahl ist, die eine Grenze für allgemeinere und statistische Untersuchmungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

darstellt und den Tatsachen der Wirklichkeit nicht immer gerecht wird. Von anderen wird der Beginn des Greisenalters auf das 65. Jahr hinaufgeschoben; in den statistischen Untersuchungen werden sogar wiederholt als Greise nur Individuen mit 70 Jahren und darüber berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit der österreichischen Kriminalstatistik, die unter den höheren Altersklassen nur eine Gruppe, Individuen über 60 Jahre anführt, ist auch der vorliegenden Untersuchung das 60. Jahr als Grenze zugrunde gelegt.

Es ist interessant, daß die veränderte Seelenstätigkeit im Greisenalter mitunter direkt als eine pathologische Erscheinung aufgefaßt wurde. So spricht z. B. Wille von einem Schwachsinn, der auf der physiologischen Involution des Gehirnes beruhe. Auch nach Gallus besitzen die Einbußen, wie sie das Greisenalter auf dem Gebiete der Vorstellungstätigkeit mit sich bringt, schon einen pathologischen Charakter. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß diese geistigen Veränderungen nur Teilerscheinungen einer normal eintretenden Entwicklungsphase des Körpers sind, so läßt sich der Begriff des Pathologischen wohl nicht aufrecht erhalten. Dies würde auch voraussetzen, daß der Seelenzustaud im Mannesalter als der allein normale bezeichnet werden könnte, und daß man auch die Zeit der noch nicht vollendeten Entwickelung im Kindes- und Pubertätsalter als abnormal hinstellen müßte. Berechtigt ist hier wohl nur die eine Anschauung, daß jeder Entwicklungsphase — entsprechend dem jeweiligen Zustande des Gehirnes — ein eigenartiger Geisteszustand entspricht, der für jede Phase eben der normale ist. Das Verhältnis der seelischen Fähigkeiten in den einzelnen Lebensaltern zueinander kommt an sich dabei gar nicht in Betracht und besteht im Senium eine Abänderung im Verhältnisse zum Mannesalter, so ist gerade darin das regelmäßig Wiederkehrende und Typische zu sehen.

Neben dieser prinzipiellen Feststellung darf aber doch nicht außer acht gelassen werden, daß diese Involution des Gehirnes gewisse Beziehungen zn pathologischen Erscheinungen hat. In der Überzahl der Fälle ist sie begleitet von Altersveränderungen der Gefäße, die ihrerseits wieder zu Ernährungsstörnngen im Gehirn auch ohne Herdausfälle führen können, wie dies z. B. bei der Windscheidschen Form der Arteriosklerose der Gehirngefäße der Fall ist. Dadurch entsteht ein Plus an Symptomen, welche wohl als krankhaft bezeichnet werden müssen, die übrigens — wie an Fällen des reifen Mannesalters zu sehen ist — zu einem Teile den senilen Gehirnerscheinungen auffällig ähnlich sind. — Weiter gehen, wie schon oben erwähnt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde, aus der physiologischen Involution des Gehirnes pathologische Demenzzustände vielfach ohne scharfe Abgrenzung hervor. Diese zeigt also tatsächlich eine Tendenz zur Steigerung ins Übermäßige, Krankhafte, wobei dies eigentlich nur eine Progression aus dem physiologischen Zustande bedeutet und zeigt, wie hart an der Grenze des Krankhaften derselbe steht.

Besonders bemerkenswert ist aber fernerhin, daß nach der übereinstimmenden Annahme aller Autoren die senile Involution ein begünstigendes Moment für den Ausbruch von ausgesprochenen Geistesstörungen bildet, nicht nur länger dauernder, sondern auch nach kurzem Verlaufe abklingender Psychosen. — Besonders ausgesprochen ist dies, worauf Ziehen u. a. hinweisen, bei schon prädisponierten Individuen. Es kann wohl als sicher gelten, daß durch das Senium das Gehirn in einen Zustand verminderter Widerstandsfähigkeit gegen innere und äußere Schädlichkeiten gerät und auf dieselben in pathologischer Weise reagiert. Der Senile verliert viel zu leicht unter dem Einflusse des Alkohols, stärkerer Affekte, schwächender Erkrankungen, seine Besonnenheit und treten bei ihm psychische Ausnahmezustände auf, die dem Laien nicht ohne weiteres als krankhafte erscheinen müssen, und die nach ihrem Ablaufe wieder restlos verschwinden. Gerade in diesem Punkte liegt ein gut Teil der forensischen Bedeutung des Seniums überhaupt, und der Hinweis darauf, daß ebenso wie dies bei den Alkoholdelikten gefordert wird, auch der kriminelle Greis einer sachverständigen Untersuchung unterzogen werden soll. — Die Psychologie des Greisenalters rückt damit ausgesprochen in den Interessenkreis der Psychiatrie. Aus den besprochenen nahen Beziehungen zur Psychopathologie wird es besonders klar verständlich, daß man mit Leppmann berechtigt ist, die Rückentwickelung als eine Lebensphase zu betrachten, in welcher ebenso wie zur Zeit der noch nicht erlangten Reife, eine besondere Art von psychischer Minderwertigkeit besteht. Wenn sie auch keine psychopathische, sondern eine physiologische ist, so muß sie doch als endogener Faktor bei der Beurteilung der sozialen Äußerungen in dieser Altersphase berücksichtigt werden.

Betrachtet man den Greis als Glied der sozialen Gemeinschaft, so läßt sich am besten als Vergleichsmoment der Grad und die Art der Kriminalität im Verhältnisse zu der der früheren Lebensperioden, heranziehen. Erfahrungen darüber vermittelt uns ja die Kriminalstatistik.

A priori ist es nun durchaus nicht feststehend, daß eine etwa nachweisbare Änderung in den verbrecherischen Handlungen der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Greise in ausschließlich gesetzmäßige Beziehung zu der nachgewiesenen psychischen Minderwertigkeit zu setzen ist. — Die Kriminalität steht dem Einflusse von sozialen und individuellen Ursachen (Aschaffenburg) und könnten im Alter äußere Bedingungen, wie sie durch die geänderten Erwerbsverhältnisse, Lebensweise usw. gegeben sind, eine Rolle spielen und Anlaß zur Häufung und ev. Änderung der Art der Verbrechen gegeben.

Eine innere Beziehung der Kriminalität zu der charakteristichen Geistesänderung des Seniums muß erst nachgewiesen werden. Es sind nun bestimmte Ergebnisse, welche diesen Zusammenhang wahrscheinlich machen.

Vorerst ist hier zu erwähnen die Tatsache, daß die Kriminalität im Senium uuter den verschiedenen Lebensbedingungen und Verhältnissen nicht proportional dem Grade der fortschreitenden körperlichen Hinfälligkeit sinkt. Im allgemeinen nehmen zwar nach den Untersuchungen Breßlers die verbrecherischen Neigungen im Alter nicht zu und gehören nach Aschaffenburg nur 12,3 Proz. aller Strafmündigen der Alterstufe über 70 Jahre an.

Von allen Autoren aber ist einstimmig nachgewiesen worden, daß gewisse Arten von Verbrechen und Vergehen im Greisenalter auffällig häufig begangen werden, und zum mindesten nicht in dem Maße abnehmen, wie bei anderen Deliktskategorien.

In erster Linie gehören dazu die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Während nach Aschaffenburg die Zahl der schweren Diebstähle von dem Höhepunkt zwischen 18—21 Jahren in der Alterstufe über 70 auf den 150. Teil zurückgeht, erreichen die Verurteilungen wegen Unzucht und Notzucht in diesem Alter den vierten Teil der Bestrafungen junger Männer im kräftigsten Mannesalter. Ähnliche Erfahrungen über die Häufigkeit der Sexualverbrechen berichten Kirn, Legrand du Saulle, Kraft-Ebing, Meyer u. a. Leppman erwähnt das Ergebnis eines französischen Statistikers Thoinot, daß bei Personen über 60 Jahren 212 kriminelle Sittlichkeitsverbrecher auf eine Million Gleichaltrige kommen, während für die Gesamtheit der übrigen kriminell möglichen Alterstufeu die Zahl nur 175 beträgt. Ganz in Übereinstimmung mit Aschaffenburg kommt auch Breßler zu dem Ergebnisse, daß bei den Unzuchtsvergehen die Verurteilungen nicht in dem Maße abnehmen, wie bei den anderen Delikskategorien.

Den Sittlichkeitsdelikten am nächsten kommen nach Leppmann Vergehen gegen die öffentliche Ordnung in Form von Gewerbe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vergehen, Beleidigungen, Körperverletzungen, sodann gewisse Fahrlässigkeitsdelikte, vor allem die fahrlässigen Brandstiftungen. — Breßler fand sogar in seiner Statistik, daß im Alter von 70 Jahren und darüber, mehr Verurteilungen wegen fahrlässiger Brandstiftung erfolgten, als im vorangehenden Altersdezennium. Aschaffenburg hebt hervor, daß Roheitsverbrechen, schwere Diebstähle, welche größere körperliche Rüstigkeit und Entschlossenheit erfordern, in der Altersstufe über 70 immer mehr verschwinden. Die größere Häufigkeit einfacher Diebstähle gegenüber den Unterschlagungsdelikten zeigt auch, daß dem Greise die Befähigung zu vorbedachten Diebstählen fehlt. Neben den Unzuchtsdelikten fand er noch stark vertreten Hehlerei, Beleidigung und Verletzung der Eidespflicht. — Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß — abgesehen von den Unzuchtsdelikten, auf welche wir noch zurückkommen werden — die verbrecherischen Neigungen der Greise sich enge an die charakteristischen psychischen Eigentümlichkeiten anschließen und die Änderungen der Kriminalität gegenüber den anderen Altersphasen sich davon ableiten lassen, und nicht, wie Leppmann richtig betont, sich auf soziale Umstände zurückführen lassen.

Noch offenkundiger wird aber eine derart innige Beziehung aus der Feststellung, daß die Zahl der Nichtvorbestraften im Greisenalter eine auffällig große ist, wobei übrigens ein Ansteigen dieser Zahl nach Breßler schon vom 5. Dezennium zu bemerken ist. So steigt in der Tabelle über das Jahr 1897 nach Breßler die Zahl der Nichtvorbestraften von ihrem niedrigsten Stande mit 46 % im Alter von 30—40 Jahren allmählich auf 67 % im Alter von 70 Jahren und darüber. Feisenberger fand in der Statistik über das Jahr 1895 sogar 73,2 %, Leppmann selbst berechnet für das Jahr 1905 63,21 % Nichtvorbestrafter.

Besonders vermindert ist der Prozentsatz Nichtvorbestrafter unter den senilen Sittlichkeitsverbrechern. Kirn hebt hervor, daß man gerade unter diesen vielfach Greise mit unangetasteter Vergangenheit und gutem Leumund trifft. Unter 303 Fällen Aschaffenburgs im Alter von 70 und mehr Jahren waren 216 niemals vorbestraft. Über ähnliche Verhältnisse berichtet auch Breßler.

Gerade in diesen Fällen weist das Ausschalten aller Lebenserfahrungen und das Sistieren aller Hemmungen bei Leuten, welche bis in ihr hohes Alter niemals kriminelle Neigungen zeigten, darauf hin, welche Rolle die seelische Veränderung spielt.

Einen weiteren Hinweis darauf ergibt vielfach auch die Art der Ausführung, das Verhältnis zu äußeren Anlässen, und die Motivierung;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es fehlt, wie Aschaffenburg hervorhebt, das Zielbewußtsein, und kommt es z. B. oft zu Diebstählen von ungeeigneten, zufällig in die Hände fallenden Dingen. Besonders bei Sittlichkeitsdelikten begegnet man öfters einem Mangel an primitivster Vorsicht und Überlegung. Etwas impulves Unüberlegtes, einen Mangel an entsprechenden Motiven findet man übrigens auch bei einer anderen seelischen Entäußerung der Greise, — die streng genommen nicht hierher gehört, — nämlich beim Selbstmorde, der in diesem Alter häufig vorkommt. (Ritti, Geist).

Ist der Einfluß des Alters wirklich ein so großer, so muß auch erwartet werden, daß die erzieherische Strafe als Gegenmittel an Bedeutung einbüßt, daß also unter den senilen Verbrechern sich viele Rückfällige finden. In der Literatur ist — soweit ich ersehen konnte — darüber nichts berichtet. Unter meinen Fällen ist mir die Neigung zu gewohnheitsmäßiger Begehung eines Deliktes wiederholt bei den Sittlichkeitsverbrechen begegnet. Bei der Untersuchung auf Rückfälligkeit ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahlen keine sehr hohen sein werden; ein Teil der Fälle fällt durch Tod weg, bevor es zu Wiederholung des Deliktes kommt, bei anderen hindert — trotz Fortbestehens der kriminellen Tendenz — die Ausübung der zunehmende Marasmus.

Kurz resumierend sind es also folgende Tatachen, die erschließen lassen, daß innere seelische Ursachen, die vom Willen des Individuums unabhängig sind, die eigentümliche Gruppierung der Kriminalität beeinflussen: 1. die relative Häufigkeit gewisser Arten von Delikten, 2. die geringe Zahl der Vorbestrafungen, 3. die Eigenart der Delikte, 4. die Art der Ausführung.

II.

Die bisherigen Untersuchungen gewähren zwar schon einen Einblick wieweit die senilen geistigen Veränderungen von allgemeiner sozialer Bedeutung sind. Immerhin sind dieselben noch nicht sehr ausgedehnte, und reichen noch nicht aus zur Lösung der Frage, welche Stellung die Rechtspraxis dem Greisenalter gegenüber einzunehmen hat.

Leppmann hat infolgedessen schon 1899 und neuerdings in einer Arbeit (1910) auf die Notwendigkeit weiterer Forschungen hingewiesen. Seine Initiative geht dahin, 1. eine Spezialstatistik über die Verurteilungen innerhalb der verschiedenen Alterstufen im Greisenalter in Beziehung zu den verschiedenen Gruppen der Straftaten zu bearbeiten, und 2. der Frage nachzugehen, wie sich der Geistes- und Körperzustand verurteilter Greise im Strafvollzug darstellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hinsichtlich der zweiten Frage kann auf eine Beobachtung Aschaffenburgs verwiesen werden, der 12 alte im Strafvollzug stehende Sittlichkeitsverbrecher untersuchte; 10 derselben fand er schon senil dement, 2 wurden es im weiteren Verlaufe. Er schließt daraus, daß es sich bei diesen Verbrechen mit seltenen Ausnahmen um eine krankhafte Erscheinung handelt, die, bevor es noch zu nachweisbaren intellektuellen und Gedächtnisdefekten kommt, zu Konflikten mit dem Strafgesetze führt.

Der Anregung Leppmanns folgend habe ich

1. die Kriminalität der Greise im Alter von 60 Jahren und darüber, sowie das Verhältnis zu den übrigen Altersphasen auf Grund des Berichts der österreichischen Kriminalstatistik über die Jahre 1904, 1906 und 1907 bearbeitet. Der Bericht über das Jahr 1905 stand mir leider nicht zur Verfügung.

2. bearbeitete ich an der Hand der einzelnen Strafakten, die im Verlaufe der letzten 10 Jahre 1898—1909 bei dem k. k. Landesgerichte in Graz zur Aburteilung gelangten Verbrechen und Vergehen von Greisen im Alter von 60 Jahren und darüber mit spezieller Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen dieser Lebensphasen und ihr Verhältnis zu den verschieden Gruppen von Straftaten[1]). Die genaue Durcharbeitung der Akten gab gleichzeitig die Möglichkeit einer eingehenderen Analyse der Fälle hinsichtlich der auslösenden Anlässe, der subjektiven Motivierung, der Art der Ausführung und feineren Charakteristik der einzelnen Delikte.

Zu bemerken ist hier nur, daß die Statistik insofern keinen vollständigen Überblick über die Gesamtheit aller in diesen 10 Jahren in Graz selbst verurteilten Greise gibt, da die wegen einfacher Vergehen und Übertretungen beim k. k. Bezirksgericht abgestraften aus äußeren Gründen nicht berücksichtigt werden konnten.

A. Ergebnisse aus der österr. Kriminalstatistik.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Erfahrungen ergibt sich in erster Linie, daß die absolute Zahl der Straffälligen mit dem fortschreitenden Alter abnimmt. Unter den im Jahre 1907 wegen Verbrechen Verurteilten befinden sich nur 2.4 Proz. im Alter von 60

1) Die Verarbeitung des Materials wurde mir durch das außerordentlich liebenswürdige Entgegenkommen der Herren: L.G.Vize-Präsident Hofrat v. Kanitschnigg, O.G.R. Dr. Pracak, I. Staatsanwalt Dr. Ehmer und Staatsanwalt Dr. v. Selliers ermöglicht, die mich in weitgehendstem Maße dabei unterstützten. Ich statte den genannten Herren hiemit meinen ergebensten Dank ab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahren und darüber. Im Jahre 1906 sind es 2.25 Proz., 1904 2.4 Proz. Die absoluten Zahlen betragen:

	1907	1906	1904
Summe aller wegen Verbrechen Verurteilten	32 936	34 608	34 202
Zahl der Verurteilten üb. 60 J.	800	781	841

Die folgende Tabelle gibt gleichzeitig Einblick in das Verhältnis der Geschlechter; die Zahl der weiblichen Verurteilten ist bedeutend kleiner als die der Männer, was übrigens auch für die übrigen Altersphasen zutrifft.

		1907	1906	1904
Summe der wegen Verbrechen Verurteilten	Männer	28 474	29 794	29 391
	Frauen	4 462	4 914	4 811
		13.5 Proz.	14.1 Proz.	14.8 Proz.
Verurteilte Verbrecher über 60 Jahre	Männer	666	651	696
	Frauen	134	130	145
		16.0 Proz.	16.6 Proz.	17.2 Proz.

Bei prozentueller Berechnung — wie sie hier für die Frauen durchgeführt ist — weichen die Zahlen nicht sehr weit voneinander ab, so daß von einer durchgreifenden Änderung des Verhältnisses der Kriminalität der beiden Geschlechter zueinander im Alter nicht gesprochen werden kann. Immerhin ist es interessant, daß unter 100 Verurteilten über 60 Jahre 2—3 Frauen mehr sind, als unter 100 der Gesamtsumme, was doch eine Verschiebung der Verhältnisse im Alter zugunsten der Frauen bedeutet.

		14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
1907	Verurteilt	1178	2390	3273	7744	5449	6558	3627	1695	800
	ohne Vorstr.	971	1720	2030	4322	2382	2664	1571	841	429
	in Prozent	82.4	71.9	62	55.8	43.1	40.6	43.3	49.6	53.6
1906	Verurteilt	1248	2457	3506	8084	5673	6989	3787	1792	781
	ohne Vorstr.	994	1792	2228	4713	2250	2795	1505	890	431
	in Prozent	79.7	72.8	63.5	57.6	39.3	39.9	49.7	49.6	55.1
1904	Verurteilt									841
	ohne Vorstr.									483
	in Prozent									56.2

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Zahl der Vorbestraften beginnt bei den wegen Verbrechen Verurteilten schon im Alter von 40—50 Jahren abzunehmen und verringert sich sukzessive gegen das Greisenalter zu, in welchem somit mehr als die Hälfte aller Bestraften zum erstenmal kriminell wird. Die Zahlen kommen am nächsten dem Verhältnisse der Vorbestrafungen im Alter von 20—25 Jahren.

Jahr	Gesamtsumme d. verurteilten Verbrecher	ohne Vorstr.	Prozent
1907	32 936	14 762	44.8
1906	34 608	15 311	44.2
1904	34 202	14 943	43.6

Berechnet man die Zahl der Nichtvorbestraften auf die Gesamtsumme der wegen Verbrechen Verurteilten, so ergibt sich, daß die Prozentzahlen beträchtlich hinter denen des Greisenalters zurückbleiben

Über die Beteiligung der Greise bei den einzelnen Deliktskategorien geben die nachfolgenden Tabellen Aufschluß.

Unzuchtsverbrechen.

		14—16		16—18		18—20		20—25		25—30		30—40		40—50		50—60		+60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	90	4	146	7	140	7	186	4	115	7	205	6	159	7	104	3	119	
	ohne Vorstr.	84		124		124		153		87		149		108		80		94	
		93.3		91.7		88.5		82.2		75.6		72.6		67.9		76.9		88.9	
		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.	
1906	Verurteilte	86	3	185	2	134	4	164	6	108	3	217	2	187	4	115	2	105	
	ohne Vorstr.	83		180		123		144		87		167		136		90		85	
		96.5		97.2		91.7		87.8		80.5		76.9		72.7		78.2		80.9	
		Proz		Proz.		Proz.		Proz.		Proz		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.	
1904	Verurteilte	92		146		112		171		105		216		173		105		105	
	ohne Vorstr.	92		143		100		145		82		159		119		84		82	
		100		97.9		90.1		84.7		78		73.6		68.7		80		78	
		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.	

Die Unzuchtsdelikte, die merkwürdigerweise in den verschiedenen Altersklassen nicht gerade sehr hochgradig schwanken, nehmen im Greisenalter auffällig wenig ab. Sie sind in allen 3 Jahren fast so zahlreich wie im Alter von 25—30 Jahren. Im Jahre 1907 sind sogar in diesen Altersklassen, ebenso wie auch im Alter von 50—60 Jahren weniger Verurteilungen vorgekommen als über 60 Jahre.

Noch deutlicher kommt die relativ große Zahl der Sittlichkeitsverbrecher zum Ausdruck, wenn man das Verhältnis zur Zahl der Gleichaltrigen

Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Bevölkerung berücksichtigt. So kommen auf 10000 männliche Einwohner der Zivilbevölkerung männliche Verurteilte derselben Altersstufe

	25—30	50—60	über 60
1907	1.13	0.95	1.13
1906	1.07	1.06	1.00
1904	1.06	0.98	1.02

1907 und 1904 sind demnach die Zahlen der Verurteilten auf 10000 Gleichaltrige berechnet größer, als im vorhergehenden Jahrzehnt.

Der Unterschied bei der gleichartigen Berechnung der wegen Verbrechen überhaupt Verurteilten ist im Vergleiche mit obigen Ziffern ein krasser.

Dabei fallen auf 10000 gleichaltrige Männer

	1907	1906	1904
im Alter von 50—60 Jahren	15.86	13.34	13.72
„ „ „ über 60 Jahre	7.24	6.22	6.77

Deutlich ist hier die starke Verminderung der Gesamtheit der Verbrechen im Alter und der Gegensatz zu den Sittlichkeitsverbrechen zum Ausdrucke gebracht.

Die männlichen Verurteilungen über 60 Jahre machen im Jahre 1907 9 Proz. aller wegen Unzuchtsverbrechen in den verschiedenen Altersklassen erfolgten Verurteilungen (1317) aus, und von allen verurteilten Männern über 60 Jahren sind 17.8 Proz. Sittlichkeitsverbrecher. Für 1906 sind die analogen Zahlen 7.6 Proz, und 16.1 Proz., für 1904 8.6 und 15.2 Proz.

Hinsichtlich der Beteiligung der Geschlechter tritt das weibliche Geschlecht in allen 3 Jahren im Senium vollkommen zurück, und sind Frauen über 60 Jahre überhaupt nicht zur Verurteiluug gekommen. Die Zunahme der nicht Vorbestraften unter den Verurteilten beginnt schon im Alter von 50—60 Jahren und ist ihre Zahl über 60 Jahre nahezu wieder so groß, wie im Alter von 25—30 Jahren. An der Vermehrung der Zahl der Nichtvorbestraften bei Greisenverbrechen überhaupt, hat sicherlich diese Deliktskategorie einen wesentlichen Einfluß.

Auffällig andere Verhältnisse ergeben sich bei den Verurteilungen wegen

Diebstahl und Diebstahlsteilnehmung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	2335	478	1082	316	481	142	173	55
	ohne Vorstr.	1296	348	607	216	180	104	99	31
	Prozent	55.4	83.2	56.1	68.3	57.2	74.6	57.2	56.3
1906	Verurteilte	2324	519	1049	335	454	145	134	55
	ohne Vorstr.	1273	369	551	238	286	96	78	38
	Prozent	54.7	71.0	52.5	71.0	62.9	66.2	58.0	69.0
1904	Verurteilte	2294	520	1205	323	461	151	173	59
	ohne Vorstr.	1306	377	675	223	243	102	111	38
	Prozent	56.9	72.5	56.0	69.0	52.7	67.5	64.1	64.0

Die Zahl der Delikte beginnt schon im Alter von 40—50 Jahren abzunehmen und beträgt schließlich bei Männern über 60 Jahre 1907 nur mehr noch den 13. Teil der Zahl der Diebstahlverbrechen im Alter von 30—40 Jahren. Die Unzuchtsdelikte machen dagegen mehr als die Hälfte aller Sittlichkeitsverbrechen im Alter von 30—40 Jahren aus.

Auf je 10 000 männl. Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen männliche Verurteilte derselben Altersstufe.

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	13.20	13.27	13.34
„ „ „ 50—60 „	4.37	4.17	4.31
„ „ „ über 60 Jahre	1.64	1.28	1.68

Dementsprechend befinden sich unter den wegen Diebstahls verurteilten Verbrechern nur mehr 1.2 Proz. (1907), 0.9 Proz. (1906), 1.3 Proz. (1904) Greise über 60 Jahre.

Absolut ist dagegen die Zahl der Verurteilungen im Greisenalter immer noch größer, als bei den Sittlichkeitsdelikt. 25.9 Proz. (1907), 25 Proz. (1906), 24.8 Proz. (1904) aller männlichen Greisenverbrechen gehören dem Diebstahle und der Diebstahlsteilnahme an.

Das hier konstatierte eigenartige Verhältnis zu den übrigen Altersklassen läßt erkennen, daß mit zunehmendem Alter bei Männern die Neigung zur Verübung von Diebstählen, die ja ein gewisses Maß von Überlegung und Voraussicht erfordern, immer mehr abnimmt.

Eine gleichmäßige Abnahme dieser Delikte tritt auch beim weiblichen Geschlechte ein, das aber dabei im allgemeinen mit niedrigeren Zahlen vertreten ist. Auf 10 000 weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Alterstufe

	1907	1906	1904
von 30—40 Jahren	2.59	3.01	2.90
„ 50—50 „	1.19	1.23	1.30
über 60 Jahre	0.45	0.46	0.50

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegenüber den Männern ist aber doch ein deutlicher Unterschied bemerkbar. Die weiblichen Verurteilungen über 60 Jahre bilden einen etwas größeren Prozentsatz der Gesammtsumme der weiblichen Verurteilungen wegen Diebstahls. 1907 1 Proz., 1906 1.6 Proz. 1904 2 Proz.

Sie bilden auch einen größeren Anteil aller Greisenverbrechen als es bei den Männern der Fall ist. So sind von allen weiblichen Verbrechern über 60 Jahren 1907 40 Proz., 1906 42.3 Proz., 1904 40.8 Proz. wegen Diebstahls und Diebstahlsteilnahme verurteilt.

Es ist somit die Neigung zur Begehung von Diebstahlsverbrechen bei den meisten Frauen etwas weniger vermindert als bei den Männern und fallen daher auch die Zahlen von 50—60 Jahren zum Greisenalter nicht so stark ab, wie bei diesen.

Auch bei diesen Delikten nimmt die Zahl der Nichtvorbestraften, bei den Männern wenigstens, im Greisenalter zu. Die Zunahme ist aber eine geringere, als bei den Sittlichkeitsdelikten, wenn auch deutlich ausgesprochen; die Schwankungen der Zahlen in den einzelnen Jahren sind recht bedeutende.

Weniger präzis sind die Verhältnisse bei den Frauen. Eine wirkliche Zunahme der Nichtvorbestraften kommt überhaupt nur 1906 vor. In den beiden übrigen Jahren sind die Zahlen nicht nur geringer, als im Alter von 50—60 Jahren, sondern auch kleiner als in den übrigen angeführten Lebensaltern. Es scheint, daß unter den weiblichen wegen Diebstahl verurteilten Greisen sich mehr Gewohnheitsverbrecher befinden, als bei den Männern.

Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Personen.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	607	115	371	79	171	52	82	20
	ohne Vorstr.	423		262		129		71	
	Prozent	69.6		70.6		75.4		86.5	
1906	Verurteilte	689	127	382	94	173	52	102	15
	ohne Vorstr.	458		241		125		82	
	Prozent	66.4		62.9		72		80.3	
1904	Verurteilte	617		357		175		74	
	ohne Vorstr.	404		253		131		53	
	Prozent	65.4		70.8		74.8		71.6	

Auch bei diesem Delikte nimmt die Zahl vom 30.—40. Jahre an allmählich ab, aber durchaus nicht in dem starken Maße, wie es beim Diebstahl der Fall war. 1907 macht die Zahl der Verurteilungen den 7.4. Teil der im Alter von 30—40 Jahren aus. Auf je 10 000

Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

männliche Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen männliche Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	3.43	3.93	3.59
„ „ „ 50—60 „	1.55	1.59	1·64
„ „ „ über 60 Jahre	0.78	0.98	0.72

Von der Gesamtsume dieses Verbrechens (Männer) sind Senile 1907 2.8 Proz., 1906 3.3 Proz., 1904 2.7 Proz. Die Prozentzahlen sind hier deutlich höher, als bei dem Verbrechen des Diebstahls, und ergibt sich auch daraus, daß der Abfall dieser Deliktes gegen das Greisenalter nicht ein so starker ist. Absolut genommen ist die Zahl dieser Delikte bedeutend geringer, als bei Diebstählen und Diebstahlsteilnahme. Sie machen 12.3 Proz. 1907, 15.6 Proz. 1906, 10.6 Proz. 1904 aller Greisenverbrechen aus.

Die Beteiligung der Frauen an diesem Verbrechen ist an sich keine große und nur gering im Greisenalter.

Auf 10000 weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
von 30—40 Jahren	0.62	0.60	0.49
„ 50—60 „	0.44	0.44	0.45
„ über 60 Jahre	0.17	0.13	0.09

Von der Gesamtsumme der weiblichen Verurteilten wegen Gewalttätigkeit sind Greise 4.9 Proz. 1907, 3.3 Proz. 1906.

Von den weiblichen Verbrechern über 60 Jahre sind wegen öffentlicher Gewalttätigkeit verurteilt 14.8 Proz. 1907, 11.5 Proz. 1906. Die Zahl der Nichtvorbestraften nimmt schon im Alter von 50—60 zu und erhöht sich über 60 Jahre in den Jahren 1907 und 1906 in ganz auffälligem Maße, erreicht nahezu höhere Werte, als bei den Sittlichkeitsdelikten. Eine Ausnahme macht nur das Jahr 1904; bei der sonstigen Übereinstimmung der Zahlen in den einzelnen Jahren ist die Zahl 71.6 so auffällig, daß man an einen Fehler bei den zu. grunde liegenden Zahlen denken muß und die Zahl daher bei der Beurteilung auszuschalten ist.

Bezüglich der Frauen ist in der Statistik eine getrennte Darstellung der Nichtvorbestraften nicht gegeben.

Es ist interessant, daß bei dem vorliegenden, in die Reihe der Affektverbrechen einzuordnenden Delikte die Zahl der Nichtvorbestraften noch größer ist, als bei den Sittlichkeitsdelikten. Gegenüber den Verbrechen wegen Diebstahls, deren Ausführung größere Anforderung an den Verstand stellt und momentane Unterdrückung

Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

störender Affekte erfordert, ergeben sich deutliche Unterschiede. Beim Diebstahl besteht ein relativ rascher Abfall der Zahl der Delikte im Alter, bei mäßiger Zunahme der Nichtvorbestraften unter den Verurteilten. Bei den Affektverbrechen dagegen nimmt die Zahl der senilen Verbrecher relativ viel weniger ab, die der Nichtvorbestraften, jedoch steigt überraschend stark in die Höhe.

Dieses Ergebnis bestätigt sich auch an den nachfolgenden Affektverbrechen.

Totschlag und schwere Körperbeschädigung.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	998	82	173	35	201	13	77	7
	ohne Vorstr	768		391		168		68	
	Prozent	78.9		82.6		83.5		88.3	
1906	Verurteilte	1021	96	516	58	206	19	83	8
	ohne Vorstr.	790		400		164		73	
	Prozent	77.3		77.5		79.6		87.9	
1904	Verurteilte	1024		495		209		72	
	ohne Vorstr	826		389		170		65	
	Prozent	80.6		80.2		81.3		90.2	

Die Ergebnisse sind ganz ähnliche, wie bei dem früheren Delikte, nur nimmt die Zahl der Verurteilten über 60 Jahre etwas stärker ab, als bei diesem. Die Greisenverurteilungen bilden etwa $^1/_{12}$ der Fälle im Alter von 30—40 Jahren (1907). Diese Delikte erfordern doch mehr Kraft und körperliche Rüstigkeit, als die einfache öffentliche Gewalttätigkeit und erklärt sich daraus ihr Seltenerwerden gegen letzteres Verbrechen. Auf je 10000 männliche Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen männliche Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	5.64	5.83	5.96
„ „ „ 50—60 „	1.83	1.89	1.86
„ „ „ über 60 Jahre	0.73	0.79	0.70

Von den wegen dieser Verbrechen Verurteilten sind Senile 1.5 Proz. 1907, 1.4 Proz. 1906, 1.3 Proz. 1904.

Diese Delikte bilden 11.5 Proz. aller männlichen Greisenverurteilungen 1907, 13.5 Proz. 1906, 10.3 Proz. 1904, werden also immer noch in einer bemerkenswerten Häufigkeit im Greisenalter begangen.

Das weibliche Geschlecht ist bei denselben nach den absoluten Zahlen über 60 Jahre nur wenig vertreten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf 10000 weibliche Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen weibliche Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	0.45	0.53	0.36
„ „ „ 50—60 „	0.11	0.16	0.22
„ „ „ über 60 Jahre	0.06	0.07	0.08

Unter den wegen schwerer Körper-Beschädigung verurteilten Frauen ist aber ein größerer Prozentsatz von Frauen über 60 Jahre vertreten, (3.4 Proz. 1907, 3.1 Proz. 1906), als unter den verurteilten Männern wegen dieses Deliktes bestrafte Greise.

Von den weiblichen Verurteilungen über 60 Jahre betragen die Verurteilungen wegen schwerer Körper-Beschädigung und Totschlag 5.2 Proz. 1907, 6.1 Proz. 1906; der Prozentsatz ist bedeutend kleiner, als bei den Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit. Die Zahl der Nichtvorbestraften steigt bei diesen Verbrechen über 60 Jahre noch mehr, als bei den früher besprochenen Verbrechen und ist jedenfalls noch höher, als bei den Sittlichkeitsverbrechen. Gewohnheitsverbrecher sind bei dieser Kategorie von Delikten im Greisenalter somit wenig vertreten.

Zu den Affektverbrechen gehört auch das der Majestätsbeleidigung, das ja vielfach im berauschten Zustande begangen wird. — Bei der Kleinheit der Zahlen sehe ich von einer ausführlichen Wiedergabe der Tabellen ab, um so mehr als für dieses Delikt die Zahl der Nichtvorbestraften nicht separat im Bericht berücksichtigt ist.

Unter 218 Verurteilten aller Altersklassen sind 10 über 60 Jahre 1906, also 4.2 Proz., 1907 unter 227 Verbrechern — 9 über 60 Jahre = 3.09 Proz.

Von allen verurteilten männlichen Greisen gehören 1.3 Proz. (1907), 1.2 Proz. (1906) diesem Delikt an.

In Kürze erwähne ich auch noch das Verbrechen der boshaften Eigentumsbeschädigung.

1907 sind von 814 verurteilten Männern 10 über 60 Jahre = 1.2 Proz. (1.5 Proz. der männlichen Greisenverbrecher).

1906 von 881 Verurteilten 10 über 60 Jahre = 1.1 Proz. (1.2 der männlichen Greisenverbrecher).

1907 gehören von 29 verurteilten Frauen 2 dem Alter über 60 Jahre an (6.8 Proz.), 1906 von 37 ebenfalls 2 (5.4 Proz.).

Die Abnahme dieses Verbrechens gegen das Alter zu ist bei den Männern eine größere als bei den Frauen; und ist dementsprechend das Verhältnis der Verurteilten über 60 Jahre zu den Gesamtverurteilten bei den Frauen ein bedeutend höheres.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrug.

		30—40	40—50	50—60	über 60
1906	Verurteilte	664 (156)	408 (119)	249 (69)	118 (32)
	ohne Vorstr.	473	293	190	87
		71.2 Proz.	71.8 Proz.	76.3 Proz.	73.8 Proz.
1907	Verurteilte	556 (117)	356 (91)	196 (50)	114 (29)
	ohne Vorstr.	395	265	157	87
		71.0 Proz.	74.4 Proz.	80.1 Proz.	76.3 Proz.

1907 sind von 2280 verurteilten Männern 5 Proz. Senile, (17.1 Proz. aller senilen männlichen Verbrecher) von 545 Frauen — 5.3 Proz. über 60 Jahre (21,6 Proz. aller Verbrecherinnen über 60 Jahre).

1906 von 2704 verurteilten Männern 4.3 Proz. Senile (18.1 Proz. aller männlichen Greisenverbrecher), von 689 verurteilten Frauen 4.6 Proz. Senile, (24.6 Proz. aller Verbrecherinnen über 60 Jahre).

Auf je 60 000 ortsanwesende männliche resp. weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1906		1904	
Im Alter von 30—40 Jahren	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
	3.14	0.64	3.79	0.86	3.88	0.94
„ „ „ 50—60 „	1.78	0.42	2.29	0.59	2.44	0.74
über 60 Jahre	1.08	0.24	1.13	0.27	1.41	0.41.

Betrug macht noch einen hohen Prozentsatz der Greisendelikte aus; im Verhältnis zu den Gesamtverurteilungen sind aber die Prozentzahlen kleine, und erweisen eine relative Abnahme dieses Verbrechens im Greisenalter, die aber nicht entfernt an die bei Diebstählen und D.-T. heranreicht. — Die Verurteilungen über 60 J. bilden hier den 5.6 Teil der von 30—40 Jahren, im Gegensatze zum 13. Teile bei Diebstahl. Bei Erklärung dieses Unterschiedes ist wohl zu berücksichtigen, daß unter Betrug nicht nur Delikte zusammengefaßt sind, die mehr Ergebnis einer gewissen Überlegung und erwogener Strebungen, als momentan auftauchender Affekte und Neigungen sind. In dem Delikt sind auch untergebracht u. a. Meineid, falsche Zeugenaussage, für welche wohl im Greisenalter die bestehende Gedächtnisabnahme und leichtere Bestimmbarkeit von Bedeutung sein muß.

Die Zahl der Nichtvorbestraften ist in allen Altersklassen eine hohe, und zeigt sich auch darin ein Gegensatz gegenüber den Ergebnissen beim Verbrechen des Diebstahls. — Es fällt aber auf, daß

Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die Zahl gegen das Greisenalter zu, wenig zunimmt. Sie ist sogar in beiden Jahren im Alter von 50—60 Jahren größer, als über 60. Diese geringe Zunahme der Nichtvorbestraften fanden wir besonders ausgesprochen beim Verbrechen des Diebstahls.

Das Verbrechen des Betruges steht nach diesen Ergebnissen etwa in der Mitte zwischen Diebstahl und dem ausgesprochenen Affektverbrechen. Es tendiert, was die Abnahme der Verurteilungen im Senium betrifft, mehr zu letzteren; wie bei diesen, ist auch die Zahl der Nichtvorbestraften eine große, aber die Zunahme gegenüber den früheren Altersklassen ist eine relativ geringe, wie bei den Diebstahlsdelikten.

Die Begründung hierfür liegt vielleicht in der psychologischen Verschiedenheit der Delikte die in der Statistik unter Betrug zusammengefaßt sind.

Auch das Verbrechen der Veruntreuung verhält sich in seinen Ergebnissen etwas anders, als das des Diebstahles.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	217	16	93	15	46	6	12	1
	ohne Vorstr.	177		71		37		11	
	Prozent	81.5		76.3		73.9		91.6	
1906	Verurteilte	232	22	104	13	41	7	12	3
	ohne Vorstr.	191		80		35		12	
	Prozent	82.3		76.9		85.3		100	

Von 767 verurteilten Männern 1907 sind 1.5 Proz. Senile, (1.8 Proz. aller senilen männlichen Verurteilten), von 66 Frauen 1.5 Proz. über 60 Jahre (0.7 Proz. der Verbrecherinnen über 60 Jahre).

1906 sind von 763 verurteilten Männern 1.5 Proz. Greise, (1.8 Proz. der verurteilten Greise überhaupt), von 62 verurteilten Frauen 4.8 Proz. (2.3 Proz. aller verurteilten Frauen über 60 Jahre).

Auf je 10 000 ortsanwesende männliche resp. weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1904		1906	
im Alter von 30—40 Jahren	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
	1.23	0.09	0.23	0.11	0.32	0.12
„ „ „ 50—60 „	0.42	0.05	0.33	0.06	0.38	0.06
„ „ „ über 60 Jahre	0.11	0.08	0.14	0.01	0.12	0.03

Das Verbrechen als solches ist nicht häufig im Greisenalter; im Verhältnis zur Gesamtsumme der Verurteilungen wegen Veruntreuung erweist sich die Abnahme über 60 Jahre nicht so groß, wie bei Diebstahl. Sie ist aber noch größer als bei Betrug, wobei sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5 Proz. Senile unter den Verurteilten ergaben. In diesem Punkte steht also die Veruntreuung zwischen Diebstahl und Betrug.

Die Nichtvorbestraften über 60 Jahre erreichen bei diesem Delikte die höchsten Ziffern unter den bisherigen Ergebnissen. Die Zahlen steigen aus dem vorhergehenden Jahrzent plötzlich in ganz steilem Anstieg an.

Im Verhältnis zu den Männern sind die Frauen über 60 Jahre an diesem Delikte wenig beteiligt, und sind die Zahlen so klein, daß die geringste Schwankung um 1 oder 2 die Prozentzahlen in wesentlicher Weise beeinflußt.

Brandlegung.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
1907		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M	Fr.
	Verurteilte	14	4	8	4	13	2	19	2
1906	Verurteilte	17	3	17	2	13	1	10	—

1907 sind von 92 verurteilten Männern 9.7 Proz. Greise, (1.3 Proz aller verurteilten Greise), von 22 verurteilten Frauen 9 Proz. über 60 Jahre (1.4 Proz. aller weiblichen Greise).

1906 sind von 121 verurteilten Männern 8.2 Proz. Greise (1.2 Proz. aller verurteilten Greise), von 16 verurteilten Frauen befindet sich überhaupt keine im Alter über 60 Jahre.

Die geringe Abnahme dieses Verbrechens bei Männern über 60 Jahre ist hier wohl besonders auffällig und bildet dasselbe dementsprechend — wenn es auch an sich nicht mit hohen Zahlen vertreten ist — einen bemerkenswerten Prozentsatz der Gesamtverurteilungen aller Altersklassen.

Auf je 10000 ortsanwesende (männliche resp. weibliche) Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1906		1904	
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
im Alter von 30—40 Jahren	0.08	0.02	0.10	0.01	0.08	0.01
„ „ „ 50—60 „	0.11	0.02	0.12	0.01	0.09	0.02
„ „ „ über 60 Jahre	0.09	0.02	0.1	—	0.06	0.01

Bezüglich der Frauen sind die Verhältnisse ähnliche wie bei den Männern; nur im Jahre 1906 entfallen dieselben im Greisenalter gänzlich.

Über die Zahl der Nichtvorbestraften gibt die Statistik leider keinen Aufschluß. Es ist wohl klar, daß die einfache Zahlenstatistik gerade bei diesem Delikte eine fühlbare Lücke dadurch läßt, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die spezielle Art des Verbrechens nichts gesagt ist, in welcher Weise sich dabei eigennützige Motive, Affekterregungen oder Fahrlässigkeit geltend machen. Es läßt sich daher aus der Statistik nicht erweisen, in welchem Maße jene Momente der senilen Geistesveränderung an diesem Delikte Anteil haben, welche Fahrlässigkeitsdelikte begünstigen. Anschließend sollen noch zwei Vergehen berücksichtigt werden, welche in der Statistik speziell angeführt sind.

Vergehen der Zwangsvollstreckungsvereitlung.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	54	19	42	10	23	4	8	3
1906	Verurteilte	59	12	50	13	29	7	15	1

1907 sind von 151 verurteilten Männern 5.2 Proz. Greise (1.3 Proz. aller Verurteilungen wegen Vergehen über 60 Jahre), von 56 verurteilten Frauen 6.5 Proz. Senile, (2.6 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre). 1906 sind von 186 verurteilten Männern 8.06 Proz. Greise (3 Proz. der wegen Vergehen verurteilten Greise), von 67 Frauen sind 1.7 Proz. Senile (0.9 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre).

Auf je 10000 ortsanwesende (männliche resp. weibliche) Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen Verurteilte der gleichen Altersstufe

	1907		1906		1904	
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
im Alter von 30—40 Jahren	0.31	0.10	0.34	0.12	0.33	0.09
„ „ „ 50—60 „	0.22	0.03	0.27	0.06	0.23	0.07
„ „ „ über 60 Jahre	0.08	0.02	0.14	—	0.20	0.04

Man ersieht daraus, daß unter den von Greisen begangenen Vergehen dieses Delikt an sich nicht häufig vertreten ist. Es nimmt im Alter, im Verhältnis zu den übrigen Altersstufen aber nicht sehr stark an Zahl ab, beträgt bei Männern über 60 Jahre immer noch 1/7 (1907) resp. 1/4 (1906) der Bestrafungen im Alter von 30—40 Jahren.

Es schwanken übrigens die Ziffern in den einzelnen hier viel mehr, als es bei den bisher besprochenen Verbrechen der Fall war.

Die Beteiligung der Frauen an dem Delikte ist für alle Altersklassen nur gering, nimmt über 60 Jahre 1907 wenig, 1906 sehr stark ab. Daher verhalten sich die Prozentzahlen der Frauen 1906 weit verschieden von denen im Jahre 1907.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergehen der Krida.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
1907		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
	Verurteilte	513	64	260	56	140	28	44	10
1906	Verurteilte	537	63	333	49	127	27	44	9

Von 1319 verurteilten Männern sind 1907 3.3 Proz. Greise, (8.2 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Greise), von 207 Frauen 4.8 Proz. über 60 Jahre, (8.7 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre).

1906 sind von 1405 verurteilten Männern 3.1 Proz. Greise (8.9 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Greise), von 192 Frauen sind 4.6 Proz. über 60 Jahre (8.4 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre).

Auf je 10000 ortsanwesende (männliche resp. weibliche) Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1906		1904	
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
im Alter von 30—40 Jahren	2.90	0.35	3.07	0.35	2.91	0.26
„ „ „ 40—50 „	1.27	0.24	1.17	0.23	1.29	0.26
„ „ „ über 60 Jahre	0.42	0.08	0.42	0.04	0.32	0.03

Das Vergehen ist absolut genommen häufiger, als das vorhergehende, das Verhältnis der Greisenziffer zur Gesamtziffer ist aber ein kleineres, als bei diesem. Die Fälle werden im Greisenalter relativ seltener und trifft dies für beide Geschlechter zu. Über die Vorstrafen bei den einzelnen Altersstufen ist leider bei den Vergehen keine besondere Darstellung in der Statistik durchgeführt.

Fassen wir die Ergebnisse in kurzem Überblicke noch einmal zusammen, so läßt sich folgendes feststellen:

1. Das Delikt des Diebstahls und der Diebstahls-Teilnahme entspricht am ausgesprochensten den Erwartungen, die man theoretisch an die Kriminalität des Greisenalters zu stellen gewohnt ist. Wenn auch der Zahl nach das häufigste Delikt, nimmt es doch relativ so hochgradig ab, daß der Greisenanteil von der Gesamtsumme der Verurteilten kleiner ist, als bei allen sonstigen Delikten. Die Zahl der Nichtvorbestraften nimmt nur um ein geringes zu.

2. Demgegenüber stellen die Sittlichkeits-Delikte einen ganz eigenartigen Typus dar. Sie bilden — nächst dem Diebstahl — den höchsten Prozentsatz aller Greisenverbrechen und machen die Greisenverurteilungen einen auffällig großen Anteil der Gesamtverurteilungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus. Die Verurteilungen über 60 Jahre sind zum Teile zahlreicher als im Alter von 50—60 Jahren, nehmen zum mindesten nur wenig ab. Die Zahl der Nichtvorbestraften ist eine große und höher, als in den unmittelbar vorausgehenden Altersstufen. Das weibliche Geschlecht ist dabei gänzlich unbeteiligt.

Männer.

Delikt	Von 100 weg. nachf. Delikte Verurteilter sind Greise			Von 100 krimin. Greis. sind wegen nachfolgender Delikte verurteilt			Verhältnis der Nichtvorbestr.	Verhältnis der Summe der Verurteilten über 60, zu der im Alter von 50—60 Jahren
	1907	1906	1904	1907	1906	1904		
Unzucht	9	7.6	8.6	17.8	16.1	15.2	deutl. Zunahme	Geringe Abnahme, z. T. Zunahme der Verurteilten über 60 Jahre
Öffentliche Gewalttätigk.	2.8	3.3	2.7	12.3	15.6	10.6	starke „	mäßige Abnahme
Totschlag und schwere Körperbesch.	1.5	1.4	1.3	11.5	13.5	10.3	„ „	„ „
Boshafte Eig. Beschädig.	1.2	1.1		1.5	1.2			„ „
Krida	3.3	3.1		8.2	8.9			„ „
Veruntr.	1.5	1.5		1.8	1.8		sehr starke „	„ „
Betrug	5	4.3		17.1	18.1		geringe „	„ „
Majestätsbel.	3.9	4.2		1.3	1.2			„ „
Brandlegung	9.7	8.2		1.3	1.2			sehr geringe Abnahme zum Teil Zunahme
Zwangsvollstr. Vereitelung	5.2	8.06		1.8	3.0			mäßige Abnahme
Diebstahl	1.2	0.9	1.3	25.9	25	24.8	s. geringe „	starke „

3. Ganz ähnliche Verhältnisse ergeben sich bei dem Verbrechen der Brandlegung. Abgesehen davon, daß dasselbe überhaupt nicht häufig ist und daher auch in der Greisenziffer mit niedrigen Zahlen vertreten ist, gehört ein großer Prozentsatz der Verurteilten dem Greisenalter an; gegenüber dem Alter von 50—60 Jahren sind die Verurteilungen wenig vermindert, zum Teile sogar häufiger.

4. In ihren Ergebnissen am nächsten vergleichbar und hier anzugliedern sind das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und das Vergehen der Zwangsvollstreckungsvereitelung. Auch diese bilden einen beträchtlichen Teil der Gesamtverurteilungen, der eine relative Häufigkeit dieser Delikte im Greisenalter aufdeckt. Die Abnahme der Verurteilungen speziell gegen das Alter von 50—60 Jahren ist eine mäßige, immerhin aber deutlich stärker, als bei der Brandlegung.

Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

5. Im Gegensatz zu den unter 3 und 4 besprochenen Delikten sind die folgenden: öffentliche Gewalttätigkeit, Totschlag und schwere Körperbeschädigung, sowie das Vergehen der Krida als solche unter den Greisendelikten häufig vertreten, verglichen mit der Gesamtziffer der einzelnen Delikte, ist aber eine beträchtliche Abnahme im Greisenalter unverkennbar. Es muß aber hervorgehoben werden, daß diese relative Abnahme immer noch nicht an die bei Diebstahl heranreicht. Am geringsten ist sie bei Krida, sodann bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, am stärksten bei Totschlag und schwerer Körperbeschädigung.

Daß aber auch bei diesen Delikten, trotz der relativen Abnahme, dem Greisenalter eigentümliche, wobl endogene Momente eine Rolle spielen, läßt sich aus der starken Zunahme der Nichtvorbestraften erschließen, die zum Teile größer ist, als bei den Sittlichkeitsdelikten. Es ist in hohem Grade auffällig, wieviel von den Affektverbrechen im Greisenalter von Leuten begangen werden, welche bisher ein tadelloses Vorleben hinter sich haben. Aus dieser Tatsache ist gleichzeitig ersichtlich, wie wichtig neben den Zahlen über die absolute und relative Häufigkeit der Delikte im Greisenalter die Berücksichtigung der Vorstrafen ist.

6. Ähnlich wie die Affektverbrechen ist auch das des Betruges an sich ein häufiges Altersdelikt, und stellt wie diese, nur einen relativ kleinen Anteil der Gesamtverurteilungen dar, der aber immer noch bedeutend größer ist, als bei Diebstahl. Es unterscheidet sich aber ganz ausgesprochen durch das Fehlen der Zunahme an Nichtvorbestraften, die im Alter von 50—60 Jahren sogar relativ häufiger sind, als über 60 Jahre.

7. Die Verbrechen der Veruntreuung und boshaften Eigentumsbeschädigung sind sowohl in der Summe der Greisenverbrechen als auch in der Gesamtziffer nur mit kleinen Ziffern vertreten, also absolut und relativ seltene Delikte.

Bei der Veruntreuung ist aber die hochgradige Zunahme der Zahl der Nichtvorbestraften unter den Verurteilten über 60 Jahre besonders auffällig.

8. Dies sind die Ergebnisse bezüglich der Männer. Zu einem großen Teile stehen die Zahlenverhältnisse bei den Frauen, abgesehen von der absolut geringeren Zahl aller Delikte im Vergleiche mit den Männern damit in annähernder Übereinstimmung. Zum Teile weichen aber dieselben in nicht unbeträchtlicher Weise voneinander ab. Es wurde schon erwähnt, daß die Frauen an den Sexualdelikten überhaupt nicht beteiligt sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frauen.

Delikt	Von 100 wegen nachfolgender Delikte Verurteilten sind Greise			Von 100 kriminellen Greisen sind wegen nachfolgender Delikte verurteilt		
	1907	1906	1904	1907	1906	1904
Unzucht	—	—	—	—	—	—
Öffentl. Gewalttätigk.	4.9	3.3	—	14.8	11.5	
Totschlag m. schwerer Körperbeschädigung	3.4	3.1	—	5.2	6.1	
Bosh. Eig. Beschäd.	6.8	5 4	—	1.4	1.6	
Krida	4.8	4.6	—	8.7	8.4	
Veruntreuung . .	1.5	4.8	—	0.7	2.3	
Betrug	5.3	4.6	—	21.6	24.6	
Majestätsbeleidigung	3.7	9.0	—	0.7	1.6	
Brandlegung . . .	9	—	—	1.4	—	
Zwangsvollstr. Vereitelung . . .	6.5	1.7	—	2.6	0.9	
Diebstahl	1.00	1.6	2.0	40.0	42.3	40.8

Die häufigsten Delikte sind daher, nach Wegfall dieser, wie bei den Männern, Diebstahl und Diebstahlteilnahme, sowie Betrug.

Besonders das erste Delikt bildet einen viel größeren Prozentsatz aller Greisenverbrechen, als bei Männern. Dabei aber ist um so auffälliger, einen wie geringen Bruchteil der Gesamtverurteilungen wegen Diebstahls dasselbe ausmacht.

Abgesehen von diesem Delikte ist ersichtlich, daß die Greisenverurteilungen im allgemeinen einen höheren Prozentsatz der Gesamtverurteilungen ausmachen, als bei den Männern, daß also die relative Abnahme eine geringere ist, als bei diesen. Besonders auffällig ist dies z. B. beim Verbrechen der boshaften Eigentumsbeschädigung, ebenso bei Totschlag und schwerer Körperbeschädigung, welch letztere aber naturgemäß in der Summe der Greisenverurteilungen mit einem geringeren Anteile vertreten sind, als die Männer.

Außer diesen Tatsachen ist aber noch bemerkenswert, daß sich bei den Frauen nicht die auf fällige Übereinstimmung der Zahlen in den beiden herangezogenen Jahren bei allen Delikten findet, wie sie bei den Männern als Regel sich darbot. Es kommen ganz überraschende Schwankungen vor, wie z. B. beim Verbrechen der Majestätsbeleidigung, oder dem Vergehen der Zwangsvollstreckungs-Vereitlung, bei denen zwischen den Jahren 1906 und 1907 die Differenzen gewaltige sind.

Leider enthält — ausgenommen vom Verbrechen des Diebstahls und der Diebstahls-Teilnahme — die Statistik nichts über die wichtigen Verhältnisse der Nichtvorbestraften bei den einzelnen Delikten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	60—65								65—70								70—75							
	M.				Fr.				M.				Fr.				M.				Fr.			
	V.	N.	S.	Summe	V.	N.	S.	Summe	V.	N.	S.	Summe	V.	N.	S.	Summe	V.	N.	S.	Summe	V.	N.	S.	Summe
Sittl. Del.	3	24	—	27	—	—	—	—	5	21	1	27	—	—	—	—	2	5	2	9	—	—	—	—
Diebstahl und Diebst. Teiln.	19	9	—	28	10	6	—	16	16	7	1	24	2	5	—	7	6	2	3	11	1	3	1	5
Betrug	11	9	—	20	6	1	—	7	2	8	—	10	1	3	—	4	1	2	2	5	—	1	—	2
Veruntreuung	3	3	—	6	—	—		—	1	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Krida	4	4	—	8	—	2	—	2	—	4	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Exek. Vereitl.	1	10	—	11	—	2	—	2	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meineid, falsch. Zeugenaussagen und Bewerb. um falsch. Zeug.	5	7	—	12	1	1	—	2	2	6	—	8	—	2	—	2	1	2	—	3	—	1	—	1
Brandstiftung	2	2	—	4	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Totschlag m. schwer. körp. Beschädigung. Mord u. Verl. zum Morde	8	9	—	17	—	1	—	1	1	6	—	7	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—
Öff. Gewaltt	14	7	—	21	—	2	—	2	1	3	—	4	—	—	—	—	1	3	—	4	—	—	—	—
Majest. Bel.	3	1	—	4	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verg. geg. die Sicherheit des Lebens	2	2	—	4	—	1	—	1	1	5	1	7	—	3	—	3	—	2	—	2	—	—	—	—
Verleumdung	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung d. Leibesfrucht	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Bigamie	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Vorschubleistung z. Desertion	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

V. = Vorbestraft. N. = Nicht vorbestr. S. = Erste Vorstr. im Alter über 60 J.

B. Die in den Jahren 1898—1909 beim Grazer k. k. Landesgericht erfolgten Greisenverurteilungen.

Diese Statistik umfaßt Verbrechen und Vergehen mit Berücksichtigung der einzelnen Altersstufen des Seniums.

Die obenstehende Tabelle gibt eine allgemeine Übersicht.

Die Summe aller Verurteilten beträgt 391; davon sind die Hauptmasse 330 Männer und nur 61 (15.6 Proz.) Frauen. Diese geringe Zahl erklärt sich sowohl durch das Fehlen der Frauen bei einzelnen Deliktsarten vor allem wieder bei den Sittlichkeitsdelikten, als auch durch die wesentlich geringere Beteiligung bei den übrigen Verbrechen und Vergehen.

Die Gesamtsumme der Verurteilten ist an sich keine große, und steht in Übereinstimmung mit der schon in der Kriminalstatistik nachgewiesenen starken Abnahme der Kriminellen im Alter über 60 Jahre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

75—80								80—85								85—90							
M.			Summe	Fr.			Summe	M.			Summe	Fr.			Summe	M.			Summe	Fr.			Summe
V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.	
—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	1	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Von einer Beziehung auf die Gesamtsumme der Verurteilten aller Altersklassen in diesen 10 Jahren habe ich besonders deswegen abgesehen, weil sich eine Berechnung für die einzelnen Delikte, die ja allein von Interesse gewesen wäre, aus äußeren Gründen nicht durchführen ließ.

Was nun die Beteiligung der einzelnen Altersstufen des Greisenalters betrifft, so fällt die größte Zahl der Verurteilungen auf das Alter von 60—65 Jahren, etwas mehr als die Hälfte der Gesamtzahl. An nächster Stelle steht das Alter von 65—70 Jahren, mit 30.4 Proz. Es fallen somit 80.2 Proz. aller Verurteilungen auf das Alter von 60—70 Jahren. In den übrigen Altersstufen nimmt die Zahl stark fallend ab. Schon im Alter von 70—75 Jahren beträgt die Zahl der Verurteilten nur mehr $^1/_4$ von der im Alter von 60—65 Jahren und sinkt schließlich in der Altersstufe von 85—90 Jahren auf 0.2 Proz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei dieser Abnahme ist ja gewiß die Verminderung der Bevölkerungszahl in den fortschreitenden Altersstufen in Rechnung zu ziehen. Leider liegen mir diesbezüglich keine Zahlen vor, und läßt sich deshalb nicht zahlenmäßig feststellen, wieviel bei dieser Abnahme der Kriminalität auf den fortschreitenden Marasmus und das Schwinden der Initiative zu beziehen ist, was wohl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermutet werden darf.

60—65		65—70		70—75		75—80		80—85		85—90	
M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
166	38	103	16	40	8	14	2	3	2	1	—
199		119		48		16		5		1	
50.8 Proz.		30.4 Proz.		12.2 Proz.		4 Proz.		1.2 Proz.		0.2 Proz.	

Von allen Verurteilten (Männer und Frauen zusammengenommen) sind nicht vorbestraft 227 = 58.05 Proz. Diese Zahl ist etwas höher, als in der Kriminalstatistik und vergrößert sich noch etwas, wenn man die Fälle dazu rechnet, in welchen die erste Vorstrafe erst im Alter über 60 Jahre verhängt wurde, welche bei der Frage, wieviel Greise erst im Senium kriminell werden, mit einer gewissen Berechtigung von den übrigen Vorbestraften abgetrennt werden dürfen. Es sind dies im ganzen 14, und erhöht sich damit die Zahl der vor dem Greisenalter nicht Vorbestraften auf 241 = 61.6 Proz. Unter diesen sind 202 Männer (61.2 Proz., der verurteilten Männer) und 39 Frauen (63.9 Proz. der verurteilten Frauen). Betrachtet man das Verhältnis der Nichtvorbestraften in den einzelnen Altersstufen des Greisenalters, so ergibt sich — im Gegensatz zu der abnehmenden Zahl der Verurteilten — eine steigende Verhältniszahl der Nichtvorbestraften, sodaß mit fortschreitendem Alter von den Kriminellen ein immer größerer Prozentsatz zu den bisher Unbescholtenen gehört.

	60—65	65—70	70—75	75—80	80—85	85—90
Summe der Verurteilten	194	119	48	16	5	1
Davon nicht vorbestraft	107	84	34	11	4	1
Proz.	53.7	70.5	70.8	68.7	80	100

Wenn auch nach der Kriminalstatistik 53.7 Proz. Nichtvorbestrafte im Alter von 60—65 Jahren zweifellos eine Steigerung gegen die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nächst jüngeren Altersklassen bedeuten, so zeigt doch die rapide Steigerung auf 70.5 Proz. im Alter von 65—70 Jahren, daß die starke Zunahme der Nichtvorbestraften vorwiegend auf das Konto der Altersstufen über 65 Jahre fällt. Hinsichtlich der Vorbestraften steht die Altersstufe von 60—65 Jahren eigentlich dem Alter von 50—60 Jahren näher, als den späteren Greisenjahren; sie bildet eine Art Übergangszeit, in welcher anscheinend Individuen mit verschiedenartiger Entwicklung der Involutionserscheinungen zusammentreffen. Gerade deswegen darf aber diese Zeit nicht ohne weiteres aus dem Greisenalter ausgeschieden werden, und erfordern die einzelnen Fälle, wie sich bei der nun folgenden Besprechung der verschiedenen Deliktsarten für sich ergeben wird, eine individuelle Betrachtung. Wir treffen dabei auch in dieser Altersstufe zweifellos Einflüsse seniler Geistesveränderung auf die Kriminalität. Wir beginnen zuerst mit der Besprechung der

Sittlichkeitsdelikte

in den einzelnen Altersstufen. Unter denselben sind verschiedene Verbrechen und Vergehen zusammengefaßt, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt sind. Dieselbe enthält auch, wie oft ein Verurteilter mit Sittlichkeitsdelikten rückfällig wurde, so weit dies aus den Akten ersichtlich wurde.

Delikt	60—65 V. N. S. W.	65—70 V. N. S. W.	70—75 V. N. S. W.	75—80 V. N. S. W.	80—85 V. N. S. W.	085—9 V. N. S. W.	Summe
Notzucht	1						1
Schändung	3 17 —(1)	3 14 1 (2)	1 4 2 (2)	— 3 1 (1)			49 = 73.1 Proz. aller Sittl.-Del.
Notzucht und Schändung	— 4 —	1 4 — (1)	1 — —(1)				10 = 14.9 Proz. aller Sittl.-Del.
Notz. wider die Natur		1 2 — (1)	— 1 —				4 = 5.9 Proz. aller Sittl.-Del.
Blutschande	— 1 —	— 1 —					2
Verführung zur Unzucht	— 1 —						1
Summe	3 24 —(1)	5 21 1	2 5 2 (3)	— 1 1 (1)	—	—	67
Gesamt	27	27	9	4			
Prozent der Gesamt-Verurteilung. der entsp. Altersst.	13.5 Proz.	22.6 Proz.	18.7 Proz.	25 Proz.			

V. = Vorbestraft, N. = Nichtvorbestraft, S. = erste Vorstrafe im Greisenalter, W. = Wiederholtes Delikt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Übereinstimmend mit der Kriminalstatistik äußert sich auch hier das Erlöschen des Geschlechtstriebes bei alten Frauen durch das Fehlen weiblicher Verurteilter. Die Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte bei männlichen Greisen ergibt sich daraus, daß 20.3 Proz. aller Verurteilten dieser Deliktskategorie angehören. Die größte Zahl trifft auf das Alter von 60—65 und 65—70 Jahren, wobei bemerkenswerterweise im letzteren Quinquennium keine Abnahme gegenüber dem ersteren stattgefunden hat. In den höheren Alterstufen nimmt die Zahl der Verurteilungen — absolut genommen — wohl ab. Sie bilden aber im allgemeinen einen ansteigenden Anteil der Gesamtverurteilungen der betreffenden Altersstufen, woraus sich ergibt, daß die Sittlichkeitsdelikte in den ansteigenden Altersstufen nicht in demselben Verhältnisse abnehmen wie die übrigen Delikte. Von den Verurteilten überschritt keiner das Alter von 80 Jahren.

Parallel der Häufigkeit dieser Delikte geht die hohe Zahl der Nichtvorbestraften (85 Proz.), die hier noch größer ist, als in der Kriminalstatistik. Unter den 4 Verurteilten über 75—80 Jahre ist überhaupt keiner vorbestraft; in den übrigen Alterstufen läßt sich jedoch eine langsam aufsteigende Zahl der Nichtvorbestraften nicht nachweisen. Die Prozentzahl ist sogar für die Verurteilungen von 60—65 Jahren größer, als für die nächsten beiden Alterstufen. — Jedenfalls sondert sich hinsichtlich der Sittlichkeitsdelikte das Alter von 60—65 Jahren nicht auffällig gegen die höheren Jahre ab, wie dies bei Berechnung der Nichtvorbestraften im allgemeinen auffällig war. Rückfällig geworden sind trotz ein- oder mehrmaliger Verurteilung 9 = 13.4 Proz., immerhin ein nennenswerter Anteil. Was nun die Art der Delikte betrifft, so dominiert in alles überragender Weise die Schändung: 73.1 Proz. aller Sittlichkeitsdelikte sind Schändungen unmündiger Kinder. Notzucht allein, sowie Notzucht in Verbindung mit Schändung sind dagegen viel seltener und zusammen nur mit 16.4 Proz. vertreten. Alle übrigen Delikte treten ganz in den Hintergrund und sind nur mit ganz geringfügigen Anteilen beteiligt.

Die Schändung ist nach allen bisherigen Erfahrungen das typische Sittlichkeitsdelikt der Greise. In der Ausführung desselben wiederholen sich stereotyp die gleichen Schilderungen. Die Tat beschränkt sich regelmäßig auf Aufheben der Kleider, Berühren der Genitalien, Einführung des Fingers und Näherung des Gliedes dem Genitale, seltener kommt noch dazu Berührung mit dem Munde, oder die Aufforderung, das eigene Genitale zu berühren, um eine Samenentleerung herbeizuführen. Meist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handelt es sich um Mädchen von 7—14 Jahren, seltener um Kinder von 1—3 Jahren; in einem Falle manipulierte der 67jährige Täter auch an den Genitalien eines 3½jährigen Knaben. Wiederholt sind es Pflegekinder, selbst die eigene Tochter, welche die Opfer bilden. Ausgeführt wird die Tat häufig im Walde, bei einer zufälligen Begegnung, oder in einem Garten, unter Versprechung von Süßigkeiten, oder Geld; mitunter geschieht es — besonders von Krämern oder kleineren Kaufleuten unter Anlockung durch Waren in einem dem Laden benachbarten Raume, oder in einem Zimmer, dies besonders von Greisen, denen — wie dies häufig zu Lande vielfach der Fall ist —, Kinder zur Aufsicht übergeben werden und selbst mit ihnen in demselben Zimmer schlafen. Meist sucht der Täter die Tat zu verheimlichen und die Kinder durch Versprechungen und Drohungen vom Verrat abzuhalten. In einzelnen Fällen — und dies ganz unabhängig von der Altersstufe — geschieht die Ausführung mit Außerachtlassung auch der nötigsten Vorsicht, und ist es besonders interessant, daß sich manchmal zwischen dem Greise und dem Kinde ein förmliches Liebesverhältnis entwickelt; so gebärdete sich ein 67jähriger Mann ganz verzweifelt, als das 12jährige Mädchen, mit dem er sich wiederholt vergangen hatte, aus seiner Nähe entfernt wurde. — Ein 79jähriger verheirateter Schneider hatte mit dem Mädchen durch längere Zeit ein zärtliches Verhältnis, das selbst der Umgebung auffiel. Gewalttätiger Überfall zur Erzielung des Zweckes ist sehr selten. Z. B. überfiel ein 65jähriger Tagelöhner nur mit einem Hemde bekleidet, ein Mädchen im Wald. In der Regel ist das Delikt, das zur Verhaftung führt, nicht das erste, und läßt sich nachweisen, daß dasselbe schon öfters mit demselben oder anderen Kindern wiederholt wurde. — Ein 65jähriger Mann war auch vorher gegen eine erwachsene Frau aggressiv geworden und hatte in ihrer Gegenwart sein Glied entblößt. Nur selten wird berichtet, daß es bei den Manipulationen zu einer Ejakulation kam.

Die Erinnerung an die Tat selbst ist immer vorhanden, und erfolgt in der Regel ein Geständnis. Geleugnet wird meist nur die sexuelle Grundlage des Deliktes, oder wird als Entschuldigung Berauschung oder Verführuug angegeben. Wenn dies nun auch nicht für alle Fälle zutrifft, so geht doch aus den Akten zweifellos hervor, daß in einem Teile der Fälle der Alkoholgenuß nachgewiesenermaßen eine Rolle spielte, und oft erst durch denselben das Delikt provoziert wurde. In manchen Fällen nimmt im Alter entschieden die Neigung zum vermehrten Alkoholgenusse zu, der natürlich viel schlechter vertragen wird und rascher zur Berauschung führt, als früher. So

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird z. B. von einem 60jährigen gut beleumundeten Kondukteure angegeben, daß er sich dem Trunke zu ergeben begann, und in diesem Zustande zu allem fähig schien, und auch die Schändung beging. Ein anderer 63jähriger Knecht hatte vorher 3/4 Liter Schnaps getrunken; ein 67jähriger Taglöhner befand sich nach dem Gutachten der Gerichtsärzte durch relativen Alkoholübergenuß „zur Zeit der Tat in einem Zustande verminderter Resistenz gegen obszöne Einfälle".

Zweitens hat in nicht wenigen Fällen tatsächlich die Verführung durch sexuell verdorbene Mädchen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Es gibt, worauf auch Kirn, Bloch u. a. hinweisen, in den größeren Städten eine Kinderprostitution, die anscheinend die Schwäche alter Männer kennt, und sich ihnen in der Hoffnung auf Gewinn oder aus anderen Motiven aufdrängt, besonders in abgelegenen Orten der Peripherie dieselben förmlich an sich anlockt. Wiederholt ist festgestellt, daß sich derartige Mädchen, denen meist von der Schule das schlechteste Zeugnis ausgestellt wird, den Männern im Walde zudringlich näherten, und zum sexuellen Mißbrauch verlockten. Ein 12jähriges Mädchen hatte schon vor zwei Jahren mit dem eigenen Vater nachgewiesenermaßen Unzucht getrieben.

Von den übrigen Delikten bezieht sich Notzucht und Verleitung zur Unzucht, ebenso wie Blutschande meist auf sexuellen Verkehr mit zum Teile erwachsenen Ziehtöchtern, oder der eigenen Tochter, wozu sich aus dem engen Verkehr die leichteste Gelegenheit ergibt. Es sind dabei die Alterstufen bis zum 75. Jahre vertreten. In dem Falle von Blutschande mit der eigenen Tochter veranlaßte der 60jährige bisher unbestrafte Vater die Tochter auch zur Abtreibung der Leibesfrucht.

Beim Delikte der Unzucht wider die Natur befindet sich nur ein Vorbestrafter unter 4 Verurteilten, und zwar ein schon vor Jahren straffälliger Päderast. Ein anderer Fall betrifft einen 71jährigen, als Schürzenjäger bekannten Auszügler, der seinen eigenen Kindern schon längere Zeit sexueller Manipulationen an Tieren verdächtig schien und schließlich im Stalle eine Kuh coitierend ertappt wurde. Er zeigte Reue über die Tat. In den beiden anderen Fällen waren mir die Akten nicht zugänglich. Unzucht mit Tieren ist nach den Untersuchungen von Haberda und v. Sury ein häufiges Delikt der Altersklasse von 14—20 Jahren und sind bemerkenswerterweise, wie auch Freud bestätigt, nur ein kleiner Teil der Täter psychisch Abnormale. Auch nach Kraft-Ebing entspringt die Tierschändung keineswegs immer psychopathologischen Bedingungen. Nach diesem Autor

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besteht aber bei einer Gruppe von Fällen entschieden eine pathologische Grundlage, und erscheint es wohl naheliegend, hierher auch jene Fälle im hohen Greisenalter zu rechnen, in denen zum erstenmal derartige widernatürliche Neigungen auftreten und hemmungslos in die Tat umgesetzt werden. Es ist dabei wohl keine gezwungene Annahme, daß sich durch solche erst so spät auftretende und zu rücksichtsloser Befriedigung drängende Neigungen eine Umwandlung der Persönlichkeit verrät, die auf schwerere Gehirnveränderungen schließen läßt. Häufig ist das Delikt im Greisenalter keineswegs. Auch v. Sury fand es unter 387 Fällen nur 9 mal im Alter von 60—70 Jahren und 2 mal im Alter von 70—80 Jahren. Neben der bisher besprochenen Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte im Greisenalter, der merkwürdigen Tatsache, daß eine so überwiegende Anzahl früher nicht vorbestrafter und gut beleumundeter dasselbe begeht, sowie der Eigenart der Delikte selbst, ist es eine weitere Tatsache, die sich aus dem Aktenstudium ergibt und besondere Erwähnung verdient.

In einer Anzahl von Fällen besteht ein marantischer Zustand, der wiederholt auch Veranlassung zu gerichtsärztlicher Untersuchung bot; es betrifft dies etwa nicht nur Fälle im vorgeschrittenen Alter, sondern sehr häufig auch solche selbst im Alter von 60—65 Jahre. Ich führe einige derselben hier an.

65jähriger Tagelöhner (Schändung): hochgradige Taubheit, bringt seine Äußerungen oft undeutlich vor.

69jähriger Nachtwächter (Notzucht und Schändung): hört schlecht, erschien durch sein ganzes Gebaren dem Richter als schwachsinnig.

62jähriger Sägefeiler (Schändung): körperlich schon sehr marantisch

70jähriger Grundbesitzer (Schändung): geistig ganz verloren, schlechtes Gedächtnis, erweckte den Eindruck einer „plumpen Simulation".

60jähriger Händler (Schändung, Notzucht und Blutschande) mußte nach Abbüßung der Haft (5 Jahre) in die Irren-Anstalt gebracht werden.

68jähriger Tischlermeister (Schändung): dekrepid, konfuse Antworten, schlechtes Gedächtnis, dem Trunke ergeben, wegen Bettelns beanstandet, vermochte aber noch das Strafbare der Tat einzusehen.

70jähriger Tagelöhner (Schändung): schwerhörig, infolge des Alters kaum in die Lage gesetzt aufrecht zu stehen, geistig noch regsam.

60jähriger Ausnehmer (Blutschande): dämmerartige Bewußtseinsstörungen.

68jähriger Bahnwächter (Notzucht und Schändung): marantisch, trunksüchtig, schwerfälliges Wesen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß ein Teil der Sittlichkeitsver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brecher derartig offenkundige, zum Teile vorzeitige Involutionserscheinungen darbietet. Auch Kirn und Kraft-Ebing schildern, daß die senilen Sittlichkeitsverbrecher oft die ausgesprochenen Zeichen der körperlichen und psychischen Senescenz zeigen, häufig wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit sich schon in Armenverpflegung befinden.

Sind derartige Fälle auch noch nicht unter die entwickelte Dementia senilis einzureihen — nach den vorliegenden Gutachten waren in keinem unserer Fälle die Intelligenzdefekte derartig starke — so ist doch zweifellos bei der Beurteilung die allergrößte Vorsicht geboten.

Mit Recht hebt v. Kraft-Ebing hervor, daß der Verdacht auf pathologische Bedingungen sich ergeben muß, wenn das Individuum dekrepid wird, der Trieb sich mit großer Stärke geltend macht und zu rücksichtsloser Befriedigung drängt. Eine intellektuelle Schwäche braucht dabei noch gar nicht erkennbar zu sein, denn diese Krankheitserscheinung kann als Vorbote der Dem. senil. sich lange vorher einstellen, als Ausdruck der initialen Umwandlung des Charakters und Abschwächung des moralischen Fühlens. Die Richtigkeit dieser Erfahrungen fanden, wie schon erwähnt, durch die Untersuchungen Aschaffenburgs über die senilen Sittlichkeitsverbrecher vollauf Bestätigung. Die genannten Fälle bieten alle die von Kraft-Ebing geforderten Kennzeichen dar und sind wohl als Initialformen der Dementia senilis aufzufassen. Für diese Diagnose ist natürlich das eine Moment, „daß die Einsicht in das Strafbare der Handlungen erhalten ist", nicht von Belang. Diese Einsicht mag erhalten sein, wie es ja auch meist bei den initialen Formen der Paral. progr., der arterioskl. Hirnatrophie der Fall ist; der Verstand ist aber bei derartigen Gehirnveränderungen außerstande, gesteigerte Triebregungen zu unterdrücken, oder den Ablauf der Gemütsbewegungen zu beeinflussen. Außerdem ist ja immer zu bedenken, daß bei Senilen das Vorhandensein der Einsicht zur Zeit der Geistesuntersuchung gar kein Beweis dafür ist, daß diese auch zur Zeit der Tat vorhanden war [1]).

1) Wie wenig beweisend die Ergebnisse des Examens für die Beurteilung des geistigen Inventars ist, hat zutreffend Berze in seiner ausgezeichneten Arbeit dargetan. Die Fragestellung führt nach seiner Ansicht oft nur zu einer Überschätzung dessen, was man als Einsicht bezeichnet; „sie zeigt oft nur, welches Maß von Wissen durch einen so kräftigen Antrieb, wie eben die Fragestellung, aus dem Individuum hervorgeholt werden kann, nicht aber, was jene zarteren, verhüllteren Antriebe, die im gewöhnlichen Leben das Individuum beeinflussen, in dieser Richtung zu leisten imstande sind." — Es ist ganz gut möglich, daß bei Senilen die geistige Regsamkeit, ohne welche der geistige Besitz totes Kapital ist (Berze) zu gering sein kann, um gegebenenfalls die Denkoperationen ebenso anzuregen, wie es im Examen der Fall ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Geisteszustand ist ein viel zu labiler, und sind es eine Menge von äußeren und inneren Einflüssen, — z. B. gerade der Alkohol — welche eine Änderung des gesamten Bewußtseinzustandes vorübergehend herbeiführen können. Es läßt sich somit auch in unserer Kasuistik für einen Teil der Fälle wenigstens, mit größter Wahrscheinlichkeit eine pathologische Grundlage für die Auslösung von Sittlichkeitsverbrechen erschließen.

Die Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte im Greisenalter, also in einer Lebensphase, in welcher das allmähliche Erlöschen des Geschlechtstriebes zu erwarten wäre, die Häufigkeit, die meist auch mit der körperlichen Hinfälligkeit in einem augenfälligen Kontraste steht, hat seit jeher zur Frage gedrängt, welche besonderen Momente im Leben der Greise hierbei im Spiele sind.

Die meisten Autoren neigen zu der Ansicht, daß bei den Greisen der schon erstorbene Geschlechtstrieb eine neuerliche Steigerung erfährt (Kirn, Breßler, Meyer, v. Kraft-Ebing, Leppmann). Nach Aschaffenburg verweisen alle Umstände auf eine der Grenze des Unnatürlichen nahestehende Erregung auf sexuellem Gebiete hin.

Es steht hinsichtlich der Sexualität der Greise zweifellos fest, daß die Potenz bis in das späte Alter erhalten bleiben kann, und wurden selbst noch im Alter von 80—90 Jahren Spermatozoen gefunden (Hofmann). Es kommt auch vor, daß die Erektionsfähigkeit erhalten bleibt, die Ejakulationsfähigkeit erlischt. Ebenso sichergestellt ist auch die häufige Abnahme der Potenz im Alter von 50—60 Jahren mit später eintretender neuerlicher Steigerung des Triebes. In unseren Fällen ist einige male eine derartige Steigerung ausdrücklich bestätigt. Die Frau eines 65jährigen Grundbesitzers (Schändung) gab an, daß ihr Mann schon seit 10 Jahren nicht mehr beischlafsfähig war, während bei der Tat das Glied erigiert war. Die hochgradige Erregung zeigte sich besonders bei einem 68jährigen Bahnwächter, der noch Onanie betrieb und nach seiner eigenen Angabe öfters Pollutionen hatte. In mehreren Fällen ist auch der Samenerguß nachgewiesen.

Sicher ist aber auch, daß in einer Reihe von Fällen eine gesteigerte Geschlechtslust besteht, ohne daß es zur Erektion oder zum Samenergusse kommt, wie wir dies ja bei organischen Rückenmarkserkrankungen z. B. bei der Tabes dors. beobachten können. Die Ursache dieses Wiederauftretens gesteigerter Sexualerregungen ist derzeit wohl nicht ganz klar; wir sehen doch ja auch sonst bei Greisen schon verloren geglaubte Funktionen ohne uns bekannte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Veranlassungen wieder aufleben. Von Bedeutung sind hier Untersuchungen von Becker, der bei Greisen eine Hyperästhesie des Geschmacksapparates nachwies und auch den häufigen Pruritus senilis auf eine übermäßige Empfindlichkeit der Haut zurückführt. Er erinnert dabei an die senile Hyperaesthesia sexualis und bringt diese Erscheinungen mit dem Abbau des Nervensystems, mit degenerativen Alterationen der Nervenbahnen in Zusammenhang. — Diese sind jedoch sicher nicht die ausschließliche Ursache, und können auch sicher anderweitige Organstörungen, wie auch im rüstigen Lebensalter, eine Rolle spielen. Brunton erwähnt hierbei mit Recht, daß die Geschlechtsaufregung älterer Männer wahrscheinlich öfters ihren Grund in einer Reizung durch die vergrößerte Prostata, oder in einer veränderten Harnzusammensetzung, z. B. starker Azidität desselben bei Gicht hat.

Die erhöhte sexuelle Erregbarkeit reicht aber an sich noch nicht aus, die oft rücksichtslose und straffällige sexuelle Betätigung bisher ehrenwerter alter Männer zu erklären; das schwächliche und widerstandslose Nachgeben gegenüber diesen Triebregungen setzt doch eine Verminderung von Hemmungen voraus, die früher vorhanden waren, mit der senilen Involution aber allmählich verloren gehen. Diesem Verluste an Hemmungen kommt freilich etwas zugute, daß die Sexualmoral unter den verschiedenen Ständen und Individuen eine äußerst ungleichmäßige Ausbildung überhaupt zeigt und man unter den gebildeten Ständen und selbst bei sonst geistig hochstehenden Menschen darüber Anschauungen begegnet, die direkt an partielle ethische Defekte denken lassen; es sind oft nicht höhere Gefühlswerte, welche kriminelle Sexualdelikte verhindern, sondern ausschließlich die Furcht vor Strafe [1]).

Überhaupt gehören die Regungen des Geschlechtslebens, wie Freud hervorhebt, zu jenen, die schon normalerweise von den höheren Seelentätigkeiten am schlechtesten beherrscht werden und daher auch bei psychischen Abnormitäten besonders leicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist daher verständlich, daß auch bei den Seelenveränderungen der Greise die Steigerung des Sexual-

1) Dieser Erfahrung läßt sich an die Seite stellen, daß nach den Ergebnissen der österr. Krim.-Stat. schon seit Dezennien ein starkes Ansteigen der der Anteile bei den Sittlichkeitsdelikten in allen Altersklassen, eine tatsächliche Vermehrung derartiger Verbrechen über den Bevölkerungszuwachs hinaus erkennbar ist, und daß dabei das eigentliche Alpengebiet sich am stärksten vertreten zeigt. — Die Krim.-Stat. führt diese Zunahme auf die geänderten Lebensverhältnisse und auf soziale Erscheinungen zurück.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

triebes so leicht Veranlassung zu gesetzwidrigen Handlungen bildet. Vielleicht ist hier auch noch ein weiteres Moment nicht ohne Bedeutung. Arteriosklerotische Gefäßveränderungen kommen bei Greisen doch häufig vor und wissen wir, daß dieselben mit häufigen Blutdruckschwankungen und einer Neigung zu anfallsweise auftretenden psychischen Störungen einhergehen. Gerade die sexuellen Erregungen führen zu heftigen Blutdruckschwankungen, an denen auch das Gefäßsystem des Gehirns beteiligt ist, und können dadurch, infolge der vorhandenen Gefäßveränderungen Störungen in der Regulierung des Blutumlaufes eintreten, die sich auch im Ablaufe der psychischen Funktionen geltend machen, nach Abklingung der Erregung aber wieder sich ausgleichen. Der erschwerte Ausgleich rasch eintretender Blutdrucksschwankungen macht sich bei Senilen und Arteriosklerotikern ja auch bei starken Affekten, beim Alkoholgenusse, überhaupt bei den die Zirkulation beeinträgenden Erkrankungen geltend.

Haben wir bisher die gesteigerte sexuelle Erregung und die erhöhte Neigung zu Sittlichkeitsdelikten überhaupt bei Greisen auf, dem Alter eigentümliche Veränderungen zurückzuführen versucht, so ist damit noch nicht aufgeklärt, warum sich dieser Trieb in der überwiegenden Mehrzahl auf die Schändung unmündiger Kinder richtet. Zunächst wäre daran zu denken, daß alte Leute schwerer Gelegenheit finden, in Beziehung mit erwachsenen Mädchen zu treten und daher naturgemäß mit ihren Begierden auf Kinder angewiesen sind. Dies trifft jedoch nicht im allgemeinen zu. In der Stadt finden sich auch für alte Leute genug Gelegenheiten zu nicht krimineller sexueller Betätigung, außerdem sind unter den Tätern eine Anzahl Verheirateter, für welche der Mangel an Objekten überhaupt nicht in Betracht kommt.

Vielfach vertreten ist die Anschauung, daß die Kinder infolge der verminderten Beischlafsfähigkeit vor den Erwachsenen bevorzugt werden (v. Kraft-Ebing, Aschaffenburg, Breßler). Aber auch gegen die Gültigkeit dieser Annahme spricht die Erfahrung, daß doch auch die Notzuchtsattentate sich fast immer gegen Kinder richten, und daß, wie Leppmann richtig betont, eben eine gesteigerte Sexualerregung nach längerem Sistieren des sexuellen Empfindens eintritt.

Es scheint vielmehr tatsächlich eine Verkehrung der Triebrichtung vorzuliegen, die gerade nach dem kindlich unentwickelten Körper als Sexualziel ein besonderes Verlangen trägt. In dieser Hinsicht ist ja auch der von Breßler geführte Nachweis über die Häufigkeit der Ehen von Männern über 60 Jahre mit Mädchen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter 20 Jahren von Interesse. Daß der kindliche Körper unter abnormen Zuständen an Stelle des normalen Sexualobjektes treten kann, sieht man ja auch an sexuell Übersättigten, die oft im Verkehr mit Kindern die Befriedigung finden, die sie mit Erwachsenen nicht mehr hervorrufen können. Auch bei Psychopathen kann man einen derartigen auf das Kind gerichteten Sexualtrieb als dauernd das ganze Leben hindurch bestehen bleibende Perversion beobachten. Ich kenne einen derartigen, schon wiederholt wegen Schändung und Notzucht abgestraften Mann im Alter von ca. 35 Jahren, der von Jugend auf nur am Verkehre mit Kindern Gefallen findet und selbst den Verkehr mit erwachsenen Frauen nur dann ausüben kann, wenn er gleichzeitig eine Puppe im Bette liegen hat, mit der er sich in seiner Phantasie beschäftigt. Die körperlichen Zeichen der weiblichen Reife, besonders das Vorhandensein der Crines erregen ihm nach seiner Angabe, direkt Abscheu.

Für eine Perversion des Triebes spricht ja auch weiterhin die Erfahrung, die auch Leppmann erwähnt, daß sich der Trieb mitunter auch auf Knaben richten kann. Auch unsere Fälle bieten derartige Beispiele.

Es ist nicht ohne weiteres verständlich, auf welche speziellen Umstände bei den Altersveränderungen die Vorkehrung der Triebrichtung zurückzuführen ist, deren Feststellung das Verdienst Leppmanns ist. Er führt diesen Wechsel darauf zurück, daß aus Mangel an Kraft, neue Phantasievorstellungen zu bilden, die wiedererwachte Geschlechtslust zu den Anfängen geschlechtlichen Fühlens, zur Kindheitsepoche zurückkehrt, es treten die treu bewahrten Eindrücke an die Objekte, welche die ersten sexuellen Erregungen veranlaßten, mit erneuter Deutlichkeit wieder auf.

Diese Annahme will im wesentlichen wohl besagen, daß der Geschlechtstrieb, der nach Freud „bei Erwachsenen durch die Zusammenfassung vielfacher Regungen des Kinderlebens zu einer Einheit entsteht", durch den Involutionsprozeß wieder in seine Komponenten zerfällt. Dies stimmt mit den Anschauungen Freuds überein, der die Perversionen teils als Hemmungen, teils als Dissoziationen der normalen Entwicklung auffaßt. Unter diesem Gesichtspunkte wird es auch verständlich, daß der Geschlechtstrieb bei Greisen in der Mehrzahl der Fälle mit dem Beschauen, Betasten, Berührenlassen der eigenen Genitalien schon seine Befriedigung findet, und sich somit wieder auf ein Sexualziel beschränkt, das auch im kindlichen Sexualleben die Hauptrolle spielt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diebstahl und Diebstahlsteilnehmung.

Wie schon die Kriminalstatistik ergeben hat, ist die Zahl der einfachen Diebstähle an und für sich noch eine hohe, wenn auch in Hinsicht auf die Gesamtheit der Verurteilungen eine hochgradige Verminderung im Greisenalter eintritt. Die Gesamtsumme der Verurteilten beträgt hier 95 = 25 Proz. aller Delikte. Davon sind 66 Männer = 20 Proz. der männlichen Verurteilten, also etwas weniger als bei den Sittlichkeitsdelikten. 20 sind Frauen, diese machen 49 Proz. der weiblichen Verurteilungen aus, und zeigt sich darin, daß die Diebstähle nahezu die Hälfte aller weiblichen Delikte bilden.

Die größte Zahl der Verurteilten trifft auf das Alter von 60—65 Jahren; sie nimmt nur langsam bis zum 75. Jahre ab, von da tritt ein starker Abfall ein; die ältesten Verurteilten finden sich aber noch im Alter von 80—85 Jahren. Im Vergleiche mit den Sittlichkeitsdelikten ist die Zahl der Nichtvorbestraften eine auffällig geringe — 34.1 Proz. der Männer, — 55.1 Proz. der Frauen. In den einzelnen Altersstufen steigt die Zahl der Nichtvorbestraften bei den Frauen schon im Alter von 65—70, bei den Männern erst von 70—75 Jahren, und hier viel weniger ausgesprochen, als beim weiblichen Geschlecht. An den Delikten selbst ist nichts besonders auffällig. Zu einem Teile sind es einfache, ohne besondere Vorbereitung verübte Diebstähle, z. B. Wild, Fische, ein Hund, ein Hut, kleinere Geldbeträge aus einem verschlossenen Zimmer oder aus einer Tasche, Getreide u. dgl. Zu einem Teile sind es schwerere Delikte. Einbruchsdiebstahl (meist von Kriminellen verübt) ist nur mit wenigen Fällen vertreten.

Mitunter verrieten sich die Täter durch unnütze und übermäßige Ausgaben.

Die Verurteilungen wegen Betrug ergeben hier etwas andere Zahlen, als bei der Kriminalstatistik, weil Meineid und falsche Zeugenaussage, welche bei dieser unter Betrug einbezogen sind, hier abgetrennt sind.

Betrugsdelikte werden an sich im Greisenalter noch häufig begangen, (52 = 13.2 Proz. aller Delikte). Davon sind 40 Männer = 12.1 Proz. aller verurteilten Männer, und 12 Frauen = 19.5 Proz. der verurteilten Frauen. Im Verhältnisse zu den Gesamtverurteilungen der Frauen ist das Delikt bei diesen also häufiger, als bei den Männern.

41 Fälle — also die Hauptmenge — fallen auf das Alter von 60—70 Jahren. Über 70 Jahre nehmen die Verurteilungen rasch ab.

In der Kriminalstatistik fanden wir wohl eine hohe Zahl der Nichtvorbestraften, dagegen keine starke Zunahme derselben gegenüber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den übrigen Altersstufen. Hier ist das Verhältnis der Nichtvorbestraften nicht so hoch, wie in der Kriminalstatistik. Es sind 62.5 Prozent der wegen Betrug verurteilten Männer, 41.7 Proz. der Frauen nicht vorbestraft. Es kommen also bei letzteren im Verhältnisse mehr Kriminelle vor, als bei den Männern.

Außerdem ist aber in unseren Fällen ein starkes Steigen der Nichtvorbestraften in den höheren Altersstufen deutlich.

Die Altersstufen unterscheiden sich diesbezüglich sehr stark von einander. So sind im Alter von 60—65 Jahren unter 17 Frauen 10 nichtvorbestraft, von 65—70 Jahren unter 14 Frauen schon 11, von 70—75 Jahren von 6 sogar 5.

Die Delikte selbst sind gewöhnlich ganz einfacher Art, beziehen sich auf Entlockung von Geld und Waren, Betteln mit gefälschten Zeugnissen, Falschspiel, Fundverheimlichung, Fälschung von Arbeitsbüchern, Verrücken von Grenzsteinen und Wahlfälschung.

Wegen Meineid und falscher Zeugenaussage sind 29 = 7.4 Proz. der Gesamtsumme verurteilt; davon sind die Hauptzahl Männer 24, und nur 5 Frauen.

Nicht vorbestraft sind 68.9 Proz., also etwas mehr, als bei den übrigen Betrugsdelikten, und nimmt die Zahl der Nichtvorbestraften in den höheren Altersstufen wiederum stark zu. Aus der Art der Delikte läßt sich nicht ersehen, ob Gedächtnisstörungen, oder gesteigerte Beeinflußbarkeit eine besondere Rolle spielen.

Von den übrigen Eigentumsdelikten ist Veruntreuung mit wenigen Fällen vertreten, unter welchen die Nichtvorbestraften nicht so auffällig hervortreten, wie in der Kriminalstatistik (44.4 Proz.). Die Zahlen sind hier wohl zu klein, um daraus Schlüsse zu ziehen.

Auffällig groß ist dagegen das Verhältnis der Nichtvorbestraften bei den Delikten der Krida und Exekutionsvereitlung.

Bei letzterem ist unter 16 Fällen einer, bei ersterem sind unter 16 Fällen nur 4 vorbestraft. Unter den Verurteilten über 65 Jahre finden sich überhaupt nur Erstbestrafte.

Wegen Brandstiftung sind 8 verurteilt, (2.4 Proz. aller Verurteilten), und zwar nur Männer. 4 davon, also 50 Proz. sind nicht vorbestraft. Darunter befindet sich der älteste aller Verurteilten, ein 87jähriger Greis.

Interessant ist ein Eingehen auf die Motive des Deliktes; es ergibt sich dabei, daß 3 Fälle eigentlich noch dem Betrug anzureihen sind, da bei ihnen die Brandlegung vorbedacht verübt wurde, um die Versicherungssumme zu erlangen. Die übrigen 5 Fälle sind

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Affektdelikte, bei welchen Aufregung, Zorn und Rache das treibende Motiv darstellten. Von diesen ist ein 60jähriger Krimineller, der schon vor 10 Jahren einmal eine Brandstiftung verübte. Auffällig macht sich ein bedenklicher Mangel an Hemmungen ein Überwiegen des Affektes teilweise in Verbindung mit vorgeschrittenen Involutionserscheinungen bei den folgenden bemerkbar:

1. Ein marantischer 70jähriger Einleger, zündete nach vorausgegangenem Alkoholgenuß und Streit ein Haus an und wollte sich selbst darin verbrennen. — Tod nach 2 Jahren in der Anstalt an Marasmus.

2. Ein 63jähriger Knecht zündet nach geringfügigem Streite aus Rache das Haus an, in dem er durch 30 Jahre bedienstet war.

3. Eine 64jähriger Einleger, körperlich hochgradig marantisch mit stark ausgesprochenen Alterserscheinungen, „aber noch mit Einsicht in das Strafbare des Anzündens" droht in aufgeregtem Zustande mit Brandstiftung.

4. 87jähriger Einleger marantisch, nicht vorbestraft, Anlaß — Affekt.

Der körperliche Verfall zeigt sich auch darin, daß es meist Einleger, also schon Arbeitsuntüchtige sind. Das Impulsive, Unüberlegte, das Mißverhältnis der auslösenden Veranlassung zur Schwere des Deliktes, läßt in diesen Fällen wohl zweifellos einen Einfluß der psychischen Involution erkennen. Im 1. Falle ist aus der Art der Ausführung und dem baldigen Tod an Marasmus der Verdacht auf Dementia senilis wohl gerechtfertigt. Die fahrlässige Brandstiftung fehlt unter den Fällen.

Der Nachweis des Einflusses seniler psychischer Minderwertigkeit läßt sich auch bei den folgenden Affektdelikten erbringen.

Wegen öffentlicher Gewalttätigkeit sind verurteilt 32 = 8.1 Proz., darunter nur 2 Frauen. 23 Fälle betreffen das Alter von 60—65 Jahren, die höheren Altersstufen sind nur geringfügig beteiligt. Nicht vorbestraft sind 13 Männer = 43.3 Proz., also bedeutend weniger, als in der Kriminalstatistik. Die Mehrzahl der Kriminellen fällt aber in das Alter von 60—65 Jahren, von 65—75 Jahren sind dagegen die Nichtvorbestraften beträchtlich in der Überzahl.

Über die Täter und die Ausübung der Delikte, die sich auf Verhinderung der Pfändung, Widersetzlichkeit gegen Behörden, Angriffe auf Wachmänner bei der Verhaftung, Demolierung des Besitzes andrer usw., beziehen, liegen ganz lehrreiche Beobachtungen vor. Auffälligerweise sind auch bei diesem Delikte eine Reihe von Auszüglern und Vaganten, also Leute, die bereits unfähig zu dauernder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beschäftigung geworden sind. Die unmittelbare Veranlassung zum Delikt gibt naturgemäß vielfach der Alkohol, in manchen Fällen aber auch die schon länger bestehende, reizbare Gemütsart; so werden einige der Täter als jähzornig, reizbar, gewalttätige Charaktere, die auch in der Haft aggressiv und unverträglich sind (ein 70jähriger Mann!) geschildert. In einem Falle entwickelte sich der Affekt auf Basis einer depressiven Verstimmung. Es betraf einen 62jährigen, gut beleumundeten Herrn der gebildeten Stände, der anläßlich einer behördlichen Kommissionierung seines Hauses sich ohne sonstigen Anlaß zu groben Beschimpfungen hinreißen ließ. Die äußeren Anlässe sind überhaupt vielfach geringfügige und in einem Mißverhältnisse zur Reaktion. So drohte z. B. ein 71jähriger Tagelöhner im angeheiterten Zustande mit Erschlagen mit der Schaufel und Erstechen, weil ihm der Vorwurf gemacht wurde, daß er trinke. — Wir sehen also bei diesem Delikte in einer Reihe von Fällen habituelle Zornmütigkeit, eine äußerlich veranlaßte Depression, sowie chronischen und Gelegenheitsalkoholismus die Grundlage bilden, auf welcher vielfach aus kleinlichen Anlässen der Konflikt entsteht.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch beim Delikte des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung und Mord.

Verurteilt sind 31 = 7.9 Proz. der Gesamtverurteilten, davon sind 29 Männer und nur 2 Frauen. Die Frauen treten hier, wie bei der öffentlichen Gewalttätigkeit ganz in den Hintergrund.

Die Delikte vermindern sich allmählich in den höheren Altersstufen, die ältesten Verurteilten fallen aber noch in das Alter von 75—80 Jahren.

Nichtvorbestraft sind von den 31 Verurteilten 19 = 61.2 Proz., wobei aber die Zahl derselben in den höheren Altersklassen — wenn auch nicht ganz gleichmäßig — zunimmt.

Die Frauen sind — wie bei der öffentlichen Gewalttätigkeit — sämtlich unbestraft.

Von den Delikten sind alle unvorbereitete Gelegenheitsverbrechen, — ausgenommen die 2 Fälle von Mord. Breßler hat darauf hingewiesen, daß bei den zweifelhaften Geisteszuständen inkriminierter Greise Mordversuche nicht gerade selten sind, und daß auffallenderweise die Ehefrau häufig das Opfer bildet. Auch in einem unserer beiden Fälle handelt es sich um einen 66jährigen unbestraften Grundbesitzer, der einen anderen zur Ermordung seiner Gattin anstiftete und schon nach einem Jahre an Marasmus starb. Im 2. Falle betraf es einen 72jährigen Greis, der als roher, jähzorniger und gewalt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tätiger Charakter geschildert wird, und kaum leserlich schreiben konnte. Er beging die Tat aus Haß, vorbereitet, durch Messerstiche. Bei den Fällen mit schwerer körperlicher Beschädigung rekrutieren sich die Täter vorwiegend aus der ländlichen Bevölkerung, sind größtenteils kleine Grundbesitzer, Knechte, einige Bergarbeiter, Wirte und Handwerker.

Nur in 2 Fällen ist angegeben, daß die Tat aus Rache bei Gelegenheit eines zufälligen Streites begangen wurde. In der Mehrzahl sind es kleinliche Anlässe, Streit, Wortwechsel usw., welche zu oft brutalen Gewaltakten führen, die selbst bei Berücksichtigung der Roheit der ländlichen Bevölkerung vielfach auf eine excessive Reizbarkeit schließen lassen. Es erinnert dies an die Erfahrung, die auch Nötzli betont, daß bei beginnender Dementia senilis, noch in den Frühstadien eine Neigung zu plötzlich auftretenden impulsiven Gewaltakten besteht, die sich bei geringstem Widerspruche äußert. So fügt ein 75jähriger Mann gelegentlich eines Wortstreites einem anderen eine schwere Verletzung mit einer Sichel zu. — Ein anderer 65jähriger Mann schlägt sofort mit dem Schürhaken los, ein 65jähriger unbestrafter Jagdaufseher gibt ohne weiteres mehrere Schüsse auf beerensuchende Frauen ab. Ein 62jähriger unbestrafter ehemaliger Berufssoldat und Invalide wird aus geringfügigem Anlasse gewalttätig und begeht dabei Majestätsbeleidigung; eine 64jährige Oebstlerin überschüttet nach einem Wortwechsel den Gegner mit siedendem Wasser; ein 71jähriger Wirt mißhandelt sein Mündel derart, daß der Tod die Folge ist; ein 62jähriger unbestrafter Grundbesitzer gibt Schüsse ab, ein anderer 64jähriger Bauer schlägt wiederum bei einem Wortwechsel sofort mit dem Dreschflegel auf Leute los, von denen er sich früher einmal beleidigt wähnte. Auch unter den Vorbestraften sind dabei nur ganz vereinzelt wirklich Kriminelle, meist sind es einmalige geringfügige Delikte, Ehrenbeleidigung, Übertretungen, vereinzelt auch körperliche Beschädigung, die auf ein schon früher vorhandenes, reizbares Temperament schließen lassen.

Einigemale ist auch über Angetrunkensein berichtet und darf wohl auch in den Fällen, wo das Delikt bei Wirtshausstreitereien verübt wurde, eine Mitwirkung des Alkohols vermutet werden.

In einer Reihe von Fällen wird aber außerdem über auffällige körperliche nnd seelische Erscheinungen berichtet, die auf eine ausgesprochene senile Involution schließen lassen, einige Fälle lassen sogar den Verdacht auf eine pathologische Geistesverfassung gerechtfertigt erscheinen.

So wurde bei einem 60jährigen unbestraften Grundbesitzer, der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit einer Hacke auf seine Umgebung ohne begründete Ursache losging, festgestellt, daß er an Beeinträchtigungsideen litt.

Ein 61jähriger unbestrafter Grundbesitzer war schon länger jähzornig und erregbar, ging bei einer geringfügigen Differenz mit seiner Frau auf diese mit dem Messer los und legte das Gewehr auf sie an.

Ein 69jähriger unbestrafter Grundbesitzer galt als jähzornig, roh, gewalttätig, „wisse in der Wut nicht was er tue". Er war geizig, mißtrauisch, lebte darum mit seiner Frau in beständigem Streite, hatte die fixe Idee, von ihr bestohlen zu werden und bedrohte sie am Leben.

Ein 64jähriger unbestrafter Knecht wird als kränklich und gebrechlich geschildert.

Bei einem 65jährigen unbestraften Mann, der guten Leumund genoß und für den sich die ganze Gemeinde einsetzte, bestand eine Lungenerkrankung. Er ließ sich bei einem Streite zu Gewalttätigkeit gegen seine notorisch zanksüchtige Frau hinreißen. Es ist bekannt, daß körperliche Erkrankungen an sich die psychische Widerstandsfähigkeit schwächen können, besonders aber wenn die Disposition dazu aus anderen Ursachen schon vorhanden ist. Hier entstehen die Affekte sodann auf einem doppelt vorbereiteten Boden und erlangen dadurch eine über das Normale hinausgehende Intensität.

Frühzeitiges Auftreten von marantischen Erscheinungen, schwächenden Einfluß des Alkohols, von körperlicher Erkrankung treffen wir also auch bei diesem Delikte in einer Reihe von Fällen; speziell sei hier auf das vorwiegende Auftreten von schweren Involutionserscheinungen im Alter von 60—70 Jahren hingewiesen. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieselben eine Dementia senilis einleiten, wird dadurch nicht widerlegt. Breßler hat speziell hervorgehoben, daß die Dem. senil. vorwiegend in den 60er Jahren eintritt, also nicht die ausschließliche Folge hohen Alters ist.

Unter den wegen Majestätsbeleidigung Verurteilten sind der größte Teil vorbestraft und sind auch darunter keine Frauen. Meist ist das Delikt in angetrunkenem Zustande, im Gasthause bei einer Verhaftung, begangen worden, und befinden sich unter den Verurteilten vorwiegend Kriminelle, wiederholt straffällig Gewordene.

Wegen Verleumdung sind nur Männer verurteilt.

Ein häufigeres Delikt ist wieder das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, das vielfach auf Fahrlässigkeit, die ja in den senilen Geisteseigenschaften ihre Begründung finden kann, beruht. Bestraft sind 13 Männer und 5 Frauen, also 18 im ganzen = 4.6 Proz. aller Delikte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die älteste Verurteilte befindet sich schon im Alter von 80—85 Jahren.

Die vor dem Senium nicht Vorbestraften befinden sich hier weitaus in der Überzahl — 15 = 83.3 Proz. — und nähert sich die Prozentzahl somit der bei den Sittlichkeitsdelikten. Auch im Alter von 60—65 Jahren sind nur 2 schon früher Bestrafte.

Die Delikte beziehen sich auf Verkauf verdorbener Lebensmittel, Außerachtlassung von Sicherheitsvorkehrungen, die Beschädigungen zur Folge hatten, z. B. schlechte Verwahrung von Hunden, Unbeaufsichtigtlassen von Kindern.

Nur von Männern verübt ist das Delikt der Vorschubleistung zur Desertion; beide Verurteilte sind unbestraft.

Interessant ist, daß sich unter der relativ nicht großen Zahl der Verurteilten 3 Fälle von Bigamie im Alter von 60—75 Jahren befinden. Sämtliche sind nicht vorbestraft. In einer gewissen Parallele steht damit, daß Breßler in seiner Statistik bei vorschriftswidriger Eheschließung die Zahl der Verurteilten im 7. Jahrzent noch einmal zunehmen sah.

Unsere Statistik steht somit in den wesentlichen Punkten in guter Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Kriminalstatistik.

Sie zeigt dieselben Verhältnisse bezüglich der Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte, der Eigentums- und Affektverbrechen. Die Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Nichtvorbestraften, die bei einzelnen Delikten bestehen, verlieren wohl in Hinsicht auf die beträchtlich kleineren Zahlen, mit denen hier zu rechnen ist, an Bedeutung. Ergänzend hat sich aber ergeben, daß in der Regel die Zahl der Nichtvorbestraften in den fortschreitenden Alterstufen zunehmend steigt. Bei der individuellen Betrachtung der Delikte und der Täter ergibt sich ferner besonders bei Affektverbrechen ein Mißverhältnis zwischen Anlaß und Stärke der Reaktion. Bei einer Reihe von Delikten spielt Alkoholgenuß und vielfach verminderte Toleranz gegen denselben, eine Rolle. Wichtig ist ferner, daß besonders bei Sittlichkeits- und Affektdelikten sich in einem Teile ein vorzeitiger körperlicher und psychischer Marasmus offenkundig machte und daß in einigen Fällen aus gewissen Erscheinungen, respektive aus dem späteren Verlaufe das Vorhandensein einer pathologischen senilen Degeneration zur Zeit der Tat als wahrscheinlich anzunehmen ist.

III.

„Man sollte meinen“ — so äußert sich ein Autor (Feisenberger) — „ein langes Leben, in dem ein normaler Mensch in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinem Daseinskampfe vielfache Erfahrungen gesammelt hat, in dem sein Blick weiter und seine Urteilsfähigkeit schärfer geworden ist, sei kein Grund, um eine strafbare Handlung in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen."

Daß diese theoretische Überlegung a limine abzuweisen ist, wurde schon auf dem Budapester Kongresse der internationalen Kriminal-Vereinigung in der schärfsten Weise betont; auch die vorliegenden Erhebungen ergeben wohl zweifellos eine Reihe gewichtiger Momente zugunsten der von namhaften Autoren (Leppman, Breßler, Salgo, Aschaffenburg, Nicoladoni) vertretenen Annahme, daß die im Greisenalter eintretende psychische Umgestaltung, also innere, im Seelenzustande selbst gelegene Ursachen bei der Kriminalität der Involutionszeit eine erhebliche Rolle spielen und dem Einfluße abgeklärter Lebenserfahrungen entgegenwirken. Die Delikte tragen nicht etwa ausschließlich das Gepräge des Greisenhaften in dem Sinne an sich, daß Mangel der körperlichen Rüstigkeit, veränderte Bedürfnisse, verminderte Initiative und Abnahme der geistigen Spannkraft die kriminellen Äußerungen gegenüber dem rüstigen Alter verändern. Wir haben es bei den Senilen nicht einfach mit Kriminellen zu tun, welche in Rücksicht auf ihre körperlich und seelisch verminderte Leistungsfähigkeit nur mit andern Mitteln arbeiten und deshalb auch in der Wahl der ihnen möglichen Delikte etwas beschränkt sind, im übrigen aber nach denselben Motiven handeln, wie im rüstigen Alter, für welches der Gesetzgeber die Freiheit der Entschließung voraussetzt.

Wir treffen in dieser Lebensphase zum Teil auch neue, eigenartige Verhältnisse. In erster Linie findet die Tatsache der ausgesprochenen Zunahme der Nichtvorbestraften im Greisenalter im allgemeinen und in den aufsteigenden Altersstufen desselben speziell Beachtung. Es steht mit der Annahme von der Bedeutung der im höheren Alter vorauszusetzenden Lebensklugheit in einem unlösbaren Widerspruche, daß der größere Teil der Verurteilten Leute sind, die ein ganzes Leben ohne kriminelle Neigungen hinter sich haben. Daß nicht die mit der verminderten Arbeitskraft sich steigernde Not und Armut die Ursache dieser Erscheinungen ist, wie Feisenberger meint, erweißt sich daraus, daß gerade die Diebstahls- und Betrugsdelikte im Verhältnisse zu den früheren Lebensaltern auffällig stark abnehmen, daß bei diesen Delikten die Zahl der Nichtvorbestraften am geringsten zunimmt und daß, wie wir sehen konnten, unter unseren Fällen zum größeren Teile selbstständige Besitzer oder schon in ständiger Armenversorgung Stehende sich befinden. Hinsichtlich dieser Tatsache er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gibt sich wohl nur der eine Schluß, daß sich mit der Involution eine seelische Umwandlung vollzieht, bei welcher die bisher das Handeln bestimmenden Motive an Wertigkeit eine stetig zunehmende Einbuße erleiden und die Beherrschung antisozialer Regungen — im Gegensatz zu früher — erschwert wird. Es kommt auf endogenem Wege zu einer verminderten moralischen Widerstandskraft, die Nicoladoni wohl zutreffend darauf zurückführt, daß das Greisenalter die Kraft der primären Motive verstärkt, die Kraft der sekundären Motive dagegen schwächt.

In zweiter Linie sind es die Sittlichkeitsdelikte, die nicht nur durch ihre Häufigkeit, sondern durch ihre Art einen für das Greisenalter geradezu spezifischen Charakter an sich tragen, wobei noch zu beachten ist, daß dieselben vielfach von körperlich dekrepiden Greisen begangen werden, also direkt in einem Gegensatze zum Allgemeinzustande des Täters stehen. Nach „theoretischen" Voraussetzungen würde man im Greisenalter gerade eine starke Abnahme dieser Delikte erwarten müssen. Diese Voraussetzungen versagen auch hier wieder vor der Wirklichkeit, weil eben — wie früher auseinandergesetzt — tiefgreifende Veränderungen der somatischen und psychischen Sexualsphäre das Triebleben in neue Bahnen lenken.

Weiter lassen gerade die Delikte, welche verhältnismäßig eine geringere Abnahme im Greisenalter zeigen, eine nahe Beziehung zum eigenartigen Geisteszustande des Seniums erkennen. Als relativ häufigste Delikte fanden wir (außer den Sittlichkeitsdelikten) in Übereinstimmung mit den Autoren Brandstiftungen, Majestätsbeleidigungen, Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums, Betrugsdelikte und öffentliche Gewalttätigkeit.

Es ist einerseits die leichte und weniger hemmbare Affekterregbarkeit der Greise, andererseits sind es Abnahme der geistigen Regsamkeit, Gedächtnisstörungen und erhöhte psychische Beeinflußbarkeit, sowie Erschwerung der komplizierteren Urteilsleistungen, welche in diesen Delikten zum Ausdrucke kommen[1]).

Abgesehen von diesen rein statistischen Ergebnissen macht sich auch bei der individuellen Betrachtung der einzelnen Fälle der Einfluß bestimmter Minderwertigkeitseigenschaften des Alters bei allen Arten

1) Gerade hinsichtlich der Häufigkeit der Brandstiftungen im Greisenalter ist es interessant, das Aschaffenburg unter den Brandstiftern überhaupt soviel Schwach-sinnige traf, daß er es für eine genauere Untersuchung wert hält, ob dieser Delikt auch bei vollständig normalem Gehirne vorkommt. — Er verweist auch auf die Beziehungen zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Grausamkeit und sexueller Erregung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Delikten relativ häufig geltend. — Eine, besonders bei Affektverbrechen häufige Rolle spielt offenbar die verminderte Toleranz gegen Alkohol, überhaupt die allgemein verminderte psychische Widerstandsfähigkeit, infolge welcher Schädlichkeiten wie depressive Affekte, körperliche Erkrankungen das Seelenleben derart beeinflussen, daß auf geringfügige äußere Anlässe hin Affekterregungen ablaufen, welche unverkennbar den Hemmungen der normalen Seelentätigkeit mehr weniger entrückt sind. — Man begegnet deshalb sehr häufig einem Mißverhältnisse zwischen Reiz und Reaktion, das mir gerade für die senilen Affektdelikte bis zu einem gewissen Grade charakteristisch zu sein scheint. — Die übermäßige Reaktion bezieht sich dabei nicht nur auf den unvermittelten Ausbruch und die Intensität der Erregung, sondern auch auf das Maßlose in der Wahl der Mittel. — In einer relativ beträchtlichen Anzahl von Fällen läßt sich schließlich eine Schwäche der Gehirnleistungen direkt aus dem frühzeitigen Auftreten ausgesprochener körperlicher und seelischer Involutionserscheinungen erschließen. — Dabei läßt sich, wie wir gesehen haben, die Grenze gegen das Krankhafte nicht überall mit Sicherheit abstecken. —

Nach dieser Feststellung, daß beim Greisen infolge der veränderten seelischen Konstitution, die verschiedensten Anlässe imstande sind, kriminelle Reaktionen auszulösen, zu deren Hemmung die Einsicht in das Strafbare, die Summe der bisher erworbenen Lebenserfahrungen nicht mehr ausreicht, daß also der Greis aus endogenen Ursachen in größerer Gefahr steht, die soziale Anpassungsfähigkeit zu verlieren, erhebt sich die praktisch wichtige Frage, welche Konsequenzen in foro sich daraus ergeben, ob die Rechtspflege, dieser noch nicht direkt krankhaft zu nennenden Änderung der geistigen Verfassung der Greise Rechnung tragen soll oder nicht.

Tatsächlich hat, wie in den Zusammenstellungen von Nicoladoni, Bressler, Leppmann entnommen werden kann, in einigen Gesetzbüchern das Greisenalter eine besondere Berücksichtigung gefunden, und wird je nach dem Grade der Altersschwäche als strafausschließendes oder — milderndes Moment ausgeführt. — Sehr dezidiert hat sich Nicoladoni in seinem Referate für eine besondere kriminalistische Behandlung des Greisenalters ausgesprochen; er verlangt, daß bei allen verbrecherischen Handlungen von Greisen zu prüfen ist, ob die beim normalen Menschen vorauszusetzende Urteilskraft oder Willensbestimmbarkeit aufgehoben, vermindert, oder ungeschmälert ist. — Im zweiten Falle bestehe verminderte Zurechnungsfähigkeit, im dritten Falle habe das Greisenalter als Milderungsgrund zu gelten. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bressler, der die großen Verschiedenheiten hinsichtlich des Eintritts der degenerativen Alterserscheinungen im Auge behält, geht auf die Frage über eine generelle Berücksichtigung des Greisenalters in foro nicht ein. — Er legt das Hauptgewicht auf die Schwierigkeit der Unterscheidung von Normalem und Abnormalem, plädiert deshalb, „von mildernden Umständen, oder vielmehr mildernden Zuständen und vom § 51 d. R. St. G. freigebiger Gebrauch zu machen, als bei Personen der anderen Lebensalter. — Er regt auch schon die Frage der bedingten Verurteilung resp. des Strafaufschubes an. —

Gegen eine generelle Sonderstellung des Alters spricht sich auch Salgó aus, obwohl auch er hervorhebt, daß die Unterscheidung von ausgesprochener Krankheit nicht immer leicht ist, zweifelhafte Zustände sogar häufig sind. — Nach ihm gebührt nicht dem Alter als solchen eine Sonderstellung, wohl aber den Menschen in vorgerücktem Alter, wenn sich bei ihnen die psychischen Merkmale der Involution oder direkt krankhafte Züge nachweisen lassen. —

Auch Achaffenburg neigt — trotz seiner wichtigen Befunde bei senilen Sittlichkeitsverbrechern — mehr einer individuellen Berücksichtigung zu, verlangt in jedem Falle von Sittlichkeitsdelikt eine Untersuchung des Geisteszustandes, evtl. die bedingte Verurteilung. Am ausführlichsten hat sich Leppman über diese Frage geäußert. Von ihm stammt die Resolution der internationalen K. V., welche besagt, daß diejenigen Zustände geistiger Veränderung, welche durch das Greisenalter häufig geschaffen werden, einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürfen. Es handelt sich nach seiner Ansicht um eine Minderung der freien Willensbestimmung, für welche er 1900 die bedingte Begnadigung oder bedingte Strafentlassung zur Diskussion brachte. In der letzten Arbeit 1909 betont er neuerdings, daß die meisten Delikte der nicht ausgesprochen irrsinnigen Greise ihre natürliche Erklärung in den beginnenden geistigen Mängeln, in den Minderwertigkeitseigenschaften, finden. Er lehnt es aber derzeit noch ab, bestimmte Forderungen über die Art der Sonderstellung aufzustellen, welche die geistige und körperliche Gebrechlichkeit des Greisenalters erheischt. Er regt aber außer der bedingten Begnadigung an, daß jeder erstmalig unter Anklage stehende Greis im Alter von 70 Jahren und darüber, gerichtsärztlich auf den Geisteszustand untersucht werde, auch wenn kein besonderer Grund dazu vorliegt.

Abgesehen von Feisenberger, dessen Anschauungen keine weitere Berücksichtigung erheischen, sind somit alle Autoren im Prinzipe einig; Meinungsverschiedenheiten bestehen nur darüber, ob das Alter als solches eine besondere Berücksichtigung erfordert, oder ob

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine solche nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden kann die in jedem einzelnen Falle erst festgestellt werden müssen. Bestimmend für die letztere Forderung ist die Anschauung, daß nicht jeder Greis der psychischen Degeneration verfällt, und daß durch eine Verallgemeinerung von Maßnahmen auch solche, denen ein Schutz nicht gebührt, daraus Gewinn ziehen würden. In diesem Punkte muß jedoch festgestellt werden, daß wohl kein Greis den Involutionsvorgängen ganz entgeht, und daß es sich hier nur um ein weniger oder mehr handeln kann. Sind aber Veränderungen vorhanden, so läßt sich auch bei anscheinend intakten Fällen ihr Einfluß nicht ohne weiteres ablehnen. Die Frage ist aber, ob dieser auch dann ein derartiger ist, daß er praktisch irgendwie in Rechnung gezogen werden soll. Bei Beurteilung dieser Verhältnisse fehlt uns ein verwendbarer Maßstab.

Wenn wir weiter berücksichtigen, daß die bisherigen Erhebungen nicht bei allen Delikten mit gleicher Sicherheit den Einfluß der Minderwertigkeitseigenschaften des Alters erkennen ließen, wie z. B. bei den Diebtsahlsdelikten, so kann der Forderung nach einer individualisierenden Beurteilung des einzelnen Falles eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Trotzdem glaube ich nicht, daß man auf Grund der bisherigen Ergebnisse, derselben in ihrer Gänze beipflichten darf, sondern daß eine Einschränkung notwendig ist. Eine Deliktsart ist als solche, an sich, für das der Involution verfallene Greisenalter charakteristisch, so daß derselben ohne weiteres grundsätzlich eine Ausnahmestellung einzuräumen ist; es sind dies die an Kindern und Jugendlichen verübten Sittlichkeitsdelikte der Greise. Diese Delikte sind das Ergebnis einer endogen bedingten, eigenartigen Perversion des Geschlechtstriebes, die auf eingreifendere Involutionsvorgänge schließen läßt und tatsächlich in der großen Zahl der Fälle die Einleitung einer pathologischen Degeneration, der Dementia senilis, bildet. Bei diesen Delikten ist ohne weiteres, auch bei erhaltener Einsicht und Intelligenz, im Sinne unserer früheren Ausführungen der Einfluß des Alters bedeutungsvoll und zu berücksichtigen. Hier liegt schon eine an der Grenze des Psychopathischen stehende Minderwertigkeit vor, durch welche das Handeln wesentlich mitbestimmt wird; für eine sicherlich beträchtliche Minderung der „freien Willensbestimmung“ spricht auch die relative Häufigkeit, der trotz Bestrafung erfolgenden Wiederholung der Delikte.

Es würde der Eigenart und Bedeutung der diesen Delikten zugrunde liegenden geistigen Veränderung nicht voll entsprechen, würde

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man das Greisenalter dabei nur als Milderungsgrund gelten lassen. Bei diesen zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Geistesstörung eine Mittelstellung einnehmenden Zuständen trifft wohl die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit zu, und ist dies in foro zu berücksichtigen.

Wir kommen somit zu der Forderung, daß für diese Sittlichkeitsdelikte generell der Einfluß des Alters anerkannt werden soll, ohne daß die Zuerkennung eines Schutzes von der individuellen Betrachtung des einzelnen Falles abhängig gemacht werden soll.

Dieses ist bei Senilen der einzige Fall, daß die Deliktsart als solche die Geistesveränderung verrät.

Die übrigen Delikte gestatten einen derartigen Schluß nicht ohne weiteres, und ist man daher bei diesen auf die Art der Ausführung, Motivierung, kurz auf die individualisierende Betrachtung angewiesen. — Auch aus dieser ergeben sich für die Beurteilung wichtige Gesichtspunkte für die strafrechtliche Berücksichtigung des Greisenalters. —

In erster Linie ist hier auf die Bedeutung von nachweisbaren psychischen und körperlichen Involutionserscheinungen hinzuweisen. Sind solche deutlich ausgeprägt, so haben wir wohl ein Recht, — auch bei Fehlen eines Intelligenzdefektes — einen Einfluß des Alters auf die Lebensbetätigungen des Greises anzunehmen, und diesen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in Rechnung zu ziehen. — Es ist dabei besonders zu betonen, daß es nicht ausschließlich auf das Hervortreten der psychischen Erscheinungen ankommt, sondern daß die Zeichen des beginnenden körperlichen Marasmus denselben Wert haben, da sie ein Indikator für die allgemeine Involution, auch die des Gehirnes sind.

Diese Involutionserscheinungen sind ein äußerer Ausdruck für die Minderwertigkeitseigenschaften des Alters und geben uns — was besonders wichtig erscheint — die Möglichkeit an die Hand, von einer — wie alle Autoren einstimmig zugeben — zeitlichen Abgrenzung des Greisenalters gegen das rüstige Mannesalter, abzusehen. — Eine gesetzliche Festlegung der Grenze, in welcher das Greisenalter beginnt, würde auf große Schwierigkeiten stoßen und den tatsächlichen Verhältnissen niemals gerecht werden. — Bei einer Abgrenzung z. B. mit dem 65. Jahre müßten alle jene Fälle mit Senium praecox im Alter von 60—65 Jahren und selbst noch früher unberücksichtigt bleiben, die gar nicht so selten sind, und auf Basis hereditärer Belastung, von Konstitutionserkrankungen und chronischen Intoxikationen nicht gerade selten sind. — Gerade in diesem früh-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeitigen Senium, das wegen der Intensität der Involutionserscheinungen als praecox bezeichnet wird, sind diese oft hochgradiger, als in weit vorgeschritteneren Jahren und rekrutiert sich aus diesen ein nicht kleiner Teil der späteren Dem. senilis. — Nehmen wir dagegen die körperlichen und psychischen Zeichen der Involution als Maßstab der Greisenalters, so werden wir sicher alle Fälle einbeziehen, welche eine Berücksichtigung verdienen; und es wird sich auch eine Übereinstimmung mit unseren statistischen Erhebungen ergeben, daß in den Übergangsjahren nur ein Teil der Fälle dem Greisenalter zuzurechnen ist und daß in den aufsteigenden Altersstufen immer mehr des Schutzes des Alters teilhaftig werden. Über 70 Jahre wird wohl kaum noch ein auszuscheidender Fall sein; es wird so praktisch dasselbe erreicht, was bei einer generellen Einschätzung des Alters über 70 Jahre als Milderungsgrund erstrebt ist, hat aber den großen Vorteil, daß auch das Greisentum der früheren Jahre von der Wohltat nicht ausgeschlossen ist. —

Es wird wohl von der Intensität der Involutionserscheinungen abhängig zu machen sein, ob man das Greisenalter einfach als Milderungsgrund in Betracht zieht, oder ob verminderte Zurechnungsfähigkeit in Rechnung gezogen wird. Letzteres wird, abgesehen von den Fällen mit schwererem Marasmus wohl auch in jenen der Fall sein müssen, in welchen gleichzeitig noch andere Schädlichkeiten, wie deprimierende Affekte, Alkoholgenuß, körperliche Erkrankungen, welche eine weitere Schwächung der psychischen Widerstandsfähigkeit im Gehirne zur Folge haben, zur Einwirkung gekommen sind.

Neben den Involutionserscheinungen sind natürlich die auch schon früher besprochenen Momente bei Ausführung der Delikte und ihr Verhältnis zu äußeren Anlässen zu beachten; aus diesen Momenten ergeben sich ja oft auch wichtige Hinweise auf das Bestehen seniler Geistesveränderungen und Einblicke in dem Alter entsprechende Reaktionsweisen.

Aus der vorliegenden Darstellung ergibt sich die Stellung, welche wir zu der im Vorentwurfe zu einem österreich. Strafgesetzbuche vorgesehenen Berücksichtigung des Alters einnehmen. Der fortschrittlich gedachte Entwurf, in welchem die Notwendigkeit betont ist, außer der Beschaffenheit der Tat auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, führt unter den mildernden Umständen das Alter zwischen 18 und 20 Jahren, sowie das Greisenalter an. Bei Vorhandensein mildernder Umstände darf unter das Mindestmaß der Strafart nicht herabgegangen werden.

Diese Berücksichtigung des Greisenalters ist an sich auf das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

freudigste zu begrüßen. — Es muß auch als zweckmäßig anerkannt werden, daß von einer zeitlichen Abgrenzung dieser Epoche abgesehen ist; wünschenswert wäre daher nur, daß zum Ausdrucke gebracht wäre, nach welchen Gesichtspunkten die Einreihung in das Greisenalter zu erfolgen hat. —

Die Momente, welche gegen eine allgemeine Berücksichtigung des Greisenalters einfach als Milderungsgrund sprechen, gehen aus unseren früheren Darlegungen hervor, welche zu dem Ergebnisse führten, daß es noch im Rahmen der nicht pathologischen senilen Degeneration zu psychischen Veränderungen verschiedener Intensität kommt, daß es dabei zur Entwickelung dauernder oder vorübergehender seelischer Zustände kommt, bei welchen „die Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen", größer ist, als beim Durchschnitte der senilen psychischen Involution. —

Die Möglichkeit, das Greisenalter generell als mildernden Umstand gelten zu lassen, konnte aber außerdem den Übelstand zeitigen, daß die Senilen überhaupt weniger einer Sachverständigenuntersuchung zugeführt werden, und dadurch jene Fälle beginnender pathologischer Degeneration, die schon zur Zeit der Untersuchung diagnostizierbar sind oder bei denen der Anspruch einer Erkrankung wenigstens wahrscheinlich ist, nicht die ihnen gebührende Beurteilung finden. —

Literaturverzeichnis.

Alzheimer, Histologische Studien usw. Nissls Histologische und Histopathische Arb. Bd. I.

Anton, Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter. Jurist. psych. Grenzfragen. Bd. VII.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1906.

Aschaffenburg, Das Greisenalter in forensischer Beziehung. Münchner med. Wochenschr. 1908.

Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit. 1907.

Becker, Hypergeusia senilis. Monatsschr. f. Psychiatrie. Bd. 26.

Berze, Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. Jurist. psych. Grenzfragen. VI.

Breßler, Greisenalter und Kriminalität. Jurist. psych. Grenzfragen V.

Breßler, Greisenalter und Verbrechen. Psychiatr. Wochenschr. Bd. I.

Brunton, Handbuch der allg. Pharmakologie 1893.

Feisenberger, Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität. Mitteilungen der internat. kriminal. Vereinigung 1900.

Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie 1910.

Gallus, Über Assoziationsprüfung. Zeitschr. f. Psych. u. Therapie 1910.

Geist, Klinik der Greisenkrankheiten 1860.

Haberda, zit. nach. v. Sury.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hofmann, Gerichtl. Medizin.

Jodl, Psychologie 1896.

Kirn, Über die klin. forens. Bedeutung des pervers. Sexualtriebes. Allg. Z. f. Psych. 39.

v. Krafft-Ebing, Psychopath. sexual. 1907.

Leppmann, Greisenalter und Kriminalität. Zeitschr. f. Psychotherapie 1910.

Leppmann, Mitteilungen der internat. Kriminal. Vereinigung. 1900.

Meyer, Beiträge zur Kenntnis des Eifersuchtswahnes. Archiv für Psych. Bd. 46.

Nicoladoni, Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität. Mitteilungen der internat. Kriminal. Vereinigung. 1900.

Österr. Statistik, Bd. 78, 85 u. 87. Wien 1907, 1909 u. 1910.

Ritti, Les psychoses de la vieillesse.

v. Sury, Die Unzucht mit Tieren. Arch. f. Kriminal-Anthropolog. 1909.

Salgó, Mitteilungen der internat. kriminal. Vereinigung. 1900.

Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch. Wien 1909.

Wille, Die Psychosen des Greisenalters. Allg. Z. f. Psych. Bd. 30.

Ziehen, Psychiatrie. 1908.

Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II.

Der Prozess der Bombastus-Werke

und sonstige Beiträge zur forensischen und psychologischen Beurteilung spiritistischer Medien.

Von

Dr. Freiherrn v. **Schrenck-Notzing,** München.

I. Der Prozeß der Bombastuswerke.
- A) Anklageschrift der Kgl. Staatsanwaltschaft in Dresden gegen den Fabrikbesitzer Adolf Bergmann.
- B) Beweisaufnahme.
- C) Gutachten des Verfassers über den Geisteszustand des Fabrikbesitzers A. Bergmann.
  1. Ergebnis der Untersuchung.
  2. Die mediumistische Tätigkeit B.'s.
  3. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit.
- D) Urteil.
- E) Kritisches zum Prozeß der Bombastuswerke.

II. Einiges über Geistesstörung und Spiritismus.
III. Zur Psychologie des mentalen Mediumismus.
IV. Beiträge aus der forensen Kasuistik.
V. Schluß.

Vorbemerkung.

Der Begriff „spiritistische Medien" ist in nachfolgender Arbeit nur auf diejenige Klasse solcher Agenten bezogen, welche die angeblichen Kundgebungen der Geisterwelt psychisch vermitteln durch Psychographien, Trancereden, automatisches Schreiben usw. Die sogenannten physikalischen Manifestationen (die telekinetischen und teleplastischen Phänomene, wie Fernwirkung auf leblose Gegenstände, Apporte, direkte Schrift, Materialisation usw.) dienen im Sinne der spiritistischen Auffassung hauptsächlich dazu, die Tatsächlichkeit der Geisterwelt zu demonstrieren, ohne aber den Inhalt der Gedankenwelt dieser angeblichen Geister den Sterblichen zu offenbaren. Sie stellen ein besonderes, allerdings auch forensisch interessantes in sich abgeschlossenes Gebiet dar, dessen Behandlung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Psychoanalyse der Medien weit ab in die Erörterung der Taschenspielerei, spezieller Formen des Betruges und auch der Physik führen würde. Der status psychicus der Medien für intellektuelle und physische Phänomene ist in allen Fällen der gleiche, höchstens mit dem Unterschiede, daß der präparierte bewußte Betrug bei den materiellen Manifestationen eine noch größere Rolle spielt. Das physikalische Phänomen bedeutet also nur einen Spezialfall der Mediumschaft und wurde aus Gründen der Kürze und Klarheit in dieser mehr dem psychischen Zustand der Medien gewidmeten Arbeit nicht mit berücksichtigt.

I. Der Prozeß der Bombastuswerke.

A) Anklageschrift

der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgerichte zu Dresden gegen den am 26. April 1861 zu Potschappel geborenen, unbestraften, in Potschappel wohnhaften früheren Inhaber der Bombastuswerke Potschappel-Dresden.

Emil Adolf Bergmann wegen Betrugs und einfachen Bankrotts.

Die auf den Antrag Bl. 11 d. A. gegen den Angeschuldigten geführte Voruntersuchung hat im wesentlichen folgendes ergeben:

I.

Bergmann hat von 1875 bis 1878 das Fletscherche Seminar in Dresden besucht. Nachdem er dann von 1881/82 in Potschappel die Porzellanmalerei erlernt und etwa ein Jahr lang praktisch gearbeitet hatte, bezog er die Berliner Kunstakademie. Hiernach arbeitete er, etwa bis 1886, in der Porzellanfabrik von Lehnert & Balke in Stein-Schönau in Böhmen und später in einer Fabrik in Heida als Glasmaler. Er hatte sich inzwischen auch verheiratet, indessen war seine Frau nach kurzer Ehe gestorben. Bis September 1888 war der Angeschuldigte in Brüssel bei der Firma Gyard & Hagemeyer tätig und verzog dann, nachdem er sich zum zweiten Male verheiratet hatte, nach Hohnstein bei Teplitz, wo er etwa ein Jahr lang in der Majolikafabrik von G. Bloch Beschäftigung fand. Von Hohnstein wendete sich Bergmann nach Wien, kehrte aber nach kurzer Zeit nach Potschappel zurück. Hier arbeitete er etwa fünf Jahre lang für Dresdener Firmen der Porzellanbranche und wendete sich dann der Miniaturmalerei zu.

Durch Bücher und Schriften, die in seine Hände gefallen waren, hatte der Angeschuldigte den Spiritismus kennen gelernt. Er handelte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach der in jenen Büchern enthaltenen Anweisung, namentlich zur Erlangung der sogen. Konzentrationsfähigkeit, und übte zunächst allein das automatische Schreiben. Während er zuerst nur flüchtige Linien auf das Papier brachte, will er durch dauernde Übung die Fertigkeit erlangt haben, deutliche Schriftzeichen und Sätze zu schreiben.

Im Jahre 1898 begannen er und sein Freund Max D., die sich schon früher immer über Spiritismus unterhalten hatten, spiritistische Sitzungen abzuhalten und allmählich sammelten sich um Bergmann eine ganze Anzahl Anhänger. Jeder neu Hinzutretende wurde zunächst in den „Äußeren Kreis" aufgenommen. Nachdem er hier mit dem Spiritismus und den Äußerungen der Geister vertraut gemacht worden war und sich bewährt hatte, wurde er in den „Inneren Kreis" aufgenommen, andernfalls als nicht geeignet fallen gelassen. Im inneren Kreise fanden dann die Sitzungen statt, in denen Bergmann als Medium auftrat und als solches die Kundgebungen der sich durch ihn angeblich offenbarenden Geister den Gläubigen enthüllte. Der Führer des spiritistischen Bundes war angeblich der „Weiße Schwan", der sich auch als „Martin Luther", und zuletzt als „Erzengel Sonsoja" manifestierte, wie der Angeschuldigte angibt. Auf eine Kundgebung des „Weißen Schwans" hin (9. Juni 1906), wurde dann der Bund in einen Zirkel „Weißer Schwan" und in einen „Bund der Freunde" erweitert. Während sonst die Sitzungen häufig. meistens aller 14 Tage stattfanden, ordnete diese Kundgebung, die auch sonst die eingehendsten Vorschriften über Tagung, Abstimmung usw. dieser Zirkel enthält, sich also als ein regelrechtes Statut darstellt, an, daß der „Bund der Freunde", von besonderen außerordentlichen Zusammenberufungen abgesehen, nur viermal jährlich Sitzungen abhalten solle.

In allen Fällen war der Angeschuldigte der „irdische Führer" und Leiter des ganzen Bundes und zahlreiche Kundgebungen weisen die übrigen Mitglieder auf die große Bedeutung Bergmanns als Vermittler zwischen den übrigen Mitgliedern und der Geisterwelt hin.

Die Situngen des inneren Kreises wurden stets in Bergmanns Wohnung in folgender Weise abgehalten: An einem länglichen Tische saßen bis zu acht Teilnehmern, an der oberen Schmalseite Bergmann, in der Regel D. rechts und der frühere Gärtner B., ein Mitgründer, links neben ihn. Mehr als acht Personen nahmen hinter den am Tische Sitzenden Platz. Alle Sitzungen begannen mit einem stillen oder auch mit einem laut gesprochenen Gebet, dann folgte — seit 1905 — Harmoniumspiel, worauf ein Bibelabschnitt verlesen wurde. Schon während des Gebetes lehnte sich Bergmann in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinen Stuhl zurück und schloß die Augen, schlug sie dann wieder auf und blickte anscheinend starr ins Leere, er war angeblich in „Trance" gefallen. Papier und Bleistift lagen stets vor ihm. Durch Greifen nach dem Bleistift gab der Angeschuldigte zu erkennen, daß er schreiben wollte. In einem solchen Falle bildeten die um den Tisch Sitzenden rasch die sogen. „Kette", indem sie sich die Hände reichten. Die Kette wurde in der Weise mit Bergmann geschlossen, daß der rechts neben ihm Sitzende — also regelmäßig D. — seine linke Hand an den Hinterkopf Bergmanns hielt, der linke Nebenmann Bergmanns aber — also regelmäßig B. — seine rechte Hand auf die linke des Angeschuldigten legte. Wenn, was auch vorkam, durch Bergmann mündliche Kundgebungen erfolgten, die von B. stenographiert, später in Maschinenschrift übertragen und an die Beteiligten verteilt wurden, wurde die Kette nicht geschlossen.

Durch Bergmann manifestierten sich in der eben angegebenen Weise außer dem „Weißen Schwan" Martin Luther, Erzengel Sonsoja, der Geist des Bombastus Paracelsus von Hohenheim, sowie die Geister verschiedener, den Mitgliedern befreundet gewesener Verstorbener.

Außerdem produzierte Bergmann noch Kundgebungen der „Lucinda". Diese erfolgten jedoch niemals in den Sitzungen, sondern nur, wenn der Angeschuldigte sich allein befand. Er behauptete, daß Lucinda der Geist eines verstorbenen weiblichen Wesens sei, dessen Stimme er vor seinen Ohren deutlich höre; diese spreche zu ihm und weise ihn an, ihre Reden niederzuschreiben. Diese so erhaltenen Kundgebungen wurden den Mitgliedern in Abschrift mitgeteilt.

Während die Kundgebungen zunächst nur in Mitteilungen moralischen und religiösen Inhalts bestanden, nach Art der bekannten spiritistischen Offenbarungen, soll nach der Angabe Bergmanns seit 1902 bereits der Geist des Bombastus auch Rezepte für kosmetische Mittel manifestiert haben. Nachdem diese Mittel anfänglich nur für Bergmann und seine Freunde hergestellt worden waren, fertigte sie der Angeschuldigte später zum Zwecke des Gelderwerbes an und trieb mit ihnen Handel. Das zur Gründung dieses Geschäfts zur Verfügung stehende Kapital war sehr gering. Der Angeschuldigte selbst verfügte über keinerlei Geldmittel, erhielt aber von D. 4000 Mark und von B. 25000 Mark, die diesem sein Vater gegeben hatte. So wurde am 23. April 1904 die Firma „Bombastus-Werke Potschappel-Dresden" und als deren alleiniger Inhaber der Angeschuldigte Bergmann in das Handelsregister des K. Amtsgerichts Döhlen eingetragen. Dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unternehmen war der Name des Bombastus beigelegt worden, weil ja angeblich der Geist des Bombastus Paracelsus von Hohenheim die Rezepte geoffenbart hatte. Er hat jedoch keinen Gewinn erzielt, das eingezahlte Geld ging für die Fabrikation auf. Die Fabrikation wurde zuerst in bescheidenem Umfange in dem Hause Burgwartstraße 16 in Potschappel betrieben, wo auch damals Bergmann und D. wohnten. Im Erdgeschoß befanden sich ein Raum, in dem die Kontorarbeiten erledigt wurden, zwei einfenstrige Zimmer, die als Laboratorium dienten. ein Maschinenraum, in dem die Siede- und Mischmaschinen standen, und ein Packraum. Ein nach dem Hofe zu gelegener Teil dieses Packraums war schwarz ausgeschlagen und umplankt. Hier sollten die hergestellten Mittel durch Übertragung von tierischem Magnetismus aus menschlichen Körpern, namentlich aus dem Körper des D., heilkräftig gemacht werden. Dieser Raum dürfte nur von Bergmann, B. und D. betreten werden. Außer den genannten Räumen gab es noch einen kleinen Lagerraum, eine als Spülraum eingerichtete Küche und einen zweifenstrigen Raum zum Füllen der Flaschen und zur Aufbewahrung von Drucksachen.

Diese Räume genügten jedoch dem Angeschuldigten bald nicht mehr. Nachdem bereits im Herbst 1905 der Entschluß gefaßt worden war, wurde im März 1906 mit dem Baue eines neuen Fabriksgebäudes für die Bombastuswerke begonnen. Das dazu nötige Areal kostete über 12000 Mark, während an den Baumeister L. insgesamt etwa 60000 Mark von Bergmann gezahlt wurden. Im September 1906 war der Bau vollendet. Im Mai 1906 begann Bergmann mit dem Bau einer Villa. Auch diesen Bau führte der Baumeister L. aus, die Kosten beliefen sich auf ungefähr 105000 Mark. Hiervon hat der Angeschuldigte angeblich 50000 Mark, die durch Hypotheken beschafft wurden, 5000 Mark, die er dazu von seinem Freunde H. durch Vermittlung W.s erlangt haben will, sowie 12000 Mark dadurch an L. gezahlt, daß er L.sche Akzepte in dieser Höhe einlöste. Bergmann selbst beziffert seine Zahlungen an L. auf 70000 Mark und will dazu keinerlei Mittel aus dem Geschäfte verwendet haben. Die neuerbaute Villa ließ der Angeschuldigte auf das Komfortabelste einrichten und stattete sie auf das Beste aus. So schaffte er sich Teppiche an, von denen einer 1400 Mark, ein anderer 680 Mark und ein Dritter 325 Mark kostete, er kleidete sich sehr elegant und bezog, in der Zeit vom Februar 1906 bis Juli 1908, also in $2^1/_2$ Jahren allein von dem Herrengarderobengeschäft P. & Co., in Dresden für 3075 Mark Garderobe. Entsprechend war auch sein sonstiger Aufwand. Seine Kinder fuhren nach Dresden in die Schule und zwar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Klasse, er hielt sich zwei Dienstmädchen und einen Feuermann. Dabei hatte der Angeschuldigte seit 1905 jeden Erwerb durch Miniaturmalerei aufgegeben, war also für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt lediglich auf sein Einkommen aus den Bombastuswerken angewiesen. Er selbst behauptet, daß er nur 200 und später 250 Mk. monatlich für sich aus der Geschäftskasse entnommen habe. Dieser Betrag konnte natürlich auch nicht annähernd für seinen Lebensunterhalt und zur Bestreitung der vorerwähnten Ausgaben genügen, so daß Bergmann, wie er selbst zugibt, ständig die Hilfe und Unterstützung seiner wohlhabenden Freunde in Anspruch nehmen mußte. Einen Gewinn erzielte sein Unternehmen auch später nicht. Zwar stieg der Umfang der Bombastus-Werke bedeutend, allein noch rascher und höher stiegen die Ausgaben. Die für das fortwährend notleidende Geschäft immer von neuem nötigen Kapitalien aus eignen Mitteln zu beschaffen, war Bergmann bei seiner völligen Vermögenslosigkeit natürlich nicht imstande. Er wandte sich daher an die dem inneren Kreise angehörenden wohlhabenden Männer, und wußte diese, vor allem den Fabrikant Franz H., den Ingenieur Hermann M., den Ingenieur Paul R. und den Oberstabsarzt a. D. Dr. K. durch allerhand „Kundgebungen“ zur Hergabe der nötigen Gelder zu veranlassen.

Der Ingenieur Hermann M. hatte schon seit früher Jugend Interesse für den Spiritismus gezeigt. Seit etwa 1885 war er spiritistischen und occultistischen Angelegenheiten näher getreten, hatte sich mit der einschlagenden Literatur befaßt und häufig spiritistischen Sitzungen beigewohnt. Im Jahre 1901 lernte er bei dem ihm befreundeten Samtfabrikanten B. in D. den Angeschuldigten kennen und wurde auf B.s Empfehlung hin aufgefordert, den Sitzungen des Bergmannschen Kreises beizuwohnen. Die erste Sitzung, an der M. teilnahm, fand am 31. August 1901 statt. Bergmann produzierte darin unter anderem eine Kundgebung des Geistes des am 15. Juli 1901 verstorbenen B., worin dieser seine Freude darüber äußerte, daß M. den Sitzungen beiwohnte. Dadurch war M. um so fester für den Bergmannschen Zirkel gewonnen.

Seit dem Jahre 1904 hat M. nach und nach ungefähr 34000 Mark bares Geld aus seinen Mitteln in die Bombastuswerke eingezahlt. Weiter hat er der Sächsischen Diskontbank an seinem Grundstücke eine Sicherungshypothek von 50000 Mark für die Bombastuswerke eingeräumt, weitere 3 Hypotheken im Gesamtbetrage von 55000 Mark auf sein Grundstück aufgenommen und dieses Geld dem Unternehmen Bergmanns zugeführt. Irgendwelche Sicherheiten hat er nicht erhalten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Ingenieur Paul R. wurde durch D. mit Bergmann bekannt und im Jahre 1901 dem Spiritismus zugeführt. Er hat einmal 1000 Mark und dann 13000 Mark für die Bombastuswerke hingegeben.

Der Fabrikant Franz H. ist schon seit Jahren Anhänger des Spiritismus. Er wurde durch R. mit dem Angeschuldigten bekannt. Um Weihnachten 1904 wurde er in den inneren Kreis aufgenommen und hat seit 1905 nach und nach etwa 130000 Mark an Bergmann für das Geschäft gegeben und bei der Sächsischen Diskontbank für die Bombastuswerke Bürgschaft in Höhe von 110000 Mark übernommen.

Der Oberstabsarzt a. D. Dr. K. ist ebenfalls Spiritist. Er ist durch den Kaufmann Sch., ein Mitglied des Bergmannschen Kreises, diesem zugeführt worden. Er hat in den Jahren 1904/1905 insgesamt 6000 Mark, im Jahre 1908 erst 12000 Mark, dann 28000 Mark, im Herbst desselben Jahres nochmals 6000 Mark und schließlich noch 3500 Mark, insgesamt also 55500 Mark an Bergmann für dessen Geschäft gegeben, ohne die Darlehen, die er dem Angeschuldigten persönlich gewährt hat.

Bestimmend für diese vier Männer, die vorgenannten Beträge und Sicherheiten zu gewähren, waren die von Bergmann produzierten „Kundgebungen", in denen angeblich Geister zur Unterstützung der Bombastuswerke mit Geldmitteln aufforderten, den Helfern reichen Segen, und nicht zum mindesten, erheblichen Geldgewinn in Aussicht stellten und die nächste Zukunft des Unternehmens im rosigsten Lichte malten, das beständige Geldbedürfnis der Fabrik und die Tatsache, daß jeder Gewinn bisher beharrlich ausgeblieben war, aber lediglich als eine nur vorübergehende Prüfung der Geldgeber darstellten und so jeden Verlust und sogar jede Gefährdung des Vermögens für die Helfenden auf das Bestimmteste verneinten.

So bezeugt M., daß er durch Kundgebungen, in denen „Bombastus" das Geldbedürfnis der Fabrik bestätigt und durch Kundgebungen der Lucinda zur Gewährung der Geldleistungen bewogen worden ist. Das Gleiche bestätigen R. H., der schließlich in richtiger Erkenntnis dar Sachlage Anzeige erstattet hat, und Dr. K. Es erscheint selbstverständlich, daß diese Zeugen nicht mehr angeben können, durch welche einzelnen Kundgebungen ihr Wille beeinflußt worden ist. Man muß davon ausgehen, daß jene Männer als überzeugte Spiritisten an die Echtheit der Kundgebungen und daran, daß der Angeschuldigte wirklich mit Geistern in Verbindung stand, glaubten und lediglich im Vertrauen darauf, getäuscht durch die ganze „Aufmachung", ihre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

materielle Unterstützung dem Bergmann'schen Unternehmen zugewendet haben. Auf keinen Fall hätten sie die Geldopfer gebracht, wenn sie gewußt hätten, daß es sich bei den Kundgebungen lediglich um ein vom Angeschuldigten geschickt in Szene gesetztes Gaukelspiel handelte, durch das er sie unter Ausbeutung ihres Glaubens an Geister und an übernatürliche Kräfte von Anfang an planmäßig und bewußt täuschte.

Der Angeschuldigte hat sich stets darauf bezogen, daß er sich in den Sitzungen im „Trance", d. h. in einem Zustande von verändertem bzw. eingeengtem Bewußtsein, der dem hypnotischen oder autohypnotischen gleichwertig ist, befunden habe. Solche Zustände kommen nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Henneberg in sehr verschiedenen Graden vor, von ganz oberflächlichen Zuständen der Konzentration bis zu tief greifenden delirösen Bewußtseinstrübungen und Dämmerzuständen. Das Urteil aller Sachverständigen geht dahin, daß bei einer in vollentwickeltem Trancezustand befindlichen Person die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 Str.G.B. während der Dauer dieses Zustandes ausgeschlossen ist. Dies gilt jedoch keineswegs von ganz oberflächlichen Zuständen von Konzentration. Lediglich in einem solchen Zustande aber hat sich Bergmann befunden, wenn überhaupt bei ihm ein Trancezustand vorgelegen hat; das geht aus folgendem hervor:

Die angeblichen Trancezustände Bergmanns traten niemals spontan ein, sondern sie wurden von ihm willkürlich hervorgerufen und zwar nur in den Sitzungen und mit großer Regelmäßigkeit. Er hatte das Eintreten völlig in der Hand, niemals ist er zu ungelegener Zeit oder an einem nicht bereits vorher bestimmten, nicht gelegenen Orte, z. B. auf der Straße in „Trance" gefallen.

Was den religiösen und moralischen Inhalt der Kundgebungen anlangt, so steht dieser völlig auf dem Niveau der gewöhnlichen spiritistischen Produkte dieser Art. Alle Kundgebungen zeigen aber einen durchaus logischen und disponierten Gedankengang wie z. B. die „Glaubenslehre" und das „Buch der Weisheit und der Magie". Es kam vielfach vor — gerade die obengenannten Schriften beweisen dies deutlich — daß die Kundgebungen in der einen Sitzung abgebrochen und in der nächsten, Wochen später stattfindenden, dann durchaus sinngemäß fortgesetzt wurden. Schon alles dies läßt als gänzlich ausgeschlossen erscheinen, daß sie einem Zustande tiefer Bewußtseinsstörung vom Angeschuldigten produziert sein können. Das gilt vor allem auch für den geschäftlichen Inhalt der Kundgebungen. Dieser Inhalt ist, wie auch der Sachverständige hervorhebt, der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Situation stets angepaßt. Je mehr Geld für das Geschäft gebraucht wurde, um so häufiger wurden die Kundgebungen. Soß ermutigt „Bombastus“ am 2. September 1905. also zu einer Zeit, wo mit Rücksicht auf den schon damals geplanten Fabrikneubau größere Summen benötigt wurden, „diejenigen, die Hilfe bringen können, wenn sie wollen“, verheißt ihnen großen Segen und verspricht, „daß er nicht dulden werde, daß unangemessene Aufwände gemacht würden“. Kurze Zeit später spricht derselbe Geist sich dahin aus, daß die Freunde die Pflicht hätten, für das Wohl und Wehe Bergmanns zu sorgen, und begegnet einem etwaigen Einwande, daß er den Schutz Bergmanns doch selbst in erster Linie übernehmen könne, mit dem weiteren Hinweise, daß die irdischen Freunde ein größeres Interesse an dem Wohlbefinden Bergmanns hätten als dieser selbst. Der „Der weiße Schwan“ animiert am 16. Dezember 1905 Dr. K. zur Hingabe von Geld und zwar geschieht dies, da Dr. K. besonders viel daran lag als „Freund“ zu gelten und sich als solcher zu betätigen, dadurch, daß diesem gesagt wird: sein Scherflein fiele zwar nicht ins Gewicht, aber er hätte sich dann eben nicht als Freund zu erkennen gegeben. Die am 9. Juni 1906 „offenbarten“ Statuten des „Weißen Schwans“ und des „Bundes der Freunde“ zeigen einen hohen Grad von Scharfsinn und Überlegung. Das Gleiche gilt von den, fast ausschließlich geschäftliche Dinge enthaltenden Kundgebungen vom 5. Januar 1907, 28. November 1907 und 17. Juni 1908 in denen vor allem auf das in allernächster Zeit (Jahr 1907) erfolgende Emporblühen der Fabrik und dem dann erzielten großen Gewinn hingewiesen wird. Diese Kundgebungen und ebenso die vom 20. Mai 1903 (Verbot des Rauchens an den Versammlungsabenden) 17. Juni 1905 (Anordnung, daß ein weißes Tafelbuch aufgelegt und Blumen darauf gelegt werden sollen) die Anweisung, daß bei der Behandlung von Frauen und Mädchen mittels magisch-magnetischer Heilweise stets eine dritte Person als Zeuge zugezogen werden soll(!) und die mit Geschick dargestellten, fast alle Pausen erscheinenden Zeichnungen einer Destilliervorrichtung und eines Fixierröhrchens und die Beschreibungen dieser Apparate lassen die Möglichkeit schlechterdings ausgeschlossen erscheinen, daß die Kundgebungen von Bergmann in bewußtlosem Zustande produziert worden sind.

Die Rezepte, die in den Kundgebungen enthalten sind, sowie die Anweisungen zu „magisch-magnetischen“ Kuren stammen offenbar aus alten Rezeptbüchern, wie denn z. B. im Buch der „Weisheit und der Magie“, das im Jahre 1901 entstanden ist, empfohlen wird: Raimann, Fr. „Sympathetischer Ratgeber“, und zwar bei der Geheim-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wissenschaftlichen Zentralbuchhandlung V. F. G. Mikl in München. Tatsächlich befand sich diese jetzt in Wien befindliche Firma früher in München und hatte in ihrem Katalog 1901 jenes Buch als selten angepriesen.

Was die ausschließlich schriftlich produzierten Kundgebungen der „Lucinda" anlangt, so sind diese, wie Bergmann selbst zugibt, nie im Beisein von Zeugen erfolgt. Der Angeschuldigte behauptet hier selbst nur, daß er sich dabei in „Halb"-trance befunden habe, sich ihres Inhaltes dunkel bewußt und imstande gewesen sei, beim Schreiben der Blätter selbständig umzuwenden. Kann schon hiernach keine Rede von einem Zustande der Bewußtlosigkeit sein, so spricht auch der ganze Inhalt dieser Lucindakundgebungen gegen eine solche Annahme. Sie beschäftigen sich fast ausschließlich mit geschäftlichen Dingen. „Lucinda" gibt Ratschläge über Einwickelblocks und Affichen, Reklame, schlichtet Streitigkeiten, sie kennt die deutschen Medizinalgesetze und warnt vor ihnen, diktiert Verträge, vor allem verspricht auch sie Gewinn in nächster Zeit, erklärt, daß die Bombastuswerke nur noch 80 000 Mk. bedürften, die H. beschaffen soll (22. April) 1908 auch K. soll helfen (25. Juli 1908) und sie stellt ebenfalls das dauernde Geldbedürfnis der Fabrik nur als Prüfung dar, nachdem H. Zweifel geäußert hatte. Lucinda beantwortete auch an sie gestellte Fragen und der Angeschuldigte holte bei allen wichtigen geschäftlichen Angelegenheiten ihre Genehmigung ein. Nach seiner eigenen Angabe geschah dies sehr häufig in der Weise, daß die Fragen und die Entwürfe von Bergmann in ein bestimmtes Fach gelegt wurden mit dem Gedanken, daß die Genehmigung als erteilt gelte, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Antwort erfolgt. Nach Ablauf der Frist entnahm der Angeschuldigte dem Fache das Schriftstück als genehmigt, und versah es mit dem Zeichen der „Lucinda". Oft unterließ er sogar das Unterzeichnen.

Hat nach alledem Bergmann sich nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden, als er die Kundgebungen, von denen im Vorstehenden nur ein kleiner Teil als Beispiele aufgeführt sind, produzierte, so hat er auch absichtlich getäuscht. Wie schon aus dem vorher Ausgeführten hervorgeht, handelte er planmäßig. Dies folgt auch daraus, daß er in den Sitzungen wiederholt durch den „Weißen Schwan" die Kundgebungen Lucindas bestätigen ließ, um jeden Zweifel an deren Echtheit zu zerstreuen. Gegen die Annahme der bewußten und gewollten Täuschung durch den Angeschuldigten sind die Angaben der Mitglieder des Bergmannschen Kreises nicht zu verwerten. Diese Mitglieder sind eifrige und überzeugte Anhänger

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Spiritismus. Die Erwartung, die vorgefaßte Meinung sowie das Bedürfnis und der Wunsch, sich von der Realität der spiritistischen „Wunder“ und von der Wahrheit der spiritistischen Lehre überzeugen zu lassen, trübt ihre Beobachtungsgabe, so daß insoweit ihren Angaben keine Bedeutung beigemessen werden kann.

Der Angeschuldigte verfolgte mit seinen Machinationen die Absicht, die Mitglieder seines Kreises zu täuschen und sie dadurch zur Hergabe von Geldmitteln für sein Unternehmen zu veranlassen. Dies ist ihm auch, wenigstens bei den oben erwähnten vier Personen, gelungen. Ein Recht auf diese Vermögensvorteile hatte er nicht und das ist ihm auch zweifellos bewußt gewesen.

Lediglich er war derjenige, der, wie schon aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, von den gewährten Geldmitteln Vorteile hatte. Die getäuschten Geber sind durch Hingabe der Gelder und die Gewährung der Sicherheiten zugunsten des Bergmannschen Unternehmens in ihrem Vermögen geschädigt worden, wobei es gleichgültig ist, ob die Gelder Darlehen oder Einlagen waren. (Kundgebung vom 5. Januar 1907). Inzwischen wurde über Bergmann's Vermögen das Konkursverfahren eröffnet und eine G. m. b. H. gegründet, die die Verbindlichkeiten der alten Firma übernommen hat.

II.

Der Angeschuldigte Bergmann war Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Über sein Vermögen ist am 16. Oktober 1908 das Konkursverfahren eröffnet worden. Als Kaufmann war der Angeschuldigte verpflichtet, Bücher zu führen und in diesem seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, sowie eine Inventur und Bilanz bei Beginn seines Geschäftes und dem Schlusse jedes Geschäftsjahres aufzustellen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Angeschuldigte diesen Verpflichtungen nur ganz ungenügend nachgekommen und seine gesamte Buchführung ist derart unordentlich, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögenszustand gewährt. In dieser Beziehung ist namentlich folgendes hervorzuheben:

Das „Geheimbuch“ ist einfach vernichtet worden.

Der Saldo des reinen Kassabuches stimmt mit dem Saldo der zusammengefaßten drei Kassenkladden Nr. 2, 3 und 2a vom 30. Juni 1906 an nicht immer überein. Am 30. Juni 1906 ergibt sich nämlich eine Differenz von 1353,16 Mark, am 31. Juli 1906 eine solche

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 1293,96 Mark. Es fehlt jeder Nachweis, wo diese Beträge hingekommen sind.

Am 24. März 1908 sind laut Geheimjournal Nr. 14, Fol. 20 von Dr. K. dem Geschäfte 12000 Mark zur Verfügung gestellt worden. Dieser Posten ist aber weder im Kassaeingang gebucht, noch ist er durch das Scheck- oder Bankkonto gegangen.

Die unterm 1. Mai 1905 in der reinen Kassa Nr. 9 Bl. 21 gebuchten 22483,15 Mark für geheime Ausgaben, sowie die dort auf Bl. 33 als Ausgabe gebuchten 26678,35 Mark entbehren jeder Aufklärung. Auch sonst lassen zahlreiche Einträge für Ausgaben nicht erkennen, für wen oder für was diese Beträge verausgabt worden sind.

Im Memorial Nr. 1 befinden sich unübersichtliche, ungenaue und unrichtige Buchungen in großer Anzahl. Modes wird für eine Kautionshypothek mit 25000 Mark kreditiert, obwohl doch auch der Darleiher der mit der Hypothek gesicherten Beträge als Gläubiger in den Büchern erscheint.

Das Warenkonto wird zugunsten des Freundschaftsbundes „Weißer Schwan" mit 200 Mark belastet, obwohl nicht zu ersehen ist, was dieser Bund hergegeben hat. Im Zinsenkonto sind 3120,70 Mark Gerichtskosten gebucht.

Im Kreditorenkonto ist gebucht: an Reklamekonten: 5941,56 Mark. Diese Buchung zeigt deutlich die Liederlichkeit der ganzen Buchführung, sie betrifft nämlich die „Rückbuchung des irrtümlich als Rechnung kreditierten Kostenanschlages und Ausgleich bereits gezahlter noch offenstehender Posten". Weiter ist ebendort die Firma Rudolf Mosse in Dresden mit 670 Mark erkannt, obwohl deren Forderung 8,70 Mark betrug.

Unterm 31. Dezember 1906 sind zwei Differenzen, eine solche von 3227,72 Mark zwischen Debitorenbuch und Debitorenkonto — und eine solche von 2330,55 Mark zwischen „Kreditorenbuch und Kreditorenkonto" einfach ausgebucht worden, ohne sie zu suchen, so daß der ganze Jahresabschluß nicht stimmte. Die von D. und B. an Baumeister L. am 15. Mai 1907 gezahlten 2900 Mark finden sich Bl. 187 im Memorial 1 eingetragen, ebenso wie andere Zahlungen betr. die Wohnhäuser der Genannten, obwohl alle diese Zahlungen doch dem Geschäfte nichts angingen.

Vom Dezember 1907 ab fehlen sämtliche Hauptbuchübertragungen, aber auch schon im Dezember 1907 wurden die Saldis nicht addiert und verschiedene Abschlußbuchungen nicht übertragen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die 12000 Mark, die Dr. K. am 24. März 1908 gegeben hat finden sich auch nicht unter seinen Konten im Hauptbuche, ebensowenig wie die von ihm am 4. April 1908 gegebenen 28000 Mark.

Nach dem Geheim-Journal Nr. 14, Bl. 11 hat Sch. einen Wechsel über 5500 Mark gegeben und den Betrag dafür in bar erhalten. Dieser Wechsel ist verschwunden, das Wechselbuch gibt hierüber keine Auskunft.

Am 11. Juli 1908 sind in der Sächs. Diskontbank 4200 Mark „in unser Depot" gegeben worden, ohne daß irgendwo etwas davon zu finden wäre.

L. S. hat nach Geheimjournal Nr. 14 Seite 19 sein Akzept über 5000 Mark gegeben, ein Konto ist für S. nicht eingerichtet. Bergmann bekommt für das Akzept 5000 Mark von der Bank, aber nicht Bergmann, sondern das Reklamekonto ist damit belastet.

Was die Inventuren anlangt, so ist die erste Inventur vom 1. März 1904 nicht vollständig. Es fehlt der Nachweis über die fertige und halbfertige Fabrikationsware, sowie über die vorhandenen Gläser, Körbe, Flaschen, Wagen und Gewichte. Auch die zweite Inventuraufmachung für 31. Dezember 1905 und die dritte für den 31. Dezember 1906 sind unvollständig und lassen die Debitoren- und Kreditorenaufstellung, namentlich aber die Spezifizierung des Geheimkontos vermissen. Eine weitere Inventur ist nicht aufgemacht.

Die Eröffnungsbilanz ist falsch. Es fehlen die angeblichen Beilagen. Rezepte waren wenigstens nicht greifbar vorhanden. Der dafür eingesetzte Wert ist nur ein willkürlich angenommener, mithin ist auch das eingesetzte Nettovermögen Bergmanns nur ein angenommenes.

Die nächste am 31. Dezember 1905 gezogene Bilanz zeigt bereits einen Verlust von 62349,49 Mark, sie kann nicht als richtig angesehen werden, da die ihr zur Grundlage dienende Inventur unrichtig ist.

Die nächste Bilanz am 31. Dezember 1906 weist einen Gesamtverlust von 142606,57 Mark auf. Sie hat ebenfalls keinen Anspruch auf Richtigkeit infolge der vorhandenen, unaufgeklärten Differenzen im Debitoren- und Kreditorenkonto und, da das Geheimkonto mit 9755,12 Mark als Aktivum erscheint, obwohl nichts mehr davon vorhanden war.

Seit 31. Dezember 1906 ist auch keine Bilanz mehr bücherlich festgelegt worden.

Daß Bergmann bei allen diesen unordentlichen Buchführungen gehandelt hat in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheint ebensowenig erweislich, wie die Tatsache, daß er in der gleichen Absicht Vermögenstücke beiseite geschafft hat.

Nach alledem wird der Angeschuldigte angeklagt:

zu Potschappel und bzw. Zauckerode seit 1904,

zu I. in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch, daß er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte und unterhielt, beschädigt,

zu II. als ein Schuldner über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist,

a) Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, vernichtet und so unordentlich, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, geführt,

b) gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches es unterlassen zu haben, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Zu I. Vergehen nach § 263 St. G. B.

zu II. Vergehen nach §§ 240 Ziffer 3 und 4 K. V. O.

B) Beweisaufnahme.

Die Hauptverhandlung begann vor der 2. Strafkammer des Landgerichts Dresden am 26. Oktober 1909 und dauerte bis zum 28. Oktober.

Aus der persönlichen Vernehmung des Angeklagten geht folgendes hervor: Bergmann wurde 1861 in Potschappel als Sohn eines Maschinenbauers geboren, besuchte anfangs die Volksschule, bis zum 16. Lebensjahre das Fletschersche Lehrerseminar, wurde dann Porzellanmaler und ging dann auf 2 Jahre auf die Berliner Akademie. Mitte der achtziger Jahre nahm er eine Stelle in Brüssel an und arbeite darauf in Teplitz und Wien und kehrte 1890 nach Potschappel zurück.

Auf welche Weise die Bombastuswerke gegründet worden sind, erzählt Bergmann folgendermaßen: Im Jahre 1898 war er infolge des Todes eines vierjährigen Kindes sehr niedergeschlagen und erschüttert. Ein Freund, der Zeuge D., soll ihn auf den Okkultismus aufmerksam gemacht und auf ein Wiedersehen nach dem Tode hingewiesen haben. Damit sei bei Bergmann das Interesse für okkultistische Vorgänge erweckt worden. In der Folge las B. spiritistische Bücher. Es bildete sich ein enger spiritistischer Kreis, dem zunächst

Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bergmann, seine Frau und seine Schwester Alexa und der Zeuge D. angehörten. Es wurden Sitzungen abgehalten, in denen Bergmann als Medium diente. Er will dabei „in Trance" gekommen sein und die Stimmen von Geistern vernommen haben. In diesem Zustande seien von seiner Hand nach den Eingebungen von Geistern eine Anzahl Schriften enstanden. Bergmann verwahrt sich aber gegen die Behauptung, daß er gesagt habe, es sprächen Geister aus ihm. Damals wurde noch nicht an die Gründung der Bombastuswerke gedacht.

Einst habe Bergmann an Kopfschuppen gelitten. In der nächsten spiritistischen Sitzung habe ein Geist durch Bergmanns Hand ein Rezept gegen Kopfschuppen diktiert. Das Mittel wurde hergestellt und von den Mitgliedern des Zirkels ausprobiert. Das Mittel soll sich ausgezeichnet bewährt haben, ebenso ein vom Geiste diktiertes gegen kranke Zähne. Diese Geisterrezepte seien stets mit „Bombastus" unterschrieben worden. Wer aber „Bombastus" war oder gewesen ist, will keins der Mitglieder des engen Kreises gewußt haben. Erst aus dem Lexikon wurde die Persönlichkeit des „Bombastus" festgestellt. Von da an wurden regelmäßige Sitzungen abgehalten, bei denen eine strenge Tischordnung beobachtet werden mußte. Das Medium Bergmann saß in der Mitte, zur Rechten der Zeuge D., zur Linken der Zeuge B. Die geeignetsten Zeiten zur Abhaltung der nächsten Sitzung will Bergmann durch eine in seinem linken Ohre klingende Geisterstimme erfahren haben. Mit Harmoniumspiel und Absingen geistlicher Lieder wurden die Versammlungen eingeleitet. Jedenfalls soll „Bombastus" eine große Menge sehr wertvoller Rezepte niedergeschrieben haben.

Im Jahre 1904 faßte man den Plan, die „Bombastus-Werke" zu gründen, um die Rezepte zu verwerten. Zunächst stellt der Vorsitzende fest, daß bei einer Haussuchung keines der Original-Bombastus-Rezepte gefunden worden ist, wohl aber ein Buch, in das die Bombastus-Rezepte eingetragen waren. Danach muß der „selige Bombastus" bereits mit den neuesten Erfindungen auf dem Gebiete der Kosmetik bekannt gewesen sein. Bergmann erklärt dies damit, daß die Originale durch den vielen Gebrauch abgenützt und dann vernichtet worden seien. Am 23. April 1904 wurde die Firma „Bombastus-Werke" beim Amtsgericht Döhlen handelsgerichtlich eingetragen. Der Entwurf zum Gesellschaftsvertrage soll von dem Geiste „Lucinda" diktiert worden sein. Gesellschafter waren Bergmann, D. und der Gärtner B. Die beiden letztgenannten gaben zunächst je einige Hundert Mark, Bergmann die Bombastus-Rezepte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Hauptbeteiligten Bergmann und D. sollten zunächst monatlich 200 Mk., B. 150 Mk. erhalten. Die Geschäftsräume umfaßten anfangs nur ein halbes Parterre; ein Chemiker wurde nicht gebraucht, Bergmann und B. stellten die kosmetischen Mittel nach den bewährten Bombastus-Rezepten her.

Im Jahre 1906 war das Unternehmen bedeutend gewachsen, sodaß in Zauckerode ein Fabrikneubau errichtet werden mußte. Geisterkundgebungen sollten hierbei nicht mitgespielt haben. Die Gesellschafter griffen tief in die Tasche; es waren inzwischen neue Teilhaber gewonnen worden. Eine enorme Reklame kostete schweres Geld. In welcher Weise die Reklame betrieben wurde, geht daraus hervor, daß Angeklagter Geschäftsreisen nach Florenz und Berlin unternahm und eine Audienz beim Kaiser von Österreich zu erzwingen suchte. Für die Gräfin Montignoso opferten die Bombastuswerke 12000 Mk., um der Gräfin die Rückkehr nach Dresden zu ermöglichen. In einer spiritistischen Sitzung soll die „Göttin Lucinda" durch den Mund Bergmanns befohlen haben, der Gräfin Montignoso 4000 Mk. zu senden. Die Gesellschafter waren mit dem „Geisterbefehl" einverstanden. Im Jahre 1905 betrug die Unterbilanz bereits 62000 Mk., 1906 aber 142000 Mk., 1907 sogar 251000 Mk., obwohl für das letzte Jahr in einer spiritistischen Sitzung ein Geist eine Dividende von 50 Proz. vorausgesagt und den Gesellschaftern den Rat gegeben hatte, Hypotheken zu kündigen und Wertpapiere zu verkaufen, das Geld aber in die Bombastuswerke zu geben.

Am 16. Oktober 1908 mußte über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet werden. Bis jetzt ist eine Abschlagszahlung von 9 Proz. gezahlt worden. Bergmann behauptet, daß die Bombastus-Werke wohl prosperiert hätten, wenn nur die ersten fünf Jahre überstanden gewesen wären; übrigens seien die von den Geschädigten gegebenen Gelder nicht Darlehen, sondern Geschäftsanteile gewesen. Im Jahre 1909 sei ein Gewinn sicher gewesen, da aus Rußland ein Auftrag von über 500000 Mark vorlag. Auf den Vorhalt, daß Bergmann für sich mindestens jährlich 10000 Mk. verbraucht habe und sich eine eigene Villa bauen ließ, erklärt Bergmann, daß er auf Wunsch der Gesellschafter entsprechend repräsentieren sollte. Der Konkurs wurde auf Antrag des früheren Teilhabers H. eröffnet. Wie Bergmann behauptet, soll H. von zwei früheren Angestellten der Bombastus-Werke, dem Buchhalter D. und dem Chemiker L., aufgehetzt worden sein. D. und L. sollen bei einem der schärfsten Konkurrenten der Bombastus-Werke gewesen sein und gegen das Unternehmen agitiert haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bezüglich des Konkursvergehens erklärt Bergmann, daß er die Führung der Bücher dem Mitinhaber H. überlassen habe.

Der Angeklagte erhielt 200 Mk. Gehalt. Die Fabrik beschäftigte zuletzt 60 Personen, arbeitete allerdings mit Verlust, obwohl der Umsatz in den letzten 3 Jahren sich bedeutend steigerte. Das im ganzen investierte Kapital dürfte sich auf annähernd 700000 Mk. belaufen, wobei etwa 250000 Mk. auf das Anteil H.s fielen.

Zeugen B. und M. leisteten an Bareinlagen und Hypotheken jeder mehr als 100000 Mk., wurden namentlich durch die Sitzungen mit Bergmann in ihrem Geisterglauben bestärkt, fühlten sich nicht geschädigt und betonten, daß der ganze Betrieb der Fabrik auf Treu und Glauben zum Zwecke allgemeiner Mildtätigkeit errichtet worden sei. Aus der Aussage des Hauptbelastungszeugen H. geht hervor, daß auch dieser die Trance-Zustände des Bergmann für echt hielt, wenn er auch mit dem geschäftlichen Gebaren der Fabrik nicht einverstanden war und sich schließlich genötigt sah, sein Kapital zu kündigen. Er hob besonders den Aufwand hervor, welchen der Angeklagte getrieben hätte; der im Kostenanschlage auf 30000 Mk. geschätzte Villenbau für Bergmann sei auf 105000 Mk. gekommen. Einige Zimmer seien mit fürstlicher Pracht eingerichtet und für den von Bergmann erwarteten Besuch der Gräfin Montignoso reserviert worden. Die Handschrift der Montignoso ahmte Bergmann in seinen Briefen und Eingaben in einer Weise nach, daß man kaum einen Unterschied vom Original finden konnte. Um die Gräfin zu besuchen, sei Bergmann I. Klasse Luxuszug nach Florenz gereist. Er hoffte geadelt zu werden und für seine Frau den Rang einer Hofdame zu erreichen. Die Kundgebungen hielt Zeuge im Anfang für echt und benützte dieselben auch für seine private geschäftliche Tätigkeit, indem er Fragen stellte, die sich auf den Kurs der Wertpapiere und das Börsenspiel bezogen. Er verkaufte auf den Rat der Geister Aktien und verlor sein Geld. Später wurde er mißtrauisch, erkannte die unsinnige Wirtschaft und das konstante Geldbedürfnis der Fabrik. Die wirkliche Seele des Ganzen sei D. gewesen, unter dessen Einfluß Bergmann gehandelt habe.

Durch den Apotheker N. wurde bekannt, daß Bergmann eine alte Sächsische Pharmakopöe und auch sonstige pharmazeutische Bücher besaß, die aus der Bibliothek seines Onkels stammten. Seit 1907 besaß er auch ein pharmazeutisches Lexikon von 10 bis 12 Bänden.

Hierbei ist zu bemerken, daß Bergmann dem Schreiber dieses bei der Voruntersuchung trotz wiederholter Befragung niemals zugegeben hat, im Besitz pharmazeutischer Literatur zu sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der pharmazeutische Sachverständige Dr. B. hat einige der kosmetischen Präparate der Bombastus-Werke untersucht und das Rezeptbuch studiert. Dasselbe enthält viele Anleitungen über Mittel, deren Zusammensetzung, Wirkung, Verwendung usw. Der Salbei sei als besonders heilkräftig oft genannt in vielen Zusammensetzungen. Einzelne Präparate seien mystischer Natur. Als ein Mittel gegen Erblindungsgefahr und Erblindung wurde geweichtes Brot angegeben, das auf das Lid gelegt werden solle, und eine Salbe aus Walrat mit verschiedenen Zusätzen und Ölen, die unter mystischen Formeln vergraben werden und nachher aufgelegt werden sollten. Der Sachverständige verliest dann noch eine Anzahl anderer Rezepte und Herstellungsangaben, darunter schließlich ein Rezept zur Heilung von Muskelrheumatismus und Muskellähmung. Dieses Rezept, aus Salbei, Rosmarin usw. ist gleichfalls von Bergmann im Trancezustand manifestiert worden und durch eine ausführliche zeichnerische Darstellung über die Technik des erforderlichen Destillierapparates ergänzt worden. Ebenso sind andere Rezepte durch Zeichnungen illustriert. Insgesamt enthält das Rezeptbuch Vorschriften für 25 Präparate. Auffallend findet der Sachverständige, daß mit dem Zeichen Paracelsus Bombastus in dem Buche viele Präparate und Stoffe signiert seien, die Bombastus (1493—1561) sicher nicht gekannt habe. Es seien dies: Lanolin (1885 von Liebreich gefunden), Vaseline, als Salbengrundstoffe, Kaliumchlorid als Bestandteil des Bombastus-Seifenpulvers, Chinin, Perubalsam und Natriumbikarbonat, Saccharin, Glyzerin, Essigäther, Alloxan, Wasserstoffsuperoxyd und verschiedene Riechstoffe z. B. Junon, lauter Ergebnisse der neuer Chemie.

Der Angeklagte Bergmann hält es, über die Aussagen Dr. B.s befragt, daß in den Bombastusrezepten Stoffe genannt sind, die Bombastus nicht habe kennen können, für durchaus möglich, daß sich Bombastus in seinen Kundgebungen dem modernen Stande der Wissenschaft angepaßt habe.

Nach den Bekundungen des Sachverständigen entsprechen die Bombastus-Präparate den modernsten Anforderungen der Wissenschaft, die man an solche Kosmetika stellen kann; ihre Rezepte lassen sich mit Hilfe eines modernen Drogenlexikons sehr wohl kombinieren.

Zeuge Oberarzt Dr. K. hat auch heute noch volles Vertrauen zum Angeklagten, den er für einen ehrlichen, keines Betruges fähigen Menschen hält. Auch er ist beteiligt, gläubiger Spiritist und fühlt sich nicht geschädigt.

Eben so günstig sagt der Zeuge Kaufmann Sch. für B. aus. Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trancezustände sind nach ihm echt. Er will bei der spiritistischen Abendmahlsfeier beobachtet haben, daß Bergmann einen schweren Pokal, der 3—4 Flaschen Wein fassen konnte 45 Minuten starr in der Hand hielt. Er habe gegenüber der Fabrik immer nur den idealen Standpunkt eingehalten, den Angeklagten ebenso wie die Fabrik wiederholt erheblich unterstützt (mit größeren Summen) und auch in Zukunft werde er für Bergmann tun, was in seinen Kräften stehe. Im übrigen machte er die Bemerkung, daß Bergmann beim Anhören von Musik auch außerhalb der Sitzungen schläfrig werde und leicht in Trance verfalle.

Nächster Zeuge ist Albrecht K. aus Nürnberg, Inhaber eines Exportgeschäftes besonders kosmetischer Artikel; er trat 1907 mit den Bombastuswerken in Beziehungen und wurde ihr Hauptvertreter. Er ist auch dem Bunde der Freunde beigetreten und hat 2 oder 3 Sitzungen mitgemacht. Mit den Artikeln der Bombastuswerke habe er die beste Erfahrung gemacht und habe sie beibehalten trotz der Verdächtigungen durch die Konkurrenz. Anfang 1908 habe er zunächst das bayerische Absatzgebiet organisiert, weiter sei er nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland gereist, wo er Vertreter gewonnen und große Abschlüsse gemacht habe. Überall sei das Geschäft vorzüglich gewesen, bis der Feldzug der Konkurrenz in Szene gesetzt und die Direktoren der Bombastuswerke verhaftet worden seien; auch in Rußland sei ein glänzendes Geschäft angebahnt worden. Er habe sich mit R., dem Vermittler der Einfuhrerlaubnis bei der russischen Medizinalbehörde, in Verbindung gesetzt und bereits hierzu die Erlaubnis erhalten, als die Katastrophe eintrat. Die Konkursverwaltung weigerte sich nun, den bereits erwirkten Teilerlaubnisschein für die Einfuhr herauszugeben. Dadurch kam die Einfuhr nicht zustande. R. habe anonyme Briefe erhalten: er solle alles tun, um die Einfuhrerlaubnis für die Bombastuspräparate unmöglich zu machen und später 6000 Rubel als Anerkennung erhalten. Die russischen Zeitungen seien auch sofort von dem Krach der Bombastuswerke informiert worden; auf brieflichem Wege wäre das so schnell gar nicht möglich gewesen. Das Geschäft in Rußland sei also nicht zustande gekommen. Anderenfalls hätte man in Rußland auf einen Umsatz von einer Million Rubel in diesem Jahre sicher rechnen können. Ein Direktor der Medizinalbehörde in Petersburg hat die Mittel untersucht und erklärt, sie seien das beste, was ihm je vorgekommen sei. Der Zeuge ist der Ansicht, daß die große Reklame in Zukunft nicht mehr nötig gewesen wäre, daß der Umsatz aber um das Zehnfache gestiegen sein würde. Bergmann sei durchaus nicht von den Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmungen D.s abhängig gewesen, sondern habe in letzter Instanz über dessen Verfügungen zu entscheiden gehabt. Die Rezepte seien mit mindestens 50 Proz. des Gesamtwertes zu taxieren.

Von den ferner vernommenen Zeugen sind lediglich noch die Depositionen des Kaufmanns D. für diese Arbeit von Interesse. Er war Mitbegründer des Bundes der Freunde und hielt von jeher Bergmann für ein außergewöhnliches Medium. Er war auch stets dabei wie Bergmann im Verlauf von 1 1/2 Jahren seine Glaubenslehre manifestierte (die als gedruckte Broschüre vorhanden ist), für welche D. die Einleitung verfaßte. Nach seiner Meinung decken sich die Bergmannschen Trancezustände mit den wissenschaftlichen Ergebnissen. Er halte Bergmann für anormal, verträumt und bestätigte das spontane Auftreten von Trancezuständen. Er hat mehr als 300 Sitzungen beigewohnt.

Es erfolgt nun die Vorlesung einiger Kundgebungen, die in den Jahresbänden vom Freundeskreise gesammelt sind. Diese betreffen: Geschäftliche Ratschläge, Reklameentwürfe, das Verhalten in den Sitzungen und die Montignosoaffaire. In einer heißt es:

„Sendet sofort 4000 Mk. an eure eigentliche Königin Louise nach Italien. Fraget nicht, warum. Um allen bösen Einflüssen vorzubeugen, zeige diese Kundgebung nicht allen Freunden. Die Bombastuswerke sollen die Summe auslegen, denn sie werden später den Nutzen davon haben. Du kannst den Betrag an Louise auf Rechnung ihres späteren Gewinnanteils setzen und vorläufig im Geheimbuch als Darlehen notieren. Es gilt rasche Hilfe, um sie zu befreien. Sorget nicht wegen dieses Betrages, der Lohn wird kommen. Lohe empor, Flamme des Guten, im Herzen der Menschen! Jauchze, sehnende Seele; die lohnende Helle wird sich wandeln in Glut und preiset Gott, der die Seelen bereiten hilft usw. usw.“ Der Angeklagte bemerkt, daß er die Kundgebung im Halbtrance geschrieben habe.

Eine andere Kundgebung beklagt das übertriebene Rauchen: „Es ist mir schon fast gar nicht mehr möglich, in eurer Mitte zu weilen. Versteht mich nicht falsch; uns ist das Rauchen nicht schädlich, aber euch, und deshalb betrübt es uns.“ Mehrere Kundgebungen sind in Spiegelschrift geschrieben, manche in ganz mysteriösen Runen, die der Angeklagte selbst nicht lesen kann; andere wieder empfehlen den einzelnen Freunden direkt Grundstücksverkäufe und ähnliches. So heißt es einmal: „Unser Freund Hermann mag darein willigen, daß sein Haus zum Verkauf gestellt wird. In der Zwischenzeit aber, ehe dieser Verkauf geregelt, ehe ferner die Hypo-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

theken geordnet sind zu dem Bau der Fabrik, in dieser Zwischenzeit kann unser Freund Franz helfen, ohne Geld auszugeben, indem er vorläufig seine geliehenen Baugelder als Darlehen oder Einlage betrachtet und auf das Grundstück eine Buchhypothek Euch einzutragen genehmigt .... Soviel wisset, daß das Bild sich ändern wird in unerwartet glücklicher Weise, sobald Ihr diesmal noch Vertrauen habt. Dann werdet Ihr alle, die Ihr heute noch nicht so recht froh seid, in dankbarer Liebe meiner gedenken. Dessen sollt Ihr eingedenk sein, daß sich der Gewinn rasch heben und 50 Proz. rasch erreichen wird."

Aus dem nun folgenden Gutachten des Professor Henneberg (Berlin) mögen nur einige Punkte hervorgehoben werden:

Sachverständiger nimmt eine Skala von Trancezuständen an vom leichten Wachträumen bis zur Tieftrance. Der Spiritismus beruhe nicht immer auf Schwindel und Betrug. Bei Medien, die oft in Anspruch genommen werden, verflachen die Trancezustände. Die Wissenschaft besitze keine Kriterien, die Trancezustände als echt zu erkennen; sie seien sozusagen Vertrauenssache. Bergmann habe sich im wachen Zustande auf das vorbereitet, was er im Trance sagen werde und sei nur in oberflächlichen Trance während der letzten Jahre verfallen. „Derartige Leute erinnern an die pathologischen Schwindler." Denn sie haben ein unklares Gefühl von ihrem Schwindel, glauben aber daran. Strafrechtlich charakterisieren sie sich als geistig minderwertig. Wenn aber der Gerichtshof zu der Überzeugung komme, daß Tieftrance vorgelegen sei, dann wäre die freie Willensbestimmung auszuschließen.

„Der Angeklagte sei ein Mensch von hysterisch-psychopathischer Anlage und deswegen vermindert zurechnungsfähig."

C. Gutachten des Verfassers über den Geisteszustand des Fabrikbesitzers Emil Bergmann.

1. Ergebnis der Untersuchung.

Explorand ist 48 Jahre alt. Vater streng kirchlich gesinnter Maschinenbauer, der schon in seiner Wohnung religiöse Vorträge halten ließ. Starb 63 Jahre alt. Mutter litt an Migräne, starb 62 Jahre alt an Lungen- und Rippenfellentzündung. Eine lebende gesunde Schwester. Ein Bruder starb mit 40 Jahren. Kinderkrankheiten: Masern, Windpocken.

Im Alter von sieben Jahren sogenanntes Nervenfieber (wahrscheinlich Typhus), das den Angeklagten $^3/_4$ Jahre ans Bett fesselte und wohl eine schwere konstitutionelle Schädigung des B. bedeutet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seit dieser Zeit Anfälle von Kopfschmerz, von träumerischen Absencen, d. h. von leichten Störungen des Bewußtseins. Die Schmerzanfälle wiederholten sich mitunter mehrmals wöchentlich, teilweise auch seltener. Diese dauern in der Regel 24 Stunden und verschwinden in der nächstfolgenden Nacht.

Während der Zustände träumerischer Abwesenheit wurden vom Exploranden Handlungen vorgenommen, an die er sich nachträglich nicht erinnern konnte.

Der heute noch beim Exploranden zu konstatierende nervöse Husten besteht schon seit länger als zwei Jahrzehnten.

Er besuchte von 1875 bis 1878 ein Seminar in Dresden, machte normale Fortschritte und wurde nach Absolvierung der Berliner Kunstakademie Glas- und Porzellanmaler (für Miniaturen).

In seinen Schilderungen zeigt Explorand große Weitschweifigkeit mit der Neigung, einzelne Punkte des Inhaltes weiter zu spinnen; der Gedankenablauf erreicht nur auf umständliche Weise sein eigentliches Ziel.

Mimik und Gestik normal. Bei starken Erregungen Spinalirritation.

Tast-, Temperatur-, Farben- und Schmerzempfindungen ohne Abweichung.

Dagegen sind Halluzinationen zu konstatieren; Bergmann sieht, wenn er allein ist, mitunter nebelhafte Gestalten. Er unterscheidet an diesen Gestalten männliche und weibliche Gesichter. Diese treten nur auf im Zustand der Ruhe und werden beim Schließen der Augen noch deutlicher. Sie sind mit angenehmen oder unangenehmen Geruchsempfindungen verknüpft, je nachdem die Person ihm sympathisch oder unsympathisch ist. Die Bilder treten immer von der linken Seite her zuerst auf.

Fast immer sieht der Angeklagte dieselben Bilder. Seit etwa 6—8 Jahren, also nach Beginn der Sitzungen traten Halluzinationen zuerst auf.

Eine dieser Figuren trägt die Gesichtszüge der Königin Marie Antoinette, deren Bild auf Bergmann einmal einen tiefen Eindruck gemacht hat.

Ebenso bestehen Gehörshalluzinationen, nur für das linke Ohr; so glaubt B. Glockenläuten zu vernehmen, das von ferne kommt sich annähernd verstärkt, dann wieder schwächer wird und verklingt. Derselbe Vorgang bei Halluzinieren von brausendem und dann wieder sich abschwächendem Orgelspiel. B. hört auch Stimmen, so diejenige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lucindas und auch anderer Wesen. Die letzteren jedoch sollen unzusammenhängend sein, weshalb sie nicht niedergeschrieben werden. Stimmungslage in hohem Grade von äußeren Eindrücken abhängig. Er gibt sich dem Eindrucke des Augenblicks gerne ganz hin.

B. ist leicht ergriffen, zu Tränen gerührt, ebenso auch zu Zornausbrüchen geneigt. Weiche Natur mit besonderer Betonung des Gefühlsmäßigen.

Gedächtnis unzuverlässig. Teilweise scharfe Erinnerungsfähigkeit an alle Einzelheiten gewisser Erlebnisse, sogar aus längst vergangenen Zeitperioden.

Demgegenüber steht der völlige Ausfall von Erinnerungen an gewisse Vorgänge und Handlungen, die ihm durch seine Umgebung nachgewiesen werden. So erinnert er sich an Aussprüche seines Vaters aus seinem sechsten Lebensjahre, dagegen hat er den Inhalt der ersten ärztlichen Besprechung mit dem Verfasser, bei welcher sein Anwalt und Herr D. als Zeugen zugegen waren, völlig vergessen.

Es scheint hier Funktionsausfall und Funktionssteigerung (Afunktion und Hyperfunktion) nebeneinander vorzukommen.

Orientierung im Raume ohne Störung.

Ticken der Uhr wird links nur bis zu einer Entfernung derselben bis zu 10 cm vom Ohr wahrgenommen, rechts bis zu einer Entfernung von 30 cm.

Durch spezialärztliche Untersuchung wurde eine Erkrankung des inneren Ohrs festgestellt.

In das Gebiet von Halluzinationen des Tastsinns gehört der von B. geschilderte Vorgang, wonach er sich im Seminar einmal, während er allein im Zimmer war, von einer Hand berührt glaubte.

Multiziplieren zweistelliger Zahlen gelingt mangelhaft.

Die Reflexe sind gesteigert und suggestiv beeinflußbar. Pupillen reagieren prompt.

Die körperliche Untersuchung ergibt keine Abweichung von der Norm.

Dagegen zeigt die Untersuchung des Herzens ein ausgesprochenes systolisches Geräusch an der Mitralklappe und Erhöhung des zweiten Pulmonaltones, Herzdämpfung rechts vergrößert. Der bei Bergmann bestehende Herzfehler ist als Insuffizienz der valvula mitralis anzusprechen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Um die Suggerierbarkeit des Angeklagten zu prüfen, wurde er am 12. Juli vom Verfasser hypnotisiert nach der Bernheim schen Methode durch Suggerieren von Schlafsymptomen. Schon nach kaum einer Viertelminute Tremor des oberen Augenlides, leichtes Tränen, die Augen schließen sich.

Der Versuch gegen den Willen des Suggerierenden die Augen zu öffnen, gelingt nicht. Suggestivkatalepsie. Die Glieder behalten die ihnen gegebene Stellung.

Kontrakturen auf Suggestion erzielbar. Analgesie. Eine aseptisch gemachte Nadel wird durch eine aufgehobene Hautfalte der Hand gestochen, ohne daß der Hypnotisierte im geringsten darauf reagierte.

Cornealreflex auslösbar.

Der hypnotische Versuch wurde am 13. abends in Gegenwart von zwei Nervenärzten mit dem gleichen Erfolge wiederholt. Beide Male die gleichen, oben geschilderten Erscheinungen. Bemerkenswert ist ein leichter Tremor der Unterlippe, wie er auch in den spiritistischen Sitzungen zu beobachten war.

Um den Grund der Suggestibilität, die Halluzinierbarkeit des Angeklagten zu prüfen, wird ihm in der ersten der oben genannten Sitzungen vom Verfasser suggeriert, eine Zigarette zu rauchen. Mit einer Handbewegung sage ich zu ihm: Hier, rauchen Sie diese Zigarette. Er greift in das imaginäre Etui, als ob er eine Zigarette herausnehmen würde, nimmt vom Verfasser das eingebildete Streichholz und führt die sämtlichen Bewegungen des Ansteckens und Rauchens aus. Er zieht den Rauch ein, bläst ihn heraus. Schließlich sage ich z. B.: Werfen Sie doch die Zigarette weg, sie ist schlecht, Ihnen wird ja ganz übel. Bergmann führt die Geste des Wegwerfens aus und zeigt in seinen Gesichtszügen den Ausdruck der Übelkeit.

Die dramatische Darstellung von suggerierten oder autosuggerierten Persönlichkeiten oder Charakteren ist auch im tiefen Somnambulismus der normalen Hypnose äußerst selten und darf nicht als ein Symptom derselben angesprochen werden. Dagegen findet sich diese Erscheinung ungemein häufig bei Hysterischen im Zustande des Somnambulismus. Man hat diese als Objektivation des Types bezeichnet.

Die Suggestibilität der Hysterischen ist hypernormal, tendiert zu Übertreibung und kann zu suggestiv bedingten kontrastartigen Umwandlungen der ganzen Persönlichkeit führen. Eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bedingung hierzu ist das Vorhandensein der hysterischen Dissoziabilität. D. h. dieser krankhafte Vorgang besteht darin, daß Vorstellungsverbindungen besonders leicht dissoziiert, d. h. getrennt werden oder den Zusammenhang verlieren, so daß eine einzelne, isolierte Gruppe von Ideenverbindungen das Subjekt momentan vollkommen beherrschen kann. Die Kontrakturen, Anästhesien, Lähmungen entstehen auf diese Weise, ebenso wie die Erscheinungen des Doppelich, der Vervielfältigung der Persönlichkeit, des graphischen Automatismus usw. Derartige hysterische Somnambule sind als Träumer anzusehen, die den Inhalt ihrer Träume wirklich erleben und realisieren.

Nun ist Bergmann, wie aus dieser ganzen Darlegung hervorgeht, ein solcher hysterischer Somnambuler, womit sich seine spiritistischen Leistungen ebenso erklären wie die nachfolgend geschilderten experimentell erzeugten Persönlichkeitsveränderungen.

Am 12. Juli wurde ihm im Zustand der Hypnose suggeriert: Lucinda werde sich durch den Angeklagten kundgeben und eine schriftliche Mitteilung machen. Der Hypnotisierte ergriff die Bleifeder und schrieb, während ihm vom Verfasser die Augen zugehalten wurden, in Spiegelschrift von rechts nach links: „Ich war gestern Abend nur einen Moment bei Euch, die Antworten waren nicht von mir. Lucinda.“ (Bezieht sich auf eine am Abend vorher abgehaltene spiritistische Sitzung). In dieser und in der folgenden Sitzung wurde dem Somnambulen vom Verfasser suggeriert, außer der Genannten noch folgende Persönlichkeiten dramatisch darzustellen:

Christoph Wieland, Bismarck im Reichstage, Prinzessin Luise von Sachsen, Bombastus Paracelsus, Bergmann als Knabe von 15 Jahren, Freund D. usw.

Mimik, Gestik, Stimme werden bei Darstellung dieser Typen regelmäßig nach Möglichkeit dem Charakter angepaßt. Als Bismarck und Wieland gehobene und laute Stimme, feierliche, würdevolle Haltung, dagegen bei Darstellung des weiblichen und kindlichen Wesens affektierte Nachahmung durch leise, dünne Stimme, entsprechende Gestik.

Der Inhalt der Kundgebungen entfernt sich nicht aus den Grenzen der einfachsten Gewohnheitserinnerungen.

So läßt Bergmann den von ihm geschaffenen Bismarck folgende mit theatralischem Pathos gesprochene Worte reden: „Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts in der Welt. Die Engländer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fürchten die Deutschen, sonst nichts auf der Welt. Otto von Bismarck."

Bei Wieland gibt er nur Geburts- und Sterbetag an.

Dagegen weiß er als Knabe von 15 Jahren die Genusregel „panis, piscis, crinis, finis", und deklamiert mit kindlichem Ausdruck ohne Stocken das Gedicht: „Glockenguß zu Breslau".

Ebenso gibt er auf eine Reihe von Fragen entsprechend dem geistigen Erinnerungsschatz eines Fünfzehnjährigen Antwort, fällt aber aus seiner somnambul dargestellten Rolle auf die Frage, ob er Sch. (mit dem er erst als Mann in späteren Lebensjahren bekannt wurde) kenne. Er antwortete: Sch. sei ihm ein guter Freund und 37 Jahre alt.

Ferner zeichnete er seine Namensunterschrift mit kindlich verstellter Handschrift auf ein Papier:

„Emil Bergmann, Seminarist der V. Klasse".

Auch als Paracelsus schrieb er, befragt nach dem Ursprung der kosmetischen Rezepte, automatisch die Worte: „Was ihr wollt, kann ich Euch nicht sagen".

Diese Versuche bestätigen die von mir in meiner Arbeit über die Spaltung der Persönlichkeit (Wien, Hölder, 1896 S. 8) bereits erwähnte Tatsache, daß die auf Suggestion (oder Autosuggestion) dramatisch von Somnambulen dargestellten Persönlichkeiten in der Regel auf vorhandenen Erinnerungsbildern beruhen, aber mit zahlreichen Vorstellungen, Zügen und Charaktereigentümlichkeiten der späteren und gegenwärtigen Person durchsetzt sind. So erklärt es sich, daß im Trancezustand die Königin Marie Antoinette und die Staatsmänner des Altertums wie Solon, Perikles, Demosthenes, sobald sie sich durch das Medium äußern, deutsch reden im Stile und Dialekt des Herrn Bergmann.

Die hypnotischen Versuche bieten hier den Schlüssel zum psychologischen Verständnis der schauspielerischen Leistungen im Trancezustand.

In ähnlicher Weise läßt sich die Bewußtseinsveränderung des Versuchsobjektes im Momente der Ausführung posthypnotischer Suggestionen vergleichen mit den Zuständen der Halbtrance, welche regelmäßig eine Ideenverbindung zeigen mit dem Vorstellungsinhalt der Tieftrance.

Während der ersten hypnotischen Sitzung wurde Bergmann suggeriert, er möge nach dem Erwachen einen kleinen an der Bücherstellage hängenden Spiegel herunternehmen, sich darin betrachten und diesen wieder aufhängen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach dem Erwachen erinnerte Explorand sich nicht mehr an die Vorgänge in der Hypnose und führte die posthypnotische Suggestion prompt aus. Beim Herunternehmen des Spiegels entschuldigte er sich damit, daß seine Krawatte ihn drücke.

Am 13. Juli wurde dem Hypnotisierten die viel komplizierter auszuführende Suggestion einer posthypnotischen negativen Halluzination gegeben. Der Rechtsanwalt Dr. Fleischhauer sollte für ihn verschwunden sein bis zu dem Moment, in welchem Verfasser das Wort „Justizrat" ausspräche. Außerdem sollte er 5 Minuten nach dem Erwachen ein auf der Chaiselongue liegendes Paket weißes, unbeschriebenes Briefpapier in die Hand nehmen, es für ein Buch über „Porzellanmalerei" halten und daraus eine Seite vorlesen. Der nach dem Erwachen für den Inhalt der vorausgegangenen Hypnose amnestische Explorand ignorierte offenbar die Anwesenheit des Dr. F.; als wir das Gespräch auf den Anwalt brachten, schloß er sich unserer Meinung an, daß Dr. Fleischhauer im Wartezimmer sein würde. Auch als Privatdozent Dr. Specht das Wort „Justizrat" aussprach, reagierte der Angeklagte nicht darauf; gebeten, auf einem Stuhle Platz zu nehmen, setzte er sich auf die Knie des Dr. Fleischhauer. Nach Verlauf von etwa 5 Minuten ergriff Bergmann das erwähnte Paket Briefpapier und las uns aus dem vermeintlichen Buche über Porzellanmalerei fließend eine Seite vor, die von dem Ursprung der Porzellanmalerei und von deren Technik handelte. Als hierauf vom Verfasser das Wort „Justizrat" ausgesprochen wurde, erblickte Bergmann den Anwalt und äußerte, er habe ihn nicht hereinkommen sehen.

Die hier geschilderten Experimente reichen vollkommen aus, um sich über die individuelle Suggestibilität des Bergmann, speziell über seine Empfänglichkeit für hypnotische Manipulationen ein Urteil zu bilden.

Um aber das Bild zu vervollständigen, versuchte ich am 14. Juli, ihm eine Erinnerungsfälschung im wachen Zustande zu suggerieren.

Ich sagte also zum Angeklagten: Übrigens, Herr Bergmann, wir kennen uns schon. Erinnern Sie sich nicht, daß ich Ihnen einmal vor zwei oder drei Jahren in Dresden auf der Straße begegnete, wo Sie mir durch einen Herrn vorgestellt wurden. Der Angeklagte stutzte, besann sich und gab zögernd, schließlich aber ganz offen zu, den Verfasser schon von früher zu kennen; er schmückte sogar das Erlebnis durch Einzelheiten aus. Der Herr, welcher ihn vorgestellt habe, sei ein Russe mit langem, dunklen Vollbart gewesen. Er habe

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

damals zu mir gesagt, er kenne meinen Namen schon aus der Literatur. Wir hätten auch über seinen nervösen Husten gesprochen.

Das Ergebnis der Suggestionsversuche mit dem Angeklagten ist folgendermaßen zusammenzufassen: Bergmann ist außerordentlich leicht hypnotisierbar, verfällt in tiefen Somnambulismus mit Amnesie nach dem Erwachen. Prompte Realisierung der schwierigsten posthypnotischen Aufträge. Hochgradige anormale Suggestibilität sowohl im hypnotischen wie im wachen Zustande.

Der hohe Grad der Gefügigkeit, den Bergmann zeigte, die Erzeugung suggerierter Analgesie, von Kontrakturen, die schauspielerische Darstellung von allen möglichen Charaktertypen, die leichte Halluzinierbarkeit erwecken schon an sich hier den Verdacht, daß Bergmann an Hysterie leidet und daß es sich bei ihm um die Erscheinungen eines hysterischen Somnambulismus handelt.

Wenn zur Entscheidung dieser Frage das Resultat der sonstigen Untersuchung herangezogen wird, so bleibt wohl kaum ein Zweifel darüber zurück, daß Bergmann wirklich an Hysterie leidet. In diesem Sinne sind aus unserer Untersuchung folgende Punkte zu berücksichtigen: Die schwere, sich auch auf das Gehirn erstreckende Erkrankung im 10. Lebensjahre, die migräneartigen Anfälle von Kopfschmerzen, träumerische Absencen, nervöse Erregbarkeit und Emotivität, die Halluzinationen im Gebiete des Gesichts-, des Gehörs- und des Tastsinnes, die für Hysterie typischen Störungen des Gedächtnisses, die Dissoziabilität, der Wechsel von Hyperfunktion und Afunktion, endlich die Einseitigkeit einzelner Symptome (Schwerhörigkeit und Halluzination). Im Sinne einer hysterischen Uberleistung ist auch das Halten eines schweren Pokals in dem Trancezustand während einer Zeitdauer von 45 Minuten, wie es Zeuge Schönfelder beobachtet hat, aufzufassen. Ich will noch erwähnen, daß ich am Tage vor der Sitzung in Gegenwart des Prof. Henneberg und der Verteidiger den Bergmann im Gerichtsgebäude hypnotisiert habe mit demselben Resultat, wie geschildert. Auch bei diesem Versuch verfiel er in tiefe Hypnose mit Amnesie und führte die suggerierten und posthypnotischen Aufträge prompt aus.

2. Die mediumistische Tätigkeit Bergmanns.

Bevor nun die Rolle, welche Bergmann als Medium gespielt hat, zur Erörterung gelangt, erscheinen für das Verständnis seiner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tätigkeit einige allgemeine Bemerkungen über Mediumismus und Trance notwendig.

Medium bedeutet Mittelperson; damit ist eine Persönlichkeit gemeint, durch welche die gewünschten Manifestationen zustande kommen. In den Sitzungen der Offenbarungsspiritisten — und um solche handelt es sich in diesem Falle — soll durch das Medium der Verkehr mit einer Welt von Geistern oder Verstorbenen unterhalten werden. Man unterscheidet physikalische und psychische Medien; während die ersteren greifbare, sinnfällige Veränderungen in unserer körperlichen Umgebung hervorzubringen suchen (z. B. Bewegung von Gegenständen ohne Berührung), ist die Wirkung der psychischen Medien meist auf die rein intellektuellen Phänomene beschränkt. Letztere bestehen in Mitteilungen und Kundgebungen angeblicher Verstorbener und Geister, welche nach dieser Anschauung sozusagen vom Medium Besitz ergreifen und sich entweder durch den Mund (Sprache) oder die Hand (Schrift) des Mediums äußern. Man nennt die letztere Klasse der Medien auch „Schreib-" oder „Sprechmedien". Diese spielen in den volkstümlichen spiritistischen Sitzungen die größte Rolle. Der geistige Inhalt der Kundgebungen hat vielfach eine religiöse, moralisierende Färbung. Mit Ausnahme einiger in der Wissenschaft wohl beglaubigter, allerdings außerordentlich seltener Fälle von Hellsehen geht im allgemeinen alles, was in solchen Sitzungen produziert wird, nicht über das geistige Niveau des Mediums und der jeweiligen Zirkelteilnehmer hinaus. Es wäre falsch, das Medium allein für die in dem Zirkel zustande kommenden Phänomene verantwortlich zu machen; denn vielfach befindet sich das Medium während der Manifestation in einem veränderten (hypnotischen oder hypnoiden) Bewußtseinszustande; meistens handelt es sich bei den Medien um hysterische Individuen mit abnorm verfeinerten Sinnesorganen und großem Spürsinn. Sie können zu einem willenlosen, suggestiven Instrument des Zirkels werden, ganz besonders nach Eintritt der Trance, die nichts anderes als eine Hypnose oder hysterischer Somnambulismus ist und in den tieferen Graden ein völliges Aufgeben geistiger Selbständigkeit bedeutet.

Derartige Somnambulen sind imstande, aus den unscheinbarsten, veräterischen Zeichen die Wünsche der Experimentatoren, also des Zirkels zu erkennen und bestrebt, diese nach Möglichkeit und in der traditionellen Form der Geisterlehre vermittelst ihrer traumhaft arbeitenden Phantasie zu realisieren. Solche Anregungen z. B. für eine sogar in sich geschlossene dramatische Dar-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellung eines Verstorbenen können auch ungewollt von den Zirkelteilnehmern gegeben werden.

Der Zirkel spielt also meist die Rolle des Hypnotiseurs, des Agenten, des Suggerierenden; das Medium diejenige des Hypnotisierten oder Perzipienten. Demnach ist der Zirkel nicht nur für die Vorgänge während der Sitzungen mitverantwortlich, sondern auch für die posthypnotisch fortwirkenden aus der Sitzung entstehenden Folgen und Ideengänge des Mediums.

Andrerseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß solche Mittelspersonen namentlich nach längerer Übung und Dressur imstande sind, die Trancezustände willkürlich hervorzurufen. Dieser Umstand spricht aber weder gegen den pathologischen Charakter noch gegen die Echtheit der Zustände. Ja es sind auch Fälle bei Medien bekannt geworden, in denen diese ihre Trancereden und Schriften im wachen Zustande sorgfältig vorbereitet haben (Konzepte für die Trancereden).

Die geistigen Produkte solcher Sitzungen setzen sich also zusammen aus den Erinnerungsbildern, Phantasievorstellungen, durch Dressur automatisch gewordenen Fertigkeiten des Mediums, d. h. aus Bestandteilen seines geistigen Besitzes, ferner aus allen Anregungen und Einwirkungen, welche während der ganzen, mitunter jahrelangen Dressur von den Zirkelteilnehmern auf das Medium bewußt oder unbewußt ausgeübt wurden. Demnach sind die vom Medium in Form der Geisterdramatisierung vertretenen Anschauungen, Lehren, Ratschläge usw. auch als geistiger Niederschlag des konstant auf das Medium wirkenden Zirkels anzusehen. Zudem ist der passive Zustand des Mediums dadurch charakterisiert, daß Kritik und Hemmung mehr oder minder aufgehoben sind, womit das Versuchsobjekt zum willenlosen Spielball seiner eigenen traumartig wirkenden Phantasie und der von den Anwesenden ausgehenden Intentionen und Suggestionen wird.

Es kann sich sogar in einzelnen Fällen im somnambulen Zustande die Leistung auf dem Gebiete des geistigen oder künstlerischen Schaffens zu einer im Vergleich mit der Normalleistung des wachen Zustandes ungewöhnlichen Höhe steigern; es können schlummernde in wachem Zustande gehemmte Anlagen frei werden. Hier ist z. B. zu denken an derartige Leistungen auf dem Gebiete der Tanzkunst, des Zeichnens, der Dichtkunst usw. Stets ist aber hierzu das Vorhandensein solcher Talente und Anlagen in dem betreffenden Individuum Voraussetzung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die vorstehenden Ausführungen gelten nun auch für den 1898 von Bergmann und D. in Potschappel-Dresden gegründeten spiritistischen Zirkel, über dessen Entwicklung alles Nähere in der Anklageschrift ausgeführt wurde, sodaß an dieser Stelle die Geschichte des „Bundes der Freunde" als bekannt vorausgesetzt werden kann.

Bergmann funktionierte während länger als ein Jahrzehnt als Medium dieses Zirkels, verfiel seit 1898 regelmäßig bei den durch Harmonium-Spiel und Vorlesen von Bibelstellen eingeleiteten Sitzungen in Trance nnd suchte in diesem Zustande mit dem Aufgebot seines ganzen, durch keine Kritik gehemmten Könnens eine große Zahl von Persönlichkeiten aus der Bibel, aus der Geschichte und aus der Geisterwelt dramatisch darzustellen, indem er entweder automatisch niederschrieb, wie wenn eine von ihnen den Inhalt in die Feder diktieren würde, oder aber Ansprachen mit wechselnden, je der Rolle angepaßten Ausdrucksbewegungen hielt, die von den Anwesenden nachgeschrieben wurden.

Der geistige Inhalt dieser Kundgebungen wurde sorgfältig in wohlgeordneten Jahresbänden gesammelt und aufbewahrt. Schon eine flüchtige Durchsicht zeigt, daß ihr ganzer Inhalt religiös moralisierende Tendenzen auf christlicher Basis enthält und sozusagen eine besondere Art „Predigten" über die verschiedenartigsten Themata darstellt. Sie enthalten keinerlei Mitteilungen, die einen Rückschluß auf das Vorhandensein besonderer z. B. hellseherischer Befähigung erlaubt hätten oder auch nur über den Bildungsgrad der Verfasser hinausgegangen wären. Die in Trancekundgebungen zusammengesetzte und gedruckte Glaubenslehre stellt ein in sich geschlossenes Ganze dar und es muß die Frage offen bleiben, ob Bergmann sich hierzu im Wachzustande vorbereitet hat.

Schon in den ersten Jahren 1898—1902 wurden auf diesem Wege wahrscheinlich auf Befragen des Mediums Ratschläge über persönliche Angelegenheiten z. B. bei Krankheitsfällen, jedoch immer nur in ganz besonders wichtigen Lebensfragen erteilt. Diese Antworten blieben schon damals Direktiven für das Leben der Zirkelteilnehmer.

Diese Hereinziehung der persönlichen Lebensinteressen in die spiritistische, einem religiösen Drange entsprechende Tätigkeit aus rein egoistischen Motiven bedeutet für das Medium eine Art Dressur. Denn auch wenn Bergmann eine in diesem Punkte den Zirkelteilnehmern entgegengesetzte Willensmeinung geäußert hätte, — de facto wäre es ihm infolge seiner somnambulen Geistesbeschaffenheit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unmöglich gewesen, Widerstand zu leisten oder den ausdrücklichen Wünschen des Zirkels zuwider zu handeln. Sicherlich tragen viele der Kundgebungen einen selbständigen und vielleicht auch mitunter einen scheinbar den Wünschen der Teilnehmer entgegengesetzten Charakter; aber im großen und ganzen ist das geistige Übergewicht und die Möglichkeit einer selbständigen und freien Willensäußerung bei demselben gegenüber dem passiven medialen Instrument ganz unverkennbar.

Die ärztlichen Verordnungen sind in einem besonderen Bande zusammengestellt und bestehen vielfach aus einfachen, schon bekannten Hausmitteln, Anhauchen, Glaubensanstrengung, magnetisiertem Wasser und aus Rezepten, wie sie in alten Büchern über „Sympathie und Geheimwissenschaft" vorkommen. Diese Pharmakopoe des Bundes der Freunde kennt etwa nur 20—30 Heilmittel pflanzlicher oder chemischer Herkunft. Was an medizinischem, speziell physiologisch-anatomischem Wissen bei dieser Gelegenheit vorgebracht wird, ist phantastischer Unsinn.

Angeblich haben die Verordnungen regelmäßig bei den Patienten Erfolg gehabt. Bei allen ärztlichen Kundgebungen wird das Medium von „Martin Luther" und von dem „weißen Schwan" inspiriert, während vom Jahre 1902 an der Geist des Theophrastus Bombastus Paracelsus die Zusammenstellung der kosmetischen Mittel angab, welche Veranlassung zur Gründung der Fabrik wurden.

Die „Bombastus Werke" zur Herstellung kosmetischer Präparate wurden 1904 durch Teilnehmer des Zirkels gegründet; die erste Anregung hierzu ging nicht, wie man mir mitteilte, von dem Medium sondern vom Zirkel aus.

Trotz seiner Mittellosigkeit aber wurde „Bergmann" als „Geschäftsinhaber" in das Handelsregister eingetragen.

Wie sehr diese Sitzungen zu materiellen Zwecken ausgenutzt werden, zeigt auch die Tatsache, daß wiederholt über das Sinken und Steigen von Wertpapieren bei dem mediumistischen Orakel Rat geholt wurde, um danach an der Börse zu spekulieren.

Es besteht nun die Frage woher Bergmann die Kenntnisse hat, um Rezepte zu geben, deren Herstellung doch einen gewissen Grad fachmännischen Wissens voraussetzt; dasselbe gilt für in englischer Sprache erfolgte Antworten des Mediums, die den Zirkel glauben machten, das Medium spräche in ihm unbekannten Sprachen, ferner für die verschiedenen durch das Medium produzierten Handschriften.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir müssen annehmen, daß alles, was Bergmann befähigte, diese auffallenden Leistungen zu produzieren, in seinem Lebensgange erworben war und daß auch für diesen Fall der alte Satz: „Nihil in intellectu, quod non prius fuerit in sensu“ seine Geltung besitzt.

Ein „zweites Ich“ oder ein vom Medium dargestellter „Geist“ ist meistens nicht imstande, eine Sprache zu reden, die es nicht vorher einmal erlernt hat[1]). Sehr treffend erscheint in dieser Beziehung das in der Literatur bekannt gewordene Beispiel des Grobschmiedes, der plötzlich im Fieberdelirium homerische Verse zu deklamieren begann, obwohl er niemals griechischen Unterricht erhalten hatte. Der Fall erklärte sich in folgender Weise auf: Ein neben dem Schmiede wohnender Gymnasialschüler hatte bei offenem Fenster homerische Verse mit lauter Stimme auswendig gelernt, sodaß der Schmied diese anhören mußte, auch wenn er ihnen seine Aufmerksamkeit nicht direkt zuwandte.

Alles was B. also in den Sitzungen produziert, setzt sich aus psychischen Bestandteilen zusammen, die er irgendwo einmal in sich aufgenommen haben muß, ohne Rücksicht darauf, ob er sich daran erinnert oder nicht, und wann, wo und wie diese Vorstellungen in ihm entstanden sind (Kryptomnesie).

Dies gilt ebenso für die kurzen englischen Sätze, die B. produzierte, wie für die Handschriften, welche doch trotz der durch die betreffenden Rollen gebotenen Abweichungen unverkennbar die Grundlinien der Bergmannschen Schriftzüge zeigen.

Daß Bergmann seine chemischen Kenntnisse aus alten Büchern geschöpft hat und diese auch teilweise auf dem Wege der Konversation (z. B. mit Apothekern oder dem Gärtner B.) gewonnen hat, ist durch den Gang der Hauptverhandlung höchst wahrscheinlich geworden. Dafür sprechen auch die Angaben des Zeugen N., nach welchem B. im Besitz einer pharmazeut. Bibliothek gewesen ist, ferner das Gutachten des Dr. B., wonach auch erst in neuester Zeit von der Chemie gefundene Stoffe für die Komposition der Kosmetica angewendet wurden. Bergmann suchte diese Tatsache zu verschleiern, indem er trotz wiederholten Befragens in der Voruntersuchung dem Sachverständigen den Gebrauch der pharmazeut. Literatur leugnete. Mit dieser Feststellung wird auch der letzte rätselhafte Punkt aufgeklärt, welcher Anlaß geben könnte bei Bergmann außergewöhnliche Fähig-

1) Allerdings finden sich in der spiritistischen Literatur auch von zuverlässigen Beobachtern Fälle verzeichnet, in welchen ein direktes Hellsehen eintritt, wobei also das Wissen und Können des Mediums nicht ausreicht zur Erklärung der Leistungen. Vgl. „Die Mediumschrift der Frau Piper“, Leipzig Mutze 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keiten zu vermuten. Selbst die Originalität der meist aus sehr einfachen Bestandteilen komponierten Rezepte ist anzuzweifeln.

Um nun über den Geisteszustand des Angeklagten während seiner Sitzungen aus eigner Anschauung ein Urteil zu bekommen, verenstaltete ich in meiner Wohnung am 11. und 13. Juli 1909 zwei Sitzungen, an denen folgende Personen teilnahmen: Bergmann und seine Freunde D. und Sch., außerdem Rechtsanwalt Dr. Fleischhauer, Privatdozent der Psychiatrie Dr. Specht und Nervenarzt Dr. von Gulat Wellenburg. Während der Sitzungen wurde stenographisches Protokoll geführt.

Die beiden Sitzungen verliefen genau so, wie sie wiederholt in den Akten und der Anklageschrift geschildert sind.

Eine durch das Medium aufgeschlagene Bibelstelle wird von Herrn D. als Einleitung vorgelesen und zwar mit monotoner Stimme. Schon dieser eintönige Gehörsreiz, verknüpft mit dem lebhaften, suggestiven Wunsch aller Beteiligten, Bergmann möge in Trance verfallen, genügt zur Erzeugung einer Hypnose, namentlich bei hyperempfindlichen, hysterischen Individuen, wozu noch die durch fast ein Jahrzehnt geübte Gewohnheit tritt.

Einer meiner Patienten, der längere Zeit täglich nach dem Essen auf einem Schlafsopha hypnotisiert wurde, begann schon Zeichen von Müdigkeit zu äußern, wenn er nur das Sopha erblickte.

Es handelt sich also bei der Einschläferung Bergmanns durchaus nicht lediglich um autosuggestive Prozeduren, sondern die von außen auf ihn wirkenden indirekt suggestiven Einflüsse des Zirkels, der Musik, des monotonen Vorlesens, der Beleuchtung, der feierlichen Stimmung (keine Konversation), der von seiten der Teilnehmer auf die Einschläferung gerichteten Erwartung, Faktoren, welche an sich schon genügen, um allmählich, auch ohne erhebliche Mitwirkung des Mediums dieses in den gewünschten Trancezustand zu bringen.

Für die Einschläferungsprozedur ist also der Zirkel mindestens ebenso verantwortlich (wie schon oben ausgeführt), wie das passive Medium selbst. Der auf diese Weise eintretende veränderte Zustand des Bewußtseins muß als eine Hypnose tiefen Grades, also als aktiver Somnambulismus angesprochen werden.

Bergmann reagierte auf jede von mir ausgeübte Suggestion, zeigte Suggestivkatalepsie, Kontrakturen. Als das Medium einmal während der Sitzung aufwachte, hypnotisierte ich ihn von neuem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und es traten die für den Trancezustand charakteristischen dramatischen Kundgebungen ein.

Es ist also hiernach festgestellt, daß der Trancezustand des Bergmann eine tiefe Hypnose darstellt, welche teilweise suggestiv durch den Zirkel, teilweise autosuggestiv durch ihn selbst hervorgerufen wird. Was nun die spontanen Äußerungen des pseudowachen Somnambulen Bergmann betrifft, so dramatisierte er zuerst den Dichter Wieland, der sein Geburts- und Sterbejahr angab, ferner einige Bemerkungen über seine Studien und seine ehelichen Verhältnisse einfließen ließ und sich mit den Worten „Sein oder Nichtsein" empfahl.

Hierauf beantwortete „Lucinda" eine Reihe von Fragen in der Form einer oberflächlich geführten Konversation und bot nichts Auffallendes.

In der folgenden Sitzung äußerte sich im norddeutschen Dialekt ein gewisser Assessor Joseph Lehnert, der durch Selbstmord im Tiergarten geendet haben soll. Es liegt sehr nahe, daß eine gelesene Zeitungsnotiz die Veranlassung zu dieser medialen Schöpfung wurde. Ferner manifestierte sich in derselben Sitzung ein Dr. Leonardt, welcher ein Rezept für Dr. Specht aufschrieb (automatische Schrift).

Das Medium wurde vom Verfasser nach der entsprechenden Desuggestionierung geweckt.

Eine weitere spiritistische Sitzung wurde am 27. Oktober im Dresdner Gerichtsgebäude vor den beiden Anwälten und den beiden Sachverständigen gehalten, die ähnlich verlief wie die oben geschilderte. Anschließend daran nahm Verfasser hypnotische Versuche mit dem Angeklagten vor und demonstrierte seine hohe Suggerierbarkeit. Der Auffassung, als ob die Wissenschaft keine Mittel besäße, einen tiefen hypnotischen oder Trancezustand als solchen zu erkennen und nur auf das Vertrauen zu dem Okjekt angewiesen sei, kann ich nicht beipflichten. Allerdings ist es nicht immer möglich, einen materiellen Beweis aus unsimulierbaren körperlichen Symptomen abzuleiten. Wo das möglich ist, handelt es sich um schwere pathologische Fälle.

Aber auf dem Gebiet der psychischen Tatbestände kann auch nur eine psychologische und keine physiologische Beweisführung verlangt werden, so schwierig die Klarstellung werden mag bei Hysterischen und krankhaften Schwindlern. Aber auch von diesen ist ein geübter Experimentator nicht leicht zu täuschen. Denn zur konsequenten Simulation gehören größere Kenntnisse und umfassendere Intelligenz, als Bergmann sie besitzt. Andererseits ist für jeden, der, wie Verfasser, zahlreiche Hypnotisierte beobachtet

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat, das ganze Bild des Versuchsobjektes im hypnotischen Zustande so typisch und gleichartig, daß ein Irrtum kaum möglich erscheint. Die Methoden der modernen Psychoanalyse sowohl in der Psychopathologie wie in der Psychologie besitzen trotz ihrer Exaktheit nicht das Kriterium einer materiellen Beweisführung — und werden dennoch im Krankenexamen, bei kriminellen Fällen und in den Laboratorien täglich angewendet. Es handelt sich also bei dem Trancezustand Bergmanns um die echte tiefe Hypnose eines Hysterischen.

Nach den gegebenen Aufklärungen erhellt ohne weiteres, daß die spiritistischen Leistungen Bergmanns auf falsche, abergläubische und laienhafte Interpretation der Erscheinungen des aktiven hysterischen Somnambulismus und psychischen Automatismus zurückzuführen sind.

Nun wurden nach den Feststellungen der Akten bei Bergmann auch autohypnotische Zustände beobachtet. Der Angeklagte behauptet, die Eingebungen der „Lucinda" in halbwachem Zustande empfangen und durch automatische Schrift niedergelegt zu haben. In der Regel war er allein. Der Inhalt der Kundgebungen Lucindas bezog sich in den letzten Jahren auf Ratschläge in bezug auf die Fabrik. Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus der Befolgung dieser Ratschläge für das Medium erhebliche materielle Vorteile entstanden. Demnach ist der Verdacht begreiflich, daß diese Zustände vorgetäuscht sind.

Denn soweit sich aus der Beweiserhebung erkennen läßt, wurde während der ganzen Zeitdauer des Bestehens der Fabrik keine wichtigere geschäftliche Entschließung gefaßt, ohne Befragung der Geister. Und selbst die kompliziertesten Verträge diktierte Lucinda dem Medium in die Feder. Außerdem erholte sich Bergmann zu wiederholten Malen die nachträgliche Genehmigung der Lucinda, wenn er einmal ohne sie Entscheidungen getroffen hatte.

Schon hieraus geht hervor, wie schwierig es ist, eine Willensbeeinträchtigung des Angeklagten für die Halbtrancezustände nachzuweisen.

Zur Aufklärung der sogenannten „Halbtrance" erscheinen einige Bemerkungen über den psychologischen Mechanismus der Suggestion erforderlich.

Das Wesen der Suggestion besteht in der Beseitigung bzw. Abschwächung der einer suggerierten Vorstellung im Wege stehenden Vorstellungen, Empfindungen, Antriebe. Der beginnende psychische Vorgang ist konzentrierte Einstellung der Aufmerksamkeit auf die suggerierte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorstellung, also ein Konzentrationszustand. Sobald nun die Intensität der Suggestion intensiver wird, verstärkt sich ihre Gefühlsbetonung, sie wird allein herrschend und erhält schließlich die Bedeutung einer wirklichen Wahrnehmung (Neigung zur Halluzination). Mit der Zunahme ihrer Energie nimmt die hemmende Wirkung der im Wachen instinktiv gewordenen Logik des Denkens ab. Schließlich bekommen die aus solchen Vorstellungen resultierenden Handlungen den Charakter der Traumhandlung.

Infolge des Wegfallens der Gegenmotive, des Gegenwissens und der Gegenerfahrung (Theorie von Lipps) sind die für die suggerierte Aufgabe zur Verfügung stehenden psychischen und physischen Mittel freier, unmittelbarer zur Verfügung. Die Hindernisse des Wachzustandes sind beseitigt. Die durch diesen Prozeß bedingte Bewußtseinsveränderung kann alle Stadien von der einfach leichten Konzentration bis zum tiefsten Somnambulismus durchlaufen.

Infolgedessen scheinen die Leistungen Bergmanns, sowohl was die Geschlossenheit des geistigen Inhalts seiner Kundgebungen, wie was die dramatische Form betrifft, in welche er sie infolge der spiritistischen Glaubensanschauung kleidet, sein Können im Wachzustande zu übertreffen.

Wenn ihm durch die ganze spiritistische Betätigung in den, Sitzungen die Aufgabe gestellt wird, durch seine Rezepte Ratschläge, Anweisungen die Fabrik zu fördern (denn das ist der Wunsch des Zirkels), so ist ihm auch das Wissen dieser Aufgabe im wachen Zustand gegenwärtig und er nimmt es mit in seine autohypnotischen und hypnoiden Bewußtseinszustände hinein.

Schon der Umstand, daß im wachen und hypnotischen Zustand dasselbe Thema — nämlich die Entwicklung der Fabrik — sein Denken beschäftigt, macht es außerordentlich schwierig, zu entscheiden, wie weit seine Ideengänge und Entschlüsse in voller geistiger Klarheit zustande kamen und inwieweit er dabei unklar und halbbewußt gehandelt hat.

Infolge seiner langjährigen Dressur ist er imstande, ohne Schwierigkeit einen hypnoiden, traumartigen Bewußtseinszustand durch richtige psychische Einstellung zu erzeugen. Daß dabei aber auch die egoistischen Wünsche der eigenen Persönlichkeit hineinspielen und in dramatischer Form wieder geäußert werden, erscheint begreiflich. Die von ihm drama-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tisierten Geister stellen nun außerdem eine in sich zusammenhängende psychische Reihe dar, die regelmäßig während der Hypnose in die Erscheinung tritt und amnestisch von dem Vorstellungsleben des wachen Zustandes getrennt ist.

Es besteht an die spiritistischen Kundgebungen in der tiefen Hypnose keine Erinnerung, wohl aber meistens an diejenigen der „Lucinda" im Halbtrance.

Das Erinnerungsvermögen wechselt also je nach der Bewußtseinsveränderung. Je leichter die Zustände der Traumbefangenheit sind, um so lebhafter ist die nachträgliche Erinnerung.

Die auf den Verkehr mit den Verstorbenen bezüglichen Vorstellungsreihen, die in sich abgeschlossenen Bilder der einzelnen, dargestellten Persönlichkeiten mit besonderen Ich-Vorstellungen bilden als Ganzes die psychische Kette der medialen Betätigung.

Sobald Bergmann sich psychisch auf diese Tätigkeit einstellt, beginnt der spiritistische Vorstellungskomplex die wache Persönlichkeit zu verdrängen; es treten zunächst Zustände psychischer Konzentration, dann eine Art Traumbefangenheit und schließlich wirklicher, aktiver Somnambulismus ein.

Das Vorhandensein des psychischen Automatismus, des als fremdartig empfundenen Schreibens der „Lucinda" setzt aber schon eine Veränderung des wachen Bewußtseinszustandes voraus.

Infolge seiner Hysterie neigt sein geistiges Leben zur Dissoziabilität, liefert also infolge krankhafter Anlage besonders günstige Bedingungen zum Eintritt der genannten Vorgänge.

Auch die Zustände der Halbtrance scheinen mir daher, selbst bei willkürlicher Erzeugung durch das Medium in leichten Bewußtseinsstörungen zu bestehen, — in welchen bereits die normalen Vorstellungsbedingungen gelockert sind.

Ferner ist hierbei schon mit der Möglichkeit von Erinnerungsmängeln infolge der hysterischen Anlage zu rechnen.

Insofern die Erwerbung von Kenntnissen (z. B. der Rezeptformeln) behufs nachträglicher Nutzbarmachung in den Sitzungen zu der Aufgabe gehört, die dem Medium durch das spiritistische Glaubensbekenntnis sowie durch die Zirkeldressur suggeriert wurde, könnte eine eine solche auch in den zu diesem Zwecke hervorgerufenen Halbtrancezuständen stattgefunden haben, an welche dann eine nachträgliche Erinnerung im Wachzustande nicht zu bestehen brauchte.

Außerdem können Hypnotisierte an ihren Lügen ebenso festhalten wie wache Personen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es bestand also zweifellos eine Skala von Trancezuständen verschiedenen Grades von der einfachen Konzentration der leichten Traumbefangenheit bis zur ersten tiefen Hypnose resp. dem hysterischen Somnambulismus.

Wenn Bergmann rechtswidrige oder egoistische Absichten hatte, so sind diese im wachen Zustande konzipiert und auf die Trancezustände willkürlich oder unwillkürlich übertragen worden, da sie die Interessen und Wünsche des Mediums zum Ausdruck bringen in Form von Geisterkundgebungen.

Die Art und Weise, wie sich Angeklagter der „Lucinda" gegenüber dem geistergläubigen Zirkel bediente, um seine Wünsche in Erfüllung zu bringen, stellt einen leichtfertigen Mißbrauch menschlicher Leichtgläubigkeit dar und könnte als schwindelhafte Manipulation angesprochen werden, besonders wenn man die nachträgliche Genehmigung seiner geschäftlichen Manipulationen durch dieses angebliche Geistwesen berücksichtigt.

Was nun den Charakter des Angeklagten betrifft, so macht Bergmann zunächst auf alle, die mit ihm in Berührung traten, einen bescheidenen sympathischen Eindruck. Weiches Gemüt. Sehr empfänglich für äußere Anregungen. Man könnte versucht sein, ihn für einen idealen Träumer zu halten. Beobachtet man ihn aber länger, wie z. B. in der mehrtägigen Hauptverhandlung, so zeigt es sich, daß er klug ist. Welches Raffinement geht z. B. aus dem unter der Flagge der „Lucinda" verfaßten Vertragsentwurf hervor, der mit dem Prosperieren des Geschäftes stufenweise den Wert der Rezepte erhöht. Bergmanns Verteidigung war sehr geschickt und verständig. Ferner bedenke man, welche zähe Konsequenz und Schlauheit dazu gehört, jahrelang den Freunden die Quelle seiner Kenntnisse zu verheimlichen, niemals aus der Rolle zu fallen und diesen logenähnlichen Freundeskreis durch das Eingehen auf das tief im Menschen schlummernde metaphysische Bedürfnis diese zu einem gefügigen Werkzeug seiner Wünsche zu machen.

Allerdings war Bergmann anfangs uninteressiert und blieb auch, wenigstens was sein Gehalt betrifft, in bescheidenen Grenzen. Wo es sich aber um sein eigenes Wohl und seine Zukunft handelte, da zeigte er Selbständigkeit und Egoismus (z. B. Villenbau, zunehmender Wert der Rezepte, die er als Einlage in das Unternehmen gegeben hatte). Er liebte den Luxus, wünschte zu repräsentieren, kleidete sich gut richtete seine Wohnung ein, wie ein wohlhabender Mann, benutzte die I. Klasse im Luxuszuge usw.

Außerdem schmeichelte es ihm offenbar, Gegenstand des Interesses zu sein; seine Reise nach Florenz und die damit verknüpften

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hoffnungen auf den Logierbesuch der Gräfin Montignoso sind Beweise für seine Eitelkeit und Selbstgefälligkeit. In diesem Sinn ist auch die Nachahmnng der Handschrift der Gräfin Montignoso bei seinen Briefen zu verstehen.

Wenn ihm ein gewisses Organisationstalent nicht abzusprechen ist, so bekundet doch sein Verhalten in Geldsachen, die Art, wie die Bücher geführt wurden, einen erheblichen Grad von Leichtfertigkeit und Skrupellosigkeit, sowie von geschäftlichem Dillettantismus.

Sobald ihm eine Sache, eine Frage nicht bequem waren, wußte er geschickt seine Erregung zu verbergen. Während der Hauptverhandlung stellten sich einzelne, direkt unwahre Aussagen heraus. Bergmann ist also kein aufrichtiger, wahrheitsliebender Mensch, wobei allerdings mit seiner hysterischen Geistesanlage zu rechnen ist. So mag er in einzelnen Fällen die Produkte seiner Einbildungskraft wirklich geglaubt haben.

Im übrigen aber besteht darüber kein Zweifel, daß er ganz und gar im Bann der spiritistischen Glaubenslehren handelte.

Ein gewisser schwindelhafter, ja hochstaplerischer Einschlag ist in seinem ganzen Tun und Treiben nicht zu verkennen, wenn auch auf der Basis einer hysteropathischen Konstitution. In den spiritistischen Kundgebungen findet man eine überwuchernde Phantasie, pastorales Pathos und große Phrasenhaftigkeit. Daneben lassen sich aber auch eine für seinen Bildungsgrad ungewöhnliche Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks und ein gewißer Schwung der Darstellung nicht verleugnen.

3. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Was nun die Zurechnungsfähigkeit des Exploranden betrifft, so sind folgende Punkte zu berücksichtigen. Bergmann zeigt erhebliche Suggestibilität und Willensschwäche (Beispiel: Suggerierte rückwirkende Erinnerungsfälschung in wachem Zustande); sein ihm bis dato nicht bekannt gewordener Herzfehler (Puls in den Sitzungen bis zu 136) ist jedenfalls auch nicht ohne schädliche Rückwirkung auf sein Nervensystem geblieben. Außerdem leidet er an Hysterie.

Die hier genannten Faktoren prädisponierten ihn in hervorragender Weise zur Entwicklung als spiritistisches und hypnotisches Medium, einem zu gefügigen Instrument in der Hand der gläubigen Zirkelteilnehmer.

Seine individuelle Suggestibilität ist krankhaft gesteigert. Die vieljährige spiritistische Betätigung als Medium mit dem regelmäßigen Hervorrufen der Trancezustände darf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als starke hypnotische Erziehung oder Dressur angesprochen werden.

Bergmann stand infolge ungenügender Bildung kritiklos den spiritistischen Glaubenslehren gegenüber und gutgläubig gab er sich ebenso sehr dem Banne der geheimnisvollen, abergläubischen auf die christliche Religion bezugnehmenden Lehren und Gepflogenheiten des Geisterglaubens hin wie die übrigen Mitglieder des Bundes der Freunde.

Sowohl in der artifiziell erzeugten Hypnose Bergmanns, wie in dem Zustande der Volltrance lassen sich hervorrufen: Halluzinationen auf allen Sinnesgebieten, Analgesie auf tiefe Nadelstiche, Kontrakturen, posthypnotische komplizierte Suggestionen. Nach dem Erwachen Amnesie. Da die Wissenschaft andere objektivere Merkmale einer tiefen Hypnose nicht kennt, so sind wir berechtigt, die Volltrance Bergmanns als Hypnose tieferen Grades (als Somnambulismus) zu bezeichnen.

Mit Berücksichtigung der bereits vor Beginn der Sitzungen bestehenden psychopathischen Anlage beim Exploranden stellen demnach die als „aktiver hysterischer Somnambulismus" aufzufassenden tiefen Trancezustände, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit dar, welche die freie Willensbestimmung ausschließt.

Was nun die Halbtrancezustände betrifft, in denen sich der Geist Lucindas manifestiert haben soll, so sind ihre Hauptmerkmale: der Zwang zum Schreiben (Graphischer Automatismus) und Gehörshalluzinationen (Stimme Lucindas). Das Bewußtsein war hierbei nicht völlig klar, sondern wies leichtere Grade traumartiger Benommenheit oder Einengung auf. Die hier genannten Symptome drücken eine leichte krankhafte Veränderung des Zentralnervensystems aus.

Für den Inhalt dieser Halbtrance bestand regelmäßig volle Erinnerungsfähigkeit, und Bergmann ist imstande, sie willkürlich jederzeit hervorzurufen, was in demselben Grade von den Tieftrancezuständen sich nicht behaupten läßt.

Die in diesem Zustande der Konzentration oder leichter Benommenheit produzierten Kundgebungen haben durchweg irgend eine Beziehung zu dem geschäftlichen Betrieb der Fabrik und sind wohl in allen Fällen als geistiger Niederschlag, als eine in die dramatische Form gebrachte Wiedergabe der Wünsche und Interessen des Mediums anzusehen. Sie sind in diesem eigenartigen Ritus des logenähnlichen Bundes der Freunde zu einem traditionellen Ausdrucksmittel für alle

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wichtigeren auf die Fabrik bezüglichen Verfügungen geworden, so daß auch da, wo sofort gehandelt werden mußte und eine vorherige Befragung Lucindas nicht möglich war, nachträglich erst die Genehmigung eingeholt wurde.

Der Inhalt dieser geschäftlichen Lucinda-Kundgebungen ist stets den Verhältnissen angepaßt, teilweise sogar recht scharfsinnig und unterscheidet sich in keinem Punkte von ähnlichen bei wachem Bewußtsein getroffenen Anordnungen. Für ihr Zustandekommen war die dramatische Einkleidung in die Form der Lucinda-Kundgebung nicht erforderlich.

Eine scharfe Unterscheidung vom Wachzustand existiert also nicht; dem Angeklagten stand es bei dem absoluten Vertrauen seiner Freunde vollkommen frei, dieses Mittel der Halbtrance zu selbstsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen. Er war sozusagen in der Anwendung dieses Mittels unkontrollierbar.

Die im Zustande der Halbtrance reproduzierten Entschlüsse wurden zweifellos vorher im wachen Zustande gefaßt; sie waren stets vernünftig und sinngemäß und zeigen keinerlei Merkmal krankhafter Geistesbeschaffenheit.

Somit kann ein Anschluß der freien Willensbestimmung für die Halbtrance nicht angenommen werden. Daher ist der Angeklagte für die in diesem Zustande vorgenommenen Handlungen verantwortlich zu machen [1]).

D) Urteil.

Nach Beendigung des Plaidoyers des Staatsanwalts und der Verteidiger zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück und verkündete gegen den Direktor der Bombastus-Werke, Bergmann nach längerer Beratung folgendes Urteil:

Der Angeklagte Bergmann wird wegen einfachen Bankrotts zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt erachtet werden. Von der Anklage des Betruges wird der Angeklagte freigesprochen.

In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus: Der Angeklagte ist in erster Linie des Betruges angeklagt. Der

1) Die nach Abschluß der Verhandlung über das Betrugsvergehen eröffnete Beweisaufnahme über den zweiten Teil der Anklage betreffend die den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Führung der Bücher ergab in mehreren Punkten ein Verschulden Bergmanns; an dieser Stelle soll aber darauf nicht weiter eingegangen werden, weil sie zu dem eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung in keiner Beziehung steht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrug soll dadurch begangen sein, daß er Geisterkundgebungen vorgespiegelt hat. Nach der Überzeugung des Gerichtshofes hat es sich aber niemals um Kundgebungen von Geistern gehandelt. Es muß besonders öffentlich festgestellt werden, daß es von vornherein ausgeschlossen ist, daß Geister erschienen sind. Von etwas Überirdischem kann nicht die Rede sein. Die Frage, ob er das im bewußten oder unbewußten Zustand getan hat, ist nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht völlig aufgeklärt. Der Gerichtshof hat angenommen, daß es leicht möglich ist, daß der Angeklagte den Trancezustand nur vorgetäuscht hat. Der Gerichtshof hat außerdem Bedenken, ob die anderen Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben sind. Es ist zweifelhaft, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt. Die Beteiligten wissen heute nicht mehr, in welcher Weise sie die Gelder hergaben, ob als Darlehen oder als Einlage. Es kommt ferner in Betracht, daß der Angeklagte eine pathologisch veranlagte Person ist, die sich einer Beschädigung des Vermögens nicht bewußt war. Aus allen diesen Gründen konnte eine Verurteilung nicht eintreten. Andererseits hat der Angeklagte allerdings einen Aufwand getrieben, der in krassem Widerspruch zu seinen Vermögensverhältnissen stand. Der Aufwand wird gefunden in dem Bau der Villa, der weit über seine Verhältnisse hinausgehende Aus gaben erforderte. Festgestellt ist die unordentliche Buchführung und die nicht erfolgte Bilanzziehung. Der Angeklagte war deshalb zu bestrafen und es erschien ein Strafmaß von zwei Monaten angemessen. Die Strafe ist deshalb so niedrig bemessen worden, weil die ganze Persönlichkeit des Angeklagten in Betracht gezogen wurde.

E) Kritisches zum Prozess der Bombastuswerke.

Der Prozeß um die Bombastus-Werke liefert einen neuen interessanten kulturhistorischen Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens und lehrt, daß die der modernen Justiz zur Verfügung stehenden Mittel für einen erfolgreichen Kampf mit dem tiefsten Mystizismus ungenügend sind.

Ein auf der spiritistischen Glaubenslehre eingerichteter Apparat von Geistern führt zunächst zur Gründung einer kosmetischen Fabrik, welche im ganzen drei Vierteile einer Million Mark bis heute verschlungen hat; darauf dirigieren die Geister unter Anwendung modernster Geschäftsreklame die sämtlichen geschäftlichen Vorgänge der Fabrik mehr als ein halbes Jahrzehnt hindurch, geben finanzielle

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Winke, veranlassen Transaktionen an der Börse, nehmen Stellung zum Montignosokult und ermuntern zum Villenbau für die Direktoren aus den Gesellschaftsmitteln, wobei auch die Abfassung der Pläne und Einrichtung von ihnen inspiriert wird. „Und unter all diesen längst dahin Geschiedenen, taucht das Bild des Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus Paracelsus von Hohenheim, des Zeitgenossen von Luther, der den Stein der Weisen und die Universalmedizin finden wollte, aus dem ewigen Schlummer geweckt im Kreise der Dresdner Freunde auf[1]) und diktiert Rezepte, welche den modernsten Anforderungen der Chemie entsprechen, den Grundstein für den steigenden Umsatz der Fabrik bilden und die gläubigen Zirkelteilnehmer kommen zu dem Entschluß, wie ein Zeuge erklärte, Gut und Blut für das Unternehmen und dieses Treiben der Geister einzusetzen." Die Leipziger Neuesten Nachrichten[1]), welche die Tätigkeit des Freundesbundes vortrefflich charakterisieren, fuhren in ihrer Schilderung fort, wie folgt: „Theophrastus Bombastus steigt nicht allein aus seinem Grabe empor, auch „Lucinde", die sogar neue Flaschenverschlüsse zeichnet, Brechmittel zusammenstellt und sich gegen das Rauchen erklärt, auch der „Weiße Schwan", der die Abstimmungen regelt und in Spiegelschrift weise Vorschriften über Hypotheken, Darlehen und Verkäufe gibt. Die Königin Marie Antoinette setzt ihr blutiges Haupt wieder auf die Schultern, um die Dividenden der Bombastuswerke zu erhöhen, und Solon und Demosthenes realisieren die schwierigsten Geschäfte. Das Harmonium wird gespielt, Bibelstellen werden verlesen und immer sprechen die Geister in dem sächsischen Dialekt ihres Beschwörers. Der tiefsinnige Jakob Böhme, die Nonne Katharina Emmerich — wer zählt die Geister, nennt die Namen!"

Bei aller Komik, welche die naive Leichtgläubigkeit der orthodoxen Spiritisten mit sich bringt, hat doch dieses spezielle Gebiet des Aberglaubens einen ernsteren Hintergrund.

Zunächst fällt die enorme Verbreitung des Spiritismus nicht nur in den mittleren und unteren Schichten des Volkes, sondern auch unter den oberen auf, ferner der tiefgreifende Einfluß, den der Geisterglaube, sobald er zur religiösen Überzeugung geworden, auf alle möglichen Lebensverhältnisse auszuüben vermag.

Und die Gläubigen selbst bestehen keineswegs nur aus minderwertigen Köpfen oder Schwachsinnigen und Psychopathen, sondern es handelt sich hier vielfach um durchaus ehrliche und in ihrem Beruf tüchtige Männer in geregelten Lebensverhältnissen.

1) Leipziger Neueste Nachrichten vom 31. Oktober 1909.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sie stehen dem „Wunder", das sich da vor ihren Augen abspielt, geistig hilflos, also unkritisch gegenüber, erliegen dem Geisterglauben wie einer psychischen Infektion, um so mehr als auch ihre eignen christlichen Ideen von dem Leben der Seele nach dem Tode zahlreiche Anklänge bietet, — und werden schließlich zu vollkommenen Fanatikern.

Diese Entwicklung wird gefördert durch die Produktionen der Medien, durch regelmäßige Abhaltung spiritistischer Sitzungen mit den intellektuellen Kundgebungen im Trancezustand und mit den angeblichen physikalischen Manifestationen.

Das „Wunder" selbst kommt meist zustande durch falsche mißverständliche Deutung einfacher hypnotischer oder hysterisch somnambuler Zustände bei fast ausschließlich psychopathischen Individuen, die entweder unter dem suggestiven Einflusse des Zirkels und des Geisterglaubens unbewußt oder halbbewußt alle möglichen intellektuellen (Trancereden und -schreiben) oder physikalischen Manifestationen von sich geben — oder aber mit vollem Bewußtsein, also wissentlich unter Anwendung präparierter Apparate, Stoffe usw. (Materialisationen) betrügen. Vielfach sind auch betrügerische Handlungen bei echten[1]) Medien in ihrem Trancezustande und neben sogenannten wirklichen medialen Vorgängen beobachtet worden. Religiöse Befangenheit, der Einfluß der Gemütsbewegung, die unvermeidliche Mitwirkung normaler Beobachtungsfehler in diesen Sitzungen, der durch keinerlei psychologische oder medizinische Sachkenntnis getrübte Blick des Spiritisten, der tief in der menschlichen Natur wurzelnde metaphysische Drang tragen das ihre dazu bei, um jede objektive Feststellung zu erschweren.

Dazu tritt in der ganzen spiritistischen Bewegung ein tiefer Zug von Unehrlichkeit hervor, der dazu führt, den offenbaren Schwindel mancher Medien nicht anerkennen oder beschönigen zu wollen. Denn selbst Entlarvungen, gerichtliche Bestrafung betrügerischer Medien, der klar in foro geführte Nachweis der Schwindeleien, sogar das ausführliche Geständnis der Angeklagten genügen in manchen Fällen nicht, um überzeugte Spiritisten in ihrem Aberglauben und in ihrem blinden Vertrauen zu dem Vermittler dieser Wunder wankend zu machen. Nach Abbüßung der Freiheitsstrafen,

1) Echte Medien sind solche, deren Leistungen nicht auf die genannte oben bewußt oder unbewußt betrügerische Art zustande kommen, — sonderen als nova facta sui generis einer wissenschaftlichen Aufklärung harren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfreuen sie sich in ihrer Gemeinde desselben Ansehens wie vorher und die Sitzungen nehmen mitunter ihren Fortgang.

Die Frage der Verantwortlichkeit solcher meist psychopathisch veranlagter Individuen kann große Schwierigkeiten darbieten. Sobald die Schwindeleien im tiefen Trancezustand erfolgten, wird wohl immer bei sachverständigem Nachweis der traumhaften Benommenheit Freisprechung erfolgen müssen. Übrigens hat die Anwendung des Betrugsparagraphen noch die Schwierigkeit, daß die rechtswidrige Absicht des angeklagten Mediums, — das infolge hysterischer Suggestibilität oder einer „pseudologia phantastica" gutgläubig der Meinung sein kann, lediglich als Werkzeug für höhere außer ihm stehende Wesen oder Mächte zu dienen, — nachgewiesen sein muß. Ebenso ist die Zahl derer unter den Spiritisten, welche durch die dem Medium gebrachten Geldopfer sich für geschädigt erachten, nur gering. Und der vollendete Betrug verlangt bekanntlich auch als Tatbestandsmittel den Beweis der Schädigung.

Wie das Urteil im Bergmann-Prozeß sagt, erachtete das Gericht den Beweis in diesem Punkte nicht für genügend. Schon deswegen mußte Freisprechung von der Betrugsanklage erfolgen.

Auch in diesem Prozeß nahmen die meisten Zeugen, soweit sie zum Bunde der Freunde bzw. dem Kreis der gläubigen Spiritisten angehörten, die Partei für das Medium. Es ist das auch insofern begreiflich, als gerade der religiös gefärbte Offenbarungs-Spiritismus das Glaubensbedürfnis der Teilnehmer befriedigt, fast immer ethische Ziele verfolgt und meistens keine zu hohen Ansprüche an die Geldbörse der Teilnehmer macht.

Die in den volkstümlichen Sitzungen traditionell gewordene Art der Behandlung der Somnambulen erleichtert diesen den Mißbrauch der Leichtgläubigkeit und damit die schwindelhafte Ausnützung der Anwesenden.

II. Einiges über Geistesstörung und Spiritismus.

Wenn auch Geisteskranke schwerer Art sich wenig zu spiritistischen Medien eignen so kann doch in foro die Frage nach der Beziehung mediumistischer Tätigkeit zu den Geistesstörungen von Wichtigkeit sein.

Bei Entscheidung dieses Punktes ist zunächst darauf zu achten ob die Beschäftigung mit dem Spiritismus in ein ätiologisches Verhältnis zu der bestehenden Geistesstörung gebracht werden kann, oder ob sie bei bereits vorhandener Erkrankung verschlimmernd wirkte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trancereden können auch einen delirösen Eindruck erwecken (im Gegensatz zu den meist in sich abgeschlossenen Darbietungen der Sprechmedien); endlich bilden Vorstellungen mystischer und spiritistischer Natur nicht selten den Inhalt der Wahnsysteme nnd Sinnestäuschungen bei Paranoia, Manie, progressiver, Paralyse, Epilepsie usw. Periodische Persönlichkeitsveränderungen ohne amnestische Spaltung finden sich auf dem Gebiete des manisch-depressiven Irreseins[1]) mit amnestischer Spaltung beim epileptischen Äquivalent. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich allerdings bei den spiritistischen Medien um hysterische Persönlichkeiten. Etwa bei solchen zur Entwicklung gelangende Psychosen besitzen eine ausgesprochene hysterische Färbung.

Charcot[2]), Gilles de la Tourette[3]), Pick[4]), Henneberg[5]) Young[6]), Vigouroux[7]), Forbes Winslow[8]), Sasdernacki[9]), Forel[10]), berichten über hysterische Anfälle und Psychosen infolge der Teilnahme an spiritistischen Sitzungen. Von den deutschen Autoren wurde diese Frage am ausführlichsten und gründlichsten von Henneberg erörtert unter Beifügung von 8 Fällen aus seiner Praxis.

Bei dem ersten handelt es sich um Trugwahrnehmungen spiritistischen Inhalts bei einem Alkoholiker, in dem zweiten um maniakalische Exaltation bei einer Neuropathie als Folge von Psychographieren und Trancereden, der dritte betrifft Ausbruch katatonischer Symptome bei einem Tischler in Anschluß an die Beteiligung an einem spiritistischen Privatzirkel. Die 33jährige Patientin der dritten Beobachtung hatte als Medium bei psychographischen Versuchen gedient und verfiel in einen hysterischen Dämmerzustand mit ekstatischen Reden. Fall 4 betrifft eine 42jährige Kutscherwitwe mit akuten hysterisch-

1) Young: Zur Psychologie und Pathologie sogenannter occulter Phänomene. Leipzig, 1902.

2) Charcot: Leçons sur les maladies du système nerveux. Paris 1887, p. 226.

3) Gilles de la Tourette: Spiritismus et hysterie. Progrès med. 1885.

4) Pick: Krankenvorstellung. Prager med. Wochenschrift. 1888. Nr 48, p. 523.

5) Henneberg: Über die Beziehungen zwischen Spiritismus und Geistesstörung. Berlin 1902,

6) Young, loco cit.

7) Vigouroux: Spiritismus und Geistesstörung. Psychische Wochenschrift 1900, S. 33 und 64.

8) Forbes Winslow: Spiritualistic medness. London 1877.

9) Sasdernacki: Ein Fall von Irresein infolge von Beschäftigung mit dem Spiritismus. Arch. Psych. Bd. III. Heft 2.

10) Forel: Durch Spiritismus erkrankt, durch Hypnotismus geheilt. Zeitschr. für Hypn. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

delirösen Erregungszuständen, entstanden durch gewohnheitsmäßiges Psychographieren. Gegenstand der fünften Krankengeschichte ist ein 25jähriges Dienstmädchen, welches sich zum Zwecke des Geisterverkehrs mit Psychographieren und automatischem Schreiben beschäftigte. In Folge davon: hysterische Anfälle und Wahnvorstellungen, Halluzinationen und sinnlose Handlungen. Der nächste Bericht (No. 6) betrifft: Verwirrtheit, Angstzustände, phantastische Vorstellungen, Größenideen bei einer 40jährigen Witwe, die in ihrer Wohnung spiritistische Sitzungen arrangiert hatte und sich von Geistern verfolgt glaubte.

Im Fall 7 kam es bei einer 33jährigen Schneiderin, die als Schreibmedium tätig gewesen sei, zur Entwicklung eines hysterisch gefärbten paranoischen Zustandes, der zwar gebessert aber nicht völlig beseitigt werden konnte und in leichter chronischer Form außerhalb der Anstalt bestehen blieb.

Bei der leltzten Beobachtung Hennebergs machte sich lebhafte Schwärmerei für den Spiritismus in einem Vorstadium der dementia paralytica bei einem 44jährigen Schneider geltend, der dann später an dem genannten Leiden zugrunde ging.

Auch Verfasser konnte mehrfach hysterische Störungen der Geistestätigkeit infolge spiritistischer Prozeduren beobachten, so einmal bei einem 19jährigen Privatmedium, das dem Arbeiterstande angehörte und einen heftigen hystero-epileptischen Anfall im Anschlusse an eine spiritistische Sitzung (1886) erlitt. Weitere Fälle des Verfassers stammen aus den Jahren 1887—1890; der erste betrifft ein weibliches Medium, das durch hypnotische Manipulationen einer Freundin, welche die Geister befragen wollte, in ein hysterisches Delirium verfiel; in dem zweiten Falle blieb ein zu demselben Zweck benutztes junges Mädchen mehrere Tage nach stattgehabter Trance in einem Zustande von Somnolenz, verbunden mit Kopfschmerz und Weinkrämpfen. Die dritte Beobachtung bezieht sich auf eine kleine spiritistische Hausepidemie. Ein 12jähriges, früher gesundes Mädchen entpuppte sich zum Erstaunen der geistergläubigen Eltern als Trancemedium, durch welches sich die Geister historischer Persönlichkeiten kundgaben. Das Wunderkind wirkte ansteckend auf die mehrere Jahre ältere Schwester, die ebenfalls in sich mediale Eigenschaften entdeckte. Das überreizte Nervensystem des Wunderkindes reagierte schließlich durch heftige hysterische Anfälle und Absencen, die immer häufiger (bis zu 12 mal am Tag) auftraten und die Fortsetzung des Schulunterrichts unmöglich machten. Hypnotische Suggestivbehandlung und Einstellung der spiritistischen Versuche führten völlige Heilung in kurzer Zeit herbei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem vierten Fall handelt es sich um ein Privatmedium Lina M., das bei mediumistischen Sitzungen in tiefen Trance verfiel und auch für hypnotische Versuche sich vorzüglich eignete. Der sogenannte Trancezustand selbst ging leicht in hysterische Delirien mit lebhaften Affektäußerungen und in hysterische Krampfanfälle über. Einmal trat nach einer solchen Sitzung eine mehrere Stunden dauernde peinliche Seelenblindheit auf. Außerdem waren zu konstatieren: autosomnambule Delirien, Schlafstörungen, Kopfdruck, erhöhte nervöse Erregbarkeit. Wegen dieser Gesundheitsstörungen gab sie die mediumistische Tätigkeit auf und siedelte nach Amerika über.

Auch von den zahlreichen anderen professionellen und privaten Medien, die Verfasser vorübergehend beobachten konnte, zeigte ein erheblicher Teil typische Zeichen von Hysterie (wie z. B. Eglinton, Eusapia Paladino, Politi); dagegen blieben andere trotz gewohnheitsmäßiger Ausübung ihrer spiritistischen Tätigkeit völlig immun gegen die zweifellos mit dem häufigen Hervorrufen tiefer Trancezustände und der Steigerung des psychischen Automatismus verbundene Schädlichkeit.

Wenn also auch im großen und ganzen die Ausübung mediumistischer Tätigkeit als nachteilig für das Nervensystem anzusehen ist, so läßt sich doch eine allgemein gültige Regel dafür nicht aufstellen. Ebenso wie das Hypnotisieren (z. B. zu Heilzwecken) völlig unschädlich ist, sobald es von einem in dieser Wissenschaft erfahrenen Arzt vorgenommen wird, können auch mediumistische Experimente (zu wissenschaftlichem Zweck) völlig harmlos bleiben bei sachverständiger Leitung.

Einzelne Autoren wie Janet[1]) und Grasset[2]) behaupten, daß die Medien beinahe immer neuropathisch, wenn nicht geradezu hysterisch sind; ihre Leistungen müssen als Zeichen psychopathischer Minderwertigkeit nach dieser Anschauung aufgefaßt werden. Derselben widerspricht mit großer Entschiedenheit Maxwell[3]) unter Hinweis auf die umfassenden eignen Erfahrungen und die Forschungsergebnisse englischer und französischer Gelehrter (wie Hodgson, Myers, Richet usw.). Er will mit einer Reihe von Privatmedien (normalen gesunden Personen) längere erfolgreiche Versuchsserien angestellt haben ohne nachteilige Rückwirkung auf ihr Nervensystem. Allerdings handelt es sich hierbei wohl teilweise mehr um physikalische Manifestationen als um intellektuelle Kundgebungen. Denn Maxwell

1) Janet: Névroses et les idées fixes et Automatisme psychologique.
2) Grasset: Le spiritisme devant la science. Paris 1904.
3) Maxwell: Neuland der Seele. Stuttgart 1910.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hält sich streng an die beobachteten Tatsachen, indem er vorerst jede Theorie für übereilt erklärt und vor allem die Geisterlehre ad absurdum führt.

Die Frage ob und inwieweit mediumistische Versuche gesundheitsschädlich wirken, läßt sich nicht summarisch beantworten, sondern sie hängt jeweils von den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles ab.

So verschwindend und gering auch der etwa durch von sachverständiger Seite auf diesem Gebiet vorgenommene Experimente veranlaßte Schaden für die Versuchsperson auch sein mag, so gefährlich und gesundheitsschädlich sind die religiösen Gebräuche der spiritistischen Zirkel sowohl für das Medium selbst wie auch für manche neuropathisch beanlagte Teilnehmer.

Henneberg[1]) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die kritiklose Hingabe an den Spiritismus das Symptom eines senilen geistigen Schwächezustandes sein kann und betont die Anziehungskraft, welche die Geisterlehre auf psychisch minderwertige Individuen ausüben kann.

Es ist stets zu berücksichtigen, daß der Nährstoff des Spiritismus das durch die christliche Religion nicht genügend befriedigte Glaubensbedürfnis ist, und daß der Geisterglaube nicht nur unter den Halbgebildeten und in den weitesten Schichten des Volkes seine Anhänger findet, sondern auch in den höheren Ständen verbreitet ist. Zweifellos liegt in seiner enormen sektenartigen Ausbreitung eine große Gefahr für die soziale Gemeinschaft.

III. Zur Psychologie des mentalen Mediumismus.

Die Klasse der sogenannten psychischen Medien (für rein mentale Phänomene) beschränkt sich meistens auf geistige Kundgebungen durch Psychographieren (mittels besonderer Apparate oder durch Tischbewegungen), Übertragung unwillkürlicher Muskelzuckungen auf leblose Gegenstände; (Theorie von Preyer und Carpenter) durch die automatische Schrift und durch Reden im Trancezustande in dramatisierter Form.

Wie schon in dem Gutachten über „Bergmann“ hervorgehoben wurde, handelt es sich bei den meisten Medien dieser Art um hysterische, hystero-hypnotische (oder somnambule) Vorgänge wie: automatisme ambulatoire, graphischen Automatismus, periodische Amne-

1) Henneberg, loc. cit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie, doppelte Persönlichkeit, pathologische Träumerei und Lüge, hysterische Anfälle und Delirien. Die scheinbare Steigerung der geistigen Funktion (unbewußte Mehrleistung) erklärt sich durch Aufhebung der Hemmungen des Wachzustandes.

Zu dieser Klasse gehören auch jene Medien, die während der Trance imstande sind, höhere Leistungen auf künstlerischem und intellektuellem Gebiet zustande zu bringen, als im Wachzustande, wobei stets als Charakteristikum die spiritistische Besessenheitsvorstellung besteht; hiernach wird die betreffende Leistung vom Individuum als etwas ihm Fremdartiges angesehen und sozusagen personifiziert, d. h. einem Geist, einem Kontrolspirit zugeschrieben. Während z. B. die choreographischen Leistungen einer Magdaleine G. sich ohne die Hilfe der Geister im hystero-hypnotischen Somnambulismus vollziehen, glaubt die Traummalerin Frau Aßmann ihre somnambulen Leistungen dem Kontrolspirit „Heliz" zu verdanken, ebenso wird das in tiefem hypnotischen Zustande zum Klavierspiel befähigte Medium „Aubert" [1]) von seinem geistigen Führer „Georges" beeinflußt.

In Wirklichkeit bedeuten diese erhöhten Leistungen nichts weiter als eine freiere Entfaltung im Wachzustande schlummernder Fähigkeiten. Die Hemmungen des normalen Tagesbewußtseins sind aufgehoben; die Welt der Erinnerungen und Phantasie ist von einer Fessel befreit. Meist haben solche Personen zu ihrem Können im Wachzustande kein Vertrauen und erst die Ekstase gibt ihnen den nötigen Mut aus sich herauszugehen. Im letzten Grunde ist für alle schöpferischen und künstlerischen Leistungen Inspiration nötig, und ihre tiefsten Quellen liegen im Unbewußten. Diese fließen am besten, je mehr das Individuum von den Zerstreuungen und Störungen des wachen Lebens abgewendet sich einer Traumbefangenheit, einer Art geistigen Rausch hingibt.

Bei stark entwickelter hysterischer Dissoziabilität kann sich in dem veränderten Bewußtseinszustand eine neue Persönlichkeit aus den Elementen der alten, mit besonderer Ichvorstellung, besonderem Gedächtnis, Wortschatz, Ausdrucksmitteln und Charakter bilden; fast alle entwickelten Trancemedien haben mehrere derartige, schon durch Dressur und Gewohnheit in sich abgeschlossene Persön-

1) Aubert wurde 1906 von Pariser Psychologen wissenschaftlich untersucht. Annales des sc. psych. 1906. p. 109.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichkeiten in ihrem Traumrepertoire zur Verfügung, welche abwechselnd das somnambule Bewußtsein der Medien beherrschen. Längstvergessene Bilder und Kenntnisse werden in dieser Verbindung von neuem lebendig (Glossolalie, Kryptomnesie).[1])

Hierzu treten in der Regel vorhandene hysterische Gedächtnisstörungen, Erinnerungslücken und -Mängel; infolge dieses dissoziativen Prozesses werden ganze psychische Reihen und Erlebnisse von dem Medium als fremdartig empfunden. Zu berücksichtigen sind ferner: die halluzinatorischen Erlebnisse und die stärkere Plastizität der erträumten Situation und die fast bei allen Hystero-Somnambulen zu beobachtende feinsinnige Aufnahme und Verkörperung der leisesten gewollt oder ungewollt vom Zirkel ausgehenden suggestiven Anregungen. Dazu kommt außerdem die Fähigkeit, in den Zuständen der tiefsten Ekstase, des Besessenseins, des Hemisomnambulismus oder auch des nur eingeschränkten Wachseins komplizierte automatische Handlungen auszuführen, namentlich automatische Schrift, Spiegelschrift, Trancereden.

Wie Henneberg[2]) ausführt, befinden sich derartige von ihm beobachtete automatische Personen entweder in völlig wachem Zustande, oder in dem der Zerstreutheit und Ermüdung; wieder andere sind in ausgesprochener Trance (Autohypnose); Übung scheint hier immer notwendig zu sein. Die von Henneberg explorierten Personen gaben zum Teil an, daß sie beim Schreiben fühlten, wie ihre Hand von einer unsichtbaren Macht bewegt werde, während sie selbst sich ganz passiv zu halten glaubten. Eine der Patientinnen teilte mit, sie hätten schon gewußt, was geschrieben wurde.

Verfasser dieses stellte mit einer hysterischen Somnambulen Versuche an, um das scheinbare Nebeneinander zweier psychischer Prozesse (automatisch Schreiben und gleichzeitig Vorlesen) zu untersuchen[3]). Die Resultate zeigten, daß die Aufmerksamkeit intermittierend von einer Tätigkeit (des Schreibens) zur anderen (des Vorlesens) hin und her wanderte. Bei einem fortlaufenden innigen Vorstellungszusammenhang der Erzeugnisse im Trance, d. h. im Somnambulismus, kann man diese sämtlichen durch mehr oder minder aus-

1) Flournoy: Les Indes au planète du Mars.

2) Henneberg: Über Spiritismus und Geistesstörung, Archiv für Psychiatrie, Bd. 34, Heft 3.

3) von Schrenck-Notzing: Das Doppelich, Wien. Hölder. 1896.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesprochene Amnesie vom Wachen abgetrennten hystero-hypnotischen Bewußtseinsveränderungen als „zweiten Zustand“ bezeichnen. (Azam)[1]. Mitunter treten die pathologischen Merkzeichen derart zurück, daß die Kranken für den unerfahrenen Beobachter nichts Auffälliges darbieten[2]. „Ein nicht vorher Unterrichteter könnte in Verlegenheit kommen, zu entscheiden, ob nicht vielleicht der krankhafte Zustand der gesunde sei und umgekehrt.“

Oder man erkennt zwar[3], daß die betreffenden Kranken nicht ganz bei sich sind, ohne aber an ihrem Gebaren etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes entdecken zu können. Diese leichten, dem epileptischen Äquivalent oder den leichten epileptoiden Bewußtseinszuständen vergleichbaren Absencen oder hemisomnambulen Zustände sind von Young[4] vortrefflich beobachtet und beschrieben. Eine seiner Kranken (ein hystero-somnambules, spiritistisches Medium) wurde im lebhaftesten Gespräch in eigentümlich monotoner Weise verwirrt, sprach sinnlos weiter und schaute träumerisch mit halbgeschlossenen Augen vor sich hin. Diese Absencen dauerten meist nur wenige Minuten, waren mit Schwindel und Kopfschmerz verbunden und traten wider ihren Willen auf. Diese befielen sie auf der Straße, im Geschäft, kurz in jeder Situation, wurden von ihr den Geistern zugeschrieben und waren vielfach mit Visionen verknüpft.

Man kann nun den zweiten Zustand in seinen verschiedenen Abstufungen und Formen auch durch Suggestion willkürlich eintreten lassen.

Das künstliche Hervorziehen gewisser mit dem Inhalt der zweiten Person zusammenhängender mnemonischer Elemente hat zur Folge, daß die ganzen abgespaltenen und fest assoziierten Vorstellungsreihen des 2. Zustandes zur Innervation gelangen, ins Bewußtsein treten, was eine Verdrängung der Inhalte des Wachzustandes bedingt. Wenn z. B. die Traumtänzerin Magd. G. Melodien hörte, die sie in ihrem somnambulen Zustande interpretiert hatte, so trat oftmals unvermittelt (z. B. beim Anhören einer Oper) der 2. Zustand ein[5].

---

1) Azam: Hypnotisme et double conscience. Paris 1893.

2) Löwenfeld: Neurasthenie und Hysterie. Wiesbaden 1894.

3) Gilles de la Tourette: Hypnotismus. Leipzig. 1889.

4) Young: Zur Psychologie und Pathologie sogenannter bisulter Phänomene. Leipzig, 1902. S. 27.

5) von Schrenck-Notzing: Die Traumtänzerin Magdeleine G. Stuttgart, Enke. 1904.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dasselbe Verhalten ist nicht selten bei spiritistischen Medien zu konstatieren.

Der Inhalt einer spiritistischen Sitzung bekommt, sobald darin die Ausführung bestimmter Handlungen von dem Medium bzw. von den Geistern verlangt wird, nicht selten den Charakter einer hypnotischen oder posthypnotischen Suggestion Das Versuchsobjekt bemüht sich, die Wünsche der Zirkelteilnehmer, d. h. die ihm gegebenen Suggestionen zu realisieren in derselben oder posthypnotisch in der nächstfolgenden Sitzung. Der unbewußt von den Teilnehmern gegebene Auftrag wirkt latent im Wachzustande des Mediums weiter als dunkler Trieb zu Handlungen, welche die Suggestion realisieren. Das Lebendigerwerden der auf die Sitzung bezüglichen Vorstellungen des wachen Mediums hat nun, wie im Fall Bergmann ausgeführt, mitunter den äußerlich kaum bemerkbaren Wechsel der Persönlichkeit zur Folge; die Nachtseite des geistiger Doppellebens tritt hervor; pseudowach oder traumbefangen führt das Medium die Vorbereitungen für die nächste Sitzung aus, ohne sich als wache Person der betreffenden Manipulationen bewußt zu sein. Die Abschwächung oder Verdunklung des Bewußtseins unterliegt verschiedenen Graden, von der einfachen traumhaften Einengung (eingeengtes Wachsein) mit unklarer Erinnerung an die Handlungen bis zu dessen völligem amnestischen Verschwinden.

Nur so erklärt es sich, warum manche durchaus ehrliche, wahrheitliebende Charaktere unter dem Medien, denen die Betrugsabsicht völlig fern liegt, unbewußte Betrüger geworden sind.

Wie die Erfahrung lehrt, sind die geistigen Kundgebungen in den Sitzungen oftmals präpariert oder auch direkt irgendwelchen Werken literarischen oder religiösen Inhalts wörtlich entnommen. Der Nachweis des automatischen Charakters solcher Handlungen oder der sie begleitenden leichten Bewußtseinsstörungen kann für den Sachverständigen schwierig, ja unmöglich sein. Denn andererseits ist nicht zu vergessen, welche große Rolle die betrügerische Absicht, das willkürliche Hervorrufen von Trancezuständen und die egozentrische Tendenz der Hysterischen in bezug auf den Glauben an ihre Wunderkraft bei diesen Vorgängen spielen.

Interessant werden die im Somnambulismus produzierten Kundgebungen, sobald sie inhaltlich zusammenhängen und im Vergleich zu dem Können im Wachzustande eine Mehrleistung darstellen.

1) von Schrenck-Notzing: Über Spaltung der Persönlichkeit (sogenanntes Doppelich). Wien, 1896. Hölder.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eines der bekanntesten Beispiele dieser Art bietet der in der spiritistischen Literatur sehr bekannte amerikanische „Seher" Andrew Jackson Davis[1]). Ein angeblich ungebildeter Jüngling diktierte er im „magnetischen Schlaf" in 157 Vorträgen ein vollständiges System der Natur- und Geisteslehre, betitelt: „Die Prinzipien der Natur, ihre göttliche Offenbarung und eine Stimme an die Menschheit." (übersetzt von Wittig, 2 Bände, Leipzig, 1896).

Das Diktat seines Buches erlebte in Amerika 30 Auflagen während zweier Jahrzehnte. Er schrieb auch noch andere Werke im halbsomnambulen Zustande. Auch Romane, Gedichte und Opern sind so entstanden[2]).

Auch das Medium Bergmann (Prozeß der Bombastus-Werke) verfaßte in seinen Trancezuständen teilweise durch Diktat (Trancereden), teilweise durch automatische Schrift im Somnambulismus eine Glaubenslehre und brauchte hierzu länger als ein Jahr.

Vielfach findet man in der Literatur der Somnambulen und Trancemedien auch Leistungen verzeichnet, die in noch höherem Grade, wie die bisher erwähnten ihr Wissen uud Können zu überragen scheinen und daher der Inspiration einer göttlichen Macht (oder Geistern) zugeschrieben werden. Hierzu gehören: das Voraussagen bestimmter Ereignisse, die Psychometrie, die prophetische Gabe (zeitliches oder räumliches Hellsehen) sowie das Reden in fremden Sprachen. Löwenfeld[3]) erörtert ausführlich die Fehlerquellen bei solchen Beobachtungen (Kombinationsgabe, Autosuggestion, Verfeinerung der Sinneswahrnehmungen, unbewußte Denkvorgänge, die Rolle des Zufalls u. a.), ohne jedoch die Möglichkeit einer Erweiterung unseres Erkenntnisvermögens völlig zu negieren.

Eine der sorgfältigsten Untersuchungen dieser Art, welche die amerikanische Gesellschaft für psychische Forschung anstellte, betrifft den somnambulen Vorstellungsinhalt des amerikanischen Mediums Frau Piper, deren Leistungen sich lediglich auf geistigem Gebiet bewegen. In ihrer dramatischen Spaltung sind es hauptsächlich zwei in seltener Kontinuität sich äußernde und charakterologisch ungewöhnlich scharf und detailliert herausgearbeitete Personifikationen oder psychische Existenzen „Phinuit" und „George Pelham" welche über lange Zeiträume hindurch ein weit über die Erfahrung der Beobachter hinausgehendes Wissen bekundeten und den schärfsten Kontrollmaßregeln unterworfen wurden. Schon die einzige Tatsache,

1) Aksakoff: Animismus und Spiritismus. Leipzig, Mutze.
2) Richard Hennig: Der moderne Spuk- und Geisterglaube. Leipzig 1905.
3) Löwenfeld: Somnambulismus und Spiritismus. Wiesbaden 1900. S. 48.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der genannte George Pelham[1]) (ein 1872 verstorbenes, bekanntes Mitglied der amerikanischen Society f. psych. Rec.) von 250 Sitzungsteilnehmern gerade jene 30 Personen sofort und richtig erkannte und sich mit jedem einzelnen je nach den individuell verschiedenen Lebensinteressen so unterhielt (durch den Mund der Frau Piper), wie es George Pelham im Leben getan haben würde, erscheint auch bei der Annahme eines ungewöhnlich hoch entwickelten somnambulen Spiritismus geradezu rätselhaft. Dabei redete George P. seine Freunde nicht nur bei ihrem Namen an, sondern auch in dem Ton, den er gewöhnlich im Leben jedem gegenüber gebrauchte.

Was nun das so viefach behauptete „Schreiben und Reden" in fremden Sprachen (Glossolalie) betrifft, so sind in der ganzen großen Literatur des Spiritismus eigentlich nur zwei Fälle genau genug beschrieben und psychologisch analysiert, daß man sich ein Urteil bilden kann. Der eine betrifft Helene Smith[2]), die sich im Trancezustand eine eigene Sprache, die Marssprache, geschaffen hatte. Flournoy wies durch eine überaus sorgfältige Studie nach, daß das Marsalphabet, die Marsphonetik und die Marsgrammatik, deren sich die durch Helene Smith sprechenden Marsbewohner bedienten, nichts anderes als entstelltes Französisch war. Auch für andere Sprachen, deren sich Helene bediente, gelang es ihm, das Rätsel zu lösen und nachzuweisen woher das Medium die Kenntnisse geschöpft hatte. (Kryptomnesie.)

Den zweiten Fall beobachtete Charles Richet[3]) in Verbindung mit anderen französischen Psychologen. Es handelt sich um eine 35jährige des Griechischen unkundige Dame, Madame X, welche im Trancezustand mit geschlossenen Augen und dem lebhaften Ausdruck des Leidens in Gegenwart des Beobachters Serien von griechischen Sätzen, Phrasen, ja ganze Absätze (bis zu 20 Zeilen) in griechischer Sprache niederschrieb, mit richtiger Orthographie, Akzent und Satzbildung, sowie mit der graphischen Genauigkeit eines gut entwickelten Sprachkenners. Die Kundgebungen waren teilweise unterzeichnet von dem Urgroßvater des Mediums, einem bekannten Pariser Bibliophilen, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelebt hatte. Auf Grund sorgfältistger Nachforschungen in dem Privatleben der Madame X wird die Möglichkeit, daß sie diese Kenntnisse erworben haben könne, in Abrede gestellt, ebenso wie die Betrugsannahme absolut auszuschließen sei.

1) Sage: Die Mediumschaft der Frau Piper. Leipzig, 1903.

2) Flournoy, loc. cit.

3) Ch. Richet, Xenoglossie: l'écriture, automatique en langues étrangères. Ann. des Sc. psych., Juin 1905.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Endlich ist auch die Hypothese eines schöpferisch tätigen Gedächtnisses hier nicht anwendbar. Richet zögert nicht, diese unter Vermeidung aller Fehlerquellen sorgfältig angestellte und sehr gründlich analysierte Beobachtung als nach dem gegenwärtigen Standpunkt des psychologischen Wissens unerklärlich hinzustellen.

Leistungen, wie die hier geschilderten, die in der Tat ein wissenschaftliches Interesse bieten, sind aber außerordentlich selten und in den volkstümlichen spiritistischen Sitzungen fast niemals anzutreffen. Meistens beschränken sich die geistigen Kundgebungen im vulgären Spiritismus auf Erbauungspredigten, Begrüßungsreden, allerlei Ratschläge zum rechten Lebenswandel und für das praktische Leben und entsprechen der Bildungsstufe des „Geisterwerkzeuges". Predigtstücke, Bibelsprüche, Gesangsbuchstrophen, wie man sie in der Schule auswendig lernt, werden am häufigsten in solchen Reden reproduziert. Ein gutes Gedächtnis und festes Vertrauen zur eigenen Leistungsfähigkeit sind allerdings erforderlich, ebenso Übung und Dressur. Der pastorale Stimmfall, der Brustton der Überzeugung, die hysterische Autosuggestibilität mit ihrer lebhaften Gefühlsbetonung verfehlen ihren Eindruck auf das meist wenig gebildete Auditorium selten. Wenn wirklich einmal kurze Sätze und Phrasen aus dem Medium nicht bekannten Sprachen vorgebracht werden, so sind diese fast regelmäßig irgendwo gehört worden, oft zeigen auch die Art der Reproduktion, die Fehler in der Wiedergabe deutlich den Ursprung des Wissens an.

Die spiritistische Literatur besteht fast zu zwei Dritteln aus Werken, in denen die Geisterkundgebungen durch die Vermittlung solcher Medien gesammelt worden sind. Aber dieses riesige Material an Druckerschwärze und Papier, dieser reichhaltige geistige Niederschlag medialer Emanation hat nicht eine einzige neue Idee, nicht den geringsten Fortschritt unserer heute für jedwede Anregung so empfängliche Kultur zutage gefördert. Wir begegnen zwar immer wieder darin den Namen der größten Geister aller Zeiten, welche angeblich durch das Medium sich geäußert haben, — nirgends aber ist eine geistreiche Zeile, ein philosophischer Ausspruch, ein noch so winziges poetisches Produkt zu finden, das mit den sonstigen Leistungen der angeblichen Autoren qualitativ in Einklang zu bringen wäre. Eine erschreckende geistige Monotonie und Gedankenarmut herrscht in diesen bedauerlichen Produkten medialer Weisheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Allerdings ist die scheinbare Überlegenheit des Kundgebungsinhaltes über die Leistungsfähigkeit der Medien vielfach von Spiritisten, namentlich von Aksakoff behauptet, indessen niemals mit der erforderlichen Genauigkeit begründet worden.

Der Beweis, daß ein Medium diese oder jene Sprache nicht kenne, obwohl die Trancemitteilungen eine solche Kenntnis voraussetzen, ist in jedem Fall sehr schwer zu führen. Endlich klingen die ebenfalls hiefür angeführten Nachrichten über das Auftreten mediumistischer Leistungen im zarten Kindesalter zu abenteuerlich und anekdotenhaft, als daß sie ernst genommen werden könnten. Ungewöhnliche geistige Frühreife, namentlich auf dem Gebiet der Kunst und Mathematik, sowie einseitige Gedächtnisentwicklung bei Kindern dürften ausreichen zur Erklärung derartiger Fälle. Aber selbst angenommen, es wären unbegreifliche Leistungen einwandfrei von zuverlässigen Beobachtern konstatiert worden, die Geisterhypothese könnte zur Erklärung des Falles nicht beitragen.

Der blinde, fanatische Geisterglaube trübt die Urteilsfähigkeit der Anhänger; ihre Berichte über spiritistische Sitzungen sind infolge der unvermeidlichen Beobachtungsfehler und Erinnerungsverfälschungen in der Regel unzuverlässig.

Dieses kritiklose Verhalten fordert die Medien geradezu heraus, das ihnen gebotene Vertrauen zu mißbrauchen, sodaß die zahllosen Betrügereien der Medien mindestens zur Hälfte durch die Spiritisten selbst verschuldet sind.

IV. Beiträge aus der forensen Kasuistik.

Lina Gerber.

Die Bergarbeitersfrau Lina Gerber hielt im Juli 1896 Kanzelreden und Ermahnungen zur Bußfertigkeit, Reue, frommem Leben angeblich im Zustande der Verzückung (Trance) und galt als ein Mensch, der mit den Überirdischen in Verbindung steht. Bei anderen Gelegenheiten sollen die Seelen verstorbener Angehöriger der Anwesenden sich durch sie geäußert haben.

Sie wurde wegen groben Unfugs zu 60 Mark Geldstrafe verurteilt, legte Berufung ein, die am 29. Januar 1897 verworfen wurde. Das von der Gerber beobachtete Verfahren wurde von den Sachverständigen als auf Trug und Täuschung basierend erklärt. Der § 51 war nicht gegeben; es bestand kein hypnotischer

1) Geipel: 2 Prozesse gegen spiritistische Medien, Münchener medizin. Wochenschrift, 1898. S. 664.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zustand. Die Vorführung des Traumzustandes mit dem üblichem Sermon überzeugte das Gericht durch Augenschein, daß es sich um versuchte Täuschung der Angeklagten handelte. Auch das Oberlandesgericht bestätigte das Erkenntnis.

Der zweite Fall des Verfassers betrifft die Verurteilung der Frau Rothe wegen groben Unfugs zu Geldstrafe.

Hans Forstner (eigne Beobachtung.)

Der 18 Jahre alte Schauspieler Forstner diente im Jahre 1902 bei einer Frau D. als Medium zu spiritistischen Sitzungen, bei welchen er in Trance verfiel und unter konvulsivischen Bewegungen der Hand Geisterbotschaften niederschrieb. Die an diesen Sitzungen teilnehmende Bäckerswitwe Marie B. war ebenso wie die Mutter des Mediums Frau F. von dem spiritistischen Aberglauben vollkommen beherrscht und glaubte durch das Medium mit ihrer vor 12 Jahren verstorbenen Mutter zu sprechen. Als die letztere ihr kundtat, sie möge ihre Stellung verlassen, sonst sterbe sie am 4. September, verließ sie auch wirklich ihren Posten im Löwenbräukeller, um einer unsicheren Zukunft entgegen zu gehen. Bei einer spiritistischen Sitzung — der „Geist" schrieb dies durch Vermittlung des jungen F. — wurde der Frau befohlen, sie solle „das Geld hergeben". Da man nicht wußte wieviel, und zu welchem Zwecke, wurde der Geist in einer neuerlichen Sitzung befragt; er antwortete, die B. solle 500 Mark zur weiteren Ausbildung des jungen F. hergeben. Gelegentlich weiterer Sitzungen verlangte der Geist, die B. möge für Hans F. Beträge von 10 Mark, 5 Mark und 3 Mark in der Ofendurchsicht hinterlegen. Endlich verlangte der Geist, Frau B. möge, wenn sie zu ihrer Schwester nach Nürnberg reise, 100 Mark im Interesse der Sicherheit in eine Kassette F.s legen. Frau B. tat dies auch, als sie aber von Nürnberg zurückkam und das Geld wieder an sich nehmen wollte, war die Kassette leer. Sie fragte F. nach dem Gelde und dieser behauptete, er habe das Geld verwendet, um „für alle miteinander" Messen lesen zu lassen, in Wirklichkeit verbrauchte er das Geld für sich.

Therese und Hans F. hatten sich am 1. Dezember vor dem Landgericht München wegen Betrugs auf Grund dieser Handlungen zu verantworten. Als Sachverständiger war Verfasser tätig. Durch die Beweiserhebung war festgestellt, daß F. während einer Sitzung unter krampfartigen Erscheinungen vom Stuhl gefallen sei. F. war sehr suggestibel, Neigung zu pseudologia phantastica, Lügenhaftigkeit,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hysterische Absencen und Autohypnosen, erbliche Belastung. Übertrug die persönlichen Wünsche auf die automatisch niedergeschriebenen Produkte und die Trancezustände, welche nicht simuliert wurden. Völlige abergläubische Verblendung. F. ist vermindert zurechnungsfähig, verantwortlich für die nachträglich im wachen Zustande begangenen Handlungen, dagegen nicht verantwortlich für sein Tun und Lassen in den hysterischen Hypnosen. F. wurde wegen Unterschlagung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, seine Mutter jedoch freigesprochen.

Frau N. Winter.

Frau W., Sprechmedium in einem religiös spiritistischen Zirkel in Glatz, hielt im Trancezustande Predigten. Im September 1907 gab sich angeblich durch ihren Mund der Geist der verstorbenen Tochter des Gemeindevorstehers S. kund. Unter anderem äußerte diese über deren Vater: „seine irdische Laufbahn sei beinahe beendet, doch habe er noch manches gut zu machen. Er sei Ortsvorsteher dieser Gemeinde und habe manchen ungerechten Heller auf dem Gewissen."

Gegen das Medium stellte nunmehr der k. Landrat Anklage wegen Beleidigung. Am 12. September 1908 wurde die Winter zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Ihr Anwalt Dr. Bohn legte Berufung ein, da die Angeklagte im Trancezustande gehandelt habe und sich ihrer Äußerungen nicht mehr erinnere (posthypnotische Amnesie). Die in der Berufungsinstanz eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. Häusler, Dr. Henneberg und Dr. Moll kommen zu dem Resultat, daß die Winter ihre Äußerungen wahrscheinlich in einem echten Trance- oder Traumzustand gemacht habe. Sie sei stark hysterisch, verfalle leicht in autohypnotische Zustände mit Empfindungslosigkeit der Haut und nachträglicher Amnesie. Die Träume hatten spiritistische Färbung bekommen, und für den Inhalt ihrer Träume könne sie nach § 51 nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zudem sei sie keine Schwindlerin, sondern eine gutgläubige, ehrliche Frau.

Das Gericht gelangte zur Freisprechung der Angeklagten [1]).

---

1) Übersinnliche Welt. Jahrgang XVII, Nr. 1 und Nr. 4. „Breslauer Generalanzeiger" vom 11. XII. 08.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Schluß.

Wie wir aus Vorstehendem ersehen haben, dienen die mentalen Medien (für geistige Kundgebungen) hauptsächlich dem Offenbarungsspiritismus, der die Massen zum Aberglauben und die Medien zum Schwindel verführt. Wie weit bei einzelnen Fällen sich im Trancezustande bisher psychologisch nicht erklärte, über die jetzt bekannten Erkenntnisgrenzen hinausgehende Wahrnehmungsfähigkeiten (für Telepathie, Hellsehen usw.) geäußert haben und sich äußern können, das ist eine bisher noch nicht befriedigend beantwortete Spezialfrage, die den Forscher interessieren kann und wohl sehr selten bei mentalen Medien eine Rolle spielen dürfte. Von diesem Punkt aber abgesehen, bietet der Trancezustand solcher meist hysteropathisch veranlagter Personen, soweit er nicht schon vornherein erschwindelt ist, kein Novum für die Psychopathologie, sondern ist als eine besondere Form des hysterohypnotischen Somnambulismus mit schauspielerischer Darstellung bestimmter Persönlichkeitstypen und psychischer Mehrleistung anzusehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München.

Von

Dr. **Theodor Harster,** Bezirksamtsassessor bei der Kgl. Polizeidirektion München, Referenten für den Erkennungsdienst.

Die Kriminalbeamtenkonferenz in Berlin vom 14. und 15. Juni 1897, der wir die allgemeine Einführung der Körpermessung nach Bertillons System im Deutschen Reiche verdanken, hatte auch für München die Einrichtung eines Erkennungsdienstes bei der K. Polizeidirektion zur Folge. Es wurde ein Atelier bereitgestellt, ein photographischer Apparat nach Bertillons System, eine Kamera für Tatbestandsaufnahmen und ein Vergrößerungsapparat beschafft. Beamte wurden im Messen und Photographieren ausgebildet und gegen Ende des Jahres 1898 konnte der Erkennungsdienst seine Tätigkeit beginnen. Diese beschränkte sich in der Folgezeit auf photographische Personen- und Tatbestandsaufnahmen und auf die Bertillonschen Messungen. Die Daktyloskopie wurde nur im Anschluß an die Messungen gepflegt; die Fingerabdruckkarten wurden mit den Meßkarten an die Meßkartenzentrale beim Berliner Erkennungsdienste geschickt; ein Exemplar wurde dem Personalakt einverleibt. Eine daktyloskopische Registratur bestand nicht, wohl aber kam im Laufe der Zeit ein nicht unansehnlicher Vorrat von Meßkartenduplikaten zusammen, der in einer kleinen Meßkartenregistratur vereinigt wurde.

Im Jahre 1909 wurde nun eine durchgreifende Ausgestaltung des Erkennungsdienstes in Angriff genommen. Sie ist jetzt im wesentlichen vollendet, und wenn auch zu tun noch manches übrig bleibt, so ist doch vielleicht eine Schilderung der bisher getroffenen Einrichtungen von einigem Interesse. Von einem Abschluß in der Entwicklung, einem Fertigwerden in der organisatorischen Arbeit kann ja bei einem Erkennungsdienste, der seine Aufgaben erfolgreich lösen will, überhaupt nie die Rede sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I. Das Fingerabdruckverfahren.

Wer die Entwicklung der Daktyloskopie vorurteilsfrei verfolgt, wer die Erfahrungen berücksichtigt, die man in England oder die man bei den Erkennungsdiensten in Wien, in Dresden, in Hamburg gemacht hat, der wird nicht im Zweifel darüber sein, daß der Daktyloskopie die Zukunft gehört. Es gibt kein Erkennungsmittel, das sich an Sicherheit, Einfachheit, Billigkeit und Raschheit des Arbeitens mit dem Fingerabdruckverfahren vergleichen ließe. In kurzer Zeit können wenige Beamte mit geringen Kosten einen gewaltigen Vorrat von Fingerabdruckbogen, also von Material für künftige Identitätsfeststellungen sammeln, und je größer der Vorrat an Identifikationsmaterial, desto größer ist natürlich auch die Zahl der Identifikationen, die Zahl der Erfolge!

Es ergab sich also als vordringlichste aller Aufgaben bei der Neugestaltung des Münchener Erkennungsdienstes die Einrichtung einer daktyloskopischen Registratur.

Dabei bot die größte Schwierigkeit die Wahl des Systems für die Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdruckbogen. Von vornherein stand fest, daß für München nur ein Verfahren in Betracht kommen konnte, das im Gebiete des Deutschen Reiches bereits irgendwo Boden gefaßt hatte. Zur Wahl standen also das englische System Henry, dessen eifrige Verfechterinnen die Polizeidirektionen Wien und Dresden sind, dann das von Bertillon und Klatt modifizierte Henrysche Verfahren, nach dem der Berliner Erkennungsdienst arbeitet, und die Registrierungsmethode, die Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg erdacht und bei der Polizeibehörde in Hamburg eingeführt hat.

Da das Verfahren Henrys das daktyloskopische Ursystem ist und von allen Klassifikationsmethoden die weiteste Verbreitung genießt, so mußte ihm der Sieg bleiben, wenn nicht eine der anderen Methoden als erheblich besser erfunden wurde. Das war aber nicht der Fall. Da andere größere Polizeibehörden vielleicht in nicht zu ferner Zeit vor die gleiche Wahl gestellt werden wie München, sei mir gestattet, die Gründe etwas ausführlicher darzustellen, die für die Einführung des Systems Henry den Ausschlag gaben. Ich darf dabei wohl diese durch das Werk von Windt und Kodicek auch uns Deutschen geläufig gewordene Klassifizierungs- und Registrierungsmethode als bekannt voraussetzen.

1. Das System Bertillon-Klatt, nach dem wie gesagt in Berlin registriert wird, will das unbestreitbar ziemlich kompli-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zierte System Henry vereinfachen. Die wesentlichsten Abänderungen bestehen darin, daß a) die Unterscheidung der Schlingenmuster in Ulnar- und Radialschlingen wegfällt und die Schlingenmuster in solche, die nach rechts auslaufen (E-Formen) und in solche, die nach links auslaufen (J-Formen), eingeteilt werden; ferner b) daß die Unterklassifizierung der Schlingen- und Wirbelmuster in den Zeige- und Mittelfingern durch Zählen der Papillarlinien (in den Schlingenmustern) und Nachfahren der Wirbel (in den Wirbelmustern) wegfällt und statt dessen lediglich die beiden Zeige- und Mittelfinger nach ihren Formen benannt werden (E = Schlingen nach rechts, J = Schlingen nach links, U = Bogen, O = reine Kreise und Spiralen, W = Doppelschlingen, Zwillingsschlingen, Taschen, zufällige Muster).

Die Vereinfachung, die durch das unter a beschriebene Verfahren gewonnen wird, halte ich nicht für groß; in der unter b dargestellten Abänderung des Henryschen Systems aber dürfte nicht nur keine Verbesserung, sondern eine wesentliche Verschlechterung zu erblicken sein, wie die nachfolgenden Ausführungen dartun mögen:

Es ist statistisch festgestellt, daß etwa 60 % aller Muster Ulnarschlingen sind, nach Berliner System also E-Formen in der rechten, J-Formen in der linken Hand. Der häufigste Fall ist mithin das Vorkommen von Ulnarschlingen in allen 10 Fingern. Das Berliner System hat hierfür nur eine einzige Formel $= \frac{1\ Ee}{1\ Ji}$, während Henry in richtiger Würdigung der statistischen Ergebnisse durch die von Berlin mißbilligte Unterklassifizierung nach der Papillarlinienzahl die Formel für den angegebenen Fingerabdruckbogen in 16 Unterabteilungen $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}, \frac{1\ U\ ii}{1\ U\ io}, \frac{1\ U\ ii}{1\ U\ oi}$ usw.) zerlegt hat. In München ist man, wie schon jetzt vorgreifend bemerkt werden soll, noch weiter gegangen und hat angeordnet, daß hier in dem besprochenen Fall die Unterklassifizierung auch im Ring- und kleinen Finger vorzunehmen ist, so daß an Stelle einer einzigen 256 Formeln treten. Der geringe Mehraufwand an Zeit und Mühe wird reichlich belohnt durch die Raschheit des Zurechtfindens, die bei dem Berliner System begreiflicherweise zu wünschen übrig läßt. Die große Häufigkeit der Fingerabdruckbogen mit der Formel $\frac{1\ Ee}{1\ Ji}$ hat zur notwendigen Folge, daß auch eine große Anzahl der neu zugehenden Bogen sich immer wieder zu dieser Formel drängt, so daß die einschlägige Mappe an Umfang nicht mit dem Anwachsen der übrigen Registra-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tur Schritt hält, sondern ihm weit voraneilt und bald ungeheure Dimensionen annimmt. Man hat diesem Übel nun in Berlin dadurch abzuhelfen versucht, daß man innerhalb der Formel die Bogen nach dem Geburtsjahr des Verbrechers und erst innerhalb der einzelnen Jahrgänge nach der Papillarlinienzahl des rechten kleinen Fingers einlegt. Gegen diese letzte Art der Unterverteilung, die ja aus Henrys System übernommen wurde, ist nichts einzuwenden, dagegen bestehen gegen die Unterverteilung nach dem Geburtsjahr erhebliche Bedenken. M. E. dürfen zur Klassifizierung von Fingerabdrücken nur solche Unterscheidungsmerkmale verwendet werden, die sich aus den Fingerabdrücken selbst ergeben. Wenn der Verbrecher sein Geburtsjahr wissentlich oder unwissentlich falsch angibt oder wenn er sich überhaupt weigert, Angaben darüber zu machen, ist der Beamte gezwungen, das Alter schätzungsweise zu bestimmen. Wie unzuverlässig aber solche Schätzungen sind, weiß jedermann. Wer z. B. schon versucht hat, das Alter eines Zigeuners oder einer Zigeunerin in den mittleren Jahren zu schätzen, wird wissen, welch gewaltige Fehler dabei unterlaufen können. Auch durch die Berliner Vorschrift, daß der Beamte an der Hand der Zahl der Papillarlinien des kleinen Fingers die nächsten 10 jüngeren und die nächsten 10 älteren Jahrgänge durchzusehen hat, werden solche Fehler nicht völlig ausgeschlossen. Dabei bürdet aber diese Vorschrift dem Beamten eine solche Last auf, daß von einer Vereinfachung des Henryschen Systems wohl nicht mehr gesprochen werden kann. Und noch eins: Die Papillarlinienzahl läßt sich nicht immer zweifelsfrei feststellen, der eine Beamte zählt z. B. 15, der andere 16, der den Ausschlag gebende dritte 14 Papillarlinien. Nach 5 Jahren soll der gleiche Bogen unter anderem Namen und anderer Geburtszeit eingelegt werden. Die Beamten haben inzwischen gewechselt, im rechten kleinen Finger werden 16 Papillarlinien gezählt und — der frühere Bogen wird nicht gefunden. Das hat die nach Henry registrierenden Behörden zu der Anordnung geführt, daß bei sonst gleicher Formel um 2—3 Papillarlinien auf und abwärts von der festgesetzten Zahl nachgeforscht werden muß. Für die Berliner Beamten würde eine solche Anordnung, die aber im Interesse der Sicherheit des Registrierens unerläßlich ist, eine viel größere Belastung als für die nach Henry registrierenden bedeuten, weil sie ja schon die Fehlergrenzen für die Einschätzung des Geburtsjahrs zu beachten haben. Henrys Unterverteilungen sind so wohl durchdacht und statistisch so gut begründet, daß Vereinfachungen im Klassifizieren nur mit beträchtlichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erschwerungen im Einregistrieren der Fingerabdruckbogen und im Suchen nach bereits vorhandenen gleichen Bogen erkauft werden können. Vor allem bei der besprochenen häufigsten Formel verdient Henrys System (Anschreiben der Musterart der Zeigefinger (U), Aufsuchen der Unterklassen nach der Papillarlinienzahl der Zeige- und Mittelfinger (i oder o) und Auszählen der Papillarlinien im rechten kleinen Finger mit einer Fehlergrenze von 2—3 Linien auf- und abwärts) entschieden den Vorzug. Wenn die sämtlichen aus den Fingerabdrücken gewonnenen Unterscheidungsmerkmale erschöpft sind, können die Bogen unbedenklich bei gleicher Papillarlinienzahl im rechten kleinen Finger nach dem Geburtsjahr und bei gleichem Geburtsjahr alphabetisch oder besser phonetisch nach dem Familiennamen gelegt werden; nur das geht m. E. nicht an, daß das Geburtsjahr oder der Name innerhalb des Systems zum Unterscheidungsmerkmale werde wie in Berlin, wo wie gesagt zuerst die Unterverteilung nach dem Geburtsjahr und dann erst die nach der Papillarlinienzahl des kleinen Fingers stattfindet.

Die Zweckmäßigkeit des Münchener Verfahrens, wonach, wenn in den Zeigefingern Radial- oder Ulnarschlingen und in den Mittel-, Ring- und kleinen Fingern Ulnarschlingen stehen, diese sämtlichen Finger zur Unterklassifizierung heranzuziehen sind, dürfte sich aus folgenden Zahlen ergeben: Am 1. Juli 1910 enthielten von 8616 Fingerabdruckbogen 434 die Formeln $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$ bis $\frac{1\ U\ oo}{1\ U\ oo}$. Die Berliner Formel $\frac{1\ Ee}{1\ Ji}$ war hier also 434 mal vorhanden, aber in 16 Unterabteilungen zerlegt. Trotzdem wies die Formel $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$ noch 103 und die Formel $\frac{1\ U\ oo}{1\ U\ oo}$ noch 109 Bogen auf. Beim Einlegen eines unter diese Formeln fallenden Bogens war also trotz des noch verhältnismäßig kleinen Registraturbestandes (Berlin hat zehnmal so viel Bogen) noch eine ziemlich große Anzahl von Bogen zu vergleichen. Die angeführte Maßnahme, durch die jede der Henryschen Formeln wieder in 16 Unterabteilungen, die Berliner Formel $\frac{1\ Ee}{1\ Ji}$ also in 256 Unterabteilungen zerlegt wird, schuf eine Erleichterung, die sich beim Einregistrieren neuer Bogen sehr angenehm fühlbar macht.[1])

1) Wie ich erfahren habe, hat mittlerweile auch die Kgl. Polizeidirektion Dresden weitere Unterklassifizierungen der Formeln $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$ und ff. eingeführt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Formel $\frac{32}{32}$ (Wirbelmuster in allen zehn Fingern) erzeugt nach dem Berliner System das Wegfallen der Unterklassifizierung durch Nachfahren der Wirbel ähnliche, wenn auch geringere Schwierigkeiten. Wenn alle Wirbel als O-Formen bezeichnet werden, entfallen Henrys 81 Unterklassen $\left(\frac{ii}{ii}, \frac{ii}{im}, \frac{ii}{io}\right.$ usw.$\left.\right)$

Wenn dagegen die Wirbel in O- und W-Formen unterschieden werden, so stehen den 81 Klassen Henrys nur 16 Unterklassen gegenüber. Dazu kommt, daß die strikte Unterscheidung der O- und W-Formen bei der großen Mannigfaltigkeit der Muster auch erfahrenen Beamten mitunter recht erhebliche Schwierigkeiten macht, die leicht Unsicherheit in den Klassifikationsergebnissen zur Folge haben können.

Nach dem allem dürften die Berliner Vereinfachungen des englischen Systems kaum als Verbesserungen anzusehen sein. Wenn auch die Schwierigkeiten der Erlernung etwas größer sein mögen, so gewährleistet Henrys System dem Beamten, dem es einmal in Fleisch und Blut übergegangen ist, eine viel größere Sicherheit des Arbeitens als Bertillons und Klatts Abänderungen des Ursystems.

2. Das Hamburger System. Die Klassifizierungs- und Registrierungmethode, die Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg erdacht und im Jahre 1905 an Stelle des Henryschen Systems bei der Polizeibehörde in Hamburg eingeführt hat, ist im Band 17 dieser Zeitschrift (S. 129 ff.) und in einer Broschüre Dr. Roschers (Handbuch der Daktyloskopie, für den Selbstunterricht bearbeitet. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1905) eingehend dargestellt; hier dürfte also nur eine ganz kurze Erläuterung der Grundzüge nötig sein:

Dr. Roscher unterscheidet wie Henry Bogen (A), Radialschlingen (R), Ulnarschlingen (U) und Wirbel. Diese Muster werden durch die Musterzahlen 1—9 bewertet. Jedem Muster werden annähernd soviel Musterzahlen zugeteilt, als der statistisch festgestellten Häufigkeit seines Vorkommens entspricht. Darnach entfallen auf A und R (5,3 und 5,0 Proz.) je eine, auf U (60 Proz.) 4 und auf W (30 Proz.) 3 Musterzahlen. W kommt dabei etwas besser weg, da die bewährte Henrysche Unterverteilung durch Nachfahren der Wirbel in die Klassen i, m und o beibehalten werden sollte. Die Unterverteilung der U-Klasse wird durch Auszählen der Papillarlinien gewonnen. Die Musterzahlen sind demnach folgende:

1 für A (Bogen),
2 „ R (Radialschlingen),

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3 für Ulnarschlingen mit 1—9 Papillarlinien,
4 „ „ „ 10—13 „
5 „ „ „ 14—16 „
6 „ „ „ 17 u. mehr „
7 „ Wirbelmuster i,
8 „ „ m,
9 „ „ o,
0 „ fehlende Abdrücke.

Die Muster werden zuerst an der linken, dann an der rechten Hand in der Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, kleiner Finger, Daumen aufgenommen. Der Grund für diese Umstellung liegt in der Erfahrung, daß die Zeigefinger die größte Mannigfaltigkeit an Mustern aufweisen, so daß durch ihre Voranstellung eine möglichst große Verteilung auf die Anfangszahlen, die Zehntausende, erreicht wird.

Die so ermittelten Musterzahlen werden in der Weise zur Klassifikationsformel zusammengestellt, daß die Musterzahlen der linken Hand den Zähler, die der rechten den Nenner eines Zahlenbruches bilden. Die Formel lautet also z. B. $\frac{28544}{79156}$ oder $\frac{37964}{53340}$.

Die Vorzüge dieses Systems sind augenfällig: Es ist wie kein anderes auf sorgfältig ermittelten statistischen Ergebnissen aufgebaut, die Zahl der Unterverteilungen richtet sich nach der Häufigkeit der einzelnen Muster, die Zahlenbrüche als Klassifikationsformeln sind leichter zu handhaben als die aus Zahlen und Buchstaben gemischten Brüche Henrys, das Registrieren der klassifizierten Bogen, das einfach nach der Zahlenfolge geschieht, macht keine Schwierigkeiten. Die Klassifizierung der Bogen scheint mir dagegen verglichen mit Henrys System nicht wesentlich vereinfacht; es ist vielmehr gerade das beibehalten, was die Hauptschwierigkeiten des englischen Systems ausmacht: das Ermitteln der A-, R-, U- und W-Muster und die Klasseneinteilung der Schlingen nach der Papillarlinienzahl und der Wirbel nach dem Ergebnis des Nachfahrens. Dabei hat aber Dr. Roschers Methode Mängel, die gegenüber jenen Vorzügen schwer in die Wagschale fallen: Das Auszählen der Papillarlinien in den Ulnarschlingen und das Nachfahren der Wirbel ist bei allen Fingern nötig, in denen diese Muster vorkommen. Da sich also diese Arbeit in der Regel auf alle 10 Finger erstreckt, während sie nach Henrys System nie häufiger als an 5 Fingern vorzunehmen ist, so erlangt Henry schon hierdurch einen Vorsprung an Mühe- und Zeitersparnis wie auch — und das kommt vor allem in Betracht — an Rücksicht auf die Augen der klassifizierenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beamten. Ob ein Schlingenmuster mehr oder weniger als 9 bzw. 10 Papillarlinien aufweist (Henry), wird ein geübter Beamter in den allermeisten Fällen ohne Vergrößerungsglas feststellen können, ob die Linien aber innerhalb der Klassen 1—9, 10—13, 14—16 oder 17 und mehr liegt (Roscher), das läßt sich nicht in gleich einfacher Weise bestimmen; der Beamte wird also, da eben Ulnarschlingen am häufigsten vorkommen, bei den meisten Mustern des zu klassifizierenden Bogens mit der Lupe arbeiten müssen. Nun war oben schon die Rede davon, daß es oft und zwar besonders bei schlechten Abdrücken schwer ist, festzustellen, ob die Papillarlinienzahl eines Schlingenmusters die Henrysche Grenzzahl 9 bzw. 10 überschreitet oder nicht. Nach dem Hamburger System verdreifacht sich mit der Anzahl der Grenzzahlen (9, 13, 17) naturgemäß auch die Häufigkeit der Irrtümer. Der Einfluß eines solchen Irrtums auf die Formel ist aber bei Dr. Roschers System viel größer als bei der Methode Henrys. Selbst da, wo bei Henry falsches Bestimmen von i oder o am unangenehmsten ist, nämlich bei der Formel $\frac{1\ U}{1\ U}$, weiß der registrierende Beamte doch, daß der Bogen nicht weit von dem Platz entfernt sein kann, wo er sucht; der Bogen liegt eben nicht unter $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$, sondern beispielsweise unter $\frac{1\ U\ io}{1\ U\ ii}$, die Auffindung ist also nicht allzuschwer, zumal wenn früher auch schon Zweifel über die Formel bestanden haben und daher neben dem unter der Formel $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$ registrierten Bogen auch ein Verweisungsbogen unter der Formel $\frac{1\ U\ io}{1\ U\ ii}$ eingelegt worden ist. Bei dem Hamburger System aber entfernt ein Irrtum beim Auszählen der Papillarlinien den Bogen unter Umständen weit von dem Ort, an dem er liegen sollte. Wenn z. B. im linken Zeigefinger statt 16 Papillarlinien 17 gezählt werden, rückt der Bogen aus den 50000 in die 60000 ab. Kommt dann noch bei einem zweiten oder dritten Finger ein solcher Zweifel oder Irrtum dazu, so ist die Wahrscheinlichkeit späterer Auffindung des Bogens, wenn ein neuer der gleichen Person eingelegt wird, nicht gerade groß. Die Notwendigkeit der Zählung in allen Fingern mit Ulnarschlingenmustern gestaltet also auch den Einfluß von Zweifeln und Irrtümern wesentlich fühlbarer als nach Henrys System. Auch die Anlegung von Verweisungsbogen wird hier, wenigstens bei schlechten Abdrücken, bei denen sich die Undeutlichkeit auf mehrere Finger erstreckt, nicht viel helfen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Mängel waren auch wohl die Ursache, daß Dr. Roschers System trotz seines geistvollen und statistisch einwandfreien Aufbaues bisher außerhalb Hamburgs nicht Fuß fassen konnte [1]).

Die K. Polizeidirektion München hat das System Henry den beiden anderen Methoden vorgezogen, weil sie das Ursystem trotz mancher Mängel immer noch für besser hält als die abgeleiteten Systeme Berlins und Hamburgs und außerdem auch deshalb, weil das englische System in Deutschland und im Ausland am weitesten verbreitet ist. Über eine kleine Ausgestaltung des Systems bei der Klassifizierung der Schlingenmuster wurde bereits gesprochen.

Am 1. Juli 1909 trat die Registratur für Fingerabdruckbogen beim Münchener Erkennungsdienst ins Leben. Fingerabdrücke sind zu nehmen von allen Personen, die wegen begangener strafbarer Handlungen der Polizeidirektion vorgeführt und in Haft behalten werden. Bei Übertretungen sind Fingerabdrücke nur in den Fällen der §§ 361, 363 R.-St.-G.-B. zu nehmen.

Am 1. Juli 1910, nach Ablauf des ersten Jahres ihres Bestehens, enthielt die Münchener Registratur 7995 in München aufgenommene und 621 von auswärts eingesandte, insgesamt also 8616 Fingerabdruckbogen. Die Fingerabdruckkontrolle durch Abdruck des rechten Zeigefingers auf der Personalkarte fand in 2715 Fällens tatt. Es wurden also vom 1. Juli 1909 bis zum 30. Juni 1910 in München 10710 vorgeführte Personen daktyloskopisch behandelt.

Die Zahl der Identitätsfeststellungen durch die Registratur betrug im ersten Jahre 52. Bei zweifelhafter Identität werden Fingerabdruckbogen versendet an die Registraturen in Basel, Berlin, Brüssel, Budapest, Bukarest, Dresden, Hamburg, Kopenhagen, Luzern, Nürnberg, Prag, Stuttgart, Wien und Zürich. Durch Fingerabdrücke auf Glas, die am Tatort zurückgelassen worden waren, gelang die Überführung eines Wirtshauseinbrechers, der zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Auf gleiche Weise wurde ein sehr „schwerer Junge", ein Einbrecher, der mit Schweißapparat und Dynamit arbeitete und nebenbei als internationaler Hoteldieb auftrat, ermittelt. Er erhielt die höchste zulässige Strafe von 15 Jahren Zuchthaus.

Durch eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1910 wurde die Einführung des Fingerabdruckverfahrens in den Arbeitshäusern Rebdorf und St. Georgen

1) Ausgenommen Japan, wo die Annahme des Hamburger Systems mittlerweile erfolgt ist oder unmittelbar erfolgt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für alle dort befindlichen und künftig zugehenden Gefangenen genehmigt. Die Fingerabdruckbogen werden an die Polizeidirektion München geschickt und dort registriert. Damit ist der Anfang zur Landeszentrale für Bayern gemacht und es steht zu erwarten, daß schon in allernächster Zeit im ganzen Königreiche, sei es nun in den Gerichtsgefängnissen oder bei den Polizeibehörden oder Gendarmeriestationen das Fingerabdruckverfahren allgemein eingeführt werden wird.

Beim Stadtpolizeiamte Stuttgart werden Fingerabdrücke in ähnlich weitem Umfange wie in Dresden und München genommen. Die dortige Registratur würde für eine Landeszentralregistratur vollkommen ausreichen. Es wäre mit größter Freude zu begrüßen, wenn im Jahre 1911 neben die sächsische und die bayerische auch eine württembergische Landeszentralregistratur treten würde.

Auch im übrigen Deutschen Reiche sollte man allmählich zum Fingerabdruckverfahren im weitesten Umfang übergehen. Der Hauptvorteil der Daktyloskopie gegenüber der Körpermessung — die Raschheit und Billigkeit der Aufnahme — muß endlich dazu führen, den Kreis der diesem Verfahren zu unterwerfenden Personen viel weiter zu schlagen, als dies für die Körpermessung geschehen ist. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß nicht bloß der Berufsverbrecher der Polizei Interesse bietet; auch das große Heer der Vaganten, der Dirnen usw. nimmt dieses Interesse in hohem Maße in Anspruch. Es kommt sehr oft vor, daß die richtigen Personalien schwerer Verbrecher durch einen Fingerabdruckbogen festgestellt werden, der zu einer Zeit aufgenommen wurde, da der Betreffende noch keine Ursache hatte, sich falscher Namen zu bedienen. Man hatte ihn damals daktyloskopiert wegen eines verhältnismäßig harmlosen Deliktes; den schwerfälligen Apparat der Bertillonage seinetwegen in Bewegung zu setzen, hatte aber kein Anlaß bestanden.

Ich habe an anderer Stelle[1]) darauf hingewiesen, daß jetzt schon nach dem Stande vom 1. Januar 1910 dem Gesamtbestande der Meßkartenzentrale in Berlin von 96298 Karten in den 6 deutschen daktyloskopischen Registraturen ein Bestand von 235676 Fingerabdruckbogen gegenübersteht und betont, daß, wenn auch ein einheitliches Klassifizierungs- und Registrierungssystem im Deutschen Reiche wünschenswert wäre, es doch zunächst nicht darauf ankommt, nach welchem System, sondern nur darauf, daß überhaupt registriert

1) Körpermessung und Fingerabdruckverfahren. Blätter für administrative Praxis, Band LX Seite 180 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird. Nach dem Muster Sachsens müßten überall im ganzen Deutschen Reiche Aufnahmestellen und zwar am besten an jedem Amtsgerichtssitze geschaffen werden. Heute gibt es im Deutschen Reiche bisher noch Städte mit 30- und 40000 Einwohnern, in denen niemand imstande ist, einen brauchbaren Fingerabdruckbogen aufzunehmen.

Der Kreis der Personen, von denen Fingerabdrücke zu nehmen sind, müßte sehr weit und sein Mindestinhalt müßte für alle Aufnahmestellen gleich bemessen werden. Zum mindesten dürften Fingerabdrücke zu nehmen sein von allen Zuchthaussträflingen und Arbeitshausinsassen, allen berufsmäßigen Verbrechern, allen Personen, deren Identität zweifelhaft ist, und allen Zigeunern. Auch die Ausdehnung auf Landstreicher, Prostituierte, auf Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt sind, und auf solche, über die die Zwangserziehung verhängt ist, dürfte sich empfehlen.[1]) Den einzelnen Bundesstaaten, ja auch einzelnen größeren Polizeibehörden könnte freigestellt werden, noch weiterzugehen, wie dies ja in Sachsen, in München und in Stuttgart bereits geschehen ist.

Landesregistraturen sollten außer in Sachsen, Bayern und Württemberg zum mindesten noch errichtet werden für Baden, Hessen, die Reichslande, die thüringischen Staaten, vielleicht auch noch für die beiden Hansestädte Bremen und Lübeck.

Der Kostenaufwand ist nicht groß: München hat seine Registratur, die zur Aufnahme von 190000 Karten ausreicht, mit einem Kostenbetrage von rund 1400 Mark eingerichtet. Die Apparate, mit denen die Aufnahmestellen zu versehen wären, hat die K. Polizeidirektion Dresden den sächsischen Aufnahmestellen seinerzeit zum Preise von 2,88 Mark geliefert.

Das Königreich Preußen ist für eine einzige daktyloskopische Registratur, wenn das Fingerabdruckverfahren in dem vorgeschlagenen Umfang eingeführt werden sollte, viel zu groß. Städte wie Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg, Stettin u. a. sollten eigene Registraturen haben, die man zu Provinzzentralen (für eine oder mehrere Provinzen) machen könnte. Berlin wäre preußische Landeszentrale wie bisher; d. h. in allen den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften Fingerabdruckbogen nach Berlin geschickt werden mußten, wären in Zukunft 2 Bogen aufzunehmen, einer wäre an die Provinzzentrale, einer an die Landeszentrale zu schicken. So würde vermieden,

1) a. a. O. S. 197.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß Berlin plötzlich mit Tausenden von Fingerabdruckbogen überschwemmt würde; der Berliner Erkennungsdienst würde nicht mehr Bogen erhalten, als er aufarbeiten kann und auf der anderen Seite würde die Rücksicht auf die Ausdehnungsfähigkeit der Berliner Zentrale und die Zahl und Arbeitsfähigkeit ihrer Beamten der Entwicklung der übrigen preußischen Registraturen nicht hindernd im Wege stehen.

Aber wir wollen uns von diesen Zukunftsplänen auf den festen Boden der Gegenwart zurückbegeben.

II. Die Photographie.

Der Münchener Erkennungsdienst verfügt über ein ausreichendes photographisches Atelier mit 2 geräumigen Dunkelkammern. Im Neubauplan für das Polizeigebäude, das schon im nächsten Jahr an Stelle des alten Augustinerstocks erstehen soll, sind große Räume für photographische Zwecke vorgesehen. An Apparaten besitzt der Erkennungsdienst 3 Reisekameras (24 mal 30, 13 mal 18 und 9 mal 12), einen Apparat für Bertillonsche Aufnahmen, der seit dem Jahre 1899 im Betrieb ist und seitdem mehr als 10 000 Aufnahmen geliefert hat, und eine von der Firma Ernemann in Görlitz hergestellte Kriminalausrüstung „Globus II“ mit Optik von Berthiot-Lacour (System Bertillon) für metrische Photographie. Zum Photographieren von Fingerabdrücken u. dgl. sind die vorhandenen Apparate ausreichend. Liefern sie keine genügenden Ergebnisse, so werden die betreffenden Gegenstände an die vorzüglich arbeitende, mit den modernsten und besten Apparaten ausgerüstete Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre in München hinübergegeben, die dann die Aufnahme besorgt.

Das Anwachsen der photographischen Arbeiten, die der Erkennungsdienst in den letzten Jahren zu erledigen hatte, mag die folgende Übersicht veranschaulichen:

	Aufnahmen lebender Personen	Sonstige Aufnahmen	Summe der Aufnahmen	Kopien
1903	894	31	925	4027
1904	1006	35	1041	3619
1905	845	26	871	2979
1906	923	53	976	4880
1907	902	44	946	4713
1908	871	63	934	5908
1909	1307	282	1589	9125

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Jahre 1909 wurden gefertigt:

Aufnahmen	lebender Personen	1307
„	von Leichen	5
„	„ Fingerabdrücken und Fußspuren	67
„	„ Tatorten u. a.	98
„	„ Diapositive zu Unterrichtszwecken	112
		1589

Die Bilder der lebenden Personen wurden früher — das Verbrecheralbum in Buchform wurde mit Recht abgelehnt — nach Verbrecherspezialitäten geordnet in Schachteln aufbewahrt. Der Wert dieser Photographiensammlung war nicht sehr groß, da ein Nachsuchen nur dann Erfolg versprach, wenn die Verbrecherkategorie des Gesuchten die gleiche war wie die, unter der die Photographie seinerzeit einregistriert worden war. Beging der Einmietschwindler einen Fahrraddiebstahl oder der Taschendieb ein Sittlichkeitsverbrechen, so war er in der angegebenen Kategorie nicht zu finden. Die übrigen, Tausende von Photographien enthaltenden Schachteln zu durchsuchen war derart mühsam, daß man sich nur in besonders wichtigen Fällen dieser Arbeit unterziehen konnte. Photographien auswärts verhafteter Unbekannter wurden gleichfalls nur in der Kategorie registriert, in der sie am Haftort aufgetreten waren; ein Durchsehen der übrigen Schachteln war in der Regel ausgeschlossen. Es sind dies die gleichen Schmerzen, die auch bei anderen Polizeibehörden aufgetreten sind und die ihren Hauptgrund darin haben, daß die Verbrechenskategorie sich von Fall zu Fall ändern kann, so daß sie für die Photographiensammlung als einziges Einteilungskriterium nicht brauchbar ist.

Diese Erkenntnis führte Dr. Robert Heindl in München zu seinen, den Lesern des Archivs bekannten Vorschlägen einer anderen Einteilung der Photographiensammlung [1]). Heindl ordnet die Schachteln mit den Photographien in einen wagrecht und senkrecht in gleich große Fächer geteilten Schrank ein. Die Photographien werden zunächst nach der Körpergröße geordnet. Die oberste Fachreihe enthält die größten, die unterste die kleinsten Verbrecher. Die 8 wagrechten Reihen sind nach der Verbrechensspezialität senkrecht geteilt. In den einzelnen Schachteln sind die Photographien nach dem Geburtsjahr des Verbrechers gelegt; der älteste liegt am weitesten hinten, der jüngste liegt ganz vorn. Diese Dreiteilung nach den Dimensionen

1) Dr. Robert Heindl: Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums. H. Groß' Archiv Band 33 S. 135 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Schrankes (Breite: Körpergröße, Höhe: Verbrechensspezialität, Tiefe: Alter) ermöglicht ein sicheres, planmäßiges Suchen, das bei der Einteilung lediglich nach der Verbrechensspezialität wie gesagt nicht möglich war.

Fand sich z. B. früher ein Herr beim Erkennungsdienst ein, der angab, in der Theatergarderobe habe sich ein Unbekannter an ihn herangedrängt und ihm in einem günstigen Augenblicke die Uhr oder die Börse aus der Tasche gezogen, so legte man ihm die Photographien sämtlicher Taschendiebe vor; fand er den Gesuchten nicht darunter, so war ein Suchen in den anderen Verbrecherkategorien zwecklos. Jetzt fragt der Beamte des Erkennungsdienstes zunächst nach der Körpergröße. Wenn auch diese erfahrungsgemäß oft falsch geschätzt wird, so ist sie doch immerhin der Signalementsbestandteil, der sich dem Gedächtnis wohl am leichtesten einprägt. Man unterstützt die Schätzung am besten dadurch, daß man Vergleiche mit der eigenen Körpergröße des Fragenden und der anderer gerade gegenwärtiger Beamten des Erkennungsdienstes veranlaßt, vor allem aber muß man natürlich weite Fehlergrenzen in Betracht ziehen. Wird nun z. B. die Größe 1,77 m angegeben, so sucht man zunächst bei den Taschendieben der wagrechten Reihe 2 (Größe 1,78—1,75 m) und in Berücksichtigung der Möglichkeit ungenauer Schätzung vielleicht auch noch bei denen der Reihen 1 und 3, die die Körpergrößen von 1,79 m und mehr bis herab zu 1,72 m enthalten. Findet sich der Gesuchte hier nicht, so wird nicht senkrecht bei den kleineren Taschendieben der übrigen Reihen, sondern wagrecht bei den gleich großen Verbrechern anderer Kategorien nachgesucht. Es scheidet also bei diesem Verfahren eine große Anzahl von Schachteln von vornherein aus und die Zahl derer, auf die sich die Nachforschungen erstrecken, wird in den allermeisten Fällen so gering sein, daß die Aussicht auf Erfolg die aufzuwendende Mühe überwiegt.

Noch einfacher liegt die Sache bei den auswärts verhafteten Unbekannten. Man verlangt genaue Angabe der Körpergröße und sucht dann lediglich die entsprechende wagrechte Reihe des Schrankes durch. Findet man den Gesuchten hier nicht, so kann man mit viel ruhigerem Gewissen eine Fehlanzeige machen als bei jeder anderen Einteilung des Verbrecheralbums.

Im Jahre 1909 wurde die Photographiensammlung nach Heindls Vorschlägen umgelegt. Auch die K. Polizeidirektion Dresden hat mittlerweile, soviel mir bekannt ist, die gleiche Einteilung durchgeführt und damit ebensogute Erfolge erzielt wie München.

Eine Registrierung der Steckbriefphotographien hat

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vor dem Jahre 1909 in München nicht stattgefunden. Sie war bei der früheren Anlage der Photographiensammlung unmöglich. Wie eine Umfrage bei den Polizeibehörden in Wien, Berlin, Dresden, Hamburg und Stuttgart ergab, werden dort, ebenso wie dies bisher in München geschah, die Photographien steckbrieflich verfolgter Personen, die die Fahndungsblätter und Zentralpolizeiblätter bringen, nicht registriert; sie werden chronologisch gesammelt, meist am Jahresschlusse gebunden und erhalten dann auf irgend einem Bücherregal ein ehrenvolles Begräbnis. Heindls System führt von selbst zur Registrierung der Steckbriefphotographien. Sie werden in eigenen Schachteln nach der Größe gesammelt und hinter der letzten Verbrechensspezialität als letzte Reihe: „Gesuchte Personen" dem Photographienschrank eingegliedert. Die Bilder der Personen, deren Größe nicht bekannt ist, werden in einer eigenen Schachtel aufbewahrt. Soll eine in München oder auswärts aufgenommene Photographie eingelegt werden, so sind, wenn irgend welche Zweifel an der Identität bestehen, zunächst die Bilder der gesuchten Personen durchzusehen. Wenn die Registratur, was selbstverständlich nötig ist, mit peinlicher Sorgfalt auf dem Laufenden gehalten wird, so kann es nicht vorkommen, daß ein Festgenommener, gegen den ein wenn auch noch so alter Steckbrief vorliegt, wieder auf freien Fuß gesetzt wird, weil der Steckbrief in Vergessenheit geraten ist. Die bei den größeren Polizeibehörden üblichen, nach dem Namen geordneten Steckbriefregistraturen bewahren vor diesem unliebsamen Ergebnis nicht, da ein gewiegter Verbrecher sich hüten wird, sich unter dem Namen, unter dem er ausgeschrieben ist, in der Welt herumzutreiben.

Erwähnt sei noch, daß im ersten Halbjahr 1910 auch beim Stuttgarter Erkennungsdienst die Photographiensammlung nach Dr. Heindls Vorschlägen umgelegt und eine Registratur der Steckbriefphotographien nach dem Münchener Muster eingerichtet worden ist.

III. Weitere Hilfsmittel.

Von der Körpermessung nach Bertillons System wurde bereits gesprochen. Sie wird noch angewendet, wenn klassifizierbare Fingerabdrücke nicht zu erlangen sind, und bei den berufsmäßigen internationalen Verbrechern. Im Jahre 1908 wurden lediglich 34 im Jahre 1909 18 Personen gemessen.

Der Erkennungsdienst besitzt ferner eine Sammlung von Nachrichten über Verbrechensspezialitäten, die den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweck verfolgt, beim Auftauchen bestimmter Verbrechensspezialisten, eigenartiger Verbrechertricks usw. sofort Vorgänge gleicher oder ähnlicher Art nachzuweisen und das rasche Auffinden der einschlägigen Personalakten und Photographien zu ermöglichen. Die Almhütteneinbrecher, Bankräuber, Einmietschwindler, Eisenbahndiebe, Fahrraddiebe, Heiratsschwindler, Hoteldiebe, Münzfälscher, Falschspieler, Messerstecher, Zopfabschneider u. s. w. sind in eigenen Mappen mit genauen Signalementsangaben, Mitteilungen über die Besonderheiten der Verbrechensausführung usw. gesammelt. Über auswärtige Vorkommnisse unterrichten verlässige Zeitungsausschnitte. Die Verbüßung längerer Freiheitsstrafen wird gleichfalls vorgemerkt. Diese Sammlung leistet besonders bei der Aufspürung ganz einseitiger Spezialisten z. B. der Türdrückerdiebe, Treibriemendiebe, Handkarrendiebe, Diebe von Billardbällen usw. gute Dienste.

In Hamburg habe ich eine, soviel ich weiß, von Kriminalinspektor Hinsch ausgearbeitete Anleitung zur Beschreibung von Wertgegenständen gesehen, die eine Anzahl von Zeichnungen enthält, deren Benützung die Beschreibung abhanden gekommener Wertgegenstände wesentlich erleichtert. Ich habe nun durch Sicherheitskommissär Rubner eine Mustersammlung von Wertgegenständen ausarbeiten lassen, die nach dem Hamburger Muster angelegt ist, es aber an Umfang weit übertrifft. Der Text gibt zunächst eine Beschreibung der 24 meistverbreiteten Edelsteine und Halbedelsteine, dann der Perlen und Korallen und der wichtigsten Edelmetalle. Dann folgen Mitteilungen über Juwelierwaren mit Erläuterungen technischer Ausdrücke z. B. collier de chien, Marquisring, Fassung à jour, Krappenfassung, Boutons, Pendeloques, usw. Die Zeichnungen bringen 17 Uhrformen, 6 Uhrgehäuse- und 3 Bügelformen, 6 Muster für Hals- und Kopfschmuck, 19 Uhrketten-, 26 Armbänderformen, 52 Fingerringe, 9 Ohrringe, 37 Busennadeln, 21 Broschen, 9 Lorgnons und Lorgnettes, Feldstecher, Operngläser und photographische Objektive, alles, soweit nötig, mit erläuterndem Text. Diese Mustersammlung leistet ausgezeichnete Dienste vor allem auch in den Fundbureaux. Wie schwer es auch für einen gebildeten Menschen ist, beispielsweise eine Uhrkette aus dem Gedächtnisse so zu beschreiben, daß sich der Adressat dieser Schilderung das richtige Bild von der Kette machen kann, davon kann sich jeder durch eine einfache Probe überzeugen. Das Vorlegen der Mustersammlung, deren Einzeltypen nach Katalogen der größten Münchener Juweliergeschäfte gezeichnet sind, wirkt hier

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wahre Wunder. Alle Referenten und Hilfsarbeiter des Sicherheitsdienstes, jede Schutzmannsstation, jede Polizeiwache und jeder Kriminalschutzmann ist im Besitz einer solchen Mustersammlung. Nach ihr arbeiten ferner die gesamte bayerische Gendarmerie, die 1100 Exemplare besitzt, und die Polizeibehörden in 59 unmittelbaren und mittelbaren bayerischen Städten. Auch das Stadtpolizeiamt Stuttgart hat sie angenommen. Wird in Stuttgart oder Nürnberg eine Uhr gestohlen, und telegraphiert die Polizeibehörde nach München: „Goldene Herrenuhr MS 3, 10, 9, 25 gestohlen", so weiß die Polizeidirektion München ohne weitere Mitteilung, daß es sich um eine Uhr mit 2 Sprungdeckeln, mit arabischen, rund eingefaßten Ziffern, mit Sekundenzeiger, mit Monogramm auf guillochiertem Grund und mit ovalem Bügel handelt.

In engem Zusammenhange mit dieser Mustersammlung steht die nach einem Berliner Vorbild eingerichtete Kartensammlung für gestohlene und verlorene Wertgegenstände. Die Erregung, die der Diebstahl oder der Verlust eines Wertgegenstandes hervorruft, hält von dem Betroffenen abgesehen in der Regel nicht lange an. Das Publikum vergißt rasch und auch die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden wird bald vom Vergangenen abgelenkt und gezwungen, sich auf die Ereignisse der Gegenwart zu richten. Schon nach wenigen Wochen und gar nach Monaten oder Jahren denkt niemand mehr an die Einzelheiten eines Diebstahls, bei dem der Täter nicht ermittelt wurde, und wenn man später bei einem Festgenommenen einen Wertgegenstand findet, den man für gestohlen hält, so ist es in der Regel sehr schwer festzustellen, von welchem Diebstahl die Sache herrührt, zumal wenn die Nachforschungen nicht auf den Wirkungskreis der eigenen Behörde beschränkt bleiben, sondern sich auf auswärts begangene strafbare Handlungen erstrecken müssen. Gerade die gewandten Diebe aber pflegen die gestohlenen Gegenstände nicht unmittelbar nach der Tat, sondern erst nach Monaten oder Jahren wiederabzusetzen, wenn Gras über die Sache gewachsen ist, d. h. wenn sie annehmen können, daß die Polizeibehörden ihr Erinnerungsvermögen im Stiche läßt. Dieses Erinnerungsvermögen auch auf Jahre hinaus wachzuhalten, ist der Zweck der Kartensammlung. Die Karten sind verschiedenfarbig und zwar weiß für Wertpapiere, gelb für Uhren, blau für Fingerringe, orangerot für Halsketten, Uhrketten und Armbänder, grün für Busennadeln, Hutnadeln, Broschen, Ohrringe und Manschettenknöpfe, rosenrot für Fahrräder, hellviolett für Kraftwagen und Krafträder, und grau für sonstige Gegenstände von größerem Wert und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne Rücksicht auf den Wert für solche Gegenstände, die mit einem schweren Verbrechen zusammenhängen und zur Überführung des Täters beitragen können (z. B. für eine Nickeluhrkette, einen Spazierstock u. dgl., die bei einem Mord abhanden gekommen sind). Unter allen Umständen aber ist es eine Voraussetzung der Aufnahme, daß die Gegenstände so genau beschrieben werden können, daß ihre Wiedererkennung möglich ist. Die Beschreibung erfolgt womöglich unter Benützung der Mustersammlung, Abbildungen des Gegenstandes können auf der Rückseite der Karte aufgeklebt werden. Das Registraturschema richtet sich nach der Häufigkeit der Karten. Bei den Uhren sind z. B. viele Unterabteilungen nötig (Herren- oder Damenuhr, Metall, Fabriknummer, Monogramm, Gehäuseform, Bügelform, Beschaffenheit der Ziffern, des Zifferblattes usw.). Ist ein Gegenstand, für den eine Karte aufgenommen wurde, ermittelt, so ist dies der Registratur mitzuteilen, damit die Karte aus der Sammlung entfernt werde. Je wertvoller der Gegenstand, desto wichtiger ist die Kartensammlung. Wird z. B. einer verdächtigen Person ein wertvolles Perlenkollier abgenommen, so gibt die Kartensammlung Aufschluß, welche Perlenkolliers in den letzten Jahren der Polizeidirektion München als gestohlen oder verloren signalisiert worden sind. Die Nachforschungsarbeit wird dadurch wesentlich erleichtert.

Die Ausgestaltung dieser Kartensammlung zur Landeszentrale für Bayern ist zurzeit im Werke.

Die Anlegung einer Handschriftensammlung ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Auch die Polizeihunde wären hier zu erwähnen. Die K. Polizeidirektion München besitzt ihrer 15 (11 deutsche Schäferhunde und 3 Airedaleterriers), die als Schutzhunde und an der Peripherie der Stadt auch im Kriminaldienst gute Dienste leisten.

IV. Die Tätigkeit des Erkennungsdienstes bei der Tatbestandsaufnahme.

Bei allen bedeutenderen Verbrechen, zu deren Klarstellung durch photographische oder zeichnerische Aufnahmen, Messungen, Asservierung von Gegenständen, Fixierung von Finger- und Fußspuren u. dgl. der Erkennungsdienst irgendwie von Vorteil sein kann, ist er zur Tatbestandsaufnahme heranzuziehen. Der Polizeibeamte, der als erster an den Tatort kommt, hat den Referenten sofort durch den Fernsprecher zu verständigen oder, wenn die Umstände sein Verbleiben am Tatort erheischen, dafür zu sorgen, daß ein anderer Polizeibeamter schleunigst die Benachrichtigung übernehme. Für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Beamten des Erkennungsdienstes ist außerhalb der Bureaustunden ein regelmäßiger Bereitschaftsdienst eingerichtet, der auch zur Nachtzeit die sofortige Heranziehung ermöglicht. Allen Polizeibeamten ist eingeschärft, daß bis zum Eintreffen des Erkennungsdienstes der Tatort aufs strengste abgesperrt und alles in unveränderter Lage belassen werden muß. Gegenstände, deren Berührung nicht vermieden werden kann, dürfen nur mit Handschuhen angefaßt werden. Der Vollzug dieser Weisungen gibt selten Anlaß zu Beanstandungen, in der Regel werden sie aufs Genaueste befolgt. Häufig freilich kommt es vor, daß schon der Schutzmann, der als erster eintrifft, den Tatort nicht mehr unverändert findet, aber dagegen ist, wie jeder Kriminalist weiß, eben kein Kraut gewachsen. Die Hauptsache ist, daß vom Erscheinen des ersten Polizeibeamten an der Vorschrift entsprechend rasch und doch mit Besonnenheit gearbeitet wird.

Der Erkennungsdienst bedient sich beim Tätigwerden außerhalb des Polizeigebäudes eines kleinen Handkoffers, der mit allem notwendigen Material ausgestattet ist. Die von Groß[1]) vorgeschlagenen Gebrauchsgegenstände sind fast alle darin enthalten, dazu aber noch manches andere, da der Koffer in der Regel mit dem Automobil an den Tatort gebracht wird, so daß ein größeres Gewicht nicht hinderlich ist.

Die Inanspruchnahme des Erkennungsdienstes hat sich in der letzten Zeit beträchtlich gesteigert: während er im Jahre 1909 31 mal geholt wurde, hatte er schon im ersten Halbjahr 1910 56 mal auszurücken.

Die Fingerspuren werden wie oben angegeben behandelt, zum Abformen der Fußspuren wird Gips, Wachs oder Schwefel, bei Schneespuren Leim verwendet. Mit dem von Professor H. Groß im Archiv (Band 37 S. 186) empfohlenen „Mollin“ wurden beim Abformen von Werkzeugspuren gute Erfahrungen gemacht.

Die Tatortaufnahmen und die Aufnahmen aller Spuren werden in ein Album eingeklebt. Wird der Täter überführt, so wird seine Photographie beigefügt; bleibt er unermittelt, so sind künftig, wenn Verbrechen ähnlicher Art geschehen, die Fingerabdrücke aller verdächtigen Personen mit den photographierten Fingerspuren aus früheren Zeiten zu vergleichen.

Zur Tätigkeit des Erkennungsdienstes gehört ferner auch das Studium der Zentralpolizei- und Fahndungsblätter. Die beigegebenen Photographien werden ausgeschnitten, aufgeklebt und der Registratur der Steckbriefphotographien einverleibt; für die als

1) Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl. S. 168.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abhanden gekommen signalisierten Gegenstände werden Karten geschrieben und zu der im vorigen Abschnitt besprochenen Kartensammlung genommen.

Sind unbekannte Verhaftete ausgeschrieben, für die nicht schon Nachforschungen im Laufe sind, so wird die ausschreibende Behörde um die Übersendung eines Fingerabdruckblattes und einer Photographie ersucht; im Wiederholungsfalle schickt sie dann beides in der Regel unaufgefordert.

Im Jahre 1910 wurden zwei Ausbildungskurse in allen Zweigen des Erkennungsdienstes, besonders im Klassifizieren und Registrieren von Fingerabdruckbogen nach Henrys System abgehalten. An den Kursen nahmen auch auswärtige Kriminalbeamte teil.

V. Die Zigeunerzentrale.

In der Bekämpfung der Zigeunerplage kann Bayern eine führende Stellung beanspruchen. Es ist mit der Zentralisierung des Nachrichtenwesens bahnbrechend vorgegangen, das von Polizeidirektor Dillmann herausgegebene Zigeunerbuch ist als sehr schätzenswertes Hilfsmittel allgemein bekannt, die Akten der bayerischen Zigeunerzentrale sind in ganz Deutschland, vor allem in Württemberg, Baden, Hessen und den Reichslanden vielbegehrt und für Bayern haben die von der Regierung getroffenen Maßnahmen auch unbestrittenen Erfolg gehabt. Er hätte freilich viel größer sein können, wenn sich die übrigen Bundesstaaten zu einheitlichem Vorgehen mit Bayern entschlossen hätten. Solange dies nicht geschieht, wird der ganze Kampf gegen das Zigeunerwesen leider eine Halbheit bleiben.

Eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. März 1899 hat folgende Anordnungen getroffen: Jedes Erscheinen von Zigeunern in einem Distriktsverwaltungsbezirke hat der Polizeibeamte, der zuerst davon erfährt, der K. Polizeidirektion München sofort telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sodann der K. Polizeidirektion München schleunigst eine eingehendere Mitteilung zu übersenden, die über die Personalien der Beteiligten, ihre Legitimationspapiere, über Herkunft und Richtung der Wanderung, über hervorgetretene Anstände, strafbare Handlungen usw. und über die getroffenen polizeilichen Maßnahmen Auskunft zu geben hat. Die dem Erkennungsdienste der Polizeidirektion München angegliederte Zigeunerzentrale dient auf Grund des bei ihr gesammelten Materials als Auskunftsbehörde und gibt den signalisierenden oder anfragenden Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hörden alles Wissenswerte über Heimat usw. der betr. Zigeuner, über anhängige strafrechtliche Untersuchungen, bestehende Aufenthaltsverbote, etwa veranlaßtes polizeiliches Einschreiten usw. bekannt.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat mit einer Entschließung vom 21. Mai 1899 auch einen staatsanwaltschaftlichen Nachrichtendienst eingerichtet. Wird bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige einer strafbaren Handlung angebracht, die von Wanderzigeunern begangen wurde, so ist der Inhalt der Anzeige der K. Polizeidirektion München mitzuteilen; der Mitteilung sind die Anhaltspunkte beizufügen, die zur näheren Kennzeichnung der Truppe dienen, der die Angeschuldigten angehören. Sind diese in Haft, so ist es zu bemerken, andernfalls ist die Polizeidirektion zu ersuchen, die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn die Truppe, zu der die Angeschuldigten gehören, in einem anderen Bezirk ermittelt oder angehalten wurde. Wird erst im Laufe des Verfahrens die Persönlichkeit der Angeschuldigten, ihre Heimats- und Staatsangehörigkeit festgestellt oder wird bekannt, daß sie früher schon Strafen erlitten haben, so sind diese Verhältnisse ebenfalls der Polizeidirektion mitzuteilen. Wurden die Angeschuldigten in dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren verurteilt, so ist der Polizeidirektion der Urteilssatz mit einem kurzen Bericht über die Tatsachen, auf Grund deren die Verurteilung erfolgte, und mit dem Beifügen mitzuteilen, an welchem Orte die Verurteilten die Strafen erstehen und an welchem Tage sie aus der Haft entlassen werden.

Die Zigeunerzentrale hat vor allem durch ihren Nachrichtendienst und ihre Mithilfe zur Einfangung steckbrieflich verfolgter Zigeuner die Zigeunerplage in Bayern erheblich gemindert. Im Jahre 1909 sind 280 größere Banden, 134 Zigeunerfamilien und 95 Einzelzigeuner aufgetreten. In diesen Zahlen ist das wiederholte Auftreten derselben Bande usw. inbegriffen. Ausschreibungen erfolgten in 354, Festnahmen in 314, Bestrafungen in 173, Reichsverweisungen in 9, Landesverweisungen in 6 und Einschaffungen ins Arbeitshaus in 26 Fällen.

Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens verlangt wie kaum eine andere auf polizeilichem Gebiete auftauchende Frage nach internationaler Regelung. Ganz Deutschland, aber auch Österreich-Ungarn, die Schweiz und Frankreich hätten eine Interesse daran. Zum mindesten sollten Landeszentralen geschaffen und ein internationaler Nachrichtendienst eingerichtet werden. Die Grundlage hätte die Daktylo-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

skopie zu bilden[1]). Von jedem Zigeuner, der irgendwo betreten wird, müßten Fingerabdrücke genommen werden. Die Fingerabdruckbogen wären der Landeszentrale einzusenden, die mit den ausländischen Zentralen in ständiger Verbindung stehen müßte. So wäre die größte Schwierigkeit beseitigt, die der Zigeuner macht: man wüßte jederzeit, wen man vor sich hat. Der Zigeuner wechselt den Namen nach Belieben, leiht oder kauft sich Legitimationspapiere, ist natürlich niemals vorbestraft und versteht es ausgezeichnet, den begreiflichen Wunsch der Polizeibehörden und Gerichte, ihn so bald als möglich wieder loszuwerden, zu seinen Gunsten auszunützen. So kommt es, daß die Münchener Zigeunerzentrale oft für denselben Zigeuner unter verschiedenen Namen drei, vier oder noch mehr Personalakten führen muß und daß vor allem die Straflisten niemals stimmen[2]). Nur die Daktyloskopie kann hier Wandel schaffen. Von der dringenden Notwendigkeit ihrer baldigen allgemeinen Einführung die maßgebenden Stellen und Behörden des In- und Auslandes zu überzeugen, wird für die nächste Zeit die vornehmste Aufgabe der Kriminalisten sein.

1) Vgl. auch F. Paul, Die Reform der Kriminalpolizei, H. Groß' Archiv Band 36 S. 4. Unzutreffend ist aber die Angabe Pauls, in Frankreich bestehe bereits ein Gesetz, wonach jeder Zigeuner bertillonisiert und daktyloskopiert und mit einer Legitimation versehen werden müsse, deren Abgang ihn strafbar mache. Der Polizeipräfekt zu Paris hat der Kgl. Polizeidirektion München am 18. Juli 1910 auf eine Anfrage mitgeteilt, „qu' il n' y a, dans la législation française, aucune disposition spéciale assujettissant les nomades à des formalités préventives d'identité."

2) Als Beweis hierfür möge der folgende typische Fall dienen: In K. am Main saß vor kurzem die Bande W., vier Männer, zwei Frauen und mehrere Kinder, in Haft. Erstaunlicherweise wurde ziemlich gleichzeitig die Festnahme derselben Bande mit den gleichen Personalien auch aus D. an der Donau gemeldet. Nach längerem Leugnen gestanden die in K. angehaltenen Zigeuner zu, nicht W., sondern K. zu heißen. Das Haupt der Bande, Anton Paul K., gab an, er habe den falschen Namen Franz W. angenommen, weil gegen ihn ein Strafverfahren anhängig sei. Seine Kinder Franz, Christian und Sophie habe er auf den Namen W., seinen Sohn Konrad auf den Namen A. taufen lassen; denn er sei im Jahre 1882 in R. zu 16 Monaten Gefängnis verurteilt worden, er sei aber nach Verbüßung eines Monats aus dem Gefängnis entwichen. Den ihm abgenommenen Staatsangehörigkeitsausweis des Franz W. habe ihm dessen Sohn Johann geliehen, die Geburtsurkunde für seinen Sohn Konrad gehöre dem Konrad W.; Johann W. habe sie ihm mit dem Staatsangehörigkeitsausweis geschickt. Der Sohn Franz K. erklärte, er habe sich das ihm abgenommene Arbeitsbuch von der Gemeindebehörde R. auf den Namen Alois W. ausstellen lassen. Der zweite Sohn, Christian K., reiste mit Legitimationspapieren des Viktor W., die er sich erst im laufenden Jahre vom Standesamt und der Gemeinde R. ausstellen ließ, obwohl der richtige Viktor W. erwiesenermaßen bereits im Jahre 1894 gestorben ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Eine schwierige Leichen-Identifizierung.

Von
Kurt Weiss, Kriminal-Kommissar am Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

(Mit 1 Abbildung).

Fälle, in denen Leichen zerstückelt worden sind in der Absicht, die Identifizierung zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, weist die Kriminalgeschichte häufiger auf. Einen besonders schwierigen Fall von Leichenidentifizierung bietet derjenige der Leiche der Prostituierten Anna A. in Berlin. Dieser Fall ist um so lehrreicher, als der Täter die Leiche derartig zerstückelt hatte, daß die Kunst der Ärzte anfangs völlig versagte und es ihnen sogar unmöglich war mit Bestimmtheit zu begutachten, ob die ihnen vorgelegten und zur Obduktion übergebenen Leichenteile einer Frau oder einem Manne angehörten. Nur dem Umstande, daß es den mit den Nachforschungen betrauten Kriminalkommissaren gelang, auf anderem Wege den bestimmten Nachweis dafür zu erbringen, daß die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gefundenen Teile (der Kopf der Leiche fehlt bis auf den heutigen Tag noch) unzweifelhaft der Leiche der Prostituierten Anna A. angehören, ist es zu verdanken, daß auch die Ärzte schließlich an Hand der Krankenakten der Anna A. die Leichenteile mit ziemlicher Sicherheit als der Anna A. gehörig zu identifizieren vermochten.

Am 5. Dezember 1909 wurde in Berlin an der Michaelbrücke in der Spree die obere Hälfte eines mit einem dicken Bindfaden umschnürten menschlichen Rumpfes von Schiffern gesichtet und gelandet. Reste von braunem Packpapier ergaben, daß der Leichenteil ursprünglich in Papier gehüllt gewesen war, das Papier sich jedoch im Wasser abgelöst hatte. Die gerichtsärztliche Obduktion des Rumpfes erfolgte am nächsten Tage, am 6. Dezember 1909. Es war ein Rumpf, der vom vierten Halswirbel begann und bis zum zweiten Lendenwirbel reichte. Das Brustbein fehlte, die Brusthöhle war eröffnet und es fehlte außen die Gegend der Brüste. An deren Stelle waren große

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Defekte, die bis in die Muskulatur hineinreichten, derartig tief, daß Drüsensubstanz nicht mehr festgestellt werden konnte. In der geöffneten Brusthöhle hingen Herz und beide Lungen.

Die Arme waren aus den Gelenken gelöst; unterhalb dieser Schnitte standen noch einige Achselhöhlenhaare. Die Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß jeder Anhalt für das Geschlecht der verstorbenen Person fehle, nur der ganze Habitus den Eindruck einer weiblichen Person mache. Auch wurde dieses Gutachten späterhin mit Rücksicht darauf, daß die große Körperschlagader einige kleine gelbliche Flecke aufwies, was auf Arterienverkalkung deutete, dahin erweitert, daß es sich um ein schon älteres Individuum handele.

Der Rumpf, ebenso die später gefundenen Leichenteile wurden auf richterliche Anordnung konserviert. An eine Identifizierung des Rumpfes war nur dann zu denken, wenn die übrigen Körperteile oder wenigstens doch einige herbeigeschafft werden konnten. Zu diesem Zwecke wurden nun äußerst umfangreiche Maßnahmen getroffen, insbesondere auch Bekanntmachungen an den Anschlagsäulen und entsprechende Preßnotizen erlassen, in denen unter Hinweis auf die ausgesetzte hohe Belohnung von 3000 Mark um sachdienliche Mitteilungen gebeten wurde. Diese Maßnahmen hatten sehr bald Erfolg.

Am 7. Dezember 1909, früh gegen 7½ Uhr, fanden zwei Männer auf dem Tempelhofer Feld ein mit Bindfaden umschnürtes Paket. Es enthielt ein schwarzes Jackett, in diesem lag eine schwarze Schürze hierin eine weiße Frauenunterhose, und in diese waren zwei menschliche Arme eingewickelt. Am Goldfinger der linken Hand befand sich ein unechter, ganz minderwertiger, zusammengedrückter sogenannter „Marquisring", dessen Stein fehlte.

Die Finger hatten sogenannte „Waschhaut", was eine Identifizierung der Leiche auf daktyloskopischem Wege völlig unmöglich machte[1]). Die Arme erschienen an ihrer Oberfläche gelblich, sodaß es den Eindruck machte, als seien sie entweder der Einwirkung von Säuren oder heißen Wassers ausgesetzt gewesen. Eine einfache Prüfung mit Lackmuspapier schaffte bald die Gewißheit, daß von Säurewirkung nicht die Rede war. Es war die gelbe Farbe nur das natürliche Produkt der Lufteinwirkung.

Die sofort vorgenommene gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß die Arme eine Muskulatur aufwiesen, welche wie gekocht aussah. Sie hatte die Farbe von zartrosa Schinken, war trocken und trübe und

1) Sofern ein daktyloskopischer Abdruck hätte genommen werden können, so wäre die Identifizierung ein leichtes gewesen, da die Anna A. in Hamburg daktyloskopiert worden war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fühlte sich fettig an. Am oberen Teile der Oberarme, die, wie die vorstehenden Oberarmköpfe zeigten, aus den entsprechenden Schultergelenken gelöst waren, standen einige krause Achselhöhlenhaare. Die Gerichtsärzte gelangten schließlich im weiteren Verlauf ihrer Untersuchungen zu der festen Überzeugung, daß die Arme gekocht worden sind und zwar auf Grund folgenden Befundes: Die Abklärung der Oberhaut (wie bei Verbrühungen) war an allen Teilen eine vollkommene, die Kontraktur der Arme war eine außergewöhnlich starke, fernerhin sprach hierfür die quasi Krallenstellung der Finger und die ganz auffällige Beugung beider Hände, endlich die ganz charakteristische Färbung und das trübe, trockene, graurote Aussehen des Muskelfleisches [1]).

Im übrigen paßten die Arme zu dem gefundenen Rumpfe der Größe und dem vorhandenen Fettpolster nach, und die Untersuchung der Haare bestätigte dies. Den Gerichtsärzten fiel noch besonders auf, daß an der linken Hand ein Stück der Haut an der Handrückenfläche offenbar absichtlich herausgeschnitten worden war, ein Umstand, der natürlich Anlaß gab, bei den polizeilichen Nachforschungen besonders berücksichtigt zu werden, und der, wie wir später sehen werden, es den Ärzten ermöglichte, den wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit der polizeilichen Ermittelungen bezüglich der Identität der Anna A.schen Leichenteile zu führen.

Mit demselben Augenblick, in dem die Zugehörigkeit der Arme zu dem Rumpfe festgestellt erschien, gewannen die Kleidungsstücke (Jackett, Schürze, Unterhose) und der Ring eine außerordentliche Bedeutung.

Es galt deshalb, deren Herkunft zu ermitteln. Diese Ermittelungen gestalteten sich äußerst schwierig, da das Jackett, ebenso der Ring, Dutzendware ohne besondere Kennzeichen war. Nur die Schürze und die Unterhose zeigten solche. Die Schürze war nämlich, obwohl aus schwarzem Zeug gefertigt, mit blauem Garn nachgenäht. Die Unterhose war geflickt. Im Jackett steckte und zwar in der Innenseite in der vorderen Ecke eine Stecknadel.

Die Gegenstände wurden sämtlich ausgestellt, in Bekanntmachungen, Preßnotizen usw. auch eingehend beschrieben. Das große Interesse, das die Berliner Bevölkerung dem Fall entgegenbrachte, äußerte sich nunmehr in einer großen Anzahl von Anzeigen, in denen einzelne Personen bald das Jackett, bald die Schürze usw. als irgend einer

1) Das Kochen der Leichen Ermordeter steht übrigens in der Kriminalgeschichte nicht vereinzelt da; ich verweise nur auf den vom Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in H. Groß, Archiv VIII, S. 327 ff. bekanntgegebenen Fall.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestimmten Person gehörig zu erkennen behaupteten. Alle diese zum Teil mit größter Bestimmtheit aufgestellten Behauptungen erwiesen sich aber bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig.

Unter den Personen, die Angaben über die Herkunft des Jacketts machten, befand sich auch der Schneidermeister T., der behauptete, das Jackett sei von ihm etwa Ende Oktober oder Anfang November 1909 an eine jüngere Frauensperson verkauft worden, die in Begleitung einer älteren in seinen Laden gekommen wäre und auf ihn den Eindruck einer Prostituierten niedrigster Kategorie gemacht hätte.

Wenngleich T. Fachmann und demgemäß seiner Rekognition des Jacketts von vornherein ein gewisser Wert beizumessen gewesen war, um so mehr, als seine Ehefrau und eine andere Zeugin, die Friseuse R., seine Angaben durchaus bestätigten, so war doch andererseits zu berücksichtigen, daß das Jackett auch von anderer Seite mehrfach rekognosziert wurde. — Es galt also die Richtigkeit der Angaben des T. nachzuprüfen.

Das von T. seinerzeit an die beiden Frauen verkaufte Jackett hatte T., wie er angab, zugleich mit 29 anderen Jacketts im August 1907 von einem Händler B. gekauft. Dieser wiederum hatte die Jacketts aus einer Konfektionswerkstätte bezogen, die damals von einer Frau L. und dem Schneidermeister C. gemeinsam betrieben wurde. Aus den übereinstimmenden Angaben der L. und des C. in Verbindung mit der Aussage einer seinerzeit in deren Betrieb beschäftigt gewesenen Arbeiterin P., welche an dem ihr vorgezeigten Jackett mit Bestimmtheit Einzelheiten entdeckte, die ihr beim Fertigen von Nähten und dergleichen mehr eigentümlich waren [1]), ging mit Sicherheit hervor, daß das auf dem Tempelhofer Feld gefundene Jackett tatsächlich aus der L.schen Werkstätte herstammte. Damit hatten die Angaben des Schneidermeisters T. außerordentlich an Wahrscheinlichkeit gewonnen.

Da außerdem die Maße des Rumpfes zu dem Jackett paßten, der Schneidermeister T. die Käuferin auch für eine Prostituierte gehalten hatte und immer mehr dafür sprach, daß eine solche in Betracht kam, so wurden die T.schen Angaben der Presse übergeben.

Unter genauer Beschreibung der älteren und jüngeren Frauensperson und der begleitenden Umstände des Kaufes wurde unter Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung ein Aufruf erlassen dahingehend, daß jeder, der über die gesuchte Frauensperson irgendwelche Angaben

1) Jede Arbeiterin hat bekanntlich ihre Eigentümlichkeiten, so daß sie wohl imstande ist, ihre Arbeit von der einer anderen Person zu unterscheiden, ein Umstand, auf den hier besonders hingewiesen sein mag.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu machen imstande wäre, dies unverzüglich bei der Kriminalpolizei tun möge. Dieser Aufruf hatte den gewünschten Erfolg. Bald meldeten sich Leute, welche angaben, die gesuchte ältere Frau wäre identisch mit einer Handelsfrau Sch., die jüngere mit der seit einiger Zeit vermißten Prostituierten Anna A.

Frau Sch. wurde daraufhin dem Schneidermeister T. sowie den übrigen Rekognoszenten gegenübergestellt. Die T.schen Eheleute und die Friseuse B. erkannten in der Frau Sch. sofort die von ihnen gemeinte ältere Frau. Frau Sch. gab ihre Identität mit der gesuchten Frau zu und bestätigte, daß die jüngere die Prostituierte Anna A. gewesen wäre.

Die schon durch die Identifizierung des Jacketts begründete Annahme, die Ermordete sei die Prostituierte Anna A., wurde am nächsten Tage zur Gewißheit. Die Schwägerin der Prostituierten Anna A., eine Frau Adeline A., erkannte das Jackett ebenfalls sofort als ihrer Schwägerin gehörig. Frau Adeline A. bekundete auch ausdrücklich, ihre Schwägerin hätte die Gewohnheit gehabt, ihr Cachenez mittels einer Stecknadel zusammenzustecken und habe sie diese, wenn sie das Cachenez abgenommen, unten in das Jackett gesteckt. Am wesentlichsten aber war die Bekundung der Frau Adeline A., wonach diese die Unterhose als diejenige erkannte, welche sie selbst gearbeitet und geflickt und am 26. November 1909 zugleich mit der ebenfalls von ihr mittels blauen Garnes ausgebesserten schwarzen Schürze und anderen Kleidungsstücken der Prostituierten Anna A. gegeben hatte. Zum Beweise für die Richtigkeit übergab Frau Adeline A. der Kriminalpolizei eine Probe von diesem blauen Garne. Damit waren Jackett, Schürze und Unterhose einwandfrei rekognosziert.

Auch der Ring konnte, als aus einem Restaurant, in dem Anna A. bis kurz vor ihrem Tode verkehrt hatte, herstammend nachgewiesen werden. Die Tochter des Inhabers dieses Lokals hatte der Anna A. den Ring zum Geschenk gemacht.

Am 8. Dezember 1909 wurde auf dem Tempelhofer Felde in einem zusammengeschnürten Paket ein Paar Strümpfe gefunden, welche Frau Adeline A. auf Grund daran befindlicher Flickarbeit ebenfalls als Eigentum der Anna A. mit Bestimmtheit erkannte.

Wenn die Gerichtsärzte im Laufe der weiteren Untersuchungen der Leichenteile schon die feste Überzeugung gewonnen hatten, daß der Rumpf einer weiblichen Person angehört haben muß, und die gekochten Arme zu diesem Rumpf gehören, so benahm der weitere Fund eines Leichenteiles, nämlich ein am 2. Februar 1910 im Rixdorfer Stichkanal gefundener weiblicher Oberschenkel, jeden etwa noch vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handenen Zweifel. Der Oberschenkel war ein linksseitiger, an dem an der Stelle, wo die äußeren Geschlechtsteile gewesen, noch einige Schamhaare bemerkbar waren. Oberhalb der Schambeinfuge hingen noch Reste von Weichteilen; so war u. a. die Gebärmutter und der linke Eierstock zu erkennen.

Die Gerichtsärzte gelangten auf Grund des Obduktionsbefundes zu dem Gutachten, daß es sich um die linke Gesäßhälfte und den oberen Teil des linken Oberschenkels einer weiblichen erwachsenen Person handle, der Oberschenkel passe durchaus zu dem bereits gefundenen Rumpf und gehöre dazu.

Am 17. Mai 1910 wurde in der Spree unweit der Brommybrücke ein menschlicher linker Unterschenkel und am 21. Mai 1910 ca. 150 Meter stromabwärts der Brommybrücke ein menschlicher rechter Unterschenkel gesichtet und gelandet. Beide Schenkel bildeten laut Gutachten der Gerichtsärzte mit den bereits gefundenen Leichenteilen ein gemeinsames Ganzes.

Obgleich es für die Berliner Kriminalpolizei seit der Rekognition der der Anna A. gehörigen Kleidungsstücke feststand, daß die gefundenen Leichenteile der Anna A. angehörten, so fehlte doch immer noch der wissenschaftliche Nachweis hierfür. Auch ein solcher konnte endlich nach Aufwand vieler Mühe geschafft werden und zwar auf folgende recht umständliche aber äußerst interessante Weise:

Bezüglich der Persönlichkeit der Prostituierten Anna A. wurde nämlich u. a. ermittelt, daß sie sich viel in Hamburg und Altona unter falschem Namen herumgetrieben und dortselbst in den niedrigsten Spelunken und Kaschemmen verkehrt hatte. In einer dieser Kaschemmen war die Anna A. vor vielen Jahren mit einem Zuhälter in Streit geraten; im Verlauf desselben hatte sie einen wuchtigen Schlag mit einem Bierseidel auf den linken Handrücken erhalten. Die diesbezüglichen weiteren Nachforschungen ergaben, daß die Anna A. im Jahre 1903 unter dem falschen Namen Sch. im allgemeinen Krankenhaus St. Georg Aufnahme gefunden hatte. Die Krankenakten der Anna A. alias Sch. besagen u. a., daß bei ihr im Jahre 1903 eine schmierige Wunde auf dem linken Handrücken vorhanden war. Späterhin heißt es: „Bewegungen der Finger links tadellos". Demnach muß also die Verletzung der Hand eine schwerere gewesen sein, denn die Eintragung „Finger der linken Hand tadellos beweglich" wären in einem Krankenblatt nicht gemacht worden, wenn eben nicht eine Verletzung der linken Hand vorgelegen hätte, die die Beweglichkeit zu beeinflussen imstande gewesen wäre.

Diese Notiz auf dem Krankenblatte, ebenso der Umstand, daß,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie schon eingangs erwähnt, an der linken Hand des gefundenen Leichenteiles ein Stück der Haut in der Handrückenfläche offenbar absichtlich vom Täter herausgeschnitten worden war, veranlaßte die Gerichtsärzte, die linke Hand mit Röntgenstrahlen zu untersuchen. Zwar wäre es ja eine Kleinigkeit gewesen, die Knochen herauszunehmen und direkt zu untersuchen; aber mit Rücksicht darauf, daß dadurch das Gesamtbild in unwiederbringlicher Weise zerstört worden wäre, und andererseits auch eine etwaige Verletzung der Knochen nicht annähernd so deutlich hätte dargestellt werden können wie mit

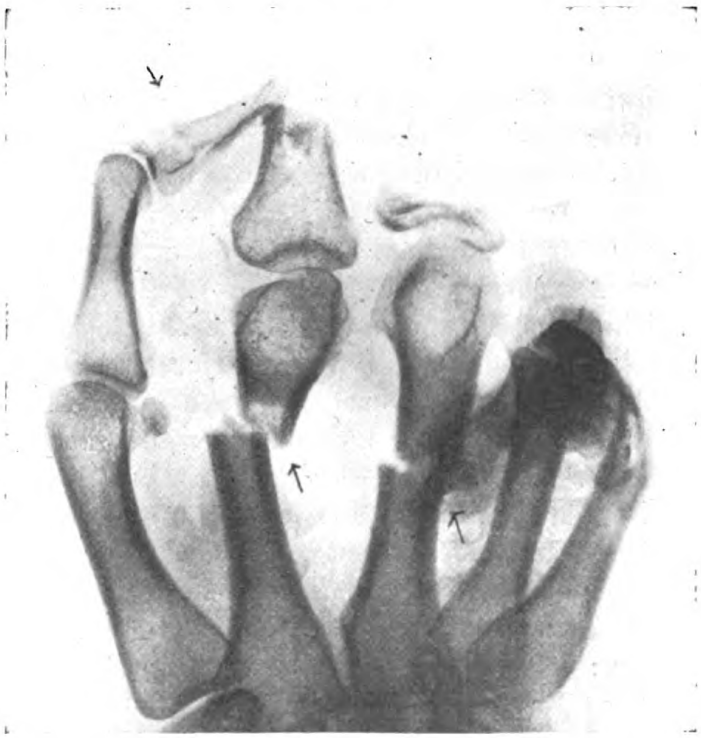

Röntgenstrahlen, wurde von dieser Art der Untersuchung Abstand genommen. Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung der linken Hand (siehe obige Abbildung) ergab, daß an ihr zwei Knochenbrüche deutlich erkennbar sind, nämlich am Mittelhandknochen des linken Zeigefingers und des Mittelfingers; und außerdem erkennt man an dem Nagelglied des linken Daumen eine Stelle, die wie ein verheilter Knochenbruch aussieht. Das gerichtsärztliche Gutachten schließt mit dem Vermerk: „Die vorhandenen Knochenbrüche sind anscheinend durch eine stumpfe Gewalt entstanden".

Bezüglich der Röntgenphotographie wird im gerichtsärztlichen Gutachten hervorgehoben, daß diese nicht vollkommen klar ist, und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dies daran läge, weil die Hand zur Faust geballt und außerdem auch noch gegen den Vorderarm winklig abgeknickt fixiert war. Eine Hand in diesem Zustande zu photographieren ist nicht leicht, und es entstehen alsdann einige Schatten, die auch bei bester Technik nicht zu vermeiden sind.

Mit dieser wissenschaftlichen Feststellung ist auch für die Gerichtsärzte jeder Zweifel für die Zugehörigkeit der gekochten Arme zu den Körperteilen der vermißten Anna A. beseitigt.

Wie durchtrieben der Täter bei der Zerstückelung zu Werke gegangen ist, um eine Identifizierung der Leichenteile zu hintertreiben erhellt der Umstand, daß er die peinlichste Sorgfalt darauf verwandt hat, jedes besondere Merkmal, das zur Identifizierung der Leichenteile dienen konnte, zu vernichten. So hat der Täter nicht nur die auf dem linken Handrücken befindlich gewesene Narbe herausgeschnitten, sondern auch das Brustbein am Rumpfe sicherlich nur deshalb entfernt, weil die Anna A., wie aus den Krankenakten derselben weiter hervorgeht, am Brustbein eine auf Syphilis zurückzuführende Narbe besaß. Da am Kopfe der Anna A. besonders viele Kennzeichen vorhanden waren, wie zum Beispiel mehrfach Warzen und Leberflecke am Kinn und eine Narbe an der Oberlippe, so wird der Täter bei der Vernichtung des Kopfes natürlich besonders sorgfältig zu Werke gegangen sein. Trotz der umfassendsten Maßnahmen der Berliner Kriminalpolizei konnte der Kopf bis auf den heutigen Tag nicht herangeschafft werden. Die vom Täter geleistete Arbeit spricht übrigens dafür, daß er den Körper der Anna A. und insbesondere seine Merkmale sehr genau gekannt hat, demnach häufiger mit der letzteren in Berührung gekommen sein muß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Zur Mörderphysiognomie. Ebstein hat in diesem Archiv, Bd. 38, p. 68 ss. über den Mörder Rütgerodt in der Lavaterschen Auffassung geschrieben und uns Lavaters tolle Phanthasien über dessen Silhouette und Abbildung mitgeteilt. Man versteht dann, daß Lichtenberg schon damals nichts von der Physiognomik wissen wollte. Gegen verschiedene falsche Auffassungen Ebsteins selbst muß ich aber hier entschieden Verwahrung einlegen. Er scheint von der Kriminalanthropologie im Lombrososchen Sinne und ihren Gegnern recht wenig zu wissen, sonst würde er vom „geborenen Verbrecher" anders sprechen, als er dies S. 77f. tut. Lombroso und seine Schule hat, wie er ganz richtig sagt: „bestimmte anthropol. Merkmale des geborenen Verbrechers" aufgestellt, d. h. er will also damit eine Art von Rasse, wie etwa die des Negers, Mongolen, verstanden wissen, indem nämlich nicht x-beliebige Stigmata sich am Kopfe häufen, sondern eben ganz bestimmte, wie dies ein Rassencharakter verlangt. Nun hat Lombroso diesen Typus erst auf 40 Proz. der Gewohnheitsverbrecher berechnet, später ist er auf 25 Proz. herabgestiegen und weitere Untersuchungen von anderer Seite zeigten, daß auch dieser Prozentsatz noch viel zu hoch ist, ferner, daß er sich auch bei Nichtverbrechern findet und bei sog. „geborenen Verbrechern" oft genug fehlt. Also von einem bestimmten Typus kann nicht die Rede sein! Ich selbst habe s. Zt. auf der Insel Nisida bei Neapel, im Bagno, wo die schwersten Verbrecher angesammelt waren, den Typus nur sehr selten gesehen und der leider so früh verstorbene Prof. Penta, der sicher mehr Verbrecher als Lombroso sah, sagte mir, daß, wo dieser sog. Typus sich fände, er z. T. durch die langjährige Haft entstanden sei, z. T. durch die Provenienz des Verbrechens selbst, da es Striche in Italien gebe, wo dieser Typ gang und gäbe wäre, ohne deshalb reicher an Delikten zu sein, als andere. Das Amüsante meines Besuches im Bagno dort war aber auch, daß der langjährige Direktor, ein älterer Mann von großen Verdiensten, den echten Lombrososchen Typ aufwies! Auch konnte ich an den mir vorgeführten Mördern auch nicht ein einzigesmal den kalten, glasigen, stechenden Blick erkennen, der nach Lombroso für den Mörder typisch sein soll. Die Wissenschaft hat jetzt fast allgemein den Typus des „geborenen Verbrechers" abgetan, was Ebstein ebensowenig zu wissen scheint, wie daß der Begriff des „geborenen Verbrechers" im strengen Sinne Lombrosos fast allseitig abgelehnt wird. L. nennt einen Verbrecher nämlich deshalb einen „geborenen", weil er ein solcher werden mußte und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das ist eben falsch. L. selbst hat das z. T. wohl auch eingesehen, indem er später von der Heilbarkeit gewisser „geborener" Verbrecher spricht, was doch sonst ein nonsens wäre. Will man den Ausdruck überhaupt noch beibehalten, was gleichfalls die meisten ablehnen, so kann er nur so verstanden werden, daß es Menschen giebt, die schon bei relativ leichten Anlässen und Versuchungen Delikte begehen, sie also nicht begehen müssen, außer unter bestimmten Bedingungen. Damit wär aber die Definition von reinem Kautschuk. Denn von wo ab beginnen die „relativ leichten" Versuchungen und Anlässe, daß wir alsdann von „geborenen" Verbrechern reden könnten? Das schwebt also sehr in der Luft, genau so wie die Definition von „moral insanity".

Wie subjektiv und kritiklos Lombroso bei der Beschreibung und Bewertung seiner Stigmata und auch sonst vorging, ist bekannt genug, ja er scheute sich sogar nicht vor Fälschungen, indem er z. B. ein Gehirn ganz fälschlich unterschob, was ihm Spitzka jun. in New-York nachwies. Daher sind auch seine Resultate alle mehr als fraglich. Was für Subjektivitäten auch anderen unterlaufen können, zeigt aber Ebstein selbst. Er findet an Rütgerodts Bildern, die aus Lavater stammen, ganz willkürlich verschiedene Zeichen, die ich und gewiß auch andere darin sicherlich nicht finden werden. Er findet 1. Schädeldeformation, die ich an den Bildern nicht finde. Der Schädel erscheint hoch, aber nicht deformiert, soweit die Bilder es sehen lassen. 2. Vorspringende Jochbeine kann man nicht an den Bildern sehen, was Ebstein gleichwohl angibt, während der Verbrecher offenbar ein Progenee = Vorderkauer war, Ebstein dies aber übersehen hat. 3. Die Glabella ist nicht eingedrückt und 4. sind an den Bildern die Ohren nicht groß, dagegen erscheint das dargestellte rechte oben rechteckig gebildet und das Ohrläppchen wohl schlecht angeheftet. Man sehe sich nur die Bilder auf p. 72 an, um mit mir anderes zu sehen als Ebstein. Und er scheint nun gar des Mörders Bild mit dem aus H. Ellis abgebildeten auf S. 77 vergleichen zu wollen, die fast toto coelo verschieden erscheinen! Er schreibt nämlich wörtlich: „Ich glaube, die Gegenüberstellung beider Köpfe bedarf keiner Worte weiter." Ebstein hat also falsch gesehen und interpretiert, wie es in großem Maßstabe Lombroso und seine Schule so oft tun. Und das will sich dann Wissenschaft nennen! Wo nicht Maß und Gewicht angewendet werden kann, sondern nur der Eindruck entscheidet, wie so oft bei gewissen Anomalien, namentlich Asymmetrien des Gesichts und Schädels, da sollten wenigstens, wie ich dies immer wiederholte, 2 Beobachter gleichzeitig untersuchen, um die Subjektivität möglichst einzudämmen, was ihnen freilich auch dann nicht immer gelingen wird. Dann wenigstens sei man in seinen Behauptungen vorsichtig, damit man keine Angriffspunkte für eine Kritik gewähren kann. Das Subjektivste von allem ist und bleibt aber die Physiognomie, daher denn die Physiognomik wie die Graphologie (als Charakterdeutung) sicher nie zum Range einer Wissenschaft aufsteigen werden.

2.

Ein bemerkenswertes Urteil. In den „Archivos de Psiquiatria y criminologia" 1910, p. 355 ist unter dem Titel „Condena de Radowsky"

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein gewöhnlicher Fall eines politischen Attentats mitgeteilt, aber mit ungewöhnlicher Urteilsfällung. Am 14. November 1909 hatte ein junger Russe, ein Arbeiter, in Buenos Aires eine Bombe geworfen, wodurch auf der Straße der Polizeichef und sein Sekretär schwer verwundet worden waren. Der Verbrecher hatte bloß den Ersteren töten wollen. Er war nach gerichtsärztlicher Untersuchung als geistig durchaus gesund befunden worden und der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe, besonders in Anbetracht des rohen Verfahrens seitens des Verbrechers. Schließlich wurde er aber wegen doppelten Menschenmords zu unbestimmter Gefängnisstrafe verurteilt, mit zeitweiser Isolierung. (condenando á Simon Radowsky, como autor del doble homicidio perpetrado .... á sufrir la pena de penitenciaria por tiempo indeterminado ...") Es ist dies meines Wissens der 1. Fall, daß statt lebenslänglicher Gefangenschaft, solche auf „unbestimmte Zeit" festgesetzt ward. Es liegt somit die Möglichkeit einer Begnadigung oder bei gutem Benehmen später erfolgenden Befreiung vor. Man sieht also, daß wir hierbeiztiglich noch nicht so weit sind. Doch erscheint das Vorgehen des argentinischen Gerichts für bestimmte Fälle sicher nachahmenswert.

3.

Höchst komplizierter Fall von Selbstmord. In den Archivos de Psiquiatria y crimonologia, Buenos Aires, 1910, p. 301 ss. beschreibt Dr. Bravo y Moreno[1]) einen sehr eigentümlichen Fall. In Barcelona fand man im Juni 1909 in einer kleinen Stube 4 stinkende Leichen; davon gehörten 2 einem Ehepaare an, 1 ihrem Töchterchen von einigen Monaten, die vierte endlich einem Manne von 28—30 Jahren an. Der Letztere wies 32 Wunden auf und zwar 1. 21 oberflächliche Hautwunden, meist auf der rechten Körperseite gelegen, 2 davon am Kopfe, mit einem scharfen Messer oder dergleichen beigebracht; 2. 4 Wunden mit einem Revolver, am Kopfe aber nur oberflächlich, endlich 3. 7 Beilhiebe in den Kopf, davon 6 tödliche Wunden darstellend. Es fand sich neben Knochenbruch eine Blutung der Gehirnhäute und eine Kontusion der rechten Hirnhälfte. Hier liegt wohl sicher Selbstmord vor und zwar in der Reihe von Messerstichen, Revolverwunden und tödlichen Beilhieben. Derselbe Mann hat offenbar mit einem Beile die 3 anderen Personen vorher getötet. Die Tat lag schon einige Tage zurück. Man sah keinerlei Spuren von Widerstand. Ebensowenig fand man ein Motiv zur Tat. Mit Recht macht Verfasser auf die große Seltenheit solcher zähen Selbstmordversuche bis zum endlichen Gelingen aufmerksam. Die Literatur kennt nur wenige Fälle. Hier konkurrierten also nicht weniger als 3 verschiedene Werkzeuge. Ebenso selten dürfte bei einer solchen Mordtat von 4 Personen das Fehlen jeglichen ersichtlichen Motivs sein und ebenso das jeglichen Widerstands.

4.

Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften. Ich habe kürzlich über die höchst merkwürdigen Zusammenhänge zwischen dem Erdbeben in Messina und Psychosen und Neurosen an dieser Stelle berichtet.

1) Triple homicidio y suicidio.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nicht weniger merkwürdig ist aber auch der Einfluß auf die Schwangerschaften. Rebaudi aus Genua hat 25 schwangere Frauen genau beobachtet, die dem Erdbeben Messinas entronnen waren und nach Genua kamen.[1]) Alle wurden, bis auf eine, zur normalen Zeit entbunden, und die Neugeborenen boten keine Mißbildungen dar. Und doch hatten alle diese Frauen furchtbare physische und innerliche Qualen durchgemacht: nächtliche Flucht, Fehlen warmer Kleider, Angst oder Trauer um Angehörige, Aufenthalt in den Baracken, ungenügende Nahrung und selbst Durst, ohne von Wunden und dem Hinfallen zu reden. Das Referat schließt — offenbar im Sinne des Autors — mit den Worten: „Von allen physischen und moralischen Faktoren scheint mir der einzig wirksame das direkt oder indirekt auf die Gebärmutter wirksame Trauma zu sein". Nun, diesen Schluß halte ich für durchaus voreilig. Wenn nach all dem Durchgemachten die Schwangerschaften normal verlaufen, so ist das wohl mehr Zufall und spricht jedenfalls sehr für die robuste Gesundheit der Gebärenden. Daß die Neugeborenen ohne Mißbildungen geboren wurden, hängt wohl mehr davon ab, daß die Frauen sich in späteren Schwangerschaftsmonaten befanden, was im Referate nicht gesagt ist. Mißbildungen durch heftigen Schreck, Kummer etc. und zwar auf dem Wege der dadurch veränderten Ernährung können nur in den ersten Monaten entstehen, später nicht. Übrigens wäre es sehr interessant, die Neugeborenen hier bei den 25 Frauen weiter zu verfolgen. Es wäre immerhin möglich, daß die physischen und moralischen Qualen der Mütter doch auf die Psyche derselben gewirkt haben und später sich Neurosen, Psychosen oder Entartung zeigen, besonders wenn etwa hereditäre Disposition dazu vorliegen sollte.

5.

Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen. Ich lese folgendes hierüber[2]). In der Sakristei der Pfarrkirche in Bönningheim (Würtemberg) ist auf Holz in der Mitte Adam Strotzmann und sein Eheweib Barbara Schmotzerin, mit ihren 53 Kindern dargestellt. Die Frau starb angeblich 1504 und soll 18 mal Einzelgeburten, 5 mal Zwillinge, 4 mal Drillinge, 1 mal Sechslinge und 1 mal Siebenlinge geboren haben, darunter 19 Totgeborene. Keines der 53 Kinder — 38 Knaben und 15 Mädchen — wurde über 9 Jahre alt. Über den Fall sind 2 Protokolle aufgenommen worden, und der berühmte Berliner Gynäkolog Prof. Olshausen hält die Sache für glaubhaft. Letzteres ist ja zunächst die Hauptsache! Der Fall lehrt aber vor allem, daß je mehr Geburten, besonders Mehrgeburten, desto mehr Totgeburten stattfinden nnd desto mehr nimmt die Lebensfähigkeit ab. Keins der lebend geborenen Kinder ward dort über 9 Jahre alt! Weiter sehen wir, daß die Frau zu Mehrlingen neigte und das ist oft der Fall. Sie brachte es sogar zu Sechs- und Siebenlingen! Auch das bedeutende Vorherrschen der Knabengeburten scheint die Regel dann zu sein, wie in allen Fällen von schlechter oder Unterernährung. Man kann den Fall beinahe als einen Atavismus hinstellen. Denn mit

1) Nach einer Notiz der Archives de Neurologie, 1910, II, p. 58.

2) Nach einer Mitteilung von Back: Sexuelle Verirrungen des Menschen und der Natur. Berlin, Standard-Verlag. Ohne Jahreszahl (1910) p. 81.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Evolution der Tiere nimmt die Zahl der Geburten ab. Sehr interessant ist es in solchen Fällen der Anamnese nachzuspüren. Gewöhnlich stammen solche Frauen von sehr fruchtbaren Frauen und solchen mit Mehrgeburten ab, vor allem aber ist es oft eine Entartungserscheinung, daher sind sog. sehr fruchtbare Ehen im allgemeinen nichts weniger als wünschenswert. Sehr kinderreiche Familien bieten häufig genug mehr körperliche und seelische Abweichungen in ihren Einzelgliedern dar, als weniger zahlreiche. Also schon deshalb ist auch hier auf das quale und nicht das quantum der Nachdruck zu legen.

6.

Folgen der Prügelstrafe. Es ist immer ein heikles Ding, wenn ein Laie über ihm fremde Gegenstände spricht. Wohl kann er dazu bescheiden seine persönlichen Ansichten äußern, aber ausdrücklich nur als Laie. Das ist leider in dem Aufsatze von Asnaurow in diesem Archive nicht geschehen. Verf., ein Pädagoge, hat wohl einiges über sein Thema gelesen und selbst einige hierhergehörige Fälle seiner Erfahrung mitgeteilt. Als Laie aber verallgemeinert er die letzteren und weiß vor allem nicht die Grundursachen aufzudecken. Er hat offenbar meinen Artikel über das gleiche Thema [2]) nicht gelesen, sonst würde er sich etwas vorsichtiger ausgedrückt haben. Alle die Beispiele, die für einen schädigenden Einfluß der Prügelstrafe nach sexueller Richtung hin, angeführt werden, sind eben nur ungeheure Ausnahmen, wenigstens bei uns. Unzählige Tausende von Kindern wurden und werden noch geprügelt, ohne Sadisten oder Masochisten zu werden, sogar auch nicht in den Zwangserziehungsanstalten und ähnlichen Instituten, wo der Bakel an der Tagesordnung ist. Nur Disponierte werden Sadisten usw. und das sind eben zum Glück doch nur sehr wenige. Ich zweifle selbst daran, ob im heiligen Rußland mit der weichen, passiven Slavenseele mehr wirkliche Sadisten und Masochisten sich finden, als bei uns, mag dort vielleicht auch die natürliche Bedingung dazu etwas günstiger liegen, als hier. Ich habe aber ausdrücklich auch die Prügelstrafe auf das äußerste beschränkt wissen wollen, um unter anderem auch diese geringe Möglichkeit nach Kräften auszuschließen. Ganz wird sie sich aber wohl kaum umgehen lassen und zwar erstens weil nur ein minimaler Prozentsatz der Lehrer solche „geborene“ Pädagogen sind, daß sie durch das bloße Wort die Kinder leiten können und zweitens weil es sicher unter den Kindern, besonders Knaben refraktäre Elemente gibt, denen man kaum auf anderem Wege beikommen kann.

7.

Bordelle oder nicht? Schon früher habe ich mich auf die Seite derer gestellt, die nicht für Abolition der Kasernierung von Dirnen waren, trotzdem sie große Fürsprecher hat wie z. B. Bloch. Ich habe s. Z.

1) Asnaurow: Algolagnie und Verbrechen. Dies Archiv, Bd. 38 (1910) p. 289 ss.

2) Näcke: Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung. Dies Archiv, Bd. 35.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an dieser Stelle das große Natur-Experiment in Italien angeführt, das die Bordelle aufhob. Seit dieser Zeit nun mehrten sich ungeheuer die Geschlechtskrankheiten der Soldaten, und viele Klagen ehrbarer Mädchen über sexuelle Attacken wurden laut. Daraufhin wurde das Verbot wieder aufgehoben. Auch ist kürzlich ähnliches aus Freiburg i. Br. berichtet worden, wenn auch natürlich in kleinerem Maßstabe. Jetzt aber wird ein Gleiches aus Amsterdam berichtet. Nach einer Notiz in den „Sexual-Problemen" 1910 Seite 787 wurden dort 1902: 90 öffentliche Häuser geschlossen, dafür gab es aber 1909: 366 geheime Bordells mit 656 Frauen; 50 Proz. dieser Huren hatten Zuhälter und die Straßenprostitution hat sich mehr entwickelt als vor der Aufhebung der Bordelle. Trotzdem hat der Gemeinderat von Rotterdam die Aufhebung der Bordelle beschlossen. Wir werden ja sehen, mit welchem Erfolge! — Ich sagte immer: der Geschlechtstrieb des Menschen läßt sich nicht unterdrücken und alle Sittlichkeitsapostel etc. ändern nichts an der Sache. Da nun schwerlich die Ehemöglichkeit eine frühere sein wird, als jetzt, so muß dieser Libido ein Ventil geschaffen werden. Geheime Huren scheinen mir aber bei der Ansteckungsgefahr gefährlicher zu sein als kasernierte bei regelmäßiger Untersuchung und so traurig auch die Tatsache der weißen Sklavenschaft ist, so ist es wohl eine Notwendigkeit, und die freie Prostitution hat mehr den Schein der Freiheit, als der Tat nach, da diese Dirnen eben auch aus Notlage meist zu Sklavendiensten sich hergeben müssen. Eine Einschränkung der Bordellierung scheint mir geradezu gefahrvoll zu sein. Das Richtigste ist und bleibt: sexuell abstinent bleiben, bis zur Ehe. Aber wie viele werden es tun? Der Mensch ist schwach, besonders in der Großstadt und selbst alle angeratenen Vorsichtsmaßregeln werden im Moment der Leidenschaft oder Versuchung gewöhnlich über den Haufen geworfen.

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig, Berlin-Friedenau.

8.

Meineid und Volksglaube. Schon verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, daß in weiten Volkskreisen die Auffassung des Meineides als eines schweren religiösen Delikts noch weit verbreitet ist und daß man noch annimmt, der Meineidige werde von Gott bestraft, oft auf der Stelle oder doch in allen sichtbarer Weise. Gerade dieser Volksglaube macht es meiner Ansicht nach wünschenswert, den Eid als religiöse Beteuerungsform beizubehalten. Ich habe auch schon verschiedene Fälle angeführt, die jenem Volksglauben gewissermaßen Recht zu geben schienen, indem ein des Meineids Verdächtiger gelähmt wurde oder bald nach der Eidesleistung starb.[1]) Dafür, welche Rolle derartige Scheinbestätigungen des Volksglaubens spielen, vermag ich einige weitere interessante Belege anzuführen.

Bei den Redjangs glaubt man allgemein, der Meineid werde von den höheren Mächten bestraft; man glaubt dies so felsenfest, daß selten ein Mann, der Familie oder Vermögen hat, es riskieren wird, einen Meineid zu

---

1) Vgl. meine Skizze über „Bestrafung des Meineides durch Gott" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 31, Leipzig 1908, S. 103/106.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leisten. „Kommt das doch vor, so wird das Ergebnis so sorgfältig im Gedächtnis bewahrt, und alles Unheil, welches dem betreffenden Eidbrüchigen, seinen Kindern und Enkeln zustößt, dieser Ursache allein zugeschrieben.“ Ein gewisser Dupatti Gunong Selung schwur im Jahre 1770 feierlich einen Meineid. Bald darauf wurde einer seiner Söhne in einem Streite tödlich verwundet, zwei starben innerhalb einer Woche, der vierte ward lahm und der letzte endlich blind. Der Dupatti selbst kam ein Jahr später, während eines Aufstandes in seinem Distrikt, ums Leben. Allgemein sah man diese einander rasch folgenden Unglücksfälle als Folgen des falschen Eidschwures an[1]).

Ein anderes Beispiel, das in interessanter Weise zeigt, wie gewisse neue Eidformen entstehen und in den Ruf besonderer Wirksamkeit gelangen können, wird uns von den Batak berichtet in einem Buch, dessen reichhaltige Materialien über den Eid von Lasch noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Bataks haben zahlreiche Schwurzeremonien für die verschiedensten Gelegenheiten Am heiligsten aber gilt der Schwur beim zerschmetterten Frosch, der erst seit etwa 1840 bekannt ist. „Der Ursprung des Schwures beim zerschmetterten Frosch ist dieser: Es war einmal ein Häuptling, der war unwillig über die Redeweise eines seiner Mithäuptlinge. Deshalb traten sie einander gegenüber, um sich Stirn gegen Stirn Rede und Antwort zu stehen. Da sprach der Gegner des Häuptlings: „Was das betrifft, weswegen du mich im Verdacht hast, meine schlechten Worte gegen dich, so ist es nicht wahr, ich will es beschwören, wann immer du mir einen Eid vorhältst, auch beim hingestreckten Bild.“ Da sprach der Häuptling: „Wenn du schwören willst, dann schwöre jetzt.“ Da sprach sein Gegner: „Schön, halte mir ein Bild zum Schwören hin; welches willst du gebrauchen?“ Der Häuptling antwortete: „Dann schwöre beim hingestreckten Frosch, denn unter den Schwurbildern ist kein Unterschied, wird doch unser Großvater Gott den, der falsch schwört, strafen.“ Darauf zerschmetterte er einen Frosch, ließ jenen dabei schwören und sagte: „Wie du zerschmettert bist, Frosch, so zerschmettere ihn Gott, wenn seine Worte nicht wahr sind.“ Es waren aber viele Häuptlinge und Hunderte von Menschen zugegen, denn solch ein Schwur war unter den Batak noch nie vorgekommen. Und als jener geschworen hatte, da traf ihn nach nicht langer Zeit wirklich sein (falscher) Schwur, denn der Schwörende wurde zerschmettert und starb zusammen mit seinen Untertanen. Seitdem beobachtete man den Schwur beim zerschmetterten Frosch bis heute, dieser ist der heiligste und der gefürchtetste Schwur nach der Meinung der Batak.“[2]) Dieser Bericht zeigt uns, daß zu den alten Eidesformen neue, die auf demselben Gedanken beruhen, hinzutreten können und mitunter durch anscheinende Bestätigung ihrer Wirksamkeit in den Ruf kommen können, ganz besonders verbindlich und gefährlich zu sein.

Dafür, daß auch in dieser Beziehung der moderne Volksglaube mit

---

1) Richard Lasch: „Der Eid. Seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker“ (Stuttgart 1908) S. 92.

2) Joh. Warneck: „Die Religion der Batak. Ein Paradigma für animistische Religionen des indischen Archipels“ („Religionsurkunden der Völker“, herausgegeben von Julius Böhmer, Abt. IV, Bd. 1), Leipzig 1909, S. 41f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den primitiven Anschauungen der Naturvölker noch völlig übereinstimmt, vermag ich zu dem schon in meiner oben erwähnten Abhandlung gegebenen Beispiele — dessen Glaubwürdigkeit übrigens durch diese Bestätigungen gestützt wird — noch zwei andere anzuführen.

Das eine wurde im Sommer 1909 vermutlich auf Grund einer Zeitungsnotiz in einer okkultistischen Zeitschrift mitgeteilt. Der Bericht lautete wörtlich folgendermaßen: „Vor einigen Tagen erschienen zwei Kaufleute vor dem Richter. Der eine hatte Ware bestellt, der andere sie zu teuer geliefert. Die Debatte wurde immer hitziger und schließlich kam es zum Eid. Der Kläger schwor, er habe nur zu einem bestimmten Kaufpreise die Ware bestellt. Damit war der Prozeß zu seinen Gunsten entschieden. Als die beiden Gegner den Gerichtssaal verließen, sagte der Verurteilte laut: „Sie haben mich durch Ihre Unwahrheit ins Unglück gebracht, Gottes Strafe wird übrigens nicht ausbleiben, verlassen Sie sich darauf!“ Am nächsten Tage wurden die Bekannten der beiden Kaufleute durch die Nachricht aufgeschreckt, der Prozeßgewinner sei plötzlich einem Schlaganfall erlegen. Vollständig gesund hatte er sich vom Lager erhoben, ein junger lebenskräftiger, kerngesunder Mann, und zwei Stunden darauf war er tot. Der Fall hat in den kaufmännischen Kreisen Wiens das größte Aufsehen erregt, die Vorgeschichte wurde in unzähligen Veränderungen wiedergegeben, und der Unglückliche, der so rasch seiner Familie entrissen wurde, wird als ein vom Gottesurteile Niedergestreckter angesehen.“ Die Redaktion der Zeitschrift, der wir diesen Fall entnehmen, setzt dann hinzu, solche Beobachtungen werde wohl jeder Okkultist gemacht haben; die Ladungen vor Gottes Richterstuhl von seiten unschuldig Verurteilter vom Scheiterhaufen her seien historisch beglaubigte Tatsachen; weniger bekannt dürfte es sein, daß Linné, der bekannte Botaniker, „derlei markante Fälle der ausgleichenden Gerechtigkeit gesammelt und unter dem Titel ‚Nemesis divina‘ veröffentlicht“ habe. „Schwieriger allerdings ist die Beantwortung der Frage, weshalb oft die Gerechtigkeit lange auf sich warten läßt oder scheinbar ganz ausfällt? Nur Reinkarnation und Karma lösen sie.“[1]) Diese Bemerkung gibt uns einen neuen Beleg dafür, daß der in einem bestimmten Vorurteil Befangene auch eine Erklärung für diejenigen Fälle hat, die seiner vorgefaßten Meinung zu widersprechen scheinen: Er deutet sie eben derart um, daß sie in sein System hineinpassen. Diese Umdeutung ist natürlich keine bewußte, sondern entspricht einer bei jedem Menschen mehr oder minder vorhandenen Neigung, die auf natürliche psychologische Ursachen zurückgeht.

Ein anderer Fall, der noch frappierender wirkt, weil der wirklich oder angeblich Meineidige noch vor Gericht vom Schlag getroffen wurde, stand etwa ein Jahr früher in verschiedenen Blättern. Vor dem Amtsgericht zu Kreuznach war ein Prozeß anhängig zwischen einem dortigen Weinhändler und einem Wirt aus Kreuznach, da der Weinhändler auf Bestellung 72 Flaschen Wein geliefert hatte, während der Wirt behauptete, er habe nur 22 Flaschen bestellt. Da der Wirt infolgedessen die Abnahme des Weins verweigerte, verklagte ihn der Händler auf Erfüllung des Vertrages. In diesem Prozeß sollte der Kläger beschwören, daß der Wirt tatsächlich 72

1) „Zentralblatt für Okkultismus“, Jahrgang 11 (Leipzig 1909) S. 89f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Flaschen Wein bestellt habe. Kaum hatte er aber die Schwurformel gesprochen, als der Beklagte ihm erregt zurief: „Eben hast du einen Meineid geschworen“. In demselben Augenblick brach der Weinhändler vor dem Richter wie vom Blitz getroffen zusammen. Ihn hatte ein Schlaganfall getroffen, der ihm die eine Seite lähmte, schwerkrank mußte er aus dem Gerichtssaal herausgetragen werden und starb wenige Tage danach an den Folgen dieses Schlaganfalls [1]).

Was das Tatsächliche dieser Fälle anbelangt, so habe ich kein Bedenken, daß die Schilderungen den wirklichen Vorkommnissen entsprechen. Wie sie im einzelnen zu erklären sind, läßt sich nicht immer zweifelsfrei feststellen. Wir können nur sagen, daß manche angeblichen Folgen des Meineides, so z. B. das Sterben der Kinder des Meineidigen nach unserer Auffassung mit dem Meineide in einen ursächlichen Zusammhang nicht gebracht werden kann, wenngleich ich nicht bestreiten möchte, daß auf Grund der Anschauungen der Bibel sehr kirchlich gesinnte Leute auch hier einen Zusammenhang konstruieren könnten. Andere Folgen, wie insbesondere der Tod infolge eines Schlaganfalls, sind möglicherweise nur auf einen Zufall zu setzen, können aber sehr wohl auch die Folge nachträglicher Reue und Gewissensangst eines Meineidigen sein. In allen diesen Fällen muß man es aber, wenn nicht andere Beweise vorliegen, dahingestellt sein lassen, ob überhaupt ein Meineid geleistet worden ist, denn die Wirkung, nämlich der Tod des Schwörenden an einem Schlaganfall unmittelbar nach der Eidesleistung, lassen sich ganz gut auch dann erklären, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß der betreffende keinen falschen Schwur getan hatte. Einmal durch sonderbares Spiel des Zufalls, dann aber auch durch die Wirkung der durch die Meineidsverdächtigung von seiten des Gegners bewirkten ungeheuren inneren Aufregung, die bei besonders dazu disponierten Naturen imstande sein wird, zu einem Schlaganfall zu führen. Für die Bedeutung dieser Vorkommnisse, für die Bestätigung des Glaubens, daß der Meineid durch Gott bestraft werde, ist es übrigens völlig irrelevant, ob der betreffende in der Tat einen Meineid geleistet hatte oder nicht: Der Abergläubische sieht in dem Unglück, das einen Schwörenden trifft, ganz besonders natürlich wenn er in so markanter Weise des Meineides beschuldigt worden war, einen sicheren Beweis dafür, daß der Schwur ein falscher war und wird durch derartige anscheinende Bestätigungen seines Glaubens naturgemäß in seiner Auffassung bestärkt. Daß in so zahlreichen Fällen offenbar Meineidige doch nicht von der göttlichen Strafe erreicht werden, macht ihn in seinem Glauben auch nicht irre, da er wie der Buddhist oder der moderne Okkultist sich mit der Lehre von der Reinkarnation tröstet oder als positiv gläubiger Christ meint, der Meineidige werde seiner Strafe doch nicht entgehen, wenn dies auch nicht sichtbar werde, zum mindestens werde er im Jenseits für diese Todsünde büßen müssen. So bedauerlich es auch ist, daß durch diesen Glauben mancher Unschuldige in den Verdacht kommen mag, einen Meineid geleistet zu haben, so muß man doch im Interesse der Rechtspflege wünschen, daß dieser Volksglaube noch recht lange lebenskräftig bleiben möge.

1) „Neues Wiener Journal“ vom 23. Juni 1908.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Vampirglaube und Okkultismus. Schon verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, daß der Okkultismus wie verschiedenen anderen Aberglauben, so auch den Glauben an das tatsächliche Vorkommen von Vampiren zu verteidigen sucht, indem er zugibt, daß es solche Phänomene, wie man sie unter dem Begriff des Vampirismus versteht, tatsächlich gäbe, und sie zu erklären sucht [1]). Einzelheiten habe ich aber noch nicht angeführt. Deshalb mag es nicht uninteressant sein, wenn ich im folgenden über einige derartige Anschauungen berichte, die sich im letzten Jahrgange einer neueren okkultistischen Zeitschrift finden, um so mehr als darin auch eine Leichenschändung, welche diesen Aberglauben zum Motiv hatte, berichtet wird.

Der Redaktion des „Zentralblattes für Okkultismus" wird aus Budapest geschrieben: „Im griechisch-katholischen Friedhof der größtenteils von Serben bewohnten Stadt Lugos, des Zentrums des Banats, wurde kürzlich in der Nacht das Grab der jüngst verstorbenen Greisin Gerga heimlich geöffnet, die Leiche herausgezogen, verstümmelt und schließlich mit Spießen von Eschenholz durchbohrt. Die Frau hatte als Hexe gegolten, und durch die geschilderten Prozeduren sollte verhindert werden, daß die Leiche aus dem Grabe steige und und als Vampir im Dorfe umgehe." Im Anschluß daran bemerkt die Schriftleitung, daß Lugos nicht weit von dem Schauplatz des serbischen Vampirromans „Dracula" liege und daß es in jener Gegend noch immer Fälle von „echtem Vampirismus" zu geben scheine sowie daß man durch derlei Prozeduren großem Unheil vorbeuge. Die Greisin sei 118 Jahre alt geworden, sei also vielleicht schon bei ihren Lebzeiten ein „unbewußter Vampir" gewesen." [2])

In derselben Zeitschrift findet sich ein ganz eigenartiger Aufsatz über Schutzhüllen, der jeden, der nicht okkulitisch „gebildet" ist, auf's äußerste frappieren dürfte. Nach Angabe des Verfassers erkundigen sich viele, die Theosophie studieren, „nach der besten Methode zur Bildung einer Hülle, die ihrem Körper Schutz gegen schädliche Einflüsse gewähre". Verfasser meint, man könne Hüllen von dreierlei Qualitäten herstellen, entsprechend dem ätherischen, Astral- und Mentalkörper. In jedem Falle würden sie durch Willenskraft erzeugt, und bevor man daran gehe, die Hülle zu bilden, müsse man sich klar darüber sein, aus welchem Material sie zu bilden sei und welche schädlichen Einflüsse sie abzuhalten habe. Die ätherische Hülle diene zum Schutze des physischen Körpers einschließlich des ätherischen, um die verschiedenen ihm drohenden Gefahren fernzuhalten, insbesondere um sensitive Menschen im Gedränge zu schützen.

„Der Zweck einer Hülle im Gedränge ist gewöhnlich zweifach, und zwar Schutz zu gewähren gegen den schlechten, unangenehmen und schädlichen physischen Magnetismus, der beinahe immer im Überfluß aus einer Menge verschiedener Menschen ausströmt, und zu vermeiden, ein Opfer

1) Vgl. außer meinem Buch über „Verbrechen und Aberglauben" besonders meine Skizze über den kriminellen Aberglauben und seine Bedeutung für die gerichtliche Medizin in der „Ärztlichen Sachverständigen Zeitung" (Berlin 1906, Nr 16ff.) sowie meine Abhandlung.

2) „Zentralblatt für Okkultismus", Bd. 3 (Leipzig 1910) S. 427.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dessen zu werden, den man einen unbewußten ätherischen Kleptomanen nennen kann. Unter einer großen Menge von Menschen ist es beinahe ausgeschlossen, nicht einen dieser Unglücklichen zu finden, die, physisch schwach, den Umstehenden gleich mächtigen Vampiren oder riesigen Schwämmen große Mengen Lebenskraft aussaugen, ohne selbst irgend welchen Nutzen davon zu haben, da sie dieselbe gleich wieder zerstreuen, ohne sie vorher zu assimilieren. Es gibt Fälle, wo sie sich darauf beschränken, nur die weißlich blauen Radiationen, welche jeder normale Mensch emaniert, aufzusaugen; dann richten sie keinen Schaden an, da es sich um Materie handelt, die der Mensch ausstößt, nachdem er sie bereits verarbeitet hat. Aber gewöhnlich bleibt das Phänomen nicht darauf beschränkt, da die Nähe allein des unbewußten Vampirs in jenen Personen, die ihn umgeben, die Emanition der ätherischen Strahlen anregt, und zwar derart, daß nicht nur das bereits verarbeitete weißlich blaue Fluid ausströmt, sondern wie durch Wirkung einer mächtigen Saugpumpe, der Prozeß so sehr beschleunigt wird, daß auch die rötliche Materie mit der anderen wie ein reißender Strom aus allen Poren des Körpers mitgerissen wird, bevor das unglückliche Opfer Zeit hat, sich selber zu assimilieren. Ein guter Vampir kann auf diese Art in wenigen Minuten aus jemandem der sich in seiner nächsten Nähe befindet, die ganze Kraft aussaugen!"

„Sicherlich ist er stets ein Ding des Mitleids; nichtdestoweniger wäre es ein großer Fehler, wollte man ihm aus Erbarmen gestatten, seinen Vampirismus auf uns wirken zu lassen, unter dem falschen Eindrucke, ihm dadurch zu helfen. Denn, wie ich bereits erwähnt, zerstreut er sogleich die zwecklos erworbene Materie, indem er sie ohne vorherige Assimilierung ausströmt und, ohne seinen krankhaften Durst zu stillen, sich selbst zu opfern, um ihm frische Materie zu liefern, hieße, um ein indisches Sprichwort zu gebrauchen, ‚Wasser in ein Gefäß ohne Boden schütten'."

„Die einzige Hilfe, die man diesen unbewußten Vampiren angedeihen lassen kann, ist ihnen die Lebenskraft (Prana), nach der sie sehr dürsten, in ganz beschränkten Mengen zu liefern und gleichzeitig zu trachten, durch mesmerische Wirkung die Elastizität ihres ätherischen Körpers wieder herzustellen, damit das kontinuierliche Aussaugen und Ausströmen nicht mehr stattfinden könne. Dieses Zerstreuen geschieht immer aus den Poren der Haut, wegen Mangel ätherischer Elastizität, und nicht aus einer Art Riß oder Wunde im ätherischen Körper, wie einige glauben; denn nichts was mit einem dauernden Riß oder Wunde im ätherischen Körper verglichen, werden kann, ist mit den Eigenschaften der ätherischen Materie unseres Doppelkörpers vereinbar."

„Eine starke Hülle ist eines der Mittel, um sich vor solchem Vampirismus zu schützen, und für viele, im jetzigen Stadium, auch das einzig erlaubte" [1]).

Es fehlt mir an Raum und auch an Lust, die weiteren Ausführungen des Verfassers wiederzugeben; ich bin überzeugt, daß auch so schon der Leser sich ein Urteil über den Wert der okkultistischen Auffassung über Vampire gebildet haben wird. Wenn freilich derartiges im zwanzigsten Jahrhundert allen Ernstes als Wissenschaft verzapft wird, kann man sich über den Vampirglauben serbischer Bauern nicht wundern!

1) C. W. Leadbater: „Schutzhüllen" im „Zentralblatt für Okkultismus" Bd. 3 (Leipzig 1910) S. 342 f f).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

A. Nyström: La vie Sexuelle et ses Lois. Paris, Vigot, 1910. 351 S. 6 francs.

Ein sehr gutes populäres Werk über die Sexualität des Menschen. Mit Recht wird der Geschlechtstrieb von dem Fortpflanzungstrieb scharf unterschieden und ersterer nicht als verächtlich hingegestellt, wie ihn die Kirche so oft behandelte. Die Stärke desselben ist sehr verschieden. Wenn daher auch bis zur Heirat die meisten ohne Schaden sexuell abstinent bleiben können, so werden sicherlich andere, besonders solche mit starkem Triebe oder nervös Veranlagte, dadurch neurasthenisch usw. Das ist sicher, nur glaubt Ref., daß Verfasser die Zahl solcher Fälle doch wohl zu hoch einschätzt. Absolut unmöglich ist es aber, daß Geisteskrankheiten oder Epilepsie so entstehen können, wie Verf. annimmt. Ref. sah nie dergleichen und kennt keinen Fall darüber aus der neueren Literatur, ebenso nie Fälle, die durch abusus cohabitationis oder Onanie entstanden wären. Die vielen Beispiele des Verf. bez. des Schadens der Abstinenz dürften meist nicht einer strengen Kritik standhalten. Doch ist jedenfalls ein eventueller Schaden zuzugeben, vielleicht aber nur als Mitursache. Die Onanie bietet teilweis ein Ventil für den Geschlechtstrieb dar, ihre Schäden sind sehr überschätzt. In gewissen Fällen hat also der Arzt sogar das Recht, zum Coitus zu raten, das ist sicher, wie er auch — und darin steht Ref. dem Verf. bei — das Recht hat, Präventivmittel in der Ehe anzuraten. Das Kind hat ein Recht auf gute Erziehung usw. und darum muß die Kinderzahl eventuell beschränkt werden, auch oft der Mutter wegen. Unter Umständen sind Gewissensehen durchaus am Platze. Die geschichtlichen Exkurse des Verf. sind sehr interessant und überall merkt man den warmen Menschenfreund, der sich durch theologische und teleologische Exklamationen nicht hindern läßt. In einzelnen Nebenpunkten kann Ref. dem Verf. nicht beistimmen, doch das tut dem schönen Buche keinen Abbruch. Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Knecht: Die Fürsorgeerziehung in Pommern. Psych. Neurol. Wochenschr. Nr. 19/20, 1910.

Es ist ein trübes Bild, das uns Verf. hier entwirft, das aber dem in andern Erziehungsanstalten ähnelt. Er untersuchte in drei Fürsorgeanstalten Pommerns 222 männliche Zöglinge und 95 weibliche, fast alle waren über das schulpflichtige Alter hinaus. 20 Proz. männl. und 18 Proz. weibl. waren unehelich geboren ($2^1/_2$ mehr Uneheliche als in Pommern!). Von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

171 Vätern waren 20,5 Proz. Verbrecher; 38,6 Proz. der Väter der männl. und 31,8 Proz. der Väter der ehelich geborenen weibl. waren Säufer. In mindestens der Hälfte der Fälle also war der Alkohol verhängnisvoll. Die wenigsten Eltern waren gesund oder ordentlich. Die männl. stammten sehr viel aus sehr kinderreichen Familien (13 mal mehr als 12 Kinder, 1 mal sogar 24!). Und so waren sehr viele Zöglinge körperlich und geistig zurückgeblieben, mit vielen Entartungszeichen behaftet, epileptisch, geisteskrank, geistesschwach usw. In 172 mal von 222 der männl. Zöglinge war Diebstahl Ursache der Einlieferung, sonst Umhertreiben, Unfug, bei den Mädchen meist sexuelle Ausschweifungen (unter 95 Mädchen hatten ca. 10 schon geboren!). 42 der Mädchen waren geistesgeschwächt, bei den Knaben einige. Weit verbreitet war die epileptische Anlage. Geistig minderwertig waren unter den männl. ca. 43 Proz, von den weibl. 48 unter 73. Verf. fordert mit Recht, daß ein Arzt von vornherein die Aufzunehmenden untersucht, um die Unpassenden auszuscheiden, ebenso auch noch vor der Entlassung. Sie sollten möglichst frühzeitig eingeliefert werden und das erste Haupterfordernis scheint dem Ref. die Einlieferung schon als Kind womöglich; denn später lassen sich die bösen Einwirkungen des traurigen Milieus meist nicht mehr ganz beseitigen. Zu fragen wäre aber auch, ob nicht die Anhäufung so vieler minderwertiger Elemente aufeinander schädlich einwirkt. Familienpflege wäre vielleicht besser! Höchst wertvoll wäre eine Statistik über Leute, die von 20, 25 Jahren usw. die Fürsorgeanstalt verlassen hätten. Man würde sicher sehen, daß die schließlichen Resultate im ganzen sehr traurige waren.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Espé de Metz: Le Couteau, essai dramatique sur les limites du droit chirurgical. Paris, Grasset, 1910. 297 S. 3,50 Fr.

Vorliegendes Buch und Schauerdrama gehört zu den wenigen rein medizinischen Dramen, von denen Verf. (sein richtiger Name ist der des ausgezeichneten Psychologen Dr. Saint-Paul, der noch unter dem Pseudonym Laupts das Beste über Homosexualität in Frankreich geschrieben hat) bereits früher das Drama: „Plus fort que le mal“ verfaßt hat. Bezog sich dieses auf die furchtbaren Folgen der Syphilis und ihre mögliche Heilung, so zieht das vorliegende gegen das gewissenlose Operieren Geld- oder Ruhmes halber, besonders wie es früher (siehe Zolas „Fécondité“) in Paris mit den Kastrationen von Frauen so üblich war. Es ist geist- und gedankenreich geschrieben und streift auch soziale und philosophische Fragen. Seine Meinung bez. des Operierens ist die (S. 15): „Wer unnützerweise operiert, ist ein Elender, wer aus Geldgier operiert ein Dieb, wer ohne Notwendigkeit operiert und tötet ist ein Mörder.“

Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Berze: Die hereditären Beziehungen der Dementia praecox. Leipzig und Wien, Deuticke 1910. 158 S.

Diese durch zahlreiche Krankheitsgeschichten gestützte ausgezeichnete Untersuchung des Verfassers fordert für die Dementia praecox-Gruppe zunächst eine bestimmte Anlage, wahrscheinlich in einer besonderen ange-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

borenen Widerstandsunfähigkeit des Nervensystems beruhend. Diese Anlage kann in der Aszendenz auch andere Psychosen oder abnorme Charakter, Alkoholismus bedingen; dadurch erweitert sich der Kreis der gleichartigen Vererbung der Dem. praecox. Ja, auch Fälle von Alkoholismus, praesenilen oder senilem Irrsinn und gewisse „Degenerations-Psychosen" gehören schließlich dazu. Nahe verwandt mit ihrer Anlage ist die der Paralyse, so daß daher Kombinationen vorkommen und in der Aszendenz von Dem. praecox oft Paralyse vorkommt. Polymorphismus kommt also bloß innerhalb einer bestimmten Anlage vor. Dem. praec. und Hysterie schließen sich in der Vererbung aus usw. Aus der geist- und gedankenreichen Schrift ist noch sehr viel anderes zu lernen, was aber mehr für den Psychiater von Interesse ist. Ob die Anschauungen Berzes über die erweiterte Anlage der Dem. praecox überall Anklang finden wird, möchte Ref. aber bezweifeln. Er sieht sicher zu viel Dem. praec., während jetzt überall die Neigung besteht, sie zugunsten des manisch-depressiven Irreseins immer mehr einzuschränken. Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Kurella. Cesare Lombroso als Mensch und Forscher. Wiesbaden, Bergmann, 1910. 86 S. 2,40 M.

In ansprechender Form schildert Verf. den Lebenswerdegang und das Lebenswerk Lombrosos. Daß es hier zu einer Apotheose desselben kommen mußte, versteht sich von selbst, da Kurella ein waschechter Lombrosianer ist und nur hie und da schüchterne Einwendungen macht, allerdings den Spiritismus Lombrosos ablehnt. Hatten die speziellen Lehren Lombrosos zum Glück in Deutschland nie eigentlich Wurzel geschlagen, so schweigt jetzt hier fast alles darüber, meist auch anderwärts. Seine Theorien, auch die über die Prostituierte, sind als falsch erkannt oder übertrieben dargestellt befunden worden, wie auch seine Ideen über das Genie. Die Wissenschaft hat schon jetzt fast alles weggefegt! Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß es unter den Verbrechern so viel minderwertige Menschen gibt, für die es aber keine charakteristischen Stigmatas gibt. Lombroso hat die ganze Frage des Verbrechens neu aufgerollt, und das ist sein Hauptverdienst. Seine unzähligen Daten leiden alle an Kritiklosigkeit, sind daher nicht brauchbar oder nur mit der größten Vorsicht. Der wissenschaftliche Kriminalanthropologe ist Baer und nicht Lombroso!
Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Sommer: Klinik für physische und nervöse Krankheiten. V. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 1910. 3 M.

Enthält nur eine einzige, sehr eingehende Arbeit von Rauschburg über die diagnostische und prognostische Verwertbarkeit von Gedächtnismessungen. Auf Grund seiner Wortpaar-Methode glaubt er hierbezüglich wichtige Fingerzeige zur Differentialdiagnose zu gewinnen, allerdings meist nur unterstützende, nie absolut charakteristische. Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Neuland des Wissens. Illustrierte Halbmonatsschrift über die Fortschritte der Wissenschaft. 1. Jahrg. Kleinoktav, vierteljährlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(6 Hefte) M. 1,50. Verlag von Hermann Loele, Leipzig, Göschenstraße 1.

Ref. möchte die Leser des Archivs nachdrücklichst auf das neue Unternehmen lenken, das seiner Billigkeit und seines gediegenen Inhalts wegen sehr zu empfehlen ist. Es hat gute Mitarbeiter und die Artikel, meist länger als die der Umschau, betreffen alle Wissenschaften, insbesondere alle brennenden Fragen in allgemein verständlicher Sprache. Insbesondere werden die Naturwissenschaften nicht so in den Vordergrund gestellt, wie in der sonst vortrefflichen „Umschau". Man lasse sich nur Probenummern schicken und man wird sehen, daß Ref. nicht zuviel gesagt hat.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Reichel: Über forensische Psychologie. München, Beck, 1910. 64 S. 1,80 M.

Eine gute Zusammenfassung über das Kapitel, das zwar dem Kenner kaum Neues bringen wird, wohl aber leider den meisten Juristen. Verf. weist sehr energisch die Bedeutung der forensischen Psychologie, und zwar auch für den Zivilrichter nach und macht am Ende sehr gute Vorschläge, besonders die Schaffung eines forensisch-psychologischen Instituts und eines eignen Lehrstuhls für forensische Psychologie durch einen Juristen. Mit Recht betont er, daß es nicht wahr sei, der Verbrecher habe seine Psychologie für sich allein, und gerade an diesem Studium fehle es noch. Die Ausstattung der Schrift ist vornehm. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Dubois: Die Psychoneurosen und ihre seelische Behandlung. Übersetzt von Ringier. Bern, Francke, 1910. 2. Aufl. 484 S. 10 M.

Ein außerordentlich anregendes, geist- und gedankenreiches Werk, wenn auch etwas weitschweifig. Verf. gibt mehr, als der Titel besagt. Es finden sich philosophische, historische Exkurse usw. Dubois ist Monist, Determinist und berührt auch juristische Dinge, z. B. die Willensfreiheit, die Verantwortlichkeit, die er verwirft und für die er nur die „soziale" Verantwortlichkeit setzen will. Er verwirft einen „geborenen" Verbrecher und spricht dagen von „moral insanity". Bezüglich der Psychoneurosen will er darunter nur die Neurasthenie, Hysterie und die leichteren Fälle von Hypochondrie und Melancholie verstanden wissen. Er verwirft hierbei alle medikamentöse und anderweite Behandlung, will auch hierfür nicht die Suggestion anwenden, weil sie durch „Überrumpelung" wirkt, sondern in der Hauptsache nur die „Persuasion", die Psychotherapie, welche dem Kranken sein Leiden als ein rein nervöses hinstellen, sein Selbstvertrauen stärken und ihn die psychisch bedingten Symptome überwältigen lassen soll. Verf. bringt eine Menge von Beispielen, z. T. sehr ausführlich, die allerdings sehr für seine Methode zu sprechen scheinen. Doch fürchtet Ref., daß Verf. etwas zu sehr Optimist ist und vielleicht gerade zufällig auf solche Kranke traf, die eine große Willensstärke besaßen, was leider gewiß nur Ausnahme ist. Die Freudsche Therapie der Hysterie berührt er nicht einmal und hat mit seiner Methode sicher mindestens ebenso recht, wie Freud mit seiner sehr gewagten Psychoanalyse. Verf. warnt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geradezu vor Übertreibungen bez. erotischer Vorstellung an. Er sagt sehr richtig (p. 347): „Es gibt Ärzte, die sich ein laszives Vergnügen daraus machen. . . . an ihre Klienten höchst indiskrete Fragen zu stellen. . . . Trauen diese Ärzte nicht vielleicht ihren Patientinnen ihre eigene „salacitas“ zu?“ Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Dr. phil. W. A. Schmidt, Prof. der Chemie an der staatl. Hochschule für Medizin in Kairo, gerichtl. Sachverständiger des ägypt. Justizministeriums: „Die Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis“. Quelle u. Meyer in Leipzig. Ohne Jahreszahl.

Die kleine Schrift enthält nichts Neues, aber die für den Kriminalisten so überaus wichtige Frage der Blutunterscheidung ist auf 31 Seiten so unvergleichlich klar und leicht verständlich, dabei vollständig und erschöpfend behandelt, daß namentlich der Jurist nicht leicht bequemer und besser über die in Frage kommenden Momente wird unterrichtet werden, als gerade durch dieses treffliche Schriftchen. H. Groß.

11.

A. Büttner: „Zweierlei Denken. Ein Beitrag zur Physiologie des Denkens“. Leipzig, J. A. Barth. 1910.

Der außerordentlich anregende Vortrag bespricht die zwei Formen des Denkens: des vorstellenden und begrifflichen Denkens und sucht, dem Namen nach vertraute, der Vorstellung nach unbekannte geistige Erscheinungen unter der Form physikalisch-chemischer Vorgänge zu deuten. Das sind Fragen, die für den denkenden Kriminalisten wichtig genug sind.

H. Groß.

12.

J. v. Kiene in Stuttgart: „Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht“. Stuttgart, D. Heß. 1909.

Verfasser, der sich als Indeterminist bekennt, zeigt zuerst in den bekannten schrecklichen Zahlen die Gefahren und verschiedenen Schäden, die durch Alkoholgenuß veranlaßt werden, bespricht die diesfalls im Zivilrecht zur Sprache kommenden Momente und geht dann auf die strafrechtliche Seite über. Hier wird die Hauptfrage in verschiedenen fremden Strafgesetzen, dann die Auslegung des Gesetzes im D. R. Str. G. und die Judikatur besprochen, endlich auch die Reformfragen. H. Groß.

13.

Dr. Adelbert Düringer: „Richter und Rechtsprechung“. Leipzig. Veit u. Comp. 1909.

Die Schrift will die Stellung des Richters zum Gesetze untersuchen und besieht zuerst die Stadien, die ein Urteil durchlaufen muß, um Recht zu schaffen. Dies geschieht unter den Parteien erst durch das rechtskräftige Urteil, weshalb es Hauptaufgabe des Richters ist, den möglichen oder voraussichtlichen Erfolg des Urteils in Betracht zu ziehen. Dann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird Rechtsprechung und Verkehrssitte untersucht und die Ausbildung der Richter besprochen, das Ansehen des Richterstandes, Parteibetrieb und das Reichsgericht sowie ähnliche Fragen erörtert, die alle in gewissem Sinne auf unsere strafrechtlichen Momente sinngemäße Anwendung finden können; wenn man sich auch keineswegs mit dem Verfasser in allen Punkten einverstanden erklären kann, so sind sie doch stets anregend. Der Rest des Buches ist eine Polemik gegen die Schriften des Rechtsanwalts Ernst Fuchs. H. Groß.

14.

Dr. Matti Helenius-Seppälä: „Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika". Gustav Fischer, Jena. 1910.

Zu den vielen Unbegreiflichkeiten, denen man in der Tätigkeit der Staaten begegnet, gehört deren Stellungnahme gegen den Alkoholgenuß. Jedermann kennt den schädigenden Einfluß, den dieser auf die Gesundheit und die Erwerbstätigkeit des Volkes nimmt, jedermann weiß die Millionen zu nennen, die durch den Alkoholgenuß alljährlich in allen Staaten an Menschen und Geld zugrunde gehen, jedermann weiß auch, welche ungeheure Zahl von Verbrechen direkt und indirekt durch den Alkohol veranlaßt wird, und jedermann weiß endlich, daß der Staat den Freiverkauf von Gift verbietet, daß Alkohol ein Gift ist und daß dieser also eigentlich nicht verkauft werden dürfte. Es geschieht aber doch und die Schädigungen werden in geometrischer Progression vervielfältigt — weil eine Anzahl von Produzenten ihren großen Vorteil davon hat und weil der Staat die riesigen Steuern braucht, welche von diesen bezahlt werden. So ist's nicht bloß im alten Europa, das junge Amerika hat's auch nicht ideal, wie in der vorliegenden Schrift etwas breit, aber sehr gut unterrichtend dargestellt wird. Das allgemeine Alkoholverbot wurde zu Beginn der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts in 16 Staaten und einigen Territorien eingeführt — im Jahre 1906 galt es nur mehr in drei Staaten, sonst gibt es nur mehr „lokales Alkoholverbotsrecht" und als Ergänzung die sehr hohen Steuern für Schankerlaubnis, die Verf. als stete Quelle für politischen Verfall bezeichnet. Verf. zeigt auch, daß das sog. „Ordnen" des Alkoholgenusses, womit man mäßigen Verbrauch erziehen wollte, überall mißlungen ist.

Die Tendenz des wertvollen Buches geht dahin, zu zeigen, daß Alkohol einer der Hauptgründe des Volksverfalles und der Begehung unzähliger Verbrechen ist — will der Staat hier abhelfen, so ist das lediglich möglich durch Alkoholverbot. Es bedarf also nur des ernsten Willens und Verzichts auf eine allerdings hohe Steuersumme, von der kein Vespasian sagen dürfte „non olet!" H. Groß.

15.

Josef Kohler: „Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts". (11. Heft der Birkmeyer-Naglerschen „Kritischen Beiträge".) Leipzig, W. Engelmann. 1909.

Die geistvolle Schrift vertritt den Standpunkt der klassischen Schule in vornehmer und versöhnlicher Weise. Kohler will, daß der Gesetzgeber gewisse Grundgedanken nicht übergehen darf, er verlangt aber nicht, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben werden müßten. Die Abschreckungstheorie und was im Grunde dasselbe sei, die Theorie vom psychologischen Zwange entbehre jeder ethischen Grundlage; auch die Bestrafungstheorie lenke das Strafrecht von seiner direkten Bahn ab. Will man nur den Verbrecher, nicht das Verbrechen strafen, so komme man auf Gedankengänge des kanonischen Rechtes zurück, man strafe nur, um eine sündhafte Seele zu reinigen. Es bleibe also nur die Vergeltung oder Sühnung und dies sei die Hegelsche Lehre, übertragen aus der Hegelschen Dialektik in die Wirklichkeit des Lebens, so wie es eigentlich schon Thomas von Aquin gelehrt habe.

Die Annahme, daß wir zum arbiträren richterlichen Strafrecht zurückkehren sollten, sei ein ungeheuerlicher Rückschritt, aber Barmherzigkeit und Schonung müsse in vielen Fällen in den Vordergrund treten. Aus Amerika seien drei Maßregeln zu übernehmen: Probation, Reformatoryschool und Haftung der Eltern.

Ebenso seien sichernde Maßnahmen nötig, also namentlich Freiheitsentziehung neben der Strafe, wo Sicherung nötig ist. Kohler tritt erfreulicherweise auch für Versuche mit Deportation ein.

Auch jeder Anhänger der modernen Schule wird die Schrift mit größtem Interesse lesen. H. Groß.

16.

Dr. Ad. Baginsky: „Die Kinderaussage vor Gericht". Berlin, J. Guttentag. 1910.

Die Arbeit findet ihre Besprechung im Aufsatze: „Zur Frage der Zeugenaussage", dieses Archiv Bd. 36, p. 362. H. Groß.

17.

Dr. W. Klette: „Sehstörungen bei Kindern". Berlin. Berliner Verlagsanstalt. 1900.

Das, nebenbei gesagt, gute Schriftchen behandelt zwar nur die Frage, wie mangelhaftes Sehen bei Kindern zu verhüten, zu erkennen und zu korrigieren sei; es zeigt aber auch, wie häufig Kinder fehlerhaft sehen und daher ebenso, wie Erwachsene, unrichtig wahrnehmen. Man setzt dies irrigerweise in der Regel nicht voraus. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Rückenmark (Stichverletzung).

H. Werner: Die Stichverletzungen des Rückenmarks vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Auf Grund von 22 aus der Literatur gesammelten Einzelfällen wird ausführlich die Rolle des verletzenden Werkzeuges, die dadurch bedingten Verletzungen der Wirbel, Zwischenwirbelscheiben, des Rückenmarkes und seiner Häute, sowie die pathol. anat. Veränderungen am Orte der Gewalteinwirkung, die klinischen Erscheinungen, sowie die Prognose der Verletzungen besprochen. Auch die gerichtsärztliche Bedeutung derartiger Verletzungen im Sinne der Bestimmungen über Körperbeschädigungen werden eingehend erörtert, ferner, wie im Einzelfalle die folgenden Fragen entschieden werden können: 1. Liegt Mord vor? 2. Liegt Körperverletzung mit tödlichem Ausgange vor? 3. Handelt es sich um einen Selbstmord oder 4. um einen Unfall?

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 1 u. 2.)

Ruptur (Muskel).

G. Corin: Sur les ruptures traumatiques du psoas.

Ein Magazinarbeiter verunglückte beim Abladen eines Karrens, indem ihm in gebückter Stellung, mit dem Rücken gegen den Karren gestemmt, dieser in seine Lendengegend fiel. Der Mann verspürte sofort einen heftigen Schmerz in der rechten Lendengegend, konnte mit Hilfe anderer nach Hause gehen, beschäftigte sich nachmittags, ohne schwere Arbeit zu tun, mußte sich aber dann krank melden. Der Arzt fand den Mann in folgender Stellung zu Bette: Flexion des Oberschenkels gegen den Unterbauch und des Unterschenkels gegen den Oberschenkel, Lähmung der Extremität und heftige Schmerzen. Allmählich bessern sich die Schmerzen etwas und es entwickelt sich nun ein etwa apfelgroßer Tumor am inneren Rande des rechten Musc. Psoas, welcher nicht verschieblich, derb und nicht fluktuierend ist. Da andere Entstehungsursachen auszuschließen sind, muß die Geschwulst als Folgeerscheinung (Muskelhernie, hypertrophisches Narbengewebe) einer Zerreißung dieses Muskels aufgefaßt und mit dem Unfalle in ursächlichen Znsammenhang gebracht werden. Die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit wird auf 20 Proz. eingeschätzt.

(Arch. Internat. d. Médecine Légale, Vol. I, Fasc. I, Jänner 1910.)

Schwangerschaft (eingebildete).

G. Neumann: Zum Kapitel der eingebildeten Schwangerschaft.

Während es sich in dem erstbeschriebenen Falle um eine „echte eingebildete Schwangerschaft“ handelt, deren Ursache zwar nicht klar ist,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die man aber durch den schlechten Ernährungszustand, durch eine gewisse Stuhlträgheit der Patientin und mancherlei Beschwerden seitens des retroflektierten Uterus wenigstens andeutungsweise erklären kann, so läßt sich im zweiten Fall die Annahme nicht von der Hand weisen, daß hier die „Einbildung" wohl nur Mittel zum Zweck (Eingehen einer neuen Ehe) gewesen ist; der angebliche Abort sollte wohl der mehr oder minder bewußten Farce zu einem natürlichen Ende verhelfen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 2.)

Selbstverletzungen.

F. Straßmann: Merkmale der behufs Vortäuschung fremden Angriffs bewirkten Selbstverletzungen.

Vortragender berichtet zunächst die folgenden Eigenbeobachtungen: In einem Badeorte wurde ein 30jähriger Idiot des Nachts mit durchschnittenem Vorderhalse im Bette aufgefunden. Die Krankenwärterin, welche ihn schon lange Zeit pflegte, gab an, einen Mann in der Dunkelheit forthuschen gesehen zu haben, worauf sie Alarm schlug. Auch an ihr fand man eine mehrfach unterbrochene Schnittwunde, welche vom linken Schlüsselbein ausgehend nach innen und oben hin in der Richtung auf den Kehlkopf zu verlief. Sie war von verschiedener Tiefe. In Anbetracht der Tatsache, daß die ersten Sachverständigen die Schnittverletzung am Körper und in dem Nachtjäckchen der Betreffenden nicht in Übereinstimmung bringen konnten und in Anbetracht der wechselnden Tiefe der Wunde gaben sie ihr Gutachten dahin ab, daß es sich höchstwahrscheinlich um eine Selbstverletzung zur Vortäuschung eines Angriffes durch fremde Hand handeln dürfte. Daraufhin wurde die Anklage wegen Ermordung des Idioten gegen die Pflegerin erhoben. Bei der Hauptverhandlung aber konnte Straßmann zeigen, daß die Schnitte am Körper und Nachtjäckchen vollkommen zum Decken gebracht werden können, so daß es keinem Zweifel mehr unterlag, daß die Verletzung beigebracht worden war, während die Angeklagte Hemd und Nachtjacke trug. Auch für den auffallenden Unterschied in der Tiefe der Wunde ergab sich aus der Stellung des Bettes und der Lage der Angeklagten eine Aufklärung. Anschließend an diesem Fall bespricht Strassmann die einschlägige Literatur. In der Diskussion werden hierher gehörige Eigenbeobachtungen vorgebracht von Lochte, Kratter, Ziemke, Kalmus, Zangger uam.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Simulation (Geisteskrankheit).

E. Regis: Un cas de sursimulation.

Ein 30-jähriger Mann eines möglicherweise epileptischen Vaters, ermordet in 8 Tagen vier Leute mit einem Gewehre und beraubt sie dann. Er selbst ist weder geistesgestört, noch Epileptiker; er verfügt über eine zwar etwas beschränkte, aber immerhin genügende Intelligenz. Er ist sich seiner Verbrechen bewußt und hat dabei nicht einem unwiderstehlichem Zwang gehorcht. Im weiteren Verlaufe der Voruntersuchung hat er sich durch Simulation von Irrsinn der Verfolgung zu entziehen gesucht. Er ist voll verantwortlich für seine Handlungen. Der Verbrecher wurde kurz vor Begehung der Mordtaten von seinem Dienstgeber nicht nach Gebühr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entlohnt. Es mag sein, daß eine fixe Idee von Zurücksetzung und Übervorteilung ihn in seinem Entschlusse beeinflußt hat. Diese Beeinflussung ist aber nicht als entscheidend anzusehen und kann seine Verantwortlichkeit höchstens etwas vermindern, aber nicht aufheben.

Der Verbrecher erhängte sich am Tage vor der Gerichtsverhandlung.

(Archiv d'Anthropologie Criminelle, T. XXV, No. 193—194, 1910.)

Sinnestäuschungen (taktile).

Ponzo Mario: Intorno ad alcune illusioni nel campo delle sensazioni tattili, sull' illusioni die Aristotele e fenomeni analoghi.

Von den zahlreichen Versuchen der Arbeit sei nur der nachfolgende wiedergegeben: Wenn zwei Körperteile, von denen wir verschieden klare Lagevorstellungen haben, in anormaler Weise miteinander in Berührung gebracht werden, so wird die Vorstellung von geringerem Klarheitsgrade durch die anderen modifiziert. Eine merkwürdige Täuschung über die Richtung der Zähne des Unterkiefers erhält man z. B., wenn man unter den vorderen Teil der Zunge ein Stäbchen schiebt und nun mit der Zungenspitze über die obere Kante der Schneidezähne streicht. Es entsteht dann die Vorstellung, als währen diese Zähne (fast in horizontaler Richtung) nach Innen gekehrt. Außerdem scheint die Form der ganzen unteren Zahnreihe verändert.

(Arch. f. d. gesamte Psychologie, XVI. Band, 3. u. 4. Heft, 1910.)

Stich-Schnittwunden.

Kratter, Graz: Demonstrationen.

Vortragender demonstriert Lichtbilder einer penetrierenden Schädel-Stichwunde, in der das Messer in die Schädelbasis sich derart eingeklemmt hatte, daß es erst in der Nahrkose wieder entfernt werden konnte. Reaktionslose Heilung! Ferner werden atypische Hals-Schnittwunden demonstiert, die eine von einem linkshändigen Selbstmörder sich selbst beigebracht, wo die Hauptverletzung an der rechten Halsseite vorgefunden wurde, die andere vom Vorderhalse eines durch seinen Vater im Bette ermordeten Kindes, welche alle Charaktere der eigenhändigen Beibringung zeigte.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl. Salzburger-Tagung.)

Schröpfen.

Israel: Todesfall infolge von Schröpfen.

Eine Arbeitersfrau läßt sich durch eine Hebamme blutige Schröpfköpfe setzen, um damit ihren Muskelrheumatismus zu bekämpfen. An den Eingriff schließt sich ein Wund-Erysipel mit allgemeiner Sepsis und Tod der Frau an. Bemerkungen über die Vorschriften für Heilgehilfen, Hebammen usw.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 11.)

Schußverletzung (Mord oder Selbstmord).

Rehberg: Über Selbstmord durch Erschießen mit abnormer Einschußöffnung und die Entscheidung, ob Mord oder Selbstmord vorliegt.

Die fleißige Arbeit bringt neben einer gründlichen Besprechung und Wiedergabe der einschlägigen Literatur, die im Originale nachgelesen zu werden verdient, die Mitteilung dreier Fälle von teils sichergestelltem, teils

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vermutetem Selbstmorde mit abnormer Einschußöffnung, welche im Berliner gerichtsärztlichen Institute zur Beobachtung kamen. Im ersten Falle handelt es sich um einen Einschuß an der Stelle der großen Fontanelle mit sehr undeutlichen Nahschußsymptomen. Die Richtung des Schußkanales geht senkrecht von oben nach unten durch den rechten Schläfenlappen. — Am Kadaver einer 22jährigen Frau wieder fand sich die Einschußöffnung ohne wesentliche Nahschußerscheinungen in der Mitte der Pfeilnaht. Der Schußkanal ging durch die rechte Großgehirnhälfte. — Im dritten Falle, der nach den Umständen fremdes Verschulden nicht ausschließen ließ, lag die durch Flammen- und Gaswirkung nicht veränderte Einschußöffnung links an der Hinterfläche des Schädels; der Schußkanal ging von links hinten nach rechts vorne in die vordere Schädelgrube. Die Obduzenten nehmen des Fehlens der Nahschußsymptome und der Lage der Einschußöffnung wegen fremdes Verschulden, die Sachverständigen im Waffenfach hingegen ohne zureichende Begründung Selbstmord an. Nach dem Obergutachten Straßmanns hingegen sind die Argumente der Obduzenten nicht stichhaltig, denn die abnorme Lage der Einschußöffnung und die Richtung des Schußkanales schließt Selbstmord keineswegs aus. (Anmerk. des Ref.: Auch im Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin in Graz wird der Schädel eines Mannes aufbewahrt, der links, dicht hinter der Eminentia occipitalis externa die (Revolver-) Einschußöffnung, im rechten Stirnbeine die Ausschußöffnung zeigt. Die Schußverletzung wurde, wie sichergestellt ist, durch eigene Handanlegung erzeugt.) Nahschußerscheinungen fehlen bei rauchschwachem Pulver sehr häufig, auch bei Schwarzpulver können sie fehlen. Um die bei diesem Falle aufgetauchten Fragen experimentell zu prüfen, führte nun der Verfasser eine Reihe von Schießversuchen an der Leiche und an Präparaten aus, die ihn zu folgenden Schlußsätzen berechtigen: Bei einem Abstande der Waffe vom Körper, der mehr als 1 cm beträgt, können die Nahschußwirkungen so gering sein, daß ein solcher ohne mikroskopische Untersuchung nicht mehr nachzuweisen ist. Durch eine Kopfbedeckung erleidet die Revolverkugel keine wesentliche Abschwächung ihrer Durchschlagskraft. Die heute über das Thema vorliegende Literatur zwingt dazu, auszusprechen:

1. Selbstmord durch Erschießen ist von jeder Seite des Schädels aus möglich. Deshalb ist diese Möglichkeit bei jedem abnormen Einschuß ins Auge zu fassen.

2. Den begleitenden Nebenumständen ist besonderer Wert beizumessen, weil der Befund oft nicht so eindeutig ist, daß er allein in allen Fällen die Entscheidung ermöglicht.

3. Daher kann weder die Lage des Einschusses noch der Verlauf des Schußkanales Selbstmord ausschließen.

4. Das Fehlen von Nahschußerscheinungen berechtigt noch nicht die Annahme eines Fernschusses.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 39. Band, 1910, H. 2.)

Selbstmorde.

Chavigny: Suicide et suicide manqué dans l'armée.

Die allermeisten Selbstmordversuche in der französischen Armee werden von hereditär belasteten oder geistig mehr minder gestörten Individuen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unternommen. Melancholiker, Degenerierte liefern den größten Prozentsatz. Fehlgeschlagene Selbstmordversuche sind besonders häufig bei geistig Minderwertigen, vielleicht weil sie weniger imstande sind, ihren Plan auch durchzuführen. In allen solchen Fällen soll eine Untersuchung des Geisteszustandes jeder disziplinaren Strafe vorausgehen.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Selbstmorde.

Cilleuls: Le suicide dans l'armée française, Étiologie et Prophylaxie.

Der Verfasser kommt zu ähnlichen Schlußfolgerungen wie Chavigny. Auch er meint, daß die überwiegende Zahl der Selbstmorde in der Armee von Geisteskranken oder psychisch minderwertigen Individuen begangen wird, wobei natürlich Gelegenheitsursachen mit eine Rolle spielen. Er hält den Ausschluß solcher Individuen für das geeignete Mittel, die Selbstmordziffer herabzubringen. Auch der Kampf gegen den Alkoholismus wird empfohlen.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Spermanachweis.

Kathe, Hans: Der Spermanachweis.

Die gründliche Arbeit, die nicht nur eine ausgedehnte Literaturkenntnis, sondern auch ein selbständiges, auf praktischen Erfahrungen basiertes Urteil verrät, stellt ein kritisches Sammelreferat dar, welches mit Ausnahme der jüngsten bedeutungsvollen Mitteilungen von Corin und Stockis über die Verwendung des Erythrosins zum mikroskopischen Spermanachweis so ziemlich vollständig und erschöpfend genannt werden muß. Nach einer kurzen Erörterung über die Samenflüssigkeit selbst und ihre Bestandteile, wird die Behandlung des Untersuchungsmateriales, die Methoden des mikroskopischen, chemischen und biologischen Spermanachweises eingehend gewürdigt. Hinsichtlich der erstgenannten Methoden von Flourence und Barberio mit ihren verschiedenen Modifikationen kommt der Verfasser zu dem berechtigten Schlusse, daß sie zwar einer praktischen Bedeutung nicht entbehren, daß aber der Spermanachweis nach wie vor noch immer an die Auffindung von Spermatozoen geknüpft sein muß. Das Problem des biologischen Spermanachweises durch die Methode H. Pfeiffers hält Verfasser im Prinzipe für gelöst, hält aber, worauf dieser Autor schon in seiner ersten Publikation hingewiesen hat, ihre praktische forensische Verwendung für zu kompliziert, um Allgemeingut der Gerichtsärzte zu werden. Erfolg verspricht sich Kathe vielleicht von einer von ihm vorgeschlagenen Fruchtbarmachung der Komplementbindungsmethode für die Ziele der forensischen Spermauntersuchungen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 3.)

Spermanachweis.

Marique, L.: Nouveau procédé pour la recherche des spermatozoïdes.

Der Verfasser hat das schon in den achtziger Jahren von Vogel und Tilomonsi-Guelfi vorgeschlagene Verfahren zur besseren Isolierung der Spermatozoen an Tuchstücken, sie durch Schwefelsäure zu zerstören, neuerdings aufgegriffen und modifiziert. Er versetzt ein 2 cm großes Stück des verdächtigen Fleckes mit 4 ccm konz. Schwefelsäure und 1 ccm

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wasser, wodurch eine Erwärmung der Flüssigkeit bis auf 85° erfolgt. Nach kurzer Zeit ist das Gewebe, ohne zu verkohlen, nur unter leichter Bräunung zerstört. Fügt man nun 15 ccm kalten Wassers hinzu und kühlt unter dem Leitungswasser ab, so steigen mit Gasblasen vermischt kleinste Gewebsrestchen, die Spermatozoen enthalten und durch sie von der Zerstörung geschützt wurden, sowie isolierte Spermatozoen an die Oberfläche, wo sie sich leicht durch einen Spatel abheben und auf dem Objektträger ausbreiten lassen. Zur Färbung der hier in der Flamme fixierten Zellen schlägt er das Hinzufügen von 2—3 Tropfen einer alkoholischen Eosinlösung vor. Färbung darin durch zehn Minuten und Auswaschen in Wasser, bzw. wenn Überfärbung eingetreten ist, in konz. Alkohol. Auch ein, bis zur makroskopischen Entfärbung fortgesetztes Waschen in Alkohol und Nachfärben mit Löfflers Methylenblau gab gute Resultate.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Spuren (Druck).

Meurice: Recherches d'empreintes d'impression à sec sur un buvard.

Der Sachverständige war beauftragt festzustellen, ob die durch Aufdruck ohne Farbe auf einem Löschpapier sichtbaren Spuren identisch seien mit einem anarchistischen Aufrufe, der als Vergleichsexemplar vorlag. Die Aufgabe wurde durch den Charakter des Papieres außerordentlich erschwert, welches weder eine Behandlung mit farbigen Pulvern, noch mit wässerigen Flüssigkeiten gestattete. So arbeitete der Verfasser folgende Methoden aus: Er preßte das Löschblatt, welches in Form von Reliefs die Abdrücke der Buchstaben trug, zwischen zwei Zinnfolien und stellte von diesen Gipsabdrücke her, welche nunmehr die oben gestellte Frage zu entscheiden gestatten. Schließlich wurde das Papier außerdem mit einer Lage Harz überzogen, mit einer dünnen Ölschichte bedeckt und von ihm selbst direkt ein Gipsabguß genommen. Die Details müssen im Originale eingesehen werden.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Statistik.

Schenk, P.: Wahrheit und Täuschung in der medizinischen Statistik.

Treffliche und launig geschriebene Kritik über den Modus, wie heutzutage in der Medizin Statistik getrieben wird. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 7.)

Sterilität, männliche.

Posner: Zur Begutachtung der männlichen Sterilität; mit Bemerkungen über Laboratoriums-Atteste.

Das wesentlichste ist der Nachweis von Spermatozoen an sich. Als vornehmstes Kriterium für die Befruchtungsfähigkeit gilt ihre Beweglichkeit, so daß ein Mann, welcher bewegliche Spermien liefert, auch als befruchtungsfähig bezeichnet werden muß. Besteht Mangel an Beweglichkeit und fehlen dabei insbesondere Eiterzellen und Blutkörperchen, so handelt es sich gewöhnlich um normale, inzwischen abgestorbene Samenfäden. Die „Nekrospermie“ ist fast immer ein Folgezustand einer bestehenden Eite-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rung, manchmal vielleicht auch die Folge eines abnormalen Prostatasekretes. Der Zustand der „Oligospermie" ist sicherlich nur ein äußerst seltener und dürfte in der Mehrzahl der Fälle nur vorgetäuscht sein.

Ein Fehlen von Samenfäden (Azoospermie) tritt meistens ein infolge von Obliteration der ableitenden Samenwege oder angeboren auf konstitutioneller Basis. Eine Differentialdiagnose ermöglicht die vom Verfasser vorgeschlagene Hodenpunktion. Bei der ersten Art der Fälle könne noch bis zu 20 Jahren nach dem Verschluß die Spermatogenese im Gange sein, bei der letzteren werden keine Spermien zutage gefördert. Bei dem forensischen Nachweis von ausgetrocknetem Sperma hat sich die Flourencesche und Barberiosche Reaktion gelegentlich bewährt. (Das letztere möchte Referent nach seinen Erfahrungen anzweifeln!) Ist absolute Azoospermie entgültig festgestellt, so soll der Mikroskopiker die Diagnose der Sterilität niemals dem Patienten, sondern nur dem behandelnden Arzte mitteilen, der dann nach seinem Gutdünken davon Gebrauch machen kann.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 12.)

Tätowierung.

E. Martin: Le Tatouage chez les enfants.

Der Verfasser berichtet über 50 Fälle von Tätowierungen im Kindesalter, die teils durch die Kinder selbst, teils durch ihre Kameraden vorgenommen werden, häufig nur in Versuchen bestehen, die Initialen oder irgend welche Embleme einzuritzen, manchmal aber auch umfänglicher ausgeführt werden. Unter 44 Kindern zwischen 10 und 12 Jahren beobachtete Martin in einer Schule Lyons 6 unter 49 Kindern zwischen 12 und 14 Jahren 11 Fälle von Tätowierung. Als Ort wird meistens der linke Oberarm oder die Wade gewält. Während der Pubertät nähern sich die Formen jenen, die bei Erwachsenen angetroffen werden. Derartige Tätowierungen am Vorderarme eines Kindes zeigen immer, daß es sich in einer schlimmen Umgebung bewegt und es sei Pflicht des Arztes, solche Beobachtungen den Eltern und Lehrern mitzuteilen, damit eine strenge Überwachung und Erziehung sich bemühe, den moralischen Verfall aufzuhalten.

(Arch. d' Anthropologie Criminelle, T. XXV, No. 193—194, 1910).

Toxikologie.

Kionka: Zur Kritik toxikologischer Untersuchungen.

Hinweis auf Fehlschüsse, die aus pathologisch-anatomischen, durch spontane Erkrankungen bedingten Befunden auf Giftwirkungen bei toxikologischen Versuchen gezogen werden können. Insbesondere ist eine Kritik bei Hunden und Katzen notwendig, da gerade diese Tiere sehr häufig teils Residuen überstandener interkurrenter Erkrankungen aufweisen, teils gewisse Veränderungen (Blutungen, Hyperämien, Anaemien) durch die Tötungsart bedingt sein können, also mit der Giftwirkung nichts zu tun haben, die von Ungeübten als Entstehungsursache angeführt wird.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 3.)

Trauma (Geisteskrankheit).

Weyert: Das Trauma als ätiologischer Faktor von Geisteskrankheiten.

Verfasser kommt in seiner interessanten Arbeit zu folgenden Schlußsätzen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Es können sich an einen Unfall die verschiedensten Geistesstörungen anschließen.

Sehr häufig handelt es sich um die Verschlimmerung einer bereits bestehenden Psychose, wie durch die Erhebung einer objektiven Vorgeschichte festgestellt werden kann.

Das Trauma kann eine latent oder in der Anlage bereits vorhandene Psychose zum Ausbruch bringen.

Selbst bei völlig gesunden Gehirnen können sich infolge des Unfalles die mannigfaltigsten akuten Geistesstörungen entwickeln, wie besonders die Ausführungen über das traumatische Irresein zeigen.

In zahlreichen Fällen setzt der Unfall die Wiederstandsfähigkeit des Gehirnes herab, so daß auf diesem vorbereiteten Boden durch andere Schädigungen, z. B. Syphilis, Alkoholismus, Bakterien usw. — oft erst nach Jahren — Psychosen entstehen können.

Der Unfall verursacht häufig eine psychische Degeneration und zerebrale Reizung, die Affekthandlungen oder infolge Alkoholintoleranz pathologische Rauschzustände bedingen können.

Es gibt eine wohl charakterisierte chronische, oft schleichend sich entwickelte Hirnstörung, die zu einer weitgehenden Verblödung führt, die posttraumatische Demenz."

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 4.)

Tripper (Gonorrhoe).

Ledermann R.: Gonorrhoe und Sachverständigentätigkeit.

Die vorzügliche Arbeit bringt in knapper Form einen so weit erschöpfenden Überblick über den gegenwärtigen Stand der Tripperfrage vom gerichtsäztlichen Standpunkte aus. Zunächst wird das Wesen der Gonorrhoe in großen Zügen dargelegt und insbesondere der Nachweis ihres Erregers eingehend besprochen. In dieser Hinsicht werden insbesondere die Differenzialdiagnose gegenüber anderen Coccenformen und ähnlichen Erkrankungen des Harn- und Geschlechtapparates, die Schwierigkeit des Nachweises bei alten Fällen und bei vertrockneten Eiterflecken (an der Leibwäsche) erörtert. Gewicht wird auf die Gewinnung und Behandlung des Untersuchungsmateriales (der Sekrete, Filamente und Exprimate der Prostata und Samenbläschen) gelegt und dann die strafrechtlichen und civilrechtlichen Fälle angeführt, bei denen in diesem Belange das ärztliche Gutachten eingeholt wird. Auch das von Franz v. Liszt propagierte Sondergesetz, die wissentliche Übertragung von Geschlechtskrankheiten betreffend, wird kurz berührt und zum Schlusse auf die Konflikte hingewiesen, die sich in der Praxis zwischen Richter und Arzt über die Bedeutung von nicht mehr infektionsfähigen Residuen nach Trippererkrankung ergeben. Interessant ist endlich eine Beobachtung Ledermanns an einem sechsjährigen Mädchen, das, ohne defloriert zu sein, eine frische Trippererkrankung darbot. Es stellte sich heraus, daß ein 18-jähriger Mensch (zur sexuellen Befriedigung oder aus Aberglauben?) den Tripperreiter von seinem Gliede mit dem Finger auf die Geschlechtsteile des Kindes gestrichen hatte.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 1.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tod, plötzlicher.

Gilbert et Bauduin: La mort subite héréditaire.

Der akute Herztod in einer Synkope ist nach Ansicht der Verfasser häufig hereditärer Art. Manchmal wiederholte er sich in zwei, manchmal in drei Generationen ihres Beobachtungsmateriales. Geschlecht und Alter spielen dabei sicherlich eine Rolle. Es gibt prädisponierende Ursachen, wie Alkoholismus, Morphinismus, Syphilis und Arteriosklerose. Aber auch Gelegenheitsursachen können die tödliche Synkope bei prädisponierten Individuen auslösen, so chirurgische Eingriffe (Kauterisation, Narkose, Wespenstich), pleurale Ergüsse. Die tödliche Synkope ist manchmal von prämonitorischen, schweren Herzattacken eingeleitet.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Tod, plötzlicher (Magengeschwür).

Mayrac: Mort subite et latence de l'ulcère simple gastrique de Cruveilhier.

Der Verfasser bespricht die Bedeutung des während des Lebens oft ganz unbemerkt gebliebenen Magengeschwürs für den plötzlichen Tod. Aus bestem Wohlbefinden heraus kommt es plötzlich zu stürmischen Erscheinungen der peritonealen Reizung und im Verlaufe weniger Stunden zum Exitus. Bei der Obduktion entleert sich aus der Bauchhöhle eine große Menge dünnflüssigen Eiters. Als Quelle der Eiterung wird in einer durch chronische Entzündung mehr minder veränderten Magenwand ein durchbrochenes Magengeschwür gefunden. (Solche Fälle geben im Grazer Gerichtssprengel, insbesondere bei jugendlichen Frauenspersonen, häufig Anlaß zu gerichtsärztlichen Obduktionen, da die Vermutung eines kriminellen Abortus besteht. Ref.)

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Mai 1910, Nr. 197.)

Todeszeit.

Balthazard: Détermination de l'époque de la mort chez les individus rasés.

Die Barthaare wachsen täglich durchschnittlich 0,5 mm. Wenn nun bekannt ist, wann ein Individuum an einem bestimmten Tage rasiert wurde oder sich hat rasieren lassen, so kann man aus der Länge der Bartstoppeln die Stunde des Todes genau bestimmen, indem man die Länge dieser durch 0,021 mm — das Wachstum des Haares in einer Stunde — dividiert. Wenn andererseits der Moment des Todes bekannt ist, so kann man umgekehrt aus demselben Maß die Stunde bestimmen, in welcher der Betreffende zum letzten Male rasiert wurde, was freilich ein geringeres kriminalistisches Interesse hat.

Ein postmortales Wachstum der Haare ist nicht nachgewiesen, auch nicht sichergestellt. Solche Angaben erklären sich sicherlich aus einem Vordrängen der Haarspitzen durch eine, durch die Todesstarre ausgelöste Kontraktion der Musculi arrectores pili.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trauma (Herz- und Lunge, Unfall).

Stursberg: Bemerkungen über die praktische Bedeutung der Untersuchungen von Külbs über „Herz und Trauma“ und „Lunge und Trauma“.

Der Verfasser wendet sich gegen die üblich gewordene Deutung der Külbsschen Klopfversuche an Hunden, in denen dieser Autor angeblich durch leichte traumatische Einwirkung auf die Brustwand von Hunden schwere und verschiedenartige Schädigungen an Lunge und Herz beobachtet haben soll. Die Gutachter halten es dadurch für erwiesen, daß auch beim Menschen durch geringfügige Erschütterungen des Brustkorbes schwere Schädigungen sich einstellen können. Diese Deutung ist nun nach Stursberg absolut unzulässig. In den Versuchen von Külbs war vielmehr die Gewalteinwirkung erheblich und erzeugte bei einer ganzen Reihe dieser Tiere unmittelbar lebensgefährliche Verletzungen. Sie beweisen daher für praktische Zwecke lediglich, daß Gewalteinwirkungen auf Brust, Herz und Lungen Veränderungen herbeiführen können, ohne gleichzeitige Hervorrufung erkennbarer Verletzungen an den äußeren Bedeckungen, wie das ja schon aus Beobachtungen am Menschen bekannt war.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 6.)

Trauma (Unfall).

Becker, L.: Trauma und Geschwulst.

Ein jugendlicher kräftiger Ackerarbeiter erhält beim Pflügen einen Stoß gegen den Kopf. Im Anschlusse daran treten bei dem vorher vollkommen gesunden Menschen die Erscheinungen eines rasch wachsenden Gehirntumors auf, der nach einem halben Jahre als hühnereigroße Geschwulst operativ entfernt wird. Exitus des Patienten nach acht Tagen. Das Trauma als direkte Geschwulstursache läßt sich nach Becker nicht beweisen. Man wird wohl zu dem Schlusse kommen, daß die Geschwulstbildung und somit der Tod des Betroffenen mit dem Stoß gegen den Kopf in ursächlichem Zusammenhange steht.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 8.)

Trauma, psychisches (Unfall).

Fürbringer: Psychisches Trauma und Schlaganfall.

1. Ein 50jähriger Polier, der nachgewiesenermaßen schon lange Zeit an Arteriosklerose leidet, hat eine, ihn stark erregende Auseinandersetzung mit einem Untergebenen und erleidet unmittelbar darauf einen zum Tode führenden Schlaganfall. Fürbringer bejaht die Frage hoher Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhanges mit der heftigen, unter Blutdrucksteigerung einhergehenden, im Betriebe erlittenen Erregung, da insbesondere die Kontinuität der Erscheinungen in diesem Sinne gedeutet werden muß. Die Hinterbliebenenrente wird bewilligt.

2. Ein 47jähriger Arbeiter, der sich in ähnlicher Weise aufgeregt hatte und gleichfalls an Arteriosklerose erkrankt war, zeigt sichere Symptome einer Apoplexie, welche aber erst nach einer Reihe von Stunden auftreten, nachdem der Betroffene in der Zwischenzeit durch Treppensteigen sich körperlich angestrengt hatte. Obwohl es möglich sei, daß im vorliegenden Falle der erste Beginn der Blutung bereits am Vormittage statt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte, so kann doch hier ein Zusammenhang nicht als hinreichend wahrscheinlich angenommen werden. Ablehnung der Rentenansprüche der Hinterbliebenen nicht aus Gründen medizinischer Natur, sondern weil das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneint wird.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 9.)

Trommelfellrisse.

Müller: Trommelfellrisse.

Ausführliche Darstellung der Häufigkeit, Entstehungsart, Prognose und Behandlung der Trommelfellrisse auf Grund des in der Ohrenstation des Garnisonslazarettes I in Berlin gesammelten Materiales. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 11.)

Vergiftungen (Bromoform).

Gerson: Eine Bromoformvergiftung.

Mitteilung eines Falles, in dem ein 3/4 Jahre altes Kind Bromoform verordnet bekommen hatte. Aus Fahrlässigkeit erhielt es von seinem Vater 4,1 g des Medikamentes in Wasser verdünnt auf einmal. Folgeerscheinungen: Schwerste Narkose, Cyanose, Miosis, fliegender Puls und Asphyxie. Therapie: Kräftige Excitantien Magenspühlung. Nach 4 Stunden Erwachen aus der Narkose. Keine Nachkrankheit.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 1.)

Vergiftung (Sublimat).

De Rechter: Un cas d'intoxication aigüe par le sublimé.

Eine 24-jährige Frau trinkt in selbstmörderischer Absicht die Lösung einer Sublimatpastille zu 1g in 250ccm Wasser. Ihr Mann überrascht sie dabei und veranlaßt durch sofortiges Einführen eines Fingers Erbrechen, so daß ein beträchtlicher Anteil wieder erbrochen wird. Unter entsprechender Behandlung (Darreichung von Eiweiß, Magenspülung usw.). Wiederherstellung nach einem länger dauernden Stadium akuter Vergiftungssymptome.

(Arch. Internat. de Médecine Légale, Vol I, Fasc. I, Jänner 1910.)

Versicherungswesen (internationale Erfahrung).

Blind: Internationale Erfahrungen in der Arbeiterfürsorge und deutsche Reichsversicherungsordnung.

Nach der Referate Lumbrosos auf dem internationalen Kongreß für Unfallheilkunde in Rom, 1909, und nach den Anschauungen des Verfassers sei nichts geeigneter, Unfallneurasthenie zu züchten, als ein schleppendes Entschädigungsverfahren. Der Kampf um die Rente züchte geradezu diese psychisch nervöse Epidemie unserer Tage. Man muß daher mit allen Mitteln darnach streben, den Instanzenweg abzukürzen und rasch eine Entscheidung herbeizuführen. Auch die Frage nach den Vor- und Nachteilen in der Entschädigungsform — ob Kapitalabfindung oder Rentengewährung — wird erörtert. Im Sinne dieser Ausführungen stellt der Entwurf zur neuen deutschen Versicherungsreform keineswegs einen Fort-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schritt dar, da besonders durch Einführung des „Versicherungsamtes", also einer neuen, keineswegs den Bedürfnissen entsprechenden Instanz sie nur geeignet sei, den Weg bis zur Entscheidung noch zu verlängern.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 4.)

Vergiftung (Essigessenz).

Romeik: Tödliche Vergiftung mit Essigessenz.

Ein 70jähriger Arbeiter trinkt zufällig an Stelle von Schnaps 40 ccm Essigessenz, klagt sofort über heftige Leibschmerzen und Brennen im Schlunde. Erbrechen und Diarrhoe sollen nicht aufgetreten sein. Am folgenden Tage Exitus. Die Obduktion ergibt Verätzungen an der Cardia, im Pylorus und im Zwölffingerdarm, sowie eine entzündliche Reizung der Dünndarmschleimhaut. Keine Degeneration der Organe. Der Tod ist bei dem, durch sein hohes Alter besonders disponierten Individuum an Alkaliverarmung eingetreten. Neuerlich die Forderung, die Essigessenz als starkes Gift dem Handel zu entziehen und den Verkauf den Apotheken zu übergeben.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 1.)

(Vergiftung (Blei).

Wengler: Bleivergiftung durch irdenes Topfgeschirr.

Mitteilung eines Falles familiärer Bleivergiftung, die höchstwahrscheinlich durch irdenes Topfgeschirr mit mangelhafter Bleiglasur bedingt war. Zu beachten ist, daß infolge längeren Gebrauches die gesundheitsschädliche Glasur bis auf geringe Reste vollständig verschwinden kann, so daß eine chemische Untersuchung, obwohl in diesen Töpfen die Giftquelle gesucht werden muß, nur ein negatives Resultat zutage fördert.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 12.)

Vergiftung (fahrlässige).

Sarda: Responsabilité médicale: Erreur de dose.

Die Arbeit knüpft an ein Erlebnis aus der Praxis an. Ein Arzt hatte einer Patientin aus Versehen 20 Centigramm Morphium in zwei Suppositorien mit der Anweisung verordnet, sie an einem Tage anzuwenden. Sein Rezept war nicht datiert, die Dosis lediglich in Ziffern geschrieben. Die Patientin starb am nächsten Tage unter den Erscheinungen einer Morphiumvergiftung. Sarda konnte nach eingehender Erwägung aller Umstände einen Zusammenhang des Todes mit der fahrlässigen Morphiumtherapie nicht in Abrede stellen und gab dieser seiner Überzeugung auch in einem Gutachten Ausdruck. Der angeklagte Arzt verschaffte sich von zwei Gerichtsärzten ein „Gegengutachten" (!), welches jede Beziehung zwischen dem letalen Ausgange und der zweifellosen Vergiftung leugnete. Bei der Verhandlung, der Sarda nicht beiwohnen konnte, wurde der Arzt freigesprochen. Der Staatsanwalt meldete die Berufung an, die denn auch in einer zweiten Verhandlung des Angeklagten — zu 10 Franken Geldstrafe führte (!).

(Arch. d'Anthropologie criminelle, April 1910, Nr. 196.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Vergiftung (Kohlenoxyd).

Balthazard, Ogier et Dumont: Asphyxie par l'oxyd de carbone.

1. Der Tod der Eheleute Buissons wurde durch eine Vergiftung mit Kohlenoxyd bewirkt. Dies beweist das Ergebnis der Obduktion und die chemische Untersuchung des Blutes, sowie der Zimmerluft.

2. Die Quelle des giftigen Gases war ein, in einem Ladenraume untergebrachter Ofen. Durch seinen schlechten Zustand, sowie durch einen Konstruktionsfehler kam es zum Ausströmen des Gases.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Mai 1910.)

Wandertrieb (bei Kindern).

Benon et Froissart: Les fugues de l'enfance.

Die Verfasser hatten Gelegenheit, ein Kind genau zu untersuchen, welches infolge von schlechter Behandlung zu Hause, Zurückbleiben in der Schule hinter seinen Altersgenossen, zuerst wiederholt entflohen war und sich allmählich einen Hang zur Vagabondage angewöhnt hatte. In psychischer Hinsicht fanden sich keinerlei Abnormitäten. Der Mangel an Zuneigung zu den Eltern bedeutet hier keine Verminderung seiner ethischen Eigenschaften. Es scheint den Verfassern unumgänglich notwendig, daß derartige Kinder von Schulärzten in psychischer und nervöser Hinsicht untersucht und überwacht würden.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Werkzeug (verletzendes).

A. de Dominicis: Appréciation de la violence d'un traumatisme par l'examen de l'arme.

Die praktische Erfahrung lehrt, daß die Tiefe einer Wunde, wenn eine Klinge in den Körper auch nur zum Teile eingedrungen ist, im allgemeinen größer ist, als die Länge, des eingedrungenen Klingenteiles. Dieser Anteil gibt sich häufig durch seine Blutbesudelung zu erkennen. Daher genaue Beschreibung der Blutverunreinigungen bei solchen Werkzeugen.

(Arch. Internat. de Médecine Lègale, Vol. I, Fasc. I, Jänner 1910.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landeskriminalpolizei. Ein allgemeiner Deutscher Polizeikongress.

Von

Polizeipräsident **Koettig**, Dresden.

Bereits in Band 36 dieser Zeitschrift hat Herr Landgerichtsrat Paul-Olmütz darauf hingewiesen, daß in Frankreich mit dem Jahre 1908 eine wichtige Reform der Kriminalpolizei vollzogen worden ist, indem in Frankreich an 12 Hauptorten sogenannte brigades régionales de police mobile stationiert worden sind, die, ohne an örtliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden zu sein, ausschließlich zur Erörterung schwerer Kriminalfälle bestimmt sind, zu diesem Zwecke den Staatsanwaltschaften an den cours d'appel zur Verfügung stehen und einer einheitlichen Zentralleitung im Ministerium des Innern unterstellt sind.

Diese Reform der französischen Kriminalpolizei hat Herrn Landgerichtsrat A. Müller-Meiningen in Nr. 21 der „Deutschen Juristenzeitung" zu dem Vorschlage veranlaßt, für das Deutsche Reich nach dem geschilderten französischen Muster gleichfalls eine einheitliche kriminalpolizeiliche Organisation zu schaffen, wodurch die Frage der Einrichtung einer Reichskriminalpolizei erneut in den Vordergrund gerückt worden ist.

Schon als im Frühjahr 1909 Herr Kriminalkommissar Weiß vom Königlichen Polizeipräsidium Berlin in Heft 5, Band 29 von Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft im Anschluß an eine Besprechung der französischen Landeskriminalpolizei die Errichtung einer in Berlin oder Leipzig zentralisierten Reichskriminalpolizei forderte, entbrannte ein heftiges Für und Wider der Meinungen.

Während ein Teil der Presse (vgl. Hamburger Nachrichten vom 13. März 1909, Münchener Neueste Nachrichten vom 7. April 1909, Frankfurter Zeitung vom 30. Juli 1909 u. a. m.) die Schaffung einer der französischen Organisation im Deutschen Reiche ähnlichen Ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richtung als dringend wünschenswert bezeichnete, wurde insbesondere in einem aus halbamtlicher Feder stammenden Artikel in Nr. 339 des Berliner Lokalanzeigers vom 2. Juni 1909 bzw. in Nr. 126 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom selben Tage ausgeführt, daß die bei unsern westlichen Nachbarn getroffenen Einrichtungen nicht als vorbildlich für uns angesehen werden könnten, da sowohl in Preußen wie in den anderen deutschen Bundesstaaten genügende, gut ausgebildete kriminalistische Kräfte vorhanden seien, um das Bedürfnis zu decken. Die größeren Städte des Deutschen Reiches seien fast ausnahmslos im Besitze einer mit guten Hilfsmitteln ausgerüsteten Kriminalpolizei, die nicht nur für die innerhalb des eigenen Amtsbezirkes notwendig werdende kriminalistische Tätigkeit bereit ständen, sondern auch außerhalb desselben im weitesten Umfange Verwendung finden dürften. Auch seien die Vorstände der betreffenden Polizeiverwaltungen in der Lage, sich gegebenenfalls im Requisitionswege die Hilfe und Unterstützung ihrer übrigen Spezialkollegen zu erbitten. Für die in Frankreich ins Leben gerufenen fliegenden Kriminalpolizeibrigaden sei daher im Deutschen Reiche vernünftigerweise kein Platz.

Soweit die halbamtlichen Betrachtungen.

Ich kann mich diesen Ausführungen nicht anschließen.

Zuzugeben ist, daß die großen Städte zumeist mit einer gut geschulten, tüchtigen und geübten Kriminalpolizei versehen sind. Aber in den kleineren Städten und auf dem Lande ermangeln die berufenen Polizeiorgane fast durchweg der nötigen Sonderausbildung und Ausrüstung, um in schwierigen Kriminalfällen die für den Ausgang der Verfolgung oft ausschlaggebenden ersten Schritte sachgemäß zu unternehmen, weshalb die Verbrechensverfolgung hier vielfach versagt. Diesem Mangel kann meines Erachtens durch das in dem Artikel des Berliner Lokalanzeigers bzw. der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung erwähnte Requisitions- und Entsendungsverfahren nicht ausreichend abgeholfen werden.

Die Nachteile der jetzigen Einrichtung lassen sich annähernd dahin zusammenfassen:

1. In den kleineren Städten, Ortschaften und namentlich in den Landgemeinden mangelt es an kriminalistisch ausgebildeten und erfahrenen Beamten. Die kriminalpolizeiliche Tätigkeit ist hier den durch allerhand sonstige polizeiliche Aufgaben vollauf in Anspruch genommenen und nicht selten mit Arbeit überlasteten Gemeindeschutzleuten oder Landgendarmen überlassen, für deren Anstellung und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausbildung selbstverständlich andere, als rein kriminalistische Interessen maßgebend sind und sein müssen.

2. Die Polizeibeamten sind in ihrer Tätigkeit an ganz bestimmte räumliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden. Während der Verbrecher der schnellsten und modernsten Verkehrsmittel sich bedient, um sich in Sicherheit zu bringen und eine Freistatt zu gewinnen, ist der Polizeibeamte an seinen Bezirk gefesselt und darf in einem anderen Bezirke ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Polizeibehörde in der Regel nicht tätig werden.

3. Weder die Polizei in den kleineren Städten und Ortschaften noch die Landgendarmerie verfügt über die modernen Hilfsmittel der Kriminalpolizei (gute photographische Apparate, Material und Instrumente zum Auffinden und Sichern von Fingerabdrücken, zur Aufnahme von Fußspuren usw.). Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß die Kriminalistik in den letzten 10—15 Jahren eine Periode elementarer Entwicklung und Umgestaltung durch Heranziehung bisher unbekannter Hilfs- und moderner Identifizierungsmittel durchgemacht und die Kriminaluntersuchung auf ein höheres wissenschaftliches Niveau sich erhoben hat. Diese modernen Hilfsmittel sind auch ihrer Kostspieligkeit wegen für kleinere Gemeinden nicht zu beschaffen und würden schließlich in den Händen von Beamten, die nicht mit ihrer zum Teil schwierigen Handhabung vertraut sind, kaum wesentlichen Nutzen bringen.

4. Auch wenn in den kleineren Städten und auf dem Lande in einzelnen Fällen geschickte und brauchbare Beamten vorhanden sind, so fehlt es ihnen an der fortwährenden Gelegenheit zur Übung und Erprobung ihrer Fähigkeiten, ohne die es nicht möglich ist, die Leistungen auf die erforderliche Höhe zu bringen und sie auf dieser zu erhalten.

5. In den kleineren Städten und auf dem Lande liegen auch die kriminalpolizeilichen Erörterungen in den Händen uniformierter Exekutivbeamter, so daß es nicht möglich ist, die gerade in Kriminalsachen unbedingt notwendige Diskretion zu wahren, weil jedermann das Einschreiten der Beamten wahrnimmt und sofort weiß, daß polizeiliche Erörterungen im Gange sind. Auch wird häufig schon durch das Bekanntwerden der Tatsache, daß überhaupt in einer Sache erörtert wird, der Erfolg der Erörterungen von vornherein gefährdet, da der Täter hierdurch gewarnt, den zu befragenden Zeugen die Unbefangenheit genommen wird und sie zur Zurückhaltung veranlaßt werden. Ebenso sind zahlreiche Fälle bekannt, daß die Ergreifung eines Täters mißlang oder erheblich verzögert und erschwert wurde, weil der mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Festnahme beauftragte Beamte durch seine Uniform schon von weitem erkenntlich war und vom Täter als Polizeibeamter erkannt wurde.

6. Will die Kriminalpolizei unter den jetzigen Verhältnissen außerhalb ihres Amtsbezirks Erörterungen anstellen, so ist sie in der Hauptsache auf schriftliche Ersuchen fremder Behörden angewiesen. Diese bringen naturgemäß viel Schreibarbeit und hierdurch die Inanspruchnahme der verschiedensten Dienststellen und Dienstkräfte mit sich. Das Verfahren wird dadurch zeitraubend und unpraktisch und bringt die folgenschwersten Verzögerungen mit sich.

7. Auch kann das schriftliche Ersuchen einer Behörde niemals die eigene Arbeit der von Anfang an mit der Sache befaßten Beamten ersetzen. Denn abgesehen davon, daß die Kenntnis des Falles aus eigener Anschauung und die persönliche Vertrautheit mit allen, auch scheinbar nebensächlichen Einzelheiten, die in schriftlichen Ersuchen naturgemäß nicht mitgeteilt zu werden pflegen, den Erfolg der Erörterungen günstig beeinflußt, wird sich der ersuchte Beamte selten der auswärtigen Sache mit solchem Eifer annehmen, wie es der mit dem Falle von Anfang an befaßte und für den Erfolg mit seiner Dienstehre haftende Beamte zu tun pflegt. Es ist dies zwar nicht zu billigen, aber menschlich-erklärlich und in der Erfahrung begründet.

8. Das Gebundensein des Beamten an seinen Dienstbezirk hindert ihn an der Gelegenheit, seinen Blick durch das Kennenlernen und Studieren der Lebensgewohnheiten anderer örtlicher Kreise, in denen nicht selten besondere eigenartige Verbrechergewohnheiten und Gaunerpraktiken begründet sind, zu schärfen und zu weiten.

Das Bestehen der vorstehend geschilderten Mängel wird nicht behoben, sondern im Gegenteil auf das schlagendste bewiesen durch die Gepflogenheit, beim Vorkommen besonders schwerer Verbrechen auf dem Lande auf Ersuchen der zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft geübte Kriminalbeamte der großen Polizeibehörden, insbesondere für Preußen des Polizeipräsidiums Berlins, in die Provinz zu entsenden.

Diese eröffnen dann nachträglich eine kunstgerechte Untersuchung und Verfolgung und es gelingt ihnen auch in verhältnismäßig vielen Fällen, sie mit Erfolg durchzuführen. Nicht selten jedoch müssen sie in Fällen versagen, wo sie wahrscheinlich erfolgreich gewesen wären, wenn sie von vornherein die Verfolgung in der Hand gehabt hätten. Dadurch, daß diese Kriminal-Spezialisten erst herbeigerufen werden, nachdem sich herausgestellt hat, daß eine Aufgabe die Kräfte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der zuständigen Organe übersteigt, ergibt sich stets Zeitverlust, der in vielen Fällen nicht wieder gut zu machen ist und den weiteren Nachteil mit sich bringt, daß die geschulten Kriminalbeamten nicht die systematische Verfolgung unter Beobachtung aller Kunstregeln eröffnen und mit den neuesten technischen Hilfsmitteln alle Spuren der Tat, auch solche, die dem Unerfahrenen unwichtig erscheinen, aber später oft als bedeutsam sich herausstellen, sichern können, weil diese durch die lokalen Polizeiorgane bei dem Versuche der Tatbestandsaufnahme — man denke an Fingerabdrücke, Fußspuren und dergleichen — verwischt oder in Unterschätzung ihrer Bedeutung überhaupt nicht beachtet worden sind. Dazu kommt, daß die Verwendung gewisser Hilfsmittel, z. B. eines Polizeihundes, nur während verhältnismäßig kurzer Zeit Aussicht auf Erfolg eröffnet, ferner, daß den entsendeten Beamten der erste Eindruck des in seiner Ursprünglichkeit in der Regel nicht mehr erhaltenen Tatbefundes fehlt, daß die entsendeten Beamten mit den am Tatorte bisher beschäftigten örtlichen Polizeiorganen erst eingehende und zeitraubende Fühlung nehmen müssen, alles Umstände, durch die naturgemäß der Erfolg des ganzen Verfahrens in Frage gestellt wird.

Nach alledem kann die Entsendung von kriminalistisch geschulten Beamten der großstädtischen Polizeibehörden in die Landbezirke den Mangel einer geübten Kriminalpolizei in diesen nicht beheben, ganz abgesehen von den Übelständen, die es für die stark mit Arbeit belasteten großstädtischen Polizeibehörden auf die Dauer mit sich bringen muß, wenn Ersuchen um Entsendung ihrer Beamten nach außen sich häufen.

Es liegt also meines Ermessens ein unbedingtes Bedürfnis nach Schaffung einer einheitlich organisierten allgemeinen Kriminalpolizei vor, die, ohne an irgendwelche örtliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden zu sein, ohne weiteres berechtigt wäre, ihre kriminalpolizeiliche Tätigkeit allerorten zu entfalten.

Ich pflichte daher dem schon wiederholt in Polizeikreisen ausgesprochenem Wunsche nach Schaffung einer Reichskriminalpolizei mit mobilen Polizeibrigaden durchaus bei. Dieser Wunsch zeugt von praktischem kriminellen Blicke für das, was unserer gegenwärtigen Strafrechtspflege im Deutschen Reiche ernstlich not tut zur Herbeiführung besserer Erfolge bei Aufdeckung und Verfolgung von schweren Verbrechen; denn lediglich solche kommen für die Behandlung durch die Kriminalbrigaden in Betracht.

Nun ist allerdings richtig, daß gegen die Schaffung einer Reichskriminalpolizeibehörde gewisse in der Verfassung begründete Bedenken

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu erheben sind, indem die Reichsverfassung in Artikel 4 genau die einzelnen Materien bestimmt, welche der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung unterliegen. Da das Polizeiwesen im allgemeinen unter diesen Materien nicht aufgeführt ist, erscheint eine reichsgesetzliche Regelung auf diesem Gebiete bis zu einer Änderung der betreffenden Verfassungsbestimmung ausgeschlossen, die Polizei vielmehr der Landesgesetzgebung unterworfen. Es ist aber nicht abzusehen, warum eine derartige Verfassungsänderung auf Schwierigkeiten stoßen soll, wenn es sich darum handelt, die Staatsgewalt in ihrem aufreibenden ständigen Kampfe gegen das immer kühnere Verbrechertum, das dank den modernen Verkehrsmitteln längst seines örtlichen Charakters entkleidet ist und zahlreiche Hilfsmittel der modernen Technik in seinen Dienst stellt, durch zweckmäßige Einrichtungen wirksam zu unterstützen. Denn unter nichts leidet das Ansehen der gesamten Kriminalrechtspflege und damit des Staates mehr, als unter Mißerfolgen bei Aufklärung von Kapitalverbrechen, bei Ermittelung unbekannter und bei Ergreifung bekannter Täter.

Freilich würde die Erfüllung des Wunsches nach Errichtung einer auf reichsgesetzlicher Basis aufgebauten Reichskriminalpolizei voraussichtlich noch in geraumer Ferne und jedenfalls so weit liegen, daß es im Hinblick auf die Dringlichkeit des Bedürfnisses angezeigt erscheint, inzwischen schon zur Behebung der größten Übelstände Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, ein einheitlicheres und wirksameres Vorgehen der Kriminalpolizei herbeizuführen.

Derartige Maßnahmen sind im Königreich Sachsen bereits ergriffen worden, indem hier mit dem 1. Januar 1911 in Anlehnung an die französische Organisation eine mobile Landeskriminalpolizei in Tätigkeit getreten ist.

Sie besteht

1. aus der Zentralleitung, die dem Polizeipräsidenten von Dresden bzw. als dessen hierbei ständigem Vertreter dem Vorstande der Dresdner Kriminalpolizei übertragen ist, und

2. aus 7 Kriminalbrigaden, die ihren Sitz in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen und Freiberg im Anschlusse an die dort bestehenden Landgerichte und deren Bezirke haben.

Zweck und Hauptaufgaben dieser Kriminalbrigaden ist die wirksame Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter bei der Unterdrückung, Aufdeckung und Ausforschung solcher schweren Verbrechen und Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit in besonders hohem Maße beeinträchtigen, weil sie sich entweder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über weitere Gebiete verbreiten oder die Ermittelung der Schuldigen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Außerdem sollen sie das jetzt fehlende Bindeglied zwischen den einzelnen lokalen Polizeibehörden bilden.

Die Mitglieder der Kriminalbrigaden sind unmittelbar dem Königlichen Ministerium des Innern als Dienstbehörde unterstellt.

Die Kriminalbrigaden haben, abgesehen von den Weisungen der Zentralleitung, lediglich die Aufträge der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter auszuführen. Sie erhalten die Aufträge unmittelbar ohne polizeiliche Zwischendezernenten und erstatten auch ihre Berichte unmittelbar, so daß der erstrebte Zusammenhang zwischen der Staatsanwaltschaft und diesen kriminalistischen Hilfsbeamten gewährleistet ist.

Die Brigaden sind nach französischem Muster „mobile", das heißt sie sind hinsichtlich ihrer Erörterungen innerhalb des Königreichs Sachsen an keine örtlichen Zuständigkeitsgrenzen gebunden und verkehren mit allen Polizeibehörden und Polizeiorganen unmittelbar. Nur bei der Aufklärung von Straftaten, die innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebietes der Städte mit revidierter Städteordnung begangen sind, unterliegt ihr Eingreifen einer gewissen Einschränkung.

Die Kriminalbrigaden sind bis auf weiteres, daß heißt bis zur sicheren Einschätzung des wirklichen Bedürfnisses, mit 2 bzw. 4 Kriminalbeamten besetzt, die aus den intelligentesten und tüchtigsten Mitgliedern der verschiedenen Polizeikorps des Landes ausgewählt und in der Polizeidirektion Dresden für ihre besonderen Aufgaben in Theorie und Praxis ausgebildet worden sind.

Untergebracht sind die Kriminalbrigaden in den Diensträumen der örtlichen Polizeibehörden der betreffenden Landgerichtsstädte, die in dankenswerter Weise den Mitgliedern der Brigaden ein Unterkommen und das Mitbenutzungsrecht an ihren kriminalistischen Hilfsmitteln eingeräumt haben. An eigener Ausrüstung besitzen die Brigaden je eine Bertillonsche Universal-Reisekamera für Personen-, Tatbestands-, Tatspuren und metrische Aufnahmen und eine zweckentsprechende Kommissionstasche, mit allem Instrumentarium zur Auffindung und Sicherung von Verbrechensspuren. Ihre Buchführung ist ohne die Einrichtung umfänglicher besonderer Registraturen die denkbar einfachste und frei von allem bürokratischen Zopf.

Die Zentralleitung hat die Pflicht, die Kriminalbrigaden in Erörterungen, die sich über das ganze Land erstrecken, mit Anweisungen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unterlagen und Hilfsmitteln für ihre Tätigkeit zu versehen, sowie die Verbindung der Zentralleitung mit den einzelnen Kriminalbrigaden und dieser unter einander aufrecht zu erhalten und zu überwachen. Außerdem liegt ihr die fortgesetzte Ausbildung der Mitglieder der Brigaden sowie die Vertrautmachung und Ausrüstung dieser mit den jeweils neuesten Hilfsmitteln der Kriminalpolizei ob. Nimmt die Zentralleitung die Erörterung eines Verbrechens und Vergehens selbst in die Hand, weil sich dieses selbst oder die Spuren der Täter über ein größeres Gebiet erstrecken oder weil der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter dies beantragen, so stehen ihr sämtliche Kriminalbrigaden für diesen Zweck zur Verfügung.

Selbstverständlich sind sämtliche Brigaden an das Reichstelephon angeschlossen, so daß sie mit den Staatsanwaltschaften und der Zentralleitung und untereinander leicht und schnell verkehren können. Die Mitglieder genießen innerhalb des sächsischen Staatsgebietes freie Fahrt auf den Eisenbahnen und sind auch sonst in dringenden Fällen zur Benutzung der schnellsten Verkehrsmittel ermächtigt.

Die kriminalistischen Kreise Sachsens versprechen sich von dieser Einrichtung einer mobilen Landeskriminalpolizei besten Erfolg für eine wirksame Bekämpfung des schweren Verbrechertums. Es steht vielleicht auch zu hoffen, daß die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung auch bei anderen Bundesstaaten Platz greifen und diese veranlassen werde, ähnliche Organisationen zu schaffen. Haben wir einmal in gewissen Provinzialhauptstädten der größeren und in den Hauptstädten der kleineren, eventuell in dieser Beziehung zu größereu Verbänden zusammengefaßten Bundesstaaten des Deutschen Reichs eine Anzahl Polizeizentralen mit mobilen Brigaden, so wird deren Zusammenschluß zu einer Reichskriminalpolizei nicht lange auf sich warten lassen; denn auch für eine Reichskriminalpolizeibehörde wird es, wenn sie rasch und sicher arbeiten soll, von unschätzbarem Werte sein, wenn sie anstatt mit einer großen Zahl Einzelstellen mit verhältnismäßig wenigen Zentralstellen arbeiten kann, die ihrerseits wieder unmittelbare Verbindung mit den ihr unterstellten mobilen Brigaden unterhalten und über eine Elitetruppe der befähigsten und und tüchtigsten Kriminalbeamten verfügen.

Es würde dann auch leicht die Möglichkeit gegeben sein, ohne die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Bundesstaaten ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Zentralstellen unter Leitung einer Reichszentrale und damit eine Organisation herbeizuführen, welche die mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Gründung einer Reichskriminalpolizei erstrebten Ziele auf anderem Wege erreichte.

Herr Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen meint, daß erst, wenn eine Reichskriminalpolizei auf reichsgesetzlicher Basis geschaffen sei, es möglich sein würde, mobile Kriminalpolizeibrigaden einheitlich zu errichten. Ich glaube nicht, daß der Weg in umgekehrter Richtung ungangbar sei, bin vielmehr der Überzeugung, daß die Errichtung mobiler Kriminalbrigaden von seiten der einzelnen Bundesstaaten, denen natürlich die Bestimmung über die Besetzung der auf ihr Staatsgebiet entfallenden Brigaden zu überlassen sein würde, das trefflichste Piedestal für den Aufbau einer Reichskriminalpolizei bilden würde.

Über alle diese Fragen sich schlüssig zu machen, wäre die Einberufung eines allgemeinen deutschen Polizeikongresses, dringend zu wünschen.

Die Einberufung eines internationalen Kongresses dagegen, wie ihn Dr. Heindl-München in No. 541 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 19. November 1910 vorschlägt und wie er in einem Artikel der Berliner National-Zeitung vom 7. Dezember 1910 über „Modernisierung der Polizei“ in Anregung gebracht wird, halte ich vorläufig noch nicht für opportun.

Die Organisation der Kriminalpolizei im Deutschen Reiche nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach gleichem System läßt noch so viel zu wünschen übrig, daß zunächst einmal im eignen Hause alles gefegt und geordnet werden möchte, ehe man sich fremde Gäste einläd. Dagegen trete ich für die Abhaltung einer allgemeinen deutschen Polizeikonferenz mit großer Entschiedenheit ein; denn es gibt auf kriminalpolizeilichem Gebiete eine ganze Menge Fragen allgemeiner Natur, die dringend eines Meinungsaustausches, einer gründlichen Beratung und einer Einigung bedürfen.

Auf einem solchen allgemeinen deutschen Polizeikongresse könnte zur Diskussion gestellt werden:

1. die Herbeiführung eines einheitlichen Nachrichtenaustausches über internationale Verbrechen und Verbrecher,

2. die Herbeiführung einheitlicher Bestimmungen über die Aufnahme von Fingerabdrücken und die eventuelle Errichtung mehrerer Zentralstellen für deren Registrierung,

3. die Herbeiführung gemeinschaftlicher Bestimmungen über den Zwang zur Vornahme Bertillonscher Messungen,

4. die einheitliche Ausstattung der verschiedenen Kriminalpolizeibehörden mit allen modernen polizeitechnischen Hilfsmitteln und entsprechender Nachrichtenaustausch hierüber,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. die Einführung systematisch organisierter, einheitlicher Maßnahmen für die Fahndung auf flüchtige Verbrecher, und im Zusammenhange hiermit

6. die Herausgabe eines speziellen Kriminal-Fahndungsblattes, in dem auch die neuesten Verbrechen und Verbrechertricks zur Besprechung gelangen,

7. die Einführung eines einheitlichen Kodex der Personenbeschreibung,

8. die Einführung eines allgemeinen Telegraphenschlüssels,

9. die Herbeiführung einheitlicher Ausbildung der Kriminalbeamten und zu diesem Zwecke

10. die Gründung staatlicher Vor- und Fortbildungsschulen für untere und einer Polizeiakademie für höhere Polizeibeamte nach Art des von Professor Reiß in Lausanne geleiteten Institut de police scientifique de l'université de Lausanne u. a. m.

So epochemachend in den letzten 10—15 Jahren, wie bereits eingangs erwähnt, die Entwickelung der technischen Hilfsmittel der Kriminalpolizei gewesen ist, so ist doch in bezug auf die allgemeine organisatorische Weiterbildung der Kriminalpolizei seit langen Jahren im Deutschen Reiche etwas Bemerkenswertes nicht geleistet worden. Es wird höchste Zeit, daß in dieser Beziehung etwas geschieht; denn die jetzigen Zustände sind auf die Dauer unhaltbar und bedürfen dringend der Reform.

Die Beratung auf einem allgemeinen deutschen Polizeikongreß über das, was uns nottut, könnte nur befruchtend auf die weitere Ausgestaltung unserer Kriminalrechtspflege wirken und würde voraussichtlich einheitliche Einrichtungen bringen, die den modernen Verhältnissen Rechnung tragen und die Entfaltung einer erfolgreicheren Tätigkeit auf kriminalpolizeilichem Gebiete fördern würden.

Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

VI.

Kriminalistische Aufsätze.

Von
Kurt Boas in Berlin.

I. Ein weiterer Fall von Suicidium menstruale.

Vor einiger Zeit habe ich [1]) in diesem Archiv über einen Fall von Suicidium menstruale berichtet, für den bisher keine Analoga in der Literatur anzuführen war. Nun hat neuerdings Elpermann [2]) aus der Kieler Psychiatrischen Klinik einen dem meinen fast völlig identischen Fall mitgeteilt. Bei der Seltenheit dieser Fälle erscheint mir ein Eingehen auf diesen Fall gerechtfertigt. Ich gehe dabei nach der Beschreibung des Verfassers unter Weglassung alles Nebensächlichen vor.

Lina K., Frau eines technischen Zeichners, 34 Jahre alt aus Kiel. Hereditäre Belastung: ein Bruder der Pat. hat seine Frau und dann sich selbst aus Eifersucht erschossen. Mutter nervös. Eltern nicht blutsverwandt. Sonstige Geschwister gesund. Als junges Mädchen gesund und kräftig, lustig und vergnügt. 1898 Heirat. 6 Wochen nach der Eheschließung kam der Ehemann wegen Epilepsie, Tobsuchts- und Verwirrtheitsanfällen in die Provinzialanstalt nach S., wo er ein Jahr über blieb. Dieses psychische Trauma nahm die Pat. sehr mit, sie war traurig. Zudem kommt ein schwerer Vermögensverlust zu Beginn der Ehe. Die Ehe war glücklich. 1900 normale Entbindung. Dammriß genäht. Gesundes Kind. Kurz nach der Geburt wurde Pat. unterleibskrank, mußte sich in der Frauenklinik einer Behandlung unterziehen und wurde ausgeschabt. Vor ca. 3 Jahren wurden ihr wegen chronischer Bauchfell- und Eierstocksentzündung beide Eierstöcke exstirpiert. Seitdem nur spärliche Menses. Nach der Operation bot Pat. ein anderes psychi-

1) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Kapitel 10: Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation. Dies Archiv 1909 Bd. XXXV. S. 226ff.

2) Elpermann, Kasuistischer Beitrag zur Lehre von den Menstrualpsychosen. Inaugural-Dissertation Kiel 1908.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sches Verhalten dar, sie wurde vergeßlich, verlegte Sachen und konnte sich nachher nicht mehr erinnern, wohin sie sie gelegt hatte, in der Wirtschaft machte sie allerhand Verkehrtheiten, nähte Knöpfe an falsche Stellen. Dazu trat eine krankhafte melancholische Verstimmung über ihren Zustand. Hinzu kamen pekuniäre Sorgen um die Zukunft des Kindes. Der Ehemann glaubte zu bemerken, daß die Pat. sich weniger ihm gegenüber aussprach als ihren Schwestern gegenüber. Während der Periode war sie gereizt, nervös und hatte sehr viel Schmerzen. Außerdem äußerte sie in letzter Zeit wiederholt Gedanken von Taedium vitae.

Am Dienstag den 9. X. 06 abends sei er mit Frau und Kindern auf dem Jahrmarkt gewesen. Alle nahmen Lose in einer Würfelbude. Der Ehemann und die Kinder gewannen Gläser usw. Die Pat. gewann nichts. Sie sagte bedeutungsvoll: „Ich habe kein Glück mehr".

Am folgenden Tage fand der Ehemann, als er nachmittags von der Arbeit heimkehrte, seine Frau und beide Kinder bewußtlos in einem Bette liegend in der Küche vor. In der Küche und auf dem Korridor nahm er starken Gasgeruch wahr. Das Mädchen war mit Stuhl beschmutzt, die Kinder hatten erbrochen. Außerdem fand er eine leere Portweinflasche im Bette, er glaubte daher, daß seine Frau und Kinder betrunken gewesen seien.

Der Ehemann habe darum gleich den Gashahn zugedreht, die Fenster geöffnet, auf Anordnung eines Arztes kalte Umschläge auf Kopf und Leib für Sohn und Frau gemacht, das Mädchen heiß gebadet. Während die ersteren beiden wieder zu sich gekommen seien, sei das Mädchen bald im Krankenhause gestorben. Nach dem Tode des Kindes habe er Pat. im städtischen Krankenhause gesprochen, ihr aber zunächst den Tod verheimlicht.

Am 28. X. 06 gibt der Ehemann an, es sei sehr wohl möglich, daß seine Frau Grog von Portwein gemacht und für das heiße Wasser Gas gebraucht habe, nachher aber aus Vergeßlichkeit den Gashahn nicht zugedreht habe. Auf Vorhalten, daß es doch auffallend sei, daß das eine Bett gerade in die Küche gerückt sei, erwiderte er, das sei so zu erklären: „Im Schlafzimmer, an der Stelle, wo das Bett stand, sei der Fußboden sehr schlecht gewesen, er habe ihn ölen wollen, seine Frau habe zu diesem Zwecke wahrscheinlich schon das Bett in die Küche gerückt gehabt. In der Küche an der Wand oben sei die Abzugsklappe für schlechte Luft offen gewesen. Läge Mord- oder Selbstmordabsicht vor, so hätte seine Frau diese Klappe wohl geschlossen".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Übereinstimmung mit dem Manne berichteten die Schwestern der Pat., daß diese seit der Operation schwermütig, kopfschwach und sehr vergeßlich geworden sei. Die Tat sei ihnen unerklärlich. Zur Zeit der Menstruation habe sie immer schlimme Tage und wisse dann nicht, was sie tue.

Die Pat. selbst hat zwei Tage nach der Tat keine Erinnerung mehr daran. Sie weiß nicht, was sie getan hat und erinnert sich nur, den Kindern Portwein gegeben zu haben, auch selbst davon getrunken zu haben, angeblich um dann gut schlafen zu können [1]). Auf Befragen, warum sie denn das Bett in die Küche geschoben — und am hellen Tage mit den Kindern habe schlafen wollen — auch auf weitere Fragen antwortet sie stets mit leiser Stimme nach längerem Besinnen: „Das weiß ich nicht". Sie sagte selbst, daß sie nervenkrank sei und oft, besonders vor den Menses, Zustände von Schwermut und Unbesinnlichkeit gehabt habe. Sie habe öfter nicht gewußt, was sie tue, so habe sie einmal in einem solchen Zustande ihren Kindern statt Butter Seife aufs Brot geschmiert.

Aus dem von Elpermann mitgeteilten ausführlichen Aufnahmebefund seien hier nur einige Angaben angeführt. Pupillen gleich, mittelweit auf Lichteinfall und Accomodation reagierend. Keine Sprachstörung. Leichter Tremor manuum. Keine Motilitätsstörung. Mechanische Muskelerregbarkeit leicht erhöht. Große Nervenstämme druckempfindlich. Ischiadicusdruckpunkte links. Lasnègesches Symptom vorhanden. Verhalten der Reflexe: Abdominalreflex, Patellarreflex, Achillessehnenphänomen, Plantarreflex sämtlich positiv. Gang sicher. Romberg negativ. Sensibilität und Schmerzempfindlichkeit normal. Im Urin Zucker (1 ½ Proz).

Während ihres Klinikaufenthaltes trug die Pat. vorwiegend ein — in ihrer Situation lebhaft verständliches — gedrücktes Wesen an den Tag, zeigte sich aber im übrigen geordnet und orientiert. Sie bringt alles mit leiser Stimme vor. Der Urin war schon nach zwei Tagen wieder zuckerfrei. Es handelt sich also um eine vorübergehende Glykosurie. Ihr Benehmen gegen die Außenwelt ist im allgemeinen gleichgültig; sie ist einsilbig und spricht spontan fast gar nichts. Als sie darauf mit ihrem Manne eine Unterredung hatte, fühlte sie sich erleichtert: von jetzt ab ist ihre Stimmung besser. Sie unterhält sich mit Mitpatientinnen. Jede Erinnerung an die Tat ist erloschen. Sie weiß selber nicht, wie sie zu der Tat gekommen ist. Sie weiß, daß sie Portwein getrunken hat, aber nicht weshalb. Weiß

1) Dabei war es Nachmittag! B.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch nicht, warum und wie sie das Bett in die Küche gebracht hat. In der prämenstruellen Zeit (Ovulation) klagte sie über heftige Kopfschmerzen. Zugleich bot sie das Bild psychischer Depression dar, während sie nach Eintreten der Periode freier und guter Stimmung, ja fast fröhlich ist. Die gleichen Stimmungsanomalien werden vor Eintritt jeder Menstruation beobachtet, während die eigentliche Menstruation ohne Störungen des psychischen Gleichgewichtes verlief. Einmal glaubte sie in der prämenstruellen Zeit ihre kleine Tochter am Fenster zu sehen, schrie und jammerte laut und machte einen sehr verstörten Eindruck. All diese Erscheinungen klangen bei Eintritt der Menses wieder ab. Ein andermal klagte sie während der kritischen Zeit über das angebliche liederliche Leben ihres Mannes, der der Onanie ergeben sei und sein uneheliches Kind mißbrauche.

Es handelt sich also um eine auf der Basis der hereditären Belastung (Mutter nervenkrank, Bruder tötete seine Frau und sich selbst im Eifersuchtswahn) entstandene periodische Sinnesstörung. Dazu kommen als auslösende Faktoren mehrere psychische Traumen: die schwere Operation und der Verlust des Vermögens. Die Kombination dieser mannigfachen Noxen hat den gegenwärtigen Zustand geschaffen, besonders ihr melancholisches Wesen, das in ihren Worten „Es wäre wohl besser, wenn wir alle nicht mehr lebten“ und: „Ich habe kein Glück mehr“ zutage tritt.

Die Sache liegt hier ganz so wie in einem älteren Falle, wo eine Frau ihr Kind ins Wasser warf. Da man für das Vorliegen einer Geistesstörung keinen Anhaltspunkt hatte, wurde die Frau zum Tode verurteilt. Am Tage vor der Hinrichtung gestand sie aus Scham den Richtern nicht mitgeteilt zu haben, daß sie am kritischen Tage die Regel gehabt und infolgedessen nicht gewußt habe, was sie tat. Die Todesstrafe wurde suspendiert, die Kranke einer Irrenanstalt überwiesen, wo sich in der Tat das Bestehen einer Menstrualpsychose ergab. Die Mutter wurde daraufhin freigesprochen.

II. Der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ (Ziehen) in der forensischen Psychiatrie.

Es ist ein hervorragendes Verdienst Ziehens in das dunkle Gebiet der Lehre von den Degenerationszuständen einiges Licht gebracht zu haben. Wenngleich wir von einer exakten psychologischen Beherrschung dieser Typen noch weit entfernt sind, haben uns doch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Untersuchungen um ein gutes Stück vorwärts gebracht. Vor allem haben sie uns zu einer völlig anderen Auffassung hinsichtlich ihrer Ätiologie und Symptomatologie geführt. Ziehen hat den seit Lombroso vielfach mehr anthropologisch gefärbten Begriff „Degeneration", der sich als außerordentlich dehnbar und daher wenig prägnant und charakteristisch erwiesen hatte, vor allem auch im Munde des Laien seinen wissenschaftlichen Anstrich verloren hatte, durch den weit zweckmäßigeren der „psychopathischen Konstitution" ersetzt. Er versteht darunter ein Individuum, dessen Seelenleben durch einen psychischen Faktor irgend welcher Art aus seinem Vorleben — Vorleben gefaßt im weitesten Sinne des Wortes — gegenüber der normalen Psyche pathologische Veränderungen bietet, die oft nur minimal zu sein brauchen und selbst dem gewiegten kundigen Psychiater entgehen bzw. ein anderes Krankheitsbild vortäuschen können. So unterscheidet er z. B. epileptische psychopathische Konstitutionen und versteht — um letzteren Begriff an einem greifbaren Beispiel nochmals zu erläutern, die psychischen Alterationen wie sie bei und für die Epilepsie charakteristisch sind. In analoger Weise redet er von alkoholistischer, traumatischer usw., „psychopathischer Konstitution."

Im folgenden sollen uns nun die traumatischen psychopathischen Konstitutionen beschäftigen, die neben anderen Namen schon älteren Autoren bekannt waren, allerdings nur den körperlichen Erscheinungen nach, die aber in der Eigenart des psychischen Verhaltens erst von Ziehen[1]) und seinem Schüler Pohrt[2]) erfaßt und näher studiert worden sind. Vor allem bedarf der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution" eine genaue Abgrenzung von der sogenannten „Rentenhysterie", eine bis zur Einführung der Reichsunfallversicherung unbekannte Form der Hysterie — unbekannt in ätiologischer Hinsicht — die einen heutzutage weit grossierenden Übelstand darstellt. Was vornehmlich differential-diagnostisch hervorgehoben zu werden verdient, ist das vielfach zu beobachtende Fehlen aller spezifisch hysterischen Stigmen (hysterische Druckpunkte usw.), statt dessen das den nervösen Symptomen gegenüber mehr in die Erscheinung treten der psychischen Alterationen.

Daß solche Zustände selten vorkommen oder selten in die Augen springen und vielfach die traumatische Neurose die psychischen Sym-

1) Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen, Charité-Annalen 1905—1910 und Lehrbuch der Psychiatrie, Leipzig 1907. S. Hirzel.

2) Pohrt, Beitrag zur Lehre von den traumatischen psychopathischen Konstitutionen, Inaugural-Dissertation Berlin 1909, 30 Seiten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ptome verblassen läßt, lehrt z. B. eine Arbeit von W. Schmidt[1]), der sich mit den nervösen Erkrankungen von Militäranwärtern im späteren Zivilberuf beschäftigt. Derselbe hat an einer größeren Anzahl von nervösen Militärpersonen, die nach Ablauf der Dienstzeit und Erlangung des Militärversorgungsscheines in den Zivildienst als Polizeibeamte, Postsubalternbeamte übergetreten waren, ätiologische Erhebungen angestellt und auch das Trauma mit hineinbezogen. Er gibt einen Fall von Trauma an, der, da nähere Einzelheiten fehlten, vom Verfasser wohl als traumatische Neurose ohne psychisches Beiwerk gedeutet wurde.

Ausführlicher hat sich Heilig[2]), ebenfalls auf Veranlassung von M. Laehr[3]), mit der Ätiologie der Arbeiterneurosen beschäftigt und dabei der Rolle des Traumas sein ganz besonderes Augenmerk zugewandt. Er äußerte sich über die psychischen posttraumatischen Begleiterscheinungen der Arbeiterneurosen wie folgt[4]):

„Zu den Affektinsulten, die mehr oder weniger mit einem Trauma verbunden sind, kommt das Bewußtsein der Gefahr, gelegentlich einen neuen Unfall erleiden zu können, kommt vielleicht auch das Beispiel von Arbeitsgenossen, die durch ein solches Trauma brotlos geworden sind. Solche Momente vermögen wohl, mit anderen Schädlichkeiten kombiniert, zu einer erhöhten Reizbarkeit der Psyche zu führen, zu einer nervösen Umstimmung und schließlich zum Bilde der Neurasthenie."

Und weiter heißt es bei Heilig:

„Es zeigt denn auch die Tabelle, daß bei den einfachen funktionellen Neurosen, in deren Ätiologie Unfälle eine Rolle spielen, es sich fast ausschließlich um Neurastheniker handelte, während unter den eigentlichen traumatischen Neurosen auch die Hysterie einen beachtenswerten Prozentsatz ausmacht. Aber entsprechend der erstgenannten Tatsache steigt auch bei denjenigen traumatischen Neurosen, in deren Ätiologie sich vor dem die Erkrankung auslösenden Trauma noch eine oder mehrere andere fanden, der Prozentsatz der Neurastheniker sofort um einen erheblichen Betrag, nämlich von 50 auf 72,7. Daß die Fälle bei denen hypochondrische Züge das Krankheitsbild beherrschten, relativ zahlreich vertreten sind, ist bei der

1) W. Schmidt, Ätiologische Betrachtungen bei nervösen Erkrankungen von Militäranwärtern im späteren Zivilberuf. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 28 Seiten.

2) Heilig, Fabrikarbeit nnd Nervenleiden. Beitrag zur Ätiologie der Arbeiterneurosen. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 35 Seiten.

3) Laehr, Die Nervosität der heutigen Arbeiterschaft. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 66, S. 1, 1908.

4) l. c. S. 18/19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

traumatischen Natur derselben leicht verständlich. Denn gerade ein erlittener Unfall bietet ja außerordentlich bequeme Anknüpfungspunkte für hypochondrische Vorstellungen, und um so mehr dann, wenn der Kranke in dem Glauben lebt, daß eben durch den Unfall seine Erkrankung hervorgerufen sei. Daher denn auch Hypochondrie sich fast nur bei den echten traumatischen Neurosen fand. Die Mischdiagnose Hysteroneurasthenie findet sich ebenfalls nur bei Traumatikern und zwar verhältnismäßig häufig, was wohl der nur geringe Unterschied zwischen den Zahlen der Hysterie und Neurasthenie bei den traumatischen Neurosen erklärt. Bei mehrfachem Trauma aber, wodurch, wie erwähnt, weit mehr neurasthenische Erkrankung begünstigt zu werden scheint, ist auch diese Mischform bedeutend seltener."

Soweit Heilig. Es ist nicht zu verkennen, daß Heilig nicht die neurasthenischen Symptome entgangen sind, ferner daß er die Kombination von Hysterie und Neurasthenie bei echten traumatischen Neurosen für ein immerhin seltenes Vorkommnis hält. Aber er sieht dieses neurasthenische Beiwerk mehr als sekundäre Erscheinungen an, während sie bei der „traumatischen psychopathischen Konstitution" der Hauptsache nach das Krankheitsbild beherrschen. Was aber das Neue ist, ist die von Zieben betonte Tatsache, daß es eine Erkrankung gäbe, deren nervöse Symptome in nichts von denjenigen der Neurasthenie abweichen, deren psychische sich aber weder unter der Hysterie noch unter der Neurasthenie noch unter Mischformen beider, Hysteroneurasthenie, unterbringen lassen.

In einer ebenfalls aus der Laehrschen Volksheilstätte Haus Schönow hervorgegangenen Arbeit war bereits vor Heilig Schönhals[1]) den Ursachen der Neurasthenie und Hysterie bei Arbeitern nachgegangen an der Hand von 200 Fällen von Arbeiterneurosen. In 90 von diesen, d. h. in 45 Proz., hat Schönhals das Trauma als unmittelbare Ursache der Neurose feststellen können, Trauma in dem Sinne, „daß es sich nie um Verletzungen handelt, welche eine grobe Zerstörung des Gehirns oder Rückenmarks herbeigeführt haben, sondern um mechanische Läsionen, welche eine pathologisch-anatomisch nachweisbare Schädigung des Zentralnervensystems nicht zu hinterlassen pflegen[2])."

Gerade der entgegengesetzten Ansicht ist Pohrt, wenn er schreibt[3]):

„Sehr geklärt würde die Frage werden, wenn es gelänge, eine Anzahl von Traumatikergehirnen anatomisch auf kleine Blutungen

1) Schönhals, Über die Ursachen der Neurasthenie und Hysterie bei Arbeitern. Inaugural-Dissertation Berlin 1906, 28 Seiten.

2) l. c. S. 10. 3) l. c. S. 26.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder sonstige feine Läsionen hin zu untersuchen, für deren Vorhandensein der leichte Intelligenzdefekt spricht".

In den weiteren Ausführungen von Schönhals finden wir zahlreiche Anklänge an Ziehens Lehre von der traumatischen psychopathischen Konstitution wieder. Zwar nennt er als Hauptklagen der Patienten Mattigkeit, leichte Ermüdbarkeit bei der Arbeit. Unter den Ursachen erwähnt er naturgemäß an erster Stelle die Commotio cerebri, die insgesamt in 55 Fällen = 27.5 Proz. eine Rolle spielt. Daneben aber mißt er auch dem Schreck eine ätiologische Rolle bei. Dies Moment nimmt er quasi als Hilfsmoment in all den Fällen zu Hilfe, wo die Commotio cerebri nicht allzuschwer war und zur Motivierung allein nicht ausreicht. So mag es auch wohl mit den anderen Fällen sein, in deren Anamnese zwar nichts von einem solchen Schok erwähnt ist, den man als psychisches Trauma auffassen kann, wie Schreck, Angst um sein Leben usw., wo ein solches aber wohl, wenn man die Art des Unfalles betrachtet, sicher mitgewirkt hat, z. B. Verletzung bei Bränden oder Explosionen, überhaupt da, wo eine nicht sofort eingetretene Bewußtlosigkeit den Mann seinen Unfall als solchen empfinden ließ.

In anderen Fällen disponiert das Trauma zu nervösen Erkrankungen, die manifest werden, sobald ein zweites somatisches oder ein psychisches Trauma sich hinzugesellt. Schönhals hat acht sichere Fälle der ersten Art beobachtet und fünf der zweiten Art. In diesen handelt es sich meist um Nahrungssorgen, gemütliche Erregungen, Todesfälle usw., also alles Dinge, die nicht zu dem Begriff der traumatischen psychopathischen Konstitution passen. Ganz besonders betont auch Schönhals bereits die Rolle der Rente[1]) und führt Binswangers[2]) Worte an:

„Die Zahl der Unfallsneurosen wächst unheimlich. Die moderne Gesetzgebung zwingt den durch ein Trauma geschädigten Arbeiter zu einer gesteigerten Selbstbeobachtung. Liebevoll muß er jeden Schmerz hüten, jede Anstrengung meiden, um seiner Rente nicht verlustig zu gehen. In dieser halb freiwilligen, halb erzwungenen Verlängerung des Krankenlagers liegt die Hauptgefahr. Hier wird die krankhafte Überempfindlichkeit gezüchtet, welche den willenschwachen Arbeiter schließlich unfähig macht, der krankhaften Empfindungen Herr zu werden und durch regelmäßige methodische Übungen seiner Körperkräfte die Folge des Unfalls auszugleichen."

Wenn, wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, Binswanger auch die Gefahr hypochondrischer Vorstellungen nicht verkennt, so

1) l. c. S. 12.

2) Binswanger, Pathologie und Therapie der Neurasthenie. Jena 1896.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spricht er doch nur von der Rentenneurose, d. h. spezifisch nervösen, nicht psychischen Erscheinungen.

Schönhals bestätigt diese Erfahrungen und fügt hinzu[1]), daß „wenn sie die Rente noch nicht haben, die Sorge, ob sie wohl eine bekommen, ihren Ideenkreis so vollständig beherrscht, daß dieser psychische Zustand, der ja auch oft genug zu einer schweren Melancholia hypochondrica führen kann, fast eine eigene Krankheit, eine Art Paranoia wird." Ich erblicke in diesen Worten einen gewissen Anklang an Ziehens Lehre von den traumatischen psychopathischen Konstitutionen.

Welcher Art ist diese Erkrankung; wie äußert sie sich, unter welchen krankhaft psychischen Erscheinungen tritt sie auf? Pohrt gibt nun auf diese Fragen eine anschauliche Schilderung: Meist langsam, aber unmittelbar an das Trauma anschließend entwickeln sich bei dem Patienten reizbare Stimmung, eine unbestimmte Depression, die auch nicht verschwindet, wenn der Patient frei von wesentlichen Beschwerden ist. Einbuße an Vielseitigkeit der Interessen und Konzentration derselben auf das Trauma. Abnahme der Schnelligkeit und Wertrichtigkeit des Urteils und ein Nachlassen der intellektuellen Produktivität (ein Symptom, das Ziehen mit großer Wahrscheinlichkeit auf multiple feinste, organische Läsionen des Gehirns zurückführen zu müssen glaubt). Die Handlungen lassen im Vergleich zur Zeit vor dem Trauma Energie und Umsicht vermissen. Selten kommt es nachträglich zur Entwicklung einer traumatischen Demenz. Doch können sich auch andere Psychosen wie Paranoia auf dem Boden der traumatischen psychopathischen Konstitution entwickeln. Vollkommene Heilungen sind sehr selten.

Ziehen[2]) hat, was Pohrt nicht hervorhebt, noch ganz besonders auf den exquisit paranoischen Zug in der psychopathischen Konstitution des Traumatikers hingewiesen. So erwähnt er z. B. Fälle, bei denen er seit einer schweren Kommotion eine Tendenz zu paranoiden Eifersuchtsideen beobachtet hat. Die im folgenden wiederzugebenden Krankengeschichten werden die Richtigkeit dieser Angabe erhellen. Ziehen hält diese Tendenz in der Regel für nicht progressiv, doch kann es auch zum richtigen Ausbau eines Eifersuchtswahnssystems kommen, d. h. zur Paranoia chronica simplex.

Ein anderer Punkt, dem Ziehen ebenfalls bereits in seiner ersten Publikation seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, betrifft die Auf-

1) l. c. S. 13.

2) Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen, Charité-Annalen 1907, Bd. XXXI, S. 160.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fassung der querulatorischen Tendenz dieser Traumatiker. Auch diese Frage hat Pohrt in seiner Arbeit nicht erwähnt, und so waren meine Schlußbemerkungen über die Beziehungen des Querulantenwahns zur traumatischen und psychopathischen Konstitution (S. 208) bereits niedergeschrieben, als ich erst durch die Lektüre der Ziehenschen Originalarbeit ersah, daß bereits Ziehen diesen Beziehungen gerecht geworden war, sie damals allerdings nur angedeutet hatte.

Stellen wir diese Schilderung, die die Psyche der traumatischen psychopathischen Konstitution aufs feinste erfaßt, mit den mehr allgemein gehaltenen Heiligs zusammen, so wird uns die grundsätzliche Verschiedenheit beider Krankheitszustände nicht entgehen. Um das Wesentliche hervorzuheben: Ziehen betont die Störungen der Intelligenz und des affektiven Lebens bei solchen Kranken. Durch einen Auszug der von Pohrt mitgeteilten Krankengeschichten wird die Darstellung an Klarheit gewinnen.

1. 39jähriger Fabrikarbeiter: Trauma mit großer Weichteilverletzung am rechten Ohr, unterhalb deren ein 5—7 cm großes Knochenstück nach innen eingetrieben war, das sich später abstieß. Seit dem Unfall klagt Pat. viel, ist andauernd traurig, da er keine Arbeit finden kann, weil er alles vergißt. Er vergißt Aufträge unterwegs auszuführen. Daneben besteht Erinnerung an Früheres. Leicht aufgeregt. Demoliert öfters die Wohnung und weiß am nächsten Tage nichts mehr davon. Auf Vorwürfe der Frau erwidert er, er könne nicht dafür. Er leidet an Kopfschmerzen, die sich bei schlechtem Wetter verschlimmern. Er ist dann verstimmt und möchte alles zerschlagen.

Die in der Klinik vorgenommene Intelligenzprüfung fiel außerordentlich schlecht aus:

2 × 2 = ? Antwort 3

Sprechen Sie die Zahlen nach 7 2 5 6 Antwort 7 2 3

„ „ „ „ „ 8 3 7 4 „ 8 2

Zu diesem Resultat ist zu bemerken, daß die Intelligenzprüfung eine bedeutend unter dem Niveau des Normalen stehenden Intelligenz ergab. Wenn wir von der falschen Lösung des Rechenexempels einmal ganz absehen wollen, obwohl wir sie selbst bei vielen Geisteskranken verlangen müssen, so ist, was das Nachsprechen von Zahlen betrifft, zu betonen, daß selbst der Ungebildete[1]), obwohl er keine besondere

1) Bei Dementia praecox, bei der das Erinnerungsvermögen meist ausgezeichnet erhalten ist, kommt es gar nicht so selten vor, daß Kranke auch bis elfstellige Zahlen mühelos ohne Umstellungen richtig wiedergeben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schulung darin besitzt, imstande ist fünf- oder sechsstellige Zahlen in der richtigen Reihenfolge zu wiederholen. Versagt er dabei, so gewinnt in jedem Falle die Annahme einer schweren Geisteskrankheit, die mit ausgeprägtem Intelligenzdefekt in die Erscheinung tritt, an Boden.

Natürlich sind gewisse unerläßliche Kautelen[1]) zu beobachten, deren Nichtbeobachtung leicht zu falschen Schlüssen, die für den Kranken oft verhängnisvoll werden können, führen könnte. Zunächst ist auf rhythmisches Vorsprechen zu achten. Man darf die vier Zahlen nicht in einem Tempo nennen, sondern soll sie möglichst in zwei Gruppen zu je zwei dem Pat. zum Nachsprechen vorlegen. Ferner ist zu beachten, daß der Pat. sich bei der Intelligenzprüfung ganz auf die ihm gegebenen Fragen und Exempel konzentriert. Dieses ist einfach so zu erzielen, daß man energisch in den Pat. dringt und wie in den meisten Fällen wird wohl auch hier energisches Zureden von Erfolg gekrönt sein. Zeitigt unter Beobachtung dieser Kautelen die Intelligenzprüfung so schlechte Resultate wie im obigen Falle, so gibt dies ernstlich zu denken.

Als der Patient sich die Zahl 87 merken soll, hat er sie schon nach wenigen Sekunden wieder vergessen. Zur Prüfung des Intelligenzvermögens und der Kombinationsfähigkeit werden ihm noch folgende Fragen gestellt:

Welche Farbe hat der Schnee?	?
Berlin, Hauptstadt von?	Weiß ich nicht.
Unterschied zwischen Ochse und Pferd?	Der Ochse hat Hörner.
Unterschied zwischen Fluß und Teich?	Weiß ich nicht.
Darf man stehlen?	Nein.
Warum nicht?	Man wird bestraft.
Wann ist man vor Strafe sicher?	Weiß ich nicht.

Die Beantwortung dieser Fragen, die sich teils auf Dinge aus dem alltäglichen Leben beziehen, teils Elementargesetze der Moral zum Vorwurf haben, deutet ebenfalls auf einen schweren Defekt der Intelligenz und der Ethik hin. Wer bei so einfachen Fragen wie nach der Hauptstadt von Deutschland und ähnlichem versagt, bei dem ist a limine eine außerordentlich ungünstige Prognose abzugeben. Auch das Begriffsvermögen ist bei ihm gehemmt. Denn selbst von dem Ungebildeten kann man den Unterschied zwischen Fluß

1) Auf die Frage der Intelligenzprüfung kann ich im Rahmen dieses Themas nur kurz eingehen. Dieselbe wird in einem weiteren Aufsatze ausführlich erörtert werden und muß ich auf die demnächst erfolgende Publikation verweisen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Teich verlangen. Etwas besser, wenn auch dürftig genug, hat der Pat. bei den Fragen aus dem Gebiet der Moral, die ja für uns aus forensischen Gründen ganz besonders wichtig sind, abgeschnitten. Daß er nicht stehlen darf, dafür ist ihm das Bewußtsein trotz Trübung seiner Intelligenz nicht verloren gegangen. Aber das Warum vermag er nicht präzise auszudrücken und bringt statt dessen nur die strafrechtlichen Folgen vor.

Spätere Intelligenzprüfungen ergaben teilweise ein besseres Resultat, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, daß Pat. nunmehr mehr auf diese Dinge trainiert ist. Folgende ihm zum Nachsagen aufgegebene Zahlen spricht er so nach:

417	41 . . . 5
519	529
697	691
2951	2987

Mit Recht tritt Pohrt an dieser Stelle in die Erörterung der Frage ein, ob hier nicht etwa Simulation vorliegen könnte, was an den Klagen, die die Unfallpatienten vorbringen, wahr und was als übertrieben und Ausfluß der hypochrondischen Stimmung gewertet werden muß. Die tägliche ärztliche Erfahrung lehrt, daß es Kranke gibt und stets geben wird, die wie jener Monsieur Hargon in Molières „Malade imaginaire" nicht aus den Klagen herauskommen würden, einmal weil sie in hypochondrischen Wahnideen befangen sind und andrerseits die gewiß verständliche Tendenz gegeben ist, aus dem Unfall eine möglichst hohe Rente herauszuschlagen. Daneben aber gibt es zweifellos, wenn auch entschieden in der Minderheit, Kranke, die wirklich objektiv an erheblichen Beschwerden leiden. Daraus resultiert die Regel, am besten den Mittelweg einzuschlagen.

Nach diesen medizinischen Vorfragen kommen wir jetzt zu dem eigentlichen Thema: der Stellung der traumatischen psychopathischen Konstitutionen in der forensischen Psychiatrie. Ein Fall, der uns treffend beweist, wie solche Individuen auch mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten können, zeigt der zweite von Pohrt mitgeteilte Fall, aus dem nur das Wichtigste hervorgehoben werden soll.

Es handelt sich um einen 45jährigen verheirateten Schutzmann. Bei dem Pat. war keine hereditäre Belastung festzustellen. In der Schule kam er gut mit. Potus: 2 Flaschen Bier täglich, gelegentlich auch etwas mehr. Beim Militär ist er einmal mit Arrest bestraft worden. Nach Beendigung seiner Dienstzeit erhielt er zunächst eine Stelle als Straßenbahnschaffner und wurde dann Schutzmann. Mit seiner Frau hat er bis vor wenigen Jahren im besten Einvernehmen gelebt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Anamnese ergibt, daß M. zweimal schwere Kopftraumen erlitten hatte: Das erste Mal drei Säbelhiebe über den Kopf. Danach war er zwei bis drei Tage bewußtlos und erbrach andauernd. Man soll angeblich das Gehirn durch die Wunde gesehen haben. Das zweite Trauma erlitt M. 23 Jahre später bei Ausübung seines Dienstes. Diesmal waren es nur Schläge. Bewußtlosigkeit trat nicht ein.

1903 stellten sich bei ihm Zornanfälle ein in Zwischenräumen von etwa zwei bis drei Monaten. „Er bildete sich aber vorher erst etwas ein." So führt die Frau zur Erklärung dieser Erregungszustände an. So kam er z. B. einmal zu ihr und sagte: Wem hast du die 30 Mk. gegeben, die ich dir geben mußte? Was war das für ein Kerl? Die Frau stellt einen Vorgang, dem all dies Gerede etwa zugrunde liegen könnte, energisch in Abrede. Wir haben es hier mit einem Zustande zu tun, der dem klinischen Bilde des sog. Eifersuchtswahns der Alkoholisten ziemlich nahesteht. Daß in der Tat der Alkoholgenuß eine gewisse Rolle bei dem Auftreten dieser Eifersuchtsideen spielte, geht aus der Angabe hervor, daß sich die Anfälle häuften und M. nicht nur seiner Frau sondern auch ihm unbekannten Personen Szenen nach reichlichem Alkoholgenuß machte.

Trat schon in diesen Handlungen eine gewisse antisoziale Tendenz zutage, so ließ sich M. zu weiteren Taten hinreißen, die zum Teil direkt gegen gewisse Gesetzesparagraphen verstoßen. Es wird uns nämlich berichtet, daß er in der Nacht vom 4. zum 5. XI. 05 in die Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Frau eindrang, diese gegen die Wand stieß, die Fenster zertrümmerte und sich schließlich auf Zureden seiner Tochter aufs Sofa legte. Dann schlief er ein. Als er erwachte, fing er von neuem an zu toben, schlug seine Frau mit einem Bierglas und warf ihr mehrere Gläser nach. Über die geschilderten Vorgänge vernommen, gibt M. an, er habe in der bewußten Nacht eine große Unruhe verspürt und in einem traumhaften Zustand seine Wohnung verlassen. Über das, was weiterhin passierte, besteht totale Amnesie. Offenbar hat sich M. des Hausfriedensbruchs und des tätlichen Angriffs auf die Ehegattin schuldig gemacht. Leider war nicht zu ermitteln, ob er in der betreffenden Nacht unter dem Einfluß des Alkohols gestanden hat.

Einige Zeit darauf tauchen die Eifersuchtsideen in anderem Gewande wieder auf. Er stellt seine Frau vor Dritten zur Rede, weil sie ihn angeblich mit einem Bauern hintergangen habe und fragt sie: „Du Emma wie heißt der Kerl doch gleich?" Als ihm darauf die Tochter erwiderte, er sei wohl von Sinnen, schlug er sie so heftig ins Genick, daß sie Nasenbluten bekam.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir wollen hier wieder einen Augenblick haltmachen, um zu konstatieren, wie weit M. schon auf die abschüssige Bahn des Verbrechens geraten ist. Erst treten Eifersuchtsideen auf, die durch kleine Zufälligkeiten, aus denen der Eifersuchtswahnsinnige den Stoff und Inhalt seiner Ideen hernimmt, begünstigt allmählich feste Gestalt annehmen und das ganze Affektleben einerseits und andrerseits das Krankheitsbild beherrschen. Ihn beschäftigt unausgesetzt der quälende Gedanke, seine Frau hinterginge ihn und in der plumpesten für den Alkoholiker charakteristischen Form stellt er ihr immer wieder die stereotype Frage, „wer der Kerl doch gleich sei." Er müsse ihn doch kennen. Seine Frau, die die Unmöglichkeit eines ehelichen Zusammenlebens mit ihm einsieht, verläßt ihn mit ihren Kindern. Anfangs läßt er seine Familie unbehelligt, bis er vermutlich wiederum unter Alkoholwirkung stehend nachts bei seiner Frau Eintritt begehrt und als ihm derselbe verweigert wird, durch Anwendung roher Gewalt erzwingt. Er vergreift sich an seiner Frau tätlich, bis er schließlich dem Zureden seiner Tochter nachgibt und sich schlafen legt, nachdem er noch vorher seiner Zerstörungswut hat die Zügel schießen lassen. Einige Wochen darauf — man könnte fast von periodischem Eifersuchtswahn sprechen — steht er wieder unter dem übermächtigen Bann der Wahnvorstellungen, macht seiner Frau in Gegenwart Dritter die schwersten Vorwürfe und wird gegen seine Tochter, die ihn gebührend in die Schranken zurückweist, aggressiv in einer Weise, die zum mindesten hart an Körperverletzung grenzt.

Also um den Entwicklungsgang der Straftaten, die wir uns eben noch einmal psychologisch klar zu machen versucht haben, noch einmal kurz zu wiederholen: Eifersuchtswahn, Hausfriedensbruch, Körperverletzung.

Sein Zustand verschlimmerte sich nun so sehr, daß er am 3. X. 05 plötzlich aus dem Dienste lief in dem Glauben, seine Frau sei ihm untreu. Es war ihm so, als wenn ihm jemand sagte, er solle zu seiner Frau gehen, um sich zu überzeugen, ob sie ihm treu sei. Worte habe er zwar nicht gehört. Er wurde deswegen in Strafe genommen.

In dieser Affäre stellt sich der erste offene Konflikt mit dem Disziplinargesetz, dem er als Schutzmann untersteht, dar. Die Eifersuchtsvorstellungen nehmen jetzt so gewaltig überhand, daß M. imperative Stimmen zu hören glaubt.

Weiter heißt es, er solle eines Tages in einer Droschke bei einer Bäckerei vorgefahren sein und den Lehrling mit einem Trinkgeld zu dem nebenan wohnenden Schankwirt mit dem Auftrage geschickt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben, ihm Bier zu holen. Als eine Frau nun den Kutscher aufforderte, er möchte doch den betrunkenen Schutzmann nach Hause fahren, stürzte M. auf die Frau, zerriß ihr einen Ärmel und schlug nach einem der Frau zu Hilfe kommenden Lehrling mit dem Säbel.

Nach Angabe der Frau weint er täglich, ohne ein Motiv dafür angeben zu können. Ferner klagt sie über seinen unsoliden Lebenswandel und häufige Mißhandlungen. Im Gegensatz dazu steht ein Bericht eines Vorgesetzten, der M. als pünktlich, verträglich, willig und nüchtern schildert. Diese Angaben stehen im krassesten Gegensatz zu denen seiner Frau, die man nicht ohne weiteres als übertrieben oder gar erfunden abweisen kann. Jedenfalls scheint festzustehen, daß M.s Alkoholkonsum erheblich größer war als er angibt und daß seine Zornaffekte und sonstigen Ausschreitungen vermutlich auf das Konto des Alkohols zu setzen sind. Dieses Moment sieht Pohrt jedoch nur als sekundäres, als das auslösende an. Das Trauma hat die Alkoholintoleranz einerseits erheblich gemindert wie es andrerseits wahrscheinlich erst den ausgesprochenen Hang zum Trinken geweitet hat. Die Zornanfälle deutet Pohrt als für die „traumatische psychopathische Konstitution" charakteristisch. Der Patient gibt seinen Zustand selbst als traumhaft an und kann sich der ihm zur Last gelegten Vorgänge nicht entsinnen. Endlich treten traumhafte Vorstellungen auf, so daß Pohrt diesen Symptomenkomplex in seiner Gesamtheit als Affektdämmerzustände bezeichnet.

Ein weiterer von Pohrt mitgeteilter Fall, der gleichfalls neben dem rein psychiatrischen Befund noch einen interessanten forensen aufweist, betrifft einen 37jährigen Pferdeverleiher. Derselbe hat einmal einen schweren Unfall erlitten, indem uns berichtet wird, daß ihm angeblich ein Maschinenteil von 10—14 Pfund Schwere aus 30 bis 40 cm Höhe auf den Nasenrücken und die linke Kopfhälfte fiel. Am Kopf fand sich eine kleine Wunde, die Nase war „abgeschunden". Keine Bewußlosigkeit, kein Erbrechen, leichter Schwindel. Infolge des Unfalles mußte L. seinen Beruf als Maschinentischler mit dem eines Pferdeverleihers vertauschen.

Bei der Aufnahme macht L. einen auffallend mißmutigen und gedrückten Eindruck und gibt auf Befragen nach dem Grunde seiner Mißstimmung an; er fühle sich von Schutzleuten fortwährend belästigt und benachteiligt. Er sei deswegen an sie herangetreten und habe sie gefragt, was sie von ihm wollten; dabei wäre er ausfallend geworden und hätte sie beschimpft. So habe er es etwa fünfzehnmal getrieben und die Folge davon war, daß er für Beleidigungen in Summa etwa 80 Mark hätte zahlen müssen. Er habe eine Wut auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Schutzleute. Er hält sich selbst für zanksüchtig und immer zum Schlagen bereit, meint aber zu seiner Entschuldigung, er könne nichts dafür. Auch seine Frau und seine Kinder hätten viel von ihm auszustehen und würden von ihm geschlagen. Er hat die Empfindung, als wenn die Leute auf der Straße ihm aus dem Wege gingen und über ihn sprächen, was ihn wütend mache. Diese Erscheinungen sollen sich sechs Jahre nach dem Unfall eingestellt haben, bis dahin ist er angeblich ganz friedfertig gewesen.

Während der Beobachtungszeit in der Klinik trug er ein mißmutiges, manchmal auch weinerliches Wesen zur Schau. Bei einer geringfügigen Untersuchung in der Nasenklinik brach er in jammervolles Weinen aus und äußerte, er müsse sich Wasser über den Kopf laufen lassen, um ruhig zu werden und nicht alles kurz und klein zu schlagen. Dabei zitterte er am ganzen Leibe. Nach einer halben Stunde bat er wegen seines Benehmens höflich um Verzeihung, er könne nichts dafür.

Etwa ein halbes Jahr nach seiner Entlassung suchte er wieder die Klinik auf. In der Zwischenzeit konnte er angeblich nur 2 bis 3 Tage in der Woche arbeiten, da er mit den Kunden wegen seiner Aufgeregtheit nicht einig werden konnte. Voller Verzweiflung gab er dann Anfang Dezember sein Geschäft auf. Mit Polizisten ist er wiederholt in Konflikt geraten und hat angeblich 200 Mark Geldbuße bezahlen müssen. Er hat angeblich unsinnige Einkäufe gemacht: so kaufte er Pferde, wenn er keine nötig hatte; er schaffte ein Klavier an, obgleich keines seiner Angehörigen Klavier spielen konnte. Er bezeichnet sich selbst als aufgeregt, zänkisch und unverträglich. Er kann angeblich nicht mehr richtig schreiben, rechnen und sprechen. Öffentliche Vorträge, wie er es früher getan, konnte er nicht mehr halten. Er ist vergeßlich geworden, er weiß nicht mehr, wo er seine Sachen hingelegt hat. Er hat angeblich unter Einkaufspreis verkauft, da er diesen vergessen hatte. Er ist, wie er angibt, lebensüberdrüssig. Bei einem Termin habe ihm der Staatsanwalt einen Revolver abnehmen lassen. Der Geschlechtstrieb ist erloschen, während die Potenz erhalten ist.

Die Intelligenzprüfung gestaltete sich folgendermaßen:

Sprechen Sie die Zahlen nach 5 8 3 2 9 7	5 8 3 2 9 7
„ „ „ „ „ 4 6 3 1 9 5 8	4 1 3 6 2 9 8
Nennen Sie die Monate rückwärts	Dezbr., Novbr., Oktober, Septbr., August, Juni, Juli, Mai, März, April, Februar, Januar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unterschied zwischen See und Fluß?	See ist tiefer wie der Fluß. See ist Wasser, das von unten zufließt. Fluß ist Wasser, das eine Quelle hat.
9 X 13 = ?	91
3 X 17 = ?	41
	51
	35 (schnell)
18 + 17 = ?	12
36 — 18 = ?	14
	22

Nach einem Jahre etwa wurde L. zum drittenmal in die Klinik aufgenommen. Angeblich hat er vor vier Wochen Mäuse gesehen, ohne daß solche in Wirklichkeit vorhanden waren. Er gibt wieder an, von der Polizei ungerecht behandelt zu werden. Nach dem Grunde gefragt, meint er: Sie müssen vielleicht der Polizei schmeicheln, ich nicht. Auf die Frage, warum die Richter gegen ihn parteiisch seien, (wie er es angegeben hatte) erwidert er: Weil ich eine andere Weltanschauung habe. Welche denn? Die bestehende Gesellschaftsordnung mit Gewalt zum Umsturz zu bringen. Hinsichtlich seiner oben angeführten unsinnigen Einkäufe äußert er: Er sähe daraus, daß er nicht normal sei.

Nachzutragen sind noch die Angaben der Frau, die vor dem Unfall nichts Abnormes an ihrem Mann entdeckt zu haben vermeint. Nach dem Unfall sei er furchtbar reizbar und mißhandle sie und die Kinder bei den geringsten Kleinigkeiten. Für das Nachlassen seines Gedächtnisses, das deutlich auf ein Merkdefekt hinweist, ist folgende Episode, die die Ehefrau erzählte charakteristisch: Er fährt auch immer verkehrt; wenn er nach der Alexandrinenstraße fahren soll, fährt er nach der entgegengesetzten Seite.

In der Epikrise zu diesem Fall bemerkt Pohrt, das M.s Benehmen nach der Untersuchung in der Nasenklinik, die Angabe, der Staatsanwalt habe ihm auf einem Termin einen Revolver wegnehmen lassen, die Art und Weise wie er seine Weltanschauung schildert, den Anschein eines gewissen Kokettierens mit seiner Krankheit(?), einer Pose erwecken. Verfasser erklärt aber nicht damit mehrere Tatsachen, die in auffallendem Widerspruch damit stehen und vielleicht eine andere Deutung zulassen.

Wir erfahren aus der Anamnese nichts über Alkoholexzesse. Wenn wir dies als tatsächliches Geschehnis dennoch supponieren, so

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tun wir das im Hinblick auf die alltägliche Erfahrung, daß Pferdehändler (einmal gibt Verfasser Verleiher an) in Ausübung ihres Berufes außerordentliche Alkoholquantitäten zu sich nehmen müssen. Das liegt darin begründet, daß gewöhnlich derlei Geschäfte entweder direkt am Biertisch abgeschlossen werden, oder zum mindesten mit einer „Lage" begossen zu werden pflegen. Die Annahme eines Alkoholmißbrauches erklärt auch zwei Angaben, die mit der Erklärung des Verfassers absolut nicht in Einklang zu bringen sind. Zwei Symptome, die wir in exquisitestem Maße gerade bei Alkoholikern antreffen: den Blaukoller und das Sehen von Mäusen. Wer einmal die wirren Reden eines Deliranten (Delirium tremens) mit angehört hat, wird immer wieder der Angabe des Kranken begegnen, es spukten allerlei Tiere im Zimmer herum, er sähe deutlich Mäuse, könne auch deren Zahl genau angeben und dergleichen mehr. Selbst wenn das Delirium im Abklingen begriffen ist, bringen die Kranken immer noch wieder die Tiergeschichte vor und es fällt sehr leicht, sie durch suggestives Zureden von der Anwesenheit solcher zu überzeugen.

Auch das Symptom der gesteigerten Reizbarkeit, auf das Pohrt mit Recht großen Wert legt, paßt in den Rahmen dieser Erklärung, und ebenso gliedern sich die anderen psychischen Eigenheiten zwanglos ein: die leichte aber anhaltende Depression (andauernd finsterer Gesichtsausdruck und seine Äußerung, er habe keine Freude mehr am Leben), der leichte Intelligenzdefekt, der sich zwar in der Intelligenzprüfung nicht verrät, den wir aber zur Erklärung der unsinnigen Einkäufe heranziehen müssen.

Das letztere Symptom gerade paßt gar nicht zu dem Bilde der Neurasthenia traumatica. Auf Intelligenzprüfungen bei Neurasthenikern ist wenig Wert zu legen, da der Neurastheniker bei seiner außerordentlich leichten Ermüdbarkeit oftmals Fragen aus dem Wege gehen wird, bzw. sie ganz unbeantwortet lassen wird. Es gibt hochgebildete Neurastheniker, die bei dem Nachsprechen einer 5—6 stelligen Zahlenreihe regelmäßig versagen werden. Hat man also in der Intelligenzprüfung hier den richtigen Maßstab für das geistige Inventar? Dagegen zeigen die unsinnigen Einkäufe, daß von Neurasthenie absolut nicht die Rede sein kann.

Auf die paranoischen Symptome — M. hat die Empfindung, als wenn die Leute auf der Straße ihm aus dem Wege gingen — braucht nicht so viel Gewicht gelegt zu werden. Sie können auch bei Neurasthenie vorkommen, oft redet sich der Neurastheniker ein, er sei bei allen unbeliebt usw.

Ein vierter Fall, über den Pohrt berichtet, bietet kein forensisches

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Interesse, ist auch ätiologisch sehr anfechtbar, indem hier gleichzeitig Potus, Lues, Bronchialkatarrh und ein leichtes Trauma vorliegen und es infolgedessen schwer zu entscheiden ist, ob die bestehenden Erregungszustände sich allein auf das Trauma beziehen lassen, oder aber durch eine Summation aller vier Einzelursachen bedingt sind. Im Hinblick auf die Krankheitserscheinungen, die denen der vorhererwähnten Fälle außerordentlich ähneln, spricht Pohrt auch hier von „traumatischer psychopathischer Konstitution".

Eindeutiger ist der fünfte Fall, wo ein 34jähriger Tischler im Anschluß an ein Trauma sehr reizbar und schließlich auch kriminell wurde (Mißhandlung eines Fremden. Verurteilung zu 30 Mk. Geldstrafe). Besonders bemerkenswert ist in diesem Fall die Interessenverdrängung. Während der Patient früher Vorsitzender des deutschen Holzarbeiterverbandes war, während er früher seine Zeitung mit Interesse las, beherrscht jetzt nur noch der Kampf um die Rente seinen Ideenkreis.

Um noch einmal mit Pohrt die charakteristischen Symptome der „traumatischen psychopathischen Konstitution" zusammenzufassen: pathologische Reizbarkeit mit großer Neigung zu Zornhandlungen, bei welcher Desorientiertheit und nachfolgende Amnesie höheren oder geringeren Grades beobachtet werden; Weinerlichkeit, rasch eintretende geistige Ermüdbarkeit und Sinken der Konzentrationsfähigkeit der Aufmerksamkeit, als deren Folge Schwäche der Merkfähigkeit auftritt; in ausgebildeten Fällen ein leichter Intelligenzdefekt mit Abnahme der Interessen und der Urteilsfähigkeit gegen früher; schließlich eine anhaltende mäßige Depression, die aber nicht so hochgradig ist, als daß sie zum Selbstmord führte.

Die Depression erklärt sich Pohrt namentlich im Anschluß an den fünften Fall psychologisch folgendermaßen:

Der Traumatiker erkrankt zumeist aus voller Gesundheit heraus, er muß wegen der Unfallverletzungen öfter auf längere Zeit das Bett hüten, es stellen sich quälende nervöse Symptome ein, er gerät in Nahrungssorgen für sich und oft auch für seine Familie, tröstet sich schließlich mit der Aussicht auf Rente. Es kommt schließlich zur Festsetzung einer Rente, die geringer ausfällt als er gedacht hatte. Er sieht darin bösen Willen oder Verkennen seiner, wie er glaubt, schweren Erkrankung. Er legt Berufung ein und erhält vielleicht eine etwas höhere Rente, sie dünkt ihm aber noch nicht hoch genug, er legt wieder Berufung ein, sie wird vielleicht wieder herabgesetzt. Durch die immer neuen Untersuchungen wird er fortwährend auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Beschwerden [1]) hingelenkt, und es stellt sich schließlich eine hypochondrische Betrachtung desselben ein.

Mit Recht bemängelt Pohrt, daß der geschilderte Symptomenkomplex der traumatischen psychopathischen Konstitution an einem bedauerlichen Mangel an Einheitlichkeit leide, insofern als ein oder eine beschränkte Anzahl von die Symptomatologie beherrschenden Symptomen fehlt, daß also die traumatische psychopathische Konstitution als bunte Mischung von Symptomen erscheint, die streng wissenschaftlich die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Krankheitsbild nicht gestatten. Diese Buntheit der Symptomatologie ist bedingt durch die Verschiedenartigkeit der für das Trauma in Betracht kommenden ätiologischen Faktoren, nämlich:

1. das Trauma mit oder ohne nachfolgende Kommotionserscheinungen;

2. der mit dem Trauma verbundene Schreck.

3. Die Begehrungsvorstellungen und der Kampf um die Rente.

Welcher der drei Faktoren der ausschlaggebende ist, ist selbst im Einzelfall schwer zu entscheiden.

Die Schwere des Traumas scheint auf die Schwere der Erkrankungen keinen sonderlichen Einfluß zu haben, da auch Fälle von Trauma ohne unmittelbare Kommotionserscheinungen zu einer „traumatischen psychopathischen Konstitution“ führen. Hier würde nur die Untersuchung von Traumatikergehirnen zu einer definitiven Klärung der Frage führen.

Die Frage nach der Bewertung des Schreckens könnte nur durch Sammlung solcher Fälle, in denen allein durch den Schrecken eines drohenden Traumas eine typische psychopathische Konstitution ausgelöst worden wäre, ihrer Lösung entgegengebracht werden. Vorläufig läßt sich darüber nur soviel aussagen, daß vermutlich der Schrecken eine sehr wesentliche Rolle spielt.

Ganz besonders schwierig dürfte sich die Bewertung des Rentenkampfes und der damit Hand in Hand gehenden Begehrungsvorstellungen gestalten. Hier muß zunächst eine peinliche Scheidung in

1) Mit welchem Raffinement die Kranken oft dabei zu Werke gehen, davon konnte ich mich in der Ziehenschen Klinik selbst einmal überzeugen. Es handelte sich ebenfalls um einen Pat., der zwecks Rentenfestsetzung der psychiatrischen Klinik in Berlin zur Begutachtung zugewiesen war. Bei demselben wurden regelmäßig dynamometrische Untersuchungen vorgenommen, in deren Verlaufe sich der Pat. eine solche Routine aneignete, daß er mit der einen gesunden Hand normale Dynamometerwerte zeigte, während die andere gelähmte auffallend geringe Werte ergab. Hier lag, wie Prof. Ziehen bestimmt annahm, eine bewußte routinierte Fälschung seitens des Patienten vor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Sinne vorgenommen werden, daß man von einem Einfluß auf die Entstehung der Krankheit, und der bestehenden Krankheit gesondert sprechen muß. Daß der Rentenkampf für die Entstehung der Krankheit verantwortlich zu machen ist, ist wahrscheinlich. Dieser Einfluß darf aber nicht zu hoch veranschlagt werden. Der Fall 3, in dem die Krankheit vor dem Rentenkampf ausbricht, ist ein typisches Beispiel dafür, daß ein Zustandekommen einer „traumatischen psychopathischen Konstitution" auch ohne diesen dritten Faktor möglich ist.

Worin besonders die Gefahr des Rentenkampfes und der damit unauslöslich verbundenen Begehrungsvorstellungen liegt, ist vielmehr, daß sie den Patienten nicht zur Ruhe kommen lassen und schlechterdings jeden therapeutischen Erfolg vereiteln. Daher immer wieder das neue Suchen von Symptomen usw.

Die Gründe, die P o h r t veranlassen trotz des „Unbehagens des Wissenschaftlers" der traumatischen psychopathischen Konstitution gegenüber daran festzuhalten, führt er in folgenden Sätzen an.

„Diese Berechtigung liegt in dem Bedürfnis, gewissermaßen eine Rubrik für einen häufigen, nach Trauma auftretenden Symptomenkomplex zu haben, den man unter einen anderen Diagnose nicht ohne Zwang unterbringen kann. Sie findet die Berechtigung also in praktischen Gründen und dient gewissermaßen Ordnungszwecken, ist damit eine Etappe auf dem Wege zur Gewinnung eines festen Maßstabes zur Bewertung einer Erwerbsbeschränkung psychischerkrankter Traumatiker und damit geeignet zur Einschränkung des Rentenkampfes beizutragen."

Zum Schluß gibt P o h r t eine kurze Differentialdiagnose gegen die Hysterie, Neurasthenie und Hysteroneurasthenie, die ich kurz andeuten will.

S y m p t o m e n k o m p l e x der „t r a u m a t i s c h e n p s y c h o p a t h i s c h e n K o n s t i t u t i o n" entlehnt aus der

Hysterie	Neurasthenie	Hysteroneurasthenie
Reizbarkeit, Weinerlichkeit Depression, Herabsetzung der Konzentrafähigtionskeit.	Pathologische Reizbarkeit, rasche körperliche und geistige Ermüdbarkeit, Sinken der Konzentrationsfähigkeit, Gedächtnisschwäche.	
Es fehlt das wichtige Symptom der Suggestibilität.	Es fehlt im Bilde der Neurasthenie die gleichmäßige Depression und der in manchen Fällen leichte Intelligenzdefekt.	Es fehlen ein leichter Intelligenzdefekt und die eine große Rolle spielenden Zornhandlungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zum Schluß möchte ich noch auf die Beziehungen zwischen „traumatischer psychopathischer Konstitution“ und Querulantenwahn[1]) kurz eingehen. Der Kampf um die Rente, den manche Unfallspatienten bis aufs Messer führen, wird ihnen oft genug die Feder in die Hand drücken, um sich in allerlei Eingaben an die betreffenden Behörden zu wenden. Wie leicht da die Möglichkeit des Zustandekommens eines Querulantentums — wobei freilich ein starker Intelligenzdefekt an Dementia traumatica grenzend Voraussetzung ist — gegeben ist, liegt auf der Hand und es wird jedenfalls gut sein, den Zusammenhang der krankhaft übertriebenen Angaben, denen nichts Tatsächliches zugrunde liegt und die von Ausfällen und Beleidigungen strotzen, mit traumatischer psychopathischer Konstitution, insbesondere hinsichtlich des Rentenkampfes wenigstens in Erwägung zu ziehen.

Literatur.

1. Binswanger, Pathologie und Therapie der Neurasthenie. Jena 1896.
2. Heilig, Fabrikarbeit und Nervenleiden. Beitrag zur Ätiologie der Arbeiterneurosen. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 35 Seiten.
3. M. Laehr. Die Nervosität der heutigen Arbeiterschaft. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 66. S. 1, 1909.
4. Pohrt, Beitrag zur Lehre von den traumatischen psychopatischen Konstitutionen. Inaugural-Dissertation Berlin 1909, 30 Seiten.
5. W. Schmidt, Ätiologische Betrachtungen bei nervösen Erkrankungen von Militäranwärtern im späteren Zivilberuf. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 28 Seiten.
6. Schönhals, Über die Ursachen der Neurasthenie und Hysterie bei Arbeitern. Inaugural-Dissertation Berlin 1906, 28 Seiten.
7. Ziehen. Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen. Charité-Annalen 1905—1910.
8. Ziehen, Lehrbuch der Psychiatrie. Leipzig 1907. S. Hirzel.

Nachtrag.

Die Arbeit von Paty und Chaumier „Psychoses liées aux accidents de travail“ Lyon médical CIX p. 937, Déc., 8 war mir weder im Original noch im Referat zugänglich.

III. Ein Fall von Saliromanie.

Im Hinblick auf einen kürzlich von van Waveren[2]) mitgeteilten Fall dürfte ein analoger in Berlin beobachteter von einigem Interesse sein, zumal er einige bemerkenswerte Besonderheiten aufweist.

In der letzten Zeit wurden die hellen Kleider zahlreicher Frauen auf der Straße von einem Unbekannten beschmutzt, aber nicht mit

1) Siehe auch die Bemerkungen oben auf p. 196.

2) van Waveren, Ein Fall von Saliromanie, dieses Archiv 1909, Bd. XXXVI.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tinten oder scharfen Säuren, mit denen die sog. Säurespritzer sonst zu spritzen pflegen, sondern mit einer weniger scharfen Flüssigkeit. Der Verdacht der Kriminalpolizei lenkte sich sofort auf einen Mann, der ihr schon lange bekannt war. Es ist das ein wiederholt vorbestrafter Handwerker, ein sehr nüchterner, ordentlicher und fleißiger Mann, der stets Arbeit hat und allem Anschein nach unter einem unwiderstehlichen Drange handelt. Als er zum letzten Male vor Gericht stand, wurde er nicht mehr mit Gefängnis, sondern nur wegen groben Unfugs mit 30 Mark Geldstrafe bestraft. Er versprach alles zu tun, um von seiner Neigung geheilt zu werden und ließ sich vorsichtshalber immer von seiner Frau nach der Arbeitsstelle und nach Arbeitsschluß von dort nach Hause begleiten. Solange das möglich war, geschah nichts und schon glaubte er, daß er geheilt sei. In den letzten Tagen war seine Frau in ihrer Häuslichkeit so in Anspruch genommen, daß ihr die tägliche Begleitung ihres Mannes nicht mehr möglich war. Infolgedessen war der Kranke doppelt vorsichtig. Alle Flüssigkeiten, die ihm zu Hause oder auf der Arbeitsstelle zu Gebote standen, stellte er, sobald er die Straße betreten mußte, sorgfältig aus der Hand. Trotz aller Mühen gelang es ihm nicht, einen erneuten Rückfall zu verhüten. Zu seinem Unglück „priemte“ er. Wenn ihn seine Krankheit befiel, d. h., wenn er Mädchen in hellen, besonders in weißen Kleidern sah, so sammelte er den Speichel mit dem Saft des Kautabaks im Munde und spritzte ihn auf die Kleider. Als er eines Tages keinen Priem hatte, lief er an einen Wagen heran, entnahm mit dem Finger der Axe etwas Schmiere, und beschmutzte damit das Kleid einer Dame. Vor der Kriminalpolizei, die durch Beobachtungen zwei Fälle festgestellt hatte, legte er gestern ein Geständnis ab und wurde dann wieder entlassen. Der Unglückliche läßt sich jetzt wieder von seiner Frau zur Arbeit begleiten. Er ist schon wiederholt in Anstalten gewesen, aber alle Heilungsversuche sind bis jetzt erfolglos geblieben. Nach dem Gutachten der Irrenärzte ist er nicht geisteskrank. —

So häufig Fälle von Sachbeschädigungen aus sadistischen Motiven vorkommen, so interessant sind doch die Mittel, deren sich die Täter bedienen. Wulffen[1]) hat eine kleine Kollektion solcher Fälle zusammengestellt, in denen wie in dem vorstehenden ebenfalls keine Säuren bei der Ausübung des Attentates zur Anwendung kamen,

1) Wulffen, Encyklopädie der modernen Kriminalistik, Bd. VIII. Der Sexual-Verbrecher, Berlin-Groß-Lichterfelde, 1910, S. 337. Verlag Dr. P. Langenscheidt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondern relativ harmlosere Substanzen, z. B. Ruß oder Tinte. Einer seiner Fälle ist dem unserigen so analog, daß man, zumal der Name des Täters in beiden Fällen nicht oder nur mit den Anfangsbuchstaben genannt ist, beinahe auf den Gedanken kommen könnte daß man es in beiden Fällen mit demselben Täter zu tun hat. In dem Falle Wulffen lag nämlich die Sache so, daß ein alter Tintenspritzer — Arbeiter von Beruf — von der Kriminalpolizei verhaftet wurde. Derselbe ist wiederholt bestraft, zuletzt aber als krank erkannt worden und in einer Irrenanstalt gewesen. (NB. Aus diesem Berichte geht nicht klar und deutlich hervor, ob sich bei dem Patienten nur die Neigung zu Tintenattentaten als solche als krankhaft herausgestellt hat, oder ob etwa bei ihm das Vorliegen einer geistigen Erkrankung festgestellt wurde, die seine wiederholten Konflikte mit dem Strafgesetzbuch hinreichend erklären könnte. B.). Aus der Anstalt entlassen, wurde er von seiner Frau überwacht. Diese brachte ihn zur Arbeitsstelle und holte ihn von dort wieder ab. Er entschlüpfte ihr aber und bespritzte in der Lützowstraße einer Dame das Kleid. Auf die Hilferufe der Dame entfloh er, wurde aber eingeholt und nach der Revierwache gebracht.

Die Psychologie der Säurespritzer (Saliromanen) zeigt viele gemeinsame Züge mit derjenigen der sadistischen Messerstecher und es besteht zweifellos eine innige Verwandtschaft im Denken und Fühlen zwischen diesen beiden Vertretern der sadistischen Triebsrichtung. Alle die von Näcke[1]) beschriebenen psychologischen Merkmale der sadistischen Messerstecher lassen sich uneingeschränkt auch auf die Saliromanen übertragen und eine nach ähnlichen Prinzipien angestellte Umfrage, wie Näcke sie zur Erforschung der Psychologie der sadistischen Messerstecher unternommen hat, würde dieselben Ergebnisse liefern.

Die psychologische Analyse der Saliromanie deckt sich ebenfalls, was die Person der Opfer betrifft, mit der der Messerstecherattentate. Alles, was Näcke hier als wesentlich für das Zustandekommen der strafbaren Handlung anführt, muß Wort für Wort unterschrieben und bestätigt werden. Die Täter gehen mit großem Raffinement vor. Die Person, gegen die sich ihr Attentat richtet, ist ihnen nicht etwa gleich, sondern sie machen sich nur an solche weibliche Personen heran, von denen sie sich angezogen fühlen. So kommt es, daß Näcke sehr oft jüngere Frauenspersonen den sadistischen Messerstechern zum Opfer fallen sah, denen jugendliche in ungefähr dem-

1) Näcke, Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher. Dieses Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 343.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selben Alter stehende Täter entsprachen. In unserem Falle ist uns leider nichts über das Alter des Kranken und des Opfers mitgeteilt. Wie stets stellt sich die Handlung bei genauerer Analyse als ein Gemisch von Sadismus und Fetischismus dar, bei dem freilich die sadistische Komponente stark überwiegt. Indessen ist auch ein gewisser fetischistischer Zug bei diesen Handlungen nicht verkennbar und tritt fast immer bei näherer Betrachtung zutage. Bei den sadistischen Messerstechern liegt nun die Sache insofern etwas anders, als die Attentäter die Verletzung sexueller Zonen, also Mamma, Genitalien, Unterleibsgegend, besonders bevorzugen. Bei den Saliromanen scheint dies wegzufallen und die Täter begnügen sich mit der Ausübung von Flüssigkeitsattentaten, ohne besonders die Beschmutzung der erogenen Zonen im Auge zu haben. Der fetischistische Zug bei der Saliromanie scheint mir darin zu liegen, daß die Täter einer besonderen Kleidung den Vorzug zu geben scheinen. Besonders scheint die weiße Kleidung einen Anreiz auf sie auszuüben, vielleicht hängt damit die Tatsache zusammen, daß zur Sommerszeit die Säureattentate an Häufigkeit zunehmen. Man kann also die Saliromanie als eine komplizierte fetischistische Handlung auffassen. Der Fetischist setzt sich, wie wir dies bei Besprechungen der Fälle von Walther[1]) Aronsohn[2]) und Pilf[3]) gesehen haben, in harmloser Weise z. B. durch Kauf oder nötigenfalls mit Gewalt z. B. durch Diebstahl oder Betrug in den Besitz der Kleidungsstücke, die ihm eine sexuelle Befriedigung bedeuten. Der Saliromane hiergegen hat keinen anderen sexuellen Wunsch, als die Beschmutzung der Opfer.

Die beiden Verbrechen unterscheiden sich namentlich in der strafrechtlichen Beurteilung. Die Säureattentate werden als Sachbeschädigung oder Beleidigung aufgefaßt, und nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis, in leichteren Fällen bei offenkundiger krankhafter Neigung des Täters sogar nur mit Geldstrafe geahndet, während der sadistische Messerstecher in jedem Falle eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu gewärtigen hat, die eventuell unter Berücksichtigung der besonderen vorliegenden Motive leichter ausfallen kann. Mit der Bestrafung der Täter ist leider nicht alles getan, sondern es gilt die Gesellschaft gegenüber

1) Walther, Fetischismus und Psychose. Inaugural-Dissertation Rostock i. M. 1905.

2) Aronsohn, Ein seltener Fall von perverser Sexualbetätigung. Deutsche med. Wochenschrift 1901, Nr. 4.

3) Pilf, Ein eigenartiger Fall von Fetischismus, Zeitschrift für Medizinalbeamte 1909, Nr. 16.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solchen Individuen zu schützen und es tritt die Frage auf: Wie können wir uns vor solchen Individuen schützen? Nun, gerade die Fälle von Saliromanie haben uns gezeigt, daß es einen solchen Schutz nicht gibt und daß die Besserung resp. die Zurückdämmung der perversen Neigung jeden Augenblick durch das Eintreten vorher unberechenbarer Faktoren illusorisch gemacht werden kann. Wir haben gesehen, daß die Täter ihr möglichstes zu ihrer Gesundung getan, daß sie sich bemüht haben ihre anormale Triebsrichtung wieder in normale Bahnen zu leiten. Wie schwer das ist, lehrt der Fall von Aronsohn in dem es trotz hypnotischer und psycho-analytischer Behandlung nicht gelang, dem Patienten seine normale Triebsrichtung wieder zu geben. Andrerseits wäre es eine große Härte, solche Kranke durch dauernde Internierung in einer Irrenanstalt unschädlich zu machen. Man wird sich in diesen Fällen nicht anders helfen können wie in dem obigen, indem man die Ehefrau anweist, ihren Ehemann stets und ständig zu überwachen. Daß freilich ein solcher Schutz nicht ausreicht, liegt klar auf der Hand und so haben diese Anordnungen die Ausübung weiterer Taten und neue Konflikte mit dem Strafgesetzbuch nicht verhüten können.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Säureattentate, die sich gegen männliche Personen richten und deren psychologische Analyse oftmals ernste Schwierigkeiten bieten wird. Sadistische Messerstecherattentate gegen männliche Individuen sind mir nicht bekannt worden, was natürlich ihr Vorkommen nicht unbedingt ausschließt. Bis jetzt hat man sich nicht die Mühe genommen, jeder Messerstecherei auf ihre Veranlassung nachzugehen, sondern begnügt sich mit der Aufnahme des Tatbestandes. Bei der Wichtigkeit der Frage, ob es auch sadistische Messerstecherattentate gegen Angehörige desselben Geschlechts gibt, wäre es angebracht, in Zukunft der psychologischen Seite solcher Fälle mehr Aufmerksamkeit entgegen zu bringen. Jedenfalls liegt hier zu den Säureattentaten, wie sie in der Tat mehrfach in der Literatur beschrieben sind, z. B. neuerdings von Wachholz[1]), bisher ein Gegenstück nicht vor. Wie ich schon früher bemerkt habe, scheinen mir die Fälle des letztgenannten Autors der vollen Beweiskraft zu entbehren, weil sich hier die Attentate gegen Personen richten, die in einem gewissen Autoritäts- oder Kollegialitätsverhältnis zu den Tätern standen. So handelt für gewöhnlich der Saliromane nicht, sondern bei ihm spielt der Zufall eine wesentliche Rolle. Wenn er eine ihm zusagende Kleidung sieht,

1) Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1909, Bd. XXXVIII, S. 64ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommt die krankhafte Neigung über ihn und er kann sich ihrer nicht erwehren. Wie ganz anders nehmen sich demgegenüber die von Wachholz berichteten, von ihm als homosexuell-sadistisch reklamierten Handlungen aus. Da ist zunächst von der fetischistischen Komponente, die wir oben als charakteristisch hervorgehoben haben, nicht die Rede, sondern das Attentat gilt in dem einen Fall dem entblößten Geschlechtsteil, in dem anderen liegt überhaupt m. E. nichts anderes vor als ein Ulk, dessen Folgen sich die betreffenden jungen Leute vorher nicht recht klar gemacht haben. Jedenfalls braucht man nicht mit zwingender Notwendigkeit, wie Wachholz es tut, in diesen Attentaten eine mit Homosexualität komplizierte sadistische Handlung zu erblicken.

IV. Legalität der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrecht oder nicht?

In einem kürzlich erschienenen Aufsatz hat Kimmig[1]) in die Debatte über die Stellung der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrecht eingegriffen und ist dabei zu einer wesentlich anderen Auffassung gelangt als Näcke, an dessen Artikel er anknüpft. Kimmig hat den von Näcke für die Bestrafung der Fruchtabtreibung vorgebrachten Argumente andere, wie er glaubt, schwerwiegendere gegenübergestellt und ist auf diesem Wege zu einer Freigabe der Fruchtabtreibung gelangt. Die Argumente, auf die er sich stützt, sind verschiedener Natur und infolgedessen nicht gleichwertig: Kimmig macht forensische, medizinische, biologische und soziologische Bedenken geltend, die eine Verurteilung der Bestrafung motivieren sollen. In einem Bedenken muß man ihm unbedingt zustimmen, nämlich daß die Fruchtabtreibung, wie es Marx[2]) in eine klassische Form gekleidet hat, nichts anderes ist als die Prophylaxe des Kindsmordes. Die uneheliche Mutter, die zielbewußt ihr Kind aus der Welt schaffen will, wird den Kindsmord nicht skrupelloser finden wie die Fruchtabtreibung. Auch darin kann vom medizinischen Standpunkt aus beigepflichtet werden, daß die Zahl der Todesfälle durch sachgemäß vom Arzte ausgeführte Aborte eine Verminderung erfahren wird.

Aber die Kehrseite der Medaille hat Kimmig leider vollständig übersehen, nämlich die Mißbräuche, die sich aus der Freigabe der Fruchtabtreibung mit Notwendigkeit ergeben müssen. Es wird heute

1) Kimmig, Strafrechtsreform und Abtreibung. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVI, S. 513.

2) Marx, Über kriminellen Abort. Berl. klin. Wochenschrift 1908, Nr. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon gerade genug gegen das intrauterine Menschenleben gesündigt. In einem ebenfalls kürzlich erschienenen Aufsatz unterzieht F. Weber [1]) die modernen Indikationen zur Einleitung der künstlichen Frühgeburt vom Standpunkt des Praktikers einer herben Kritik: er wendet sich namentlich gegen das Dogma, daß Tuberkulose jeden Stadiums eine strikte Indikation für den Abort in jedem Falle abgebe. Diese von Spezialisten allgemein vertretene Anschauung hat Weber in einer mehr als 50jährigen Praxis nie bestätigt gefunden, sondern von dem Austragen einer Gravidität bei Phtisikern stets nur die besten Folgen für Mutter und Kind gesehen. Nach seinen Erfahrungen liegt nun die Sache in Südrußland besonders in der russischen „Riviera" (Krim) so, daß Damen der besten Gesellschaftskreise skrupellos in illegitimen Verkehr treten und die unerwünschten Folgen einfach dadurch beseitigen, daß sie zum Arzt gehen, Tuberkulose vorschützen, die Krankheitssymptome trefflich zu simulieren verstehen (über die Entstehung des sogenannten „Bluthustens" vgl. die Arbeit von Kaiserling [2])) und so das Gewünschte, nämlich die Fruchtabtreibung, erreichen. Wenngleich die Mehrzahl der honneten Arzte ein solches Ansinnen glatt abschlagen werden, so wird es doch genug skrupellose Angehörige des ärztlichen Standes geben, die sich dazu hergeben werden. Ist die Freigabe der Fruchtabtreibung erst einmal als Gesetz durchgegangen, so ist solchen Mißbräuchen gesetzlich Tor und Tür geöffnet und die Gesellschaft geht einer nie dagewesenen Korruption entgegen.

Man könnte mir den Einwurf machen, ich sähe die Sache zu ernst an, und mir voll pharisäischen Selbstbewußtseins entgegnen, wir lebten doch in Deutschland, in einem zivilisierten Lande, und nicht in Rußland; bei uns sei so etwas nicht möglich. Ein Beispiel aus eigener Erfahrung hat mich gelehrt, daß es bei uns um keinen Deut besser ist. In der Poliklinik für Geburtshilfe in Berlin fand sich regelmäßig alle halbe Jahre eine tuberkulöse Person — Erzieherin von Beruf — mit der Diagnose „Schwangerschaft" ein. Die Patientin, die die Klinik stets im ersten oder zweiten Schwangerschaftsmonat aufzusuchen pflegte, klagte über Verschlimmerung ihres Zustandes. Sie erreichte denn auch regelmäßig, daß sie der medizinischen Klinik zur Untersuchung des Lungenbefundes zugewiesen wurde und von dieser zur Frauenklinik zurückgeschickt wurde, mit der Bitte, bei ihr den

1) F. Weber, Die Indikationen für künstlichen Abort als Schutz des intrauterinen Menschenlebens. Allgemeine med. Zentral-Zeitung 1910, Nr. 11.

2) Kayserling, Über Simulation von Krankheiten durch Zusetzen gewisser Substanzen zum Urin. Inaugural-Dissertation, Göttingen 1909.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abort einzuleiten. So ging es dreimal: Die Patientin ging als Erzieherin und zur eigenen Erholung mit ihren Herrschaften nach Davos, hatte illegitimen Verkehr [1]) und wandte keine Schutzmittel zur Verhütung des Kindersegens an. Dreimal kehrte sie dann im Frühling in anderen Umständen heim und dreimal erreichte sie die Einleitung des künstlichen Aborts. Das letzte Mal wurde ihr eröffnet, sie solle den geschlechtlichen Verkehr einstellen. Die Patientin schlug diese Mahnungen aus dem Wind und ließ sich zum vierten Mal aufnehmen. Der Direktor der Klinik beschloß, einen nochmaligen Abort herbeizuführen, zugleich aber die Ovarien mit zu exstirpieren. So blieb der Patientin die normale Libido erhalten, nur die Möglichkeit wiederholt zu konzipieren, wurde ihr ein für allemal genommen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Fälle wie der eben beschriebene in der Ära der Freigabe der Fruchtabtreibung an der Tagesordnung sein werden. Die Kliniken — denn ein kunstgerechter Abort läßt sich nur in der Klinik ausführen — werden mit Frauen gefüllt sein, die abgetrieben werden wollen, und die eigentlichen Abteilungen für Schwangere werden verödet daliegen. Dann werden die Spezialärzte für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe sich auf ihrem Schilde noch besonders als Spezialisten für schmerzlose Aborte bezeichnen und ich bin sicher, sie werden an dieser Klientel mehr verdienen als an den Frauen, die dann noch den Mut — manche Geschlechtsgenossinen werden freilich sagen, die Dummheit — besitzen werden, ihre Schwangerschaft auszutragen und sich ihrer natürlichen Pflichten bewußt sind.

Rostock, 10. April 1910.

Literatur.

1. Kaiserling, Über Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin. Inaugural-Dissertation, Göttingen 1909.

2. Kimmig, Strafrechtsreform und Abtreibung. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVI § 315.

3. Marx, Über kriminellen Abort. Berl. klin. Wochenschrift 1908, Nr. 20.

4. Weber, Die Indikationen für künstlichen Abort zum Schutz des intrauterinen Menschenlebens. Allgemeine mediz. Zentralzeitung 1910, Nr. 11.

Vgl. ferner die Abhandlungen von

von Calker, Strafrecht und Frauenheilkunde. Straßburg 1908, und

Schickele, Frauenheilkunde und Strafrecht. Wiesbaden 1909.

1) Man darf nicht vergessen, daß die Libido bei Tuberkulösen oft enorm gesteigert ist.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Materialien zu einer Pathologie der Zeugnisfähigkeit.

Einleitung.

Zu wiederholten Malen ist in diesem Archive, zuletzt u. a. von Buchholz[1]), zur Psychologie der Zeugenaussagen Stellung genommen worden, währenddem die Pathologie der Zeugenaussagen ein wenig stiefmütterlich behandelt wurde. Im folgenden sollen nun Materialien zu einer Pathologie der Zeugnisfähigkeit gegeben werden, die als eine Fortführung einer früher erschienenen kleinen Studie über Psychose und Zeugnisfähigkeit[2]) gedacht sind und in der Folgezeit durch eine Reihe weiterer Beiträge und Ergänzungen zu einem Gesamtbilde zusammengefaßt werden sollen.

Wenn ich kurz noch einmal an meine damaligen Ausführungen[2]) erinnern darf, so handelte es sich an den beiden damaligen Fällen um eine akute Paranoia mit zahlreichen Halluzinationen und Akoasmen, in welchem Zustande die Zeugnisfähigkeit der Patientinnen strikte negiert werden mußte.

Dann haben wir uns in einem anderen Aufsatze[3]) über die Zeugnisfähigkeit seniler Personen im Anschluß in eine Arbeit von Lieske[4]) in dem Sinne ausgesprochen, daß das gesetzliche Alter der Zeugnisfähigkeit auf 75 Jahre festgesetzt werden solle und darüber hinaus keine Vereidigung statt haben dürfe.

In einem weiteren Aufsatze[5]) haben wir uns mit der Eidesfähigkeit der Paralytiker beschäftigt und hervorgehoben, daß der Paralytiker jeden Stadiums als geschäfts- und eidesunfähig anzusehen sei, daß aber leider durch eine falsche Diagnose so oft gegen diese Regel verstoßen werde und es so oft zu kolossalen Vermögensverlusten und Meineidsanklagen kommt.

Schließlich haben wir an einem prägnanten Beispiel, das einer

---

1) Buchholz, „Zeugenaussagen". Dies Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 128.

2) Boas, Psychose und Zeugnisfähigkeit. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII, S. 158.

3) Boas. Kritische Studien zur Dementia senilis und Dementia arteriosclerotica, mit besonderer Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung. Mitteilungen von Mordtaten Senildementer aus der Literatur. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, S. 19.

4) Lieske, Beitrag zur Untersuchung der Merkfähigkeit im hohen Greisenalter. Inaugural-Dissertation Rostock 1907, 40 Seiten.

5) Boas, Forensisch-psychiatrischn Kasuistik II. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, p. 52.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beobachtung von Haymann[1]) entnommen war, die Rolle der Induktion[2]) bei Zeugenaussagen kennen gelernt.

An die bisherigen Beiträge zur Pathologie der Zeugnisfähigkeit sollen sich im folgenden die Besprechung zweier neuer Krankheitsbilder anschließen, deren eines die sog. Aphasie, in das Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten gehört, deren anderes aber, das Stottern, wegen seiner großen Verbreitung eine bedeutsame Rolle spielt. Beide haben das eine wesentliche Symptom, die Sprachstörung, gemeinsam, die bei dem als Stottern bezeichneten Krankheitszustand das Primäre darstellt und dementsprechend als Angriffspunkt der Therapie betrachtet werden muß, während die kortikale Aphasie eine Rindenerkrankung darstellt, bei der die Aphasie nur auf den Rang eines sekundären, wenn auch typischen Symptomes Anspruch machen darf, das der Krankheit ihren charakteristischen Stempel und Namen zugleich verleiht.

I.

Die Beziehungen des Stotterns zum § 51 des D.R.St.G.B. hat Hoepfner[3]) in einem Aufsatz zum Gegenstande interessanter Darlegungen gemacht, die eine kurze Besprechung an dierer Stelle erheischen, um so mehr als sie in einer für den Mediziner (speziell den Gerichtsarzt und Psychiater) schwer zugänglichen Zeitschrift niedergelegt sind. Er berichtet über einen Fall, in dem ein Stotterer aus Angst vor einer einfachen Zeugenaussage, die er in einer ihn nicht persönlich betreffenden Sache machen sollte, Selbstmord beging.

Welcher Natur sind nun die Momente, die den Mann zum Selbstmord veranlaßten? Erstens bestehen Schwierigkeiten in der Rezitierung der Eidesformel. Wir wissen aus der alltäglichen Erfahrung, daß sich der Stotterer gern gewisser Flickworte bedient, die ihn über schwierige Konsonanten hinweghelfen sollen. Daß solche Flickwörter, die wir dem Stotterer, der sich natürlich im öffentlichen Leben und an so bevorzugter Stelle, wie es das Gericht ist, wo im Moment der Eidesabgabe alle Augen auf ihn sich konzentrieren, nicht einer Blamage aussetzen will, keineswegs verübeln können. Tout comprendre — c'est tout pardonner. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß diese Flickwörter die Eidesformel in gewissem Sinne entstellen

1) Haymann, Kinderaussagen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VII, Heft 7. Halle 1909.

2) Boas, Über die Bedeutung der Induktion in der forensischen Psychiatrie. Dies Archiv 1910, Bd. XXXIX, S. 72.

3) Hoepfner, Der § 51 des D.St.G.B. und das Stottern. Therapie der Gegenwart 1908, Nr. 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

könnte, ja es kann sogar der Fall eintreten, daß der Eid seine bindende Kraft verliert. So gilt z. B. nach Hellwig[1]) bei den Verbrechern die jesuistisch anmutende Anschauung, daß ein Eid, in dessen Rezitierung einzelne Worte ausgelassen sind, keineswegs als Meineid aufzufassen sei.

Zu den Gebrauch von Flickwörtern bemerkt Hoepfner folgendes:

„Man muß von vornherein das festhalten, daß diese Flickwörter im Augenblicke, wo sie ausgesprochen werden, dem Stotterer von mindestens derselben Wichtigkeit sind wie die Worte der Eidesformel selber."

Nun meint Hoepfner, die Eidesformel habe den Zweck bei dem Schwörenden eine ganz bestimmte „Assoziation" auszulösen in dem Sinne, daß er sich im Bewußtsein auf die ihn etwa treffen könnende Meineidsstrafe ganz auf seine eidliche Aussage konzentriert. Ob diese „Assoziation" auch beim Stotterer vorhanden ist, dem es vor allem nur um seine „Flickwörter" zu tun ist, ist dem Verfasser zweifelhaft.

Noch ein anderer Fall ist nach Hoepfner denkbar. Es gibt Stotterer, die, wenn sie in einem Satz unversehens an einen Konsonanten kommen, den sie nicht aussprechen können, die Redaktion des angefangenen Satzes zu ändern pflegen. Eine solche Möglichkeit ist natürlich auch beim Hersagen der Eidesformel gegeben. Die an die Eidesformel implicite gebundene „Assoziation", meint nun Hoepfner, wird dabei in der Weise gelockert werden, daß unzweifelhaft kleinere und größere Verschiefungen (?)[2]) der Wahrheit dem aussagenden Stotterer nicht mit der Folgenschwere imponieren, daß er die mit der vom Eide geforderten Strenge zu umgehen sich zwingt." Auch Umschreibungen eines nicht hervorzubringenden Wortes durch ein sinnähnliches. — Hoepfner führt als Paradigma Billet und Parquetbillet an, wo die Aussprache des p manchen Stotterern viel Mühe bereitet — sind geeignet, die Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

Unter solchen Umständen ist die Frage von großer praktischer Bedeutung, ob man ganz allgemein Stotterer vereidigen oder unvereidigt lassen soll. Hoepfner persönlich äußert sich zu dieser Frage folgendermaßen:

„Der Stotterer hat durchaus hinterher die Einsicht, daß er eine Aussage gemacht hat, die die durch nichts beeinflußte Wahrheit nicht darstellt, sowohl hinsichtlich der Redaktion der Aussage wie hinsichtlich der Überlegung, daß er unter Eid aussagen sollte. Aber er wird nicht verfehlen, zu beteuern, daß er in dem Augenblick

1) Hellwig, Religiöse Verbrecher. Zeitschrift für Religionspsychologie 1908, Bd. II, S. 385.

2) Meint Verf. etwa Verschiebungen? Boas.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht anders sprechen konnte. Da ist es nun sehr fraglich, ob man bei Fällung des Urteils dieser Aussage den Glauben schenken wird, den sie verdient", usw.

Den folgenden Ausführungen Hoepfners können wir nicht ohne weiteres zustimmen. In Anlehnung an ein Zitat Mendels spricht er von einer ausgebildeten „Wahnvorstellung" des Stotterers, von seiner „Imbezillität", Ausdrücke, die der Psychiatrie entlehnt sind und dort ihren guten Sinn haben, mir in dieser Terminologie aber entschieden deplaciert scheinen. Kann man den Ausdruck „Wahnvorstellung" als Mediziner allenfalls akzeptieren, so muß der Ausdruck „ausgebildet" zurückgewiesen werden. Mendel spricht in den von Hoepfner angezogenenen Sätzen ganz richtig von einem „Wahnsystem" und versteht darunter paranoide Vorstellungen, die mit Halluzinationen und Akoasmen einhergehen, und sich um einen bestimmten „Kern der Wahnidee" konzentrieren. Demgegenüber ist die „Wahnvorstelluug" des Stotterers absolut einseitig: er redet sich ein, daß er ein Wort nicht aussprechen könne, aber von da bis zum Ausbau eines Wahnsystems ist doch ein weiter Schritt! Auch der Ausdruck, „imbezill" ist hier nicht am Platze und nur geeignet, Verwirrungen anzurichten. Und wozu diesen Ausdruck überhaupt bringen, um ihn im nächsten Augenblick wieder zu verwerfen. Oder ist es nicht eine contradictio in adjecto, wenn Verfasser erst sagt: „Es ist im wahrsten Sinne des Wortes, ein „Imbecillus" und wenige Zeilen darauf: „Trifft auch nicht die Schwäche der psychischen Entwicklung in dem Maße bei dem Stotterer zu, daß man von echter Imbezillität sprechen könnte." Eine gewisse Debilität kann nicht beim Stotterer geleugnet werden, aber von Imbezillität — „echter" oder „unechter" — kann hier nicht die Rede sein.

Hoepfner klammert sich an diesen hier absolut deplacierten Ausdruck im Anschluß an eine Bemerkung Moelis, in der dieser das egozentrische Wesen (wie es sich im Fühlen und Denken des Patienten äußert) als für Imbezillität charakteristisch hervorhebt. Da nun Hoepfner einen gewissen egozentrischen Zug auch beim Stotterer, nämlich angeblich eine „Eitelkeit" zu konstatieren glaubt, so glaubt er sich dieses Ausdrucks bedienen zu können und sagt in eigentümlicher Gedankenverkettung:

„Damit ist eine Basis gegeben für die oben aufgestellte Behauptung, daß der Stotterer sich möglichst nicht als Stotterer dokumentieren will."

Was das mit dem egozentrischen Fühlen und Denken des Stotterers zu tun hat, ist mir nicht recht erfindlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dürften Hoepfners Anschauungen über die Eidesfähigkeit Stotternder kaum allgemeine Gültigkeit beanspruchen, so dürfte auch seine Stellungnahme zu der Frage, ob die Stotterer unter den § 51 fallen, keineswegs auf allgemeinen Beifall zu rechnen haben, namentlich nicht von seiten der Juristen. Verfasser aberkennt nämlich dem Stotterer die freie Willensbestimmung. Und hören wir seine Begründung:

„Denn je mehr er sich anstrengt und auf das achtet, was er sagen will, desto intensiver beschäftigt sich sein Bewußtsein, mit dem „Wie" der Aussage — desto stärker weiß er, wird er stottern. Eine umgehende Beantwortung einer Frage — oft ist diese Umgehung eklatant, oft nicht — ist nun aber doch der klassische Beweis dafür: daß der Wille, den gefragten Begriff in die exakte, wahrheitsgetreue Antwort zu kleiden, unterworfen ist einer höheren Willenstätigkeit, nämlich der Assoziation, bei einem bestimmten in der Antwort enthaltenen Worte stottern zu müssen — wodurch eben die erwähnte Änderung der Redaktion der Antwort eintritt. Für einen gewissen Typus der Stotterer, der meistens einen Hauptteil der Gesamtheit repräsentiert, ist diese Redaktionsänderung charakteristisch und so wird der Richter im höchsten Maße mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen haben, daß dies in der Praxis sehr oft zutrifft."

Soweit Hoepfner, dessen Anschauungen, wie gesagt, ich mich nicht anschließen kann. Das ist aber schließlich eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Der Wert seiner Arbeit scheint mir darin zu liegen, daß meines Wissens zum ersten Mal ein Mediziner die Beziehungen des Stotterns zum § 51 aufgeworfen hat. Darüber eine Entscheidung herbeizuführen, möge weiteren gemeinsamen Arbeiten von Juristen und Medizinern vorbehalten bleiben. Erstrebenswert wäre es, wenn das Gesetz allgemeine Normen über Vereidigung oder Nichteidnahme von Stotterern aufstellen wollte. Bis auf weiteres ist diese Entscheidung dem individuellen Ermessen des Gerichtshofes vorbehalten.

II.

In einer ausführlichen Arbeit über Aphasie streift Richard[1]) zum Schluß auch die Frage der Zeugnis- und Eidesfähigkeit bei Aphasie an der Hand eines einschlägigen, Falles der durch seine forensischen Komplikationen bemerkenswert ist.

1) Richard, Überblick über den heutigen Stand der Frage nach der Lokalisation in der Großhirnrinde und ihre Anwendung in der forensischen Praxis. Inaugural-Dissertation Göttingen 1906, 69 Seiten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es handelt sich um einen Bergmann, der am 13. IX. 1903 überfallen und durch mehrere Beilhiebe schwer verletzt wurde. U. a. wies er eine 12 cm lange Wunde an der linken Seite des Schädels in der Schläfengegend auf, in deren Längsrichtung der Schädel gespalten war und 1 bis 1.5 cm weit klaffte. In dieser Wunde war reichlich zertrümmerte Hirnmasse zu sehen. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich gegen den Sohn Hermann, mit dem der Patient häufig Streit hatte. Dieser war seit einigen Monaten in einer Stadt als Arbeiter beschäftigt, von der aus er seinen Heimatsort erst nach mehrstündiger Eisenbahnfahrt erreichen konnte. Er wurde sofort verhaftet, leugnete indes entschieden jede Täterschaft. Zu jener fraglichen Zeit wurde er zu Hause von niemandem gesehen, nur ein aus demselben Orte stammender Knabe will eine kurze Strecke lang auf der Eisenbahn mit dem Angeschuldigten zusammengefahren sein. Die Behörden konnten den Aufenthalt des Angeschuldigten nicht mit Sicherheit feststellen.

Es kam also alles auf die Aussage des Überfallenen selbst an, bei dem sich im Anschluß an das schwere Hirntrauma eine motorische Aphasie eingestellt hatte. Cramer, der den Patienten am Morgen nach der Tat untersuchte, fragte ihn, ob Hermann der Täter sei und erhielt darauf ein leises Kopfnicken, einige Tage darauf sprach der Patient auf die Frage, wer ihn verletzt habe, mühsam das Wort „Hermann“ aus. Doch erst bei einer weiteren Unterredung mit Cramer erfolgte die Beschuldigung gegen seinen Sohn mit solcher Deutlichkeit und Schärfe, daß sie für den Ausfall der gerichtlichen Verhandlung von Wert sein konnte. Es fragt sich nun, wie man die Aussage des Patienten zu bewerten habe. An und für sich kann niemand, auch nicht der Geisteskranke, für unfähig erklärt werden, als Zeuge vernommen zu werden.

Aphasie ist eine Herderkrankung des Gehirns, kann sich also auf einen bestimmten Herd lokalisieren, ohne daß andere Gehirnpartien mitergriffen sind. Dies war z. B. in einem Fall von Ziehen[1]) der Fall. Die Aphasie war hier die Folge einer das Gehirn mittreffenden Schädelverletzung. Neben schwerer motorischer Aphasie bestand zunächst noch rechtseitige Hemiplegie. Die Aphasie besserte sich soweit, daß Patient drei Monate nach der Verletzung verständlich und ziemlich fließend sprechen konnte, indem er fehlende Worte

1) Ziehen, Obergutachten über die Zuverlässigkeit eines Aphasischen über die Vorgänge bei der seiner Aphasie zugrunde liegenden Schädelverletzung (Raubmordversuch). Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. Folge. 1897, Bd. XIV.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch Umschreibungen ersetzte. Als er vier Monate nach erlittener Verletzung seinem Angreifer, der des Raubmordversuchs verdächtig war, gegenüber gestellt wurde, hatte er verhältnismäßig gute Erinnerung an die Tat, vermochte jedoch die Identität des Verdächtigen mit dem Angreifer nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Ziehen kommt zum Schluß seines Gutachtens zu dem Resultat, daß optisches und sensorisches Sprachzentrum ungeschädigt sind, wohl aber Zahlenvorstellungen und motorisches Sprachzentrum eine Schädigung erlitten haben, daß keine allgemeine Gedächtnisschwäche besteht und die ursprüngliche, totale temporäre Amnesie in Rückbildung begriffen sei. Die bezüglichen Erinnerungen sind nur mangelhaft, für die zeitlich und örtlich richtige Reproduktion kann nicht gutgestanden werden. Ziehen hält es für sehr wahrscheinlich, daß der Patient den Angreifer in der Person des Verdächtigen nicht erkannt habe. Eine Verwechselung des Äußeren des Angreifers mit dem eines anderen, vor der Tat geschehen, sei in der Erinnerung ganz gut möglich. Mit der zu erwartenden Rückbildung der Amnesie könnte Patient ev. noch weitere Aufschlüsse geben.

Jolly [1]) berichtet über folgenden zivilgerichtlichen Fall: Er betrifft das Testament eines Aphasischen aus dem Jahre 1882, mitgeteilt in den Causes célébres et intéressantes, recueillies par Mr. Guyot de Pitaval, avocat au parlement de Paris. Der Kranke, der an motorischer Aphasie und Agraphie litt, vermochte nur „ja“ und „nein“ zu sagen, verstand jedoch alles, was zu ihm gesagt wurde. Trotz seines geringen Wortschatzes konnte er bei Aufsetzung des Testamentes seinen Willen so unzweideutig zu verstehen geben, daß Advokat und Zeugen von dem völligen Erhalten seiner Intelligenz überzeugt waren. Das Testament wurde zwar von den Verwandten angefochten, jedoch von den Gerichten beider Instanzen für gültig erklärt.

Daß die Schwierigkeiten bei motorischer Aphasie zu umgehen sind, zeigt die Beobachtung Edmunds' [2]). Es handelt sich um eine Kranke, die ihr Testament machen wollte. Edmunds ließ nun Karten mit Druckschrift anfertigen, auf denen die Vermögensverhältnisse, Namen des Testamentsvollstreckers, der Erbenden und andere in Betracht kommende Dinge verzeichnet waren. Mittels dieser

---

1) Jolly, Über den Einfluß der Aphasie auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung. Archiv für Psychiatrie 1882, Bd. XIII.

2) Edmunds, Will-making in aphasic paralysis. British medical Journal, Nr. 2048.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Karten erfolgte die Verständigung zwischen Patienten und Richter, sodaß die Aufsetzung eines gültigen Testaments möglich wurde.

In dem Falle von Cramer-Richard beantwortete der Patient alle anfangs an ihn gerichteten Fragen mit einem stereotypen „Ja" oder „ne". Erst als im Laufe der Unterredung eine größere Freiheit in der Auswahl der noch zu Gebote stehenden motorischen Sprachelemente eingetreten war, wurden die Antworten sinngemäß und ließen keinen Zweifel über die Person des Täters. Während Richard den früheren monotonen Gebrauch von „Ja" und „nein" als Perseveration (und wohl als bequemeres Verständigungsmittel) auffaßt, antwortet der Patient jetzt ohne Rücksicht auf Inhalt und Antwort der vorhergehenden Frage mit aller Entschiedenheit. Einen Irrtum über die Persönlichkeit des Täters hält Richard für so gut wie ausgeschlossen, zumal da es sich um Vater und Sohn handelt, die nicht zum ersten Male mit einander in Streit geraten waren. Das Gericht hielt auch auf Grund der Aussagen des Patienten den Sohn trotz seines Leugnens und obgleich keine besonders gravierenden Indizien gegen den Angeklagten vorlagen, der Tat für überführt und schloß sich bejahend dem Gutachten der Sachverständigen über die Zeugnisfähigkeit des St. an. Wie richtig diese beurteilt worden war, geht daraus hervor, daß der Sohn im Beginn der ihm zudiktierten sechsjährigen Zuchthausstrafe ein umfassendes Geständnis ablegte und sich als den Täter des gegen seinen Vater gerichteten Anschlages bekannte.

Literatur.

1. Boas, Psychose und Zeugnisfähigkeit. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII. S. 158.

2. Derselbe, Kritische Studien zur Dementia senilis und Dementia arteriosclerotica mit besonderer Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung. Mitteilung von Mordtaten Senildementer aus der Literatur. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, S. 19.

3. Derselbe, Über die Bedeutung der Induktion in der forensischen Psychiatrie. Dies Archiv 1910, Bd. XXXIX, S. 72.

4. Derselbe, Forensisch-psychiatrische Kasuistik II. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, p. 52.

5. Buchholz, Zeugenaussagen. Dies Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 128.

6. Edmunds, Will-making in aphasic paralysis. British medical Journal, Nr. 2048.

7. Haymann, Kinderaussagen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VII, Heft 7. Halle 1909.

8. Hellwig, Religiöse Verbrecher. Zeitschrift für Religionspsychologie 1909 Bd. II, S. 385.

9. Hoepfner, Der § 51 des D.St.G.B. und das Stottern. Therapie der Gegenwart. 1908, Nr. 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10. Jolly, Über den Einfluß der Aphasie auf die Testamentserrichtung. Archiv für Psychiatrie 1882, Bd. XIII.

11. Lieske, Beitrag zur Untersuchung der Merkfähigkeit im hohen Greisenalter. Inaugural-Dissertation Rostock 1907, 40 Seiten.

12. Richard, Überblick über den heutigen Stand der Frage nach der Lokalisation in der Großhirnrinde und ihre Anwendung in der forensischen Praxis. Inaugural-Dissertation Göttingen 1906, 69 Seiten.

13. Ziehen, Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angaben eines Aphasischen über die Vorgänge bei der seiner Aphasie zugrunde liegenden Schädelverletzung (Raubmordversuch). Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1897. 3. Folge. Bd. XIV.

Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

VII.

Errare humanum est.

Fälle aus der Praxis.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Böckel** in Jena.

I.

Am 1. Juli d. Js. schickte ich einen Schreiberlehrling auf die Post, um 82 Mark auf Postanweisung einzuzahlen. Er bekam 80 Mark in Papier und ein Dreimarkstück. Als er zurückkam, meldete er mir mit mühsam unterdrückter, den Tränen naher Empörung: „Herr Doktor! Der Beamte am Schalter weigert sich, mir eine Mark herauszugeben. Er behauptet, er hätte sie mir gegeben. Das ist aber nicht wahr. Ein Schreiber von Rechtsanwalt X., der mit am Schalter war, kann es bestätigen, daß er mir nichts herausgegeben hat. Wir haben auch sofort am Schalter alle meine Taschen untersucht. Wenn er mir das Geld gegeben hätte, müßte ich es doch haben."

Aus der Quittung über die Einzahlung ersah ich, daß den Schalterdienst ein mir seit bald 20 Jahren als Beamter wie auch persönlich wohlbekannter Herr gehabt hatte, an dessen Zuverlässigkeit ich niemals würde zweifeln dürfen. Aber auch der Junge hat in puncto Ehrlichkeit mein volles Vertrauen. Freilich hat er schon einmal einen Brief verloren, ohne zu wissen, wie. Er hat das aber sofort gemeldet. Wer sagt nun die objektive Wahrheit?

Am selben Nachmittag schrieb ich an den Beamten, gleich am Abend erwiderte er darauf:

J. d. 1./7. 8 Nm.

Sehr verehrter Herr Doktor!

„Soeben schließe ich nach ganz tollem Dienst den Schalter und bin total kaput. Verzeihen Sie daher die Formlosigkeit, daß ich gleich hiernach schreibe. Das tut mir ja sehr leid mit dem jungen Mann, der auch auf mich den besten Eindruck machte. Gott ja, in dem Trubel ist alles möglich. Ich glaubte bestimmt zu wissen, daß ich ihm die eine Mark zurückgegeben, und wurde darin be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stärkt, weil ein Mann mir das ebenso bestimmt bezeugte und zu Ihrem Schreiber auf dessen Worte: „Da müßte ich sie doch haben" sagte: „Mir kann ja doch die Sache ganz egal sein, ich weiß aber, daß Sie ein Markstück zurückbekommen haben." Ich besah mir nämlich erst sehr interessiert den (Meininger) Taler und gab dann die eine Mark heraus. Also für mich war die Sache total erledigt; ich sagte mir, der wird die Mark schon noch finden.

Nun werfen Sie mich auf einmal ganz aus meiner Sicherheit heraus. Aber errare humanum est! Lassen Sie den Jungen morgen, Sonnabend, gegen ½2 Uhr an meinem Schalter nachfragen. Eher mache ich nicht Abschluß. Ist die Mark übrig, so soll er sie unter Vorbehalt bekommen, anderenfalls — kann ich ihm leider nicht helfen! Dann ist er selbst schuld mit seinem Durcheinander, da er anscheinend zwei Aufträge erledigte: erst für so und so viel Marken — „so und nun geben Sie mir noch einmal das und das"! Er soll künftig immer erst ein Geschäft erledigen, ehe er ein zweites anfängt.

Ihnen aber, verehrter Herr Doktor, meinen herzlichsten Gruß.

Ihr ergebenster . . . . ."

Als ich am 2. Juli mittags gegen ½2 Uhr auf mein Bureau kam, wurde mir gemeldet: Der Schalterbeamte habe telephonisch mitgeteilt, daß sich die eine Mark beim Kassenabschluß gefunden habe, und gebeten, sie abholen zu lassen.

II.

Am Vormittag desselben 1. Juli hatte ich, durch Zivilprozeßverhandlungen vor dem Oberlandesgericht und dem Amtsgericht schon etwas abgehetzt, noch den Verkauf und die Übereignung eines Grundstückes vor dem Amtsgericht zu erledigen. Die Parteien, auf unserer Seite eine Miterbengemeinschaft, waren persönlich anwesend. Nur einer der Miterben, mein Schwager, weilte in München. Er hatte mir aber gelegentlich mündlich und brieflich, zuletzt auch telegraphisch, sein Einverständnis mit allen unseren Abmachungen erklärt und uns so zu seiner Vertretung bevollmächtigt.

Nach dem noch geltenden Großherzoglich Sächsischen Landesprivatrecht erfolgt die Übereignung von Grundstücken in der Weise, daß der obligatorische Vertrag gerichtlich verlautbart und die Bestätigung durch das Gericht und die Zuschreibung im Kataster beantragt wird; Bestätigung und Zuschrift bewirken den Eigentumsübergang.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das amtliche Formular für die gerichtliche Verlautbarung lautet:

Verhandelt

Jena, den 19

Vor dem hiesigen Großherzogl. S. Amtsgericht erschien auf Vorladung

Gerichtswegen

wurde denselben der anliegende

nebst Beilagen

vorgelesen, ersterer ihnen auch bezüglich ihrer darunter ersichtlichen Namensunterzeichnungen vorgelegt.

Die Erschienenen

bekannten sich hierauf zu dem ganzen Inhalt des Vertrags nebst Beilagen, namentlich zu der beigefügten katastermäßigen Beschreibung der Grundbesitzung und erkannten ihre unter de Vertrag ersichtlichen Namensunterzeichnungen als von ihnen vollzogene an, nicht minder die als aufhaftend angegebenen Abgaben und Lasten als bestehend."

Der Kaufvertrag war, da eine Einigung der Parteien erst am Abend des 30. Juni erzielt war und die Vertragsurkunde erst am Vormittag des 1. Juli hatte geschrieben werden können, ununterschrieben zum Termin mitgebracht worden.

Zunächst bereitete der Gerichtsschreiber die Verhandlung durch Ausfüllung des Formulars vor. Erst dann wurde der Richter zugezogen. Die Vertragsexemplare wurden erst mit dem Protokoll unterschrieben und dies nach dem vorgedruckten Text im Protokoll besonders festgestellt, ferner auch, daß die Akten nach München gehen sollten, um im Wege der Rechtshilfe dort die Zustimmung meines Schwagers einzuholen.

Als das Protokoll nebst dem Vertrag vor dem Richter verlesen wurde, trat die eine Partei auf einmal mit dem Verlangen nach Aufnahme weiterer Vertragsbestimmungen hervor. Die andere Partei bestritt die Notwendigkeit. Hierdurch kam es zu einer unvorhergesehenen längeren Verhandlung, sodaß der Richter den Gerichtsschreiber ausdrücklich anwies, das Protokoll noch nicht abzuschließen. Das hin und her zeitigte die Aufnahme einiger neuer Bestimmungen in das Protokoll als Zusätze zu dem Vertrag. Endlich war alles zum Unterschreiben fertig. Der sich an den oben gegebenen Vordruck des Formulars anschließende handschriftliche Teil des Protokolls wurde nochmals verlesen. Alle Anwesenden unterschrieben das Protokoll, die Vertragsparteien auch die Vertragsexemplare.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Kaufvertrag nun unterschrieb ich mit dem Zusatze: „Zugleich als Vertreter des . . . . in München."

Meine Unterzeichnung des Kaufvertrags wurde auf einmal von dem Richter, der übrigens bis zu der unvorhergesehenen Forderung des Käufers nach Aufnahme weiterer Bestimmungen sich begreiflicherweise mit andern Akten beschäftigt hatte, mit der Behauptung beanstandet, daß ich dann zu Eingang des Protokolls ausdrücklich auch als Bevollmächtigter des Miterben in München aufgeführt werden müsse. Ich erklärte eine solche Ergänzung des Protokolls für unnötig: Die Frage der Bevollmächtigung sei von uns nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, es genüge die Feststellung des Protokolls, daß die Erschienenen ihre Unterschriften unter dem Vertrage anerkannt hätten. Diesen Hinweis auf das Protokoll bezeichneten aber Richter und Gerichtsschreiber als unzutreffend und stellten alsbald fest, daß im Protokoll der mehrerwähnte Satz: „Die Erschienenen erkannten ihre unter dem Vertrag ersichtlichen Namensunterzeichnungen als von ihnen vollzogen an," mit Tinte (frisch) durchstrichen war. Ich erwiderte, daß diese Durchstreichung erst nach dem ersten Vorlesen erfolgt sei. Der Richter, dem der Gerichtsschreiber zustimmte, blieb aber dabei, daß dieser Satz überhaupt nicht verlesen worden sei, und fügte hinzu, er habe gerade darauf sein Augenmerk gerichtet, da er bei einem flüchtigen Blick auf die Verträge gesehen habe, daß diese noch nicht unterschrieben seien. Der, nebenbei bemerkt, anerkannt gewissenhafte Richter würde sicher seine Angaben auch als Zeuge beeidet haben. Nicht minder bestimmt würde aber auch ich, nach dem Hergang befragt, als Zeuge bekundet haben, daß jener Satz: „Die Erschienenen erkannten ihre unter dem Vertrag ersichtlichen Namensunterzeichnungen als von ihnen vollzogen an," verlesen worden sei. Denn ich weiß genau: jener Satz hatte mich plötzlich auf den Gedanken gebracht, daß ich auf Grund der formell nicht ausreichenden Vollmacht (in Übereignungssachen wird eine beglaubigte Vollmacht gefordert) doch wenigstens die noch fehlende Unterschrift meines Schwagers unter dem Kaufvertrag, nicht etwa unter dem Protokoll, ersetzen könne, sodaß er sich dann in München gemäß unserem Verlautbarungsformular nur zu dieser (meiner) Unterschrift zu bekennen brauche. Ich betone aber dazu, daß ich nicht etwa das Protokoll oder das Formular gesehen, d. h. gelesen hatte.

Wer hat nun recht? Ist mir durch die berufliche Beschäftigung mit solchen Grundstücksrechtsgeschäften das Formular so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß ich mir einreden konnte, der Formularsatz sei verlesen? Oder haben Richter und Gerichtsschreiber,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die ja Tag für Tag fortgesetzt solche Geschäfte formularmäßig abwickeln, das an dem besonders arbeitsreichen Quartalswechsel, ermüdet durch vielstündigen Dienst, so mechanisch getan, daß ihnen die Verlesung des Satzes bei der ersten Verlesung des Protokolles ganz entfallen war? Ich erkläre mir den Hergang so: Der Gerichtsschreiber hat zuerst den Satz mit verlesen, dann aber, als die Verhandlungen wegen weiterer Bestimmungen ihn zur Untätigkeit verurteilten, den vorgedruckten Satz des Formulars sofort wieder weggestrichen, da er durch die Feststellung der Unterzeichnung des Vertrags im Termin selbst gegenstandslos geworden war, und diese sachlich ja unerhebliche Änderung wieder vergessen. Allein: errare humanum est.

III.

In einer Alimentensache schützte ich als Vertreter des Beklagten die exceptio plurium vor und benannte den Landwirt Eckardt, gleich der Kindesmutter H. wohnhaft im Dorfe N., als Beischläfer. Die Angaben dieses Zeugen im Beweisaufnahmetermin stellt das Protokoll vom 10. November wie folgt fest:

„Ich heiße Harry, bin 33 Jahre alt, ev. Religion, Landwirt in N., mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Z. S.

Ich habe mit der H. in der Zeit vom 6. Mai bis 4. September geschlechtlich nicht verkehrt. Ich habe überhaupt nie geschlechtlich mit ihr verkehrt. V. g.

Auf Vorhalt: Ich gehe jetzt mit der H. Verlobt sind wir nicht miteinander. V. g.

Der Zeuge wurde alsdann vereidigt."

Weiter hatte ich die Kindesmutter als Zeugin, der Gegner sie als Gegenzeugin benannt. Sie wurde gleich nach dem Zeugen Eckardt vernommen und erklärte:

„Ich habe in der Zeit vom 6. Mai bis 4. September mit dem Harry Eckardt aus N. nicht geschlechtlich verkehrt. Ich habe überhaupt mit ihm nie geschlechtlich verkehrt. Ich gehe jetzt mit dem Eckardt. Er hat mich ein paar Mal nach Hause gebracht, aber nie mit mir den Beischlaf vollzogen."

In der sich anschließenden mündlichen Verhandlung benannte ich den Landwirt Sch. als Zeugen dafür, daß er die Kindesmutter während der Empfängniszeit gebraucht habe. Der Gegner benannte die Kindesmutter als Gegenzeugin. Die Vernehmung des Sch. und der Kindesmutter wurde alsbald beschlossen und Termin dazu auf den 24. November anberaumt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In diesem Termin gab auch Sch. an, mit der Kindesmutter niemals geschlechtlich verkehrt zu haben. Über die Vernehmung der Kindesmutter berichtet das Protokoll sodann:

„Der Zeugin wurde ihre Aussage vom 10. November vorgelesen, worauf sie erklärte:

Z. S. Ich halte meine Aussage vom 10. November aufrecht.

Auf Vorh. des kläger. Vertreters ob sie mit Eckardt in der folgenden Zeit verkehrt habe, erklärt Zeugin „Nein".

Auf Vorhalt des bekl. Vertr. unter Hinweis auf ihre augenscheinliche Schwangerschaft und Befragen, von wem dieselbe herrührt: „Ich bin jetzt schwanger und meine Schwangerschaft rührt von Eckardt her. Derselbe hat mich das erstemal geschlechtlich gebraucht, als er Pfingsten 1908 mit bei meinen Eltern war, und zwar haben wir den Beischlaf vollzogen nach dem Tanze in der Wohnung meiner Eltern. Seit Juli bin ich überhaupt bei Eckardt und helfe ihm mit in der Wirtschaft, weil seine Mutter krank ist. Ein bestimmter Lohn ist nicht vereinbart. Eckardt will mich heiraten. Wir haben in der Zeit, wo ich bei ihm war, öfters miteinander geschlechtlich verkehrt.

Auf Vorhalt: Mit Sch. habe ich in der Zeit vom 6. Mai bis 4. September geschlechtlich nicht verkehrt.

Im Jahre 190. hat Sch. allerdings einmal den Beischlaf zu vollziehen versucht, es ist aber nicht zu einer Beischlafsvollziehung mit mir gekommen. Sch. hatte wohl bei jener Gelegenheit sein Geschlechtsglied „haußen", ist aber nicht in mein Glied hineingekommen. Es war bei L. in der Torfahrt."

Das für uns psychologisch Interessanteste aber läßt das Protokoll nicht erkennen:

Nachdem Eckardt jeglichen Verkehr, auch außerhalb der Empfängniszeit, mit der Kindesmutter bestritten hatte, teilte mir der Vater des Beklagten, ein alter Dorfbürgermeister, entrüstet mit, Eckardt und die Kindesmutter H. hätten gelogen. Die H. wohnte schon seit fast 1/2 Jahr mit Eckardt zusammen und sei auch, ganz offensichtlich, von ihm schwanger. Diesen Zustand hatte die H. bei der Vernehmung am 10. November durch ihre Kleidung zu verbergen gewußt; in Anbetracht der Winterszeit und der Art der bäuerlichen Bevölkerung, sich zu kleiden, war es niemandem aufgefallen. Im Termin vom 24. November stellte ich nun die aus dem Protokoll ersichtlichen Fragen mit dem Bemerken, daß die Zeugin augenscheinlich wieder schwanger sei, und zwar nach der mir gewordenen Information von Eckardt. Gegen diese Fragen protestierte auf einmal der Vertreter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Klägers, ein durchaus besonnener und tüchtiger Anwalt, in lebhafter Erregung. Die Frage an die Kindesmutter, ob sie schwanger sei, und gar, von wem, sei unzulässig und verwerflich. Ich wies den unmotivierten Angriff mit der Bemerkung zurück, daß die von mir gewünschten Feststellungen angesichts der eidlichen Erklärungen des Eckardt und der H., daß sie überhaupt niemals miteinander geschlechtlich verkehrt hätten, von entscheidender Bedeutung seien, zum mindesten für die Glaubwürdigkeit der H., die das Vorliegen der exceptio hartnäckig leugnete. Noch mehr erstaunte ich aber, als der Kollege entgegnete, Eckardt habe eine derartige Angabe nicht gemacht und habe sie nicht machen können, da er gar nicht danach gefragt worden sei. Diese Behauptung stellte Rechtsanwalt X. mit so großer Bestimmtheit und so lebhaftem Unwillen auf, daß er auch den Richter unsicher machte. Es mußte erst aus dem Protokoll des vorigen Beweisaufnahmetermins, dem X. von Anfang bis zu Ende beigewohnt hatte, das Gegenteil festgestellt werden. Aufs höchste verwundert, meinte X. selbst, daß er seine Behauptung, Eckardt habe eine solche Äußerung nicht getan und sei auch gar nicht in dieser Richtung befragt worden, „als Zeuge glatt beeidet haben" würde. Dabei lagen nur zwei Wochen zwischen beiden Beweisaufnahmen!

Wie das Protokoll ergibt, mußte die Kindesmutter die Unwahrheit ihrer eigenen früheren Darstellung und der eidlichen Bekundung des Eckardt einräumen. Die Unbedenklichkeit, mit der beide ausgesagt hatten, ist übrigens in Alimentenprozessen nichts Überraschendes.

Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

VIII.

Die Epimikroskopie und ihre Anwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin.

Von
M. U. Dr. **Ernst Kalmus**, Landesgerichts- und Polizeiarzt in Prag.

(Mit 3 Abbildungen.)

Auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Arzte, welche im Herbste 1909 in Salzburg stattfand, habe ich in der Sektion für gerichtliche Medizin über Versuche berichtet, welche ich mit einigen Apparaten angestellt hatte, um die Oberfläche von Gegenständen miskroskropisch zu untersuchen. Ich habe damals vorgeschlagen, alle Verfahren, welche dazu dienen sollen, die Gegenstände im auffallenden Lichte zu untersuchen, unter dem Namen Epimikroskopie zusammenzufassen und wollte damit zum Ausdrucke bringen, daß dieses Verfahren der Epimikroskopie sich von der gewöhnlich von Naturwissenschaft und Medizin angewendeten Mikroskopie dadurch unterscheidet, daß die Gegenstände nicht etwa in feinsten Schnitten oder Stäubchen auf den sogenannten Objektträger gebracht und in verschiedenster oft sehr komplizierter Weise präpariert und dann im durchfallenden Lichte untersucht werden.

Für den mit der gewöhnlichen Mikroskopie nicht Vertrauten sei hier hinzugefügt, daß z. B. Pflanzen oder Gewebstücke aus tierischem Gewebe in der Regel so miskroskopisch untersucht werden, daß von ihnen feinste, meist nur mehrere Tausendstel Millimeter dicke Schnitte angefertigt und auf einem rechteckigen, ziemlich dünnen Glase, dem sogenannten Objektträger, ausgebreitet und dann auf den Objekttisch, welcher sich an jedem Mikroskope befindet, gebracht werden. In derselben Weise werden auch Pulver, mikroskopisch kleine Kristalle, sehr kleine Lebewesen aus dem Wasser und dgl. auf dem Objektträger untersucht, indem sie von unten her durch einen Spiegel beleuchtet werden.

Alle diese Verfahren sind jedoch nur dann anwendbar, wenn es gestattet ist, das zu untersuchende Objekt mitunter einer ganzen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reihe von Veränderungen zu unterziehen, es z. B. gefrieren zu lassen, es zu härten, oder in verschiedene Materialien wie z. B. Zelloidin und Paraffin einzubetten.

In der gerichtlichen Medizin handelt es sich jedoch häufiger darum, Aufschluß über verdächtige Spuren zu bekommen, welche sich an der Oberfläche verschiedener Gegenstände vorfinden, ohne daß man die Spur verändern oder sie etwa von dem Objekte herunternehmen darf. Für die Untersuchung von derartigen Objekten hat man seit jeher sich bemüht, Apparate zu Hilfe zu ziehen, welche die oft mit freiem Auge kaum sichtbaren Spuren vergrößern sollen. Der einfachste derartige Apparat ist die ja jedem Laien bekannte Lupe. Leider reicht jedoch die Lupenvergrößerung nicht sehr weit. Die gewöhnlichen Lupen weisen nur eine 2 bis 4fache, höchstens 6fache Vergrößerung, die Handlupen eine bis 30fache Vergrößerung auf. Man hat in neuerer Zeit, um bei einer derartigen Betrachtung von Objekten stereoskopische Bilder zu bekommen, auch binokuläre Lupen konstruiert, doch gehen auch diese nicht über die obengenannten Vergrößerungen hinaus.

Um nun feinere Objekte, welche sonst nur mit Hilfe des Mikroskopes zur Anschauung gebracht werden können, im auffallenden Lichte, wenn sie an undurchsichtigen Objekten haften, wahrnehmen zu können, hat man eine Reihe von Apparaten konstruiert, deren möglichst allgemein verständliche Beschreibung der Zweck dieser Mitteilung ist.

Die ersten derartigen Hilfsinstrumente bei der Mikroskopie dürften die von der berühmten Firma Zeiß in Jena konstruierten, als Vertikalilluminator bezeichneten Apparate sein [1]). Dieser Apparat besteht im wesentlichen aus dem oberhalb der Objektivlinsen angebrachten Prisma, das durch eine seitliche Öffnung des Objektivs Licht von der Lichtquelle empfängt und dasselbe von obenher durch die Linsen des Objektivs auf das Objekt reflektiert. Da sich dieser Apparat nicht an jedem Mikroskop anbringen ließ, ohne daß verschiedene Umgestaltungen vorgenommen worden wären und da er auch sonst verschiedene technische Schwierigkeiten bot, so wurden von verschiedenen Seiten, vielleicht auch ohne Kenntnis des von der Firma Zeiß gelieferten Instrumentes, ähnliche Vorrichtungen konstruiert, jedoch lange Zeit nicht für gerichtlich-medizinische Zwecke verwendet.

Der erste, der ähnliche Apparate für gerichtlich-medizinische Zwecke anzuwenden suchte, war Florence, welcher seit dem Jahre

1) Siehe den Katalog der Firma Zeiß in Jena vom Jahre 1906, S. 35.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1901 verschiedene diesbezügliche Versuche unternommen, aber erst im Heft vom 15. Juni 1907 in Archives d'anthropologie criminelle eine diesbezügliche Mitteilung gemacht hatte. Es war ihm nach zahlreichen Versuchen gelungen, einen im wesentlichen dem Zeiß'schen Vertikalilluminator ähnlichen Apparat dazu zu verwenden, um Blutspuren an glatten metallischen Gegenständen, insbesondere an Waffen, unter dem Mikroskope sichtbar zu machen. Der von Florence angegebene Apparat ist, wie aus der diesbezüglichen mit zahlreichen Abbildungen versehenen Publikation hervorgeht, ein ziemlich umständlicher und anscheinend recht kostspieliger, insbesonders, wenn mit demselben, wie dies Florence abbildet, photographiert werden soll.

Es war daher ein glücklicher Gedanke von P. Fraenkel in Berlin, daß er einen zu anderen Zwecken konstruierten Apparat, den von der Firma Leitz in Wetzlar hergestellten sogenannten Opakilluminator zu ähnlichen Zwecken verwendete, wie Florence seinen umständlicheren Apparat verwendet hatte. Auf der Naturforscherversammlung in Dresden im Jahre 1907 demonstrierte Fraenkel[1]) diesen Opakilluminator, indem er zeigte, daß man mit demselben Blutkörperchen in einer Blutspur auf Weißblech und ähnlichen Objekten sehr gut zur Anschauung bringen könne, wenn Blut auf dem Objekte so dünn ausgestrichen ist, daß die Zellen einzeln liegen. Gerade dadurch sei es möglich noch Blutspuren zu erkennen, die der makroskopischen Beobachtung und einem anderen Verfahren entgehen müssen.

Wie schon eingangs erwähnt, habe ich auf der Salzburger Naturforscherversammlung im Herbste 1909 diese Angaben Fraenkels auf Grund einer damals 2jährigen Erfahrung vollinhaltlich bestätigen können[2]). Damals konnte ich auch auf mehrfache Erfahrungen hinweisen, welche ich nicht nur mit den von Leitz angegebenen Opakilluminator, sondern mit einem schon im Jahre 1897 zu technischen Zwecken angegebenen Instrumente, dem Metallmikroskop von Prof. Rejtö[3]), Budapest gemacht hatte.

1) Siehe den Bericht über die Verhandlungen der III. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in der Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med., XXXV. Band, Supplementheft, Jahrgang 1908, S. 171: „Zum mikroskopischen Nachweis von Blutspuren".

2) Siehe auch Prager medizinische Wochenschrift, XXXIII, S. 147 u. folg. Nr. 12, 1908, woselbst sich eine Abbildung des Opakilluminators und ein Ausschnitt aus einer Mikrophotographie findet, auf welch letzterer deutlich die im Mikroskope sichtbaren Blutspuren, bzw. Blutzellen von einem blutbefleckten Messer sichtbar sind.

3) Siehe Katalog der Firma C. Reichert in Wien, S. 33, Nr. 55 u. folgende.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An diesem Instrumente befindet sich in dem das Okular tragenden Teile des Tubus eine unter dem Winkel von 45 Grad geneigte planparallele Platte, auf welche das Licht durch eine an der Frontseite des Mikroskopes angebrachte Konvexlinse auffällt und von dieser nach abwärts durch die Linse des Objektivs auf das Objekt geworfen wird. Als Vorzüge dieses Instrumentes gegenüber dem Opakilluminator konnte ich auf Grund meiner Versuche den Umstand feststellen, daß die Auswechslung von verschieden starken Objektiven ungehindert möglich war, während sie beim Opakilluminator ziemlich umständlich erscheint und die Anwendung des sogenannten Revolvers oder anderer Auswechslungsvorrichtungen, wie sie sonst an Mikroskopen verwendet werden, umständlicher ist. Welche Objekte sich zu derartigen Untersuchungen im auffallenden Lichte besonders eignen, kann hier nicht näher auseinandergesetzt werden. Für den Richter mag hier der Hinweis genügen, daß insbesondere Blutspuren aber auch kleine Kristalle und ähnliche Objekte, welche sich an glatten, gut lichtreflektierenden Flächen finden, zu derartigen Untersuchungen geeignet sind.

In neuerer Zeit haben die obenerwähnten Apparate, insbesondere der Opakilluminator von Leitz nicht unwesentliche Verbesserungen erfahren und es dürfte wohl angezeigt sein, diese technisch sehr gute mikroskopische Bilder liefernden Vorrichtungen hier des Näheren zu beschreiben, da sie auch den Gerichtsärzten kaum allgemein bekannt sein dürften und meines Erachtens gewiß verdienen, in allen jenen Fällen verwendet zu werden, wo es sich um den Nachweis feinster Blutspuren an Waffen oder Messern oder ähnlichen Instrumenten handelt. Diese Verbesserungen des Opakilluminators betreffen einerseits die bessere Beleuchtung, andererseits die Möglichkeit, ohne Deckglas zu mikroskopieren, eventuell die so gemachten Befunde durch Mikrophotographie zu fixieren.

Der Freundlichkeit der Firma Leitz verdanke ich die Klischees der beiden umstehenden Abbildungen Figur 1 und 2.

Auf Figur 1 findet sich ein kleines Metallmikroskop abgebildet, an welches der verbesserte Opakilluminator angesetzt ist. An demselben ist das mit einer verschiebbaren Linse versehene Ansatzrohr sowie die Schraube sichtbar, mittelst welcher das im Innern des Opakilluminators befindliche Prisma, welches auch durch eine planparallele Platte ersetzt sein kann, eingestellt werden kann. Ferner ist an dem Metallmikroskop ein verschiebbarer Objekttisch angebracht, so daß es ohne Verschiebung des Okulars möglich ist, Objekte von verschiedener Dicke unter das Mikroskop zu bringen. Das auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Figur 1 gleichzeitig abgebildete Stativ trägt einen Beleuchtungsapparat, welcher es gestattet, den Opakilluminator auch bei Tageslicht zu benützen, was ohne diese Vorrichtung bisher nicht möglich war. Dadurch ist es möglich gemacht, die Objekte in ihren natürlichen Farben zu sehen. Die nähere Einrichtung dieser Apparate ist aus Figur 2 ziemlich deutlich ersichtlich. Für denjenigen, der sich eingehender mit der Technik dieses Verfahrens befassen will, muß auf den von der Firma Ernst Leitz in Wetzlar herausgegebenen Katalog

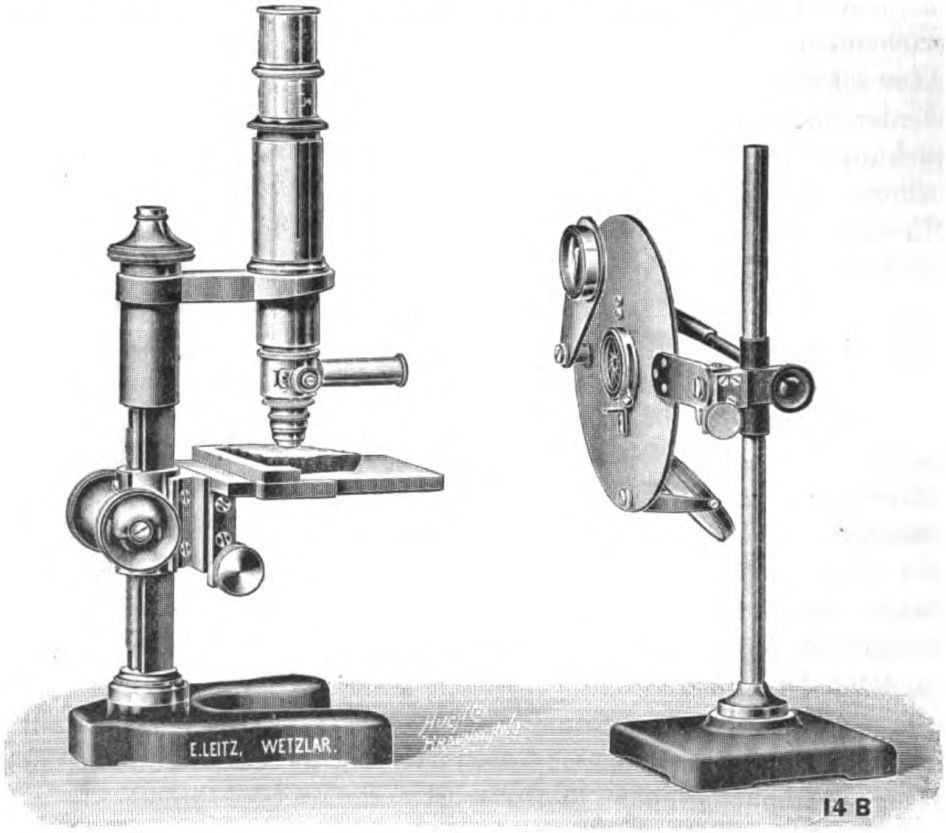

Fig. 1.

Nr. 43 B, sowie auf die Gebrauchsanweisung hingewiesen werden, welche jedem derartigen Apparate von der Firma beigegeben werden. Was die verbesserte Optik anbelangt, so hat sich mir als starke Vergrößerung das von der genannten Firma gelieferte Objektiv 7a mit kurzer Fassung zur Untersuchung von Objekten ohne Deckglas sehr gut bewährt, da es sehr scharfe und lichtstarke Bilder liefert.

Was diese Methode des Blutnachweises zu leisten vermag, möge aus der in Figur 3 S. 237 unten wiedergegebenen Photographie eines Taschenmessers ersehen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In diesem Falle galt es, möglichst rasch den Nachweis zu bringen, ob sich an einer der beiden Klingen des Messers, bzw. an welcher Blutspuren finden. Es war dies um so schwieriger, als mit freiem

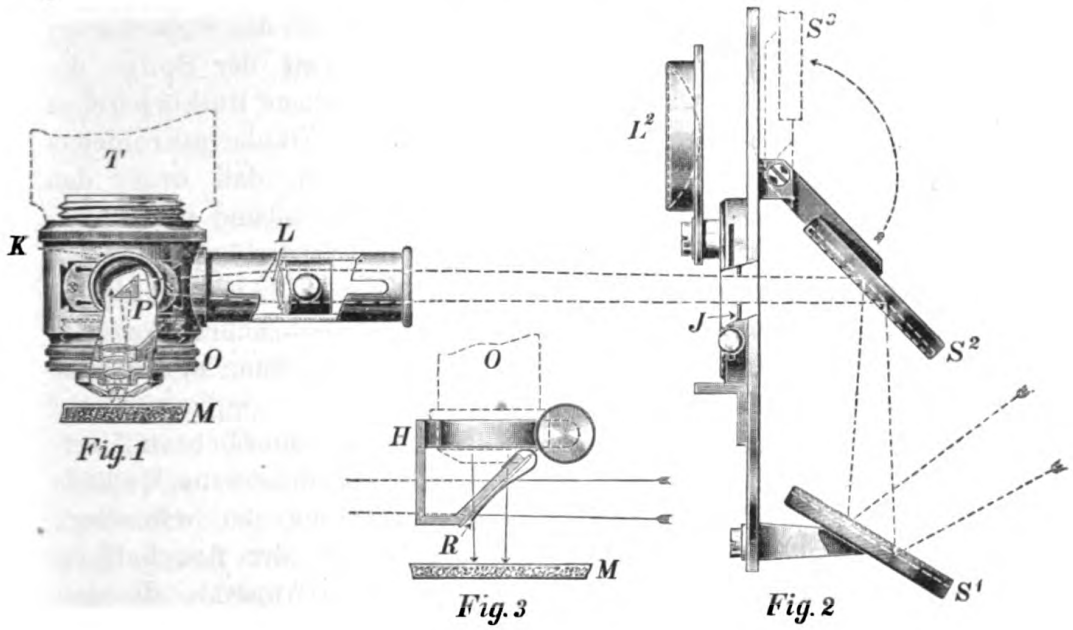

Fig. 2.

Auge wohl Rostflecken und nur an der Spitze der kleinen Klinge ein ganz winziger, kaum stecknadelkopfgroßer auf Blut verdächtiger

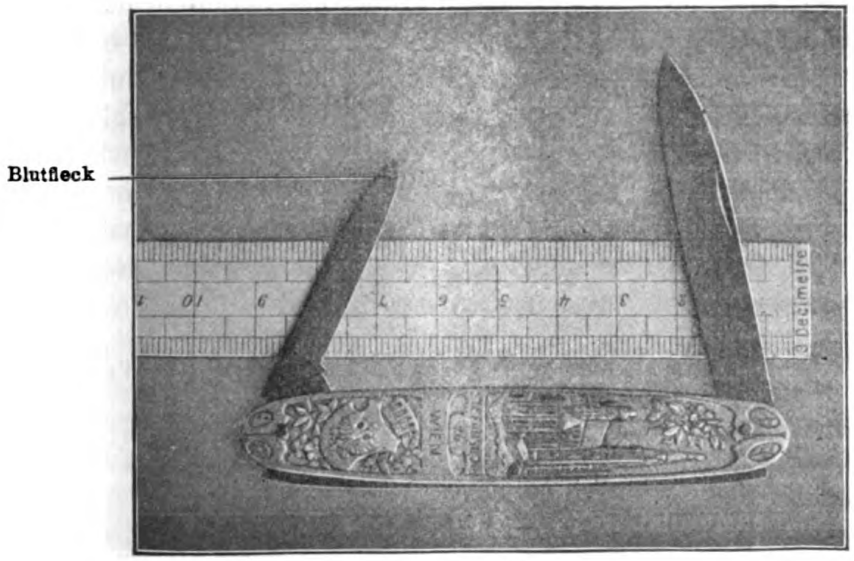

Fig. 3

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

braunroter Fleck sichtbar war. Irgendwelche Manipulationen oder eine chemische Reaktion sollten mit dem genannten Flecke nicht vorgenommen werden, da sich die betreffende Angelegenheit damals noch im Stadium der Voruntersuchung befand und das corpus delicti möglichst unverändert gelassen werden sollte. Als ich das Federmesser mit dem Opakilluminator absuchte, konnte ich an der Spitze der kleinen Klinge ganz deutlich schön isolierte gut erhaltene Butkörperchen nicht nur sehen, sondern auch mit Hilfe eines Okularmikrometers messen. Es ließ sich also mit Bestimmtheit sagen, daß unter den Rostflecken sich auch sicher Blutflecken befänden und tatsächlich stellte sich bei genauer Untersuchung der dem Verletzten beigebrachten Wunde heraus, daß dieselbe nur mit einer schmalen, kleinen Klinge beigebracht sein konnte. Es war somit in diesem Falle ohne die geringste Veränderung an der Blutspur zu setzen, gelungen, an ganz winzigen Spuren den Blutnachweis zu führen.

Auf Grund dieser und anderer Erfahrungen glaube ich in Übereinstimmung mit P. Fraenkel und Leers[1]) u. a. diese neue Methode aufs beste empfehlen zu können und es wäre nur zu wünschen, daß die Gerichtsbehörden den Gerichtsärzten bei der Anschaffung dieser an und für sich nicht sehr kostspieligen Apparate die entsprechende Unterstützung angedeihen ließen. Auch für die Polizeibehörden, welche ja bei uns in Osterreich die Voruntersuchung führen, würde sich die Anschaffung solcher Hilfsapparate um so mehr empfehlen, da ja heute, wenigstens die Polizeibehörden der Hauptstädte ohnehin mit mikroskopischen und photographischen Apparaten ausgestattet sind und es sich auf diese Weise ermöglichen ließe, schon in der Voruntersuchung einschlägige Untersuchungen eventuell durch die den Behörden zur Verfügung stehenden Amtsärzte vornehmen zu lassen. Aber auch im Gerichtssaale selbst könnte, wie ich schon anderen Orts hervorgehoben habe, diese Methode des Blutnachweises von Nutzen sein, wenn es, wie ich schon in Salzburg ausführte, nach dem Vorschlage von Groß, ermöglicht würde, im Gerichtssaale etwa vor Geschworenen mit Hilfe eines Projektionsapparates die entsprechenden mikroskopischen Bilder zu demonstrieren.[2])

1) Siehe Otto Leers: Die forensische Blutuntersuchung, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1910, S. 82 bis 86.

2) Auch die direkte Projektion mit Hilfe des Opakilluminators ist mir, allerdings für einen kleinen Zuhörerkreis, wiederholt an geeigneten Objekten gelungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Das Schicksal von Gruftleichen.

Von
Hans Gross.

Was geschieht mit Gruftleichen d. h. mit Leichen, die in verschlossenen Metallsärgen in gemauerten Grüften bestattet werden — wie zersetzen sie sich, in welcher Zeit geschieht dies, was hat darauf Einfluß, mit anderen Worten: unter welchen Umständen kann der Kriminalist noch annehmen, daß an einer Gruftleiche eine Verletzung, eine Vergiftung oder sonst ein Verbrechen nachweisbar ist?

Diese Frage kann sicher von Wichtigkeit werden, gleichviel fehlen, so viel mir bekannt, irgend welche Angaben; in der Literatur fand ich hierüber nichts und die Blätter brachten meines Erinnerns bloß einmal einen Fall einer Exhumierung einer Gruftleiche. Damals war ein reicher Wiener Juwelier ohne Hinterlassung von Erben und Testament gestorben. Einer seiner Freunde, der sich Hoffnungen gemacht hatte, erwirkte die Exhumierung des Juweliers, um nachzusehen — ob er nicht etwa das Testament im Leichenrocke habe! Die Tageblätter berichteten nun genau über die Exhumierung und daß die Leiche lediglich eine Pferdebahnkarte in der Tasche trug, aber über den Zustand der Leiche wurde nichts gesagt. —

Tatsächlich kommen ja Exhumierungen in Grüften bestatteter, also wohlhabender Personen gewiß selten vor. Jeder praktische Kriminalist hat Exhumierungen von Leichen beigewohnt, die in Holzsärgen, oder auch ohne solchen in der Erde vergraben waren, man ist also hierdurch und durch diesfällige gerichtlich-medizinische Angaben genügend darüber unterrichtet, in welchem Zustande man die betreffende Leiche nach den obwaltenden Verhältnissen finden wird; ebenso weiß man, wie die Verwesung von frei an der Luft liegenden Leichen vorschreitet. Namentlich seitdem die sog. Leichenfauna durch Lacassagne, Dutrait, Brourardel, Megnin, Niezabitowsky, Biondi, Lichtenstein u. a., die auf die alten Arbeiten von Gürtz (1827) und Krahmer (1851) aufgebaut hatten, ihre Bearbeitung gefunden hat, ist man in der Frage der Todesdatierung usw. weit vorgeschritten. Aber, wie gesagt, handelt es sich immer nur um Leichen, die im Freien lagen oder in Holzsärgen oder — bei Verbrechen, im Kriege

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

usw. — ohne solchen in der Erde vergraben waren. Über Gruftleichen finde ich nichts, denn auch bei Neubestattungen berühmter Männer wird über das den Kriminalisten Interessierende nicht berichtet; war die Leiche in einem Holzsarge, so wissen wir ohnehin Bescheid, befand sie sich aber in einem wohlverschlossenen Metallsarge, so hat man diesen vernünftigerweise auch verschlossen gelassen und der Zustand historischer Leichen, die Jahrhunderte lang bestattet waren, interessiert uns von unserem Standpunkte aus nicht.

Zu den Leichen in Holzsärgen sind auch in der Erde vergrabene Leichen in Metallsärgen zu rechnen; letzere bestehen in der Regel aus schwachem Blech, und werden von der Last der Erde zerdrückt: dann hat Luft und Feuchtigkeit zum Leichnam Zutritt und sein Schicksal ist fast dasselbe wie eines im Holzsarge Begrabenen. Vielleicht nicht viel anders verhält es sich auch bei vielen Gruftleichen, wenn der Metallsarg überhaupt nicht luftdicht geschlossen war, oder wenn er, etwa verlötet aber aus schwachem Blech hergestellt, durch die Fäulnisgase gesprengt wurde. Die Gruft ist natürlich auch nicht luftdicht und so wird in einem solchen Falle — also Leiche in schlechtschließendem Sarge in der Gruft — der Zersetzungsvorgang ähnlich, wenn auch langsamer vor sich gehen, wie in einem Erdgrabe. Was geschieht aber, wenn der Sarg aus starkem Metall hergestellt und sorgfältig verlötet wurde, wie es ausnahmslos bei Transportleichen und auch sonst in manchen Fällen geschieht? Dann ist Entweichen der Flüssigkeit und somit Mumifikation wohl ausgeschlossen. Ist der Betreffende im Sommer gestorben, so hat er sicherlich zahlreiche Fliegeneier mit in den Sarg bekommen. Diese entwickeln sich, es entsteht wohl eine Anzahl von Fliegengenerationen im Sarge und ihre Larven verzehren die Leiche bis auf die festen Gewebe. Aber im Winter?

Ich meine, es wäre eine dankenswerte Arbeit, wenn uns Fachmänner in der Sache unterrichten und uns namentlich darüber aufklären wollten, unter welchen Verhältnissen die Exhumierung einer Gruftleiche noch kriminalistischen Wert haben könnte.

Man wird vielleicht sagen: die Frage sei in besonderem Falle leicht zu lösen, man sieht eben nach, was gerade bei Gruftleichen keine großen Schwierigkeiten bietet. Allerdings: technische Schwierigkeiten gibt es hierbei selten, aber die Scheu vor Erregung von Aufsehen, gewisse Rücksichten, die Forderungen von Pietät und andere Gründe werden die Veranlassung dazu geben, die Öffnung eines Gruftsarges auf jene Fälle einzuschränken, in welchen im voraus positives Ergebnis erwartet werden kann. Wann dies aber sein kann, sollten wir im allgemeinen wissen. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X.

Aus dem Tierärztlichen Institut der k. k. Deutschen Universität in Prag.

Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.

Von

Privatdozent Dr. **Ludwig Freund.**

(Mit 3 Figuren mit Text.)

Im Jahre 1906 veröffentlichten Prof. Dexler in dieser Zeitschrift[1]) eine Mitteilung über den Fund zweier Hände in einer Müllablagerungsstätte, die, ursprünglich für Menschenhände gehalten, zu gerichtlichen Schritten Anlaß gaben, bei näherer Untersuchung aber sich als Löwentatzen entpuppten. Die Diagnose war nicht auf den ersten Blick zu fällen gewesen, vielmehr bedurfte es einer sorgfältigeren Analyse, bevor die Provenienz der Präparate festgestellt werden konnte, trotzdem die Zahl der Extremitätenformen von Säugetieren, die von Laien mit menschlichen verwechselt werden können, nicht groß ist. Es kamen eigentlich zum Schlusse nur die großen Katzen oder Bären in Betracht, von denen die erstere Möglichkeit zutraf.

Es dürfte nun die Leser dieser Zeitschrift interessieren zu erfahren, daß kürzlich auch die zweite Möglichkeit von Verwechslungen in die Tat umgesetzt wurde. Der Fund einer Hinterextremität gab Anlaß zu einer Untersuchung, die ursprünglich auf die Herkunft von einem Menschen, dann von einem Affen abzielte, schließlich aber das auffallende Ergebnis zeitigte, daß es sich um eine Bären-Extremität handle. Daß sich Laien, weiter aber Mediziner täuschen ließen, kann nicht weiter wundernehmen, weil jedoch auch berufenere Fachmänner auf den ersten Blick eine Fehldiagnose stellten, oder es doch an einer vorauszusetzenden sofortigen Sicherheit fehlen ließen, wird es vielleicht nicht uninteressant sein, auf den Fall näher einzugehen.

---

1) Bd. 23, p. 249: Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es handelte sich um eine vollständige, rechte Hinterextremität eines großen Säugetieres (Fig. 1) bestehend aus Ober- und Unterschenkelknochen mit Kniescheibe nebst Fuß, dem die letzten Zehenglieder im Gelenk entfernt worden waren. Die Extremität war größtenteils abgefleischt, die Knochen jedoch noch durch Sehnen und Fleischreste im Zusammenhang belassen. Die Abfleischung war mit einem Messer vorgenommen worden, insbesondere an den langen Röhrenknochen eine ziemlich vollkommene, wenngleich Perioststreifen noch vorhanden waren. In den Winkeln der Knochen, am Knie und am Fuße, besonders der Fußsohle und zwischen den Zehen, waren etwas mehr Muskel-, Fett- und Sehnenreste erhalten. Alle Weichteile waren ganz eingetrocknet, die Muskulatur dunkelrotbraun, Fett gelb, Sehnen

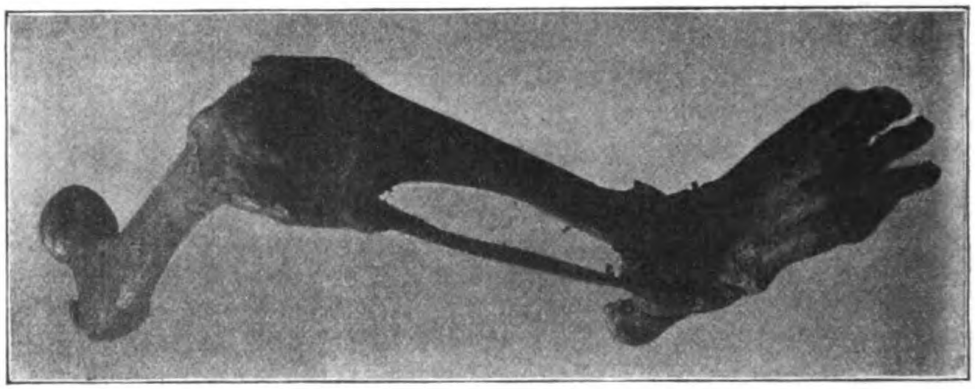

Fig. 1. Ansicht der auf dem Boden liegenden Extremität von vorne.

und Bindegewebe hellbraun-gelb, an den Kanten durchscheinend, die Knochen hellbraun, die distalen freien Gelenkflächen der Mittelzehenglieder dunkelbraun, glänzend. Das ganze Präparat machte nach der Färbung den Eindruck, als ob es geräuchert worden wäre, worauf auch der scharfe Geruch hinwies. Die Endzehenglieder waren aber sicher vor der eventuellen Räucherung abgenommen worden. Eine andere Ansicht ging dahin, daß es sich vielleicht um ein altes, eingetrocknetes Karbolpräparat handle.

Von den Knochen (Fig. 2) ist folgendes zu vermerken. Der Femur von gewöhnlicher Form besitzt von der Spitze des Trochanter major bis zum distalen Ende des Condylus lateralis eine Länge von 370 mm, eine maximale Dicke von 30 mm; der Schaft ist gerade, ein Trochanter tertius fehlt. Tibia und Fibula von gewöhnlicher Form sind in der Mitte des Spatium interosseum 28 mm von einander entfernt. Die Tibia hat vom Condylus medialis bis zum Malleolus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

medialis eine Länge von 290 mm, in der Mitte eine maximale frontale Dicke von 29 mm. Die mittlere Fibuladicke beträgt 10,5 mm. Die Patella ist im Zusammenhange mit der Tibia. Die Fußwurzel (Fig. 3 S. 244) ist von Weichteilen gedeckt, nur das Tuber Calcanei ist deutlich, schlank, seitlich komprimiert. Es sind fünf gut ausgebildete Zehen vorhanden, sie sind langgestreckt, parallel gestellt, etwas medial ziehend Die dritte und vierte Zehe sind am längsten, die zweite und fünfte etwas kürzer als diese, die erste etwas kürzer als letztere. Die Metatarsalia sind wohl entwickelt, die Phalangen kurz, die Grundphalangen etwas auf-, die Mittelphalangen etwas abgebogen. Die Endphalangen sind wie erwähnt sorgfältig exartikuliert. Die Fußsohle ist etwas ausgehöhlt, die Längsachse des Fußes senkrecht zu der des Unterschenkels, die Fußfläche im allgemeinen mit dem äußeren Fußrande mehr auf dem Boden aufruhend. Der Fuß ist somit ein plantigrader (Sohlengängerfuß).

Fig. 2. Seitenansicht der aufgehängten Extremität.

Wenn wir uns nun der Frage der Herkunftsmöglichkeit dieses Präparates zuwenden, so zeigt uns ein Blick auf die beigegebenen Abbildungen, daß die von Laien geäußerte Ansicht, es handle sich um ein humanes Organ, entschuldbar ist, namentlich wenn man die Form des Ober- und Unterschenkels, die Fünfzehigkeit des Fußes, seine Plantigradie usw. in Betracht zieht. Die vermeintliche Herkunft von einem Affen klingt schon weniger plausibel, weil dieser Fuß von einem so riesigen Anthropoiden stammen müßte, daß dessen Skelett oder ein Teil desselben im Hinblick auf seinen bedeutenden Kaufwert nicht ohne weiteres „gefunden" werden dürfte. Aber abgesehen davon sprechen gegen beide Anschauungen einige Besonderheiten, die bei näherer Betrachtung sofort auffallen: so das abweichende Längenverhältnis von Ober- und Unterschenkel, das große Spatium interosseum, das schlanke Tuber Calcanei, die Kürze der Phalangen gegenüber den Metacarpalien, kurz das Längenverhältnis der Zehen über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haupt, vor allem aber die Form der großen Zehe. Diese ist beim Menschen viel dicker und breiter, beim Affen opponierbar und daher ebenfalls anders gebaut wie hier, wo das Metacarpale völlig ähnlich dem der andern Zehen, eng diesen angeschlossen und parallel gelagert ist.

Sind somit diese beiden Formen ausgeschlossen, so kann eigentlich im Hinblick auf die Größe der vorliegenden Knochen nur noch ein Raubtier in Frage kommen und von diesen mit Rücksicht auf die Sohlengängigkeit nur ein Urside. Dafür spricht auch vor allem ein äußeres Kennzeichen des vorliegenden Präparates, auf das schon im Prinzipe Prof. Dexler seinerzeit hingewiesen hat, der die gleiche Erscheinung auch bei den von ihm beschriebenen Löwentatzen beob-

Fig. 3. Obenansicht des Fußes.

achten und deuten konnte, nämlich die sorgfältige Abtrennung der Endzehenglieder. Diese tragen auch bei den Ursiden große, wohl ausgebildete Hornkrallen, die ebenso wie bei den großen Katzen einen Handelswert (als Jagdtrophäe) besitzen.

Weitere Stützen für diese Annahme liefert dann die osteologische Untersuchung und Literaturvergleichung. So ergeben schon die Längen, die Giebel (in Bronns Klassen und Ordnungen des Tierreichs, 6. Bd., 5. Abt., p. 592) von Femur und Tibia bei Ursus arctos angibt (380 mm und 290 mm) eine fast völlige Übereinstimmung mit unseren Massen. Ferner weist Flower (Einf. in die Osteologie der Säugetiere, p. 304) auch auf das von uns beachtete beträchtliche Spatium interosseum zwischen Tibia und Fibula bei den Bären hin. Am wesentlichsten sind aber die Eigenschaften des Fußes, der alle für die Bären charakteristischen Eigentümlichkeiten aufweist. So

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben alle Ursiden den an unserem Präparate sichtbaren flachen, breiten und starken, typisch plantigraden Fuß, bestehend aus fünf Zehen (Bronn, p. 616; M. Weber, Die Säugetiere, p. 317 und 521). Die Innenzehe (große Zehe) ist in der Familie der Ursidae vorhanden und gut entwickelt, wenn schon kürzer als die übrigen Zehen (Flower, p. 317). Die (hier nicht vorhandenen) Nagelphalangen sind stets seitlich komprimiert und bei hoher Ausbildung der Hornkrallen mit einer basalen Hornscheide des Nagelbettes versehen (Weber, p. 522). Falls das vorhandene Objekt vollständig mazeriert wäre, so würde ein auffallendes Merkmal sichtbar werden, nämlich das Vorkommen einer sechsten Zehe, die bei Ursus angetroffen wird und nur mit dem Entocuneiforme artikuliert (Bronn, p. 617).

Ziehen wir nun aus all diesen Angaben unsere Schlußfolgerung, so erscheint die Diagnose des in Rede stehenden Objektes als Hinterextremität eines ausgewachsenen Ursiden und zwar wahrscheinlich eines braunen Bären berechtigt. Für die Frage, wieso eine Bärenextremität ein Fundobjekt werden könne, dürfte der Charakter der erhaltenen Weichteile einen Fingerzeig geben. Die Extremität scheint, wie oben erwähnt, geräuchert worden zu sein, die Knochen somit von einem Bärenschinken zu stammen. Als Sammlungspräparat hat sie wegen des Mangels der Endzehenglieder wohl ihren Wert verloren. Hinzuweisen wäre nur noch auf die gewiß merkwürdige Erscheinung, daß den ersten Betrachtern des vorliegenden Präparates keine Ahnung von der wahren Diagnose desselben aufdämmerte. Begründet ist dies, wie es schon Prof. Dexler ausführlich besprochen hat, in der absoluten Seltenheit solcher Funde, wodurch kein Zweifel bei der Heranziehung der naheliegenden und gewöhnlichsten Deutungen laut wird. Soll es ja vorgekommen sein, daß vor Jahren in Ungarn ein aus der Donau gezogener Bärenkadaver für einen Verunglückten gehalten, obduziert, sogar mit irgend jemandem identifiziert und mit kirchlichen Ehren bestattet worden ist. Der Irrtum soll jedoch erkannt und der Kadaver vom Friedhof entfernt worden sein. Hoffentlich schärft die Publikation und das dadurch herbeigeführte Bekanntwerden solcher Vorkommnisse, wie des vorliegenden oder des von Prof. Dexler besprochenen, den Blick der in Betracht kommenden Persönlichkeiten, wodurch der beabsichtigte Nutzen erreicht wäre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XI.

Zur Kriminalität des Kindesalters.

Von

Oberarzt Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

Im Auftrage des Landesdirektoriums der Provinz Hannover habe ich im letzten Quartale 1909 die schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz, soweit sie in Anstalten untergebracht waren, einer systematischen psychiatrisch-neurologischen Untersuchung unterzogen. Es handelte sich im wesentlichen darum festzustellen, in welchem Maße die geistige Minderwertigkeit in diesen Abschnitt der Fürsorgeerziehung hineinragt. In praktischer Beziehung war der wichtigste Zweck dieser Untersuchungen die Ermittelung derjenigen Zöglinge, bei denen die geistige Schwäche so stark ausgeprägt war, daß ihre Überführung in eine Hilfsschule bzw. in eine Abteilung für Schwachbefähigte erforderlich erschien, die auch mittlerweile erfolgt ist. (Die ausgewählten evangelischen männlichen Fürsorgezöglinge sind in der an das Stephansstift zu Hannover angegliederten Hilfsschule untergebracht worden.) Was die Einzelheiten dieser Untersuchung in pädagogischer Hinsicht anbetrifft, verweise ich auf den an das Landesdirektorium zu Hannover erstatteten ausführlichen Bericht [1]).

Wenn ich an dieser Stelle nochmals besonders auf die Ausbeute dieses Materials in krimineller Beziehung eingehe, so rechtfertigt sich das sicherlich, weil ein Material von einer ähnlichen Zusammensetzung wie das jetzt durchforschte, in einer solchen Menge und unter diesen Gesichtspunkten bisher wohl noch nicht einer derartigen Untersuchung unterzogen worden ist. Zugleich erschien es als nicht so fernliegend, manche Vergleiche mit einem ähnlichen Materiale zu ziehen, das mir vor Jahren an der Zwangserziehungsanstalt der Stadt Berlin

1) Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die psychiatrisch-neurologische Untersuchung der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover. Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung de jugendlichen Schwachsinns. Jahrgang IV, Heft 1.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Lichtenberg[1]) zu Gebote stand, an der ich 300 Zwangszöglinge einer ähnlichen Untersuchung unterzog, nur daß damals die Untersuchungen, abgesehen von der Feststellung der psychischen Eigenart auch nicht unwesentlich von kriminalanthropologischen Gesichtspunkten beeinflußt wurde.

Was derartigen Untersuchungen nach dieser Richtung hin ihre Bedeutung gibt, das ist vor allem die Möglichkeit, die hier vorzuliegen scheint, daß man noch am einwandfreisten festzustellen vermag, wie weit das Verbrechen aus der Veranlagung des Täters hervorgeht, und wie weit es von den äußeren Verhältnissen abhängig ist. Späteren Untersuchungen an erwachsenen Verbrechern, denen die Mängel aller retrospektiven Betrachtungen anhaften, können fast nie zu ebenso sicheren Resultaten führen, weil eine genaue Vorgeschichte selten zu erhalten ist. Die eigenen Angaben der Verbrecher müssen, ganz abgesehen davon, daß ihre subjektive Glaubwürdigkeit nur zu oft nicht über allen Zweifel erhaben ist, mit Vorsicht aufgenommen werden, weil sie selbst unbewußt der Erinnerungsfälschung unterliegen. Das Bild der ersten Entwicklung, die für die Genese des Verbrechens oft so unendlich wichtig ist, wird durch die später hineinspielenden Ereignisse und Einflüsse verwischt und entzieht sich einer ungetrübten Deutung.

Das Material, wie es mir bei meinen Untersuchungen vor Augen trat, erfreut sich der Einheitlichkeit, soweit man eine solche bei derartigen Untersuchungen erwarten darf, und stellt die Verwahrlosung in ihrer schwersten Gestalt dar, die in den weitaus meisten Fällen schon zu Konflikten mit den Gesetzen geführt hat. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen stehen die Zöglinge, die zur Untersuchung kommen, noch im Zwange der Schule. Eine Reihe von ursächlichen Faktoren, die später in der Gestaltung der persönlichen und speziell der psychischen Verhältnisse schon des Jugendlichen ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben, Eintritt in das Geschlechtsleben, Alkoholismus, Syphilis usw. kommen noch nicht in Betracht. Sie sind noch nicht in das Leben hinausgetreten, sie haben noch nicht mit den Gefahren der Selbständigkeit zu kämpfen gehabt, der Kampf ums Dasein, die Sorgen um die Existenz, die trüben Seiten des Familienlebens, die Konkurrenz der Berufsgenossen ist ihnen bis jetzt erspart geblieben. Gefängnis und Zuchthaus haben noch nicht die ungünstigen Einflüsse, die ihnen manchmal nicht zu nehmen sind, auf sie wirken lassen. Das jahrelange Vagabundenleben hat noch nicht in dem

1) Mönkemöller, Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgem. Zeitschr. für Psych. 1899, Bd. 56, S. 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Maße wie später die ungeselligen und sozialparasitischen Triebe geschärft. Der Einfluß zünftiger Verbrecher hat noch nicht seine Wirksamkeit entfaltet.

Im Gegensatze zu dem schulentlassenen jugendlichen Kriminellen, dessen Psyche auch in mancher anderen Beziehung verwickelter und unübersichtlicher erscheint, ist dem kindlichen Verbrecher noch eine schwere Prüfung in den meisten Fällen erspart geblieben: Die Pubertät mit all den schädlichen Einflüssen, die ihr manchmal in körperlicher und geistiger Hinsicht anhaften, steht der großen Mehrzahl der Zöglinge erst bevor oder ist doch noch nicht zum Abschlusse gelangt.

In dieser Lebensperiode läßt sich die Macht der äußeren ungünstigen Einflüsse, die im wesentlichen in den Eindrücken gipfelt, die dem Kinde im Elternhause zugeführt werden, noch verhältnismäßig leicht übersehen. So kann man die psychische Eigenart und die Wirkung des Milieus in ihrem Zusammenhange mit dem sozialen Verfalle und dem Eintritte in die kriminelle Karriere, der für die spätere Verbrecherlaufbahn von größtem Belang ist, einigermaßen gerecht abschätzen.

Da das Kind noch unter der dauernden Aufsicht und Beobachtung der Schule steht oder doch stehen sollte, müßte man einen weitgehenden Aufschluß über die bisherige geistige Leistungsfähigkeit, über krankhafte Äußerungen seines Seelenlebens und seine Stellung zu Moral und Ethik erwarten.

Und wenn man bedenkt, welche praktischen Folgen aus der möglichst frühzeitigen Feststellung dieser kriminellen Neigungen erwachsen können, daß die vorbeugenden Maßregeln, so weit sie der angeborenen Verbrechernatur überhaupt Herr werden können, in diesem frühesten Stadium einsetzen müssen und gewaltig von dem psychischen Zustande dieser Rekruten des Verbrechens beeinflußt werden, so liegt die Bearbeitung derartiger Untersuchungen auf der Hand. Sie liefern für spätere Zeiten, wenn das kindliche Verbrechertum sich als bedeutungsvoller Vorläufer eines chronischen Kampfes mit den Gesetzen erwiesen hat, zugleich eine Vorgeschichte, die vor allem für die psychiatrische Beurteilung, der es ja ab und zu wenigstens vergönnt ist, in das Dunkel der Verbrecherseele Licht zu bringen, in keiner anderen Weise gewonnen werden kann. Und da der Erfolg der erziehlichen Einflüsse, die für die Gestaltung der späteren Kriminalität wesentlich ins Gewicht fallen, nicht minder durch die Gestaltung der kindlichen Psyche beeinflußt wird, so erscheint die Feststellung des Geisteszustandes um so mehr indiziert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Material, das zur Untersuchung stand, erscheint auf dem ersten Blatt in ethnischer Beziehung insofern ziemlich einheitlich, als es die Fürsorgezöglinge einer Provinz in sich faßt. Sieht man allerdings, wie wenig bodenständig die Kreise sind, aus denen unsere Fürsorgezöglinge stammen, so wird in diese Einheitlichkeit bedenklich Bresche gelegt.

Was den Gesamtbezirk anbetrifft, aus dem sich die Anstaltsbevölkerung rekrutiert, so sollte man keine zu große Kriminalität erwarten. Hannover hat im großen und ganzen den Charakter einer ländlichen Provinz, die Fabrikstädte sind verhältnismäßig wenig vertreten, wenn auch andererseits einige Seestädte kompensierend dafür eintreten. Mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen stehen die Zöglinge im Alter bis zu 14 Jahren. Alle entbehren sie der Selbständigkeit, an allen muß noch das Problem der Erziehung gelöst werden. Auch insofern scheinen sie auf demselben Niveau zu stehen, als sie der Verwahrlosung im allgemeinen verfallen sind oder ihr zuzutreibeu drohen.

Mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Kriminalität allerdings müssen sie von vornherein verschieden gewertet werden. Die vornehmste Aufgabe des Fürsorgeerziehungsgesetzes soll es ja sein, die Verwahrlosung zu verhüten und das Kind von vornherein außerstand zu setzen, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Wie wir sehen werden, hat die Praxis in der Ausführung der Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes es dahin gebracht, daß weitaus die meisten Kandidaten der Fürsorgeerziehung ruhig in den Registern der jugendlichen Kriminalität mit geführt und unter demselben Gesichtswinkel betrachtet werden können.

Was ihr Verhältnis zum späteren Verbrechertum anbetrifft, so müssen auch solche, die sich schon mehrerer Gesetzesübertretungen schuldig gemacht haben, mit verschiedenem Maß gemessen werden. Eine Anzahl von ihnen, an denen die Fürsorgeerziehung glückt, werden in den Listen der erwachsenen Verbrecher nicht auftauchen, weil sie nur aus Zufall, infolge von äußeren Ursachen kriminell geworden sind, und bei ihnen die Fürsorgeerziehung zum erstrebten Ziele führt. Andererseits gibt es hier auch Zöglinge, die sich noch keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben, — oder denen doch noch nicht eine solche nachzuweisen gewesen ist, — die sich trotzdem aber später einen Platz im Reiche des Kriminellen sichern werden.

In dem Materiale, das in den Fürsorgeerziehungsanstalten zur Aufnahme gelangt, fehlen weiterhin die jugendlichen Verbrechernaturen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die besseren und wohlhabenderen Bevölkerungsschichten entstammen. Treten hier bei jugendlichen Individuen derartige kriminelle Instinkte zutage, so wird für sie wohl ausnahmslos in anderer Weise gesorgt und ihnen eine straffere Erziehung zugänglich gemacht, ohne daß die Maßregeln der Fürsorgeerziehung in Tätigkeit zu treten brauchen. Es sind das gerade die Elemente, bei denen der Verfall in die Kriminalität dem Milieu fast nie zur Last gelegt werden kann, sondern einzig und allein auf Rechnung der angeborenen Veranlagung gesetzt werden muß. Die soziale Umgebung war bei unseren Zöglingen im wesentlichen die gleiche.

Im ganzen wurden 589 Zöglinge untersucht, und zwar verteilten sie sich auf 10 verschiedene Anstalten in folgender Weise:

Tabelle I.

Name der Anstalt	männlich	weiblich	Summa
Bernwardshof (katholisch)	32	—	32
Klein-Bethlehem „	—	20	20
Schladen (evangelisch)	76	—	76
Großefehn „	44	12	56
Himmelpforten „	37	10	47
Stephansstift „	57	—	57
Burgwedel „	92	—	92
Hünenburg „	38	22	60
Thuine (katholisch)	24	8	32
Linerhaus (evangelisch)	72	45	117
Sa.:	472	117	589

Außerdem habe ich noch in mehreren dieser Anstalten 34 private Zöglinge mit untersucht, die von ihren Eltern, Vormündern und mehreren Stadtgemeinden und Landkreisen dort untergebracht waren. Die Fürsorgeerziehung war noch nicht über sie verhängt. Sie sind deshalb in den Zahlen meines Berichts auch nicht mit berücksichtigt worden. Sie stellen insofern ein besseres Material dar, als die Aufnahme in die Anstalt meistens schon dann veranlaßt wurde, wenn die Verwahrlosung noch nicht zu hohe Grade erreicht hatte. Erfolgte sie durch die Eltern, so bewiesen diese dadurch, daß sie noch ein Urteil für die Lage der Sache hatten, und daß es ihnen selbst nicht an dem Bewußtsein der eigenen Unfähigkeit fehlte, dem kriminellen Niedergange entgegenzuarbeiten. Sie entsprachen den ziemlich vereinzelten Eltern, die in ihrem Kummer über den moralischen Unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gang ihrer Kinder und dem Gefühle der eigenen Ohnmacht selbst den Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt haben. Bei einigen dieser privaten Zöglinge erfolgte diese anscheinend so verständige Maßregel nur deshalb, damit die schon drohende Fürsorgeerziehung nicht verhängt werden sollte, sodaß diese Zöglinge kaum auf einem anderen Boden stehen wie ihre diesem Verfahren regulär verfallenen Kameraden.

Diese 34 privaten Zöglinge unterschieden sich in ihrem äußeren Gebaren zunächst nur recht wenig von ihren Kameraden. Es wurden untersucht in

Schladen	2	private	Zöglinge
Burgwedel	6	„	„
Stephansstift	24	„	„
Linerhaus	2	„	„
Summa:	34		

Was die Religion der untersuchten Zöglinge anbetrifft (539 waren evangelisch, 84 katholisch), so muß man sich wohl aller Schlußfolgerungen auf irgend einen Zusammenhang zwischen ihr und der bestehenden Kriminalität enthalten. Muß schon so wie so den ursächlichen Beziehungen zwischen beiden nur mit größter Vorsicht nachgegangen werden, so kommen sie für das kindliche Alter, in dem unsere Zöglinge stehen, erst recht nicht in Betracht. Dabei sind die Zahlen, die hier zur Verfügung stehen, viel zu klein, um irgendwelche Verallgemeinerung zu erlauben.

Dieselbe Beschränkung müssen wir uns in unseren Schlußfolgerungen auferlegen, die wir aus der zahlenmäßigen Verteilung nach dem Geschlechte ziehen könnten. Das enorme Überwiegen der männlichen Anstaltsbevölkerung gegenüber der weiblichen, 506 zu 117, fordert ja zum Nachdenken heraus. Aber man darf nicht vergessen, daß nur ein Teil des Fürsorgeerziehungsmaterials in Anstalten weilt. Ein weit größerer Teil wird in Familienpflege untergebracht. Für die kindlichen Stadien der frühzeitigen kriminellen Entartung, in der das weibliche Element sowieso zurücktritt, sind die weiblichen Zöglinge im Gegensatze zu ihren männlichen Altersgenossen, die über größere Körperkräfte verfügen und der Initiative nicht entbehren, lenksamer und williger. Sie halten sich deshalb in der Familienpflege besser. Für sie fällt noch mehr wie für die Knaben ein Hauptfaktor in ihrem kriminellen Leben, die Geschlechtsreife, mit verschwindend wenigen Ausnahmen aus. In den Jahren, in denen sie mannbar geworden sind und zum Teil der Prostitution und damit indirekt der Kriminalität zustreben, sind sie, wenn sie der Fürsorgeerziehung über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

antwortet werden, meist der Familienpflege derart entwachsen, daß sie die Anstalten füllen, sodaß sich für die späteren Perioden der Fürsorgeerziehung die Zahlen zu ungunsten der weiblichen Fürsorgezöglinge in recht bemerkbarer Weise verschieben. Was sich in schulpflichtigem Alter an weiblichen Zöglingen in den Anstalten aufhält, stellt in der Regel die schwereren Formen der kindlichen Verwahrlosung dar.

Dem Alter nach verteilen sich die Zöglinge in folgender Weise:

Tabelle II.

Jahre	Knaben	Mädchen	Jahre	Knaben	Mädchen
5	—	1	13	96	20
7	6	3	14	113	25
8	15	2	15	71	18
9	25	10	16	11	3
10	39	12	17	4	1
11	53	11	18	1	2
12	72	9	Summa:	506	117

Da die Anstalten (bzw. im Stephansstift die entsprechende Abteilung) nur zur Aufnahme von Schulpflichtigen bestimmt sind, stellen die Zöglinge der höheren Jahresstufen nur vereinzelte Ausnahmen dar, die durch äußere Verhältnisse, meist durch ein Versagen in der Lehre und Familienpflege zur Zeit der Untersuchung vorübergehend in die Anstalt zurückgetrieben sind.

Für unsere Zöglinge schließt der Anstaltsaufenthalt in der Regel zunächst mit der Konfirmation ab. Da diese in Ostfriesland in der Regel erst mit dem 15. Jahre stattfindet, und eine nicht geringe Anzahl der Zöglinge so spät und in einem geistig so verwahrlosten Zustande in die Anstaltslaufbahn eintritt, daß die Konfirmation noch hinausgeschoben werden muß, ist die Zahl der 15jährigen verhältnismäßig sehr groß. Die jüngsten Jahrgänge sind spärlich vertreten, weil man sie nur mit einem gewissen Widerstreben, wenn die Verwahrlosung zu Hause besonders schlimme Auswüchse treibt, der elterlichen Pflege entzieht und, solange es irgendwie geht, nur der Pflege und Erziehung in fremden Familien anvertraut.

Je mehr die körperliche Kraft und die Selbständigkeit steigen, und die Umsetzung krimineller Triebe in die Tat möglich wird, um so mehr strömen sie der Fürsorgeerziehung zu. Sie erweisen sich allmählich für die laxeren Maßregeln der Disziplin, wie sie den Fa-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

milien zur Verfügung stehen, ungeeignet und erwerben sich die Anstaltsreife.

Tabelle III.

Heimat	Zahl	Heimat	Zahl
Hannover (Stadt) . . .	90	Goslar	2
Linden	38	Stade	3
Osnabrück	21	Celle	17
Hildesheim	29	Lüneburg	14
Harburg	54	Emden	5
Wilhelmsburg	13	Hameln	4
Lehr, Bremerhaven.		Kleine Städte	101
Geestemünde . . .	29	Land	196
Göttingen	7	Sa.:	623

Da Hannover im allgemeinen ein starkes Überwiegen der ländlichen Gemeinden über die städtischen aufweist, ist der unverhältnismäßig große Anteil, den die Städte als hauptsächlichste Brutstätten der Verwahrlosung stellen, und der in jeder Form der Kriminalität zum Ausdruck kommt, um so markanter. Vergessen darf hierbei nicht werden, daß die unsicheren und asozialen Elemente, die auf dem Lande geboren sind, gern der Stadt zuströmen. Auch nimmt man in der Stadt, in der man mit der Einrichtung der Fürsorgeerziehung vertrauter ist, in welcher der gerichtliche Apparat müheloser zur Verfügung steht, schneller seine Zukunft zu ihr wie auf dem Lande, wo man sich eher mit den Auswüchsen der Verwahrlosung abzufinden vermag. Manchmal spielen hier auch zweifellos Zufälligkeiten mit. Daß Celle z. B. verhältnismäßig stark vertreten ist, hat sicherlich nicht den letzten Grund darin, daß ein Mitglied des Oberlandesgerichts der Vorsitzende des Kuratoriums des benachbarten Rettungshauses Linerhaus ist.

Der verderbliche Einfluß der Fabrik- und Seestädte prägt sich auch hier zahlenmäßig sehr scharf aus. Eine hervorragende Stellung nimmt unter ihnen Harburg ein. Nicht nur, daß es den Charakter einer Fabrik- und Seestadt in sich vereinigt, ist es zweifellos, daß hier die Antragsbehörden ihr Recht zur Erwirkung der Fürsorgeerziehung auf das Energischeste ausnutzen, und daß die Vormundschaftsbehörde diesen Anträgen sehr weit entgegenkommt, sodaß hier die sozialethische Bedeutung der Fürsorgeerziehung in vollstem Maße zur Geltung kommt.

Sehr bedeutungsvoll ist auch hier die Rolle, die die Polen spielen, die nicht weniger als 42 Zöglinge hierher entsandten, für den Westen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Deutschlands eine ganz ungeheure Zahl. Es ist die alte Erfahrung, die man auch in anderen Ablagerungsstätten sozialen Verfalles, in Strafanstalten, Korrektionsanstalten, Irrenhäusern macht, daß die Polen, die den Zug nach dem Westen mitmachen, einen sehr großen Prozentsatz von minderwertigen und resistenzlosen Stammesgenossen mitschleppen, die in der neuen Heimat bald die Unterkunftsanstalten sozialer Rückständigkeit füllen.

Tabelle IV.

Beruf der Eltern	
Ländliche Berufe	96
Arbeiter	358
Handwerker	80
Armenhäusler, Vagabunden, Invaliden .	21
Wanderberufe	23
Sonstige Berufe	45
Sa.:	623

Die unverhältnismäßig große Klasse der Arbeiter, die sich aus Fabrikarbeitern, Tagelöhnern usw. zusammensetzt, saugt auch noch einen Teil der Landbewohner in sich auf, die den auf dem Lande gelegenen Fabriken zuströmen. Wie es kommt, daß die Armenhäusler, Invaliden, Vagabunden und ähnliche zerschellte Existenzen ihre Nachkommenschaft der Verwahrlosung überantworten, bedarf keiner näheren Erklärung. Was sich unter den Wanderberufen birgt, den Schirmflickern, Lumpensammlern, Orgeldrehern, Harfenmädchen, Schießbudenbesitzern, sind zum Teil soziale Parasiten, die unter dieser Maske ihre Leistungsunfähigkeit, sich in geordneter Weise zu ernähren, verbergen. Zum Teil liegt es auf der Hand, daß die Art der Lebensweise, der Mangel eines geordneten Unterrichts und der kriminelle Anstrich, den diese Berufe so leicht gewinnen, der Verwahrlosung Vorschub leisten muß. Bei drei Zöglingen war in den Akten lakonisch vermerkt, daß sie auf der Landstraße geboren waren. Unter den sonstigen Berufen verlangen die besser stehenden auch eine gewisse Beachtung. Bei ihnen berührt dies Herabsinken in die Verwahrlosung von vornherein eigentümlich und erlaubt oft gleichzeitig gewisse Rückschlüsse auf die hereditäre Belastung. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß der Titel Arbeiter häufig nur als Deckmantel dazu dient, den sozialen Parasitismus unkenntlich zu machen, der als Prostituierte, Zuhälter, Arbeitsscheuer, Krüppel die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mitwelt ausnutzt und die Nachkommenschaft gleichzeitig durch die erbliche Belastung wie durch das Milieu des Elternhauses der Mitwelt aufhalst.

Zur Erhebung einer möglichst genauen Vorgeschichte und einer lückenlosen Feststellung alles dessen, was in ursächliche Beziehung zur Verwahrlosung und kriminellen Gestaltung des Lebens gebracht werden konnte, waren zunächst die Charakteristiken benutzt worden, die nach den Urteilen angelegt werden, nach denen die Fürsorgeerziehung verhängt worden war. Es kommen hier die Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu Worte, der Gemeindevorstand, die zuständigen Geistlichen, die Leiter oder Lehrer der Schule, die sie besucht haben, wie auch dem Landrate bzw. dem Gemeindevorstand oder dem Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben ist. Besonders ausgiebig sind die Aussagen der Polizei und der Lehrer, die über das Milieu und das in der Schule gezeigte Verhalten ausreichende Auskunft geben. Meist hatte sich eine Konferenz der in der Anstalt tätigen Erziehungskräfte über den Charakter, das intellektuelle Niveau, die Ethik und die ins Auge fallenden Eigentümlichkeiten eines jeden einzelnen Zöglings klar gemacht und das Ergebnis in einem ausführlichen Fragebogen niedergelegt. Dieser war im wesentlichen nach dem bekannten Cramerschen Muster abgefaßt, nur daß er speziell für die Zwecke der Erhebung der Anamnese ausführlicher gestaltet und im übrigen dem Altersabschnitte entsprechend angepaßt war. Während der Untersuchung wurde noch durch Befragung des Lehrpersonals die Anamnese ergänzt, und von den Zöglingen selbst alles zu ermitteln gesucht, was sie aus ihrem Vorleben mitzuteilen vermochten. Daß deren Angaben nur mit einer gewissen Vorsicht zu verwerten waren, war dadurch bedingt, daß sie zum Teil nicht über die Details ihrer Vorgeschichte orientiert sein konnten und mit der Wahrheit nicht immer auf dem besten Fuße standen. Schließlich wurde noch der Anamnesenbogen, der mit Rücksicht auf diese Erhebung möglichst spezialisiert und so abgefaßt war, daß er auch für Laien verständlich war, den Polizeibehörden des Heimatsortes zugeschickt, damit diese die vorhandenen Lücken ausfüllten. Zum Teil war diese Vervollständigung unmöglich, weil die Eltern verstorben, verzogen, verschollen oder nicht mehr erreichbar waren, da sie bei ihrer geringen Seßhaftigkeit sehr häufig den Wohnsitz wechseln. Zu berücksichtigen waren auch die Widersprüche, die sich zwischen den Angaben der Eltern, dem Befunde der Akten und den gerichtlichen Feststellungen ergaben, und die dadurch ihre Deutung fanden, daß sich die Eltern über heredi-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

täre Belastung, Alkoholismus, Kriminalität, Mißhandlungen ihrer Kinder ein vornehmes Stillschweigen auferlegten, oder daß sie der Befragung durch die unteren Polizeiorgane den verbissenen Negativismus entgegensetzten, von dem die in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung der Polizei gegenüber häufig durchsetzt sind.

Jedenfalls ist bei der Erhebung dieser Anamnese alles geschehen, was getan werden konnte, wie das Landesdirektorium überhaupt den ganzen Untersuchungen, die es aus eigenster Entschließung heraus veranlaßt hatte, das verständnisvollste Interesse und das weitgehendste Entgegenkommen bewies. Daß diese Erhebungen sich noch nicht mit der vollen Wahrheit decken, ist in der Natur der Sache begründet. Eine erschöpfende Erforschung des Vorlebens bei einer größeren Menge derartiger Elemente selbst für diese kurze und anscheinend so übersichtliche Lebensepoche wird wohl immer ein unerreichbares Ideal bleiben.

Tabelle V.

Erbliche Belastung	Zahl
Geisteskrankheit	39
Geistesschwäche	47
Nervenkrankheiten	45
Epilepsie	25
Trunksucht	312
Eigentümliche Charaktere	79
Taubstummheit	1
Selbstmord	15
Lungenschwindsucht	90
Vorbestraft	288
Prostituierte und Zuhälter	95
Eltern-Zwangszöglinge	2
Geschwister-Fürsorgezöglinge	106
Einzelheredität	248
Doppelheredität	234

Man muß sich darüber klar sein, daß auch die genauesten Nachforschungen im vollen Maße die Wucht der erblichen Belastung nicht zum Ausdrucke zu bringen vermögen. Bei den 122 unehelich geborenen war es nur in den wenigen Fällen, in denen das Kind später anerkannt worden war, möglich, über die psychische Gestaltung des Vaters ein einigermaßen klares Bild zu schaffen. Auch bei den Zöglingen, deren beide Eltern verstorben waren, versagte meist die Anamnese ganz und gar. Trotzdem übertrifft das Bild, das durch diese Nachforschungen geschaffen worden ist, noch immerhin die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonst bekannten Zahlen über die Bedeutung der Heredität bei jugendlichen Kriminellen. Nur bei 141 schwiegen die Nachforschungen über derartige hereditäre Einflüsse ganz und gar.

Dabei darf natürlich der Einfluß der Lungenschwindsucht als erblich belastender Faktor nur insofern in Rechnung gesetzt werden, als er manchmal die allgemeine Widerstandskraft der Nachkommen herabsetzt und einen Rückschluß auf die kümmerlichen und ungesunden Verhältnisse erlaubt, in denen das Kind aufwachsen mußte, sodaß er zum Teil als Milieufaktor aufgefaßt werden muß. Allerdings erschien er meist in Gemeinschaft mit anderen hereditären belastenden Einflüssen.

Eine gewisse Vorsicht muß man sich auch in der Wertung der Vorbestraften auferlegen. Es ist der persönlichen Willkür überlassen zu entscheiden, wie oft und in welcher Weise die Eltern mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sein müssen, um als kriminelle Persönlichkeiten zu gelten, die imstande sind, ihre Eigenschaften auf ihre Nachkommenschaft zu vererben. Man kann zudem durchaus verschiedener Meinung darüber sein, ob sich diese Eigenschaften als solche überhaupt vererben können. Außerordentlich häufig erledigen sich diese Bedenken dadurch, daß die Vorbestraften gleichzeitig Alkoholisten sind, und daß sich ihre meisten Straftaten als typische Alkoholdelikte erweisen. Auch wenn man hier die Grenzen in angemessener Enge zieht, ist die Zahl der vorbestraften Eltern recht beträchtlich, wenn man auch von „Verbrecherfamilien" im engeren Sinne nur in ganz wenigen Fällen zu sprechen braucht.

Faßt man die schädigende Wirkung ins Auge, der die Nachkommen in Moral, Ethik und zielbewußter Willenskraft ausgesetzt sind, so kommen die Kinder der sozialen Parasiten, der Prostituierten und Zuhälter noch schlechter weg. Der soziale Parasitismus wirkt nicht nur durch die Übertragung der Veranlagung, auf deren Boden diese asozialen Eigenschaften erwachsen sind, er schafft in der Regel auch ein besonders widerwärtiges Milieu, in dem die Tätigkeit jeder Erziehung ohne weiteres lahm gelegt werden muß.

Das Gleiche gilt auch von den „eigentümlichen Charakteren", die nicht so sehr durch die Derbheit ihrer Ausdrucksform imponieren, dafür sich aber um so größere Fehler in der Erziehung des Kindes zuschulden kommen lassen. Hierhin gehören die weichen, schlaffen Naturen, die dem Kinde alles durchgehen lassen, jeder Konsequenz in der Erziehung entbehren, für jede kriminelle Entgleisung eine Entschuldigung bereit halten, vor jeder Züchtigung zurückschrecken und so die Verwahrlosung systematisch züchten. Ihnen gegenüber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stehen die harten und die schroffen Gemüter, deren erzieherische Tätigkeit sich in Schimpfworten und Mißhandlungen erschöpft, die dem Kinde das Elternhaus zur Hölle machen und es auf die Gasse stoßen und damit oft auf die kriminelle Laufbahn.

An der Spitze steht in unheimlicher Beleuchtung die elterliche Trunksucht, die alle anderen Faktoren der elterlichen Belastung weit hinter sich läßt. Sie war in einer recht großen Reihe von Fällen bei beiden Eltern nachweisbar. Stets wurden nur solche Fälle gebucht, in denen der chronische Alkoholmißbrauch eine derartige Zerrüttung des Charakters und der häuslichen Verhältnisse gezeitigt hatte, daß die Polizei in ihren Angaben die Trunksucht konstatieren konnte. Wir vernichtend sie auf die Psyche des Kindes einwirkt, wie sie später dauernd ein Milieu schafft, in dem auch vollwertige Kinder dem kriminellen Abgrunde zugedrängt werden müssen, braucht hier nicht erörtert zu werden. In einer anderen Reihe von Fällen war der Stiefvater Alkoholist, von dem sich ja natürlich nicht die schädlichen Folgen der Trunksucht direkt auf das Kind übertragen können, der dafür aber um so erfolgreicher durch die Schaffung einer Trinkerehe in idealer Konkurrenz mit den durch die Trunksucht gesteigerten Auswüchsen des Stiefvatertums das nachholt, was ihm an der direkten Beeinflussung ermangelt. Recht häufig hatte die Trunksucht bei den Eltern schon derartige Formen angenommen, daß man mit Fug und Recht von einer Psychose sprechen konnte.

Insofern treten sie in gewissem Maße kompensierend ein für die verhältnismäßig wenigen Fälle von ausgesprochener Geisteskrankheit, die ja in allen Statistiken über die hereditäre Belastung der Kriminellen nur eine geringe Rolle spielen. Welche Bedeutung dabei dem hindernden Einflusse zukommt, den sich die Geisteskrankheit auf Eheschließung und Kindererzeugung erzwingt, braucht nicht ausgeführt zu werden.

Bemerkenswert sind die beiden Fälle, in denen der Vater bzw. die Mutter selbst Zwangszöglinge gewesen waren. In dem einen Falle wurde der Sohn sogar in derselben Anstalt erzogen, in der man früher versucht hatte, der asozialen Eigenschaften des Vaters Herr zu werden. In beiden Fällen hatte die traurige Weiterentwicklung durch Korrektionsanstalt und Gefängnis hindurch schließlich doch nur zur Belastung der staatlichen Erziehung durch ein Endprodukt geführt, dem nach seiner ganzen Veranlassung dasselbe Schicksal zu drohen schien. Recht selten sind auch die Familien, in denen als den Brutstätten der Minderwertigkeit wie eines depravieren-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Milieus die ganze Nachkommenschaft gleichzeitig den Weg in die Fürsorgeerziehungsanstalt antreten mußte.

Die einzelnen Formen der erblichen Belastung treten nur in der Minderzahl der Fälle isoliert auf, während die mannigfachsten Kombinationen das Milieu des Elternhauses entsprechend färbten. In den Zahlen, welche die erbliche Belastung verkörpern, steckt eben ein großes Stück der ungünstigen Beeinflussung des Kindes durch das Milieu. Für unsere Altersklassen ist so gut wie ausschließlich das Elternhaus der Quell, aus dem sich die objektive Verwahrlosung ergießt.

Tabelle VI.

Abnorme Zustände im Elternhause	Zahl
Uneheliche Geburt	122
Die Eltern sind tot (einer oder beide)	195
Die Eltern leben getrennt	63
Die Eltern sind geschieden	17
Der Vater ist verschollen	32
Die Eltern sind sehr arm	215
Die Eltern sind kränklich	58
Die Eltern arbeiten außer dem Hause	346
Vater oder Mutter leben im Konkubinat	28
Die Eltern führen ein Wanderleben	23
Die Eltern üben einen aktiv schlechten Einfluß aus	67
Stiefeltern	145

Welcher Einfluß der unehelichen Geburt gerade in den Kinder- und Schuljahren auf die kriminelle Gestaltung zukommt, ist bekannt. Die Macht der ungünstigen Einflüsse wird häufig noch dadurch verstärkt, daß die Mutter, um den Lebensunterhalt zu erwerben, außerhalb des Hauses arbeiten muß. In gewissem Maße scheint der ungünstige Einfluß in manchen Fällen dadurch ausgeglichen zu sein, daß die unehelichen Mütter später geheiratet hatten. Aber einerseits waren sie manchmal gerade durch das Schicksal, das sie betroffen hatte, verhindert, bei der Wahl ihrer legitimen Ehemänner allzugroße Ansprüche zu machen, und andererseits war der Einfluß der Stiefväter, wie so häufig, durch das geringe Wohlwollen, das sie den unehelichen Stiefkindern entgegenbrachten, in recht bedenkliche Bahnen geleitet.

In die gänzliche Auflösung der Familienbande, wie sie durch Trennung, Scheidung, Verschollensein des Vaters versucht wird, spielt wieder in einer großen Zahl von Fällen der Alkoholismus hinein, nachdem er schon vorher durch das ganze Elend einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Säuferehe die kindliche Seele vergiftet hatte. Außerordentlich schwierig war die Feststellung und Abwägung des Einflusses von Armut in der Familie auf den Werdegang der Kinder. Bei der großen Mehrzahl der Eltern waren die Vermögensverhältnisse nicht günstig, meist aber nur, weil die Eltern vermöge ihrer minderwertigen Eigenschaften ihre ökonomischen Verhältnisse nicht hatten im Gleichgewichte halten können.

Verhältnismäßig gering war die chronische Krankheit im Elternhause, die meistens recht offenkundig dazu beitrug, daß die Zügel der Erziehung schleiften. Noch schlimmer wie das trübe Schicksal, das manchen Stiefkindern blüht, ist oft der bemitleidenswerte Zustand, wenn die Eltern im Konkubinate lebten. Die Fälle, in denen dieses uneheliche Zusammenleben lediglich seinen Grund in der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse hat, die eine reguläre Ehe verbieten, sind selten. In der Mehrzahl der Fälle ist das Niveau dieses Pseudofamilienlebens, was Moral und Ethik anbetrifft, sehr niedrig.

Verhältnismäßig gering an Zahl, dafür um so gewichtiger an Einfluß auf die Gestaltung der kindlichen Psyche sind die Fälle, in denen von den Eltern eine aktive ungünstige Beeinflussung auf die Kinder ausgeübt wurde, in denen sie zum Stehlen und Betteln angehalten wurden, in ihrer frühzeitigen Neigung zum Alkoholismus unterstützt und in ihrer Neigung zum Schulschwänzen bestärkt wurden.

Tabelle VII.

Ursächliche Faktoren	Zahl
Schwere Geburt	99
Mißhandlungen	104
Unfälle	117
Alkoholgenuß, Bier . . .	153
„ Schnaps . .	119
Onanie	36
Häufige Schulversäumnis .	399
Schulwechsel	53
Arbeit außer dem Hause .	58

Die Erhebungen über die sonstigen ursächlichen Faktoren, die sich in einer Umgestaltung der kindlichen Psyche bemerkbar machen können, kommen wieder recht zu kurz. Spontanäußerungen der Eltern, die hier oft einen wertvollen Aufschluß geben könnten, fehlen so gut wie immer. Bei Anfragen werden hier mit voller Absicht bedenkliche Lücken gelassen. Dabei ist es bei manchen Momenten, die in der Vorgeschichte erscheinen, auch wenn ihnen von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiten der Umgebung eine hohe Bedeutung beigelegt wird, außerordentlich schwer zu entscheiden, ob überhaupt auf sie Gewicht gelegt werden darf, und wie hoch man ihre Tragweite einschätzen darf.

Daß diese ätiologischen Momente, die ja häufig von unleugbarer Bedeutung sein können, dies nicht immer müssen, zeigt zunächst die schwere Geburt. Schädigt sie den Schädel und das Gehirn, so können sich unausgleichbare psychische Schädigungen einstellen. Ebensogut kann das kindliche Gehirn auch bei den schwierigsten Geburten ohne den geringsten Nachteil davon kommen.

Die Mißhandlungen können wieder, wenn sie recht oft und intensiv erfolgen, nicht nur eine Verschüchterung und passive Auflehnung gegen die Brutalität der Eltern hervorrufen, unter der die Ethik leidet, wie auch das Elternhaus den Knaben verleidet werden muß. Sie können auch, zumal wenn sie ihren Ursprung in den schweren Erregungzuständen der alkoholistischen Väter haben und in der sinnlos übertriebenen und rohen Weise verübt werden, die diesen Zuständen eigen ist, eine direkt schädliche Wirkung auf das kindliche Gehirn ausüben. Gelegentlich stellen sie die Ausartungen einer in der besten Absicht vollzogenen Züchtigung besorgter Eltern dar, die mit dem ethischen Verhalten ihrer Sprößlinge nicht anders fertig werden zu können glauben. Daß sich hier eine haarscharfe Grenze manchmal gar nicht ziehen läßt, ist gleichgültig, da der Erfolg derselbe bleibt, und anstatt der erhofften wohltätigen Einwirkung eine grenzenlose Verbitterung des Objektes dieser ungeeigneten Erziehung die Folge ist. Daß Mißhandlungen stattgefunden hätten, wurde auch bei Kindern geleugnet, deren Schädel in typischer Weise die zahllosen kleinen Narben aufwies, die bei den Sprossen entarteter Alkoholisten oft auf den ersten Blick ihren Ursprung verrieten und durch die Aussage der Kinder bestätigt wurden.

Auch über die Bedeutung der Unfälle darf man sich kein zu weitgehendes Urteil erlauben. Die Fälle, die hier notiert wurden, gingen zwar ohne Ausnahme über das Maß der kleinen Verletzungen hinaus, die wohl jedes Kind im Laufe seiner Kindheit durchgemacht hat. Sie waren alle derart, daß bei ihnen eine schwerere Schädigung der Psyche vermerkt werden kann, auch wenn man nicht auf diesen schädlichen Einfluß zu schwören geneigt ist. Die geringe Reaktion der kindlichen Psyche selbst auf die schwersten traumatischen Einflüsse ist oft ganz erstaunlich.

Auch in der Wertung der Onanie in der Vorgeschichte muß man sehr vorsichtig sein. Die Überlegung, ob sie überhaupt als ätiologischer Faktor in Betracht zu ziehen ist, erübrigt sich deshalb

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

häufig, weil sie gerade, wenn sie exzessiv betrieben wird, als Symptom der bestehenden geistigen Schwäche aufgefaßt werden muß. Dabei ergeben die Nachforschungen hierüber ohne jede Frage nur einen geringen Bruchteil der Wirklichkeit.

Um so unheimlicher ist die Rolle, die der beginnende Alkoholismus in der Vorgeschichte spielt und die würdige Fortsetzung der durch den elterlichen Alkoholismus übernommenen Schädigung des Organismus darstellt. Natürlich sollen die beigebrachten Zahlen nicht besagen, daß die Kinder, die hier registriert werden, Alkohol in einem solchen Maße zu sich genommen hätten, daß dadurch allein eine körperliche und geistige Schädigung hätte verursacht werden können. Die hier aufgeführten Kinder haben, zum Teil schon in frühester Jugend, Alkohol öfters zu sich genommen; einmaliger Genuß ist nicht erwähnt worden. Das beweist den vollkommenen Mangel an Verständnis der Eltern dafür, daß der Alkoholgenuß für die Kinder in diesem Alter in hohem Maße schädlich ist, vor allem deshalb, weil er ihnen diesen Genuß als etwas Erlaubtes und Selbstverständliches erscheinen läßt, sie daran gewöhnt und ihnen den Weg zum Alkoholismus mit allen seinen unseligen Folgen bahnt.

Erwähnt ist auch nicht der Genuß von Süß- und Braunbier, die ja beide meist nur als Nähr- und Stärkungsmittel dienen sollen und mit den anderen Alkoholsorten nicht auf eine Linie gesetzt werden dürfen. Ganz abgesehen aber davon, daß die kräftigende Wirkung zweifellos durch andere Maßnahmen viel besser erreicht werden kann, gewöhnt er wieder die Kinder an den Genuß gegorener Getränke und bildet so wieder die Brücke zum späteren Alkoholismus.

Im übrigen waren die Symptome eines sich entwickelnden Alkoholismus häufig schon in recht kräftigen Andeutungen nachzuweisen. Es waren hier die verschiedensten Vertreter des kindlichen Alkoholismus vorhanden. Da waren die Kinder, die für den Vater Schnaps holen mußten und ihn auf dem Wege probierten; solche, denen der Vater im trunkenen Zustande Schnaps einflößte, oder die sonst von ihm angehalten wurden, Schnaps zu trinken; denen in den ersten Kinderjahren Schnaps „aus Scherz“ oder als Stärkungsmittel eingeflößt worden war; oder die von den Bauern, bei denen sie in Pflege untergebracht waren, Schnaps bekommen hatten, wenn das übrige Gesinde damit traktiert wurde.

Ein Knabe war schon im Alter von 15 Jahren so weit gekommen, daß er aus eigenem Antriebe Schnaps in größeren Quantitäten zu trinken pflegte. Bei einem anderen hatte die Polizei spontan in ihrem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Führungsberichte eingetragen, daß er häufig Wirtschaften besuchte und durch den häufigen Alkoholgenuß schon ganz nervös geworden sei. Ein dreizehnjähriger Knabe hatte Geld in der ausgesprochenen Absicht gestohlen, um sich dafür Schnaps zu kaufen. Ein anderer hatte bei einem Einbruche in ein Sommerlokal eine Menge Spirituosen gefunden und sich so berauscht, daß er am andern Morgen sinnlos betrunken aufgefunden wurde. Drei Knaben hatten zusammen einen Einbruch in einen Neubau unternommen, weil sie wußten, daß die Handwerker Schnaps zurückgelassen hatten. Zwei von ihnen leerten zusammen eine Flasche, die ein halbes Liter Schnaps enthielt.

Die Schulversäumnisse haben für unsere Zöglinge zunächst den Nachteil, daß sie ihre Ausbildung weiter zurückbringen und so für den späteren Kampf um das Dasein ihre Chancen schmälern. Sie gewöhnen sie an das Umhertreiben und ein unstätes Leben mit all seinen Übergängen zur Kriminalität; sie erziehen sie zur Lüge gegenüber Eltern und Lehrern und stören bald den Verkehr mit ihren gesitteteren Schulkameraden und Altersgenossen. In nicht seltenen Fällen sind sie nur der Ausdruck der inneren Zerfahrenheit, der Lust zum Ungebundenen, des Wandertriebes, der hier seine erste schüchterne Betätigung erfährt, aber gelegentlich auch in längere Streifen und regelrechtes Vagabundieren ausartet. In anderen Fällen tritt die geistige Inferiorität als ursächlicher Faktor insofern zutage, als die schlechter Veranlagten den Aufgaben, die an sie gestellt werden, in der Schule nicht gewachsen sind. Ihnen drohen die Strafen für ihre Faulheit und Leistungsunfähigkeit, sie wollen dem Spotte ihrer Altersgenossen ausweichen und erweitern die Lücken, die bei ihnen klaffen, durch das unzweckmäßige Heilmittel immer mehr.

Die Nachteile, die sich infolge eines häufigeren Schulwechsels gerade bei den schlechter Veranlagten bemerkbar machen, sind bekannt. Bei dem unstäten Leben der Eltern mancher unserer Zöglinge, die meist durch diese Eltern so wie so schon geschädigt sind, macht er sich manchmal in nachdrücklichster Weise bemerkbar.

Die Arbeit außer dem Hause tritt bei unserem Materiale insofern nicht so unangenehm in die Erscheinung, als das Leben in der Großstadt, das gerade bei dieser Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft dieser Betätigung einen so schädigenden Einfluß verleiht, da sie meist im Straßenhandel ausgenutzt wird, nicht so häufig in Betracht kommt. Beklagenswert bleibt diese Beschäftigung unter allen Umständen, da sie das Kind körperlich ungebührlich angreift, ihm die Arbeiten für die Schule erschwert und nebenbei noch verbittert, es unzufrieden macht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die körperlichen Krankheiten kommen insofern für eine kriminelle Gestaltung des späteren Lebens in Frage, als sie die Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse herabsetzen, die Stimmung schädigen und nur zu oft ein Gefühl von Mißmut und Verbitterung hervorrufen. Gelegentlich stehen sie auch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von den sonstigen ungünstigen Verhältnissen, unter denen das Kind heranwachsen muß. In der Regel brauchen sie nur insofern berücksichtigt zu werden, als sie im Vereine mit anderen ursächlichen Faktoren die Gestaltung des Lebens beeinflussen. Die akuten Krankheiten treten an Bedeutung zurück, wenn sie ohne alle Komplikationen verlaufen.

Tabelle VIII.

Körperliche Krankheiten

Allgemeine Körperschwäche	6	Akuter Gelenkrheumatismus	2
Blutarmut	10	Influenza	5
Englische Krankheit	63	Typhus	6
Spät laufen gelernt	120	Ruhr	1
Skrophulose	59	Kopfrose	2
Knochentuberkulose	4	Mandelentzündung	16
Knochenhautentzündung	2	Masern	189
Gelenkleiden	5	Scharlach	67
Brechdurchfall	5	Frieseln	11
Chron. Magen- u. Darmkatarrh	7	Windpocken	10
Gelbsucht	2	Keuchhusten	18
Blinddarmentzündung	2	Diphtherie	65
Rippenfellentzündung	3	Gehirnentzündung	9
Lungenentzündung	78	Wasserkopf	1
Lungenschwindsucht	7	Cerebrale Kinderlähmung	2
Brustfelleiterung	2	Spinale Kinderlähmung	1
Herzerkrankungen	4	Chorea	5
Nierenentzündung	3	Basedowsche Krankheit	1
Mittelohrkatarrh	57	Hereditäre Syphilis	1
Chirurgische Krankheiten	25	Psoriasis	1

Trotz der genauen Nachfragen ist das Ergebnis für manche und gerade die wichtigsten Krankheiten, die den Organismus am meisten schädigen, offenbar wieder lückenhaft geblieben. Die englische Krankheit z. B. war mehrfach in der Anamnese gar nicht erwähnt, obgleich die körperlichen Residuen der überstandenen Krankheit bei der Untersuchung noch deutlich erkennen ließen, daß die Krankheit in ihrer schwersten Form bestanden haben mußte. Die Angehörigen haben für diese Krankheiten oft eine sehr schlechte Beobachtungsgabe, ihr Gedächtnis läßt sie im Stich, und manchmal glauben sie sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

direkt etwas zu vergeben, wenn sie das Bestehen einer solchen Krankheit zugeben sollen, die ein schlechtes Licht auf die häuslichen Ernährungs- und Pflegeverhältnisse werfen könnte.

Dieser Fehler prägt sich noch mehr aus in den Nachforschungen über nervöse und psychische Krankheitssymptome. Sie dürfen ja immer nur als Einzelsymptome aufgefaßt werden, die nicht immer einen Rückschluß auf eine allgemeine nervöse oder psychische Krankheit erlauben. Aber bedenkt man, wie innig der Zusammenhang zwischen der psychischen Krankheit einerseits und der Kriminalität andererseits ist, dann gewinnen solche einzelne Symptome, die auf eine Störung am Nervensysteme hinweisen, doch sehr häufig die Bedeutung eines leicht erkennbaren Warnungssignals, das zu einer genaueren Untersuchung führen sollte.

Tabelle IX.

Nervöse und psychische Abnormitäten

Krämpfe (einschl. Zahnkrämpfe)	87	Aufschrecken aus dem Schlafe	48
Kopfschmerzen	54	Zähneknirschen im Schlafe	12
Schwindelanfälle	82	Wandertrieb	5
Resistenzlosigkeit gegen Hitze	9	Depressionszustände	2
„ „ Alkohol	1	Erregungszustände	2
Ohnmachten	12	Selbstmordversuch	3
Absencen	6	Globus	4
Bettnässen	239	Schrei- und Lachkrämpfe	1
Einschmutzen	4	Agoraphobie	1
Nachtwandeln	25	„Nervöses Kind“	55
Sprechen im Schlafe	57	„Abnormes Kind“	88

Bei weitem am ausgiebigsten sind die anamnestischen Daten, die in das Gebiet der Epilepsie hineingehören und gerade für die Deutung mancher kriminellen Erscheinungen eine gewisse Bedeutung erlangen können. Am wichtigsten sind zweifellos die Krampfanfälle in der frühesten Jugend, die ja nicht selten ganz vom Schauplatze abtreten und zunächst ohne Bedeutung sein können. Manchmal aber deuten sie darauf hin, daß eine epileptische Diathese besteht, die später in irgend einer Form wieder zum Durchbruch kommen kann. Eine Scheidung in Zahnkrämpfe und andere Krämpfe habe ich mir geschenkt. Die Angaben der Angehörigen über das zeitliche Auftreten dieser Anfälle sind manchmal alles andere als unfehlbar. In der Regel werden alle krampfartigen Zustände, die in diese Periode fallen, mit dem Titel „Zahnkrämpfe“ geschmückt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß das Bettnässen nicht nur eine schlechte Angewohnheit ist, sondern als nervöses oder psychisches Krankheitssymptom zu deuten ist, scheint jetzt immer mehr auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Der Wandertrieb war in fünf deutlich ausgesprochenen Fällen vertreten, wobei die Kinder ohne jeden erfindlichen Grund das Weite gesucht hatten.

Einer der Selbstmordversuche gewann bei der Exploration eine recht eigenartige Umdeutung. Es handelte sich um einen Knaben, der in der Anstalt in einen Teich gesprungen war. Jetzt gab er an, daß er vorher die Tiefe des Teiches ausgemessen hätte. Er wollte nur den Vorsteher der Anstalt in Aufregung versetzen und ihm einen Streich spielen.

Unter der Rubrik „abnormes Kind" ist alles zusammengefaßt, was in den Berichten dafür sprach, daß schon vor dem Eintritte in die Anstalt das Kind von seiten der Umgebung in geistiger Beziehung nicht als voll angesehen wurde. Hierher gehören auch die Kinder, die schon eine Hilfsschule besucht hatten, oder bei denen die Lehrer in den Schulzeugnissen zu erkennen gaben, daß jene nach ihrer Ansicht über die Grenzen der von seiten der Schule konzedierten physiologischen Dummheit hinausgegangen waren.

Es versteht sich von selbst, daß die ganze Tiefe des ursächlichen Einflusses, der allen diesen Faktoren inne wohnt, sich nicht aus diesen Tabellen ersehen läßt. Um so anschaulicher ist das Bild, das sich uns vor Augen stellt, wenn wir in der Zusammenstellung der einzelnen Fragebogen sehen müssen, wie unter der Häufung der mannigfachsten Schwierigkeiten das einzelne Individuum zu kämpfen hatte. Sie machte es oft ohne weiteres verständlich, daß es auf kriminelle Abwege geriet.

Was die kriminelle Vorgeschichte anbetrifft, so erlaubt die Begründung der Überweisung in die Fürsorgeerziehung in knappster Form ein zutreffendes Bild über die kriminelle Gestaltung der Persönlichkeit, wie auch die Einschätzung des Einflusses der Umgebung zu einem allgemeinen Ausdrucke gelangt. Die nachfolgende Zusammenstellung entbehrt der Genauigkeit insofern, als ich in den ersten Fällen diesen Vermerk nicht in den Fragebogen eingetragen hatte, und bei den vorläufigen Überweisungen das ausschlaggebende Motiv nicht immer deutlich ausgesprochen war. Es kann sich allerdings nur um ganz geringfügige Abweichungen handeln. Für die privaten Anstaltszöglinge kommen diese Feststellungen ja überhaupt nicht in Betracht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Absätze des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes, in denen die Scheidung in die verschiedenen Kategorien der Minderjährigen niedergelegt ist, für welche die Fürsorgeerziehung in Frage kommt, haben folgenden Wortlaut:

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und die übrigen Lebens-Verhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen erforderlich ist.

Tabelle X.

Der Fürsorgeerziehung wurden überwiesen auf Grund des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes nach Ziffer	Zahl
1	86
2	173
3	265
1 und 2	14
2 und 3	37
1 und 3	11
1, 2 und 3	3
Sa.:	589

Der Absatz 1, der bei einer idealen Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes berufen sein sollte, die Verwahrlosung und den Verfall in die Kriminalität zu verhüten und damit die vornehmste Aufgabe eines solchen Gesetzes zu erfüllen, ist ganz in den Hintergrund getreten. Was den Fürsorgeerziehungsanstalten zuströmt, das steht in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle im Banne des Ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

satzes 2, ist also der offenbaren Kriminalität verfallen; oder des Absatzes 3, dem nur noch die undankbare Aufgabe zufällt, das völlige sittliche Verderben der Zöglinge zu verhüten. Was das bedeutet, darüber wird man sich erst dann in vollem Maße klar, wenn man sich vor Augen hält, daß unser Material beim Eintritte in diese Form der Erziehung zum weitaus größten Teile nicht einmal das 14. Lebensjahr erreicht hat.

Das beweist wieder einmal die traurige Tatsache, daß das Gesetz, wie es jetzt gehandhabt wird, der Verwahrlosung in ihrem ganzen Umfange nicht Herr zu werden vermag. Es erfaßt die Verwahrlosung erst in ihren letzten Ausläufern, wenn sie bereits in offenkundiger Kriminalität ihren Ausdruck gefunden hat; es kämpft im wesentlichen gegen die kindliche Kriminalität an.

Daß das Gesetz erst in diesen vorgerückten Stadien der Verwahrlosung einzuschreiten wagt, haben wir im wesentlichen den bekannten Kammergerichtsentscheidungen von 1901 zu verdanken, nach denen in den meisten Fällen die Gerichte, die über die Verhängung dieser Maßregel zu befinden haben, erst dann den Zeitpunkt des Einschreitens der staatlichen Erziehung als gegeben ansehen, wenn die kriminelle Gestaltung der Persönlichkeit schon eine sehr scharfe Ausprägung erfahren hat. Gleichzeitig wird auch wohl an die Gestaltung des Milieus, soweit es die Verwahrlosung im Gefolge hat, ein zu geringer Maßstab gelegt. Das fällt am meisten in die Augen bei den Alkoholisten, die für die Fürsorgeerziehung ein so gewaltiges Material stellen und die Voraussetzungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes meist in verwerflich idealer Weise erfüllen. Die Alkoholistenväter sind aber zugleich auch diejenigen, die einerseits für ihre Unfähigkeit zum Erzieherberufe nicht das mindeste Verständnis haben, die für die Delikte ihrer Kinder immer eine Beschönigung bereit halten, die selbst von den besten Vorsätzen erfüllt sind, ohne sie je zur Tat werden zu lassen und die ihnen gesetzlich zustehenden Maßregeln zur Hintertreibung der Fürsorgeerziehung bis in die letzte Instanz ausnutzen.

Ich habe zunächst versucht, festzustellen, in welchem Lebensjahre die Entartung der Kinder sich in krimineller Beziehung Luft gemacht hatte, um aus dem Zwischenraume, der zwischen dieser ersten Entgleisung und dem ersten Einsetzen der staatlichen Erziehung lag, die Mängel der jetzigen Handhabung des Gesetzes möglichst scharf hervortreten zu lassen. Schon sehr bald mußte ich von diesem Versuche Abstand nehmen. Auf die Angaben der Zöglinge selbst konnte selbstverständlich wegen ihrer so oft nur zu kümmerlich entwickelten Wahrheitsliebe und ihren bewußten oder unbewußten Erinnerungs-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fälschungen und Gedächtnisstörungen nicht das geringste Gewicht gelegt werden. Die Akten schweigen sich über die zeitlichen Verhältnisse sehr oft ganz aus. Waren bestimmte Angaben darüber vorhanden, so mußte wieder mit der geringen Wahrheitsliebe der Eltern gerechnet werden, die für diese Angaben allein in Betracht kommen, aber auch hierin gern dem Negativismus fröhnen, der ihre anamnestischen Angaben so oft unbrauchbar macht. Dazu bringt es gerade die Eigenart des kindlichen Verbrechens mit sich, daß es häufig nicht bekannt wird, daß man es gerade so oft nicht als solches auffaßt, oder doch auf eine gerichtliche Ahndung verzichtet und sich mit einer sofort eigenhändig vollzogenen Bestrafung begnügt, zumal die kindlichen Individuen zum weitaus größten Teile nicht strafmündig sind. Dabei ist noch zu bedenken, daß der sittliche Verfall der kindlichen Persönlichkeit oder wenigstens meistens richtiger gesagt, die fehlende oder mangelhaft entwickelte ethische und moralische Entwicklung des Kindes sich nicht immer in Handlungen auszusprechen braucht, die im Kodex des Strafgesetzbuches verzeichnet sind. Es gab unter dem Materiale Kinder, die nach allgemeiner Auffassung auf einem sehr tiefen ethischen Niveau standen, obgleich ihre anerkannte kriminelle Karriere sonst gleich Null war. Manchmal hatten sie sich nur deshalb nicht kriminell betätigt, weil ihnen zufällig die Gelegenheit dazu erspart geblieben war. Und für einen nicht geringen Teil der Gesetzesüberschreitungen darf man, was ihr Verhältnis zur ethischen und moralischen Qualifikation des Täters anbetrifft, nicht aus dem Auge lassen, daß sie aus den sozialen Verhältnissen heraus beurteilt und demgemäß viel milder angesehen werden müssen.

Tabelle XI.

Kriminelle Vorgeschichte	Zahl
Frühzeitige Neigung zu Gewalttaten zeigen	95
„ „ zum Umhertreiben „	332
„ „ „ Lügen „	294
„ „ „ Phantasieren	38
„ „ „ Stehlen	349
„ „ „ Brandstiften	12
„ „ zur sexuellen Betätigung	19
Entjungfert waren	13
Ein Inzest war vollzogen an	6
Eine aktive kriminelle Beeinflussung von Altersgenossen hatten ausgeübt	21
Konflikte mit dem Strafgesetzbuche waren nachgewiesen bei	456
Zu Gefängnis waren verurteilt	51
Die Gefängnisstrafe war vollzogen an	3
Einen Verweis hatten erhalten	41

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die unbestimmten, vom Verhalten des Durchschnittskindes abweichenden Neigungen unserer Zöglinge, die oft noch nicht mit einer ausgesprochenen kriminellen Gestaltung identisch sind und aus dem natürlichen Egoismus des Kindes hervorgehen, sind in prognostischer Beziehung immerhin wertvoll, weil sie einen, wenn auch unbestimmten Fingerzeug dafür geben können, in welche spezielle Bahnen einmal eine spätere kriminelle Gestaltung ihres Lebenslaufes gedrängt werden kann. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß diese abnormen Ausflüsse der kindliche Psyche unter allen Umständen mit dem späteren Verlaufe des Lebens parallel laufen müssen. Man darf nicht vergessen, daß im kindlichen Alter manches auffällig erscheint, was später ganz verschwinden kann, und was man nicht ohne weiteres als pathologisch ansprechen darf. Manches, was von einem Erwachsenen ausgeführt als auffallend erscheinen müßte, entspricht ganz der Eigenart des Kindes, es erklärt sich aus dem Einflusse der Flegeljahre, der einsetzenden Pubertät. Immerhin scheiden sich manchmal unter ihnen gewisse Typen schon recht deutlich ab, die ähnlichen kriminellen Naturen des erwachsenen Alters entsprechen, die Gewaltnaturen, die Lügner, die Eigentumsverbrecher.

Bedenkt man, daß bei 456 Zöglingen, also bei 73 Proz. schon Konflikte mit den Strafgesetzen nachgewiesen waren, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie weit die Verwahrlosung bei unserem Materiale schon vorgeschritten, wieweit die Umsetzung der asozialen Instinkte in offene Kriminalität schon gediehen war. Dabei darf man nie vergessen, daß das nur die Zöglinge sind, bei denen diese Umsetzung schon bekannt und aktenkundig geworden ist. Wie oft auch bei den nicht anerkannt Kriminellen tatsächlich schon Konflikte mit den Strafgesetzen vorgekommen sind, entzieht sich jeder, auch der annähernden Berechnung.

Aus demselben Grunde ist es ganz unmöglich festzustellen, wie oft jeder einzelne der jugendlichen Delinquenten straffällig geworden ist. Soweit das kindliche Verbrechen der Feststellung erreichbar ist geben die Akten eine sehr ausgiebige Auskunft, da die Polizeibehörden bei der Verhängung der Fürsorgeerziehung mit vieler Gründlichkeit hierüber Klarheit zu schaffen versuchen. Unter der geringen Neigung der Eltern, diese Bestrebungen zu unterstützen leiden am meisten die ersten Lebensabschnitte, die sich ganz in der Häuslichkeit abspielen.

Stellt man die einzelnen Straftaten zusammen, die sich aus dem Studium der Akten ergeben, so muß man natürlich, um der Eigenart des Alters gebührend Rechnung zu tragen, das so formulieren:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es sind hier die bekannt gewordenen Taten der Zöglinge aufgeführt, die, wenn sie von einer strafmündigen und zurechnungsfähigen Person ausgeführt worden wären, nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs zu einer richterlichen Ahndung hätten führen müssen, sobald ein Verfahren eingeleitet worden wäre.

Die Zusammenstellung ergibt zunächst einmal, daß das Repertoire des kindlichen Verbrechens bedeutend vielseitiger ist, als für gewöhnlich angenommen wird. Der Machtbereich für kindliche Verbrechen ist ja durch die Macht der Verhältnisse weit mehr eingeengt als für den Erwachsenen. An seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit findet sein krimineller Wirkungskreis eine Begrenzung. Der Mangel einer Berufs- und Amtstätigkeit verschließt ihm eine Reihe von Delikten ohne weiteres. Das Fehlen der geschlechtlichen Entwicklung versperrt ihm ein weiteres großes Feld krimineller Betätigung so gut wie vollständig.

Tabelle XII.

Von „Kriminellen Handlungen" waren in den Akten vermerkt:

Diebstahl	bei	364	Bedrohung	bei	3
Begünstigung		1	Sachbeschädigung		27
Taschendiebstahl		1	Bahnfrevel		7
Veruntreuung		2	Baumfrevel		4
Schwerer Diebstahl		2	Waldfrevel		1
Hehlerei		3	Grober Unfug		6
Gartendiebstahl		3	Tierquälerei		18
Mundraub		5	Hausfriedensbruch		3
Einbruchsdiebstahl		46	Widerstand gegen d. Staatsgewalt		1
Felddiebstahl		5	Päderastie		1
Bandendiebstahl		13	Sodomie		1
Raub		11	Notzucht		1
Straßenraub		5	Blutschande		2
Betrug		26	Sonstige sexuelle Delikte		27
Unterschlagung		43	Betteln		40
Körperverletzung		17	Vagabondage		38
Mordversuch		1	Fälschung von Papieren		1
Fahrlässige Tötung		1	Vorspiegelung falscher Tatsachen		2
Brandstiftung		17	Führung falschen Namens		3
Beleidigung		2	Urkundenfälschung		9

Und auch die Delikte, die uns hier entgegentreten, dürfen nicht ohne weiteres in Parallele gestellt werden mit dem Verbrechen des Erwachsenen. In der Regel haftet ihnen das Kindliche der Person des Täters an. Der Überlegung, mit der ein Erwachsener vorgeht, entbehrt das Kind fast immer. Wenn es sich vergeht, handelt es

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meist aus dem Augenblick heraus und läßt sich von den kleinlichsten Motiven leiten.

Weitaus an der Spitze steht der Diebstahl in seinen verschiedensten Abarten. Von ihm gilt das, was im allgemeinen beim Verbrechen des Kindes beachtet werden muß, in ganz besonderem Maße. Kleinere Diebstähle spielen auch im Leben von Kindern eine große Rolle, bei denen man sonst kaum an Verwahrlosung zu denken, und denen man nicht eine schlechte Prognose zu stellen braucht. Die 3 Gartendiebstähle, die hier vermerkt sind, und die noch am ersten in das Gebiet des physiologischen kindlichen Diebstahls fallen, stellen ohne jede Frage nur einen ganz geringen Bruchteil der Wirklichkeit dar.

Im allgemeinen aber geht das, was hier registriert war, über diese physiologischen kindlichen Diebstähle weit hinaus. Meist handelt es sich sogar um mehrfach wiederholte Diebstähle. In manchen Fällen sind sie auch mit großem Raffinement und nach sorgfältiger Vorbereitung in Szene gesetzt worden. Die Zahl von 46 Einbruchsdiebstählen beweist, wie oft mit Vorsatz, mit Überlegung und mit Aufwand von körperlicher Kraft und Benutzung entsprechender Hilfsmittel solche Diebstähle ins Werk gesetzt werden.

Die Bandendiebstähle, die bei den Erwachsenen in der Regel auf eine größere Zielbewußtheit und Raffiniertheit deuten, sind für das Kind anders zu beurteilen. Hier finden sich fast immer schwächere und energielosere Mittäter, die für sich allein nie einen Diebstahl auf sich nehmen würden und nur den Verlockungen stärkerer und aktiver veranlagter Naturen unterliegen. Immerhin ist es durchaus nötig, daß hier besonders scharf durchgegriffen wird, um so mehr als gerade bei diesen Bandendiebstählen der suggestive Einfluß derartiger Verbrechen, die dazu noch in gefährlicher Weise mit dem Nimbus des Romanhaften und Gefährlichen verbrämt sind, neue Opfer schafft. So wurden im Laufe der Untersuchungen 10 Knaben, die in Harburg gewohnheitsmäßig den Bandendiebstahl betrieben hatten, auf einmal der Fürsorgeerziehung überwiesen.

Raub und Straßenraub trugen ohne Ausnahme durchaus einen diminutiven Charakter, wie das bei den geringen Körperkräften der kindlichen Räuber nicht anders möglich ist. Meist handelte es sich darum, daß ältere Knaben kleineren Kindern unter Drohungen Geldbeträge oder Schmucksachen abgenommen hatten.

Betrug und Unterschlagung sind auch reichlicher vertreten, als gewöhnlich angenommen wird, da für gewöhnlich bei der mangelnden Überlegung, der geringen Neigung, derartige meist kompliziertere Handlungen vorzunehmen, bei denen der Vorteil nicht auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Hand liegt und ohne weiteres nicht erreichbar ist, und den wenigen Gelegenheiten der Wirkungskreis dieser Delikte eingeengt wird.

Daß nur 17 mal eine Körperverletzung im Strafregister vorkam, erklärt sich wieder lediglich aus dem geringen Maß von Körperkräften, die unseren Zöglingen zu Gebote stehen. Daß die Veranlagung und die Lust zu solchen Gewaltdelikten diesen Zahlen nicht entsprechen, beweist die Tatsache, daß bei 86 eine frühzeitige Neigung zu Gewalttaten beobachtet worden war, nur daß sie ihre Umsetzung in die Tat auf den kleinsten Umfang beschränken mußte, sodaß von einer strafbaren Handlung, die einem der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches entsprach, nicht die Rede sein konnte. Der Mordversuch muß als ein ganz exquisiter Ausnahmefall angesehen werden.

Die Neigung der Kinder zu Brandstiftungen ist bekannt und in den 10 Fällen, über die in der Vorgeschichte berichtet wurde, ist auf eine wiederholte Betätigung dieses Triebes hingewiesen worden. Das Hauptkontingent der jugendlichen Brandstifter, die ja, zum größten Teile auf einem in psychischer Beziehung nicht einwandsfreien Boden erwachsen sind, wird allerdings erst im Verlaufe oder nach Eintritt der Pubertät mit allen ihren gewaltigen Einwirkungen auf die normale und pathologische kindliche Psyche gestellt. Immerhin füllten 17 Brandstiftungen die Strafregister unserer Zöglinge, die zum Teil aus unklaren oder kindlichen Motiven hervorgegangen, zum Teil mit bewußter Absicht ins Werk gesetzt worden waren. In einem Falle setzte ein Knabe das Haus des Bauern, bei dem er untergebracht war, in Brand, weil dieser ihn gezüchtigt hatte, wobei ein Kind des Bauern mit verbrannte.

Die Roheitsdelikte traten wieder ganz zurück wegen der geringen zur Verfügung stehenden Kraft, und weil der Spiritus rector, der Alkohol, seine Rolle noch nicht aufgenommen hat. Die 27 Sachbeschädigungen sind meist auf Rechnung einer kindlichen Zerstörungssucht zu setzen, die nicht immer aus unedlen Motiven hervorzugehen braucht, und der noch weniger immer ein pathologischer Charakter zugeschrieben werden kann. Auch die Bahnfrevel entsprechen mehr der Lust am Unfug, ohne daß sich die Täter bewußt gewesen wären, welch' ungeheuren Folgen sie durch ihr leichtsinniges Tun hätten heraufbeschwören können. Einen äußerst ungünstigen Rückschluß auf den Charakter des Kindes konnte man sich dagegen ausnahmslos bei den Zöglingen erlauben, die wegen Baumfrevels (4 Zöglinge) bestraft waren, und noch mehr bei denen, die sich Tierquälerei (18 Zöglinge) hatten zuschulden kommen lassen. Daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dreimal eine Anklage wegen Hausfriedensbruch erhoben worden ist, läßt darauf schließen, daß die Betroffenen sich nicht der richtigen Mittel bewußt waren, die ihnen hierbei zu Gebote standen. Daß ein Kind von 13 Jahren gar wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft wurde, läßt auch nicht gerade vermuten, daß besagte Staatsgewalt gewußt hätte, mit wie einfachen Mitteln sie ihrer Autorität richtiger und praktischer Geltung hätte verschaffen können.

Dem Bereiche der Sittlichkeitsdelikte sind ja durch das Alter und die körperliche Beschaffenheit unserer Zöglinge gebührende Grenzen gesetzt. Ganz fehlen sie darum doch nicht. Wie immer läßt sich bei dem aus den Fabrik- und Seestädten kommenden Materiale erkennen, wie weit schon die Verwahrlosung auf sittlichem Gebiete gerade in diesem Punkte gediehen war. Bedenkt man, wie gering die Zahl der weiblichen Zöglinge ist, so muß die Zahl der 13 Entjungferten, die unter dem 14. Lebensjahre standen, und bei denen die Menstruation meist noch nicht eingetreten war, recht erheblich erscheinen. Ein Inzest war vollzogen an 6, gewöhnlich vom Vater der Betreffenden, wobei meist ein Parallelgehen der geistigen Entartung beider und die alkoholistische Färbung des Milieus, aus dem beide hervorgegangen waren, erkannt werden konnte. Meist waren die Kinder, bei denen die geschlechtlichen Triebe so stark entwickelt waren, daß sie über die Onanie hinaus nach irgend einer Seite Betätigung suchten, auch körperlich außergewöhnlich weit entwickelt.

Einige ganz außergewöhnliche Beispiele bewiesen meist gleichzeitig, daß mit einer derartig vorzeitigen geschlechtlichen Betätigung in der Regel eine pathologische Gestaltung der Psyche Hand in Hand geht. Das zeigte sich am deutlichsten bei einem 13jährigen Mädchen, das im Laufe eines Jahres von polnischen Saisonarbeitern 70—100 Mal geschlechtlich gemißbraucht worden war und an ausgeprägtem Schwachsinn litt. Der Päderast, dem nebenbei sein Vater eine hereditäre Syphilis auf den Lebensweg mitgegeben hatte, sah schon auf eine recht wechselvolle Laufbahn zurück und verkörperte den Degenerierten in krassester Weise. Die sonstigen sexuellen Delikte setzten sich zusammen aus unsittlichen Berührungen an Kindern, aus der Vornahme beischlafähnlicher Handlungen, aus der Schamverletzung und ähnlichen Delikten.

Unter den sonstigen Delikten wird die Bedeutung des Bettelns mit 40 Delinquenten wieder nicht in das richtige Licht gestellt. Dazu ist hier recht häufig der Einfluß der Eltern ganz unverkennbar, die sich eine bequeme Erwerbsquelle schufen, meist um dem Alkoholismus des Vaters Genüge zu leisten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ob eine Vagabondage vorlag, die mit dem Stromertume von Erwachsenen auf eine Stufe gesetzt werden konnte, ließ sich nicht immer mit Sicherheit entscheiden, weil das Hauptkriterium, das Ausweichen vor jeder geregelten Arbeit, nicht in Betracht kam. Das Herumliegen auf der Straße, das Scheiden aus der geregelten Häuslichkeit, die Flucht vor dem geregelten Schulbetriebe, die Ausnutzung der verbrecherischen Nebenbetriebe, die sich mit dem Vagabundenleben so häufig paaren, schuf allerdings manchmal Verhältnisse, die mit der Vagabondage der Erwachsenen ruhig identifiziert werden konnten.

Während im allgemeinen das Verbrecherleben unserer Fürsorgezöglinge des Zielbewußtseins entbehrte, häufig von Zufälligkeiten abhängig war und deutlich den Stempel des Passiven trug, war bei einzelnen eine aktive asoziale Tendenz schon außerordentlich stark ausgeprägt. Dies zeigte sich am deutlichsten bei den 19, bei denen die Erhebung der Vorgeschichte nachgewiesen hatte, daß sie ihre Altersgenossen in ihren kriminellen Kreis hineingezogen und sie zum Betteln, Stehlen, Vagabundieren angehalten hatten, oder sich ihrer nur als Werkzeuge bedient hatten, um in den Besitz von Geld zu gelangen, während sie selbst sich klüglich im Hintergrunde hielten. Sie eröffneten bei der sonstigen Gestaltung ihrer Psyche ohne Ausnahme noch am ersten für die Zukunft die Prognose, daß sie einmal mit der Kriminalität einen engeren Bund eingehen würden.

Was die Einzelheiten der Technik, die bei den jetzt vorgenommenen Untersuchungen angewandt wurde, anbetrifft, muß ich auf den Bericht an das Landesdirektorium verweisen, in dem auch die Bedenken, die gegen die Art der Untersuchung bestehen, gewürdigt worden sind, wie auch die Bedeutung, die derartigen Untersuchungen zukommt, im allgemeinen gebührend hervorgehoben worden ist.

Bei der körperlichen Untersuchung wurden die Knaben vom Kopf bis zu den Füßen untersucht, die Mädchen nur so weit, als es ohne Ablegung der Kleider möglich war. Gerade unter den weiblichen Zöglingen, die der Anstaltspflege überwiesen werden, finden wir schon in diesem Alter die sexuell am meisten erregbaren Individuen, bei denen alles vermieden werden muß, was ihre Sinnlichkeit reizen könnte. Daß diese Untersuchung bei dem summarischen Charakter, der ihr nun einmal nicht zu nehmen ist, auf apodiktische Genauigkeit keinen Anspruch machen kann, ist nicht zu vermeiden. Trotzdem ist das Ergebnis unverhältnismäßig reichhaltiger, als man nach den Angaben der Vorgeschichte erwarten konnte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle XIII.

Abweichungen vom Normalen im körperlichen Befund.

Zurückgebliebene Entwicklung	45	Unregelmäßige Zahnstellung	49
Schlechter Ernährungszustand	28	Stiftzähne	4
Haut- und Haarkrankheiten	5	Geriefte Zähne	35
Hereditäre Lues	11	Hutchinsonsche Zähne	4
Rhachitis	39	Überbeißer	9
Skrophulose	41	Prognathie	24
Geschwollene Lymphdrüsen	434	Fehlen des Zäpfchens	1
Struma	4	Caput obstipum	1
Schädelasymmetrien	37	Geschlängelte Schläfenadern	3
Auffällig großer / kleiner Schädelumfang	16	Herzfehler	9
		Unregelmäßige Herztätigkeit	6
Schädelnarben	85	Lungenspitzenkatarrh	5
Jridektomie	1	Leistenbrüche	11
Einseitige Blindheit	4	Unterbleiben des Descensus testiculorum	64
Schwachsichtigkeit	7		
Kurzsichtigkeit	19	Hydrocele	1
Lidhautkatarrhe	6	Lordose	1
Schichtstar	1	Kyphose	2
Traumatischer Star	1	Skoliose	2
Schwerhörigkeit	45	Verstümmelung der Hand	2
Mittelohrkatarrh	17	Schlecht geheilte Knochenbrüche	6
Behinderte Nasenatmung	26	Kontrakturen	2
Chronische Mandelschwellung	38	Steifes Knie	1
Rachenkatarrh	5	Hüftgelenkentzündung	1
Zahnlücken	28	Verkrüppelung beider Beine	1
Defekte Zähne	149	Klumpfuß	1

Die zurückgebliebene körperliche Entwicklung, mit der sich häufig auch ein Zurückbleiben auf geistigem Gebiete deckt, muß in gewissem Grade auf die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse zurückgeführt werden, denen unsere Zöglinge entsprossen sind. Nur die auffälligsten Grade dieses Zurückbleibens wurden hier gebucht, so daß auch hier der Subjektivismus, der trotzdem entsprechend in Rechnung gesetzt werden muß, nach Möglichkeit ausgeschaltet ist. Auch der Ernährungszustand mußte, soweit man sich damit auf die Verpflegung in der Anstalt selbst Rückschlüsse erlauben wollte, mit großer Behutsamkeit eingeschätzt werden. Die meisten Zöglinge stehen gerade in dem Alter, in dem das Längenwachstum in vollem Gange ist, worunter ja häufig der allgemeine Ernährungszustand zu leiden hat. Dabei stammen recht viele aus sehr gedrückten Verhältnissen, in denen die Unterernährung zu Hause ist. Der Übergang in die Fürsorgeerziehungsanstalt, die nach einiger Zeit diese Schäden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausbessert, ist erst seit zu kurzem erfolgt, um diesen Erfolg schon erreicht zu haben. Im allgemeinen muß man sämtlichen Anstalten das Zeugnis ausstellen, daß sie diese Aufgabe in der rühmlichsten Weise erfüllen. Wie groß die Fürsorge ist, die das Landesdirektorium diesen Zöglingen angedeihen läßt, kann man am besten daraus ersehen, daß alljährlich eine Anzahl von skrophulösen und anämischen Kindern in Solbädern und Seebädern zum Kuraufenthalte untergebracht wird.

Ebenso anerkennenswert ist die Fürsorge, die trotz der ziemlich erheblichen Kosten der Zahnpflege, vor allem auch der konservativen Zahnbehandlung, zuteil wird, und die mir gegenüber meinen früheren Untersuchungen als erheblicher Fortschritt zum Bewußtsein kam. Bei den allgemein verbreiteten sehr schlechten Zahnverhältnissen, die im besten Falle zu einer Massenextraktion führten, ist diese rationelle Zahnpflege ein gar nicht zu unterschätzendes Mittel zur Vorbeugung von chronischen Verdauungsstörungen und damit zur Stärkung des Gesamtorganismus gegen ungünstige Einflüsse.

Die Zahl der Fälle von Skrophulose, die sich sicher nachweisen ließ, war geringer, als erwartet werden konnte. Daraus kann in gewissem Maße gefolgert werden, daß der Aufenthalt in der Fürsorgeerziehungsanstalt, in der die Kinder unter geregelte hygienische Verhältnisse kamen, auf diese chronische Krankheit einen günstigen Einfluß ausübt. Auffällig groß war dabei die Zahl der geschwollenen Lymphdrüsen. Die enorme Zahl der geschwollenen Drüsen (bei 134 Zöglingen) verbietet es wohl, sie ohne weiteres als skrophulöse bzw. tuberkulöse Erscheinungen zu deuten, wenn sie nicht in besonders starkem Maße ausgeprägt sind. Nur wenn sie sich mit anderen Residuen der Skrophulose verbinden, dürfen wir wohl die perniziöse Grundkrankheit annehmen, zumal sie auch bei kräftigen, muskulösen und blühenden Individuen beobachtet wurden.

Die Schädelnarben sind insofern mehr von Belang, als sie einerseits als objektive Überbleibsel einer Verletzung in der Beurteilung der psychischen Beschaffenheit in Ansatz gebracht werden können, andererseits auf die Vorgeschichte und das Milieu, das meist im Elende der Alkoholistenehe gipfelt, ein bezeichnendes Licht wirft. Berücksichtigt wurden nur größere Narben oder kleinere, wenn sie sich in größerer Häufung nachweisen ließen.

Beachtenswert ist weiterhin die Schwerhörigkeit leichteren oder schwereren Grades, die mit früher überstandenen Mittelohrkatarrhen in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden muß und indirekt mit den chronischen Mandelschwellungen und der behinderten Nasenatmung in Zusammenhang gebracht werden muß, die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch in den Untersuchungen von Rizor in auffällig hohem Maße festgestellt wurde. Da sie das Folgen im Unterrichte behindert und bekanntlich auf die Stimmung meist einen sehr störenden Einfluß ausübt, ist sie gerade für die Schulkarriere unserer Zöglinge sicherlich nicht ohne Einfluß, sodaß eine rechtzeitige Therapie und Prophylaxe auf diesem Gebiete nicht aus dem Auge gelassen werden darf.

Neben den chronischen Krankheiten des Herzens, der Lunge, des Gefäßapparates, die eine vorsichtige Behandlung des Zöglings verlangen, sind noch die Residuen alter Gelenkleiden und Knochenbrüche zu erwähnen. Im Schulverkehre sind sie für ihren Träger, ebenso wie die Verkrümmungen der Wirbelsäule und alle sonstigen Entstellungen oft eine recht störende Beigabe, weil sie bei den Mitschülern, von denen die Kandidaten der Fürsorgeerziehung wegen ihrer sonstigen auffälligen Eigenschaften schon so wie so manchmal verhöhnt werden, den Zielpunkt der kindlichen nicht böse gemeinten und doch oft grausamen und lieblosen Scherze abgeben.

Für die Beurteilung des psychischen Zustandes und damit der Zurechnungsfähigkeit sind wichtiger die nervösen Symptome. Wenn sie an und für sich nicht besonders in die Wagschale fallen und meist nur als Nebenbefund der psychischen Untersuchung ihre Teilbedeutung haben, geben sie doch oft einen Fingerzeig dafür, daß eine psychische Untersuchung sehr am Platze ist.

Tabelle XIV.

Nervöse Symptome

Schmerzhafte Schädelperkussion	7	Herabgesetzte Hautreflexe	8
Lidspaltendifferenz	5	Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit	225
Beschleunigter Wimperschlag	8	Dermographie	152
Abducensparese	1	Fingerzittern	18
Konkomitierendes Schielen	11	Schlaffe Lähmung	2
Pupillenstarre (einseitig)	2	Gesteigerte Sehnenreflexe	59
Hippus	3	Aufhebung des Patellarreflexes	1
Pupillendifferenz	24	Differenz der Patellarreflexe	1
Exophthalmus	1	Fußklonus	44
Lagophthalmus	1	Schwanken bei Augenfußschluß	2
Einengung des Gesichtsfeldes	7	Lidflattern	65
Facialisdifferenz	21	Stottern	11
Facialislähmung	1	Verwaschene Sprache, Lispeln	8
Schmerzhaftigkeit des Trigeminus	79	Herabsetzung der Gefühlstätigkeit	4
Tics	8	Steigerung der „	11
Aufhebung des Würgreflexes.	45	Spastischer Gang	5
Zäpfchenschiefstand	9	Schlotteriger Gang	7
Abweichen der Zunge	3		
Zittern und Wogen der Zunge	38		

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zahlenmäßig tritt hier eine Reihe von nervösen Reizsymptomen auffällig stark hervor: das Zungenzittern, die Schmerzhaftigkeit des Trigeminus, das gesteigerte vasomotorische Nachröten, die Erhöhung der direkten mechanischen Muskelerregbarkeit, die Steigerung der Sehnenreflexe. Wenngleich ihre Bedeutung nicht geschmälert werden soll, wenn sie im Vereine beobachtet werden, dürfen sie in weniger scharfer Ausprägung und erst recht nicht als Einzelsymptome in derselben Weise wie beim Erwachsenen angeschlagen werden. Man darf nicht vergessen, daß unsere Zöglinge sich ausnahmslos im Wachsen befinden, wobei sich das Nervensystem in einem Zustande von physiologischer Reizung befindet. Ein Teil dieser gesteigerten Reizbarkeit ist dadurch bedingt, daß die Untersuchten meist nur ein sehr geringes Fettpolster besitzen, sodaß Muskeln und Sehnen leichter von den auf sie einwirkenden Reizen erregt werden können.

Während ich bei meinen Untersuchungen der Lichtenberger Zwangszöglinge den körperlichen pathologischen Befunden, denen in kriminalanthropologischer Beziehung eine Bedeutung zugeschrieben wird, eine weitgehendere Beachtung schenkte, habe ich mir bei Zusammenstellung der jetzigen Tabelle eine weit größere Zurückhaltung auferlegt.

Schon damals habe ich mir eine Zusammenstellung der Schädelmaße, obgleich ich hierauf viel Zeit verwendet hatte, schließlich ganz geschenkt. Man muß bedenken, daß unsere Zöglinge sich im Wachstum befinden, und daß man, wenn man irgendwelche vergleichenden Folgerungen daraus ziehen will, das Material in unendlich viele Unterabteilungen auflösen muß. Dabei soll gar nicht auf die Frage eingegangen werden, ob diesen Maßen irgend eine Bedeutung in kriminalanthropologischer Beziehung eingeräumt werden darf. Das Material ist ja ohne jede Frage in ethnischer Beziehung viel einheitlicher wie das der Berliner fluktuierenden Bevölkerung. Aber trotzdem repräsentiert die Bevölkerungsschicht, der unsere Zöglinge entstammen, nicht den niedersächsischen Volkstypus allein und in seiner ganzen Reinheit. Gerade die Bevölkerung der See- und Fabrikstädte, die einen so erheblichen Teil des Materials stellt, wechselt so häufig den Wohnsitz, daß die anscheinende Einheitlichkeit doch so wesentlich verwischt wird, daß alle vergleichenden anthropologischen Forschungen sich so gut wie ganz erübrigen.

Genommen wurden an Maßen neben der Körperlänge nur Stirnbreite und Schädelumfang. Erwähnt sind hier nur die Extreme nach oben und unten, die fraglos als pathologisch anzu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehen sind, und bei denen man sich ohne Zwang einen vorsichtigen Rückschluß auf die geistige Beschaffenheit erlauben dürfte.

Das gleiche gilt von den Schädeldifformitäten, bei denen sich zum größten Teile ein Zusammenhang mit einem abnormen Geburtsverlaufe oder Rhachitis nachweisen ließ.

Die Degenerationszeichen habe ich nach altem Brauche, wie es sich für die Untersuchung eines kriminellen und geistig minderwertigen Materials ziemt, bei der Untersuchung mit aufgenommen. Je länger man sich aber mit derartigen Untersuchungen beschäftigt, um so mehr wird man von der Nichtigkeit oder doch von dem nur sehr eng begrenztem Werte dieser Degenerationszeichen durchdrungen, soweit sie zu vergleichenden und diagnostischen Zwecken verwertet werden sollen. Zum Teil ist ihre Abhängigkeit von krankhaften Prozessen: Rhachitis usw. erwiesen, zum Teil wird ihre Bedeutung als Stigmata degenerationis nicht anerkannt. Dabei ist die Grenze, bei der die Abweichung von der Norm anfängt, nicht mit Sicherheit zu ziehen und gänzlich der Willkür des einzelnen überlassen, wie auch die Entscheidung darüber, wie groß ihre Zahl sein soll, um auf die psychische Minderwertigkeit ihres Trägers irgend welche Rückschlüsse zu erlauben, dem Belieben des einzelnen anheimgestellt ist. Das sind alles sehr störende Bedenken, selbst wenn man ihr Vorhandensein gar nicht auf die vorhandene Kriminalität anwenden, sondern nur in berechtigter Weise mit der bei einem großen Teile des Materials unstreitig in Betracht kommenden geistigen Minderwertigkeit in ursächlichen Zusammenhang bringen will. Ich habe es mir darum ganz versagt, die größere oder geringere Zahl dieser Abweichungen von der Norm mit der größeren oder geringeren Kriminalität in eine Parallele zu bringen. Ich habe schließlich überhaupt auf die Zusammenstellung verzichtet.

Gerade bei diesen Untersuchungen ist es mir nämlich wieder ganz besonders zum Bewußtsein gekommen, wie schädlich in Laienkreisen gerade die Betonung des Wertes dieser Degenerationszeichen gewirkt hat. Man ist sonst überall der entschiedenen Meinung, daß der Psychiater gewillt ist, wenn er eines dieser Zeichen entdeckt, bei seinem Träger ohne weiteres eine geistige Krankheit anzunehmen, und glaubt sich berechtigt, diese oberflächliche Beobachtungsweise auf die ganze psychiatrische Diagnostik in kritikloser Weise zu übertragen. Der Schaden, der dadurch erwächst, daß die psychiatrischen Bestrebungen in ein falsches Licht gesetzt werden, steht mit dem ganzen Nutzen, den diese Zeichen in diagnostischer Hinsicht besitzen in einem solchen Mißverhältnisse, daß man sie in Veröffentlichungen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die auch für Nichtpsychiater bestimmt sind, am besten ganz aus dem Spiele läßt.

Auch die „Verbrecherphysiognomie“ ist mir bei unseren Zöglingen, unter denen doch sicher ein Bruchteil demnächst einmal in der Verbrecherkarriere eine mehr oder weniger große Rolle spielen wird, nicht entgegengetreten. Freche und rohe Gesichter waren allerdings, wenn auch ziemlich selten, vorhanden. Wenn wir die Verbrecherphysiognomien, wie sie uns bei erwachsenen Kriminellen vor Augen treten, in diesen kindlichen Stadien vermissen müssen, so hat das offenbar seinen Grund darin, daß sie noch nicht den vielen Einflüssen unterworfen gewesen sind, die auf die Gestaltung des Gesichtsausdrucks von Einfluß sind; vor allem aber darin, daß sie noch nicht so lange Gefängnis- und Zuchthausstrafen hinter sich haben, die dem Gesichte ihren Stempel aufdrücken und durch die Uniformität der Kleidung, des Haarschnittes usw. das Typische der Physiognomie vortäuschen. Einen stärkeren Prozentsatz stellten wieder die leeren, stumpfen, verschlossenen, gleichgültigen Gesichter, die der Spiegel der mangelnden geistigen Regungsfähigkeit sind. Eine „Galgenphysiognomie“, der das Laster auf die Stirn geschrieben stand, habe ich ganz vermißt, und wenn sie wirklich von Bedeutung wäre, dürfte sie bei diesen kindlichen Kriminellen, bei denen sich die verbrecherische Anlage doch auch schon ausprägen mußte, sicherlich nicht fehlen.

Auch die Tätowierungen erlaubten keinen Rückschluß auf die kriminelle Gesinnung ihrer Träger. Die Zahl von 37 bei 623 Untersuchten ist sicherlich nicht zu groß. Dabei gehörten sie mit verschwindend geringen Ausnahmen den Seestädten an, in denen der Verkehr mit der seefahrenden Bevölkerung auf dem Wege des schlechten Beispiels den „atavistischen“ Trieb in die Brust des jungen Verbrechers einpflanzt. Das bewies in einzelnen Fällen auch die Wahl der eintätowierten Embleme, die im übrigen die gewöhnlichen waren. Angebracht waren sie ausnahmslos auf dem Vorderarm oder der Hand. Auf die Frage, was sie sich bei der Manipulation gedacht hätten, erfolgten stets die üblichen, nichtssagenden Antworten, die nie darauf schließen ließen, daß der Täter bei dieser Operation von einem tieferen Gedankengange geleitet worden wäre und das bei der Wahl der Figuren hätte zum Ausdruck bringen wollen. Der gewerbsmäßige, jugendliche Tätowierer, der im Stolze auf die erworbene Kunst diese atavistischen Prozeduren an seinen Altersgenossen verübte, ließ sich mehrere Male ermitteln. In den Anstalten ist meines Wissens eine Tätowierung nicht zustande gekommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mehrere Male wurde geklagt, daß die Operation empfindliche Schmerzen verursacht habe, wie auch sonst nach den Berichten der Erzieher die Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit bei kleineren Verletzungen alles andere als deutlich zutage tritt. Das dauernde Wehgeheule, das gelegentlich der Anwesenheit eines Zahnarztes in der Anstalt bei der halbjährigen Extraktion sämtlicher fälligen kariösen Zähne die psychiatrisch-neurologischen Untersuchung störte, bewies, daß die Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit die Zahnnerven unberührt gelassen hatte. Die Aufhebung oder Herabsetzung des Gefühls, die bei vier Zöglingen festgestellt wurde, fügte sich zwanglos in den gesamten Symptomenkomplex der psychischen Krankheit ein, an der die Betreffenden litten.

Auch die für die Linkshändigkeit gewonnenen Zahlen erwähne ich gar nicht. Eine Linkshändigkeit beim Schreiben ist bei den 623 überhaupt nicht festgestellt worden. Sie läßt sich gerade so gut unterdrücken, wie beim Militär eine Gleichmäßigkeit beim Greifen und Schießen erzielt werden kann. Die Linkshändigkeit kommt ja bei der Arbeit wieder zum Durchbruch, und so benutzte ich zur Feststellung die Art und Weise, wie die Zöglinge beim Graben die Hände hielten: Die geschicktere und kräftigere Hand wird hierbei obenhin gehalten. In einer Anstalt ergab sich plötzlich für eine bestimmte Altersklasse das fast ausnahmslose Bestehen einer solchen Linkshändigkeit. Das Rätsel wurde bald dadurch gelöst, daß der Bruder, der gerade bei dieser Kolonne als Vorarbeiter gewirkt hatte, ein solcher Arbeitslinkser gewesen war, der die ganze Kolonne mit einem solchen signum degenerationis criminalis beeinflußt hatte.

Bei der Zusammenstellung der psychischen Eigentümlichkeiten, denen für die Genese des Verbrechens oft eine sehr wesentliche Bedeutung zukommt, darf wieder nicht aus dem Auge gelassen werden, daß sie nur Einzelsymptome darstellen. Ihnen muß zum Teil auch noch zugute gehalten werden, daß sie eben in die Kindheit, in die Zeit der beginnenden Pubertät und ihre Vorstadien, die an die kindliche Psyche recht große Anforderungen stellen, fallen, ohne daß man für die Zukunft zu weitgehende Folgerungen daraus ziehen darf. Jedenfalls dürfen sie nur unter Berücksichtigung der gesamten psychischen Konstitution in die Rechnung eingesetzt werden.

Sie sind deshalb so wichtig, weil sie in der Anstalt das behandelnde Personal, wenn es eine einigermaßen genügende Anleitung dazu genossen hat und auch nur über die bescheidenste Beobachtungsgabe verfügt, manchmal in den Stand setzt, die psychisch verdächtigen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Persönlichkeiten zu erkennen und die für eine eventuelle psychiatrische Untersuchung oft wertvollen Beobachtungen nutzbar zu machen. Bei der jetzigen Untersuchung sind einzelne psychische Abweichungen von der Norm, die zum Teil für die Beurteilung recht erheblich ins Gewicht fallen, entschieden noch etwas zu kurz gekommen. Dahin gehören in erster Linie manche Eigentümlichkeiten in den Stimmungsverhältnissen und im Affektleben mit seiner so verschiedenen und charakteristischen Entladungsfähigkeit, in deren richtiger Erkennung das aufsichtführende Personal noch etwas mehr geschult werden müßte.

Tabelle XV.

Psychische Eigentümlichkeiten

Träumerisches Wesen	24	Neigung zur verschrobenen Satzbildung	3
Stilles „	19	Neigung zu bestimmten Stellungen	1
Finsteres „	10	Läppische Angewohnheiten	3
Verschlossenes „	13	Zwangshandlungen	1
Verdrossenes „	31	Sinnestäuschungen	4
Gleichgültiges „	29	Eigenbeziehungen	4
Gedrücktes „	30	Onanieren	67
Depressive Zustände	8	Sonstige starke sexuelle Betätigung	5
Unmotiviert gehobene Stimmung	17	Bettnässen	141
Stimmungswechsel	135	Einschmutzen	3
Periodizität dabei angedeutet	4	Anstaltsdiebstähle	32
Selbstmordneigung	3	Zerstörungssucht	7
Neigung zur Selbstbeschädigung	1	Freßsucht	2
Stumpfheit	45	Reizbarkeit	103
Gleichgültigkeit	28	Erregungszustände	12
Gespanntheit	31	Wutanfälle	2
Unkindlicher Ernst	8	Angriffe auf die Umgebung	17
Verlangsamung des Denkens	11	Simulation	2
Absencen und Dämmerzustände	9		
Fortlaufen aus der Anstalt	43		
Manierierte Sprechweise	3		

Die hier niedergelegten Abweichungen von den normalen Stimmungslagen verkörpern ausnahmslos ziemlich derbe krankhafte Äußerungen des Stimmungslebens. Vor allem die Stimmungsschwankungen und der jähe Stimmungswechsel wurden manchmal in den lebhaftesten Farben geschildert.

Auch bei der gesteigerten Reizbarkeit wurden nur die ausgeprägtesten Vertreter mit aufgezählt. Manche Erregungszustände und „Wutanfälle“ konnten nach der Schilderung in jeder Irrenanstalt bestehen, nur daß ihnen hier durchaus nicht immer der patho-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

logische Charakter konzediert wurde. Die Angriffe auf die Umgebung verrieten insofern das kindliche Alter der Täter, als sie sich nie gegen Lehrer und sonstige Vorgesetzte richteten und stets die Autorität wahrten. Immerhin wurden nur solche Attacken hier aufgeführt, die über die normalen Jungenprügeleien weit hinausgingen, die ja selbst in dem Rahmen einer solchen Anstalt mit ihrer strengen Zucht bei der Art des Materials nicht aufzufallen brauchen, und bei denen ein übertriebenes Kraftgefühl und eine krankhaft gesteigerte Reizbarkeit aufs deutlichste zu erkennen gaben, daß sich hier eine anormal veranlagte Psyche Luft machte. Das Pathologische erschien besonders deutlich in einem Falle, in dem ein Knabe eine Kuh, die ihm nicht das mindeste getan hatte, mit dem Messer angriff.

Die Äußerungen der Psyche, die mit Epilepsie oder Hysterie in Verbindung gebracht werden können, treten in der Beobachtung anscheinend nicht gebührend zutage. So ist z. B. die Zahl von Absencen bzw. Dämmerungszuständen, über die berichtet wird, wohl sicherlich nicht alles, was auf diesem Gebiete geleistet wird. Zweifellos geht manche Absence spurlos vorbei oder wird im Unterrichte als Zerstreutheit oder gar als strafwürdiger bewußter Mangel an Aufmerksamkeit gebüßt. Auch manche nervösen Begleiterscheinungen des Schlafes, denen ja gerade in diesem Alter eine besondere Bedeutung zukommt, gehen im Anstaltsgetriebe, wenn sie nicht zu auffällig sind, unbeachtet vorüber. Offizielle Nachtwachen bestehen begreiflicherweise nicht, und der Schlaf der Lehrer und Aufseher, denen tagsüber von der Jugend genug zu schaffen gemacht wird, ist so fest, daß sie bei dem besten Willen hierüber nur negative Auskünfte geben können, selbst wenn sie in unmittelbarer Nähe der Zöglinge schlafen.

Um so ausgiebiger sind die Angaben über das Bettnässen, das hier in schwerster Form auftritt, für die Anstalt selbst eine Crux ist und später oft noch den Eintritt in eine Lehrstelle erschwert oder ganz unmöglich macht. Daß man diese lästige Erscheinung nicht mehr als eine Nachlässigkeit und Unart ansieht, macht sich in erfreulicher Weise dadurch erkennbar, daß es nie mehr zu Strafen Anlaß gibt, daß man alle möglichen Mittel dagegen ersinnt, um dieser unangenehmen Eigenschaft der „Schiffkapitäne“ Herr zu werden. In einzelnen Anstalten müssen ganze Abteilungen für diese störenden Vertreter eigens geschaffen werden. Das Einschmutzen betraf mehrere an der Grenze der Idiotie stehende Schwachsinnige.

Die verschlossenen und zurückhaltenden Elemente, die eine deutliche Neigung zur Eigenbeziehung zeigen, sich zurückgesetzt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wähnen, von ihren Lehrern und Kameraden immer nur Feindlichkeit und Übelwollen erwarten, die sich in die Anstaltsbehandlung nur schwer einfügen können, ist ziemlich selten. Auch die Sinnestäuschungen werden nur ganz ausnahmsweise beobachtet, wenn auch hier wieder möglicherweise Beobachtungsfehler in Frage kommen können. Zweimal klagten Schwachsinnige über elementare Visionen, die nachts aufgetreten waren. Ein Knabe, bei dem eine schwere geistige Schwäche von Jugend auf bestand, führte gelegentlich mit seinen Stimmen eine Unterhaltung. Bei einem an Dementia paranoides leidenden Mädchen liefen die Sinnestäuschungen im Inhalte parallel mit den Größenideen, unter deren Einfluß sie stand.

Das sexuelle Gebiet wurde vollständig von der Onanie beherrscht. Auch hier sind die Resultate außerordentlich lückenhaft. Es ward mit vollem Rechte vermieden, die dahin gehenden Nachforschungen zu intensiv zu gestalten und erst recht, die Genossen verdächtiger Zöglinge danach zu befragen, um nicht die Knaben — unter den Mädchen wurde sie noch weniger nachgewiesen — damit geradezu bekannt zu machen. Die mutuelle Onanie wurde ebenfalls nur ganz selten entdeckt. Die sonstigen sexuellen Delikte gipfelten meist in einem für das Anstaltsleben wenig angenehmen Hange zum Küchenpersonal. Päderastische Neigungen wurden in keinem Falle nachgewiesen, auch nicht bei dem Knaben, der vor seinem Anstaltseintritte sich zu päderastischen Betätigungen hatte gebrauchen lassen.

Eine öftere Entfernung aus der Anstalt wurde nur dann unter den psychischen Eigentümlichkeiten vermerkt, wenn sie nicht im Anfange der Anstaltsbehandlung vorgekommen war, wenn sie mehrere Male sich wiederholt hatte, unter eigentümlichen für den Betreffenden unbequemen Begleit-Umständen verlief, wenn der Ausreißer ohne jeden bestimmten Zielpunkt loszog und nur sinnlos herumdämmerte, wenn die Entweichung ganz plötzlich, gewissermaßen aus dem Handgelenke heraus erfolgte und gar nicht dem sonstigem Wesen des Täters entsprach und von ihm in keiner Weise begründet werden konnte, wenn schärfere Strafen, die gerade hierbei in Kraft traten, ohne jeden Einfluß geblieben waren. Meist standen die „Läufer“ auch in der Anschauung des Anstaltspersonals in einem merkwürdigen Lichte, auch wenn man sie nicht als pathologisch ansprechen oder sie durch die Entschuldigung des Wandertriebes von der Verantwortung zu entbinden geneigt war.

Auch die Anstaltsdiebstähle wurden nicht mit in die Tabelle aufgenommen, wenn sie sich auf das Fortnehmen von Genußwaren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Spielsachen beschränkt hatten. In ein pathologisches Licht wurden sie aber sicher dann gerückt, wenn sie sich trotz empfindlicher Strafen immer wiederholten, ganz wertlose Gegenstände betrafen, oder von dem Diebe gar nicht ausgenutzt werden konnten. Die Brücke zum Verständnis schlug gewöhnlich die Imbezillität. Die Zerstörungssucht hatte sich mehrere Male in einer ganz sinnlosen und triebartigen Verwüstung fremden und eigenen Besitztums geäußert und meist mehrere Male betätigt.

Die simulatorischen Neigungen hatten sich recht enge Grenzen gesetzt. In dem einen Falle hatte ein Knabe versucht, in einem für ihn unbequemen Moment einen Krampfanfall zu Hilfe zu rufen und auf entsprechende psychische Beeinflussung davon Abstand genommen. Es blieb der einzige Anfall seines Lebens. Ein anderer Knabe hatte nachts mehrere Male den Geist seiner Mutter gesehen und dadurch die lebhafteste Angst seiner Stubengenossen erregt, was auch, wie er später angab, der Zweck seiner simulierten Halluzinationen gewesen war. Auch der „Selbstmordversuch" des Knaben, der den Selbstmörderteich vorher ausgemessen hatte, gehört hierher. Sonst verschmähten es unsere Zöglinge, aus dem reichen Schatze psychischer Unzulänglichkeit, der für eine Unsumme von Unzurechnungsfähigkeit Material hätte liefern können, zur Entschuldigung ihrer Ausschreitungen Kapital zu schlagen.

Was die Einzelheiten der Intelligenzprüfung anbetrifft, muß ich wieder auf meinen Bericht an das Landesdirektorium verweisen.

Im ganzen wurden als minderwertig 224 bezeichnet. Die Bezeichnung „minderwertig", die als zusammenfassender Ausdruck gewählt wurde, entspricht durchaus nicht dem Ideale einer solchen Bezeichnung. Der Ausdruck hat in der Öffentlichkeit eine unverdiente und unbequeme Ausbreitung erlangt, und es wird damit manchmal ein offenbarer Mißbrauch getrieben. Auf der anderen Seite bergen sich unter dieser Maske fast nur Zustände, die als reelle psychische Defektzustände bezeichnet werden müssen. Da die anderen Ausdrücke, die zum Ersatze genommen werden könnten, abnorm, anormal, pathologisch dieselben oder ähnliche Bedenken haben, mag er als Notbehelf dienen.

In der Begrenzung der psychischen Defekte, gerade was die angeborene geistige Schwäche anbetrifft, ist natürlich der Subjektivismus nicht auszuschalten. Ich kann aber wohl mit gutem Gewissen sagen, daß ich hier die Grenze so weit nach unten gezogen habe, als sich das mit meinem psychiatrischen Gewissen noch eben vereinigen ließ. Das geht schon daraus hervor, daß ich noch 47 Zöglinge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Lande des Normalen weiter wohnen ließ, die in der Vorgeschichte und in der Beurteilnng durch ihre Lehrer mit der kümmerlichen Bezeichnung „schlecht veranlagt", „kein Licht" „mangelhaft befähigt" abgeschnitten hatten. Allerdings ist das „Normal" des Fürsorgezöglings mit dem erstrebenswerten und beneidenswerten Ideale geistiger Gesundheit nicht immer ganz identisch.

Damit ist die Zahl derer, denen für die Zukunft nach dem jetzigen Befunde die Anwartschaft auf geistige Gesundheit nicht bedingungslos zugesichert werden konnte, noch nicht erschöpft. Bei 52 war mit Rücksicht auf den kurzen Anstaltsaufenthalt, die besonders traurigen häuslichen Verhältnisse und die verworrene Schullaufbahn angenommen worden, daß die außerordentlich geringen Leistungen bei der psychischen Untersuchung auf eine Entwickelungshemmung oder Verlangsamung zurückgeführt werden müßten. Sie werden späterhin zum guten Teile die Zahl der Minderwertigen vermehren.

33 Zöglinge weiterhin sind nicht als minderwertig bezeichnet, die durch ihre negativen Leistungen auf ethischem und moralischem Gebiete hinter ihren Altersgenossen zurückblieben, den erziehlichen Einflüssen dauernd trotzten, während sie auf intellektuellem Gebiete einigermaßen zu befriedigen vermochten. Auch von ihnen werden späterhin ohne jede Frage manche auf die Dauer nicht auf eine normale Psyche Anspruch machen köonen.

Man muß sich ja bei der Untersuchung derartiger schulpflichtiger Zöglinge, die noch weniger als 14 Jahre sind, vor allem auch bei der Art der Untersuchung, der durch die Macht der Umstände, was Genauigkeit und Unfehlbarkeit anbetrifft, sehr störende Grenzen gesetzt werden, immer bewußt bleiben, daß die gewonnenen Zahlen nie mit den Resultaten ähnlicher Untersuchungen verglichen werden dürfen, die sich mit höheren Altersstufen befassen. Aus diesem Grunde lassen sich auch die Unterschiede verstehen, die gegenüber den Cramerschen Untersuchungen auffällig erscheinen könnten, die ja anscheinend dasselbe Material an den Fürsorgezöglingen derselben Provinz erfassen.

Es fehlen dabei auch fast alle die Elemente, bei denen die krankhafte schwache Veranlagung nicht so sehr durch die kümmerlichen Leistungen auf intellektuellem Gebiete oder durch Abweichungen in der Gefühlssphäre zum Ausdruck kommt, als durch das mangelhafte Funktionieren der Energie und Willenskraft. Es sind die mit leidlichen Anlagen und gutmütigem Charakter ausgestatteten Naturen, die stets von dem besten Willen beseelt sind und trotzdem im Leben nicht zurechtkommen, die in ihren Vorsätzen sofort

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erlahmen, von jedem äußeren Ansturm niedergeworfen werden und der Versuchung willenlos unterliegen. In dem schwankenden Lebenslaufe stellt sich die Kriminalität ungerufen ein, auch wenn dem Beobachter die kriminelle Anlage nicht einleuchten will.

Die Fürsorgeerziehungsanstalt vermag für diese Altersklassen keinen Prüfstein für das Maß der vorhandenen Willenskraft und Selbständigkeit abzugeben, wenn nicht besonders günstige Verhältnisse diese Willensschwäche zutage treten lassen. Sie ersetzt vielmehr die mangelnde Energie durch die straffe Führung von seiten des Erziehers und macht es möglich, daß manche Zöglinge, die später im Drange des Lebens kläglich Schiffbruch leiden, hier noch ein gutes Renommee genießen und sogar als Musterknaben fungieren. Durch eine einmalige Untersuchung lassen sich diese Elemente natürlich nicht erfassen, und selbst dem Auge der Lehrer können sie in dieser Zeit nicht auffällig erscheinen.

Dabei ist die Pubertät bei den meisten noch nicht eingetreten, oder doch nicht zum Abschlusse gelangt. Wie sie die Psyche gerade dieser Willensschwächlinge zu schädigen vermag, wie sie schon vorhandene leichte Defekte zur schwereren Ausprägung bringt und vor allem die kriminelle Ausgestaltung des Lebenslaufes in die Wege leitet, ist zu bekannt, als daß man nicht erwarten müßte, daß ihr Fehlen sich in einer geringeren Zahl der minderwertigen Elemente unter den jüngeren Altersklassen bemerkbar machen müßte.

Auch macht die Schulentlassung einen sehr scharfen Strich zwischen die beiden Phasen der Fürsorgeerziehung. Die letztere steht unter dem Zeichen der Loslösung von der Erziehungsgewalt, der beginnenden Selbständigkeit, der fortschreitenden körperlichen und geistigen Entwicklung und dem sich steigernden Selbstgefühle und dem Unabhängigkeitsdrange. Nach dem Abschlusse der ersten Erziehung geht fast alles in die Familienpflege, die Lehre, zur ländlichen Arbeit über.

Was sich unter den neuen Verhältnissen, in denen der keimenden Selbständigkeit ein viel weiterer Spielraum gelassen werden muß, gut führt, das deckt sich in groben Zügen mit dem, was als geistig normal oder doch einigermaßen normal bezeichnet werden muß. Was in die Anstalten wieder zurückkehrt, weil es die freiere Behandlung nicht vertragen kann, läßt einen unverhältnismäßig größeren Einschlag geistiger Krankheit erkennen und treibt somit die Zahlen der Minderwertigen für diesen Altersabschnitt hinauf.

Auf der anderen Seite muß man sich davor hüten, die hier gewonnenen Zahlen, die ja die gewaltige Herrschaft der psychischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Minderwertigkeit im Reiche der kindlichen Kriminalität veranschaulichen, zu überschätzen. Es sind hier ja nur die Zöglinge untersucht, die in den Anstalten untergebracht worden sind. Was der Familienpflege anvertraut wird, das sind die weniger verwahrlosten, leichter erziehbaren, im geringeren Maße asozialen Elemente und damit wieder der weniger pathologische Teil des Fürsorgeerziehungsmaterials. Eine Kontrolluntersuchung der in der Familienpflege untergebrachten Zöglinge würde jedenfalls die Zahlen zugunsten der Normalen wesentlich verändern.

In der folgenden Tabelle ist eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Minderwertigkeit nach den einzelnen Anstalten zur Darstellung gebracht. Damit lassen sich zugleich in gewissem Maße vergleichende Betrachtungen über Geschlecht und Religion ermöglichen.

Tabelle XVI.

Verhältnis der Normalen zu den Minderwertigen nach Anstalten und Geschlecht

Anstalt	Normal				Minderwertig				Summe			
	männlich	Prozent	weiblich	Prozent	männlich	Prozent	weiblich	Prozent	Normal		Minder	
										Proz.		Proz.
Bernwardshof katholisch	22	69			10	31			22	69	10	31
Klein Bethlehem „			13	65			7	35	13	65	7	35
Schladen evangelisch	48	63			28	37			48	63	28	37
Großefehn „	26	60	6	50	18	40	6	50	32	57	24	43
Himmelpforten „	25	67	4	40	12	33	6	60	29	62	18	32
Stephansstift „	33	58			24	42			33	58	24	42
Burgwedel „	65	70			27	30			65	70	27	30
Hünenburg „	25	66	11	50	13	34	11	50	36	60	24	40
Thuine katholisch	16	66	3	37	8	34	5	63	19	60	13	40
Linerhaus evangelisch	50	70	26	58	22	30	19	42	76	65	41	35
Sa.:	310	66	63	54	162	34	54	46	373	63	216	37

Für die Privatzöglinge stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

Anstalt	normal	minder	Anstalt	normal	minder
Schladen . . .	2	—	Stephansstift .	18	6
Burgwedel . . .	4	2	Linerhaus . .	2	—
			Sa.:	26	8

Die gewonnenen Zahlen weisen keine Differenzen auf, die eine Erklärung nötig machten. Man könnte ja daran denken, daß sich aus der örtlichen Lage der Anstalten gewisse Unterschiede ergäben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die im Milieu ihren Ursprung haben, daß genauer gesagt, die Groß- und Fabrikstädte den Anstalten, die sie mit ihrem Fürsorgematerial versorgen, ein sittlich korrumpierteres und damit auch in psychischer Beziehung weniger einwandfreies Material liefern, das unter den ungünstigen Einflüssen mehr gelitten hätte. Das müßte sich am Stephansstifte und Burgwedel aussprechen, die in erster Linie die Ablieferungsstätten des sozialen Verfalls für Hannover und Linden darstellen, in Himmelpforten, das den gleichen Dienst für Harburg und Lehe versieht, wie sie in Großefehn die übermächtige Herrschaft des Alkoholismus, der in Ostfriesland herrscht, zum Ausdruck bringen müßte.

Aber die Überweisungen der zur Fürsorgeerziehung bestimmten Zöglinge werden nicht strenge nach derartigen regionären Grundsätzen durchgeführt. Gerade bei schwer zu behandelnden und somit in psychischer Beziehung verdächtigen Zöglinge erfolgen gelegentlich aus disziplinaren Gründen Verlegungen von der einen in die andere Anstalt. Eine Einwirkung auf den psychischen Zustand durch die Eigenart der Beeinflussung in Schule und Anstalt, der in einer Umwandlung einer vorhandenen pathologischen Anlage sich zu erkennen gäbe, ist ausgeschlossen. Eine gewisse Beeinflussung der Zahlenwerte, die von der Person des Anstaltsleiters abhängig ist, wäre höchstens darin zu erkennen, daß eine besonders große Befähigung in der Erkennung der psychischen Krankheitssymptome die Angaben der Vorgeschichte besonders ausführlich gestaltet und so in zweifelhaften Fällen das Zünglein der Wage nach der Seite der psychischen Krankheit hinübertreibt.

Schließlich ist im allgemeinen dank der Rechtsprechung des Kammergerichts alles das, was der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, mag es auf dem Lande oder in der Stadt aufgewachsen sein, auf einen derartigen Ton der Verwahrlosung abgestimmt, daß der ursächliche Einfluß des Milieus, der in einer Verschlechterung der kindlichen Psyche zum Ausdruck käme, sich recht verwischt.

Kleinere Unterschiede erklären sich durch die Macht des Zufalls. So mußten bei dem Brande einer Anstalt die schwer zu behandelnden Zöglinge für die Zeit, in welcher der Neubau der Anstalt erfolgte, anderen Anstalten überwiesen werden, wodurch sich die Zahl der besseren Elemente natürlich vorübergehend verbesserte.

Das weibliche Geschlecht ist, was die Minderwertigkeit anbetrifft, überall stärker vertreten als das männliche und zwar in ziemlich erheblichem Grade. Dieser Unterschied erklärt sich wieder ohne weiteres daraus, daß die Mädchen, die in diesem Zeitraum der fremden Erziehung überwiesen werden, im allgemeinen bei der ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ringeren körperlichen Kraft, der geringeren Initiative zu einer aktiven Ausgestaltung ihrer asozialen Instinkte weniger gelangen konnten und so leichter in der Familienpflege zu halten sind. Was der Anstaltspflege sofort überantwortet wird oder auf dem Umwege der Familienpflege in die Anstalt einwandert, stellt in der Regel Ausnahmen vom gewöhnlichen Verhalten der weiblichen Jugend in diesem Lebensabschnitte dar. Die Auswüchse dieser weiblichen Kriminalität sind eben wieder in einem großen Teil der Fälle auf pathologischem Boden erwachsen. In der zweiten Hälfte der Fürsorgeerziehung sorgt das erwachende Sexualleben, das ja gerade beim Weibe unter diesen Verhältnissen die Brücke zur Kriminalität und zum sozialen Parasitismus schlägt, zur Ausgleichung dieses Unterschiedes.

Die Verteilung der Minderwertigkeit nach Altersklasen kommt in der nachstehenden Tabelle zum Ausdruck.

Tabelle XVII.

Alter	Minderwertige Knaben	Proz.	Minderwertige Mädchen	Proz.	Alter	Minderwertige Knaben	Proz.	Minderwertige Mädchen	Proz.
7 Jahre	1	40	—	—	13 Jahre	32	34	8	40
8 „	2	17	—	—	14 „	34	30	14	56
9 „	9	41	4	40	15 „	26	36	11	61
10 „	14	40	6	50	16 „	8	56	2	66
11 „	15	29	2	18	17 „	5	100	1	100
12 „	25	36	4	44	18 „	1	100	2	100
					Sa.:	170		54	

Da die Anstalten der Regel nach nur zur Aufnahme schulpflichtiger Zöglinge bestimmt sind, stellen die vereinzelten Fälle, die vorübergehend aus irgend welchen Gründen von der Beobachtung betroffen wurden, wie schon erwähnt, Ausnahmen dar, deren Weilen in der Anstalt eben seine Erklärung in der eigentümlichen Gestaltung ihres Geisteszustandes findet. In den sonstigen Zahlen ist kein gesetzmäßiger Unterschied zu finden und braucht auch gar nicht gesucht zu werden. Die Kinder gelangen zu allen Zeiten in die Fürsorgeerziehung, und die Grundsätze, nach denen die Überweisung erfolgt, sind im wesentlichen dieselben, sodaß, da bei weitem die psychischen Defektzustände von Geburt auf bestehen, ein Unterschied hier gar nicht bestehen kann.

Die vorgefundenen psychisch abnormen Zöglinge ließen sich unter folgenden Diagnosen gruppieren:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle XVII.

Klinische Diagnose	Zahl
Debilität	36
Imbezillität	133
Imbezillität — Idiotie	7
Epilepsie	9
Hysterie	7
Traumatische Diathese	4
„Dumm geprügelte" Kinder	3
Alkoholismus	1
Demenz nach cerebraler Kinderlähmung	1
„ „ Hirnhautentzündung	2
„ „ Typhus	1
Pseudologia phantastica	1
Morbus Basedowii	1
Dégéneré	5
Dementia praecox	4
„ paranoides	1
Schwerere Nervosität	8
Sa.:	224

Die Art der Untersuchung bringt es mit sich, daß man auch bei der Würdigung der genaueren Vorgeschichte auf klinische Feinheiten keinen Wert legen darf und zufrieden sein muß, wenn man auf ziemlich grob abgegrenzte Krankheitsbilder abkommen kann, die aber in praktischer Beziehung ihren Zweck vollkommen erfüllen.

Im allgemeinen bietet dieses Verzeichnis der Krankheit ein ziemlich eintöniges Bild, wie das ja bei den psychischen Abweichungen des Kindesalters die Regel ist. Der angeborene Schwachsinn in seinen verschiedenen Abstufungen und Abtönungen beherrscht vollkommen das Feld. Auf die Hervorhebung der verschiedenen Äußerungsformen ist verzichtet worden. Daß bei der Scheidung in Debilität, Imbezillität und Idiotie nicht ohne Waltenlassen des Subjektivismus vorgegangen werden kann, ist in der Natur dieser Krankheit und der Art der Untersuchung begründet. Es sei nur hervorgehoben, daß die Debilität schon einen respektabelnen Grad geistiger Schwäche verkörperte, die auch von den Erziehern ohne jede Ausnahme zugegeben wurde, und daß die Formen von Imbezillität-Idotie von schärferen Richtern sonst immer des ersten Teiles ihrer Etikette beraubt worden wären.

So wenig abwechslungsreich auch die geistige Krankheit erscheint, um so bedeutungsvoller ist gerade für diese Zeit der Schwachsinn in seiner Einwirkung auf die kindliche Psyche. Er vereinigt alles

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in sich, was seine Träger in das Gebiet der Kriminellen herüberzudrängen vermag. Er erschwert ihnen das Fortkommen in der Schule und beraubt sie so der wichtigsten Waffen im zukünftigen Kampfe um das Dasein. Er läßt sie in der Schule hinter den Altersgenossen zurückstehen und gewöhnt sie jetzt schon an das Unterliegen in einem wenn auch noch so friedlichen Konkurrenzkampfe. Er macht sie oft zum Ziele der Scherze und Neckereien der Mitschüler und erweckt so Verschüchterung oder Verbitterung. Er macht sie weniger widerstandsfähig gegen die vielen ungünstigen Einflüsse, die in dem traurigen Milieu des Elternhauses auf sie einstürmen. Allen Verleitungen, die von außen an sie herantreten, vermögen sie keinen nachhaltigen Widerstand zu leisten, da ihnen die Kritik fehlt, die Überlegung nicht zn Worte kommt, genügende Hemmungen sich nicht einstellen, und die nichtigsten und kümmerlichsten Motive eine ausschlaggebende Gewalt gewinnen. Der angeborene Schwachsinn ist für das Kindesalter die souveräne psychische Abweichung, die den Weg zur Kriminalität eröffnet.

Die Epilepsie tritt dagegen ganz erheblich zurück. Daß unter dem ganzen Material kein einziger Zögling sich befindet, der zur Zeit der Untersuchung an klassischen Anfällen litt, ist ein Beweis dafür, daß gegen früher doch schon eine systematische Ausscheidung der Fälle stattgefunden hat, bei denen die Krankheit deutlich zutage getreten war, obgleich das Gesetz ja gegen die Überweisung von Epileptikern in die Fürsorgeerziehung nichts hat. Wie schon erwähnt, hatten in den ersten Lebensjahren 87 an epileptischen Krämpfen gelitten. Zum Teil mag ja bei ihnen die epileptische Diathese ganz erloschen sein, zum Teil wird sie aber im Drange der Pubertät wieder zu neuem Leben erstehen, wenn auch vielleicht nicht in der Form der Krampfanfälle, so doch in den für die kriminelle Gestaltung des Lebens viel wichtigeren mannigfachen Ausdrucksformen der psychischen Epilepsie. Bei den 9 hier aufgeführten Fällen, in denen ohne Ausnahme in der frühesten Kindheit ausgeprägte Anfälle bestanden haben, war das vielgestaltige Bild der Epilepsie recht deutlich: geistige Schwäche, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Absencen, Dämmerzustände, gesteigerte Reizbarkeit, periodisch auftretende Stimmungsschwankungen und auffällige Verstimmungszustände und Erregungen beherrschen das Feld. Bei mehreren war der epileptische Charakter in seiner ganzen Unleidlichkeit schon deutlich zu erkennen.

Auch bei den 7 Hysterikern war es der hysterische Charakter der dem ganzen Krankheitsbilde seine charakteristische Färbung verlieh, während die körperlichen hysterischen Symptome meist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine recht geringe Ausgiebigkeit verrieten, die der Hysterie des Kindesalters ja so häufig zu eigen ist. Auch sie hatten in den ersten Kinderjahren fast alle an erheblichen Krämpfen gelitten. Sonst zeigten sie das ganze schwankungsvolle Wesen der kindlichen Hysterie: Die Neigung zum Phantasieren, die enorme Abhängigkeit des ganzen Vorstellungslebens von affektiven Stimmungen, die Sucht, die eigene, kleine Person in den Vordergrund des Interesses der Mitwelt zu stellen.

Dem Einflusse des Traumas kommt als ätiologischem Teilfaktor in der Pathologie der Kinderpsyche eine allgemeinere Bedeutung zu, als es die aufgestellten Fälle beweisen.

Auch die „dummgeprügelten" Kinder gehören hierher. Hier sind nur diejenigen Fälle aufgeführt, bei denen sich der traumatische Symptomenkomplex im Anschlusse an schwere Schädelverletzungen in unverkennbarer Weise eingestellt hatte. Besonders auffällig war für sie die gesteigerte Ermüdbarkeit und das schnelle Versagen im Verlaufe des Unterrichtes, das den Lehrern ausnahmslos aufgefallen war und die Ausbildung wesentlich hemmte.

In den Fällen, in denen schon ein öfterer Alkoholgenuß festgestellt werden konnte, war dieser nie so groß gewesen, um für eine direkte Schädigung des kindlichen Organismus verantwortlich gemacht zu werden. Eine Ausnahme stellte der bemerkenswerte Fall eines neunjährigen Knaben dar, den sein Stiefvater, der ein verkommener Alkoholist war, häufig in die Wirtschaft mitgenommen und mit Schnaps traktiert hatte. Schon mit 7 Jahren versuchte er, sich alkoholische Getränke zu verschaffen, die er schon in ziemlichen Quantitäten zu sich zu nehmen vermochte. Bei einem Fastnachtsballe trank er 13 Glas Braunbier, ohne betrunken zu werden. Seinen Pflegeeltern entwendete er eine Flasche mit einem Reste Rum, den er sehr schell austrank. Bei einer Hochzeit trank er rasch hintereinander 3 Glas Bier herunter und äußerte, als er verwarnt wurde, die Absicht, er wolle ein Säufer werden.

Einzelne Andeutungen, die auf das frühzeitige Auftreten einer Dementia praecox deuteten, waren bei mehreren Kindern vorhanden. In den beiden hier angeführten Fällen war mit 13 bzw. 14 Jahren eine ganz ausgesprochene Veränderung des ganzen Wesens eingetreten, die sich als ein auffälliges Stehenbleiben und Zurückgehen der ganzen Entwickelung erwies. Einer der beiden Knaben zeigte ein deutlich läppisches und maniriertes Wesen. Ein gleiches psychisches Zurücksinken verriet ein 18jähriges Mädchen, das aber nicht nur geistig weniger leistungsfähig geworden war, sondern sich stets zurückgesetzt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und beeinträchtigt fühlte, ein scheues und zurückhaltendes Wesen an den Tag legte, oftmals weinte, vor sich hinstarrte, von hoher Abstammung zu sein behauptete und dementsprechend behandelt werden wollte, wie es auch an entsprechenden Sinnestäuschungen litt.

Die Fälle von Nervosität, die hier gebucht sind, sind die schwersten ihrer Art, die neben einer Reihe von körperlichen Reizsymptomen eine ausgesprochene Resistenzlosigkeit des ganzen Nervensystems gegen äußere Einflüsse verrieten.

Eine Krankheitsform ist hier nicht gebucht, die man in diesem Materiale, unter dem sich ja aller Wahrscheinlichkeit nach manche Rekruten der späteren großen Verbrechernamen bergen, am ersten zu finden erwarten dürfte. Ich meine die Moral insanity. Über die Berechtigung dieses Krankheitsbildes, dessen klinische Existenz ja mit Recht auf den denkbar kleinsten Bereich eingeschränkt ist, der ihm nicht einmal von vielen Forschern gegönnt wird, soll hier nicht eingegangen werden. Aber wenn man sich auch mit diesem Krankheitsbegriffe, — unter den Einschränkungen, unter denen er nach den heute allgemein anerkannten klinischen Anschauungen geduldet wird, — befreundet: von unseren Zöglingen konnte keiner auf diese Bezeichnung Anspruch erheben. Gewiß war bei 33, wie schon oben bemerkt, die Gestaltung von Ethik und Moral äußerst kümmerlich geraten, so daß sie sich merklich von ihren Altersgenossen unterschieden, ohne daß zurzeit ein Mangel des Intellekts als Parallelerscheinung für einen psychischen Defekt gesprochen hätte. Aber diese negative Ausbildung von Gemüt und Charakter war auch in keinem Falle so ausgeprägt, daß man ihre Träger allein darauf hin in das Reich der Krankheit hätte verweisen dürfen. Die Gestaltung ihres Charakters war allerdings so, daß ihre Anschauungen für Recht und Unrecht auf das kümmerlichste entwickelt waren, daß man von ihnen erwarten konnte, daß die erzieherischen Einflüsse bei ihnen wohl das geringste Glück haben würden, und daß sie die besten Chancen hätten, später einmal den Weg in die Kriminalität einzuschlagen. Sie deshalb aber in psychiatrischer Beziehung auf eine andere Stufe zu stellen wie einen Menschen mit kriminellen Anlagen, den man noch nach den heute geltenden Anschauungen als geistig normal ansehen muß, lag kein Anlaß vor. Ihnen deshalb auch für die Zukunft die geistige Gesundheit zu garantieren, erschien allerdings eben so wenig erlaubt.

Bei einem bestimmten Prozensatze erschien es sogar nicht unwahrscheinlich, daß nach Überwindung der Pubertät, in der häufig gerade diese Instinkte eine erhebliche Steigerung erfahren, und die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

körperliche Kraft ihnen auch die Umsetzung in die Tat gestattet, nach dem Heraustreten ins Leben beim Ansturme der vielen anderen die Psyche schädigenden Faktoren sich neben diesen asozialen Neigungen auch andere geistige Ausfallsymptome zeigen würden, die dann die geistige Gesundheit dieser so früh mit kriminellen oder doch asozialen Neigungen ausgestatteten Individuen in einem recht zweifelhaften Lichte erscheinen lassen mußte.

Daß die geistige Minderwertigkeit in ihren verschiedensten Formen für die Fürsorgeerziehung und damit für die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität von der größten Bedeutung ist, lehrt auch unser Material wieder auf das eindringlichste. Alle Untersuchungen, die man hier anstellt, führen zu dem gleichen Resultate, mag auch der unvermeidliche Subjektivismus und das Walten des Zufalls kleine Unterschiede in den Endzahlen nicht vermeiden lassen. Auf die genauen Zahlen kann man bei diesen unvermeidlichen Quellen des Unterschiedes wie bei allen derartigen Untersuchungen ruhig verzichten. Unter allen Umständen, auch bei der mildesten Anschauungsweise, wie sie bei diesen Untersuchungen bis ins Extreme durchgeführt worden ist, bleibt ein gewaltiges Stück geistiger Unzulänglichkeit zurück, das seine Berücksichtigung gebieterisch erheischt.

Bei der Übersichtlichkeit der Verhältnisse, die in diesem Lebensalter in Betracht kommen, bei der Genauigkeit der Erhebungen die wohl bis jetzt noch bei keinem anderen Materiale in diesem Maßstabe erreicht worden ist, bei der Möglichkeit, von allen anderen Einflüssen, die später auf Psyche und Verbrechertum Einfluß haben, absehen zu können, bei der möglichst genauen Feststellung der psychischen Verfassung erscheint dieses Material in idealem Maße zur Entscheidung darüber geeignet, in welchem Maße das Verbrechen als Produkt der angeborenen Veranlagung oder des Milieus angesehen werden muß. Voraussetzung bleibt dabei natürlich, daß unsere Zöglinge, soweit sie kriminell geworden sind, ohne das Eingreifen der Staatsgewalt den kriminellen Weg weiter gewandelt und Gesetzbrecher von Gewohnheit geworden wären. Man darf natürlich auch nur die Fälle heranziehen, bei denen die subjektive Verwahrlosung sich schon in einer kriminellen Entladung Luft gemacht hat.

Trotz der anscheinenden Durchsichtigkeit der Verhältnisse stellte sich aber sehr bald heraus, daß solche Fragen im allgemeinen zahlenmäßig gar nicht und auch im einzelnen Falle nicht immer unfehlbar oder doch nur nach Vermutungen entschieden werden können. Es ließ sich nur in ganz vereinzelten Fällen sagen, daß die häuslichen Verhältnisse so geordnet und vortrefflich waren, und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern so wenig angezweifelt wurden, daß die Entgleisung ihrer Nachkommen eben nur aus der inneren Veranlagung zu verstehen war. Bedeutend größer war die Zahl derer, bei denen die häuslichen Verhältnisse so zerrüttet und deletär waren, daß es auch für eine ganz gesunde Natur als ein Wunder erschienen wäre, wenn sie sich auf die Dauer dem moralischen Verfalle hätte entziehen können. Hierher durfte man nur die Zöglinge rechnen, bei denen die subjektive Verwahrlosung noch nicht allzu weit gediehen war, und die in psychischer Beziehung allen Ansprüchen genügten. Es waren das natürlich auch die, bei denen man mit voller Sicherheit darauf rechnen konnte, daß die Fürsorgeerziehung dieser äußerlichen Ursachen des Verbrechens und ihrer Folgeerscheinungen Herr werden würde. Dann gab es eine Reihe von Fällen, in denen es zweifelhaft blieb, ob man den inneren oder äußeren ursächlichen Faktoren die Palme reichen sollte.

In der überwältigenden Mehrzahl der Fälle lag die Sache aber so, daß man zu dem Schlusse kommen mußte, daß in einem solchen Milieu beinahe jedes Kind gestrauchelt wäre, und daß bei den vorhandenen psychischen Defekten ein solches Straucheln ganz unvermeidlich erscheinen mußte.

Die Lösung einer ähnlichen Frage, die mir beim Beginne meiner Untersuchungen vorschwebte, habe ich auch schon nach kurzer Zeit wieder fallen lassen müssen, die Frage: Welche Vergleiche sich mit den 300 in Lichtenberg von mir untersuchten Zwangszöglingen ziehen ließen. Die Gesichtspunkte, die bei einem derartigen Vergleiche in Betracht gekommen wären, bieten an und für sich Interesse genug: der Einfluß der ethnischen Faktoren auf die Kriminalität, die Abhängigkeit der Verwahrlosung von dem Treiben der mächtigsten Großstadt Deutschlands, der Unterschied der sozialen Verhältnisse, das Hervortreten des Psychopathologischen in diesem anderen Materiale, die Gestaltung der Minderwertigkeit unter einem anderen Behandlungsregime.

Die Frage erledigte sich schon deshalb, weil mir die seinerzeit abgefaßten Fragebogen nicht mehr zur Verfügung standen, und somit eine genaue Scheidung nach Jahrgängen unmöglich wurde. Die ist aber deshalb durchaus nötig, weil sich die Pubertät, die Entlassung aus der Schule und der Übergang in ein freieres Leben wie eine Schranke zwischen die kindlichen und die jugendlichen Verbrecher schieben. Beide Gebiete müssen, da sie in ihren Lebensäußerungen und ihrer Behandlung die markantesten Unterschiede darbieten, gesondert betrachtet werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Behandlung der ethnischen Fragen stößt erst recht auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Wenn schon unsere Verwahrlosten nur mit gewaltigen Einschränkungen als eine ethnische Einheit angesehen werden dürfen, so bietet die Bevölkerung von Berlin ein noch komplizierteres Völkergemisch dar, so daß die Herausschälung bedeutungsvoller Tatsachen, die in einen solchen Vergleich gezogen werden sollen, sich erst recht verbietet. Dabei mußte die Lichtenberger Anstalt, die auf einen Bestand von 200 zugeschnitten war, sich damals im Laufe des Jahres 400 Neu- oder Wiederaufnahmen gefallen lassen. Die Folge war die, daß sich dort die schwersten Elemente, sowohl vom kriminellen als auch vom psychiatrischen Standpunkte aus betrachtet, noch mehr zusammendrängten, als es schon der gewöhnliche Anstaltsbetrieb mit sich bringt. Unter Berücksichtigung aller dieser Gründe ist es kein Wunder, daß das ethische, das intellektuelle, das soziale Niveau im allgemeinen unvergleichlich tiefer stand wie bei dem jetzigen Materiale, daß die aktiven Psychopathen in viel imponierenderer Zahl auftraten, daß die Entladungen einer defekten Seele viel häufiger und gewaltsamer vor sich gingen, und daß die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Durchführung der Erziehung an alle Beteiligten viel größere Anforderungen stellte wie in unseren Anstalten. Das wurde auch durch die Berliner Zöglinge bestätigt, die der Fürsorgeerziehung anderer Provinzen anvertraut worden waren und im allgemeinen nicht gerade das Entzücken der Gewalten erregte, denen sie zur Erziehung anvertraut waren. Darf man sich wieder einen Allgemeineindruck erlauben, so ist es höchstens der, daß der ruhige und bedächtige Charakter des niedersächsischen Volksstammes, der ja trotz aller Mischungsversuche die Oberhand behält, auch in seinen Degenerationsprodukten eine größere Stetigkeit und leichtere Unterordnung unter die Disziplin verleiht, die in den Anstalten eine größere Ruhe erstehen läßt wie in den Ablagerungsstätten der intellektuell und ethisch noch mehr entarteten Großstadtbevölkerung.

Der starke Prozentsatz geistiger Minderwertigkeit unter den Kandidaten der Fürsorgeerziehung legt weiterhin ganz von selbst die Frage nahe, ob solche Minderwertige überhaupt der Fürsorgeerziehung überantwortet werden dürfen. Vom theoretischen Gesichtspunkte aus haben die Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit und Straffähigkeit nicht das mindeste in diesem Gebiete zu suchen. Sollte schon die Zwangserziehung, bei der doch immer ein Gesetzeskonflikt vorausgegangen sein mußte, nicht als eine Strafe sondern als eine aus der Gewalt des Staates hervorgehende

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erziehungseinrichtung betrachtet werden, so sagt schon der Name der Fürsorgeerziehung, daß der Begriff den Strafe hier unbedingt auszuscheiden hat.

In den Augen der davon Betroffenen tut er das nicht. Sie sehen und fürchten die Losreißung aus dem Elternhause und die systematische Unterdrückung ihrer asozialen Instinkte, den völligen Verlust der Selbständigkeit als eines der schärfsten Strafmittel, die Eltern erblicken meist darin einen unverantwortlichen und schmerzhaften Eingriff in ihre Erziehungsrechte, und der bei weitem größte Teil der Mitmenschen ist auch noch nicht so weit gediehen, daß er in diesem Handeln des Staates etwas anderes sieht als einen Ausfluß seiner Strafgewalt. Hält man sich vor Augen, daß das Individuum für lange Zeit der Familie entzogen wird, jeder Selbstbestimmung entraten muß, einer strengen Disziplin unterworfen wird und in Bahnen gelenkt wird, die mit dem eigenen Wünschen und Wollen im schwersten Gegensatze stehen, so wird man dieses Verkennen der wohlwollenden Absicht nicht für so ganz verwunderlich erklären können. Und erinnert man sich daran, daß die minderwertigen Elemente, die sich hier in solchem Maße zusammendrängen, von den Folgen einer so straffen Disziplin gelegentlich unangenehm betroffen werden können, daß zwischen einer labilen Psyche und der Strenge der Anstaltsdisziplin Zusammenstöße manchmal ganz unvermeidlich sind, die der kranken Psyche durch die unvermeidliche Strafe zusetzen, so wird man die anscheinend so ungehörige Frage nach Straf- und Zurechnungsfähigkeit für nicht so ganz unangebracht halten.

Bei genauerer Betrachtung aber wird man schon bei den Objekten der zweiten Phase der Fürsorgeerziehung (abgesehen von einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Behandlung direkt in der Irrenanstalt erforderlich machen), die geistige Minderwertigkeit nicht als Gegengrund gegen die Verhängung der eingreifendsten Maßregeln gelten lassen. Bei unseren Schulpflichtigen aber wird man diese geistigen Defekte geradezu als einen ausschlaggebenden Grund für die Notwendigkeit der Unterbringung in diesem Regime gelten lassen müssen, vorausgesetzt daß den Erscheinungen ihres krankhaften Seelenlebens gebührend Rechnung getragen wird. So lange sie zu Hause immer mehr dem moralischen und körperlichen Ruin ausgesetzt werden, so lange keine andere Unterbringungsmethode besteht, die ihrer Minderwertigkeit noch mehr Rechnung tragen könnte — Irrenanstalten und Idiotenanstalten kommen aus den schon früher erörterten Gründen nicht in Betracht — so lange ist dieser Zwang, dessen Wohltätigkeit sie selbst nach einiger Zeit oft nicht leugnen, das einzige Mittel, um

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie dem Sumpfe, in dem sie immer weiter versinken, zu entreißen. Das Rettungshaus bleibt um so eher die einzige Zufluchtsstätte, als alle offiziellen Strafmittel für diese Zeit vollkommeu versagen.

Die offizielle Strafmündigkeit beginnt jetzt schon mit dem zwölften Lebensjahre. Daß das durchaus nicht den gegebenen Verhältnissen entspricht, und daß die in dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche geforderte Heraufrückung der Grenze der absoluten Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr eine dringende Notwendigkeit bedeutet, ist mir noch nie so deutlich zum Bewußtsein gekommen wie bei der Untersuchung meiner jetzigen Zöglinge. Auch wenn man ganz von denen absieht, bei denen psychopathologische Eigenschaften die Zurechnungsfähigkeit in Frage stellen, war es auch bei denen, die mit dem Prädikate der geistigen Gesundheit geschmückt werden konnten, meist keine Frage, daß bei ihnen eine volle Zurechnung nicht erfolgen durfte. Sie mußte ihnen versagt bleiben, mochten sie auch darüber orientiert sein, daß die in Frage kommenden Handlungen verboten und strafbar seien. Gerade bei der Erledigung der Fragen, die sich auf ihr Verständnis für Ethik bezogen, und die sich ausnahmslos mit der Frage nach der Bedeutung eines der zehn Gebote beschränken mußten, ließ sich fast ausnahmslos erkennen, wie oberflächlich dies Gefühl für die Strafbarkeit noch entwickelt war, wie wenig der innere Mensch bei der Erledigung dieser Frage mitsprach. Bedenkt man noch, wie wenig ausgebildet in diesem Alter die Willenskraft ist, wie wenig das Kind im Augenblicke der Tat die Ethik, die doch noch erst in der Entwicklung begriffen ist, zu Hilfe rufen kann, wie leicht es äußeren Anreizen unterliegt, wie wenige Hemmungen ihm in den Weg treten, dann wird man es nicht verstehen, wie lange sich die Anschauung halten konnte, daß man ein Kind in diesem Alter schon strafrechtlich verantwortlich machen konnte.

Aus demselben Grunde ist es auch als ein unleugbarer Fortschritt zu begrüßen, daß der jetzt noch im § 56 St.G.B. bestehende, aus dem französischen Rechte herübergenommene Begriff des „Unterscheidungsvermögens“ — daß der Jugendliche, um bestraft werden zu können, bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlich Einsicht besessen haben muß — über Bord geworfen wird.

Mit Recht hebt die Begründung des Vorentwurfs hervor, daß der Begriff unklar ist und entweder zu Schwierigkeiten oder zu nur schematischer Handhabung in der Praxis geführt habe. „Tatsächlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird in ihm einseitig nur die Fähigkeit des Verstandes hervorgehoben. Die bloße Kenntnis des Unterschieds zwischen Recht und Unrecht bildet aber keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es kommt vielmehr auf die Gesamtentwickelung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch der sittlichen Begriffe und des Willens an. Diese Momente aber sind bisher vom Gesetze nicht berücksichtigt. Ist mithin der Begriff unzureichend, so ist ihm auch mit Recht der Vorwurf einer gewissen Unklarheit gemacht: Der Begriff wird in Wissenschaft und Praxis dahin ausgelegt, daß er denjenigen Grad der Verstandesentwickelung bedeute, welcher ausreiche, um zur Erkenntnis der Strafbarkeit der in Betracht kommenden konkreten Tat zu befähigen. Welches dieser Grad ist, ist im einzelnen Falle schwer zu sagen und noch schwerer zu ergründen, wobei davon abgesehen werden kann, daß das verwickelte moderne Recht viele Tatbestände hat schaffen müssen, hinsichtlich deren die Erkenntnis der Strafbarkeit überhaupt nicht durch einen Grad der Verstandesentwickelung, sondern nur durch Kenntnis des positiven Rechts vermittelt werden kann."

Daß dieses Kriterium ganz fallen gelassen werden soll, ist schon deshalb als ein großer Fortschritt zu begrüßen, weil es häufig auch in solchen Fällen eine Prüfung des Individuums auf seinen Geisteszustand und seine Zurechnungsfähigkeit verhütet hat, in denen eine solche dringend am Platze gewesen wäre. Der Richter traut sich im allgemeinen eben ohne weiteres die Fähigkeit zu, festzustellen, ob der jugendliche Verbrecher dies Unterscheidungsvermögen gehabt hat. Und so wurden früher eine ganze Menge von Jugendlichen einer Strafe unterzogen, die nach ihrem ganzen Charakter nicht für sie geeignet war und sie schädigen mußte.

Die Stellung der jugendlichen Kriminellen berührt ja anscheinend unser Material nicht, da die überwiegende Mehrzahl das Alter von 14 Jahren noch nicht vollendet hat, und falls nach dem Vorentwurfe das Gesetz zur Tat werden sollte, die Strafe für sie gar nicht in Betracht kommen würde.

Aber immerhin ist nicht zu vergessen, daß von unseren 623 Zöglingen 89: 15 Jahre und 14: 16 Jahre alt sind, denen auch noch die Zurechnungsfähigkeit generell zuerkannt wird. Wenn man die Altersgrenze nicht noch höher heraufrücken will, müßte dann wenigstens der zweite Absatz des § 69 die Regel werden, wozu die Aussichten anscheinend recht gering sind:

„Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung, oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen."

Die Begründung des Vorentwurfes hebt zwar hervor, daß er dem jetzt die Allgemeinheit bewegenden Grundsatze, daß jugendliche Personen, so lange sie noch erzogen und gebessert werden können, möglichst vor krimineller Strafe zu bewahren sind, in weit größerem Umfange Rechnung tragen müßte, als das bisherige Gesetz. Dabei wird aber betont, daß es ein Fehler sein würde, das bisherige Prinzip, wie mehrfach vorgeschlagen wurde, umzukehren und Bestrafung nur dann eintreten zu lassen, wenn nach der Art der Tat, dem Charakter und der bisherigen Führung des Angeklagten anzunehmen sei, daß durch Ergänzungsmaßregeln die Besserung nicht mehr erreicht werden könne. „Abgesehen davon, daß es für den Richter schwer, ja in den meisten Fällen fast unmöglich sein würde, diese negative Feststellung zu treffen, da wirklich durch Erziehung unverbesserliche Jugendliche selten vorkommen dürfen, würde dadurch jedenfalls die Erziehung zur Regel, die Strafe zur Ausnahme werden .... Der im praktischen Leben Stehende wird sich darüber nicht täuschen können, daß gerade unter den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sich viel solcher Elemente befinden, die wegen ihrer frühen Verdorbenheit, ihrer Verrohung, ihrer Neigung zu Gewalttaten und zum Verbrechen überhaupt den ganzen Ernst und die ganze Strenge des Gesetzes herausfordern .... Eine gesetzliche Ordnung, welche es auch nur theoretisch gestattete, selbst solchen Elementen gegenüber von Bestrafung abzusehen und nur den Weg der Erziehung, der nicht einmal Anstaltserziehung zu sein braucht, zu beschreiten, würde die Rücksicht auf den Schutz der Gesellschaft nicht genügend wahren .... Außerdem würde die notwendige Folge einer umfänglichen und fast grundsätzlichen Ersetzung der Strafe durch staatliche Erziehungsmaßregeln die Ausdehnung der letzteren aueh auf zahlreiche leichtere Fälle sein. Dies würde, da solche Erziehungsmaßregeln nach den Landesgesetzen in der Regel nur in der Unterbringung des Jugendlichen in einer anderen Familie oder in einer Anstalt bestehen, diese Unterbringung in einem viel größeren Umfange als bisher und auch in zahlreichen Fällen notwendig machen, wo bisher zu dieser in das Familienleben des Schuldigen schwer einschneidenden Maßnahme nicht gegriffen, sondern die Sache mit einer leichteren Strafe abgemacht wurde. Dadurch aber würden Schwierigkeiten hervorgerufen und Verbitterung erzeugt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden, da eine leichte Strafe oft weder für den Jugendlichen selbst noch für dessen Angehörige von so weittragenden, schwer empfundenen Folgen ist wie die dauernde Wegnahme von den Eltern und die Erziehung von fremder Hand."

Indem der Entwurf alle die Erleichterungen anführt, die den jugendlichen Delinquenten zur Seite stehen, kommt er dazu, Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe zu fordern. Der Entwurf bedenkt dabei nicht, daß bei den schlechteren und ganz verrohten Elementen die Strafe den Zweck, den sie erreichen soll, noch viel weniger erreicht wie die Erziehung, mögen auch dieser noch so enge Grenzen in dem, was sie erreichen kann, gesteckt sein. Das hat wieder nicht in letzter Linie seinen Grund darin, daß gerade in ihnen eine große Dosis von Psychopathologischen steckt, die sie in die Kriminalität hineintreibt, der Wirkung der Strafe entzieht, und für welche zudem Gefängnisstrafen meist ein sehr zweischneidiges Schwert sind. Auch für die Fürsorgeerziehung stellen sie ja gerade das Material dar, an dem sich noch das Wenigste erreichen läßt. Aber sie erfüllt doch wenigstens den Zweck, sie möglichst lange unschädlich zu machen, für eine längere Dauer jedenfalls als die kurzfristigen Strafen, mit denen sich die Justiz an diesen defekten Gemütern fruchtlos abmüht.

Konsequent ist die Begründung insofern auch nicht, als sie selbst die Fürsorgeerziehung als das viel eingreifendere Mittel erscheinen läßt und dann doch in leichteren Fällen neben oder statt der Strafe in Aktion treten läßt.

Es sei dem wie es sei, in den ersten Jahren nach dem Eintritte der Strafmündigkeit, in denen also noch die Schulerziehung zu Ende, wenn auch manchmal nur zu einem notdürftigen Abschlusse geführt werden muß, ist es dringend erforderlich, daß der Grundsatz, daß die Strafe zurücktreten muß, durchgängig angewandt wird. Man mag beiden, der Strafe und Erziehung ihr Recht zukommen lassen, beide zusammen führen nicht immer zu einem fröhlichen Gedeihen.

Bei meinen früheren Untersuchungen an den Lichtenberger Zöglingen wurde schon von den Erziehern auf das energischste betont, wie außerordentlich störend es sei für die weitere erziehliche Beeinflussung, wenn die Betreffenden schon eine Gefängnisstrafe durchgemacht haben; wie sie psychisch geschädigt worden sind, verbittert, erregt, reizbar, gleichgültiger gegen alle Strafandrohungen. Daß jetzt dank dem Grundsatze der bedingten Strafaussetzung nur drei schon eine Gefängnisstrafe hinter sich haben, ist mir gegen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über meinen damaligen Untersuchungen als einer der größten Fortschritte gegen vergangene Zeiten erschienen. Auch bei diesen dreien wurde von den Erziehern spontan der schädliche Einfluß des Aufenthalts im Gefängnisse hervorgehoben. Es waren alles drei scheue, verbissene, schwer zu behandelnde Elemente.

Nun sind ja 51 zu Gefängnisstrafen verurteilt, die an ihnen noch nicht vollzogen worden sind.

Der Vorentwurf zu dem neuen Strafgesetzbuch, der noch jetzt besonders den Jugendlichen zugute kommen soll, übernimmt ja die alten Grundsätze in folgender Form:

„Wird jemand, der bisher wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt war, zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gefängnis- oder Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht im Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Frist ausgesetzt werde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen.

§ 39. Die Strafaussetzung ist nur zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Bei der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe zur Tat, auf die seitdem verflossene Zeit sowie auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat zu achten, insbesondere darauf, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen."

Man kann ja sagen, daß diese Strafen, die nicht vollzogen werden, auch nicht schaden können, und daß sie insofern mehr nützen, als sie für die Zöglinge ein Ansporn sind, sich dauernd gut zu führen. Aber ein viel größerer Antrieb für sie ist die Möglichkeit, durch eine gute Führung früher aus der Fürsorgeerziehung loszukommen. Das ist so überwiegend, daß die Strafen, so lange das andere Mittel zur Verfügung steht, als ganz überflüssig erscheinen müssen.

Führen unsere Zöglinge sich nicht gut, vermag es die Anstaltserziehung nicht, einen neuen kriminellen Verfall zu verhüten, dann kann jetzt zur guten Letzt doch noch die Gefängnisstrafe in Kraft treten. Man kann dann für sie mit gutem Gewissen sagen, daß solche Zöglinge, die den erzieherischen Einflüssen trotzten, die den Voraussetzungen des künftigen § 39 durchweg nicht genügen, sich durch die Freiheitsstrafen erst recht nicht beeinflussen lassen werden. Man

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann weiterhin sagen, daß sie auch in psychischer Beziehung in der Regel diejenigen sind, bei denen die Zurechnungsfähigkeit stark vermindert ist, bei denen der Strafvollzug in seiner ganzen Schärfe noch am ersten Unheil anrichten kann, daß sie die geeignetsten Kandidaten für die Zwischenanstalten sein werden, die uns die Zukunft wohl noch bescheren wird.

Die geringe Wirkung der gerichtlichen Strafen haftet erst recht dem Verweise an, der ja allerdings die Psyche unserer Zöglinge nicht nachteilig beeinflussen kann, dafür aber bei der geminderten Auffassungsfähigkeit, der Kürze ihres Gedächtnisses und der Stumpfheit des Gemütslebens meist spurlos an ihnen vorübergeht. Dabei werden die Zöglinge, wenn sie schon in der Anstalt sind, aus dem begonnenen Erziehungswerke herausgerissen, die kriminelle Saite ihres Vorlebens, die so schnell wie möglich verklingen sollte, wird in neue Schwingungen versetzt, sie werden wieder in das gerichtliche Milieu hineingedrängt, um sich als wichtige Persönlichkeit zu fühlen. Bei der einsamen Lage der meisten Erziehungsanstalten sind zu diesem Zwecke meist längere Reisen zu der Gerichtsstätte erforderlich, deren Unkosten zu dem gewonnenen Resultate in keinem Verhältnisse stehen. Dabei erfolgt die Erteilung des Verweises recht häufig in ziemlich geschäftsmäßiger Weise und entbehrt der Feierlichkeit und Wucht, ohne die bei diesen entarteten Kinderseelen ein Erfolg nicht erzielt werden kann.

Außerordentlich bezeichnend dafür ist ein Fall, in dem ein körperlich stark entwickelter Zögling von einem jugendlichen Erziehungsgehilfen zur Erteilung eines Verweises zur Gerichtsstätte gebracht wurde. Als der Gehilfe den sehr fluchtverdächtigen Zögling auch in das Amtszimmer hinein begleitete, wurde er als nicht zur Sache gehörig von dem Amtsrichter ziemlich energisch hinausgewiesen. Als nachher der Anstaltsleiter den Zögling fragte, was der Verweis in ihm für Gedanken erweckt habe, antwortete er prompt: „daß der Richter den Gehilfen geduzt und mich gesiezt hat."

Die Skepsis, die ich dem Verweise gegenüber für die Mehrzahl unserer Zöglinge schon bei meinen früheren Untersuchungen gehegt habe, ist durch die übereinstimmenden Aussagen aller Erzieher nur bestätigt worden.

Was der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch entwickelt, daß die Erziehung nur in leichteren Fällen neben oder anstatt der Strafe eintreten soll, wird durch die jetzt herrschende Praxis in der Fürsorgeerziehung, wie schon erwähnt, in das Gegenteil verkehrt. Schon bald nach Einführung des Gesetzes klagten die Kreise, denen die in-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

timste Berührung mit den Objekten dieser Erziehung zufällt, die Begeisterung und Freude über das Zustandekommen des Gesetzes sei durch die mehrfachen Erkenntnisse des Kammergerichts zerstört, weil das Gesetz anders ausgelegt werde, wie man es sich bei seiner Entstehung vorgestellt habe. Es ist im preußischen Abgeordnetenhause unumwunden von allen Parteien erklärt worden, die Erkenntnisse des Gerichts ständen der Auffassung des Gesetzes diametral entgegen. „Man läßt die Kinder verwahrlosen, bis sie in die Klasse gelangen, aus der sich die Verbrecher rekrutieren, während das Gesetz solche jugendliche Personen retten soll, bei denen das geistige und leibliche Wohl gefährdet ist. Nach der engherzigen Auslegung des Gerichtes kommen fast nur noch Fälle zur Ausführung, in denen die Anstaltsbehandlung in Frage kommt, während das Gesetz gerade die Familienpflege in den Vordergrund stellte." Für die Behörden, denen die Ausführung der Füsorgeerziehung zufiel, mußte dabei die Entscheidung des höchsten Gerichts für die Beurteilung maßgebend sein, in wie weit sie die Berechtigung der gestellten Anträge auf Fürsorgeerziehung anerkennen sollten; wodurch eine Reihe von Fällen auf dem Beschwerdewege angefochten werden mußten, die nach dem Sinne des Gesetzes zweifellos hinein gehörten, mochten diese Behörden auch in der Ausnutzung des Beschwerderechts noch so entgegenkommend gegen die Forderungen sein, die der Sinn des Gesetzes erforderte, wie möglich. Trotz der enormen Steigerung der Aufnahmeanträge ist die Vorsicht der antragberechtigten Behörden in der Stellung ihrer Anträge und der Gerichte bei der Überweisung zur Fürsorgeerziehung ganz unverkennbar geworden. Es ist sogar recht häufig die Klage geäußert worden, daß sich die Gerichtsbehörden der Ausführung des Gesetzes durchaus passiv gegenüberstellen.

So ist es denn jetzt tatsächlich, wie wohl von allen Beteiligten zugestanden wird, so weit gekommen, daß nach der Handhabung des Gesetzes die Fürsorgezöglinge den früheren Zwangszöglingen gleichkommen. Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde eine Reform der Fürsorgegesetzgebung in dem Sinne erstrebt, daß den gefährdeten Elementen mehr Rechnung getragen wird.

Wenn die Erzieher klagen, daß ihre Erfolge durch diese zu späte Überweisung beeinträchtigt werden, so gilt das in erster Linie von unseren Minderbegabten. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, die bestehende geistige Minderwertigkeit werde durch das Herausschieben der Fürsorgeerziehung ins Leben gerufen. Mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen sind die geistigen Abweichungen des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schulpflichtigen Alters als angeborene Defekte aufzufassen. Aber diese abnorm veranlagten Naturen unterliegen den von außen an sie herantretenden ätiologischen Faktoren der Verwahrlosung unverhältnismäßig leichter. Sie bleiben im Unterrichte ungleich mehr zurück wie ihre normalen Altergenossen. Der ethische und moralische Verfall macht, wenn er nicht schon von vornherein als Begleitsymptom der Grundkrankheit dem Krankheitsbilde einen sehr unliebenswürdigen Anstrich verleiht, reißende Fortschritte. Der Übergang zur Kriminalität vollzieht sich schneller wie bei normal veranlagten Kindern. Spielt bei dem Zögern, die Kinder der Fürsorgeerziehung zu überweisen, das Motiv mit, der Allgemeinheit keine unnützen Kosten zu verursachen, so rächt sich das fast ausnahmslos dadurch, daß in späteren Stadien der Verwahrlosung die Überweisung doch nötig wird. Nur werden dann die Erfolge viel mehr in Frage gestellt werden, und wenigstens für den Beginn der Fürsorgeerziehung kann an eine Überweisung an eine Familie gar nicht gedacht werden.

Ein Vergleich mit den Privatzöglingen, bei denen von 24 nur 8 als geistig minderwertig bezeichnet werden mußten, beweist, daß die öffentliche Fürsorgeerziehung sich an Objekte heranwagt, bei denen die Aussichten auf einen Erfolg recht trübe sind; denn da man meist einen deutlichen Parallelismus zwischen Minderwertigkeit und Kriminalität nachweisen kann, und die schwersten Formen fast immer auf der Grundlage eines geistigen Defektes erwachsen sind, so beweist die größere Zahl der Minderwertigen unter den öffentlichen Fürsorgezöglingen, daß man bei der Auswahl an solchen zur Fürsorgeerziehnng schreitet, bei denen die Aussichten auf Besserung erheblich trüber sind.

Tabelle XIX.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Bestand am 31. III.	—	549	912	1384	1753	2068	2335	2610
Zahl der überwiesenen Zöglinge	553	367	481	411	422	409	452	—
Davon waren am 31. III. endgültig in Anstalten untergebracht.	240	550	311	234	219	272	288	—
In Familien untergebracht . .	138	248	45	66	60	61	70	—
männliche Schulpflichtige und Jüngere	245	159	222	185	193	186	198	—
weibliche Schulpflichtige und Jüngere	122	68	78	75	67	63	82	—
männliche Schulentlassene . .	91	78	99	78	90	93	94	—
weibliche „ . .	95	62	82	73	72	67	78	—
es standen im Alter von 0—6 J.	30	8	6	4	10	12	11	—
„ „ „ „ „ 7—15 „	370	241	294	256	250	237	269	—

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hält man sich vor Augen, daß nur den schwersten Formen der Verwahrlosung die straffe Erziehung gegönnt wird, dann kommt einem das enorme Maß der jugendlichen Verwahrlosung um so nachdrücklicher zum Bewußtsein, wenn man sich die ungeheure Mühe vor Augen hält, die schon jetzt der Allgemeinheit aufgebürdet wird. Die vorstehende Tabelle weist nach, was die Provinz Hannover auf diesem Gebiete seit der Einführung der Fürsorgeerziehung zu tragen gehabt hat.

Noch plastischer geht die Steigerung aus einer Tabelle hervor, in der die Kosten zusammengestellt sind, die der Allgemeinheit erwachsen sind. In dieser Zusammenstellung macht sich der enorme Sprung besonders bemerkbar, der sich beim Übergange von der Zwangs- zur Fürsorgeerziehung ausprägt. Zu bemerken ist dabei, daß ein ganz geringfügiger Zuschuß von den Angehörigen eingezogen wird, während der Staat für zwei Drittel der Kosten aufzukommen hat.

Tabelle XX.

	Zuschuß der Provinz	Zuschuß der Staatskasse
1899	55 251 M.	54 237 M.
1900	56 749 „	53 329 „
1901	54 601 „	103 934 „
1902	85 329 „	172 760 „
1903	102 708 „	200 797 „
1904	131 832 „	257 595 „
1905	181 853 „	275 291 „
1906	151 140 „	309 901 „
1907	158 919 „	317 839 „

Die Gesamtunkosten, die aus der Unterbringung der auf Grund des Gesetzes vom 13. III. 1878 und 2. VII. 1900 dem Provinzialverbande zur Zwangs- und Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen erwachsen sind, betragen bis zum 1. April 1908: 4610436 M.

Bei der ungeheuren Höhe der Kosten muß es natürlich das Bestreben sein, die praktischen Konsequenzen, die aus dem Bestehen einer so großen Menge von geistiger Minderwertigkeit sich ergeben, für die Durchführung der Fürsorgeerziehung nutzbar zu machen.

Daß auch für die Schulpflichtigen, obgleich sie der Fürsorgeerziehung nicht entfernt dieselben Ungelegenheiten und Schwierigkeiten verursachen wie die Schulentlassenen, die Feststellung des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geisteszustandes große praktische Bedeutung hat, ist durch diese Untersuchungen erwiesen worden.

Zunächst geht daraus hervor, daß für die Minderwertigen unter den schulpflichtigen Zöglingen die Einrichtungen an den jetzt bestehenden Anstalten genügen oder doch ohne Schwierigkeit den Anforderungen angepaßt werden können. Die schwersten Äußerungen der pathologischen Psyche, die bei manchen der schulentlassenen Zöglinge den Aufenthalt in den bisherigen Anstalten fast undurchführbar machen, treten bei unseren Schulpflichtigen noch nicht so sehr in die Erscheinung. Das liegt fraglos in erster Linie daran, daß ihnen noch die körperliche Kraft fehlt, daß bei ihnen die Initiative noch schlummert, und daß die Pubertät noch nicht dem Affektleben und den asozialen Instinkten eine aktive Färbung verliehen hat. Es fehlen auch alle die, bei denen solche asozialen Neigungen und ein enormer passiver Widerstand gegen alle erziehlichen Beeinflussungen hervortreten, ohne daß das Maß der nachzuweisenden psychischen Defekte ausreichte, ihnen ein rein psychiatrisches Regime zu erschließen, für die also die allseitig geforderten Zwischenanstalten in Frage kämen.

Auch unter unserem Materiale befindet sich eine genügende Zahl von Naturen, die sich nur schwer und widerstrebend in das straffe Regime zu finden wissen, die sich der Erziehung nicht beugen wollen und den Disziplinarapparat, der der Anstalt zur Verfügung steht, immer wieder in Bewegung setzen. Immer aber tragen diese Ausartungen noch einen kindlichen Charakter, sie können ohne Aufbietung zu rigoroser Maßregeln unterdrückt werden. Der Vollzug der Fürsorgeerziehung vermag noch mit ihnen fertig zu werden, ohne daß die psychische Minderwertigkeit durch die Maßregeln der straffen Zucht ungünstig beeinflußt würde, und ohne daß der Anstaltsbetrieb und die Kameraden dieser pathologischen Naturen durch diese Entladungen einer kranken Seele allzusehr zu leiden hätten. Die Einrichtung einer besonderen, unter speziell psychiatrischen Gesichtspunkten geleiteten Anstalt, die nach Scheidung der normalen und minderwertigen Zöglinge in Tätigkeit zu treten brauchte, kommt bei ihnen nicht in Frage.

Was hier in erster Linie seine störenden Kreise zieht, das ist das Versagen der defekten Gemüter im Schulunterrichte. Die Überweisung der besonders schwachveranlagten Zöglinge und die Schaffung einer Abteilung für Schwachbefähigte ist schon jetzt für Hannover durch die getroffenen Maßregeln erfüllt. Ich verweise in bezug auf die mehr pädagogische Seite dieser Frage auf meinen Bericht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In zwei Fällen lagen derartig ausgeprägte Fälle von Idiotie vor, daß eine weitere Ausnutzung der Fürsorgeerziehung als ein fruchtloser Versuch am untauglichen Objekte erscheinen mußte. Für sie erschien als einziger Ausweg die Überführung in eine Idiotenanstalt.

In störender Weise ragt ferner die Minderwertigkeit in die Frage der Unterbringung hinein. Das Ideal der Fürsorgeerziehung, wie es dem Gesetzgeber vorschwebte, ist fraglos die Familienpflege. Nur in ihr kann dem individuellen Wesen des einzelnen Zöglings völlig Rechnung getragen werden. In dem schablonenhaften Wesen, das die Anstaltsbehandlung auch mit dem besten Willen nicht ganz abstreifen kann, wird die Eigenart des Kindes, zumal des verwahrlosten nicht ganz ihr Genüge finden. Soll der Charakter des Kindes gestählt werden, dann muß ihm auch eine gewisser Spielraum zur Entfaltung der Willenskraft gegeben werden. Er muß auch zur Betätigung seiner Ethik und moralischen Widerstandskraft Gelegenheit haben; er muß auf die Probe gestellt werden und beweisen, daß er die an ihn herantretende Versuchung überwinden kann. Das ist im Anstaltsbetriebe bei allen seinen Vorzügen nicht möglich. Es ist eine alte Erfahrung, daß manche Individuen, die sehr lange in einem Anstaltsbetriebe leben, der ihre Selbständigkeit aufhebt, in gewissem Sinne Kunstprodukte werden.

Wie sich jetzt die Handhabung der Fürsorgeerziehung gestaltet hat, ist das Gros dessen, was ihr überantwortet wird, so disziplinlos und zum Herumlungern geneigt, so schwer an die Häuslichkeit zu fesseln, es ist nicht nur in sittlicher, sondern auch in körperlicher Beziehung der Verwahrlosung so verfallen, daß es der Familienpflege nicht anvertraut werden kann. Tatsächlich ist jetzt die Anstaltserziehung Regel und die Familienpflege Ausnahme geworden.

Nun hat man den Weg eingeschlagen, daß in der Regel erst eine Zeit lang in der Anstalt eine sittliche Läuterung vollzogen wird, damit dann die Familienpflege in ihre Rechte treten kann. Immer wieder weisen die Behörden darauf hin, wie dringend erforderlich es ist, von diesem Mittel, das gerade für unsere schulpflichtigen Kinder am ersten in Frage kommen muß, Gebrauch zu machen. Trotzdem sträuben sich die Anstaltsleiter noch immer recht häufig gegen diese Anregungen. Ganz abgesehen davon, daß sie erklärlicherweise von dem Bewußtsein der Vortrefflichkeit der Anstaltspflege und der eigenen pädagogischen Leistungsfähigkeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durchdrungen sind, und daß die Rücksichten auf die pekuniäre Möglichkeit des Fortbestehens der Anstalt hier bewußt oder unbewußt hereinspielen, haben hier die übeln Erfahrungen ein Wort mitzusprechen, die man mit manchen Kindern macht, die man aus der Anstalt in die Familienpflege wandern ließ. Sie kehren nach einiger Zeit doch wieder in die Anstalt zurück, weil bei ihnen die Autorität der Familie versagt, und nicht verhindert, daß sie wieder in die alten asozialen Neigungen und Geflogenheiten verfallen. Und dann zeigt sich oft das betrübliche Ergebnis, daß sie wieder auf das ärgste verwahrlost und im Schulunterrichte in einer Weise zurückgekommen sind, die mit der Dauer des Ausscheidens aus der Anstaltsbehandlung in auffallendstem Mißverhältnisse steht.

Die Ursache dieses Versagens liegt recht häufig wieder in der mangelhaften geistigen Veranlagung begründet, die unsere Zöglinge schon in den frühesten Stadien ihrer Erziehungslaufbahn so tief in der Verwahrlosung versinken läßt, daß die häusliche Erziehung dieser Degeneration machtlos gegenüber steht und das rapide Fortschreiten des Verfalles nicht aufzuhalten vermag. Eine rechtzeitige Feststellung des psychischen Zustandes ermöglicht in vielen Fällen, dem Versuche einer derartigen Unterbringung zu entsagen und die traurigen Folgen des schädlichen Experimentes von vornherein zu ahnen. Dafür gibt eine derartige Feststellung bei den für gesund Befundenen eine um so sicherere Gewähr, daß sie mit gutem Gewissen dieser anderen Behandlungsform überwiesen werden können, und daß von ihr ein möglichst weitgehender Gebrauch gemacht wird.

Es ist ja auch daran zu denken, daß man die guten Erfahrungen, die man mit der Familienpflege Geisteskranker gemacht hat, auch auf diese Form der Familienpflege überträgt. Bei gewissen Familien, die ein besonderes Verständnis für diese Seelenzustände haben und in der Behandlung derartiger labiler Elemente sich leicht eine größere Gewandheit erwerben, müßten alle die, bei denen das psychische Verhalten zu Bedenken Anlaß gibt, untergebracht werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes scheitert wohl daran, daß die meisten Pflegestellen zu weit von der Anstalt entfernt liegen, sodaß der innige Konnex, in dem gerade diese zweifelhaften Naturen mit der Mutteranstalt bleiben müssen, kaum aufrecht erhalten werden könnte. Zudem ist eine Unterweisung und Instruktion durch psychiatrische Kräfte, ohne die eine solche Maßnahme nicht getroffen werden kann, nicht erreichbar und wird es auch für absehbare Zeit bei der Natur der Verhältnisse nicht werden. Es ist zu erwarten, daß in Zukunft bei den fortschreitenden Kenntnissen der Anstalts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leiter auf psychiatrischem Gebiete dieser Ausnutzung der psychiatrischen Beobachtungen in gewissem Maße näher getreten werden kann. Zurzeit gebietet es noch der Tiefstand der psychischen Leistungsfähigkeit der Zöglinge, nach dieser Richtung hin keine zu weitgehenden Experimente zu machen.

Auch die psychisch nicht intakten Zöglinge können ohne Bedenken im Anstaltsverbande gelassen werden — vorausgesetzt natürlich, daß sich die Anstaltsleiter und die übrigen Lehr- und Erziehungskräfte darüber im klaren sind, daß unter ihrem Materiale eine große Anzahl derartiger geistigen Schwächlinge sich befinden, die nicht mit demselben Maße gemessen werden dürfen wie normale Schüler. Gegen meine früheren Erfahrungen ist in dem Verständnisse der meisten an diesem schweren Erziehungswerke Beteiligten ein ganz erfreulicher Fortschritt festzustellen. Nicht nur, daß die Lehrer, die längere Zeit mit einem derartig tiefstehenden Materiale zu arbeiten haben, von der Überzeugung von deren geringer Leistungsfähigkeit ganz von selbst durchdrungen werden. Dank den verdienstvollen und zielbewußten Bestrebungen des Landesdirektoriums, das mit allen Mitteln auf diesem Gebiete Klarheit zu schaffen sucht, und die Konsequenzen, die sich aus diesen theoretischen Feststellungen ergeben, so weit es bei der Macht der Verhältnisse möglich ist, in praktische Einrichtungen umzusetzen trachtet, sowie der unermüdlichen Tätigkeit Cramers ist durch psychiatrische Ausbildungskurse, durch die Fürsorgekonferenzen, durch die Belehrung gelegentlich der psychiatrischen Untersuchungen der Anstalt, durch die Überweisung verdächtiger Zöglinge an die Beobachtungsstation der Göttinger psychiatrischen Klinik schon eine Aufklärung auf diesem Gebiete geschaffen, die für die Behandlung dieser jugendlichen Kriminellen von der größten Bedeutung ist und für die Zukunft eine sehr erfreuliche Perspektive eröffnet. Nicht als ob schon das Verständnis für die Krankhaftigkeit aller psychischen Entladungen, dafür, daß das Versagen auf ethischem und moralischem Gebiete bei manchen Zöglingen eine pathologische Bedeutung hat, für die Deutung mancher sonstigen auffallenden Krankheitssymptome als solcher bei allen Erziehern zur Vollkommenheit gediehen wäre, die man von einem Laien füglich erwarten kann. Die Fähigkeit, sich in ein ungewohntes Gebiet einzuleben, das zudem zu den erlernten und volkstümlichen Anschauungen in einem ausgeprägten Gegensatze steht, ist nicht allen Erziehern in gleichem Maße verliehen. Das Widerstreben, das sich gegen das Eindringen psychiatrischer Anschauungen in diese pädagogische Domäne auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf anderen Gebieten richtete und gerade in diesem Bereiche oft zu sehr scharfem Ausdrucke kam, ist noch immer nicht ganz überwunden. Aber so weit hat diese Anschauungsweise doch schon Wurzel gefaßt, daß man sagen kann, daß es jetzt möglich ist, der verkümmerten Seele ihr Recht zukommen zu lassen, auch ohne der straffen Erziehung in die Zügel zu fallen.

Der lähmende Einfluß, der von dem Eindringen derartiger Anschauungen, die den Zögling der Verantwortlichkeit berauben und so die Erziehungsversuche zunichte machen sollen, befürchtet wird, macht sich am meisten geltend auf dem Gebiete der Züchtigung. „Ohne Zucht keine Erziehung und ohne Züchtigung keine Zucht" ist ein Prinzip, das in dieser strengsten aller Erziehungsformen sicher zu Rechte besteht. Wer sich einmal längere Zeit mit den Produkten der objektiven und subjektiven Verwahrlosung beschäftigt hat, der wird bei aller Gutmütigkeit, bei aller Rücksichtnahme auf die schwache Natur der Zöglinge leicht die falsche Sentimentalität verlieren, mit der an solche Fragen nur zu leicht herangegangen wird.

Nun muß man ja immer daran denken, daß unter dem Materiale sich eine Anzahl von Zöglingen befindet, bei denen eine Zurechnung nicht in vollem Maße erfolgen kann; daß manche freche und lasterhafte Handlungen, die eine Züchtigung zu verdienen und herauszufordern scheinen, als Äußerungen der Krankheit aufzufassen sind. Bei manchen Formen psychischer Krankheit muß eine Züchtigung unheilvoll einwirken und den Zögling schädigen. Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Balance zwischen der Rücksicht auf die kranke Psyche und die gebieterische Notwendigkeit, ihnen und noch weit mehr den anderen Zöglingen gegenüber die Disziplin aufrecht zu erhalten, ergeben, sind bei den erwachsenen Zöglingen recht oft nicht restlos zu lösen und begründen nicht in letzter Linie die Notwendigkeit der Zwischenanstalten.

Das Prinzip, daß die körperliche Züchtigung als erzieherische Maßnahme möglichst selten angewandt werden soll, ist bei den erwachsenen Zöglingen in der Provinz Hannover auch ohne Rücksicht auf die psychiatrischen Erwägungen von den Erziehern in recht weitgehender Weise durchgeführt worden, zumal es zweifelhaft ist, ob den Anstaltsleitern das Züchtigungsrecht zusteht oder nicht.

Für die schulpflichtigen Zöglinge spielen nach dem Materiale, das ich untersucht habe, diese psychiatrischen Erwägungen keine oder doch nur eine ganz geringe Rolle. Die reizbaren Epileptiker, die gespannten, empfindlichen Naturen, die paranoisch denkenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gemüter, die reizbarsten Formen des Schwachsinns, die in späteren Jahren unter den ungünstigen Einwirkungen einer solchen Strafe zu leiden haben, sind hier nur in ganz vereinzelten Exemplaren und viel schattenhafterer Ausprägung vertreten. Auf sie kann bei geeignetem Hinweise ohne Störung der Disziplin ruhig Rücksicht genommen werden. Sonst aber macht es sich auch hier in angenehmer Weise immer wieder geltend, daß die Pubertät noch nicht die Steigerung des Affektlebens und die Resistenzlosigkeit gegen widrige Einflüsse gezeitigt hat. Auch das, was hier im Banne der Minderwertigkeit steht, kann fast ausnahmslos den körperlichen Züchtigungen unterworfen werden, die bei ihren normalen Kameraden Platz greifen. Allerdings darf man sich nicht verhehlen, daß der Erfolg, der den körperlichen Züchtigungen auch bei normalen Delinquenten manchmal versagt bleibt, sich bei diesen Minderwertigen häufig erst recht nicht einstellen will. Und ganz selbstverständlich ist es, daß sie nur in maßvollster Weise mit Ruhe, Unparteilichkeit und Innehaltung aller Kautelen vollzogen werden müssen, deren ein solcher Strafvollzug nicht entbehren darf.

Wichtiger ist die psychische Minderwertigkeit in diesem Stadium für die Berufswahl, die ja am Abschlusse dieses Abschnittes für die Fürsorgeerziehung getroffen werden muß und für den späteren Werdegang und die weitere Stellung zur Kriminalität manchmal von einschneidender Bedeutung ist. Sind die Minderwertigen diesem Berufe nicht gewachsen, fühlen sie sich in ihm nicht wohl, werden sie dadurch leichter an den Alkohol gebracht, der ja in manchen Berufen eine größere Rolle spielt; werden sie einem Berufe überwiesen, der von den Schwankungen des Arbeitsmarktes mehr erfaßt wird wie andere; kommen sie mit den Verlockungen des Großstadtlebens in intensivere Berührung — so haben sie bedeutend größere Aussichten, eher wieder auf den Weg der Kriminalität gestoßen zu werden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente geht man in den meisten Fällen bei weitem am sichersten, wenn sie den landwirtschaftlichen Betrieben überwiesen werden. Hier kommen die schlaffen und energielosen Naturen in Verhältnisse, denen sie gewachsen sind; sie haben bei dem steten Mangel an ländlichen Arbeitern kaum mit der Konkurrenz besser begabter Arbeitskollegen zu kämpfen, das Milieu ist weniger dazu angetan, um das Emporlodern asozialer Instinkte zu befördern. Da manche von diesen Zöglingen eine übertrieben hohe Meinung von ihrer Leistungsfähigkeit haben, die sich mit der Wirklichkeit nicht entfernt deckt, und die ebenso

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenig verständigen Verwandten oft geneigt sind, diese unvernünftigen Berufsneigungen zu unterstützen, ist die Berücksichtigung der psychischen Minderwertigkeit und die Betonung dieser Unzulänglichkeit gerade diesen Verwandten gegenüber von seiten der Anstalt bei der Umsetzung in die Tat oft ein sehr geeignetes Mittel, um ein späteres Scheitern in diesem Berufe und damit eine Annäherung an die Kriminalität zu verhüten.

Es wäre aber durchaus verkehrt, in der Landwirtschaft ohne jede Einschränkung die klassische Zufluchtsstätte unserer Zöglinge zu sehen. Für manche von ihnen, auch für solche mit unverkennbar krankhafter geistiger Veranlagung bietet die Landwirtschaft nicht genug Anregung für ihre unruhigen Triebe, sie fühlen sich nicht zufrieden. Ihre Leistungsfähigkeit reicht zudem manchmal auch vollständig aus, einen anderen Posten auszufüllen. Zwingt man sie zur Landwirtschaft, so werden sie zum passiven Widerstande gereizt; sie fühlen sich unglücklich und wenden sich einem anderen Berufe zu, sobald sie über sich selbst verfügen können. Dann fehlt ihnen aber die nötige Vorbildung und da sie infolge ihrer geistigen Rückständigkeit der Konkurrenz so wie so nicht gewachsen sind, stehen sie bald ohne Subsistenzmittel da und schwenken zur Vagabundage und zur Kriminalität ab. Besondere Aufmerksamkeit muß, wie schon erwähnt, den Nachkommen von Alkoholisten insofern geschenkt werden, als sie besonders sorgfältig vor einer späteren Berührung mit dem Alkohol geschützt werden müssen.

Auch bei der Auswahl der Zöglinge, die für die seemännische Laufbahn auf den Schulschiffen auserlesen werden, ist eine Aussonderung der anormalen Elemente durchaus erforderlich. Der Zusammenhang der seemännischen Laufbahn, der geistigen Minderwertigkeit und der Kriminalität spricht sich am deutlichsten in dem Überwiegen der Kriminalität in der Kriegsmarine gegenüber dem Landheere aus. Da nur die besten Elemente dieser Karriere überwiesen werden, um die anfangs stark angefeindete Einrichtung nicht zu diskreditieren, ist das Eindrängen minderwertiger Elemente allerdings schon so wie so höchstens in Ausnahmefällen denkbar.

Daß eine Reihe von Zöglingen vermöge ihrer geistigen Verfassung während ihrer ganzen Fürsorgeerziehungslaufbahn sorgfältig im Auge behalten werden muß, ließ sich durch die jetzige Untersuchung wieder bestätigen. Bei 27 lag das psychische Krankheitsbild in seiner ganzen Bedeutung so offen zutage, daß man bei ihnen jetzt schon sagen konnte, daß für sie ein Ausscheiden aus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Anstaltspflege unter keinen Umständen erfolgen durfte. Bei 7 endlich konnte man die sichere Vermutung aussprechen, daß sie auch nach dem Abschlusse der Fürsorgeerziehung nicht den nötigen inneren Halt besitzen würden, um sich eine sichere Existenz zu gründen. Bei ihnen konnte man schon jetzt den trüben Werdegang so mancher Psychopathen ahnen, die direkt dem sozialen Verfalle zutreiben und nach der üblichen Ausnutzung der Unterkunftsstätten, die der soziale Parasitismus sich erschließt, der Arbeitshäuser, Zuchthäuser, schließlich der Irrenanstalt zutreiben. Daß ihnen nicht nach Abschluß der Fürsorgeerziehung eine Anstaltsbehandlung in irgend einer Form, die ihrer Unselbständigkeit und ihren kriminellen Neigungen entspricht, zugänglich gemacht werden kann, daß bei ihnen erst ein zweiter, vollständiger Schiffbruch abgewartet werden muß, ehe ihrem Status psychicus Genüge geleistet werden kann, beweist am ersten, wie weit wir noch von einer zweckmäßigen, grundlegenden Berücksichtigung dessen entfernt sind, was so vielen unserer Gewohnheitskriminellen not tut.

Im übrigen habe ich mir versagt, im einzelnen Falle eine Prognose für das Gelingen der Fürsorgeerziehung auszusprechen. Das ist ein gerade so schweres Unterfangen, wie wenn man sofort nach Ablauf der Fürsorgeerziehung sich ein Urteil darüber erlaubt, ob sie ihren Zweck erfüllt hat, und ob man eine Dauerbesserung erwarten kann. Erst nach einer längeren Reihe von Jahren läßt sich hierüber ein abschließendes Urteil fällen. Auch bei der größten Sicherheit in der Stellung der Diagnose ist man gelegentlich, was die Prognose anbetrifft, vor Überraschungen nicht sicher, am wenigsten bei unseren Schulpflichtigen, denen ja noch die Pubertät bevorsteht.

Daß die geistige Minderwertigkeit gewaltig auf der Prognose unserer Zöglinge zu lasten vermag, unterliegt keinem Zweifel. Wenn der Vorentwurf zum Strafgesetzbuche meint, wirklich durch Erziehung unverbesserliche Jugendliche dürften selten vorkommen, so erfährt diese Annahme gerade durch das machtvolle Bestehen der geistigen Minderwertigkeit, die auf diesem Gebiete herrscht, eine recht nachdrückliche Einschränkung. Aber bei aller Berücksichtigung dieser Momente darf man nicht vergessen, daß man sich bei der Fürsorgeerziehung nicht immer die höchsten Ziele zu stecken braucht und oft auch mit einem bescheideneren Gewinne zufrieden sein muß und auch mit gutem Gewissen kann. Und da unsere Schulpflichtigen erzogen werden müssen, mag daraus werden was will, so hat diese Frage im Grunde genommen nur einen recht akademischen Wert. Durch das Hervorkehren der durch die psychische Minder-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertigkeit verursachten geringeren Möglichkeit, zu einem befriedigenden Abschlusse zu kommen, den Optimismus der Erzieher zu mindern, ohne den sie in diesem schwierigen und entsagungsvollen Werke gar nicht weiterkommen können, halte ich nicht für angebracht und zweckvoll.

Daß eine weitgehende Wertung der geistigen Verfassung in die Wagschale fallen muß, wenn es gilt, ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung zu veranlassen, mag nur nebenher erwähnt werden.

Bei der Bedeutung, die der geistigen Minderwertigkeit für die Fürsorgeerziehung zukommt, ist natürlich eine möglichst frühzeitige Untersuchung erforderlich, schon deshalb, damit für die am schwächsten Befähigten möglichst bald die Überweisung in eine Abteilung für Schwachbefähigte ermöglicht werden kann. Der ideale Zeitpunkt ist natürlich die Überweisung in die Fürsorgeerziehung. Das Gesetz bietet dafür keine Handhabe. In einem vor einem Jahre ergangenen Erlasse des Ministers des Innern bzw. der Justiz wird ja betont, daß die Ermittelung des geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes der Minderjährigen, bei denen die Fürsorgeerziehung in Frage kommt, als sehr wichtig bezeichnet werden muß, auch werden entsprechende Erhebungen anempfohlen. Von einer ärztlichen Untersuchung aber ist hier in nicht die Rede, und da der Staatskasse keine Kosten zugemutet werden dürfen, die vielmehr der Kommunalverband zu tragen habe, und hervorgehoben wird, daß hierdurch keine Verzögerung entstehen darf, so dürfte für die erste Zeit auf eine Erfüllung des so oft aufgestellten psychiatrischen Postulates kaum zu hoffen sein.

Auch wenn es einmal mit der Erfüllung dieser Forderung ernst werden sollte, dürfte ihre Umsetzung in die Tat auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Da in den meisten Fällen Eile auf das dringendste not tut, um die schon so wie so allzuweit vorgeschrittene Verwahrlosung nicht noch weitere Dimensionen annehmen zu lassen, käme abgesehen von wenigen Ausnahmefällen für derartige Untersuchungen nur der Kreisarzt in Frage. Ob er bei den Schwierigkeiten, die anerkanntermaßen die jugendlichen, leichteren Formen des angeborenen Schwachsinns und der jugendlichen Degenerationsformen mit Ausnahme der eklatanteren Fällen bereiten, die Anforderungen zu erfüllen vermag, die an derartige Untersuchungen gestellt werden, müssen, muß zweifelhaft erscheinen, man mag die Fortschritte, die unsere Kreisärzte in der Psychiatrie in den letzten Lustren gemacht haben, noch so hoch anerkennen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wird vorderhand dabei bleiben müssen, daß derartige Untersuchungen von zünftigen Psychiatern in größerem Umfange vorgenommen werden, nachdem die Aufnahme bereits erfolgt ist. Es soll hier nicht erörtert werden, in welcher Weise derartige Untersuchungen vorgenommen werden sollen, wie oft eine Wiederholung nötig ist, wie die Sonderung der minderwertigen Individuen erfolgen soll, welche Nebenzwecke mit einer solchen Untersuchung verbunden werden sollen.

Eine andere Aufgabe aber könnte beim Eintritt in die Fürsorgeerziehung unschwer gelöst werden, die sich später sonst nie mehr in derselben Weise nachholen läßt. Es ist die Erhebung einer lückenlosen Anamnese, deren Bedeutung für die Beurteilung ja auf der Hand liegt. Gerade die jetzigen Untersuchungen haben ergeben, daß bei den nachträglichen Erhebungen nicht die ganze Fülle des vorhandenen anamnestischen Materials zutage kommt, obgleich hierbei weder Mühe noch Kosten gescheut worden sind.

Bei den Erhebungen über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Überwiesenen kommt die kriminelle Seite des Vorlebens wohl noch am meisten zu ihrer Geltung, wie auch das Verhältnis des Überwiesenen zur Schule wohl fast immer genügend genau geschildert wird. Was aber jetzt fast immer zu kurz kommt, ist die medizinische Seite der Frage. Abgesehen davon, daß schon nach relativ kurzer Zeit nicht selten die einzigen, die Aufschluß über die körperliche und geistige Entwickelung des Kindes geben können, die Eltern, bei ihrer geringen Bodenständigkeit die Erhebung der Anamnese vereiteln, verfügen die unteren Polizeiorgane, denen schließlich die Erhebungen zufallen, nicht immer über die Eigenschaften, die unumgänglich nötig sind: ein großes Taktgefühl, das Verständnis für die Bedeutung dieser Nachfragen, das verständnisvolle Erfassen der wichtigeren Einzelheiten, die in Betracht kommen, und das selbständige Erkennen von bedeutungsvollen Momenten, die nicht immer in der Schablone eines Fragebogens lückenlos untergebracht werden können. Dabei ist die Reserve des Publikums, aus dem sich unsere Zöglinge rekrutieren, den Organen der Polizei gegenüber nicht immer zu überwinden, und bei den delikaten Einzelheiten, die hier oft in Betracht kommen, wird das Schweigen erst recht intensiv. Eine wirklich gründliche Anamnese, die am besten an der Hand eines ausführlichen Fragebogens veranstaltet wird, kann zur Zeit der Überweisung am besten durch einen Arzt erstattet werden, der eher des Vertrauen der Angehörigen erweckt und die Bedeutung des anamnestischen Materials zu schätzen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiß, auch wenn ihm die Feststellung aller Finessen der psychiatrischen Diagnose nicht zugemutet zu werden braucht.

Ist einmal eine solche Anamnese festgelegt, der geistige Befund durch eine Untersuchung festgestellt und durch laufende Zusätze während der Fürsorgeerziehung vervollständigt, dann kommt ein Material zustande, das auch bei eventuellem späteren sozialen Scheitern des Zöglings im praktischen Leben geeignet ist, ihm manche Schwierigkeiten zu ersparen, von der Allgemeinheit unnütze Kosten abzuhalten und sein Schicksal in Bahnen zu lenken, die mit seiner psychischen Konstitution am besten in Einklang stehen.

Eine schon früher gestellte Forderung, die für die Stellung der Prognose bei unseren Zöglingen, für die Bewertung der Erfolge der Fürsorgeerziehung von Bedeutung ist, die Feststellung, wie sich das Schicksal unserer Zöglinge im späteren Leben gestaltet hat, schreitet zurzeit der Erfüllung entgegen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XII.

Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie.

Von

Prof. Dr. **Lochte**, Göttingen.

Die Fingerspitzen der menschlichen Hand sind auf der inneren Seite mit einem System feiner Linien, den sogenannten Papillarlinien versehen. Diese Linien sind bereits von den älteren Anatomen Malpighi, Ruysch, Albinus gesehen worden. Genauer beschrieben hat sie zuerst 1823 der Breslauer Physiologe Purkinje: (commentatio de examine physiologico organi visus et systematis cutanei. Breslau 1823.) 1867 lieferte Alix unter Leitung Gratiolets eine Arbeit über die Papillarlinien. (Disposition des lignes papillaires de la main et du picd. Annles des sciences naturelles 5série Zoologie 1867 tom. VIII. p. 295.) Das genauere Studium derselben verdanken wir den Arbeiten von Francis Galton (seit 1888, bis durch Method of indexing finger marks. Nature 1891 und Finger prints 1892). In praktischer Beziehung sei erwähnt, daß in China die Benutzung der Fingerabdrücke bei Personen, die des Schreibens unkundig waren, an Stelle der Namensunterschrift, seit langem bei den Behörden üblich war. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat William Herschel in der Zivilverwaltung in Bengalen die Benutzung der Fingerabdrücke eingeführt, um rückfällige Verbrecher wiederzuerkennen. Diese und andere Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß 1. die Papillarlinien während des ganzen Lebens unverändert bestehen bleiben, 2. daß die Mannigfaltigkeit der durch die Papillarlinien gebildeten Zeichnungen eine so ungeheuer große ist, daß jeder einzelne Mensch an seinen Fingerspitzen ein höchst persönliches Merkmal besitzt.

Das ist so allgemein anerkannt, daß neuerdings die Polizeibehörden der meisten Kulturländer sich der Daktyloskopie zum Zwecke der Rekognoszierung von lebenden Personen und von Leichen mit bestem Erfolge bedienen.

Juli 1901 hat E. R. Henry die Daktyloskopie in England eingeführt (classification and uses of Fingerprints, London 1901). Es

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist in London die Zahl der polizeilichen Erkennungen im Jahre 1902 von 1722 bis auf 9440 im Jahre 1908 gestiegen (Archives d' anthropologie criminelle, 1910, p. 314).

Andere Länder sind gefolgt. In Wien haben sich in dieser Beziehung Windt und Kodizek Verdienste erworben.

In Hamburg 1905 der Polizeidirektor G. Roscher. — Die Fragen, die uns hier interessieren, sind die folgenden: 1. Wie sehen die Fingerabdrücke aus, 2. wie machen wir uns am besten die Fingerabdrücke sichtbar, falls sie undeutlich sind, 3. nach wie langer Zeit lassen sich die Fingerabdrücke auf Glas und Papier noch nachweisen und welche Methoden sind hierbei die zweckmäßigsten, 4. auf welche Weise werden die Fingerabdrücke identifiziert.

I. Wird mit den durch Schweiß oder Fett feuchten Fingern ein Gegenstand berührt, so bleibt der Abdruck der Papillarlinien der Fingerbeeren zurück. Diese Abdrücke werden häufig dem Auge wenig deutlich, vielleicht auch völlig unsichtbar erscheinen und es bedarf dann besonderer Hilfsmittel, sie sichtbar zu machen, wovon später die Rede sein soll. Gut sichtbar werden die Abdrücke im allgemeinen sein auf glatten Gegenständen z. B. auf Gläsern, Flaschen, Fensterscheiben, auf Porzellantellern und Tassen, auf poliertem Holz, Tischen, Stühlen, Treppengeländern, aber auch auf poliertem Metall und auf poliertem Leder. Windt und Kodizek [1]) bringen Beispiele von Fingerabdrücken auf einer grünen ledernen Brieftasche und auf einer Messingdose.

Solche Abdrücke können wir als direkte bezeichnen, weil die erhabenen Linien der Fingerbeere sich auf dem Gegenstande abdrücken. Mitunter finden sich aber auch indirekte Abdrücke oder sogenannte Negative. Das wird dann der Fall sein, wenn der Täter z. B. staubiges Glas oder staubiges Porzellan berührte. Dann wird der Staub an den Stellen, an denen sich die Papillarlinien befinden, abgewischt und die übrig bleibenden Staublinien entsprechen dann den Furchen in der Zeichnung der Fingerbeere.

Interessant ist ein von Reiß [2]) erzählter Fall. In dem Neubau einer Villa bei Lausanne waren Einbrecher eingedrungen. Nachdem sie sich einiges angeeignet hatten, hinterließen sie ihren Kot auf dem Parkettfußboden, wie das viele Spitzbuben zu tun pflegen, die abergläubisch sind und die meinen, daß hierdurch die Polizei irregeführt

1) Daktyloskopie, Lehrbuch zum Selbstunterricht usw. Wien und Leipzig. W. Braumüller 1904, S. 106.

2) Vgl. Niceforo-Lindenau. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, S. 147.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und sie selbst vor Entdeckung geschützt würden. In diesem Falle machten sich die Verbrecher den Scherz einen Kothaufen aus Glaserkitt zu modellieren, den sie dann neben dem echten aufbauten. Dieser Haufen wurde aber zum Verräter, denn sie hatten nicht bedacht, daß an dem Glaserkitt der Abdruck ihrer Finger auf das deutlichste zu sehen war. In der Tat gelang es dadurch die Täter zu entlarven.

Ein anderer Fall ist mir bekannt geworden, in dem in dem weichen Glaserkitt einer neu eingesetzten Fensterscheibe der Fingerabdruck des Täters zurückgeblieben war. In einem anderen, von Niceforo-Lindenau (S. 148) berichteten Falle brachen im Jahre 1907 Diebe in ein belgisches Schloß ein und benutzten eine auf einer Tasse befestigte Kerze, die sie dann zurückließen. Einer der Einbrecher geriet mit seinem Finger in einen an der Außenseite der Untertasse herabgelaufenen, noch flüssigen Stearintropfen. Dieser am Tatort vorgefundene Abdruck war besonders deutlich und bald saß der Schuldige hinter Schloß und Riegel. Bemerkenswert ist ein von Hans Groß berichteter Fall, in dem es sich um die Beraubung eines Geldbriefes handelte (Handbuch für Untersuchungsrichter, München 1904 II, Seite 135). Man fand nämlich auf einem der großen Siegel des betreffenden Geldpaketes den Abdruck eines Daumens und verschaffte sich nun Wachsabdrücke der Daumen aller Beamten, die mit der Sendung zu tun hatten (sieben an der Zahl). Ein Vergleich mit dem Siegelabdruck bewies mit Sicherheit die Nichtidentität von fünf der Beamten und als die Abdrücke der zwei übrigen und das Corpus delicti möglichst vergrößert wurde, zweifelte niemand mehr daran, daß nur der Daumen des einen den Abdruck auf dem Paket gemacht haben konnte.

Stockis erwähnt einen Fall, in dem der Täter eine Fensterscheibe mit Mörtel bestrichen und dann eingedrückt hatte. Es fand sich an ihr der Abdruck des Kleinfingerballens. Das würden Beispiele sein von solchen negativen Abdrücken in plastischem Material, also in Staub, Glaserkitt, Stearin, Siegellack, Mörtel.

Der Abdruck kann aber auch auf die Weise zustande kommen, daß dem Finger irgend ein fremder Farbstoff anhaftet, der das Muster der Fingerbeere abdrückt. In einem von mir untersuchten Fall handelte es sich um einen Abdruck des mit weißer Ölfarbe verunreinigten Fingers, der beim Übersteigen einer Mauer Spuren zurückgelassen hatte.

Häufig wird die Sache so liegen, daß an den Fingerbeeren Blut haftet und der Fingerabdruck ein blutiger wird. Ein ausgezeichnetes Beispiel dieser Art an einem Hammerstiel ist in dem Buche von Dennstedt und Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blutspuren usw. Braunschweig 1906, S. 155, abgebildet. Es kann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich aber auch um ganz anderes Material handeln. Stockis [1]) erwähnt den Fingerabdruck eines mit Karamel beschmutzten Fingers auf einem Papierheft. In einem anderen Falle hatte der mit Ferrocyan-Kalium beschmutzte Daumen auf dem Briefbogen seine Spuren hinterlassen. Wir sehen also, daß die Fingerabdrücke aus den verschiedensten chemischen Stoffen gelegentlich bestehen können.

In einzelnen Fällen können aber auch die Linienzeichnungen an anderen Stellen der Hohlhand zum Verräter werden. In einem kürzlich mitgeteilten Falle genügte der blutige Abdruck der Hand auf einem Laken zur Identifikation. Abgedrückt war der kleine Fingerballen und der mittlere Teil der rechten Hohlhand nebst Spuren des zweiten und vierten Fingers. Es zeigte sich in den gröberen Falten eine beweisende Übereinstimmung. Die Überführung des Mörders ermöglichte vollends eine deutlich vorhandene kleine Schwiele [2]).

Ich erinnere mich eines anderen Falles, in dem der Täter sich über ein poliertes Geländer gelehnt hatte und auf diese Weise den deutlichen Abdruck des rechten kleinen Fingerballens zurückgelassen hatte. Derselbe würde zur Identifikation durchaus ausgereicht haben. Leider ist der Täter in diesem Falle nicht ermittelt worden. Erinnert mag hier auch werden an den Fall von Roztozil (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1905, Bd. 18, S. 353), wo Finger- und Handflächenabdrücke gefunden wurden und an zwei anderen Fällen, die Stockis mitgeteilt hat. (Archives de la société de médecine légale de Belgique 1908.) Es wäre sehr erwünscht, wenn über weitere derartige Fälle gelegentlich Mitteilungen gemacht würden.

II. Soweit die Fingerabdrücke mit bloßem Auge sichtbar sind, bedürfen sie im allgemeinen keiner weiteren Behandlung um vergrößert, photographiert und mit den Fingerabdrücken der verdächtigten Person verglichen zu werden.

Sind sie aber undeutlich sichtbar, so kann man, wenn es sich um glatte Gegenstände handelt, verschieden gefärbte trockene Pulver zur Sichtbarmachung anwenden. Sehr deutliche Bilder erhält man mit Marmorstaub, Graphit, Ruß, mit verschieden gefärbten Bronzepulvern z. B. Argentorat (Silberbronze) oder sogenanntem Karmoisinfluß, mit Mennige, Karmin, Kaolin, Indigoblau. Urban empfiehlt Eisenpulver (Ferrum alkoholisatum), Roscher Lykopodium mit Karmin, Stockis Lykopodium mit Scharlachrot (90 : 10). Mit diesen Farben wird man

1) Quelques cas d'Identification: Archives d'Anthropologie criminelle et de méd. légale. April 1908, S. 6.

2) Balthazard: Annales d'hygiène publique. Mai 1909. (ref. in der Ztschr. f. Med.-Beamte. 1909, S. 487.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im allgemeinen auskommen. Sie werden mittels eines Pulverbläsers oder eines feinen Haarpinsels vorsichtig aufgestaubt, den Überschuß kann man mit einem weichen Pinsel entfernen. Es treten dann die Papillarlinien, soweit Schweiß und Fettreste vorhanden sind, an denen der Farbstoff haften kann, deutlich hervor.

Diese Methode des Einstäubens gibt besonders gute Resultate auf Glas. Sind die Fingerabdrücke älter, so kann man alkalische Sudanlösung oder alkoholische Sudanlösung oder auch Ziehlsche Lösung anwenden. Auch Fluorwasserstoffsäure ist von Forgeot zur Sichtbarmachung empfohlen worden.

Dagegen wird man auf Papier nur dann gute Resultate erhalten, wenn es sich um ganz frische Fingerabdrücke handelt; sobald dieselben älter als 24 Stunden sind, gelingt es kaum, sie allein durch Einstäuben sichtbar zu machen, weil das Wasser des Schweißes verdunstet ist und auch die fettigen Bestandteile soweit in das Papier eingezogen sind, daß die trockenen Pulver nicht mehr haften.

Für solche Fälle kommen im allgemeinen zwei Methoden in Betracht, mit deren Hilfe man sich Fingerabdrücke auf Papier sichtbar machen kann. 1. Man setzt die verdächtigen Fingerspuren Joddämpfen aus. Es genügt dazu, einige Jodkristalle in ein Becherglas zu tun, über dasselbe das fragliche Schriftstück zu decken und mit einer Glasplatte zu beschweren. Es reicht im allgemeinen Zimmertemperatur aus, um nach Ablauf einiger Zeit ein deutliches Bild des Fingerabdrucks zu erhalten. Durch Erwärmen des Glases über der Sparflamme des Bunsenbrenners kann man die Entwickelung der Joddämpfe beschleunigen. Dabei wird man von Zeit zu Zeit einen Blick auf das Papier werfen müssen, um den Zeitpunkt festzustellen, bei dem der Fingerabdruck am deutlichsten auf dem Papier sichtbar wird. Durch Bestreichen mit 10prozentiger Tanninlösung kann man das gewonnene Bild des Fingerabdrucks fixieren. Unterläßt man dieses, so blaßt nach einiger Zeit der durch Jod hervorgerufene Fingerabdruck wieder ab und das Bild verschwindet vollständig; oder aber 2. man behandelt die verdächtige Stelle des Papieres mit verdünnter Tinte, wobei die Eisengallustinte den Vorzug verdient vor der Kaisertinte. Die Papillarlinien werden nach Abspülen mit Wasser deutlich sichtbar hervortreten.

III. Nun erhebt sich aber die für den Gerichtsarzt sehr wichtige Frage, bis zu welchem Alter man die Fingerabdrücke nachweisen kann und welche Methoden bei solchen alten Abdrücken zur Sichtbarmachung am geeignetsten sind.

Soviel ich sehe, ist diese Frage bislang nicht genau untersucht worden. Es ist darüber nur das Folgende bekannt:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Niceforo-Lindenau geben (S. 176) an, daß die Jodmethode bei unsichtbaren Spuren die schon mehrere Tage alt sind, wirkungslos und daher von keinem großen Nutzen sei. Dieselbe Meinung vertritt Locard (S. 178). Ich kann dieser Auffassung nicht ohne weiteres beipflichten. Stockis berichtet (Archives d'anthropologie criminelle, April 1908) von zwei Fällen, in denen es gelang, auf Trümmern einer Fensterscheibe die Fingerabdrücke nachzuweisen, obwohl sie nachts über dem Regen ausgesetzt waren.

Sehr interessant ist die Mitteilung von Forgeot (nach Locard, S. 175). Es gelang ihm an Blättern, die zu dem Zwecke anthroprometrischer Messungen der Hände im russischen Armenien gebraucht worden waren, nach Ablauf von zwei Jahren die Papillarlinien der Eingeborenen mit Hilfe von Tinte zu entwickeln. Er untersuchte 23 solcher Blätter und konnte an zwei Dritteln derselben die Papillarlinien deutlich hervorbringen.

Danach sind die Grenzen innerhalb derer man Fingerabdrücke auf Papier nachweisen kann, offenbar sehr weite[1]).

Wir werden unterscheiden müssen, 1. ob sich der Fingerabdruck auf Glas befand oder 2. auf Papier.

Um festzustellen, wie lange sich Fingerabdrücke auf Glas halten, habe ich Objektträger mit Fingerabdrücken bedeckt und der freien Witterung auf dem flachen Dache des Instituts ausgesetzt. Auf jedem Objektträger fanden sich drei Abdrücke nebeneinander. Der Versuch begann am 6. März 1910. Aus dem Protokoll sei das Folgende mitgeteilt: Im März regnete es an 8 Tagen mehr oder minder lange.

Im April vom 7. bis 10.	leichter Regen,
am 16. April nachts 2 bis 5 Uhr	starker Gewitterregen,
am 19. bis 24. April	mehrfach leichter Regen,
am 25. April	Gewitter mit heftigem Regenschauer,
am 26. bis 28. April	mehrfach leichter Regen,
1. Mai nachts	3 cm Schnee,
5. bis 8. Mai	mehrfach Regen,
11. Mai	starker Gewitterregen,
14. bis 15. Mai	Gewitter mit heftigem Regen.

Im Laufe dieser Zeit wurde alle 14 Tage eine Anzahl Gläser geprüft. Es ergab sich am 21. März, daß die Fingerabdrücke größtenteils noch so deutlich waren, daß sie hätten photographiert werden können.

1) Stockis konnte 10 Tage alte Abdrücke auf Papier nachweisen (Annales de la societé de Méd. légale de Belgique 1906). Diese Arbeit konnte Verf. erst nach Abschluß der vorstehenden Untersuchungen einsehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 31. März waren auf den Objektträgern die ersten Fingerabdrücke noch deutlich, die zweiten und dritten hatten erheblich nachgelassen. Es beruhte dies offenbar darauf, daß die ersten Fingerabdrücke am meisten Schweiß- und Fettbestandteile enthielten, die zweiten und dritten weniger, denn die Fingerabdrücke hatten zwischen dem ersten und zweiten und dritten Abdruck die Haut des Gesichts oder des Haares nicht wieder berührt und waren aufs neue mit den Absonderungen der Haut n i c h t in Berührung gekommen. Am 25. April ergab sich dasselbe nur noch viel ausgesprochener; nur diejenigen Gläser, die mit einem Finger berührt waren, welcher stark mit Fett oder Schweiß benetzt war, zeigten gut erhaltene Bilder. Alle übrigen waren verwischt. Am 17. Mai waren noch zwei Spuren deutlich erkennbar. Aus diesem Versuche ergab sich demnach, daß die Haltbarkeit eines Fingerabdrucks auf Glas abhängig ist von der Fett- und Schweißmenge, die beim Zugreifen auf dem Glase deponiert wird. Je mehr Fettbestandteile abgelagert sind, um so länger hält sich der Abdruck. Er verschwindet um so leichter, je geringer diese Menge ist.

Man wird gegen diesen Versuch einwenden können, daß es sich nicht um natürliche Verhältnisse handelt. Fensterscheiben liegen nicht horizontal, sie sind vielmehr in vertikaler Richtung dem Einfluß der Witterung ausgesetzt. Es wurde daher gleichzeitig ein anderer Versuch angestellt, in dem an einem nach Osten gelegenen Fenster des Instituts eine Fensterscheibe an der Außenseite mit 50 Fingerabdrücken versehen wurde. Am 13. Mai, also nach Ablauf von zwei Monaten, waren von diesen 50 Fingerabdrücken noch 17 zu erkennen, die der Mehrzahl nach die Identifikation ermöglicht hätten. Bemerkenswert war, daß die gut sichtbaren Fingerabdrücke fast sämtlich im oberen Teile der Fensterscheibe saßen, die unteren waren durch die zusammenfließenden größeren Regentropfen abgewaschen worden. Es wurden ferner eine Anzahl von Fingerabdrücken auf Objektträgern im Zimmer aufbewahrt. Diese waren nach Ablauf von mehr als drei Monaten zwar etwas verstaubt, sonst aber vollkommen deutlich sichtbar und ließen sich besonders mit Karmoisinfluß gut einstäuben.

Ein weiterer Versuch mit Fingerabdrücken auf 25 Objektträgern wurde während des Sommers am 2. Juni begonnen. Die Gläser wurden der freien Witterung ausgesetzt. Es herrschte Gewitter und Regenschauer am 2., 3. und 4. Juni; am 5. Juni waren auf 6 Gläsern keine Spuren mehr zu erkennen, am 6. und 7. Juni herrschte wieder Gewitterregen. Die folgenden Tage waren wieder sehr heiß, am 9. Juni waren nur noch auf zwei Gläsern Spuren vorhanden und am

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

16. Juni, vielleicht schon einige Tage früher, waren die letzten Spuren der Fingerabdrücke verwischt.

Wir sehen daraus, daß der Witterung eine große Bedeutung für die Erhaltung der Fingerabdrücke zukommt. Starker Regen, intensive Sonnenbestrahlung, Hitze vernichten sie schneller, als das trübe kühle Wetter gegen Ausgang des Winters und im Frühjahr. Es ergibt sich also aus unseren Versuchen, daß die Haltbarkeit eines Fingerabdrucks auf Glas davon abhängig ist, 1. wieviel Schweiß und Fett an der betreffenden Stelle deponiert ist, 2. daß die Fingerabdrücke sich im Zimmer besser halten, als solche in freier Luft und im letzteren Falle diejenigen besser, die gegen die Einwirkung von Regen und Sonne geschützt sind, als diejenigen, die der Witterung frei ausgesetzt sind, 3. daß an den Fensterscheiben die Aussicht größer ist, im oberen Abschnitt Fingerabdrücke zu finden, als im unteren Teile derselben und 4. daß selbst mehrfacher Regen das Auffinden von Fingerabdrücken nicht unmöglich zu machen braucht und daß selbst noch nach ein bis zwei Monaten brauchbare Fingerabdrücke gefunden werden können.

Die weiteren Versuche beschäftigten sich mit der Frage, auf welchem Wege ältere Fingerabdrücke auf Papier sichtbar gemacht werden können. Es wurden zu dem Zweck zahlreiche Versuche unternommen. Es wurden Bogen weißen Papieres genommen, diese durch horizontale und senkrechte Linien in Felder eingeteilt von etwa 5 cm Länge und 5 cm Breite. In jedem Felde wurde das Papier mit der Fingerbeere berührt und auf diese Weise das Material zu Versuchszwecken hergestellt. Es wurde dafür gesorgt, daß der Finger zuerst sauber gewaschen, dann mit Äther gereinigt und dann über das Kopfhaar oder die Haut des Gesichts gestrichen wurde, um ihn mit den natürlichen Absonderungen der Haut zu befeuchten.

Um nicht nur rein fetthaltige Abdrücke zu erzielen, wurde auf einzelnen Bogen das Sekret schwitzender Hautstellen z. B. der Stirn zur Anfertigung von Fingerabdrücken benutzt. Schließlich wurde auch versucht, mit physiologischer Kochsalzlösung, als einer dem Schweiß ähnlichen Flüssigkeit solche Abdrücke herzustellen. Es gelingt dies, wenn man einige Tropfen Kochsalzlösung auf Fließpapier träufelt und auf das feuchte Papier den Finger aufdrückt. Einige natürliche Fingerabdrücke auf Papier besaß ich bereits aus dem Jahre 1908. Sie kamen mir bei Ausführung dieser Untersuchung zustatten. Die meisten weiteren Proben habe ich in verschiedenen Monaten des Frühjahrs 1910 angefertigt. Es war von vornherein klar, daß auf den Nachweis der Abdrücke von Einfluß sein muß, 1. die Menge des auf das Papier abgedrückten Sekrets. Je mehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von dem Sekret vorhanden ist, um so leichter wird sich der Abdruck nachweisen lassen. Durch zuviel Fett kann aber der Fingerabdruck auslaufen und undeutlich werden, ebenso wie durch ein zu weniges der Nachweis erschwert sein kann. 2. Die Methoden zum Nachweis werden verschieden sein müssen, je nachdem der Fingerabdruck vorwiegend aus Fett oder vorwiegend aus Schweiß besteht, 3. würde zu erwägen sein, daß die Beschaffenheit des Papiers vor allem die Leimung von Einfluß auf die Haltbarkeit des Fingerabdrucks sein kann. Dieser Faktor erschien mir aber von untergeordneter Bedeutung, da fast alle Schreibpapiere Harzleimung mit mehr oder weniger Stärkezusatz aufweisen.

Auf eine Schilderung der zahlreichen Vorversuche soll hier nicht eingegangen werden.

Es genügt das Ergebnis dahin zusammenzufassen, daß der Fingerabdruck auf Papier eine Schrift mittelst einer Geheimtinte im wahrsten Sinne des Wortes darstellt und daß diejenigen Methoden, die zur Entwickelung von Geheimschriften dienen, auch für die Sichtbarmachung der Fingerabdrücke auf Papier von Erfolg begleitet sind. Als Geheimtinten werden bekanntlich Speichel, Milch, Harn, Seifenwasser, aber auch allerhand Salzlösungen, Kochsalzlösungen, ja selbst reines Wasser verwendet. Der Schweiß oder eine Mischung von Schweiß mit Fett bzw. Fettsäuren muß selbstverständlich auch als eine Geheimtinte angesehen werden. Zum Zweck der Sichtbarmachung kann man 1. Gase oder Dämpfe anwenden, 2. Flüssigkeiten, 3. Hitze mit oder ohne Zusatz eines trockenen Farbstoffes. Zu 1. würde die Anwendung von Joddämpfen, ferner von Osmiumdämpfen zu rechnen sein, zu 2. die Anwendung von 10- oder 20proz. Höllensteinlösung, falls die Fingerabdrücke vorwiegend aus Schweiß bestehen, ferner die Anwendung der verschiedensten Farbstoffe, von denen die Tinte am leichtesten zur Hand ist. Wir müssen uns vorstellen, wie das Dennstedt und Voigtländer in dem oben genannten Werke: Der Nachweis von Schriftfälschungen usw. S. 122 auseinandersetzen, daß alle auf das Papier gebrachten Salzlösungen, und dazu gehört natürlich auch der Schweiß, gewissermaßen als Beize für organische Farbstoffe wirken.

Auch Erythrosinlösungen haben mir gute Dienste geleistet. Zu 3. würde die Anwendung des heißen Plätteisens gehören, wobei das Papier bis zur Verkohlung schnell erhitzt werden muß. Es treten dann die Abdrücke leichter hervor, weil das Papier an den benetzt gewesenen Stellen leichter verkohlt, als an den anderen. Man kann die Wirkung der Hitze mit derjenigen eines Farbstoffes verbinden,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z. B. kann man das Papier über einer leicht rußenden Lampe schwärzen, dann treten infolge der Hitze und des Niederschlages von unverbrannten Kohlebestandteilchen die Papillarlinien deutlich hervor. Besonders gute Dienste hat mir auch der Karmoisinfluß geleistet.

Bestreut man die verdächtigen Stellen des Papiers mit Karmoisinfluß und erhitzt das Papier über der Sparflamme des Bunsenbrenners bis zur beginnenden Gelbfärbung, so treten, wenn man danach das überschüssige Pulver abklopft (ein Pinsel darf dabei nicht benutzt werden), die Fingerabdrücke auf das deutlichste hervor[1]).

Da die Beschaffenheit der Fingerabdrücke je nach Art und Menge der abgelagerten Stoffe (Fett- und Kochsalz) und je nach dem Alter verschieden sein wird, werden auch die Methoden, die man in Anwendung bringen muß, verschieden gewählt werden müssen.

Papillarlinien auf Papier vom 26. April 1908 konnten mit Hilfe von Joddämpfen zum Teil noch am 11. März 1910 hervorgerufen werden. Sie ließen sich aber nicht fixieren. Fingerabdrücke vom 10. Februar 1910 waren am 30. Juni noch gut sichtbar mit Hilfe von Joddämpfen, desgleichen am 28. Juli, also nach 5½ Monaten. Augenscheinlich handelt es sich hier um fetthaltige Abdrücke und nicht um solche, die vorwiegend aus Schweiß bestanden; die mit Schweiß hergestellten Fingerabdrücke ließen sich nach dieser Frist mit Joddämpfen nicht mehr hervorrufen.

Ein am 9. Februar hergestellter Fingerabdruck konnte am 1. April mit Hilfe von Osmiumdämpfen noch so gut entwickelt werden, daß er eine brauchbare Photographie ergeben hätte. Zwei Jahre alte Fingerabdrücke kamen nicht mehr deutlich zum Vorschein.

Fingerabdrücke, die am 6. März hergestellt waren, konnten am 3. Juni mit Hilfe von Erwärmung und Karmoisinfluß vollkommen deutlich hervorgerufen werden. Desgleichen solche vom 9. Februar am 5. Juni, also nach Ablauf von ca. 4 Monaten.

Daß Tinten im allgemeinen sehr gute Resultate geben, ist nicht zu bestreiten. Für gerichtliche Zwecke scheint mir dies Verfahren aber wenig empfehlenswert. Ich würde der Anwendung von Jod zunächst den Vorzug geben, um so mehr, als Jod später wieder an der Luft verdampft und das Schriftstück in seinem Aussehen nicht verändert wird. Kommt man mit der Jodmethode nicht zum Ziel, so wäre die Anwendung von Osmiumdämpfen zu versuchen; falls auch diese keine Resultate ergeben, würde es von der Art des Dokumentes abhängig sein, ob man von der Erhitzung mit einem Farbstoff, oder

1) Besonders deutlich treten Schriftzüge nach diesem Verfahren hervor, wenn als Geheimtinte Milch benutzt wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Anwendung der Tinten Gebrauch machen will. Man wird von solchen Mitteln nur nach Rücksprache mit dem Richter Gebrauch machen dürfen.

IV. Hat man sich den vorgefundenen Fingerabbdruck sichtbar gemacht und photographiert, ev. unter Zuhilfenahme eines Streifens Millimeterpapier, um den Grad der Vergrößerung genau feststellen zu können, so ist es nun erforderlich, von der verdächtigten Person einen vergleichbaren Fingerabdruck zu nehmen. Man wird dabei so vorgehen, daß man, wie es allgemein bei den Polizeibehörden üblich ist, den mit Seifenwasser gewaschenen und mit Äther gereinigten Finger auf einer mit Druckerschwärze bestrichenen vollkommen ebenen Metallplatte ohne starken Druck abrollt und dann den Finger auf sauberem weißen starken Papier abdrückt. Bei diesem Verfahren wird man ein gut vergleichbares Bild erhalten, das man durch Photographieren in derselben Weise vergrößern kann, wie das am Tatort gefundene. Der einzige wichtige Fehler, der unterlaufen kann, wird darin bestehen, daß der Fingerabdruck ein verzerrtes Bild zeigen kann, je nachdem der Finger mehr von der rechten oder linken Seite stärker gedrückt wurde. Wenn wir nun weiter fragen, wie die Identifikation zweier Abdrücke zu geschehen hat, so werden wir nach Anfertigung der Photographien, die am besten in fünf- bis siebenfacher Vergrößerung herzustellen sind, zu vergleichen haben, 1. das Muster, 2. die Zahl der charakteristisch identischen Punkte, 3. die Zahl der zwischen zwei identischen Punkten belegenen Papillarlinien, 4. die vorhandenen Anomalien, vor allem etwaige Narben. Man hat ausgerechnet, daß die Bilder von 27 bis 55 verschiedene Vergleichspunkte bieten können. Je größer die Zahl der identischen Punkte ist, um so sicherer darf man annehmen, daß die verglichenen Fingerabdrücke identische sind.

Es ergibt sich nun aber die weitere Schwierigkeit, daß nicht immer vollständige Fingerabdrücke vorliegen, daß z. B. die Hälfte des Abdrucks verwischt und unbrauchbar ist. Wenn wir an den vorhandenen Bruchstücken nur fünf oder sechs identische Punkte finden, dürfen wir auch dann von Identität sprechen?

Locard sagt (S. 186): „Gegenwärtig verfertigt man in den Laboratorien von Bertillon in Paris, von Reiß in Lausanne, und von Stockis in Lüttich sehr stark vergrößerte Photographien, auf denen die geringsten Details in beträchtlicher Vergrößerung erscheinen."

In der Tat ist dies der einzige Weg um in solchen zweifelhaften Fällen zum Ziele zu gelangen. Man gewinnt nämlich durch die Anwendung starker Vergrößerungen eine große Anzahl neuer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergleichspunkte. Es werden die Punkte der Schweißdrüsenmündungen deutlich und ihre Entfernungen von einander, es kommen bisher nicht sichtbar gewesene Unregelmäßigkeiten in den Konturen der Linien zum Vorschein, es lassen sich die Entfernungen zweier Linien an verschiedenen Stellen messen, man kann die Linienführung vergleichen.

Schon Reiß hat in Vorschlag gebracht, die vergrößerten Fingerabdrücke übereinander zu legen und ev. mit Hilfe des Projektionsappartes zu betrachten. Verfeinern kann man die Methode dadurch, daß man von der einen Platte ein Negativ, von der anderen ein Positiv anfertigt. Es lassen sich dann, wie die besonders von Herrn G. Hausmann (optische Werkstätte von Winkel) vorgenommenen Untersuchungen ergeben haben, die geringsten Abweichungen auf den ersten Blick erkennen [1]).

Stockis hat bezüglich der Deckmethode die Bemerkung gemacht, daß sie in der Praxis oft versagen wird, weil das Bild des Fingerabdrucks etwas verzerrt wird, je nachdem die Fingerbeere mehr von rechts oder links aufgesetzt wurde. Ich glaube nicht, daß diesem Einwande große Bedeutung zukommt. Denn, wenn man einen derartigen Verdacht hat, steht es frei, von der verdächtigten Person sich einen entsprechenden Abdruck zu verschaffen. Vor allem ist es aber, wie wir oben gesehen haben, nicht notwendig, in jedem Falle den ganzen Fingerabdruck zu vergleichen. Es genügen einzelne Teile desselben und selbst bei schräg aufgesetztem Finger werden sich immer genügend Stellen finden lassen, die einen Vergleich ermöglichen.

In geeigneten Fällen kann man von der Anwendung des Stereoskops Gebrauch machen.

Neuerdings hat Stockis eine Methode angegeben, um natürliche Fingerabdrücke auf Glas, auf polierten Gegenständen und auf Spiegeln zu photographieren (méthode d'éclairage convergent.) [2]). Es würde an dieser Stelle zu weit führen, näher darauf einzugehen.

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchungen zusammen, so ergibt sich, daß das Auffinden von Fingerabdrücken am Tatort kriminalistisch von großem Wert ist.

Die Polizeibeamten sollten im Unterricht auf die Bedeutung der Fingerabdrücke hingewiesen werden und im Aufsuchen von Fingerabdrücken besonders geübt werden.

Vorteilhaft wird man sich dabei der Methode des Einstäubens bedienen, besonders in den Fällen, in denen die Fingerabdrücke nur

1) Lochte: Berichte der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. Medizin. Köln 1908.

2) E. Stockis: Nouvelle méthode d'examen et de photographie des Empreintes digitales incolores: Archives internationales de méd. légale. April 1910.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vermutet werden oder dem bloßen Auge undeutlich sichtbar sind. Wo sie aber einigermaßen zu erkennen sind, sollten die betreffenden Gegenstände asserviert werden und zur weiteren Untersuchung in ein geeignetes Laboratorium gebracht werden, in dem hinreichend photographische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, und in denen der Polizeiarzt oder Gerichtsarzt die notwendigen Vergleiche vornehmen kann. Nur so wird es sich erreichen lassen, die geschilderte Methode einwandfrei für das Gericht zu verwerten. Für die Gerichtsverhandlung ist nach dem Vorschlag von Hans Groß durchaus zu empfehlen, die vergrößerten Fingerabdrücke mittelst eines Projektionsapparates nebeneinander und womöglich auch nach erfolgter Deckung zu projizieren.

Anschließend an diese Mitteilung soll noch kurz auf einen Punkt eingegangen werden, der neuerdings Interesse beansprucht hat.

Nachdem bereits Reiß für das Portrait parlé einen code télégraphique veröffentlicht hatte, hatte Icard in Marseille versucht, das daktyloskopische Signalement ebenfalls auf telegraphischem Wege durch Zahlen zu vermitteln. So geistvoll ersonnen diese Methoden sind, so bedeuten sie, wie ich glaube, keinen Fortschritt. Wir würden Telegramme von großer Länge versenden müssen, um alle wichtigen Maße zum Ausdruck zu bringen. Die Telegramme würden also teuer sein. Da ferner Telegramme verstümmelt werden können, vor allem solche, die aus vielen Zahlen bestehen, so dürften sie zum Erlaß eines Haftbefehls oder zur Entlastung einer verdächtigten Person kaum eine genügende Unterlage bieten. Eher dürfte zu erwägen sein, ob man nicht von der Fernphotographie der Fingerabdrücke Gebrauch machen könnte. Die Übertragung des Musters mit allen Einzelheiten würde heutzutage keine Schwierigkeiten bereiten. Allerdings müßten dann die Polizeibehörden in größeren Städten mit den entsprechenden Einrichtungen versehen werden und in der Lage sein, vergrößerte Fingerabdrücke schnell auf eine Metallfolie übertragen zu können.

Ob derartige Einrichtungen wirklich nützlich und somit notwendig sind, darüber kann nur die Praxis entscheiden.

Literatur.

Vgl. A. Korn: Die Entwicklung der Bildtelegraphie. Fortschritte der naturwissenschaftlichen Forschung, herausgegeben von E. Abderhalden. Urban u. Schwarzenberg. 1910, S. 177—194.

E. Locard: L'Identification der Récidevistes. Paris. Maloine 1909.

Alix: Disposition des lignes papillaires de la main et du pied. Annales des sciences naturelles. 5 série. Zoologie 1867. t. VIII, p. 295.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kamillo Windt u. P. Kodicek: Daktyloskopie: Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Wien. Braumüller 1904.

G. Roscher: Handbuch der Daktyloskopie. Leipzig. Hirschfeld, 1905.

Lochte: Zur Identifikation daktylokopischer Bilder. Verhandlungen der IV. Tagung der Deutschen Gesellschaft f. gerichtl. Medizin in Köln.

Séverin Icard: La formule chiffrée du portrait parlé u. La Fiche-numéro et le Registre Digital. Archives d'anthropologie criminelle, de médecine légale et de psychologie normale et pathologique. 1909.

Aug. Stockis: Quelques Recherches de polices scientifique. Annales de la société de Med. légale de Belgique 1908.

Etudes dactyloscopiques. la démonstration à l'audience de l'identité de deux empreintes digitales; daselbst 1908.

E. R. Henry: Classification and uses of Finger Prints. London 1905.

R. A. Reiß: La photographie judiciaire. Paris, Mendel 1903.

Niceforo-Lindenau: Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Gr.-Lichterfelde: Langenscheidt.

W. Urban: Kompendium der gerichtl. Photographie. Leipzig, Hemnich 1910.

Balthazard: Annales d'hygiène publique. Mai 1909. ref. Ztschr. f. Med.-Beamte 1909. p. 457.

H. Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter. München 1904.

Roztocil: Archiv für Kriminalistik u. Kriminalanthropologie. 1905.

Dennstedt u. Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blutspuren usw., über Geheimtinten. S. 122—127. Braunschweig, Vieweg 1906.

E. Stockis: Nouvelle méthode d'examen et de Photographie des Empreintes digitales incolores. Archives internationales de Médecine légale. April 1910.

Koettig: Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys. Archiv f. Kriminalanthropologie. 1909. 33 Bd., S. 105.

E. Stockis: Quelques procédés nouveaux pour révéler et fixer les empreintes sur le papier. (Annales Soc. Méd. lég. de Belgiques 1906).

Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XIII.

Über die Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht.

Von
Polizei-Oberkommissär Dr. **Eichberg** in Wien.

(Mit 6 Abbildungen.)

Mit Unrecht sehen Laien in der Daktyloskopie etwas Schwieriges, Kompliziertes im Hinblick auf die allerdings gründliche Sachkenntnis erforderliche Arbeit der Registrierung der Fingerabdruckkarten. Aber man muß bedenken, je mehr Unterabteilungen wir in der Registratur schaffen, um so weniger Karten haben wir in einer Abteilung und desto schneller finden wir eine Karte. Und das ist doch bei einer Registratur die Hauptsache. Möge jeder nach seinem eigenen System registrieren, wenn er nur in der Lage ist, rasch zu konstatieren, ob die Fingerabdrücke eines Individuums schon in seiner Sammlung enthalten sind oder nicht. Der Kompliziertheit der Registrierung steht gegenüber die Leichtigkeit der Identifizierung eines Fingerabdruckes oder einer Abdruckspur mit den Fingerabdrücken eines bestimmten Individuums. Diese Identifizierung ist für jeden, der sich nur einigermaßen mit den Typen der Fingerabdrücke vertraut gemacht, so leicht, daß es befremdend erscheint, daß dieses überaus charakteristische und sicherste Identifizierungsmittel bisher selbst für kriminalpolizeiliche Zwecke noch immer nicht die seiner großen Bedeutung entsprechende Anwendung gefunden hat. Der sehr übliche Vorgang, lediglich Photographien zur Identifizierung zu verwenden, entspricht seiner Bestimmung nur in unvollkommener Weise, besonders dann, wenn die photographischen Aufnahmen nicht nach dem System Bertillons erfolgen. Und wie wollte man in jeder kleinen Gemeinde Photographien nach diesem System erhalten?

Die Erfahrung zeigt dagegen, daß jeder Gemeindewachmann in der Lage ist, brauchbare Fingerabdrücke eines Schüblings, unbekannten Häftlings usw. herzustellen. Wenn diese Fingerabdrücke auch manchmal zu wenig „gerollt" sind oder durch zu starkes Bestreichen der Finger mit Druckerschwärze oder zu starken Druck verwischt er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinen, so macht doch Übung auch hier nach kurzer Zeit den Meister. Die hervorragende Bedeutung, welche die Daktyloskopie heute für das Strafverfahren hat, wird allseitig anerkannt und sowohl Gerichts- als Polizeibehörden haben volles Verständnis für sie. Wird ja beispielsweise der Nachweis der Identität eines eben verhafteten mit einem bereits in Evidenz stehenden vorbestraften Individuums in eben so rascher als bequemer Art durch Vergleichung der Fingerabdrücke hergestellt, und dadurch oft langwierige Korrespondenzen und Requisitionen von Vorakten erspart. Dem Zigeunerwesen kann man erst seit Einführung der Daktyloskopie erfolgreich an den Leib rücken. Denn da ganze Zigeunerbanden sich oft aus Verbrechern zusammensetzen, von denen bei jedesmaliger Aufgreifung einer den Namen des anderen vorschützt, und da die betreffenden Heimatsgemeinden bestrebt sind, die Zugehörigkeit so unangenehmer Gemeindemitglieder abzulehnen, war eine Identifizierung verhafteter Zigeuner außerordentlich schwierig. Mit Rücksicht auf die zwar erlittenen, aber nicht nachweisbaren Vorstrafen der Verhafteten, war oft die Erhebung einer Anklage wegen Gewohnheitsdiebstahls eben so unmöglich, wie ihre Abschaffung oder Landesverweisung, da die österreichischen Gesetze ausdrücklich verlangen, daß der Abschaffung die Feststellung der Zuständigkeit vorauszugehen habe. Erst seit einigen Jahren findet im Strafverfahren die Verwertung von am Tatorte eines Verbrechens

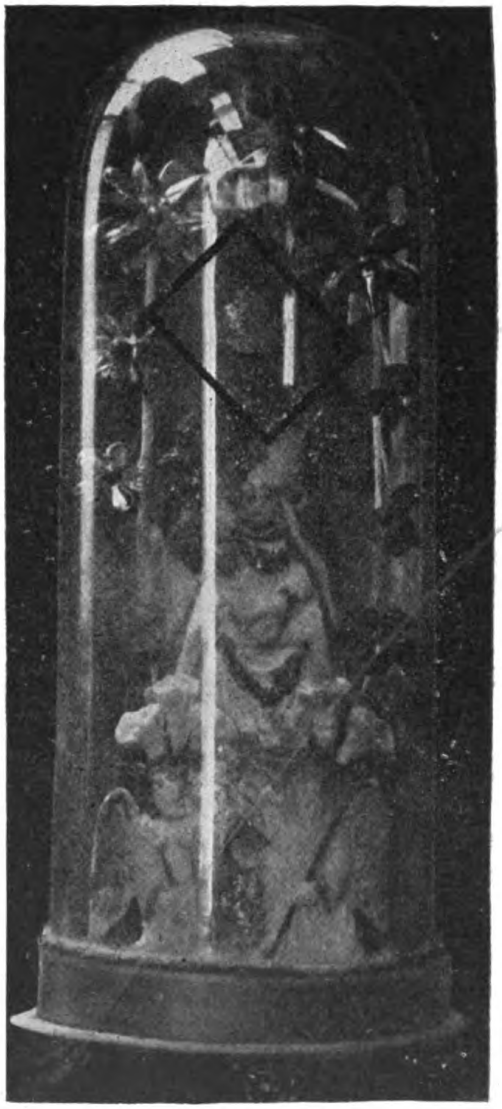

Fig. 1.
Glassturz mit aufgefundener Fingerabdruckspur.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorgefundenen Finger- und Handabdruckspuren Anwendung zum Nachweis der Täterschaft und zwar mit immer größerem Erfolge. Die Erkenntnis der Wichtigkeit der Sicherung von Abdruckspuren ist in so weite Kreise gedrungen, daß der Tätigkeit des Daktyloskopen am Tatorte allseitig volles Verständnis entgegengebracht wird

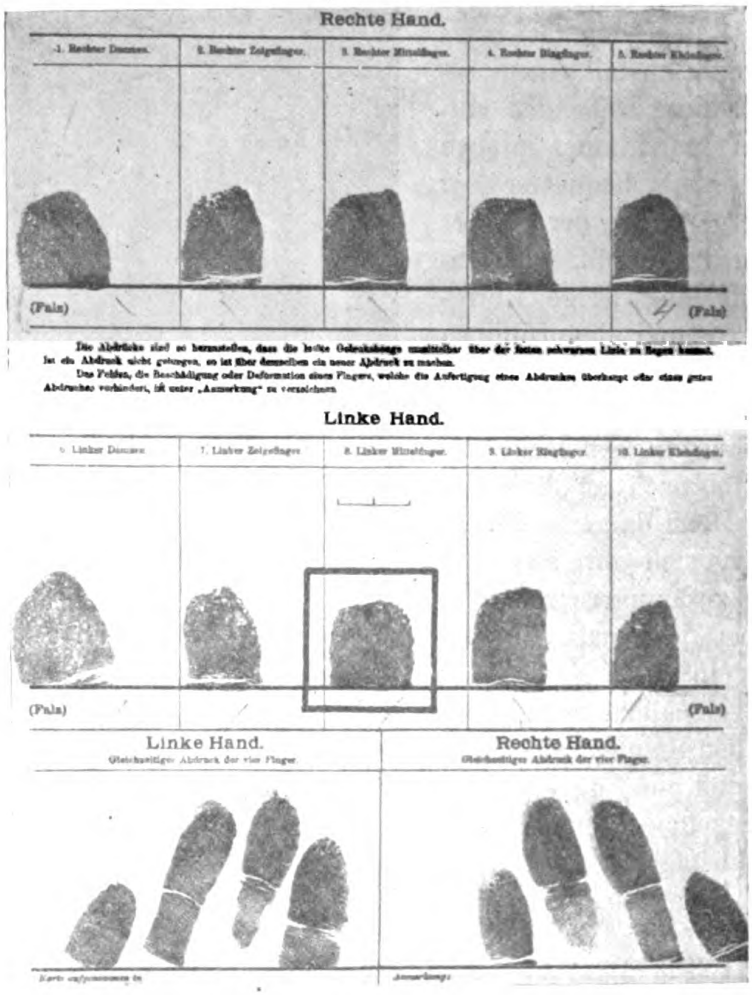

Fig. 2.
Daktyloskopische Registerkarte des J. F.

und man sich bemüht, alles zu vermeiden, was die Verwertung vermeintlicher Spuren des Täters beeinträchtigen könnte. Allerdings gibt es hier oft heitere Zwischenfälle, die die Sucht, überall Abdruckspuren zu wittern, schafft. So erhielten wir unlängst von einem Einbrecher am Tatorte zurückgelassene Fleisch- und Käsereste zwecks Untersuchung nach Abdruckspuren; und wie häufig werden nur zu deut-

Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lich sichtbare Fettflecke auf Papier für latente Fingerabdrücke gehalten. Die Technik der Ersichtlichmachung latenter Fingerabdrücke ist durch verschiedene Lehrbücher so bekannt geworden, daß wir der Mühe enthoben sind, sie neuerlich erörtern zu müssen. Wir können sie als bekannt voraussetzen. Nicht so allgemein bekannt dagegen ist die Form der Abfassung eines Gutachtens über die Identität vorgefundener Abdruckspuren mit den Finger- oder Handabdrücken einer bestimmten Person. Diese Gutachten stützen sich auf Tableaus, welche zur Illustration beigegeben werden. Auf dem ersten Tableau bringen wir stets das Objekt mit der vorgefundenen Abdruckspur (Glasbruchstück, Leinwandteil usw.), falls es überhaupt transportabel und dem Gutachten leicht angeschlossen werden kann. (Fig. 1.) Neben dem Objekt er-

Fig. 3.
Auf dem Glassturze aufgefundene Fingerabdruckspur.

Fig. 4.
Originalabdruck des linken Mittelfingers des J. F.

scheint in natürlicher Größe der Original-Finger- oder Handabdruck des Täters, in welchem auf diejenige Partie, welche mit der Abdruckspur verglichen werden soll, durch eine Umrahmung in farbigen Linien aufmerksam gemacht wird. (Fig. 2.) Im zweiten Tableau erscheint die photographische Reproduktion der Abdruckspur und daneben die photographische Reproduktion des Original-Hand- oder Fingerabdruckes in natürlicher Größe dargestellt. (Fig. 3 und 4.) Im dritten Tableau ist die photographische Vergrößerung der Abdruckspur und daneben die im gleichen Maßstabe vorgenommene Vergrößerung des Original-Hand- oder Fingerabdruckes ersichtlich. (Fig. 5 und 6.) In diesem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tableau werden nun die vorgefundenen Details in den Papillarlinien mittelst Hilfslinien und Ziffern bezeichnet und zwar je nach ihrem Charakter.

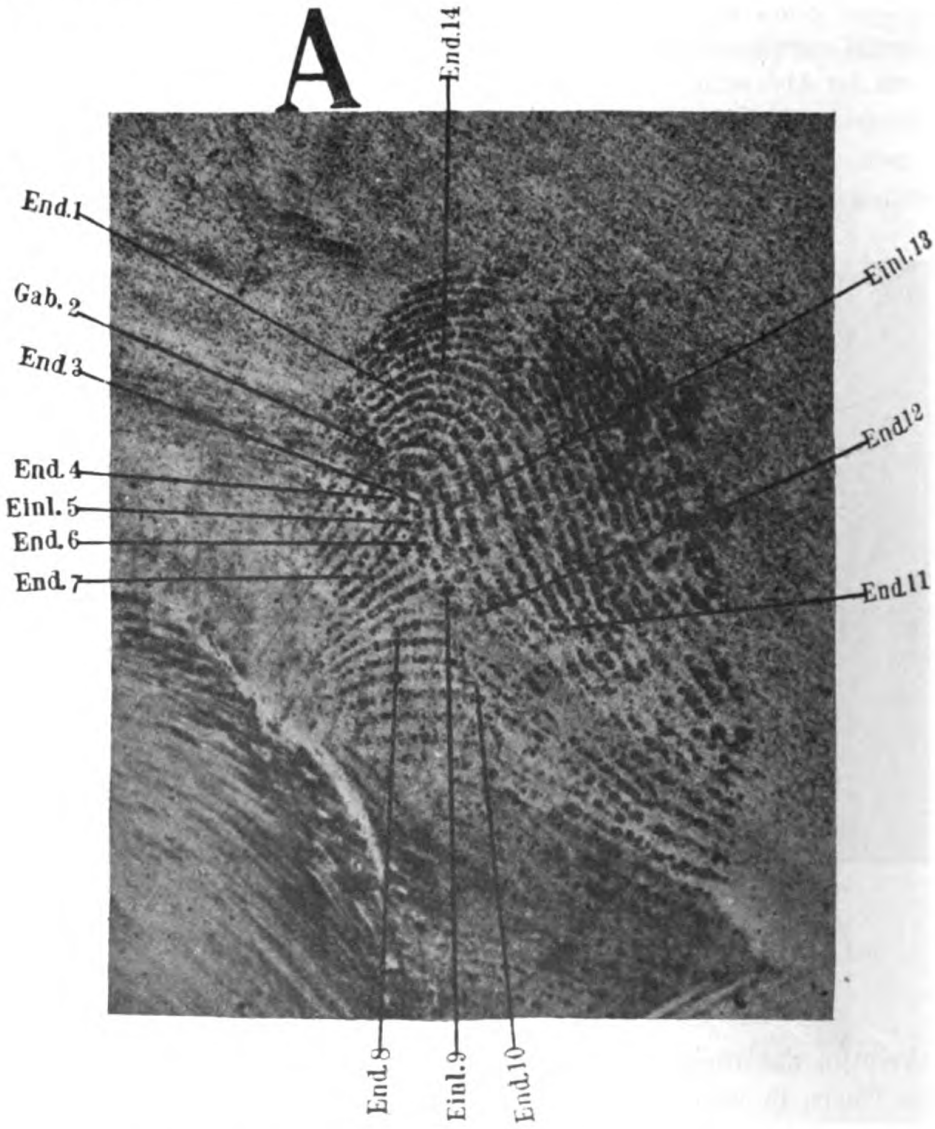

Fig. 5.
Photographische Vergrößerung der auf dem Glassturze aufgefundenen Fingerabdruckspur.

1. als Endung, das ist das plötzliche Aufhören von Papillarlinien,
2. als Gabelung, das ist das Abzweigen je eines Papillarlinienastes von einer Papillarlinie,
3. als Einlagerung,
4. als Insel.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun wird ihre Lage und Entfernung untereinander analysiert und zum Schlusse aus der Übereinstimmung der Details sowohl der Zahl, der Lage, der Form und Entfernung nach mit den Details des Finger- oder Handabdruckes einer bestimmten Person auf die Identität

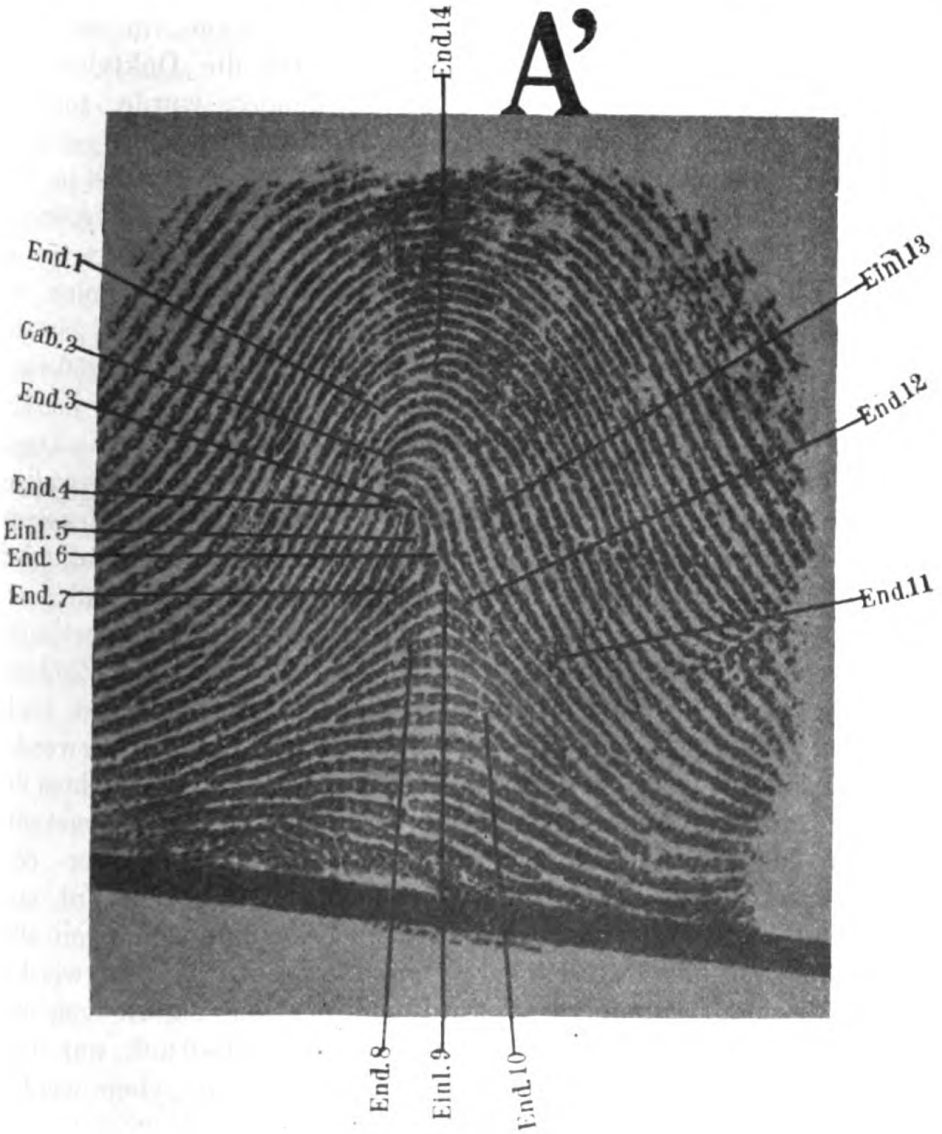

Fig. 6.
Photographische Vergrößerung des Originalabdrucks des linken Mittelfingers des J. F.

der Abdruckspuren mit dem bezeichneten Finger- oder Handabdrucke erkannt. Zur Illustration lassen wir drei derartige Tableaus folgen.

Eine Verlesung eines daktyloskopischen Gutachtens vor Gericht durch den Sachverständigen selbst ist wohl nach der St.P.O. ausge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlossen. Aber sie würde auch sonst nicht anzuempfehlen sein; denn die monotone Aufzählung aller Details würde den Richter und die Geschworenen ermüden, ohne sie zu überzeugen. Es empfiehlt sich, da ja vielen Geschworenen das Wesen der Daktyloskopie vollständig unbekannt ist, einem solchen Gutachten einen Rückblick über die Entwicklung der Daktyloskopie vorauszuschicken, in welchem auch darauf aufmerksam zu machen wäre, daß die Daktyloskopie nicht in der stillen Stube eines Gelehrten erfunden wurde, sondern lange bevor sie Männer der Wissenschaft in ein System gebracht haben, bei vielen Völkern des Orients als Identifizierungsmittel in Verwendung stand (Indien, China usw.). Nun werden die Unveränderlichkeit der Papillarlinien eines Menschen von seiner Geburt bis zu seinem Tode besprochen (Hinweis auf deutliche Papillarlinien bei nicht verwesten Leichen und selbst bei Mumien) und die Typen der Papillarlinienmuster unter Vorweisung von Illustrationen (Vergrößerung von Fingerabdrücken) kurz angeführt. Es ist von Vorteil, vor der eingehenden Besprechung des Falles eine genügende Anzahl von Duplikaten der Tableaus 2 und 3 an Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Geschworene zu verteilen, damit sie den Ausführungen des Sachverständigen leichter folgen können. Einige besonders charakteristische, leicht erkennbare Details werden nun hervorgehoben und genau besprochen, und es empfiehlt sich, den Gerichtshof und die Geschworenen zu veranlassen, selbst an der Hand der Tableaus die Zahl der Papillarlinien, welche die einzelnen Details voneinander trennen, nachzuzählen. Hierzu werden stärkere Nadeln mit Griffen verwendet. Dadurch läßt sich am ehesten das Verständnis für das Gutachten des Sachverständigen wachrufen. Da die Vergrößerung der Abdruckspur und der damit übereinstimmenden Partie des Original-Finger- oder Handabdruckes manchmal ein etwas verändertes Bild geben wird, muß aufklärend bemerkt werden, daß der im Erkennungsamte mit aller technischen Sorgfalt hergestellte Fingerabdruck einer Person, welcher zur Vergleichung herangezogen wird und der am Tatorte von derselben Person unwillkürlich hervorgerufene Fingerabdruck nur dann in allen Details ein Bild von gleicher Anschaulichkeit geben werden, wenn sie unter denselben Verhältnissen zustande gekommen sind, d. h. auf demselben Materiale, mit derselben Kraftanwendung usw. Ein Fingerabdruck wird nämlich auf grober Leinwand anders erscheinen als auf glattem Papier, glänzend poliertem Holz oder Glas. Ebenso macht ein durch die Hautsekretion erfolgter latenter Fingerabdruck einen anderen Eindruck als der durch Beschmieren der Finger mit Druckerschwärze auf der Fingerabdruckkarte bewirkte Abdruck.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Vergrößerung der Abdruckspur wird auch der Untergrund (grobe Leinwand, Holzstruktur) mit vergrößert, was den Eindruck der Abdruckspur beeinträchtigen muß. Darauf muß vor Gericht hingewiesen werden, um nicht überflüssigen Einwendungen Raum zu geben. Um den Gerichtshof und die Geschworenen von der Verläßlichkeit des Verfahrens zur Ersichtlichmachung latenter Fingerabdrücke zu überzeugen, empfiehlt es sich, dieses Verfahren mit einem mitgebrachten Stücke polierten Holzes oder Glases zu demonstrieren. Das überraschend deutliche Hervorspringen der bis dahin unsichtbaren Fingerabdrücke wird das Vertrauen in das daktyloskopische Verfahren festigen und der Gerichtshof und die Geschworenen werden mit Beruhigung an die Abgabe ihres Votums schreiten.

Noch sachdienlicher als die obenerwähnte Beteiligung des Gerichtshofes und der Geschworenen mit daktyloskopischem Photogrammen wäre meines Erachtens deren Vorführung im Gerichtssaale durch einen Projektionsapparat bei verfinstertem Zuschauerraume. Die Erstattung eines Gutachtens würde dadurch außerordentlich gewinnen, wenn der Sachverständige die Details allen gleich sichtbar auf der Wand demonstrieren könnte. Ist doch die Verwendung des Skioptikons bei wissenschaftlichen Vorführungen heute schon derart gebräuchlich, daß ich dem Bedenken, es könnte die Würde des Gerichtssaales durch eine derartige Schaustellung beeinträchtigt werden, nicht beipflichten kann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Über Fußspuren.

Von

cand. iur. **Wilhelm Polzer,** Graz.

(Mit 3 Abbildungen.)

Das Aufsuchen und Verwerten von Blutspuren gehört wohl zu den wichtigsten aber auch schwierigsten Aufgaben, die dem Untersuchungsrichter gestellt sind. Daher will ich im folgenden ein neues theoretisches Verfahren zur Verwertung der einzelnen Fußspuren eines Gangbildes [1]) erklären.

Schablonenverfahren zur Verwertung der einzelnen Fußspuren eines Gangbildes.

Um meine Methode an einem praktischen Beispiele zu erklären, habe ich aus Leimwasser und Kienruß eine der Konsistenz des Blutes möglichst ähnliche Flüssigkeit bereitet und damit zwei Gangbilder (A und A′) auf weißem Papier erzeugt. (Ursprünglich nahm ich frisches Tierblut zur Herstellung des Gangbildes; da aber schwarze Fußspuren besser zu photographieren sind als schwachrote, wählte ich die fast schwarze Mischung). Diese beiden Gangbilder sind einander nahezu gleichgemacht, jedoch das linke (Gangbild A) ohne und das rechte (Gangbild A′) mit Verwertung des Schablonenverfahrens. Dessen praktische Bedeutung wird sofort klar, wenn man die beiden Gangbilder nebeneinander betrachtet. Gehen nämlich die Schritte gleichmäßig weiter (wie von 1—10, 22—29 usw. in Figur A und A′), so wird man sich auch ohne Zuhilfenahme meiner Methode auskennen, anders aber bei den Schrittgruppen m, n und o.

Betrachten wir zunächst nur das Gangbild A (indem wir das andere verdecken) und versuchen wir daran die Aufeinanderfolge der einzelnen Tritte zu bestimmen. Dazu muß man wissen, welcher Schritt ein linker und welcher ein rechter ist. Das ist leicht zu beantworten, wenn die Fußtapfen regelmäßig liegen, wie z. B. die Schritte

1) Darunter versteht man die Gesamtheit der Eindrücke, welche ein in Bewegung Begriffener im aufnahmefähigen Boden zurückläßt (Prof. Dr. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter „Über Fußspuren, und andere Spuren").

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anfang mit Fig. 11.

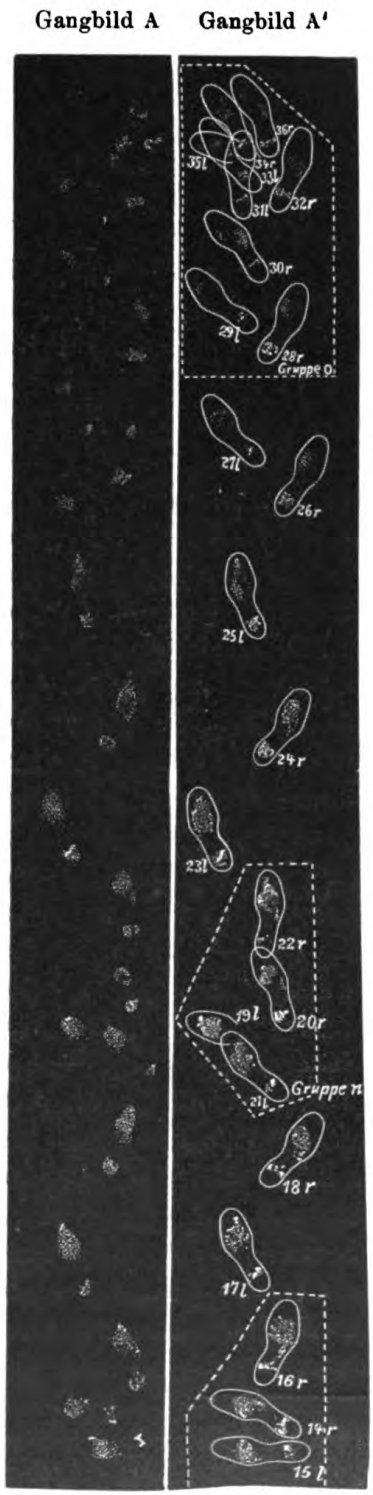

Fortsetzung des nebenstehenden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1—10 Fig. A'. Die Sohlenabdrücke mit den Ziffern 1, 3, 5, 7, 9, 11 sind Abdrücke des fortschreitenden linken Fußes, die mit den Ziffern 2, 4, 6, 8, 10 versehenen Tritte sind Abdrücke des fortschreitenden rechten Fußes. Das wird jeder Betrachter des Gangbildes sofort sagen können. So kommen wir zur Gruppe m, die ebenso ein Durcheinander von Tritten darstellt wie die Gruppen n und o. Dem Beschauer drängt sich gleich die Frage auf, wieso die Sohlenabdrücke hier auf einmal durcheinander liegen und warum auf einem verhältnismäßig so kleinen Fleck mehrere solcher Abdrücke beisammen sind. Deren Entstehung ist nur durch zwei Möglichkeiten gegeben: entweder sind dem Täter beim Gehen Hindernisse im Wege gestanden, die er wegschaffen mußte, um weiter zu kommen (und dies wird man an beiseite gestellten Gegenständen sogleich erkennen können) oder aber es stand ihm nichts im Wege und er horchte bloß, wendete sich dabei nach links oder rechts, je nachdem woher er das Geräusch vernahm und erzeugte so die eng aneinander liegenden Fußabdrücke. Auf diese oder ähnliche Art entstehen solche Gruppen von Tritten und nur so sind sie zu erklären.

Nachdem wir nun den Grund für die Entstehung der Trittgruppen gefunden haben, suchen wir die Aufeinanderfolge der einzelnen Schritte, namentlich in den Gruppen, zu finden. Das wäre leicht, wenn man jeden Schritt sofort als linken bzw. rechten erkennen könnte; aber nur sehr wenige lassen sich, einzeln oder durcheinandor liegend betrachtet, mit völliger Sicherheit als von diesem oder jenem Fuße herrührend bestimmen. So ist allerdings auf den ersten Blick als Abdruck eines einballigen[1]) rechten Fußes zu erkennen Nr. 2, 4, 6; als der des linken Fußes Nr. 3, 5, 7. Die meisten Abdrücke aber bestehen aus einem größeren Fleck, entsprechend der Sohle und einem kleineren Fleck, entsprechend dem Absatze des Schuhes.

In das Wirrwarr von Tritten Klarheit zu bringen, soll der Zweck der neuen Methode sein. Man geht hierbei vor, wie folgt: man nimmt einen dünnen Papierdeckel oder ein starkes Papier, stellt einen einballigen Schuh darauf und fährt mit dem Bleistift längs der Sohle ganz herum und hat so das Bild der Sohle abgezeichnet. Dann schneidet man dieses Sohlenbild (Fig. 1) mit Messer oder Schere heraus, hat ein Negativ (den schraffierten Teil) erhalten und hält dieses nun der Reihe nach über jeden einzelnen Fußtapfen und sucht

1) „Einballig" wird ein Schuh genannt, der für einen bestimmten (also rechten oder linken) Fuß gearbeitet ist und daher nicht gewechselt werden kann. Die Stadtbewohner tragen im Gegensatz zur Landbevölkerung fast durchgehend einballige Schuhe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesen nun dem darüber gehaltenen Rahmen möglichst einzupassen. (Durch das Umwenden hat man einmal den rechten und einmal den linken Fußausschnitt vor sich und erspart daher ein doppeltes Ausschneiden). Hat man dann einen bestimmten Tritt als linken erkannt, so schreibt man die fortlaufende Zahl dazu z. B. 5 l d. h. vom Ausgangspunkte an gerechnet, ist das der fünfte linke Tritt, 8 r wäre der achte rechte Tritt usw. — Ist man trotz des angegebenen Hilfsmittels hie und da im Zweifel, ob das der Abdruck des linken oder echten Fußes ist, so tut man stets am besten, wenn man neben dem Gangbilde genau so geht, wie die Fußtapfen liegen und man wird meistens zu einem befriedigenden Resultate kommen. Zu bemerken ist noch, daß mancher Tritt nur aus einem Fleck besteht, was dann vorkommt, wenn der Betreffende auf den Fußspitzen oder über eine Stiege gegangen ist.

Fig. 1.

Betrachtet man das gesamte Gangbild, so sieht man, daß die Abdrücke natürlich anfangs am stärksten sind und gegen das Ende nahezu verschwinden: der Farbstoff auf der Sohle geht immer mehr verloren. Zuerst ist soviel davon vorhanden, daß er sogar von der Sohle tropft, aber das hört beim zweiten Schritt schon auf, der dritte oder vierte Schritt ist gewöhnlich der schönste Abdruck, dann werden sie schon langsam schwächer und hören schließlich fast ganz auf. Aus der Betrachtung der einzelnen Fußspuren läßt sich außerdem noch manches andere finden. Zunächst, was die Belastung anbelangt, sind jene Stellen am meisten belastet, die am lichtesten sind, also zwischen dem Ballen der großen und der kleinen Zehe und der Absatz. Durch das Auftreten wird nämlich der auf der Sohle haftende Farbstoff dorthingedrängt, wo die Belastung geringer ist, also auf den Rand der Sohle. Ferner sieht man auf keinem Abdruck einen vollen Absatz, daraus folgt, daß er bereits „abgetreten“ war.

Durch Anlegen der Schablone wird man wohl meistens zum Ziele kommen, d. h. jeden halbwegs deutlichen Tritt aus einer solchen Gruppe als Abdruck des linken oder rechten Fußes erkennen können und damit vielleicht auch einen diesem verlangsamten Schritte korrespondierenden Hand- oder Fingerabdruck auf in der nächsten Nähe befindlichen Gegenständen wie Kasten, Ofen, Türen, Mauer usw., der sonst unaufgeklärt bliebe, sich zu erklären in der Lage sein. Hat man schließlich alle Fußabdrücke als linke bzw. rechte entziffert und fortlaufend numeriert, so wird man das betreffende Gangbild noch selbst gehen, aber natürlich daneben (um die Originalspuren nicht zu zerstören), um sich von der Möglichkeit des soeben theoretisch kombinierten Gangbildes zu überzeugen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XV.

Einige Bemerkungen zu § 18 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **W. Heinicke,** Anstaltsarzt am Weiberzuchthaus zu Waldheim (Sachsen).

Ich will mich hier vornehmlich mit dem § 18 und seiner Begründung beschäftigen; dabei streife ich neben anderen noch § 63 und 89.

Zur Orientierung derjenigen, denen der Vorentwuif nicht zur Hand ist, werde ich diese Paragraphen wörtlich aufführen.

Hier zunächst § 18.

„Zeugt die Tat von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit, oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, so kann das Gericht im Urteile Schärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe anordnen.

Die Schärfungen bestehen darin, daß der Verurteilte geminderte Kost oder eine harte Lagerstätte erhält. Sie können auch vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tag in Wegfall. Die Dauer der Schärfungen darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Schärfungen dürfen bei Strafen bis zu drei Monaten nur einmal, bei Strafen bis zu sechs Monaten nur zweimal, und bei längeren Strafen in jedem Jahr höchstens dreimal angeordnet werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Schärfungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Schärfung betragen. Hat der Gefangene sich mindestens ein Jahr lang gut geführt, so kann das Gericht für die übrige Strafzeit die Schärfungen mildern oder aufheben.

Geschärfte Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe darf nur an demjenigen vollstreckt werden, der nach dem Gutachten des Anstaltsarztes seiner Gesundheit nach dazu fähig ist. An schwangeren oder nährenden Frauen darf sie nicht vollzogen werden. Erscheint die

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vollstreckung hiernach nicht zulässig, so hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Es kann dabei mit Rücksicht auf den Wegfall der Schärfung die Strafe in angemessener Weise erhöhen."

Was ich als Strafanstaltsarzt an diesem § 18 auszusetzen habe oder verändert wissen will, ist kurz gesagt: Ich wünschte, er existierte überhaupt nicht, und hiermit stehe ich nicht vereinzelt da, auch reine Strafvollzugsbeamte finden diesen § 18 nicht glücklich gewählt, und würden sein Verschwinden mit Freuden begrüßen, wie ich mich durch Umfrage wiederholt überzeugen konnte.

Es ist also in dem § 18 für Verbrecher rohester Kategorie oder für Verbrecher gleichgültigster Sorte, die sich nur noch auf der Bahn des Verbrechens wohl fühlen, dem jeweilig aburteilenden Gericht in die Hand gegeben, gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe, Strafschärfungen, die in Kostschmälerungen oder hartem Lager oder in beiden bestehen können, zu verhängen; wie oft diese Schärfungen sich wiederholen, wie lange sie dauern sollen, davon will ich hier nicht sprechen; es es ist dies im § 18 genau angegeben; ich rede nur von der Tatsache, daß dies geschehen kann. —

Man ging bei Schaffung des § 18 von dem Gesichtspunkt aus, daß diese Strafverschärfungen abschreckend und unter Umständen sogar bessernd wirken würden, bei rohen oder verkommenen Subjekten, denen der jetzige Strafvollzug in der Tat ein sorgenfreies Leben bedeute, bei dem allerdings gelegentliche Zellenhaft und der Arbeitszwang etwas Wermut in das sonst gar nicht so unangenehme Anstaltsleben hineinbrächten.

Man entschloß sich um so leichter zu diesen Schärfungen, als man hierdurch keine irgendwie ins Gewicht fallende Gesundheitsschädigung erwartete; als Beweis dafür führt man die Strafen beim Militär an, die laut einer Statistik aus den Jahren 1873—1885 unter 1385451 vollstreckten Arreststrafen im ganzen nur 50 Erkrankungen, die auf die Strafen zurückzuführen waren, aufweisen (Schreiben des Reichskanzlers an den Reichstag vom 4. III. 1886, abgedruckt bei Medem, Strafzumessung und Strafvollzug, Z. f. St. W. 7 S. 160). Zudem ist ja immer der Anstaltsarzt da, der im Notfall den Gefangenen, als nicht tauglich zur Verbüßung der Schärfung bezeichnen kann; auch sind ja schwangere oder stillende Frauen, sowie Jugendliche (§ 69) von diesen Strafverschärfungen ausgeschlossen.

Ich möchte zuerst auf die in der Begründung des Vorentwurfs enthaltene Ansicht eingehen, daß diese Schärfungen in gesundheitlicher Beziehung keine nennenswerten Folgen zeitigen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Ansicht entspricht weder den Erfahrungen von uns Strafanstaltsärzten, noch, soweit es sich um die Kostschmälerungen handelt, den Gesetzen der Ernährungsphysiologie.

Man könnte mir hier einwerfen, mein eben ausgesprochenes Urteil sei verfrüht, da ich ja über die Schärfungen noch keine praktische Erfahrung besitze; sie seien ja erst beabsichtigt.

Dem halte ich entgegen: Die geplanten Strafverschärfungen sind weiter nichts, als ein Teil unserer, selbst bei fortgeschrittenster Auffassung über den Strafvollzug nicht zu vermeidenden Disziplinarstrafen — ich komme hierauf noch besonders zurück — und jeder Strafanstaltsarzt wird mir recht geben, wenn ich sage, daß Fälle von Gesundheitsschädigung im Gefolge unserer Disziplinarstrafen vorkommen, besonders im Gefolge von Koststrafen. Auch Professor Rubner ist dieser Meinung [1]). Und nun müssen wir im Vorentwurf des neuen Deutschen Strafgesetzbuches lesen, daß Kostschmälerungen und hartes Lager hinübergenommen werden sollen in das Strafgesetzbuch als direkt bei der Verurteilung auszuwerfende Verschärfung der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe. Davor kann nicht genug gewarnt werden und allseitig scheinen sich auch Stimmen gegen den § 18 zu erheben. Abgesehen davon, daß er einen Rückschritt bedeuten würde, — wir in Sachsen hatten schon einmal derartige geschärfte Freiheitsstrafen und sind froh, daß sie überwunden sind — müssen wir uns hüten, die Schäden, die mit dem Strafvollzug notwendigerweise zusammenhängen, zu vermehren!

Wenn ich aber die Kostschmälerungen und das harte Lager als geplante Schärfungen der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bekämpfe, so bedeutet das nicht etwa auch einen Kampf gegen sie als Disziplinarmittel. Dies wäre eine Auffassung, der ich von vornherein entgegentreten möchte. Gewiß die Disziplinarstrafen sind keinem Strafanstaltsarzt sympathisch, das sind sie aber auch dem Strafvollzugsbeamten, selbst, wenn er noch so streng denkt, keinesfalls. Jeder würde herzlich froh sein, wenn er sie nicht benötigte; auch wird kein modern denkender Strafvollzugsbeamter eher zu ihnen greifen, als es unbedingt nötig ist; er wird dabei individualisieren; er wird es vorerst mit Ermahnungen, Verweisen usf. versuchen; mit wenig Strafen auszukommen, ohne daß die Disziplin darunter leidet, ist keine Schlaffheit, sondern ein Beweis für die Tüchtigkeit des Strafvollzugsbeamten, und ich bin Zeuge gewesen, wie moderne Strafvollzugsbeamte diese Seite des Vollzugs unter den soeben angezogenen

1) Rubner, Hygiene. Leipzig und Wien 1907, S. 691 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesichtspunkten mit Erfolg handhaben, aber überhaupt ohne Strafen kommen wir beim besten Willen nicht aus, ebensowenig wie der Psychiater, ohne Isolierungen und Schlafmittel; da würde die Disziplin doch drunter und drüber gehen; denn durch nichts zu bessernde Disziplinübertreter wirken infizierend auf die Massen, wenn ihrer Unbotmäßigkeit nicht durch eine exemplarische Strafe ein Riegel vorgeschoben werden könnte und würde. Wer anders denkt, kennt das Material nicht, was wir gerade im Zuchthaus im Zaum halten müssen. Es ist ferner eine alte Erfahrungstatsache, wo Disziplin gefordert wird und nötig ist, gibt es auch Strafen; das ist im Elternhaus so wie in der Schule, beim Militär, wie in den Strafanstalten. So wie jemand etwas Besseres, aber gleich Wirksames, dafür erfindet, wird die Strafe von der Welt verschwinden. So lange wir diesen Ersatz aber nicht haben, dürfen wir aber auch nicht auf Grund einseitiger Interessenverfolgung die Disziplinarstrafen verdammen; wir sind sogar verpflichtet, so viel auch theoretische Bedenken gegen die Disziplinarstrafen geltend gemacht werden könnten, im Interesse der Sicherheit unserer Anstalten und der Menschheit, Disziplinierung gefährlicher Elemente, die sich im Strafvollzug nicht fügen, zu fordern. In dem Sichnichtfügen liegt es auch, warum wir die Disziplinarstrafen nicht bekämpfen, dagegen uns gegen die geplanten Schärfungen wenden. Die Disziplinarstrafen zu vermeiden, hat jeder Gefangene mehr weniger in der Hand; er kennt die Hausordnung, weiß, was er zu tun und zu lassen hat; vergeht er sich dagegen, so hat er die Folgen zu tragen; ausgesprochen Minderwertige werden entsprechend ihrer psychischen Eigenart milder behandelt. Den Schärfungen kann der Gefangene aber, wenigstens im ersten Jahr trotz tadellosester Führung, nicht entgehen, besonders auch in ihrer regelmäßigen Wiederkehr liegt ihr Schaden.

Für die Kostminderungen will ich dies noch weiter begründen, aus den Gesetzen der Ernährungslehre heraus. Ich will im folgenden einiges über den Stickstoffumsatz im Hungerzustand sagen, in den Gefangene mit der geplanten Kostschmälerung mehr weniger, je nach der Menge der entzogenen Nahrung kommen müssen. Um Weiterungen zu vermeiden, werde ich den Stickstoff in Zukunft N, hergeleitet von Nitrogenium, seiner chemischen Bezeichnung, nennen, und damit alle Zusammensetzungen bilden.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der vollständig Hungernde, der außer Wasser und dem Sauerstoff der Luft nichts genießt, trotzdem Urin abscheidet, auch Stuhlgang hat; zudem braucht er täglich Nährstoffe zum Wachstum des Haares, zum Ersatz der abschilfernden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verhornten Hautpartien, zur Bildung des Sekretes seiner Körperdrüsen; er sondert Schweiß ab, atmet Kohlensäure und Wasserdampf aus.

Da er nichts außer Sauerstoff und Wasser einführt, liegt es auf der Hand, daß er den Fortbestand seiner Lebensvorgänge durch Verbrauch von Stoffen seines eigenen Körpers ermöglicht. Dadurch ist es unausbleiblich, daß die einzelnen Organe des Körpers an Substanz verlieren; nur das Herz, sowie das Gehirn und die Nerven sind auffallenderweise an diesen Verlusten äußerst wenig beteiligt, etwa nur mit 2—3% [1]; nach Rubner [2] liegt dies darin, daß im hungernden Körper Eiweiß anderer Organe ständig eingeschmolzen wird, um die höher organisierten Organe, eben das Herz, die Nerven, das Gehirn, damit zu ernähren.

Es ist ferner eine weitere Erfahrungstatsache, daß Leute mit gutem Fettpolster das Hungern eher ertragen, als Magere; es liegt dies darin, daß bei genügend Körperfett die Einschmelzung des Organeiweißes langsamer und dem zufolge weniger ausgiebig vonstatten geht, als bei Mageren; es wird also bei dürftig genährten Menschen die Eiweißzersetzung eine erhöhte sein; dies wird auch aus folgendem klar; ein Hungernder hat nicht etwa wesentlich geringere Blutwärme als ein Mensch, der sein Nahrungsbedürfnis befriedigen kann; nur kurz vor Eintritt des Hungertodes wird die Temperatur subnormal, bis dahin aber war sie normal; nun werden bei normalem Fettzustand im Hunger $^9/_{10}$ der Körperwärme vom Fett gebildet und $^1/_{10}$ vom Körpereiweiß [3]; 100 Teile Fett bilden soviel Wärme wie 978 Teile Eiweiß. Man sieht ohne weiteres aus diesen Zahlen, daß das Fett das hervorragendste Heizmaterial, wenn ich so sagen darf, für den Körper bildet und daß es beim Hunger, um den Körper auf seiner Temperatur zu halten, rapid verbraucht wird; man sieht ferner daraus, welch enorme Eiweißmengen dazu gehören, einen fettarmen Körper zu beheizen. Nun ist aber, wie wir wissen, die Wärmeproduktion im menschlichen Körper nicht die einzige Ursache zur Fett- und Eiweißzerstörung. Auch geht die von der Erwärmung mehr weniger unabhängige Eiweißeinschmelzung nicht gleichmäßig vonstatten, sondern sie ist nach der Zeitperiode, in der der Hungernde steht, eine quantitativ stark wechselnde. Beim Beginn des Hungers wird sehr viel Eiweiß zerstört; es ist dies besonders das sogenannte „zirkulierende Eiweiß". (Voit). Dieses stammt

1) Rubner, Hygiene, S. 457.
2) Rubner, Volksernährungsfragen. Leipzig 1908, S. 8.
3) Rubner, Hygiene. Wien und Leipzig 1907, S. 457.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus der Nahrung der der Hungerzeit vorausgegangenen Mahlzeiten es hatte noch keine Gelegenheit gefunden, sich als Organeiweiß anzusetzen, und wird als N in Harn und Koth vollständig ausgeschieden. Nach einigen Tagen des Hungers befindet sich im Körper kein zirkulierendes Eiweiß mehr; man nimmt zirka 4—5 Tage an[1]); trotzdem verschwindet aber der N nicht aus den Ausscheidungen des Hnngernden; es wird nun Organeiweiß eingeschmolzen; allerdings hat sich die N-ausscheidung gegenüber der der ersten Hungertage wesentlich verringert und ist auch allmählich stationärer in bezug auf die Menge geworden, desto geringer, wie ich nochmals betonen möchte, je wohlgenährter das Individuum ist.

So schied der Hungerkünstler Succi[2]) in der ersten Woche des Hungerns im Durchschnitt 13,7, in der zweiten 8,3, in der dritten 6,9, in der vierten 7 g N aus; da 1 g N = 6,25 Eiweiß ist, betrug der Eiweißverlust durchschnittlich täglich

in der 1. Woche : 85,6,
„ „ 2. „ : 51,8,
„ „ 3. „ : 43,1,
„ „ 4. „ : 43,9 g

Auch folgende Zahlen sind interessant. Nach Voit und Pettenkofer[3]) verliert ein Hungernder täglich

80 gr. Eiweiß,
216 gr. Fett.

Dafür nimmt er auf 780 g Sauerstoff; er gibt etwa 251 g Sauerstoff in der Atmung und 889 gr. Wasser durch Haut und Lunge ab. Nach diesen Erfahrungen könnte man nun glauben, es sei die Möglichkeit gegeben, einen Menschen im Gleichgewicht seiner Einnahmen und Ausgaben zu halten, wenn man ihm eine seinen Verlusten während der Hungerzeit entsprechende Menge Nahrung zuführte[4]). Dies ist aber durch genaue Stoffwechseluntersuchungen widerlegt. Im Gegenteil: es scheidet der betreffende Körper sofort, z. B. mit der Zufuhr N-haltiger Nahrung mehr N aus, als vorher, sodaß wieder ein Manko an N eintritt, also der Körper von neuem von sich zehrt, und dieser Zustand geht erst allmählich in das Normale über; will man sofort N-gleichgewicht schaffen, so muß man

1) Steiner, Grundriß der Physiologie des Menschen. Leipzig, Veit & Co., 1894, S. 221.
2) Rubner, Volksernährungsfragen, S. 8.
3) Rubner, Hygiene, S. 458.
4) Steiner, Grundriß, S. 222.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

$2^1/_2$ mal mehr N in der Nahrung einführen, als das hungernde Versuchsobjekt z. B. ausschied [1]).

Da aber die N-ausscheidung nicht allein von der Eiweißzufuhr, sondern auch von der Größe des Individuums abhängt, — das größere zersetzt mehr als das kleinere —, so ist die Erzielung des N-gleichgewichts auch von dem Körpergewicht abhängig insofern, als dann N-gleichgewicht erzielt wird, wenn $^1/_{20}$—$^1/_{25}$ vom Körpergewicht als tägliche Nahrung gereicht wird [2]).

Betrachten wir nun unter diesen Gesichtspunkten die im § 18 vorgesehenen Kostschmälerungen, die einen bis dahin mit vielleicht gerade genügender Nahrung versehenen Menschen plötzlich für Tage bis Wochen in einen größeren oder kleineren Hungerzustand versetzen, so tritt stets eine Gesundheitsschädigung des betreffenden Gefangenen ein, die verschieden groß ist, in ihrer Abhängigkeit von der Menge der entzogenen Nahrung, von der Größe des Individuums und seinem Ernährungszustand, wie ich eben nachwies. Diese Gesundheitsbeeinträchtigung wird aber dadurch noch größer, daß der Entwurf bestimmt, trotz Kostschmälerung müsse gearbeitet werden.

Es ist eine bekannte Tatsache und bei Beköstigungsfragen arbeitender Menschen nimmt man auch darauf Rücksicht, daß schwere Arbeit mehr Nahrstoffe fordert als leichte, weil eben der Kraftverbrauch des Körpers und somit sein Nahrungsbedürfnis, mit der Schwere der Arbeit wächst; wenn nun ein Körper hungert, und trotzdem arbeiten soll, so ist das eine Anforderung an ihn, die er nur vorübergehend dadurch erfüllen kann, daß er wieder von sich zehrt; es erleidet also der zu Kostminderung verurteilte Gefangene bei Fortbestand der Arbeit doppelten Schaden; ich glaube, nicht zuviel zu behaupten, wenn ich annehme, daß ein Gefangener mit 1 Pfund Brot, als Kostschmälerung — diese Menge dürfte vielleicht der schärften Schmälerung entsprechen — durch den mit der Arbeit zusammenhängenden Kraftverbrauch schlechter gestellt ist, als ein vollständig Hungender ohne Arbeit. Zum Beweis führe ich folgende Zahlen an. Ein Arbeiter braucht nach Rubner [3]), um bestehen zu können, täglich

118 g Eiweiß,
56 „ Fett,
500 „ Kohlehydrate;

1) Steiner, Grundriß, S. 222. 2) Steiner, Grundriß, S. 222.
3) Rubner, Hygiene, S. 694.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Mensch, der nicht arbeitet, braucht

85 g Eiweiß,
30 „ Fett,
300 „ Kohlehydrate;

es stellt danach die Arbeit ein Mehr von Anforderungen an die Nahrung, gegenüber den letzten Zahlen von

33 g Eiweiß,
26 „ Fett,
200 „ Kohlehydrate.

Ein Pfund Roggenbrot — eventuell die ganze Kost pro Tag eines mit Schärfung verurteilten Gefangenen — enthält nun

30 g Eiweiß,
3 „ Fett,
226 „ Kohlehydrate;

es deckt also nicht den Kraftverbrauch der Arbeit, sondern bleibt um

3 g Eiweiß,
23 „ Fett

dahinter zurück, um allerdings mit 26 g Kohlehydraten zu überwiegen; immerhin gibt das noch ein Kaloriendefizit von 119,6 Kal. Ein mit Kostschmälerung (1 Pfund Brot) nach § 18 bestrafter Gefangener, der, wie wir wissen, arbeiten soll, steht sich also tatsächlich schlechter, als ein vollständig Hungernder. Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, daß mit den Kostschmälerungen noch hartes Lager verbunden werden kann; dies bedeutet für den Gefangenen noch einen beträchtlichen Wärmeverlust und da er ihn durch vermehrten Fett- bzw. Eiweißzerfall immer wieder ausgleicht, veranlaßt auch diese Schärfung den hungernden Körper dazu, seine Organsubstanzen aufzubrauchen; daneben kann die Verordnung des harten Lagers noch allerhand Krankheiten, besonders rheumatische, zeitigen.

Daß die geplanten Rasttage mit voller Kost wenig nützen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß das mit dem Rasttag aufgenommene Eiweiß infolge der ihm folgenden Hungertage wieder als N ausgeschieden wird; es ist noch zirkulierendes Eiweiß; auch wird wahrscheinlich die Hungerzeit nach ihrem Abschluß noch nachwirken, insofern als sich das N-gleichgewicht nicht sofort, sondern bei der nur im allgemeinen gerade zureichenden Gefangenenkost erst allmählich herstellen wird.

Neben diesen in der Physiologie der Ernährung und des Stoffwechsels bedingten Schädigungen bringen aber die Hungertage auch in anderer Weise noch dem Körper Schaden, weil sie ihn für alle möglichen Krankheiten weniger widerstandsfähig machen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rubner schreibt dazu in den wiederholt angezogenen Volksernährungsfragen S. 135: „Die Nahrungsminderung hat eine zweifellose Rückwirkung auf die antibakteriellen Kräfte des Körpers; Eintrittspforten, wie z. B. der Darm, werden gangbar, sobald die Ernährung eine ungenügende ist und schließen sich bei guter Ernährung".

Eine weitere Erläuterung im Hinblick auf den § 18 ist wohl überflüssig.

Man wird mir vielleicht einwerfen, alles das, was ich hier geschrieben habe, möge ja theoretisch ganz richtig sein, meinen angezogenen praktischen Erfahrungen ständen aber ganz gegenteilige beim Militär entgegen.

Hierauf erwidere ich, daß der Vergleich mit dem Militär mir nicht ganz glücklich erscheint. Beim Militär stehen nachweislich die geistig und körperlich Gesündesten, durch verschiedene Stellungstermine gesiebt, Menschen im besten, kräftigsten Mannesalter, die sich den ganzen Tag fast an der frischen Luft aufhalten; — auf der anderen Seite vielfach der Auswurf der menschlichen Gesellschaft, durch Alkohol, liederliches Leben, wiederholte Freiheitsstrafen, meist mehr weniger Kränkelnde, oft in der Ernährung reduzierte Leute, die vielleicht schon von ihren Eltern den Keim zum geistigen, wie körperlichen Siechtum als trauriges Erbe erhalten haben. Man mag sich nur die Mühe nehmen, der Familiengeschichte solcher Individuen nachzugehen, da findet sich viel, was dem Kind den Stempel des späteren Verbrechers mit aller Gewalt aufgedrückt hat: Alkoholismus der Eltern, Syphilis und wie die Feinde der Volksgesundheit alle heißen. Und wenn es in der Begründung zum § 18 weiter heißt, unter zirka 1¼ Million Arreststrafen beim Militär seien nur 50 Erkrankungen auf die Strafen zurückzuführen, so glaube ich nicht mit Unrecht anzunehmen, daß unter diesen 50 Erkrankungen akute, sofort ins Auge springende Schädigungen, als Rheumatismus, Katarrhe u. s. f. zu verstehen sind, auf Gewichtsabnahme, als Folge des Fett- und Eiweißverlustes sind diese Zahlen wohl nicht zu beziehen. Diese Reduktion des Körpers wird auch bei dem Soldaten, dem gesunden Mann, der nach dem Arrest durch den Aufenthalt in frischer Luft sich schnell erholen kann, nicht so schädlich wirken, wie beim Verbrecher, bei dem sich diese Strafen viel häufiger wiederholen, der, wie ich schon mehrfach erwähnte, sich oft nicht vollständiger Gesundheit erfreut, und der nur auf 1 Stunde Bewegung im Freien Anspruch hat, auch während der Kostschmälerung nach § 18 arbeiten soll.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun soll der Strafvollzug anstreben, die Gesundheit des Gefangenen zu erhalten und ihn arbeitsfähig in die Freiheit zu entlassen.

Mit Einführung des so gutgemeinten § 18 setzen sich diesem Ziel Schwierigkeiten entgegen, wie ich des Längeren erörterte.

Schon um deswillen müßte man ihn fallen lassen!

Aber auch das, was sich der Entwurf von dem § 18 verspricht, was er damit zu erreichen sucht, nämlich den verrohteten und verkommensten Verbrechern, die Freiheitsstrafe wesentlich fühlbarer zu machen, diese eventuell zu bessern, wird nach den doch wohl beachtenswerten Erfahrungen von uns Strafanstaltsärzten, die wir das in Betracht kommende Material mit psychiatrisch-psychologischem Auge zu betrachten gewohnt sind, im allgemeinen sicher nicht eintreten und darin decken sich unsere Ansichten mit denen erfahrener Strafvollzugsbeamten. Erstens weiß jeder von uns, Härte — ich sage nicht Strenge — verdirbt den Strafvollzug, und der § 18 ist eine Härte. Zweitens aber ist das Material, das durch den § 18 getroffen werden soll, in der größten Mehrzahl mehr weniger degeneriert, haltlos.

Dabei bin ich weit davon entfernt, etwa als exkulpierender Psychiater für sie einzutreten!

Man sagt uns ja so gern nach, daß wir in Humanitätsduselei diese Leute den Armen des Strafgesetzes entreißen, und sie für unzurechnungsfähig erklärten.

Gewiß, es wird sich unter ihnen bei wachsamer Beobachtung gar mancher Rückfallsverbrecher als geisteskrank aussondern lassen, der in die Irrenanstalt gehört und dort verwahrt werden muß; die Meisten sind sicher aber nur minderwertig im weitesten Sinn, das heißt, sie haben ethische und moralische Defekte, es fehlen ihnen die Hemmungen, bei bösen Antrieben zu widerstehen; dabei wissen sie meist genau, daß sie sich strafbar machen, wenngleich sie vielleicht für die Schwere ihres Deliktes, für den Schaden, den sie stiften, für das Verwerfliche, das in der unrechtmäßigen Eigenbereicherung liegt, nicht das volle Verständnis besitzen.

Diese Leute gehören nicht unter § 63, auch nicht unter Absatz II [1]); ihre Delikte würden danach ja nur als Versuch bestraft, sie selbst

1) § 63 lautet: „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, sodaß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde. War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 75) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

also um so eher auf die Menschen losgelassen; denn zu einer Irrenanstaltsbehandlung nach der Strafe eignen sie sich meist auch nicht.

Ich schließe mich vielmehr an die an, die verlangen, daß diese Leute, die eine Plage und Geißel der menschlichen Gesellschaft sind, in extra zu errichtenden Zwischenanstalten zu sichern sind, dauernd oder solange, bis man eine sichere Garantie hat, daß sie nicht mehr rückfällig werden; es ist auch die Forderung anzunehmen, daß der Aufenthalt in einer solchen Anstalt keine Strafe sein soll; diese Anstalt muß auch psychiatrisch beraten sein, weil Minderwertige nach psychiatrischen Grundsätzen zu behandeln sind; ich glaube auch, daß die Kosten derartiger Anstalten nicht allzugroße sein werden, da die Minderwertigen unter sachgemäßer Behandlung oft recht brauchbare Arbeiter sind, während sie nicht psychiatrisch behandelt, oft zu den schwierigsten Gefangenen gehören; außerdem werden die Kosten, die Termine, Zeugenvernehmungen u s f. mit sich bringen, vermieden. Diese Unterbringung Minderwertiger würde aber auch allmählich einen günstigen Einfluß auf die moralische Sanierung eines Volkes ausüben, indem sie durch ihre Internierung weniger Gelegenheit zur Erzeugung einer minderwertigen Deszendenz, sei es durch ehelichen oder außerehelichen Sexualverkehr haben. Es dürfte hier an dieser Stelle nicht uninteressant sein, zu erfahren, wie sich die Nachkommenschaft einer 1740 geborenen Vagabundin und Trinkerin gestaltete. Wir verdanken diese Nachrichten dem Landrat Klausener in Düsseldorf; meine direkte Quelle ist die ärztliche Vierteljahrs-Rundschau, VI. Jahrgang Nr. III, Bonn 1. VII. 1910. Dort heißt es Seite 45: . . . . . „Von einer 1740 geborenen und noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Vagabundin und Trinkerin bekannten Frau konnte nach Landrat K. in Düsseldorf im Jahre 1893 eine Nachkommenschaft von 834 Menschen nachgewiesen werden. Von 709 derselben wurden die Verhältnisse genau ermittelt. 100 waren unehelich geboren, 181 waren liederliche Dirnen, 142 Bettler, 46 Armenhäusler, 76 schwere Verbrecher, darunter 7 Mörder. In der 4. Generation waren nahezu alle Frauen der Unsittlichkeit ergeben und die Männer Verbrecher. Dem Staate hat diese einzige Frau mit ihrer Nachkommenschaft an Gefängniskosten, Unterstützungen ca. 5 Millionen Mark gekostet.

Noch schlimmere Beispiele lassen sich aus The criminal von

---

genommen. Freiheitsstrafen sind an den nach Absatz 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

H. Ellis, London 1890 und in Education et Herédité von J. M. Guyon, Paris, nachweisen u s f". Nach dieser Abschweifung zurück zu den Zwischenanstalten.

Empfehlenswert wäre es vielleicht, derartige Anstalten kolonienartig anzulegen, wobei allerdings Mauerumschließung der Zentrale dringend nötig ist; es könnten somit an diese gesicherte Zentralanstalt leicht Übergangsrayons angeschlossen werden; als Beschäftigung würde neben Fabrikationsbetrieb, vor allem landwirtschaftliche Arbeit recht geeignet sein.

Unter diesen Gesichtspunkten also ist es keine Utopie, solche Anstalten zu fordern. Der Vorentwurf sucht nun diese Frage in anderer Weise zu lösen, dadurch, daß § 89 geschaffen werde. Er lautet: „Begeht jemand, der schon vielfach, mindestens aber fünfmal wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus bestraft ist, und die letzte Strafe vor nicht länger als 3 Jahren verbüßt hat, aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt, so ist, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn sie ein Vergehen ist, auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Ausländische Vorstrafen kommen hierbei mit der Maßgabe in Betracht, daß der Zuchthausstrafe diejenige in dem fremden Staate gesetzlich bestehende Freiheitsstrafe gleichgeachtet wird, die ihrer Art nach der Zuchthausstrafe am meisten entspricht; doch muß ihre Dauer wenigstens ein Jahr betragen.

Die auf Grund des Paragraphen Verurteilten werden in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Strafanstalten verwahrt.

Die Vorschrift des § 22 [1]) findet auf sie keine Anwendung".

Aus diesem letzten Passus wird es ohne weiteres klar, daß aber der § 18 für sie Gültigkeit hat.

Der eben zitierte § 89 hat also ebenfalls die Absicht, die menschliche Gesellschaft vor den Gewohnheitsverbrechern möglichst zu schützen. Nur ist sein Weg grundverschieden von dem von mir vorgeschlagenen. Ich kann nicht darauf eingehen, welche Gründe alle beim Vorentwurf bestimmend gewirkt haben, die in der Literatur wiederholt vorgeschlagenen „Zwischenanstalten" zu verwerfen, als Hauptgrund ist wohl der Gedanke anzusehen, daß durch eine Unterbringung in Zwischenanstalten ohne vorherige Bestrafung der Straf-

1) § 22 bezieht sich auf Einzelhaft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

begriff leidet; fordert doch ein begangenes Verbrechen nach dem Rechtsbewußtsein Strafe. Ich verkenne diese Bedenken nicht und hätte auch nichts einzuwenden, wenn man dem Strafbegriff sein Recht ließe, indem man den Rückfallsverbrecher entsprechend seiner Tat erst aburteilte und ihn nach der Strafe den Zwischenanstalten überweisen würde; auch dagegen ist man im Vorentwurf, weil es juristisch unbillig erscheint, ein Verbrechen, das durch die verbüßte Strafe gesühnt ist, durch die weitere polizeiliche Freiheitsbeschränkung quasi nochmals zu strafen. Letzteren Weg halte ich aber aus bald zu erörternden Gründen doch für vorteilhafter, als die im § 89 geplante hohe Zuchthausstrafe; zudem entspricht auch diese nicht dem Delikt an sich, sondern bezieht sich vielmehr in ihrer Höhe auf die Person des Fehlenden; hiermit haben diese beiden Probleme also eine gewisse innere Verwandtheit, die den obengenannten Grund gegen die Unterbringung in Zwischenanstalten nach verbüßter Strafe etwas entkräftet; auf der einen Seite nach der Bestrafung weitere Freiheitsbeschränkung ohne den Begriff der Strafe, auf der anderen eine mit dem Delikt an sich nicht im Einklang stehende hohe Strafe, also gewissermaßen zur eigentlichen Strafe eine Zusatzstrafe. Die Gründe, die mich bewegen, eher für die Unterbringung in Zwischenanstalten zu sein, sind nun folgende: erstens, vergeht auch die Höchststrafe — 15 Jahre — einmal und dann ist das Individuum wieder auf die Menschheit losgelassen; erst kürzlich mußte ich wieder erleben, wie ein Sittlichkeitsverbrecher zum 14. Mal die Anstaltspforte einpassierte; diese Bestie in Menschengestalt würde nach 15 Jahren sicher wieder rückfällig werden und bedarf dauernder Unterbringung, also der Zwischenanstalt. Ich halte diese langen Zuchthausstrafen auch deshalb, als allgemeines Strafmittel hartnäckiger Rückfälliger für bedenklich, weil sie diese Menschen psychisch einseitig macht, verstumpfen läßt, dazu sind Schädigungen der Gesundheit auf körperlichem Gebiet ebenfalls zu erwarten, besonders, wenn gar die Schärfungen in Anwendung kommen.

Man wird also durch diesen § 89 eventuell ein Heer erwerbsschwacher Verbrecher schaffen, die nach ihrer Entlassung vielleicht noch mehr als vorher, zu neuen Verbrechen neigen. Dies wird in den Zwischenanstalten eher vermieden; die Bewegungsfreiheit dort wird eine größere sein, dabei aber natürlich nicht so groß, daß die Allgemeinheit darunter leidet. Dadurch wird körperlicher und geistiger Versumpfung vorgebeugt, die Individuen werden dort so lange interniert, bis eine Garantie da ist, daß sie nicht wieder fehlen, und kann diese nicht gegeben werden, so bleibt die dauernde Sicherungshaft

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als ultimum refugium. Ich erwähnte schon oben, daß die Kosten einer solchen Anstalt nicht unerschwingliche sein würden; ich möchte hier an dieser Stelle diese Behauptung noch erweitern, indem ich sage, sie werden voraussichtlich sogar billiger, jedenfalls nicht teurer, als die in § 89 geplanten Extrazuchthäuser, besonders auch deshalb, weil die geleistete Arbeit in den Zwischenanstalten pekuniär mehr einbringen wird, als die von diesen Leuten zu leistende Arbeit in Zuchthäusern; es liegt dies einesteils an dem besseren Gesundheitszustand, den diese Zwischenanstalten aufweisen werden, dann aber auch daran, daß die Insassen der Zwischenanstalten unter einer Leitung, die ihrer psychischen Individualität mehr Rechnung tragen kann, als dies selbst bei bestem Willen und bester psychologischer Schulung ein Strafanstaltsdirektor darf, und aus disziplinellen Gründen tun wird, besser und williger arbeiten. Es ist dies keine bloße Vermutung meinerseits, sondern eine alte Erfahrungstatsache; wie häufig kommen wir Strafanstaltsärzte hier in die Lage, Minderwertige, mit denen es absolut im Strafvollzug nicht mehr gehen will, vorübergehend in die hiesige Landesanstalt für Geisteskranke zu verlegen, und dort wird auffallend schnell aus dem widerspenstigen Gesellen ein fleißiger, fügsamer Mensch, aber nur so lange, als der Aufenthalt in der Irrenanstalt dauert. Mit der Rückverbringung in die Strafhaft beginnt der Circulus vitiosus aufs neue. Und was wir hier erleben, wird in den im § 89 geplanten Extrazuchthäusern genau so sein; die präsumtiven Insassen werden bei solch langen Freiheitsstrafen soweit sie nicht abgestumpft sind, immer störrischer werden, kein Zuchtmittel wird etwas nützen, Strafe wird sich auf Strafe häufen, und der schließliche Ausgang wird bei manchem die Irrenanstalt sein; alles dies läßt sich durch die Zwischenanstalten eher vermeiden. Und dann darf man nicht außer acht lassen, daß das Schreckensgespenst „dauernder" Internierung, wenn auch in Zwischenanstalten, doch manche vielleicht abschrecken wird, und wo keine Abschreckung eintritt, dort ist die Dauerunterbringung um so eher gerechtfertigt.

Nach dieser Abschweifung möchte ich darauf zurückkommen, daß ich sagte, die im § 18 geplanten Schärfungen der Freiheitsstrafe würden nicht den Effekt zeitigen, den der Vorentwurf sich verspricht. Einen Grund dafür hatte ich schon angedeutet, indem ich sagte, daß das Gros derer, die die Schärfungen träfen, Minderwertige seien. Die sogenannten Minderwertigen *sind* nicht zu bessern; und wenn auch eine Arreststrafe in manchem Falle ihren augenblicklichen Eindruck sicher nicht verfehlt, so hält auch hier ihre Wirkung, wie wir täglich sehen, nicht lange nach. Es liegt dies einesteils an den den Minder-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertigen fehlenden Hemmungen, andererseits darin, daß ein Teil von ihnen auch gegen die Strafen weniger empfindlich ist, sie weniger fühlt. Aber auch angenommen, ein Arrestat sei normal fühlend, so tritt bei ihm bei Kostschmälerungen wenigstens sehr bald das Unangenehme, das Hungergefühl in den Hintergrund und seinen Durst kann er doch löschen. Ich habe mir die Mühe genommen, und mich wiederholt nach den Wirkungen der Koststrafen erkundigt und dabei diese alte Erfahrungstatsache langjähriger Strafvollzugsbeamten bestätigt gefunden.

Auch das harte Lager wird sicher nicht so empfunden, wie es wünschenswert wäre; hat es doch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Nächtigen im Freien, auf Tennen usf., das den meisten der hier in Betracht Kommenden nichts Fremdes ist.

Das also, was der Vorentwurf wünscht, dem rohen und Gewohnheitsverbrecher, die gewöhnliche Strafe wesentlich härter zu machen und sie dadurch abschreckend zu gestalten, trifft nicht voll zu.

Ich habe also im vorhergehenden zu zeigen versucht, daß die im § 18 geplanten Schärfungen

1. gesundheitsschädlich wirken müssen und daß sie
2. den geplanten Zweck nicht voll erreichen.

Im folgenden soll es weiter meine Aufgabe sein, zu beweisen, daß die geplanten Schärfungen auch für den Strafvollzug selbst manche Schädigungen bringen werden.

Man wird vielleicht einwerfen, daß ich als Arzt wenig dazu befugt sei, hierüber zu urteilen, das sei Sache der Strafvollzugsbeamten.

Dies möchte ich nicht ganz zugeben; wir Ärzte werden in unserem Dienst so oft bei scheinbar reinen Strafvollzugsfragen herangezogen, unser Dienst ist so innig, wenn anders dem Ganzen wirklich gedient sein soll, mit dem Strafvollzug als solchen verquickt, daß ich doch über meine vorstehende Behauptung mir ein Urteil zutrauen darf.

Im Strafvollzug heißt es, als eine mit der wichtigsten Forderungen, „individualisieren", mit anderen Worten, den Gefangenen, je nach seinem Charakter, seinen sittlichen Eigenschaften, seinem Körperzustand, seiner Psyche im allgemeinen zu behandeln, den einen mit Strenge, den anderen mit Milde, jenen mit Nachgeben, diesen mit eiserner Konsequenz. Ehe die Strafvollzugsbeamten oder die Geistlichen oder wir Anstaltsärzte imstande sind, einen Gefangenen nach diesen Richtungen hin genau zu kennen, vergeht oft geraume Zeit, und wie schwer dies oft ist, zeigen die gelegentlich recht in der Beurteilung auseinandergehenden Meinungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daher halte ich es nicht für richtig, wenn die charakterologische Beurteilung usf. nach § 18 sofort dem Richter übertragen wird, der bisweilen den Gefangenen nur zur Verhandlung sehen wird und sich sein Urteil zum Teil nur aus dem Aktenstudium bilden kann; der Richter übernimmt damit eine schwere Verantwortung und dem Strafvollzugsbeamten ist die Individualisierungsmöglichkeit durch Ausspruch der Schärfungen recht beschnitten.

Durch die Schärfungen werden aber dem Strafvollzugsbeamten auch zwei Disziplinarstrafen in ihrer unbeschränkten Anwendbarkeit beeinflußt. Diese Tatsache hat eine weittragende Bedeutung, es ist sowieso oft sehr schwer, aus den vorhandenen Disziplinarstrafen eine nach Delikt und Delinquenten geeignete herauszugreifen und nun wird unter gewissen, sofort zu besprechenden Bedingungen die Auswahl noch verringert.

Was soll dann z. B. geschehen, wenn bei einem zu bestrafenden Gefangenen bereits Kostschmälerung oder Lagerentziehung oder beides zusammen als periodische Strafverschärfung verhängt sind?

Dann wird Strafkost und hartes Lager bei ihm als Disziplinarmittel die beabsichtigte Wirkung verfehlen bzw. nicht voll erreichen, weil sie nichts anderes sind, als die ihm geläufigen Schärfungen, die ja unzertrennlich mit seiner Freiheitsstrafe vor der Hand verbunden sind, für ihn also nichts Außergewöhnliches bedeuten, oder es werden diese Strafen überhaupt nicht angängig sein, wenn der betreffende Gefangene gerade in der Zeit der Schärfungen steht.

Im Interesse der Disziplin wird man dann sogar zu härteren Strafen greifen müssen, die mit der Übertretung eventuell nicht in Einklang stehen; nun ist es weiter eine Erfahrungstatsache, daß Menschen mit ungenügender Ernährung, zumal, wenn sie arbeiten müssen, wie dies im § 18 vorgesehen ist, nicht bloß körperlich angegriffen werden, sondern auch leichter aus dem psychischen Gleichgewicht kommen, wenn sie auch selbst eigentliches Hungergefühl kaum mehr spüren; ich erinnere an die bekannten Meutereien auf Schiffen, die bar von Nahrungsmitteln sind, an hungernde, meuternde Heere usf.

In seinen Volksernährungsfragen weist Rubner ebenfalls auf die psychischen Veränderungen des Menschen bei mangelnder Nahrung hin. Er schreibt dort Seite 136:

„Ungenügende Ernährung macht ihren Einfluß nicht nur auf die vegetativen Funktionen des Körpers geltend, sondern auch auf die Psyche. Es entsteht ein Bewußtsein der körperlichen Gebrechlichkeit, die Neigung zu trüber Stimmung, zu taten- und energielosem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jammer. Wie der schlechte Körper empfänglich ist für Kranksein aller Art, so das Gehirn der Herabgekommenen für agitatorische Behandlung und Beeinflussung, für die Steigerung der Unzufriedenheit, für Groll und Haß, für Auflehnung und Revolte. Magenfragen spielen, wie der Politiker wissen sollte, eine große Rolle, sie lösen unter Umständen alle Bande der Kultur. Eine gut genährte Bevölkerung ist eine leicht zu regierende Masse".

Dies auf unsere Verhältnisse angewendet, heißt, wir werden durch die Kostschmälerungen die Gefangenen verbittern; sie werden unter dem Einfluß der ungenügenden Ernährung arbeitsunlustig werden, ungezogen, unbotmäßig sich benehmen, ihre Hemmungen verlieren und es wird das Gegenteil von dem erreicht, was man bezweckt.

Zudem wird der Gefangene, der doch die Termine der Schärfungen kennt, vorher schon mißmutig, verbittert, vielleicht sogar widerspenstig; oder er kommt vorher zum Arzt und klagt über alles Mögliche, um der Verschärfung zu entgehen. Ob Simulation vorliegt oder nicht, wird oft schwer zu entscheiden sein; blaß sind die meisten Gefangenen, besonders wenn sie häufige oder lange Freiheitsstrafen hinter sich haben. Klagt er nun über Herzklopfen, Ohrensausen, Schwindel usf., müssen wir ihm beim objektiven Befund der Blutarmut glauben, und ihn eventuell zur Verbüßung der Strafschärfung für nicht geeignet erklären. Dadurch kommt eine in den Körperverhältnissen liegende ungleiche Behandlung der zu Schärfungen verurteilten Gefangenen heraus, die dem Gesetzgeber sicher nicht wünschenswert ist; auch dürftige Ernährung überhaupt wird diese ungleiche Behandlung bedingen können, unter dem Gesichtspunkt, daß Magere im Hunger mehr Eiweiß zersetzen als Fette.

Eine ungleiche Behandlung der mit Schärfungen Verurteilten wird auch dadurch zustande kommen, daß der eine Arzt die Schärfung noch für vollziehbar erachtet, wo ein anderer bereits Bedenken hat, wie es ja auch Richter gibt, die ein Delikt strenger auffassen, als andere. Dabei handeln beide nach bestem Gewissen.

Es wird ferner dadurch, daß der Arzt die Vollziehung der Strafschärfung in nicht seltenen Fällen für unmöglich erachten wird, ein unendlicher Verkehr mit den jeweiligen Gerichten sich entwickeln und statt, daß der Strafvollzug mit seinem ihm anhängenden vielen Schreibwerk vereinfacht wird, wird er erschwert. Das kann aber nicht ausschlaggebend sein.

Angenommen nun, auf Grund des ärztlichen Gutachtens verfügt das Gericht, statt der Schärfungen, Verlängerung der Freiheitstrafe. Was wird dadurch erreicht?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man muß annehmen: nicht viel; ist man ja mit Recht im Vorentwurf auch der Meinung, daß die Freiheitsstrafe bei den hier in Betracht kommenden Verbrechern in ihrer gewöhnlichen Vollstreckung nichts fruchte, also wird auch deren Verlängerung nichts fruchten.

Ich hoffe hier im vorhergehenden nachgewiesen zu haben, daß der § 18 am besten in Wegfall kommt; er wird die Hoffnungen nicht erfüllen, die man an seine Existenz knüpft, er schadet ferner dem Gefangenen, wirkt also einem modernen Strafvollzug entgegen; aber auch der Strafvollzug selbst wird darunter leiden. Statt des § 18 würde es empfehlenswerter sein, auf eine Unterbringung der unverbesserlichen Roheits- oder Rückfallsverbrecher in Zwischenanstalten in oben besprochenem Sinne zuzukommen. An Bestrafung der chronisch Rückfälligen durch eine Schärfung in Gestalt der Prügelstrafe, kann nicht gedacht werden — so gut an und für sich gelegentlich bei Versagung aller Disziplinarmittel die Prügelstrafe ist — weil sie bei vielen aus körperlichen oder psychischen Gründen ebenfalls nicht anwendbar sein würde, bei Frauen ausgeschlossen ist, also auch wieder Ungleichheit bedingen würde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVI

Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie.

Von
Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

Die kriminalistische Photographie hat sich in der Gerichtspraxis und namentlich bei den Schwurgerichten so eingebürgert, daß man heute schwerlich auf sie im Gerichtssaal verzichten könnte. Zunächst ist die Polizeibehörde dazu berufen, zur Sicherung der Verbrechensspuren und Beweismittel vor allem anderen photographische Tatbestandsaufnahmen herzustellen. Was früher mühsam mit Handzeichnungen und Amateuraufnahmen fixiert wurde, wird heute mit modernen Hilfsmitteln des polizeilichen Erkennungsdienstes aufgenommen. In den letzten Jahren ließ sich feststellen, daß die Anwendung dieses für großstädtische Polizeibehörden ganz unentbehrlichen Hilfsmittels auch bei kleineren Polizeiverwaltungen im Wachsen begriffen ist. Ihr Augenmerk richtet sich hierbei insbesondere auf eine fachmännische Ausbildung einzelner Beamten in der Kriminalphotographie.

Die beste Gelegenheit wurde bisher diesen Beamten gelegentlich ihrer Ausbildung im anthropometrischen und daktyloskopischen Verfahren bei der deutschen Meßzentrale am Kgl. Polizeipräsidium Berlin geboten. Diese Meßzentrale wurde auf Grund einer Beschlußfassung der im Juli 1897 nach Berlin entsandten Polizeidelegierten aller Bundesstaaten[1]) eingerichtet und hat auch bis heute den Grundsatz der einheitlichen Ausbildung der Beamten im Meß- und Fingerabdruckverfahren streng durchgeführt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man dem — regelmäßig im Frühjahr und Spätherbst abgehaltenen zweiwöchigen — Ausbildungskursus noch einen vierwöchigen photographischen Lehrkursus angeschlossen, sodaß seit Jahren der Ausbildung deutscher Polizeibeamten auf dem Gebiete der Kriminalphotographie ein stetiges Interesse zugewendet wird. Diese Ausbildung ist unentgeltlich und einheitlich für alle sich anmeldenden Polizeibeamten der königlichen wie kommunalen Polizeiverwaltungen, denen sich zuweilen auch Gefängnisbeamte sowie ausländische Polizeibeamte an-

1) Außer Deutschland war vertreten: Österreich-Ungarn mit fünf, Rumänien mit zwei, Holland mit einem Delegierten.

Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

schlossen. Ihre Zahl überschritt selten 15 Teilnehmer. Da der Lehrkursus im Photographieren regelmäßig nur für Unterbeamte bestimmt ist, scheidet eine wissenschaftlichtheoretische Unterweisung sowie die Sachverständigenphotographie von vornherein aus; allerdings wird der Unterricht, der sich demnach auf das allernotwendigste beschränken muß, von Beamten erteilt, die jahrelang schon in einer vielseitigen Kriminalpraxis stehen, wie sie nicht leicht überboten werden kann.

Wenn bisher die praktische Kriminalphotographie, die in der Hauptsache der Sicherung der Beweismittel gewidmet ist, von der reinen Sachverständigenphotographie, wie sie der Gerichtsarzt und -Chemiker oder der Schriftsachverständige für sich beansprucht, getrennt gehalten wurde, so geschah dies mit gutem Recht; denn ohne direkte Mitwirkung des einschlägigen Sachverständigen wären die Arbeiten des Polizeiphotographen doch meistens unzulänglich, und außerdem darf man diesem nicht ohne weiteres Sachverständigenarbeiten zumuten. Aber gleichwohl möchte ich betonen, daß es auch für den praktisch, d.h. handwerksmäßig arbeitenden Polizeiphotographen recht gut wäre, wenn er die theoretisch-systematische Ausbildung durch Photochemiker, die sich vor allem auf nützliche Demonstrationen erstreckte, nicht ganz vermissen müßte. Eine großstädtische Polizeibehörde, die auf die Mitwirkung privater Photochemiker angewiesen ist, fühlt manchmal unangenehm dieses Abhängigkeitsverhältnis und ist daher erklärlicherweise mit Recht bestrebt, einen eigenen Photochemiker in ihren Ateliers einzustellen, wie dies in einzelnen Fällen auch schon geschehen ist. Die Tätigkeit eines Sachverständigen im Kriminalfache, der die Photographie in seine Dienste stellt, bringt es mit sich, daß „eigene Methoden" erfunden und angewendet werden, die er nicht gerne preisgibt, ebensowenig wie der Fabrikant seine „Fabrikgeheimnisse".

Die Hauptschwierigkeit in der fachmännischen Ausbildung unserer Polizeiphotographen fällt aber weg, wenn die Polizeibehörden ihre eigenen Photochemiker haben oder ihre Beamten in einer besonderen Lehr- und Versuchsanstalt für Berufsphotographie ausbilden oder weiterbilden läßt. Diesem allseitig gehegten Wunsche ist nun endlich die bekannte Münchener „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre" nachgekommen, indem sie in der Zeit vom 17. bis 26. März 1910 ihren „Ersten Unterrichtskursus für Gerichts- und Polizeiphotographie" abhielt, unter Leitung des Abteilungsvorstandes W. Urban[1]), gerichtlich ver-

1) Verfasser des im Verlag von O. Nemnich, Leipzig, erschienenen „Kompendiums der gerichtlichen Photographie".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eidigten Sachverständigen für Photographie, Photochemie und Urkundenfälschung, sowie unter Mitwirkung eines Fachlehrers. Berechnet war der Kursus in erster Linie für Beamte des polizeilichen Erkennungs- und Sicherheitsdienstes. Die beteiligten Kreise brachten dieser für Deutschland noch neuen Einrichtung großes Interesse entgegen. Die königlichen Polizeiverwaltungen München und Berlin, das Kommando des Kgl. Gendarmeriekorps in München, das Polizeikommando in Bern, die Stadtmagistrate in Augsburg, Landshut, Nürnberg, Straubing, Weilheim, Würzburg, sowie die Polizeibehörden in Stuttgart und Darmstadt entsandten zu diesem Kursus, der zu einer stehenden Einrichtung der erwähnten Lehranstalt ausgebaut werden soll, insgesamt 21 Teilnehmer.

Dem Unterricht, der in Form von Demonstrationsvorträgen und praktischen Übungen im Atelier und in den Laboratorien gruppenweise erteilt wurde, war folgender Lehrplan zugrunde gelegt:

I. Allgemeine Grundlagen der Photographie.

Prinzip des Aufnahme-Apparats. Die lichtempfindliche Platte und ihre Belichtung. Das Negativ, seine Entwicklung und Fertigstellung. Die positive Kopie.

II. Apparate-Kunde.

Stativ- und Handkamera. Die Vergrößerungsapparate. Spezial-Apparaturen. Die Objektivtypen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung zu gerichtlichen Aufnahmen. Künstliche Lichtquellen. Die Arbeitsräume.

III. Die Praxis der gerichtlichen Photographie.

A. Registratives Photographieren.

Tatbestands- und Lokalaugenscheinsaufnahmen. Die Aufnahme von Spuren. Metrische Aufnahmen. Signaletische Aufnahmen.

B. Exploratives Photographieren.

Der Nachweis von Urkundenfälschungen und fälschlicher Anfertigung eines Dokumentes. Die Aufdeckung latenter Schriften. Der Nachweis strafbarer Handlungen im Post- und Versicherungswesen. Geometrisch-morphologische Identifikationen. Gerichtliche Radiographie.

C. Kopier- und Reproduktionstechnik.

Kopierapparate, Entwicklungsmaschinen. Photomechanische Vervielfältigungsverfahren. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der reichhaltige Lehrplan konnte in der kurzen Zeit und bei den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Teilnehmer leider nicht genau eingehalten werden; so konnte namentlich das explorative Photographieren nur in einem einstündigen Lichtbildervortrag kurz berührt werden. Bei der Wiederholung dieses Unterrichtskurses im laufenden Jahr müßte vor allem an eine Zweiteilung der Teilnehmer in der Richtung gedacht werden, daß bei einer vierzehntägigen[1]) Unterrichtszeit die vier ersten Tage lediglich der Ausbildung der photographischen ABC-Schützen in den allgemeinen Grundlagen der Photographie gewidmet werden, die übrigen zehn Tage erst der gemeinsamen Ausbildung in der polizeilichen Fachphotographie. Schließlich müßte auch an die praktische Ausbildung im explorativen Photographieren gedacht werden, die im Anschluß an die gemeinsame Ausbildung einzelnen Fortgeschrittenen, vielleicht unter besonderen Zulassungsbedingungen, ermöglicht werden müßte. Gerade nach dieser Richtung könnte die Münchener Lehr- und Versuchsanstalt eine ebenso notwendige wie dankenswerte Studiengelegenheit schaffen.

Wenn man sich an die polizeiphotographische Abteilung der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden (1909) erinnert, muß man sagen, daß die Kriminalphotographie nicht allein unerschöpflich ist, sondern auch fast unschätzbare Vorteile in der Erforschung strafbarer Handlungen, kurz, in der gesamten Rechtspflege bietet, sodaß neben der Ausbreitung dieses unersetzlichen Hilfsmittels auch die Vertiefung fachphotographischer Kenntnisse fortschreiten muß[2]).

1) Die richtige Durchführung des Lehrplanes erfordert mindestens 4 Wochen.

2) Welchen Umfang heute schon die photographischen Arbeiten einiger großstädtischen Polizeiateliers angenommen haben, beweist die nachstehende statistische Tabelle:

Atelierarbeiten:	Jahr	Berlin	Hamburg	Hannover	München
Personenaufnahmen:	1909	2 330	5 519	711	1 307
	1910	2 211	5 356	?	1 435
Tatbestandsaufnahmen:	1909	39	?	41	98
	1910	47	63	?	176 *)
Reproduktionen nach vorhandenen Bildern:	1909	935	?	183	184
	1910	1 332	895	?	585
Kopien:	1909	77 743	?	8182	9 125
	1910	91 204	38 628	?	12 235

*) Incl. Finger- und Fußabdrücke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Rob. Heindl, München.

Reichskriminalpolizei. Der Reichstagsabgeordnete Müller-Meiningen hat im Heft 21, 1910, der deutschen Juristenzeitung einen längeren Artikel über: „Die Reform unserer Kriminalpolizei“ gebracht. Er wirft darin der deutschen Polizei vor, sie zersplittere ihre Kraft viel zu sehr durch Einmischung in alle möglichen Kleinigkeiten des täglichen Lebens, sei aber ihrer Hauptaufgabe, dem Kampf gegen das Verbrechertum, nicht immer gewachsen. Dieses Versagen der Polizei in großen Kriminalfällen sei nur zum Teil der Unfähigkeit ihrer Beamten zuzuschreiben. Es liege vielmehr zum großen Teile an den Mängeln der Organisation unserer Kriminalpolizei. Es fehle uns entsprechend dem einheitlichen Reichsstrafgesetz und der Reichsstrafprozeßordnung „ein einheitliches Reichskriminalpolizeigesetz d. h. die reichsgesetzliche Errichtung einer Zentrale der Kriminalbehörden in Berlin“.

Der Vorschlag Müller-Meiningen, der mit Recht überall große Beachtung fand, und im Auszug durch zahlreiche deutsche Blätter ging. ist schon mehrmals von deutschen Polizeibehörden und von verschiedenen Bundesstaatsministerien erwogen worden.

Es ist klar, daß das Verbrechertum, dessen gefährlichste Vertreter, die „Gewerbsmäßigen“, meist reisende Virtuosen ihres Faches sind, und heute diesen, morgen jenen Bundesstaat unsicher machen, nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn alle deutschen Kriminalpolizeistellen zusammenarbeiten. Ob aber eine „Reichspolizeizentrale mit dem Sitz Berlin“ zweckmäßig und durchführbar ist, läßt sich bestreiten. Man braucht kein Partikularist und Freund der deutschen Kleinstaaterei su sein, um wichtige Gründe gegen eine solche Zentralisierung anzuführen.

Empfehlenswert dürfte vorläufig nur sein, die Kriminalpolizei aller Bundesstaaten einheitlich zu gestalten, da nur gleichorganisierte Behörden rasch und einfach zusammen arbeiten können. Der jetzige Zustand ist zweifellos unhaltbar. Nicht einmal die wichtigste Sparte der Kriminalpolizei, der „Erkennungsdienst“ ist einheitlich geregelt. Von den nicht ganz zweihundert deutschen Polizeiinstituten, die sich mit Identifizierungsarbeit befassen, geben etwa zwei Drittel dem Fingerabdruckverfahren, ein Drittel der Körpermessung den Vorzug, wodurch ein Verkehr dieser Ämter unter einander und eine erfolgreiche Identifizierungstätigkeit unmöglich wird. Aber selbst bei jenen Behörden, bei denen die Daktyloskopie die Antropomethrie verdrängt hat, herrscht eine im Interesse des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dienstverkehres bedauerliche Verschiedenheit. Man nehme nur die vier größten Ämter: Berlin, Dresden, Hamburg und München. Nur Dresden und München arbeiten mit demselben System (dem englischen), Hamburg und Berlin dagegen haben sich ein apartes Registrierverfahren erdacht.

Hier sollte zunächst die Reformtätigkeit einsetzen. Vor allem soll jeder Bundesstaat das Fingerabdruckverfahren obligatorisch einführen — manche Bundesstaaten haben bisher überhaupt kein Erkennungsverfahren — und dann soll auf dieser einheitlichen Basis ein Zusammenschluß aller deutschen Polizeibehörden organisiert werden, aber nicht, wie Müller-Meiningen vorschlägt, durch Bildung einer Reichszentrale, sondern durch Errichtung von Landeszentralen.

Das gesamte Identifizierungsmaterial in Berlin oder sonst einer Zentrale zu vereinen, ist nach meiner festen Überzeugung technisch undurchführbar. Es müßte sich bereits in 5 Jahren weit über eine halbe Million Fingerabdruckblätter ansammeln, ein Wust von Papier, der selbst bei sorgfältigster Registrierung jeder Übersicht entbehren würde. Es gäbe dann nur einen Ausweg: es wäre der Kreis der zu daktyloskopierenden Personen zu beschränken. Man müßte (wie es jetzt bei der Anthropometrie gehalten wird) nur jene gewerbsmäßigen und internationalen Verbrecher erkennungsdienstlich behandeln, die durch die Art ihres Delikts befürchten lassen, daß sie noch öfter und vielleicht auch in anderen Distrikten verbrecherisch tätig sein werden. Damit wird aber in das ganze System ein gefährliches Loch gerissen. Wer garantiert, daß der harmlose Josef Maier, der heute nur wegen Hotelzechprellerei vor dem Richter steht, nicht morgen unter die internationalen Hoteldiebe geht? Nach meiner Überzeugung hat die ganze erkennungsdienstliche Tätigkeit nur dann Sinn und Erfolg, wenn jede von der Kriminalpolizei behandelte und vom Gericht schuldig befundene Person ein für allemal festgenagelt wird. Nur so gewinnt man ein möglichst lückenloses Material, das in großen Kriminalfällen durchsucht werden kann und das Incognito des Täters lüften muß. (Fast alle großen Verbrechen sind ja von Vorbestraften begangen). Um das Material übersichtlich zu verteilen, sind etwa ein und ein halbes Dutzend Landeszentralen nötig, die die Karten ihres Distriktes sammeln. Das Königreich Sachsen hat bereits vor etlichen Jahren eine solche Landeszentrale errichtet und arbeitet mit denkbar bestem Erfolg. Die k. Polizeidirektion in München plant dasselbe, ebenso dem Vernehmen nach andere Bundesstaaten. Es könnte auf diese Weise, wenn Preußen etwa 10, Sachsen, Bayern usw. je 1 und kleinere Bundesstaaten zusammen je 1 Zentrale errichten, ein Netz über ganz Deutschland gespannt werden, in dessen Maschen mancher Verbrecher hängen bliebe.

Wird an irgend einem Ort ein schweres Delikt begangen, dessen Aufdeckung der Mühe lohnt, so hat die untersuchende Behörde die sämtlichen Landeszentralen anzuschreiben. Das bedeutet allerdings, selbst wenn man ein Vervielfältigungsverfahren zu Hilfe nimmt, ein gutes Stück Arbeit, aber man muß bedenken, daß solche interlokale oder gar internationale Recherchen doch nicht allzuhäufig sind und daß dadurch die ungeheure, undurchführbare Arbeit wegfällt, die mit einer Reichszentrale verbunden wäre. Mit anderen Worten: beim Vorhandensein von Landeszentralen kann ein vollständiges und dabei noch übersichtliches Material gesammelt und parat

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehalten werden, der interlokale Apparat braucht sich aber nur in einzelnen wenigen Bedarfsfällen, in denen er wirklich nötig ist, in Bewegung zu setzen.

Anders als mit den daktyloskopischen Registern, diesen weitaus wichtigsten Behelfen des Fahndungsdienstes, steht es mit dem Nachrichtendienst. Die Ausschreibung der gesuchten Verbrecher, der gestohlenen Wertgegenstände und die Veröffentlichung der charakteristischen Arbeitsmethoden bestimmter gewerbsmäßiger Verbrecher („Kriminalarchiv") kann zweckdienlich an einer Stelle des Reichs zentralisiert werden, denn hier läßt sich, da man es stets nur mit der vollendeten Tatsache zu tun hat, das Material sieben. Hier weiß man nach der Schwere des Delikts und der Art seiner Begehung, ob der Fall mehr als lokales Interesse hat, und ob die Zentrale damit belastet werden darf. Ein derartiger Nachrichtendienst, für den m. E. der Londoner Nachrichtendienst vorbildlich wäre, könnte passenderweise dort eingerichtet werden, wo bereits das Reichsstrafregister gehalten wird, in Berlin.

Ebenso ausführenswert erscheint mir der Vorschlag Müller-Meiningen, nach dem Vorbild der französischen Brigades régionales ganz Deutschland in eine Anzahl großer Kriminalpolizeibezirke einzuteilen, deren Dienst von besonders tüchtigen routinierten Kriminalbeamten ausgeübt wird, die in wichtigen Kriminalfällen die Untersuchung an Stelle der weniger geschulten und mit weniger Bewegungsfreiheit ausgestatteten kleinen Lokalbehörden führen sollen. Aber wie sollen sich solche brigades mobiles besser organisieren lassen, als im Anschluß an die erwähnten Landeszentralen? Sachsen hat das, was Müller-Meiningen vorschlägt, bereits praktisch ausgearbeitet, und besitzt eine solche „fliegende Brigade".

Hoffentlich folgen die anderen Bundesstaaten diesem Vorbild bald nach. Die Einberufung einer Polizeikonferenz würde sicher am raschesten zum Ziele führen und dem Deutschen Reich eine Kriminalpolizei verschaffen, die der ausländischen mindestens ebenbürtig wäre.

Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Besprechungen.

1.

Perrier: Le buste et ses rapports avec la taille chez les criminels. 68 S. mit vielen Abbildungen. Archives d'anthropologie criminelle usw. 1910, Sept.—Okt.

Perrier, Gefängnisarzt an der Maison Centrale de Nîmes, die auch Araber aufnimmt hat schon ausgezeichnete Untersuchungen anthropologischer Art bei den dortigen Gefangenen vorgenommen. Hier untersucht er die Büste, d. h. die Entfernung vom Scheitel bis zur Sitzfläche im Verhältnis zur Körperlänge. Er untersuchte 859 Männer. Nur in 1 Proz. war die Büste gleich oder weniger als die Hälfte der Länge, meist ist sie aber 5—10 cm größer. In jedem Alter übertreffen die Büsten von 5—10 cm in der Länge, das Maximum trifft zwischen 40—50 Jahren ein. Kleine Leute haben kleine Büsten, die kleiner oder gleich der halben Länge sind; hier übertreffen sie jene meist um 5—10 cm. Je > Körperlänge, desto kleiner relativ die Büsten. Bei den Büsten von 5—10 cm Überlänge kommen am häufigsten Verbrecher gegen die Person (78,42 Proz.), dann gegen das Eigentum, ferner Italiener, Fremde, mehr als Franzosen, mehr Ledige, Ungebildete, Nomaden, Dorfbewohner und Rezidivisten. Von 30 – 65 Jahren und darüber wachsen die Beine mehr als die Büste überhaupt. Außer Alter, Rasse und Geschlecht üben sicher aber auch Klima, Höhenlage, Profession, Nahrungsweise usw. einen Einfluß darauf aus. Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Anton: Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter usw. Marhold, Halle, 1910. 30 S. M. 1.

Unter Beigabe eines großen Literaturverzeichnisses schildert Verfasser die symptomatische und idiopathische Form der „moral insanity", deren Namen er beibehalten wissen will. (? Ref.). Es sind das „Krankheitsprozesse und abnorme Entwickelungen . . , welche elektiv und vorwiegend das Gefühls- und Gemütsleben und die daraus erfließenden Handlungen beeinflussen". Das Bild der Katatonie kann ihr sehr ähneln.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Rühl: Cesare Lombroso. Halle, Marhold, 1910. 20 S. M. 0,75.

Kurze Skizze des Lebens und der Verdienste Lombrosos.

Wenn Verf. sagt (p. 14), daß „viele" von seinen Theorien endlich triumphiert haben, so ist dies nicht wahr. Nur wenig ist vielmehr davon übrig geblieben. Prof. Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4.

Deutsche Heil- und Pflegeanstalten für Psychischkranke in Wort und Bild. Halle, Marhold 1910. Großquart, 666 S. M. 20.

Dieses von dem verdienstvollen Dr. Bresler herausgegebene Prachtwerk, welches den Mitgliedern des IV. Internationalen Kongreß zur Fürsorge für Geisteskranke in Berlin, Okt. 1910 geschenkt ward, enthält auf 666 Seiten über 700 Abbildungen, Grundrisse und Pläne und ward mit Unterstützung staatlicher, provinzieller und städtischer Behörden zusammengestellt. Man bekommt hier einen genauen Einblick in 65 moderne öffentliche und private Anstalten Deutschlands. Auch der Laie wird erstaunt sein, was für Riesenfortschritte die moderne Irrenheilkunde gemacht hat und wie ganz unberechtigt jedes Mißtrauen gegen die Irrenanstalten und die Ärzte ist. Deutschland schreitet sicher in seinen Einrichtungen an der Spitze der zivilisierten Staaten und auf lange Zeit hin wird wohl vorliegendes Werk anregend auch für den Bau neuer Anstalten oder Einrichtungen sein.

Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Vierteljahresberichte des Wissenschaftlich-humanitären Komitees. Leipzig. Spohr 1910. 1. Jahrgang.

Dieselben liegen nun aus 4 Heften bestehend vor uns und enthalten so manches Interessante, auch für den ferner Stehenden. Namentlich sind hier die ausgezeichneten Referate von Numa Praetorius hervorzuheben, auch verschiedene Mitteilungen. Dagegen haben für die Wissenschaft die vielen Berichte über Verhaftungen, Selbstmorde und Erpressungen von Homosexuellen keinen Wert, zumal es nur Zeitungsausschnitte sind. Anders natürlich für das Komitee selbst, das sich dieser Unglücklichen nach wie vor in löblicher Weise annimmt. Wenn also auch die Publikation mit den leider eingegangenen Jahrbüchern für sexuelle Zwischenstufen nichts direkt zu schaffen haben, so sind sie doch immerhin lesenswert. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Gierlich: Symptomatologie und Differentialdiagnose der Erkrankungen in der hinteren Schädelgrube. Halle, Marhold 1910. 44 S. M. 1.

Klare Darlegung der schwierigen anatomischen und physiologischen Verhältnisse des Kleinhirns und seiner Bahnen. Darauf folgt die Symptomatik der hauptsächlichsten Leiden, namentlich der Abszesse, Tumoren und Zysten und ihrer möglichen Verwechselungen. Endlich einige therapeutische Winke. Die operativen Erfolge der Abszesse sind besser als die der Tumoren. Mindestens ist aber öfters Besserung zu erzielen.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Schäfer: Jesus in psychiatrischer Beleuchtung. Berlin, Hofmann 1910. 178 S. M. 2,40.

Verf., ehemaliger Irrenarzt, polemisiert hier gegen Lomer, (de Lootsen) der früher Jesus für einen Paranoiker gehalten hatte. Die Abhandlung ist sehr interessant, aber sie bringt uns auch keine volle Gewißheit. Er schließt, daß Jesus ein völlig geistesgesunder, genialer Reformator war, der nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Spur von Abnormem aufwies. Er macht sich die Sache dadurch leicht, daß er alle Aussprüche oder Handlungen Christi, die mindestens auffallend sind, für absolut natürlich hält. Wenn z. B. fast alle Welt ringsum Jesum für abnorm hielt, so ist das einfach Niederträchtigkeit; wo Aussprüche vorliegen, die als Größenwahn oder Geringschätzung der Familie usw. ausgelegt werden könnten, so ist dies falsche Interpretation usw. Kurzum Schäfer und Lomer sehen jeder durch eine besondere Brille, haben beide manches für sich, überzeugen aber den Kritiker nicht. Die Schwierigkeit einer Pathographie gerade bei Christus liegt, wie Ref. schon früher sagte, darin, daß 1. viel zu wenig Aussprüche und Handlungen vorliegen, um ein umfassendes Urteil zu gewinnen, zumal sie sich hie und da zu widersprechen scheinen und 2. vor allem darin, daß sie ja überhaupt nicht absolut authentisch, also mit der größten Vorsicht zu behandeln sind. Das Werkchen ist populär geschrieben, liest sich gut, enthält aber auch sonst manches Anfechtbare wie bei Verfasser dies häufig genug zu finden ist. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Friedländer: Die soziale Stellung der Psychiatrie. Psych.-Neurolog. Wochenschrift 1910 Nr. 27. Marhold, Halle.

Angesichts der vielen Angriffe auf die Irrenanstalten und die Irrenärzte[1]) — leider auch seitens mancher Juristen — ist es vom Verf. ein verdienstliches Unternehmen, daß er in obigem Aufsatze den Gründen nachgeht, die diese traurige Erscheinung bedingen. Zuvörderst stellt er an die Spitze den selbstverständlichen Satz, daß die Irrenfürsorge in den Händen von Irrenärzten liegen soll, unter strenger staatlicher Aufsicht und er geißelt die traurigen Verhältnisse in Belgien, wo die Irrenärzte nichts zu sagen haben und Ordensleute eigentlich alles regieren. Es werden 3 Vorwürfe gegen die Psychiater erhoben: 1. daß sie sich berufen fühlen, Verbrecher dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, 1. Geistesgesunde für geisteskrank erklären und sie einsperren lassen, um Reichen oder Mächtigen gefällig zu sein und 3. gemeingefährliche Geisteskranke ungenügend bewachen oder sogar entlassen. Diese 3 Hauptvorwürfe sucht er treffend zu entkräften und zeigt, daß bisher auch nicht ein einziger Fall nachgewiesen ist, der nur einen jener Gründe als wahr hinstellte. Die hetzenden Artikel und Broschüren stammen meist von Paranoikern her und diesen glaubt das Publikum nur zu leicht. Wenn ja einmal ein wirklicher Fall von Mißhandlungen eines Kranken vorkommt, so wird dies sofort verallgemeinert, und dabei ganz übersehen, wie unendlich oft Pfleger und Ärzte Attacken seitens Irrer ausgesetzt sind. Vornehmes Schweigen dieser Hetze gegenüber verschlimmert nur den Haß. Jeder fragliche Fall sollte genau untersucht und veröffentlicht werden. Dazu kommen noch leider

---

1) Vor kurzem hat wieder Prof. Lehmann-Hohenberg (früher in Kiel) maßlos gegen die Irrenärzte gehetzt, wie er es schon seit langem tut. Schon früher auf seinen geistigen Zustand untersucht und als Querulant befunden, ist er jetzt im Oktober vor. Js. wieder zur Untersuchung und Beobachtung einer Irrenanstalt übergeben. Er hat dem Ansehen der Irrenärzte unendlich geschadet, weil sehr viele, auch der Gebildetsten, seinen grundlosen Behauptungen glaubten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die öfters auseinandergehenden Ansichten der Psychiater in foro, die aber eben auch nicht zu verallgemeinern sind. Die Entscheidung endlich, ob ein gemeingefährlicher Kranker zu behalten sei oder nicht, hängt nur von der Behörde ab, nicht vom Irrenarzte, der bloß gehört werden kann.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Unter der Überschrift: „Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? von Überschaer, Leipzig" — findet sich in dem letzten Hefte von Goltdammers Archiv eine Abhandlung über die Mängel des Urmaterials dieser Statistik, der Zählkarten einerseits und über die falsche Ausnutzung der Erhebungen durch das Tabellenwerk andererseits.

Der Verfasser vertritt mit Recht den Standpunkt, daß die Kriminalstatistik von den Delikten ausgehen und zu erforschen suchen muß, was das für Menschen sind, die gegen dieses oder jenes Delikt verstoßen und die das Delikt von neuem begehen trotz erlittener Strafen. In dieser Richtung ist aber die heutige Zählmethode völlig ungenügend und den Angriffen gegen die Einrichtung der sog. Rückfallstatistik muß in allen Punkten beigetreten werden. Ein einheitlicher Aufbau des Tabellenwerkes und die vorgeschlagene Altersklasseneinteilung der Verurteilten würden die Statistik zweifellos auf eine wesentlich höhere Stufe stellen. Weiter werden von dem Verfasser die Mängel des Systems in der Feststellung über die Häufigkeit der Anwendung der Strafen in bezug auf Art und Höhe eingehend dargelegt. Wenn man in der Erkenntnis, daß die Häufigkeit der einzelnen Delikte in den Oberlandesgerichtsbezirken eine recht verschiedene ist, davon abkam, die Anwendung der Strafen in den Oberlandesgerichtsbezirken ohne Rücksicht auf die Delikte zu untersuchen und unter sich zu vergleichen, so ermittelt man jetzt die Art und Höhe der erkannten Strafen hinsichtlich der einzelnen Delikte für das Reich. Eine solche Berechnung läßt aber nicht die Wirkungen des Strafvollzugs der verschiedenen Strafanstalten erkennen. Auch liegt bei einer sich aus verschiedenen Größen zusammensetzenden Summe der Durchschnitt durchaus nicht ungefähr in der Mitte, da die größeren Anteile das Gesamtergebnis stark beeinflussen. Der Verfasser macht in dieser Richtung durch die Abänderung der Zählkarte besonders wertvolle Vorschläge, die dahingehen, daß die Art der Vorstrafen mit in Rechnung gestellt und somit mehr gleiches mit gleichem verglichen wird. Auf diese Weise können die verschiedensten Fragen, die das Hauptfeld der Kriminalpolizei betreffen, erörtert werden. Der Tabellenkopf erreicht in Rücksicht auf die Fragen die denkbar beste Scheidung der Angeklagten. Die Gliederung verhütet unnütze Arbeit und ermöglicht eine bessere Beziehung der Zahlen unter einander. Dabei ist als überaus wertvoll in Betracht zu ziehen, daß die Abänderungvorschläge des Verfassers nicht nur keine Mehrarbeit, sondern eine erhebliche Entlastung in der Herstellung der Zählkarten herbeiführen, indem die Karten nur das enthalten sollen, was für die Statistik auch wirklich nutzbringend ist.

Von Interesse würde es sein, wenn der auf dem statistischen Gebiete so erfahrene Verfasser Stellung nehmen würde zu einem weiteren Fehler in der heutigen Zählmethode. Es ist jetzt nicht ersichtlich, ob der Täter

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der fluktuierenden Bevölkerung angehört, genauer ausgedrückt, ob er seinen Wohnsitz schon zwei Jahre inne hat oder nicht. Das Bild der Städtekriminalität würde ein anderes und richtigeres sein, wenn nachweisbar wäre, daß viele Täter nicht Ortsangehörige sondern als sogenanntes fremdes Volk die Kriminalstatistik des betreffenden Wohnortes füllen. Dem Mangel könnte vielleicht dadurch abgeholfen werden, wenn in der Zählkarte bei der Frage des Wohnortes die Unterfrage eingeschoben würde „länger als zwei Jahre?“ F. Wehrs-Hamburg.

10.

Dr. Ferdinand Knoblauch: „Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—1899“. Aus „Stat. u. nat. ökonomischen Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistichen Seminar der Universität München“. München, E. Reinhardt. 1910.

Die fleißige und überlegsame Arbeit liefert eine Menge lehrreicher Daten, konnte sich aber nach dem Inhalte ihrer Grundlagen, der Geschäftstabellen der Königl. Amtsgerichte, gerade über wichtige Fragen nicht äußern. Verf. weist in richtiger Erkenntnis dessen, was augenblicklich wichtig wäre, selbst darauf hin, daß sich seine Angaben nur auf die Orte beziehen können, wo die Abstrafungen erfolgten; wir erfahren also genau, wieviele Abstrafungen z. B. in Amberg, Lindau usw. alle Jahre geschehen sind — das hat aber hauptsächlich nur lokales, nicht aber moralstatistisches Interesse. Und wenn ein Erfahrener hört, daß im Bezirke X besonders viele Bettler sind, so wird er als Grund viel weniger die sittliche Natur der dortigen Bevölkerung annehmen, als — und zwar mit Recht — die Tatsache, daß dort wohlhabende, gutmütige Leute wohnen, daß man wenig bissige Hunde hat, daß Bettel und Landstreicherei dort verhältnismäßig milde bestraft wird, daß die Verkehrsverhältnisse und Unterkünfte für Vagabunden dort günstig liegen und ähnliches, was für den Moralstatistiker wenig interessant ist. Es sei gestattet, für diese Frage ein bezeichnendes Beispiel anzuführen. Als junger Landrichter diente ich in einem wohlhabenden steierischen Bezirke, nahe der ungarischen Grenze, der von Zigeunern überschwemmt wurde, weshalb die Verhandlungen wegen Bettelns und Landstreicherei ins Unglaubliche stiegen. Als ich mir nicht anders zu helfen wußte, ließ ich jeden eingelieferten Zigeuner „aus Reinlichkeitsrücksichten und wegen Gefahr der Verlausung aller Arreste“ rattenkahl scheren. Das ist den Zigeunern entsetzlich und sie mieden meinen Bezirk auf das angelegentlichste. Die Folge davon war, daß ich nach Vorlage der Jahresberichte die Weisung bekam, zu berichten, wie die unverständliche Verminderung der Urteile wegen Vagabundage aufzuklären sei?

Und der Chef der politischen Behörde, der mein Kunststück nicht kannte, hatte der Regierung berichtet, daß sich die wirtschaftliche Lage des Bezirkes in höchst erfreulicher Weise gehoben habe, wie aus „dem enormen Rückgange der Vagabundage“ zu entnehmen sei! Solche „Gründe“ wird es aber viele geben, und Schlüsse aus der Zahl der Abstrafungen allein sind daher stets gewagt.

Mit vollem Recht verlangt Verf. daher, daß in den Rubriken der fraglichen Tabellen verschiedene persönliche Daten, z. B. Geburtsort, Fa-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

milienstand, Stand und Beruf usw. aufgeführt werden — dann könnte die statistische Verwertung wichtigeres bringen. Diesem Verlangen muß gewiß zugestimmt werden, nur wäre statt oder besser neben dem Geburtsort auch die Heimats(zuständigkeits)gemeinde zu verzeichnen. Der Geburtsort sagt in gewisser Richtung auch nicht viel und gewisse Städte mit geburtshilflichen Kliniken, Findelhäusern usw. würden in üblen Ruf geraten, weil so viele Landstreicher von ihnen herstammen — Findelkinder liefern doch einen erschreckend hohen Prozentsatz von verkommenden Leuten. Daß die Heimat des Landstreichers selten mit dem Orte der Begehung und Bestrafung des Deliktes übereinstimmt, zeigt ja eben der Name Landstreicher und die Erfahrung, nach welcher Vagabunden in der Regel von auswärts, oft sehr weit herkommen. In der Heimat betteln zumeist nur die verhältnismäßig harmlosen sogenannten Hausbettler, arme alte Weiber. —

Im übrigen muß dem vom Verf. am Schlusse vorgeschlagenen Formulare zugestimmt werden. H. Groß.

11.

Dr. jur. M. Yamaoka aus Tokio: „Grundzüge der Strafpolitik". Leipzig.

Diese Schrift ist schon deshalb merkwürdig, weil sie eine der wenigen Emanationen eines Japaners auf, wenigstens zum Teile, philosophischem Gebiete ist; wir sehen, daß diese bewunderungswerte Leute auch das verstehen. Die ersten drei Paragraphen sind historischen Inhalts und besprechen den Begriff der Strafe in überraschend klarer und einfache Weise nach Zeit und Ort. Besonders belehrend ist das Kapitel über chines. und japan. Recht, worin wir authentische Aufklärung erhalten. Die folgenden Abschnitte besprechen, ebenfalls klar und einfach, die „teleologische" Strafe, Umfang, Anwendung, Quantität und Qualität der juristischen Strafe. Die teleologische Strafe dient der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und deswegen darf der Rechtsbegriff nicht überschritten werden.

H. Groß.

12.

J. Adolf Stöhr „Lehrbuch der Logik in psychologisierender Darstellung". Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 1910.

Man hat einmal gesagt, daß die Rechtswissenschaft keine Wissenschaft sei, denn was an ihr Wissenschaftliches ist, gehört entweder der Logik oder der Geschichte an. So unrichtig der Satz an sich ist, so sicher ist es, daß die Logik einen wesentlichen Teil der theoretischen und vielleicht noch mehr der praktischen Juristerei darstellt, und so wäre einer kein rechtschaffener Jurist, wenn er sich nicht genügende logische Kenntnisse zu verschaffen suchte. Freilich pflegt man zu sagen, es könne keiner die Logik erlernen, wenn er nicht logisch zu denken vermöchte — aber dann gäbe es überhaupt keine Wissenschaft, denn diese regelt immer nur das Wahrgenommene. In der Tat werden von uns Juristen bedauerlich wenig theoretisch-logische Studien getrieben, die Erfolge sind auch oft genug dem entsprechend und beim Studium von Prozessen — alten und neuen — erhält man häufig die Überzeugung, daß begangene arge Fehler ausgeblieben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wären, wenn die Leute ein gründliches Studium eines guten Logiklehrbuches hinter sich gehabt hätten.

Ein solches, modern und verständlich geschrieben, ist das des Wiener Philosophen, ich empfehle sein Studium dringend. H. Groß.

13.

Gerhard Anschütz: „Die Polizei" (Vorträge der Gehestiftung zu Dresden. 2. Bd. 1910) B. G. Teubner, Leipzig und Dresden.

Eine vortreffliche kurze Darstellung dieses viel umstrittenen Begriffes, seiner Geschichte und der Aufgabe der Polizei mit korrekter Abgrenzung ihres Wirkungskreises im modernen Rechtsstaat gegen den früheren Polizeistaat. H. Groß.

14.

G. Anton, „Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte". Aus „jurist. psychiatr. Grenzfragen" VII. Bd. Heft 3. Carl Marhold, Halle a. S. 1910.

Die kleine Schrift des genialen Hallenser Psychiaters ist für den Kriminalisten deshalb sehr wichtig, weil sie darüber unterrichtet, welche von den „unerziehbaren, gefährlichen und schlechten" Kindern und jungen Leuten einfach psychopathisch veranlagt sind und nicht gestraft, sondern zu heilen versucht werden sollen. Sind solche Individuen Zeugen, so müssen sie als Kranke erkannt werden, da ihre Mitteilungen fast durchgehend falsch, entstellt und verwirrend gemacht werden, ohne daß sie für den angerichteten Schaden verantwortlich sind, es ist Krankheit, durch welche die Lügen entstanden sind.

Anton kommt zu dem Schlusse, daß der nun 80jährige, oft verworfene und wieder angewendete Name moral insanity doch bestehen bleiben kann; er gilt für „Krankheitsprozesse und abnorme Entwicklungen, welche „elektiv und vorwiegend das Gefühls- und Gemütsleben und die daraus erfließenden Handlungen beeinflussen". Kann dies Wort, die moral insanity bestehen, so ist dies für unsere gerichtlichen Gutachten von großem Wert. H. Groß.

15.

Ernst Schultze, „Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht". Wiesbaden, 1910, F. F. Bergmann.

Eine vortreffliche Darstellung der so überaus wichtigen Frage der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher mit kritischer Besprechung ihrer literarischen Entwicklung und der zu erwartenden künftigen Gestaltung. H. Groß.

16.

Arnold Wadler „Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. II. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. Mit 107 Tabellen und 12 Diagrammen". München. 1908. Hans Sachsverlag Otto Schmidt-Bertsch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gute statistische Arbeiten sind immer von großem Wert und um so mehr anzuerkennen, als ihre Herstellung mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist bei dem vorliegenden Buche hervorragend der Fall, da die Beschaffnng des Materiales umständlich, seine Prüfung und Verarbeitung kompliziert und schon das Verständnis der zahlreichen, mitunter recht abseits liegenden Sprachen, in welchen das Material vorliegt nicht vieler Leute Sache ist. Wie weit dieses überhaupt jene Verläßlichkeit besitzt, die wir im Westen von statistischen Daten verlangen, das wissen wir nicht, es muß aber zugegeben werden, daß die vortrefflichen allgemein-wissenschaftlichen Ableitungen, die Verf. aus seinem Materiale zieht, im großen und ganzen jenen Annahmen und Ergebnissen nicht widersprechen, die man hierzulande in der Statistik aufstellt, was auf, wenigstens grobe Richtigkeit der Zahlen schließen ließe. Freilich ergeben sich die Grundlagen als ohne Zweifel nicht so sicher als im Westen, wir können unmöglich annehmen, daß sie dort eine gleich gute Polizei haben, wie wir sie besitzen, es kommen daher im Osten sicher weniger begangene Delikte zur Entdeckung und daher auch zur Anzeige. Das hat Verf. auch berührt (p. 15) indem er die Größen K (begangen), A (angezeigt), U (verhandelt, V (schuldig gesprochen) aufstellt und natürlich zugibt, daß K>A>U>V sein muß, daß wir also nach v. Mayr zur kriminalistischen Verwendung bloß die Größe K brauchen können, während die anderen, A, U, V bloß tatsächlichen Wert besitzen. Diese letzteren seien aber symptomatische Begleiter von K und machen dessen Veränderungen proportional mit. Das ist aber nur bis zu einem gewissen Grade richtig und zwar im Vergleiche der einzelnen Delikte unter sich. Wir werden sehen — es ist dies nur Erfahrungstatsache — daß der Prozentsatz im einzelnen Delikt ungefähr gleichbleibt, und wenn z. B. im Vorjahre von je 100 bekannt gewordenen Brandlegungen je 45 zu einer Verurteilung geführt haben, so werden diese Ziffern heuer und in den nächsten Jahren ungefähr gleich bleiben. Wir werden also sogar umgekehrt mit einem gewissen Quantum von Berechtigung schließen dürfen: „wenn in einem Jahre 90 Leute wegen Brandlegung verurteilt wurden, so dürften in der gleichen Zeit und im gleichen Bezirke 200 Brandlegungen begangen worden sein". Diese letztere, nur logisch erschlossene Zahl, ist aber jene, die uns interessiert, wir wollen wissen, wie viele Reate der fraglichen Art begangen wurden, nicht welche Urteile den Geschworenen beliebt haben. Aber wie gesagt: im einzelnen Delikt haben Quetelet und seine Leute recht: zwischen K, A, U und V besteht ein gewisses, gleichmäßig steigendes und fallendes Verhältnis. Anders ist es dagegen zwischen den einzelnen Verbrechen. Es gibt Verbrechen, bei welchen die Tatsache, daß sie überhaupt begangen wurden (nicht wer sie begangen hat) selten verschwiegen bleibt z. B. Aufstand, Aufruhr, Mord, Totschlag, Brandlegung, Widerstand gegen Amtspersonen usw.; in diesen und ähnlichen Fällen wird also K nahezu = A, und A nicht wesentlich kleiner als U sein.

Ganz anders aber bei einer Anzahl anderer Delikte, bei welchen nur ein Teil der begangenen zur Kenntnis der Behörden kommt, z. B. widernatürliche Unzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Schändung, gewisse Formen der Notzucht und auch Betrügereien, Unterschlagungen usw. — alle diese Delikte werden in großer Anzahl begangen und verhältnismäßig selten an-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gezeigt, es ist daher hier das Verhältnis von K zu A ein völlig anderes und es käme zu den gröbsten Fehlern, wollte man in beiden Fällen den gleichen Exponenten ansetzen oder auch nur aus beiden Gruppen oder aber etwa aus allen Delikten, einen durchschnittlichen Exponenten annehmen; der letztere wäre dann z. B. für Aufstand, Brandlegung usw. viel zu groß, für widernatürliche Unzucht, Abtreibung usw. viel zu klein und wollte man mit ihm rechnen, so kämen bloß unrichtige Ergebnisse zum Vorschein. —

Darum ist Verf. ganz im Rechte, wenn er sich (p. 38) gegen die Zusammenfassung ganz heterogener Verbrechensmassen wehrt, wie sie übrigens in jedem Strafgesetze nach Namengebung und Gruppierung anders vorgenommen werden; aber mit einer sorgfältigen Zusammenstellung der einzelnen Delikte wäre der Sache nicht geholfen, weil diese selbst in sich zu verschieden sind. Nehmen wir als Beispiel Mord an, der doch statistisch wenigstens in gewissem Sinn als ein Reat betrachtet werden wird. Unter den Mördern finden wir aber auch die Kindsmörderin, die in erbarmungswürdiger Verzweiflung und knapp am Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ihr kaum lebendes Kind getötet hat — wir finden den Gatten, der den anderen, um ihn von den schrecklichsten Schmerzen und absolut unheilbaren Leiden zu erlösen, durch ein zu kräftiges Linderungsmittel um einige Stunden früher sterben machte, als er sonst gestorben wäre — wir finden aber auch den ruchlosen, grausamen Raubmörder darunter, der um Gewinns willen ein blühendes Leben in schrecklicher Weise vernichtet hat. Ein Zusammenwerfen so grundverschiedener Verbrechen muß eben unbedingt zu Unrichtigkeiten führen. Freilich ist es unmöglich, nach Motiv und Schadenshöhe zu gruppieren, wie Verf. selbst sagt — aber weil man mit dem unerreichbar Richtigen nicht rechnen kann, so darf man statt diesem nicht das erreichbare Unrichtige einsetzen. —

Ebenso bedenklich sind bestimmte „Faktoren", welche auf die Kriminalität Einfluß nehmen z. B. Wirtschaftskrisen (p. 81) und Jahreszeit (p. 85), bei welchen ihre Wirkung entweder selbstverständlich oder sicher nicht zu behaupten ist. Daß die Leute überhaupt mehr Eigentumsdelikte begehen, wenn es ihnen schlecht geht, oder daß im Winter mehr Forstdelikte begangen werden als im Sommer, ist selbstverständlich und Konklusionen sind überflüssig — aber ein Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen Krisen und etwa Sittlichkeitsdelikten oder Jahreszeit und politischen Delikten wird nicht behauptet werden können. Wenn z. B. festgestellt wird, daß Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt ihren Hochstand im März haben (p. 89), so kann dies doch nur bedeutungsloser Zufall sein — in irgend einem Monate muß dieses schon einmal vorkommen. Wirft man aber sämtliche auf so unendlich verschiedenen Motiven beruhende Delikte in unzulässiger Weise zusammen, so entdeckt man, (p. 86) daß z. B. in Berlin im Juli am wenigsten Reate begangen wurden. Welchen Wert hat das? Entweder zieht man korrekterweise keinen Schluß daraus, so ist es überflüssig, oder man wagt einen solchen, so ist er gewiß höchst bedenklich. —

Wertlos sind nach meiner Ansicht alle statistischen Erhebungen über das Bekenntnis (p. 86), da auf die Begehung eines Deliktes allerdings die Frage Einfluß haben kann, ob der Täter gläubig ist oder nicht, aber nicht die,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche Religion ihm bei der Geburt beigelegt wurde. Der Gläubige wird selten Verbrechen begehen, ob er Protestant oder Katholik oder sonst was ist, beim Ungläubigen spielt aber das ohnehin nicht mehr vorhandene Bekenntnis keine Rolle. Strafrechtlich könnte uns lediglich die Frage der der Gläubigkeit interessieren, die läßt sich weder erheben, noch in Zahlen gießen und was im Geburtsschein steht, hat keine strafrechtliche Bedeutung. —

Ich komme zu dem Schlusse, die Arbeit Wadlers ist sehr verdienstvoll und höchst anregend — aber hier, bei der unsicheren Praxis muß noch viel vorsichtiger im Schlußziehen vorgegangen werden, als bei den im allgemeinen so gefährlichen statistischen Konklusionen. H. Groß.

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zeitschriftenschau.

Von Dr. Robert Heindl, München.

1. Journal of the American Institute of criminal Law and Criminology Chicago 1910 I.

L. N. Robinson veröffentlicht einen „Plan für die Reorganisation der Kriminalstatistiken in den Vereinigten Staaten“ und behandelt eingehend die Fehler des bisher geübten Verfahrens.

W. Healy erörtert in einer „Studie über jugendliche Verbrecher“ die somatischen und psychischen Merkmale der kriminellen Jugendlichen. Das Material zu seiner Studie gewann Verfasser aus zehn untersuchten Fällen.

J. B. Lawson schreibt über die „Technik des Kriminalprozesses“:

Ein Artikel E. Lindseys über „Einrichtung eines Kriminologischen Laboratoriums in Washington“ nimmt das kürzlich in W. votierte Gesetz betr. „Einrichtung eines K. L. in W.“ zum Ausgangspunkt und verspricht sich von der Neueinrichtung große Erfolge im Kampf gegen das Verbrechen.

Die „Kosten des Verbrechens“ ist der Titel einer Arbeit von W. F. Spalding, der den Kostenaufwand für Polizei, Gerichte, Strafanstalten und alle sonstigen der Repression und Prävention des Verbrechens dienenden Behörden und Anstalten zusammenrechnet.

2. The Law Magazine and Review London 1910 358 bringt einen kurzen Artikel über die „Vernehmung von Zeugen vor Gericht“ von J. F. Wrotesley.

3. Journal of the Gypsy Lore Society. Liverpool 1910 IV 1.

W. F. Prideaux widmet dem toten Zigeunerforscher Major-General John Staples Harriot einen längeren Nekrolog, der vor allem die Sprachforschungen des Verstorbenen würdigt.

R. A. Stewart Macalister bringt in Ursprache und englischer Übertragung kurze „Nuri-Erzählungen“,

John Lampson eine welsche Zigeunergeschichte („Die kleine Henne“),

Bernhard Gilliat-Smith eine bulgarische („Geschichte vom Mufti“).

F. W. Brepohl widmet dem jüngst verstorbenen Zigeunerkönig Nikolaus Michajlo einen Nachruf, dem letzten Zigeunerfürsten, dessen Würde von der Regiernng eines Kulturstaates (Österreich) anerkannt worden war.

W. Crooke gibt in „Bemerkungen über das Verbrechertum im Regierungsbezirk Bombay“ einen Auszug aus den von der Bombay-Polizei für den Dienstgebrauch verfaßten „Notes on the criminal classes in the Bombay Presidency“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

H. Malleson plaudert über ein Zigeunerlager in der Mitte Londons, wo etwa ein Dutzend Banden umgeben von der Zivilisation der Großstadt in einem „court" hausen.

4. Transactions of the Folk-Lore Society. London 1910 XXI 1.
H. A. Rose bespricht das Kurpfuschertum im Panjab.

5. Man (publ. by the royal anthropological Jnst.) London 1910 X 4 bringt einige Daten über Fälschung von Kuriositäten.

6. American Journal of Psychologie Worcester, Mass. 1910 XXI 2.

Es kommen drei deutsche Autoren zu Wort: S. Freud mit einem Artikel über „Ursprung und Entwicklung der Psychoanalyse", C. Jung mit einer Arbeit über „Die Assoziationsmethode" und W. Stern mit einer über „Psychologie der Aussage". —

Das gleiche Journal XXI. 3 bringt eine Arbeit des psychologischen Laboratoriums der Cornell Universität über „Einbildung", die vor allem die Einwirkung von Bildern, Tönen und Gerüchen auf das Gedächtnis untersucht und sich auf 10 Experimente stützt.

Ein für das Aussageproblem nicht minderwichtiges Thema behandelt im selben Heft Winch: „Farbebezeichnungen durch englische Schulkinder". Leider erstreckt er seine Experimente, die für die Beurteilung von Signalementsaussagen interessantes Material liefern könnten, nur auf Kinder unter 6 Jahren.

L. Edward schreibt über „Zahlengedächtnis und Wortgedächtnis".

7. The Psychological Reviev. Baltimore XXVII. 3.

J. E. Downay sucht die für die Kriminalistik nicht unwichtige Frage zu beantworten, ob aus der Handschrift Schlüsse auf das Geschlecht der briefschreibenden Person gezogen werden können. In 3/4 der 200 untersuchten Fälle erhielt Verf. richtige Schätzungen. Charakteristika der weiblichen Schrift sind nach Miß Downey: farblos, konventionell, klein, häufig ungewandt, der männlichen dagegen: individuell, unsorgfältig, kühn, gewandt.

XXVII. 4. G. M. Mildred Jones veröffentlicht die Resultate eines im Psychologischen Laboratorium der California Universität angestellten Experiments über „Distanzreproduktionen" (mit Tabellen), eine Arbeit, die ebenso wie die im Heft 6 des XXVI. Bd. erschienene Publikation über „Distanzschätzungen von Geräuschen" (Experimente des psychologischen Laboratoriums des Wellesly Colleges) wichtiges Material für die Frage der Zeugenaussage über Entfernungen liefert.

8. Psychologial Monographs publ. by the Psycholic Review) 34.

J. E. Downey bringt eine Experimentalstudie über „Handschrift unter ungewöhnlichen Umständen" (Linkshandschreiben, Spiegelschreiben, Schreiben mit verbundenen Augen usw).

9. Amer. Journ. of Jnsanity 1910, 67.

Die „Assoziationsstudie" von G. H. Kent und A. J. Rosanoff erstreckt sich auf 1000 Versuchpersonen (Erwachsene, Schüler, Kinder).

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

10. The British Medical Journal London bringt in No. 2583 einen anonymen Aufsatz über „Gesetzliche Fürsorge für Schwachsinnige“ (de lege ferenda).

In No. 2600 findet sich der wörtliche Verhandlungsbericht des Crippenprozesses, soweit er forensisch-medizinische Fragen berührt. Die wiedergegebenen Sachverständigengutachten behandeln folgende Punkte: Stammen die im Keller des Beschuldigten gefundenen Reste eines menschlichen Körpers von einem Weibe, sind es die Überreste der Frau Crippen, wie lange liegen sie bereits im Keller, von welchem Körperteil stammen sie her, läßt sich an dem dem Gericht vorliegenden Fleischstück eine Narbe nachweisen (die verschwundene Frau Crippen unterzog sich vor 15 Jahren einer Eierstockoperation), verursachte ein Gift den Tod, welches Gift fand Anwendung?

11. The Lancet, London 1910.

4524. Ein anonymer Artikel behandelt die Einflüsse der Witterung auf die Kriminalität.

4542. — Wilson beschreibt zwei Vergiftungen durch Kohlenoxyd.

4548 bringt Berichte über zwei Vergiftungen durch Chloroform.

12. Nation, New York 1910.

2354. Ein Artikel „Verbrechen und Recht“ behandelt die Strafrechtstheorien.

2366. Unter demselben Titel werden im Anschluß an den Fall Crippen kriminologische und pönologische Fragen erörtert.

13. Tijdschrift voor Strafrecht, Leiden 1910. XXI. 2.

S. van der Aaa: „Über die Bedeutung der Aussage in Strafsachen“.

J. J. de Haan behandelt die Kriminalstatistik der Juden.

Worauf im XXI. 4 de Roos in einem Artikel „Die statistische Methode im Dienst der Kriminaliätiologie“ Bezug nimmt.

Mr. D. O. Engelen bringt in einem Aufsatz über das portrait parlé u. a. die interessante Tatsache, daß Chicago die erste Stadt war, deren Polizei ein photographisches Atelier hatte (1885), New York folgte und dann erst Paris (Bertillon).

14. Rechtskundig Tijdschrift 1910, I.

E. de Boungne bespricht „Das belgische Gesetz vom 27. 11. 1891 zur Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei“.

15. Archivos de psiquiatria y criminologia, Buenos-Aires 1910 IX. marzo-abril.

E. Gómez empfiehlt in einem Artikel „Über Gefängniswesen“ einen Reglementsentwurf für das Gefängnis von Buenos-Aires.

16. Archivio d'antropologia criminale, psichiatria e Medicina legale, Torino 1910 XXXI. gennaio.

In einem Aufsatz „Sadistischer Mord in einem Anfall von Säuferwahnsinn“ bespricht E. di Mattei den Fall eines Bauern, der bei der Feldarbeit ein Mädchen mit der Sichel tötete.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

P. Giani beschreibt in einem Artikel „Über Tätowierung“ einen Soldaten, der besonders zahlreiche und originelle Tätowierungen aufzuweisen hat.

„Ein Fall von Mikrokephalie mit Merkmalen des aztekischen und negroiden Typus“ wird von G. Gatti beschrieben.

V. Tirelli beschäftigt sich in längerer Abhandlung mit der „forensisch-medizinischen Untersuchung von Menschenknochen“ (zu Identifizierungszwecken.

F. Montanari behandelt die Frage der „Abtreibung“,

C. Bosetti erzählt unter dem Titel „Verbrechereitelkeit“ von zwei Dieben, die sich in der Pose photographieren ließen, wie der eine dem andern die Börse entwendet.

17. Rivista Penale. Roma 1910, IV, 304a.

L. Ordine untersucht die „Ursache der Kriminalität der Minderjährigen“.

P. Lanza bespricht im Heft 305a den österreichischen Gesetzentwurf betr. Jugendgerichte und Jugendfürsorge.

18. Rivista di diritto penale e sociologia criminale, Pisa X. settembre.

Ein Artikel L. Cappellittis über Lombroso.

A. Andreotti behandelt den der Kammer am 28. November 1905 eingereichten Strafprozeßentwurf und das Projekt Orlanda (eingereicht beim Senat am 24. Mai 1909) in einem Artikel über „Reform der Kriminalpolizei“, in dem er vor allem eine pekuniäre Aufbesserung der Beamten empfiehlt, „um ihre ökonomische Unabhängigkeit“ zu garantieren.

„Über Gerichtsmedizin“, ihre Geschichte, Doktrin und Praxis schreibt G. G. Perrando.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDVIERZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt des einundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 5. April 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

I. Über die forensische Bedeutung der Familienähnlichkeit. Von W. Huwald 1

II. Vollendete und bezw. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern. Von Justizrat Dr. Schwarze 42

III. Volkskundliches und Kriminalpsychologisches aus dem Prozeß der Giftmörderin Gesche Margarete Gottfried. Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig 54

IV. Ein wegen Zeugenaussage merkwürdiger Fall aus der alten niederländischen Kriminalgeschichte. Mitgeteilt von H. J. Schouten 67

V. Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen. Von A. Delhougne 75

VI. Die Notwendigkeit ärztlicher Leitung an Defekten-Anstalten. Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke 88

VII. Die Verwendung der vor oder bei Hinrichtungen gesammelten milden Gaben. Archivstudie von Dr. Siegfried Türkel . . . 96

VIII. Die Hängemaschine. Eine Archivstudie von Dr. Siegfried Türkel 100

IX. Ein musterhaftes Zentral-Polizeiblatt. Von Kriminalkommissar Curt Weiß 110

X. Das dolose Verschaffen der exceptio plurium. Von Dr. Max Homburger 117

XI. Jüdischer Meineidsaberglaube. Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig 126

XII. Zum Problem der Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems. Von Kriminalkommissar Curt Weiß 142

Randbemerkungen zur vorstehenden Arbeit des Herrn Curt Weiß. Von Dr. Theodor Harster 145

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. H. Schneickert.

1. Kinematographische Steckbriefe 147

Von Dr. jur. Ernst Eckstein.

2. Ein Beispiel von der Unglaubwürdigkeit von Kinderaussagen 147

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

3. Vorsicht bei Benutzung von Tagebuchblättern, Briefstellen usf. 149

4. Fortschrittliche holländische Juristen 150

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Seite

5. Die Cheiroskopie als nötige Ergänzung der Daktyloskopie . 150
6. Das Material der Fürsorgezöglinge 151
7. Fruchtbares Sperma in foro 152
8. Zur Verkehrung des Mutter-Instinktes bei Tieren 153
9. Die nackte Frau als Vertreiberin der Dämonen 153
10. Das Unwesen der Masseusen 154
11. Syphilis als angebliche Ursache der Homosexualität 155
12 Eheverbote und Kastration aus sozialen Gründen 156
13. Die Rolle des Geruchs im Philtrum 157
14. Warnung vor überschneller Annahme von Sadismus und Masochismus 157
15. Verdrängte Inzestgedanken als angebliche Ursache der Homosexualität 158
16. Naturheilanstalten als sexuelle Reizanstalten 159

Bücherbesprechungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

1. Marcuse: Die Gefahren der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit 160
2. Hansjakob: Aus kranken Tagen 160
3. Aronsohn: Das Problem im „Baumeister Solness“ . . . 161
4. Sommer: Klinik für psychische und innere Krankheiten . . 161
5. Bulletin Mensuel de l'Institut de Sociologie, Institute Solvay 161
6. Horch und v. Franqué: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt der lex ferenda 162
7. Hübner: Über den Selbstmord 162
8. Stekel: Dichtung und Neurose 163
9. Thomas Mann: Buddenbrooks. Verfall einer Familie . . 163
10. Rohleder: Die Zeugung beim Menschen 164
11. Moll: Das Sexualleben des Kindes 165

Von H. Fehlinger.

12. Rechtsanwalt Hotter in Landshut: Zehn Jahre niederbayerischer Schwurgerichtsstatistik 165

Von Dr. Schütze.

13. Meisinger. Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten 166

Von Dr. H. Schneickert.

14. Albert S. Osborn: Questioned Documents 167
15. Proceedings of te First National Conference on Criminal Law and Criminology 168
16. Detektiv Gryce-Serie. Ausgewählte Detektivromane von Anna Kath. Green 168

Von Hans Groß:

17. Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs 170
18. Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs 170
19. Franz Nadatsiny: „Übermenschen oder Narren?“ 170
20. Otto Liebmann: „Die jurist. Fakultät der Universität von Gründung bis zur Gegenwart 171
21. J. Kohler und A. Ungnad: Hammurabis Gesetz 171

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

22. Konrad Most: Leitfaden zur Abrichtung des Polizei- und Schutzhundes 171
23. Med. Dr. Otto Mönkemöller: „Korrektionsanstalt und Landarmenhaus“ 171
24. Prof. A. Hans Reichel: „Über forensische Psychologie“ . 172
25. Frido Schmidt in Stralsund: Verbrecherspur und Polizeihund 172
26. Dr. Berthold Freudental: Rede bei Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a. M.: „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“ 172
27. Prof. E. Bleuler: „Dulden“ aus der Lebensbeschreibung einer Armen 173
28. Adolf Reitz: „Nahrungsmittel und Fälscherkünste“ . . . 173
29. M. Braunschweig: „Das dritte Geschlecht“ 173
30. Dr. med. Helene Friederike Stelzner: „Die Psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung“ . . 173
31. Carl Kade: Landgerichtsrat „Der deutsche Richter“ . . . 174
32. Der Pitaval der Gegenwart VI: W. A. Pinkerton: Amerikanische Fälscher; Dr. Peßler: Anonyme Briefe eines Geistlichen; Dr. L. G. R. Göhrum: Ein Versicherungsschwindler 174
33. Mariello Finzi: „La fotografia quale mezzo di scoperta delle falsità in documenti“ 174

Zeitschriftenschau 175

Forensisch-Psychologische Gesellschaft 192

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 22. Mai 1911.

Nekrolog Friedrich Paul.

Original-Arbeiten.

XIII. Der Fall Hermann Hertzka. Mitgeteilt von Jur. Dr. Siegfried Türkel 193
XIV. 1. Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg. Von Dr. Wilh. Göhlich 227
2. Läßt sich durch die chemische Untersuchung feststellen, ob von dem eingesandten Schlüssel ein Wachsabdruck genommen worden ist? Von Dr. Wilh. Göhlich 241
XV. Der Saccharinschmuggel und seine Bekämpfung. Von Staatsanwalt Bender 245
XVI. Berufswahl und Kriminalität. Von Dr. Wilhelm Stekel . . . 268
XVII. Beiträge zur Psychologie des Gattenmordes und Verwandtes. Von Landrichter Dr. Voss 281
XVIII. Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung? Von H. Fehlinger 302
XIX. Zur Geschichte des Kriminalromans. Von Dr. Hans Schneickert 307
XX. Entgegnung. Von Dr. Ad. Grabowsky 315
XXI. Mord oder Unfall? Von Landrichter Dr. Voss 317
XXII. Zur ländlichen Kriminalistik. Von Alfred Amschl 345

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. R. A. Reis.

1. Gründungsdatum des photographischen Ateliers der Pariser Polizeipräfektur 354

Von Dr. H. Schneickert.

2. Kinematographische Tatbestandsaufnahmen 354

Bücherbesprechungen.

Von Dr. H. Schneickert.

1. W. Langenbruch: Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift 355
2. Wilhelm Ostwald: Große Männer 356

Von H. Fehlinger:

3. Maurice Fishberg: The Jews 357

Nachtrag zu Göhlich, Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg 357

Zeitschriftenschau 360

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I.

Über die forensische Bedeutung der Familienähnlichkeit.

Von

W. Huwald, Unterarzt beim Inf.-Reg. Alt-Württemberg (3. Württ.) Nr. 121.

Die Beurteilung der Familienähnlichkeit kann, wie noch näher ausgeführt werden wird, unter Umständen forensische Bedeutung haben. Ein Überblick über die Literatur zeigt auch, daß tatsächlich wiederholt solche Fragen an medizinische Sachverständige gerichtet worden sind. Ihre Beantwortung hielt sich aber wohl ausnahmslos im Rahmen allgemeiner Erfahrung, die dem Laien ebensogut wie dem Mediziner zur Verfügung steht und für die es kaum der Befragung durch Sachverständige bedarf.

Erst in jüngster Zeit ist wohl zum erstenmal eine systematische Untersuchung auf Familienähnlichkeit durchgeführt worden. Es handelt sich um die bekannte Anklage wegen Kindesunterschiebung gegen die Gräfin Kwilecka, einen Prozeß, über den ich nähere Angaben Herrn Geheimrat Straßmann (37) verdanke. Die Gutachterkommission, der er als medizinischer Sachverständiger angehörte, bestand außerdem noch aus einem zweiten Arzt, einem Porträtmaler und dem Leiter des anthropometrischen Dienstes bei der Berliner Kriminalpolizei.

Der Sachverhalt war kurz gefaßt folgender: die Gräfin Kwilecka wurde beschuldigt, Schangerschaft und Geburt vorgetäuscht zu haben und den zur Zeit der Anklage 6jährigen Joseph Stanislaus als ihr Kind unterschoben zu haben. Dieses Kind sollte der Anklage zufolge, der Sohn einer Bahnwärtersfrau (Meyer) und eines vornehmen Osterreichers gewesen sein, von dem Frau Meyer schon ein 1½ Jahre älteres Kind gehabt hatte. Daß vor 6 Jahren (von dem Beginn des Prozesses an gerechnet) ein Kind der Frau Meyer gegen Bezahlung weggenommen und entfernt worden war, scheint festgestellt zu sein. Die Folge war nun die, ob das verschwundene Kind mit dem Joseph Stanislaus identisch ist oder nicht. Im Laufe der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhandlung wurde von seiten der Verteidigung auf die angebliche Ähnlichkeit zwischen der Gräfin und dem Joseph Stanislaus hingewiesen.

Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Falle ergaben, waren sehr erhebliche. Vor allem war eine Vergleichung des Joseph Stanislaus mit dem anderen (1½ Jahre älteren) Kind der Frau Meyer fast unmöglich, da dieses einen von Rachitis stark veränderten Knochenbau zeigte. Es konnte also das Kind, das damals 6 Jahre alt war, in der Hauptsache nur mit erwachsenen Personen verglichen werden. Und gerade dieser Prozeß hat durch seinen Verlauf und seinen Ausgang bewiesen, daß bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft solche Gutachten nur mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung abgegeben werden können. —

Über frühere Prozesse, in denen der Nachweis der Familienähnlichkeit eine Rolle spielte, findet sich besonders bei Taylor (38) mehreres angeführt. Der bekannteste Prozeß ist der Douglas Peerage case (1767—59): Nach dem Tode der Eltern Sir John und Lady Douglas wird die rechtmäßige Geburt der Söhne, Archibald Douglas und seines verstorbenen Bruders angezweifelt. Das Gericht wurde angerufen und es stimmten 7 Richter für, 7 Richter gegen die rechtmäßige Abkunft von Archibald Douglas. Der Lordpresident stellte sich auf die Seite der letzteren, sodaß Archibald Douglas sein Name abgesprochen wurde. Er legte Berufung ein bei dem House of Lords: der Urteilsspruch wird umgestoßen. Dabei wurde viel Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß der eine der Brüder Sir John der andere der Lady Douglas glich. Die Ähnlichkeit wurde als allgemein bezeichnet, sie erstreckte sich auf Gesicht, Gebärden und Gewohnheiten.

Im Townshend Peerage case wurde der in Frage kommenden Partei die Legitimität auf Grund der eidlichen Aussage eines Zeugen abgesprochen. Dieser gab an, daß das Kind eine so große Ähnlichkeit mit dem Ehebrecher habe, daß er es daran unter 500 Kindern erkannt haben würde.

In einem andern Fall besteht die Ähnlichkeit in dem Vorkommen von Hyperdaktylie: eine Frau behauptet, ihr Dienstherr sei der Vater ihres soeben geborenen Kindes. Der Anwalt legte besonders Gewicht darauf, daß das Kind mit einer 6fingrigen rechten Hand geboren worden war. Der Beklagte war mit einer ähnlichen Deformität an beiden Händen geboren worden. Von seiten des Beklagten wurde angeführt, die Abnormität sei durch die Einbildungskraft der Mutter entstanden, die den Beklagten ständig vor Augen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte. Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Unterhaltung des Kindes.

In dem Falle Frazer von Bagley (1844) wurde beim Urteil die Haarfarbe als eine Art indirekter Beweis herbeigezogen: der Kläger sowie seine Ehefrau hatten dunkles Haar, ebenso sämtliche Kinder bis auf die beiden letzten, die rotes Haar hatten. Der Beklagte, der einen roten Backenbart und blonde Haare hatte, wurde bezichtigt, mit der Ehefrau des Klägers in strafbarem Verkehr gestanden zu haben. Die beiden letzten Kinder wurden als Kinder des Beklagten erklärt.

Einfach lagen die Verhältnisse bei einer Rassenkreuzung: der Kläger, der wie seine Ehefrau der weißen Rasse angehörte, forderte vom Beklagten, einem Neger Entschädigung für die Verführung seiner Ehefrau. Das Kind war nach ärztlichem Zeugnis dunkel mit wolligem Haar geboren. Die Vaterschaft wurde dem Neger zugesprochen.

Eigenartig war ein Fall, der in der Schweiz in Appenzell im Jahre 1836 verhandelt wurde. Die Frage war, welcher von 2 Männern, die innerhalb eines Zeitraumes von 17 Tagen mit derselben Frau Verkehr gehabt hatten, der Vater eines Kindes dieser Frau wäre. Das Gericht beschloß die Entscheidung zu verschieben, bis die Gesichtszüge des Kindes so weit entwickelt seien, daß sie ein Urteil auf Grund wirklicher Ähnlichkeit ermöglichen (Schneiders Ann. [38]).

Ungünstig lagen die Verhältnisse trotz deutlich vorhandener Ähnlichkeit in einem im Lancet (38) angegebenen Fall: 2 Männer hatten Verkehr mit einer Frau, und zwar der eine 8 Tage später als der andere. Die Frau bekam ein Kind und starb. Das Kind besaß eine deutliche Ähnlichkeit mit der Mutter, aber keinerlei wahrnehmbare Ähnlichkeit weder mit dem einen noch dem andern der Männer. In diesem Falle war keine medizinische Grundlage vorhanden, um dem einen oder dem andern das Kind zuzusprechen.

Außer diesen bei Taylor angeführten Fällen ließen sich noch zahlreiche aus alter und neuer Zeit anführen. Sind ja doch die Möglichkeiten, in denen Familienzugehörigkeit durch Ähnlichkeit bewiesen oder gestützt werden soll, sehr mannigfaltig: Es kann durch den Lauf der Verhältnisse ohne elterliche Schuld zu einer Verwechslung der Kinder kommen, z. B. in einer Entbindungsanstalt anläßlich eines Brandes u. ä. Ferner kann für die Frau die Filiation unsicher sein, wenn sie während der Entbindung bewußtlos war. Öfter aber kommt es vor, daß die Frau selbst nicht weiß, wer der Vater des Kindes ist, sei es, daß sie von einem Unbekannten ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

notzüchtigt wurde, oder daß sie mit mehreren Männern Verkehr hatte. Häufig wird andrerseits das Mädchen von dem alimentationspflichtigen Manne beschuldigt, mit mehreren verkehrt zu haben. Endlich kann auch für den Mann Unsicherheit der Vaterschaft bestehen. Gerade bei der diesbezüglichen Bestimmung des BGB im § 1717 kann durch eine nachzuweisende Ähnlichkeit zwischen dem einen Mann und dem Kind der Beweis versucht werden, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung des andern empfangen hat.

Ein solcher Versuch, die Ähnlichkeit als ausschließendes Moment zu verwerten, ist bei einem in Frankfurt spielenden Prozeß bereits gemacht worden: die Klägerin D. bekam am 21. März ein außereheliches Kind, dessen Vater angeblich der Beklagte ist, der der Klägerin in der kritischen Zeit zwischen 24. V. — 22. IX. 07 beigewohnt hat und infolgedessen nach § 1717 des B. G. B. für die daselbst angeführten Leistungen verpflichtet ist. Der Beklagte behauptet, daß in der kritischen Zeit auch noch ein Kaufmann H. mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe. Das Gericht lehnte die Klage ab, die Klägerin muß die Kosten des Rechtsstreits tragen. Für die Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend: die Klägerin sucht zu beweisen, daß sie das Kind nicht aus dieser Beiwohnung des Kaufmanns H. empfangen haben könnte, da dieses eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit dem Beklagten O. habe. Nach der Auffassung des Gerichts ist aber selbst dann, wenn das Kind dem Beklagten sehr ähnlich sähe und ein gleiches Muttermal trüge, noch nicht erwiesen, „daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist", daß die Klägerin das Kind aus der Beiwohnung mit H. empfangen hat. Die Klägerin legte Berufung ein. Es soll nun der Beweis erbracht werden, ob man nach dem heutigen Stand der Wissenschaft bei vergleichsweiser Heranziehung bestimmter körperlicher Merkmale ein *sicheres* Urteil darüber abgeben kann, welcher von zwei in Betracht kommenden Männern als Erzeuger anzusehen ist und ob eine Feststellung dahin möglich ist, daß der eine der beiden Männer bei dem die betreffenden Merkmale sich nicht vorfinden, *unmöglich* der Vater des Kindes sein kann, endlich ob das Vorhandensein der folgenden Merkmale als geeignete Grundlage für ein derartiges Urteil dienen: a) der Beklagte O. soll eine sehr charakteristische, selten vorkommende Schädelbildung haben; dieselbe eigentümliche Schädelbildung soll sich bei dem Kinde vorfinden. b) der Beklagte O. soll im Gegensatz zu dem andern der beiden Männer, H., abstehende Ohren haben, ebenso das Kind. c) der Beklagte O. und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Kindsmutter sollen Juden sein, H. dagegen Christ; das Kind soll ausgesprochenen jüdischen Typus zeigen. Das Gutachten eines der bedeutendsten Biologen lautete folgendermaßen:

„1. Wenn bestimmte Merkmale im Körperbau eines Kindes vorliegen, die nur bei dem einen, der als Erzeuger in Betracht kommenden Männer vorhanden sind, bei dem andern aber fehlen, so kann letzterer unmöglich der Vater des Kindes sein — es müßten denn die betreffenden Merkmale auch bei der Mutter vorhanden sein.

2. Eine sehr charakteristische, selten vorkommende angeborene Schädelbildung würde eine geeignete Grundlage für ein solches Urteil bilden.

3. Abstehende Ohren müssen ebenfalls als ein solches Merkmal anerkannt werden.

4. Dagegen würde der ausgesprochene jüdische Typus allein für sich in diesem Fall keinen sicheren Schluß auf den Vater erlauben, da die Mutter des Kindes ebenfalls der jüdischen Rasse angehörte".

Auf die Bewertung dieses Gutachtens werden wir später noch zurückkommen.

Wenn wir nun die forensische Verwertbarkeit der Ähnlichkeit untersuchen, drängt sich uns zunächst die Frage auf, ob der Grad der durchschnittlichen Familienähnlichkeit überhaupt ein derartiger ist, daß wir die Berechtigung haben, uns darauf zu stützen. Hier geben uns die Untersuchungen von Pearson (27) Aufschluß. Pearson veranstaltete Messungen an über 1000 Familien und ließ einige 4000 Fragebogen von öffentlichen und privaten Schulen ausfüllen, um auf Grund dieses Materials das quantitative Durchschnittsmaß der Ähnlichkeit sowohl zwischen Eltern und Kindern, als auch zwischen Geschwistern zu bestimmen. Als Beispiel für seine dabei verwendete Methode diene folgendes: Will er zum Beispiel die Ähnlichkeit von Brüdern in Beziehung auf den Schädelindex nachweisen, so trennt er zunächst sämtliche Brüderpaare und bekommt so 2 Gruppen von Knaben, die wir der Einfachheit halber I und II nennen wollen. Hatten nun zum Beispiel 78 Knaben von I den Index 74—75, so hatten die Brüder dieser 78 Knaben aus II im Durchschnitt einen Index von ca. 77,5. Mit anderen Worten, die Knaben von I mit dem Index 74—75 hatten einen Durchschnittsbruder von dem Index 77,5. Pearson trägt nun den Index der Knaben von I auf der Abszisse eines Koordinatensystems ein. Abszisse und Ordinate sind nämlich mit einer Skala versehen, deren Ziffern die Indices ausdrücken sollen. Den (berechneten) Index des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Durschschnittsbruders dieser Knaben trägt er an der entsprechenden Stelle der Ordinate ein. Durch diese beiden, soeben markierten Punkte zieht er Parallelen zu der Ordinate und Abszisse, bis sie sich schneiden. Genau in derselben Weise verfährt er weiter: die Knaben von I mit dem Index 86—87 haben einen Durchschnittsbruder (aus II) mit einem Index von ca. 83. Man zieht wieder durch die markierten Punkte die Parallelen bis zum Schnittpunkt und findet, indem man immer in derselben Weise fortfährt, daß alle diese Schnittpunkte auf einer geraden Linie liegen, die eine Neigung von 2:1 hat.

Es ist nun leicht zu ersehen, daß diese gerade Linie wagrecht verlaufen würde, also die Neigung 0:1 hätte, wenn der Index des Durchschnittsbruders stets gleich dem Durchschnittsindex der Bevölkerung wäre; in diesem Falle wäre die Ähnlichkeit = 0. Andererseits hätte die Linie die Neigung 1:1, wenn der Durchschnittsindex des Durchschnittsbruders immer gleich dem Index der Knaben von I wäre. Das tatsächliche Ergebnis war aber eine Linie mit der Neigung 2:1, also in der Mitte zwischen den beiden Extremen. Dies rührt nach Pearson davon her, daß der Durchschnittsbruder der Knaben von I in seinem Index eine Annäherung an den Bevölkerungsdurchschnitt macht, es ist dies die von Galton entdeckte Regression.

Pearson untersuchte mit dieser Methode noch eine Menge anderer körperliche Merkmale z. B. Farbe und Kräuselung der Haare, Ohrhöhe, Augenfarbe u. a., wobei er die sich durch Altersabstände ergebenen Unterschiede durch eine besondere, hier nicht zu beschreibende, Methode ausschaltete. Da nun die Eigenschaften, die von äußeren Einflüssen (z. B. Erziehung, Gewöhnung) unabhängig sind, dieselbe Neigung der Regressionslinie haben, wie die anderen, so ist nach Pearson der variierende Einfluß wohl überhaupt kein erheblicher.

In den meisten Fällen, wo Familienähnlichkeit bei gerichtlichen Entscheidungen in Betracht gezogen wurde, stützten sich die Richter auf Aussagen von Laien, in wenigen, fast nur in den neueren, auf ärztliche Gutachten, im Kwileckiprozeß wurde außer dem Arzt auch ein Porträtmaler als Sachverständiger beigezogen. Es fragt sich nun, in welcher Weise die 3 möglichen Gutachten zu bewerten sind.

Der Laie beschränkt sich in seinen Beobachtungen und Erinnerungen fast nur auf die Ähnlichkeit der Gesichtszüge und der Gebärden; und zwar macht er sich — wie schon 1778 ein so scharfer und geistreicher Beobachter wie Lichtenberg (17) fand — „je

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach seiner Lage in der Welt und seinen Ideen im Kopf, nach seinem Interesse, Laune und Witz, weil er das ganze Gesicht nicht fassen kann, einen Auszug daraus, der nach seinem System das Merkwürdigste enthält". Wenn man nun bedenkt, daß dieses Merkwürdigste für einen mittelmäßigen Beobachter oft genug im Vorhandensein eines großen Schnauzbartes, einer Zahnlücke, einer großen Nase und ähnlichem besteht, so wird man ohne weiteres zugeben, daß bei dieser Art der Beobachtung der Begriff der Ähnlichkeit zu weit ausgedehnt ist. Aber auch der schärfere Beobachter, der von derartigen Äußerlichkeiten absieht, wird leicht irregeführt werden durch einen teils bewußten, teils unbewußten, jedem Menschen innewohnenden Nachahmungstrieb, der das Gesichtsbild und Gebärdenspiel, wie es den ursprünglichen Erbeinheiten entspricht, vollständig überwuchern kann: „Nachäffung und das Bestreben, seine Oberfläche derjenigen berühmter, bewunderter und beliebter Menschen ähnlich zu machen, ihre Fehler und lächerlichen, ja bösen Angewohnheiten nachzuahmen, bringt erstaunliche Revolution auf dem Gesicht hervor. So werden Kopfhängen, hochweises Stirnrunzeln, Lispeln, Stammeln, Gang, Stimme, die horchende Kopfhaltung, das kurzsichtige gelehrte Blinzeln, vornehmes Trübesehen, das bedeutende Augenwinken und die satirische Miene andern nachgetan" (Lichtenberg). — Mit diesem teils bewußten teils unbewußten Nachahmungstrieb hängt sicherlich auch die schon oft beobachtete Tatsache zusammen, daß sich Ehegatten durch langes Zusammenleben oft äußerlich ähnlich werden.

Einen Beweis für die, bei feineren Unterschieden versagende Beobachtungsfähigkeit liefern die zahlreichen, in der Literatur bekannten Fälle, wo sämtliche Angehörige in irgend einem Manne, der ihnen als verunglückt ins Haus gebracht wurde, ihren gerade abwesenden Vater, Gatten, Bruder usw. erkannten. So berichtet zum Beispiel Näcke (21): Ein Arbeiter, der in Berlin tot aus dem Wasser gezogen worden war, wurde für einen gewissen H. gehalten und in die betreffende Wohnung gebracht. Dort erkannte ihn die Mutter als ihren Sohn, die Ehefrau als ihren Mann, die Schwester als ihren Bruder. Erst durch die Rückkehr des wirklichen H. klärte sich der wahre Sachverhalt auf. Das Gegenstück hierzu bietet ein anderes Vorkommnis: Ein 30jähriger Nadelmacher wurde zuerst in ein Krankenhaus, nach 5 Tagen in die Irrenanstalt Hubertusburg gebracht, wo er nach 3 Tagen starb. Er war also von seinen Angehörigen, selbst wenn diese ihn während seiner Krankheit nie besucht hätten, nur etwas über 8 Tage entfernt gewesen. Trotzdem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wollten ihn diese, Brüder und Schwägerinnen, später die Frau mit noch anderen Angehörigen nicht wiedererkennen, „er sähe ganz anders aus, die Gesichtszüge seien ganz andere, auch habe er keinen so großen Schnurrbart gehabt und sei viel dicker gewesen". Dabei hatte sich der Betreffende nach dem Urteil der behandelnden Ärzte nicht oder nur unwesentlich verändert.

Wenn man auch berücksichtigen muß, daß die Täuschungen in solchen Fällen durch das Fehlen der Sprache und des Gebärdenspiels begünstigt wurden, so sieht man doch gerade daraus, daß der Laie weniger auf die morphologische Beschaffenheit des Gesichts als vielmehr auf die Bewegungen, das Mienenspiel achtet. Ein weiterer Beweis, wie abhängig der Laie von Äußerlichkeiten ist, zeigt die im täglichen Leben oft vorkommende Behauptung, daß eine bekannte Person auf einer Photographie „schlecht getroffen" sei. Da nämlich die Platte eine rein objektive Wiedergabe bewirkt, so kann die scheinbare Unähnlichkeit nur auf einer ungewohnten Beleuchtung oder auf einem dem Beobachter weniger bekannten Gesichtsausdruck beruhen. Dasselbe gilt von dem ebenfalls häufigen Vorkommnis, daß von 2 guten Bekannten, der eine eine Photographie für gut, der andere für schlecht erklärt.

Der Künstler dagegen, der gewohnt ist, die Formen des Gesichts sei es nun in Ruhe oder mit einem bestimmten Ausdruck wiederzugeben, hat dadurch, sofern es ihm nicht schon angeboren ist, ein viel schärferes Auge für Größen-, Gestaltungs- und Färbungs-Unterschiede bekommen. Aber auch er muß naturgemäß aus der Menge von Linien und Farbentönen, die jeder körperliche Gegenstand dem Auge darbietet in seinen Vorstellungen eine Auswahl treffen. Da es nun sein vornehmstes Ziel ist, die Persönlichkeit als etwas Gegeschlossenes wiederzugeben, wird er die Einzelheiten, je nach dem sie ihm als wesentlich oder unwesentlich zur Charakterisierung erscheinen, entweder festhalten oder weglassen. Ferner spielt bei dem Künstler auch eine gewisse Gefühlsbetonung des Sehens eine Rolle, indem ihm Eigenschaften, die an und für sich oder im Zusammenhang besonders schön oder häßlich wirken, viel mehr ins Auge fallen als solche von indifferenter Wirkung. Entsprechend dieser Beobachtungsweise wird der Künstler aber leicht gerade solche Merkmale, die vom Standpunkt der Vererbungslehre wichtig sind, als unwesentlich übersehen.

Der Arzt endlich kann vermöge seiner Ausbildung auf solche Merkmale achten, bei denen die Erblichkeit oder sogar der Vererbungsmodus wissenschaftlich nachgewiesen ist. Ferner stehen ihm

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zur Untersuchung die verschiedensten Instrumente und Apparate zur Verfügung, die eine exakte, nahezu objektive Beurteilung ermöglichen.

Während also das Laienurteil mit größter Vorsicht zu verwerten ist, muß man immerhin zugeben, daß der Künstler, dessen Urteil Näcke als subjektiv von vornherein ausschalten möchte, ein entschieden schärferer Beobachter ist als der Laie, ja sogar, bei solchen Eigenschaften, die nicht meßbar, sondern nur subjektiv zu beurteilen sind, wie Gebärden u. ä. auch dem Arzt überlegen ist. Da aber, wie schon oben ausgeführt, gerade diese nur subjektiv bestimmten Eigenschaften zum großen Teil leicht täuschen können und andererseits das Ergebnis einer solchen Untersuchung für das Lebensschicksal des Beteiligten von schwerwiegender Bedeutung sein kann, so ist doch das Hauptgewicht auf die mehr objektive Untersuchung des Arztes zu legen.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beweisführung bieten in manchen Fällen etwa noch vorhandene Gemälde oder Photographien; denn durch diese wird oft die Möglichkeit geschaffen, die zu vergleichenden Personen, z. B. Großvater und Onkel in gleichem Lebensalter zu vergleichen und außerdem können verstorbene Familienangehörige zu einem Vergleich herangezogen werden. Allerdings gilt das, was über die Bewertung des Künstlerurteils gesagt ist, in noch erhöhtem Maße für die des Porträts, denn der Künstler kann eine Eigenschaft wohl bemerkt haben, ohne daß er es für angebracht erachtet, sie wiederzugeben (teils aus Rücksicht auf die ästhetische Wirkung, teils auf die Wünsche des Auftraggebers). Ähnlich verhält es sich mit der Photographie, da der Photograph eine etwaige Abnormität wenn irgend möglich durch Stellung und Beleuchtung zu verdecken sucht. Beweiskraft haben demnach Porträt und Photographie nur, wenn sie das fragliche Merkmal enthalten, nicht aber wenn es fehlt. —

Da nun Familienähnlichkeit in unserm Sinn nichts anderes ist als eine Folge der Vererbung, so müssen wir untersuchen, welche Vererbungsgesetze wir beim Menschen kennen. Die anatomischen und physiologischen Grundlagen der Vererbung, nämlich der Hergang der geschlechtlichen Keimvereinigung, der Austausch und das weitere Schicksal der bestimmenden Keimbestandteile sind zwar bis in weitgehende Einzelheiten klargestellt. Die meisten Forscher, darunter O. Hertwig sprechen als wesentliche Träger der erblichen Eigenschaften die Geschlechtszellen an, besonders die Chromosomen, deren Zahl für jede Art bestimmt ist. Jedenfalls ist aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die verbindende Brücke von diesen Vorgängen der Befruchtung und Eientwicklung zu dem komplizierten Tatsachenmaterial des entwickelten Individuums noch nicht geschlagen. Daß auch in dieser Richtung wenigstens bei Tieren Fortschritte gemacht worden sind, zeigen die von Kurt Herbst (11) angestellten Untersuchungen. Es gelang ihm bei Kreuzung von Strongylocentrotus und Sphaerechinus zunächst nachzuweisen, daß durch Schädigung der Geschlechtsprodukte ihre Fähigkeit elterliche Eigenschaften zur Entfaltung zu bringen nicht beeinträchtigt wird; denn man erhält kränkliche Nachkommen, aber Ähnlichkeit nach der einen oder anderen Richtung wird dadurch nicht bewirkt. Dagegen gelang es ihm dadurch, daß er den Eiern vor der Befruchtung durch Behandlung mit verdünnter Essigsäure einen geringfügigen Anstoß zur Parthenogenese gab, eine größere Ähnlichkeit des Bastards zum mütterlichen Typus zu erreichen; ja er bekam sogar, wenn die Befruchtung in dem Stadium erfolgte, wo der Eikern seine größte Ausdehnung vor seiner Auflösung erlangt hat, Larven von rein mütterlichem Typus. Endlich erhielt er auch unter besonderen Umständen Larven von rein väterlichem Typus.

Leider sind wir aber bis jetzt noch weit davon entfernt beim Menschen ähnliche Untersuchungen anstellen zu können.

Bei Betrachtung der Ursachen der Vererbung ergibt sich sofort die Frage, ob der Einfluß der ursprünglichen Keimanlage überwiegt oder der Einfluß von Abänderungen, die im Laufe der Keimentwicklung oder des individuellen Lebens entstanden sind: die Frage nach der Vererbung erworbener Eigenschaften. Hier stehen sich noch verschiedene Theorien gegenüber. Nach Weismann bleibt von der wirksamen Substanz des Keimes, dem Keimplasma, stets ein Minimum unverändert, wenn sich der Keim zum Organismus entwickelt. Dieser Rest des Keimplasmas dient dazu, die Grundlage der Keimzellen des neuen Organismus zu bilden: also keine Vererbung erworbener Eigenschaften. Im Gegensatz dazu steht die Auffassung von Semon (33). Wenn ein Reiz die lebende Substanz trifft, so reagiert diese darauf, d. h. es entsteht eine Veränderung in ihr, die zunächst so lange dauert als der Reiz anhält. In gewissen Fällen läßt sich nachweisen, daß nach Aufhören des Reizes die reizbare Substanz dauernd verändert ist. Diese Veränderung bezeichnet Semon als „Engram“ des Reizes. Die Engramme verharren zunächst in Latenz, können aber aus dieser zu neuer Tätigkeit erweckt werden, sobald sie von einem auslösenden Reiz getroffen werden. Die in den einzelnen Körperteilen entstehenden Engramme

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden nun (wahrscheinlich auf dem Wege der Nervenbahnen) auf die Keimsubstanz des betreffenden Individuums übertragen und dort als entsprechende Engramme des Keims in der späteren Entwicklung zur Geltung gelangen. Die Engramme der Keimsubstanz sind demnach Abbilder der Erlebnisse des Körpers: also Vererbung erworbener Eigenschaften. Semon stützt sich dabei auf ein zahlreiches Tatsachenmaterial, darunter ganz besonders auf die von Marie v. Chauvin angestellten Beobachtungen: Die 20 Larven des mexikanischen Axolotels (Siredon pisciformis), deren Eltern vor der Erzeugung dieser Nachkommen bereits den Umwandlungsprozeß von der Wasserform in die Landform durchgemacht hatten, verließen alle ohne Ausnahme, sobald ihnen Gelegenheit geboten wurde, freiwillig das Wasser, obwohl sie unter Bedingungen gehalten wurden, unter denen bei einem von Axolotln erzeugten Tiere die Umwandlung in keinem Falle erfolgt wäre. Ob nun die erworbene Eigenschaft im Auftreten einer neuen oder, wie hier wahrscheinlich, im Wiedererscheinen einer alten latent gewordenen Disposition besteht, ist nach Semon ohne Bedeutung. In ähnlicher Weise wird ja auch die Kälteaberration der Schmetterlinge vererbt.

Immerhin wird die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften gegenwärtig noch von vielen Seiten bestritten. Jedenfalls sprechen bis jetzt alle Beobachtungen dagegen, daß traumatisch entstandene Veränderungen erblich übertragen werden. Dieser Annahme widersprechen sämtliche bisher angestellten Tierversuche wie auch die Erfahrungstatsache, daß die seit vielen Jahrtausenden ausgeübte rituelle Beschneidung keinen derartigen Einfluß erkennen läßt. Andererseits kann das hereditäre Auftreten einer Disposition zu gewissen, von einer früheren Generation erworbenen Infektionskrankheiten z. B. Tuberkulose für diese Annahme angeführt werden (Schmaus). Da nun aber von den erworbenen Eigenschaften gerade diejenigen, die allein zu unserer Untersuchung geeignet wären, nämlich die durch Trauma entstandenen, nicht vererbt werden, so kommt die Frage für forensische Zwecke praktisch nicht in Betracht.

Noch weniger besitzen wir eine genaue Kenntnis, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die normalen und pathologischen Differenzierungen der menschlichen Eigenschaften zum ersten Mal auftreten. Denn, so sehr z. B. die Hyperdaktylie der Erblichkeit unterworfen ist, sie muß doch irgendwann zum erstenmal aufgetreten sein. Ob wir nun zur Erklärung den Begriff der „Keimvariation“ nach Ziegler zu Hilfe nehmen oder bei manchen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bildungen an Mutationen im Sinne von de Vries denken, jedenfalls müssen wir stets mit der Tatsache rechnen, daß solche Bildungen auch ohne Vererbung vorkommen. Wenn also z. B. das Kind wie der mutmaßliche Vater eine gleiche Abnormität aufweisen, so werden wir natürlich annehmen, daß diese Ähnlichkeit auf Vererbung beruht, aber trotzdem müssen wir die Möglichkeit eines erstmaligen Auftretens um so mehr in Betracht ziehen, je häufiger die betreffende Abnormität unabhängig von Vererbung auftritt.

Sicherer und deshalb für unsere Zwecke von größerer Wichtigkeit als diese Theorien sind die auf experimentellem Wege durch Kreuzungen gefundenen Gesetze. So vor allem die von de Vries und anderen der Vergessenheit entzogene Mendelsche Regel. Dabei ist der Begriff der Kreuzung oder Bastardierung im weitesten Sinne zu fassen, nämlich als geschlechtliche Vereinigung zweier Individuen, die sich durch irgendwelche, wenn auch noch so minimale, aber erbliche Eigentümlichkeit unterscheiden. Zur Erläuterung diene ein von Bauer (3) angeführtes Beispiel: Es sollen gekreuzt werden 2 Individuen von mirabilis Jalappa und zwar ein weißes aus einer konstant weißen Rasse und ein rotes aus einer konstant roten Rasse. Jede Pflanze entsteht als das Produkt der Vereinigung zweier Sexualzellen, einer männlichen und einer weiblichen. Nennen wir der Einfachheit halber eine solche Sexualzelle der roten Rasse A und die durch Vereinigung zweier solcher Sexualquellen entstandene rote Pflanze $\frac{A}{A}$ dementsprechend die Sexualzellen der weißen Pflanze a, die weiße Pflanze $\frac{a}{a}$. Kreuzt man nun $\frac{A}{A}$ mit $\frac{a}{a}$ indem man eine rote Pflanze mit den Pollen einer weißen befruchtet (oder umgekehrt), so erhält man ein Individuum $\frac{A}{a}$ bzw. $\frac{a}{A}$, einen Bastard, ein heterocygotes (d. h. durch Vereinigung ungleichartiger Sexualzellen entstandener) Individuum. Dieser Mirabilisbastard blüht aber weder rot noch weiß, sondern rosa. Läßt man nun solche Mirabilisbastarde $\frac{A}{a}$ bzw. $\frac{a}{A}$ sich untereinander befruchten, so erhält man Pflanzen mit roten, mit rosa und mit weißen Blüten in einem Zahlenverhältnis 1:2:1. Die auf diese Weise gewonnenen Individuen erweisen sich in ihrer Deszendenz als völlig konstant, geben ausschließlich rote Nachkommen, ebenso geben die weißen nur weiße Nachkommen. Die rosa blühenden Individuen verhalten sich in ihrer Deszendenz genau wie der 1. Bastard $\frac{A}{a}$, indem sie,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

untereinander befruchtet, wieder spalten in 1/4 rote, 2/4 rosa und 1/4 weiße Nachkommen. Die Erklärung dafür gibt die zuerst von Mendel aufgestellte Hypothese, daß jeder derartige Bastard zweierlei Arten von Sexualzellen bildet, und zwar 50 Proz. von väterlichem und 50 Proz. von mütterlichem Typus. Also bildet der Mirabilisbastard zweierlei Arten von Sexualzellen: die eine Hälfte genau von der Art A (d. h. mit der Fähigkeit eine rote Blüte zu entwickeln) die andere Hälfte a (mit der Fähigkeit, eine weiße Blüte zu entwickeln). Dementsprechend zerfallen auch die männlichen und weiblichen Sexualzellen in 2 Arten zu je 50 Proz. Es ist nun das weitere leicht verständlich:

$A \times A = \frac{A}{A}$ homocygotisch (d. h. durch Vereinigung gleichartiger Sexualzellen entstanden).

$A \times a = \frac{A}{a}$ heterocygotisch

$a \times a = \frac{a}{a}$ homocygotisch

$a \times A = \frac{a}{A}$ heterocygotisch.

Man nennt nun die zur ursprünglichen Kreuzung verwendeten Individuen Parentalgeneration (P_1) die Kinder dieser Generation Filialgenerationen (F_1, F_2 usw.).

Eine Probe auf die Richtigkeit dieser Erklärung bildet die Anstellung der Rückkreuzung: Befruchtet man den Bastard von F_2 mit Blütenstaub der weißen Elternrasse $\frac{a}{a}$ so erhält man 50 Proz. Individuen $\frac{A}{a}$ d. h. wieder Bastarde und 50 Proz. Individuen $\frac{a}{a}$ d. h. weißblühende Individuen, da der Bastard 50 Proz. Eizellen A und 50 Proz. Eizellen a produziert und die Befruchtung nur mit Pollen von a geschieht.

Das Aussehen der Heterocygoten kann aber auch ein wesentlich anderes sein als das der homocygoten Eltern. Kreuzt man z. B. konstant schwarze und konstant weiße Rassen von Andalusierhühnern, so zeigen die heterocygoten blaues Gefieder; es tritt also eine neue Farbe auf. Kreuzt man nun Individuen von F_1 unter sich, so ergeben sich in F_2 1/4 schwarze, 1/4 schwarzweiße und 2/4 blaue Tiere. Die schwarzen und schwarzweißen sind konstant, die blauen spalten weiter. Viel häufiger ist aber ein anderer Typus, der sich aus dem Mirabilis-Typus leicht ableiten läßt: die Heterocygoten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleichen ganz dem einen der Eltern. Kreuzt man z. B. eine rote Löwenmaulpflanze (Antirrhinum majus L.) mit einer weißen, so erhält man Bastarde, die sich in nichts von den homocygotischen roten unterscheiden und dementsprechend besteht F_2 aus $^3/_4$ roten und $^1/_4$ weißen Individuen. Durch Selbstbefruchtung läßt sich leicht nachweisen, daß $^1/_3$ von den roten Individuen konstante Deszendenz hat, also homocygot ist, während die anderen $^2/_3$ weiter spalten. Das $^1/_4$ weiße Individuen ist natürlich ebenfalls homocygot.

Diese Erscheinung daß die Bastarde wenigstens äußerlich vollkommen dem einen der Eltern gleichen nennt man Dominanz. Das eine Merkmal, in dem angegebenen Beispiel, die Fähigkeit rote Farbe zu bilden, dominiert über das andere rezessive Merkmal, nämlich Fehlen dieser Fähigkeit. Unterscheiden sich die Eltern in bezug auf 2 oder mehr Erbeinheiten, so verteilen sich diese ganz unabhängig von einander auf die Gameten des Bastards: Gesetz von der Selbständigkeit der Gameten.

Auch durch Beispiele aus dem Tierreich läßt sich zeigen, daß auch hier bei vielen Eigenschaften die Mendelschen Gesetze Geltung haben. Dies gilt z. B. für die Haarfarbe der Nageticre, wie Cuénot, Hurst und Castle (6) bewiesen haben.

Es kommt aber auch vor, daß bei getrennt geschlechtlichen Arten die Dominansverhältnisse in beiden Geschlechtern verschieden sind. Ein solcher Fall wird von Wood (44) berichtet. Bei Kreuzung zweier Schafrassen, von denen eine in beiden Geschlechtern gehörnt die andere in beiden Geschlechtern hornlos ist, besteht F_1 aus gehörnten Männchen und hornlosen Weibchen; also die Behörnung dominiert in dem Männchen und ist rezessiv in dem Weibchen. F_2 besteht, wie zu erwarten, aus hornlosen Männchen und Weibchen und behörnten Männchen und Weibchen.

Äußerst wichtig für das Verständnis der Mendelschen Gesetze ist die Tatsache, daß zwischen den „mendelnden" Erbeinheiten und den äußerlich sichtbaren Eigenschaften eine Trennung zu vollziehen ist, denn ein äußeres erbliches Merkmal, etwa eine bestimmte Blütenfarbe oder besondere Gestaltung ist nur das Resultat der Vereinigung von mehreren Erbeinheiten in dem betreffenden Individuum. Wenn also ein äußeres Merkmal wie bei Mirabilis ebenso mendelt, als ob es nur von einer Erbeinheit abhängig wäre, so zeigt dies nur, daß sich die gekreuzten Rassen nur in einer der vielleicht sehr zahlreichen Erbeinheiten dieses äußeren Merkmals unterscheiden. (Bauer).

Bei Pflanzen und niederstehenden Tieren sind die Kreuzungen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deren Ergebnisse den Mendelschen Gesetzen entsprechen, schon äußerst zahlreich, aber auch bereits bei höher stehenden Tieren ist es gelungen, Mendelsche Spaltung nachzuweisen. Wilson (42) fand z. B. bei Rindern, indem er die Angaben der Herdenbücher tabellarisch nach Farben ordnete, Zahlen die ziemlich genau den Mendelschen Proportionen entsprechen.

Leider sind beim Menschen die Schwierigkeiten eines solchen Nachweises besonders groß, da die experimentelle Methode ausgeschlossen ist und auch die Beobachtung sich bei der relativ großen Lebensdauer des Menschen auf höchstens 3 Generationen ausdehnen kann. Außerdem ist durch fortwährende Kreuzungen beim Menschen die Zahl der verschiedenen Erbeinheiten offenbar eine fast hoffnungslos große geworden. Jedes Einzelindividuum muß unter diesen Umständen in einer großen Zahl von Erbeinheiten heterocygotisch sein. (Bauer).

Trotzdem gibt es beim Menschen äußere Eigenschaften, bei denen die Verhältnisse einfacher liegen.

Es lag nahe, die Kreuzung von Weißen und Negern unter dem Gesichtspunkt des Mendelschen Gesetzes zu betrachten. Eine diesbezügliche von Pearson angestellte Untersuchung war aber ohne Erfolg. Es scheint vielmehr eine Mittelbildung ohne Spaltung aufzutreten.

1. „Die Kreuzung zwischen Neger und Weißen ergibt den Mulatten, dessen Farbe verschieden ist, praktisch aber in 2 Arten eingeteilt werden kann: hell-mahagonifarben und gelb. Niemals zeigt sich aber beim echten Mulatten ein Rückschlag zum Typus des Weißen oder Negers.

2. Mulatte × Weißer gibt einen Quadronen. Dieser ist fast immer von hellerer Farbe als der braune Mulatte und in über 90 Proz. weißer als selbst der gelbe Mulatte. Nach Mendel müßte die Quadronenklasse halb aus Weißen, halb aus Mulatten bestehen.

3. Mulatte × Neger ergibt den Sambo, ein tiefes Mahagonibraun, nie etwas anderes, weder Mulatte noch Neger. Nach Mendel müßten aber was die Hautfarbe betrifft 50 Proz. Mulatten und 50 Proz. Neger sein. Diese Angaben entsprechen nach Pearson (26) den allgemeinen Erfahrungen der Reisenden und ebenso der langjährigen Bewohner der Mischgebiete. Sie sind so sehr in die allgemeine Anschauung übergegangen, daß sie bei den indischen Richtern Axiome geworden sind in Fällen zweifelhafter Vaterschaft".

Dagegen hat man bei Kreuzung von albinotischen mit schwarzen Negern Spaltungserscheinungen in bezug auf die Farbe bemerkt. (Johannsen).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch der Versuch Weldons (40) an den Albinofamilien Siziliens die Mendelschen Gesetze nachzuweisen, ist nicht gelungen. Nach der fast allgemein anerkannten Regel, daß der pigmentierte Zustand dominiert über den albinotischen, mußte man bei Ehen zwischen Albinos, die also gametisch rein wären, erwarten, daß die Kinder sämtlich Albinos wären. Dies trifft aber nicht zu, da in diesen Ehen verschiedentlich pigmentierte Kinder vorkommen.

Dagegen gelang es Hurst (13) nachzuweisen, daß die Vererbung der Irisfarbe dem Mendelschen Gesetz folgt. Bei seinen Untersuchungen gebrauchte er die von Charles Roberts aufgestellte Definition der verschiedenen Augenfarben: In jedem Auge, abgesehen von dem albinotischen befindet sich an der hinteren Irisfläche eine Schicht von dunklem Pigment, die Uvea. Ist außerdem keine Pigmentierung vorhanden, so erscheint das Auge blau. Beim Neugeborenen ist die Farbe infolge der Zartheit und Durchsichtigkeit des bindegewebigen Iristeils ein Dunkelblau. Wenn nun dieses Bindegewebe durch Gebrauch und bei zunehmendem Lebensalter derber wird, erscheinen die Augen heller blau bis grau. Außer der hinteren Pigmentschicht gibt es auch eine auf der Vorderfläche der Iris gelegene Schicht von gelbem Pigment. Dieses kommt zum Teil auch bei grauen Augen vor, und zwar in Form von isolierten, rings um den Pupillenrand gelegenen Flecken oder Streifen, die quer durch die Iris verlaufen. Ist nun diese vordere Pigmentschicht mehr gleichmäßig über die vordere Irisfläche verteit, so entsteht unter Mitwirkung der hinteren Schichten die grüne Farbe. Wenn aber die Ablagerung des gelben und braunen Pigments an der Vorderfläche der Iris so stark ist, daß das Bindegewebe und die Uvea verdeckt werden, so erscheint das Auge braun und in den stärksten Graden schwarz. Hurst fügt auf Grund seiner eigenen Beobachtungen noch hinzu, daß in den blauen Augen ebenso wie in den grauen eine wenn auch schwach entwickelte vordere Pigmentschicht vorkommen kann. Aus Zweckmäßigkeitsgründen teilt er nun diese verschiedenen Arten von Pigmentierung in zwei Gruppen ein: einfache und doppelte Pigmentierung. Einfache nennt er nur diejenige Art, bei der die vordere Pigmentschicht völlig fehlt und nur die hintere vorhanden ist. Doppelte nennt er alle übrigen, bei denen also beide Pigmentschichten vorhanden sind. Die gewöhnlichen im Volk üblichen Bezeichnungen sind in bezug auf diese Unterscheidung unbestimmt und unzuverlässig. Denn die „Braunen“ gehören zwar stets zu dem Typ der doppelten Pigmentierung, während viele von den blauen und einige von den grauen Augen zu dem Typ der einfachen Pigmen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tierung gehören. Wichtig ist die Tatsache, daß nach Hurst die doppelte Pigmentierung auch bei Neugeborenen festgestellt werden kann. Außerdem hatte Hurst während seiner drei Jahre dauernden Beobachtungen Gelegenheit zu konstatieren, daß bei kleinen Kindern die vordere Pigmentschicht die Neigung hat mit dem Alter dichter zu werden.

Die Untersuchung erstreckte sich auf 139 Elternpaare und die 683 Kinder derselben. Es ergab sich nun, daß diese beiden Typen ziemlich genau nach Mendel vererbt werden und zwar verhält sich wie dies auch sonst beobachtet wird, die einfache Pigmentierung rezessiv gegenüber der doppelten, die dominant ist: Von den 20 Ehen, in denen beide Teile einfach pigmentiert waren, zeigten alle 101 Kinder ebenfalls die einfache Pigmentierung. Beide Eltern müssen also Träger des rezessiven Merkmals sein.

Die 50 Ehen, in denen beide Eltern doppelte Pigmentierung besaßen, ergaben zwei Arten von Resultaten a) 37 Familien mit 195 Kindern alle mit doppelter Pigmentierung. Die Eltern müssen entweder beide homocygot sein oder das eine homocygot und das andere heterocygot.

b) 13 Familien mit 63 Kindern, von denen 44 doppelte und 18 einfache Pigmentierung (also ungefähr 3:1) zeigten. Die Eltern müssen durchweg beide heterocygot sein.

Die 69 Ehen, in denen das eine der Eltern doppelte, das andere einfache Pigmentierung zeigten, ergaben ebenfalls zwei Arten von Resultaten:

a) 17 Familien mit 66 Kindern, alle mit doppelter Pigmentierung. Die Eltern mit doppelter Pigmentierung müssen in dieser Gruppe durchweg homocygot sein.

b) 52 Familien mit 258 Kindern, von welchen 121 doppelte und 137 einfache Pigmentierung (also 1:1) zeigten. Die Eltern mit doppelter Pigmentierung müssen in diesem Fall sämtlich heterocygot sein.

In ähnlicher Weise kam Davenport (7) ungefähr zur selben Zeit auf Grund eines Materials von 77 Familien zu dem Ergebnis, daß die Augenfarbe nach Mendel vererbt wird.

Davenport (8) untersuchte auch die Vererbung der Haarform des Menschen an Hand eines Materials von 78 Familien. Er unterscheidet dabei straffe gerade Haare mit fast rundem Querschnitt und geradem Haarbalg und dem gegenüber spiralig gezogene Haare mit elliptischem Querschnitt und gebogenem Haarbalg. Die letzteren sind entweder wellig (weit offene Spirale) oder gekräuselt (ganz enge feste Spirale von geringer Länge). Auch hier fand Davenport

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Vererbungsmodus, der in der Hauptsache mit dem Mendelschen Gesetz übereinstimmt, und zwar dominiert der gebogene Zustand über den geraden. Immerhin scheinen aber die Verhältnisse hier nicht so einfach zu liegen, wie bei der Vererbung der Augenfarbe.

Hurst (14) hat auch bei seinen Studien über Vererbung der Haarfarbe ein Zutreffen des Mendelschen Gesetzes gefunden. Es verhält sich nämlich die „feuerrote" Farbe rezessiv gegenüber braun und dunkel. Auch verschiedene andere Charaktere wurden in die Untersuchungen miteinbezogen, die sich jedoch erst in ihren Anfängen befindet.

Auch bei einigen pathologischen Merkmalen, deren Vererbungsmodus in Form von Stammbäumen aufgezeichnet ist, läßt sich teils mit großer Wahrscheinlichkeit, teils mit Sicherheit die Mendelsche Regel nachweisen: So beschreibt Nettleship (23) den Stammbaum einer mit erblichem Star behafteten Familie. Diese Starform besteht in einer hinter dem Linsenkern aber vor der hinteren Linsenkapsel zentral gelegenen Trübung. Dieser Star wird oft von seinem Träger gar nicht als störend empfunden. Die Sehschärfe wird dadurch nur wenig herabgesetzt und gewöhnlich entsteht nur eine Scheu vor hellem Licht. Dieser Star ist doppelseitig und genau symmetrisch. Die Störung befolgt nun insofern die Mendelsche Regel, als die Nackommen von Familienmitgliedern, die frei geblieben sind, immer frei bleiben. So ist zum Beispiel in der zweiten Generation von 9 Kindern 1 mit Star belastet, die übrigen wie auch ihre Nachkommen (über 50) sind frei. Das Auftreten des Stars ist also durchweg ein kontinuierliches. Demnach wäre in diesem Falle wohl eine Dominanz des pathologischen Zustandes über den normalen vorhanden. Die Mendelschen Zahlenverhältnisse lassen sich vielleicht nur deshalb nicht nachweisen, weil von den 134 Individuen des starkranken Zweiges 34 nicht untersucht sind. Eine Vorliebe des Stars für ein bestimmtes Geschlecht ist nicht nachweisbar, ebenso wenig ein Einfluß von Vetternheiraten, deren 5 vorkommen. Es verdient noch Beachtung, daß in dem starkranken Zweig der Familie eine ungewöhnliche Tendenz zu präsenilen Linsenveränderungen besteht in Gestalt zerstreuter Flecken und kleiner Streifen. Aber nicht nur bei dieser einen etwas seltenen Starform zeigt sich die Vererbung in konstanten Linien, sondern auch bei anderen: Nettleship teilt die Starformen der Einfacheit wegen in zwei Gruppen: in Gruppe A faßt er die erworbenen oder postnatalen Stare zusammen, wozu er sowohl die in der Jugend erworbenen rechnet als den Altersstar. Diese ganze Gruppe umfaßt 145 Familien mit über 500 starkranken

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Personen. Die Gruppe B, welche die angeborenen Starformen, darunter auch den Schindelstar und den familiären Schichtstar, enthält, umfaßt 10 Familien mit 183 starkranken Individuen.

Beiden Gruppen gemeinsam ist die Kontinuität der Vererbung. Denn die Mitglieder einer Starfamilie, die selbst frei von Star sind, übertragen niemals diese Veränderung auf ihre Nachkommen. In der kleineren Gruppe B spielt die Blutsverwandtschaft eine große Rolle, indem in 4 von 10 dieser Familien die Eltern Geschwisterkinder waren.

Dieselben Verhältnisse finden wir bei dem Stammbaum der Familie Nougaret (aus Südfrankreich). Die von verschiedenen Forschern herrührenden Aufzeichnungen reichen vom Jahre 1637 bis 1907. Der Stammbaum besteht aus 2121 Personen, 1001 männlichen, 960 weiblichen und 160 nicht mehr nachweisbaren Geschlechts. Im ganzen sind, beziehungsweise waren 135 davon notorisch nachtblind, und zwar 72 männliche und 62 weibliche Individuen, eines unbestimmten Geschlechts. Es ergab sich nun die auch in der Familientradition bekannte Tatsache, daß das gesunde Kind eines nachtblinden Elters die Krankheit nie weiter vererbt. Also auch hier ist die Übertragung durchweg eine kontinuierliche. Prüft man nun die Zahlenverhältnisse auf das Mendelsche Gesetz, so muß man zunächst die (stets gesunden) Nachkommen gesunder Eltern aus dem Stammbaum ausschalten. Es bleiben noch 255 Personen, von denen 135 = 53 Proz. notorisch nachtblind sind, bzw. waren. Die Kontinuität sowie das dauernde Verschwinden der Krankheit bei Nachkommen gesunder Mitglieder läßt sich sehr gut als Dominanz der Anomalie auffassen. Wenn nun konsequente Außenheirat bestände, so müßte das Verhältnis zwischen nachtblind und normal 50 Proz.: 50 Proz. sein, bei konsequenter Innenheirat 75 Proz.: 25 Proz. Da nun 40 Verwandtenehen gegenüber 717 in dieser Hinsicht zweifelhaften oder nicht verwandten Ehen stehen, läge die Mendelsche Proportion für diesen Fall also zwischen 50 Proz. und 75 Proz. affizierter Personen. Bedenkt man auch, daß nach Ansicht Netleships (24) die 55 Proz. noch zu niedrig bemessen sind, indem früh Verstorbene nicht registriert und außerdem stets die Tendenz besteht oder bestand, die Krankheit zu verheimlichen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch ziemlich groß, daß hier Mendelsche Vererbung mit Dominanz des pathologischen Merkmals vorhanden ist.

Noch deutlicher läßt sich das Mendelsche Gesetz nachweisen bei der Vererbung einer von Farabee (10) geschilderten Mißbildung. Diese bestand in Verringerung der Zahl der einzelnen Finger-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

glieder. Jeder Finger und jede Zehe mit Ausnahme des Daumens und der großen Zehe, bei denen nur das erste Glied verkürzt ist, besitzen nur 2 Glieder anstatt 3. Die Mittelhand- und Mittelfußknochen sind im Verhältnis kürzer als normal. Die Gelenke der Finger und Zehen sind lose artikuliert. Die Körperhöhe beträgt nur etwa 159 cm. Dieser Symtomenkomplex vererbt sich ziemlich genau nach Mendel indem auch hier die Abnormität dominiert. Auch hier haben wir Kontinuität der Vererbung und die Nachkommen normaler Mitglieder sind stets normal. Da also die abnormen Glieder der Familie heterocygot sind, d. h. aus der Kreuzung von normal und abnorm entstanden, so muß die Abnormität bei der Hälfte der Familienmitglieder auftreten. Dies trifft auch zu: Von 69 Nachkommen des mit der Abnormität behafteten Stammvaters sind 33 normal und 36 abnorm. Nach Generationen verteilt: In der zweiten Generation finden wir 4 Normale und 5 Abnorme, in der dritten 5 Normale und 7 Abnorme, in der vierten 7 Normale und 7 Abnorme, in der fünften 17 Normale und 16 Abnorme. Die Abnormität befällt beide Geschlechter und wird von beiden Geschlechtern weiter vererbt.

Einen ganz andern Vererbungsmodus, aber dieselbe Konsequenz innerhalb desselben zeigt eine ganze Reihe von pathologischen Eigenschaften Eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher Stammbäume ist von Merzbacher (19) unternommen worden: Zunächst ein Fall von Muskelatrophie. In einer Familie werden innerhalb 5 Generationen 17 Erkrankungen festgestellt. Es fällt dabei auf, daß nur die männlichen Mitglieder ergriffen sind. So sind in der 2. Generation alle 6 männlichen Mitglieder erkrankt, während das einzige Mädchen gesund bleibt, aber zur Mutter eines an derselben Krankheit leidenden Knaben wird. Von den 6 kranken Söhnen haben 5 Nachkommenschaft, an denen sich das Übertragungsgesetz vollzieht: gesunde Mütter haben kranke Knaben und gesunde Mädchen. Die Mädchen werden wieder Mütter bzw. Großmütter kranker Knaben und gesunder Mädchen. Ausnahmsweise kommt aber in diesem Stammbaum auch direkte Vererbung vor, indem der kranke Vater die Krankheit auf den Sohn überträgt.

Ebenso verhält es sich bei einer Familie, in der Neuritis optica erblich ist: die kranken Brüder haben gesunde Nachkommen, die gesunde Schwester dagegen kranke männliche und gesunde weibliche Nachkommen. In einem Seitenzweig hatte die Krankheit während zwei, in einem andern während drei durch Frauen fortgeführte Generationen geschlummert, um in der 3. bzw. 4. Generation der männlichen Mitglieder wiederaufzuflackern. Wichtig ist dabei eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tatsache, auf die auch Klopfer aufmerksam macht: während die Erkrankung in Einzelfällen sich in verschiedenem Alter entwickelt, ist sie in ein und derselben Familie meist an ein bestimmtes Alter gebunden.

Daran reihen sich Familien mit erblicher Hemeralopie. Unter anderm beschreibt Pflüger (29) einen solchen Fall, der außerdem noch mit hochgradiger Myopie verbunden ist. Das Vererbungsschema trifft hier vollkommen zu, es zeigte sich durchweg, daß Söhne nachtblinder Väter selbst nie nachtblind sind und auch das Leiden nicht auf folgende Generationen übertragen. Das Leiden muß demnach ein Latenzstadium durchmachen, das repräsentiert ist durch wenigstens eine weibliche Generation.

In scheinbarem Widerspruch dazu stehen die Verhältnisse in dem schon oben angeführten Stammbaum der Familie Nougaret. Dieser umfaßt 2121 Mitglieder und reicht vom Jahre 1636—1907. Beide Geschlechter sind hier fast gleich befallen, nämlich 72 Männer und 52 Frauen.

Mit unerbittlicher Strenge wiederholt sich bei Bluterfamilien die gleiche Art der Übertragung von Generation zu Generation, so daß sogar die Familientradition den Begriff des Übertragungsschemas und die Bezeichnung „Conductor" für die weiblichen Mitglieder gebildet hat. Einer der am sorgfältigsten geführten Bluterstammbäume ist der der Familie Mampel. Hier finden sich unter 111 Mitgliedern 37 Bluter, alle ohne Ausnahme männlichen Geschlechts.

Derselbe Vererbungsmodus wurde noch bei zahlreichen pathologischen Eigenschaften beobachtet, so vor allem bei Myopie, Hyperdaktylie, Strabismus und Daltonismus.

Wichtig ist aber die Tatsache, daß ebensowenig wie bei der Hemeralopie fast bei allen diesen Eigenschaften auch Stammbäume bekannt sind, in denen beide Geschlechter in ungefähr gleicher Weise ergriffen sind. So hat Nettleship 6 neue Familie mit erblicher Farbenblindheit beschrieben, in denen ein oder mehrere weibliche Mitglieder ergriffen sind. Auch Nagel (22) veröffentlicht die Beschreibung einer „Dichromatenfamilie", in der die Farbenblindheit durch 3 Generationen vererbt wird und in der auch weibliche Mitglieder befallen sind.

Fassen wir das Gemeinsame in der Vererbung dieser familiär hereditären Erkrankungen zusammen, so sehen wir eine geschlechtliche Auslese in dem Sinne, daß die weiblichen Familienmitglieder verschont werden. Ferner zeigt sich eine Gleichheit des Vererbungstypus und Ähnlichkeit des Krankheitsbildes in einer und derselben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Familie. Diese besteht auch dort, wo die Krankheit im allgemeinen verschiedenartige Krankheitsbilder hervorzurufen pflegt. Endlich gelangt die Krankheit innerhalb einer Familie gewöhnlich im gleichen Lebensalter zur Entwickelung.

Welches ist nun die forensische Bedeutung der Mendelschen Gesetze und der dem Bluterschema gleichenden Vererbungsarten?

Betrachten wir zunächst die Eigenschaften, die nach dem Bluterschema vererbt werden, so finden wir, daß ihre Zahl doch verhältnismäßig klein ist und daß selbst diese wenigen nur in manchen Familien diesen Vererbungsmodus zeigen. Im praktischen Falle müßte also zuerst der Beweis geführt werden, daß diese Eigenschaften gerade in dieser vorliegenden Familie dem betreffenden Schema folgen. Eine direkte Anwendung wird also nur in den allerseltensten Fällen möglich sein. Wohl aber lehrt uns die Betrachtung dieser Vererbungsart, daß eine (nicht mendelnde) Eigenschaft oft Generationen hindurch latent sein kann, um dann wieder in ungeschwächter Kraft aufzutreten.

Bei der Anwendung des Mendelschen Gesetzes kommen folgende Paarungs-Combinationen vor.

1. rezessives Merkmal, homocygot X rezessives Merkmal homocygot.
2. dominantes „ homocygot X dominantes „ homocygot.
3. dominantes „ heterocygot X dominantes „ homocygot.
4. dominantes „ homocygot X rezessives „ homocygot.
5. rezessives „ homocygot X dominantes „ heterocygot.
6. dominantes „ heterocygot X dominantes „ heterocygot.

Theoretisch wissen wir bei den Fällen 1—4 genau wie sich die Kinder in bezug auf das mendelnde Merkmal verhalten müssen, ungewiß ist es bei 5 und 6.

Praktisch gestaltet sich die Untersuchung bedeutend schwieriger, da wir zuerst den Nachweis erbringen müssen, daß die Eltern homocygot bzw. heterocygot sind.

Wenn beide Eltern das dominante Merkmal tragen, also 2 und 3, so genügt es nachzuweisen, daß dieses bei einem, gleichgültig bei welchem, der Eltern homocygot ist, d. h. wir müssen wissen, wie sich die Großeltern oder Urgroßeltern in bezug auf das mendelnde Merkmal verhielten.

Bei 4 müßte nachgewiesen werden, daß dasjenige der Eltern, welches das dominante Merkmal besitzt, sich homocygot verhält,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d. h. wir müßten die Ahnen des einen, das dominante Merkmal tragendes Teiles kennen.

Zweifellos wird dies in den seltensten Fällen möglich sein.

Einzig und allein bei Fall 1 sind wir immer imstand, mit voller Sicherheit zu sagen, wie sich das Kind in bezug auf das fragliche Merkmal verhalten muß, da das rezessive Merkmal immer stammrein auftritt und demnach eine Kenntnis der Ahnen nicht notwendig ist.

Praktisch ist dies bei Fragen von Kindesunterschiebungen von größtem Wert: Wenn beide Eltern das rezessive Merkmal besitzen, stammrein sind, das Kind aber das dominante Merkmal trägt, so kann man mit Sicherheit eine Unterschiebung annehmen. Zeigt freilich das fragliche Kind das rezessive Merkmal, so ist dieser Befund weder für noch gegen seine Legitimität zu verwerten.

Umgekehrt können wir auch von der Beschaffenheit des Kindes sichere Schlüsse auf die Beschaffenheit der Eltern ziehen: Wenn nämlich das Kind das dominante Merkmal besitzt, das eine der Eltern das rezessive, so muß das andere der Eltern das dominante Merkmal aufweisen.

Diese Art der Anwendung kann besonders bei Fällen zweifelhafter Vaterschaft eine Entscheidung ermöglichen.

Allerdings muß zugegeben werden, daß der einzig verwertbaren Kombination rezessiv X rezessiv 5 andere gegenüberstehen, die uns keine sicheren Anhaltspunkte gewähren. Aber sobald wir eine größere Anzahl von mendelnden Merkmalen kennen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch sehr groß, daß die eben besprochene Kombination wenigstens in bezug auf eines dieser Merkmale vorhanden ist, dies genügt aber schon vollkommen, um mit Sicherheit zu wissen, ob die fragliche Person bei richtigen genealogischen Angaben das Merkmal haben muß oder nicht.

Die forensische Bedeutung des Mendelschen Gesetzes ist also die, daß wir in Stand gesetzt werden, bei bestimmten Kombinationen mit Sicherheit über eine Familienzugehörigkeit einer Person zu urteilen. Leider müssen wir zur Zeit noch scharf davon trennen die Verwertbarkeit der bis jetzt bekannten mendelnden Merkmale, denn wir können nach Johannsen, ehe ein genügendes Material vorhanden ist, noch nicht die Möglichkeit ausschließen, daß Faktoren der Lebenslage oder Anwesenheit einer bestimmten anderen Erbeinheit

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

das Erscheinen des dominanten Merkmals in speziellen Fällen hindern können.

Wir sind also zur Zeit noch auf andere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Familienzugehörigkeit angewiesen: Wir kennen eine große Menge von normalen und pathologischen Eigenschaften, von denen uns noch nicht die Art der Vererbung bekannt ist, sondern nur die Tatsache, daß sie erblich sind. Von vornherein müssen wir uns darüber klar sein, daß wir auf Grund solcher (nicht mendelnder) Merkmale nur Wahrscheinlichkeitsdiagnosen stellen können, indem wir einfach nach Merkmalen suchen, die das Kind mit seinen Eltern oder sonstigen Verwandten gemeinsam hat. Natürlich wird diese Wahrscheinlichkeit um so größer, je seltener dieses gemeinsame Merkmal ist und je zahlreicher solche an und für sich seltene Merkmale bei den zu vergleichenden Personen gemeinsam vorkommen. Besonderes Gewicht werden wir auf die jenigen Teile des menschlichen Körpers legen, die eine große Variationsbreite besitzen und zwar womöglich innerhalb des Normalen, so daß eine solche Untersuchung an jedem Menschen vorgenommen werden kann. Entsprechend unserem Ziele werden wir häufig unsere Aufmerksamkeit mehr auf solche Merkmale richten, die den Rang von Ausnahmen oder Kuriositäten einnehmen als auf anthropologisch interessante Merkmale.

Um nun den Anforderungen, die wir in den eben ausgeführten Sätzen an ein Untersuchungsmaterial stellen, zu genügen, müssen wir eine systematische in alle Einzelheiten gehende Untersuchung bei den in Frage kommenden Personen durchführen. In dem Folgenden sei auf die wichtigsten Punkte einer solchen Untersuchung hingewiesen: —

Die Körpergröße ist zu sehr vom Lebensalter abhängig und einer solchen Streuung unterworfen, daß nur ganz außerordentliche Grade, besonders groß oder besonders klein in Betracht kommen. Aber auch diese außerordentlichen Maße müßten schon sehr oft in der fraglichen Familie vorkommen, um für unsere Zwecke Beachtung zu verdienen. Noch eher zu verwerten sind die Körperproportionen; es gibt z. B. zweifellos Familientypen mit kurzen Extremitäten und langem Oberkörper und ähnliche Variationen. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß das noch nicht ausgewachsene Individuum wesentlich andere Proportionen hat als das erwachsene.

Es empfiehlt sich die Beschaffenheit und Bauart der einzelnen Systeme, Knochengerüst, Muskulatur, Fettpolster usw., sowohl für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich als auch in ihrer Gesamtwirkung zu untersuchen. Bei der Gesamtwirkung haben wir den Körper als Ganzes zu betrachten und vor allem auch zu prüfen, ob eines dieser Systeme in auffälliger Weise in den Vordergrund tritt.

Bei der allgemeinen Betrachtung des Knochenbaues müssen wir auch auf Spuren früherer Krankheiten wie Rachitis achten, da diese eine bei der Geburt vorhandene Ähnlichkeit zerstören können. So hatte z. B. wie eingangs erwähnt in dem Kwilecki-Prozeß der eine Knabe einen von Rachitis deformierten Schädel, was die Vergleichung mit seinem fraglichen Bruder wesentlich erschwerte. Unter den Veränderungen des Knochengerüstes sind besonders zu erwähnen, die multiplen Exostosen (Knochenauswüchse), die in hohem Maße erblich sind. Reinecke (30) erwähnt mehrere Stammbäume, in denen sich sich Annomalie durch 3—5 Generationen nachweisen läßt.

Sodann haben wir die Beschaffenheit der Hautoberfläche zu untersuchen. Die Farbe der Haut ist, abgesehen von der Füllung der Blutgefäße, bedingt durch die Menge des vorhandenen Pigments. Eine außerordentliche weiße, bläulich weiße, rosig weiße oder bräunlich gelbliche gehört nach Sommer (35) auch innerhalb der sogenannten weißen Rasse in vielen Generationsreihen zur Charakteristik einzelner Familien. Natürlich sind bei bei der anthropologischen Unterscheidung der Rassen die Pigmentvariationen viel ausgesprochener. Deshalb spielt bei der gerichtlichen Untersuchung eines Falls von Rassenkreuzung natürlich die Hautfarbe die Haupt rolle, wie z. B. in einem der eingangs erwähnten Fälle.

Aber auch an einem und demselben Körper kann die Farbe verschiedene Grade von Intensität besitzen entsprechend der Dichtigkeit des angehäuften Pigments. Wichtiger sind aber die ins pathologische Gebiet gehörenden Veränderungen der Pigmentierung. Die Vermehrung des Pigments tritt am häufigsten auf in Gestalt der verschiedenen Naevi (Muttermale), deren Vorhandensein natürlich um so mehr Beweiskraft hat, je mehr auch ihre Lokalisation bei den zu vergleichenden Personen übereinstimmt. In gleicher Weise erblich ist auch der Mangel der Pigmentierung, der Albinismus. Es sei hier uns an die schon früher erwähnten Albino Familien Siziliens erinnert.

Nach Lesser (18) werden meist mehrere Geschwister befallen, man findet selten 1 Albino unter zahlreichen normalen Geschwistern. Der Albinismus kann auch partiell auftreten und nur einzelne Haarbüschel und Hautflecke betreffen. Die Vererbung der Poliosis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

circumscripta konnte nach Lesser in einem Fall durch 6 Generationen verfolgt werden. Auch die Konsistenz der Haut, z. B. eine mehr glatte weiche oder eine mehr feste derbe Haut kann für einen Familientypus charakteristisch sein. Unter den pathologischen Konsistenzveränderungen der Haut ist nach Lesser die Ichthyosis in vielen Fällen erblich. Am bekanntesten ist der Stammbaum der Familie Lambert. Auch multiple Fibrome (Bindegewebsgeschwulst) der Haut lassen sich oft mehrere Generationen hindurch verfolgen (Lesser). Zu berücksichtigen ist auch die Beschaffenheit der drüsigen Organe der Haut, wobei es auf die Menge, den Grad der Tätigkeit und die Zusammensetzung des Sekrets ankommt. Die starke und schwache Tätigkeit der Schweißdrüsen hängt zwar einerseits sehr von der Flüssigkeitszufuhr und Ernährungsart ab, andererseits ist dabei in vielen Fällen eine erbliche Anlage unverkennbar.

Die entsprechende Variation nach der krankhaften Seite hin z. B. Neigung zu Furunkulose, die aus verstopften und entzündeten Talgdrüsen entsteht, kann nach Sommer durch mehrere Generationen wiederkehren. Sommer berichtet auch von einem Fall von periodischer Ohrverstopfung der äußeren Gehörgänge infolge von übermäßiger Ohrenschmalzansammlung, eine Erscheinung die sich vom Vater auf den Sohn vererbte.

Psoriasis ist in manchen Fällen erblich, indessen wird wahrscheinlich nur die Disposition vererbt (Lesser). Purigo wird häufig bei mehreren Geschwistern gefunden, nach Herba scheint ein Zusammenhang zwischen Prurigo der Kinder und Tuberkulose der Eltern zu bestehen.

Bei der Blut- und Lymphgefäßversorgung kommen die pathologischen Variationen die verschiedenen Arten von Hämangiomen und Lymphangiomen in Betracht. Aber auch die Angioneurosen der Haut, Urticaria und Oedema cutis circumscriptum sind nach Lesser häufig der Vererbung unterworfen.

Unter den Anhangsgebilden der Haut sind vor allem die Haare zu berücksichtigen. Die Farbe der Haare weißt aber auch innerhalb einer Familie so viele Spielarten auf, daß sich irgend welche Schlüsse darauf selten aufbauen lassen. Nach den Untersuchungen von Hurst wird jedoch die Haarfarbe auch nach Mendel vererbt (s. oben). Erfolg verspricht auch die Untersuchung auf das Zusammentreffen mehrerer scheinbar widersprechender Pigmenterscheinungen innerhalb einer Familie, also z. B. Vereinigung von schwarzen Haaren mit blauen Augen oder blonden Haaren mit braunen Augen (Sommer). Häufig läßt sich auch eine Erblichkeit nachweisen in der Verbreitung und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stärke des Haarwuchses, so z. B. bei abnormer Behaarung sonst unbehaarter Stellen. Besonders Hypertrichosis ist exquisit erblich (Lesser). In manchen Familien vererbt sich auch frühzeitiger Haarausfall mit großer Regelmäßigkeit. Auch die angeborene vollständige Haarlosigkeit und die bei weitem häufigere angeborene partielle Haarlosigkeit sind nach Lesser erblich. Zu achten ist auch auf die Anordnung der Behaarung z. B. auf Verdopplung des Haarwirbels, Unregelmäßigkeit der vorderen Haargrenze, medianen Haarschopf usw.

Von großer Bedeutung ist die Bauart des Kopfes. Gerade dies ist das das Gebiet, wo der Laie sehr freigebig mit dem Ausdruck „ähnlich" umgeht. Um die bei rein subjektiver Beobachtung entstehenden Fehler zu vermeiden, müssen wir auch hier die einzelnen Systeme, Knochen, Muskel und sonstigen Weichteile zunächst gesondert, dann in ihrer physiognomischen Gesamtwirkung betrachten.

Unter den Schädelformen sind die innerhalb des Normalen liegenden Variationen, ausgesprochener Kurzkopf und ausgesprochener Langkopf, zwar sehr der Vererbung unterworfen, kommen aber im ganzen zu häufig vor. Besonders auffällige Formen z. B. Turm-, Spitzkopf, Mikro- und Makrocephalus sind pathologische Bildungen, die sich nur selten in gleicher Art vererben (Näcke). Ziemlich hartnäckig vererbt sich dagegen der sogenannte Mongolen- oder Mongoloidtypus, der vielleicht von früherer Vermischung mit Hunnenblut herrührt (Näcke).

Bei der Betrachtung der einzelnen Teile des Kopfes geht man am besten von der Bauart der Stirn aus, für welche die Lage und Gestaltung der beiden Stirnhöcker oft von charakteristischer Bedeutung ist. Ihre gegenseitige Entfernung steht in notwendiger Beziehung zu der Beschaffenheit der mittleren Stirnnaht, sie ist um so kleiner, je früher die Stirnnaht verwächst. Sind gleichzeitig die Seitenteile des Schädels ausgebuchtet, so entsteht eine Art Keilform des Schädels. Sodann muß die Wölbungsart der Stirn in der Horizontal- und in der Vertikalebene betrachtet werden. Nun wendet man sich von den Stirnhöckern zu der Nasenwurzel und den knöchernen Bogen (Arcus superciliares). Bei stark entwickelten arcus superciliares finden sich in der Regel große Augenhöhlen mit tiefliegenden Augen. Diese Beziehung ist für den physiognomischen Eindruck sehr wesentlich. Bei den Augenbrauen, die sich über den knöchernen Bogen befinden, ist zu achten auf den gegenseitigen Abstand, ferner die Höhe d. h. die Entfernung ihrer Mitte vom Zentrum des Augapfels, weiter auf ihre Länge, ihren Verlauf, ob geradlinig oder gebogen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf die Dichte und Farbe der Haare. Zu beachten ist auch, ob die Farbe mit derjenigen der Kopfhaare identisch ist.

Bei den Augenlidern kann der äußere Winkel der Lidspalte höher oder tiefer liegen als das obere Lid. Zu achten ist auch auf die Dichte, Länge und Farbe der Wimperhaare.

Beim Auge liegt am nächsten die Betrachtung der Irisfarbe. Daß diese erblich ist, war schon lange bekannt, es scheint aber wie schon oben ausgeführt, hier das Mendelsche Gesetz anwendbar zu sein (vgl. die Untersuchungen von Hurst und Davenport).

Die Bewegungsfähigkeit der Augäpfel ist auf etwaiges Schielen zu untersuchen. Das Schielen beruht in 50—60 Proz. der Fälle auf Vererbung (Heß (12) u. a.) und folgt wie Sicherer (34) an einem Stammbaum von 4 Generationen zeigen konnte in manchen Fällen auch dem Bluterschema. Nach Heß kommen auch Ptosis, Nystagmus u. a. als erbliche Anomalien vor.

Vor allem empfiehlt sich auch die innere Untersuchung des Auges. Dabei achte man zunächst auf die Krümmungsverhältnisse der Hornhaut. Nach Steiger (36) und Heß ist nämlich nicht nur der hochgradige Astigmatismus der Vererbung unterworfen, sondern auch die um die Norm herumliegenden Krümmungen. Es gibt nach Steiger Familien mit Neigung zu hohem und mit Neigung zu geringem Astigmatismus. Die Frage, ob bei Astigmatismus beider Eltern, eine Kumulation möglich ist, wird von Steiger in dem Sinne bejaht, daß ein Entrinnen für die Kinder solcher Eltern viel schwerer ist. Ferner fand er, daß die erstgeborenen Kinder in einer solchen Ehe in höherem Grade zu Astigmatismus neigen als die jüngeren, daß also im Verlauf der Ehe, ähnlich wie dies auch Orchanski (25) aufstellt, die Energie der pathologischen Vererbung sinkt. Wertvoll für unsere Zwecke ist die Tatsache, daß sich nach den Untersuchungen von Heß und v. Michel (20) sehr oft nicht nur der Grad des Astigmatismus, sondern sogar die Richtung seiner Hauptachsen vererbt.

Erblich sind nach Heß v. Michel u. a. auch viele angeborene Mißbildungen des Auges, z. B. Colobome der Regenbogenhaut, der Aderhaut, der Netzhaut, der Sehnerven oder des Glaskörpers und der Linse, ferner auch ein Teil der angeborenen Verlagerungen der Linse. Selbst Regenbogenhaut-Mangel konnte von Gutbier in 10 Fällen innerhalb von 4 Generationen nachgewiesen werden.

Auch die Kurzsichtigkeit beruht in 21—83 Proz. der Fälle auf Vererbung, und zwar vererbt sich nicht der myopische Bau des Auges, welcher in einer abnormen Dehnung des hinteren Augenab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schnittes besteht, sondern nur die geringe Widerstandsfähigkeit der Sklera. Der kurzsichtige Bau des Auges wird erst durch Nahearbeit erworben. (Heß und Abelsdorf).

Weitsichtigkeit kehrt nach Heß nicht nur als solche, sondern bei anderen Familien in annährend gleichem Grade durch mehrere Generationen wieder. Sie beruht darauf, daß das Auge von Geburt an entweder nur in einer Achse oder in allen seinen Durchmessern zu klein ist. —

Unter den Neurosen und Funktionsstörungen der Netzhaut zeichnen sich besonders die Hemicrania ophthalmica und Rot-Grünblindheit durch ihre ausgesprochene Erblichkeit aus. Wie schon früher erwähnt, wird der Daltonismus in manchen Familien auch nach dem Bluterschema vererbt.

Auch noch bei anderen Augenerkrankungen z. B. verschiedenen Starformen spielt wie schon früher ausgeführt, die Vererbung eine große Rolle, zum Teil besteht auch Kontinuität der Vererbung. Der Name „Sehnervenatrophie infolge von Vererbung und angeborener Anlage" nach Leber spricht für sich selbst. Der Verlauf richtet sich im wesentlichen nach dem Grade von Malignität, den das Leiden in der betreffenden Familie besitzt. —

Bei Beurteilung der Nase ist zunächst die Formation der Nasenwurzel ins Auge zu fassen und deren Stellung zu Stirn und Augenbrauen zu beachten. Der Winkel, in welchem die Nase zur Stirn steht, ist von der vertieften oder gewölbten Beschaffenheit der Nasenwurzel wesentlich abhängig, sodann von der Gestaltung und Richtung des knöchernen Nasendachs. Neben der Nasenwurzel und dem knöchernen Nasendach sind die knorpligen Bestandteile der Nase von Bedeutung für die Charakteristik des Gesichts. Zu beachten ist auch die Stellung der Nase zur Mittelebene des Kopfes, aus der sie öfter mit einer gesetzmäßigen Beziehung mit der Stirnformation nach der Seite abweicht, an welcher die Stirn stärker gebaut ist. Ferner ist das Profil der Nase zu betrachten (ob konvex, gerade oder konkav). Die Spitze kann grob oder dünn, gerade oder verbogen sein. Die Nasenlöcher sind auf ihre Weite und Lage anzusehen, sie können aufwärts, horizontal oder abwärts gerichtet sein. Die Nasenscheidewand kann über die Ränder der Löcher herausragen. Von Bedeutung für die Charakteristik des Gesichts ist auch, nach Sommer der Übergang von der Nasenscheidewand zu der Oberlippe. Diese kleine Hautfalte, welche hier herunterzieht, ist im übrigen morphologisch und physiologisch ganz bedeutungslos, aber oft gerade für den Familientypus von Interesse, da

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie der ganzen oberen Mundpartie ein bestimmtes Aussehen gibt. Dieses scheinbar nebensächliche Merkmal ist um so wichtiger als es von den wechselnden Momenten der Innervation ganz unabhängig ist und lediglich eine morphologische Spielart darstellt.

Abgesehen von Stirn und Nase achte man weiter auf die mehr oder weniger starke prominente Bauart der Jochbeine, sowie auf deren Stellung zur Augenhöhle und zum äußeren Gehörgang, ferner auch auf die Formation des Unterkieferwinkels. Sind diese beiden Partien stark entwickelt, so erhält das Gesicht einen massiven brutalen Ausdruck. Im Zusammenhang damit ist der Kieferbau zu betrachten, wobei Fehlen von Zähnen und Altersatrophie zu Täuschungen Anlaß geben können. Eine in hohem Maße erbliche Abweichung vom normalen Bau bildet die Progenie. Näcke (21) unterscheidet eine halbe, den sog. geraden Biß, bei der die Schneidezähne aufeinander treffen und die ganze Progenie, bei der die unteren Schneidezähne vor den oberen stehen. Trotz vorragenden Unterkiefers können die unteren Schneidezähne hinter den oberen stehen, wenn die unteren sehr schief stehen. Die Psysiognomie erhält durch die Progenie etwas Brutales, Bulldoggenartiges, Sinnliches. Das bekannteste Beispiel von Vererbung der Progenie sind die spanischen Habsburger. Andere pathologische Bildungen sind der zurückweichende und der schiefliegende Unterkiefer. Der erste stellt ein Übermaß des natürlichen Zustandes dar, wo die oberen Schneidezähne die unteren umfassen. Nach Näcke sind aber erst Abstände von wenigstens 1 cm zu dieser Anomalie zu rechnen. Der Abstand kann oft 3 cm und mehr betragen. Die Psysiognomie erhält dadurch etwas Unreifes, Vogelartiges. Der schiefliegende Unterkiefer ist erheblich seltener. Näcke versteht darunter einen Unterkiefer mit einem nach hinten schief liegenden Mittelstück, welches oft zugleich spitzig ist. Die Zähne können dabei senkrecht stehen oder in der Flucht des Knochens liegen, das Profil erscheint dann „Kalender-Viertelmondartig".

Die Form des Kinns wird zwar im großen und ganzen durch die Art des Knochenbaus bestimmt, aber die Beschaffenheit der Weichteile ist immerhin für gewisse Einzelheiten von Bedeutung, so z. B. für die Kinngrübchen, welche kreisrunde oder mehr längliche Form haben können bis zur völligen Teilung des Kinns.

In der Mundhöhle sind von Bedeutung die Rugae des harten Gaumens, die eine sehr große Variationsbreite besitzen und nach den Untersuchungen von Schwarz (32) in hohem Maße der Vererbung unterworfen sind. Zu achten ist auch auf etwaige Miß-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bildungen des Gaumens z. B. Wolfsrachen, torus palatinus u. ä. Auch die Stellung und Gestaltung der Zähne ist genau zu untersuchen. Diese besitzen ebenfalls eine außerordentliche Variationsbreite, so daß sie zu kriminalistischen Identifizierungen schon oft mit Erfolg verwendet werden konnten.

Von den übrigen Weichteilen des Gesichts ist die Mundpartie von großer Wichtigkeit. Wir haben zu achten auf die Größe des Mundes, auf Vorspringen bzw. Zurücktreten einer Lippe, was meist durch die Beschaffenheit der Kiefer bedingt ist, ferner auf die Schwingungslinien der Lippen, die Breite des Lippenrots, die Stellung der Lippenwinkel, auf ein mehr oder minder ausgeprägtes Filtrum und endlich auf die Ausbildung der Nasolabialfalte. Erblich sind auch verschiedene Mißbildungen der Mundpartie, wie Hasenscharte. Zu beachten sind auch die verschiedenen Hautfalten des Gesichtes, die in ihrer Ausbildung und Anordnung eine ziemlich große Variationsbreite besitzen. Abzusehen ist natürlich von Altersfalten. Größere Beweiskraft haben die etwas selteneren Gesichtsfalten wie die zygomatische Jochbeinfalte Lombrosos usw.

Von größter Wichtigkeit ist die Untersuchung des äußeren Ohres. Schon Lavater hatte in seinen „psysiognomischen Fragmenten“ auf die richtige Stellung des Ohrs in der Gestaltung der Psysiognomie aufmerksam gemacht. Die Erblichkeit der Ohrform ist schon lange bekannt: Amédé Joux (4) sagt 1854 „montre moi ton oreille et je te dirai, qui tu es“. Er behauptet, daß kein Organ des menschlichen Körpers so sehr Träger der Familienähnlichkeit sei, wie das menschliche Ohr. Man könne aus den Formen des Ohrs häufig ein Urteil fällen über die Echtheit der Abstammung. Auch Boulland (4) findet, daß das Ohr das Organ ist, durch welches sich die Ähnlichkeit am besten von den Eltern auf die Nachkommenschaft überträgt und daß man durch seine Vergleichung eine Kindesunterschiebung erkennen kann. Daß auch die Variationsbreite der verschiedenen Ohrformen eine ganz außerordentlich große ist, beweisen die Erfahrungen der Polizei, die die einzelnen Ohrformen zu Identifizierungszwecken photographiert und registriert. Allerdings läßt sich nicht bestreiten, daß die Abweichungen von der normalen Ohrform häufiger bei Geisteskranken und Verbrechern vorkommen als bei Normalen, immerhin variiert auch nach Schwalbe (31) die Ohrform auch bei Normalen sehr stark.

Es ist unter diesen Umständen natürlich nicht möglich, alle Variationen der Ohrform zu beschreiben, wir müssen uns auf die Aufzählung der Hauptpunkte beschränken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir achten zunächst auf die Stellung des Ohrs zur betreffenden Kopfseite (anliegendes bzw. abstehendes Ohr), sodann auf den Winkel, den die Längsachse des Ohrs mit der Längsachse des Kopfes bildet, endlich auch auf die Größe, die natürlich bis zu einem gewissen Grad von dem Lebensalter abhängig ist.

Unter den noch innerhalb des Normalen liegenden Variationen der Ohrformen sind nach Schwalbe folgende Typen aufzustellen:

1. Die Form der Darwinschen Spitze: Bei der sogenannten Macacusform befindet sich an der Grenze des oberen und hinteren Ohrrandes eine frei nach hinten gerichtete Ohrspitze. Der vordere obere Helixrand zieht sich in einem sanften nach oben konvexen Bogen zu dieser scharf zugeschnittenen Spitze. Der absteigende, hintere Teil der Helix ist nicht mehr umgekrempelt etwa von der Spitze ab.

Das Zerkopithecusohr zeigt eine stumpfwinkelige mehr lateral gerichtete Verdickung des Ohrrandes, die meist auch etwas tiefer sitzt. Die vordere obere Helix verläuft hier nicht in einem sanften Bogen zu der Darwinschen Spitze, sondern sie macht an der höchsten Stelle eine nach oben konvexe Knickung. Auch hier ist die absteigende hintere Helix nicht umgeklappt.

Von diesen dem Affenohr am nächsten stehenden Formen der Darwinschen Spitze kommen alle Übergänge vor bis zum vollständigen Fehlen derselben. Die beiden erstgenannten Formen können nach Schwalbe bei normalen Männern mit einer Häufigkeit von 20,6 Proz. vor, seltener bei Frauen.

2. Die Formen der Helix: das Crus helicis kann verschiedene Grade der Entwickelung zeigen, bei starker Ausbildung kann es eine vollständige Trennung der Cymba und Cavitas conchae bewirken und sich nach hinten mit dem Stamm der Anthelix vereinigen.

Die vordere obere und hintere Helix zeigt auch bei Normalen alle Grade der Umkrempelung bzw. Einrollung des Helixrandes. Einen besonderen Fall bildet die sogenannte bandförmige Helix (Gradenigo), die bei normalen Männern mit einer Häufigkeit von 3 Proz., bei normalen Frauen 1,6 Proz. vorkommt. Dagegen ist ein freier, nicht umgeklappter Helixrand nach Gradenigo bei belasteten Individuen viel häufiger als bei normalen (0,3 Proz. bei normalen Männern).

3. Die Formen der Anthelix: Die höchste Wölbung des Anthelixstammes kann sich bei normalen Individuen in einer durch den Tragus und den Rand der absteigenden Helix gelegten Ebene be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

finden oder über diese Ebene lateral vorspringen oder hinter ihr zurückbleiben. Die vorspringende Form ist unter den normalen Männern mit 7,2 Proz. vertreten, unter den normalen Frauen mit 11,9 Proz.

Das Crus anthelicis superius variiert am wenigsten. Das Crus anthelicis superius fehlt nicht selten oder aber es ist schwach angedeutet.

Endlich kann auch ein Crus tertium vorkommen. Die Anthelices accessoriae sind seltene, meist mit dem Stamm der Anthelix konzentrisch verlaufende Streifen.

4. Der Antitragus variiert nach der Neigung und Form seines freien Randes. Die erstere kann horizontal oder schief, nach vornabwärts sein, die letztere gradlinig oder vorspringend.

5. Die Formen des Lobulus: der Sulcus supralobularis kann fehlen oder stark entwickelt sein und sogar mit der Fossa navicularis zusammenfließen. Diese letztgenannte Varietät kommt bei normalen Männern in 7,8 Proz., bei normalen Frauen in 5,1 Proz. vor, bei belasteten Individuen häufiger.

Der Sulcus obliquus kann vollständig ausgebildet sein, er kann fehlen, oder auch nur im Antitragusgebiet vorhanden sein.

Es kann ferner ein tuberculum retrolobulare vorhanden sein, eine Verdickung der Helix jenseits des gewöhnlichen Endes der Fossa navicularis. Ein seltener vorkommender Sulcus praelobularis zieht von der Incisura intertragica nach unten.

Endlich der Sulcus retrolobularis besteht in einer vertikalen Furche vor dem Tuberculum retrolobulare. Bei starker Ausbildung kann es zur Spaltung des Ohrläppchens kommen, dem Coloboma lobuli.

Das Ohrläppchen als Ganzes zeigt die verschiedensten Variationen in der Größe bis zum völligen Fehlen. Viel häufiger ist ein Zustand, den man als einfach angewachsenes Läppchen bezeichnet. Nach Gradenigo kommt dies bei normalen Männern in 21,3 Proz. vor. Bei Frauen etwas seltener.

Ein angewachsenes auf die Backe verlängertes Läppchen ist seltener und wird bei belasteten Individuen häufiger gefunden als bei normalen.

Auch die Stellung des Ohrläppchens zu den übrigen Teilen kann natürlich variieren.

Unter den pathologischen Variationen der Ohrform zeichnen sich verschiedene Bildungen wie Praeauriculare Anhangsgebilde und besonders die angeborene Ohrfistel durch eine ausgesprochene Erb-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichkeit aus, es würde aber zu weit führen, auch diese hier aufzuzählen. Außerdem sind derartige Dinge an und für sich schon so auffallend, daß die Aufmerksamkeit nicht mehr darauf gelenkt werden muß.

Eine ausführliche Statistik über die Häufigkeit der Ohrformen ist in den Verhandlungen der deutschen anthropologischen Gesellschaft (1) niedergelegt.

Die Untersuchung der Ohrform hat außerdem noch den Vorteil, daß sich die Ohrmuschel, wie auch die Erfahrungen von Bertillon und Boulland zeigen, das ganze Leben hindurch unverändert erhält. Geringe Veränderungen finden im Alter statt: Runzelung der Haut an der Helix und am Läppchen, die in seltenen Fällen allerdings eine charakteristische Furchenbildung verwischen kann.

Es empfiehlt sich, auch eine Funktionsprüfung des Gehörorgans vorzunehmen, da von verschiedenen diesbezüglichen Krankheiten die Erblichkeit bekannt ist. So beruht z. B. die Otosklerose, die nach Politzer (28) in einer zur Ankylose des Steigbügels führenden, ossifizierenden Otitis besteht, nach Bezold (28) in fast 52 Proz. auf erblicher Belastung.

Bei der weiteren Untersuchung des Schädels haben wir darauf zu achten, ob irgend welche Vorsprünge oder Vertiefungen vorhanden sind. Verschiedene Gestaltung zeigt besonders die Protuberantia occipitalis externa, wir haben ferner zu untersuchen, in welcher Weise die einzelnen Schädelteile mit einander verbunden sind, ob Fontanellen bestehen oder ob einzelne Teile überstehen. So beschreibt z. B. Näcke (21) am Occiput drei erbliche Bildungen:

1. Nur die Spitze des Occiput sichtbar.
2. Squama ein- oder doppelseitig scharf hervortretend.
3. Deutliche Delle vor der Spitze des Occiput (Depressio praelambdoidea).

Alle diese drei Formen sind allerdings bei belasteten Individuen häufiger als bei normalen.

Die übrigen Körperteile Rumpf und Gliedmaßen besitzen für unsere Untersuchung keine so große Bedeutung, da ihre Variationsbreite innerhalb des Normalen sehr gering ist. Eine wichtige Ausnahme aber bilden die Füße und besonders die Hände. Schon die Länge und Gestalt der Finger ist oft für eine Familie charakteristisch. Überraschende Ähnlichkeit innerhalb einer Familie zeigen oft die Venenverzweigungen des Handrückens, die an und für sich eine außerordentliche Variationsbreite besitzen. (Tamasia Gazz. degli Ospedali e delle Cliniche 1908.32).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Hautleistenfiguren der Fingerendglieder haben zwar den Vorteil, daß sie das ganze Leben hindurch unverändert bleiben und eine unendliche Zahl von Variationen aufweisen, leider besitzen wir aber bis jetzt keine genügende Kenntnis ihrer Vererbung.

Auch in den Bewegungen der Hände, in der Art des Zufassens wie auch in den Ausdrucksbewegungen wird sich vielfach eine Familienähnlichkeit nachweisen lassen.

Eine größere Mannigfaltigkeit zeigen die pathologischen Bildungen der obengenannten Körperteile. Zu erwähnen sind hier verschiedene überzählige Bildungen wie Hyperdaktylie, überzählige Wirbel oder Rippen, besonders Halsrippen, Vermehrung der Brustwarzen u. a. Gerade von Hyperdaktylie sind zahlreiche bis zu 5 Generationen umfassende Stammbäume bekannt.

Ballowitz (2) berichtet auch von einem Fall, in dem ein Mann, dessen Familie durchweg hexadaktyl war, die Geburt eines Kindes, das die normale Fingerzahl aufwies, als Ehescheidungsgrund benutzen wollte.

In Betracht kommen ferner auch die mangelhafte Bildung einzelner Teile z. B. Syndaktylie.

Auch Mißbildungen an den Genitalien werden sehr häufig vererbt, z. B. Kryptorchismus, der bei Neugeborenen in etwa 12 Proz. auftritt, während unter 10800 Rekruten nur ein Fall von doppelseitigem und 11 Fälle von einseitigem Kryptorchismus gefunden wurden.

Auch angeborene Lageveränderungen der Extremitäten beruhen vielfach auf Vererbung: abnorme Stellung der Hände und Füße wie Klumpfuß, Klumphand und Plattfuß, ferner kongenitale Luxationen, von denen die häufigste die Hüftgelenksluxation ist. Nach Wollenberg (41) läßt sich in 25—30 Proz. der Fälle von Hüftgelenksluxation eine Erblichkeit nachweisen.

In manchen Fällen können uns auch erbliche Krankheiten Anhaltspunkte für unsere Untersuchungen geben. Wir kennen z. B. zahlreiche Konstitutionsanomalien wie Diabetes, Gicht, Fettleibigkeit Lymphatismus u. a., die mit großer Konsequenz vererbt werden. Ebenso vererbt sich zweifellos auch die Disposition für gewisse Krankheiten z. B. Tuberkulose.

Derartige Beweisführungen werden aber selten eine große Rolle spielen, denn die meisten dieser Krankheiten sind an und für sich zu häufig oder sie haben außer der Vererbung noch zu viel andere, nicht übersehbare Ursachen. Außerdem können sie gerade zu der Zeit der Untersuchung latent sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine wichtige Ausnahme machen in dieser Beziehung die Krankheiten des Auges und zum Teil die der Haut, die deshalb schon früher im Zusammenhang aufgeführt worden sind.

Dasselbe, was über die erblichen Krankheiten im allgemeinen gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße für die Nerven- und Geisteskrankheiten. Es kommt noch hinzu, daß hier die Krankheit oft nicht als einheitliches, scharfumrissenes Bild vererbt wird, sondern nur die neuropathische bzw. psychopathische Konstitution.

Wir haben bis jetzt vorausgesetzt, daß sich unsere Untersuchung nur auf Erwachsene oder wenigstens auf mehrjährige Kinder erstreckt. Aber gerade bei Fällen von zweifelhafter Vaterschaft wird sehr oft der Nachweis der Familienähnlichkeit beim Neugeborenen verlangt. Die Verhältnisse sind hier wesentlich anders:

Schon die Körperproportionen der Neugeborenen sind ganz anders als die der Erwachsenen. Nach Weissenberg (41) ist 1. die Klafterbreite kürzer als die Körperlänge, 2. nicht nur die Sitzhöhe, sondern auch die eigentliche Rumpflänge länger als das Bein und länger als der Arm, der Arm wiederum länger als das Bein und der Kopfumfang größer als der Brustumfang.

Die Schädelform ist nach den Untersuchungen von Walcher und Elsäßer (39) nicht nur durch den Geburtsmechanismus beeinflußt, sondern auch durch die Art der Lagerung. Es legt sich nämlich bei harter Unterlage der Kopf infolge seines Gewichts auf die Seite, während er bei weicher Unterlage mit dem Hinterkopf aufliegt. Bei fortgesetzter Seitenlage war nach 13 Tagen eine durchschnittliche Zunahme des Index im Sinn der Langköpfigkeit von 2,56 zu beobachten, bei fortgesetzter Rückenlage eine durchschnittliche Zunahme im Sinn der Kurzköpfigkeit von 3,75. Diese Bildsamkeit des Schädels hält zweifellos 1 Jahr und noch viel länger an. Ob natürlich die endgültige Schädelform durch diese Einflüsse wesentlich geändert wird, ist eine Frage für sich, denn das Schädelwachstum hängt zum großen Teil von den Wachstumsverhältnissen des Gehirns ab.

Ferner sind bei Neugeborenen die Gesichtsformen noch wenig ausgesprochen und ändern sich oft später ganz wesentlich (Näcke. so daß sie nur in den seltensten Fällen bei ganz auffallenden Bildungen zu verwerten sind.

Die Augen der Neugeborenen lassen ebenfalls keine zuverlässige Untersuchung zu, die Ohren sind, abgesehen von den Hautleisten der Finger, den rugae des Gaumens und ähnlichen noch zu wenig erforschten erblichen Merkmale, die einzigen Teile die eine Unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

suchung ermöglichen. Nach Näcke vollziehen sich aber auch am Ohr gewisse Änderungen in den Details.

In welcher Weise ist nun ein solches Material von Merkmalen zu verwerten, deren Vererbungsmodus uns noch nicht bekannt ist? Wir müssen, um die oft widersprechenden Befunde in bezug auf ihre Beweiskraft gegeneinander abwägen zu können, streng genommen bei jedem Merkmal, das die zu vergleichenden Personen gemeinsam haben, berücksichtigen 1. wie groß die allgemeine Häufigkeit des Merkmals ist, 2. in wieviel Prozent der Fälle es auf Erblichkeit beruht. Eine derartige Beweisführung wird aber, daran müssen wir festhalten, den Wert einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose nie überschreiten können.

In neuester Zeit scheint es, daß die Serodiagnostik sich auf dem Gebiet der Familienforschung die erste Stelle erobern wird, nämlich durch die Darstellung und den Nachweis von Isoagglutininen beim Menschen. Schon Landsteiner (16) hatte gezeigt, daß es zweierlei Isoagglutinine gibt, die ohne Vorbehandlung isoliert oder vereint im menschlichen Serum vorhanden sind. v. Dungern (9) war zu demselben Ergebnis gekommen und konnte außerdem durch Behandlung mit Affenserum noch eine dritte Struktur differenzieren. Es steht nach v. Dungern durchaus zu erwarten, daß noch weitere Strukturen mit der Zeit gefunden werden. Von größter Wichtigkeit für unsere Zwecke sind aber folgende Beobachtungen: Es erscheint niemals eine Gruppe bei den Kindern, die nicht bei einem der Eltern schon vertreten war. Gerade diese Tatsache besitzt, wie auch v. Dungern selbst hervorhebt, einen außerordentlichen Wert für forensische Untersuchungen. Wenn nämlich das Kind eine Struktur A oder B besitzt, welche bei der Mutter nicht vorkommt, so muß dieser Bestandteil im Blute des richtigen Vaters zu finden sein. Überhaupt hält es v. Dungern für durchaus wahrscheinlich, daß die Vererbung dieser Strukturen nach dem Mendelschen Gesetz erfolgt. Die gefundenen Zahlenverhältnisse stimmen damit sehr wohl überein. Und zwar beeinflussen sich A und B gegenseitig nicht, sondern die mendelnden Eigenschaften sind „A“ und „nicht A“, „B“ und „nicht B“. A und B sind dominant, „nicht A“ und „nicht B“ rezessiv.

Wenn uns diese Ergebnisse die weitere Bestätigung nicht schuldig bleiben, so wird in absehbarer Zeit der Schwerpunkt der Untersuchung auf das histologische Gebiet fallen, allerdings vorausgesetzt, daß zu den bis jetzt bekannten Strukturen noch eine genügende Anzahl neuer gefunden wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine wichtige Frage ist noch die: Auf welche Familienmitglieder haben wir die vergleichende Untersuchung auszudehnen? Die Auswahl im Sinne des Stammbaumes vernachlässigt vor allem die eingeheirateten weiblichen Familienmitglieder, die Ahnentafel vernachlässigt die Geschwister der Eltern, Großeltern und deren Nachkommen. Für unsere Zwecke eignet sich deshalb am besten eine Auswahl im Sinn der Sippschaftstafel nach Crzellitzer (5). Es ist dies die zeichnerische Vereinigung von 4 Stammbäumen. An den 4 Enden des Kreuzes stehen die 4 Urgroßelternpaare. In der Mitte der Tafel steht das Sippschaftszentrum, d. h. die zu untersuchenden Personen mit Geschwistern. Die Tafel enthält also Eltern, Großeltern und Urgroßeltern mit allen Abkömmlingen dieser Personen, also z. B. auch Geschwister der Großeltern mit ihren Nachkommen. Eine gewisse Beschränkung des an und für sich großen Personenmaterials ergibt sich in praxi von selbst.

Kommen wir nun auf die zu Anfang in dem Frankfurter Prozeß aufgestellten Fragen und das an jener Stelle angeführte Gutachten zurück, so finden wir wesentlich andere Resultate: Durch vergleichsweise Heranziehung bestimmter körperlicher Merkmale kann in den meisten Fällen ein Wahrscheinlichkeitsurteil über die Abstammung eines Kindes abgegeben werden, in gewissen (sehr seltenen), für die Untersuchung günstigen Fällen, ist auch ein sicheres Urteil möglich.

In betreff der Grundlagen für ein solches Urteil wäre zu sagen: Die Schädelbildung bei einem Neugeborenen oder einem sehr kleinen Kind ist, wie schon früher ausgeführt, von zuviel anderen Faktoren außer der Vererbung abhängig (Lagerung und Geburtsmechanismus); Variationen der einzelnen Schädelknochen oder der Nähte, treten meist erst in späterem Alter auf, wenn sich die Nähte und Fontanellen schließen.

Es müßte also eine außerordentlich seltene und ausgesprochene Bildung vorliegen, um allein (ohne andere stützende Momente) die Grundlage zu einem Wahrscheinlichkeitsurteil zu bilden.

Abstehende Ohren vollends sind an und für sich zu häufig, um allein auch nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil zu ermöglichen, da selbst die ausgeprägteste Form von abstehenden Ohren, d. h. solche, deren Ansatzwinkel einen rechten und mehr beträgt, nach Gradenigo in 11,1 Proz. bei normalen Männern vorkommt. Außerdem steht der Verwertung im Wege, daß eine solche Bildung auch latent durch die Mutter vererbt sein kann.

Der Tatsache, daß das fragliche Kind jüdischen Typus aufweist, können wir keinerlei beweisende Bedeutung, weder nach der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen noch nach der anderen Richtung zuerkennen, da die Mutter selbst diesen Typus aufweist.

An dieser Stelle sei auch noch kurz die kritische Verwertung der roten Haare in dem ebenfalls zu Anfang zitierten Fall gestreift: Wenn auch die Untersuchungen über die Vererbung der roten Haare noch nicht abgeschlossen sind, so steht doch die Tatsache fest, daß bei dem von Hurst untersuchten Personenmaterial die roten Haare nach Mendel vererbt wurden. Wenn also auch der Schluß, daß dies ausnahmslos der Fall ist, verfrüht wäre, so müssen wir doch stets mit der Möglichkeit rechnen.

Haben wir demnach einen Befund wie in dem zitierten Fall (dunkelhaarige Eltern und rothaarige Kinder), so sind wir in keiner Weise berechtigt, diesen gegen die Legitimität der Kinder zu verwerten, da die Eltern sehr wohl heterocygot in bezug auf die Haarfarbe gewesen sein können.

Wenn wir nun einen Rückblick auf das ganze Material werfen, so müssen wir zugeben, daß manches davon seine Bestätigung und Festlegung erst von der Zukunft erhalten muß; aber trotzdem dürfen wir schon jetzt sagen, daß der alte Satz: Der beste Beweis für die Legitimität eines Kindes ist eine glückliche Ehe, nicht mehr die souveräne Geltung hat wie früher, und daß wohl schon jetzt eine sachverständige Benutzung der bekannten Tatsachen aus der Vererbungslehre in manchen Fällen wenigstens zu einem wissenschaftlich begründeten Wahrscheinlichkeitsurteil führen kann.

Zum Schluß erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Fritz Strassmann, sowie seinem I. Assistenten, Herrn Dr. Paul Fraenkel für ihre gütige Unterstützung und Überlassung des Materials meinen ergebenen Dank auszusprechen.

Literatur-Verzeichnis.

1. Deutsche Anthropologische Gesellschaft, Verhandlungen 1906.

2. Ballowitz, E.: „Über hyperdactyle Familien und die Vererbung der Vielfingrigkeit des Menschen.“ Im Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1904. S 347.

3. Bauer, E.: Einige Ergebnisse der experimentellen Vererbungslehre, Beiblatt zur Med. Klinik 1908. H. 10.

4. Boulland, Amédé Joux zitiert bei Immhofer, R.: Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität, im Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie, Bd. 26, S. 150.

5. Crzellitzer, A.: Methode der Familienforschung in der Zeitschrift für Ethnol. 1909. H. 2.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Cuenot, Hurst, Castle zitiert bei Kern, B.: Das Problem des Lebens, Berlin. 1909.

7. Davenport, G. and Ch.: Heredity of eye colour in man, in Science XXVI, S. 589—592. 1907.

8. Davenport, G. and Ch.: Heredity of hairform in man, ref. im Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1909. S. 103.

9. Dungern, E. von: Über Nachweis und Vererbuug biochemischer Strukturen und ihre forensische Bedeutung, in Münch. Med. Wochenschrift. 1910. S. 293.

10. Farabee, W.: Inheritance of Digital malformations in man, in Papers of the Peabody Museum of American Archiv and Ethnol. Harvard Univ. vol. III, No. 3.

11. Herbst, K.: Archiv für Entwicklungsmechanik, Bd. 21, S. 173.

12. Hehs, C.: Über die Rolle von Vererbung und Disposition bei Augenkrankheiten, in Med. Klinik 1905, Nr. 18, S. 20—37.

13. Hurst, C.: On the inheritance of eye colour in man, Proc. Roy. Soc. Bd. 80, S. 85—96, 1908.

14. Hurst, C.: Mendels law of heredity and its application to man. in Trans. of the Leic. Lit. and phil. Soc. Bd. 12. 1908.

15. Johannsen, W.: Elemente der exakten Erblichkeitslehre. 1909. Jena.

16. Landsteiner, zit. bei von Dungern, s. Nr. 9.

17. Lichtenberg, G.: Über Physiognomik, Göttingen, 1778.

18. Lesser, E.: Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.

19. Merzbacher, L.: Gesetzmäßigkeit in der Vererbung und Verbreitung verschiedener hereditär-familiärer Erkrankungen, in Arch. für Rassen und Gesellsch. Biol. 1909. S. 172.

20. Michel, v.: Klinischer Leitfaden der Augenheilkunde.

21. Naecke, P.: Identitätsnachweis an Kindern, in Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie. Bd. 7, Bd. 28 und Archiv für Psychiatrie, Bd. 28 S. 475.

22. Nagel: Eine Dichromatenfamilie, in Zeitschrift für Sinnesphysiologie, Bd. 41, 1906, H. 2, S. 154.

23. Nettleship, E. and Ogilvie: A peculiar form of hereditary congenital cataract. Ophthalm. Soc. Trans. vol. XXV.

24. Nettleship, E.: A history of congenital stationary night blindness in nine consecutive generations. Ophthalm. Soc. Trans. Nov. 1907.

25. Orchanski, J.: Die Vererbung im gesunden und krankhaften Zustande und die Entstehung des Geschlechts beim Menschen. Stuttgart 1903.

26. Pearson, C.: Note of the skin colour of the crosses between negro and white, Biometrica vol. VI, Part. IV, pag. 348.

27. Pearson, C.: On the inheritance of the mental and moral characters in man, and its comparison with the inheritance of the physical characters, in Journal Anthr. Inst. Great. Brit. Bd. 33, p. 179—237, 1903.

28. Pezold und Politzer, zit. bei Hammerschlag, O.: Zur Frage der Vererbarkeit der Otosklerose, in Wien. klin. Rundschau 1904, Nr. 1.

29. Pflüger, zitiert bei Merzbacher, s. Nr. 19.

30. Reinecke: Über die Erblichkeit der multiplen Wachstumsexostosen, Beiträge zur klin. Chir. Bd. VII, S. 657, 1891.

31. Schwalbe, G. und Siebmann, F.: Das äußere Ohr, Mittelohr und Labyrinth, Jena 1897.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

32. Schwarz, zitiert im Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie Bd. 25, S. 339.

33. Semon, R.: Beweise für die Vererbung erworbener Eigenschaften, Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1906, Nr. 1.

34. Sicherer: Vererbung des Schielens, in Münchener Med. Wochenschrift, 1907, Nr. 25.

35. Sommer, R.: Familienforschung und Vererbungslehre.

36. Steiger, A.: Studien über die erblichen Verhältnisse der Hornhautkrümmung, in Zeitschr. für Augenheilkunde, 16. Bd. 3. H. und 4. H.; 17. Bd. S. 307 und 444.

37. Straßmann, F.: Rassomiglianza fisica in tribunale. Estratto dall' Archivio di Psich., Medic. legale ed Antropol. crimin. Vol. XXV, Fascy I–II.

38. Taylor: Medical jurisprudence 1905, Bd. 2, S. 841, dort zit. Lancet und Schneiders Annalen.

39. Walcher, zit. bei Elsäßer, K.: Zur Entstehung von Brachy- und Dolichocephalie durch willkürliche Beeinflussung des kindlichen Schädels, in Zentralblatt für Gynäk. 1906, Nr. 15, S. 422.

40. Weldon: Albinismus in Sizilien und das Mendelsche Gesetz, in Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1905, S. 160.

41. Weissenburg, S.: Die Körperproportion des Neugeborenen, im Jahrb. für Kinderheilk., Bd. 64, S. 838—847, 1906.

42. Wilson zit. aus Beaston: The progress of Genetics since the rediscovery of Mendels papers, in Progress bei Roban. Bd. 1, H. 2, 1907.

43. Wollenberg: Vererbung bei Hüftgelenksluxationen, in Zeitschr. für Orthop. Chir. 1908.

44. Wood zitiert bei Bauer, s. Nr. 3.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Vollendete und bezw. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern

(§ 212, § 43 des Deutschen Strafgesetzbuches).

Von

Justizrat Dr. **Schwarze** in Chemnitz (Sachsen).

Die bisher unbestrafte Theresie Oppermann in Ellendorf war seit ihrem 22. Lebensjahre mit dem Strumpfwirker August Freund verheiratet und hatte mit diesem in einer dreijährigen, durchaus glücklichen Ehe ein Kind, namens Elisabeth Alma, gezeugt. Der genannte Ehemann starb im Jahre 1895 und ungefähr sieben Monate nach seinem Tode gebar die Witwe ein zweites Kind, namens Ferdinand. Nach der eigenen Angabe der Kindesmutter war der Vater dieses Kindes nicht ihr verstorbener Mann, sondern dessen Bruder, der Anstreicher Wilhelm Freund, mit welchem sie sich drei Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes geschlechtlich eingelassen haben wollte, während nur genannter Wilhelm Freund die Vaterschaft an jenem Kinde beharrlich bestritt. Die verwitwete Freund hat übrigens den Bruder ihres ersten Mannes nach Ablauf der Trauerzeit im Jahre 1896 geheiratet und mit ihm, wie gleich bemerkt sein mag, noch zwei Kinder erzeugt, von denen das eine, Ida Klara im Jahre 1898, das andere, Theresie Anna, Anfang 1900 geboren wurde.

Jene Unbestimmtheit betreffs der Vaterschaft des zweiten Kindes ist der Freund mehrfach seitens ihrer Verwandten und Freundinnen übel vermerkt worden. Die Angehörigen ihres zweiten Mannes wollten deshalb die Verheiratung mit letzterem hintertreiben, ihre Bekannten im Orte sahen sie mitunter verächtlich über die Achsel an und selbst der Ortspfarrer hat die Freund wegen der Geburt jenes Kindes, wie sie sich selbst ausdrückte, „verachtet“, offenbar und nicht mit Unrecht deshalb, weil sie bereits drei Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes, mit dem sie in glücklicher Ehe gelebt hatte, schon wieder außerehelichen Geschlechtsverkehr mit dem Bruder des Verstorbenen gepflogen hatte. Alle diese Mißachtungen hatten die Freund wohl

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bisweilen trübe gestimmt. Es mag dies auch mitunter und namentlich im Anfang der zweiten Ehe Veranlassung zu Differenzen zwischen den Freundschen Eheleuten gegeben haben; dessen ungeachtet bezeichnete aber der Ehemann diese zweite Ehe als eine glückliche; denn die Frau sei in der Wirtschaft sehr ordentlich und reinlich, sie sei ferner verträglichen Charakters gewesen, habe nicht gerade ein heiteres, sondern mehr ein ruhiges und gesetztes Temperament gehabt, „wie es einer anständigen Frau gezieme", und sei mit ihm, dem Mann, (obschon er etwas hitzig und aufgeregt gewesen), ebenso wie mit den Kindern sehr gut gewesen, namentlich an den letzteren habe sie mit außerordentlicher Zärtlichkeit und Liebe gehangen. Auch durch Nahrungssorgen wurde das häusliche Glück nicht gestört, denn der Mann hatte als besserer Anstreicher, eigentlich als Maler, genügenden Verdienst, welcher zu seinem und seiner Familie Unterhalt vollkommen ausreichte.

Nur ein Umstand störte das Glück und die Zufriedenheit der Freund des öfteren: ihr zweiter Mann war nämlich mit dem Gelde welches sie zur Wirtschaft brauchte, obschon er solches genügend besaß, häufig sehr karg und manchmal mußte sie die notwendigsten Lebensbedürfnisse auf Kredit entnehmen, was die Freund bei ihrer Strebsamkeit und ihrem Ordnungssinn bisweilen schwer gedrückt haben mag. Ihren Eltern klagte sie wohl manchmal ihre Not; einmal im Anfange der Ehe äußerte sie sogar, sie würde fortgehen von ihrem Mann und nicht wieder kommen, denn es sei nicht mehr zum Aushalten. Ihre Eltern haben ihr aber nicht geholfen, sondern ihr geraten, sich eben nach ihrem Manne zu richten.

Am 28. Juli 1900, eines Sonnabends, befand sich die Freund wieder einmal in rechter Geldnot und hatte nur noch 50 Pfennige zur Verfügung, worüber sie sich bereits vom frühen Morgen an innerlich schwer gekränkt hatte. Da wollte es nun der Zufall, daß an demselben Tage vormittags gegen 11 Uhr ein Geschäftsreisender ihren Mann besuchte und von letzterem auf eine Schuld abschläglich 20 Mark bezahlt erhielt, obschon diese Zahlung nach Ansicht der Freund noch gar nicht pressant war. Sie gab deshalb verstohlen ihrem Mann einen Wink, daß er das Geld doch nicht weggeben möge. Letzterer ignorierte diese heimliche Bitte aber vollständig, machte vielmehr, nachdem sich der Reisende entfernt hatte, seiner Frau noch Vorwürfe mit dem Bemerken, daß sie das nichts angehe, was er bezahle, im übrigen habe er auch noch Geld genug im Hause, eine Behauptung, die er dadurch bekräftigte, daß er gegen 50 Mark in sein Geldkästchen hineinzählte, sodaß es seine Frau selbst sehen mußte und sollte, offenbar, um sie zu ärgern. Er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schien das Auftreten seiner Frau jedenfalls sehr übel vermerkt zu haben, denn auf wiederholtes Anreden gab er keine oder nur ganz kurze Antworten; am Mittagsessen beteiligte er sich gar nicht und als ihm das eine Mal die Frau, um ihn wieder gut zu stimmen, das jüngste Kind entgegenbrachte und auf seinen Schoß legen wollte, wies er es barsch zurück. Dann legte er sich auf das Sopha und schlief bis gegen 1/2 3 Uhr. Nach Beendigung seines Mittagsschlafes zog Freund seine besseren Kleider an und ging ohne Gruß fort, angeblich nach Lahnstein. Die Frau folgte ihm bis vor die Haustüre und fragte ihn dort, wann er wohl wiederkommen würde, worauf er in ruhigem Tone antwortete, das wisse er noch nicht, sie würde es schon sehen. Abends gegen 9 Uhr kehrte Freund nach Hause zurück. Unmittelbar nachdem er in die Wohnstube eingetreten war, kam seine Frau vom Boden herunter, woselbst die gemeinschaftliche Schlafkammer war, und sagte zu ihm: „Aber die Klara hat schon gelitten". Auf seine Frage: „Weshalb denn?", gestand ihm die Frau unumwunden zu, daß sie die Kinder alle vergiftet habe und sich auch. Entsetzt teils vor Zorn, teils vor Schreck rief ihr Freund zu: „Du wärst doch wert, daß du gleich tot geschlagen würdest, wenn das wahr wäre". Da stürzte die Frau zur Haustüre hinaus, der Mann holte sie ein und bat sie inständig, ihm doch genau zu erzählen, was passiert sei, da er ihren Worten nicht glauben könne. Obschon es dem Mann gelang, die Frau bis in die Hausflur zurückzubringen, riß sie sich los, rannte durch die Hintertür und entkam, da sie in der Finsterniß den Blicken ihres Mannes entschwand.

Letzterer eilte nun zunächst in die im oberen Stock befindliche Schlafkammer und fand dort sämtliche vier Kinder in den Betten liegend, die zweijährige Ida Klara klagte über entsetzliche Leibschmerzen und wandt sich im Bett umher, während die anderen drei Kinder ruhig waren und über Unwohlsein nicht klagten. Während der Nacht blieb Freund bei dem kranken Kinde und verabreichte demselben auf Anraten der herbeigerufenen Leute aus der Nachbarschaft nur etwas Wasser. Gegen 3 Uhr morgens wurde das Mädchen etwas ruhiger und verschied alsbald ohne besondere Anzeichen eines schweren Todeskampfes.

Freund machte sich nun auf den Weg, um seine Frau zu suchen, die noch nicht wieder nach Hause gekommen war. Erst nach seiner Rückkehr in der siebenten Morgenstunde fand er sie unter Tränen mit der Nachbarin, der verwitweten Gutsbesitzer Müller, im Stalle stehend. Sie war ganz außer sich, wurde aber auf die Tröstungen ihres Mannes hin etwas ruhiger und beteuerte wiederholt, sie habe

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch nichts verbrochen, sie habe ja nur mit ihren Kindern sterben wollen.

Der am Vormittag des 29. Juli aus dem benachbarten Lahnstein herbeigerufene Arzt traf die verehelichte Freund und deren drei noch lebende Kinder in einem Zustande an, der zweifellos auf eine Vergiftung schließen ließ. Die Freund sowohl als ihre Kinder übergaben sich während der Anwesenheit des Arztes mehrmals und klagten über heftige Schmerzen in der Magen- und Lebergegend. Die von dem Arzte verordneten Mittel bewirkten jedoch, wie gleich hier bemerkt sein mag, daß alsbald keine Gefahr mehr für das Leben der drei Freund'schen Kinder und deren unglückliche Mutter vorhanden war. Letztere gestand übrigens dem Arzte sofort unumwunden zu, daß sie Phosphor von Streichhölzchen in Milch aufgelöst, diese ihren Kindern verabreicht und selbst davon gegessen habe. in der Absicht, sich und ihre Kinder aus der Welt zu schaffen.

Hören wir, was die bedauernswerte Mutter selbst über den Hergang der Sache im Laufe der wider sie eingeleiteten Untersuchung mitteilte:

„Als mein Mann an jenem Sonnabendnachmittag fortging, schien er mir sehr aufgeregt zu sein, er sah ganz grau im Gesichte aus und suchte in der Stube nach irgend einem, ich weiß aber nicht welchem, Gegenstande. Mich befiel deshalb kurz nach seinem Weggange eine unbeschreibliche Angst, daß er sich am Ende das Leben nehmen würde. Von ½3 Uhr bis in die fünfte Stunde schaute ich wiederholt zum Fenster hinaus, um zu sehen, ob er etwa wiederkomme. Da dies nicht der Fall war, glaubte ich immer sicherer, daß er sich ein Leid angetan habe. In dieser trüben Stimmung übermannte mich plötzlich der Gedanke, daß ich hilflos verlassen und mit den vier, noch unerzogenen Kindern dem Elende preisgegeben sei. Als ich letzteren gegenüber davon sprach, daß der Vater wohl gar nicht wiederkommen würde, fingen die drei ältesten an zu weinen und zu klagen, wodurch mein Gemüt noch mehr gedrückt wurde. Ich sagte mir, wenn er nicht wieder kommt, da haben wir gar nichts mehr und, wenn er wiederkommt, ich möchte ihn doch nicht wieder um Geld plagen, weil ihn das immer verdrießlich macht.

Da beschloß ich, mich aus der Welt zu schaffen, die Kinder wollte ich aber mitnehmen, da ich sie so lieb hatte und nicht allein lassen wollte. Es war wie ein Schwindel, eine Schwermut über mich gekommen. Es mochte gegen 5 Uhr nachmittags sein, da schickte ich meine Tochter Elisabeth Alma zum Nachbar, dem Krämer Burkhardt, und ließ mir zehn Päckchen Schwefelhölzchen und sodann für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fünf Pfennige Semmel holen. Ungefähr einen halben Liter Milch hatte ich bereits zu Hause. Neun Päckchen Streichhölzer (das zehnte war unversehens angebrannt und dadurch vernichtet worden) legte ich in einen Napf, in welchen ich die Milch gegossen hatte, ließ sie ungefähr zehn Minuten ziehen, nahm die Hölzchen wieder heraus und verbrannte sie im Ofen. Dann brockte ich die Semmel in den Napf mit Milch, stellte letzteren in der Kammer, in welcher ich mich mit den Kindern befand, auf einen Stuhl und sofort verlangten die Kinder mit zu essen; ich gab den drei ältesten jeden einem Löffel und aß selbst mit ihnen gemeinschaftlich von der Semmelmilch. Die Ida Klara aß wohl am meisten. Der halbjährigen Theresie Anna habe ich auch eine Wenigkeit gereicht, vielleicht einen Kinderlöffel voll; ich dachte, das ist genug für das kleine Kind, das braucht nicht mehr, bei diesem wird auch schon die kleine Masse Semmelmilch die gewünschte Wirkung haben.

Ich habe den Kindern das Essen gereicht, damit sie ebenso wie ich sterben sollten. Es hat mich einen großen Kampf gekostet, sie zu vergiften und mehrmals habe ich sie anfangs zurückgehalten, wenn sie sich anschickten, von der Milchsuppe zu essen. Der ältesten Tochter hatte ich mein Vorhaben mitgeteilt, sie wollte mit mir sterben, wie sie ausdrücklich erklärte. Von der Zeit, wo ich meine Tochter nach Streichhölzern geschickt habe, bis dahin, wo wir die Semmelmilch verzehrt haben, sind vielleicht 20 bis 30 Minuten vergangen.

Ich war absichtlich mit den Kindern in die Schlafkammer hinaufgegangen und nicht unten im Parterre in der Wohnstube geblieben, damit niemand dazukommen und mich in meinem Vorhaben stören könnte. Bis in die neunte Abendstunde ist an mir und den Kindern keine ersichtliche Wirkung eingetreten, nur die Ida Klara hat einmal gebrochen.

Als mein Mann nach Hause kam und mich auszankte, lief ich fort, um in Lahnstein einen Arzt zu holen; ich bin aber unterwegs, weil es mir sehr übel wurde, im Walde liegen geblieben. Erst gegen 3 Uhr morgens ging ich, ohne den Arzt geholt zu haben, wieder nach Hause, um mein krankes Kind zu holen und mit demselben zu flüchten."

So die Auslassungen der Angeklagten Freund. Daß sie die Wahrheit gesagt, ist nicht zu bezweifeln. Ihre Angaben finden insofern vollständige Bestätigung, als nicht bloß durch die Sektion des Leichnams der Ida Klara Freund, bei welcher sich eine auffallende Blutüberfüllung in den Hirnhäuten, dem Gehirn, der Lunge und den Gefäßen des Herzens und Magens vorfand, vorläufig festgestellt wurde,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der Tod des Mädchens durch Vergiftung herbeigeführt worden, sondern auch die chemische Untersuchung von Leichenteilen des genannten Mädchens, von noch vorhandenen und beschlagnahmten Resten der Semmelmilch und der Speisen, welche am Sonntag, den 29. Juli vormittags, die Angeklagte und deren drei noch lebende Kinder während der Anwesenheit des Arztes ausgebrochen hatten, zur Genüge ergab, daß sich in jenen Leichenteilen und Speiseresten Phosphor und Blei, welche beide Bestandteile der Streichhölzerzündmasse bilden, befand und zwar in solchen Quantitäten, daß der Königliche Bezirksarzt sich gutachtlich endgültig dahin aussprach, der Tod der Ida Klara Freund sei durch Genuß von Phosphor herbeigeführt worden, die Menge des in die Milchsuppe getanen Phosphors sei hinreichend gewesen, um den Tod eines zweijährigen Kindes herbeizuführen; auch die Angeklagte und die übrigen Kinder hätten Phosphor, welcher übrigens bekanntermaßen geeignet sei, die Gesundheit des Menschen zu zerstören und deren Tod herbeizuführen, genossen.

Anlangend den subjektiven Tatbestand, so mußte dem Untersuchungsrichter wohl vor allem die Frage entgegentreten, ob die Freund die Tat nicht in einem Anfalle von Wahnsinn oder Geistesstörung, also in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen habe, namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß die eigene Mutter ohne eine besonders schwerwiegende Veranlassung Hand an das Leben ihrer vier Kinder und das eigene Leben zu legen, sich nicht gescheut hatte. Die nach dieser Richtung angestellten Erörterungen ergaben zunächst folgendes:

Nach den Angaben des Mannes, der Eltern und der Geschwister der Angeklagten und ihren eigenen Auslassungen hatte sie von Jugend an häufig an Kopfschmerzen gelitten; vor etwa fünf Jahren hatte sie wiederholt Ohnmachtsanfälle gehabt, seitdem aber nicht wieder, namentlich auch keine Schwindelanfälle an sich bemerkt; im übrigen war sie körperlich gesund, keiner ihrer Angehörigen hatte jemals Schwermut an ihr wahrgenommen, wenngleich sie, wie bereits oben erwähnt, im Anfang ihrer jetzigen zweiten Ehe mitunter etwas niedergedrückt war, weil man ihr vielfach den frühzeitigen geschlechtlichen Verkehr mit ihrem jetzigen Manne kurz nach dem Tode des ersten zum Vorwurfe machte, und wenngleich sie weiter bisweilen bei ihren Eltern über ihren zweiten Mann geklagt hat, daß er garstig sei und ihr nicht genug Geld zur Wirtschaftsführung und Bestreitung des Haushalts gebe, sie würde einmal fortgehen und nicht wiederkommen, eine Äußerung, die übrigens ihre eigenen Eltern nicht ernstlich aufgenommen, jedenfalls aber nur so verstanden haben, daß die Freund

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einmal eine Zeitlang von ihrem Manne fort und zu ihren Eltern gehen wolle, um auf andere Gedanken zu kommen. Insbesondere innerhalb der letzten Wochen vor der hier in Frage kommenden Straftat hat niemand der Angehörigen der Freund eine Änderung in ihrer bisherigen Gemütsstimmung wahrgenommen.

Unmittelbar nach der Tat erschien die Freund gleichgültig und weder über den Tod ihres Kindes gerührt, noch über die anfangs immerhin noch bedenkliche Krankheit der anderen Kinder besorgt, was nach Angabe ihres Vaters vollständig gegen ihre sonstige Natur war; er behauptet, seine Tochter sei früher in solchen und ähnlichen Fällen immer sehr teilnahmsvoll und mitleidig gewesen.

Auch während der Untersuchungshaft wurde die Angeklagte ärztlich beobachtet; sie zeigte sich da in einer ziemlich deprimierten Stimmung, die nach Ausspruch des Arztes aber wohl eine Folge der Erkenntnis der Schwere des Verbrechens und beziehentlich der Furcht vor der zu erwartenden Strafe war; die Freund weinte oft, las viel im Gesangbuche und sah, wenn mit ihr gesprochen wurde, stier vor sich hin. Trotzdem sprach sich der Bezirksarzt mit Rücksicht auf das, was über den früheren geistigen und körperlichen Zustand der Angeklagten durch die Erörterungen festgestellt war, dahin aus, daß man zur Zeit der Tat einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, bei der Angeklagten nicht annehmen könne.

Wenn sonach die oben angeregte Frage, ob die Tat von der Angeklagten in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei, zu verneinen sei, mithin die Tat der Angeklagten strafrechtlich anzurechnen, so handelte es sich nunmehr nach dem Wortlaute des § 211 und § 212 des Deutschen Strafgesetzbuchs um die weitere Frage: Hat die Angeklagte mit Überlegung gehandelt oder nicht. § 211 bestimmt nämlich: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft", während § 212 das geringere Verbrechen definiert: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

Nimmt man die Tatsachen einfach, wie sie nach den Erörterungen und namentlich nach den eigenen Zugeständnissen der Angeklagten vorliegen, so möchte man sich wohl für das Erstere aussprechen. Denn mit dem Ausdrucke „Überlegung" wird eine ruhige und besonnene Verstandestätigkeit in betreff der Fassung und Ausführung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Vorsatzes, eine Handlung vorzunehmen bezeichnet[1]). Wendet man dies nun auf den oben mitgeteilten Fall an, so spricht allerdings vieles für die Annahme, daß die Angeklagte mit Überlegung gehandelt hat. Mußte sie doch, wie dies gerade mittels Giftes am häufigsten der Fall ist, das Mittel zu Begehung der Straftat erst herbeischaffen; die Angeklagte schickte daher ihre Tochter zum Nachbar einem Krämer, und ließ zehn Päckchen Phosphorzündhölzchen, wie, damals noch gebräuchlich und im Handel nicht verboten waren, holen. Daß sie hierbei schon mit Bedacht gehandelt hat, wenn sie das beim Nachbar vielleicht weniger als sie selbst gekannte Kind schickte und nicht selbst ging, um den Verdacht der Täterschaft nicht auf sich zu lenken, liegt ziemlich nahe, ist aber im Laufe der Untersuchung nicht weiter erörtert worden.

Von neun Packetchen der herbeigeschafften Streichhölzchen hat die Freund nun weiter den Phosphor ungefähr zehn Minuten lang in Milch aufweichen lassen, dann hat sie aus letzterer die Hölzchen wieder herausgenommen und sofort verbrannt, offenbar aus keinem andern Grunde, als den Verdacht einer Vergiftung durch den an Streichhölzchen befindlichen Phosphor nicht aufkommen zu lassen. Hierauf hat die Freund noch Semmel, welche sie ebenfalls durch ihre Tochter erst hatte herbeiholen lassen, in die Milch gebrockt und nun erst den Kindern Löffel aus der im Parterre befindlichen Wohnstube herbeigeholt, damit sie essen konnten. Vielleicht nicht unabsichtlich mischte die Angeklagte den Giftstoff solchen Nahrungsmitteln bei, von welchen sie wußte, daß sie gerade von Kindern gern genossen werden.

Die Zubereitung der Semmelmilch hat eine verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen, in welcher sich die Angeklagte ihr Vorhaben reichlich überlegen und davon noch immer abstehen konnte; hat sie doch einige Male, wie sie selbst zugestand, die Kinder vom Essen der tötlichen Speisen abgehalten, ihnen aber schließlich immer wieder zum Essen zugeredet.

---

1) So definiert Oppenhoff in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch § 211 in den Anmerkungen den Begriff der Überlegung, der sich noch schärfer markiert, wenn man sich den Gegensatz dazu konstruiert; diesen bildet nämlich der aus der Eingebung des Augenblickes hervorgehende, einem von außen empfangenen Eindruck unverweilt folgende Entschluß, welchem in eben so rascher Folge die Ausführung sich anschließt. Dr. Meyer in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes tritt übrigens der Oppenhoffschen Begriffsbestimmung der Überlegung nicht allenthalben bei, indem er es als bedenklich bezeichnet, wenn man dieselbe als besonnene oder gar als ruhige und besonnene Verstandestätigkeit definiert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewiß nicht ohne Grund hat die Freund das Gefäß mit Semmelmilch nicht auf den Tisch, sondern niedriger, auf einen Stuhl, gestellt, damit die Kinder das von ihnen gewiß nicht ungern gegessene Gericht besser sehen und selbst danach verlangen konnten, was sie wie oben bereits erwähnt, auch getan haben.

Auch die Einteilung der gifthaltigen Speise unter die Kinder läßt deutlich erkennen, daß die Freund bei Ausführung ihres Verbrechens alles wohl überlegt hat: Sie gab dem jüngsten halbjährigen Kinde eine wesentlich kleinere Quantität zu essen als den größeren Kindern, damit ja die Semmelmilch für alle Kinder ausreiche, um an ihnen ihre verderbliche Wirkung herbeizuführen.

Vor allem spricht aber für das Handeln mit Überlegung der Umstand, daß die Freund vor und bei der Tat nicht bloß bis zur Ausführung selbst vorausgeblickt, sondern vielmehr ihren Blick über die Ausführung hinaus auf deren Folgen und Zwecke gerichtet zu haben scheint[1]). Sie hatte sich, bevor sie zur Ausführung ihres Vorhabens verschritt, deutlich und lange genug vor die Seele geführt, welches Elend sie und ihre Kinder erwarte, wenn ihr Ehemann von seinem Ausgange nicht wieder zurückkehren sollte; deshalb zog sie vor, in Gemeinschaft mit ihren, ihr gewissermaßen ans Herz gewachsenen Kindern zu sterben; sie war vor Beginn der Straftat wohlweislich mit den Kindern aus der im Parterre befindlichen Wohnstube, in welche leicht jemand eintreten konnte, hinauf in die Schlafkammer gegangen, damit weder sie in ihrem Vorhaben gestört werden, noch auch nach der Tat jemand hinzukommen konnte, wenn das Gift bereits zu wirken angefangen hatte; es wäre ja dann vielleicht noch möglich gewesen, durch Anwendung schnell herbeigeschaffter Gegenmittel den von der Angeklagten gewünschten Erfolg ihrer Handlungsweise illusorisch zu machen.

Von 5 Uhr nachmittags bis in die zehnte Abendstunde hat sie keine Reue empfunden, nichts getan, was zur Erhaltung des Lebens ihrer Lieblinge hätte dienen können, weder Nachbarn, welche helfend und beratend zur Seite stehen konnten, herbeigerufen, noch einen Arzt holen lassen, obschon sich während dieser Zeit bereits die Wirkungen des Giftes bei den Kindern zeigten. —

Das alles scheint dafür zu sprechen, daß die Angeklagte mit voller Überlegung gehandelt, also an ihren Kindern einen vollendeten beziehentlich versuchten Mord verübt hat. Und doch sind es nur

1) Das bezeichnen Berner in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes und Meyer loc. zit. als Hauptmerkmal des Begriffes der Überlegung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinbar belastende Momente, welche sofort ihr Gewicht verlieren, wenn man die Angeklagte vor, während und nach der Tat nicht bloß, um so zu sagen, mit juristischen Augen betrachtet, sondern auch der Beobachtung der sachkundigen Augen eines Arztes unterstellt. Zu diesem Behufe war der Bezirksarzt im Laufe der Untersuchung angewiesen worden, teils die Angeklagte genau zu beobachten, teils auf Grund der Untersuchungsergebnisse sich gutachtlich über den Geisteszustand der Angeklagten auszusprechen. Der Arzt tat dies in einem Schlußgutachten in folgender Weise:

„Die Sorgen der Angeklagten um die Mittel zur Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel und die daraus hervorgegangenen Zerwürfnisse zwischen ihr und ihrem Ehemanne könnten bei ihr recht wohl Anwandlungen von Schwermut erzeugt haben. Deutlicher sei dies hervorgetreten an jenem 28. Juli 1900, als nachmittags ihr Ehemann, anscheinend ungehalten über sie, fortgegangen sei und sich später der Angeklagten eine furchtbare Angst und der Gedanke bemächtigt habe, daß sich ihr Mann das Leben nehmen möchte und sie dann mit den Kindern hilf- und mittellos, des Ernährers beraubt, dastünde. Diese ihre trübe Gemütsstimmung sei offenbar noch schlimmer geworden, als sie den ältesten Kindern ihre Vermutung, daß der Vater nicht wiederkommen könnte, mitgeteilt und diese dann zu klagen und zu weinen angefangen hätten."

Der Sachverständige bezeichnete weiter in seinem Gutachten die Freund als ein Individuum, bei welchem sich die Vorstellungen nicht in der ruhigen klaren Weise abwickelten, wie bei einem geistig gesunden und kräftigen Menschen. Ihr ganzes Leben zeige eine gewisse Haltlosigkeit des Charakters, denn sie habe sich ganz kurz nach dem Tode ihres ersten Mannes, mit dessen Bruder, ihrem jetzigen Manne, fleischlich vermischt. Um dessen Zähigkeit beim Herausgeben von Geld habe sie sich mehr gesorgt, als notwendig gewesen und es seien daher bei ihr Stunden der Angst und Schwermut vorgekommen, welche die Angeklagte selbst mit Schwermut bezeichne. Einen solchen Zustand der Angst habe sie auch am Nachmittage des Unglückstages gehabt und in dieser Angst habe sie die an und für sich völlig unmotivierte Tat vollbracht. Diese Angst habe das ganze Gemütsleben der Freund dergestalt eingenommen, daß man bei ihr zwar einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ganz und gar ausgeschlossen sei, nicht annehmen könne; wohl aber habe die Angeklagte die Tat in einem Affekte verübt, bei welchem die Fähigkeit der Selbstbestimmung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zwar nicht ausgeschlossen, aber doch in hohem Grade vermindert gewesen sei[1]).

Dafür spricht außer dem Umstande, daß die Angeklagte Hand ans eigene Leben zu legen versucht hat, namentlich aber auch ihr auffälliges Benehmen nach Verübung der Tat. Nach der Rückkehr ihres Mannes am Abend des 28. Juli empfängt sie ihn zunächst mit der für ihn völlig unverständlichen Äußerung: „Aber die Klara hat schon gelitten," später entflieht sie dem Gatten und verläßt das Krankenbett des eigenen, von ihr stets innig geliebten Kindes, sie eilt in die Nacht hinaus, angeblich, um einen Arzt zu holen, gegen Morgen kehrt sie unverrichteter Sache wieder ins Haus zurück, wie sie sagt, um ihr krankes Kind zu holen und mit diesem „auszureißen"; sie tut dies aber nicht, sondern versteckt sich in dem Stall und bleibt dort, obschon sie aus dem Hause das Klagen ihres Mannes über den Tod des einen Kindes vernimmt! Gewiß ein Gebaren, welches laut dafür spricht, daß die Angeklagte noch zu jener Zeit, geschweige denn zur Zeit der Verübung der Tat, ihrer Sinne nicht in dem Grade mächtig war, wie es das Strafgesetz bei Androhung der schweren Strafe im § 211, nämlich der Todesstrafe, voraussetzt.

Die Folge davon war, daß die Geschworenen in der schließlich abgehaltenen Hauptverhandlung unter Verneinung der Frage, daß die Angeklagte die Tat mit Überlegung ausgeführt habe, nur für erwiesen annahmen, daß die Freund am 38. Juli 1900 durch ein und dieselbe Handlung vorsätzlich das eine Kind getötet und den Entschluß, ihre anderen drei Kinder zu töten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens des Totschlages enthalten, betätigt hat.

Der Gerichtshof verurteilte danach die unglückliche Mutter unter Berücksichtigung der ihr zugebilligten mildernden Umstände einerund der von der Angeklagten ihrer strafbaren Tat gegebenen Ausdehnung andererseits zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren.

Zur Annahme mildernder Umstände war der Gerichtshof trotz des zuletzt erwähnten erschwerenden Momentes aus folgenden Erwägungen gekommen:

Es waren ja nicht eitle Genußsucht oder Habsucht nach Geld oder andere verwerfliche Gründe, welche die Freund zu einer so

1) Nach gemeinem Rechte gehört der Affekt überhaupt zum Begriffe des Totschlags. Die „Carolina" bestimmt in Art. 137: „Und also daß der gewohnheyt nach, eyn fürsitzlichen mutwilligen mörder mit dem rade und eyn ander der ein todtschlag oder auß gecheyt oder zorn gethan, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen". Gecheyht d. h. Jachheit, Jähheit und Zorn sind selbstverständlich nur beispielsweise angeführt für alle Affekte, welche die Willensfreiheit vermindern oder abschwächen können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schweren strafbaren Handlung veranlaßt hatten, sondern, wie in der Untersuchung ganz klar zutage getreten war, doch nur die grenzenlose Liebe zu ihren Kindern und die Sorge um deren Zukunft.

Sorgenvolle Tage und Nächte hatte ihr oft die übertriebene Sparsamkeit oder man könnte wohl sagen, der Geiz ihres Mannes gemacht, der sie sowohl als auch ihre Kinder mitunter gewiß hatte hungern lassen; der Blick in die Zukunft war für sie und die Kinder um so trostloser, als ihre Klagen über ihren Mann bei ihren Eltern keine Unterstützung fanden und schon deshalb kaum anzunehmen war, daß sich diese trostlosen Verhältnisse jemals bessern würden. Dazu kam weiter noch, daß auch bei ihrem Manne die Liebe zu seinen Kindern erloschen zu sein schien, denn als sie ihm an jenem kritischen Sonnabend, um ihn wieder gut zu stimmen, das jüngste Kind entgegen brachte und auf seinen Schoß legen wollte, wies er das arme unschuldige Kind barsch von sich weg.

Man kann wohl unbedenklich annehmen, daß die Freund zunächst nur den Entschluß gefaßt hatte, sich das Leben zu nehmen, da sie geständigermaßen fortwährend darunter zu leiden hatte, daß ihre Angehörigen und viele Ortsbewohner, u. a. namentlich auch der Ortspfarrer sie wegen ihres geschlechtlichen Verkehrs mit dem Bruder ihres ersten Mannes wenige Wochen nach dessen Tode verachteten oder wenigstens scheel ansahen.

Und erst als an jenem Sonnabend nach der Differenz zwischen den beiden Eheleuten der Mann Haus und Familie in auffälliger Weise verließ und der Frau auf ihre Frage, wann er wieder komme, zwar ruhig, aber kurz antwortete, das würde sie schon sehen, muß sie die Angst überfallen haben, daß sich ihr Mann am Ende ein Leid antun könnte und sie dann ohne Ernährer mit ihren drei Kindern allein in der Welt dastünde. Welchen schweren seelischen Kampf mag sie danach zu kämpfen gehabt haben, bis sie sich dazu entschloß, den von ihr innig geliebten Kindern und sich selbst das Leben zu nehmen.

Ihre Lieblinge dem geizigen, herzlosen Manne allein zu überlassen, wenn sie, die Mutter, nicht mehr am Leben sei, konnte sie nicht übers Herz bringen, dann sollten die Kinder lieber gemeinschaftlich mit ihr sterben, dann brauchten sie wenigstens nach überstandenem Todeskampfe nicht ein sorgenvolles, elendes Leben weiter zu führen.

All diese Erwägungen gaben den Strafrichtern Veranlassung, der bedauernswerten Mutter mildernde Umstände zuzubilligen und statt auf Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren, nur auf eine verhältnismäßig gelinde Gefängnisstrafe zu erkennen, welchem Urteilsspruch sich die Angeklagte ohne weiteres unterwarf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Volkskundliches und Kriminalpsychologisches aus dem Prozess der Giftmörderin Gesche Margarete Gottfried,

hingerichtet im Jahre 1831 in Bremen.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Bisher habe ich mich hauptsächlich bemüht, zu zeigen, daß sich aus der volkskundlichen Literatur für uns Juristen wertvolle Materialien ergeben[1]). Hier möchte ich umgekehrt zeigen, daß auch für den Volksforscher — und ebenso für den modernen Kriminalpsychologen — das Studium der zahlreichen und aktenmäßig überlieferten Kriminalprozesse aus früheren Jahrzehnten interessante Einzelheiten zu geben vermag.

Als Beispiel wähle ich den Prozeß der Giftmörderin Gottfried, über den im „Neuen Pitaval", herausgegeben von Hitzig und Häring in Teil 2, Leipzig 1842, S. 256/359 ausführlich gehandelt worden ist. Die einzelnen Notizen, die ich dieser Darstellung entnehmen will, stehen an sich in keinerlei Zusammenhang.

1. In der Nähe der Giftmischerin wiederholten sich plötzlich Todesfälle, ohne daß das Volk lange Jahre Verdacht schöpfte, da sie allgemein für eine sehr fromme Frau galt und sehr angesehen war: „Dennoch stand ihr furchtbares Schicksal als eine nicht wegzuleugnende Tatsache da: Die in ihrer Nähe sich immer wiederholenden Todesfälle. Einige hielten sie für schwere unergründliche göttliche Fügungen. Andere flüsterten sich zu von einem pestilenzartigen giftigen Atem, welches der eigentümlichen Frau als ein krankhaftes Übel anhafte"[2]). Dies erinnert an die Sage vom Giftmädchen, die Wilh. Hertz[3]) ausführlich behandelt hat. Auch sei an den Fall der Frau Jeanne Weber in Paris erinnert, in deren Nähe in den letzten Jahren gleichfalls eine Reihe von unerklärlichen

1) Vgl. mein kleines Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) und die dort zitierten Ahhandlungen.

2) S. 259.

3) Vgl. seine von v. der Leyen herausgegebenen „Gesammelte Abhandlungen".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Todesfällen vorkamen, sodaß das Volk annahm, die Frau Weber sei entweder mit dem bösen Blick behaftet oder sie sei eine Giftmischerin. An diesem Glauben hielt das Volk auch hartnäckig fest, trotzdem die Untersuchung ergeben hat, daß der Frau Weber an den unheimlichen Todesfällen nicht die geringste Schuld nachzuweisen ist [1]).

2. Schließlich wurde die Giftmörderin durch einen Zufall doch entdeckt. „Der Name Gottfried schwebte auf allen Zungen, bei jedem Gespräch, auf jeder Gesellschaft, war sie das Losungswort, und weit über das Weichbild der Stadt Bremen hinaus, in aller Welt wurde ihre Tat mit Entsetzen erzählt, ihr Name mit Abscheu genannt. Aber ehe noch das volle Maß der ersteren ermittelt war, hatte sich schon die Sage derselben bemeistert, und das Gerücht vervollständigte das Gräßliche in der Art, wie es der Fassungskraft der großen Menge zugänglicher ist. So hieße es bald in der Stadt: Die Gottfried habe ihre Kinder totgekitzelt, um das furchtbarste aller Gifte zu bereiten, nämlich die Aqua Toffana. Das Fleisch der Kinder habe sie zur Bereitung von Speisen benutzt. In dem Schreckenshause sei ein unterirdisches Gewölbe, welches der Eigentümer selbst noch nicht gekannt, dort habe sie ihre Gifte gemischt und andere unnatürliche Greuel getrieben. Auch das war der Phantasie des Volkes noch nicht genug. Allen Ernstes behauptete ein irrsinniger Mensch und fand Glauben: Schon die Mutter der Gottfried sei in der Stadt als Giftmischerin berüchtigt gewesen; sie habe den bösen Blick gehabt und mit den Augen unschuldige Kinder töten können, wie sie denn auch seine eigenen getötet hätte! Erst als er durch eine Wahrsagerin von der Ursache des Todes unterrichtet wurde und nun der schädlichen Alten starr ins Auge geblickt, sei ihre Hexenkraft gebrochen gewesen und das habe seinen späteren Kindern das Leben gerettet. Es hieß von nun an unter dem Volke allgemein: Die Gottfried sei schon als Kind von ihrer Mutter in der Kunst, subtile Gifte zu bereiten, eingeweiht worden. Nach deren Tode habe sie zwei Bücher als Vermächtnis erhalten, die von verbotenen Dingen handelten, und dadurch sei sie zur Meisterschaft gediehen“ [2]).

Diese Schilderung enthält eine ganze Fülle von volkskundlich interessanten Materialien. Interessant ist, daß wir auch hier beobachten können, wie berüchtigten Giftmischerinnen die Macht des bösen

1) Neuerdings scheint es festgestellt zu sein, daß Jeanne Weber wenigstens in einem Falle ein Kind ermordet hat.

2) S. 263 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blickes zugeschrieben wird. Daß man die Macht der Hexen brechen kann, wenn man ihnen starr ins Auge blickt, ist auch sonst bekannt. So sah ein junger Bursche in Forchheim in Baden, der seine Tante für eine gefährliche Hexe hielt, die ihm unter anderen die Epilepsie angehext habe und der sie deshalb schließlich ermordete, die „Hexe" beim zufälligen Begegnen auf der Straße starr an, ohne sie aber zu grüßen[1]). Daß eine Wahrsagerin aufgesucht wird, um ihr sachverständiges Gutachten über einen unerklärlichen Todesfall abzugeben, ist interessant. Ob der Betreffende tatsächlich irrsinnig war oder ob der Verfasser jener Abhandlung es nur deshalb vermutet hatte, weil er derartige unsinnige Behauptung aufstellte, muß ich dahin gestellt sein lassen. Sollte letzteres der Fall sein, so halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß der Betreffende geistig durchaus normal war, da die von ihm geäußerten abergläubischen Anschauungen dem in weiten Volkskreisen herrschenden Aberglauben durchaus entsprechen. Interessant ist, daß dieser — mag er nun geistig normal oder krank gewesen sein — mit seiner eigenen Wahnidee andere infiziert hat. Es ist dies wieder ein Beispiel für die Suggestivkraft selbst der bizzarsten Ideen[2]), wenn sie nur den Anschauungen großer Kreise entsprechen und zu einer Zeit geäußert werden, wo andere Gemüter in Aufregung sind. Interessant ist auch, daß hier das Volk der Giftmischerin die Kenntnis jener geheimnisvollen Aqua Toffana zuschrieb, über deren Zusammensetzung man sich bekanntlich noch nicht einig ist[3]). Daß die Gottfried imstande gewesen sein soll, mit den Augen unschuldige Kinder zu töten, ist ein neuer, von Herz noch nicht gekannter Beitrag zur Verbreitung der Sage vom Giftmädchen. Daß sie die Kinder zu Tode gekitzelt haben soll, erinnert an den aus Steiermark bekannten Volksglauben, daß man dort alljährlich im Hospital einen Menschen zu Tode kitzele, um aus dessen Blut und Fleisch wunderkräftige Medizin zu bereiten[4]). Unter den geheimnis-

1) Jenen kulturhistorisch äußerst interessanten Fall habe ich kurz geschildert in meinem zitierten Buch S. 16f. und ihn in der „Alemannia" 1910, S. 43/47 sowie in dem „Pitaval der Gegenwart" 1910, S. 170/95 ausführlich dargestellt. Die wertvollen psychiatrischen Gutachten habe ich mit Glossen in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1908 Nr. 10 veröffentlicht.

2) Vgl. Otto Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie". 2. Aufl. (Leipzig 1904) und Gustave le Bon „Psychologie der Massen" (Leipzig 1908).

3) Vgl. Näcke im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 25, S. 374 und Bd. 29, S. 296f. Ebendort werde ich nächstens einige interessante Notizen veröffentlichen, die ich über dies Thema gesammelt habe.

4) Fossel: „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark" (Graz 1885).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollen Büchern, in denen die Rezepte für die Bereitung der Giftgetränke enthalten gewesen sein sollen, wird sich das Volk vermutlich Zauberbücher wie das bekannte „Sechste und siebente Buch Mosis“ und ähnliche[1]) gedacht haben.

3. „Im Winter 1807 zeigte sich die jungverheiratete Frau Gottfried zu unsäglicher Freude der ganzen Familie guter Hoffnung. Man trug sie auf den Händen. Mutter Timm, abergläubischer Natur durch und durch, ließ eine Kartenlegerin holen, um das künftige Schicksal der Tochter zu erfahren. Das dunkeläugige Weib machte auf die Schwangere einen großen Eindruck. Sie wußte aber später nur, daß ihre Mutter von der Kartenlegerin viel Betrübendes erfahren hatte. Vor ihrer Niederkunft nahm sie, seit sieben Jahren zum ersten Male, auch wohl nur aus abergläubischer Furcht mit ihrer Familie das Abendmahl. Aller ihrer religiösen Flunkereien ungeachtet, war es zugleich das letzte Mal in ihrem Leben“[2]).

Hier sehen wir wieder welch' eine große Rolle im Leben des Volkes die Kartenschlägerinnen mit ihren Künsten spielen. Hervorgehoben werden muß auch, daß derartige weise Frauen durchaus nicht immer, wie man vielfach glaubt, ihren Kunden nur Glück und Erfolg prophezeihen. Manchmal sprechen sie vielmehr, wie auch das eben erwähnte Beispiel zeigt, auch düstere Prophezeiungen aus. Hierdurch können sie begreiflicherweise sehr viel Unheil anrichten, indem der von der Wahrheit der Prophezeiung Überzeugte leicht in Trübsinn verfällt und unter Umständen zu Selbstmord getrieben werden kann oder wahnsinnig wird. Verschiedene derartige Fälle sind leider auch aus den letzten Jahren bekannt geworden[3]). Interessant ist auch, daß die Gottfried vor ihrer Entbindung das Abendmahl genoß, was sie schon jahrelang nicht mehr getan hatte und auch später nicht mehr tat. Wir stimmen dem Verfasser vollkommen bei, wenn er dies auf abergläubische Furcht zurückführt. Es wird der hierbei maß-

1) Über die Schädlichkeit dieser auf den Aberglauben spekulierenden Schundliteratur habe ich wiederholt gehandelt, besonders in meiner Skizze „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten“ in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. 19, S. 290/297. Vergleiche auch meine demnächst in der Zeitschrift „Die Hochwacht. Monatsschrift zur Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild“ erscheinende Skizze über „Abergläubische Schundliteratur“.

2) S. 283 f.

3) Vgl. vorläufig mein Buch S. 89, 91 f. und meine Skizze über „Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung“ („Archiv für Kriminalanthropologie“ Bd. 33, S. 33/35). Ausführlich werde ich in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“ das moderne Wahrsagewesen vom kriminalistischen und volkskundlichen Standpunkt aus behandeln.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebende Gedanke wohl einmal die Furcht gewesen sein, ohne Genuß des Abendmahls bei der Entbindung zu sterben und dann nicht selig werden zu können, dann aber vermutlich auch die abergläubische Hoffnung, durch den Genuß des Abendmahls eine glückliche Entbindung bewirken zu können. In weiten Volkskreisen gilt nämlich der Genuß des Abendmahles noch heutigentages für ein überaus kräftiges Heilmittel bei allerlei schweren Krankheiten und als wirksames Zaubermittel, um in irgend einer Sache Erfolg zu haben[1]).

4. Die Gottfried war sehr eitel, und da sie immer magerer wurde, trug sie ein Korsett um das andere. Schließlich kam sie bis auf 13 Korsetts, was erst bei ihrer Gefangennahme entdeckt wurde. „Das Volk in Bremen schrieb damals diesen Korsetts eine magische Kraft zu. Die Gottfried habe sich dadurch unsichtbar machen, ja fliegen können[2]).

Wir haben hier ein interessantes Beispiel dafür, wie der Aberglaube immer wieder seine Gestalt wechselt und neue Erscheinungsformen zeitigt. Der Glaube, sich unsichtbar machen und fliegen zu können, ist weit verbreitet, daß man aber durch Tragen von Korsetts derartige magische Fähigkeiten erlangen kann, ist mir noch nirgends entgegengetreten und ist es auch höchst unwahrscheinlich, daß ein derartiger Aberglaube besteht oder jemals bestanden hat. Daß man trotzdem den Korsetts der Gottfried diese Kraft beilegte, ist leicht erklärlich, da man ihr, wie wir gesehen haben, den bösen Blick zuschrieb und nun natürlich, da man sie einmal für eine Hexe hielt, alles, was an ihr irgendwie außergewöhnlich war, mit ihren magischen Kräften in Zusammenhang brachte. Da das Tragen so vieler Korsetts natürlich sonst nicht vorzukommen pflegt und dem Volk daher unheimlich erscheinen mußte, lag der Gedanke nahe, daß die Gottfried dies auch nur getan habe, um irgend welche magischen Zwecke zu erreichen. Bestärkt sein mochte dieser Glaube auch noch dadurch, daß es gerade 13 Korsetts waren, da das Volk bekanntlich die Zahl 13 für eine Unglückszahl hält und wie leicht verständlich alles, was mit dem Teufels- und Zauberglauben zusammenhängt, mit der Zahl 13 leicht in Zusammenhang bringen mußte. Nebenbei haben wir hier auch ein krasses Beispiel für Verbrechereitelkeit.

5. Ihr Schwiegervater Miltenberg starb im Jahre 1813 eines natürlichen Todes. Ihren Ehemann Miltenberg haßte sie. „Eine Wahrsagerin hatte um diese Zeit ihr die Verheißung gegeben: Ihre

1) Hierüber habe ich zahlreiche Materialien gesammelt, die ich nächstens veröffentlichen werde.

2) S. 286 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganze Familie werde aussterben und sie allein übrig bleiben, um dann sehr gut leben zu können. So wurzelte immer fester der Glaube an die Notwendigkeit, daß ihr Mann sterben müsse. Sie wünschte den Tod, sie war entschlossen, nachzuhelfen." Sie tat dies auch mit Arsenik [1]).

Hier haben wir ein klassisches Bild für den überaus schädlichen Einfluß der Kartenschlägerinnen und ähnlichen Gelichters. Wenngleich anzunehmen ist, daß die Gottfried ihren Ehemann auch ohne die Prophezeiung getötet hätte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie durch eine derartige Prophezeiung in ihrem abergläubischen Vorhaben außerordentlich bestärkt werden mußte, und es läßt sich nicht ermitteln, einen wie großen Einfluß die Prophezeiung auf ihre Verbrecherlaufbahn ausgeübt hatte. Daß Verbrecher, bevor sie eine neue Tat ausführen, sich vielfach erst bei einer Kartenlegerin über den Erfolg des Unternehmens vergewissern, zeigte kürzlich erst wieder ein Prozeß wegen Ermordung des Postamts-Praktikanten Mühlenberger in Salzburg, wo unter anderem zur Sprache kam, daß der Mörder eine Wahrsagerin aufsuchte und sie gefragt hatte, ob sein Unternehmen gut auslaufen würde. Diese Wahrsagerin wurde als Zeugin vernommen und gab allerdings an, sie hätte prophezeit, er werde Unglück haben und viel mit dem Gericht zu tun bekommen. Da der Angeklagte Taubstummheit simulierte, läßt sich nicht feststellen, ob die Prophezeiung tatsächlich so lautete. Jedenfalls ist aber sicher, daß eine Kartenschlägerin meistens — wenn auch nicht immer — Glück und Erfolg prophezeien wird und dadurch den sie um Rat fragenden Verbrecher zur Begehung der Tat anreizt [2]). Es ist dies wieder ein neues Bild für die von mir schon öfters betonte überaus große Gefährlichkeit der Wahrsager, gegen die energisch einzuschreiten es höchste Zeit ist [3]).

6. Kurz sei erwähnt, daß es in Bremen üblich war, einen Kirchhof nach dem Namen des zuerst auf ihm Beerdigten zu benennen [4]). Ähnlicher Brauch ist mir sonst nicht bekannt.

7. „Sie wünschte schon damals (1815) vom Schicksal einen Wink zu erhalten, selbstbetrügerisch durch irgend etwas von außen

1) S. 293f. 2) Mehrere ähnliche Fälle sind mir bekannt, so der Fall Roas (Augsburg 1908) und der Fall Santer, den v. Schrenck-Notzing seiner Zeit in der „Zeitschrift für Hypnotismus" eingehend geschildert hat. Ich gedenke auf sie später einmal ausführlich zurückzukommen.

3) Vgl. meine Skizzen „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform" („Der Zeitgeist", Berlin, 1907 Nr. 11) und „Wahrsager und Strafrechtsreform" („Deutsche Juristen-Zeitung" 1908 Sp. 643f.) sowie mein Buch S. 78ff.

4) S. 297. Wallenstein im Karzer.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

her sich bestimmen zu lassen. Sie wandte sich wieder an die Kartenlegerinnen und befragte wenigstens vier derselben nacheinander. Indem sie denselben die heimlichen Wünsche ihres Herzens verriet und ihnen so das Wort in den Mund zu legen wußte, erhielt sie von allen, dem Sinne nach, denselben Ausspruch: „Daß ihre ganze Familie aussterben und sie allein übrig bleiben werde, um dann sehr gut leben zu können.“ Zugleich arbeitete sie aber mit scharfblickender Voraussicht auf die Zukunft hin, indem sie sich angelegen sein ließ, daß diese Prophezeiungen unter den Leuten bekannt wurden. Wenn es dann so kam, so geschah nichts anderes, als was die klugen Frauen längst vorausgesagt und die Möglichkeit, daß sie ein Verdacht treffen könne, wurde mindestens weit entfernt. Dies schlaue Verfahren ist durch vielfache Zeugenaussagen außer Zweifel gesetzt“ [1]).

Auch hier haben wir wieder ein Beispiel für den verderblichen Einfluß der Kartenschlägerinnen. Daneben aber ist auch interessant, wie die Giftmörderin den Glauben des Volkes an derartige Prophezeiungen raffiniert benutzt, um jeden Verdacht von vornherein von sich abzuwälzen.

8. Ihre Mutter vergiftete sie mit Arsenik. Die Verbrecherin bekannte: „Denken Sie, während ich das Gift einmische, gibt mir der liebe Gott ein herzliches, lautes Lachen, daß ich erst selbst darüber erschrak; aber gleich besann ich mich, dies gab mir der liebe Gott, ein zu beweisen, daß Mutter bald im Himmel ruhen werde. Als sie das Gift schon getrunken, flogen auf einmal zwei Schwalben zur Stubentür herein und setzten sich auf die Krone des Himmelbettes. Die Mühlenberg erschrak, ihre Knie zitterten; sie dachte, das bedeute den kommenden Tod. Aber die Mutter sagte ganz ruhig: „Süh mal! die lütte Vogels!“ Schwalben kamen nie sonst, nach der Mühlenberg Versicherung, in ihr Haus, noch nisteten sie auf dem Hofe“ [2]).

Wir haben hier ein merkwürdiges Beispiel für das sonderbare Spiel des Zufalles [3]) und wie das abergläubische Volk in allerlei Vorkommnissen ein Anzeichen für das Künftige zu erblicken glaubt. Ihr Lachen sah die Mörderin als ein Zeichen dafür an, daß sie froh sein könne, da ihre Mutter bald im Himmel sein werde, während sie in den zwei hereinfliegenden Schwalben offenbar eine Warnung er-

1) S. 302. 2) S. 304f.

3) Über Zufall und Aberglaube habe ich auf Grund eines umfangreichen Materials in dem „Globus“, Bd. 95, S. 293/97, berichtet. Weitere Ausführungen finden sich in meinem Buche über „Psychologie des Aberglaubens“, das vermutlich Ende des Jahres in der von Professor Dr. Meumann herausgegebenen Serie „Psychologie in Einzeldarstellungen“ erscheinen wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

blickte, von ihrem verbrecherischen Vorhaben abzustehen. Erst durch die ruhigen Worte der Mutter wurde sie beruhigt.

9. Über ihre Mordtaten sagte sie selbst: „Mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Mute, ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit voller Seelenruhe geben. Es war mir, als wenn eine Stimme zu mir sagte, ich müsse es tun. Ich hatte gewissermaßen Wohlgefühl daran, ich schlief ruhig, und diese Handlung beunruhigte mich nicht. Man schauert doch sonst vor dem Bösen; allein das war nicht bei mir der Fall, ich konnte mit Lust Böses tun [1])."

Dieses Bekenntnis der Gottfried ist ein bemerkenswerter Beitrag zur Psychologie des Giftmordes, und es ist ja auch bekannt, daß auch andere Giftmörderinnen an ihrem Verbrechen ein dämonisches Behagen gefunden und dadurch zu immer neuen, vielfach durch nichts anderes motivierten Giftmorden getrieben wurden [2]). Daß schwere Verbrecher durch Gewissensbisse sehr selten belästigt werden und meistens den Schlaf des Gerechten schlafen, ist durch die neueren kriminal-anthropologischen Untersuchungen gleichfalls festgestellt [3]).

10. „Jede Furcht vor Entdeckung war geschwunden; ja sie gestand, sie hätte sie, nach so vielen Erfolgen für unmöglich gehalten. Zwar besuchte sie wieder ihre Vision; sie sah den alten Klein an einem Nebeltage vor ihrem Kammerfenster im dichtesten Nebel stehen und, versicherte sie im Gefängnis, „dies ist so gewiß wahr, als ob ich es eben sehe". Aber sie beschwichtigte die Wahngeister durch Gottes Wort" [4]).

Ob die Vision tatsächlich von der Angeklagten empfunden wurde oder ob sie es nur vortäuschte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist hieraus kein Grund zu entnehmen, daß ihre Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen ist. Interessant ist, daß sie die bösen Geister der von ihr Ermordeten glaubte durch Gottes Wort beschwichtigen zu können: ein krasses Bild dafür, daß die Verbrecher vielfach keine Spur von Verständnis dafür haben, daß sich ihr Verhalten mit der Frömmigkeit nicht verträgt, daß sie vielmehr davon überzeugt sind, sehr religiös zu sein, und auf Gottes Beistand rechnen [5]).

---

1) S. 332.

2) Vgl. z. B. Granier „Das verbrecherische Weib", deutsch von O. v. Boltenstern („Sexualpsychologische Bibliothek", herausg. von Iwan Bloch), Berlin 1910, S. 208 ff.

3) Vgl. de Sanctis „Die Träume", deutsch von O. Schmidt (Halle 1901) S. 138 ff.

4) S. 340.

5) Hierüber habe ich eingehend in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" berichtet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

11. Interessanten Aberglauben bezüglich der Gebräuche, um eine gute Entbindung zu bewirken, gibt uns folgende Notiz. Als die Mörderin ihrem ersten Kinde entgegensah, hatte ihr die Mutter in ihren Rock eine wundertätige Wurzel genäht und ins Kopfkissen ihres Bettes Knoten geschlungen, was sie auch später bei jedem Wochenbett wieder machte. Dadurch glaubte sie eine glückliche Entbindung herbeizuführen[1]).

Ähnliche Mittel kommen ja noch heutigentages in allen Teilen Deutschlands vor und speziell über die Zauberkraft von Knoten[2]) ist schon öfters gehandelt worden.

12. Als die Gottfried elf Jahre alt war, entwendete sie einer alten Mamsell, die bei ihrer Mutter zu Miete wohnte, etwa einen Taler. „Der Diebstahl wurde entdeckt, die Täterin nicht. Das Haus geriet in Aufruhr. Alles ward vergebens durchsucht. Der Vater schloß auf seinen Sohn, da rief die Mutter: „Warte nur, Vater, ich weiß schon ein Mittel und will gleich hinter die Wahrheit kommen.“ Nach einer halben Stunde kam sie zurück und sprach mit zuversichtlicher Miene: „Ich habe den Dieb gesehen. Einer klugen Frau in Neustadt habe ichs geklagt. Die holte einen Spiegel, und wie ich hineinsah, steht der Dieb und guckt über meine Schulter.“ Die Mutter hatte ihre Tochter dabei scharf ins Auge gefaßt, und wie ein Schwert drangen ihr die Worte ins Herz. Das ist dein Gesicht gewesen, dachte sie und hat nie mehr im elterlichen Hause zu entwenden gewagt“[3]).

Hier haben wir ein interessantes Beispiel dafür, daß die mystischen Prozeduren, die das Volk noch heute vornimmt, um Diebe zu entdecken oder zu bestrafen, vielfach von Erfolg begleitet sind, da der Dieb aus Angst das Gestohlene zurückbringt und jedenfalls einen neuen Diebstahl nicht wagt[4]).

13. „Das Wort Giftmörderin kam selten über ihre Lippen; sie bediente sich stets des Ausdrucks: „Etwas geben“. Bei keinem ihrer zahllosen Opfer hatte sie die Absicht, es zu vergiften, sie hat ihnen nur etwas gegeben. Daß Kotzebues Benjowsky, welches Stück sie

1) S. 284.

2) Vgl. z. B. die bei Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ (3. Bearbeitung, Berlin 1900) S. 512 zitierten Stellen.

3) S. 271 f.

4) Andere Beispiele aus neuester Zeit finden sich in meinen Skizzen „Wirksamer Diebszauber“ und „Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers“ in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. 30, S. 376, sowie Bd. 31, S. 320 f. und in meiner in der „Gartenlaube“ 1910, Nr. 45, S. 955/58 erschienenen Skizze über „Mystische Prozeduren gegen Diebe“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einige Monate früher gesehen, und der edle Giftmörder Kasarinoff den ersten Gedanken zur Tat in ihr erweckt habe, lassen wir, ohne es bestreiten zu wollen, auf sich beruhen“ [1]).

Hier sehen wir einmal, wie Verbrecher ihre Tat vielfach zu beschönigen suchen und sich hüten, sie mit dem richtigen Ausdruck zu bezeichnen. Dann aber sehen wir auch, welchen schlechten Einfluß auf moralisch nicht sichere Naturen Stücke ausüben können, in denen Gift- und Mordszenen vorkommen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß viele Fälle bekannt sind, wo in den letzten Jahren mancherlei Verbrechen durch Schauerlektüre veranlaßt worden sind[2]). An anderm Orte werde ich hierauf näher eingehen, um anzuregen, im Wege der Gesetzgebung gegen diese moderne Schmutzliteratur endlich energisch einzuschreiten.

14. Nach der Ermordung ihres Ehemannes Miltenberg im Oktober 1813 hatte sie ihrer eigenen Angabe nach keinerlei Gewissensbisse. „Dagegen stellten sich zum ersten Male geisterartige Visionen ein, welche in ihrem späteren Leben, und namentlich im Gefängnis, eine bedeutende Rolle spielten. Als müsse eine innere Geisterwelt, eine Naturkraft es übernehmen, die verhärtete Stimme der eigenen Brust zu ersetzen, stiegen sie nicht wie Traumgebilde auf, die von der inneren Seelenangst geboren werden, denn die Miltenberg erfreute sich nach allen ihren Verbrechen des ruhigsten und des süßesten Schlafes; sondern wenn sie wachte, von außen trat sie ihr entgegen. So stand sie einige Wochen nach Miltenbergs Tode vor ihrer Stube: „Es war Abend und auf der Diele finster. Auf einmal sah ich ein hellblinkendes Licht ganz niedrig an der Erde, die Hausdiele heraufschweben,

1) S. 295.

2) Vgl. Scipio Sighele „Litérature et criminalité“ (Paris 1908) und meine Skizze „Verbrecher im Glorienschein“ in dem Sonntagsblatt der „New-Yorker Staatszeitung“ 1908. Diese Abhandlung ist schon vor gut zwei Jahren niedergeschrieben. Vgl. jetzt noch besonders Ernst Schultze „Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung“ (2. Aufl., Halle a. S. 1911), Homburger „Der Einfluß der Schundliteratur auf jugendliche Verbrecher und Selbstmörder“ („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, Bd. VI, S. 145ff.), Umhauer „Die Bekämpfung der Schundliteratur“ (ebendort Bd. VII, S. 585ff.) sowie die oben erwähnte Zeitschrift „Die Hochwacht“. In meinem soeben erschienenen Buch über „Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung“ (Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses) bin ich auch auf den Verbrechensanreiz durch Schundfilms und Schundliteratur eingegangen. Eingehender werde ich das Problem nach der kriminologischen und legislativen Seite hin behandeln in mehreren Aufsätzen, welche in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, der „Österreichischen Zeitschrift für Strafrecht“ sowie in dem „Archiv für Kriminalanthropologie“ erscheinen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis vor meine Hinterstube. Da verschwand es.“ Drei Abende wiederholte sich dies. Ein anderes Mal kann sie sich gar nicht herunter finden, „und wie ich in die Höhe sehe, kommt mir eine große Wolke entgegen. Ach denke ich, das ist Miltenberg seine Erscheinung[1].““

15. Ihr Widerwille gegen einen gewissen Rumpf, der sie nicht heiraten wollte, stieg immer mehr. „Zugleich aber auch ihre Angst vor dem unsichtbaren Rächer, den sie jetzt in allen ungewöhnlichen Ereignissen seine Arme nach ihr ausstrecken sah. Als Bremen am 6. März 1887 durch Deichbrüche und Wassernot heimgesucht wurde, meinte sie, es geschehe ihretwegen. Als ein Feuer entstand und aus dem Hause eines Malers dessen Gemälde auf die Straße geschleudert wurden, sah sie das Gemälde fliegen, um das sie denselben Maler bei der Auktion ihres Vaters betrogen hatte. Bei anhaltender Dürre, bei Schlagwetter und Sturm, sah sie sich für die Zielscheibe und die Sonne brannte, die Orkane tobten, um sie der Welt zu verraten. Sie erblindete einmal auf eine Viertelstunde. Wenn sie etwas anfangen oder anrühren wollte, trat plötzlich Nasenbluten ein. Es war das Walten der unsichtbaren Dämone. Sie flob vor ihnen, um sich homöopathisch vor ihnen zu retten, nach den Gräbern der von ihr Ermordeten. Immer sowie sie sich dem Kirchhofe näherte, schauerten Regengüsse nieder, und sie mußte umkehren[2].

Vielleicht kann es hier manchem zweifelhaft erscheinen, ob sich hier nicht krankhafte Geistessymptome kundgeben; ohne dies natürlich verneinen zu können, möchte ich noch darauf hinweisen, daß diese Beziehung der Naturereignisse auf die eigene Person weit verbreitet ist und daß man hieraus allein auf eine psychopathische Veranlagung nicht schließen kann. Daß sie bei derartigen Heimsuchungen von Dämonen an die Gräber der von ihr Gemordeten flüchten wollte, erklärt sich vermutlich daraus, daß sie beabsichtigte, dort zu den Geistern zu beten und sie zu bitten, mit den Heimsuchungen aufzuhören.

16. „Sie zitterte nicht, wenn in ihrer Gegenwart die Leichen der von ihr Ermordeten ausgegraben wurden, der Modergeruch war nicht zu angreifend für ihre Nerven; aber sie gab sich allen Ernstes dem Gedanken hin, daß man sie mit den Leichen zusammenbinden, in eines der Gräber werfen, mit kochendem Wasser überschütten und dann lebendig begraben werde! Ja, als wilde Tiere in Bremen gezeigt wurden, zitterte sie vor der Vorstellung, die zuweilen zum Glauben

1) S. 300.
2) S. 341 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

überging, man werde sie diesen Tieren lebendig zum Fressen und dem Publikum zur Genugtuung vorwerfen“ [1]).

Auch in diesem Glauben brauchen durchaus nicht Symptome einer Geisteskrankheit erblickt zu werden. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß ganz analoge Bestrafungen bei den Naturvölkern vorkommrn [2]) und daß die Mörderin vielleicht in Reisebeschreibungen von diesen gelesen hatte, sowie ähnliches auch uns aus unserer eigenen Rechtsgeschichte bekannt ist [3]).

17. Furchtbare Visionen ängstigten die Verbrecherin gespensterhaft bei Tag und Nacht. „Sie gibt selber darüber in ihren schriftlichen Mitteilungen die genauesten Nachrichten. So sieht sie, während der Polizeikommissar bei ihr ist, als sie aus dem Fenster blickt, einen großen schönen Saal, mit einem schönen Schreibpult, einen Tisch mit Kaffeeservice. Die beiden Söhne der ermordeten Kleine gehen im Saale auf und nieder, und die Schwester derselben will mit einer langen Nase auf die Verbrecherin zu. Sie ruft den Kommissar herbei, der aber natürlich nichts sieht. Ein andermal sitzt der alte Kleine in einer Wolke auf dem Kirchturm und droht ihr. Am häufigsten erblickt sie den blinden achtzigjährigen Meyerholz, dem sie seine einzige Tochter, Ernährerin und Stütze, geraubt (ohne die Barmherzigkeit zu üben, ihn auch mit zu vergiften), und den armen Küper Schmidt und sein Kind, die traurig auf einer Wiese sitzen; denn sie hat ihnen ihr Liebstes und das einzige gemordet, was für sie Wert auf Erden hatte. Das Totenantlitz des alten Herrn Kleine in Hannover verließ sie fast nirgends; die Söhne rannten ihr nach, und der eine schleppte sie bei den Haaren auf den Schusterkarren. Zuweilen werden diese Visionen poetisch; so ist sie einmal in der Kirche, aber als sie sich setzen will, stehen alle Leute auf und gehen weg. Einmal sieht sie Zimmermann, ihren verlobten Bräutigam, in einem schönen Laden totenblaß stehen. Als sie eintritt, reicht er ihr ein ganz schmutziges Gesangbuch mit den Worten: „Suche hierin deinen Trost, mein Gesangbuch ist verloren“. In der Regel aber offenbart sich nichts Geistiges und Sinniges, es sind nur Larven, um sie zu erschrecken. Diese Vision wurde oft so arg, daß sie nachts aufstand und himmelhoch bat, daß man Wächter in ihre Zelle lasse. Auch mußte die Frau des Gefängniswärters ihr Gardinen vor das Fenster machen, weil die Ge-

1) S. 345.

2) Vgl. beispielsweise A. H. Post „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz“.

3) Vgl. Jacob Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer“, 3. Ausgabe (Göttingen 1881) S. 701.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spenster von außenher kämen! Die Angst nach solchen Erscheinungen bewog sie auch zu Geständnissen, gegen welche sie sich früher gesträubt. Sie hatte die scheußliche Frechheit gehabt, ihren seligen Vater zu verleumden, daß er es gewesen, der sie zum Vergiften angeleitet und ihr den Auftrag gegeben habe, Miltenberg zu ermorden; ja, er habe seinem eigenen kleinen Kinde mit den Fingern die Hirnschale eingedrückt und der Greuel mehrere. Die Kinder, die ihr erschienen, zwangen sie hier, wie in anderen Fällen, die Wahrheit zu bekennen. Aber auch in diesen Visionen spielte ihre Eitelkeit mit. Und so erscheint ihr ihr erster verstorbener Mann, der Wüstling Miltenberg, als ein anderer Heiland an der Hand des Predigers Dr. Dräseke, reicht ihr die Hand und spricht: „Ich will dich erretten und selig machen, und du sollst mich preisen“[1]).

18. „Nachdem von dem Senator der Stab über ihrem Haupt gebrochen war und sie dem Scharfrichter übergeben worden, reichte sie dem Gerichte zum Abschied ihre Hand, nahm einen guten Schluck Wein und wankte dem Schafotte zu“[2]).

19. Sie wurde enthauptet. „Die vorherige Stille verwandelte sich in ein lautes Rufen der zahllosen Versammelten. Der Scharfrichter nahm ein weißes Tuch, welches die Gerichtete auf ihrem Schoße liegen hatte, und wischte damit das Blut vom Schwerte“[3]).

Zu welchem Zwecke dies geschah, ist nicht gesagt, man darf aber wohl vermuten, daß der Scharfrichter das mit dem Blute der Hingerichteten beschmutzte Tuch später als zauberkräftiges Amulett verkauft hatte, da der Glaube an die heilende Zauberkraft des Blutes, insbesondere Hingerichteter, in Deutschland allgemein verbreitet ist und noch vor wenigen Jahrzehnten, die Scharfrichter mit derartigen Talismanen vielfach einen schwunghaften Handel zu treiben versuchten. Meine zahlreichen hierüber gesammelten Materialien werde ich an anderer Stelle zusammenfassend behandeln.

1) S. 348f. 2) S. 358. 3) S. 359.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Ein wegen Zeugenaussage merkwürdiger Fall aus der alten niederländischen Kriminalgeschichte.

Mitgeteilt von
H. J. Schouten, Amsterdam.

Ein seiner Zeit sehr gesuchtes, jetzt aber kaum noch gelesenes Werk ist „Belangrijke Tafereelen uit de Geschiedenis der lijfstraffelijke Regtspleging (= Wichtige Bilder aus der Geschichte der leibstraflichen Rechtspflege) von J. B. Christemeyer.

Die Volksausgabe von 1850 liegt neben mir. Sie besteht aus drei Bändchen, wovon jedes sechs Kriminalgeschichten enthält. Der Autor, Provinzial-Regierungsbeamter in Utrecht, der sehr viel in dieser Hinsicht geforscht hat, versichert uns, alles aus schriftlichen Quellen und mündlichen Ergänzungen geschöpft zu haben.

Die erste Geschichte ist höchst wichtig für unsere Zeit, wo die Aussage Gegenstand psychologischer, juridischer, ethischer und geschichtlicher Forschung ist. Sie ist aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und wurde von dem Autor in den Memoiren eines Richters gefunden.

Kurz gesagt ist die entsetzliche Geschichte wie folgt: Ein Veterinär-Arzt wurde beschuldigt, daß er eine Witwe ermordet habe um den Beweis zu stehlen, daß er von ihr Geld geborgt hatte. Nicht weniger als zwölf bona-fide Zeugen standen zur Verfügung. Alle übrigen Umstände waren ebenfalls à charge. Der Arzt wurde zur Räderung verurteilt. Bis zu seinem letzten Augenblicke hielt er seine Unschuld aufrecht, auch dem ihm befreundeten protestantischen Pfarrer gegenüber, der ihn auf das Schafott begleitete.

Fünfzehn Jahre später entdeckte derselbe Pfarrer, daß der Arzt unschuldig gewesen, indem der wirkliche Mörder dem Arzte so ähnlich sah wie ein Wassertropfen dem andern!

Leider nennt der Autor den Namen des Unglücklichen nicht vollständig. Nur: Jan Willem van V . . . Da der Mann unschuldig gewesen und keine Nachkommen hatte, und dazu die Geschichte etwa 80 Jahre alt war, hätte er meines Erachtens den Namen nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu verheimlichen brauchen. Auch nennt er den Wohnort des Vieharztes nicht. Nur: das Dörfchen L. (wo der Mord geschah), in der Nähe der Stadt A. und später A. selber. Da der Pfarrer die Reise, auf welcher er den wahren Mörder entdeckte, von Amsterdam nach Utrecht unternommen und er von da wieder nach A. zurückkehrte, können nur die Städte Amersfoort und Arnhem gemeint sein, in deren Nähe auch Dörfchen liegen, deren Namen mit dem Buchstaben L. anfangen.

Jan Willem van V . . . war nicht nur in L., sondern auch in der ganzen Umgebung von A., als tüchtiger Vieharzt bekannt. Weil er kurz nacheinander seine Frau und seine einzige Tochter verloren hatte, zog er nach A. Bald darauf entstand eine Epidemie, welche in der Umgebung von A. viel Vieh hinwegraffte. Der kundige Arzt wurde jetzt Tag und Nacht in Anspruch genommen, und es gelang ihm, viel Vieh am Leben zu erhalten. Obgleich er dadurch bei den dankbaren Bauern viel Geld verdiente, war er doch beinahe immer in Geldnot, wie dies auch früher der Fall gewesen war. Die Ursache hiervon war, daß der Mann, der übrigens ein gutes Leben führte und einen guten Charakter hatte, immer dem Trunke ergeben gewesen war, und auch öfter viel für andere bezahlte. Um die Verluste wieder einzubringen spielte er, wozu er gegen hohe Zinsen Geld borgte bei Juden, welchen er nach dem Tode seiner Frau den größten Teil ihrer Nachlassenschaft als Pfand gab.

In der Zeit obengenannter Epidemie geschah zu L. an einem Sommerabend etwas Entsetzliches. Aus einem weit abgelegenen Hause, wo eine alte Witwe, namens M . . ., wohnte, erscholl plötzlich Mordgeschrei. Es wurde von dem Hufschmied, der vor seiner Türe eine Pfeife rauchte, von zwei Bauern, welche vor dem Wirtshause saßen, und von der Frau des Schullehrers, welche von einem Besuch von dem Pfarrer nach ihrem Hause zurückkehrte, gehört.

Alle vier eilten nach dem Hause der Witwe, wo sie die Türe verschlossen fanden und nur noch ein leises Stöhnen hörten. Da ein hoher Zaun sich an beiden Seiten dicht an die Vormauer anschloß, war es unmöglich durch eine Seitentür oder ein Seitenfenster in das Haus zu kommen. An der Vorderseite des Hauses gab es augenscheinlich kein Fenster. Im Augenblick als man die Haustür mit Gewalt zu erbrechen versuchte, wurde ein Seitenfenster geöffnet. Alle vier eilten nach der Ecke des Hauses, wo sie einen Mann fliehen sahen. Die Distanz war so kurz, daß sie, obgleich es schon dunkelte, alle vier deutlich, wie sie meinten, den Vieharzt erkannten. Der fast mannshohe Zaun verhinderte sie den Mörder zu greifen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dieser entfernte sich schleunigst durch den Garten, über Zäune und Gräben, und entkam. Weil man die Tür nicht öffnen konnte, eilten die Schullehrersfrau und einer der Bauern zum Schultheiß, während die beiden anderen Männer Wache hielten. Der Schultheiß kam bald mit dem Dorfchirurgen, einem Schmied, der Werkzeuge mitbrachte, und einigen Dorfbewohnern. Die Türe wurde jetzt forciert. Man ging in das Haus und fand die alte Frau auf dem Boden in einer Blutlache. Man versuchte die Sterbende ins Leben zurück zu rufen, doch vergeblich. Auf die Frage ob nicht der Vieharzt van V . . . der Mörder sei, gab sie mit Zeichen deutlich eine zustimmende Antwort. Sprechen konnte sie nicht mehr. Der Chirurg erklärte, daß Hilfe vergeblich sei, denn die Kehle der Frau war mit einem Rasiermesser durchgeschnitten; außerdem fand sich ein zweiter tieferer Schnitt mehr nach unten. Nach wenigen Augenblicken starb die Frau.

Der Mörder hatte deutliche Spuren seines Motives für die Gewalttat hinterlassen: Der Schrank der Witwe war mit Gewalt geöffnet, und auf einem Stuhle lagen die goldenen und silbernen Schmucksachen der reichen Frau, nebst einer Masse baren Geldes in ein buntes Schnupftuch geknüpft. Die Eile, womit der Mörder hatte flüchten müssen, war die Ursache, daß er seine Beute nicht mitgenommen hatte.

Der Schultheiß nahm sofort ein Protokoll auf und ließ in allen Richtungen nach dem Vieharzt suchen, den man denselben Abend noch in einem kleinen Wirtshause außerhalb der Stadt A. fand. Der Verdächtigte erschrak so, daß er in Ohnmacht fiel und man ihn erst binden konnte, als er wieder zu sich gekommen war. Diese Ohnmacht nannte man beim Verhör einen verdächtigen Umstand, aber er fragte seine Richter, wem dies unter solchen Umständen nicht passiert wäre.

Man begnügte sich damit van V . . . einzusperren, und machte den großen Fehler, ihn nicht gleich zu verhören, sondern erst den folgenden Tag. Bei diesem Verhör, worin er die Schuld leugnete, wurde er gleich konfrontiert mit zwölf Zeugen, welche alle zu ungunsten des Verdächtgten sprachen. Von diesen Zeugen kennen wir schon vier. Außerdem wurde ihm ein Schuldschein vorgelegt, woraus man ersah, daß er der ermordeten Frau 300 Gulden schuldig war. Die Stelle, wo man diesen Schuldschein gefunden, war stark belastend. Er befand sich nämlich in dem zusammengeknüpften Schnupftuche, während alle übrigen Wertpapiere unangerührt in dem Schrank lagen! Der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mörder hatte also Papiere (meist niederländische Staats-Schuldbriefe), deren Verkauf zu seiner Entdeckung hätte führen können, nicht stehlen wollen, und nur, wie es schien, ein Papier, an dessen Vernichtung für ihn viel gelegen war!

Die übrigen Zeugen, (fünf und sechs) waren ein Bauer mit seinem Knechte, welche eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt arbeiteten. Sie versicherten, daß sie den Vieharzt ungefähr zur Stunde des Mordes ihren Acker entlang mit großer Eile hätten laufen sehen, daß sie ihm „guten Abend" gewünscht hätten, und auch noch gerufen, daß er sich nicht so zu eilen brauche, weil er noch Zeit genug hätte A. zu erreichen ehe man die Stadtpforten schließen würde. Der Angeklagte bekannte, er sei an jenem Abend wohl in A. gewesen, sei aber wenigstens anderthalb Stunden früher aus L. fortgegangen und hätte einen Seitenpfad eingeschlagen, so daß diese beiden Zeugen ihn unmöglich hätten sehen können.

Der siebente Zeuge war ein reicher Viehhändler aus B., einem Dörfchen, das zwei Stunden von L. entfernt lag. Dieser erzählte, van V . . . hätte ihm den Tag vor dem Morde gefragt, ob er ihm 100 Gulden gegen gute Zinsen leihen wolle. Zeuge hatte abgelehnt, worauf van V . . . wütend ausrief: „Dann werde ich es auf eine andere Weise zu bekommen suchen; ich muß Geld haben, auch wenn der Teufel mir dazu die Münze prägen sollte." Van V . . . bekannte, daß er dies gesagt habe, fand es aber übertrieben, darin einen Schuldbeweis für den Mord zu suchen.

Beide folgenden Zeugen waren ein Bauer und seine Tochter, ebenfalls aus B., welche aussagten, daß van V . . . einige Wochen früher bei ihnen gespeist habe, daß man am Tische über die jetzt ermordete Witwe gesprochen habe, und daß van V . . . sie alsdann ein „geiziges, altes Weib", eine „knickerige Wucherin" genannt und zuletzt gesagt habe: „Das Weib ist nicht viel besser als eine alte Stute; wenn es an mir läge, würde ich sagen: zum Schinder mit ihr". Der Beschuldigte gab zu diese Worte gesprochen zu haben, er blieb auch bei seinem Urteil über die Witwe M., die als sehr geizig bekannt war; sie hätte armer Leute Not benutzt, um sich hohe Zinsen zu bedingen. —

Der zehnte Zeuge war eine alte Arbeiterin aus L., welche früher auch bei der Ermordeten gearbeitet hatte. Etwa vor einem halben Jahre war sie mit van V . . . in dem Hause der Witwe während diese abwesend war. Man sprach über den Reichtum der Frau M., worauf van V . . ., auf den Schrank weisend, sagte: „Gertrud! hätten wir nur den Affen, welcher da drinnen sitzt, dann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürfte Freund Hein die Alte holen". Der Beschuldigte antwortete hierauf wie zuvor.

Darauf kam der vorige Hauswirt des Gefangenen, ein Schuhmacher in A., dem van V . . . noch Miete schuldig war. Er hatte van V . . ., ehe dieser auf einige Tage eine Berufsreise antrat, um das Geld gemahnt. Der Vieharzt hatte geantwortet, er würde jetzt viel Geld verdienen und ihm jedenfalls nach seiner Rückkehr das ihm schuldende Geld geben, „auch wenn er es aus der Hölle holen müsse". Der Gefangene erwiderte hierauf nur, daß schöne Gelübde die gewöhnliche Ausrede von Schuldnern bilden.

Der letzte Zeuge war der wichtigste von dem zweiten Halbdutzend. Es war ein jüdischer Metzger aus L., einem Dorfe, das drei und eine halbe Stunde von dem anderen L. entfernt lag. Vor vier Tagen hatte der Gefangene ihn gebeten, ihm ein paar hundert Gulden zu leihen. Dafür würde er ihm während sechs Jahre alles geben, was er in diesem Dorfe verdienen würde. Diesen wunderlichen Vorschlag hätte der Metzger abgelehnt und hätte noch gefragt, warum van V... nicht lieber Hilfe bei dem Geistlichen zu D. suche oder bei der Witwe M. in L., welche beide reich wären und vielleicht helfen würden. Van V . . . hätte darauf geantwortet, daß der Pfarrer auf Reisen sei und daß es gerade die Witwe wäre, welche ihn in die Enge triebe, weil er ihr schon eine große Summe schuldig sei. Zum Schluß hätte van V . . . gesagt: „Es möge gehen wie es wolle, ich sage Ihnen, Herr Abraham, mir muß geholfen werden". Am Morgen des Mordes war Zeuge dem Angeklagten wieder begegnet, der sehr nachdenkend und gedrückt aussah, gerade wie einer, der etwas Wichtiges vor hat. Er hatte ihn gefragt, warum er so nachdenkend wäre, worauf dieser schwer seufzend sagte: „Das weiß Gott, der alles weiß". Das hätte van V . . . mit so verzweifeltem Ton gesagt, daß der Metzger argwöhnte, van V . . . trage sich mit Selbstmordplänen. Keine Stunde später begegnete er dem Vieharzt wieder, der jetzt sehr vergnügt aussah, weshalb der Metzger sagte: „Wohl an, Herr Doktor, Sie scheinen jetzt etwas fröhlicher zu sein?" Der Vieharzt antwortete sehr kühl: „Was, fröhlich oder nicht, ich fahre ja doch zum Teufel". Der Angeklagte bekannte, daß er sich erinnere, ähnliches gesagt zu haben, weil er an jenem Tage sehr gedrückt durch Geldsorgen gewesen sei. Später sei er heiter gewesen, weil er getrunken hatte. —

So war die Aussage der zwölf Zeugen, alle bona fide und gut beleumdet, und ohne miteinander beraten zu haben, alles belastend, nichts entlastend. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Staatsanwalt beantragte Schuldspruch wegen absichtlichen, vorbedacht begangenen Mordes, um zu stehlen, wobei der Diebstahl ohne den Willen des Täters nicht vollendet war.

Es fiel den Richtern auf, daß van V . . . gerade den ersten sechs Zeugen, deren Aussage hier von der größten Wichtigkeit war, völlig widersprach. Man hielt das für einen feinen Kunstgriff des Verdächtigten.

Dieser nahm als Verteidiger den tüchtigen Rechtsanwalt Dr. R . . ., welcher sich alle denkbare Mühe gab, darzutun, daß die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen sei. Van V . . . wurde wiederholt verhört, blieb sich immer gleich, blieb immer fest entschlossen und ruhig. Alles vergeblich! Obgleich viele Rechtsgelehrte an der Schuld des Angeklagten zweifelten, wurde das grausame Urteil der Räderung gegen ihn ausgesprochen. Der Verurteilte hörte es zuerst im Gefängnis von seinem Verteidiger, wie nachher bekannt wurde, und diesem Umstande schrieb man es zu, daß er das Urteil mit größter Ruhe anhörte, als es ihm offiziell mitgeteilt wurde.

In der Hoffnung, daß der Verurteilte bekennen würde, schickte man ihm nach damaliger Sitte einen Pfarrer, um ihn auf das Sterben vorzubereiten. Dazu wurde stets der jüngste Pfarrer einer Stadt bestimmt. Ausnahmsweise übertrug man diesmal diese traurige Pflicht dem Pfarrer B . . ., der ein intimer Freund der Eltern des Vieharztes gewesen und nachher manchmal der Ratgeber des Sohnes, den er auch vom fortwährenden Trinken abzuhalten suchte.

Pfarrer B . . . war von der Schuld des Vieharztes überzeugt, konnte ihn aber nicht zum Bekenntnis bringen. Wohl bekannte dieser manchmal seinen Leichtsinn, wobei er in Tränen ausbrach, aber seine Unschuld an dem Mord beteuerte er stets von neuem. Am Sonntag vor der Exekution wurde in allen Kirchen für die Bekehrung des hartnäckigen Sünders gebetet. Am Abend vor der Exekution kamen die Richter noch einmal zusammen, baten den Pfarrer B . . ., noch einmal den Verurteilten zu besuchen, und zwar zu der Stunde, in welcher man das Schafott, das diesmal ausnahmsweise innerhalb der Stadt errichtet wurde, aufschlagen würde, damit die Hammerschläge Eindruck auf den Verurteilten machen sollten. Aber vergeblich! Der Vieharzt versicherte seinem väterlichen Freund, daß er ihm gegenüber nicht heucheln würde, daß er nicht mit einer Lüge in die Ewigkeit eintreten wolle. Auch in der letzten Stunde im Gefängnis und auf dem Schafott, wo er nochmals den Pfarrer bat mit ihm zu beten, hielt er die Beteuerung seiner Unschuld aufrecht. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Vorsehung seinen Freund einmal über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeugen würde, daß er unschuldig verurteilt sei. Tief gerührt verließ der Pfarrer den Unglücklichen, der bald darauf den schmerzlichen Tod des Räderns starb. —

Fünfzehn Jahre später empfing der jetzt graue Pfarrer B . . . einen Brief von einem Notar in Amsterdam, der ihm mitteilte, er sei einziger Erbe eines Verwandten, und der ihn einlud einige Tage zu ihm zu kommen, um die Erbschaft in Ordnung zu bringen. Nachdem der Pfarrer dazu zwei Wochen verwendet hatte, und den folgenden Tag abreisen wollte, begegnete er einem Jugendfreund, mit dem er in Leiden studiert und der im Auslande gelebt hatte, jetzt aber in Amsterdam wohnte. Pfarrer B . . . ließ sich überreden, einige Tage im Hause seines Freundes zu bleiben. Das war der zweite Aufenthalt. Der erste war — der Autor nennt seine Geschichte: „Der Aufenthalt“ — daß ein notarielles Dokument nicht rechtzeitig fertig war. Der dritte sollte folgen. Autor sieht in diesen allem die Hand Gottes. Als nämlich der Pfarrer an das durch Pferde gezogene Boot kam, das ihn nach Utrecht bringen sollte, waren viele trunkene Leute da, welche mitfahren wollten, und die reservierten Kabinen waren alle schon gemietet. Der Pfarrer entschloß sich also noch einen Tag zu warten.

Den folgenden Tag gab es keine Verhinderung, sodaß der Pfarrer abreiste. Beim Dorfe Abkoude wurde stille gehalten, um einen Jäger mit aufzunehmen. Dieser setzte sich dem Pfarrer gegenüber. Nach kurzer Zeit redete der neue Reisegefährte den Pfarrer unwirsch an, weil, wie er behauptete, dieser ihn fortwährend ansah. Der Pfarrer antwortete, daß er, um durch das Bootsfenster zu schauen, wohl gezwungen sei gerade vor sich auszusehen, am Kopfe des Jägers vorbei, daß er aber nicht daran dächte, ihn mit seinem Anschauen zu belästigen. Er schlug ihm aber vor, sich ein wenig zur Seite zu setzen. Nachdem der Jäger dieses getan hatte, zog er erst die volle Aufmerksamkeit des Pfarrers auf sich. Der Jäger wurde jetzt immer unruhiger, und beklagte sich wieder, was diesmal begründet war, Der Pfarrer sagte, er habe früher zufällig nach ihm gesehen, könne aber jetzt die Augen nicht mehr von ihm ablassen, und zwar weil er so völlig einem toten Freunde ähnlich sei, daß er schwören würde, diesen Freund vor sich zu sehen, wenn er ihn nicht hätte sterben sehen, was vor etwa fünfzehn Jahren passiert war. Der Jäger antwortete unruhig, er sei vielen Menschen ähnlich, und man irre sich oft ihm gegenüber. Der Pfarrer hatte jetzt freies Spiel, ihn anzusehen. Plötzlich kam ihm der Gedanke: „Wenn dieser Fremde der Mörder der Witwe gewesen wäre und nicht van V . . .!“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bald kam man an einen Ort, wo jeder das Boot verließ, um zu speisen. Der Jäger bat den Pfarrer um eine geheime Unterredung. Mit sichtlicher Angst fragte er: „Wer war der Freund, über welchen Sie soeben sprachen?", worauf der Pfarrer B . . . mit Entsetzen erwiderte: „Welches Interesse haben gerade Sie dabei? Ihre Frage würde mich beinahe auf einen Gedanken bringen. Der Freund war ein gewisser van V . . ., der vor fünfzehn Jahren . . ." Der Jäger ließ den Pfarrer nicht einmal ausreden und sagte: „So ist es denn, wie ich fürchtete! Ich sah es wohl, wie Sie mich im Auge behielten." Der Pfarrer erwiderte: „Wie, Mensch, was wollen Sie damit sagen?", worauf der Jäger mit wilder und ängstlicher Stimme bekannte: „Um Gottes Willen! Ich habe Frau und Kinder. Machen Sie mich nicht unglücklich. Ich will es Ihnen bekennen. Ach, um Gottes Willen! Ich bin es, an dessen Stelle jener unschuldige Mann hingerichtet wurde!"

Der Pfarrer stand da wie vom Donner gerührt. Er erwachte aus seinem Schrecken als der Schiffer die Reisenden zusammen rief. Der Jäger aber war verschwunden, so daß man auch vergeblich im Dorfe Zuilen, dem letzten vor Utrecht, das Boot für ihn anhielt.

Sobald der Pfarrer in seinem Wohnort angelangt war, ging er zum Richter, wo er diese Begegnung protokollieren ließ, und sich bereit erklärte, alles zu beeidigen.

Bald hatte man volle Gewißheit über den Mörder. Seit zwei Jahren wohnte er in der Gegend „het Gein" bei Weesp (einem Städtchen zwischen Amsterdam und Amersfoort), wo er von der Jagd und anderen kleinen Verdiensten lebte. Man meinte, er hätte vor dieser Zeit in Deutschland als Soldat gedient.

Begreiflicherweise war er nun plötzlich mit seiner Familie verschwunden und alle Mühe seine Spur zufinden war vergeblich.

Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

V.

Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen.

Von

A. Delhougne, Mühlhausen im Elsaß.

(Mit 17 Abbildungen.)

A) Dreidimensionale Ausdrucksbewegungen; Rhythmik.

„Die Bewegungen eines von Willensimpulsen bewegten Gliedes gehen mit seltenen Ausnahmen nie in einer Ebene vor sich. Der Übergang zum lebenden Objekt bedingt hier eine komplizierte Untersuchungsmethode. Nur eine dreidimensionale Methode kann diesem gerecht werden." Prof. Dr. Rob. Sommer.

Als ich im Jahre 1909 in Band 34 S. 311—313 (Groß' Archiv) eine übersichtliche Darstellung der Dunkellinien gab, kannte ich nicht die wichtigen wissenschaftlichen Experimente, die Prof. Dr. Rob. Sommer in der Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane, Bd. 16 (Leipzig, Barth 1898) erläutert; seine wissenschaftlichen Ergebnisse sind nicht nur für seine Fachgenossen beachtenswert, sie sind auch geeignet die Richtigkeit des von mir eingeschlagenen Weges betr. der Schriftanalyse darzutun. Denn die Prüfung der Schrift hinsichtlich der Struktur, die Beachtung der dunklen Linien und verwandter Erscheinungen ist ja im Grunde nichts anderes als die Beobachtung der Schreibbewegung nach der dritten Dimension. Prof. Sommer (Psychiater und Kriminalpsychologe) will zunächst die feinen unbewußten Bewegungen, die schon normalerweise als Ausdruck innerer Zustände unwillkürlich gemacht werden, graphisch festhalten und in ihre Komponenten (als Auf- abwärts-; Seitwärts-, und Stoß- Rückzug- bewegung) zerlegen. Zu dem Zwecke ließ er sich von dem Mechaniker Schmidt (Gießen) — verbessert von dem Mechaniker Hempel der psychiatrischen Klinik (Gießen) — einen (in der obigen Zeitschrift näher beschriebenen) Apparat konstruieren, der den psychomotorischen Ausdruck sowohl der willkürlichen wie unwillkürlichen Bewegungen der Analyse und Messung zugänglich macht. Als leichteste Stelle, wo die Ausdrucksbewegungen

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer Messung zugänglich sind, erschien ihm die Hand. — Sein Apparat, der durch eine sinnreiche und empfindlichwirkende Hebelkonstruktion die Zerlegung auch zusammengesetzter Bewegungen nach den drei Dimensionen, gleichzeitig und doch gesondert, auf die Schreibrolle überträgt, ermöglicht die Festhaltung der kompliziertesten Bewegungen in jedem Momente des Ablaufes, auch der scheinbaren Ruhe, des Schlafes usf. Will Sommer vermittelst dieses Apparates zwar zunächst zur klinischen Untersuchung der verschiedenen Formen der Geisteszustände, Krankheiten, Alkoholneurosen auch die realen Bewegungen des Körpers graphisch darstellen, so ist uns an seinen Versuchen zunächst interessant, daß er auf gewisse in einer Zahlen-, Wort-, Farbenreihe enthaltene Anreizungen (z. B. durch absichtliches Merken einer bestimmten Zahl u. s. f. nach Art des Gedankenlesens) symptomatische Veränderungen in den drei Schriftkurven wahrnahm, die von der auf einer Art Morsetaster im scheinbaren Ruhezustande befindlichen Hand ausgingen. In seiner „Kriminalpsychologie" (Leipzig, Barth 1904) untersucht er ähnlich alkoholempfindliche Individuen. — Wenn nun ein Individuum bei vorgesprochenen oder vorgezeigten Anreizungen an bestimmten Punkten unbewußte Bewegungen macht, die je nach Art des Reizes auf einer oder mehreren Kurven sich anzeigen, so ist auch nichts Wunderbares darin zu finden, daß fast jedes Individuum bei gewissen Buchstabenreihen, die z. B. seinen Namen darstellen oder bei sonstigem Ideenablauf ganz individuelle Rhythmen in dem Bewegungsgange des Schreibens zu erkennen gibt. Man vgl. Band 34 S. 327 u. 329. — Dies ist für Schriftvergleichungen sehr wichtig. — Aber nicht bloß auf Anreizungen traten Veränderungen in den Kurven ein. Sommer fand, daß „alle" untersuchten Personen in den Kurven auch Niveauschwankungen zeigten, welche ganz kurz nach dem Reizworte oder auch in den Pausen auftraten, und die sich ihm als ganz individuelle Erscheinungen charakterisierten. — Man vergleiche hiermit die in Bd. 32 S. 61 erwähnten Erscheinungen der Kräpelinschen Schriftwage mit dem individuellen Kurventypus und man muß hiernach zugeben, daß die Feststellung rhythmisch-individueller Minimalbewegung im scheinbaren Ruhezustande die Richtigkeit unbewußter rhythmischer Individualbewegung beim Schreiben nur bestätigen kann. „Viel schwieriger", sagt Sommer, „wurde die Analyse der Schreibkurven in den Fällen, in welchen schon die normale Haltung auffallende Erscheinungen (Niveauwechsel, Zitterbewegnng usw.) bietet, besonders wenn man Reizworte wählt, die durch ihren Vorstellungsinhalt die Versuchsperson intensiver beschäftigen, als die in bezug auf die Affekte indifferenten Zahl-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worte". Doch bin ich der Ansicht, daß bei gewissen Vorstellungsreihen (z. B. im Kopfe eines Fälschers) auch Zahlenreihen unbewußte Affekte und ihre graphische Auslösung veranlassen können. Damit kommen wir zu den

B) Affekterscheinungen:

„Der Mensch hat ja nur eine Seele, die auf den ganzen Körper einwirkt, und wenn also ein einfacher Affekt die ganze Kraft der Seele auf einen Punkt richtet, sie ganz mit allen ihren Ideen und Empfindungen auf einen Ton stimmt, so muß auch der ganze Körper an dem Ausdruck dieses Affektes teilnehmen, und jede Bewegung, jedes Glied zu seiner Darstellung mitwirken" (Engel in „Ideen zu einer Mimik, Teil I S. 310). Volkstümlicher kann man das Wirken der Affekte wohl nicht charakterisieren.

Aber noch im Jahre 1895 konnte Prof. W. Preyer, der leider zu früh (1897) verstorbene Begründer der wissenschaftlichen Schriftanalyse, darüber sagen: „Auch die Veränderungen der Handschrift je nach der Stimmung, in welcher sich der Schreibende befindet, sind bis jetzt psychologisch nicht untersucht worden." — Inzwischen hat auch dieses Gebiet schon mancherlei Aufklärung erfahren. — So führe ich als interessantes Beispiel an, daß eine Schwangere, deren Verführer die Vaterschaft des betr. Kindes ablehnte und zum Beweise seiner Angaben falsche Postkarten und fälschlich angefertigte Briefe vorlegte (eine rechtzeitige Haussuchung hatte hinreichendes Material zutage gefördert), in ihren Schriftzügen während der kritischen Zeit eine unbewußte Veränderung vornahm, die ganz augenfällig zeigt, daß ihr Geist sich sehr mit ihrem körperlichen Zustande beschäftigte. Man beachte nur die Formen des ß in Fig. 6, welche vom ersten bis zum achten Schwangerschaftsmonate reichen. (Fig. 7 gibt Formen des Liebhabers, die sich immer unterscheiden.)

Aber auch die dunklen Linien sind in ihrer Bildung sehr von Affekterscheinungen beeinflußbar. — So hatte ein Landbürgermeister in der Wahlzeit nicht beachtet, daß er den relativ kleinen Betrag einer „International Money Ordre" erhalten und richtig quittiert hatte. Da die Adresse den Titel „Bürgermeister" trug, so mußte er auf einem durch den Stempelaufdruck sehr eingeengten Raume seinen Namen und Titel einschreiben. Als er später infolge vermeintlicher Nichtzahlung die Postbeamten beleidigte, kam es zur Klage und Prüfung der Unterschriften. Fig. 1 und 2 stellen die Großbuchstaben der Postanweisungsunterschrift dar (oben in natürlicher Größe, unten stark vergrößert.) — Fig. 3 und 4 (vergr.) zeigen das L zweier Unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schriften vor dem Untersuchungsrichter, wobei wir jedenfalls eine geheime sich steigernde Aufregung vermuten dürfen, wenn der Angeschuldigte wohl auch äußerlich seine Ruhe zu bewahren suchte. Fig. 5 gibt denselben Buchstaben nach einem peinlichen Schlußverhör wieder und die dort sägezahnartig springende Dunkellinie zeigt deutlich den Affekt, den sie widerspiegelt. — War nun Fig. 5 gewissermaßen als Superlativ der Ausdrucksbewegung und Fig. 3, 4 als der Komparativ zu betrachten, so konnte Fig. 1, 2 nur der Positiv derselben Individualbewegung sein; denn es war nachgewiesen, daß die in Betracht kommenden Postbeamten keine derartigen Geheimregistrierungen hatten und der betr. Briefträger hätte nach Lage der Umstände eine solche Fälschung mit Geheimzeichen, die er nicht kannte, während seines Dienstganges von 7 bis 10 Uhr anfertigen müssen.

Bei dieser Gelegenheit sei es mir vergönnt, auf die Unzulänglichkeit der besten mikrophotographischen Objektive zur Wiedergabe schwacher Dunkellinienerscheinungen hinzuweisen. Die übereinstimmenden Versuche des Photochemikers Urban (München — Vorsteher der Abtlg. für Gerichtsphotographie der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie) und des Prof. Dr. Dennstedt vom Hamburger Staatslaboratorium, welchem ich hier noch für seine Versuche meinen Dank abstatte — haben dargetan, daß wir das photographisch nicht festhalten können, was wir mit guten Apparaten optisch sehen. So war die Punktreihe in Fig. 2 durch Schrägbeleuchtung in sechsfacher Vergrößerung noch schwach als fortlaufende Rinne (Linie) sichtbar geworden. Man wird mir beipflichten müssen, wenn ich sage, daß zur richtigen Deutung und Bewertung oft schwacher Erscheinungen dieser Art vor allem eine eingehende Beschäftigung mit dunklen Linien erforderlich erscheint.

Zur Verständlichmachung der verschiedenen Stärkegrade in den Registrierungen des Schreibausdruckes sei noch hingewiesen auf die parallelen Verschiedenheiten in der Klangfarbe der menschlichen Stimme, die eine andere ist im Zustande der Ruhe, in der Erregung und im Ausdruck größter Freude oder Angst. — Dementsprechend finden wir nichts Auffallendes darin, wenn sich die entstehenden Eindrücke auf der Walze des Phonographen verschieden tief einprägen und die entsprechenden Reproduktionen sich verschiedentlich hörbar machen. Sollten wir das bei der manuellen Ausdrucksbewegung des Schreibens auffallender finden?

Ein anderes Beispiel von Affektveränderung der dunklen Linien ist dasjenige eines jungen Mannes, der für zahlreiche Fälschungen zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde. So fälschte er auch für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinen Bruder Wilhelm den Lebenslauf. Während nun der Fälscher generell Rechtsdruck schrieb, setzte sich seine Registrierung in der

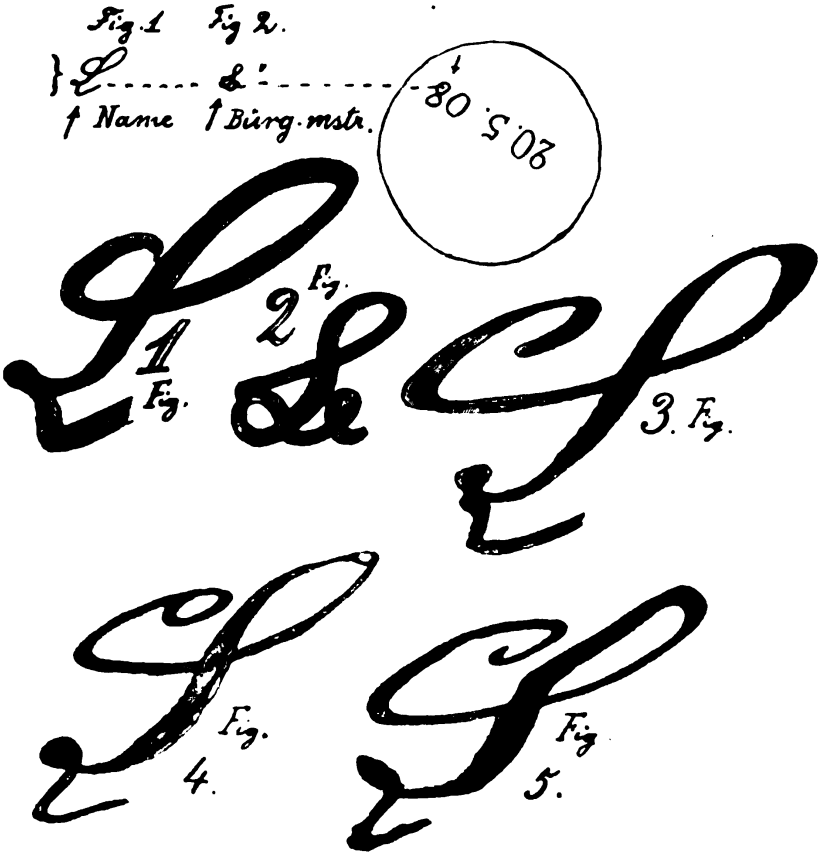

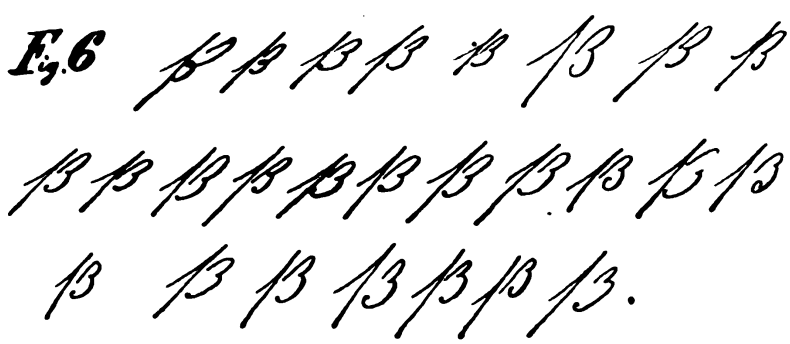

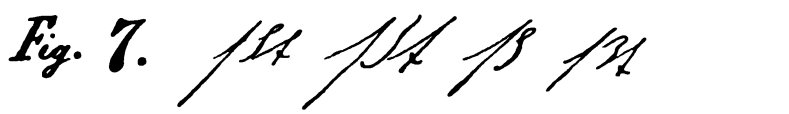

Unterschrift beim Worte „Wilhelm“ in Linksdruck (vgl. Bd. 34 S. 318) um; beim Familiennamen, den der Fälscher ja ebenso zu führen be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechtigt war, setzte aber wieder Rechtsdruck ein. — Sollte dieser merkwürdige Wechsel nicht durch die stille Sprache des Schuldbewußtseins ausgelöst sein? — Auch an anderen Stellen zeigte derselbe Fälscher in gewissen psychologischen Momenten derartige Änderungen. Seine Schuld war nicht nur durch die Schriftexpertise erwiesen, sondern auch durch weitgehendes Geständnis zugegeben.

Interessant war in der II. Verhandlung desselben Falles (infolge stattgegebener Revision) die Tatsache, daß derselbe Fälscher die Fälschung einer Unterschrift (Leoni) zugab, die ich ihm weder bei der I. noch bei der II. Verhandlung zugeschrieben hatte und die ich ihm wegen verschiedener Registrierung auch nicht zuschreiben konnte. — Erregte dies das Staunen der Richter und der Staatsanwaltschaft, so erregte doch noch mehr die Tatsache mein Erstaunen, daß der Fälscher sich in der Beratungspause demütig an mich wandte und mit einer gewissen Eitelkeit bestätigte, daß er die von ihm zugestandene Unterschrift doch nicht geschrieben habe. — Etwa eine halbe Stunde nachher erhielt ich auch von anderer und zwar unzweifelhafter Seite die Bestätigung, daß der Fälscher das falsche Geständnis nur gemacht hatte, um die Richter in bestimmter Richtung zu täuschen. — Die Äußerung in der Beratungspause stimmte also mit der Beobachtung des Sachverständigen und war die volle Wahrheit. — Dies zeigt wieder, wie sehr sich der Sachverständige hüten muß, sein Urteil und seine Aussage von allgemeinen äußern Umständen beeinflussen zu lassen; anderseits zeigt dies aber auch, ein wie scharfes Korrektiv eine gewissenhafte Strukturprüfung für die zu behandelnde Frage und in weiterm Sinne auch für gewisse Aussagen ist.

Zwar bin ich nicht in der Lage, heute schon alle möglichen Affektzustände zu behandeln; aber der Weg soll einmal gebahnt werden, und so sei es mir gestattet — ohne mich auf theoretische Erläuterung von Affektzuständen einzulassen — (Interessenten seien auf Dr. C. Lange „Über Gemütsbewegungen“ autoris. Übersetzung v. Kurella, Leipzig, Thomas 1887 u. a. verwiesen) — hier noch ein Beispiel von Schriftveränderung infolge Alkoholvergiftung anzuführen. Es sollten Wechselunterschriften, die ungefähr vier Monate vor dem Tode der mit 35 Jahren verstorbenen Person abgegeben waren, mit Hilfe von Unterschriften aus besseren Tagen (d. h. bis zu zwei Jahren vorher) identifiziert werden. Rein figürliche Vergleiche erschienen ausgeschlossen. Es handelte sich vielmehr darum, festzustellen, ob die bleibenden Charakteristika der Schrift gegenüber den Veränderungen, hervorgerufen durch die fortschreitende Krankheit, standhielten. — Da feste handschriftliche Zeichen für Alkoholismus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bisher wissenschaftlich nicht bekannt sind, sondern für das Stadium der Antriebe nur die Zeichen motorischer Lebhaftigkeit, Ungebundenheit, Maßlosigkeit und Unordnung — sowie für das Stadium der

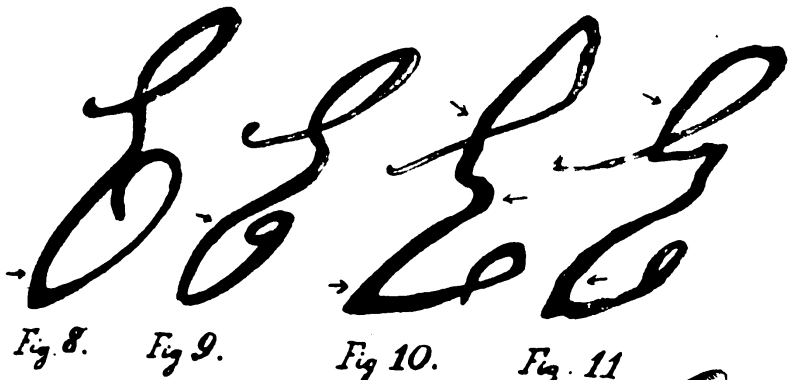

Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11

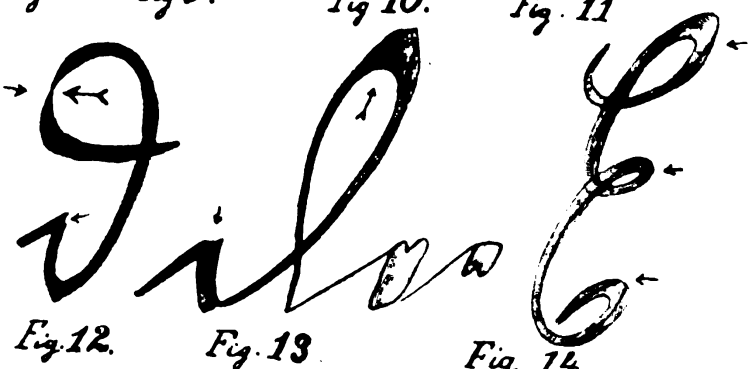

Fig. 12. Fig. 13 Fig. 14.

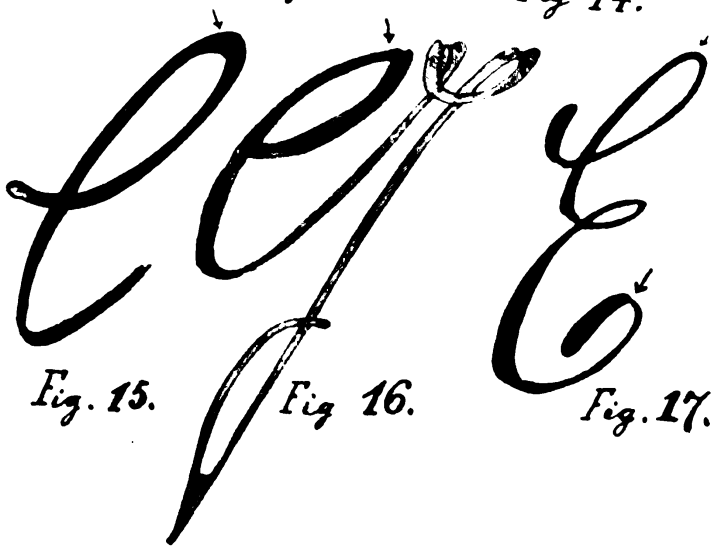

Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17.

Hemmungen eine Abneigung zu schreiben, und für einzelne abzugebende Unterschriften die Anzeichen eines höhern Grades von ungeordneter, schmieriger, zitteriger, stärker ataktischer und verkritzelter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schrift, — so konstatierte ich für den Anfang der ganzen Periode leichte Hemmungen mit graduellem Verlauf, die sich bis zum Schlusse rapid steigerten. Ferner konnte ich die Unlust zum Schreiben aktenmäßig nachweisen usw. — Was uns hier besonders interessiert, war, daß neben den ataktischen Steigerungen in der Handschrift auch eine von Unterschrift zu Unterschrift stärker werdende schlagende Drehbewegung der Hand nach rechts außen, verbunden mit zitternden Rückbewegungen konstatiert wurde, die in dem Übergang des anfänglichen Linksdruckes in Rechtsdruck abzulesen war. Da diese Erscheinung graduell fortschritt, andere Charakteristika (figürl. Ähnlichkeiten: natürlich frei variiert; Federhalterrichtung; Rhythmus auch die Grundneigung zum ursprünglichen Linksdruck) aber blieben so konnte die zitterige Außendrehung der Hand nur als ein sicheres Zeichen der Schrift einer schwer alkoholkranken Person angesehen werden. — Fig. 10 gibt ein charakteristisches E an, bei dem oben Linksdruck, dann plötzlicher Übergang in Rechtsdruck und wieder Linksdruck abzulesen ist. — Fig. 8 und 9 sind bloß einen Monat früher abgegeben als 10 und 11. — Also das, was dem Laien manchmal offensichtliche Verschiedenheit ist, muß bei genauer Abwägung die Identifikation unterstützen. — Auch sei hier an die interessanten Versuche des Prof. R. Sommer erinnert, der in seiner „Kriminalpsychologie“ (1904) die Kurvengänge eines alkoholempfindlichen Kranken im ungetrübten Zustande und solche nach dem Genusse von zwei Flaschen Bier mit starken Abweichungen nach den drei Dimensionen wiedergibt. — Man vergleiche auch, was Wundt in der „Deutschen Rundschau“ vom April 1887 über den „Ausdruck der Gemütsbewegungen“ bezüglich der funktionellen Störungen psychischer und somatischer Art, sowie die vasomotorischen Einflüsse infolge von Gefäßerweiterungen (Alkohol) oder Gefäßverminderung (Kälte und dgl.) mit Rücksicht auf die Schriftveränderung sagt.

Ebenso beachte man die Versuche des Experimental-Psychologen Prof. Dr. Alfred Lehmann, Kopenhagen, in seinem Werke: „Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens“, Kopenhagen — übersetzt von F. Bendixen — Leipzig, O. R. Reisland 1892 — der S. 77 Mossos Plethysmograph bespricht. Er besteht (nach Lehmann) aus einem am Ende geschlossenen Rohr, das eben weit genug ist, den Arm zu umschließen, der durch einen Gummiärmel wasserdicht mit dem Rohr verbunden wird. Nachdem der Arm in die rechte Stellung gebracht ist, wird das ganze Rohr durch ein Seitenrohr mit Wasser gefüllt. Hierauf wird das Seitenrohr durch einen Gummischlauch mit einem Mareyschen Schreibapparat in Verbindung gebracht. Jede

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Veränderung des Armvolumens bewirkt eine Hebung oder Senkung des Wassers, durch welche die Luft im Schlauch und im Schreibapparate beeinflußt wird, und die Bewegung wird dann von dem Stifte des Schreibapparates auf eine rotierende Walze (Kymographion) übertragen. (Das bei s. Versuchen benutzte Kymographion stammte aus Kagemaars Institut in Utrecht.) — Aus Lehmanns Ergebnissen möchte ich nur das hervorheben, daß er (S. 113) ein enges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Gefühlsbetonung des Bewußtseinzustandes in einem gegebenen Augenblick und dem gleichzeitigen Innervationszustande der verschiedenen Muskel des Organismus konstatiert. — Auch was er über Gefühls- und Affektbewegungen (S. 139 usf.) sagt, widerspricht nicht den Beobachtungen, die wir bei gewöhnlicher Schrift, zumal in Hinsicht der III. Dimension, gemacht haben. — Die Strukturprüfung ist also bei rechter Würdigung von unschätzbarem Werte und erscheint besonders geeignet, das Studium der Affekte in den Zeiten der Niederschrift zu klären. Was dies für die Rekonstruktion gewisser Individualbewegungen bedeutet, ist bereits gezeigt. (Fig. 1 bis 5.)

C) **Individualrekonstruktion** (vgl. Bd. 34 S. 331).

Es sind aber bisweilen auch Individualrekonstruktionen in mehr körperlichem Sinne möglich. — Von manchen derartigen Fällen, wo man auf Grund der schrifttechnischen Prüfung direkt in der Lage ist, positive Angaben über Identität oder Nichtidentität zu machen, will ich nur folgende anführen.

Ein angeblicher Vogelhändler hatte sich Postkarten mit entsprechendem Firmenvordruck herstellen lassen. Sein Helfershelfer [Co.] schrieb im Einverständnis mit ihm eine Bestellung darauf, und es gelang ihnen, etliche hundert Vögel zu erschwindeln. Diese Postkarte war teils in gewöhnlicher, teils in Knöchelschrift (Federhalter zwischen Zeige- und Mittelfinger) geschrieben. Der betreffende Untersuchungsrichter, dem auch der Sachverständige seine Anerkennung nicht versagen kann, ließ den Erstbeschuldigten auch eine Probeschrift in beiden Schreibarten anfertigen. Nichtsdestoweniger war der Sachverständige nicht in der Lage, die Identität anzuerkennen, weil die Adhäsionserscheinungen in gewöhnlicher Schrift der Bestellkarte (vgl. Fig. 13) von einem Individuum mit niedrigem Federwinkel (also relativ flachliegender Hand) ausgehen mußten. In der Schriftprobe hingegen zeigte nicht einmal die Knöchelschrift (Fig. 12) mit gewöhnlich niedrigerem Federwinkel als bei normaler Feder-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haltung (natürlich bei ein und demselben Individuum) eine Adhäsionserscheinung, sondern klare Kurvenschnitte der Federbeinbahnen. — Der Probeschreiber mußte also eine dickere Hand haben als der wirkliche Bestellschreiber. Jedoch konnte ich aus nebensächlichen Erscheinungen feststellen, daß der Beschuldigte seine Finger mit im Spiele gehabt hatte, und auch aus der ganz parallelen Schreibmanier konnte man auf eine Verabredung zum Zwecke der Täuschung schließen. — In der Hauptverhandlung (Akten hatte ich nicht gesehen) gestand auch der Angeklagte seine ideelle Mitwirkung voll zu; aber er bestritt entschieden, die fragliche Karte geschrieben zu haben. (Des Helfershelfers hatte man noch nicht habhaft werden können.) Hätte noch ein Zweifel an der Richtigkeit des Eingeständnisses bestanden, so hätte der erste Blick auf die mächtigen dicken Hände und ein nochmaliger Schreibversuch die Richtigkeit der Schriftexpertise dargetan.

Auch bei angeblich eigenhändigen Testamenten oder mit Handhaltung, Handunterstützung u. dgl. angefertigten Testamenten kann eine Realrekonstruktion manchmal über den Grad und die Art der Beihilfe, die Situation des Testators und der ganzen Schreibszene evidente Indizien liefern, wie ich das später an einem Beispiele zu zeigen gedenke.

Interessant mag noch eine Art Feuerprobe sein, die ich einen fälschlich Angeklagten durchmachen ließ. Ein Wechselinhaber wurde von seinem Vordermanne zu Unrecht der Unterschriftfälschung beschuldigt. Die vom Sachverständigen aufgenommene Probeschrift seitens des Klägers förderte unter anderm Dunkellinien ganz bestimmter Art (Fig. 14 u. a.) zutage (Zentrifugal-muschelförmig). — Auf Ersuchen des Sachverständigen und unter seiner Aufsicht machte der Angeklagte willig den Versuch, die zwei fraglichen Unterschriften so gut als möglich nachzubilden, sodaß er nach dem Schreiben selbst die Besorgnis äußerte, eine solche Probe könne ihm doch schädlich sein. Aber eine Prüfung auf Dunkellinien zeigte ihm das Gegenteil. (Fig. 15, 16 geben die von ihm registrierten Kopfdurchgänge; Fig. 17 zeigt am E rechts einen ebensolchen aus der gefürchteten Probeschrift.) Bei relativ ähnlicher Struktur der beiden Handschriften hätte ich natürlich Bedenken getragen einen Probeschreiber, von dessen Unschuld ich überzeugt war, in Gefahr zu bringen. Hier jedoch führte der Versuch kontradiktorisch zur Klärung, was im Interesse der Wahrheit um so erwünschter war, als der Betreffende in anderer Hinsicht mit der Staatsanwaltschaft öfter Bekanntschaft gemacht hatte. Im übrigen mag der Fall zeigen, daß Richter und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Staatsanwälte ohne Sachverständige nicht wohl auskommen können, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst in die zähe Materie einzuarbeiten. Es müßte denn kurzweg formelles Recht über materielles gesetzt werden. (Vgl. H. Groß, Vorwort z. s. Handb. für Untersuchungsrichter usw.)

D) Dunkellinien in der Photographie und im Verhältnis der Tintenschrift zur Stiftschrift.

Von der Schwierigkeit schwachregistrierte Dunkellinien mikrophotographisch wiederzugeben, habe ich bereits bei den Affekterscheinungen gesprochen. Geradezu komisch aber wirkte die Entdeckung von (gefälschten) Dunkellinien in einer angeblichen „Photographie", die von einer Abortinschrift aufgenommen sein sollte. Nach Auflösung eines Liebesverhältnisses war der Liebhaber vom Bruder seiner Angebeteten beschuldigt worden, eine ihn beleidigende Abortinschrift in einem größern Bierlokale angebracht zu haben. Bei der Ortsbesichtigung zeigte es sich, daß die Schrift direkt auf dem braunroten Bretterverschlage von Pitch-pine-Holz stand und zwar so, daß die Stelle von dem darüber angebrachten elektrischen Lichte nicht direkt getroffen werden konnte. Meinem Verlangen nach Vorzeigung einer bereits angefertigten Photographie wurde im Besichtigungstermine nicht entsprochen, und so skizzierte ich mir vor Zeugen besonders die Druckstellen auf, die ich nach Aufnahme einer Probeschrift seitens des Beschuldigten für wichtig hielt. Wie erstaunte ich aber, als ich nach Monatsfrist mit den Akten die Photographie eines zusammengefaltet gewesenen Papiers erhielt, auf dem die Nadeln zum Feststecken mitphotographiert waren! Zwar waren ungefähr solche Schriftbilder wie auf der Bretterwand sichtbar; aber bei genauerem Zusehen lösten sich auch diese in zwei Teile auf: Einen schwächern, jedoch breitern Zug und einen tiefschwarzen, schmälern, der in dem breitern jedoch nicht die Hauptrichtung innehielt, sondern bald hier, bald dort die Ränder traf. Und doch war auf Grund einer solchen Photographie von einer nicht näher zu erwähnenden Persönlichkeit die Ähnlichkeit und Identität anerkannt worden, während ich von dem horrenden Beweismittel — wegen später erfolgter kostenfälliger Klageabweisung vor dem Haupttermine — nicht feststellen konnte, ob zuerst von den Brettern auf Papier gepaust, dann mit Stift verstärkt und endlich von diesem Papier photographiert worden war — oder ob von einem Papier aufs Brett gepaust (und nachgeschrieben) sodann vom gleichen Papier auch photographiert worden war. Das waren also ganz unechte Dunkellinien. Was mich aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besonders bewog, die Identitätsfrage nicht zu bejahen, war der Umstand, daß der Beschuldigte, der in seiner Probeschrift (Blaustift) Rechtsdruck hatte, der sich nach einem früher von mir gefundenen Abreibungsgesetze rhythmisch in Linksdruck umsetzte, dann wieder Rechtsdruck usf. zeigte, mit den Rhythmen vom Anfang der Abortschrift mit Kopierstift — wie auch vom Anfang mit Buntstift ebendort keinerlei annähernde Übereinstimmung zeigte. Eine oberflächliche Ähnlichkeit einzelner Buchstabenformen durfte mich nicht veranlassen, eine unsichere und höchst zweifelhafte Frage zu bejahen. In dubio — pro reo! — Das Verhältnis der Probeschrift mit Blaustift war ganz entsprechend dem Abreibungsgesetze ausgefallen, das lautet: „Bei ausgesprochenem Rechtsdruck der Tintenschrift setzt sich infolge Abreibung des Stiftes die Schrift an gewissen rhythmischen Stellen in Linksdruck um; bei Nichtbeachtung dieser Erscheinung (d. h. also bei unbewußtem Schreiben, ohne Drehen des Stiftes) kommt dann bald wieder Rechtsdruck zum Ausdruck usf." Umgekehrt ist die Sache bei Tintenlinksdruck. Solche Beobachtungen können die scheinbar nur Zufälligkeiten unterworfene Stiftschrift in manchen Fällen individuell gestalten. (Vom Wechseldruck der Tintenschrift Bd. 34 S. 314ff. ist dies also wohl zu unterscheiden.)

So könnte ich noch manche Beobachtung der Dunkellinienerscheinungen in ihrer Anwendung auf die praktische Expertise anführen. Doch nicht nur für den Richter und den Sachverständigen erscheinen diese Beobachtungen verwertbar. Auch Historiker und Diplomatiker dürften sich näher damit bekannt machen, sei es auch nur um den Blick für ihre Urkundenprüfungen zu schärfen, besonders wenn man bedenkt, daß der Gebrauch der metallischen Feder nicht erst mit dem gewöhnlich als richtig angenommenen Termine (1827) einsetzt. Metallene Federn sind bedeutend älter; denn der praktische Schreibkundige Joh. Newdörffer (oder Neudörfer), der im Reformationszeitalter lebte, sagt in seiner Einleitung zu der im Jahre 1514 in Nürnberg erschienenen „Anweysung vund eygentlicher Bericht, wie man eynen yeden Kil zum Schreiben erwölen, bereiten, teylen, schneiden vund temperiren soll" — folgendes:

„Die Ding aber, daraus man Federn macht, vund damit schreibt, sind Genskil, Pfawenkil, Schwanenkil, Welsche Calami oder Ror, auch von harten Holtzlein, Eysern vund Kupfern Ror, auch Kupfern vund Messing blechlein." (Siehe das immer noch lesenswerte Buch von R. Raab: Die Schreibmaterialien, Hamburg und Leipzig bei J. F. Richter, 1888, S. 108. — Vgl. auch Soennecken, Das deutsche Schriftwesen usw. Bonn-Berlin 1871, der Neu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dörffer um 1538 in Nürnberg als Schreiblehrer erwähnt: „Ein gute Ordnung und kurtzeunterricht, usf.)

Am Schlusse meiner Ausführungen über die je nach der Materie mehr psychologisch (Affekterscheinungen), mehr physiologisch (Identitäts- oder Nichtidentitätsnachweise durch Individualrekonstruktionen) zu beobachtenden Erscheinungen der Schrift in Figur, Struktur und Rhythmik kann ich nur dem Wunsche Ausdruck geben:

Möge auch die aus dieser Arbeit resultierende Beobachtung menschlicher Schriftzüge dazu beitragen, dem Richter die Mittel an die Hand zu geben, ein klareres Erkennen zu ermöglichen, Mängel sinnlicher Wahrnehmung und Irrungen aller Art, zumal in falschen Zeugenaussagen mit ihren entsetzlichen Folgen rechtzeitig zu erkennen, kurz ihm dauerhafte Realbeweise darzubieten, deren Erlangung das Endziel aller Kriminalistik ist.

Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

VI.

Die Notwendigkeit ärztlicher Leitung an Defekten-Anstalten.

(Anstalten für Idioten, Schwachsinnige, Epileptiker, Taubstumme, Fürsorgezöglinge usw.)

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Wir sind jetzt wenigstens in allen zivilisierten Staaten soweit gekommen, daß der Direktor einer Irrenanstalt ein Arzt sein muß. Mit dem Augenblicke, wo der Geisteskranke als ein Kranker, wie jeder andere, angesehen ward, war Obiges die einfache Folge. Mit der Leitung der Anstalt ist selbstverständlich auch die Behandlung der Patienten und damit die Anstellung, Disziplinierung des Pflegepersonals usw. gegeben. Hiergegen wird nun hier und da verstoßen, wo nämlich geistliche Orden den Pflegerdienst versehen und die Laienbrüder dann quasi 2 Vorgesetzte haben: den Anstaltsdirektor und den geistlichen Oberherrn. Daraus können sich nun sehr unerquickliche Verhältnisse ergeben, wie wir dies besonders in Belgien sehen, wo der Anstaltsdirektor ihnen so gut wie nichts zu sagen hat, sie im Falle der Unbrauchbarkeit nicht bestrafen oder entlassen kann, wo sie die gesamte Ökonomie und Verpflegung der Anstalt in eigene Regie genommen haben und in ihren Geldbeutel den Profit einstecken, der somit den armen Kranken verloren geht. So ist denn zurzeit Belgien bez. der Irrenpflege das traurigste Land Europas und es wird dies so lange dauern, als die Klerikalen dort die Oberhand haben und alles nach ihrer Pfeife tanzen muß[1]). Belgien ist wohl — vielleicht noch mit Ausnahme von Portugal und Spanien, teilweis auch noch Frankreichs — das einzige Land, wo Zwangsjacken an der Tagesordnung sind. Der Direktor kann hiergegen nichts machen, denn nicht er ist es, der eventuell diese Zwangsmaß-

1) Alle Entrüstungs-Artikel der fachmännischen europäischen Presse haben hiergegen nichts gefruchtet, auch nicht die scharfe Abfuhr, die das ganze System selbst in dem Abgeordnetenhause durch einen kühnen Mann erhielt. Es bleibt alles beim Alten, die Klerikalen lachen sich ins Fäustchen und füllen ihre Taschen! Das jetzige Ministerium (1910) hat, gezwungen, eine Kommission, meist aus Laien, ins Ausland zum Studium der Irrenpflege gesandt, deren Bericht wohl aber die Politik der Klerikalen nur unterstützen wird.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

regel anordnet, sondern die Laienbrüder tun es und wer sich dagegen auflehnt, wird schließlich beiseite geschoben, wie z. B. der hochverdienstliche frühere Leiter von Mons Dr. Jules Morel. Ähnliche Unzuträglichkeiten gab es ja auch bei uns vor einigen Jahren im Alexianer-Prozeß. Deshalb ist es immer am besten, freies Pflegepersonal zu haben, nicht geistliche Ordensleute, die nach anderen Polen gravitieren und sich nur schwer dem Arzte fügen.

So selbstverständlich nun auch für den Laien obige Forderungen erscheinen, so wenig klar erscheinen sie ihm bei andern Kategorien geistig Defekter zu sein. Zunächst betrachtet er weder den Idioten noch den Schwachsinnigen als Geisteskranken, wozu er doch sicher gehört. Und so findet er es ganz in der Ordnung, daß, wie jetzt leider noch meist, an der Spitze von Idioten- und Schwachsinnigen-Anstalten Nicht-Ärzte stehen, seien es nun reine Verwaltungsbeamte oder aber öfter Geistliche oder Lehrer. Solche Kranke werden als einfache Sieche, Pfleglinge angesehen, die man noch möglichst erziehen und geistlich beraten soll, aber die nicht weiter Objekt des Arztes sind, außer bei körperlichen Krankheiten. Diese Ansicht nun ist eine total irrige. Der Blöde oder Schwachsinnige ist ein solcher seit der Geburt oder ist es erst in der Kindheit geworden. Im ersteren Falle handelt es sich um Entwickelungshemmungen im Gehirn durch Keimschädigungen verschiedener Art (Alkohol, Syphilis, chronische Krankheiten der Eltern usw.) oder um Entwicklungsstörungen infolge von Ernährungsleiden oder gar Entzündungen in den Hirnhäuten oder dem Gehirn in utero. Wo Blödsinn oder Schwachsinn erst im Kindesalter auftritt, so geschieht es durch Einwirken oft nur geringer äußerer Reize auf ein von Geburt an geschwächtes Nervensystem oder die eigentlichen Kinderkrankheiten, speziell die infektiösen, haben hier das auf entzündlichem Wege erzeugt. Mag nun der Zustand irgendwie bedingt sein, immer handelt es sich bei Blöd- und Schwachsinn um eine Geisteskrankheit, denn auch rein geistige Defekte gehören dazu. Sind ja hier gerade die für das weitere selbständige Leben so nötigen Eigenschaften der Intelligenz, des Willens und der Gefühlssphäre mehr oder minder schwer betroffen, wie wir dies auch bei den Psychosen im engeren Sinne sehen. Daß hier eine Wesensgleichheit zwischen beiden besteht, sehen wir besonders daran, daß sich nicht nur allerlei Erregungszustände bei Blödsinn und Schwachsinn einfinden, sondern auch Sinnestäuschungen, Wahnideen usw., ja daraus sich ganz bestimmte Psychosen entwickeln, eventuell mit ihnen sich kombinieren können. Daß zwischen Blöd- und Schwachsinn nur Gradunterschiede bestehen, brauche ich nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiter auszuführen, so subjektiv auch die Grenze zwischen beiden Zuständen zu ziehen sein mag.

Sind aber Idioten und Imbezille Geisteskranke, dann kann nur der Arzt Leiter von Blöd- und Schwachsinnigen-Anstalten sein. Nur er kann beurteilen, ob ein stationärer Zustand vorliegt oder nicht, wieviel dem kranken Gehirne ohne Schaden zugemutet werden kann, wann etwaige Widerspenstigkeiten, Unaufmerksamkeiten usw. auf einen weiteren Fortschritt des Gehirnleidens hinweisen oder nicht. Denn der sogenannte stationäre Zustand ist meist nur ein scheinbarer, da der Hirnprozeß selten ganz abgelaufen ist und immer leicht Nachschübe von Reizung, Entzündung eintreten können, die sich klinisch und pädagogisch zeigen. Das beurteilen kann aber nur der Arzt, nicht der Geistliche oder Lehrer, der von den krankhaften Prozessen im Gehirn keine Ahnung hat und dadurch zu ganz falschen Schlüssen und Behandlungsweisen gelangt. Der Lehrer und der Geistliche hat auch hier nur nach den Direktiven des ärztlichen Leiters zu arbeiten, genau so wie in Irrenanstalten. Der Arzt wird allerdings auch einige pädagogische Kenntnisse haben müssen und darum paßt eben nicht jeder Arzt dorthin, immerhin noch eher als ein Lehrer oder Geistlicher, der von Psychiatrie nichts versteht. In die speziellen Unterrichtsmethoden wird er sich dagegen weniger mischen, denn das ist Sache des Lehrers. Er wird aber mit ihm den Lehrplan ausarbeiten, die Kranken nach ihrem Gehirnzustande — der nicht immer nach dem des Intellektes zu beurteilen ist — in die Klassen einordnen und einzelne dem Lehrer zur individuellen Behandlung übergeben. Ähnlich wird er auch mit dem Geistlichen verfahren, der das: ne quid nimis, in diesem Falle allein nicht so leicht finden dürfte. Hier in diesem Zusammenwirken von Arzt, Lehrer und Geistlichen kann Ersprießliches geleistet werden, aber: auspiciis medici! Schon seit langem hat der ausgezeichnete italienische Psychiater und Psycholog Professor Sante de Sanctis in Rom in geradezu klassischer Weise ein Privatinstitut nach obigen Regeln — und zwar vor allem für die arme Bevölkerung! — eingerichtet, das ganz ausgezeichnete Resultate erzielt und dem Leben noch manch brauchbares Mitglied geschenkt hat. Daß dadurch auch dem Verbrechen Abbruch geschehen muß, versteht sich von selbst [1]). Der Arzt allein wird vor allem die richtige Behandlung

1) Man lese z. B. nur, wie de Sanctis seine Zöglinge eingehend körperlich und psychisch untersucht und dies auch weiterhin tut, um sich zu sagen, daß hier der Lehrer und Geistliche absolut nicht das leisten können. Und doch ist das die nötige Vorbedingung zu einer rationellen Therapie.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Körpers in die Wege leiten, durch Baden, Massage, Turnen usw. die Muskeln stärken und die Blutzirkulation befördern und so günstigere Gehirnzustände bewirken. Das alles sieht wohl auch der Laie ein. Wie steht es aber damit in der Praxis? Leider sehen wir da noch sehr traurige Zustände bei uns. Die meisten eigenen Blöd- und Schwachsinnigen-Anstalten, auch die staatlichen, sind noch in den Händen von Lehrern oder Geistlichen. Der Arzt wirkt nur im Nebenamte und kann da natürlich in den Erziehungsplan selbst nicht eingreifen. Der Lehrer oder Geistliche kann aber nie erkennen, wo Krankhaftes vorliegt oder gewöhnliche Bosheit, Faulheit usw. und wird so oft genug zu falschen Maßnahmen gelangen. Ist der Arzt an der Spitze, so wird er zusehen, daß der Gedächtniskram auf ein Minimum reduziert wird, daß mehr auf konkrete Dinge Wert gelegt wird als auf abstrakte. Ob ein Idiot oder stark Schwachsinniger einige Buchstaben mehr schreiben kann oder nicht, einige Zeilen lesen usw. verschlägt wenig. Ob er das Vaterunser oder Sprüche herplärrt, ohne sie meist zu verstehen, hat keinen sittlichen Wert. Den armen Kranken mit aller Macht bis zur Konfirmation „präparieren" zu wollen, ist ebenso falsch, als das zur Konfirmation Erforderliche auf das niedrigste zu schrauben, bloß damit Patient konfirmiert werde. Wird ein Gott der Gerechtigkeit die Armen im Geist von seinem Angesichte ausschließen wollen, weil sie nicht konfirmirt sind? Wie sagt doch sehr richtig Luther in seinem Kleinen Katechismus von der Taufe: „Wasser allein freilich tut es nicht". Nein, die Reste des Gefühls- und Verstandeslebens, welche allein der Arzt richtig beurteilen kann, gilt es auszubilden, nicht zu überreizen, die bösen Triebe zu unterdrücken.

Was wir von den Schwachsinnigen sagten, gilt fast noch mehr von den Epileptikern. Soweit diese in den Anstalten sind, handelt es sich um Kranke, die durch häufige Anfälle draußen nicht fortkommen oder sich und andern gefährlich werden oder aber nach den Anfällen oder statt derselben mehr oder minder schwere psychotische Zustände darbieten, die sie den gewöhnlichen Irren ganz nahe bringen. Hier sieht aber wohl selbst auch der Laie ein, daß eigentlich der Arzt an die Spitze von Epileptikeranstalten gehört und trotzdem sind auch diese meist noch in Händen von Laien. Das kommt hauptsächlich daher, daß ursprünglich die christliche private Liebestätigkeit sich dieser Armen annahm und Anstalten für sie wie für die Schwachsinnigen gründete. Man denke vor allem an das Vorgehen Bodelschwinghs in Bethel. Hier ist dann der Arzt nur im Nebenamte tätig und das bringt mancherlei Nachteile mit sich. Ein Arzt müßte zunächst hier immer zur Stelle sein, da stets bei den Anfällen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder in den Dämmerzuständen oder in den Zuständen erhöhter Reizbarkeit und Verstimmung, worin sich so viele Kranke zeitweis oder mehr dauernd befinden, irgend ein Unglück, eine Verwundung usw. eintreten kann. Bei diesem so wechselvollen Verhalten vieler Epileptiker ist der Umgang mit ihnen nicht leicht, noch weniger die Erziehung, die der Arzt am besten leiten sollte. Er muß dem Lehrer sagen, wo und wann und wie er eingreifen, wann er im Lehren nachlassen soll, welche Seiten speziell der Ausbildung bedürfen usw. Geht der Lehrer auf seine Absichten verständnisvoll ein, dann kann das Erziehungswerk gedeihen, sonst nicht oder es verschlimmert gar den Zustand des Kranken. Besonders muß aber auch der Geistliche geleitet werden, der meist einen falschen Begriff von diesen Kranken hat. Es ist bekannt, daß viele Epileptiker ein religiöses Wesen zur Schau tragen, zur Kirche, Beichte usw. drängen, sehr gern fromme Lieder singen usf. Aber ebenso bekannt, daß oft dieselben Kranken das Wort Gottes auf der Zunge und „die Kanaille im Herzen tragen" und der Geistliche läßt sich nur zu leicht von solchen Äußerlichkeiten täuschen und statt ihre „Gottsucht" auf ein vernünftiges Maß herabzudrücken und sie auf wahrhafte Betätigung der Liebe immer wieder hinzuweisen, unterstützt er sie oft in ihrem äußeren Gebaren noch und macht sie hochmütiger. Die genaue Kenntnis der Psyche kann nur der Arzt haben und er soll daher die Anstalt leiten. Immer mehr Epileptikeranstalten unterstehen denn auch jetzt den Ärzten und hoffentlich wird in nicht allzulanger Zeit bloß der Arzt an der Spitze von Anstalten — auch der privaten — für Schwachsinnige und Epileptiker stehen, wie wohl alle Irrenärzte es schon seit langem verlangen.

Wir kommen nun zu Kategorien von Menschen, die schwerer zu beurteilen sind. Der Laie kennt nur Gesunde und Kranke; der Arzt allein noch verschiedene Zwischenstufen und das gilt auch bez. der Psyche. Eine solche bieten z. B. die Taubstummen dar, deren Psyche z. Z. leider noch recht wenig bekannt ist, weil nur sehr wenige ihre Sprache verstehen und die Taubstummenlehrer zu wenig Psychologen sind. Die Zahl der Taubstummen ist keine kleine und in foro kommen sie öfter in Frage und bereiten dann den Sachverständigen große Schwierigkeiten. Hier sind zunächst zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: 1., solche, die in utero, ev. kurz nach der Geburt durch schwere Defekte, ererbte Syphilis, Entzündungen usw. im Gehirn oder an dem peripheren Hörapparat taubstumm wurden, oder 2., erst später in der Kindheit durch allerlei Infektions-, Ohrkrankheiten usw. Schon diese zwei Arten sicher von einander zu trennen, ist sehr schwer und verlangt einen speziellen, sachverständigen Arzt. Der Laie kann es

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nie! Ist erst die Art der Zugehörigkeit festgestellt, dann ist die Möglichkeit einer Erziehung durch einen Taubstummenlehrer eventuell gegeben, doch auch dieser wäre anzuweisen, wie er am besten vorzugehen hat. Der Arzt muß selbst die Taubstummensprache, sowie die Zeichensprache beherrschen, sonst kann er nie und nimmer hier in die Psyche eindringen. Die fruchtbarsten Direktiven wird er aber nur geben können, wenn der Taubstumme die Sprache erlernt hat und so sein Inneres mehr oder minder darlegen kann. Freilich wird die Psychologie meist arm sein, da die Verständnisweisen doch nur unvollkommene sind, vor allem aber weil meist auch andere Seiten der Psyche gelitten haben, also nicht bloß die Sprache und das Gehör. Daher dürfte eine hohe Intelligenz nur ganz ausnahmsweise sein. Meist sind die Taubstummen sehr mittel beanlagt, sehr viele sogar leicht schwachsinnig. Aber auch das Gefühlsleben hat gewöhnlich gelitten. Daher wird volle Zurechnungsfähigkeit nur selten ausgesprochen werden können, meist handelt es sich um eine verminderte, sehr oft um Unzurechnungsfähigkeit. Der psychologisch geschulte Arzt ist aber sicher besser imstande in diese unvollkommene Psyche Einsicht zu gewinnen als der Lehrer und schon deshalb muß an den Taubstummenanstalten als Leiter ein Arzt gefordert werden, was freilich bis jetzt noch nicht geschehen ist, aber hoffentlich auch dem Laien einleuchten wird. Nur derjenige, der die Psychologie beherrscht, kann die Erziehung leiten. Nun sind aber gerade Taubstumme auch sonst allerlei Gemütsschwankungen, Reizbarkeiten usw. leicht unterworfen, die sich eben aus ihrem meist krankhaften Gehirn erklären und die der Arzt allein richtig beurteilen und den Lehrer auf sie aufmerksam machen kann. Auch hier, wie bei den Schwachsinnigen, ist vor allem auf eine praktische Tätigkeit zu sehen und wir wissen ja, wie viele Taubstumme sich noch leidlich als Tischler, Korbmacher usw. im Leben forthelfen können. Und noch eins! Taubstumme stammen oft aus erblich belasteten, syphilitischen Familien und familiär kommt gerade Taubstummheit viel vor, zumal Taubstumme sich gern heiraten. Da nun von Taubstummen sehr leicht wieder Taubstumme oder geistig Minderwertige aller Art abstammen, wäre es da nicht zweckmäßig, ihnen die Ehe zu verbieten oder noch besser: Die Fortpflanzung durch die kleine Operation der Sterilisation (doppelseitiges Durchneiden der Samengänge) zu verhindern? Der Rassenpolitiker verlangt es, der wahre Philanthrop und Ethiker desgleichen. Vorläufig sind aber bei uns die meisten für eine solche wahrhaft humane Maßnahme noch nicht zu haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hier wäre weiter kurz der Blinden zu gedenken, von deren Psychologie wir noch herzlich wenig wissen. Auch hier kommt es vor allem darauf an, ob die Blindheit durch einen Prozeß in utero oder kurz nach der Geburt oder erst später eingetreten ist. Jedenfalls scheint die Psyche hier im ganzen lange nicht den Schaden genommen zu haben, wie bei den Taubstummen. Die Intelligenz ist kaum oder nur wenig alteriert, ebenso das Gefühl. Hier würde daher der Arzt als Leiter der Anstalt nicht so notwendig sein, als bei den vorigen Kategorien. Immerhin könnte er mindestens dasselbe Ersprießliche leisten, wie Laien-Direktoren, möglicherweise noch mehr; da es unter den Blinden wahrscheinilch immerhin mehr abnorme Individuen geben wird, als unter den Normalen.

Jetzt kommen wir zu einer Kategorie von Leuten, die bisher wohl nie unter ärztlicher Leitung standen und wo auch die Laienwelt eine solche für ausgeschlossen hält[1]). Ich meine die Fürsorge- und Zwangserziehungzöglinge. Hierzu meint man, gehöre eine strenge Zucht, ein eisernes Regiment und ein Pädagog oder ein Geistlicher. Und doch wäre gerade hier ein ärtzlicher Leiter doppelt nötig! Wir wissen nämlich jetzt aus einer Reihe von genauen Untersuchungen an großem Materiale, daß unter diesen meist verwahrlosten Subjekten 40—50—60 Proz. und mehr geistig minderwertig sind und zwar gewöhnlich von Geburt an. Schon die erbliche Belastung ist hier eine große. Trunksucht, Syphilis bei Vater oder Mutter ist häufig. Von klein auf weisen sehr viele allerlei körperliche und geistige Abnormitäten, Stigmen, auf und ein gewöhnlich trauriges Milieu muß dann das Übrige tun. Hier vor allem das Endogene, d. h. das Angeborene, vom Exogenen, d. h. von Milieu-Einwirkungen, möglichst reinlich zu scheiden — gewöhnlich ist beides miteinander verbunden — das vermag nur der Arzt. Danach wird er aber selbstverständlich die Erziehung anders gestalten. Wo das Angeborene, Minderwertige vorwiegt, handelt es sich um Halb- oder Ganzkranke und als solche sind sie dann zu behandeln und zu erziehen. Wo mehr das Milieu die Schuld trägt, dort ist ein strenges Regiment am Platze. Das Individualisieren, namentlich für die Erziehung, kann nur der Arzt vornehmen und so dem Lehrer die nötigen Anweisungen geben. Da so viele Abnorme hier vorkommen, werden allerlei psychotische Zustände, bis zu Psychosen, zu beobachten sein, die nur der Arzt beurteilen und eventuell ihren Ausbruch verhindern kann. Für

1) Ich lernte aber vor Jahren einen französischen Arzt (Dr. Daffilol) kennen, der an der Spitze einer Zwangserziehungsanstalt für Kinder stand.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

größere Anstalten würde sich wohl eine Zweiteilung empfehlen, 1. für die mehr abnormen Zöglinge, 2. die mehr durch das Milieu verlotterten. Ihr Vermengtsein ist schlecht, da sie sich leicht gegenseitig moralisch verderben, so weit es noch nicht geschehen ist. Ihr Unterricht, ihre Behandlung muß getrennt sein, wie auch ihre Behausung. Ich denke, nicht nur der Irrenarzt wird der Forderung eines ärztlichen Leiters hier zustimmen, sondern auch der vernünftige Laie [1]).

Sind wir aber einmal bis hierher gelangt, dann sehe ich nicht ein, weshalb nicht auch ein Arzt und zwar am besten ein Psychiater, an der Spitze von Gefangenenanstalten stehen sollte. Wissen wir doch, ein wie hoher Prozentsatz von geistig Abnormen, ja sogar von Geisteskranken sich hier befinden, die nur ein Arzt rechtzeitig erkennen und einer geeigneten psychiatrischen Behandlung usw. unterziehen kann, was nie ein Laie fertig bringt. Der gewöhnliche Gefängnisarzt ist zurzeit nicht Psychiater und kommt zu wenig mit den Gefangenen in Kontakt, um sie psychologisch kennen zu lernen und wo ein psychiatrisch gebildeter Gefängnisarzt da ist, dann hat er gewöhnlich nur die Kranken der Irrenabteilung zu behandeln, sonst andre nicht. Wir haben zurzeit nur einen einzigen Gefängnisdirektor in Deutschland, der zugleich Arzt und zwar Psychiater ist, das ist Dr. Pollitz in Preußen. Das war sicher ein guter Griff. Der Arzt wird gewiß sich ebenso schnell in die Verwaltungsgeschäfte usw. hineinarbeiten [2]), wie er dies als Irrenanstaltsdirektor tun muß. Das also ist ein Erfordernis der Zukunft!

Zum Schlusse brauche ich den Kenner nicht erst darauf hinzuweisen, daß man durch die eingeschlagenen Reformen nicht bloß den Insassen der betreffenden Anstalten am besten gerecht wird, sondern vor allem dem Großen Ganzen. Und die künftigen Resultate werden sich sicher seinerzeit durch Abnahme der Verbrechen kundgeben. Ich zweifle nicht daran, daß die Erfüllung jener Desiderata nur eine Frage der Zeit ist.

---

1) Höchstens für die nur verlotterten Elemente — und das sind sicher die Minderzahl — könnte ein Laiendirektor noch geduldet werden, nie aber für die anderen. Auch in Waisenhäusern gibt es viel minderwertiges Material, das nur ein Arzt rechtzeitig erkennen und absondern könnte.

2) Die geringen juristischen Kenntnisse eines Gefängnisdirektors wird der Arzt ebenso schnell sich aneignen, wie als Irrenanstaltsdirektor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Die Verwendung der vor oder bei Hinrichtungen gesammelten milden Gaben.

Ein Kapitel aus der österreichischen Kulturgeschichte des vergangenen Jahrhunderts.

Archivstudie
von
Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

In den drei Tagen vor Vollstreckung eines Todesurteils und an der Richtstätte selbst und zwar knapp vor Vollstreckung des Urteils wurden im Anfange des vorigen Jahrhunderts milde Gaben gesammelt.

„Aus Veranlassung einer Kollision zwischen den Behörden bei Verwendung der bei einer Hinrichtung eingegangenen Gelder" forderte das niederösterr. Appellationsgericht die Kriminalgerichte und die politischen Behörden auf, „über die in dieser Hinsicht bestehenden Gewohnheiten sich gutachtlich zu äußern" — und legte die Ergebnisse dieser Rundfrage am 28. Oktober 1832 der obersten Justizstelle vor. Aus diesem Berichte an die oberste Justizstelle ging hervor, daß bei solchen Anlässen hier und da auch über 100 Gulden gesammelt wurden. Diese Gelder wurden — so hatte die Rundfrage ergeben — teils für die den Verurteilten begleitenden Priester, teils für Kriminalkosten, teils zur besseren Nahrung des Verurteilten, auch zu Meßopfern, für die Armen, für die Beschädigten und für die Erben des Verurteilten verwendet, ja manchmal auch von den Knechten des Scharfrichters hinweggenommen.

Die k. k. oberste Justizstelle übersandte hierauf unter dem 4. Januar 1833 den betreffenden Protokollauszug an die vereinte Hofkanzlei. In diesem Protokollauszug wird in erster Linie betont, daß sich noch in keiner anderen Provinz das Bedürfnis gezeigt habe, die Verwendung der milden Gaben, welche vor oder bei Hinrichtungen eingehen, durch allgemeine Vorschriften zu regeln; da sich aber nun ergeben habe, daß bei Verwendung dieser Gabe oft Willkür Platz greife oder gar Unterschleife vorkommen, so habe der oberste Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richtshof zu nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen für gut befunden:

1. „Soll zur Verabreichung solcher milder Gaben vor oder bei Hinrichtung von Seiten der Behörde aufgefordert oder diese gestattet werden?"

2. „Welcher Behörde steht die Verwendung solcher Gaben zu?"

3. „Wie sind sie zu verwenden, wenn die Geber die Bestimmung der Geschenke angeben?"

4. „Wie, wenn die Geber nicht bestimmen, wie diese ihre milden Gaben verwendet werden sollen?"

ad 1. Bezüglich der ersten Frage wird ausgeführt: „Es ist eine sehr alte Gewohnheit, daß bei Gelegenheiten, welche das Gemüt der Menschen auf vorzügliche Art ergreifen, die Mildtätigkeit derselben in Anspruch genommen wird. Eine solche Gelegenheit ist ohne Zweifel auch eine Hinrichtung oder der Anblick des zur Strafe des Todes Verurteilten, wenn er einzelnen Personen den Zutritt zu sich gestattet. In einem solchen Falle könnte wohl selbst dem Verurteilten nicht untersagt werden, Personen, denen er den Zutritt gestattet, auf bescheidene Art um eine milde Gabe zu bitten. Es sei daher nichts dagegen einzuwenden, daß vor oder bei Hinrichtungen dem Volke auf eine nicht zudringliche Art Gelegenheit zu milden Gaben verschafft werde.

ad 2. Aufgabe des Gerichtes sei es, darüber zu wachen, daß diese Gaben gehörig gesammelt und, wenn die Geber die Gaben zum Eigentum des Verurteilten oder seiner Familie bestimmen, an die Personal-Instanz des Hingerichteteten abgeführt würden. Andernfalls seien sie der politischen Behörde zu übergeben, welche für die Verwendung dieser Gaben zu sorgen habe.

ad 3. Wenn die Geber bestimmen, wozu ihre Gaben verwendet werden sollen, so solle man sich nach dieser Bestimmung richten, wenn sie nicht unerlaubt ist; die bessere Verpflegung des Verurteilten, zu welcher derlei Geschenke von den Gebern oft bestimmt werden, dürfe aber nie in üppige Mahlzeiten oder Bewirtung mehrerer Personen ausarten. Denn nie dürfe in der Behandlung des Verurteilten aus dem Auge verloren werden, daß er ein der schwersten Strafe anheim gefallener Mensch sei und daß die Vorbereitung zu einem reuigen Lebensende, mit welcher Selbstbetäubung durch Schwelgerei sich nicht verträgt, die vorzüglichste Beschäftigung seiner letzten Lebenstage sein solle.

ad 4. Wenn die Geber nicht bestimmen, wozu ihre Gaben verwendet werden sollen, so sei bei Verwendung derselben auf die mut-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

maßliche Absicht der Geber Rücksicht zu nehmen. Diese sei nun gewiß nicht die Erleichterung des Kriminalgerichtes hinsichtlich der Kosten der Hinrichtung! Die Verwendung solcher milder Gaben für die Verpflegung des Verurteilten bis zur Hinrichtung oder zur Bestreitung der Hinrichtung oder anderer Kriminalkosten scheine daher durchaus unstatthaft. Wohl aber dürfe geschlossen werden, daß Geber, welche ihren Geschenken nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung geben, wohltätig für das Seelenheil des Verbrechers wirken wollten. Deshalb werden solche milde Gaben bei den Katholiken zum Teil auf Meßopfer oder auf Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten oder zur Unterstützung der Armen der Gemeinde gegen die Verpflichtung, für den Hingerichteten zu beten, und endlich zur Unterstützung der notleidenden Familie des Hingerichteten zu verwenden sein.

Diese Grundsätze hätten bei Abfassung einer allgemeinen Vorschrift über die Verwendung der milden Gaben als Grundlage zu dienen. Die Verordnung selbst aber sei ohne Drucklegung dem niederösterr. Appellationsgerichte bekanntzugeben.

Sieben Stimmen aber waren der Anschauung, daß die Art der Verwendung von milden Spenden ohnedies nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sei und, da sich auch in keiner anderen Provinz diesfalls Zweifel ergeben hätten, so scheine keine Veranlassung vorhanden zu sein, eine Belehrung an das niederösterr. Appellationsgericht zu erteilen, und es wäre daher demselben auf seinen Antrag zu bedeuten, daß dieser Gegenstand zur Erteilung einer allgemeinen Vorschrift nicht geeignet befunden werde.

Die vereinte Hofkanzlei erklärte sich am 31. Januar 1833 mit dem Vorschlage der obersten Justizstelle einverstanden, doch wollte sie die Teilnahme der Beschädigten an diesen Geldern auf den Fall beschränken, wenn diese dürftig sind.

In der Hofkommission in Justizgesetzsachen gab am 3. März 1833 der Referent sein Gutachten dahin ab, daß die Gelder, welche ohne Angaben der Verwendungsart oder zum Eigentum des Verurteilten innerhalb der drei Tage der Vollstreckung des Urteiles gespendet werden, sowohl für die zeitlichen, als für die seelischen Bedürfnisse des Verurteilten bestimmt seien. Er beruft sich hierbei auf die althergebrachte Überzeugung des Volkes, daß dem armen Sünder die drei letzten Tage so wenig als möglich unerträglich gemacht werden sollen. Im übrigen schloß sich der Referent dem Votum der Hofkanzlei an. Bei Beratung dieses Referates sprachen sich drei Stimmen gegen eine legislative Verfügung aus.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am Schlusse dieses Aktenstückes findet sich folgende Bemerkung:

Das Präsidium würde für den Fall als in diesem Gegenstande eine gesetzliche Verfügung, die es jedoch weder für notwendig noch für nützlich ansehen kann, erlassen werden sollte, sich bezüglich der ersten drei Fragen der Meinung der obersten Justizstelle anschließen, bezüglich der vierten Frage aber bloß anführen, daß diese Gelder zum Genusse des armen Sünders verwendet werden können, insoferne er nicht in Schwelgerei ausartet; denn alle Versuche, um den präsumptiven Willen Gebers zu erforschen, gehen in eine zwangsvolle Auslegung über. Von Seiten der Hofkommission im JGS. könne nur soviel gesagt werden, daß so — wie es unbestritten ist, daß der zum Tode Verurteilte nach angekündigtem Urteile und vor Vollzuge der Strafe noch acquirieren könne, ebenso konsequent müsse auch angenommen werden, daß alles, was ihm noch bei Lebzeiten ohne eine Bestimmung gegeben wird, als ihm geschenkt zu betrachten sei und daher zum Eigentume wird, welches so wie sein übriges Vermögen zu verwenden ist.

Am 8. Juli 1833 erfloß sohin das Hofkanzlei-Decret Z 16379, welches „die Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben" regelte und unter anderem ausdrücklich bestimmte: „Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminalgerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminalkosten einen Ersatz zu gewähren. Nur wenn die Absicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Criminalgericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer besseren, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungen entnommen werden" usw. usw. [1]).

1) Vollständig abgedruckt N.-Ö. Prov. Ges. S. XV. T. S. 286 und in Mauchers Sistem. Handb. des österr. Strafges. über Verbr. usw. Wien 1844. III. Teil Nr. 1363. S. 131.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Die Hängemaschine.

Ein Kapitel aus der Geschichte des Strafvollzuges in Osterreich.

Eine Archivstudie
von
Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

In den uns aus der Registratur der ehemaligen „k. k. obersten Justizstelle“ erhaltenen Aktenstücken findet die Tatsache Erwähnung, daß in Österreich ober der Enns, im Sprengel des Landgerichtes Wartenburg, am 26. November 1807 bei Hinrichtung eines gewissen Johann Obergottsberger „von einer vom Linzer Scharfrichter Seyerlhuber erfundenen Maschine Gebrauch gemacht worden sei. Es hatte sich der Bannrichter Dr. Flügel in einem zwei Tage nach der Exekution am 28. November 1807 an das Kriminalobergericht erstatteten Berichte dahin geäußert, daß nach dem sofort eingeholten Gutachten des Protomedicus und des Professors der Anatomie zu Linz der Tod augenblicklich erfolgt sein mußte, „wie denn auch der Malefiziant nach dieser Operation gar kein Lebenszeichen mehr von sich gab, woraus der Schluß zu ziehen sei, daß diese Hinrichtungsart, wobei der Malefiziant augenblicklich erdrosselt werde, weit sicherer und geschwinder sei, als die vorige Art des Aufhängens“.

Die Maschine des Linzer Scharfrichters bestand nämlich aus einem Pfahl, an welchem eine Öffnung „in der Höhe bis zum Halse des Patienten“ angebracht war, „derselbe wurde rückwärts an den Pfahl gelehnt, der Strang durch diese Öffnung gezogen und hinter dem Pfahle mittelst eines Hebels in der Art angezogen, daß der Verbrecher erdrosselt werde.“

Die Wiener medizinische Fakultät erstattete über das Modell dieser Maschine im April 1808 ein ungünstiges Gutachten und mit Rücksicht auf dieses wurde der fernere Gebrauch dieser Hinrichtungsmaschine für die Zukunft untersagt.

Im Jahre 1823 wurde nun die Frage wieder aktuell, ob nicht „bei dem Mangel geschickter, geprüfter Scharfrichter zur Vollziehung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Todesstrafe mit dem Strange es notwendig sei, eine mechanische Vorrichtung zur Vollziehung der Hinrichtung mit dem Strange einzuführen." In allererster Linie begann nun zwischen dem Wiener Magistrate, dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, der niederösterreichischen Regierung, dem obersten Gerichtshofe und der vereinigten Hofkanzlei ein Kompetenzstreit, in wessen Kompetenz diese Angelegenheit falle. Das niederösterreichische Appellationsgericht machte den Vorschlag, eine mechanische Vorrichtung zur Vollziehung der Hinrichtung mit dem Strange, wie solche in England bestehe, einzuführen. Der oberste Gerichtshof ersuchte die vereinigte Hofkanzlei, sich zu äußern, welche, als in der Sache nicht kompetent, die Akten der Hofkommission in Justizgesetzessachen übermittelte. Die Hofkommission in Justizgesetzessachen bestellte Zeiller[1]) zum Referenten und bereits sechs Tage nach Einlangen der Akten bei der Hofkommission in Justizgesetzessachen, nämlich am 26. Juni 1823, lag Zeillers schriftliches Referat vor.

Zeiller führte nun aus:

„Man kann es als richtig annehmen, daß ungeachtet der seltenen Hinrichtungen mit dem Strange ein einziger Scharfrichter, der, wie schon die Erfahrung lehrt, leicht durch Krankheit verhindert werden kann, für Österreich nicht hinreiche. Ob zwei oder wohl auch drei oder vier zu bestellen seien, ist dermal keine dringende Frage, und die Entscheidung hierüber muß der verwaltenden Behörde überlassen werden. Man ist aber dermalen schon in einiger Verlegenheit auch nur einen zweiten zu bestellen. Es wurden bisher nur zwei einigermaßen vorbereitete Bittwerber aufgefunden, welche bei Exekutionen Hilfe geleistet hatten.

Man fand jedoch für nötig, erst eine Prüfung mit ihnen vornehmen zu lassen. Zu dem Ende wendete sich die niederösterreichische Regierung in Rücksicht der Prüfungsart an die hiesige medizinische Fakultät. Diese äußerte sich folgendermaßen: „a) daß überhaupt zu diesem traurigen Geschäfte, welches dem Strafgesetze gemäß in Brandmarkung der Sträflinge und Hinrichtung derselben mit dem Strange besteht, nur solche Individuen gewählt werden sollen, welche bereits früher bei diesen Verrichtungen als Gehilfen Hand angelegt und sich dadurch jenen Grad der Selbstüberwindung und der Unbefangenheit des Gemütes erworben haben, welcher zur ordentlichen Vollbringung dieses Geschäftes notwendig ist; b) daß aber, wenn die hohen Behörden dennoch eine Prüfung für solche Bewerber für notwendig finden sollten, selber auch ein Unterricht vorausgehen müsse, und daß daher beides, sowohl Unterricht als Prüfung, am füglichsten jenen, welche in diesem Geschäfte die meiste Erfahrung haben, nämlich älteren und bewährteren Freymännern selbst übertragen werden könne. Vielleicht

---

1) Zeiller war ein hervorragender österreichischer Jurist, der an der Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches und an den Reformarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechtes als Mitarbeiter tätig war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürfen aber die hohen Behörden sich bewogen finden, zur Hinrichtung mit dem Strange Maschinen, wie z. B. in England dies geschieht, einzuführen. Dem gegenwärtigen Bedürfnis dürfte es angemessen sein, daß die oben erwähnten Bewerber an den hiesigen Freymann gewiesen würden, welcher nach vorgenommener Prüfung sein Zeugnis über ihre Fähigkeit abgeben soll. Dabei bleibt aber noch immer die Besorgnis, wie man für die Zukunft Nachwuchs erhalten werde, da eben wegen der Seltenheit der Exekutionen die zu geschickten Handgriffen so notwendige Übung nicht erlangt werden kann. Daher entspringt der Vorschlag des Gebrauches einer Maschine, worüber die Hofkommission ihre Meinung abgeben soll."

In dem Gutachten der medizinischen Fakultät wurde kurz erwähnt, daß eine Maschine zur Hinrichtung mit dem Strange in England bestehe. Allein Referent hat gegründete Ursache, daran zu zweifeln. Noch bevor ihm dieses Referat zugewiesen war, hatte er sich über die Hinrichtungsart in England mit dem Dr. Müller besprochen, welcher in Wien geboren, auch hier graduiert ist und die Heilkunde durch längere Zeit in Paris und durch einige Zeit in England ausübte. Dieser äußerte sich folgendermaßen: „Eine Maschine zum Hängen gibt es in England nicht. Das Gerüst, auf welchem der Verbrecher, um dessen Hals die Schlinge gelegt ist, steht, fällt auf ein gegebenes Zeichen zusammen, was mit dem bei uns üblichen Hinwegziehen des Gestelles auf eins hinausläuft. Nur ist dort, nicht wie hier das Brechen des Genickes eingeführt. Daß die englische Hängemethode grausamer und unsicherer als die unsrige sei, ergibt sich auch schon aus der den Freunden der Gefangenen gegebenen Erlaubnis, wenn das Gerüst zusammengefallen, hinzueilen, und ihre baumelnden Freunde zur Beschleunigung ihres Todes an den Füßen zu ziehen. So ist es auch Gesetz oder Herkommen, daß der Missetäter, wenn er durch die bestimmte Zeit gehangen und dann herabgenommen, noch oder wieder auflebt, von aller weiteren Strafe frei ist; ein Fall, der sich dort in der Tat bisweilen ereignet".

Diese Äußerung wird noch durch folgende Bemerkung bestätigt: Mehrere der berühmtesten Kriminalisten unserer Zeit, wie Klein, Kleinschrod, Grollmann und Henke handeln ausführlich von den üblichen Arten der Hinrichtungen; alle klagen über die unsicheren und oft marternden Arten, wie über die Enthauptung mit dem Schwert des Scharfrichters, über das Erschießen und über den Strang. Keiner von ihnen erwähnt, ungeachtet ihrer angebrachten statistischen Notizen einer zweckmäßigen Maschine zum Hängen in England. Will man noch zuverlässigere Nachricht, so wäre sie durch die geheime Hof- und Staatskanzlei zu verlangen.

In Ermangelung einer solchen Maschine müßte sie also erst etwa mittelst einer Preisaufgabe erfunden werden. An Vorschlägen und Modellen dürfte es nicht fehlen, wahrscheinlich aber an einer sicheren Brauchbarkeit. Das bloße Anschauen und Zergliedern einer solchen Maschine gewähre ohne wirkliche Ausübung wenig Beruhigung. Der Versuch an Tieren gäbe wegen der Verschiedenheit der Organisation auch keine Sicherung. Den Versuch an Menschen, seien sie auch Missetäter, zu machen, gestattete die Milde der österreichischen Gesetzgebung nicht.

Unter den verschiedenen Hinrichtungswerkzeugen verdient dasjenige den Vorzug, welches vermöge seiner anschaulichen Beschaffenheit und vielfältigeren Erfahrungen den Tod sicherer, schneller, zugleich auch minder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gräßlich und minder schmerzhaft bewirkt. Ein solches Werkzeug ist das Fallbeil, welches von seinem Verbesserer, nicht Erfinder, dem unglücklichen, in der Folge selbst damit hingerichteten Arzt Guillotine [1]), den Namen Guillotine erhielt. Wahrscheinlich hat die Anhänglichkeit an das Bestehende, noch mehr aber das Andenken an die mit dieser Maschine in dem anarchischen Frankreich verübten Greueltaten die weitere Verbreitung derselben verhindert. Aber selbst Ludwig XVIII. ließ sich durch dieses Andenken nicht abhalten, diese Tötungsart bestehen zu lassen. Eine gerechte und zweckmäßige Anstalt verdient die Aufnahme, sie mag wo immer herrühren. Zudem ist das Fallbeil kein neues ausländisches, sondern ein sehr altes einheimisches deutsches Institut. Ausführlich beweist dies Grollmann in seiner Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, I. Teil, Miszellen N. III. Der Chronikenschreiber Wiedemann erzählt, daß schon im Jahre 1381 „acht Reuter in dem Gebiete der Stadt Schwäbisch-Hall mit dem Fallbeil hingerichtet worden seien". Eine ähnliche Nachricht liefert uns Lichtenberg von einer solchen Maschine aus dem alten Werke von dem Jahre 1514.

Guillotine verbesserte dieses Fallbeil, indem er es aus einem klemmenden in ein schiefschneidendes und daher minder schmerzhaftes Werkzeug veränderte. Ein solches überführbare Fallbeil würde für mehrere nahegelegene Kreise hinreichen; die Vollziehung könnte durch den nächsten Abdecker geschehen, welcher ohne einen ordentlichen Gehalt, nur die für die Vollziehung bestehende Taxe als Scharfrichter erhielte. Der Beschluß der Hofkommission wäre der obersten Justizstelle zu eröffnen.

Wien, den 26. Juni 1823. Zeiller p. m.
Dolliner p. m."

Dieses Referat Zeillers trägt den Vermerk: „Conclusum: Dieses Stück nach Einsicht der Vorakten noch einmal in Beratschlagung zu nehmen".

Der gleiche Gegenstand wurde am 3. Juli 1823 in der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzes-Sachen neuerlich in Beratschlagung gezogen und hierbei folgendes Votum gefaßt:

„Votum
(Protokollauszug der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzes-Sachen vom 3. Julius 1823.)

Sowohl weiland Kaiser Josef II., als ihm um das Jahr 1781 die ersten bei Abfassung eines neuen Kriminalgesetzbuches zu beobachtenden Grundsätze vorgelegt wurden, als auch Seine jetzt regierende Majestät, als es sich im Jahre 1802 um Ausdehnung der Todesstrafe auf die Verfälschung der Bankozettel und einige andere Verbrechen handelte, und im ersten Falle von den mehreren, im letzten von einigen Stimmen auf verschiedene, mitunter auch verschärfte, Todesarten für verschiedene Verbrechen angetragen wurde, haben nach Ausweis hierortiger Registraturakten aus höchst eigener Bewegung resolviert, daß die einzige Art der Todesstrafe die mit

1) Richtig Guillotin (Joseph Ignace).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Strang zu vollziehende sein soll. Diejenigen Gründe, welche bei der ersten Gelegenheit von einigen, bei der zweiten von den meisten Stimmen gegen die verschärften Todesarten eingeführt wurden, und die größten Teiles auch gegen das Köpfen, Erschießen und andere Todesstrafen streiten, scheinen zu diesen allerhöchsten Entschließungen beigetragen zu haben. Es ist dermalen weder eine Veranlassung, noch ein Grund vorhanden auf die Abänderung dieser Todesart mit dem Strang, welche in zwei Strafgesetzbüchern für die ausschließlich zulässige erklärt worden ist, einen Antrag zu machen.

Das jetzt geltende Strafgesetzbuch sagt jedoch im § 10 des ersten Teiles mit Vorsicht bloß im allgemeinen: Die Todesstrafe wird mit dem Strang vollzogen, ohne zu bestimmen, ob diese Vollziehung lediglich durch des Scharfrichters Hand, oder durch eine hiezu taugliche Vorrichtung zu geschehen habe. Dasselbe läßt daher den Kriminal-Justiz-Behörden frei, zur Hinrichtung mit dem Strang auch eine Maschine einzuführen; nur fordert es der Geist der österreichischen Kriminalgesetzgebung, die selbst dort, wo Strenge nötig ist, die Menschlichkeit nicht verleugnet, daß durch eine solche Maschine schnell, sicher und auf keine peinigende Art dem Leben des Verbrechers ein Ende gemacht werde. Wenn eine Vorrichtung, die alles dieses noch vollkommener als die Muskelkraft des Scharfrichters leistet, möglich und allenthalben ausführbar ist: so unterliegt es bei der Verlegenheit, in der man sich befindet, tüchtige Freymänner zu bekommen, nach hierortigem Dafürhalten keinem Zweifel, daß ihre Anwendung wünschenswert wäre. Allein offenbar ist es die Sache dieser Hofkommission nicht, die nähere Einrichtung derselben anzugeben, ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen, oder sich damit zu beschäftigen, wie deren Erfindung und Einführung zu bewerkstelligen sei.

Nur soviel glaubt man nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß der letzte Satz in dem Gutachten der hiesigen medizinischen Fakultät, welcher einer zur Hinrichtung mit dem Strang in England bestehenden Maschine erwähnt, und welcher zu dieser ganzen Erörterung eigentlich Anlaß gab, sich durch die Nachrichten, die man teils in den öffentlichen Blättern und statistischen Werken, teils in den Schriften der berühmtesten Kriminalisten unserer Zeit, eines Klein, Kleinschrod, Grollmann, Henke usw. findet, nicht bestätigen wolle". (Es geschieht nun Erwähnung der bereits oben erwähnten, vom Scharfrichter Seyerlhuber im Jahre 1807 in Linz erfundenen Maschine, des hierüber eingeholten Fakultätsgutachtens und des Gutachtens der Linzer Ärzte).

Das Votum schliesst mit den Worten: „Die Entscheidung hierüber" (sc. die Linzer Hängemaschine) „muß dem Gutachten geeigneter Kunstverständiger, und jede Verfügung dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben."

Am 20. Oktober 1823 erstattete die oberste Justizstelle über die vorgeschlagene Einführung einer mechanischen Vorrichtung zur Vollstreckung der bestehenden Todesstrafe durch den Strang dem Kaiser Vortrag und es erfolgte am 17. November 1823 eine Allerhöchste Entschließung folgenden Inhaltes:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Allerhöchste Entschliessung.

Ich genehmige den Antrag der obersten Justizstelle, wovon Meine vereinigte Hofkanzley, Meine Hofkommission in Justiz-Gesetz-Sachen und Meine Polizey-Hofstelle zu verständigen ist, und wird die vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit der Polizey-Hofstelle das Erforderliche zur Vorlegung von Entwürfen einer solchen mechanischen Vorrichtung und deren Prüfung einleiten, und Mir zur Entscheidung gutächtlich vorlegen. Wien, den 17. November 1823. E. H. Ludwig m. p.“

Nach dem 17. November 1823 hatte man im wesentlichen nur 1. eine Vorrichtung, „wovon man sich ein Modell aus England verschaffte“, 2. die von dem Wiener Scharfrichter Abel an verschiedenen Orten schon fünfmal, zuletzt in Wien am 17. August 1825 und am 30. August 1827 in Anwendung gebrachte Methode [1]) einer Prüfung und Beratung unterzogen.

Die englische Maschine bestand aus einem großen Kasten, welcher das Gerüst vorstellte und auf welchem ein gewöhnlicher Galgen angebracht war. Der Verbrecher mußte das Gerüst mit einer Leiter besteigen. Während er auf einer Falltüre stand, wurde ihm der Strang um den Hals gelegt, die Falltüre öffnete sich und der Verbrecher fiel „einige Schuh tiefer, bis er am Strang hängen blieb“. „Der Stoß des Fallens sollte die Erdrosselung bewirken, ohne daß der Scharfrichter Hand anlegt; nur ein Knecht sollte im Innern des Kastens nötigenfalls sich bei den Füßen des Hängenden befinden.“

Bezüglich Martin Abels Methode bemerkt das Referat: „Sie unterscheidet sich von der altherkömmlichen nur darin, daß Abel statt den Verbrecher über die Leiter zu schleppen oder zu schieben, denselben mittelst eines Flaschenzuges, der durch eine Winde oder Walze in Bewegung gesetzt wird, hinaufzieht, wo ihm der Strang angelegt wird, während durch eine gleiche in entgegengesetzter Richtung wirkende Maschine die Füße nach unten angezogen werden.“

Die medizinische Fakultät, das polytechnische Institut und der Wiener Magistrat hatten sich für die Einführung der englischen Maschine, die Polizeioberdirektion, die Polizeihofstelle, die nieder-

1) Dem Scharfrichter Abel war mit Verordnung des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 28. Februar 1826 aufgetragen worden, sich bis auf weitere Verfügung lediglich der altherkömmlichen Methode zu bedienen, nach der Hinrichtung vom 30. August 1827 war ihm von der niederösterreichischen Regierung und dem niederösterreichischen Appellationsgerichte die weitere provisorische Ermächtigung erteilt worden, auch in Zukunft nach seiner Methode fortzufahren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

österreichische Regierung und das niederösterreichische Appellationsgericht gegen dieselbe erklärt.

An der englischen Maschine war von den Gegnern derselben ausgesetzt worden, sie sei sehr kompliziert, sei mit großen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten verbunden, welche von kleinen Gerichten nicht bestritten werden können, überdies werde das unschickliche Hinaufschleppen des Delinquenten nicht vermieden, während dies bei der Abelschen Methode der Fall sei. Bei langem Nichtgebrauche werde die englische Maschine zweifellos versagen.

Die Anhänger der englischen Methode fanden dieselbe sehr einfach, die Anschaffungskosten gering, und erklärten, es könne überdies für mehrere Gerichte eine Maschine angeschafft werden.

An der Abelschen Maschine wurde gelobt, „das Vermeiden des unschicklichen Hinaufschleppens des Delinquenten", dagegen ausgesetzt, daß dieselbe eine komplizierte sei, die Anwesenheit mehrerer Menschen und Instrumente erfordere, wobei immer leichter widrige Zufälle zu besorgen seien.

Das polytechnische Institut, die Polizeioberdirektion und der Wiener Magistrat fanden jedoch „im Konflikte zwischen der bisherigen Methode und jener des Abel die letztere für zweckmäßiger, wenn die hiezu gebrauchten Winden durch Gesperre versichert werden."

In den ersten Monaten des Jahres 1828 erstattete nunmehr die vereinigte Hofkanzlei der obersten Justizstelle Bericht „betreffend die Verhandlungen über die verschiedenen Vorschläge zu Maschinen zur Vollziehung der Todesurteile" und legte zwei Modelle solcher Maschinen vor. Die oberste Justizstelle übermittelte diese Akten der Hofkommission in Justiz-Gesetzessachen und ersuchte dieselbe am 14. Juli 1828 um ihre diesbezügliche Äußerung.

Die Hofkommision in Justizgesetzsachen beriet über den Gegenstand am 13. August 1828. Bei diesen Verhandlungen wurde nachdrücklichst betont, daß die Kommission eigentlich nicht in der Lage sei, sich über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Modelle und Typen auszusprechen. Nach dieser prinzipiellen Verwahrung wurde die englische Methode besprochen, welche als nicht zweckmäßig bezeichnet wird, weiter wurde die Methode des Scharfrichters Abel besprochen und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß bei dieser Methode das Hinaufziehen des Verurteilten, besonders aber das nachherige Strecken desselben durch die nach unten ziehende Winde mit einem Abscheu erregenden Aufsehen verbunden ist und gleichsam den Schein einer Tortur annimmt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Gutachten der Hofkommission in Justizgesetzsachen schließt mit folgenden Worten: „Während daher die Hofcommision in Justizgesetzsachen die gänzliche Beseitigung dieser zwey Methoden anrathen zu sollen glaubt, muß sie bedauern, daß überhaupt die diesfälligen Gutachten der medizinischen Fakultät rücksichtlich der Gründlichkeit und Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig lassen, und daß bey der neuerlichen von Seiner Majestät angeordneten Verhandlung die von dem Linzer Scharfrichter im Jahre 1807 gebrauchte Maschine, worauf die Hofcommission in JGS. aufmerksam gemacht, und deren Verbesserung der lomb. ven. Senat der obersten Justizstelle angetragen hatte, gänzlich ausser Acht gelassen worden sey, da sie doch mit den zweckmäßigen Verbesserungen, die von den dagegen erhobenen Bedenken als notwendig dargestellt werden mögen, vielleicht geeignet werden dürfte, dem gewünschten Zwecke zu entsprechen. Mit diesen Bemerkungen hat man die Ehre, die mitgeteilten Akten und Modelle an eine löbl. k. k. oberste Justizstelle zurückzuleiten."

Wie bereits angedeutet, beschäftigte sich um diese Zeit eine Kommission über einen bereits im Jahre 1817 von Zeiller eingebrachten Entwurf mit der Revision des Strafgesetzes. Diese Beratungen dauerten bis zum Jahre 1848. Anläßlich der Beratung über die Todesstrafe brachte nun im Dezember 1838 die Hofkommission zur Revision des Strafgesetzbuches, die seit dem Jahre 1828 „anhängigen Verhandlungen über eine Vorrichtung zur Vollziehung der Todesstrafe" wieder in Erinnerung[1]).

Es wurde nun der niederösterreichischen Regierung und durch dieselbe den Gubernien in Mailand und Prag aufgetragen, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, Modelle zu Hängemaschinen vorzülegen. Infolgedessen erfolgte nunmehr „die öffentliche Ausschreibung eines Preises an die Mechaniker von Prag und Mailand".

Am 4. April 1839 berichtete die niederösterreichische Regierung über eine von dem Mechaniker Georg Huck vorgeschlagene Hinrichtungsmaschine, „welche jedoch wegen der Komplizität der Maschine nicht die beruhigende Sicherheit gewähre, daß der Mechanismus der angebrachten Glieder durch Rost oder Abnützung oder aus einem Versehen in Unordnung geraten könne". Wenn aber die Möglichkeit

1) Hofrat Baron v. Bartenstein, welcher im Auftrage dieser Hofkommission über den Stand dieser Angelegenheit Erhebungen gepflogen hatte, schließt sein Referat mit einer Befürwortung der Einführung des Fallbeiles oder wie er sich ausdrückt, der Hinrichtung mittels des Beiles, weil ihre Vollziehung mit einer Maschine geschehen kann, bei der jede unmittelbare Einwirkung der Menschenhand beseitigt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorhanden sei, daß die Hinrichtungsmaschine ihren Dienst versage, könne man nicht von der Erreichung des Zweckes sprechen. Die niederösterreichische Regierung glaubt, es sei daher „bei der Vollziehung der Todesstrafe durch Menschenhände zu belassen und in diesem Sinne Seiner Majestät Vortrag zu erstatten".

Im Juni 1839 beschäftigte sich mit diesem Antrage die oberste Justizstelle. Die oberste Justizstelle konstatierte, daß seit der Einleitung der Verhandlungen über die Hängemaschine sieben Modelle in Vorschlag gebracht worden seien, von welchen die fünf ersteren als unzulässig erklärt worden seien, die zwei letzteren aber, die Seyerluberische und die Huckische, obwohl dieselben dem Zwecke am nächsten zu kommen scheinen, doch auch wesentlicher Verbesserungen zu bedürfen scheinen. Es werde daher nichts anderes übrig bleiben, als die Verhandlungen so lange auf sich beruhen zu lassen, bis eine brauchbare Vorrichtung in Vorschlag gebracht werde. Der lomb. ven. Senat der obersten Justizstelle aber meinte, man irre, wenn man von dem Grundsatze ausgehe, man habe zu warten, bis eine Maschine von höchster Vollkommenheit und Brauchbarkeit vorgeschlagen werde, es handle sich vielmehr darum, eine Methode zu finden, welche geeigneter sei, als die Hinrichtung durch Menschenhände, und dies dürfte doch zu erreichen sein.

Auch die Hofkommission in Justizgesetzsachen war der Meinung, die bisherigen Versuche hätten keineswegs die Unmöglichkeit bewiesen, eine solche Maschine zu konstruieren, und nachdem Seine Majestät den Antrag, daß eine mechanische Vorrichtung in Anwendung zu kommen habe, seinerzeit genehmigte, so müsse dieser allerhöchsten Willensmeinung entsprochen werden. Wenn man die Möglichkeit des Verrostens, der Abnützung oder eines Versehens ins Auge faßt und sich durch dergleichen Bedenken aufhalten läßt, „so würde man überhaupt im menschlichen Leben den Gebrauch aller mechanischen Vorrichtungen ohne Ausnahme ausschließen müssen, so oft dabei für Menschen eine Gefahr eintreten kann" Die Hofkommission in Justizgesetzsachen müßte es jedenfalls sehr bedauern, wenn es in der „vorzüglich im mechanischen Fache so erfindungsreichen Zeit nicht möglich sein sollte, durch viele vom Staate angestellte Techniker und durch die polytechnischen Institute eine zweckentsprechende Vorrichtung zu finden".

Im Dezember 1840 interessierte sich die württembergische Regierung für die gleiche Frage und fragte daher durch ihre Gesandtschaft an, wie weit die Verhandlungen über die Hinrichtungsmaschine gediehen seien. In den Akten findet sich nun folgender Vermerk:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Aus der Note der k. württembergischen Gesandtschaft erhellt, daß jene Regierung eine Enthauptungsmaschine sucht, während man in Österreich eine Maschine zur Hinrichtung durch einen Strang finden möchte".

Am 8. April 1842 wandte in Belluno der Henker Joseph Brückle einen Mechanismus eigener Erfindung an; wie aber aus dem Berichte des venetianischen Appellationsgerichtes hervorgeht, welches die bei den Kriminalgerichtshöfen I. Instanz gesammelten Informationen nebst einem eigenen Gutachten dem lombardisch-venetianischen Senate des obersten Gerichtshofes in Verona vorlegte, war ‚diese Hinrichtung nicht schnell genug vor sich gegangen und hatte eine gewisse Gärung unter dem Publikum hervorgerufen. Das Appellationsgericht gab über Auftrag des lombardisch-venetianischen Senates sein Gutachten dahin ab, daß es klüger wäre, sich an die bis nun geübte Methode zu halten.

Weiteres habe ich über die Hängemaschine in den erwähnten Akten nicht gefunden. Auch heute wird die Todesstrafe in Österreich noch durch Menschenhände vollzogen. Interessant ist es aber, daß ausnahmsweise vor wenigen Jahren ein Wiener Scharfrichter bei Hinrichtung einer Frau in Wien eine ähnliche Vorrichtung in Anwendung brachte, wie sie der erwähnte Scharfrichter Abel vorgeschlagen hatte. Diese Art der Exekution der Todesstrafe erregte beim Publikum und bei der Presse wegen der umständlichen „letzten Toilette" des Delinquenten und den hiermit verbundenen Einschnürungen und hierdurch verursachten Schmerzen eine solche Empörung, daß man wieder zur Hinrichtung durch den Strang, „vollzogen durch Menschenhände", zurückkehrte.[1])

1) Zu vergleichen die wertvolle Arbeit von Prof. Haberda (Wien) in diesem Archiv Band X.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Ein musterhaftes Zentral-Polizeiblatt.

Von

Curt Weiss, Kriminalkommissar am Königl. Polizei-Präsidium Berlin.

Die in Paris im Gebäude des Ministeriums des Innern befindliche General-Polizeidirektion ist die Kriminal-Polizeizentrale für ganz Frankreich; in ihr laufen alle Fäden des Fahndungswesens zusammen, und von hier aus werden dieselben über das ganze Land hin gesponnen. Mehrere Kommissare sind ausschließlich damit beschäftigt, die von den mobilen Kriminal-Polizeibrigaden, den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten eingehenden Berichte über das Auftreten von gefährlichen Verbrechern in den Departements und über die Bewegung von bandenmäßig auftretenden Verbrechern zu sammeln und zu ordnen, um ein enges Zusammenarbeiten der Polizeikommissare unter sich zu ermöglichen und Methode in die nach bestimmter Richtung hin sich erstreckenden Nachforschungen zu bringen. Diese Amtsstelle, welche die Bezeichnung „Le Contrôle général des Services de Recherches judiciaires“ (Telegramm-Adresse: Intérieur, Sûreté, Recherches) führt, tritt nötigenfalls auch mit dem Auslande in Verbindung; sie ist direkt dem stellvertretenden Generalpolizeidirektor (Le Commissaire principal) Sébille unterstellt, welchem gleichzeitig die Redaktion des Zentral-Polizeiblattes (Bulletin Hebdomadaire de Police Criminelle) obliegt.

Dieses zufolge Gesetzes vom 18. Dezember 1907 gegründete Bulletin, welches in der „Imprimerie administrative“ in Melun (im Zentralgefängnis [1]) gedruckt wird, erscheint wöchentlich in der Stärke von 1½ Bogen in Quartformat [2]). Zur Verwendung gelangt Kunst-

1) Ein Beispiel für die ungemein praktische Veranlagung der Franzosen, welche die zänkische Konkurrenz der Privatunternehmer nicht fürchten und sich leicht darüber hinwegsetzen, sobald es heißt, auf billige Weise Großes und Nützliches zu schaffen.

2) Das Deutsche Fahndungs-Blatt erscheint täglich, das schweizerische, österreichische, holländische und italienische wöchentlich, das englische 14 täglich.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

druckpapier, um die Photographien der steckbrieflich verfolgten Personen und zwar, soweit amtliche Exemplare vorhanden sind, in Vorder- und Seitenansicht, in klarster Form wiedergeben zu können. Die Personenbeschreibung erfolgt unter Anwendung des portrait parlé. Das Bulletin enthält auch auswärtige Steckbriefe; in demselben werden außerdem Kapitalverbrechen mit allen Einzelheiten der Ausführung zur Kenntnis der Behörden gebracht. Des weiteren enthält das Bulletin ein zumeist mit Abbildungen ausgestattetes Verzeichnis von gestohlenen Schmucksachen und Gegenständen, welche einen besonders hohen Wert besitzen. Ein alphabetisch geordnetes Namenregister erleichtert schließlich das Auffinden der in der betreffenden Nummer des Bulletins aufgeführten Personen, und ein eben solches gibt Aufschluß über die inzwischen zur Erledigung gekommenen Steckbriefe.

Das Bulletin wird kostenlos an die Generalstaatsanwälte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Polizeikommissare, Gendarmerie-Kommandos, die Direktionen der Strafanstalten und an die Gefängnisse in Frankreich, Tunis und Algier versandt. Neuerdings tauscht Frankreich mit den Nachbarländern eine auf Grund einer Tabelle aufgestellte Anzahl von Exemplaren des Bulletins gegen eine gleiche Anzahl von Fahndungsblättern der betreffenden Staaten aus.

Das französische Zentral-Polizeiblatt dient nicht nur als Fahndungsblatt, sondern gleichzeitig auch als eine Art Leitfaden für die der General-Polizeidirektion nachgeordneten Dienststellen. So werden z. B. die Beamten eingehend über die Art und Weise, wie internationale Hoteldiebe erfahrungsgemäß heutzutage bei Verübung von Diebstählen vorzugehen pflegen, belehrt. Um diese Belehrung möglichst anschaulich zu machen, werden die von dieser Diebesart benutzten, für den Laien harmlos erscheinenden Einbruchswerkzeuge in gebrauchsfähigem und nicht gebrauchsfähigem Zustande abgebildet [1]). An zahlreichen Illustrationen von Türschlössern und Riegeln wird gezeigt,

1) Das heutzutage von den internationalen Hoteldieben zumeist benutzte Einbruchswerkzeug ist das sogenannte „Ouistiti". Es ist dies ein sinnreich konstruiertes Instrument, das in nicht gebrauchsfähigem Zustande aus einem Hühneraugenmesser und einem Korkzieher besteht. Gebrauchsfähig kommt eine scharfe Zange (abgebildet in H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., 1908, S. 893) zustande, vermittels deren der Dieb imstande ist, auf leichte und geräuschlose Weise das von „innen" verschlossene Hotelzimmer zu öffnen, indem der entweder quer oder gerade im Schloß steckende Schlüssel mit der Zange von „außen" erfaßt, herumgedreht und das Schloß sodann geöffnet wird. Steckt der Schlüssel nicht im Schloß, so wird es mittels Nachschlüssels oder eines Tantels (Dietrichs) geöffnet. Vgl. auch Reiß „Einiges über Hoteldiebe" in diesem Archiv, 1910, Bd. 37, Seite 126 und 127.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie der routinierte Hoteldieb den Diebstahl vorbereitet und mittels seiner Instrumente bei der nächtlichen Öffnung der Verschlüsse zu Werke geht, worauf der Beamte also bei der Tatbestandsaufnahme zu achten hat. Die Beamten werden fernerhin auf alle diejenigen Punkte anfmerksam gemacht, welche zu beobachten sind, soll es gelingen, die Überwachung eines notorischen Hoteldiebes mit Erfolg durchzuführen und denselben beim Diebstahl auf frischer Tat zu ertappen.

In einer der kürzlich erschienenen Nummern des französischen Zentral-Polizeiblattes, und zwar in der Nummer 154 vom 29. August 1910, ist eine auf das Absuchen des Tatortes nach Fingerabdrücken und auf die Sicherstellung der Abdrücke bezügliche Dienstanweisung enthalten. Der Inhalt dieser Dienstanweisung ist zu lehrreich, um ihn mit kurzen Worten abzutun. Stellt es sich doch häufig genug heraus, daß betreffs der Brauchbarkeit der am Tatorte entdeckten Fingerabdrücke für die Kriminaluntersuchung noch vielfach recht verkehrte Ansichten bei Kriminalbeamten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern bestehen. Wenn dem nicht so wäre, würde z. B. auch dem Berliner Erkennungsdienst viel Arbeit mit der Nachprüfung der von auswärtigen Behörden eingesandten, für Identifizierungszwecke unbrauchbaren Objekte erspart bleiben.

Die Bedeutung, so besagt die in Rede stehende Dienstanweisung, der bei Feststellung eines Verbrechens entdeckten Spuren und Abdrücke erscheint um so größer, als sie häufig als ein entscheidender Beweis für die Anwesenheit des mutmaßlichen Täters am Tatorte angesehen werden können.

Zahlreiche Beispiele rechtskräftiger Straffälle haben in Paris den großen Nutzen nachgewiesen, welchen die Kriminaluntersuchung aus der Fingerabdrucksrecherche zu ziehen vermag. Es genügt z. B. die Ermittelung eines Mörders ins Gedächtnis zu rufen, dessen Meßkarte lediglich mit Hilfe seiner an einem Glasschrank zurückgelassenen Fingerabdrücke im anthropometrischen Register gefunden wurde (Strafsache Reibel-Scheffer, rue de Faubourg-Saint-Honoré, Paris, Oktober 1902). Erst kürzlich wieder wurde auf diese Weise ein in Mézières verübtes Verbrechen aufgeklärt (August 1908 — Strafsache wider Paret und Genossen).

Nachdem die Eigentümlichkeiten und die verschiedenen Muster der Fingerabdrücke einer Besprechung unterzogen worden sind, behandelt ein weiterer Abschnitt der Dienstanweisung das beim Absuchen des Tatortes nach Fingerabdrücken innezuhaltende Verfahren.

Diese Art Spuren, so heißt es, sind naturgemäß fast unsichtbar; nichts desto weniger sind sie leicht zu erkennen, wenn sie sich auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer vollständig glatten Oberfläche befinden, wie z. B. auf einer Fensterscheibe, auf einem Trinkglas, einer Flasche usw., und man dann den betreffenden Gegenstand vor einem dunklen Hintergrund placiert, dabei den Gegenstand nach allen Richtungen so neigend, daß das Licht von verschiedenen Seiten einfällt. Es wird dann der Moment kommen, wo die feinen, filigranähnlichen Linien des Abdruckes erscheinen, für gewöhnlich opalartig grau auf dunklem Grunde.

Am allerbesten ist es, wenn man an sich selbst das Ergebnis dieses sehr einfachen Manövers ausprobiert, indem man seine eigenen Abdrücke zu erkennen sucht. Dies wird auf leichte Weise dadurch erreicht, daß die Fingerspitzen auf irgend eine glatte Oberfläche abgedrückt werden, wobei ein Ausgleiten der Finger zu vermeiden ist.

Dementsprechend wird der Beamte, wenn er zur ersten Inaugenscheinnahme des Tatortes schreitet, jeden Gegenstand mit glatter Oberfläche, der einen Fingerabdruck enthalten könnte, einer genauen Prüfung zu unterziehen haben.

Es kann jedoch nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden daß vorgefundene Fingerabdrücke nur dann für die Untersuchung brauchbar sind und identifiziert werden können, sofern sie deutlich sind und genügende Größe besitzen, was der Fall ist, wenn der Finger ohne das geringste Ausrutschen aufgedrückt und wieder abgehoben worden ist. Dies geschieht fast stets beim Anfassen eines Glases oder einer Flasche.

Wenn der Finger dagegen, sei es auch noch so wenig, bei der Berührung des Gegenstandes ausgeglitten ist, so entsteht in den Papillarlinien eine mehr oder weniger scharf hervortretende Unordnung, wodurch die Analyse der Muster, welche die Papillarlinien bildeten, unmöglich wird. Es sind dann nichts weiter als einfache Flecken, die keinen Bestandteil der hier in Rede stehenden Identifizierungsmethode bilden [1]).

Andererseits legt man im allgemeinen Abdrücken, die von Blut, Tinte oder irgend einer anderen farbigen Flüssigkeit herrühren, einen großen Wert bei. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß bei dieser Art Spuren nur sehr selten die feinen Details des Papillarmusters zum Vorschein gelangen, und daß sie aus diesem Grunde in der Mehrzahl der Fälle unbrauchbar sind.

---

1) Besonders tüchtige Fachleute, welche sich die Untersuchung unklarer und verwischter Fingerabdrücke zur Spezialaufgabe gemacht haben, wie z. B. der Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M., werden auch in dergleichen schwierigen Fällen häufig Erfolge zu verzeichnen haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betreffs der Benutzung vorgefundener Fingerabdrücke läßt sich die Dienstanweisung mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchung der Abdrücke lediglich Sache eines mit den nötigen photographischen Apparaten und Instrumenten ausgestatteten Laboratoriums ist, nur ganz allgemein aus. Den Beamten wird streng eingeschärft, bei Verpackung und Übersendung von mit Abdrücken behafteten Gegenständen an den photographischen Dienst recht vorsichtig zu sein, weil bei nichtordnungsmäßiger Verpackung es leicht vorkommen kann, daß die Gegenstände sich reiben und dadurch die Muster zerstört werden [1]).

Die Staatsanwälte und Kriminalbeamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß, damit dieser Gefahr von vornherein begegnet wird, sie sich im Bedarfsfalle telegraphisch von der General-Polizeidirektion die zur Verpackung diffiziler Gegenstände, wie Glasscherben, Trinkgläser und Flaschen, dienenden und auf ihre Brauchbarkeit geprüften Spezialkisten anfordern können [2]). In dem Ersuchen soll die Anzahl der zur Versendung gelangenden Gläser, Flaschen usw. angegeben werden.

Schließlich wird den Beamten noch anempfohlen, der Sendung jedesmal den Einzelabdruck und den Gesamtabdruck der Finger aller derjenigen Personen beizufügen, die mit den zur Versendung gelangenden Gegenständen in Berührung gekommen sein könnten, insbesondere aber die Beifügung der Fingerabdrücke des oder der dem Verbrechen zum Opfer gefallenen Personen und diejenigen der vermutlichen Täter nicht zu vergessen.

Die Abnahme der Fingerabdrücke soll, wenn irgend möglich, dem in diesem Dienstzweig ausgebildeten und mit dem nötigen Werkzeug ausgerüsteten Vorsteher des am jeweiligen Tatort befindlichen Gefängnisses überlassen werden [3]).

---

1) Der 2. Sonderbericht der „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie" in München über die Tätigkeit ihrer Abteilung für Gerichtsphotographie im Jahre 1908–09 enthält übrigens auch eine ausführliche Anweisung für die Beschlagnahme, die Verpackung und den Versand von Objekten zwecks photographischer Untersuchung derselben.

2) Die Spezialkisten sind nach den Angaben Bertillons gefertigt. Es sind dies aus einem Flechtwerk bestehende, mit einem Handgriff zum bequemen Tragen versehene Handkoffer verschiedener Größe, in denen sich Fächer mit verstellbaren Sicherheitsvorrichtungen für die zum Versand gelangenden Gegenstände gegen Rütteln und Reiben befinden.

3) In der Nr. 172 des Bulletins vom 2. Januar 1911 wird dieser Teil der Dienstanweisung dahin erweitert, daß die Fingerabdrücke auch von den Beamten der mobilen Kriminalbrigaden aufgenommen werden können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die General-Polizeidirektion ein eigenes, modern ausgestattetes photographisches Atelier besitzt, dem der Erkennungsdienst angegliedert ist. An der Spitze desselben steht ein Photochemiker, welcher, ebenso wie Bertillon, von den Gerichten als Sachverständiger herangezogen wird. Einen polizeitechnischen Apparat, wie ihn die General-Polizeidirektion im großen besitzt, besitzen sämtliche mobilen Kriminal-Polizeibrigaden im kleinen. Wer Gelegenheit gehabt hat, im vorvorigen Jahre die internationale photographische Ausstellung in Dresden zu besuchen, wird gewiß bei Besichtigung der Abteilung für Rechtspflege erstaunt gewesen sein über die vielseitigen Leistungen, welche die mobilen Kriminal-Polizeibrigaden trotz ihres jungen Bestehens auf diesem Gebiete aufweisen konnten [1]).

Eine sehr schöne Sammlung von photographischen Aufnahmen stellte die Einrichtung, die fortschreitende Entwickelung und Leistungsfähigkeit des photographischen Dienstes bei den einzelnen Brigaden dar. Unter anderem war auch der Feld-Apparat ausgestellt, der den Brigaden von der General-Polizeidirektion zum Dienstgebrauch überwiesen ist. Ein Album enthielt eine reiche Sammlung von Photographien, welche im Laufe verschiedener polizeilicher Erörterungen im Freien aufgenommen wurden. Eine große Anzahl von Spezialarbeiten ließ sogar die Tüchtigkeit des photographischen Dienstes der Brigaden auf dem Gebiete der Gerichtsphotographie (Vergrößerungen bei Urkundenfälschungen, Vergleichungen von Handschriften und dergleichen mehr) erkennen.

Daß die Brigaden nicht nur in der deskriptiven, sondern auch in der explorativen Photographie Bemerkenswertes zu leisten vermögen, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß man in neuerer Zeit sich nicht mehr damit begnügt, nur im Photographieren ausgebildete Beamte in den Laboratorien der Brigaden zu verwenden, sondern vielmehr dazu übergegangen ist, an die Spitze derselben einen Photochemiker zu stellen [2]).

Die sich aus der Anstellung eines Photochemikers ergebenden Vorteile sind unschätzbar. Zunächst werden die Brigaden hierdurch

1) Siehe dieses Archiv, Bd. 36, „Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden von Friedrich Paul", Seite 242.

2) Im Sommer 1909 hatte ich Gelegenheit, in Lausanne die Bekanntschaft eines jungen Chemikers zu machen, der in dem von Herrn Professor Dr. Reiß geleiteten Institut de la Police Scientifique für seinen späteren Beruf als Photochemiker im Laboratorium der französischen General-Polizeidirektion ausgebildet wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in die Lage versetzt, nicht bloß allein von einem meist mit Arbeiten aller Art überhäuften Gerichtschemiker abhängig zu sein. Sie können jederzeit, bei Tag und Nacht, ihren eigenen Photochemiker in Anspruch nehmen und zu Rate ziehen. Die zu erledigenden Arbeiten werden von dem Photochemiker bedeutend schneller und wesentlich billiger geliefert, da derselbe als Beamter ein festes Gehalt bezieht. Dazu kommt noch, daß der den Brigaden zugeteilte Photochemiker binnen kurzer Zeit reichhaltige Erfahrungen sammelt, persönlich bei der Tatbestandsaufnahme zugegen ist, Hand in Hand mit den Kriminalbeamten arbeitet, wodurch letztere eine gründliche polizei-wissenschaftliche Ausbildung, besser als auf jede andere Weise, erlangen.

Als prädestiniert für explorativ-photographisches Arbeiten kommen in erster Linie diejenigen Chemiker in Betracht, die sich mit allen Verfahren und Finessen der photographischen und Mikroskopier-Technik vollkommen vertraut gemacht haben und außerdem über ein gewisses Maß physikalischer Ausbildung und erfinderischen Talents verfügen.

Das neugegründete französische Zentral-Polizeiblatt dient neben Fahndungszwecken der Verbreitung nützlicher und zum Teil unbedingt notwendiger Kenntnisse. Leider gibt es bisher in Deutschland kein Fahndungsblatt, das dem französischen gleichkommt.

Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

X.

Das dolose Verschaffen der exceptio plurium.

Von

Dr. **Max Homburger**, Karlsruhe.

Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ist erschienen und präsentiert sich der Öffentlichkeit zur Kritik. Er bedeutet zweifellos juristisch einen großen Fortschritt gegen das alte Strafgesetz: Der Ausdruck ist vereinfacht, die Materien sind ergänzt und dem modernen Empfinden entsprechend ausgearbeitet, vor allen Dingen ist auch der Strafvollzug in seinen großen Umrissen geregelt worden.

Trotzdem ist der enttäuscht, der Neuerungen auf sozialstrafrechtlichem Gebiete erwartete, deren wir doch viele bedürfen. Ihm bleibt nur die Hoffnung, daß bis zur Ausarbeitung und bis zur Annahme des Gesetzes wenigstens das noch teilweise gebracht werde, was leider bis heute noch nicht darin steht.

Wichtige Gebiete, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, sind unberücksichtigt geblieben. Die Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Vernichtung der Schundliteratur, einer modernen Sanierung der Prostitution ist gar nicht darin gestreift. Ein modernes Strafgesetzbuch sollte aber so lückenlos sein, daß jede sozial als Untat empfundene Handlung durch seine Gesetze bestraft werden könnte; das neue norwegische Strafgesetzbuch kommt diesem Ideal sehr nahe.

Bestimmungen über die Bestrafungen von Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, die Verbrechen gegen das keimende Leben, gegen das Leben ihrer eigenen Kinder begehen, sind gegeben — aber keine helfen, die Quellen zu verstopfen, aus denen die Ursachen zu diesen Verbrechen stammen.

Abgetrieben und Kindesmord begangen wird meistens von unehelichen Schwangern und Müttern, von solchen, die der Not und dem Elend dadurch zum Opfer gebracht werden, daß das bürgerliche Recht ihnen keinen Ernährer ihres Kindes zubilligt. Besitzen sie den Mut, ein Kind zu gebären, so fallen sie durch Ächtung seitens der Gebildeten hinab in die Reihen der Dirnen, die oft ihren Leib nur des-

Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

halb verkaufen, um ihr Kind nähren und großziehen zu können. — Die Mutterliebe ist eben kein Privileg der ehelichen Mütter. Wem nützt es nun, daß jährlich Tausende deshalb bestraft werden? Die wahren Schuldigen, durch deren Verhalten die Mädchen so weit gebracht werden, die moralischen Anstifter gehen meistens straffrei aus [1].

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat mit zahlreichen Urteilen den außerehelichen Geschlechtsverkehr als „unsittlich" behandelt. Diese Ansicht bedeutet das Verkennen der gegebenen sozialen Verhältnisse; wenn man auch anerkennen muß, daß die Absicht des Reichsgerichts, Unverehelichte zur sexuellen Abstinenz zu erziehen, die beste ist, so ist es doch andererseits klar, daß in der jetzigen Zeit ein derartiger Plan sich nicht zwangsweise realisieren und durch die Judikatur dem Volksempfinden nahe bringen läßt.

Im Gegenteil, sie ist mit daran schuld, daß bei den Männern in diesen Fragen ein Gefühl der sittlichen Überlegenheit groß gezüchtet wird (sie können ja keinen Fehltritt begehen, wenigstens keinen, den „man" merkt), aus dem heraus sie die Mädchen, die durch ihre Schuld ins Unglück gestürzt wurden, als zweitklassige Menschen betrachten und behandeln. Der Mann empfindet die Gefahr des außerehelichen Verkehrs nur dann, wenn er eine Krankheit akquiriert, das Weib fühlt die Härte jedesmal, wenn die Natur unter Verhöhnung aller Schutz- und Schmutzmittel es zur Mutter macht.

Es hieße Allbekanntes wiederholen, wollte man auch nur kurz die unheimlichen sozialen Schädigungen aufzählen, die durch die Boykottierung und Ächtung der unehelichen Mütter und Kinder erwachsen.

Ihnen Hilfe angedeihen zu lassen, sie von den Bänken der Parias zu den Sitzen der Geachteten und Ehrlichen zu führen, das wird stets Sache einer echten Humanität und Moral sein. Es herrscht in dieser Frage im 20. Jahrhundert noch dieselbe Grausamkeit wie vor ein paar hundert Jahren, nur daß die angebliche Gleichheit aller Menschen heutzutage dadurch markiert wird, daß man eine formelle „Rechtlosigkeit" nicht mehr kennt. Die Untersuchung sei nun mit der Darstellung eines praktischen Falles eingeleitet, dessen häufiges Vorkommen jeder Richter und Anwalt bestätigen wird [2].

---

1) Vgl. die Darstellung: „Beitrag zur Psychologie des Kindesmords" von Marg. Meier in „Groß Archiv" Bd. 34, Heft 3 und 4, S. 363 f.

2) Siehe H. Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter", 1. Teil, 5. Aufl., 1908, Seite 120 für den umgekehrten Fall. Siehe „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen", Erlangen 1899, 1. Teil, Bürgerliches Recht, Bd. 9, Heft 1 S. 283, Nr. 659 von Dr. M. Scherer.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der 22jährige Student V(ater) hat ein Verhältnis mit der 19jährigen Ladnerin M(utter). Aus manchen Anzeichen befürchtet er nun, die M. geschwängert zu haben. Um sich auf jeden Fall der Unterhaltungspflicht gegen das zu erwartende Kind zu entziehen, veranlaßt er seinen Freund E(xceptor) mit der M., die sich tatsächlich im zweiten Monat der Schwangerschaft befindet, in Geschlechtsverkehr zu treten. Er teilt seinem Freund auch die Gründe mit, aus denen er ihm diesen „kleinen Gefallen" tun soll. Das Mädchen, das ihm sonst durchaus treu und sehr anständig ist, veranlaßt er dadurch zu diesem außerehelichem Treubruch, daß er einen plötzlichen Stimmungswechsel eintreten läßt, der scheinbar in Übersättigung und Langeweile seinen Grund hat. Gereizt durch sein plötzliches, abstoßendes kaltes Benehmen, wirft sich das Mädchen, dem sein Zustand ohnehin schon seelische Verstimmungen bereitet, einem neu auf der Bildfläche auftauchenden Tröster und Freund an den Hals, eben dem E.

Einige Monate später will die M. den jetzigen Freund E. in das Geheimnis einweihen und hofft, bei ihm Aufmunterung und Verständnis zu finden. Statt dessen wirft dieser sie hinaus und sagt, das Kind stamme von V., an den sie sich wenden soll. V. wirft ihr ihren Treubruch vor, und weist ihr ebenfalls die Tür. Als sie beim Gerichtsschreiber Klage erheben will, und ehrlich alles erzählt, wird sie darüber aufgeklärt, daß sie jedes Anspruches verlustig sei, und jetzt erst wird sie sich der Schurkerei bewußt, der sie zum Opfer gefallen ist.

Die Rechtslage ist nach den heutigen Bestimmungen folgende[1]:

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß der als Vater eines unehelichen Kindes gilt, welcher der Kindesmutter in der Zeit vom 181. Tage bis 302. Tag vor der Geburt beigewohnt hat, und daß dieser einerseits der Mutter die Entbindungskosten und den Unterhalt für die der Geburt folgenden sechs Wochen, andererseits dem Kind dessen Lebensunterhalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu leisten hat. Sobald aber der zu diesen Leistungen Herangezogene beweisen kann, daß in der kritischen Zeit die Kindesmutter auch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat, ist er aller Verpflichtungen ledig.

Auch an einen anderen, z. B. an den, mit dem sie außerdem verkehrt hat, kann sich die Kindesmutter nicht halten. Nur wenn sie beweisen kann, daß die Beiwohnung jenes anderen für die Geburt des Kindes und die Inanspruchnahme des Erstbeiwohnenden belanglos ist, weil aus ihr eine Empfängnis unmöglich herrühren kann, hat dieser die obenstehende Verpflichtung zu erfüllen (§ 1717 BGB.).

---

1) Eine gedrängte Darstellung der allseits bekannten rechtlichen Lage scheint im Interesse einer klaren Darstellung und Verfolgung der Untersuchung erforderlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wohl wird die M. jetzt den Beweis versuchen, daß sie schon vor dem geschlechtlichen Verkehr mit dem E. schwanger gewesen sei; sofern aber nicht ein Arzt das bestätigen kann, ist der Nachweis beinahe unbeibringlich. Die M. behauptet, 210 Tage vor der Geburt des Kindes schon zwei Monate schwanger gewesen zu sein, und erst am 190. Tage mit E. verkehrt zu haben. Letztere Behauptung kann sie beweisen — und führt aus, daß das völlig ausgetragene Kind unmöglich aus diesem letzten Beischlaf, der nur sechs Monate vor seiner Geburt zurücklag, stammen könne. Da das Gesetz in seinem Text aber die Ansicht vertritt, auch ein Kind, das nur sechs Monate im Mutterleib gewesen sei, sei lebensfähig und da sie nicht einwandfrei beweisen kann, schon am 210. Tage schwanger gewesen zu sein, so wird sie mit der Klageaus § 1717 abgewiesen — und das Kind erhält keinen Vater.

Nun wird die M. versuchen, darzustellen, aus welchen Gründen sie während der Empfängniszeit mit mehr als einem Manne geschlechtlich verkehrt hat. Sie wird neuerdings generell ihre Klage gegen V. damit begründen, daß sie ausführt, er habe in der ausgesprochenen Absicht, sich von den Alimenten zu drücken, den E. angestiftet und sie veranlaßt, daß sie sich mit E. eingelassen habe. V. und E. bestreiten das nicht. Der Richter wird nun zu untersuchen haben, ob diese Umstände zu einer Verurteilung aus anderen als den oben besprochenen rechtlichen Gesichtspunkten führen können.

Von einem Alimentationsanspruch kann nicht mehr die Rede sein, da das bürgerliche Recht in strikter Befolgung der Konsanguinitätstheorie und unter Verwerfung der Deliktsheorie einem Kinde, über dessen Erzeugung durch eine bestimmte Person auch nur leise Zweifel bestehen, aus moralischen Gründen, wie es in den Materialien heißt, die Rechstwohltat des Unterhalts seitens des Erzeugers nicht angedeihen läßt. Scherer l. c. ist anderer Ansicht. Er gibt zwar das Vorhandensein der exceptio plurium zu, nach ihm steht aber der Kindesmutter die replica doli zu. Eine solche besteht aber im modernen Recht nicht mehr und eine Anfechtung aus Irrtum, Betrug oder Zwang ist schlechterdings unmöglich. Diese Ansicht vertritt auch Staudinger (Anm. 3b II zu § 1717) III. Aufl.

Der Richter empfindet nun, daß der M. und dem Kind schweres Unrecht zugefügt wurde; er hält die Handlungsweise des V. und des E. als dem Willen des Gesetzes widersprechend, als unerlaubte Handlung. Er untersucht aus dieser Überlegung heraus nun die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) in ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden konkreten Fall.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In den Vorarbeiten zum bürgerlichen Gesetzbuch, in den Materialien und Protokollen, ist der hier zu untersuchende Fall nicht erwähnt.

Scherer meint, die Mutter könne auf Schadenersatz aus §§ 823, 826 BGB. klagen. Wie es damit steht, ist nun zu untersuchen:

§ 823 I lautet: „Wer vorsätzlich . . . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet".

Unter „sonstigen Rechten" sind nur absolut wirkende (d. h. gegen jeden Dritten), sogenannte Persönlichkeitsrechte zu verstehen (z. B. das Namensrecht, das Urheberrecht)[1]).

Diese Bestimmung ist schon deshalb nicht anwendbar, weil keines der darin aufgezählten Rechtsgüter hier verletzt ist. Die hier zu untersuchende unerlaubte Handlung stellt sich als dadurch charakterisiert dar, daß ein Vermögensvorteil, der rechtmäßig zur Entstehung gelangen sollte, durch rechtswidriges Eingreifen der Person, die nach seinem Entstehen daraus verpflichtet würde, nicht entstehen kann. Auch ist eine Handlung nicht widerrechtlich, wenn der verfügungsberechtigte Beschädigte einwilligte, außer wenn ein Gesetz ihn schützt[2]).

§ 823 II bestimmt, daß derjenige Schadenersatz leisten muß, der gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt. Darunter fallen auch die strafrechtlichen Bestimmungen. Als zur Untersuchung geeignet, zeigt sich nur die Bestimmung über Betrug (§ 263 StGB.). Wenn dieser Paragraph anwendbar wäre, so ergäben sich folgende Möglichkeiten einer Anklagekonstruktion: Entweder E. wäre des Betrugs schuldig und V. der Anstiftung, oder V. wäre des Betrugs schuldig und E. der Beihilfe. Diese Möglichkeiten bleiben aber Hypothesen, da die Konstruktion eines Betrugs unmöglich ist: schon der wichtige Begriff einer „Irrtumserregung" über Tatsachen erscheint nicht gegeben, es sei hier auf Olshausen und Frank und die Entscheidungen bei Daude verwiesen. Auch hat sich V. keines der Mittel bedient, die im Tatbestand als maßgebend für die Erregung des Irrtums angegeben sind. Das einzig in Betracht kommende „Unterdrücken wahrer Tatsachen" ist unanwendbar, da nach allgemeiner Auffassung zur Erfüllung des Tatbestandes auf diesem Wege „das Vorhandensein einer Rechtspflicht zum Offenbaren" gehört; das liegt hier aber nicht vor. Nach den Bestimmungen über

1) Vgl. Fischer-Henle, achte Aufl., 1909, Anm. 8 zu § 823.

2) Vgl. Fischer-Henle, 8. Aufl., 1909, Anm. 10 zu § 823. Vgl. Staudinger, Anm. 3, 6, III. zu § 1717.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrug im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (daselbst § 276, Begründung 760f.) erscheint auf diesem Wege eine Verfolgung noch aussichtsloser, da dieser § lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch arglistige Täuschung zu einer Verfügung darüber bestimmt, wird mit .... bestraft."

§ 825 BGB. spricht von hinterlistiger Bestimmung einer Frauensperson zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung, und stellt diese Handlung als zum Schadenersatz verpflichtend dar. Diese Worte werden allgemein so aufgefaßt, daß „Hinterlist nur dann vorliegt wenn infolge Täuschung die Frauensperson erst zur Beiwohnung veranlaßt wurde." (Kohler, Das bürgerliche Recht.) Plank gibt als Beispiel an, „die Vorspiegelung, sie könne durch die Preisgabe ihre Angehörigen retten, als Bestimmung zur Beiwohnung" [1].

Aus dieser Auslegung ergibt sich, daß die Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

Die Betrachtung des § 826 BGB., der vorschreibt, eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstoße, verpflichte den Täter zum Schadenersatz, zeigt, daß auch die Bestimmung unanwendbar ist. Es ist zweifellos „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" gehandelt worden. Das Reichsgericht hat in Bd. 48 S. 125 ausgeführt, daß „unter guten Sitten ein Verhalten zu verstehen ist, das dem Anstandsgefühl der ehrbar, billig und gerecht Denkenden entspricht. Staudinger betont ausdrücklich, daß berechtigt lediglich derjenige ist, gegen den die illoyale Handlung sich richtet, und der durch sie unmittelbar geschädigt ist. Hier ist aber die Handlung gerichtet gegen die Mutter, hauptsächlich geschädigt ist aber das Kind. Der Auffassung ist wohl nicht beizutreten, daß das erst zu gebärende Kind als leidendes Subjekt der dolosen Handlung zu betrachten sei. Der Rechtssatz: Nasciturus pro iam nato habetur, quoniam de commodis eius agitur — wäre damit wohl zu weit ausgedehnt. Die Kindesmutter kann gegen die Täter als Gesamtschuldner wegen der Verluste klagen, die ihr dadurch entstanden sind, daß sie um die Entbindungskosten und Sechswochenkosten kommt. Dieser Anspruch hängt nicht davon ab, ob man die Anwendbarkeit des § 1717 BGB. bejaht oder verneint, sondern ist deshalb zu gewähren, weil er durch eine Handlung, die den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt, beschaffen wurde und weil zum Schadenersatz berechtigt gegen die

1) Ebenso Staudinger, Dernburg, Endemann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehreren Täter die Person ist, gegen welche die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen wurde.

Es scheint somit erwiesen, daß aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Kindsmutter einen Anspruch gegen die Beiwohner für das Kind nicht geltend machen kann.

Es wäre nun das einfachste, einen Vorschlag dahin zu machen, daß der § 1717 BGB. einen Zusatz erhielte, durch den für den Fall des Vorliegens einer Handlungsweise obiger Art die mehreren Beiwohner gesamtschuldnerisch die Unterhaltskosten für das Kind und die übrigen Kosten leisten müssen. Es scheint aber sehr bedenklich, diesen Weg zu beschreiten, weil die Deliktstheorie, wenn auch nur ausnahmsweise, wieder akzeptiert wäre, was dem Sinne des Gesetzgebers —, vielleicht nicht so sehr dem Volksempfinden, — durchaus widersprechen würde.

Das norwegische Strafgesetzbuch enthält eine Bestimmung, nach der ein Mann strafbar ist, wenn dadurch, daß er sich der Unterhaltungspflicht gegen eine von ihm geschwängerte Frauensperson, resp. gegen deren Kind, entzieht, die Frauensperson zu einem Verbrechen gegen das keimende Leben oder das Kind getrieben wird. (§ 240 des norwegischen Strafgesetz-Buches).

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch führt auf Seite IX der Einleitung zur Begründung des Vorentwurfes unter Hinweis (s. Anm. 1 daselbst) auf das norwegische Strafgesetzbuch aus, daß die Gesetzgeber, ohne einer bestimmten strafrechtlichen Schule zu folgen, die Strafzwecke danach beachtet und beurteilt hätten, ob das bestehende Recht einer Änderung bedürfe, und betont, daß der „Entwurf vor allem die praktischen Bedürfnisse zu berücksichtigen sucht."

Es ist hier nicht zu prüfen, wie weit sich der oben zitierte norwegische Paragraph als segensreich erweist. Bei dem Streben danach, der Mutter und dem Kinde pekuniär zu helfen, ist eine Würdigung dieses nur strafandrohenden Tatbestandes, der das in ihm festgelegte Vergehen als eine Art von Erfolgsdelikt kennzeichnet, nicht erforderlich. Er weist aber dadurch auf den richtigen Weg, daß er zeigt: auch auf diesem Gebiete, das sozial sehr wichtig ist, ist der Weg zur Sanierung nur auf dem Wege der Strafgesetzgebung möglich.

Und die oben zitierte Stelle aus dem Entwurf läßt erwarten, daß auch diesem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen werden kann.

Die neuaufzunehmende Bestimmung müßte hinter § 242 StGB. (§ 269 des Entwurfes) eingeschaltet werden. Sie repräsentiert sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht als Sittlichkeitsdelikt. Es handelt sich um ein Vergehen, welches gegen das Vermögen einer Person gerichtet ist: der Exceptor E. will das Vermögen der Kindesmutter M. dadurch schädigen, daß er auf Anstiftung des V., dem die Handlung zum Vorteil gereicht, durch rechtswidrige, vorsätzliche Handlung das Kind der M. um den ihm seitens des unehelichen Vaters zustehenden Unterhaltsanspruch bringt, und somit die Mutter zur Leistung des Unterhalts zwingt. Der Gedanke, ein Verschleierungsdelikt nach Art der Urkundenfälschung zu konstrieren, ist unhaltbar.

Die Bestimmung könnte etwa folgendermaßen lauten:

„Wer mit einer Frauensperson geschlechtlich verkehrt, wissend, daß sie innerhalb der letzten vier Monate mit einem anderen Manne den Beischlaf vollzogen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr dann bestraft, wenn es in der Absicht geschah, jedes etwaige Geltendmachen von Ansprüchen aus unehelicher Geburt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes seitens der Frauensperson zu vereiteln, es sei denn, daß es sich um eine Frauensperson handelt, die gewerbsmäßig Unzucht treibt oder bescholten ist.

Es kann auf Buße erkannt werden."

Zur Begründung wäre folgendes vorzutragen: Der Zweck der Strafandrohung wäre der der Generalprävention und Spezialprävention, die auch der Entwurf (l. c.) als begründet vorsieht.

Der soziale und nationalökonomische Vorteil wäre der, daß viele uneheliche Kinder bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit anständig unterhalten werden müßten, und daß darin die Hoffnung auf eine Herabminderung der Verbrecher begründet wäre, welche sich hauptsächlich aus unehelichen Kindern rekrutieren. Der Anstifter ist gemäß § 48 StGB. (§ 78 des Entwurfs) ebenso zu bestrafen.

Der Zeitraum von vier Monaten ist dem Texte des bürgerlichen Rechts entnommen.

Die Rechtwidrigkeit wird als vorhanden angenommen, wenn der Täter die Handlung vorsätzlich begeht, und die Strafbarkeit, sowie die übrigen Momente der Rechtswidrigkeit kennt. Der Eventualdolus wird zur Bestrafung nicht genügen.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen tritt ein, wenn es sich um eine Frauensperson handelt, die (s. § 361 Z. 6 StGB.) gewerbsmäßig Unzucht treibt. Es sind nach Frank darunter Frauenspersonen zu verstehen, welche den Beischlaf in der Absicht ausüben, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. (VI, 1 zu § 361 und V, 5 a zu § 74.) Ferner wenn es sich um be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scholtene Frauenspersonen handelt. Als solche sind Frauenspersonen zu verstehen, welche in sittlich geschlechtlicher Beziehung entsprechend der Anschauung ihrer Kreise als in ihrem Verhalten unsittlich bekannt sind. (s. Frank II zu § 182, ferner Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, 3. Senat vom 10. Mai 1882 (angeführt bei Stenglein).

Der Hauptwert ist zu legen auf die Möglichkeit, daß der Richter eine Buße zusprechen kann. Eine Begrenzung betr. der Höhe scheint nicht am Platze zu sein. Der Strafrichter hat sich nach den Lebensverhältnissen der Kindesmutter zu richten, was auch das bürgerliche Recht vorschreibt.

Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XI.

Jüdischer Meineidsaberglaube.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

In meinen Arbeiten über mystische Meineidszeremonien [1]) hatte ich unter anderm auch des auf das Prinzip der buchstäblichen Gesetzesinterpretation zurückgehenden jüdischen Aberglaubens Erwähnung getan, man könne getrost einen Meineid schwören, wenn man beim Anfassen der Thora den großen Finger krümme oder wenn man der Heiligen Schrift eine geringfügige Verletzung beigebracht habe, etwa einen Nadelstich, da dann der Eid nicht mehr als verbindlicher Eidschwur zu betrachten sei. Dieses jüdischen Volksglaubens tat ich auch in einem kleinen über den Meineidsaberglauben im allgemeinen in der „Kölnischen Zeitung" (1910, Nr. 391) veröffentlichten populären Artikel Erwähnung. Darauf richtete Rabbiner Dr. Rosenthal in Köln an die Zeitung folgende von ihr mit folgender Glosse wörtlich wiedergegebene Zuschrift: „So glauben die Juden, die beim Schwören mit der rechten Hand die Thora anfassen, keinen Meineid zu leisten, wenn sie den großen Finger krümmen oder der Heiligen Schrift eine Verletzung beigebracht haben, wenn auch nur einen Nadelstich". Diese Behauptung ist nicht richtig. Zunächst hängt nach der Auffassung des biblischen wie rabbinischen Judentums die Gültigkeit des Schwurs von keiner äußeren Handlungsweise ab, und selbst von der Ausdrucksweise nur insoweit, als die betreffende Aussage mit den Worten: „ich schwöre" eingeleitet wird. „Wer sagt: ich schwöre etwas zu tun, oder etwas zu lassen, der hat einen Eid geleistet, auch ohne Nennung des Gottesnamens in irgend einer Sprache oder Bezeichnung entscheidet der jüdische Religionskodex Schulchan, Aruch, Teil 2, „Jore Dea", § 217, Abs. 1. So hat denn bereits Jecheskel Landau, eine der bedeutendsten rabbinischen Autoritäten des 18. Jahrhunderts, in seinen Glossen und Gutachten (Nodabi-Jehuda zum zweiten Teil des Schulchan Aruch, Nr. 71) das von Hellwig

1) „Gerichtssaal" Bd. 66 S. 79ff.; Bd. 68 S. 346ff.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wieder aufgewärmte Märchen (vermutlich Eisenmengerscher Herkunft) wissenschaftlich zurückgewiesen und „aus Thora, Propheten und Hagiographen, aus Talmud und Maimonides klar und deutlich aufgezeigt, daß es verboten ist, falsch zu schwören, selbst wenn man eine Thorarolle nicht anfaßt, geschweige denn, wenn sie irgendwie beschädigt ist, indem einzelne Buchstaben verwischt sind, oder ein Blatt fehlt und dergleichen. (Sie selbsttätig zu beschädigen oder zu verletzen, in welcher Absicht auch immer, ist unbedingtes religiöses Verbot); wenn man dem Schwörenden eine Thora oder Bibel in die Hand gibt, so hat das keine andere Bedeutung, als ihm den Ernst der feierlichen Handlung zum Bewußtsein zu bringen, und die Strafe, die in der Thora auf den Meineid gesetzt ist.“ Soweit Jecheskel Landau. Das ist alles klar und selbstverständlich, und man sollte eigentlich erwarten dürfen, daß derartige „die Juden“ betreffenden Behauptungen mit größerer Vorsicht aufgestellt und wiederholt werden, als es hier wiederum geschehen ist.“ — Wir haben dazu zu bemerken, daß die Äußerung des Dr. Hellwig nicht in dieser Verallgemeinerung aufgefaßt werden sollte. Aus dem Sinne des ganzen Aufsatzes geht deutlich hervor, daß er nur Mißbräuche und Aberglauben schildern will und daß seine Darstellung sich immer nur auf einzelne der Gemeinschaft, also auch nur auf einzelne Juden bezieht. Daß aber unter den Juden ein solcher Aberglaube vorhanden war, beweist die Zuschrift, indem sie die Gelehrten anführt, die dagegen aufgetreten sind.“

Dieser Angriff von Dr. Rosenthal erinnert mich lebhaft an diejenigen, welche behaupten, daß ausgerechnet bei den Juden ein Mord aus Aberglauben, speziell aus Blutaberglauben nicht möglich sei: Der Aberglaube ist etwas allgemein Menschliches, von dem keine Rasse frei ist. Daß jüdische Gesetze und Gelehrte gegen den Aberglauben auftreten, zeigt doch gerade, daß der Aberglaube noch vorhanden war, und daß er auch heute noch nicht verschwunden ist, beweisen die volkskundlichen Materialien. Mag auch Gesetz und Wissenschaft etwas als Aberglauben erkennen und verpönen, das Volk hält sich nicht daran, geht seine eigenen Wege. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß das ganze Volk noch heute in derartigem Aberglauben befangen sei, daß aber eine mehr oder minder große Anzahl von Individuen in diesem Aberglauben befangen ist, kann nur ein mit der Völkerpsychologie vollkommen unbekannter oder ein einseitiger Fanatiker behaupten. Das historische Material, das mir Dr. Rosenthal wider Willen geliefert hat, kommt mir sehr zustatten, da es vollkommen die Richtigkeit der in meinen obenerwähnten Abhandlungen über die jüdischen Meineidszeremonien gemachten Mitteilungen be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stätigt. Diese Angaben beruhten übrigens nicht, wie Dr. Rosenthal vermutet, auf dem Buch von Eisenmenger, das mir bis jetzt vollkommen unbekannt geblieben war, sondern auf einer brieflichen Mitteilung von dem bekannten Volksforscher Kaindl, sowie den Angaben von Hans Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter, also auf durchaus zuverlässigen Quellen. Ob das Eisenmengersche Buch und andere ähnliche auch hierher gehörige brauchbare Materialien enthält, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich zurzeit nicht in der Lage bin, diese Literatur durchzuarbeiten; doch behalte ich mir diese Durchforschung für eine andere Gelegenheit vor. Aber einige weitere Materialien, die mir über die Auffassung des Eides und Meineides im jüdischen Volksglauben bekannt geworden sind, möchte ich hier mitteilen.

Der Eid flößte dem rechtgläubigen Juden vor hundert Jahren große Scheu ein: „Die Ehrfurcht des Juden vor dem Eide mit oder ohne Zeremonien, gegen Juden oder Christen, geht in Vorurteil über. Es ist ihm so tief eingeprägt, den Namen Gottes nicht zu mißbrauchen; daß ihn die Notwendigkeit, ihn außer dem Gebet zu gebrauchen, in die größte Angst und Pein versetzt. Er geht lieber den ihm nachträglichsten Vergleich ein, oder läßt gar, wenn die Größe der Summe es ihm nur einigermaßen erlaubt, den Prozeß liegen, als daß er sich zum Eide verstehe. Ich rede nicht von zweifelhaften Fällen, oder solchen, wo er sich seines Unrechts bewußt ist, sondern von solchen, wo ihm und jedem alles klar ist, und nur die Schlechtigkeit der Gegenpartei Weitläufigkeiten sucht, und ihre Zuflucht zu juristischen Förmlichkeiten nimmt . . . Ist hier ein Jude der gekränkte Teil, so beobachte man ihn, wie er alle Mittel versucht, um nicht schwören zu müssen; und wenn er nicht davon befreit werden kann, mit welcher Erschütterung er einen wahren Eid ablegt“ [1]). Derselbe Gewährsmann behauptet auch, daß, wenn in einer jüdischen Gemeinde ein des Meineids Verdächtiger lebe, diesen mehr Abscheu treffe als jeden anderen Lasterhaften [2]). Wenngleich heutzutage freilich, wenigstens in großen Städten, eine derartige Scheu des Juden vor dem Eid kaum mehr zu beobachten ist, so soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß der strenggläubige gewissenhafte Jude auch heutigentages einen Meineid verabscheuen wird genau so wie ein ebenso gesinnter Christ. Daß auch bei den Juden die Scheu vor dem Eide nicht mehr die gleiche ist wie vor einem Jahrhundert, ist ihnen nicht zur

1) Moses Philipson „Über die Verbesserung des Judeneids“ (Neustrelitz 1797), S. 17ff.

2) Philipson a. a. O. S. 20

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Last zu legen, beruht vielmehr auf den allgemeinen Gründen — vor allem der Häufigkeit des Eides auch in Bagatellsachen — die eine Abnahme der religiösen Scheu vor dem Eide und damit leider auch vor dem Meineide allgemein bewirkt haben. Wie es aber auch heute noch strenggläubige Christen gibt, die eine große Scheu vor dem Eide haben [1]), ebensowenig läßt sich bezweifeln, daß es auch derartige Juden gibt. Ebensowenig, wie aber die in manchen Volkskreisen noch verbreitete Scheu vor dem Eide hindert, daß gar mancher durch allerlei listige Kniffe der Gottheit gewissermaßen ein Schnippchen zu schlagen sucht, ebensowenig kann man aber auch meines Erachtens aus der Scheu der Juden vor dem Eide schließen, daß ihnen derartige mystische Meineidszeremonien unbekannt seien.

Mag auch manches von dem, was man über den Eid der Juden, namentlich gegenüber Christen, erzählte, mehr der Phantasie der Berichterstatter entsprungen als der Wirklichkeit entnommen sein und wenigstens nicht in der Allgemeinheit zutreffend sein, wie man mitunter behauptete, und mag es vor allem auch nicht angebracht sein, den jüdischen Religionsvorschriften diese abergläubischen Anschauungen zur Last zu legen, — so viel steht jedenfalls nach den Bekundungen gewissenhafter Männer fest, daß auch unter den Juden gar mancher Meineidsaberglaube geherrscht hat und auch heutigentages noch verbreitet ist. So berichtet uns ein nur wenige Jahrzehnte nach Moses Philipson lebender Untersuchungsrichter und bekannter kriminalistischer Schriftsteller, beim Judeneide sei es „zur Beseitigung aller Mißverständnisse und Reservation" unerläßlich, daß ein Rabbiner bei der Eidesleistung zugegen sei [2]). Demselben Gewährsmann verdanken wir noch einige weitere Mitteilungen. „Einer besonderen Verwarnung bedarf es, wenn Israeliten schwören, noch in der Beziehung, daß sie sich nicht einbilden sollen, ein Jude sei dem Christen, seinem Religionsfeinde, keine Treue, keine Aufrichtigkeit schuldig. Tatsache ist es, daß die Israeliten fast in allen Staaten der Gleichstellung mit den Christen bis heute vergeblich entgegensehen und die Folge davon ist, daß sie sich mit Recht für den unterdrückten Teil halten. Der Unterdrückte kann aber nicht leicht ein Gefühl von Vertrauen und Offenheit gegen seinen Unterdrücker haben. Es kann

1) Vgl. meine Skizze über die Bestrafung des Meineides durch Gott (Bd. 31 S. 103 ff.).

2) Ludwig Hugo Franz v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde", Bd. I (Frankfurt 1838), S. 512, Anm. 3 unter Berufung auf das mir unzugängliche Buch von Muhlert „Kann der Eid der Juden verbindlich sein und Vertrauen verdienen?" S. 35 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mithin kein Jude, auch der redlichste nicht, mit Freudigkeit einen Eid in die Hände des Christen niederlegen. Dies hat die Gesetzgebung im Auge gehabt, als sie den Judeneid mit so viel Kautelen umgab. Am sichersten wäre es unter solchen Umständen freilich, wenn man Juden bloß vor ihresgleichen schwören ließe: Ihre Eide verdienten dann wohl noch mehr Glauben, als die der Christen, weil ihre Religionsbegriffe im allgemeinen strenger sind. Da dies aber nicht angeht, weil Juden nie zum Richteramt zugelassen werden, so ist es immer angemessen, den Juden vor dem Schwur durch den Rabbiner aufmerksam zu machen, daß er den Eid so ansehen und halten müsse, wie es die Meinung des Richters ist, der ihn ihm abnimmt" [1]). v. Jagemann versichert auch, daß er gehört habe, daß Juden beim Schwören die Blitzableiterzeremonie vorzunehmen pflegten, indem sie die linke Hand auf dem Rücken hielten und dann der Meinung wären, der Meineid bleibe in der Seele des Schwörenden bei Beobachtung dieser Vorsicht nicht haften, doch setzt er offen hinzu, daß er selbst eine dahingehende Beobachtung noch nicht gemacht habe [2]).

Ich selber machte vor etwa vier Jahren bei einem Beweistermin vor dem Landgericht zu Berlin eine Beobachtung, die vielleicht in diese Kategorie gehört oder auch zu der Sündenbockidee zu rechnen ist: Mir fiel es nämlich bei einem sehr verdächtigen jüdischen Zeugen aus besseren Ständen auf, daß er die linke Hand, sobald die Schwurzeremonie begann, auffällig auf den Tisch legte, während er sie sowohl unmittelbar vor als auch unmittelbar nach der Eidesleistung wie überhaupt während des ganzen übrigen Teils der Vernehmung mit dem Tisch nicht in Berührung hatte. Ob es sich hier allerdings tatsächlich um Vornahme einer mystischen Meineidszeremonie gehandelt hat oder ob die verdächtige Bewegung nur zufällig geschah, muß ich begreiflicherweise dahingestellt sein lassen, doch sprechen die ganzen Umstände immerhin dafür, daß die Bewegung absichtlich geschah, und zwar vermutlich, um den Meineid in den Tisch und wohl durch diesen in die Erde zu leiten.

Daß der in meiner ersten Abhandlung über mystische Meineidszeremonien auf Grund der Mitteilung von Professor Kaindl für die heutigen Juden der Bukowina erwähnte Meineidsaberglaube, daß zur Gültigkeit des Eides erforderlich sei, daß alle Zeremonien genau vorgenommen werden, daß insbesondere eine unversehrte Thora berührt werde, auch bei Juden anderer Länder noch lebendig ist, ersehen wir aus einer interessanten Mitteilung, die auf Grund meiner im Archiv

1) v. Jagemann a. a. O. S. 491.
2) v. Jagemann a. a. O. S. 543, Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Religionswissenschaft seinerzeit veröffentlichten Bitte erfolgt ist. Unser Gewährsmann berichtet: „Bei den oberschlesischen und Posener Juden werden, wie ich von dort stammenden Zöglingen unseres Predigerseminars höre, um das Zustandekommen des Eides überhaupt zu verhindern, die Schwurfinger entweder mit Lehm oder einer sonstigen Masse bestrichen oder man schneidet sich in einen oder mehrere Schwurfinger und überklebt diese dann mit Heftpflaster. Dadurch soll die Berührung der Schwurfinger mit der Thora, auf die der schwörende Jude bekanntlich die Hand legt, verhindert werden. Andrerseits wird mir von einem Fall aus Posen erzählt, wo ein meineidsverdächtiger Jude ohne weiteres sich bereit erklärt, die Schwurfinger auf die infolge zahlloser Fingerabdrücke mit Schmutz bedeckte betreffende Thorastelle zu legen, aber sofort zurückschreckte, als ihm der Richter auf den Rat des Rabbiners ein sauberes Exemplar der Thora zur Ableistung des Schwures vorlegte. Hier scheint man also bestrebt, das durch die Berührung zwischen Schwurfinger und Thora bedingte Zustandekommen des Eides überhaupt zu verhindern“ [1]). Hierdurch wird bestätigt, daß diese äußerliche Auffassung des Eides, gegen die schon Jecheskel Landau angekämpft hat, auch in unseren Tagen noch Anhänger findet, was übrigens der Kenner des Volksglaubens schon a priori mit fast apodiktischer Gewißheit hätte voraussagen können.

Da eine derartig äußerliche Auffassung des Eides vorkommt, wäre es, wie v. Jagemann mit Recht bemerkt [2]) töricht, wenn man strenggläubigen Juden die durch ihre Religion gebotene Bedeckung des Hauptes bei der Eidesleistung nicht gestatten wollte, denn auch bei Nichtbeobachtung dieser Zeremonie könnte der eine oder andere meinen, einen rechtsverbindlichen Eid nicht geleistet zu haben.

Was die Ansicht betrifft, daß bei den Juden ein Eid, der einem Christen gegenüber abgelegt werde, nicht verbindlich sei, so bemerkt derselbe Gewährsmann, daß er diese „ziemlich herrschende Besorgnis“ in seiner Praxis nicht bestätigt gefunden habe: „Doch mag die Ursache mehr in angeborener Gewissenhaftigkeit der Juden, als in ihren Glaubenssätzen beruhen. Denn Muhlert hat in seiner Schrift „Kann der Eid der Juden verbindlich sein?“ besonders S. 25 bis 29 dargetan, daß viele Stellen im Talmud dem Israeliten freistellen, ob er sich durch einen aufgelegten Eid gebunden halten will, oder nicht“ [3]).

1) H. Stockis in dem „Archiv für Religionswissenschaft, Bd. 13, Leipzig 1910, S. 155.

2) v. Jagemann a. a. O. S. 537.

3) Derselbe, S. 536, Anm. 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Und an anderer Stelle führt derselbe Autor aus, daß bei einer Eidesabnahme in der Kirche die Zeugen gewissenhafter sein würden und fährt dann fort: „Am meisten gilt dies von den Israeliten. Diese halten sich selten durch eine Versicherung streng gebunden, die sie in der Wohnung eines Christen ablegen. Dies war auch der Grund von einem Juden, der einen Reinigungs- oder Erfüllungseid schwören muß, zu verlangen, daß er diesen in der Synagoge vor aufgerollter Thora und im Beisein mehrer Glaubensbrüder tun solle. Zwar entschließen sich die Juden sehr ungern dazu; aber warum sollte man einen Kriminalzeugen nicht so gut dazu nötigen können, als einen Kläger oder Beklagten, der bereit ist zu schwören?“ [1]).

In der Tat sehe ich keinen Grund, daran zu zweifeln, daß der eine oder andere Jude sich berechtigt glaubt, einen Eid falsch zu schwören, wenn er ihm von einem Nichtjuden abgenommen werde oder wenn sein Gegner ein Christ sei. Ich sehe dabei ganz davon ab, ob sich solche Juden mit Recht auf den Talmud berufen können; möchte aber immerhin bemerken, daß es sehr wohl als möglich erscheint, daß in dem äußerst umfangreichen Talmud sich Stellen finden, die eine derartige Aussicht aussprechen, wenngleich es sicherlich auch Stellen geben wird, die das Gegenteil behaupten. Auch dann freilich wäre man noch nicht berechtigt zu sagen, die jüdische Religion erlaube den Meineid gegen Christen, ebensowenig wie man aus der Lehre mancher Jesuiten schließen darf, die katholische Religion gestatte den Meineid gegen andere Gläubige oder erlaube Mentalreservationen beim Eide. Ebenso wie aber manche Katholiken aus diesen Lehren die Konsequenzen ziehen, sodaß man den Jesuiten Schuld geben kann an der Bestärkung der gefährlichen Volksansichten über den Eid, ebenso wäre man auch berechtigt, zu behaupten, daß der Talmud zu einem derartigen Meineidsaberglauben Anlaß gäbe.

Mit diesem Vorstellungskreise beschäftigt sich auch ein anderer oft zitierter Schriftsteller. In den Schriften der Rabbiner, finden sich zwar auch zahlreiche Stellen, in denen der Meineid auch gegen Christen verpönt wird, „dagegen gibt es aber auch Stellen anderer, welche den Meineid, besonders gegen Christen, begünstigen, und eben darauf leiten auch gewisse Vorstellungen, welche sehr herrschend unter diesem Volke geworden und noch jetzt nicht ausgestorben sind. Man hat es zwar allerdings übertrieben; manche Beschuldigungen stammen wohl aus dem Hasse der Proselyten, die sich zum Christentum wandten und der Christen selbst her, und daher hat man wohl

1) Derselbe, S. 531 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch die Maßregeln der Vorsicht, wenn ein Jude einen Eid gegen oder für einen Christen oder vor einer christlichen Obrigkeit ablegt, übertrieben. Leugnen aber läßt sich nicht, daß die Rabbiner allerlei Spitzfindigkeiten und Kunstgriffe erfunden haben, um die Kraft des geleisteten Judeneides zu vernichten und den Betrügern dabei zu Hilfe zu kommen, daß bei diesem Volke eine gewisse Geringschätzung gegen die Christen, als Abgötter und Verfolger, da ist, welche freilich zum Teil nur Wiedervergeltung ist, und daß eben deswegen oft von den Juden solche Eide für gleichgültig und unverbindlich gehalten werden. Der Jude ist geneigt, den Eid vor christlichen Obrigkeiten für einen unrechtmäßigen Zwang zu halten. Dazu kommt, daß unter diesem Volke die Meinung sich immer tiefer einwurzelt und weiterverbreitet, als wenn es bei heiligen Handlungen, bei Gebeten, bei dem Gottesdienste, bei Eidschwüren auf äußere Formalitäten, auf geringfügige Observanzen ankommt, wenn sie gültig, kräftig und verpflichtend sein sollen. So kam es dahin, daß die Juden glaubten, ein gültiger Eid müsse in der Synagoge, an gewissen Tagen, vor einer gewissen Anzahl von jüdischen Zeugen, nach Abwaschung der Hände samt Segen, mit Anlegung gewisser Kleidungsstücke und eines gewissen heiligen Ornates, mit Tallas und heiligen Thora unter dem rechten Arm und Berührung gewisser Stellen derselben mit der Linken, mit einem gegen Osten gekehrten Gesichte, durch Aussprechung des Namens Adonai mit den Vokalen von Jehova, mit einer bestimmten Adhortation des Richters, wobei er selbst den hebräischen Namen des Gottes nicht aussprechen darf usw. geleistet werden. So konnte durch Unterlassung einer Kleinigkeit der Eid unkräftig werden. Wohl mögen diese Dinge zum Teil als Kunststücke erfunden worden sein, um Christen desto leichter täuschen zu können“ [1]).

Diese Ausführungen erscheinen mir durchaus plausibel. Wenngleich ich gerne zugeben will, daß Jecheskel Landau und andere jüdische Gelehrte eine höhere Auffassung von der Bedeutung des Eides hatten, so ergibt sich doch gerade aus ihrer Polemik, daß eine derartige buchstäbliche Gesetzesinterpretation von einer größeren Anzahl von Juden geglaubt, vielleicht auch in einzelnen rabbinischen Schriften verteidigt wurde.

Derselbe Gewährsmann erwähnt noch eine andere hierher gehörige Vorstellung, die zwar keine mystische Meineidszeremonie im eigentlichen Sinne des Wortes ist, aber doch, falls sie vorkommt, dazu

1) C. F. Stäudlin „Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide“ (Göttingen 1824), S. 161 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führen würde, daß aus einem abergläubischen Grunde Meineide geleistet werden, in der Meinung, der Meineidige könne von seiner Sünde wieder befreit werden. Stäudlin berichtet nämlich, „daß die Juden am Tage Kippur durch bestimmte Gebete von allen Eiden absolviert und entbunden werden können“ [1]).

Am ausführlichsten verbreitet sich der schon oben erwähnte Rabbiner Moses Philipson über den jüdischen Meineidsaberglauben in seinem auf Befehl der Königlich Kurfürstlichen Justizkanzlei zu Hannover erstattenden Gutachten über die Verbesserung des Judeneides. Moses Philipson nimmt die Juden durchaus in Schutz gegendie gegen sie erhobenen Vorwürfe; um so bedeutsamer sind einige Hinweise, die wir bei ihm finden, daß es auch Juden gäbe, die die richtigen Lehren über den Eid, wie er sie entwickelt, nicht für richtig halten. Bei unbefangener Lektüre seiner Schrift kann man sich des öfteren nicht des Eindrucks erwehren, als ob er zu sehr auf die orthodoxe Lehre Rücksicht nehme und nicht daran denke, daß manche Lehren bei minder gebildeten Juden leicht zu einer mißbräuchlichen Auslegung führen können.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß die Juden sich am Versöhnungstage von ihren Eiden entbinden lassen könnten, so können wir Philipsons Schrift darüber folgendes entnehmen. Pfefferkorn [1]) behauptet, daß Juden sich den Meineid gegen Christen erlaubten, weil das Gebet Col nidre alle geleisteten Eide vernichte und auflöse und weil jeder Rabbi und jegliche drei jüdische Männer alle getanenen Eide auflösen könnten. Dasselbe behauptete ein Nürnberger Advokat Ayrer [2]), Hosmann [3]) und andere.

Philipson bestreitet, daß das jüdische Gesetz eine derartige Entbindung von Eiden kenne. Er sagt, die Juden täten zuweilen Gelübde, Almosen zu spenden oder zu fasten usw. Um nun Vergebung zu erlangen für etwaige von ihnen vorsätzlich oder unabsichtlich nicht gehaltenen Gelübde pflegen sie zwischen Neujahr und dem Versöhnungstage eine unter dem Namen Hethareth nedarim (solutio votorum) bekannte Zeremonie zu beobachten. Sie treten vor drei redliche Männer, widerrufen vor ihnen alle getanen Gelübde, die sie nicht haben erfüllen können, und diese entlassen sie mit dem Wunsche, daß

1) Pfefferkorn, „Libellum contra Judaeos ad Maximilianum Imperatorem (1510), zitiert bei Philipson a. a. O. S. 50.

2) Ayrer „Historischer Processus juris“, 1617, Teil 2, Kap. 3, S. 530, zit. a. a. O. S. 70.

3) Hosmann, „Schwer zu bekehrendes Judenherz“, Helmstädt 1701, S. 313ff., zit. a. a. O. S. 87.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Höchste ihnen vergeben möchte. Eine der Hethareth ähnliche Zeremonie ist das Gebet Col nidre. „Nach der Erklärung aller Rabbiner, die von allen Juden angenommen wird, und den meisten Gebetbüchern beigedruckt ist, kann die Entbindung und Befreiung nur dann stattfinden bei Gelübden und Schwüren, durch welche einer bloß sich selbst zu etwas verbunden hat, aber durchaus nicht von denen, welche ihn gegen einen Dritten verpflichten, nicht von Eiden bei denen irgend fremde Rechte und Vorteile interessiert sind, sie mögen nun vor Gericht oder außer demselben abgelegt sein [1]). Die gleiche Auffassung hatte auch schon Moller [2]) vertreten.

Wenngleich wir nicht bestreiten wollen, daß nach richtiger Auffassung der jüdischen Lehre keine Rede davon sein könne, daß der Jude sich durch die oben genannten Zeremonien von rechtsverbindlichen Eiden lösen könne, so kann man sich doch andererseits nicht verhehlen, daß diese Zeremonien die Gefahr des Mißbrauches außerordentlich nahe legen, daß nämlich ungebildete Juden die Zeremonie dahin verstehen, daß sie dadurch die Freiheit erhielten, einen Meineid zu schwören, ohne eine Sünde zu begehen. Ganz besonders zu beachten ist in dieser Beziehung, daß nach der von Philipson mitgeteilten Formel offenbar im Texte der Formel nicht zum Ausdruck kommt, daß nur die rein persönlich verpflichtenden Eide und Gelübde aufgelöst werden, nicht die gerichtlichen und anderen, bei denen das Interesse eines Dritten beteiligt ist, sondern daß vielmehr offenbar nur eine — möglicherweise allerdings dem Geiste der Formel entsprechende — Auslegung der Rabbiner ist, aber immerhin doch eine Auslegung, die nicht jedem Schwörenden gegenwärtig sein wird. Die Formel lautet nämlich auszugsweise folgendermaßen: „Hört mich meine Herren und Richter! Jedes Gelübde, jeder Schwur, jede freiwillige Versagung, so ich wache oder im Traume geleistet habe, sowohl bei anderen heiligen Namen als beim Namen Jehovas .... reuet mich ernstlich, und ich ersuche Euch daher, mich davon zu dispensieren, indem ich fürchte, mich durch Vernachlässigung derselben zu vergehen. Fern sei es aber von mir, die Bestätigung jener angelobten guten Werke zu scheuen. Nein! Ich bereue bloß, daß ich mich dazu verpflichtet habe durch einen Ausdruck des Gelübdes oder Schwurs, und daß ich nicht erklärt habe: Ich will es tun, ohne ein eigentliches Gelübde usw. ...“ [3]) Daß es anscheinend auch in der Tat streitig geworden war, ob sich

1) Philipson a. a. O. S. 221ff.

2) Dan. Wilh. Moller, Diss. de judaicorum a Christianis tam acceptorum quam exceptorum fide et moralitate (Altorfii 1698), S. S.

3) Philipson, S. 222, Anm.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese Entbindung von den Gelübden auch auf die gerichtlichen Eide beziehe, dafür spricht auch eine aus dem Orach Chaim mitgeteilte Stelle, in der ausdrücklich konstatiert wird, daß die Befreiung sich auf die gegen einen Dritten oder vor einer Behörde geschehenen Verpflichtungen nicht erstrecke[1]).

Ein zweiter gegen die Juden erhobener Vorwurf erstreckte sich darauf, daß sie durch Mentalreservationen die Eide unverbindlich zu machen trachteten. Diesem Vorwurfe kann selbst Philipson eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Diesen Vorwurf der Mentalreservation erhebt z. B. Hosmann[2]). Philipson bemerkt, die den Judeneid so verdächtig machenden Mentalreservationen würden nach dem Urteile der Rabbiner nur in sehr seltenen Fällen und nie zum Nachteile eines Dritten zugelassen. Nur nämlich, wenn ein Rechtsräuber, d. h. ein Mensch, der sich gewaltsam ein Recht anmaße, einen Menschen zwinge, ein Geständnis, das er zum unersetzlichen Schaden eines Dritten mißbrauchen will, abzulegen, und mit dem Eide zu bekräftigen, so könnte man zu Mentalreservationen seine Zuflucht nehmen, das heißt, seinen Worten einen anderen Sinn unterlegen und dadurch den Rechtsräuber hintergehen. „Da der Fall hier nun sehr bestimmt angegeben wird, und mit allen seinen Bedingungen nur äußerst selten eintreten kann, so ist es beinahe nicht möglich, daß ein noch so geringer Schade daraus entstehen kann. Indessen ist doch Herr v. Dohm[3]) der Meinung, daß es nicht gut sei, die Menschen an solche Distinktionen und kasuistische Abteilungen der Fälle zu gewöhnen. Ich glaube demnach, daß es fürs erste — bis die Dohmschen Vorkehrungsmittel angewandt sein werden — genug sei, in der Eideswarnung die, auch unter den Juden gewöhnliche, Formel: Wir lassen Euch nach der Meinung des Gerichts und nicht nach der Eurigen schwören — beizubehalten, wodurch schon im voraus alle Reservationes mentales vernichtet werden“[4]).

Hiermit gibt Philipson zu, was auch kaum bestritten werden kann, daß die bei einem derartigen Ausnahmefall gestattete Mentalreservation insofern bedenklich sei, als sie dazu führen kann, daß der eine oder andere derartige rabulistische Hilfsmittel auch in anderen Fälle gebrauche. Wäre es z. B. nicht denkbar, daß ein ungebildeter Jude die Mentalreservation auch dann für erlaubt hielte, wenn er von

1) Philipson S. 89; vgl. auch ebendort S. 92 das Zitat aus Rabbi Mordechai Japhe.

2) Hosmann a. a. O. S. 313ff., zit. bei Philipson, S. 87.

3) v. Dohm, „Über die beste Verfassung der Juden“, Teil 2, S. 334.

4) Philipson S. 233ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem christlichen Gericht zu einem Eide gezwungen würde, durch dessen wahrheitsgemäße Ableistung ein Glaubensgenosse von ihm einen unersetzlichen Schaden erleiden würde? Daß eine derartige Mentalreservation, die doch nur eine geschickte Umgehung des Gesetzes ist, für statthaft erklärt wird, ist in ethischer Beziehung recht bedenklich. Richtig wäre es gewesen, einen derartig erzwungenen Eid für überhaupt ungültig zu erklären. Daß auch die Jesuiten derartige Mentalreservationen erlaubt haben, nur in bedeutend weiterem Umfange, ist ja bekannt[1]). Daß das Volk von Mentalreservation mitunter Gebrauch macht, steht auch fest[2]). Es kann daher nicht als unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß auch rabulistisch denkende Juden mitunter Mentalreservationen anwenden und dadurch ihr Gewissen beschwichtigen. Hierfür spricht auch eine Bemerkung Philipsons an einer anderen Stelle, wo er ausführt, daß seiner Meinung nach bei keinem Eide weniger Formalitäten und Vorsichtsmaßregeln beobachtet zu werden brauchen, als bei dem Eide der Juden, „wenn nur dem Vorbehalte im Gemüte mit wenigen Worten vorgebeugt wird“ [3]).

Aufs ausführlichste verteidigt Philipson seine Glaubensgenossen gegen den Vorwurf, daß das jüdische Gesetz oder die Lehre der Rabbiner einen Meineid gegen Christen für erlaubt halten[4]). Da seine Angaben nicht nachgeprüft werden können und wir das Zutrauen haben, daß er in einem Gutachten auf Ersuchen einer Behörde wissentlich nicht die Unwahrheit gesagt haben werde, wollen wir gleich ihm von der Voraussetzung ausgehen, daß keine Rede davon sein könne, daß der Meineid gegen Fremdlinge nach allgemein jüdischer Anschauung gestattet seien. Daß aber einzelne Juden eine derartige Anschauung dennoch hegen können, ist damit natürlich nicht bewiesen, ja es spricht sogar eine Wahrscheinlichkeit dafür, wenn man an die parallelen Anschauungen der Katholiken[5]) denkt und sich daran erinnert, daß die Ideen verschiedener Völker auf gleicher Kulturstufe einander vielfach zu ähneln pflegen. Es ist selbst sogar nicht ausgeschlossen, daß irgend ein unbedeutender, offiziell mit Autorität nicht bekleideter jüdischer Gelehrter dergleichen Anschauungen auch theoretisch verteidigt hat, wie wir gleich sehen werden.

---

1) Vgl. meine zitierte Abhandlung über mystische Meineidszeremonien.

2) Darüber werde ich weitere Materialien in einer Fortsetzung meiner Studien über mystische Meineidszeremonien bringen.

3) Philipson S. 125.

4) Philipson S. 192ff.

5) Vgl. meine erwähnte Abhandlung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei Besprechung der Frage, ob und welche Formalitäten bei der Ablegung eines gültigen Eides durch Juden zu beachten seien, ob es insbesondere erforderlich wäre, daß man bei der Eidesleistung den Tallas gebrauche, führt Philipson ein von dem Oberrabbiner Hirschel Löbel, „einem bekannten gelehrten und sehr rechtschaffenen Manne dem Kammergericht erstattetes Gutachten an, in welchem folgender Passus vorkommt: „Mir ist kein einziger Schriftsteller von Autorität bekannt, der den Gebrauch des Tallas bei Ableistung des Eides für nützlich hält. Ich will jedoch nicht behaupten, daß bei den vielen ohne Zensur herauskommenden Büchern es einen Schriftsteller geben könnte, der etwas in der Welt hierin behauptet haben möge.“ [1]) Löbel und damit auch Philipson, der ihn unter Beistimmung zitiert, geben hier also ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß selbst ein jüdischer Schriftsteller von den orthodoxen Anschauungen des Judentums abweichende Erfordernisse für die Gültigkeit der Eidesleistung behauptet habe. Durch dieses Eingeständnis legen sie für ihre Offenheit das beste Zeugnis ab. Fast scheint es aber, als sei Löbel wenigstens irgend ein Schriftsteller bekannt, der den Gebrauch des Tallas für erforderlich hielte, denn sonst wäre nicht recht verständlich, wie er dazu käme, nur zu verneinen, daß ihm ein Schriftsteller „von Autorität“ bekannt sei, der ähnliches behaupte.

Was die Ansicht betrifft, daß die Juden, wenn sie unrein sind, glauben einen rechtsgültigen Eid nicht ablegen und deshalb ohne Gefahr Falsches unter dem Eide sagen zu können, so scheint es nach den Ausführungen von Philipson allerdings wieder, als ob diese Behauptung in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht zulässig sei, daß aber immerhin die nahe Möglichkeit, daß abergläubische Juden eine andere Auffassung haben, nicht von der Hand gewiesen werden kann. Ihr Gewährsmann sagt hierüber folgendes: „Daß die Juden Zeiten haben und in Umstände kommen können, in denen sie sich für unrein halten, ist gewissermaßen begründet, hat aber — soviel ich weiß — keinen Einfluß auf den Eid. Nach den mosaischen Gesetzen wurden die ehemaligen Juden durch Berührung eines Leichnams, eines Aases, eines Ungeziefers, usw., die Frauenzimmer besonders durch die monatliche Reinigung unrein, und mußten sich durch das gesetzliche Bad reinigen. Seitdem sie aber außer dem gelobten Lande zerstreut leben, hat diese Lehre ganz aufgehört, nur den einzigen Fall, daß die Frauen sich während der Reinigungsperiode von ihren Ehemännern nicht eher dürfen berühren lassen, als bis sie in dem gesetzlichen

1) Philipson S. 217.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bade gewesen, sind — ausgenommen bigotte Weiber, aber lange nicht alle enthalten sich zwar während ihrer periodischen Reinigung von Gebeten, weil sie sich wegen dieser körperlichen Unreinigkeit nicht für würdig halten, sich dem Höchsten durch die gewöhnlichen Gebetsformeln zu nähern, den für heilig gehaltenen Namen Adonai auszusprechen oder die Thora zu berühren. Aber kein Jude glaubt, daß es irgend einen Augenblick im ganzen Leben gäbe, und noch weniger daß er durch eine willkürliche Verunreinigung sich in einen Zustand versetzen könnte, in dem der Höchste nicht auf ihn achte, und er seinen Namen ungestraft mißbrauchen dürfe. Wird während der sogenannten unreinen Periode von einem Juden oder einer Jüdin ein Eid gefordert, so sind sie ihn mit Wahrheit zu leisten ebenso sehr verpflichtet, als zu jeder anderen Zeit. Leidet die Eidesleistung aber einigen Aufschub, so scheint man zur Schonung der Gewissenhaftigkeit einiger Weiber, aber keineswegs aus Furcht vor Mißbrauch, billig zu handeln, diese Periode vorübergehen zu lassen."[1])

Hiernach ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß ein bigottes jüdisches Weib, das glaubt, während ihrer Periode würdig zu sein, vor Gott zu treten, sich auch nicht für fähig hält, einen verbindlichen Eid zu leisten; ja, wenn man berücksichtigt, daß unser Gewährsmann es für erforderlich hält, ausdrücklich zu bemerken, daß, soviel er wisse, die Lehren der Unreinheit auf die Eidesleistung keinen Einfluß hätten, kann man die Möglichkeit nicht bestreiten, daß auch ein orthodoxer Jude, der auch die Regeln über Unreinheit, wie sie im Pentateuch gelehrt werden, für noch verbindlich hält, sich während der Unreinheit für nicht fähig hält, zur Ablegung eines vollwirksamen Eides; nimmt man dazu noch die Anschauungen, die ich über die Geltung eines gleichen Aberglaubens bei Mohammedanern und Christen erbracht habe[2]), so kann es sogar nicht als ausgeschlossen gelten, daß der eine oder andere andergläubische Jude listigerweise sich zu dem Zwecke unrein macht, um den Eid, den er ablegen soll ungültig zu machen.

Als letzte falsche Ansicht über den Judeneid, daß es nämlich erforderlich sei, bei der Schwurzeremonie die Fenster zu öffnen, widerlegt Philipson diese Meinung. Die Öffnung der Fenster bei einem Eide sei in den Synagogen niemals üblich gewesen; man könne auch nicht erwarten, daß ein trotz der Sündhaftigkeit und der schweren Bestrafung des Meineids zum Meineid Entschlossener anderen Sinnes

1) Philipson S. 137 ff.
2) Vgl. meine erwähnte Abhandlung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werde, nur weil er gen Morgen — weil ehedem der Tempel Salomos nach dieser Richtung hin lag — blicke[1]). Daß der eine oder andere abergläubische Jude trotzdem bei geöffneten Fenstern weniger leicht einen Meineid leisten würde, läßt sich nicht in Abrede stellen, wenn man weiß, daß auch unter den Christen dieselbe Tatsache zu konstatieren ist, weil nämlich bei geöffneten Fenstern die Meineidsstrafe — daß ein Blitzstrahl niederkommen oder der Satan der Meineidigen auf der Stelle holen werde — sinnfälliger vor Augen tritt[2]).

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Wir glauben festgestellt zu haben, daß zwar nicht die richtig aufgefaßte jüdische Religion irgend welchen Meineidsaberglauben begünstigt — was ich auch nie behauptet hatte — daß aber manche Schriftstellen und Anschauungen die Gefahr nahelegen, daß abergläubische Juden durch sie zur Anwendung von Meineidszeremonien gebracht werden könnten, ja daß sogar nicht ausgeschlossen ist, daß ähnliche Lehren sich auch bei dem einen oder anderen wissenschaftlich unbedeutenden jüdischen Schriftsteller finden. Daß dieser Schluß gerechtfertigt ist, ergibt sich aus einigen Bemerkungen, die sich bei Philipson finden. Er bemerkt nämlich gegen Schluß seiner Ausführungen: „Was endlich die Vorurteile betrifft, welche gemeine Juden in Rücksicht auf leichtsinnige Eide haben mögen, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich solche nicht kenne, aber wohl supponieren möchte, indem der jüdische Pöbel nicht minder vorurteilsvoll als jeder andere Pöbel ist und wahrscheinlicherweise sei auch manches gegen andere Religionsverwandte erlaubt, was er sich gegen seine eigenen nicht gestatten würde. Die sogenannten Bettel- oder Brill-Juden, die von einem Orte zum andern herumziehen, und nirgends eine bleibende Stätte haben, die weder religiösen noch anderen Unterricht genießen, deren Herz und Verstand nie ausgebaut worden ist, und die vom Judentume nichts weiter kennen als einige Zeremonien, die durch Traditionen auf sie gekommen sind, scheinen freilich, nicht als Juden, aber als verwahrloste Menschen, die kein Zutrauen verdienen, — nur mit der äußersten Vorsicht im höchsten Notfall, und nach vorhergegangenem hinlänglichem Unterricht eines jüdischen Gelehrten zum Eide zugelassen werden zu dürfen". Hierzu stimmt, was er an anderer Stelle über einen anonymen Verfasser einiger Aufsätze über den Judeneid sagt, nämlich, daß dieser „wahr und vortrefflich" unterscheide zwischen der „Religion der Juden" und der „Meinung einzelner Juden"[3]).

1) Philipson S. 250.
2) Vgl. meine obige Abhandlung.
3) Philipson S. 240f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Endlich gehört hierher das Zitat aus einer Abhandlung des Hofrats Michaelis, eines „gelehrten sachkundigen Mannes", der Eisenmengers entdecktes Judentum — auf das anscheinend Dr. Rosenthal so sehr schlecht zu sprechen ist — für ein sehr gelehrtes Werk erklärt, aus dem man sehr viel lernen könne, es aber dennoch als feindselig und ungerecht gegen die Juden bezeichnet, „wie wenn einer ein entdecktes Papsttum oder Luthertum schreiben und mit Vorbeilassung des Guten, wohl der allgemein angenommenen Sätze und der Widersprüche gegen Irrtümer, alles aufzeichnen wollte, was jemals irgend einem der schlechten Schriftsteller entfahren, oder was beim Disputieren unter Gelehrten auch nur mündlich einmal gesagt ist". Aus einer Rezension eines unbekannten Verfassers — Philipson vermutet, es sei Hofrat Michaelis — führt Philipson noch folgende Stelle an: „Überhaupt aber ist, das dürfen wir doch auch wohl sagen, die Lehre der Juden vom Eide, wenigstens bei ihren Gelehrten, von den Grundsätzen ziemlich frei, die man ihnen Schuld gibt. Allein in allen Religionen gibt es gewissenlose Kasuisten und gewissenlose Schwörer".

Wir können hiermit schließen. Mit dem Meineidsaberglauben der Juden ist es gerade so wie mit ihrem angeblichen Ritualmord. Wenngleich es einerseits zugegeben werden muß, daß die richtig verstandene jüdische Religionslehre weder den Meineid noch einen Ritualmord begünstigt, so kann man andererseits doch nicht daran zweifeln, daß es nicht nur abergläubische Christen gibt, welche Meineidszeremonien vornehmen und einen Mord aus Aberglauben begehen, sondern daß es auch Juden gibt, die zu dergleichem fähig sind.

Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XII.

Zum Problem der Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems.

Von
Kriminalkommissar **Curt Weiss**, Berlin.

Harster macht im Bande 40 dieses Archivs in dankenswerter Weise auf die verschiedenen Vorzüge und Mängel aufmerksam, welche diesem oder jenem Registriersystem der Fingerabdruckbogen anhaften. Dabei unterzieht Harster auch das Berliner System, das er als System Bertillon-Klatt bezeichnet, einer Kritik. Diese Bezeichnung ist meines Erachtens nur zum Teil berechtigt insofern, als Klatt Bertillon folgend das Henrysche Klassifizierungs-System der Fingerabdruckmuster in der von Harster besprochenen Weise einer Modifikation unterzogen hat. Was die Einregistrierung der signaletischen Karten dagegen anbelangt, so hat sich Bertillon, wie bisher leider stets, auf eigene Füße gestellt; er wandelt zum Schaden einer internationalen Verständigung seine eigenen Wege.

Bertillon hat im Jahre 1908, wie Harster sich aus dem Kapitel VII des bekannten Buches „Niceforo-Lindenau", worin die verschiedenen daktyloskospischen und anthropometrischen Registriermethoden übersichtlich nebeneinandergestellt sind, leicht unterrichten konnte, damit begonnen, seine 2 Millionen umfassende anthropometrische Registratur nach einem eigenen von ihm erdachten Klassifizierungs-System umzuordnen. Auf der Pariser Meßkarte werden bekanntlich sowohl die Anthropometrie als auch die Daktyloskopie angewendet, eine rein daktyloskopische Karte und mithin daktyloskopische Registratur besitzt der Pariser Erkennungsdienst nicht [1]). Bertillon klassifiziert die Karten zunächst mit Hilfe einer Zahlenformel der Abdrücke des Ringfingers, Mittelfingers, Zeigefingers und Daumens der linken Hand. Die Formel erhält man auf folgende Weise:

1) Vergl. Raoul Ruttiens „Revue Critique de la Police Scientifique" in der Revue de Droit Pénal et de Criminologie, Bruxelles 1910, im Bd. III, S. 284.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An Stelle der die Papillarlinien-Muster bezeichnenden Buchstaben treten Zahlen, und zwar für den Buchstaben „i" die Zahl 1, für den Buchstaben „e" die Zahl 2, für den Buchstaben „o" die Zahl 3, für den Buchstaben „u" die Zahl 4, sodaß z. B. die Formel iiii = 1111, die Formel eieo = 2123 lauten würde.

Die Zahlenformel 1111 bildet den Anfang. Man erhält auf diese Weise $4^4 = 256$ verschiedene Kombinationen. Die Unterabteilungen gewinnt man durch Einrangieren der Buchstabenformeln der Fingerabdrücke der rechten Hand, wobei die Formel eeee beginnt. Weitere Unterabteilungen bilden dann die Kopflänge, die Kopfbreite, Mittelfingerlänge, Jochbeinbreite, die Unterarmlänge, die Farbe der Iris des linken Auges usf. Auch hat Bertillon noch weitere Unterklassen in der Weise geschaffen, daß er den kleinen Finger der rechten Hand ebenfalls je nach dem Muster seiner Abdrücke mit dem Buchstaben „e" bzw. X bezeichnet. Auf diese Weise können mit Leichtigkeit 500000 verschiedene Karten klassifiziert werden. Die Karten der Minderjährigen, beginnend mit dem 16. Lebensjahre, werden getrennt von denen der Erwachsenen klassifiziert. Ebenso werden die Karten der Männer von den Frauenkarten getrennt gehalten, schließlich auch die vom Pariser Erkennungsdienst hergestellten Karten von den bei Provinzial-Meßstationen aufgenommenen. Die Fingerabdrücke, die schwer erkenntlich oder unbestimmbar sind, werden einem besonderen Kasten einverleibt.

Harster macht ferner auf die sich aus der in München seit einer Reihe von Jahren bestehenden Zigeunerzentrale ergebenden großen Vorteile bei Bekämpfung der Zigeunerplage aufmerksam, er verweist hierbei auf einen von F. Paul in diesem Archiv Bd. 36, S. 4 gebrachten Artikel „Die Reform der Kriminalpolizei". Harster erklärt die Angabe Pauls, in Frankreich bestehe bereits ein eigenes Gesetz, wonach jeder Zigeuner bertillonisiert und mit einer Legitimation versehen werden müsse, deren Abgang ihn strafbar mache, auf Grund einer von der Königlichen Polizeidirektion München vom Pariser Polizeipräfekten eingeholten Auskunft „qu'il n'y a, dans la Législation française, aucune disposition spéciale assujettissant les nomades à des formalités préventives d'identité", als unzutreffend. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, die von Harster gerügte Angabe Pauls, der das Material zu seinem Artikel im wesentlichen von mir erhalten hat, dahin zu berichtigen, daß das französische Gesetz allerdings keine Bestimmung für gegen Zigeuner zu ergreifende Präventivmaßnahmen enthält, indessen einem im „Journal Officiel de la République Française" vom 5. April 1908

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bekanntgegebenen gemeinschaftlichen Erlaß des Justizministers und des Ministers des Innern zufolge, der die Diensttätigkeit der mobilen Kriminalpolizeibrigaden regelt, letztere u. a. streng angewiesen werden, nomadisierend betroffene Zigeuner, wo sich eine gesetzliche Handhabe bietet, zu messen und zu photographieren und die Photographien nebst Meßkarten der General-Polizeidirektion einzusenden.

Die Stelle in dem angezogenen Erlaß lautet wörtlich:

„Ils photographieront et identifieront, chaque fois qu'ils en auront légalement la possibilité, les vagabonds, nomades et romanichels[1]) circulant isolément ou voyageant en troupes et enverront au contrôle général, établies selon la méthode antropométrique, photographies et notices d'identification". Wie ich mich bei meinen wiederholten Studienreisen in Frankreich davon persönlich habe überzeugen können, schreiten die Beamten der mobilen Kriminalpolizeibrigaden mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln und aller Strenge gegen nomadisierende Zigeuner ein, wobei ihnen die zum Dienstgebrauch übergebenen photographischen Apparate, die nicht nur im Atelier sondern auch im Freien unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen richtige Bilder erzeugen, unschätzbare Dienste leisten. Von der Vortrefflichkeit solcher im Freien aufgenommenen Bilder, darunter auch Bilder der von den Brigaden gemessenen Zigeuner, konnte ein jeder Besucher der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909) sich überzeugen. Ein größerer Artikel über besagte Ausstellung ist übrigens von F. Paul im Bd. 36 dieses Archivs erschienen. In der Praxis gestaltet sich das in Frankreich gegen Zigeuner geübte Verfahren nun kurz auf folgende Weise:

Die nomadisierenden Zigeuner werden gleich gewissen anderen Kategorien von Personen mit Identitätsbüchern ausgestattet (vgl. hierzu Niceforo-Lindenau, Kapitel VII, S. 356 und 357). Man sucht sie auf diese Weise seßhaft zu machen und zu verhindern, daß sie fortwährend die Namen wechseln, sich dem Heeresdienste entziehen und dgl. m. Zugleich bewirkt man hierdurch, daß dieses Nomadenvolk, das überall als Landesplage auftritt, „freiwillig" den französischen Boden verläßt. Wird ein nomadisierender Zigeuner betroffen, der vorgibt, nicht zu wissen, wo er geboren und wie er heiße, so erhält er einen Namen, wird gemessen, seine Fingerabdrücke werden genommen und Photographien angefertigt. Kurz und gut, er wird,

1) In der französischen Gaunersprache bedeutet dieses Wort „diebischer Zigeuner" (voleur de race bohémienne).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie man zu sagen pflegt, „polizeilich getauft". Eine signaletische Karte (Identitätsbuch) erhält der nunmehr mit einem festen Namen ausgestattete Zigeuner. Das Duplikat wird der Registratur des Pariser Erkennungsdienstes einverleibt, wo sämtliche Duplikate der ausgehändigten signaletischen Karten, auch die der fliegenden Händler (camelot) in Paris und der zur Fremdenlegion ausgehobenen Soldaten aufbewahrt werden. Wird späterhin ein solcher Zigeuner in irgendeinem Teile Frankreichs ohne Karte betroffen und versucht derselbe abermals Namen und Geburtsort zu verheimlichen, so ermöglicht die anthropometrische Messung, die Abnahme der Fingerabdrücke usw. es mit Leichtigkeit, die Unrichtigkeit seiner Angaben nachzuweisen.

Man entledigt sich also auf eine ebenso einfache, die Behörden nicht unnötig belästigende, wie billige Weise der Zigeuner. Die Zigeunerplage hat denn auch in Frankreich überraschend schnell abgenommen, indem, wie gesagt, die Zigeuner sich freiwillig schleunigst nach anderen Ländern verziehen, wo die Polizei weniger streng gehandhabt wird.

Harsters kritische Beleuchtung der modernen Identifikationssysteme läßt den von vielen Polizeifachmännern längst ergangenen Ruf nach Einberufung eines internationalen Polizeikongresses zwecks Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems und Ausarbeitung einer internationalen Identitätskarte von neuem laut werden.

Randbemerkungen

zur vorstehenden Arbeit des Herrn Curt Weiß

Von Dr. Theodor Harster (München).

Die Güte des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift setzt mich in die Lage, mich zu den Ausführungen des Herrn Kriminalkommissars Weiß gleich an dieser Stelle äußern zu können. Ich habe hierzu nur insoweit Anlaß, als diese Ausführungen meine Benennung des in Berlin eingeführten Registrierungssystems für Fingerabdrücke als „Methode Bertillon-Klatt" zum Gegenstand haben. Herr Weiß stellt das Verfahren dar, das Bertillon seit 1908 für die Einregistrierung der signaletischen Karten anwendet, und findet, ich hätte mich „aus dem Kapitel VII des bekannten Buches „Niceforo-Lindenau", worin die verschiedenen daktyloskopischen und anthropometrischen Registriermethoden übersichtlich nebeneinandergestellt sind", hierüber leicht unterrichten können. Es sei mir hierauf die Erwiderung gestattet, daß ich das VII. Kapitel des erwähnten Buches sehr wohl kenne, daß auch die Ausführungen des Herrn Verfassers

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die Registrierungsmethode Bertillons für die signaletischen Karten in dem vorstehenden Artikel mir nichts Neues bieten, daß ich aber schlechterdings nicht einsehe, wie ich diese Kenntnisse in meinem Aufsatze, der von ganz anderen Dingen handelte, hätte verwerten sollen. Es kommt nicht darauf an, wie Bertillon jetzt klassifiziert, sondern wie er früher klassifiziert hat, und nicht darauf, wie man in Paris signaletische Karten, sondern wie man in Berlin Fingerabdruckblätter registriert; denn die Frage, um die hier gestritten wird, lautet doch: „Hat Bertillon das in Berlin geübte Verfahren der Registrierung von Fingerabdrücken derart beeinflußt, daß man von einer „Methode Bertillon-Klatt" sprechen kann? [1]) Nach meinem Dafürhalten muß jeder Eingeweihte diese Frage bejahen. Bertillon benannte früher, wie Herr Weiß ja selbst zugibt, die Fingermuster nicht mit Zahlen, sondern mit den Buchstaben E (Schlingen, die nach rechts auslaufen), I (Schlingen die nach links auslaufen), O (Wirbelformen) und U (Bogen). In dieser Benennung, im Wegfall des Unterschiedes von Ulnar- und Radialschlingen und in dem daraus folgenden Wegfall der Unterklassifizierung der Schlingen- und Wirbelmuster in den Zeige- und Mittelfingern liegt, wie ich in meinem Aufsatze (S. 118) mit hinreichender Deutlichkeit ausgeführt habe, die wesentlichste Verschiedenheit der Berliner Registrierungsmethode von der englischen. Daß diese Abänderungen der Methode Henry von Bertillon stammen, hat Herr Kriminalinspektor Klatt in Berlin jederzeit anerkannt und auch Herr Weiß wird das nicht bestreiten können. Dann aber halte ich mich auch für vollauf berechtigt, das Berliner System nach seinen Urhebern die „Methode Bertillon-Klatt" oder noch besser „Henry-Bertillon-Klatt" zu nennen. Übrigens bin ich nicht der Erfinder dieses Namens; vielmehr hat bereits am 28. Juni 1906 bei der zu Harburg abgehaltenen Polizeiinspektorenkonferenz Westdeutschlands Herr Kriminalinspektor Hinsch aus Hamburg in einem Vortrag über Daktyloskopie das Berliner System als „Methode Bertillon" bezeichnet.

1) Herr Dr. Harster hat mich leider mißverstanden. Ich glaubte, den Ausführungen des Herrn Dr. Harster entnehmen zu können, daß er, ebenso wie wohl die Mehrzahl der Polizeifachmänner, den Mangel eines einheitlichen Erkennungssystems bedaure. Aus diesem Anlaß habe ich die Hauptschwierigkeit, welche m. E. Bertillon mit seinem ganz aparten Klassifizierungs-System, sowie der Einregistrierung seiner signaletischen (anthropometrisch-daktyloskopischen) Karten einer internationalen Verständigung bereitet, dargelegt. Herr Dr. Harster wird jedoch wenigstens darin mit mir einig sein, daß trotz aller bestehenden Schwierigkeiten Mittel und Wege zur Beseitigung derselben gefunden werden können und müssen. Curt Weiss.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. H. Schneickert.

1.

Kinematographische Steckbriefe. Wie das englische Fachblatt „The Bioscope“ mitteilt, ist die Polizei in Prag kürzlich auf die originelle Idee gekommen, in Zukunft kinematographische Steckbriefe zu erlassen und zwar in der Weise, daß neben den sonstigen Vorführungen auch Bilder gesuchter Verbrecher mit genauer Beschreibung und Ankündigung der ausgesetzten Belohnungen gezeigt werden, wodurch das Publikum viel intensiver zur Mithilfe bei Erforschung schwerer Verbrechen angeeifert werden kann, als durch Veröffentlichung der Steckbriefe in Amtsgebäuden und Zeitschriften, die dem Publikum sehr häufig gar nicht zu Gesicht kommen. Diese Vorführungen sollen selbstverständlich in verschiedenen Theatern einer Stadt gleichzeitig vonstatten gehen, und auf Verlangen der Unternehmer auch honoriert werden.

Ohne Zweifel wird der Kinematograph, den man ja schon mehrfach in den Dienst der Wissenschaft und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, z. B. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, gestellt hat, ein neues und wertvolles Hilfsmittel im polizeilichen Ermittelungsverfahren darstellen und namentlich auch bei der Fahndung nach vermißten Personen gute Dienste leisten. Es sei noch erwähnt, daß die Idee der Prager Polizei zusammentrifft mit ähnlichen Plänen der Berliner Kriminalpolizei, die anläßlich der in einen Sack eingenähten, in der Spree aufgefundenen Frauenleiche (November 1910) in Erwägung gezogen worden waren, aber durch eine anderweitige Aufklärung dieses Mordes nicht zur Ausführung kamen.

Von Dr. jur. Ernst Eckstein, Frankfurt a. O.

2.

Ein Beispiel von der Unglaubwürdigkeit von Kinderaussagen. Der frühere bisher unbescholtene Beamte S., ein Mann von 72 Jahren, also in einem Alter, in dem senile sexuelle Perversitäten häufig sind, war des wiederholten Sittlichkeitsverbrechens an 2 Kindern beschuldigt. Die Anklage stützte sich auf folgende Ermittelungen: Im Herbst 1909 hatte die 10jährige Frieda B. ihrer Mutter erzählt, der Angeklagte habe mit ihrer Schwester, wie diese ihr selbst erzählt habe, unsittliche Dinge vorgenommen. Die Mutter hat s. Zt. die Anna, die damals 7 Jahre alt war, ausgefragt, aber ihre Angaben nicht für wahr gehalten. Einige Monate später ging das Gerücht herum, S. verginge sich an kleinen Kindern. Frau B. stellte darauf die Anna eindringlicher zur Rede. Anna erzählte ausführlich, S. habe sie zum Schnapsholen fortgeschickt, und wie sie zurückgekommen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich auf das Sofa gelegt, die Hosen abgeknöpft und sie an sich gedrückt, ein andermal habe er sie auf den Schoß genommen und an ihrem Geschlechtsteil geleckt. Der Angeklagte habe dem Kinde gesagt, es solle nachmittags, nach 3 Uhr immer zu ihm kommen, wenn Max — sein erwachsener Sohn — fortgegangen und seine Frau nicht zu Hause sei.

In der richterlichen Vernehmung sagte die Anna B. völlig übereinstimmend aus, hob aber hervor, daß das eine Mal eine Frau H. hinzugekommen und beide zusammen gesehen haben müsse.

Ein anderes Mädchen, Ida K., mit der Anna B. befreundet, 7 Jahre alt, wurde von ihrer Mutter in gleicher Weise wie die Anna gefragt. Sie erzählte, einmal habe S. sie auf den Schoß genommen, und mit der Hand an ihrem Geschlechtsteil gespielt, ein anderes Mal habe er sich in die Hand gespuckt und die Hand an ihrem Geschlechtsteil gerieben, sie auf seinen entblößten Geschlechtsteil gelegt und ihr wiederholt Geld und Kuchen gegeben. Die ärztliche Untersuchung der Ida K. ergab, daß ihr Geschlechtsteil gerötet und geschwollen war, daß dies aber nicht notwendig auf die Einwirkung eines Dritten zurückgeführt werden müsse.

In der Hauptverhandlung wiederholte die Ida K. ihre Aussage, fügte aber hinzu, es sei einmal ihre Freundin Frieda K. dabei gewesen. Die Anna und Frieda B. wiederholten ihre Aussagen wörtlich. Die 8jährige Frieda K. sagte aus, sie selbst sei zwar nie bei S. gewesen, habe aber oft unten vor der Tür gespielt und selbst gehört, wie S. ihre Freundinnen heraufgerufen und dabei gesagt habe, zwei dürfen nicht zur selben Zeit zu ihm kommen, und die Kinder sollten erst nach 3 Uhr kommen.

Die beiden anderen Kinder wiederholten ihre Aussage von der ersten Vernehmung. Die Verhandlung wurde vertagt, und 4 Tage später fortgesetzt. Die Zeugin H., die die Anna B. gesehen haben soll, erklärt, nie die Wohnung des S. betreten zu haben. Die Anna B. machte eine ganze Reihe neuer Bekundungen, mit denen sie vorher nie hervorgetreten war. Sie beschrieb eingehend, wie bei einem weiteren Male der Sohn Max den S. mit ihr überrascht habe und wie S. sie auf dem Boden versteckt habe. Ein weiteres Mal soll die Frau S. hinzugekommen sein, als S. an ihrem Geschlechtsteil gespielt habe. Er habe sie vor seiner Frau hinter einem Spind versteckt.

Es ist offenbar, daß die Phantasie der Anna B. innerhalb dieser 4 Tage das Mädchen zu zweifellos falschen Aussagen veranlaßt hat. Die ganzen eingehend beschriebenen Szenen mit den hinzugekommenen Personen sind erfunden, weder die Frau H. noch andere Personen haben den S. je überrascht. Dennoch scheint es mir, als ob die Aussagen der Kinder, wenn auch nicht zuverlässig, so doch zur Erforschung der Wahrheit durchaus geeignet sind. Die eingehenden und z. T. übereinstimmenden Angaben der Kinder können nicht aus der Luft gegriffen sein. Ich zweifle nicht, daß S. mit der mit Speichel benetzten Hand dem Kinde am Geschlechtsteil gespielt, daß er sie, auf dem Sofa liegend, an sich gedrückt, daß er an ihrem Geschlechtsteil geleckt und die Kinder veranlaßt hat, zu kommen, wenn niemand zu Hause ist. Ich nehme an, daß die Kinder sich diese Dinge gegenseitig erzählt und daß ihre Phantasie die Dinge ausgebaut hat.

Dieser Fall möchte ein Beispiel sein, daß widersprechende und abgeänderte Aussagen von Kindern nicht notwendig völlig zu verwerfen sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wählt man mit einigem Geschick heraus, was notwendig richtig sein muß, so dürfte ein solches Zeugenmaterial zur Überführung eines Angeklagten ausreichen. Man konnte es dahingestellt sein lassen, mit welchen Kindern und in wie vielen Fällen er sich vergangen hat, aber es scheint mir nicht notwendig, wie in dem vorliegenden Falle geschehen, einen Angeklagten wegen Mangels an Beweisen gänzlich freizusprechen [1]).

Von Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

3.

Vorsicht bei Benutzung von Tagebuchblättern, Briefstellen usf. Wie gewöhnlich werden solche als durchaus zuverlässig angesehen und zwar besonders, weil sie ganz intim waren und nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Daher werden solche nicht bloß von Biographen, Literaturschreibern und Historikern, sondern auch von Psychologen zu bestimmten Zwecken gern gebraucht und nicht näher auf ihre absolute Sicherheit hin geprüft. Nun können hier sehr leicht Irrtümer oder falsche Interpretationen entstehen. Sind Daten oder objektive Tatsachen angegeben, so kann man diese auf ihre Richtigkeit hin anderweit prüfen, nicht aber bei rein subjektiven Ergüssen, wo jede Kontrolle aufhört. Man denke auch nicht, daß etwa nicht so und so viele Tagebuchblätter usw. geschrieben werden ohne einen eventuellen Hintergedanken einer späteren Veröffentlichung. Das gilt besonders, wenn ein schon Berühmter weiter fortfährt, für sich seine Seele zu sezieren. Manchen ist dies auch nur eine Gewohnheit geworden, ein Sport, fast eine Zwangsidee und wie nicht jede Idee, auch über sich und andere, die Einem durch das Gehirn fährt, immer richtig zu sein braucht, so auch dort nicht. Abgesehen von etwaiger Eitelkeit und einer gwissen masochistischen Neigung sich selbst zu zertreten, sind die Gedanken bekanntlich verschieden, ob man gut geschlafen, einen guten Tag hatte oder nicht usw. Und das färbt alles, daher auch manchmal die scheinbaren Widersprüche. Endlich sind viele Aussprüche dunkel, zweideutig usw. Dazu kommt, daß grade der Dichter und Künstler mit seiner mächtigen Phantasie und Reizempfindlichkeit gewiß oft die Farben zu dick aufträgt, was der Philosoph nicht tun würde. Er

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Auch hier möchte ich eine Bemerkung wiederholen, die ich bei ähnlichen Anlässen wiederholt gemacht habe. Die Darstellung beweist, daß die Angaben von Kindern häufig unverläßlich sind, aber durch nichts wird auch hier dargetan, daß sie weniger verläßlich sind, als die Erwachsener: Auch die der letzteren sind viel unverläßlicher, als wir gewöhnlich annehmen. Der wichtige Unterschied zwischen den Aussagen von Erwachsenen und von Kindern ist nur der, daß wir die Aussagen der letzteren ihrer Natur nach viel leichter kontrollieren können, daß wir Kinder unzählige Male neu fragen und ihre Aussagen auch sonst überprüfen und daher leichter auf Unrichtigkeiten kommen, als bei Erwachsenen, die sich derartiges Nachspüren auch nicht gefallen lassen; ebenso sind Kinder nicht so sicher und eigensinnig in ihren Angaben wie Erwachsene, sie werden bei energischem Neufragen leichter wankend, während der Erwachsene bei dem bleibt, was er gesagt hat. Wir weisen daher Kindern nur leichter Unrichtigkeiten nach, aber sie sagen diese nicht öfter als Erwachsene. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist eher zu einem Heauton timorumenos geschaffen, als zu einem möglichst objektiven Beobachter seines eigenen Innern. Also Vorsicht! Das sollten besonders die Herren Pathographen und gewisse Psychologen, namentlich der Freudschen Schule sich einprägen, die allerlei „Bekenntnisse" für ihre Theorien ausmünzen. Das bezieht sich z. B. auf Steckel in seiner Schrift: „Dichtung und Neurose" (Wiesbaden 1909), die unbefangen aus allerlei Tagebuchblättern usw., z. B. Grillparzers schöpft. Gewiß ist das Selbstbekenntnis Grillparzers interessant und schrecklich, ob aber wirklich ganz wahr? Ist es nicht in einer schlechten Gemütsstimmung verfaßt, die aus einer Mücke einen Elefanten macht und leicht nur einen Moment, eine Phase der Entwicklung für sein ganzes Inneres hält? Die Confession Rousseaus können wir schon eher kontrollieren, da ihr eine Reihe von Wirklichkeiten entsprechen. Und wie viele Erinnerungstäuschungen und -fälschungen können sich einschleichen, bes. wenn es sich um Rückblicke in Jugendzustände handelt? Wer garantiert gegen Selbsttäuschungen? Schon die Angabe der Motive ist eine sehr heikle Sache. Bei so mancher Tat wissen wir über das oder die Motive nichts absolut Sicheres anzugeben, geschweige denn, wenn es sich um Vergangenes handelt. Man sei also gerade bei Phantasievollen doppelt vorsichtig mit der Hinnahme und der Deutung ihrer Herzensergüsse!

4.

Fortschrittliche holländische Juristen. Als wahre Fortschritte möchte ich folgende zwei Begebnisse registrieren, die ich einem Briefe eines holländischen Freundes, eines Psychiaters vom 9. Dezember 1910 entnehme. 1. In Holland hat in der letzten Zeit ein großer Prozeß Aufsehen erregt, die „Papendrectsche Strafsache". Papendrect ist ein Dorf. Auf die Sache hierbei kommt es nicht an, sondern, daß a) drei bekannte Psychiater die psychiatrische Expertise vorgenommen, vor allem aber b) auch die Zeugen psychiatrisch und psychologisch untersucht werden mußten, wobei sich herausstellte, daß mehrere davon imbezill und einer ein Querulant war! Das Faktum müssen wir zur Nachahmung unserer Juristen niedriger hängen und besonders letzere auf den geistigen Zustand eben des Zeugen hinweisen, der bei der Urteilsfällung das größte Unheil anrichten kann. Wann werden wir soweit sein? Es ist ja schon längst bekannt, daß bez. der Zeugenaussagen es nicht nur gilt bei Kindern sich vorzusehen, sondern auch bei Erwachsenen und, möchte ich noch hinzufügen, besonders wenn die Zeugen vom Lande sind, wo Halbimbezille nur zu oft als noch normale, wenn auch nicht gerade „helle" Köpfe gelten. — 2. Gibt es jetzt in Holland auch Beobachtungsstationen für verbrecherische Minderjährige. Diese notwendige Institution fehlt uns z. Z. noch von Amts wegen, obgleich privatim schon — wenn ich nicht irre nur in Breslau und Berlin — solches aus eigenem Antriebe von erfahrenen Ärzten, meist Irrenärzten, geschieht.

5.

Die Cheiroskopie als nötige Ergänzung der Daktyloskopie. Der bekannte, um die Daktyloskopie sehr verdiente Gerichts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

arzt Stockis[1]) in Lüttich hat kürzlich 1. über die Wichtigkeit der Handabdrücke — was ich Cheiroskopie zu nennen vorschlage — geschrieben. Die Papillarlinien an der Palma sind bisher nur ungenügend studiert worden, mehr die drei tiefen Hauptfurchen, nebst ihren seichten Nebenfurchen. Verf. zeigt, daß ganz ähnliche Formen der Papillarlinien, wie an der Fingerkuppe, auch an der Handfläche vorkommen, nur noch komplizierter. Sie sind unveränderlich und viel weniger leicht zu zerstören, als die an den Fingern, daher sehr wichtig zur Identifikation, zumal man nur selten alle Fingerabdrücke vor sich hat, gewöhnlich nur einen einzigen oder mehrere untereinander, meist mit dem Abdruck eines Stückes der Handfläche zugleich, besonders oft nur Hand- und nicht Fingerabdrücke da sind. Der Abdruck geschieht mit Druckerschwärze auf Papier, das auf einem gewölbten Holzblocke ruht. Die Abdrücke beider Hände werden genommen. Verf. studiert dann die einzelnen Typen der Papillarlinien und bringt sie ähnlich, wie bei der Dakylotskopie, in Schemata unter, so daß die Identifikation jederzeit leicht geschehen kann. Zur Identifikation genügen auch schon Stücke von Handflächen. Bei allen Rezidivisten sollte man neben dem Finger-, noch den Handabdruck nehmen. Verf. teilt einige ihm dadurch gelungene Erkennungen mit. Im allgemeinen sind beide Hände einander in der Zeichnung ähnlich, im Detail freilich nur selten. Es findet kaum ein Parallelismus mit dem daktyloskopischen Befunde statt. Vererbbarkeit der Papillarlinien konnte Verf. an der Hand ebensowenig nachweisen wie an den Fingern, doch müssen hier noch weitere Untersuchungen an größere Material gemacht werden. Man sieht jedenfalls, daß die Daktyloskopie durch die Cheiroskopie zu ergänzen ist.

6.

Das Material der Fürsorgezöglinge. Mönkemöller hat kürzlich die schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover untersucht[2]) und recht interessante Resultate hierbei gefunden. Es waren 589 Zöglinge, davon 117 Mädchen. Nur bei 135 fehlte jede erbliche Belastung. Vor allem war die Trunksucht der Eltern wichtig. Unehelich geboren waren 120. Die Eltern waren tot (einer oder beide) bei 189, lebten getrennt bei 60, Stiefeltern gab es bei 139, die Eltern waren sehr arm bei 212. Schwere Geburten lagen 97 mal vor, Mißhandlungen 99, Unfälle 109, Alkoholgenuß 247, häufige Schulversäumnisse 383, Onanie 25 mal. Man sieht also daraus das traurige Milieu und die schwere erbliche Belastung! Unter den körperlichen Krankheiten figurieren Masern 181 mal, Scharlach 62, Diphtherie 51 mal. 121 Kinder lernten spät laufen, Bettnässer gab es 227, Krampf 86, Kopfschmerzen 47, Nachtwandeln 21, Sprechen im Schlafe 53, Aufschrecken 36, Nervosität 51, „Abnormität" 81 mal. Man sieht also, wie viel nervöse Erscheinungen vorlagen. Die meisten waren schon kriminell gewesen. Neigung zu Gewalttätigkeiten zeigten 86 Kinder, zum Vagabundieren 319, zum Lügen 285, zum Stehlen 331. Verbrechen

---

1) Stockis: Les empreintes palmaires. Archives de Médicine légale 1910.

2) Siehe Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns usw. Bd. IV, 2. 3. Heft, p. 97 ss.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

begangen hatten 443, also mehr als 2/3 aller. Gestohlen hatten 364 Kinder, (bei 46 Einbruchsdiebstahl), unterschlagen 43 usw. Auf Entartungszeichen gibt Verf. wenig und das ist falsch, wenn man die Sache richtig anfaßt! Tätowiert waren 33 Kinder. Minderwertig zeigten sich im ganzen 216 Kinder; mehr Mädchen. Ich bemerke noch, daß alle gegebenen Zahlen nur ein Minimum darstellen! Man kann sich also wohl vorstellen, wie wenig glänzend die schließlichen Erfolge sein müssen und doch muß erzogen werden und selbst eine bloße Dressur oder Gewöhnung ist schon viel wert. Aus Obigem ersieht man, wie wichtig es wäre, wenn an größeren Anstalten ein Arzt, speziell ein Psychiater Leiter wäre, wo eine so große Masse von Minderwertigen aller Art da sind.

7.

Fruchtbares Sperma in foro. Der Nachweis von Samenflecken, besonders aber von Samenfäden vor Gericht, ist bekannt genug und nicht allzuschwer. Anders verhält es sich aber mit der Frage: Ist ein bestimmtes Sperma befruchtungsfähig? Dies käme besonders in Alimenten-Prozessen zur Beachtung oder bei einer sonstigen, angeblichen Schwängerung. Kann man wirklich sicher aussprechen, daß ein bestimmtes Sperma das nicht bewirken kann, so ist die Antwort leicht. Trotz vieler Untersuchungen und Erfahrungen sind aber auch heute noch hier die Resultate recht wenig sicher, wie neuerdings wieder eine Arbeit Fürbringers[1]), der seit langem sich intensiv mit der Sache beschäftigt hat, zeigt. Zunächst hält es schwer ganz frisches und reines Sperma, eben gelassen und sofort untersucht, zu erhalten. Transport, Kälte, Hitze, Kontakt mit verschiedenen Substanzen verändern die Vitalität und oft auch die Gestalt der Samenfäden und nur mit größter Vorsicht läßt sich über sie aussagen. Azoospermie, d. h. Fehlen der Samenfäden, ist sehr selten, oft nur temporär, dauernd nur bei Verlegung der Samenwege durch frühere beiderseitige Tripperepididymitis, doch sind auch hier wohl eine Reihe von Präparaten zu prüfen. Oligozoospermie, also Vorhandensein nur weniger Fäden, ist selten und weniger wichtig, zumal wir die Minimalmenge den zur Befruchtung nötigen Samenfäden nicht kennen. Auch kann sie nur vorgetäuscht sein. Sehr schwierig zu beantworten sind ferner die Gestaltsveränderungen der Samenfäden, Mißgeburten derselben usw., die oft nur Kunstprodukte sind, außerdem bestehen immer dabei viele normale Samenfäden. Genügen nun diese in concreto? Am wichtigsten ist die Vitalität, die Beweglichkeit der Samenfäden und auch hier gibt es Irrtümer genug. Die Potentia generandi kann sogar bei chron. Prostatitis noch bestehen. Nur wo bei ganz frischem Samen regungslose Spermatozoen vorkommen, kann man die potentia generandi ernstlich bezweifeln, doch kann selbst hier fast sofort an der Luft durch Gerinnungsprozesse die Bewegung aufhören, durch eine Art von Scheintod. Wir wissen überhaupt noch nicht, wie lange normalerweise die Vitalität anhält. Es sind große individuelle Verschiedenheiten da; sie kann selbst Tage, oder aber nur den Bruchteil einer Stunde betragen. Ist die Beweglichkeit gering, so haben wir die Asthensopermie vor uns, die gleichfalls sehr vorsichtig

1) Fürbringer: Zur Würdigung der Spermabefunde für die Diagnose der männlichen Sterilität. Berliner klin. Wochenschr., 1910, Nr. 43.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu beurteilen ist, wie auch bezüglich der langgestreckten oder gerollten Fäden. Wir sehen also jedenfalls, daß das Gesamtresultat ein ziemlich entmutigendes ist.

Was in Alimentationssachen alles versucht wird, habe ich selbst einmal erfahren. Einer unserer Irren war entlassen worden, betrieb draußen sein Handwerk und schwängerte ein Mädchen. Der Alimentationspflicht suchte er dadurch zu entgehen, daß er behauptete, er sei mehrere Jahre in der Irrenanstalt gewesen und impotent. Ich wurde als Sachverständiger zugezogen und bezeugte, daß bei der ausgezeichneten Beschaffenheit seiner Genitalien und seines Kräftezustandes Impotenz kaum bestehen dürfte. Der Patient ward verurteilt. Ob Impotenz überhaupt, selbst nach jahrelanger Internierung in einer Irrenanstalt, je dadurch verloren geht, ist mir mehr als zweifelhaft. Man sieht oft noch Kranke, die nach vielen Jahren, erst in die Heimat entlassen, Kinder zeugen.

8.

Zur Verkehrung des Mutter-Instinktes bei Tieren. Schon wiederholt habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie vorsichtig man mit Schlüssen in der Tierpsychologie sein müsse. Einen klassischen Beleg finde ich im folgenden [1]). Bekannt ist, daß häufig domestizierte Tiere ihre Jungen auffressen, besonders Hündinnen, Katzen, Schweine und das ward dann als Perversion des Mutter-Instinktes hingestellt. Daß man damit aber vorsichtig sein sollte, zeigte eine Erfahrung des Verf. Er hatte eine Katze, die ihre Jungen auffraß, als sie zum ersten Male ablegte. Verf. machte ihr nun einen Korb zurecht, und beobachtete sie, als die Jungen kamen. Bei der Geburt zerriß sie mit den Zähnen die Adnexe, fraß den Mutterkuchen und das Amnion und dann den Nabelstrang bis zum Bauche des ersten Jungen, und da die Därme herausfielen, fraß sie auch den Körper auf. Die vier andern rettete Verfasser dadurch, daß er die Nabelschnur schnell durchschnitt und die Jungen wegnahm. Gleich darauf zeigte sich die Katze unruhig; Verf. gab ihr erst ein Kleines zurück, das sie zärtlich leckte und stillte; ebenso tat sie es mit den anderen. Ein Jahr darauf betrug sich die Katze bei einem neuen Wurfe ganz normal, beim nächsten wieder nicht. Man sieht daraus: anormal war bloß hier, daß auch die Nabelschnur aufgefressen ward, was sonst nie geschieht und dies dann das Weiterfressen bedingte. Der Mutter-Instinkt als solcher war normal. Man sieht also, wie genau man alle Fällen sog. Perversionen von Instinkten gegenüber sein sollte.

9.

Die nackte Frau als Vertreiberin der Dämonen. In dem schönen Aufsatze von Wiedemann über „Die Amulette der alten Ägypter". (Der Alte Orient, 12. Jahrg., Heft 1 1910) liest man auf S. 16: Die Frau, „deren Nacktheit hier am Nil gerade so wie im Bewußtsein zahlreicher anderer Stämme die Dämonen vertreiben sollte." Die Nachbildung

---

1) Tur: Sur la perversion de l'Instinct maternel. Bulletin scientifique de la France et de la Belgique, 1909, referiert im Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie, 1910, 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

derselben sollte also als Amulett dienen. Wie ist das gekommen? Zunächst steht wohl die nackte Frau für die Frau selbst. Gingen schon bei vielen Völkern die Frauen halbnackt (so bei den niedern Ägyptern) oder ganz nackt, so waren die Bekleidungen künstlerisch schwerer nachzubilden, als der nackte Körper mit den Geschlechts-Attributen, was in aller rohen Ausführung leicht geschehen konnte. Die Frau galt nun zuerst als im Besitze höherer Kräfte stehend (bei den Germanen z. B.). Konnte sie doch sogar nach Plinius Hagelstürme vertreiben! Bald aber verwandte sie ihre Kräfte auch zum Nachteile anderer, besonders in der Zeit ihrer Periode. Deshalb galt sie dann als unrein, als tabu. Was mit ihr direkt oder indirekt in Berührung kam, mißriet. Die Menstruierende mußte bei vielen Naturvölkern — noch jetzt — während ihrer Regel eigene Hütten bewohnen. Freilich galt sie alten Völkern auch in diesem Zustande noch als heilig, doch ist das jedenfalls eine ältere Auffassung. Das Christentum sah nun vollends in dem Weibe ein receptaculum diaboli und der Name „Hexe" ward ihr nur zu leicht beigelegt. Also auch in grauer Vorzeit galt die Frau als zauberkräftig und konnte deshalb als solche auch im Amulett abgebildet wieder Dämonen vertreiben. Das dürfte wohl der Zusammenhang sein. Wenn bei den Südslaven die Aufdeckung der unteren Bauchgegend oder des Hintern in ähnlicher Weise wirken sollte, so liegt jedenfalls hier ein anderer Grund vor, nämlich die Vertreibung der bösen Geister durch die unreinen, verunreinigten Stellen mit ihrem unangenehmen Geruch. Denn selbst dagegen sind sie nicht unempfindlich und auch der frisch abgesetzte grumus merdae ist so imstande sie zu vertreiben und als billiges ἀποτρόπαιον zu dienen.

10.

Das Unwesen der Masseusen. Daß Masseure und Masseusen ein sehr verdrächtiges Gewerbe betreiben, ist sattsam bekannt und gerade die Großstadt bildet für viele dunkle Existenzen so reichliches Brot. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Masseusen usw. unlautere Elemente darstellen. Die meisten werden wahrscheinlich sehr ehrliche und nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bilden. Immerhin muß man immer von neuem auf das lichtscheue Treiben gewisser Kreise hinweisen, die zugleich einen Beitrag zur Psychologie der jeunesse dorée usw. darbietet. Folgende Zeilen entnehme ich einem kleinen Artikel der Berliner unabhängigen Wochenschrift: „Die große Glocke" vom 7. Sept. 1910, betitelt: „Eine umfangreiche Masseusenliste!" Die Redaktion hat, wie sie sagt, alle Angaben genau geprüft und als wahr befunden. Sehr richtig meint sie: „Was da alles unter Massage verstanden wird: es ist direkt verblüffend. Und jetzt folgt die Liste:

Frau O. in der Kurfürstenstraße, eine schon ziemlich bejahrte Person. Sie hat regelmäßig ein bis zwei junge hübsche Mädchen „zur Hand", die ihr entweder bei der „Massage" behilflich sind oder aber auch selbst massieren. Was Frau O. selbst anbetrifft, so übt sie, trotz ihres Alters, gern die sogenannte „strenge" Behandlung aus, die sie auch in ihren Annoncen ankündigt. Eine an die interessante Erscheinung der Gräfin Strachwitz erinnernde Dame ist die etwa vierzig Jahre alte Frau M. St. am Schiffbauerdamm. Sie erfreut sich eines ständigen festen Kunden-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stammes und hat infolgedessen nicht nötig, Annoncenpropaganda zu machen. Sie selbst ist Spezialistin für Masochismus und Sadismus. Eine Fülle raffiniertester Marterwerkzeuge gehört zum Inventar ihrer mit kolossalem Luxus ausgestatteten Wohnung. Ihre Vermittlung erstreckt sich darauf, daß sie eine Menge bildschöner weiblicher Personen zur Verfügung hat, die sie als „anständige" Frauen ausgibt und die in der Tat zum Teil einen etwas besseren Eindruck machen. „Anständig" sind die Damen nun gerade nicht — aber die Marke reizt. Ihr besonderer „Trick" ist, daß sie „Damen" und Herren entweder im verdunkelten Zimmer zusammenführt oder aber die „Damen" mit einer Maske versieht. Ferner: Ch. Schm., Potsdamer Straße. Stets mit jungen, meistens feschen Damen, oft von außerhalb, versorgt. Befaßt sich auch mit der „Besorgung" verheirateter Frauen, deren „Schmerzenspassionen" in der Ehe keine hinreichende Befriedigung finden. Sie selbst, eine beginnende Vierzigerin, imponiert durch eine geradezu kolossale körperliche Erscheinung. Ferner: Heddy S., Potsdamer Straße. Energisch aussehende Person mit Tituskopf, annonciert ständig. Sadistisch. Zu den Züchtigungen zieht sie oftmals ihre sehr robuste Haushälterin hinzu. Das beste Geschäft soll zurzeit Zsofia B. machen. Sie annonciert täglich, und zwar mit einem „Bombenerfolg". Zu haben ist sie für alles. Es soll Herren in ihrem Kundenkreis geben, die ihr hundert Mark lediglich dafür zahlen, daß sie ihren Arm entblößt. Eine ebenfalls regelmäßige Inserentin mit „On parle français" und „English spoken" ist Milli M. in der Mansteinstraße. Sie hat ein aus zwei bis drei Mädchen bestehendes „Personal", das ganz nach Wunsch aktiv und passiv auf die Peitsche reagiert.

Ferner: Potsdamer Straße bei G. Ständige Annoncen. Zwei junonische Damen, die „strenge Massagen" mit allen Schikanen (Ketten usw.) ausüben.

Ferner: Frau M. R., Puttkamerstraße. Annonciert nicht. Hat sehr viel anmutige Bekannte, die sie auf Bestellung den Herren zuführt und auf deren Wunsch auch züchtigt. Zu diesem Zweck hat sie sich kürzlich eine sehr sinnreich konstruierte Folterbank, die zerlegbar ist, anfertigen lassen. Auch beschafft sie für teures Geld „anständige" Frauen, die, wie sie sagt, mit ihrem Wirtschaftsgeld nicht auskommen.

Ferner: Frau W., Wilhelmshavener Straße. Hat schon zahlreiche Wohnungen gehabt, mußte diese aber stets wegen zu lebhaften Herrenverkehrs aufgeben. Annonciert nicht. Jetzt wohnt sie bei einer Frau P. Gräf. Dort findet man von 3 Uhr nachmittags ab stets eine Anzahl Mädchen, meist besseren Genres.

Mehr gefällig?

11.

Syphilis als angebliche Ursache der Homosexualität. Boas (Dies Archiv, Heft 39, p. 25) scheint die Syphilis als eine mögliche Ursache der Inversion anzusehen, wie die Onanie und anderes und führt einen Fall von Arning an, der aber nur zeigte, daß ein Urning Lues akquiriert hatte, was ja nichts Wunderbares ist, aber immerhin abnorm selten, weshalb bez. der Weiterverbreitung der Lues die Homosexualität lange nicht so gefährlich ist, als die Heterosexualität. Und dasselbe bezieht sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch auf die Verführung. Wer wirklich durch solche homosexuell wird, wie in dem Falle von Arning, der war dazu eben schon disponiert, „geboren", sonst hätte er das später sein lassen, und an ein Entstehen der Homosexualität durch „Gewöhnen" glaube ich nicht. Es sind eben latente homosexuelle Neigungen, die früher oder später durchbrachen. Ebenso habe ich und andere oft genug gesagt, daß auch Onanie nie zur Homosexualität führt, wie Nichtkenner so oft behaupten. Das muß immer wiederholt werden! Das gilt auch von der Syphilis. Falsch ist es auch, wenn Arning (Boas, p. 26) behauptet, die Homosexuellen lügten alle. Das ist eine kolossale Übertreibung. Ja, ich frage mich, ob sie überhaupt mehr lügen, als die andern, ich kenne viele Urninge, denen ich unbedingten Glauben schenken kann. Da wir gerade eben von Syphilis sprachen, ist es vielleicht am Platze, noch eines Irrtums von Boas zu gedenken. Er meint nämlich (p. 5) „daß in späterer Zeit der Tätowierung einmal eine Syphilis prophylaktische Rolle zukommt. Es scheint, als ob das Quecksilber enthaltende Zinnober (HgO_2) gegen Syphilisinfektion, wenn auch nicht gerade immun, so doch gewiß resistenter machte". Und wenn selbst lange und intensive Schmierkuren die Spirochäten nie ganz zu tilgen vermögen, oder nur selten — selbst das Ehrlichsche Präparat darf hierin nicht überschätzt werden — so ist von der Wirkung einer Spur von Hg im Zinnober gegen eingedrungene Parasiten wohl kaum etwas zu erhoffen!

12.

Eheverbote und Kastration aus sozialen Gründen. Fehlinger hat sich hierüber kurz in diesem Archiv, Bd. 39, p. 30 ss. ausgesprochen und scheint meine verschiedenen Arbeiten hierüber[1]) nicht zu kennen, die teils von ihm Gesagtes schon vorwegnehmen, teils einige seiner Einwürfe widerlegen. Da ich die ganze Frage der Sterilisation in einiger Zeit in einer zusammenfassenden Arbeit von neuem behandeln werde, weil ich unterdes sehr viel neues und wertvolles Material hierfür sammelte, so will ich hier nicht näher darauf eingehen und nur auf die neueste hier bezügliche Publikation von Good[2]) hinweisen, die die Befürchtungen Fehlingers wohl beseitigt und die Notwendigkeit der Sterilisation aus sozialen Gründen, d. h. die Unterbindung beiderseits der Samengänge, bei erhaltenen Keimdrüsen und erhaltener Funktion, im Gegensatz zur Kastration, die als gefährlich zu mißbilligen ist, nachweist. Eine „künstliche Zuchtwahl durch Behörden" (Worte Fehlingers, p. 33) durch Ausmerzung gewisser Entarteten, deren Nachkommenschaft mit höchster Wahrscheinlichkeit der Allgemeinheit und dem Einzelnen unsägliches Leid zufügen würde, ist entschieden leichter angängig als „die Beseitigung der Hindernisse ...., welche der freien geschlechtlichen Auslese im Wege stehen" (Fehlinger 33) einer Auslese, die durchaus nicht eine reine Rasse garantiert. In Amerika

1) Näcke: Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Dies Archiv, Bd. 3. — Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psychiatr.-Neurol. Wochenschrift Nr. 29, 1905. — Eheverbote. Dies Archiv, 22. Bd. — Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neurol. Zentralbl. 1909.

2) Good: Ein psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetz. Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht. 23. Jahrg. 1919.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind z. Z. weit über 1000 Sterilisationen an Männern und hunderte an Frauen vorgenommen worden. Dadurch ist wohl, daß läßt sich schon behaupten, ein unendlicher Segen für die Allgemeinheit entstanden, wie es auf dem Fehlingerschen Wege einfach unmöglich wäre.

13.

Die Rolle des Geruchs im Philtrum. Ich habe wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Geruch als sexueller Reiz beim Menschen selten nur offen vorliegt. Verschiedene Ausnahmen hiervon habe ich schon mitgeteilt. In den gewöhnlichen Liebesspeisen und -tränken, wo Menstruationsblut, Samen, Schweiß, Urin und andere ekelerregende Sekrete eine abergläubische Verwendung finden, spielt offenbar der Geruch gar keine Rolle, oder höchstens nur eine versteckte, wie z. B. Schweiß [1]). Hier wirkt nur das Material zauberkräftig. Nun stieß ich kürzlich auf eine höchst merkwürdige Stelle in einer hochinterssanten Abhandlung Höflers [2]). Dort heißt es (p. 34): „In der Schweiz gibt es sogenannte Fastnachtsplätz (...), die, waren sie von der backenden Hausfrau beim Herstellen übers nackte Knie gezogen werden, im Elsaß „Knieplätz" genannt werden (. . .). Es sind also eine Art Liebeskrapfen (. . .), wobei der weibliche Lustduft als Fruchtbarkeits- und Liebesmittel in das Gebäck übergehen sollte, ein Brauch, der sich auch in Yorkshire bei den . . . Hotcockles (heiße Küchel) findet". Hier ist also die Rolle der weiblichen Ausdünstungen des Unterleibes sehr deutlich und soll einladend wirken. Der Name schon weist also indirekt auf den Geruch hin und die Phantasie malt sich dann das übrige aus. Das Gebäck gehört wie andere Fastnachtsgebäcke, die in Rauten-, Spalten-, Knotenform usw. die weiblichen und männlichen Genitalien symbolisieren — zu den Toten-Seelenopfern, ἀποτρόπαια, die bei gemeinsamem Genuß um so wirksamer waren und den Dämonen angenehm. Eine ganz ähnliche Szenerie würde sich bei dem cigareras (Zigarrenarbeiterinnen) zu Sevilla und Habanna ergeben, die in der Hitze die Zigaretten resp. Zigarren auf dem nackten Oberschenkel drehen und doch habe ich nie gehört, daß die Produkte als sexuelle Reizmittel gewirkt hätten.

14.

Warnung vor überschneller Annahme von Sadismus und Masochismus. Diese zwei Worte gehören auch jetzt zu den modernen Schlagworten und überall sieht und riecht man dieselben, auch dort, wo es nicht am Platze ist. Man erweitert eben zu sehr den Sinn der Worte. Ein Beispiel soll das erläutern. Ich lese z. B. soeben in der merkwürdigen, phantastischen und psychologisch etwas nebelhaften Erzählung Dostojewskis „Krotkaja" (Dresden, Minden) S. 110 ss. folgendes: „Ich las deutlich in ihrem Gesicht. Alles in mir war in Aufruhr. Ich warf mich zu ihren Füßen. Ja, buchstäblich zu ihren Füßen . . Ich verstand vollständig meine verzweifelte Lage, ich verstand sie ganz! . . . Ich küßte ihre Füße in einem Anfall glück-

1) Man erinnere sich, daß manche Personen durch Schweißgeruch sinnlich stark erregt werden.

2) Höfler: Gebildbrote der Faschings-, Fastnachts- und Fastenzeit. Zeitschrift f. österr. Volkskunde, Supplement-Heft V (zu Bd. XIV), Wien 1908.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

licher Begeisterung, einer Glückseligkeit ohne Grenzen, ohne Ziel, aber ich begriff wohl, wie hoffnungslos meine Lage war . . . Sie zeigte große Verlegenheit, als sie mich ihre Füße umfassen sah, sie zog sie an sich. Ich begann dann den Boden an der Stelle zu küssen, wo sie dieselben weggezogen hatte. Sie sah es und lachte verlegen, . . . und (ich) wiederholte, daß ich sie liebe, daß ich nicht aufstehen werde: „O, laß mich dein Kleid küssen, ich will das ganze Leben hindurch vor dir auf den Knien liegen . . ." Das würden einige wohl als Masochismus bezeichnen, da der Erzähler zu den Füßen seiner Frau stürzte, den Boden, wo sie gestanden, zu küssen begann und den Wunsch äußerte, ihr Kleid zu küssen und das ganze Leben hindurch vor ihr auf den Knien zu liegen. Gewiß war das eine Äußerung tiefster Erniedrigung, völliger Verkleinerung und doch nur eine Exaltation übergroßer Liebe, die sich momentan nicht anders zu geben weiß. Alles Sexuelle ist hier so gut wie ausgeschlossen, zumal er an ihrer Liebe verzweifelt. Wenn ein Liebhaber vor seiner Geliebten einen Kniefall macht, so ist dies auch noch lange kein Masochismus, sondern nur ein symbolischer Akt, der des Sexuellen mehr oder weniger entbehren kann. Der Erzähler bei Dostojewski ist eher schon als Sadist zu bezeichnen, da es ihm offenbar Vergnügen bereitet, seine Liebe unter einer strengen Maske zu verbergen und so seine Frau zu quälen. Immerhin ist dies aber noch allenfalls physiologisch oder nur ein Übergangsfall. Aktueller oder potentieller (latenter, idealer) Masochismus und Sadismus liegt nur dann vor, wenn die betreffenden Handlungen als solche, bewußt oder nicht, Vergnügen und zwar ein sexuelles bereiten und die Libido als solche schon befriedigen oder wenigstens vorbereiten müssen. Es sind dann also Äquivalente oder die nötigen Präliminarien der sexuellen Akte, während in den obigen Beispielen davon nicht die Rede ist. Man hüte sich also rein äußerlich Gleiches oder Ähnliches zusammenzuwerfen, wie z. B. auch echte und Pseudo-Homosexualität! Also nur die Motive sind entscheidend, nie die Taten und das gilt vor allem bei allen Äußerungen der Sexualität! Eine gewisse sadistische und masochistische Neigung ist bei jedem angeboren, d. h. eine gewisse Neignng zu Grausamkeit oder Unterwerfung, die an sich nichts Sexuelles zu bedeuten brauchen. Das hat aber mit pathologischen Sadismus und Masochitismus nichts zu tun, wie auch ja wohl jedem eine schwache homosexuelle Komponente eignet, ohne daß wir im Rechte sind, ihn deshalb einen Urning zu nennen. Der Gebildete sollte sich so viel wie möglich vor Schlagwörtern in acht nehmen und diese lieber den Halbgebildeten überlassen!

15.

Verdrängte Inzestgedanken als angebliche Ursache der Homosexualität. Daß die Anhänger Freuds auch den dunklen Urgrund der Homosexualität würden aufdecken, ließ sich voraussehen. Stekel sagt in seiner Schrift: Dichtung und Neurose (Wiesbaden 1909) S. 34 klipp und klar: „Nach meinen Erfahrungen ist die Homosexualität nur die Flucht vor dem Inzest". Er spricht insbesondere von Ulrike, der vielgeliebten Schwester Kleists, die homosexuell geartet war und zwar weil sie gerne Männerkleider trug und nie geliebt haben soll (das genügt noch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lange nicht zur Diagnose: Homosexualität! Näcke). Stekel fährt dann fort: „Weil jeder Mann für sie (d. h. Ulrike) der Bruder war, weil der Bruder für sie alles Männliche repräsentierte, konnte sie keinen Mann lieben und flüchtete zu ihrem eigenen Geschlechte". Von einem Schatten eines Beweises ist hier und anderwärts auch nicht eine Spur, ebensowenig für die Behauptung Stekels und anderer, Kinder- und Geschwisterliebe sei sehr oft inzestuös bedingt, selbst wenn man zugeben wollte, daß jedem Normalen eine kleine homosexuelle Komponente beigegeben ist. Man sieht, den Herren kommt es auf tolle Phantastereien nicht an; je unwahrscheinlicher desto besser; desto mehr Eindruck macht es auf den Laien. Mit solchen falschen Behauptungen, resp. Übertreibungen schaden sie nur dem guten Kern, den gewiß auch die Freudsche Theorie hat. Durch Psychoanalyse würden sie ebensowenig einen „geborenen" Urning heilen, wie durch Suggestion usw. Ja, es wäre überhaupt erst zu fragen, wie viele Urnings die Herren, Freud an der Spitze, überhaupt gesehen haben! Sie glauben aber das Patent zu haben in alles und jedes hineinreden zu können und zu müssen. Nicht ganz mit Unrecht hat man sie wegen ihres blinden Fanatismus eine „Sekte" genannt.

16.

Naturheilanstalten als sexuelle Reizanstalten. Bekannt ist, daß in allen Sanatorien, wo beide Geschlechter miteinander zwanglos verkehren können, wie auch in Bädern usw., viel geflirtet, geklatscht wird und nicht selten sogar recht unangenehme Geschichten passieren. Schlimmer noch soll es in solchen sein, wo speziell Lungenkranke hausen. Phthisici salaces heißt es schon im Altertum und die Nähe des Todes scheint manche bewußt oder nicht noch lebenslustiger zu machen. Ähnliche Gefahren, aber auf andere Weise, bringen viel Naturheilanstalten mit sich. Ganz kürzlich (Herbst 1910) wurden in der berüchtigten und sehr großen Naturheilanstalt von Bilz in Radebeul bei Dresden (Bilzsche Naturheilmethode als Buch in zirka 1 Million von Exemplaren angeblich verbreitet!) bei einer Revision schauderhafte hygienische Zustände, trotzdem 3 approbierte Ärzte dort wirken, gefunden und offiziell dargelegt. Es wird aber auch speziell betont, daß sehr bedenkliche sittliche Gefahren dort lauern, namentlich durch die Sonnen- und Luftbäder bewirkt, die zwar äußerlich durch Planken usw. abgeschlossen sind, aber doch wohl nicht für jedes Auge undurchdringbar. Eine junge Dame hatte z. B. einen Herrn, mit bloßer Badehose angetan, zu photographieren Gelegenheit gehabt! Solche Orte sind also Gelegenheitsort für alle niedrigen Begierden und es wäre interessant, aus solchen Instituten Intima zu erfahren. Psychische Onanie kann hier auf schicke Weise und billig getrieben werden und für demi-vierges oder solche, die es werden wollen, ist hier ein günstiger Platz. Da sind die heiratslustigen noch die harmlosesten und auch sie kommen gewiß hier und da auf ihre Rechnung. Ganz derselbe Vorwurf trifft, meine ich, auch das modern gewordene Familienbad, das ich durchaus nicht für so moralisch harmlos halte, wie es viele tun.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Marcuse: Die Gefahren der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit, Leipzig, Barth, 1910, 94 S.

Verf. verficht mit Temperament seine These, daß die sexuelle Abstinenz, d. h. solche körperlicher Art, großen Schaden anrichte. Andere, dazu gehört auch Ref., halten dies für übertrieben. Die Beweise müssen durch genaue Krankengeschichten geführt werden, die per exclusionem ätiologisch die Abstinenz aufweisen und außerdem, ob der Betreffende gesund oder nervös usw. war. In letzterem Falle wird Abstinenz natürlich eher und mehr schaden. Endlich kommt bei der Beurteilung auch stets die große oder geringere Kritikfähigkeit des Lesers dazu. Jedenfalls sündigen die meisten bekannten Krankengeschichten darin, vor allem die von Nyström. Bez. der Psychosen sind nur Psychiater zuständig, nicht also z. B. Rutgers u. a. Niemand der jetzigen Psychiater — auch ich nicht — hat je als Grund einer Psychose sexuelle Abstinenz nachgewiesen und wenn es seinerzeit der berühmte v. Krafft-Ebing tat, so sind seine Krankengeschichten eben jetzt anders zu deuten. Das vorliegende Buch ist sehr interessant geschrieben und enthält gute Beobachtungen. Leider gibt Verf. noch zu viel auf Freud, Stekel, Sadger usw., die sexologisch, besonders aber über Homosexualität wohl kaum große Erfahrung besitzen dürften. Manche Punkte möchte Verf. noch bemängeln, besonders aber, daß Verf. glaubt, echte Homosexualität könne auch durch sexuelle Abstinenz, Verführung, Onanie und Gewöhnung entstehen. Erst wenn er nachweist, daß in einem solchen Falle, bei einem früher Heterosexuellen vorwiegend oder allein und andauernd homosexuelle Träume auftreten, hält Ref. den Beweis für erbracht, nicht aber eher! Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Hansjakob: Aus kranken Tagen, 5. Aufl., Oktav.

Es ist ein wahres Labsal nach all den ungerechtfertigten und gemeinen Angriffen auf die Irrenanstalten und die Irrenärzte — hat sogar kürzlich ein holländischer Arzt, Dr. van Eecken im „Ysbrand“ einen angeblich gesund in die Irrenanstalt Eingesperrten auf die Bühne gebracht! — ein hehres Loblied darauf singen zu hören. Verf. schämt sich nicht nur nicht wegen Melancholie in der badischen Irrenanstalt Illenau gewesen zu sein, sondern rühmt sich dieser Zeit, belobt sehr die Anstalt, die Ärzte und alles. Dabei ruht in diesen Tagebuchblättern ein erfrischender Hauch echter Nationalität und deutschen Volkstums, gepaart mit köstlichem Humor. Verf. ist einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Aufrechten, die aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen. Er beobachtet gut, scharf, ist mild in seinen Urteilen. Freilich hat er oft laienhafte Ansichten über Psychosen und glaubt an Hellsehen, tierischen Magnetismus, Sympathiekuren usw. Aber das verschlägt nichts. Es ist ein schönes Buch, das innerlich anregt, obgleich es katholisch angehaucht ist.
Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Aronsohn: Das Problem im „Baumeister Solness" Halle, Marhold, 1910, 64 S., 1,60 Mark.

Verf. zeigt, daß Solness an chron. Größen- und Verfolgungswahn litt, Hilde Wangel an echtem Sadismus. Das alles lockte den Dichter: „Ob die Wissenschaft recht hat, Solness für geisteskrank zu halten, oder Goluets wenn er ein Auserwählter, Auserkorener Gottes zu sein glaubt, das sind die Fragen, die durch das Drama aufgeworfen werden, das ist das psychologische Problem, um das es sich einzig und allein im Baumeister S. handelt . . (Dichter) . . er sagt mit keinem Worte, welcher Standpunkt der richtige ist. Dem Urteil des Zuschauers wird in keiner Weise vorgegriffen". Nun, Ref. meint, auch der krasseste Laie wird hier auf seiten der Wissenschaft stehen und das Peinliche des Ganzen empfinden. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Sommer: Klinik für psychische und innere Krankheiten. V. Band, 3. H., 1910. Halle, Marhold. 3 Mark.

Aus diesem Hefte interessiert uns hier, der Aufsatz von Berliner über paranoische Geistesstörungen nach Unfällen, zumal darüber noch wenig geschrieben wurde, obgleich einzelne psychotische Symptome bei Traumatikern nicht allzuselten sind, die im Laufe eines Rentenprozesses sich zu Paranoia entwickeln. So wirkte das Trauma wenigstens indirekt. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber um eine Dementia paranoides, die 3 Jahre nach dem Unfalle erst manifest wurde. Mit dem Trauma hat es nichts zu tun (? Ref.). Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Bulletin Mensuel de l'Institut de Sociologie, Instituts Solvay, 1910. 1. Jahrgang, Nr. 1—6.

Das von Ernest Solvay auf eigene Kosten gegründete und unterhaltene Institut de Sociologie, im herrlichen Parke Léopold zu Brüssel, ist seit einer Reihe von Jahren ein Mittelpunkt großen wissenschaftlichen Strebens. Eine Reihe ausgezeichneter Gelehrter arbeiten ständig darin und geben selbständige Werke heraus, die nicht bloß die Sociologie betreffen. Der jetzige Direktor des Institus, Prof. Emil Waxweiler gibt seit 1. Januar 1910 monatlich ein Bulletin heraus (jährlich 12 frs.), worin alle die jüngst erschienenen Werke soziologischen, ethnographischen, juristischen usw. Inhalts von Verschiedenen kurz besprochen werden. Endlich finden sich am Ende jedes Heftes allerlei Notizen, bez. Gesellschaften, Kongresse, Zeitschriften usw. Nicht nur der Sozio-, Anthropo-, Psycho- und Biolog, endlich auch der Kriminalanthropolog wird daraus stets viel Anregung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schöpfen, sondern auch der wissenschaftliche Jurist, da er sich auch um die obigen Wissenschaften wenigstens einigermaßen zu kümmern hat.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Horch und v. Franqué: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt der lex ferenda. Halle, Marhold, 1910. 71 S. 1,50 M.

Justizrat Horch will die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung z. Z. nicht befürworten, dieselbe aber bloß als Delikt bestraft wissen. Er fürchtet den plötzlichen Übergang von schwerer Strafe zur Straflosigkeit bez. der Konsequenzen. Der Fötus habe kein selbständiges Recht, da er kein Mensch sei (? Ref.) und die Vitalität des Embryo sei nicht anders zu bewerten, als die des Eis vor der Befruchtung oder irgend eines mütterlichen Organs (so? Ref.)! Seine Befürchtungen bez. der Straflosigkeit in ihren Folgen sind, meint Ref., rein theoretisch.

Interessanter sind die Ausführungen von Prof. v. Franqué, Geburtshelfer in Gießen. Auch er stimmt den Thesen seines Korreferenten bei, will aber, daß den Ärzten erlaubt sei, die künstliche Frühgeburt in bestimmten Fällen zu machen, doch nach Zuziehung eines zweiten Arztes. In Holland folgte der Tod der Schwangeren in 4 Proz. der kriminellen Aborte und in 30 Proz. traten schwerste Erkrankungen ein. Mit Unrecht wendet sich Verf. gegen den vernünftigen Neo-Malthusianismus. Es ist leicht gesagt, daß die Gesellschaft dafür sorgen solle, daß alle geborenen Kinder einigermaßen günstige Existenzbedingungen finden; das wird wohl nie eintreten! Zu viel Kinder der Proletarier sind sicher schädlich. Falsch ist es, daß die übergroße Mehrzahl aller Tuberkulöser ganz gesunde und oft recht kräftige Kinder zur Welt bringen. Falsch ist es ferner, zu glauben, wie Verf. es tut, daß so viele Uneheliche nur durch ein trauriges Milieu auf schiefe Bahn geraten; daneben ist sicher sehr wichtig der endogene Faktor bei so vielen! Schon allein der Umstand, daß darunter viel mehr physisch erkranken oder geistig minderwertig sind, spricht gegen Verf. Falsch ist endlich auch seine Ansicht, der Arzt habe nur zu heilen, keine sozialen oder rassehygienischen Zwecke zu verfolgen. Gerade der Arzt muß vor allem prophylaktisch wirken und so sozial, also eventuell aus rein sozialen Gründen auch den künstlichen Abortus, den Präventivverkehr und die Sterilisation empfehlen. Bedenklich erscheint es auch, daß er und andere nur den Versuch zur Abtreibung nicht bestraft wissen wollen. Oberstaatsanwalt Hassert sagt mit Recht, daß dann praktisch, was die Zahl der Fälle betrifft, die dann noch bestraft werden würden, fast das gleiche Ergebnis entsteht, wie bei gänzlicher Beseitigung der Strafbarkeit.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Hübner: Über den Selbstmord. Eine klinische und versicherungsrechtliche Studie usw. Jena, Fischer, 1910, 113 S. M. 2,80.

Eine ganz hervorragende, klare und wichtige Schrift für Ärzte, Juristen und Versicherungsbeamte, gegründet auf ein großes Material mit interessanten klinischen Krankengeschichten und Exkursen. Das Hauptergebnis ist, daß Selbstmord fast stets im abnormen Zustande geschieht, daß der Selbstmord eine Affekthandlung ist. Die Todesart gestattet

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keinen Rückschluß auf die etwaige Art der Psychose. Deprimierte Hypochonder sind bezüglich des Selbstmords ebenso gefährlich, wie die Melancholiker. Nur der Nachweis sollte verlangt werden, daß die Selbstmörder z. Z. der Tat geistig nicht normal waren, dabei bleibt Ausschluß des freien Willens ganz außer dem Spiele. Nur die Psychiater sollten die Untersuchungen führen. Die Sektion ist durch einen Pathologen zu bewerkstelligen, eventuell mit mikroskopischer Untersuchung des Gehirns. Weiter hat die Behörde schnell einzugreifen. Bei gewissen Kranken braucht kein äußerer Grund zuzutreten. Das Milieu ist meist aber auch wichtig, doch nur sekundär. Die Tat ist eine Entladung. Nur sehr selten ist Selbstmord direkte Folge eines Unfalls, meist nur eine indirekte. Der Unfall löst dann eine Psychose aus oder verschlimmert eine bestehende.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Stekel: Dichtung und Neurose. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 73 S.

Eine äußerst interessante, sehr anregende, aber durchaus fragwürdige Schrift eines der Hauptschüler und Agitatoren Freuds. Er schimpft zwar mit Recht gegen die Gleichsetzung von Genie und Wahnsinn seitens Lombrosos und auch gegen die Gleichung: Genie-Entartung durch Moebius, er selbst verfällt aber in gleiche Übertreibungen und Einseitigkeiten. Jeder Dichter, Künstler, Erfinder ist nach ihm ein Neurotiker und zwar ein „Hysteriker", bei dem psychische Konflikte, meist sexuelle der Jugend, — sehr oft Inzestgedanken — allein der Grund seines Dichtens sind usw. Ohne solche Konflikte kein Dichter! Er sucht dies insbesondere an Grillparzer nachzuweisen, dessen dunkles, dem Ref. speziell wenig zusagendes Drama mit seinen vielen banalen Versen: „Der Traum ein Leben" Verf. pschyo-analytisch zergliedert und das Unglaublichste herausliest, das aber nur ein Freudianer sich leisten kann. Auf jeder Seite des Buches müssen Fragezeichen gemacht werden. Schade um so viel Talent, wenn es so auf Abwege gerät! Daher auch seine phantastischen Traumdeutereien.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Thomas Mann: Buddenbrooks. Verfall einer Familie. Berlin 1903, Fischer. Roman in 2 Bänden.

Wenn dieser nicht ganz neue Roman hier angeführt wird, so geschieht es, weil noch ganz kürzlich Hellpach auf dem 4. Internat-Kongreß für Irrenfürsorge in Berlin, Okt. 1910, denselben als geradezu klassisch für den Verfall einer Familie hinstellte. Von 3 Generationen wird nur kurz berichtet. Es waren ehrenhafte Leute, die zu Großkaufleuten aufwuchsen. Der Inhaber des Geschäfts in der 4. Generation, der Hauptheld des Romans, steht noch leidlich auf der Höhe seiner Aufgabe, aber das Geschäft und seine Kräfte sinken doch bald. Er war schwächlich von Natur, und es scheint ein frühzeitiges Altern oder sogar eine Art dementia praecox eingetreten zu sein. Sein Bruder war ein Träumer, Genußmensch, brachte es zu nichts und endete im Irrenhause. Die Schwester war ethisch minderwertig und kindlich in ihren Anschauungen. Der Einfluß einer genußsüchtigen Mutter machte sich besonders bei beiden geltend. Der älteste Bruder, der Held des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Romans, heiratete eine ganz pathologische Person; das einzige Kind davon, ein Sohn, abnorm von klein auf an Körper und Geist, starb zum Glück früh am Typhus. Die Charaktere sind z. T. psychologisch sehr fein ausgearbeitet, doch übertreibt der jugendliche Verf. manches und vieles gemahnt an seine Jugend. Ich kann nicht mit Hellpach finden, daß in diesem Roman die Dekadenz einer ganzen Familie vor uns ersteht; nur die 4. Generation ist entartet und erlischt halb in der 5. Unendlich viel packender und großartiger stellt uns dagegen Zola in seinem Roman-Zyklus der Rougon-Maquard den Zersetzungsprozeß der Geschlechtsfolgen einer Familie dar, wo wir stets den endo- mit dem exogenen Faktor Hand in Hand gehen und auf einander wirken sehen. Besonders die Entartung der Maquards ist erschütternd und lebensvoll geschildert, wie es eben nur ein Zola kann. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Rohleder. Die Zeugung beim Menschen. Leipzig. 1911, Thieme. 290 S.

Jedes Buch von Rohleder ist ein Gewinn für die Wissenschaft. Klarste Fragestellung, genaueste Literaturkenntnis und große eigene Erfahrung stempeln ihn zur Autorität auf seinem Gebiete. Er zeigt uns, wie viel ungelöste Rätsel noch bez. der normalen Zeugung der Lösung harren; von der pathologischen gar nicht zu reden. Das Gebiet ist naturwissenschaftlich für jeden Gebildeten hochinteressant und auch den Juristen erschließen sich neue Prospekte. Als erster hat Verf. die Physiologie des Coitus genau dargelegt. Das letzte Drittel des Buches nimmt eine höchst interessante Monographie (auch apart erschienen) der künstlichen Befruchtung ein, die Verf. mit Recht in ganz bestimmten Fällen für erlaubt, ja sogar für notwendig hielt, eine Operation, die schon in 1/3 aller Fälle wirkliche Ergebnisse hatte, als Heilverfahren übrigens auch vom Reichsgericht anerkannt wurde, wie auch, daß das künstlich erzeugte Kind (mit Einverständnis des Mannes) ein eheliches wäre. Gerade dies strittige Kapitel wird die Juristen sehr interessieren. Leider fehlen allen Rohlederschen Büchern, so auch diesem, die nötigen Zeichnungen (bis auf wenige) und ein Sach- und Namenregister. Die Analyse des Geschlechtstriebes ergibt, daß er sich aus Tumeszenz-, Kontrektations- und Ejakulationstrieb zusammensetzt. Die Ovulation resp. Menstruation ist nicht nur ein nervöser Vorgang, sondern auch ein chemischer, ausgelöst vom Corpus luteum. Superfoekundation hält Verf. beim Menschen für möglich, ebenso die Imprägnation, die Ref. nicht für möglich hält. Die Annahme von männlichen resp. weiblichen Eiern und Spermatozoen hat viel für sich. Das ganze Buch ist von hohem Gesichtspunkte aus geschrieben und liest sich gut. Natürlich wird man hier und da mit dem Verf. über Nebenpunkte rechten können. Falsch ist es, wenn er für Frankreich den Kinderdurchschnitt auf 3—4 angibt (p. 18); er ist kleiner. Ref. kann die weibliche der männlichen Pollution nicht gleichsetzen; letztere ist befruchtend und enthält den Samen, erstere nicht das Ei. Es ist also hier höchstens uur ein pollutionsartiger Vorgang. Menstruation ist zur Befruchtung nicht absolut unerläßlich, wie Verf. sagt. Es gibt Gebärende, die nie menstruiert haben. Ebenso kann auch bei Frigiden Befruchtung eintreten. Unter „Empfängnis" versteht man meist die Vereinigung von Sperma und Eichen, nicht das bloße Eindringen des ersteren in den Uterus.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blastophthorie hat es, meine ich, bereits mit kranken Samenzellen zu tun, nicht mehr mit gesunden. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Moll: Das Sexualleben des Kindes, Leipzig, Vogel (1908), 5 Mark, 313 S.

Ein neues wertvolles Buch Molls, das erste seiner Art, nachdem wir über Sexualität eigentlich nur einzelne Bausteine besitzen, zuletzt in Freuds Vorträgen interessante, aber leider sehr einseitige Beiträge. Neben völliger Beherrschung der Literatur zeichnet Verf. eine große eigene Erfahrung aus und eine sehr vernünftige und ruhige Kritik, die nur gegenüber den Ansichten von Hirschfeld und anderer, die Homosexualität betreffend nicht eine ganz gerechte ist. Moll zeigt zunächst, wie schon lange vor Eintreten der 1. Pollution oder Menstruation Anzeichen verschiedener Art für eine sich vorbereitende Sexualität bestehen und zwar einmal mehr Detumeszens- das andere mal mehr Kontrektationserscheinungen, selten beides zugleich und individuell sehr verschieden. Ein psychosexuell indifferentes Stadium zeigt sich durchaus nicht immer. In einem eigenen Kapitel wird gezeigt, wie schwer es unter Umständen ist mit Sicherheit eine Handlung als sexuelle zu bezeichnen und wie leicht Erinnerungstäuschungen und falsche Interpretationen bez. eigener sexueller Kindererlebnisse stattfinden. Deshalb hält er mit Recht von der Freudschen Theorie nur wenig, ebenso von der psychoanalytischen Behandlungsweise. Dann werden die Paroxismen bes. die Onanie besprochen, deren Gefahren viel zu sehr überschätzt wurden. Moll hält auch einen Teil der Paroxismen, bes. die Homosexualität für angeboren, glaubt aber — im Gegensatz zu Ref. und anderen —, daß in der Zeit der Undifferenziertheit diese angezüchtet werden kann, was ohne besondere Disposition dazu kaum möglich ist. Sehr gut wird die forensische Seite der kindlichen Sexualität beleuchtet, ebenso die sexuelle Erziehung erschöpfend besprochen. In einzelnen Punkten hat Ref. manches einzuwenden, doch tut dies dem ganzen Buch, das jedem Gebildeten überhaupt angelegentlichst empfohlen werden kann, keinen Abbruch.

Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Rechtsanwalt Hotter in Landshut: Zehn Jahre niederbayerischer Schwurgerichtsstatistik. Zeitschr. des k. bayr. statist. Landesamts, 1910, Heft 4.

Der Verf. hat die Fälle von Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge, die in den 10 Jahren 1900 bis 1909 vor dem Schwurgerichte in Straubing abgeurteilt wurden, daraufhin untersucht, welcher Zusammenhang zwischen den Verbrechen und dem Alkoholgenuß besteht. Es kommen 207 Fälle in Betracht; die Zahl der Angeklagten war jedoch infolge häufiger gemeinschaftlicher Begehung der Verbrechen bedeutend größer, sie betrug 262, während sich die Zahl der Opfer auf 208 belief. Nicht einbezogen sind die Fälle, in denen die Täter nicht entdeckt wurden und deshalb die Eröffnung eines Verfahrens unterbleiben mußte. Von den 207 Totschlägen und Körperverletzungen mit Todesfolge wurden 131 (63 Proz.) an Sonn- und Feiertagen begangen, 56 (27,3 Proz.) an Werktagen nach Wirtshausbesuch oder sonstigem Biergenuß und nur 20 (9,7 Proz.) in nüchternem Zustand an Werktagen. In drei der zehn Berichtsjahre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde ein solches Verbrechen in nüchternem Zustand überhaupt nicht verübt. Unter den 131 auf Sonn- und Feiertage treffenden Fällen waren 12, in welchen ein vorheriger Biergenuß der Täter nicht festzustellen war. Es verbleiben aber noch immer mindestens 175 Fälle (84 Proz.), in denen die Opfer von solchen Personen erschlagen wurden, welche im Wirtshaus berauscht oder sonstwie dem Biergenuß sich ergeben hatten. Der innige Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität, betont Rechtsanwalt Hotter, wird noch deutlicher, wenn man den Schauplatz der Delikte untersucht; denn er fand für das Jahr 1901, das die Höchstzahl von Fällen aufweist, und zwar 31, daß sich die Tat in 13 Fällen im Wirtshaus selbst, in dem dazu gehörigen Hausgang, oder unmittelbar vor dem Wirtshause und in weiteren 13 Fällen auf dem Heimweg vom Wirtshaus abspielte; auch in den übrigen fünf Fällen waren Alkoholexzesse den Verbrechen vorausgegangen: Die Täter hatten an einer Hochzeit teilgenommen, waren nach gehörigem Biergenuß beim „Kammerfensterln" mit ihrem Opfer in Streit geraten, oder hatten den Gegner nach einem Streit im Wirtshause in seiner Wohnung überfallen und niedergeschlagen. Besonders beachtenswert ist die Konstatierung, daß die Verbrechen meist in einer vorgerückten Stunde, vielfach nach Mitternacht, begangen wurden — was beweist, wie sehr notwendig es ist, namentlich an Sonn- und Feiertagen, sowie ihren Vortagen, die Sperrstunde der Wirtschaften früh anzusetzen und bei Vergehen gegen die diesbezügliche Vorschrift rücksichtslos mit Entziehung der Konzession vorzugehen. — Totschläge und tödliche Körperverletzungen kommen in Niederbayern in den Städten absolut und relativ seltener vor als auf dem Lande und von den Bezirksämtern sind wieder einige durch sehr geringe Häufigkeit solcher Fälle ausgezeichnet. Den Ursachen dieser Verschiedenheiten ging der Verf. nicht nach und es wird auch schwer sein, sie richtig zu ergründen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das k. bayer. Justizministerium für ganz Bayern eine Statistik verordnete, welche den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen des Verbrechens ermitteln soll: diese Statistik wird gewiß viel Beachtenswertes bringen. H. Fehlinger.

13.

Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten von Prof. Dr. Othmar Meisinger zu Lörrach, Beilage zum Lörracher Schulprogramm 1909/10.

Es ist ein Nachtrag zu der gleichnamigen Programmbeilage desselben Verfassers von 1904, der für uns besondere Bedeutung hat, weil er vor allem die Gauner-, Kunden- und Soldatensprache berücksichtigt. Die erschöpfende Vollständigkeit, die z. B. Prof. Günthers „Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch" in diesem Archiv uns bieten, fehlt zwar Meisingers Arbeit, soweit sie unser Gebiet betrifft, besonders in der Ausnutzung der einschlägigen Literatur. Manche Namen wie Blauhans-Pflaumen, Alfons-Zuhälter, Erni-Feile, Jordan-Brecheisen, Judas-Gehilfe beim Falschspiel, Lude-Brecheisen, Kapphans-Viehdieb und andere fehlen ganz oder in bekannten Wendungen, Garibaldi ferner ist kein Ruf-, sondern ein Familienname. Bearbeitet sind nur die männlichen Vornamen. Aber das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist Nebensache. Es ist vor allem freudig zu begrüßen, daß immer mehr Sprachforscher von Beruf sich der Gauner- und Kundensprache zuwenden, da bei uns Kriminalisten selber kaum je Zeit und Sonder-Vorbildung ausreichen, den sich uns bietenden Stoff sprachlich bis auf seine letzten Wurzeln klarzulegen.

Deshalb ist Meisingers Arbeit dankbar zu begrüßen und an ihn und seine Fachgenossen nur die Bitte zu richten uns recht zahlreiche, großangelegte Sonderarbeiten auf diesem Gebiete zu bescheren.

(Weshalb übrigens „Appellativnamen"? ist nicht Vor- oder Rufnamen kürzer, besser klingend, verständlicher und — Deutsch!?). Dr. Schütze.

14.

Albert S. Osborn. Questioned Documents. 500 + XXIV Seiten mit 200 Illustrationen. Rochester, N. Y. 1910, The Lawyers' Cooperative Publishing Co.

Das mit einem Vorwort von John H. Wigmore, Professor der Northwestern University School of Law eingeleitete Werk des auch in der deutschen Fachliteratur schon bekannt gewordenen amerikanischen Berufssachverständigen für Fälschungen (Examiner of Questioned Documents, jetzt in Newyork) ist ein in jeder Beziehung vorzügliches Buch, aus dem nicht nur der sachverständige Fachmann, sondern sogar jeder Kriminalist viel Neues lernen kann, was man bei der heutigen Überproduktion von Fachliteratur allerdings immer seltener wird feststellen können. Zunächst vom Inhalt einiges.

Das Buch enthält 26 Kapitel, von denen die ersten sechs (S. 1—104) die Frage der Urkundenprüfung vom theoretischen, historischen und juristischen Gesichtspunkt behandeln; ferner die zur Urkundenuntersuchung erforderlichen technischen Hilfsmittel, von denen einige für uns ganz neu sind. Insbesondere sind der Photographie und Mikroskopie lehrreiche Darstellungen in Wort und Bild gewidmet.

In Kapitel VII (S. 105—125) wird die Lehre von der Schreibbewegung und Zeilenführung behandelt, ebenfalls mit guten Beispielen illustriert; in Kapitel VIII (S. 126—140) Federhaltung und Schreibdruck; in Kapitel IX (S. 141—153) die Anordnung der Schriftzeichen, ihre Lage Ausdehnung und Proportionen; Kapitel X (S. 154—167) ist der Darstellung der Schreibinstrumente vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gewidmet; Kapitel XI (168—195) den verschiedenen Schriftsystemen, ein für die Schriftvergleichung außerordentlich wichtiges Kapitel, das in unserer einschlägigen Literatur bisher leider nur ganz nebensächlich behandelt worden ist; Kapitel XII (S. 196—205) schildert die Veränderlichkeit unserer Handschrift; Kapitel XIII (S. 206—216) die allgemeinen und individuellen Schriftmerkmale; Kapitel XIV (S. 217—235) die Verschiedenheit der Schriftformen und die mathematische Berechnung ihrer Anwendung in bestrittenen und gefälschten Schriften, mit vorzüglichen Beispielen versehen; Kapitel XV (S. 236—265) fingierte oder nachgeahmte Fälschungen; Kapitel XVI (S. 266—301) Fälschungen mittelst Nachzeichnung, mit zahlreichen guten Illustrationen aus der forensischen Praxis; Kapitel XVII (S. 302—329) Anonyme und bestrittene Briefe; Kapitel XVIII (S. 330—362) Tintenuntersuchungen mit ganz neuen Methoden des Verfassers; Kapitel XIX

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Papier- und Dokumentenprüfung; Kapitel XX die Prüfung übereinanderliegender Striche nach ihrer Reihenfolge, mit sehr instruktiven mikroskopischen Darstellungen; Kapitel XXI Schriftzüge über Papierfalten; Kapitel XXII Rasuren und Veränderungen an Dokumenten; Kapitel XXIII Nachträgliche Zusätze zu abgeschlossenen Urkunden; Kapitel XXIV Das Alter der Dokumente; Kapitel XXV Untersuchung von Schreibmaschinenschriften (S. 437—465), mit vorzüglichen Illustrationen; auf diesem Gebiet ist Verf. ein hervorragender Spezialist; Kapitel XXVI enthält Ratschläge für die Beweisführung in der Gerichtsverhandlung. In einem kurzen Anhang ist auf die Bedeutung der Fingerabdrücke hingewiesen. In der Literaturübersicht werden 93 einschlägige englische, französische und deutsche Werke aufgeführt.

An Reichhaltigkeit und instruktiver Darstellung kann das vorliegende Werk auf dem Gebiet der „Questioned Documents" nicht leicht überboten werden; eine Übersetzung ins Deutsche wäre ein wertvoller Gewinn für uns. Wie der Inhalt, so ist auch die Ausstattung des Buches vorzüglich, das dem Leser eine wirkliche Freude macht. Dr. Schneickert.

15.

Proceedings of the First National Conference on Criminal Law and Criminology. Chicago, 7. und 8. Juni 1909. Herausgegeben von der Northwestern University School of Law, Chicago 1910. 221 Seiten.

Der im Sommer 1909 in Chicago abgehaltene erste Landeskongreß amerikanischer Kriminalisten vereinigte die hervorragendsten Vertreter des Strafrechts, die nach europäischem Vorbilde sich mit Fragen der Strafrechts- und Strafprozeß-Reform beschäftigten. Die Verhandlungen liegen jetzt im Druck vor und werden sicher auch die Anhänger der deutschen und österreichischen Strafrechtsreform interessieren, deren Bestrebungen von den amerikanischen Kollegen in vollem Maße gewürdigt werden. Auf die Verhandlungen, die ja die gleichen Sorgen betreffen wie bei uns, brauche ich nicht näher einzugehen, will jedoch nicht unerwähnt lassen, daß auch die Polizeireform auf dem Programm steht und gleichzeitig mit der Strafprozeßreform in Angriff genommen wird. Als Organ des beim I. Kongreß errichteten „American Institute of Criminal Law and Criminology" wurde gegründet das „Journal of Criminal Law and Criminology", das zweimonatlich erscheint und auch Beziehungen zu den Autoritäten des Auslands unterhalten soll. Präsident dieses Instituts ist der Dekan der juristischen Fakultät der Northwestern University in Chicago: Professor John H. Wigmore, der Herausgeber des Journals: James W. Garner in Urbana, Staatsrechtslehrer an der University of Illinois.

Nach den letzten „Mitteilungen der J. K. V." wurde am 22. Oktober 1910 in Washington eine amerikanische Landesgruppe der J. K. V. gegründet mit dem Namen: American Group of the International Union of Criminal Law, als deren Präsident Universitätsprofessor Hendersohn gewählt wurde. Dr. Schneickert.

16.

Detektiv Gryce-Serie. Ausgewählte Detektivromane von Anna Kath. Green. Herausgegeben von Dr. Adolf Gleiner. Illustriert von Richard Gutschmidt. Verlag von Robert Lutz, Stuttgart. I. Schein und Schuld. 294 Seiten. Preis 2,50 Mark, geb. 3,50 Mark.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Verlag von Robert Lutz mag sich durch die guten Erfolge der Sherlock Holmes-Serie entschlossen haben, auch die Greenschen Kriminalromane illustriert auf den Büchermarkt zu bringen. Im Vorwort zum ersten Band sagt Dr. Gleiner: „... Wie Conan Doyle den Sherlock Holmes, so hat Green den Detektiv Gryce erfunden. Aber während jener eher eine mit Morphium, Musik und Tabak geölte Denkmaschine darstellt, ist Gryce ein Vollmensch, der sowohl mit einem scharfen Denkapparat als auch mit einem warm fühlenden Herzen ausgestattet ist... In der Erfindung der Charaktere wie der Handlung ist die Verfasserin überreich, von einer hervorragenden Gestaltungskraft, und selbst die einzelnen Situationen arbeitet sie, bis aufs Milieu, Bewegungen und Worte der Handelnden, liebevoll und sorgfältig heraus. Charakteristisch für ihren Reichtum an Phantasie ist, daß ihr die Verwendung eines einzigen Detektivs nicht genügt. Ihrem Liebling Gryce stellt sie eine Reihe andersartig veranlagter Detektivs mit eigenen Methoden, eigenen Denkweisen, ja sogar eigenen Schrullen, scharf umrissen an die Seite. Die fesselnde Jagd nach dem Verbrecher wird dadurch noch mit einem an Überraschungen reichen geistigen Wettlauf unter den verschiedenen Verfolgern verquickt, sodaß der Leser in unausgesetzter, fortwährend sich steigernder Spannung gehalten wird". Dieses in wohlgemeinter Absicht abgegebene Urteil über die Greenschen Kriminalromane ist allerdings für die kriminalistischenn Kritiker nicht maßgebend. Im Gegenteil ist es für diesen ganz zweifellos, daß die Greenschen Kriminalromane an die Detektivgeschichten von Conan Doyle nicht heranreichen und mehr „Roman" als Kriminalistik enthalten. Das kann auch nicht anders sein, wenn man bedenkt, daß es das Werk einer Frau ist. Viel zu viel Gerede, zu wenig Handlung; im übrigen sind die Romane doch schon etwas veraltet und zeigen wenig Spuren einer modernen Kriminalistik, wie sie der Leser in den Doyleschen Detektivgeschichten findet. Dadurch daß der Lutzsche Verlag jetzt eine illustrierte Ausgabe der Greenschen Werke veranstaltet hat, sind sie in der Tat etwas schmackhafter geworden; man sieht aus den übrigens geschickt ausgeführten Zeichnungen, daß der Künstler sich bei Green hauptsächlich auf die Wiedergabe von auftretenden sprechenden Personen beschränken mußte, während er bei Conan Doyle auch handelnde Personen darstellen konnte, was schon einen großen Vorteil bedeutet. Der Inhalt des Romans ist, vom kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet, gleichgültig. Es handelt sich um den Mord eines wohlsituierten Mannes, im Verdacht steht zunächst eine bei ihm wohnende Nichte, während als Mörder der Sekretär des Ermordeten entlarvt wird. Die Geschichte ist reich an kriminalistischen Unwahrscheinlichkeiten und langweiligen Ausführungen.

II. Band. Hand und Ring. 322 S. Preis 2,50 Mark, geb. 3,50 Mark.

Eine ähnliche, nicht weniger unwahrscheinliche Mordgeschichte einer reichen Witwe, die aber in Wahrheit die von ihrem Ehemanne seit langem getrennt lebende Ehefrau eines Rechtsanwalts ist, der sich ihrer entledigen wollte, um sich eine zweite Frau zu nehmen. Um die Geschichte etwas in die Länge zu ziehen, stellt die Verfasserin einen Unschuldigen vor die Geschworenen, die ihn aber freisprechen, während sie den richtigen Mörder der Bequemlichkeit halber noch vor dem neuen Verfahren sterben läßt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Kriminalromane von Green, die sicherlich zu den guten, nicht zu den unheilstiftenden Kriminalromanen gehören, sind vornehm ausgestattet.
Dr. Schneickert.

17.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Krit. Besprechung des Vorentw. zu einem StGB. für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österr. und schweizerischen Vorentwurfes. Herausg. von Dr. P. F. Aschrott und Dr. F. v. Liszt. Berlin. J. Guttentag. 1910. Bd. I Allg. Teil, 1. u. 2. Hälfte. Bd. II. Bes. Teil.

Wir haben hiermit ein gewaltiges Werk vor uns, welches viel mehr als bloß ephemeres Interesse beansprucht und auch noch Wert haben wird, wenn der Entw. so wie er vorliegt oder in anderer Form Gesetzeskraft erlangt hat. Die ganze große Materie wurde gedruckt in die Hände und zwar stets die richtigen, von weitern 18 Mitarbeitern verteilt. Überall ist der Stand der Sache gegeben, die gesamte Literatur und die bestehenden neuen Gesetzgebungen und Entwürfe sind berücksichtigt, so daß das vollständige Material für weitere Beratungen und Endrevisionen in verläßlicher und bequemer Weise zusammengetragen erscheint — das ist verdienstvoll genug.

Eine genauere Besprechung ist unmöglich — sie hieße ein System des Strafrechts schreiben. Aber auf den Wert der Arbeit auch für alle späteren Untersuchungen kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden; die Entw. Österreichs und der Schweiz werden ebenso daraus weitern Nutzen ziehen. H. Groß.

18.

Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs. Herausgegeben von der Justizkommission des Deutschen Vereines für Psychiatrie. Jena. Gust. Fischer. 1910.

Die genannte Kommission hat die Fragen des StGB. Entw., welche medizinische Momente betreffen (allg. Übersicht, Zurechnungsfähigkeit, Maßregeln gegen Trinker, Strafvollzug, Einzelhaft, Strafschärfung, Verwahrung und Entlassung im Sinne des § 65 Entw., vorsätzliche Kindestötung. Befreiung von Kranken aus Anstalten, Schädigung von Kindern durch Alkohol usw.) in anregender Weise vorgenommen, und Änderungsvorschläge gemacht. Eine genauere Besprechung hätte auch hier eine Aufrollung der ganzen unabsehbaren diesfälligen Literatur zur Folge; jedenfalls verlangen die Vorschläge eingehende Berücksichtigung. H. Groß.

19.

Franz Nadatsiny, kk. Strafanstalts-Oberdirektor in Garskor: „Übermenschen oder Narren“? Wien, Karl Konegen. 1910.

Der Verf., den wir aus seinen „Untermenschen“ als beobachtenden, psychologisch arbeitenden Denker kennen, wehrt sich in seinem neuen Buche gegen das Kompromiß, welches er als zwischen den Kriminalisten und der modernen forensen Psychiatrie geschlossen, wahrnimmt. Wenn man dem Verf. auch nicht zustimmen kann, so muß man doch sein ehrlich humanes Streben und seine guten Beobachtungen anerkennen. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

20.

Otto Liebmann: „Die jurist. Fakultät der Universität von Gründung bis zur Gegenwart, mit 450 handschriftl. Widmungen. Festgabe zur Jahrhundertfeier der Universität.

Eine Festgabe, wie sie in der Tat ihres gleichen sucht, und wie sie nicht schöner sein könnte. Der Gedanke, seine Durchführung, die vortrefflichen Abbildungen, die unzähligen prächtig faksimilierten Handschriften und alten Drucke, die glänzende, stilrichtige Ausstattung des 526 Seiten in Quergroßaktav enthaltenden Bandes — das alles gibt ein Bild von glücklichen Gedanken und ausgezeichneter Durchführung in bewunderungswerter Form, wie es des großen Anlasses würdig ist. Wir beglückwünschen den Schöpfer dieser mit unabsehbarer Mühe und großen Opfern verbundenen monumentalen Leistung auf das Herzlichste. H. Groß.

21.

J. Kohler und A. Ungnad: Hammuralis Gesetz. Bd. IV. Übersetzte Urkunden, Erläuterungen. (Fortsetzung). Leipzig. E. Pfeiffer. 1910.

Dieser Band enthält bloß Zivilrechtliches und Staatsrechtliches. Nur eine einzige merkwürdige Stelle bringt etwas Halbstrafrechtliches. Einer hat gegen seine Schwester prozessiert, die Beamten hielten eine Sitzung ab und gewährten ihm das Prozeßverfahren. Sie legten ihm aber Strafe auf und schnitten ihm sein Stirnhaar — also Leibesstrafe für ungerechtfertigtes Prozessieren! H. Groß.

22.

Konrad Most, Leitfaden zur Abrichtung des Polizei- und Schutzhundes. Berlin „Kameradschaft“ ohne Jahreszahl.

Es ist erfreulich, zu sehen, wie man sich überhaupt für die Frage des Polizeihundes interessiert und wie namentlich diesfalls ernst wissenschaftlich gearbeitet wird. Das vorliegende Buch des Polizeikommissars Most, der sich auf dem Gebiete der Polizeihunddressur schon vielfache und anerkannte Verdienste erworben hat, bewegt sich durchaus auf dem zweifellos einzig richtigen, dem tierpsychologischen Boden, er sucht sich hier und wie zu erwarten ist, mit Erfolg, dem abzurichtenden Hunde zu nähern und aus ihm das Viele herauszuholen, was aus dem so begabten Tiere herauszuzuholen ist. Most geht von dem einfachen Grundsatze aus, daß „Lust- und Unlustgefühle die beiden Pole sind, zwischen die wir die Handlungen des Hundes einbetten“ — von hier aus werden alle einzelne Dressurphasen einfach und deutlich besprochen. Mit diesem Buche in der Hand kann sich jeder, der Interesse dafür hat, an das Dressieren eines Polizeihundes heranmachen. Das treffliche Buch wird der wichtigen Bewegung für den Polizeihund sicher sehr förderlich sein. H. Groß.

23.

Med. Dr. Otto Mönkemöller „Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes“. Leipzig. J. A. Barth. 1910.

Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verf. war Arzt an der Korrektionsanstalt und am Landarmenhaus in Himmelsthür und als diese Anstalten wegen zu großer Höhe der Verwaltungskosten geschlossen wurden, hat Verf. seine Erfahrungen in einem guten und vielfach belehrenden Buche niedergelegt. Von den einzelnen Kapiteln sind besonders wichtig die über Kriminalität der Korrigendinnen, die äußeren Ursachen ihrer Straffälligkeit, Kriminalanthropologisches (Degenerationszeichen, Tätowierung, Physiognomie, Gaunersprache usw.), Minderwertigkeit und Psychosen. Das Material der Arbeit wird in vielfacher Richtung Verwendung finden. H. Groß.

24.

Prof. A. Hans Reichel. „Über forensische Psychologie". München. 1910. O. Beck.

Diese ganz ausgezeichnete Schrift bemüht sich darzutun, wie notwendig das Studium der Psychologie für den Juristen ist. Sie spricht über den Begriff der forensen Psychologie, ihre Geschichte, ihre Aufgaben, Bedeutung, Unentbehrlichkeit und ihr Studium. In beherzigenswerten Worten tritt Verf. für Kollegien über for. Psych. auf den Universitäten ein, verlangt auch als deren Fortsetzung Vorträge bei den Oberlandesgerichten und Richtervereinen und endlich die Errichtung forensisch-psychologischer Institute. Es wäre auf das Lebhafteste zu wünschen, daß Reichels Worte endlich Beachtung fänden! H. Groß.

25.

Frido Schmidt in Stralsund: „Verbrecherspur und Polizeihund. Praktische Versuche, Beobachtungen und Winke. Augsburg Ph. J. Pfeiffer 1910.

Der Verf. hat über eine Anzahl in der Sache wichtiger, zweifelhafter Fragen sorgfältige und zum Teil mühsame Versuche angestellt, die mancherlei Aufklärungen bringen oder zu weiteren Versuchen anregen. Solche Fragen sind z. B. die über die Mittel der Verbrecher, um sich der Verfolgung durch den Polizeihund zu entziehen; über Verwitterung der Spur; Spuren mit Gummischuhen; Fahrradspuren; Behandlung der vom Täter zurückgelassenen Gegenstände usw. Die Arbeit ist dankenswert.

H. Groß.

26.

Dr. Berthold Freudenthal: Rede bei Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a. M.: „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen". Jena, Gust. Fischer. 1910.

Es wird eine, in der Tat kaum berührte wichtige Sache untersucht, ausgehend von den Fragen: „Was bedeutet es, zu Gefängnisstrafe verurteilt zu sein?" „Was ist „Gefängnis" im Sinne des richterlichen Urteils?" Mit vollem Rechte erklärt Verf., diese Fragen, also alle, die in die Rechtssphäre des Gefangenen eingreifen, dürfen nicht durch Verwaltungsverordnungen geregelt werden, dies muß durch Gesetze geschehen: „Es darf in dem Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Gefangenem diesem nichts auferlegt werden, was nicht kraft Gesetzes in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Durchführung über ihn verhängt ist". Damit ist die Anregung zu vieler und wichtiger Arbeit gegeben. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

27.

Prof. E. Bleuler in Burghölzli bei Zürich: „Dulden" aus der Lebensbeschreibung einer Armen. E. Reinhardt, München. Ohne Jahreszahl.

Verf. hat eine irrsinnige oder irrsinnig gewesene Arbeiterfrau veranlaßt, ihre Lebensbeschreibung aufzuzeichnen. Es ist ungefähr dasselbe, was wir von zahlreichen Kindermörderinnen hören, die Kinder von Trinkern, dann die Frauen eines Trinkers sind und in ihrem Eleud ihr Kind töten. Also nichts Neues, aber die Darstellung ist lesenswert. H. Groß.

28.

Adolf Reitz „Nahrungsmittel und Fälscherkünste" (naturwissenschaftl. Volksbücher Nr. 14—16). Kosmos.

Eine kurze, gute Darstellung der komplizierten Fälschungen, wie sie bei fast allen Nahrungsmitteln in beunruhigender Weise vorkommen.

H. Groß.

29.

M. Braunschweig: „Das dritte Geschlecht." Gleichgeschlechtliche Liebe. Beiträge zum homosexuellen Problem. C. Marhold, Halle a. S. 1910.

Die dritte Auflage dieser ruhig und überlegsam geschriebenen Arbeit ist wesentlich erweitert und gibt eine gute Übersicht über das schwierige Problem. Die Stellung des Verfassers hierzu ist gekennzeichnet durch den Satz: „Der geborne Homosexuelle ist ein kranker Mensch; der Gewohnheitsurning steht auf der Scheide zwischen krankhaft und lasterhaft; der Geschäftsurning gehört vor den Richter". —

Vortrefflich sind die allgemein gehaltenen Betrachtungen von Seite 55 an — diese sind besonders lesenswert. — H. Groß.

30.

Dr. med. Helene Friederike Stelzner: „Die Psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung". S. Karger, Berlin 1911.

Ich habe seit langem kein Buch in der Hand gehabt, welches mir, ohne juristischen Inhaltes zu sein, für den Kriminalisten so wichtig und lehrreich schien, als das vorliegende. Die Verfasserin, eine Ziehenschülerin und bekannt durch ihre treffliche „Analyse von 200 Selbstmordfällen" fand ihr Material an der Charité, deren Poliklinik, in einer Anstalt für weibliche Fürsorgezöglinge, dann als Schulärztin und Gutachterin am Berliner Jugendgerichtshof, so daß sie allerdings über eine ausgebreitete Erfahrung verfügt. Eine Gegnerin aller modernen Übertriebenheiten ist sie doch so modern ausgebildet wie möglich, sie ist eine klarsehende, wohlwollende Frau und eifrig bestrebt, auch die wenig Wertvollen davor zu behüten, daß ihnen unrecht geschieht. Sie befaßt sich, wie der Titel des Buches sagt, mit den „psychopatischen Konstitutionen", die „neben nutzbaren Fähigkeiten auch die zum Verbrechen, zur Geisteskrankheit, zur Vagabondage, zur Arbeitsscheu und zu allen Arten sittlicher Verfehlungen in sich tragen"; sie grenzt diese Leute ab von eigentlichen Geisteskranken, von Schwachsinnigen und Verbrechern und verlangt für sie besondere Behandlung.

Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gerade diese Menschen sind es aber, die dem Strafrichter unzählige Male unterkommen, für die er schwer Verständnis findet und an denen so überaus oft Mißgriffe geschehen. Mangels einer besonderen Kategorie, in der sie untergebracht werden können, werden diese wahrhaft Unglücklichen als schlecht, unverbesserlich, völlig verdorben moralisch Kranke, aber als zurechnungsfähig behandelt, sie werden bestraft oder in Irrenhäuser gebracht und werden hierdurch wirkliche Verbrecher oder Geisteskranke. Hiervor will die Verfasserin warnen; der Kriminalist der in dieser unabsehbar wichtigen Frage unterrichtet werden will, muß das ganze Buch lesen, welches jeder Gebildete leicht und vollkommen verstehen kann — ich rate jedem Kriminalisten zu diesem Studium. H. Groß.

31.

Carl Kade, Landgerichtsrat „Der deutsche Richter" Berlin. 1910. Carl Heymann.

Die wohlmeinende Absicht des Verf. geht namentlich dahin, die Bestrebungen des deutschen Richters, wie sie sich in den Richtervereinen ausdrücken, zu unterstützen und gegen Mißdeutungen zu wahren. Der größere Teil des Buches bringt von verschiedenen Verfassern Daten über den Richterstand in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. H. Groß.

32.

Der Pitaval der Gegenwart VI: Amerikanische Fälscher v. W. A. Pinkerton. Anonyme Briefe eines Geistlichen v. Oberlandgerichtsrat Dr. Peßler. Ein Versicherungsschwindler v. L. G. R. Göhrum.

Die erste Abhandlung zeigt einerseits den geradezu großartigen Umfang der in Amerika betriebenen Fälschungen. (Namentlich von Cheques, Warrants usw), andererseits die ebenso großartigen Einrichtungen, mit welchen die berühmten Detektivs Brüder Pinkerton arbeiten.

Die zweite Arbeit schildert die nicht erklärliche umfangreiche anonyme Briefschreiberei eines, sichtlich irrsinnigen Geistlichen.

Die letzte Darstellung befaßt sich mit dem interessanten Versicherungsbetrugsfall eines Müllerburschen, siehe dieses „Archiv" Bd. 38 S. 298. — H. Groß.

33.

Mariello Finzi „La fotografia quale mezzo di scoperta delle falsità in documenti Firenze. Lev. S. Olsschki MCMXI.

Verf. arbeitet die Frage seines Themas auf Grund der bekannten Werke von Bertillon, Frazer, Reiß, Finzi, Burinski, Wolf, Paul, Denntstedt, Loock, Urban und anderer sowie seiner eigenen Beobachtungen und Studien aus, und bringt so auf 47 Seiten in der Tat das wichtigste über Entdeckung in Dokumentenfälschung vortrefflich zur Anschauung.

H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Anaphylaxie.

Pfeiffer H. und Mita S.: Zur Kenntnis der Eiweißanaphylaxie.

Aus den Schlußfolgerunge dieser Arbeit seien die hier interessierenden Ergebnisse herausgegriffen, daß es mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes und der damit möglichen quantitativen Größenbestimmung des anaphylaktischen Shocks, im Gegensatz zu den früheren, mit ungenauerer Methodik durchgeführten Versuchen von Uhlenhuth und Haendel, gelingt, auch das Blut von Mäusen und Ratten voneinander hinsichtlich seiner Artzugehörigkeit zu unterscheiden. (Zeitschr. f. Immunitätsforschung, VI. Bd., 5. Heft 1910).

Anaphylaxie (Eiweißdifferenzierung).

Bachrach: Die Verwertung der spezifischen Überempfindlichkeitsreaktion zur biologischen Eiweißdifferenzierung, mit besonderer Berücksichtigung forensischer Zwecke.

Die vorzügliche Arbeit, die noch vor Bekanntwerden der auf den anaphylaktischen Temperatursturz aufgebauten Maßmethoden des anaphylaktischen Shocks (H. Pfeiffer) vollendet wurde, bringt zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung der forensischen Eiweißdifferenzierung mit Hilfe der Anaphylaxie (H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth) und dann eine große Reihe einschlägiger Versuche, die den Verfasser zu einer vollen Anerkennung der Spezifität und der großen Empfindlichkeit der Reaktion führen. Eine Differenzierung verwandter Blutarten (Affe und Mensch, Schaf und Ziege) gelang Bachrach nicht einwandfrei, da er, mit den groben Methoden der allgemeinen anaphylaktischen Krankheitserscheinungen arbeitend, damals die feinen und exakten, mit Hilfe des Temperatursturzes aufdeckbaren Unterschiede noch nicht bestimmen konnte. Dieser Punkt seiner Arbeit war schon bei ihrem Erscheinen überholt, da H. Pfeiffer und S. Mita durch Auswertung des exakten Temperatursturzes mit Hilfe der H. Pfeifferschen Formeln zeigen konnten, daß die Unterscheidung auch verwandter Blutarten bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse sehr wohl möglich ist. Dasselbe gilt von den Versuchen, die Eiweißkörper ein und derselben Tierart voneinander zu unterscheiden. Interessant ist der Versuch bei Vorbehandlung mit Gemischen verschiedener Eiweißarten (Mischung von Rinder-, Pferde- und Schweineserum), die einzelnen Eiweißarten nebeneinander durch die Überempfindlichkeit nachzuweisen, was dem Verf. ohne weiteres gelang und Referent aus eigenen Erfahrungen voll bestätigen kann. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Überempfindlichkeitsreaktion an quantitativer Leistungsfähigkeit und Eindeutigkeit als Mittel der biologischen Eiweißdifferenzierung nichts zu

Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wünschen übrig läßt und empfiehlt ihre weitere wissenschaftliche Überprüfung. Dabei erwartet er sich insbesondere von einer Verwertung der Temperaturreaktion H. Pfeiffers, die mittlerweile von den verschiedensten Autoren als exakteste Technik anerkannt wurde, noch eine Erweiterung der Leistungsgrenzen des Verfahrens. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft).

Anaphylaxie (Organspezifität).

Pfeiffer H.: Zur Organspezifität der Überempfindlichkeit.

Schlußfolgerungen.

1. Nach Vorbehandlung mit reinem Eiweiß der Spermatozoen, der Nieren, des Blutes und des Serums einer Tierart (Rind) werden wesensverschiedene Anaphylaxien erzeugt, die sich mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes als auch an der lokalen Reaktion gemessen, sehr wohl voneinander unterscheiden lassen und als „organspezifische" aufzufassen sind.

2. Zwischen der nach Sperma- und nach Niereneiweißinjektion zutage tretenden Überempfindlichkeit besteht, und das im Gegensatze zur Serum- und Vollblutanaphylaxie, eine gewisse Beziehung insoferne, als Nierentiere auch gegen Spermalösungen nicht unbeträchtlich zu reagieren vermögen. Dieses Phänomen dürfte sich am ungezwungensten im Sinne früherer Erfahrungen des Verfassers mit der Präzipitinreaktion als „Verwandtschaftsreaktion der Keimanlage" erklären lassen.

3. Das sensibilisierende Vermögen von Spermaeiweiß ist in den vorliegenden Versuchen ein so geringes, daß die Verwendbarkeit einer organspezifischen Spermatozoenanaphylaxie pro foro ausgeschlossen scheint.

(Zeitschr. f. Immunitätsforschung, VIII. Bd., 3. Heft 1910.)

Anaphylaxie (Organspezifität).

Krusius Franz: Beiträge zur biologischen Stellung des Linseneiweißes und der ektodermalen Horngebilde.

Mit Hilfe der Pfeifferschen Methodik, den anaphylaktischen Temperatursturz quantitativ auszuwerten (vgl. die Arbeit S. Mitas) kommt der Verfasser in dieser gründlichen und ausgezeichneten Arbeit zu den folgenden auszugsweise wiedergegebenen Schlüssen:

Auch auf diesem Wege läßt sich nachweisen, daß das Eiweiß der Augenlinse organspezifisch ist, aber (wie dies H. Pfeiffer und S. Mita schon früher betonten) daneben auch unverkennbare Beziehungen zum Bluteiweiß besitzt. Auch die ektodermalen Horngebilde (Haare, Nägel, Hufe) enthalten organspezifisches, antigenwirkendes Eiweiß, welches sich von dem der übrigen Eiweißkörper eines Organismus unterscheiden läßt. Zwischen diesem und dem Linseneiweiß bestehen gleichfalls deutliche, wenn auch quantitativ abgeschwächte unmittelbare Beziehungen.

Anaphylaxie (Temperatursturz).

Mita S.: Über die Verwertbarkeit des anaphylaktischen Temperatursturzes zur Größenbestimmung eines Überempfindlichkeitsshocks.

In weiterer experimenteller Verfolgung der von H. Pfeiffer auf der Salzburger-Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin aufgestellten Formeln kommt der Verfasser zu folgenden Schlußsätzen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Fälle von anaphylaktischen Shock, welche in Erholung ausgehen, lassen sich bei Meerschweinchen quantitativ bestimmen nach der Formel $Se = \frac{ta \cdot Z}{2}$, wobei ta die Größe der Temperaturabnahme im Shock, ausgedrückt in Zehntelgraden Celsius, Z die zur Wiedererlangung der Ausgangstemperatur notwendige Zeit in Minuten bedeutet.

2. Einen praktisch brauchbaren und ziffernmäßigen Ausdruck für Fälle aktiver Überempfindlichkeit bei Meerschweinchen mit letalem Ausgange erhält man durch die Anwendung der auf empirischem Wege gefundenen Formel $S\,\dagger = 3000\,\dagger\,(20000 - \frac{ta.Z\,\dagger}{2})$, in der die ersten beiden Zahlen ebensoviele Shockeinheiten, ta und Z † die oben angegebenen Werte bedeuten, nur mit dem Unterschied, daß hier die Zeit und zwar wieder in Minuten ausgedrückt, dem Intervall vom Momente der Injektion bis zum Exitus im Einzelfalle entspricht.

3. An Beispielen der Antianaphylaxie und der spezifischen Erythrozyten-, Augenlinsen-, Eiklar- und Dotteranaphylaxie wird im Detail die Verwendbarkeit dieser Formeln dargetan und das Auftreten sowie der weitere Verlauf der Anaphylaxie vom Momente nach der Antigenzufuhr vom 5. bis 40. Tage verfolgt.

4. Um aus der Größe eines beobachteten anaphylaktischen Shocks die Größe einer bestehenden Anaphylaxie zu bestimmen, muß, da Gewicht der Versuchstiere, Zeitintervall und Antigenmenge der Vorbehandlung als Konstante wegfallen, nach der Formel $A = \frac{S}{2\ An}$ gerechnet werden, wobei unter An die zur Auslösung des Shocks verwendete Antigenmenge der zweiten Injektion zu verstehen ist.

(Zeitschr. f. Immunitätsforschung, V. Band, 2. und 3. Heft, 1910.)

Blutnachweis (Quecksilberchloridjodidreaktion).

Laraß: Die Verwendung der Quecksilberchloridjodidreaktion zum forensischen Blut- und Spermanachweis.

Nach den in der Arbeit wiedergegebenen Versuchen ist die Quecksilberchloridjodidreaktion eine sehr feine, dabei leicht anzustellende mikroskopische Reaktion auf wasserlösliche Hämoglobinverbindungen, Hämoglobin und Methämoglobin.

Sie ist keine streng spezifische Reaktion auf Blutfarbstoff und gestattet die Diagnose auf Blut nur bei deutlich positivem Ausfall, der allerdings schon bei mikroskopisch kaum sichtbaren Mengen Blut zustande kommen kann.

Sie wird beeinträchtigt durch alle Stoffe und Vorgänge, die Umsetzungen des Blutfarbstoffs unter die Grenze des Methämoglobins bewirken oder das Untersuchungsmaterial wasserunlöslich machen, dagegen nicht durch Rost und chemisch indifferente Verunreinigungen.

Sie ist in allen Fällen von Wert, wo eine geringe Menge Untersuchungsmaterial zum Sparen nötigt und hiebei eine Vorprobe von ziemlich großer Sicherheit.

In Verbindung mit der Teichmannschen Probe gestattet sie unter gewissen Umständen annähernde Rückschlüsse auf das Alter von Blutspuren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unter allen Zellen sollen ferner Samenzellen eine Ausnahmestellung einnehmen, indem auch sie mit Quecksilberchloridjodid rotgefärbte Granula erkennen lassen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Blutuntersuchung.

Florence: Détermination des taches de sang critiques.

Der Verfasser bespricht einzelne, besonders schwierige Fälle des Blutnachweises, wo entweder infolge der Unterlage, der Kleinheit der Spur oder deren sekundären Veränderung die Untersuchung besonders erschwert ist. Von den Details der Arbeit, die wohl verschiedene Widersprüche wachruft, zum Teile Wohlbekanntes bringt, seien hervorgehoben: Um die angeblichen Fehlerquellen der van Deenschen Blutprobe zu vermeiden, die nach der Technik Kratters, insbesondere bei Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge im Zusatz der Reagentien praktisch nicht existieren, schlägt Florence ein Reagens vor, welches aus 1 Teile ziemlich konzentrierter alkoholischer Guajakharzlösung, 1 Teile alten Terpentinöls und 1 Teile Pyridins besteht. Die Mischung soll lange haltbar sein und mit Blut, nicht aber mit einer ganzen Reihe anderer Substanzen sofort tiefe Blaufärbung geben. Die Reaktion soll sich mit ein und derselben Spur mehrmals wiederholen lassen. Bei äußerst kleinen Spuren schlägt er Übertragung von kleinsten Teilchen auf befeuchtetes Filterpapier vor, ein Vorgehen, welches schon von Rollet geübt wurde und seit Jahren im Institut für gerichtliche Medizin in Graz in Übung ist. Für die Darstellung des Hämatoporphyrin-Spektrums wird die Lösung in konz. Schwefelsäure und Beobachtung der Flüssigkeit, bei kleinen Spuren Untersuchung von Splitterchen unter dem Objektträger (nach Zusatz desselben Reagens) mit dem Mikrospetroskope vorgeschlagen. (Das letztere dürfte sich in jedem Falle schon aus Gründen der Sparsamkeit besser empfehlen. Ref.)

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Novembre 1910, T. XXV., No. 203.)

Blutuntersuchung (Epimikroskopie).

de Dominicis: Sur la méthode de microspectroscopie des taches par la lumière réflétée.

Der Autor hat schon im Jahre 1907 darauf hingewiesen, daß bei der Florenceschen Methode der Untersuchung von Blutspuren im reflektierten Lichte durch einen Ersatz des Okulares durch das Mikrospektroskop das rote Licht die Absorptionsbänder des Oxyhämoglobins gibt und dieser einfache Handgriff die Diagnose „Blut" außerordentlich vereinfacht und vor allem durchgeführt werden kann, ohne an der Blutspur irgend etwas zu verändern. Er verteidigt seine Prioritätsansprüche gegen Fraenkel, welcher bekanntlich 1909 vorschlug, durch Zusatz reduzierender Substanzen auf dem Objekt selbst das Spektrum des Hämochromogens zu benützen, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß Dominicis das Prinzip dieser Untersuchungsmethode — Benützung des reflek. Lichtes zur spektroskopischen Feststellung — schon früher angegeben hat. (Die Fraenkelsche Methode hat jedenfalls den Vorteil größerer Empfindlichkeit, läßt aber leider das Untersuchungsmaterial nicht intakt. Dieser letztgenannte Umstand läßt deshalb bei spär-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichem Blutmaterial das Vorgehen von Dominicis zweckentsprechender erscheinen. Ref.)

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XVV, No. 199).

Brandblasen (postmortale Bildung).

v. Sury: Über postmortale Bildung serumhaltiger Brandblasen.

Schlußsätze: Auf Grund der mitgeteilten Beobachtung und Versuche ist im Vereine mit den in der Literatur niedergelegten Erfahrungen im Gegensatze zu den veröffentlichten Untersuchungen von Westenhoeffer daran festzuhalten, daß durch Flammeneinwirkung postmortal seröse Brandblasen entstehen können. Wenn auch ihr Auftreten meist auf ödematöse Leichenteile beschränkt ist, so sind doch positive Resultate auch an nicht ödematösen Hautpartien sichergestellt.

Differential-diagnostisch entscheidend für die vitale Ätiologie von serösen Brandblasen ist nicht die Flüssigkeitsansammlung an sich, sondern der mikroskopische Befund von Fibrin und von Leukozyten im Blaseninhalt.

Die Genese der durch die Flamme gewonnenen postmortalen serösen Brandblasen ist eine einheitlich mechanische; für die Blasenbildung an überlebender Haut können wir an der Hand unserer Präparate der Annahme einer gestörten Zellfunktion als ätiologischem Moment nicht beistimmen.

Nach unseren Befunden erfolgt die Ablösung der durch die Flamme postmortal erzeugten Brandblasen nicht in den oberen Epidermisschichten als vielmehr in den mittleren bis untersten Partien des Rete Malpighi oder direkt zwischen Epidermis und Korium.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 22.)

Daktyloskopie.

Locard: Un nouvel essai de classement dactyloscopique.

Die verschiedenen Schwierigkeiten in der Klassifizierung der bei dem daktyloskopischen Identifizierungsverfahren erhaltenen Karten, veranlaßten den Verfasser, eine neue auszuarbeiten. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

(Archives d'Anthropologie Criminelle Juin 1910, T. XXV, Nr. 198.)

Ekchymosen.

Fahr: Über die Entstehung und Bedeutung der Ekchymosen beim Neugeborenen und beim Fötus.

Der Verfasser kommt auf Grund einer Beobachtung an 150 Frühgeburten und an einigen Tierversuchen zu dem Schlusse, daß die Ekchymosen nur als Symptome einer Erstickung im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt werden dürfen, wobei unter Erstickung unter Umständen nur eine Überladung des Blutes mit Kohlensäure, entstanden durch allmähliches Erlöschen des Atemzentrums ohne anderweitige Behinderung der Atemtätigkeit zu verstehen wäre. Die Befunde bestätigen die schon früher von Straßmann vertretene Ansicht, daß den Ekchymosen allein eine praktische Bedeutung für den Gerichtsarzt nicht zukommt und daß man sich hüten muß, auf den Befund von Ekchymosen hin den Tod durch Erstickung im landläufigen Sinne zu diagnostizieren.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, XL. Bd., 3. Heft.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Epilepsie.

Ducoste: Épilepsie larvée, avec conscience et souvenir de l'accès délirant et d'une partie des concomitances réelles.

Bericht über die Ermordung einer alten Frau durch einen, an larvierter Epilepsie leidenden, bis dahin unbescholtenen 40jährigen Epileptiker bei teilweise erhaltenem Erinnerungsvermögen, aber völliger Mißdeutung der Situation. Der Täter hielt angeblich die Ermordete für ein ihn verfolgendes Phantom und er tötete sie aus sinnloser Angst in der Meinung, von ihr verfolgt zu werden. Er sei für seine Tat nicht verantwortlich zu machen, wohl aber als gemeingefährlich in einem Krankenhaus zu internieren.

(Annales d'Higiène Publique, Septembre 1910, T. XIV.)

Erhängen (Lebensdauer).

Gumprecht: Die Lebensdauer der Erhängten.

Verf. bespricht zuerst an der Hand der einschlägigen Literatur die durchschnittliche Lebensdauer beim Erhängen und teilt dann eine eigene Beobachtung mit, bei der es sich um einen gesunden jungen Mann handelte, welcher nach 5 Minuten langem Hängen durch sofort eingreifende sachgemäße Hilfe nicht mehr gerettet werden konnte. Gumprecht weist endlich auf die große Differenz hin, die im allgemeinen hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiederbelebung bei Erstickten, asphyktischen Neugeborenen, Narkotisierten einerseits und Erhängten andererseits besteht. In der erstgenannten Gruppe kann das Leben oft nach einer erstaunlich langen Zeit wiederkehren, beim Erhängen nicht. Die Ursache glaubt Gumprecht in einer durch Wirbelverschiebung bedingten Kompression des Halsmarkes beim Erhängen suchen zu müssen.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 21.)

Erhängungstod.

Krug: Beitrag zur Lehre vom Erhängungstode.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die von Dr. Angelo de Dominicis mitgeteilten Versuche sind nicht zureichend zur Lösung der von ihm gestellten Aufgabe.

2. Unter den dynamischen Wirkungen der zuckenden Last treten im Strangwerkzeuge Zusatzkräfte auf, welche um so größer sind, je größer die verfügbare Muskelenergie des Individuums und je unnachgiebiger das Strangwerkzeug ist.

3. Der „dynamische Faktor" kann den von Dr. Angelo de Dominicis festgestellten Wert 2 um ein Vielfaches übersteigen.

4. Es werden Versuche in Vorschlag gebracht, welche mit Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte sich auf verschiedenartige Individuen und auf die Verwendung von Strangwerkzeugen verschiedenen Nachgiebigkeitsgrades erstrecken zum Zwecke der Feststellung des dynamischen Faktors.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Bd., 3. Heft.)

Erstickung (Verhalten der Leukozyten).

Hochstetter: Das Verhalten der Leukozyten bei Erstickung.

Schlußsätze:

1. Bei der Erstickung von Kaninchen tritt sehr rasch eine starke Vermehrung der gesamten Leukozytenzahl auf, der im Erholungsstadium

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Abnahme und schließlich in der Regel eine neue Vermehrung folgt. Der erste Anstieg ist an das Auftreten von Muskelkrämpfen geknüpft. Dieser Verlauf der Leukozytenkurve beruht auf verschiedenen Komponenten.

2. Zunächst stellt sich innerhalb weniger Minuten eine Lymphozytose ein, die eine Folge mechanischer Vorgänge ist. Treten keine Krämpfe auf, so fehlt auch die Lymphozytose.

3. Diese Lymphozytose ist nur ein rasch vorübergehender Zustand und nach ungefähr einer halben Stunde nicht mehr nachzuweisen; im Gegenteil, es tritt eher im Verhältnis zur Anfangszahl der Leukozyten eine leichte Leukopenie ein.

4. Einige Zeit nach der Erstickung, sowohl bei kurz, wie bei langdauernder, tritt eine Polynukleose auf, die anzusehen ist als eine Reaktion des Knochenmarks gegen eine Autointoxikation (infolge Gewebesschädigung) und somit zum Schutze des Körpers dient.

5. Bei der Erstickung durch Verschluß der Atemwege, noch mehr bei der Ertränkung von Kaninchen, erleiden die weißen Blutzellen, besonders die polynukleären Leukozyten eine mehr oder weniger tiefgreifende morphologische Alteration.

6. Im strömenden Blute des erstickten Kaninchens ist keine Umwandlung vom Lymphozyten in Leukozyten zu beobachten.

7. Für den Gerichtsarzt hat die Feststellung der Leukozytenformel keine Bedeutung für die Diagnose der Todesursache.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Familienmord.

Liebetrau: Beitrag zur Psychologie des Familienmordes.

Eine 27 jährige Arbeitersfrau, die verschiedener unredlicher Manipulationen wegen Vorwürfe, wenn nicht Schlimmeres von ihrem Manne zu erwarten hatte, mit dem sie in unglücklichster Ehe lebt, erhängte ihre beiden Kinder und unternahm dann drei mißglückte Selbstmordversuche. Sie bot trotz genauer Untersuchung keinerlei Zeichen geistiger Störung dar, weshalb der Verf. und noch ein Gutachter bei der Schwurgerichtsverhandlung die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat bejahen mußten. Trotzdem wurde sie von den Geschworenen freigesprochen, da die Gutachten des Hausarztes und eines anderen psychiatrisch nicht vorgebildeten Arztes sowie eines Seelsorgers (!) Unzurechnungsfähigkeit behaupten, ohne dieses „Urteil“ allerdings beweisen zu können. Liebetrau warnt vor derartigen Verdikten, die, ohne die begründete Meinung geschulter Psychiater zu beachten, aus einem ja begreiflichen Gefühl des Mitleids heraus gefällt werden und der ganzen Rechtspflege zu schwerem Schaden gereichen müssen. Derartige Fälle von Familienmord stellen übrigens, auch wenn sie bei voller geistiger Gesundheit ausgeführt werden, eher einen altruistischen Selbstmord (Zwangslage, das eigene Leben zu vernichten, Furcht, die Kinder in der Gewalt des ungeliebten Mannes zurückzulassen!) als einen Mord dar. Es handelt sich in der überwiegenden Mehrzahl um sozialpathologische Charaktere.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 17.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fetischismus (weiblicher).

Clérambault: Passion érotique des étoffes chez la femme.

Hereditär von beiden Eltern her schwer belastete Frau, seit dem 8. Lebensjahre mutuelle Masturbation, von früher Jugend an Neigung, starre rauschende Seide zu berühren. Dabei Orgasmus, der übrigens auch bei den täglichen Masturbationen durch die reine Vorstellung von Seide geweckt wird; als Motiv zur Eheschließung wird das Verlangen angegeben, „schöne schwarze Seidenkleider zu tragen." Obwohl die normale geschlechtliche Betätigung für sie angeblich keinerlei Reiz hat, lebhafter ehelicher und außerehelicher Verkehr mit Männern. Dabei deutliche masochistische Züge. Daneben wird die tägliche Masturbation fortgesetzt. Schwerer chronischer Alkoholismus, Ätheromanie und hysterische Züge. Die Frau begeht zahlreiche Diebstähle, manche in Warenhäusern, um sich den Fetisch — Stücke rauschender Seide — zu verschaffen, mit welchem dann die Geschlechtslust befriedigt wird. Der Fetisch verliert nach dem Gebrauche rasch seinen Reiz. Hinweis auf früher mitgeteilte einschlägige Fälle desselben Beobachters.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Août 1910, T. XXV. Nr. 200.)

Fruchtabtreibung (Luftembolie).

Weißenrieder: Fruchtabtreibung. Tod durch Luftembolie.

Am 3. März 1910 suchte eine 37 jährige Frau den Arzt auf, welcher ihr einen 10 cm langen Spritzenansatz aus der Gebärmutter entfernte. Die Frau gab an, schwanger zu sein. Bei der Ausspülung sei ihr der Spritzenansatz im Uterus stecken geblieben. Am 8. März, also 5 Tage nach diesem Ereignis, plötzlicher Exitus, nachdem die Frau am Vortage noch mit ihrem Manne einen Spaziergang unternommen hatte. Das offenbar nur sehr knapp wiedergegebene Obduktionsergebnis besagt: Vollendeter Abortus. Uterus von der Größe einer Männerfaust, zeigt im Fundus eine Anbohrung, die auch das Peritoneum verletzt. In den Venen der Ligamente Gasblasen, desgleichen in den Gehirnarterien, nicht im übrigen Kreislauf. Insbesondere die Arteria pulmonalis und das rechte Herz sind frei von Luft. Im kleinen Becken $^1/_4$ l eine schmutzigrote Flüssigkeit.

Vorläufiges Gutachten: Tod durch Luftembolie, infolge Anbohrung des Uterus.

Weißenrieder selbst fällt bei dieser Diagnose der Zeitraum (5 Tage) auf, der zwischen der Setzung der Perforation, also dem möglichen Zeitpunkte des Eindringens von Luft in die Gefäßbahn und dem tödlichen Ausgange liegt. Er meint aber, obwohl er einen ähnlichen Fall in der Literatur nicht habe finden können, daß die Menge der eingeführten Luft zur sofortigen Herbeiführung des Todes nicht hingereicht hat. „Die Luft war jedenfalls zur Zeit, in welcher die Frau sich noch wohl befand, in einem Gefäßgebiet, in welchem sie noch keine bedrohlichen Erscheinungen machen konnte und rückte, fortgetrieben durch die Zirkulation, plötzlich (nach 5 Tagen! Ref.) in die Gehirnarterien ein, damit eine akute Gehirnanämie verursachend."

(Die Deutung des Falles als Tod durch Luftembolie ist schon seines Verlaufes wegen absolut zurückzuweisen, da ein solcher entweder akut bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorhandenem typischen Leichenbefunde eintritt, oder aber überhaupt ausbleibt. Ein plötzlich eintretender Spättod 5 Tage nach einem fraglichen Lufteintritt ist, wie Weißenrieder richtig anführt, in der ganzen Literatur nicht zu finden und zwar deshalb, weil es ihn überhaupt nicht gibt. Das lehren nicht nur zahlreiche Beobachtungen am Menschen, sondern auch die von dem Autor zitierten Beobachtungen von Hauer und Richter, sowie die Tatsache der Resorption etwa eingebrachter und zu diesem Zeitpunkte vertragener Luftmengen in dem hier gegebenen Zeitraume. Ganz abgesehen von diesen, für die Beurteilung entscheidenden Umständen, ist in der Arbeit, was unbedingt zu fordern gewesen wäre, weder ein sekundäres, durch Manipulationen an der Leiche bedingtes Eindringen von Luftblasen, noch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das, was Weißenrieder an der Leiche gesehen, nicht einfach Fäulniserscheinungen waren, die ja gerade bei septischen Leichen so ungemein rasch sich entwickeln. Der Fall ist demnach nicht als Tod durch Luftembolie zu erklären, sondern läßt sich, so weit dies aus dem, jedenfalls nur im Auszuge wiedergegebenen Protokoll erkenntlich ist, als Sepsis nach instrumenteller Uterusanbohrung deuten. (Es wäre von einem Autor bei der Publikation eines „Falles“ wohl etwas mehr Selbstkritik, von einer Redaktion eine strengere Sichtung einlangender Arbeiten wünschenswert, um in Hinkunft eine, ohnehin unübersehbar anschwellende kasuistische Literatur wenigstens von derartigen „Bereicherungen“ zu schützen! Ref.)

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 16.)

Fußabdrücke.

Kurpjuweit: Zur Begutachtung von Funktionsstörungen der unteren Extremitäten mit Hilfe von Fußabdrücken.

Der Verf. kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die Fußabdrücke lassen sich sehr leicht und bei einiger Vorsicht auch unabhängig vom Willen des Patienten herstellen, da dieser den Zweck der Prüfung nicht kennt.

2. Sie liefern neben allen anderen Untersuchungsergebnissen brauchbare Anhaltspunkte für die Belastung des verletzten oder kranken Fußes und damit Aufschlüsse über die Gebrauchsfähigkeit der betreffenden Extremität. (Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, Nr. 20.)

Geburtsverletzungen (Frucht).

Lattes: Über den gleichzeitigen Befund kriminell erzeugter und spontaner Läsionen bei Neugeborenen, mit besonderer Berücksichtigung der „intra vitam“ erzeugten Läsionen.

Verf. berichtet über einen Fall, in welchem er zwischen kriminell erzeugten und spontan bei der Geburt entstandenen Verletzungen am Halse eines Neugeborenen unterscheiden mußte. Eine Reihe von Läsionen konnte als kriminelle insbesondere in Anbetracht des Umstandes erkannt werden, als ihr Sitz dem Orte entsprach, wo ein, um den Hals des Kindes geschnürtes Taschentuch vorgefunden worden war. Diese Tatsache gestattete es auch, kapilläre Hämorrhagien im Unterhautzellgewebe gleichfalls auf das erdrosselnde Band und nicht auf spontane Blutaustritte zurückzuführen und somit die Diagnose zu sichern, daß das Tuch noch zu Lebzeiten des Kin-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des um seinen Hals geschlungen, das Kind demnach aktiv durch Erdrosseln getötet worden sei.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Geisteskranke.

Rémond: Étude pour servir à la réforme de la loi de 1838.

Hinsichtlich der Behandlung der Geisteskranken schlägt der Verf. in den Schlußsätzen seiner Arbeit die folgenden Modalitäten vor:

1. Es mögen Beobachtungsanstalten geschaffen werden, wo Geistesgestörte ohne weitere Formalitäten, die nach dem Gesetze von 1838 nötig sind, in gewöhnlichen Fällen Aufnahme finden können, oder nach Erfüllung möglichst einfacher Formalitäten, wenn die Staatsgewalt nach der Sachlage einzugreifen gezwungen ist.

2. In diesen Beobachtungsanstalten mögen Geisteskranke, die Aussicht auf eine baldige und vollständige Heilung haben, während eines näher zu bestimmenden Zeitraumes gepflegt und behandelt werden.

3. In denselben Anstalten sollen jene Personen gepflegt und beobachtet werden, die auf das Vorliegen einer Gesitesstörung verdächtig und in irgend einen Konflikt mit dem Gesetze gekommen sind.

4. Aus diesen Beobachtungsanstalten sollen die Geistesgestörten nur mit doppelter Kontrolle entlassen werden, die teils von der Behörde, teils von den Ärzten geübt werden müßte, und zwar in öffentlichen Krankenhäusern, privaten Krankenanstalten oder in Gefängnissen, je nach dem Ergebnis der Untersuchung.

5. Die solcher Art internierten Kranken mögen gleichzeitig von der politischen und richterlichen Behörde überwacht werden.

6. Ferner möge in dem Gesetz die Möglichkeit von probeweisen Entlassungen aus den Beobachtungsanstalten vorgesehen werden, während welcher die Kranken unter fortgesetzter Beobachtung des Arztes stehen und jene Personen für sie in moralischer und materieller Hinsicht haften, welche sich ihrer angenommen haben.

7. Für die Umgebung gefährliche Geisteskranke, welche gesund erklärt worden sind, mögen gegen eine Bestätigung ihrer geistigen Gesundheit entlassen werden, aber auch weiterhin unter der doppelten Kontrolle des Arztes und der Behörde bleiben.

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Novembre 1910, T. XXV, Nr. 203.)

Geisteszustand (Landstreicher).

Austerweil: Über den Geisteszustand der Landstreicher vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Wenn die Gerichtsbehörden bei der strafrechtlichen Beurteilung der naturwissenschaftlichen Weltanschauung Rechnung tragen würden, würde ein großer Teil der Landstreicher nicht mehr in die Gefängnisse kommen, sondern in anderen Haftanstalten untergebracht werden. Einen Teil müßte man heilen, einen anderen Teil aber bei entsprechender Leitung zu einer, ihrem Geisteszustande entsprechenden Arbeit anhalten, welche zumeist aus einer untergeordneten Beschäftigung bestünde. Sie würden aufhören, Parasiten der Gesellschaft zu sein und könnten zu nützlichen Menschen werden.

(Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin, 1910, 16. Jahrgang, Heft V.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gutachten.

Lederhose: Akteninhalt und ärztliches Gutachten.

Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 19.)

Heredität (Geisteskrankheit).

Lagriffe: Recherches sur l'hérédité dans les maladies mentales.

Auf Grund seiner Statistik kommt der Verf. zu folgenden Schlüssen:

1. Heredität ist ein wesentlicher Faktor bei der Entstehung von Geisteskrankheiten.

2. Sie macht sich besonders geltend, wenn die Belastung von der Mutter stammt.

3. Sie besteht häufig nur in einer nervösen Prädisposition, welche dann durch gewisse soziale Schädigungen (Alkoholismus, Tuberkulose usw.) noch verstärkt wird.

4. Beiläufig in der Hälfte der Fälle sind hereditäre Belastungen auch noch in den Seitenlinien nachweisbar, mehr aber nur im Sinne einer vererbten neurasthenischen Anlage als im Sinne einer direkten Vererbung von Geisteskrankheiten.

5. Die menschliche Rasse sei gegen derartige Einflüsse wenigstens teilweise geschützt durch die Häufigkeit des freiwilligen Zölibates, von Abortus, Totgeburten und kinderlosen Ehen in solchen Familien.

6. Die Deszendenz von Geisteskranken ist dort, wo sie vorhanden ist, in beiläufig der Hälfte ihrer Anzahl ernstlich gefährdet.

7. Prophylaktische Maßnahmen können hier der Gesellschaft große Dienste leisten.

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV. Nr. 199.)

Herzverletzungen.

Thomas: Ein Beitrag zur Kasuistik der Herzverletzungen.

Mitteilungen eines Falles von traumatischer Herzruptur, welcher der der Tod innerhalb von 20 Minuten folgte. Besprechung der einschlägigen Literatur. Die Anschauung H. Pfeiffers wird akzeptiert, daß in Fällen längeren Überlebens nach derartigen Verletzungen Verhältnisse gegeben sein müssen, welche ein Komplettwerden der durch die Verletzung bedingten Herzbeuteltamponade verzögern, wie etwa Rücksaugen schon durch die Wunde ausgetriebenen Blutes in die Kammern oder Vorkammern während der jeweiligen Diastole.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Hilflosenrente.

Lippmann: Die „Hilflosenrente".

Verfasser kommt nach Besprechung der Gesetzesstellen und der einschlägigen Fälle zur Fixierung der nachfolgenden Schlußsätze:

Hilflosigkeit im Sinne der Gesetze tritt ein:

1. Durch Erblindung beider Augen bei Augenverletzungen, Augenleiden oder Nervenleiden.

2. Durch mechanische Bewegungshemmung mindestens eines Gliedmaßenpaares bei Verstümmelung, vielfachen Knochenbrüchen oder Narbenbildung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Durch vorgeschrittene Lähmung bzw. Ataxie mindestens eines Gliedmaßenpaares, bei Verletzungen (Wirbelbruch!) und Erkrankungen des Gehirnes, des Rückenmarkes, eventuell der peripheren Nerven.

4. Durch gehäufte Krampfanfälle bei Epilepsie, Hysterie (große Ausnahme!) und anderen Nervenleiden.

5. Durch allgemeines schweres Siechtum jeder Art.

6. Durch hochgradige Geistesschwäche, Hemmung, Verwirrtheit, Neigung zu Gewalttaten, bei Seelenstörungen.

Ferner müsse Hilflosenrente gewährt werden, wenn der Verletzte zwar fähig wäre, sich selbst zu helfen, wenn er aber dadurch seine Gesundheit schädigen würde, also beispielsweise bei Personen, denen während eines Heilverfahrens Bettruhe anbefohlen ist, oder bei schwer Herzkranken, die jede vermeidliche Bewegung unterlassen müssen.

Wenig Positives läßt sich über die wichtige Frage sagen, wie im Einzelfall der Grad der Hilfsbedürftigkeit abzuschätzen ist.

Volle Hilfslosenrente, welche eine Notwendigkeit fremder Hilfe bei fast allen Verrichtungen voraussetzt, wird nur bei vorgeschrittenem Siechtum, Lähmung aller Gliedmaßen (oder beider Arme und eines Beines), hochgradiger Verblödung, Verwirrtheit, Tob- oder Starrsucht zu gewähren sein, 90 Proz. bei reiner Gebrauchsunfähigkeit beider Arme, 80 Proz. am häufigsten: bei noch leidlich geordneten, doch gemeingefährlichen Geisteskranken, bei Erblindeten, bei Verletzten mit völliger Gebrauchsunfähigkeit der Beine, bei Kranken mit gehäuften Krampfanfällen. Bei Amputation beider Oberschenkel werden eventuell schon 75 Proz. genügen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 19.)

Homosexualität.

H. Klees: Ein homosexueller Fall.

Ein typischer angeboren homosexueller Kaufmann vergeht sich mit seinem Lehrling. Kreß führt als Sachverständiger der Verteidigung den Nachweis, daß seine Perversität angeboren sei, sich mit seiner degenerativen Neurasthenie verbinde und beide zusammen seiner Meinung nach die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 ausgeschlossen haben. Ein von der Staatsanwaltschaft geführter anderer Gutachter hält den Angeklagten zwar auch für homosexuell veranlagt und für einen Neurastheniker, doch sei seine freie Willensbestimmung zwar beschränkt, keineswegs aber aufgehoben. Im Urteile stellt sich der Richter auf Seite des zweiten Gutachters. Er spielt also die Rolle einer Art von Obergutachter, spricht den Angeklagten schuldig und verurteilt ihn zu einem Jahr Gefängnis. Diese Strafe wird im Gnadenwege in eine Geldbuße von 1500 M. umgewandelt.

Der Verfasser wendet sich insbesondere gegen die Schiedsrichterrolle, die der in solchen und medizinischen Fragen überhaupt urteilslose Richter hier gespielt hat. Eine solche käme doch nur einem fachmännisch ausgebildeten Arzte zu. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 14.)

Invalidenrente (betrügerisches Erwerben).

Cimbal: Bestrafter Betrug bei Erwerbung der Invalidenrente.

Durch Bohren mit einem Holzstäbchen, manchmal auch mit dem Finger, täuscht ein Arbeiter spontane Blutung aus dem Darme vor. Es

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelingt ihm, sich dadurch 6 Jahre hindurch in den Bezug einer Invalidenrente zu setzen. Verurteilung des Angeklagten zu 7 Monaten Gefängnis.
(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Kriminalanthropologie.

Verväck: La théorie Lombrosienne et l'évolution de l' Anthropologie criminelle.

Verf. bespricht den Einfluß der Theorie Lombrosos auf die Entwicklung der Kriminalanthropologie. Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.
(Archives d' Anthropologie Criminelle, Aout 1910, T. XXV. Nr. 200.)

Kriminalität (der Geschlechter).

Leale: De la criminalité des sexes.

Der Autor kommt zu den nachfolgenden Schlüssen: Die verschiedene Sexualität von Mann und Frau äußert sich in dem Einfluß auf die Zahl der Verbrechen nicht, wohl aber auf ihre Art. Die Frau ist weder mehr noch weniger kriminell als der Mann, sie ist es in verschiedener Weise. Demnach ist die Intensität des Hanges zum Verbrechen bei beiden Geschlechtern nicht verschieden. Hingegen kann dennoch die Zahl der tatsächlich begangenen Verbrechen bei beiden Geschlechtern verschieden sein und wird es bei jenem Geschlecht sein, bei dem dieser Hang Nahrung gefunden durch eine ganze Reihe von begünstigenden Faktoren, die zum Teile auch im Milieu gelegen sind.
(Archives d'Anthropologie Criminelle, 1910, T. XXV. Nr. 198, Juin.)

Kriminelle (Beziehung zwischen Oberkörper und Größe).

Perrier: Le Buste et ses rapports avec la taille chez les criminels.

Die zahlreichen wichtigen Beobachtungen sind leider zu kurzer Wiedergabe ungeeignet. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Septembre—Octobre 1910, T. XXV, Nr. 201—202.)

Muskelentwicklung.

Franck: Ein Fall von angeborener ungleichmäßiger Entwicklung der Beinmuskulatur.

Mitteilung eines einschlägigen Falles, wie der Titel besagt.
(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 20.)

Rauschzustände (pathologische).

Simonin: La crise excito-motrice de l'alcoolisme aigue devant la justice militaire.

Nach der Wiedergabe einer ganzen Reihe einschlägiger Eigenbeobachtungen sagt der Verfasser, auszugsweise wiedergegeben, das Folgende: Der weitaus maßgebendste ätiologische Faktor bei pathologischen Rauschzuständen ist in einer reizbaren Schwäche des Zentralnervensystems zu suchen, in seiner ganz besonderen Reizbarkeit durch den Alkohol. Er bringt es mit sich, daß der Betroffene so außerordentlich leicht unter seiner Einwirkung in Aufregungsparoxysmen gerät. Man hat also hier eine psychische Abnormität vor sich, die sich jeder Beeinflussung durch den Willen entzieht, und eine willkürliche oder logische Kontrolle durch das kranke Subjekt nicht verträgt. Gleichzeitig verliert es vollständig das Erinne-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rungsvermögen an die Geschehnisse während solcher Zustände. Man mag einen solchen Angeklagten für seine Betrunkenheit abstrafen, es geht aber nicht an, ihn für die Handlungen haftbar zu machen, die er in einem derartigen psychischen Ausnahmszustande begeht.

(Annales d' Hygiène Publique, Septembre 1910, T. XIV.)

Rupturen (Leber).

Walz u. Holle: Über den Entstehungsmechanismus der Leberrupturen durch stumpfe Gewalten.

Die Spaltbarkeit der Leber kommt im wesentlichsten nur bei Stich-, und allenfalls Schußverletzungen in Betracht, da die typischen sagittalen Rupturen der Konvexität nicht mit der Spaltbarkeit zusammentreffen. Ebensowenig kommt den Aufhängebändern der Leber die ihr für gewisse Fälle, Sturz von der Höhe, von Straßmann und Fischer zugeschriebene Bedeutung zu, weil sich die Leber, durch den Luftdruck an das Zwerchfell gepreßt, beim Herabstürzen gar nicht von diesem entfernen kann, wenn nicht das Zwerchfell und mit ihm die Lunge zerrissen ist. Für einen Teil der sagittalen Rupturen kommt vielmehr ein stumpfer Druck von vorne gegen die Wirbelsäule in Betracht, wobei letztere das schneidende Werkzeug darstellt. Die Leber läßt sich entsprechend den beiden tiefen sagittalen Furchen an der Unterseite leichter um diese Achse biegen, als um eine quere. Bei diesen Biegungen findet eine Kompression an der Stelle des Hypomochlions, Dilatations- und Zugwirkung an der entgegengesetzten Seite und Schub- oder Scherwirkung im Inneren statt. Daraus geht hervor, daß verschiedene Gewalten gleiche Wirkungen und gleiche Vorgänge ganz verschiedene Rupturen erzeugen können. Rückschlüsse aus der Form der Ruptur auf die Art der Gewalt dürfen daher in forensischer Hinsicht nur mit der allergrößten Vorsicht und nie aus Leberverletzungen allein gezogen werden, sondern die Begleitumstände und die Verletzungen anderer Organe, besonders der Knochen, müssen den Ausschlag geben.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Schreien bei Lungenverletzung.

Löwy u. Fränkel: Über die Möglichkeit des Schreiens bei Lungenverletzungen.

Die Verfasser unternahmen aus Anlaß eines Kriminalfalles, in welchem es darauf ankam, festzustellen, ob nach Lungenverletzungen (Stich, Schnitt) das Schreien noch möglich sei, Versuche an menschlichen Leichen und lebenden Tieren, indem sie einerseits die Druckverhältnisse in der Luftröhre nach Öffnung des Thorax und Verletzung der Lunge prüften, andererseits aber ebenso verwundete Tiere noch zum Schreien veranlaßten. Dabei ergab sich das Resultat, daß eine Öffnung der Lunge durch Stich an sich keineswegs die Möglichkeit der Tonbildung im Kehlkopfe aufhebt. Ist bei einer penetrierenden Lungenverletzung die Thoraxwunde geschlossen, so kann mit fast derselben Kraft, wenn auch nicht mit derselben Ausdauer wie im normalen Zustande geschrien werden. Ist der Thorax offen, so genügt der in der noch funktionierenden Lunge erzeugbare Druck auch noch zur lauten Stimmbildung. Selbst die Öffnung eines größeren Bronchus braucht diese noch nicht aufzuheben, da die Bronchialwunde leicht durch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lungengewebe und Blut verlegt werden kann. Zweifelhaft wird die Möglichkeit zum Schreien nur dann, wenn der Hauptbronchus einer Lunge oder eines Lungenlappens weit geöffnet ist und vom Lungengewebe frei nach außen mündet. Solche Verhältnisse dürften allerdings in der Praxis kaum vorkommen. — Im Anhange wird über die Resultate einer Umfrage berichtet, die Ascarelli in Rom bei den Chirurgen anstellte. Es zeigte sich, daß auch beim Menschen, selbst schwerste Lungenverletzungen vorausgesetzt, die Verletzten immer noch imstande waren, laut zu schreien.

(Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrg. Nr. 13.)

Sehvermögen.

Jung: Über das Sehvermögen des Führers eines Kraftfahrzeuges.

Die Automobilunfälle, die durch Mangel des Sehvermögens des Führers begründet sind, seien außerordentlich selten. Eine einheitliche Regelung der Vorschriften über das Sehvermögen der Führer von Kraftfahrzeugen sei aber eine dringende Notwendigkeit.

(Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 19.)

Simulation (Taubheit).

R. Müller: Nachweis von Vortäuschung einseitiger oder beiderseitiger Taubheit.

Nach den Versuchen Baranys, die mittlerweile durch Nachprüfung in ihren wesentlichen Ergebnissen sichergestellt sind, erhebt ein Hörender dem in beide Ohren ein Lärmapparat eingebracht wird, beim Vorlesen seine Stimme beträchtlich, da er durch die Geräusche die Kontrolle über ihre Stärke verliert. Er tut es jedoch nicht, wenn die Vorrichtung nur auf einer Seite funktioniert. Bringt man nun einem Rechtstauben in das linke Ohr die Lärmmaschine, so erhebt er beim Vorlesen die Stimme, ist die Taubheit simuliert, behält er dieselbe Stimmstärke bei, da ihm sein in Wirklichkeit gesundes rechtes Ohr Aufschluß über sie gibt. Bei wirklicher doppelseitiger Taubheit übt der Lärmapparat beiderseits in Tätigkeit versetzt keinen Einfluß. Spiegelt der Kranke aber den Verlust seines Hörvermögens nur vor, so läßt er nach Ertönen des Geräusches seine Stimme unwillkürlich lauter werden. Auf diesem Wege soll eine sichere Entlarvung solcher Simulanten möglich sein.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 22.)

Sperma (Untersuchung).

A. de Dominicis: A propos du sperme dans l'urètre.

Polemik gegen frühere Angaben von Dervieux in derselben Zeitschrift: Seine Behauptung, die postmortale Entleerung von Samenflüssigkeit beruhe auf einer Erschlaffung der Samenbläschen, steht im Gegensatze zu der Tatsache, daß Hunde überhaupt keine Samenbläschen besitzen. Das geht auch schon aus der Tatsache hervor, daß eine solche Entleerung nicht unmittelbar dem Tode folge, sondern erst nach einiger Zeit eintrete, welche mit der Eigengeschwindigkeit der Spermien und der Größe des zurückzulegenden Weges übereinstimmt. Es ist unrichtig, daß man in der Harnröhre von Getöteten kein Sekret der Vorsteherdrüsen antreffen könne. Die Reaktion Barberios kann für die Untersuchung Wert haben in Fällen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Ejakulation beim Erhängungstod und von Mord nach einem Beischlaf. Sie ist ein keineswegs gering zu schätzendes Kriterium bei Fragen, welche die intravitale Ejakulation betreffen. Die Florencesche Probe anzustellen ist im allgemeinen unnütz. Man könne sie versuchen in Fällen von Azoospermie, aber selbst in solchen Fällen hat die von Barberio weitaus den größeren Wert. (Annales d'Hygiène Publique Août 1910, T. XIV.)

Sperma (Untersuchung).

Dervieux: Contribution à l'étude médico-légal du sperme.

Der Verfasser beharrt auf der Stichhaltigkeit seiner früheren Angaben: Ein in der Urethra vorgefundenes und postmortal entleertes Sperma enthält kein Prostatasekret. Es gelangt dahin durch Erschlaffung der Samenbläschen, den Gesetzen der Schwerkraft folgend. Da dies nur langsam geschieht, so kann es unmittelbar nach dem Tode in der Harnröhre noch nicht anwesend sein. Die Reaktion Barberios, die sehr häufig ganz atypische Kristalle liefert, ist sehr unverläßlich und das sogar an lebend ejakuliertem Sperma erprobt. Sie gestattet keine Unterscheidung zwischen einer intravitalen und postmortalen Entleerung. Dagegen gibt die Probe von Florence immer charakteristische Kristalle, ist aber gleichfalls nicht verläßlich, selbst nicht bei Sperma vom Lebenden, läßt aber immerhin seltener im Stiche. Sie ist die beste mikrochemische Spermareaktion. (Annales d'Hygiène Publique, Août 1910, T. XIV.)

Stichverletzungen (Herz).

Stoll: Die Stichverletzungen des Herzens vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Der Autor kommt zu den folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Schlußsätzen, die zum Teile Altbekanntes neu erhärten:

1. In der Mehrzahl der Fälle entstehen Stichverletzungen des Herzens durch fremde Hand.

2. Ihrer Entstehung durch eigene Hand wirken gegenüber anderen Arten des Selbstmordes besondere Gefühls- und Verstandshemmungen entgegen, so daß Selbstmord durch Erstechen nur wahrscheinlich gemacht werden kann, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende unter dem Eindruck sehr starker Impulse gestanden hat, oder geistig umnachtet war, oder daß andere Mittel zum Selbstmord sich nicht gleich günstig darboten.

3. Durchborung der Kleider spricht gegen Selbstmord.

4. Konische Instrumente erzeugen nicht runde Löcher, sondern spaltförmige Wunden.

5. Die Richtung dieser Wundschlitze ist in der Brusthaut eine quere, nur seitwärts von der Achselhöhle zur Schulter und über dem Handgriff des Brustbeines eine mehr vertikale, in den vorderen Abschnitten der Interkostalmuskulatur eine schräg von medianwärts und oben nach lateralwärts und unten verlaufende.

6. In der Herzwand liegen mehrere dünne Schichten verschiedener Faserrichtung übereinander, dementsprechend variiert auch die Richtung der Wundschlitze in den verschiedenen Schichten.

7. Epicard und oberste Muskelschicht werden vielfach nicht entsprechend dem Verlauf ihrer Faserrichtung aufgeschlitzt, sondern reißen ein. Es entstehen dann unregelmäßig gestaltete Defekte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

8. Schneidende Instrumente durchtrennen die Gewebe unabhängig von der natürlichen Spaltbarkeitsrichtung in der Richtung der schneidenden Kanten.

9. Die besondere Form der Instrumente wird nur bei drei- und vierschneidigen Waffen in der Form der Weichteilwunde reproduziert. Knochenwunden (Sternum) geben dagegen genau auch die Form ein- und zweischneidiger Waffen wieder.

10. Die Richtung des Stichkanals genau festzustellen, ist für die Auffassung des Hergangs der Tat von großer Wichtigkeit. Eine Sondierung der Wunden zu dem Zweck sollte aber nicht vorgenommen werden, sondern es soll die Stichrichtung durch genaue Berücksichtigung der Lagebeziehung der einzelnen getroffenen Teile zueinander festgestellt werden.

11. Man rekonstruiere sich dann die Situation nach der Regel, daß der Stichkanal in der Richtung der Tangente eines Kreisbogens liegt, zu dem der das Instrument führende Arm resp. Vorderarm den Radius bildet.

12. Vertikale Richtung der Einstichschlitze spricht gegen Selbstmord.

13. Nadelverletzungen führen, wenn das eingestoßene Instrument sofort wieder entfernt wird, meist zu keinerlei schweren Folgeerscheinungen.

14. Wenn Nadelstücke in der Herzmuskulatur stecken bleiben, so brauchen daraus Beschwerden nicht zu erwachsen, doch besteht dann eine dauernde Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten.

15. Am gefährlichsten sind Nadelverletzungen, wenn das Instrument teilweise in das Herz eingebohrt, teilweise außerhalb des Herzens fixiert ist. Es können so große perforierende Wunden der Herzwand entstehen.

16. Der Tod erfolgt dann meist unter den Erscheinungen zunehmenden Herzdrucks.

17. Verletzungen des Herzens mit starken Stichwaffen führen meist zum sofortigen Kollaps des Getroffenen. In selteneren Fällen ist der Getroffene zunächst nur wenig alteriert und noch fähig, mannigfache Handlungen vorzunehmen.

18. Der Tod kann in kürzester Frist durch Verblutung oder durch steigenden Herzdruck erfolgen. In späteren Stadien bedrohen die Gefahr der Nachblutung und der Wundinfektion das Leben der Verletzten.

19. Naht der Herzwunde verbessert die Prognose erheblich.

20. In der Regel hinterbleibt als Folge von Herzverletzungen eine dauernde Gesundheitsschädigung.

21. Auch in den Fällen, wo objektive Zeichen einer von der Herzverletzung herrührenden Gesundheitsschädigung nicht vorliegen, wird sich der begutachtende Arzt nicht dahin aussprechen dürfen, daß der Verletzte zu schwerer körperlicher Arbeit befähigt sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 14.)

Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Forensisch-Psychologische Gesellschaft.

Im Dezember v. J. ist in Hamburg eine wissenschaftliche Vereinigung gegründet worden, welche als „Forensisch-Psychologische Gesellschaft“ die Beschäftigung mit gerichtlicher Psychologie und Psychiatrie, Kriminalistik (Erforschung des Verbrechertums und seine Bekämpfung), Gefängniskunde, Reformfragen des Straf- und Zivilrechts und verwandten Gebieten zum Gegenstande gemeinsamer Arbeit für Juristen und Mediziner machen will. Zu diesem Zwecke sollen Vorträge, Diskussionen, fachwissenschaftliche Kurse, Demonstrationen und Besichtigungen veranstaltet werden. Die Gesellschaft, welche sich selbst durch Wahl ergänzt, zählt bereits über 100 Mitglieder, zu welchen neben zahlreichen Richtern und Staatsanwälten Psychiater, Psychologen, beamtete und praktische Ärzte, Verwaltungsbeamten, Mitglieder der Gefängnisverwaltung und der wohltätigen Anstalten gehören. Die Ämter des aus 14 Herren bestehenden Vorstandes nehmen wahr die Herren Oberstaatsanwalt Irrmann als I. Vorsitzender, Professor Dr. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg als II. Vorsitzender, Professor Dr. Buchholz als Kassenwart, Staatsanwalt Dr. Schläger als Schriftführer.

Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Friedrich Paul †.

Am 4. April 1911 starb in Olmütz einer unserer allerersten und eifrigsten Mitarbeiter, Friedrich Paul, infolge einer Lungenlähmung, nachdem er noch leidend unter schwierigen Verhältnissen an einer zweitägigen Schwurgerichtsverhandlung teilgenommen hatte.

Paul war am 20. März 1861 in Littau in Mähren als der Sohn des dortigen Erbpostmeisters und Oberstleutnants geboren. Er studierte in Olmütz und Wien, trat 1886 in den Justizdienst, diente in Brünn, Proßnitz, Littau und Olmütz, wo er seit 1909 als Landgerichtsrat fungierte. Seine Arbeiten auf dem Gebiete der kriminalistisch-wissenschaftlichen Photographie sind zahlreich*) und sozusagen auf der ganzen Erde bekannt und geschätzt; er hat diese so wichtige Disziplin mitbegründet, von ihm haben alle gelernt, die darin gearbeitet haben. Sein bescheidenes, strengnationales Wesen, seine Ehrenhaftigkeit und gründlichen, umfassenden Kenntnisse haben ihm überall Achtung und Freundschaft geschafft.

Die wissenschaftliche Kriminalistik und namentlich unser „Archiv" erleiden durch den Tod Friedrich Pauls einen schweren Verlust; wer ihn gekannt hat, wird ihm ein treues Andenken bewahren!

H. Groß.

---

*) 1. Die Photographie im Dienste der Gendarmerie. H. Gusek, Kremsier. Ohne Jahreszahl, 4 S.

2. Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren. 1895. E Hölzel, Olmütz.

3. Über Aufnahmen von Personen zu ämtlichen Zwecken. (Photographische Notizen Nr. 375. März 1896. Monatsschrift der Photographischen Manufactur. A. Moll, Wien.)

4. Die Photographie im Dienste der Behörden. (Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines. 1897.)

5. Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphons Bertillons. (Sammlung kriminalanthropologischer Vorträge, herausg. von Walter Wenge, Heft I. Berlin, M. Priber & Lammers. 1897.)

6. Der Sachverständige in Schriftsachen. (Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete, Bd. I. 1907.)

7. Gerichtliche Photographie (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XIX.)

8. Handbuch der kriminalistischen Photographie. Berlin 1900. J. Guttentag.

9. Außerdem zahlreiche Aufsätze in diesem Archiv: III, 208; V, 102; V, 43; IX, 350; XII, 124; XIII, 316; XXIV, 357; XXXVI, 1; XXXVI, 237.

Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

XIII.

Der Fall Hermann Hertzka.

(Das Raubattentat während einer Automobilfahrt.)

Ein Beitrag zur Lehre von der Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung.

Mitgeteilt von

Jur. Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

I. Einleitung.

Es gibt Menschen, welche die auf optischer Täuschung beruhende räumliche Anschauung, sie stünden im Zentrum einer großen Fläche, welche durch eine kreisförmige Horizontlinie abgegrenzt und durch ein halbkugelförmiges Firmament überdacht wird, auf das Gebiet des Psychischen übertragen und sich für den stabilen Mittelpunkt halten, um welchen herum sich das Getriebe der Welt bewegt, sich als das Zentrum betrachten, um welches sich die gesamte Mitwelt gruppiert.

In einem solchen Falle sprechen wir von einer „Egocentricität". Eine solche Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egocentrischer Richtung kann nun begreiflicherweise entweder den gesamten Bewußtseinsinhalt oder einen Teil desselben treffen und äußert sich nach außen hin in Überschätzung der eigenen Persönlichkeit und Unterschätzung der Mitwelt durch das betreffende Individuum. Diese Erscheinung geht parallel mit einem Überwiegen der egoistischen über die altruistischen Motive.

Die Egocentricität findet sich nun häufig mehr oder weniger ausgeprägt noch innerhalb der „physiologischen Breite", so bei primitiven Menschen und Völkern und ebenso bei Kindern. Auch bei einem keineswegs zurückgebliebenen Erwachsenen kann und wird es vorkommen, daß er von ihm erstrebte, ersehnte, für ihn aber nicht erreichbare Ziele in „Wachträumen" antizipiert und in solchen kühnen Träumen sich selbst in supponierten Situationen und eine bedeutsame Rolle spielend wähnt, die seiner Stellung in der realen Welt gar nicht entspricht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dieser Typus bildet schon den Übergang in die Gebiete „pathologischer Breite", in welchen die Erkenntnis, daß diesen Träumen und Wachträumen jede reale Grundlage fehle, immer mehr schwindet. So finden wir denn auch bei einer Exkursion in die Gebiete der Pathologie schon in den peripheren Grenzgebieten immer mehr Fälle solcher Egocentricität.

Ein Schüler Meynerts, Dozent Dr. Holländer, hat in seiner Arbeit: „Zur Lehre von der Moral insanity" versucht, zu zeigen, daß diese Selbstüberschätzung und dieser Größenwahn „der Ausgangspunkt aller jener Erscheinungen sei, welche uns die Kranken als Feinde der Ordnung und Sitte erscheinen lassen".

Holländer führt aus, die Triebfeder der meisten Handlungen der Moral insanity sei, „die nicht den tatsächlichen Umständen entsprechende Wertschätzung der eigenen Individualität", also eine Art „Größenwahn". Hierdurch würden alle anderen Motive unwiderstehlich zurückgedrängt und diese Triebfeder sei so mächtig, daß sie die Furcht vor Strafe, eine Erscheinung des Selbsterhaltungstriebes unter normalen Verhältnissen, nicht aufkommen lasse. Ja, Holländer schließt seine Arbeit über Moral insanity mit den Worten: „Wir haben demnach gesehen, daß sich an den Größenwahn, wenn er auch in nicht fixierter Form zutage tritt, jene sittlich inkorrekte Handlungsweise anschließt, die man mit dem Namen Moral insanity bezeichnet. Die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung ergibt sich aus dem Vorhergesagten von selbst. Wir haben es nicht mit Leuten zu tun, welche nicht sittlich handeln, weil sie nicht altruistisch fühlen und keine sittlichen Vorstellungen bilden können, sondern mit Kranken, bei welchen der Größenwahn, ein erhöhtes Machtgefühl die Wurzel ist, aus welcher sich der Kampf mit den Satzungen der Gesellschaft naturgemäß entwickeln muß."

Ich will durch dieses Zitat keineswegs den Fall Hertzka von vorn herein als einen Fall von Moral insanity bezeichnen; ich will auch nicht verschweigen, daß die meisten Psychiater, welche über „Moral insanity" geschrieben haben, keineswegs im „Größenwahn" oder im „gesteigerten Selbstbewußtsein" die „Wurzel" der krankhaften Erscheinungen, aus der sich die übrigen Symptome der Moral insanity entwickeln, erblickt haben. Auch ich teile nicht ganz Holländers Anschauung und bin der Meinung, er habe die Symptomatologie und den psychischen Mechanismus der „Moral insanity" etwas einseitig aufgefaßt. Sein Gedanke, man müsse dem Größenwahne — denn so nennt Holländer die Überschätzungsideen — bei minderwertigen Individuen mehr Beachtung schenken, enthält aber zweifellos viel Richtiges.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Kriminalfall, den ich hiemit publiziere, ist ein selten schöner Fall einer solchen Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egocentrischer Richtung und verdient daher, ganz abgesehen davon, daß er in kriminalistischer Hinsicht interessant ist, vom psychologischen Standpunkte gewiß Beachtung.

II. Ereignisse vor der Verhaftung der Täter.

Am 6. August 1907 wurde in einer der beliebtesten Sommerfrischen in der Umgebung Wiens auf offener Straße ein Verbrechen verübt, das wegen seiner Verwegenheit und Ungewöhnlichkeit Aufsehen erregte und, wie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft später richtig bemerkte, im Publikum eine fieberhafte Spannung erzeugte, bis es gelungen war, die flüchtig gewordenen Täter zu eruieren und zu verhaften.

Der 6. August 1907 war ein regnerischer Tag und es war daher zwischen 1/4 und 1/2 9 Uhr abends schon stark dunkel. Um diese Zeit wurde innerhalb des Gemeindegebietes „Hadersdorf-Weidlingau" auf der großen Reichsstraße, in der Nähe einer Brücke, welche über den „Mauerbach" führt, von mehreren Personen die Detonationen einiger rasch hintereinander abgegebenen Schüsse gehört. Aus einigen Häusern eilten die Bewohner auf die Straße, um zu ermitteln, wo und zu welchem Zwecke geschossen worden sei. Noch waren diese Insassen sich über die Richtung, aus welcher man die Schüsse vernommen hatte, im unklaren, da liefen zwei Männer von der Mauerbachbrücke her die Straße herauf. Auf die erregte Frage eines vor seinem Haustore stehenden Insassen, was denn geschehen sei, machte der eine der beiden Männer im Laufe eine gegen den Mauerbach hindeutende Handbewegung und rief atemlos: „Da rennts hinauf, da ist etwas geschehen!" Bald waren die beiden Unbekannten aus dem Gesichtskreise des Fragers verschwunden. Ein anderer Einwohner des Ortes war gleichfalls infolge der vernommenen Detonation auf die Straße geeilt. Die zwei Unbekannten kamen in ihrem Laufe auch an ihm vorbei. In diesem Momente hörte er, wie der eine der beiden Männer dem andern, welcher im Laufe nach links über die Felder einbiegen wollte, zurief: „Nicht über die Felder!" Hierauf rannten die beiden Männer die Straße entlang weiter.

Als der letztgenannte Dorfbewohner die zwei Männer an sich vorbeilaufen sah, glaubte er, sie wollten der vermutlichen Unfallstelle zueilen, und machte sie durch einen Zuruf aufmerksam, daß die Unfallstelle näher dem Orte zu liegen müsse. Die beiden Männer gaben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber keine Antwort, sondern bogen nun eiligst von der Straße in die Wiese ab, überquerten die Wiese, übersetzten einen etwa einen Meter hohen Bahndamm der Westbahnstrecke und entschwanden seinen Blicken. Gleich nach dem Verschwinden der beiden Männer glaubte der Bauer aus der Richtung des Eisenbahndammes einen Schuß zu hören. Er dachte sich, die beiden laufenden Männer hätten doch recht gehabt, die Unfallstelle müsse also doch jenseits des Bahndammes liegen. Er eilte dem Bahndamme zu, konnte diesen aber nicht gleich passieren, weil gerade ein Eisenbahnzug die Strecke befuhr. Als er dann die Trace endlich übersetzen konnte und die Gegend jenseits des Dammes besichtigte, konnte er von einem Unfall nichts sehen. Die beiden Männer aber waren inzwischen und zwar offenbar im nahen Walde des sog. Bierhäuselberges verschwunden.

Ungefähr zweihundert Schritte westlich von der erwähnten Brücke, die über den Mauerbach führt, liegt eine kleine Kaserne der Gendarmerieabteilung Purkersdorf. Auch in dieser Kaserne waren Detonationen vernommen worden, doch waren sich die anwesenden fünf Gendarmen darüber nicht im Klaren, ob es wirklich Schüsse gewesen seien, oder ob die Detonation auf das Platzen der Pneumatik eines Automobiles zurückzuführen sei, welches die Gendarmen kurz zuvor fahren gehört hatten. In dem gleichen Augenblicke aber vernahmen sie bereits von der Straße den Ruf: „Patrouille! Gendarmen!“ Eiligst verließen drei Gendarmen im Laufschritte die Kaserne. Auch der Gendarmeriewachtmeister machte sich eiligst marschbereit. Eben wollte er der vorausgeeilten Mannschaft folgen, als ihm bei der Tür der Kaserne ein Mann entgegenwankte, und stammelte: „Ich bin angeschossen!“ Mehr war aus dem Manne nicht herauszubekommen, denn er war durch das Laufen sichtlich erschöpft, überdies auch hochgradig erregt und erschreckt. Eine sofortige genaue körperliche Untersuchung des Mannes durch den Wachtmeister ergab, daß er nicht angeschossen und vollkommen unverletzt sei. Nach einigen Minuten erzählte dieser Mann, er heiße Ignaz Mahringer, er habe seinen Herrn namens Heinrich Kraus auf einer Automobilfahrt als Chauffeur begleitet, auf welcher sie beide von zwei unbekannten Fahrgästen überfallen und angeschossen worden seien.

Auf der Straße in der Richtung nach Wien östlich von der Mauerbachbrücke, stand ein Automobil. Passanten war es aufgefallen, daß dieses hellbeleuchtete Automobil vollkommen leer sei. Sie gingen um das Automobil herum und sahen nun zu ihrem Schrecken hinter dem Wagen neben dem Straßengelände einen Mann wie geistesabwesend mit blutigem Gesichte und blutigen Händen stehen. Sie führten den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mann sofort zur nahen Gendarmeriekaserne. Auf dem Wege dahin sagte er zu den ihn führenden Passanten: „Mit dem Hammer hat er auf mich hinaufgeschlagen, ein Doktor!“ In der Gendarmeriekaserne angelangt, verfiel er in einen somnolenten Zustand und war zu weiteren Auskünften unfähig. Der anwesende Chauffeur Mahringer teilte mit, der eben gebrachte schwerverletzte Mann sei sein Herr, auf welchen das Attentat verübt worden sei und heiße Heinrich Kraus.

Der herbeigerufene Gemeindearzt konstatierte an Heinrich Kraus mehrere Hieb- und Schußwunden, infolge deren ein starker Blutverlust eingetreten sei. Man durchsuchte flüchtig das Automobil und fand auf dem Boden in der Nähe des Wagenschlages einen mäßig großen Hammer, dessen eiserner Kopf an einer Längsfläche blutig war. Heinrich Kraus wurde mit dem Automobile in ein Wiener Spital transportiert. Sofort wurden auch telegraphisch alle Gendarmerieposten-Kommandos und Sicherheitswachstuben verständigt, damit die Kommunikationen zwischen dem Tatorte und Wien überwacht würden. Auch der Wald „am Bierhäuselberge“ wurde abgesucht und dort eine Manschette mit dem Putzereizeichen Nr. 68 aufgefunden.

Tags darauf wurde der im Spital liegende Kraus, der sich wieder etwas erholt hatte, einvernommen. Durch diese Vernehmung konnte bereits festgestellt werden: Kraus besaß in Wien eine mechanische Werkstätte, befaßte sich aber auch mit dem kommissionsweisen Verkaufe von gebrauchten Automobilen. Am 2. August 1907 erschien bei ihm ein Mann, stellte sich als Dr. Steiner, Direktor einer Maschinenfabrik, vor und äußerte die Absicht, ein Automobil zu kaufen. Es wurde eine Probefahrt vereinbart, zu der sich am 6. August der angebliche Dr. Steiner mit einem angeblichen Chauffeur bei Kraus einfand. Kraus nahm zu dieser Probefahrt auch seinen Chauffeur Mahringer mit. Die Fahrt ging das Wiental hinauf bis hinter Hadersdorf-Weidlingau, dann wurde die Rückfahrt angetreten, welche durch einen unvermuteten Überfall des Dr. Steiner auf Kraus ein plötzliches Ende fand. Kraus wurde nämlich von Dr. Steiner mit Hammerschlägen bearbeitet und schließlich aus einem Revolver angeschossen, während der unbekannte Chauffeur des Dr. Steiner auf Mahringer Schüsse feuerte, glücklicherweise ohne diesen zu treffen. Mahringer gelang es zu entfliehen, Kraus blieb bewußtlos im Kupee liegen. Die unheimlichen Gäste bemühten sich, den abgestellten Motor anzukurbeln und das Automobil wieder in Gang zu bringen. Da ihnen dies aber in der Hast nicht gelang und sich inzwischen Leute näherten, ergriffen sie die Flucht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Durch Inanspruchnahme der Presse wurde der Vorfall mit allen Details bekannt gemacht und durch die Mithilfe des Publikums wurden auch tatsächlich wertvolle Behelfe zur Eruierung der Täter gewonnen.

Mehrere Geschäftsleute meldeten sich, bei welchen der angebliche Dr. Steiner und sein Chauffeur Automobile besichtigt hatten, auch wurde von einigen durch die Details sehr verdächtigen Probefahrten berichtet, welche Dr. Steiner und sein Chauffeur mit von ihnen besichtigten Automobilen bereits unternommen hatten.

Am 10. August erschien bei der Polizei ein Artist mit der wichtigen Mitteilung, er glaube den gesuchten Chauffeur näher zu kennen. Seine Schwester Aloisia Uhlirz bewohne seit Mai 1907 gemeinsam mit einem gewissen Theodor Prosch eine kleine Wohnung. Die Personsbeschreibung des angeblichen Chauffeurs passe ganz auf Theodor Prosch. Prosch habe in letzter Zeit häufig von Automobilfahrten gesprochen; Prosch, der sich auch als Medizinae-Doktor ausgab und auch Bekannten ordinierte, habe in letzter Zeit die Absicht ausgesprochen, wieder nach Mailand zurückzukehren, wo er sich vor Jahren bereits durch längere Zeit aufgehalten habe. Seit 10. Oktober sei Prosch mit seiner Geliebten Aloisia Uhlirz aus der gemeinsamen Wohnung verschwunden. Dem Bruder der Aloisia Uhlirz aber, dem oberwähnten Artisten, seien in allerletzter Zeit Standesdokumente, wie er vermutete, von seiner Schwester Aloisia, gestohlen worden. Endlich berichtete dieser Artist, Theodor Prosch habe ihm im Sommer zwei Paar Manschetten geschenkt, welche die Marke Nr. 68 trugen, also dasselbe Merkzeichen, wie es die im Walde am Bierhäuselberge gefundene Manschette aufwies.

Die Geliebte des Theodor Prosch, Aloisia Uhlirz, wurde nun in Wien ausfindig gemacht und auf diese Weise festgestellt, daß Theodor Prosch ein österreichischer Deserteur sei, den sie unter dem falschen Namen Dr. Perez im Jahre 1906 kennen gelernt habe. Später habe er ihr erzählt, er heiße in Wirklichkeit Theodor Prosch, müsse aber unter falschem Namen leben, weil er wegen eines Duelles verfolgt werde. Sie habe mit Prosch in Wien und Mailand gelebt. Sie sei keinem Verdienste nachgegangen, weil sie krank war, Prosch habe nichts verdient, da er keinen Posten gefunden habe. Den Unterhalt habe eine Schwester des Theodor Prosch gedeckt, welche in Wien als Klavierlehrerin ansässig war.

Nun waren einige Anhaltspunkte gewonnen. Bald wurde eruiert, daß ein gewisser Hermann Hertzka in regem, fast täglichen Verkehr mit Prosch und der Uhlirz gestanden war. Es wurde

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eruiert, daß auch dieser Hertzka schon in Mailand gewesen war, jetzt aber in Wien bei seinen Eltern lebte. Prosch und Hertzka waren oft miteinander fortgegangen, hatten oft auch stundenlang miteinander in der Wohnung des Prosch gesprochen. Am 6. August gegen 11 Uhr vormittags hatte Hertzka den Prosch abgeholt und beide waren gegen 1/21 Uhr fortgegangen, wie Prosch damals sagte, um sich wegen eines Postens zu erkundigen. Prosch kam an diesem Tage entgegen seiner sonstigen Gewohnheit die ganze Nacht nicht nach Hause, sondern kehrte erst am 7. August um 1/46 Uhr früh ganz bleich und verstört in seine Wohnung zurück.

Über eindringliches Befragen erzählte er seiner Geliebten Aloisia Uhlirz bei seiner Rückkehr: „Ich und Hertzka haben gestern an der Westbahnstrecke zwei vom Automobile heruntergeschossen. Hertzka hat im Kupee den Automobilhändler angeschossen, dann ich den Chauffeur und ich glaube auch, ihn getroffen zu haben, weil er nur wankend davon lief. Ich bin dann ins Kupee gestiegen, wo ich Hertzka und den Händler bereits im Handgemenge sah; da schoß ich dem Händler mit dem Revolver in den Kopf. Ich hatte mir das ausgedacht, weil ich keinen Posten bekomme, von den Eltern nichts mehr verlangen kann und weil die Mizzi (Schwester des Prosch) auch nicht in Wien ist. Wir wollten ein Automobil bekommen und mit demselben nach Ungarn zu den Eltern fahren. Zu diesem Zwecke hatte ich schon mehrere Automobile besichtigt. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte weite Reise mußte es schon ein größeres sein." Nachdem Prosch der Uhlirz noch aufgetragen hatte, dem Hertzka zu verschweigen, daß sie eingeweiht sei, schlief er ermüdet ein.

Am Nachmittage kam Hertzka mit einem Pakete, in dem — wie sich später herausstellte — sein Salonrock verpackt war, in die Wohnung des Prosch. Auch Hertzka legte sich müde auf den Fußboden und schlief ein.

Am 8. August früh zeigte Hertzka zwei goldene Taschenuhren, die er seinen Eltern am 7. August aus dem Wäschekasten gestohlen hatte. Er versetzte diese mit Prosch in einer nahen Pfandleihanstalt. Mit dem Erlöse kamen beide wieder zur Uhlirz zurück und händigten ihr 10 K ein.

Prosch teilte ihr mit, er fahre mit Hertzka nach Wiener-Neustadt nnd werde sich dort einige Tage aufhalten, bis er von der Mizzi (d. i. die Schwester des Prosch) Geld erhalten werde. Er habe schon am 7. August vormittags der Schwester geschrieben, sie möchte persönlich nach Wiener-Neustadt kommen oder ihm dorthin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geld senden. Von diesem Gelde würde er dann der Uhlirz das Nötige schicken, um es ihr zu ermöglichen, ihm nach Mailand nachzureisen. Einstweilen solle sie bei seinem Bruder Josef Aufenthalt nehmen und ihm unter der Adresse „Ignaz Lösch" postlagernd Wiener-Neustadt schreiben. Seit 8. August 3/4 9 Uhr vormittags waren dann Hertzka und Prosch aus Wien verschwunden.

Es konnte keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Theodor Prosch und Hermann Hertzka die Täter seien. Dies umsoweniger, als die Uhlirz in dem im Automobile gefundenen Hammer das Eigentum des Prosch erkannte. Ebenso agnoszierte sie einen anläßlich einer in Wien am 6. August nachts vorgenommenen Durchsuchung des Automobiles im Wageninnern gefundenen blutbefleckten Zwicker und einen Stock als das Eigentum des Hermann Hertzka. Nachdem die Polizei noch festgestellt hatte, daß Hermann Hertzka bis 7. August bei seinem Vater gewohnt hatte, seither aber vermißt wurde, wandte man sich der Verfolgung der Täter zu. Die Spur wies nach Wiener-Neustadt. Das Stadtpolizeiamt dieser Stadt wurde daher am Nachmittag des 10. August telephonisch informiert und schon um 1/4 7 Uhr abends gelang es, Hertzka auf dem Hauptplatze in Wiener-Neustadt zu verhaften. Sein Gefährte Prosch wurde nicht aufgefunden und Hertzka verweigerte über ihn jede Auskunft.

Erst in der Folge konnte festgestellt werden, daß auch Prosch sich damals in Wiener-Neustadt aufgehalten hatte, ja unweit des Hauptplatzes mit seiner aus Hermannstadt herbeigeeilten Schwester Mizzi auf und ab gegangen war, daß er sogar der Verhaftung seines Freundes Hertzka zugesehen und unerkannt noch am selben Abend mit den ihm von seiner Schwester zur Verfügung gestellten Geldmitteln die Reise nach dem Süden fortgesetzt hatte.

Die genaue Überwachung der bei der Post für die Angehörigen des Prosch einlangenden Briefschaften führten zur Ausforschung des Theodor Prosch in Genua und sohin zu seiner am 30. August dortselbst erfolgten Verhaftung.

III. Ergebnisse der Untersuchung und Verhandlung.

1. Objektive Feststellungen.

Hermann Hertzka wurde sohin wegen Verbrechens des versuchten Raubmordes dem Landesgericht in Strafsachen in Wien eingeliefert, bezüglich des Theodor Prosch aber das Auslieferungsverfahren eingeleitet, nach dessen Beendigung er dem Garnisonsgerichte in Wien überstellt wurde, welchem er als Militärhäftling unterstand.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung versuchte man in erster Linie zu eruieren, in welcher Reihenfolge sich die einzelnen Ergebnisse abgespielt hatten und welche einzelnen Tathandlungen von Hertzka und welche von Prosch gesetzt worden seien.

Kraus berichtete als Zeuge im Laufe der Untersuchung einvernommen über den Überfall folgendes:

„Bei der Weidlingauer Bahnübersetzung wurden gerade die Schranken geschlossen. Das Automobil mußte daher halten. Ich wollte hier umkehren lassen, doch der angebliche Dr. Steiner erhob dagegen Einsprache: er habe bisher noch gar nichts gesehen. Es wurden nun Lampen angezündet, wobei der völlig schweigsame fremde „Chauffeur" half und wir fuhren bis zur nächsten Bahnübersetzung vor Purkersdorf. Es war indessen 1/4 9 Uhr abends und ganz finster geworden. Ich befahl daher trotz des Protestes des Dr. Steiner umzukehren. Dr. Steiner wurde hierauf sehr wortkarg und reagierte zuletzt nicht einmal mehr auf direkte Fragen. So fuhren wir durch Hadersdorf-Weidlingau. Bei der Kirche, die so ziemlich am Ausgange des Ortes steht, nahm ich den steifen Filzhut ab. Als ich ihn wieder aufsetzte und fest auf den Kopf drückte, spürte ich einen heftigen Schlag auf den Kopf, von dem ich mir anfangs gar nicht denken konnte, woher er käme. Ich blickte zu dem noch immer neben mir sitzenden Dr. Steiner und sah in dessen rechter Hand einen Hammer, mit dem dieser zu einem weiteren Schlage ausholte. Ich sprang auf und packte meinen sich gleichfalls erhebenden Gegner mit der rechten Hand vorn an der Brust; dabei rief ich „Ja, was haben Sie denn? Ignaz, hilf mir!" Mein Chauffeur Ignaz Mahringer hatte dies gehört, drehte sich einen Augenblick um und sah noch, wie Dr. Steiner im Kupée auf mich mit der rechten Hand zuschlug, während er mich mit der linken Hand würgte. Mahringer bremste, stellte den Motor ab und brachte den Wagen so rasch als möglich zum Stehen. Es war knapp hinter der Brücke über den Mauerbach."

Die nun folgenden, sich ungeheuer rasch abspielenden Ereignisse werden von Kraus und Mahringer verschieden dargestellt.

Kraus erzählt:

Ich habe den vor mir stehenden Dr. Steiner mit beiden Händen auf den Sitz niedergedrückt und mein rechtes Knie auf dessen Schenkel gestemmt, während Steiner mich fortgesetzt mit Hammerschlägen auf den Kopf bearbeitete. Da habe ich auf einmal an der rechten Wange einen Stoß von einem metallnen Gegenstand verspürt und gleich darauf, nachdem ein Schuß unmittelbar vor meinem Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sicht aufgeblitzt war, habe ich einen stechenden Schmerz an der Wange empfunden. Nun habe ich Steiner losgelassen. Rasch nacheinander sind zwei weitere Schüsse gefallen, von denen der eine meine rechte Brustseite traf, der andere meine rechte Achsel streifte. Um dieselbe Zeit sind auch außerhalb des Kupees mehrere Schüsse gefallen. Dr. Steiner hat mich dann zurückgestoßen, so daß ich an die Vorderwand des Kupees fiel. Steiner ist nun durch die linke Kupeetür auf die Straße gesprungen und hat den Wagenschlag zugeworfen. Ich fiel nieder, verhielt mich aber völlig ruhig, um die Attentäter nicht zu weiteren Schüssen auf mich zu veranlassen. Ich habe noch gehört wie Dr. Steiner sagte: „Jetzt schauen Sie, daß Sie mit dem Wagen weiter kommen", habe zweimal das Geräusch des Ankurbelns vernommen und die damit verbundene Erschütterung verspürt, dann habe ich ein Getrappe wie von Laufschritten gehört und schließlich ist es still geworden. Ich habe noch eine kleine Weile gewartet, dann bin ich gleichfalls durch die linke Kupeetür ausgestiegen, wo mich alsbald herbeigeeilte Passanten und Gendarmen trafen und weiterführten.

Dem gegenüber berichtet Mahringer folgendes:

„Kaum, daß der Wagen stand, habe ich mich am fremden „Chauffeur" vorbei nach links vom Lenkersitze geschwungen. Dieser Chauffeur hat mit den Worten: „Ja, was ist denn?" eine Bewegung gegen die hintere Hosentasche gemacht und gleich darauf habe ich einen kalten harten Gegenstand an der Stirne gespürt. Fast zu gleicher Zeit hat der erste Schuß in unmittelbarer Nähe gekracht, so daß ich ganz geblendet war und auch einige Zeit am linken Ohre gar nichts hörte. Ich meine, daß diesen Schuß unbedingt der fremde Chauffeur auf mich abgegeben habe. Ich öffnete dann den linken Wagenschlag und suchte Kraus, der mir den Rücken kehrend im Kupee über Dr. Steiner gebeugt war, am Rock herauszuziehen.

Schon aber fiel ein zweiter Schuß, vermutlich auch vom „Chauffeur", und es flog das Projektil an meiner linken Hüfte vorbei. Durch diese Schüsse erschreckt und in der Meinung, ich sei verletzt, habe ich Kraus losgelassen und bin, ohne erst die Kupeetür zu schließen, in der Richtung des Ortes zurückgelaufen. Während des Laufens habe ich mich umgedreht und dabei einen dritten Schuß vernommen, der nach dem Feuerscheine auf der linken Wagenseite abgegeben wurde, wo der fremde Chauffeur in dem Momente stand, als ich davonlief. Ich habe dann noch einige weitere Schüsse hinter mir gehört und bin schließlich zur Gendarmeriekaserne gekommen."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 7. August um 1/25 Uhr früh war anläßlich der amtlichen Untersuchung des Automobils von einem Polizeiagenten ein blutiges, deformiertes Projektil gefunden worden und zwar in der rechten hinteren Ecke auf dem Boden des allenthalb stark blutbespritzten Kupees. Ob diese deformierte Kugel Kraus getroffen habe oder nicht, ließ sich nicht feststellen. Wohl war das Projektil blutig und deformiert, doch mußte man schließlich zugeben, daß dieses Projektil möglicherweise sich in den zahlreichen Blutlachen des Kupees verfärbt und durch Fußtritte deformiert worden sei.

Ein zweites Projektil hatte ein Wegeinräumer am 7. August in der Säule einer Warnungstafel in unmittelbarer Nähe des Tatortes entdeckt. Diese Säule steht 20 Schritte von der Mauerbachbrücke gegen Wien zu an der linken Straßenseite und zeigte in der abgeschrägten, gegen die Brücke zu gewendeten vorderen Kante eine Einschußöffnung 113 cm über dem Erdboden. Dieses Projektil wurde durch Wegschneiden des Holzes freigelegt.

Ein drittes Projektil wurde endlich am 16. August dem Kraus im Kaiserin Elisabeth-Spitale auf operativem Wege aus der Augenhöhle entfernt. Kraus hatte noch eine weitere Schußwunde aufzuweisen, die durch ein Projektil verursacht wurde, das aus der Achselhöhle wieder herausgetreten war. Zweifellos waren also mehr als drei Schüsse gefallen und die Zeugen sprachen von etwa fünf oder sechs Schüssen, die sie gehört hätten; es ließ sich aber diesbezüglich Genaueres nicht mehr konstatieren.

Man hatte ferner bei Hertzka anläßlich seiner Verhaftung in Wiener-Neustadt einen fünfläufigen Revolver vom Kaliber 7 mm und 5 Patronen gefunden. Endlich waren bei der Aloisia Uhlirz unter ihren und des Prosch Effekten eine Patronenhülse und 15 Revolverpatronen vom Kaliber 9 mm gefunden worden. Aloisia Uhlirz gab diesbezüglich im Laufe der Untersuchung an, Hertzka und Prosch hätten je einen Revolver besessen.

Hertzka erklärte in der Untersuchung, sich nicht daran erinnern zu können, geschossen zu haben.

Projektile, Patronen und Revolver wurden nun den Sachverständigen im Schießfache vorgewiesen, welche ihr Gutachten dahin abgaben, daß aus dem bei Hertzka vorgefundenen Revolver nur eines der vorgewiesenen Projektile stammt, während die beiden anderen Projektile einem 9 mm Revolver entstammen. Unter der Voraussetzung, daß Hertzka und Prosch nicht nach der Tat ihre Revolver absichtlich oder irrtümlich vertauscht haben — wozu natür-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich Gelegenheit genug vorhanden war — gelangten die Sachverständigen zu nachstehendem Gutachten:

1. Hertzka hat mindestens einen Schuß, Prosch mindestens zwei Schüsse abgegeben, jeder aus einem anderen Revolver;

2. Die in der Augenhöhle des Kraus sowie die in der Säule der Warnungstafel gefundenen Kugeln stammen aus dem Revolver des Prosch, während die im Kupee gefundene blutige und deformierte Kugel aus der Waffe des Hertzka herrührt.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte hatte Kraus eine Reihe von Verletzungen erlitten. Die Schußwunden erwiesen sich als an sich schwere Verletzungen und war eine bleibende Schwächung des Gesichtes eingetreten, indem die Sehkraft des rechten Auges auf einen kaum mehr in Betracht kommenden Rest des Sehvermögens reduziert war.

2. Hertzkas Verhör.

Im Laufe der gerichtlichen Strafuntersuchung wurde Hertzka eingehend vernommen, erzählte über sein Vorleben befragt, er habe zuerst die Unterrealschule besucht, für die Fächer der Realschule jedoch keine besondere Vorliebe gehabt und es nach Absolvierung der Unterrealschule versucht, in das Obergymnasium überzutreten. Die Aufnahmsprüfung in das Obergymnasium habe er nicht bestanden und daher die Oberrealschule absolvieren müssen. Wegen Notlage der Familie habe er während seiner Realschulstudien Stunden geben müssen. Alle diese Umstände hätten dazu beigetragen, daß er bei der Reifeprüfung einmal reprobiert worden sei. Er habe sich nach abgelegter Reifeprüfung an der Technik einschreiben lassen. Nach der ersten Staatsprüfung an der Technik habe er nicht weiter studieren können, „weil er nicht fähig war, sich die Konstruktionen real vorzustellen". Er wendete sich humanistischen Studien zu, wollte die Gymnasialmatura nachtragen, inskribierte an der philosophischen Fakultät, kam aber auch hier hier nicht weiter und plante zuletzt, Kaufmann zu werden. Bis vor einem halben Jahre habe er sich als Instruktor noch etwas verdient, seither aber nichts mehr. Seine poetischen Arbeiten, mit welchen er sich seit Jahren abgab, raubten ihm die ganze Zeit. Die Eltern mußten ihn erhalten, es entstand daher oft Verdruß, seine Mißerfolge als Dichter kränkten ihn, die Überzeugung, daß er einen Teil seines Lebens vergeudet habe, endlich eine unglückliche Liebesaffäre machten ihn „melancholisch". Mit Mizzi Prosch, der Schwester des Theodor Prosch habe er vor Jahren ein Verhältnis begonnen. Durch Mizzi Prosch habe er deren Bruder Theodor Prosch kennen gelernt. Theodor Prosch,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der zweifellos ein bedeutender Musiker sei, habe ihn besonders interessiert. Bald hätten ihn künstlerische Interessen mit Prosch verbunden, Prosch spielte ihm oft vor und sei daran gegangen, die Musik zu einem Libretto Hertzkas zu komponieren.

Prosch, der mit Aloisia Uhlirz ein Verhältnis hatte, hatte sich eine Zeitlang mit derselben in Mailand aufgehalten. Da Prosch in Mailand angeblich keinen Verdienst fand, kam er im Frühjahre nach Wien. Aber auch hier fand er keinen Verdienst und mußte alles versetzen. So brachten auch die gleichen äußeren Verhältnisse Prosch und Hertzka einander näher.

Beide faßten nun den Plan, „sich von der Kultur zurückzuziehen" und irgendwo in einem unzivilisierten Lande als Landwirte ein anderes Leben zu beginnen. Da sie aber kein Reisegeld hatten, schlug Prosch vor — es war etwa im Juni 1907 — sich ein Automobil „zu verschaffen" und es dann zu verkaufen. Beide besprachen den Plan zuerst in der Weise, daß sie ein auf der Straße aufsichtslos stehendes Automobil besteigen und damit davonfahren wollten; Prosch getraute sich die Lenkung eines solchen zu. Wirklich gingen sie auch in den Straßen der Stadt herum, sahen auch öfter unbeaufsichtigte Automobile, es fehlte ihnen aber der Mut zur Ausführung ihres Planes.

Allmählich nahm der gemeinsame Plan eine andere Gestalt an. Hertzka als der Ältere und Gewandtere sollte als Käufer eines Automobils auftreten, Prosch als sein Diener. Eine Probefahrt sollte mit dem Verkäufer vereinbart werden. Wenn dann der Chauffeur während dieser Probefahrt bei irgend einem Anlasse absteigen sollte, wollten sie mit dem Wagen davonfahren.

Hertzka und Prosch begaben sich nun zu verschiedenen Firmen, wurden von einer Firma auch zu einer Probefahrt mitgenommen, es ergab sich aber nicht die gewünschte Gelegenheit. Dann sprachen sie zum erstenmal bei Kraus vor, ließen aber die Sache wieder auf sich beruhen, weil Prosch von seiner Schwester Geld bekommen hatte. Ende Juli, als das Geld zu Ende war, kamen sie wieder auf den Plan zurück. Am 2. August sprach Hertzka bei Kraus vor und es wurde schriftlich eine Probefahrt für den 5. August vereinbart. Auch mit einer zweiten Firma vereinbarte Hertzka eine Probefahrt für den 5. August. Nun wurden zwischen Prosch und Hertzka die Details der Ausführung besprochen.

Prosch schlug folgendes vor: Sollte nur eine Person mitfahren, so müßte man trachten, mit dem Automobil in dem Momente davonzufahren, wenn diese Person gerade aussteigt; würde die mitfahrende Person während der Probefahrt nicht absteigen, so müßte diese Per-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

son betäubt und abgeladen werden. Als Betäubungsmittel dachten beide zuerst an Chloroform; weil aber dieses im Handel nicht zu bekommen ist, proponierte Prosch Schläge mit einem Hammer auf die Stirne. Sollten aber zwei Leute mitfahren, so müßte man den einen auf die vorbeschriebene Art betäuben, den anderen mit Stricken fesseln, beide absetzen und davonfahren. Mit dem Automobil würden sie in eine größere Stadt an der Südbahnstrecke fahren, dort könnte man den Wagen verkaufen und mit dem Erlöse eine Orientreise bestreiten.

Hertzka gab an, daß er und sein Genosse sich der Verwerflichkeit ihres Vorhabens wohl bewußt waren, daß ihnen aber „die Not und die verzweifelte Lage keinen anderen Ausweg ließen“ Hertzka erzählte weiter, daß er am 4. und 5. August wieder diesen bösen Plan fallen lassen wollte, weshalb er auch Prosch zu der vereinbarten Probefahrt nicht abholte. Er habe vielmehr in diesen Tagen auf Grund von Zeitungsannoncen mehrere Offerten um Dienstposten geschrieben (dies scheint den Tatsachen wirklich zu entsprechen). Am 6. August aber habe ihm der vorwurfsvolle Blick seiner Mutter volle Mutlosigkeit gebracht und jede Hoffnung geraubt, jemals noch ehrliche Arbeit zu finden. In dem Glauben, daß ihm nun wirklich nichts mehr als das Verbrechen übrig bleibe, habe er vormittags das Elternhaus verlassen. Er nahm seinen Spazierstock mit und steckte seinen geladenen fünfläufigen Revolver zu sich, den er links vorne unter der Hose in einem durch Aufreißen des Futters gebildeten Schlitze trug, so daß der Schaft ein wenig über die Hose hervorsah, von der Weste jedoch überdeckt wurde. Den Revolver nahm Hertzka, wie er sagt, aus folgenden Gründen mit: 1. um sich zu erschießen, falls der Anschlag mißlänge; 2. um eventuell den Chauffeur durch Drohung mit dem Revolver zum Absteigen zu zwingen; 3. um sich im äußersten Falle zu verteidigen, wenn sie, — statt die Anderen zu überwältigen, von diesen überwältigt würden. Ein Angriff mit dem Revolver sei aber nicht nur nicht beschlossen, sondern geradezu ausgeschlossen worden.

So kam Hertzka mit 18 Hellern in der Tasche am 6. August zu Prosch und sagte ihm, er sei nun bereit, den Plan zur Ausführung zu bringen. Prosch gab ihm einen Hammer, den er ebenso wie den Revolver auf der rechten Seite unter der Hose verbarg. Auch Prosch steckte seinen Revolver und einen $1^1/_2$ bis 2 Meter langen, bleistiftdicken Strick zu sich.

Derart ausgerüstet gingen sie zuerst zu der anderen Firma, mit welcher sie die Probefahrt gleichfalls für den 5. August vereinbart hatten und unternahmen mit deren Wagen eine Probefahrt. Der Chauffeur dehnte trotz Ersuchens Hertzkas diese Probefahrt nicht weiter aus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als bis Purkersdorf. Auf der Rückfahrt stieg der Chauffeur bei einem Gasthause ab und ging ins Lokal, ohne den Motor abzustellen, so daß Hertzka und Prosch nun allein im Wagen waren. Prosch griff rasch nach dem Hebel und wollte wegfahren, Hertzka aber konnte sich hiezu nicht entschließen und bat Prosch zu bleiben. Schon kam aber auch der Chauffeur zurück, dem Hertzka seine letzten 18 Heller geben mußte. Eine zweite, gleich günstige Gelegenheit bot sich nicht mehr und zu einem Überfalle am hellen Tage mangelte ihnen der Mut.

In Wien stiegen sie aus. Hertzka erzählt, er habe nun nach Hause gehen wollen. Prosch habe ihm aber zugeredet, das Projekt nicht fallen zu lassen, sondern mit dem Automobil des Kraus eine Probefahrt zu unternehmen.

Mit Kraus und Mahringer sei zunächst die Fahrt auf den Exelberg unternommen worden; noch zögerten beide mit dem Attentate, Hertzka suchte die Fahrt zu verlängern. So kam die zweite Fahrt auf der Westbahnstrecke zustande.

Hertzka erzählt, daß er immer weiter fahren wollte, weil er hoffte, daß „draußen" die Straße einsamer würde. Kraus ließ aber schließlich umkehren und sie fuhren zur Stadt zurück. Als Kraus sich nach vorne beugte, habe er den Moment benützt, um den Hammer herauszuziehen und neben sich auf den Sitz zu legen. Dann aber habe es ihn wieder gereut und er wollte den Hammer wieder einstecken oder sonst verschwinden lassen, konnte es aber nicht mehr, ohne gesehen zu werden. Voll Angst habe er überdacht, daß nunmehr die Fahrt bald ein Ende nehme und er die Kosten der Probefahrt zahlen müsse, und so habe er sich zur Tat entschlossen. Ein Blick durchs Fenster schien ihm eine menschenleere Gegend zu zeigen und so versetzte er dem Kraus, als dieser gerade weg sah, einen Hammerschlag auf die Stirn. Wenigstens habe er nach der Stirne gezielt, um die Schläfengegend zu vermeiden, wo ein Schlag tödlich sein könnte. Kraus habe einen Schmerzensschrei ausgestoßen, um Hilfe gerufen und sich auf ihn geworfen. In dem Augenblicke habe er erkannt, wie schlecht das sei, was er getan, und er habe tiefen Abscheu vor sich empfunden. Dieses Gefühl hätte sein Bewußtsein getrübt, daß er sich nicht mehr genau an die weiteren Ereignisse erinnere.

Er wisse nur noch, daß er ein zweitesmal nach Kraus geschlagen, daß er gerufen und gleich darauf einen Schuß gehört habe. Er wisse nicht, ob er selbst geschossen habe, auch nicht, ob während seines Handgemenges mit Kraus ein Dritter ins Kupee gekommen sei. Er erinnere sich erst wieder daran, daß er aus dem Wagen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

springend Prosch beim Lenkersitze stehen sah und ihm zugerufen habe: „Theodor, komm, fliehen wir!“ [1])

Mit Prosch sei er dann auf der Straße in der Richtung gegen Wien zu gerannt, hierauf über den Bahndamm in den Wald abgebogen.

Hier habe ihn Prosch aufmerksam gemacht, daß er seinen Revolver in der Hand halte und ihm zugerufen: „Schau, ob du dich nicht angeschossen hast.“ Jetzt hätte er konstatiert, daß eine Patrone aus seinem Revolver ausgeschossen war. Das ließ keine andere Deutung zu, als daß er im Automobil geschossen habe, denn geschossen wurde nur beim Automobil, nicht aber auf der Flucht. Er könne sich aber an diesen Schuß nicht erinnern und müsse zur Zeit der Abgabe desselben nicht bei Besinnung gewesen sein.

Er habe sich dann selbst erschießen wollen. Um dies zu verhindern, habe ihm Prosch auf kurze Zeit den Revolver abgenommen. Dann ging die Flucht durch den Wald kreuz und quer. Während derselben warf Hertzka einen Teil seines Kragens und seine Manschetten weg, weil sie blutig waren. Es waren dies Manschetten von derselben Art, wie diejenigen, welche Prosch von Hertzka geschenkt erhalten und welche durch Prosch in den Besitz des Heinrich Uhlirz gekommen waren.

Flüchtend seien sie gegen 2 Uhr in das Liebhartstal [2]) gekommen, dann über die Schmelz und den Gürtel [2]) nach Margareten [3]) gegangen, wo sie bis zum Aufsperren der Haustore [4]) in einem Parke geblieben seien.

Während dieses Beisammenseins habe ihm Prosch erzählt, er habe auf den Chauffeur und zweimal auf Kraus geschossen, beide

1) Bei einem späteren Verhöre erzählte Hertzka: Es war vereinbart, daß der Überfall durch ein von ihm gerufenes lautes „Halt“ eingeleitet werden sollte. Da würde — so habe er kalkuliert — der Chauffeur wahrscheinlich stehen bleiben. Und nun sollte er und Prosch den Kraus und seinen Chauffeur durch Vorhalten der Revolver zum Verlassen des Automobils zwingen. Er habe aber im entscheidenden Moment nicht den Mut gefunden, den Revolver zu ziehen und habe daher mit dem Hammer zugeschlagen.

Ganz zuletzt erklärte Hertzka: „Während der Rückfahrt seien „die verschiedensten Überlegungen ihm durch den Kopf gejagt, die Angst habe sich seiner bemächtigt und einen Teil seiner Vernunft geraubt“. „Da wußte ich nicht mehr, was ich tat und so geschah der erste Schlag, den ich, wie ich dunkel weiß, nach der Stirne führte. Danach fühlte ich ein Würgen. Was weiter im Wagen geschah, weiß ich nicht und ich weiß erst von mir, als ich an der Luft war und rannte“. Im Walde habe er den Revolver in seiner Hand gesehen und Prosch habe ihm zugerufen: „Was hast du denn getan, du hast dich angeschossen.“

2) Stadtteile an der äußersten Peripherie von Wien gelegen.

3) Bezirk von Wien.

4) In Wien werden die Haustore um 10 Uhr abends vom Hausbesorger gesperrt und um 6 Uhr früh wieder geöffnet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schüsse hätten getroffen, davon einer den Kopf, auch hätte er sich bemüht, das Automobil in Gang zu bringen, was ihm aber nicht gelungen sei. Bevor sie sich trennten, habe Hertzka den Vorschlag gemacht, beide sollten sofort der Mizzi um Geld schreiben, damit sie nach dem Orient reisen könnten. Dann sei jeder von ihnen nach Hause gegangen.

Hertzka habe aber daheim keinen Schlaf finden können; er sei bald aufgestanden und habe einen Brief an die Schwester seines Freundes geschrieben. Das Alleinsein in der Wohnung seiner Eltern an diesem Vormittage habe er dazu benützt, seinen Eltern die goldenen Uhren zu stehlen, um durch deren Verpfändung die nötigsten Mittel für sich und für Prosch zu beschaffen. Dann sei er zu Prosch gegangen. Am 8. August in der Frühe habe er sich mit Prosch auf die Flucht gemacht.

3. Erhebungen über den subjektiven Tatbestand.

Im Verlaufe der Polizeierhebungen hatte ein Polizeiagent berichtet, eine Frau habe den Hertzka als einen nicht ganz normalen Menschen bezeichnet und habe berichtet, dieser hätte oft grundlos gelacht, sei zerfahren gewesen und habe sich „einen besseren Dichter als Schiller und Goethe genannt".

Es wurden daher Erhebungen über den Geisteszustand des Hermann Hertzka gepflogen und Auskunftspersonen einvernommen.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Einem Theaterfachmann, Herrn G., gab Hertzka 1906 ein Theaterstück zur Begutachtung und äußerte sich zu Herrn G., als er das nach Ansicht dieses Herrn konfuse Stück zurückerhielt, Raimund sei nichts gegen ihn, Mozart nichts gegen seinen Freund Prosch.

Der Vater Hertzkas berichtet, es sei die Familie nicht in Not gewesen, Hertzka habe bescheiden gelebt, nicht geraucht und nicht getrunken. Zuletzt habe er melancholische Anwandlungen gehabt, habe oft Kopfschmerzen gehabt, sei manchesmal schlaflos herumgegangen und hätte sich geäußert, er wolle sich erschießen. Weil er hochfahrend war, sei das Verhältnis zu den Geschwistern nicht herzlich gewesen. Vor dem Verbrechen bemerkte der Vater keine Veränderungen an seinem Sohne. Seit zwei Jahren dichte er und zwar am meisten in der letzten Zeit. Einmal habe er gesagt, man müsse ihm schon bei Lebzeiten ein Denkmal setzen. Die Töchter des Onkels väterlicherseits und ein Sohn des Bruders der Mutter waren geisteskrank. Zwei Brüder Hertzkas waren wegen Diebstahls eingesperrt, einer von diesen hatte sich erhängt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde nunmehr die psychiatrische Untersuchung Hermann Hertzkas verfügt.

Hertzka verhielt sich, wie sich dem Befunde des psychiatrischen Elaborats entnehmen läßt, bei den Besprechungen mit den Psychiatern Dozent Dr. Bischoff und Prof. Dr. Raimann klar und geordnet. Nur bei Besprechung des Deliktes geriet er in eine weinerliche Stimmung. Er erzählte, er sei immer hypochondrisch veranlagt, immer mehr traurig gewesen, habe die Geselligkeit vermieden, weil er nicht die rechte Gesellschaft finden konnte .... Als er an der Universität studierte, schloß er vor zwei oder drei Jahren eine Bekanntschaft mit einem armen Mädchen, welches er sehr gerne hatte. Weil sie aber sah, daß er sie nicht heiraten konnte, habe sie sich von ihm zurückgezogen; dies habe ihn sehr gekränkt. Schließlich habe er nicht mehr studiert, die Stunden habe er auch verloren, deswegen habe er zu Hause Verdruß gehabt. Nicht die Angehörigen machten ihm viele Vorwürfe, sondern er selbst habe sich innere Vorwürfe gemacht, daß er den Seinen zur Last falle und nichts erreiche. Als es zu spät war, habe er einen Handelskurs durchmachen wollen, die Mutter konnte ihm aber das Schulgeld nicht geben. Seine Dichtungen habe er an viele Zeitungen geschickt, überall sei er aber zurückgewiesen worden. Nur ein Mann ersten Faches könnte sie eben würdigen und einem solchen konnte er die Dichtungen nicht vorlegen. Sein Bewußtsein irre sich nicht, er sei überzeugt, daß er sich nicht auf einer verfehlten Bahn befinde. Als Aufgabe des Dichters gibt er an, er habe die Schönheit zu zeichnen. Was die Leute Systemlosigkeit seiner Dichtungen nennen, sei seine Mannigfaltigkeit. Es sei auch nichts geordnet. Die Dichtungen folgen in seinen Schriften ebenso aufeinander, wie sie seiner Stimmung entflossen. Er weist die Frage, welche Vorbildung er habe, lächelnd zurück. Beeinflußt sei er vielleicht von Goethe oder Heine. Er erklärt, er anerkenne keinen höheren Dichter, als er selbst es ist, gibt zwar zu, daß die Selbstkritik nicht verläßlich ist, bemerkt aber, er wisse ganz genau die Grenzen der Leistungsfähigkeit Goethes und habe das sichere Bewußtsein seiner eigenen Befähigung.

Die Psychiater bemerken: „Die dem Akte beiliegenden Gedichte Hertzkas haben für die psychiatrische Beurteilung keine Bedeutung. Sie enthalten keine Merkmale geistiger Störung, bieten jedoch Gelegenheit die geistige Veranlagung Hertzkas zu prüfen. Sie enthalten ziemlich viele Formfehler, die vielleicht mehr auf eine Geringschätzung der Form als auf deren Unkenntnis zurückzuführen sind, die Sprache ist ziemlich wortreich, läßt jedoch ästhetische Forderungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oft außer acht. Der Inhalt verrät einige Phantasie, mitunter ist Hertzka unklar, ja verworren, der ausgedrückte Gedanke ist oft ohne poetische Bedeutung."

Was schließlich die Einsicht in die Strafbarkeit seiner Tat betrifft, bemerken die Psychiater: „Hertzka zeigt sich Einwendungen nicht zugänglich und bleibt starr dabei, daß er trotz Mitnahme der Waffen einen Überfall nicht beabsichtigt habe und diesen nur infolge der Trübung seiner Gedanken ausgeführt habe. Er will oder kann nicht verstehen, daß sein Fall bezüglich des Fehlens eines der Tat unmittelbar vorhergehenden Willensentschlusses nicht vereinzelt dasteht und hat sich völlig in die Überzeugung verbohrt, daß sein Delikt nicht gestraft werden könne. Interesse an dem Schicksal Kraus' und Mitleid mit diesem ist nicht zu bemerken".[1])

Kurz vor der mündlichen Hauptverhandlung hatte ich über Ersuchen des Verteidigers eine Unterredung mit Hertzka, da der Verteidiger meine Ansicht über das Seelenleben Hertzkas zu hören wünschte.

Hermann Hertzka entwickelte während einer zweistündigen Unterredung in abgerissenen und phantastischen Sätzen ein philosophisches System, welches wahllos und ohne jede Einheit aus Bausteinen der indischen Philosophie, der Philosophie Schopenhauers und der Philosophie Nietzsches zusammengesetzt war. Als ich ihm vorhielt, daß zwei seiner prinzipiellen Anschauungen, die er im Laufe des Gespräches entwickelt hatte, in diametralem Gegensatze zu einander stünden, meinte er lächelnd: „Es wird aber doch wohl so sein". Auf meine Bemerkung, er habe auch Nietzsche keineswegs voll erfaßt und sich einen ganz falschen Nietzsche zurecht konstruiert, erwiderte er, das habe ihm sein Verteidiger auch bereits gesagt, er wolle sich aber in eine Erörteruug über diese Frage nicht einlassen, denn er sehe genau, wohin das führe, man wolle ihm durch seine eigenen philosophischen Anschauungen beweisen, er habe vorgefaßte Mordabsicht gehabt.

Hertzka macht während dieses ganzen Gespräches den Eindruck eines halbgebildeten, überaus konfusen Phantasten, und war die Umwertung seines ganzen Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung in die Augen fallend. Einige isolierte, nicht zu einem System verarbeiteten Größenideen, welche in den Wachträumen Hertzkas eine besondere Rolle zu spielen schienen, waren für sein Denken zum Teil Richtung gebend.

1) Das sich an diesen Befund anschließende im Laufe der Voruntersuchung abgegebene schriftliche Gutachten der Psychiater deckte sich mit dem in der mündlichen Hauptverhandlung abgegebenen, über welches an späterer Stelle berichtet wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von besonderem Interesse war daher für mich ein kleines Manuskript Hertzkas, welches mir sein Verteidiger vor meiner Unterredung mit Hertzka übergeben hat. In diesem Manuskript sucht Hertzka seinem Verteidiger darzustellen, wie er dazu gekommen sei, ein solches Verbrechen zu verüben. Gleich in den ersten Zeilen macht sich die Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung bemerkbar, Hermann Hertzka vergißt vollständig, daß er der Verbrecher und Angeklagte ist, fühlt sich als berechtigter Ankläger, verfällt in ein weinerliches Mitleid mit sich und in eine namenlose Strenge der Gesellschaft gegenüber. Dieses Manuskript ist psychologisch so interessant, daß ich es hiemit in extenso folgen asse.

4. Hertzkas eigene psychologische Erklärung seiner Tat[1]).

„Wahr und aufrichtig will ich nun erzählen, wie es kommt, daß ein Mensch wie ich, der immer ruhig, brav und anständig gelebt hat, dazu kam, ein solches Verbrechen zu verüben, eine Tat, die jedem Menschen Abscheu und Entsetzen erregen muß. Für eine Tat wie diese möchte für denjenigen, der sich bewußt ist, was er im Begriffe zu tun sei, ewige Verdammnis ohne Verzeihung, Ausstoßung aus der Gemeinde der Menschen und ewige Reue die Folge sein. Ist es mir nun vergönnt, alle Beweggründe, alle Gedanken, alle Gefühle, die in mir zur Zeit der Tat lebten, zu Papier und zum Ausdrucke zu bringen, so wird gewiß niemand ohne Träne des Mitleids, ohne Erbarmen im innersten Herzen diese Zeilen lesen. Und, möge nun die Auffassung dieser Tat von seiten der Menschen welche immer sein, möge mein Urteil strenge sein, strenger als mein Herz es hofft, so sage ich ruhig und traurig, — weiß ich auch nicht, wer es mir glauben mag, — ich weiß nicht, was ich getan habe und werde es auch nie wissen."

„Wie mein Leben, meine Gefühle und Gedanken sich entwickelt haben, kann ich hier wiedergeben, was ich aber getan habe, ermessen kann ich es nicht."

„Wahrhafte Psychologen, welche die Seele des Menschen erblicken können, werden mehr sehen, mehr begreifen als ich, und vielleicht mag dann ihr Urteil weniger hart sein. Jede menschliche Seele ist ein Ganzes für sich. Man bemühe sich in meine Seele, meine Empfindungen und meine Gedanken einzudringen, vielleicht wird man

1) Ich habe die vielfach unvollendeten Sätze und die stilistischen Fehler, die dem Hertzka unterlaufen sind, nicht korrigiert, sondern dessen Elaborat wörtlich abgedruckt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

manches finden und manches sehen, was nach außen anders erscheint, als es in Wirklichkeit ist. Vielleicht bin ich ein seltsamer, eigentümlicher Mensch, vielleicht aber — und ich glaube, daß es so ist — bin ich der harmloseste und einfachste Mensch unter der Sonne. Immerhin, sagt mein Herz mir, daß ich ein einfaches, friedliches und braves Wesen bin, das man gequält, gejagt, gehetzt, zur Verzweiflung getrieben hat, bis es im Wahnsinne seines Schmerzes hinging, um etwas zu tun, von dem es nicht wußte, was es war; immerhin bin ich — und wird keine Macht der Erde imstande sein, es mir einzureden, — bin ich kein schlechter Mensch. Solange der Pulsschlag in diesem meinem Herzen ertönt, so lange dieses mein braves und ehrliches Blut durch die Adern fließt, solange wird mein unwissendes, unbewußtes Herz nicht wissen, was es getan hat. Ein Künstlerherz, so rein, so hoch, so schön und so groß kann so etwas Gemeines, Niedriges, Erbärmliches und Schmutziges nicht begangen haben. Wenn es aber geschehen ist, dann muß auf jene die Schuld fallen, die es so weit getrieben haben, so tief hinab gedrückt haben, daß es in der Finsternis um sich schlug, sich wehrte, weil es noch stark war und zu groß war, um ohne Wehr unterzugehen."

„In der Finsternis aber ging ich und lebte ich die letzten sieben Jahre. Und darum sagte ich es, immer und immer noch, ich bin kein schlechter Mensch, ich bin ein Unglücklicher oder ein Kranker oder beides zusammen. An den Menschen liegt es festzustellen, wie es ist, ich bin hier im Kerker, meine Hände sind gebunden, schwarze Gedanken nagen in meinem Gehirne, ich bin machtlos. Habe ich etwas getan, was ich nicht hätte tun sollen, so möge man ruhig und unparteiisch hingehen und prüfen und untersuchen meinen Geist, mein Herz, mein Leben und dann möge man gerecht und anständig und ehrenhaft, wie es dem Richterherzen zukommt, mein Urteil sprechen. Ich bitte nur um Gerechtigkeit und wenn es nötig ist, um Mitleid. Ein schlechter Mensch aber bin ich nicht und werde ich nie sein, dafür legt mein Leben Zeugnis ab, das ich bis zu dieser Tat geführt habe. Nie hatte ich einen Feind, nie war ich jemandes Feind, nie habe ich jemanden verletzt, beleidigt oder gehaßt. Nie habe ich einem Menschen etwas zuleide getan. Wohl aber hat man mich verletzt, beleidigt, gejagt, gehetzt und oft gehaßt. Alle Menschen, die mich kennen, haben mich nur als anständigen und ehrlichen Menschen gekannt. Alle meine Schüler (und ich hatte eine große Anzahl) haben mich auch geliebt und geachtet, keinen gibt es, de nicht geweint hätte, wenn ich manchmal, wie es in früherer Zeit vorzukommen pflegte, eine Stunde aus Zeitmangel und Arbeitsüber-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

häufung aufgeben mußte. Alle haben mich geliebt und besonders „die Kinder“. Ich betone dieses, denn die Kinder haben ein instinktives tiefes Gefühl für das, was schlecht ist und für das, was gut ist, und obwohl ich fast immer peinlich strenge gegen alle war, hat es nie jemand gegeben, ob Erwachsen oder nicht, der mir auch nur im leisesten gegrollt hatte. Instinktiv hat jeder gefühlt, daß ich sein Bestes nur wolle und jeder hat mich geliebt und geachtet. Besonders aber liebten mich die Kinder, welche einen schlechten Menschen nicht lieben können, welche nur das Gesicht eines Menschen anzusehen brauchen, um zu wissen, woran sie sind. Die Kinder aber haben mich geliebt, weil sie das Verwandte in mir erkannten, weil sie instinktiv empfanden, daß ich ihnen nahestehe.“

„Und ich stehe allem Kindlichen, Lieblichen, Naiven, Spielenden und Kleinem nahe, weil ich ein Kind bin, nicht mehr, nicht weniger, ein Kind! Ein Kind, das selbst nicht einmal weiß, wie sehr es Kind ist! Ein Kind, das manche im Landesgericht (z. B. mein Untersuchungsrichter) ernst aufgenommen haben, obwohl es sich in tausend Mienen und Gebärden, in jedem Blicke, in dem Gehaben, Benehmen und Aussagen, in der Tat selbst und in meinem ganzen Leben bis nun zeigen mußte. Dreißig Jahre bin ich nun alt geworden, vieles habe ich erlebt, Ernstes und Schweres, Furchtbares und Düsteres, Trauriges und Quälendes, das mich längst zum Manne hätte machen müssen, wenn ein einziger Gran eines Mannes in mir läge. Aber hätte ich auch tausendmal Schwereres erlebt, und wäre es tausendmal tiefer und stärker in mich eingedrungen, immer wäre ich in der Seele ein Kind geblieben, ein Kind. Ich betone dieses, weil es, wie ich glaube, vieles erklärt undbeleuchtet.“

„Auch hoffe ich, daß man mir glauben wird, wenn ich dies sage, wenn nicht, lese man meine Gedichte. Sie zeigen den harmlosesten, kindlichsten, naivsten Geist, den man sich denken kann. Und darum auch habe ich es nie zu etwas Ernstem im Leben gebracht und würde ich es nie zu etwas Ernstem bringen, weil ich Zeit meines Lebens ein Kind bin und bleiben werde. Und darum habe ich am meisten unter allem, was ich auf Erden Schönes getroffen habe, das kindliche Musikparadies, den Zaubergarten der Nixen und Elfen eines Mozart geliebt, des einzigen Kindes in der gesamten Weltliteratur. Und darum ist mein Fall so traurig und so tief zu beklagen, weil ein Feenparadies mit mir sterben wird, wie es die Menschen nicht mehr schauen werden. Und darum werden selbst die Engel im Himmel weinen und tausend goldene Tränen werden herniedersinken, wenn ich verurteilt werde. Wenn ich aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sterbe, ohne das je geschrieben zu haben, was ich schreiben müßte, dann wird mein Geist im Grabe selbst keine Ruhe finden können und mit Lilienfüßen über die Erde herumwandeln. Lilien werden sich aus meinem Grabe erheben und sich zur glühenden Sonne emporheben und sie umschlingen. Die Anklage aber, um diese gestorbene Schönheit will ich mit hinunternehmen und auch nicht klagen. Für Irdisches klagt man, um den Verlust eines Himmlischen schweigt man stets mit ernstem aber tränenhaften Auge."

„Und wie die Kinder mich liebten, liebte ich die Kinder. Darum nun ist auch diese Tat so furchtbar für mein Herz, weil der Hammer etwas unfaßbar tief, bodenlos Gemeines und Niedriges ist. Aber gerade darin liegt eine Anklage, eine größere als die, welche man gegen mich erhoben hat. Wieviel mußte ein Kinderherz verschwiegen, getragen, geduldet, gelitten, ausgekämpft, ausgelitten und ausgetragen haben, bis es so weit kam, den Hammer, wenn auch unwissend wie immer, den schweren, rohen, niedrigen, erbärmlichen Hammer gegen die Stirne eines unschuldigen, ahnungslosen und braven Familienvaters, der ihm nie und mit keinem Worte etwas zuleide getan hatte, aufzuheben! Darin liegt eine Anklage, größer, schwerer und furchtbarer als diejenige, die man gegen mich erhoben hat, darin liegt eine Anklage gegen die Menschen, die Verhältnisse in Österreich, die ein Kind nicht harmlos und ruhig leben lassen konnten und zu einer solchen Tat trieben. Und so bin ich, das Kind, jetzt, ein gefährlicher Mensch geworden. Und darum werde ich, das Kind, vor ernste Männer zitiert und angeklagt, Männer, welche längst sehen hätten sollen, daß sie einen Spatzen vor sich haben, nicht aber einen Verbrecher, einen gefährlichen Menschen. Und darum auch fühlt mein Herz nicht jenes Schuldbewußtsein, das ich trotz Philosophie und Denken haben müßte. Und darum weiß ich nicht, was ich getan habe und werde es nie wissen. Und darum leide ich und weine ich."

„Und dann wird man sprechen und sprechen und ich Hascherl werde schlechte Antworten geben und dann wird man Schlüsse ziehen, und Schlüsse, bis jeder es klar einsehen wird, daß ich ein Verbrecher, ein ruchloses Individuum, ein verkommener Mensch ohne Moral, ohne Menschheitsempfindung, eine Bestie bin, die man wohl einsperren muß, um sie von den Menschen zu sondern und unschädlich zu machen. Und dann wird man mich, einen kleinen Hascher, in den Kerker führen und es wird ein Hohn sein, ein furchtbarer Hohn auf alle Bildung und Menschlichkeit. Und dann werde ich, ein armer, kleiner Hascher, der viel zu zart, zu fein, zu gebrechlich für diese rohen Menschenhände war, meinen Lohn dafür bekommen und in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meiner Zelle sitzen und in der Nacht glühende Tränen vergießen. Und dann werde ich für die Menschheit fertig sein, ein verlorener und ein erloschener Stern. Und dann wird keine Menschenlippe mich ohne Abscheu mehr nennen wollen, kein Braver wird mir seine Hand geben, kein reines Herz wird mir ein Angedenken bewahren. Und dann werden meine Eltern zu Hause sitzen und an mich denken und weinen und weinen. Dann werden sie sterben und ich werde sie ins Grab gebracht haben."

„Ich werde aber in meiner Zelle sitzen, tagaus, tagein, trauriger wird mein Herz werden und immer und immer werde ich mir sagen, daß ich nicht wußte, was ich tat und dann werde ich weinen.

So aber ist es in der Menschenwelt, so wird es bleiben. Was der andere fühlt, ist ja immer sekundär. Zu sehr sind die meisten Menschen mit sich beschäftigt, zu sehr lieben sie und sehen sie nur sich, zu sehr trachten sie nur ihren Wünschen nach, ohne Rücksicht auf das Wohl des Nebenmenschen. Und so schneiden sie einander ins Fleisch, tun einander Übles an, gehen kalt an der Not des Bettlers vorbei und leben auf dem Herzen ihres Nächsten in Verblendung, in Betörung, im Wahne. Und inzwischen durchzieht die Not die Erde, ungeheuer, weltengroß. Tausende hungern und leiden am Krankenbette. Tausende suchen den rettenden Halm und ringen und kämpfen und man läßt sie sinken in die Nacht. Und der Egoismus, der Wahn, die Betörung durchzieht die Erde und wächst und wächst. Und die Sonne verfinstert sich und wird schwarz und dunkel. Und darum muß ein Kind wie ich, das seine Augen offenhaltend, hier umhergeht, traurig werden, trostlos und allmählich verzweifeln über soviel Unglück, soviel Jammer, soviel Schmerz, den es nicht lindern kann, traurig werden über seine Ohnmacht und über den betörenden Wahn und die Verblendung der Menschheit."

„Und dies einer der ersten Gründe meiner zunehmenden Verzweiflung. Andere Dinge haben hinzugewirkt. Ich werde sie allmählich entwickeln."

„Ich beginne nun mein Leben zu erzählen":

„Zu Parndorf, in Ungarn geboren, verbrachte ich meine ersten fünf Jahre auf dem Lande. Bemerkenswertes aus dieser Zeit kann ich nicht erzählen, außer daß ich im Alter von fünf Jahren einen Schlag auf die Stirne von einem Pferde erhielt, dessen Folgen ich nicht kenne. Auf Betreibung meines Vaters, der seine Kinder in Wien erziehen lassen wollte, nach Wien gekommen, besuchten wir Kinder in Wien die Volksschule. Ich war ein guter, wenn auch lebhafter, braver Schüler, immer einer der besten Schüler der Klasse. Da mein Vater mich die Bürgerschule und sodann die Handelsschule besuchen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lassen wollte, besuchte ich die erste Bürgerschulklasse, wo ich ein mittelmäßiger Schüler war. Sodann machte ich die Aufnahmeprüfung in die Realschule. Hier studierte ich drei Jahre, immer einer der besten Schüler der Klasse. Im Winter ging ich eine Stunde ohne Winterrock, den ich nie erreichen konnte, mit einem umfangreichen Bücherpacke und oft noch mit einem Zeichenbrette vom X. Bezirke, wo wir wohnten, bis nach Margareten[1]), blieb über Mittag drei bis viermal die Woche drüben, wozu man mir immer fünf Kreuzer mitgab, für ein Butterbrot und wovon ich mir oft noch drei Kreuzer ersparte. Ich aß gewöhnlich einen Brotwecken, manchmal ein Butterbrot. Es war damals Not in der Familie und mit einem Butterbrote als Sättigung studierte ich doch zufrieden und glücklich beinahe täglich bis 11 Uhr nachts. Oft aber aß ich unter Tränen ein bloßes Stück Brot. Wir waren neun Geschwister und die Mühe meines Vaters war groß, den Unterhalt für uns aufzubringen. Ich hebe diese Tage darum hervor, weil meine Eltern sie vergessen haben mögen, umsomehr aber mögen sie in der weichen und sich entwickelnden Knabenseele einen tiefen Eindruck hinterlassen haben. Oft gingen wir hungrig zu Bette. Mit Fleiß saß ich über meinen Büchern, besondern aber gern las ich, und wie ich gestehen muß, waren es oft schlechte Bücher, die ich mit größtem Heißhunger verschlang. Ohne eine Auswahl oder einen Unterschied in den Büchern zu kennen, saß ich oft Tag und Nächte lang bei einem schlechten Heftroman, die schauerlichsten Dinge in mich hineinschlingend und immer noch trage ich das Gefühl in mir, das ich hatte, wenn ich an die Luft kam. Es war um mich alles, alles für mich so fremd, so eigentümlich. Und doch fällt gerade in diese Zeit die wichtigste Periode meines Lebens. Noch jetzt stehen mir die dunkelverträumten Stunden in Erinnerung, wo ich in der Phantasie einen hellgestirnten, tiefdunkelblauen Himmel mit seiner lichten und dunklen Pracht besah, ein Gebilde, schöner, tiefer, deutlicher und lebendiger, als ich es jetzt noch erblicken kann. Oft auch, wenn ich in späterer Zeit ein Buch las, und eine Stelle mir eine rückerinnernde Empfindung von damals wachrief, eine Vorstellung von damals heraufbeschwor, fühlte ich es so plötzlich als Gewißheit im Herzen, daß ich einmal etwas Schönes und Lichtes besessen und ein Gefühl wie um ein teures Verlorenes wogte in meinem Innern."

„Und da wußte ich, daß das ewige und gleichmäßige Lernen in der Mittelschule, wie es ohne Rücksicht auf die Gaben der einzelnen Schulen und Schüler unisono, nach einer Schablone, für alle gleich,

1) Ein Bezirk von Wien.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne Individualisierung geübt wird, mir ein Schönes geraubt hatte, ohne mir in der Eröffnung des Weges zur Bildung und zum Wissen einen genügenden Ersatz geboten zu haben. Und so wie mir, mag es wohl manchem Menschenkinde schon ergangen sein, daß in der Unisonobildung der Mittelschule ihm eine teure Gabe entrissen wurde, die es dann nicht wieder finden konnte."

„Und so habe ich mich späterhin oft und oft mit Schmerz an die Zeit erinnert, wo etwas königlich Schönes, nun aber abgeblaßtes nicht mehr so märchenhaft, nicht mehr so feenhaft, nicht mehr so süß Berauschendes, nicht mehr so Zauberschönes in meiner Seele wohnte. Oft und oft rang ich mich nach der Schönheit von damals, nach dem Farbenzauber dieser Zeit und dieser Bilder zurück, doch vergebens, spät war es geworden und kalt, meine Phantasie ist in der Entwicklung hintangehalten worden. Und so trauerte ich oft wie um eine verlorene Sternenheimat.

Bemerkenswertes führe ich aus dieser Zeit der ersten Mittelschulklassen an, daß ich oft durch ein leises, verletzendes Wort von seiten meiner Eltern oder meiner Geschwister zu aller Überraschung in lautes Schluchzen ausbrechen konnte, weil mein Herz schon damals allzu weich und allzu empfindlich sein mochte. Diese Weichheit, diese Hyperempfindlichkeit meiner Natur ist seit dieser Zeit an den Vorgängen des Lebens immer größer und größer geworden, so daß ich sagen möchte, daß mich heute schon Dinge verletzen, die vielleicht so schnell niemanden verletzen mögen. Darum, weil ich unter dieser, beinahe krankhaften Empfindlichkeit viel zu leiden hatte, ist mir oft der Gedanke gekommen, ich besäße eine krankhafte Empfänglichkeit für den Schmerz, weil der Organismus auf die leiseren Verletzungen auch so leicht empfindet. Doch mag dies alles vielleicht mit meiner kindlichen Gemütsanlage zusammenhängen, die irgendwie schwerere Verletzungen vollständig perturbieren und aus dem Gleichgewichte bringen."

„Während der ersten drei Klassen der Realschule hatte ich, aus Abneigung gegen das Freihandzeichnen, zu welchem ich nie die geringste Anlage hatte, teils auch durch ein Gefühl, das mich die Nüchternheit und die allzu krasse Wirklichkeit des Realschulstudiums im Gegensatze zu dem Gymnasialstudium, für das ich immer eine gewisse Vorliebe hegte, erkennen ließ, mich entschlossen, an das Gymnasium überzutreten. Ich studierte in zwei Ferialmonaten den Stoff der ersten drei Lateinklassen, sowie das Griechische unter Zuhilfenahme eines Lehrers, indem ich Tag und Nacht über meinen Büchern saß. In den Sprachen entsprach ich bei der Prüfung, in Naturgeschichte, worin ich auf eine Prüfung nicht gefaßt war, fiel ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch. Ich wurde abgewiesen und mußte zum Realstudium zurückkehren. Ich besuchte die Schottenfelder Oberrealschule in Wien, wo ich immer einer der besseren Schüler der Klasse war. Professor D., dessen Lieblingsschüler in den fremden Sprachen ich immer war, mag über mein Wesen und Verhalten zu dieser Zeit näheren Aufschluß geben. Aber schon erschwerten mir Gegenstände, wie „darstellende Geometrie“ und Freihandzeichnen das Studium. Obwohl ich auf erstgenannten Gegenstand fünfmal soviel Zeit und Mühe verwendete, wie auf jeden anderen, ja, mir eigene Bücher dazu anschaffte, konnte ich diesem Gegenstande doch kein besonderes Verständnis abgewinnen. Die räumliche Vorstellung irgendwie komplizierter Körper ist mir immer unmöglich gewesen und ist mir aus diesem Grunde das technische Studium später sehr erschwert und endlich verleidet worden. Denn ich fühlte, daß es nicht ging und mir bei den Plänen die darstellende Geometrie fehlte. Zwar hätte ich wohl ein leidlicher Ingenieur werden können, aber mein Inneres drängte mich nach einem Berufe, in dem ich voll und ganz etwas leisten konnte. Es war ein Irrtum, einer meiner ersten Lebensirrtümer, das technische Studium aufzugeben, um nach Höherem zu streben. Ich hätte nicht in die Höhe streben sollen, mich auch mit kleineren Zielen abfinden können.“

„Die Matura mußte ich wiederholen, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Pech und durch das Übelwollen eines Professors, teils durch das Geben von Lektionen, die mir schon damals einen Teil der für das Studium nötigen Zeit raubten, teils auch durch öftere Kränklichkeit, die mich häufig von der Schule fernhielt.

An der Technik wehte mich ein kühler, nüchterner Geist an. Nie habe ich mich in den Hörsälen dieser Hochschule wohl und an meinem Platze gefühlt. Und so saß ich oft lieber zu Hause bei meinen Büchern und las und schlang die Werke Schopenhauers in mich hinein, vergaß Leben und Wirklichkeit, wo ich ging oder stand über Dinge, Leben, Menschen etc. nachdenkend. Meinen Träumereien und Gedanken nachhängend, die Wirklichkeit vergessend, war mein Gefühl bestrebt, sich von der Wirklichkeit, für die ich nie viel getaugt habe, noch je viel taugen werde, sei es auch nur für Stunden wegzustehlen. Und so versäumte ich durch dieses, sowie durch das Geben vieler Lektionen, weil ich das Geld für meine Studien benötigte und meine Eltern mich nicht zu sehr unterstützen konnten, viele Stunden an der Technik. Vielleicht war der Kontrast zwischen den schönen und lichten Engelsträumen, denen ich mich schon damals mit großer Vorliebe hingab und den für mich allzu nüchternen und leeren Vorlesungen an der Technik zu groß, oder ließ mich gerne und ohne

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Widerstand auf den Wogen meines Inneren treiben. Wie es immer war, ich habe mich auf Kosten des wirklichen Lebens den Gefühlen hingegeben, die mich immer und immer von der nüchteren, kahlen und elenden Wirklichkeit hinauf zu den warmen Himmelsstrichen schönerer, wärmerer Länder trieben."

„Und darum habe ich auch immer Schiffbruch gelitten und habe es auch nie zu etwas gebracht. Zu sehr mit mir selbst, meinen Gefühlen und Träumereien beschäftigt, die Menschen fliehend, weil sie mich verletzten und ablenkten, habe ich außen an Vielem Anstoß gelitten und vieles Ungemach erlitten. Wie Vieles hatte mich da gequält, wie Vieles mich niedergedrückt oder mir Schmerzen bereitet. Immer aber ist in mir selbst, wenn ich mich mir selbst überlassen durfte, ein gottesstiller Friede gewesen, was immer ich für schmerzliche Gedanken über Leben und Welt finden mußte, immer ist aus mir selbst nur Versöhnung gekommen. Immer habe ich mich zur Ruhe gebracht. Der friedlichste, heiterste und glücklichste Mensch bin ich immer gewesen, mit einer ewig heiteren Sonnenharmonie in meinem Innern. Aber die Menschen haben mich immer aufgejagt und gehetzt. Nichts habe ich als Endziel meines irdischen Strebens haben wollen, als eine kleine ruhige Stube, wo ich, teils meinem Berufe nachgehend, teils meinen Gedichten und den Büchern lebend hätte sein können. Darnach und nach nichts Anderem habe ich in meiner Seele gestrebt, keinen anderen Wunsch hatte ich, aber es war zu groß, zu vermessen. Nicht nach Reichtum, nicht nach Glanz oder Ansehen oder Achtung, nicht nach Pracht, nicht nach Luxus habe ich gestrebt, eine kleine Stube und etwas Ruhe habe ich haben wollen, aber es war vermessen, es war zu viel. Wieviel mußte ein Kind gelitten haben, bis es sich so vor den Mensehen zurückziehen oder flüchten wollte! Ist das aber ehrend für die Menschen, legt das ein gutes Zeugnis für sie ab? Kinder aber werden zeitlich müde und wollen schlafen gehen . . . . Und so bin ich in den Kerker gelangt und ich habe eine Stube und ich kann endlich allein sein. Und so könnte ich mich zufrieden geben, wenn nicht das Bild der Freiheit in meinem Herzen wäre, die Sehnsucht nach dem Grün, nach der Sonne, nach dem Lichte, nach den milden Lüften, nach den schattigen Wäldern und nach dem Wehen der Bäume . . . ."

„Und so schweift mein Herz rastlos immer und immer nach seinem Heimatsthale da draußen im Lichte der Freiheit, und flügellahm sitze ich in den Mauern meines Zwingers. Wann werde ich die Freiheit wieder schauen, das Grün der Wiesen, die Bläue des Himmels, wann wird ein mildes Lüftchen mein Haupt umspielen? Wann werde ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wieder an einer Quelle draußen im Walde sitzen und seinem lieblichen Schwatzen lauschen, während der Sonnenstrahl auf den Bäumen spielt? Vielleicht nie, nie, nie . . . .“

„Dem Beispiele eines Kollegen folgend, vertauschte ich das technische Studium mit dem der fremden (modernen) Sprachen an der Wiener Universität und zwar inskribierte ich als außerordentlicher Hörer, da ich die Matura aus Latein und Griechisch zum Zwecke der Inskribierung als ordentlicher Hörer benötigte. Von 7 Uhr früh an täglich bei den Büchern bis 5 Uhr des Nachmittages habe ich durch ungefähr vier Semester ernst und anständig studiert, gab des Abends zumeist noch Lektionen und besuchte durch ein Jahr täglich für zwei bis drei Stunden am Abende das „Freie Lyzeum“, wo ich Griechisch und Latein lernte. Die Mittel zum Studium, sowie zum Besuche des Lateinkurses bestritt ich aus meinem Lektionsgelde. Bei Tage studierte ich Französisch, Englisch, Latein und Griechisch, des Nachmittags eilte ich auch zuweilen ins Seminar, oder studierte, oder gab Stunden. Im Anfange meines Universitätsstudiums gab ich auch den Klavierunterricht auf, den ich unter der Leitung des Frl. Prosch, das ich bei dieser Gelegenheit als Lehrerin kennen lernte, immer mit höchster Vorliebe und Aufopferung alles äußeren Lebens durch 1½ Jahre hindurch betrieben hatte, mir die Miete für das Klavier, sowie das Honorar für den Unterricht durch Lektionen immer beschaffend, unermüdlich stets übend und mich bemühend, das späte Alter durch Fleiß und Ausdauer wett zu machen. Aus Zweifel daran, ob mir tatsächlich wirkliches Talent inne wohne, aus Gewissenhaftigkeit für das neugewählte Studium, dem ich die Zeit nicht entziehen wollte, habe ich die Musik aufgegeben mit dem Wunsche, später zu ihr zurückkehren zu können, wenn mein Studium weiter fortgeschritten wäre. Dazu nun ist es nie gekommen, weil ich später die Mittel nicht hatte und wohl auch viel abgelenkt wurde. Das Aufgeben der Musik war auch ein Irrtum, ein großer und tiefer, wie ich es heute und später schon erkannte. Hätte ich, der Wahl meines Herzens folgen, das Gymnasium absolvieren können, mich sodann dem Studium der Naturwissenschaften oder der Medizin zugewendet, bei welchen Wissenszweigen ich dem in mir unausrottbaren Hange zum abstrakten Forschen und Denken hätte nachgeben können, in den Mußestunden mich der Musik und Poesie hingebend, so wäre ich gewiß ein tüchtiger Mensch geworden, der seinem Vaterlande vielleicht Ehre gemacht hätte. So aber ist mir nie jemand beratend zur Seite gestanden; immer habe ich mir meinen Weg selbst suchen müssen, immer irrend, immer enttäuscht, zu spät einsehend, daß ich mich wieder geirrt hatte. Trotzdem aber,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß ich einsah, daß die Wahl meines neuerlichen Studiums keine glückliche gewesen war und der zu bewältigende Stoff ein ungeheurer war, hätte ich es doch, alles überwindend beendigt, da ich es in Hinsicht auf seine praktischen und guten Aussichten gewählt hatte. Immer aber wohl in meinem Leben ist ein Störendes von außen hinzugekommen. Und wie ich nun langsam in der Entwicklung meines Lebens fortfahre, wird es sich zeigen, welch eine Kette von Irrtümern mein Leben gewesen ist. Zweimal hatte ich mein Studium gewechselt, nie bin ich glücklich gewesen, ein drittesmal es zu tun, fehlte mir der Mut und durfte ich es nicht in Hinsicht auf mein zunehmendes Alter. Daß ich die Musik als gerade mir unumgänglich notwendigen Trost und Stütze in einsamen Stunden, als Weg zu einer traumumhüllten, von meinem Innern so tief gesuchten und ersehnten Schönheit aufgab, zeigt wie nichts anderes mein unheilvolles unstätes Schwanken. Nie habe ich den richtigen Weg gehen können, nie habe ich im geeigneten Moment dies oder jenes von zwei Dingen mit Glück wählen können. Unstät bin ich geblieben und ein Irrender. Sonntagskinder gibt es, die alles trefflicher schauen und immer den richtigen Weg zu gehen wissen. Aber an meiner Wiege hat ja niemals Fortuna mit ihrem Füllhorne gestanden, blaß war die Göttin und dunkel und traurig, die an meiner Wiege stand und ein Mohnblumenkranz umgab ihre dämmernde Stirne. Nur im Auge da glühte still doch heiß und verzehrend die Sehnsucht nach einer ungeborenen hohen Sternenschönheit, die ich suchen mußte und suchen. Und darum, weil dieser Blick mich traf und dieses Auge mich anschaute, als ich in meiner Wiege ruhte, ist der unerbittliche Stachel in meinem Herzen geblieben, der mich rastlos umhertrieb. Und darum bin ich ein Fremdling am Herde geblieben."

„Während des ersten Universitätsjahres lernte ich Prosch kennen, dessen eigentümliche Begabung und große Geistesgaben mich bald anzogen. Insonderheit war es sein schönes, ungemein ausdrucksvolles Klavierspiel sowie seine Kompositionen, mit denen er sich in der Folge, durch mich angeregt, sehr viel beschäftigte, was mich zu ihm hinzog. Wir trafen uns oft, traten in brieflichen Verkehr, als er in der Kaserne diente und unterhielten einen stetigen Briefwechsel, als er, durch seinen unruhigen Wandertrieb ergriffen von Wien nach Italien, nach Mailand reiste. Daß Prosch desertiert sei, habe ich erst nach der Desertion von ihm erfahren, da ich ihn andernfalls unbedingt gewarnt und abgeredet hätte.

Im zweiten Universitätsjahre lernte ich ein Mädchen kennen, das in der Folge einen großen Einfluß auf mein Leben ausübte. Den Verlauf dieser Neigung, die sich bald zu einer mich vollständig beherrschenden Liebe entwickelte, darzustellen, wie es kam, daß ich mein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Studium allmählich vernachlässigte, daß ich jetzt erst eigentlich anfing zu schreiben und zu dichten, welche Erschütterungen, Pein, Schmerzen und Qualen ich durchmachte wiederzugeben, bitte ich mir zu erlassen. Die Eindrücke, die ich durchmachte, haben wohl meiner Seele großen Schaden zugefügt, und aus mannigfachen Enttäuschungen, die in der Verschiedenheit des Charakters wurzeln, bin ich ein Schwarzseher, Pessimist, Zweifler geworden. Wenigstens wurde der Keim dazu hier gelegt."

„Wie es endete, weiß ich nicht. Genug! Dann saß ich wieder allein bei meinen Büchern und studierte eifriger denn je, nebenbei in den Abendstunden Stunden gebend oder schreibend, da ich fortan zum Dichten mich hingezogen fühlte."

„Bis hierher bin ich gekommen und nun weiterzuschreiben die Kette von Mißgeschicken, die sich hier erst entwickelten und wie endlich als Krone des Martyriums der Kerker mein Los wurde, bin ich fast nicht imstande, da alles eine Reihe von Seelenkämpfen und Seelenerschütterungen war, die mein Inneres schwer geschädigt und mich auf Abwege getrieben haben, auf Pfade, die meinem Wesen eigentlich fremd sind und auf die mich nur meine kindliche Anlage, Krankheit, falsche Ideen, Vernachlässigung von Seite meiner Eltern, und Geschwister, Hoffnungslosigkeit eine feste Stellung zu erlangen, Unmöglichkeit mein Studium ordnungsgemäß zu beenden, Depression aus mißglückten Versuchen mit meinen schriftstellerischen Erzeugnissen, wachsende Verzweiflung von Seite des Prosch und vor allem meine Freundschaft zu ihm und das Mitleid mit seiner traurigen Lage, hingetrieben haben. Noch mögen einige Triebfedern mitgewirkt haben, so meine Phantasie, welche alles als Dichtung und nicht als Wirklichkeit auffassen ließ, mein Unwissen über das, was ich tat, da ich nicht wußte, was ich eigentlich tat, die ungemeine Vorliebe für das Automobil als solches, die Aussichten von dem Gelde, meine Gedichte eventuell drucken lassen zu können und die Möglichkeit mit Hilfe der Mittel schreiben zu können."

„Aber alles dieses zusammengenommen und vieles andere, das mir jetzt nicht einfallen mag, das ich aber mündlich zu finden hoffe, mag alles nicht der Grund gewesen sein, wie es kam, daß ich beschloß, zu einem Verbrechen mit ihm zu schreiten."

„Der wahre Grund war die Bewunderung des Künstlertums des Prosch, mein Mitleid für seine traurige Lage und seinen nagenden Hunger, wobei ich ihm nicht helfen konnte. Habe ich als Mensch auch vieles an Prosch tadeln und sehr unschön finden müssen, so zwang seine geistige Bedeutung mich, seine Fehler zu vergessen. Seine Musik aber habe ich immer geliebt und mein Herz konnte es nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vertragen mitansehen zu müssen, daß ein solcher Künstler vor meinen Augen verhungern müsse."

„Und darum habe ich ihn nicht verlassen und so bin ich ein Opfer, ein Opfer der Freundschaft." —

Soweit Hertzkas Manuskript.

5. Psychiatrisches Gutachten.

In der Hauptversammlung führten die Psychiater Dr. Bischoff und Dr. Raimann über den Geisteszustand Hermann Hertzkas folgendes aus:

Hermann Hertzka ist ein Neurastheniker. Als Folge der Nervenschwäche sind an Hertzka, wie fast regelmäßig bei Neurasthenie gewisse psychische Veränderungen zu beobachten. Bei geistiger Tätigkeit macht sich die gesteigerte Ermüdbarkeit geltend, wodurch natürlich z. B. die Leistungsfähigkeit beim Studium herabgesetzt wird. Wegen der häufigen Ermüdung und der nervösen Beschwerden tritt eine Verstimmung ein, der Neurastheniker wird reizbar oder traurig bis zum Lebensüberdruß, er sucht in hypochondrischen Vorstellungen die Erklärung für seine Beschwerden und gewöhnt sich viel mit sich selbst zu beschäftigen, über sich zu grübeln, was bald zu einer Vernachlässigung der Pflichten gegen andere führen muß. Diese Selbstbeobachtung führt oft zu der falschen Meinung, daß die eigene Person nicht nur bezüglich der Gesundheit, sondern auch in der ganzen Geistesbeschaffenheit sich von den anderen unterscheide und so werden die Neurastheniker oft zu Sonderlingen, die sich von den anderen nicht verstanden glauben und sich zurückziehen, immer tiefer in ihre krausen egoistischen Gedanken einspinnen. Begünstigt wird diese Entwicklung oft durch eine angeborene Ungleichheit der geistigen Veranlagung. Bei Hertzka kann man diese Entwicklung Schritt für Schritt verfolgen. Er hat in der Pubertätszeit schon — durch neurasthenische Beschwerden veranlaßt — über sich zu grübeln begonnen, hat gleichzeitig in den realen Fächern nicht leicht gelernt und ist allmählich zu der Überzeugung gekommen, daß er seinen Beruf verfehlt hat. Seine Versuche, den Beruf zu wechseln, ohne genug Energie angestellt, mißlangen. Die Lust zu dem ergriffenen Berufe hatte er schon verloren und so gab er ihn auf, als die Anforderungen in den letzten Jahren des Studiums wuchsen und zugleich seine Willenskraft durch Kummer und gesteigerte neurasthenische Beschwerden herabgesetzt wurde. Mit der Überzeugung, daß er seinen Beruf verfehlt habe, wuchs aber auch seine Wertschätzung seiner nun brachliegenden dichterischen Fähig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keiten, und diese fand gerade in der zerfahrenen und alle Traditionen umstoßenden Lehre der letztvergangenen Künstlerepoche eine Stütze, so daß die Überzeugung des Hertzka von seinen hohen Fähigkeiten nicht erstaunlich erscheint. In dieser Zeit hatte Hertzka das Unglück einem Abenteurer in die Hände zu geraten, der ihn in seinen verfehlten Ansichten noch bestärkte und seiner unfruchtbaren Phantasietätigkeit immer neue Nahrung gab, während er ihn von der Verfolgung eines praktischen Lebenszieles immer weiter abzog. Hertzka konnte so leicht in Abhängigkeit von Prosch kommen, weil seine intellektuelle Begabung nicht hervorragend und seine Willenskraft gering ist. Es besteht zwar kein intellektueller Defekt, doch ist die Urteilskraft Hertzkas für die realen Dinge etwas schwerfällig, er ist ein unklarer Phantast, der die Gebilde seiner Phantasie nicht scharf von der verständigen Überlegung zu trennen versteht. So verstand er auch nicht, aus seiner prekären Lage einen gangbaren Ausweg zu finden, sondern baute Luftschlösser und hielt sie dann für realisierbar. Obwohl er bisher mit seinen Dichtungen nie reussiert hatte, glaubte er mit Prosch der Kunst leben zu können und wollte er sich zu diesem Zwecke mit Prosch im Auslande etablieren. Der Plan, sich hiezu durch ein Verbrechen die Mittel zu verschaffen, dürfte wohl nicht von Hertzka stammen, Hertzka aber nahm ihn wohl gerne in seine Pläne auf, zu welchen er in seiner unpraktischen Originalität gut paßte.

Es ergibt sich daher, daß Hertzka vermöge seiner Charakterbeschaffenheit den Plan zu dem inkriminierten Verbrechen willig von Prosch übernehmen konnte und daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit hiefür nicht vorausgesetzt werden muß . . . . . Es steht außer Zweifel, daß sich Hertzka, als das Delikt geplant wurde, und während der Vorbereitungen desselben bei klarem Bewußtsein befunden hat, und daß er nicht des Gebrauches der Vernunft beraubt war. Wenn er sagt, daß er sich nie den Ernst der Sache vorgestellt habe, so drückt er damit nur aus, was jedermann bei der Durchführung eines gewagten Unternehmens fühlt: daß der Entschluß leichter gefaßt, als ausgeführt ist. Ob ein solcher Entschluß ausgeführt wird, ist immer Sache des persönlichen Mutes und der zufälligen Umstände, kein Entschluß ist unwiderruflich. Hertzka mag recht haben, wenn er sagt, er habe während der Probefahrt den Entschluß nicht wiederholt und es ist auch zuzugeben, daß er die Tat vielleicht nicht ausgeführt hätte, trotz aller Vorbereitungen, wenn er sich zuletzt nicht in der Zwangslage befunden hätte, entweder die Tat zu riskieren oder dabei ertappt zu werden, daß er ein Verbrechen vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bereitet hatte. Dieser Zwangslage konnte er sich aber nur durch seine Verstandestätigkeit bewußt werden und das Resultat dieser Überlegung war die Ausführung der Tat . . . . . .

Nach den Schlägen mit dem Hammer kann Hertzka durch den Schreck über den Widerstand, durch die plötzliche Furcht des Mißlingens für eine ganz kurze Zeit in einen so hochgradigen Affekt versetzt worden sein, daß er nicht klar denken konnte. Die Kriterien einer krankhaften Sinnesverwirrung können aber auch für diese Zeit (Verlassen des Wagens und Beginn der Flucht) nicht festgestellt werden. Es ist bekanntlich jeder Affekt mit einer gewissen Einschränkung der Verstandestätigkeit verbunden, je schwerer der Affekt ist, desto mehr ist die Verstandestätigkeit eingeschränkt. Aus der Erfahrung weiß man jedoch, daß auch der heftigste Affekt Bewußtlosigkeit nicht erzeugt, wenn nicht die Neigung zu Bewußtseinsstörungen vorhanden ist. Bei Hertzka besteht eine solche Neigung nicht und daher würde es der allgemeinen Erfahrung widersprechen, wenn man annehmen würde, daß er sich infolge der Aufregung während des Deliktes in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe. Das geordnete und planvolle Vorgehen Hertzkas von dem Momente des Mißlingens des Überfalles an steht mit der Annahme, daß er sich damals wohl in Aufregung, nicht aber in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe, in Übereinstimmung und wäre mit der Annahme einer Sinnesverwirrung schon vor der Tat unmöglich in Einklang zu bringen. Denn es steht außer jedem Zweifel, daß Hertzka unmittelbar nach der Tat gewußt hat, was geschehen war, und das hätte er nicht wissen können, wenn er die Tat im Zustande der Sinnesverwirrung begangen hätte.

„Es ergibt sich daher, daß Hertzka nicht geisteskrank ist, jedoch an Neurasthenie leidet und einige Charakterabnormitäten aufweist, die in der Genese des Verbrechens eine Rolle spielen.

Hertzka hat sich zur Zeit des Deliktes in einem Affekt befunden, der während der Ausführung des Deliktes einen hohen Grad erreichte, es sind aber keine Anzeichen dafür nachweisbar, daß der Affekt von einer krankhaften Bewußtseinsstörung begleitet gewesen wäre."

Schluß.

Nach zweitägiger Verhandlung wurde Heinrich Hertzka von den Geschworenen schuldig gesprochen und zu acht Jahren schweren Kerker verurteilt. Sein Komplize Prosch wurde vom Militärgericht zu zehn Jahren schweren Kerker verurteilt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Mitteilungen aus dem „Gerichtlichen Laboratorium“ des Chemischen Staatslaboratoriums in Hamburg.

1. Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg.

Von

Dr. **Wilhelm Göhlich.**

(Mit 6 Abbildungen.)

Im Winter vorigen Jahres wurde in Hamburg ein Mann verhaftet, der bei einem Einkaufe in einem kleinen Vorstadtgeschäfte ein falsches Einmarkstück ausgegeben hatte.

Die Verkäuferin selbst hatte das Falschstück anstandslos angenommen; sie war erst durch ein im Laden ebenfalls anwesendes junges Mädchen aufmerksam gemacht worden, daß das betreffende Markstück falsch sei.

Bei der Leibesuntersuchung des Verhafteten fand die Polizei eine angebrochene Geldrolle mit 38 falschen Einmarkstücken.

Der Verhaftete — Molkereigehilfe, später Krankenpfleger — behauptete, die Geldrolle, die 75 Einmarkstücke enthalten habe, auf einem Platze in der Stadt gefunden zu haben; er habe die Geldstücke für echt gehalten und sie ausgegeben. Das Geld wäre auch überall in den verschiedensten Geschäften ohne weiteres in Zahlung genommen worden; nur der Inhaber eines Zigarrengeschäftes hätte die Annahme verweigert und Bezahlung mit anderem Gelde gefordert. Wo das Geld herstamme oder wer es angefertigt habe, wisse er nicht: er sei dabei nicht beteiligt gewesen. Bei einer Haussuchung in der Wohnung des Verhafteten, der bei einer Frau ein Einzelzimmer ungefähr eine Woche vor seiner Verhaftung gemietet hatte, wurden Falschmünzergerätschaften (Formen, Stempel, Tiegel und dgl.) oder anderes Falschgeld nicht gefunden. Beschlagnahmt wurden eine Feile, eine kleine Blechschachtel mit einem Rest einer eingetrockneten, braunen Farbe, ein Fläschchen mit „Öl“, ein Präsentierbrett aus vernickeltem Blech, zwei bunte, mit Farbe verschmutzte und zum Teil angesengte Taschentücher und eine dreizinkige, eiserne Tischgabel mit schwarzem Holzgriff, bei der zwei Zinken eigenartig verbogen waren.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Asservate wurden dem Chemischen Staatslaboratorium zugleich mit den 38 falschen Einmarkstücken zur Untersuchung zugestellt und das Gericht stellte die Frage, „ob nachzuweisen sei, daß die Asservate bei der Herstellung der Falsifikate Verwendung gefunden haben."

In folgendem möchte ich über die Untersuchung und deren Resultate berichten.

Die falschen Einmarkstücke.

Von den 38 Falschstücken waren 33 sehr gut, 4 etwas weniger gut gelungen und nur ein Stück zeigte offensichtliche Fehler. Mit Ausnahme von diesem einen Stücke würden zweifellos alle anderen im Verkehr leicht für echte Münzen gehalten worden sein.

Fig. 1.
Links die falschen, rechts die echten Markstücke. Im Bilde der Falschstücke ist die Farbbeschmierung auf der Adler- und der Kranzseite deutlich zu erkennen.

Die Falschstücke (Fig. 1) zeigten alle das Münzzeichen A (Berlin) und die Jahreszahl 1887.

Um sie für diese Jahreszahl genügend alt, zerkratzt und abgegriffen erscheinen zu lassen, waren sie, wie schon deutlich mit dem bloßen Auge bei genauer Betrachtung zu erkennen war, in den Umrissen des Adler- und des Kranzbildes mit einer dunklen Farbsubstanz beschmiert worden. Außerdem waren beide Münzseiten, besonders

Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

aber die Kranzseite zerkratzt oder oberflächlich zerschnitten oder mit einer harten Stahlbürste behandelt worden.

Im Gegensatz zu den gut gelungenen Adler- und Kranzflächen der Münzen war der Rand der Falschstücke außerordentlich mangelhaft ausgeführt; bei diesem war nur in sehr stümperhafter Weise mit einem Messer, einer Feile oder dgl. der Versuch einer Riffelung gemacht worden.

Die Größe der Falschstücke entsprach genau der der Echtstücke, aber das Gewicht war bedeutend geringer und bei den einzelnen Stücken nicht miteinander übereinstimmend.

Fig. 2.
Die Adlerseite eines Falschstücks mit den typischen, in der Vergrößerung deutlich hervortretenden Kennzeichen, einem Metallpunkte im linken Kronenbande und drei Metallpunkten über der dritten Strichfeder im linken Flügel.

Ein ähnlich durch den Verkehr abgenutztes Echtstück wog 5,4 g; ein Falschstück 4—4,1—4,15 g.

Die Dicke der Münzmetallplatten war bei den Falschstücken nicht ganz gleichmäßig.

Der Metallklang der Falsch- und der Echtstücke war nicht sehr auffallend verschieden, aber doch bei einiger Übung zu unterscheiden.

Bei Besichtigung der beschlagnahmten Falschstücke unter einer guten Lupe oder der schwachen Vergrößerung eines Mikroskopes wurden bei allen Münzen die folgenden charakteristischen Merkmale beobachtet:

Auf der Adlerseite (Fig. 2):

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im linken Bande der Kaiserkrone befand sich, ein Millimeter vom unteren Außenrande der Krone entfernt, ein kleiner erhabener Punkt, der von einer in der Form vertieft gewesenen Stelle herrühren mußte.

Ein ähnlich erhabener Punkt oder mehrere Punkte oder eine erhabene Ader waren an der dritten — von oben gezählt — strichförmigen Zwischenfeder des linken Adlerflügels zu sehen. Die Ader verlief zum Perlenrande nach oben gekrümmt.

Die vertieft gebliebenen Grundflächen zwischen den erhabenen Stellen der Adler- und der Kranzseite waren nicht so glatt und so gleichmäßig eben, wie bei den Echtstücken, sondern durch winzige Vertiefungen und Erhöhungen mehr oder minder uneben. Unter dem Mikroskope erblickte man bei stärkerer Vergrößerung häufig die Kristallformen des erstarrten Metallgemisches, aus dem die Falschstücke bestanden.

Aus diesen Befunden ergab sich, daß die Falschstücke gegossen und nicht geprägt waren und daß sie alle ein und derselben Form entstammen mußten.

Letztere Folgerung wurde gestützt durch die weiteren typischen Merkmale, die die Kranzseite aller dieser Falschstücke zeigte (Fig. 3).

Drei Millimeter vom Buchstaben „H“ im Worte „Reich“ entfernt, verlief vom Blattrande des äußersten Blattes des dritten Blattbüschels im Eichenkranze etwas schräglinig nach oben durch den Perlenkranz ein dammähnlich abgeflachtes Verbindungsstück nach dem Münzrande etwa einen Millimeter lang.

Etwa 6,5 Millimeter von dieser Stelle nach unten waren entweder zwei Perlen im Perlenrande zusammengeschmolzen oder es war die eine verstümmelt.

Weiter waren unter der Lupe und dem Mikroskop die oft ziemlich tiefen Schrammen und Krehlen, die auf eine Nachbearbeitung der Gußstücke mit Messer, Feile oder Stahldrahtbürste schließen ließen, aufs deutlichste zu erkennen.

Der Perlenrand war auf der Kranzseite der Stücke besser gelungen, als auf der Adlerseite; auf dieser erschien er abgegriffener und bestand mehr aus winzigen Halbkreisen, als aus Perlen.

Das allen Falschstücken gemeinsame Münzzeichen „A“ war häufig recht undeutlich.

Alle die geschilderten charakteristischen Mängel in der Ausführung im Münzbilde traten bei den Falschstücken am deutlichsten hervor, wenn die dunkle Substanz, mit der die Falschstücke beschmiert waren, vorher entfernt worden war. Die Vornahme dieser Manipulation wird später noch eingehend geschildert werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Metallegierung.

Erst nach dem Entfernen der färbenden Substanz erschien die zur Herstellung der Falschmünzen benutzte Legierung in ihrem wirklichen Äußeren.

Die Legierung glänzte nur wenig; sie war nicht rein silberfarben, sondern mehr silbergrau und erinnerte in ihrem Äußeren sehr an Zinn.

Fig. 3.
Die Kranzseite desselben Falschstückes (Fig. 2) mit dem abgeflachten ca. 1 Millimeter langen Verbindungsstück zwischen dem dritten Blattbüschel des Eichenkranzes und dem Perlenrande auf der rechten Seite und den zusammengelaufenen zwei Perlen im Perlenrande ungefähr 6,5 Millimeter unter der oben gekennzeichneten Stelle.

Die Unterschiede zwischen Echt- und Falschstücken in Farbe und Glanz waren dann besonders hervortretend, wenn man ein Falschstück zwischen zwei Echtstücke legte und wenn man, zur Betrachtung und zum Vergleiche der Farbe und des Aussehens der Randung, Echt- und Falschstücke abwechselnd geldrollenähnlich neben- oder übereinander schichtete.

Wie die chemische Untersuchung ergab, enthielt die Oberfläche der Falschstücke keine Spur Silber; die Falschstücke waren also nicht oberflächlich versilbert worden, um ihr Ansehen silberähnlich und somit täuschender zu machen.

Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die qualitative Analyse ergab, daß die Metallegierung der Falschstücke bestand aus:

wenig Kupfer,
wenig Blei,
mehr Antimon und
sehr viel Zinn.

Nach verschiedenen quantitativen Einzelbestimmungen dieser Metalle bestand die Legierung im Durchschnitt aus:

1,15	Proz.	Kupfer,
2,30	„	Blei,
13,45	„	Antimon,
83,10	„	Zinn.
100,00	Proz.	Metallegierung.

Die Feile.

Die beschlagnahmte Feile war eine sogenannte Flachfeile (ca. 26 cm lang und 1,5 : 1,9 cm breit) ohne Holzgriff.

Mit unbewaffnetem Auge nahm man an der Feile kaum etwas Verdächtiges wahr; hie und da zeigte sich in den Feilrillen ein von der eisengrauen Farbe der Feile sich abhebendes, heller und glänzend erscheinendes Pünktchen. Bei der Betrachtung der Feilrillen unter einer scharfen Lupe erschienen die Pünktchen als Metallspuren; außerdem war deutlich zu erkennen, daß die Feile benutzt worden war und daß die Feilrillen Spuren einer schmutzig und dunkelgrau erscheinenden Masse enthielten.

Mit Hilfe von Präpariernadeln und sehr kleinen, harten, pinselähnlichen, neuen Bürstchen und feinen Haarpinseln gelang es, diese Spuren so gut wie verlustlos zu sammeln.

Sie wogen 0,2010 g und sahen grauschwarz aus; sie erschienen etwas fettig und hatten Neigung zusammenzuballen.

Unter starker mikroskopischer Vergrößerung erschien die Substanz als ein Gemisch aus kleinen und kleinsten Metallteilchen, Härchen, Fasern und schmierigem Schmutz.

Vor der qualitativen Untersuchung wurden Fett- und Ölspuren durch Ausziehen der Substanz mit chemisch-reinem Benzol und leichtest-siedendem Petroläther entfernt.

Nach dem Trocknen wurden dann Härchen, Fasern und dgl. unter dem Mikroskop ausgesondert; das Gewicht der Metall- und Metallpulverteilchen betrug 0,1200 g.

Das Ergebnis der qualitativen Analyse, die gleich von vornherein auch als quantitative angelegt werden mußte, war, daß die Metall-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teilchen Spuren Kupfer und Blei, ferner Antimon, Zinn und Eisen enthielten.

Es waren somit alle Metalle in der Feilsubstanz aufgefunden worden, aus denen die Münzmetallegierung bestand und außerdem noch Eisen.

Um einen Anhalt über die Mengenverhältnisse der Metalle in der Feilsubstanz zu erhalten, wurden die Metalle nach den Regeln der quantitativen Analyse voneinander getrennt; die Lösungen der Einzelmetalle in zweckdienlichsten Säuren wurden dann mit ähnlichen Lösungen reiner Einzelmetalle von genau bekanntem Gehalte in ihrem Verhalten gegen bestimmte Reagentien in der Stärke der Einzelreaktionen verglichen.

Für die Bestimmung von Kupfer wurden als Reagentien verwendet: Ammoniak und salzsaure Ferrocyankaliumlösung; für Blei verdünnte Schwefelsäure und 90 proz. Alkohol; für Antimon frisch bereitetes, salzsaures Schwefelwasserstoffwasser. Eisen wurde gewichtsanalytisch bestimmt und Zinn aus der Differenz berechnet.

Gefunden wurde:

1	Proz.	Kupfer,
2	„	Blei,
12	„	Antimon,
17,5	„	Eisen,
67,5	„	Zinn.

Wird aus den erhaltenen Prozentzahlen mit Hinweglassung der des Eisens der Prozentgehalt der anderen Metalle — die in der Legierung der Falschstücke gefundenen und quantitativ bestimmten — Kupfer, Blei, Antimon und Zinn berechnet, so erhält man für:

Kupfer	1,21	Proz.
Blei	2,41	„
Antimon	14,82	„
Zinn	81,56	„

In der Legierung der Falschstücke selbst waren gefunden:

Kupfer	1,15	Proz.
Blei	2,30	„
Antimon	13,45	„
Zinn	83,10	„

Wesentlich differierten somit nur die Prozentzahlen des Antimon mit 14,82 Proz. und 13,45 Proz. und des Zinn mit 81,56 Proz. und 83,10 Proz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Indessen lassen sich diese Differenzen unschwer erklären; einmal ist die geringe Menge der Feilmetallegierung zu berücksichtigen und weiter ist die quantitative Trennung der sich analytisch nahestehenden Metalle Antimon und Zinn derart schwierig, daß bei den winzigen Metallmengen das Antimon etwas zinnhaltig geblieben sein wird und so die Differenz entstanden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß es so gut wie erwiesen erscheinen, daß die Metallegierung der Falschmünzen und die der eisenfrei gedachten Feilspänchen von gleicher Zusammensetzung waren und daß somit die Feile bei der Anfertigung oder der Bearbeitung der Falschstücke recht wohl benutzt sein dürfte.

Die Farbe in der Blechschachtel.

Nach der Bezeichnung auf dem Deckel hatte die Schachtel — ungefähr 15 g fassend — ursprünglich einmal Lanolin-Toilette-Creme enthalten.

Jetzt enthielt die Schachtel einen Rest einer zusammengetrockneten dunkelbraunen, stark nach Firnis riechenden Ölfarbe.

Der Verhaftete gab an, die Farbe zum Ausbessern des Anstrichs seines Koffers benützt zu haben.

Zur Trennung von Farbsubstanz und Firnis wurde die Ölfarbe wochenlang in einem geeigneten Apparate mit reinem Benzol ausgezogen.

Der Rückstand des Benzolauszuges, der Firnis, enthielt als sogenanntes Sikkativmittel Blei und Spuren Mangan. Letztere waren durch Schmelzen mit Soda in der Platindrahtöse ohne Salpeterzusatz in der Oxydationsflamme des Bunsenbrenners durch Grünfärbung der Schmelze nachgewiesen worden.

Die firnisfreie Farbsubstanz war nach dem Abdunsten des Benzols trocken, häutig-pulvrig und tief dunkelbraun.

Sie wurde, ehe sie der qualitativen Analyse unterworfen wurde, zur Zerstörung der letzten Firnisspuren geglüht und dann zum feinsten Pulver zerrieben.

Beim Kochen des Pulvers mit konzentrierter Salzsäure verblieb ein Rückstand, in dem Kieselsäure und Tonerde nachgewiesen werden konnten.

In die salzsaure Lösung waren eingegangen: viel Eisen, Kalk und Schwefelsäure, weniger Mangan, Magnesium und Phosphorsäure. Die außerdem gefundenen Spuren Blei entstammten wahrscheinlich der Asche der letzten Reste der Firnishäutchen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Farbe in den Taschentüchern.

Einige Stellen der Tücher waren durch die Farbe so steif wie steifes Papier geworden. Diese Stellen befanden sich in der Mitte der Tücher; an den Rändern waren die Tücher fast überall farbfrei.

Um die Farbsubstanz zu erhalten, wurden die durch die Farbe gesteiften Stellen ausgeschnitten und andauernd, um den verharzten Firniß zu lösen, mit heißem, reinem Benzol behandelt.

Von dem Firnis löste sich dabei etwas und im Rückstand der Lösung konnte Blei (als Sikkativ-Firnis-Zusatz) nachgewiesen werden.

Die Tuchstücke erschienen nach dem Extrahieren wie mit einem dunkelbraunen feinen Pulver be- und durchstäubt.

Alle Versuche von dem braunen Pulver durch Abstäuben, Abkratzen, Abreiben, Ab- und Ausklopfen soviel von den Tuchstücken herunter zu bringen, als zur qualitativen Analyse notwendig war, mißglückten. Auch Ausschlämmen, Auswaschen, Auskochen führte nicht zum gewünschten Ziele.

Starke Säuren, Salzsäure und Königswasser, lösten zwar die Farbe, führten aber auch zugleich das Baumwollgewebe der Tücher in lösliche Verbindungen über; die Flüssigkeit schwärzte sich dann beim Eindampfen und die weitere Verarbeitung wurde sehr erschwert.

Es blieb somit nichts anderes übrig, als die Tuchstücke zu veraschen und die Asche zu untersuchen. Zugleich mußte aber damit auch die Asche solcher anderer Tuchstücke untersucht werden, die von Farbe frei waren.

Diese letztere Asche enthielt nichts Auffallendes, denn sie bestand aus Spuren Kalk, Schwefelsäure, Eisen, Kalium, Natrium und Chlor. Die Asche der mit der braunen Farbe beschmierten und mit Benzol ausgezogenen Tuchstücke bestand dagegen aus denselben Bestandteilen, die in der Farbsubstanz der Farbe in der Blechschachtel gefunden worden waren, nämlich Tonerde und Kieselsäure im salzsäureunlöslichen Rückstande; viel Eisen, viel Kalk und Schwefelsäure, weniger Mangan, Magnesium und Phosphorsäure und Spuren Blei in der salzsauren Lösung; letztere rührten offenbar von den letzten Spuren des bleihaltigen, verharzten Firnisses her.

Das Fläschchen mit dem „Öl“.

Das „Öl“ kennzeichnete sich durch sein ganzes Verhalten als Firnis, in dessen Asche Blei und Mangan nachgewiesen werden konnten.

In dem kleinen dunklen Bodensatze im Fläschchen gelang es nachzuweisen: Kalk, Eisen, Schwefelsäure, Mangan, wenig Phosphor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Kieselsäure. Tonerde und Magnesium ließen sich in der winzigen Farbmenge nicht mehr nachweisen.

Dieselben Farbbestandteile wurden auch in den Farbbeschmierungen der Außenwände und des äußeren Bodens des Fläschchens nachgewiesen.

Fig. 4. Die äußere Bodenseite des Präsentierbrettes mit den kreisrunden Abdrücken der Einmarkfalschstücke (Mitte der Randfläche rechts), den Drei- und Fünfmarkstück-großen Umgrenzungen (über der Ecke rechts) und den Farbspuren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Präsentierbrett.

Das Präsentierbrett (Fig. 4) war aus vernickeltem Weißblech; die innere, mit einem gravierten Muster verzierte Fläche war völlig schwarz durch Ruß.

An dem äußeren Rande befand sich in einer Ecke in verdickter brauner Ölfarbe ein anscheinend charakteristischer Fingerabdruck, der photographiert wurde (Fig. 5).

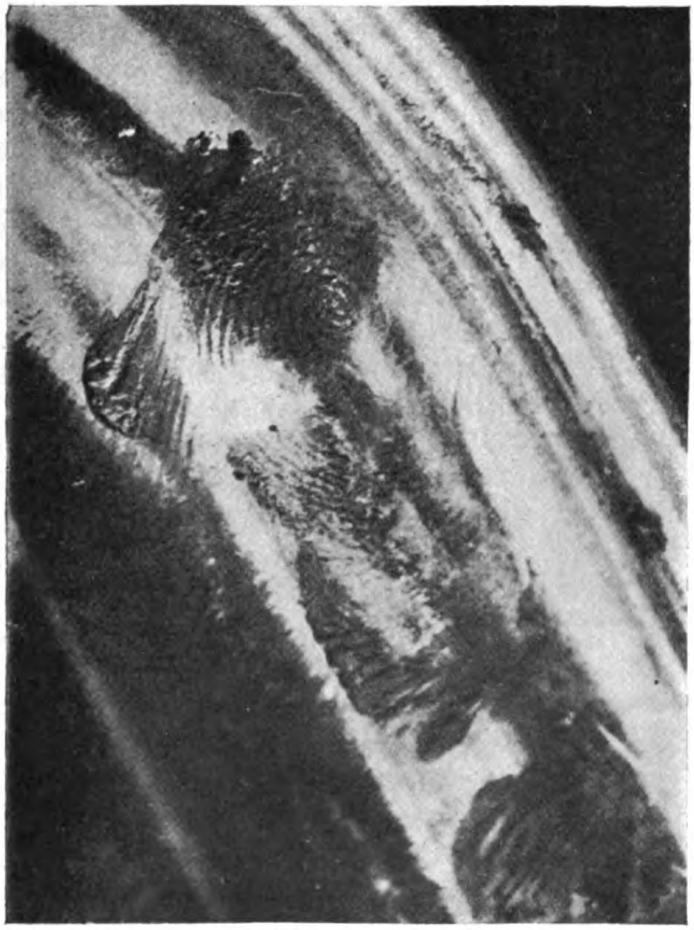

Fig. 5.
Stark vergrößerter Fingerabdruck auf dem Rande des Präsentierbrettes in getrockneter, dunkelbrauner Ölfarbe.

Die äußere, nicht berußte Bodenseite wies zahlreiche, meist nur dünne, bräunliche und braune Flecke auf, die auch von der braunen Ölfarbe herzurühren schienen.

Mehrere der Flecken hatten kreisrunde Umgrenzungen, die, wie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genaue Ausmessungen ergaben, in ihrer Größe mit der der falschen Einmarkstücke übereinstimmten.

Andere Fleckumgrenzungen waren wie Drei- und andere wie Fünfmarkstücke groß.

Die Farbspuren wurden vorsichtig mit chemisch-reinem, aschefreiem Fließpapier, das mit Benzol durchtränkt war, abgerieben, das Papier verascht und die Asche untersucht.

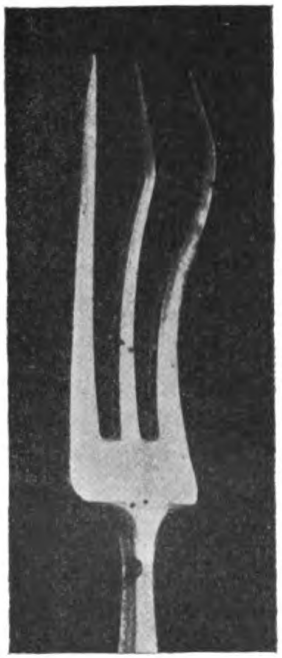

Fig. 6.
Die Gabel mit den beiden durch Erhitzen braun und blau angelaufenen verbogenen Zinken und dem verdächtig erscheinenden Flecken auf der linken Seite des Gabelstiels.

Der weiße, flockige Rückstand, der aus der salzsauren Lösung hinterblieb, enthielt Kieselsäure; der Nachweis der Tonerde war der sehr kleinen Menge wegen nicht ganz sicher.

Die salzsaure Lösung enthielt: Eisen, Kalk, Schwefelsäure, Mangan, Phosphorsäure und sehr kleine Spuren Magnesium, kurzum dieselben Bestandteile, die in den anderen bisher untersuchten braunen Farben in der Blechschachtel, den Tüchern und dem Bodensatze im Firnisfläschchen gefunden waren.

Die berußte Fläche des Präsentierbrettes enthielt keine Spur von Ölfarbe.

Die Gabel (Fig. 6)

war eine billige, ziemlich roh gearbeitete, durch Erhitzen braun und blau angelaufene, eiserne Tischgabel mit drei Zinken, von denen zwei halbrund nach außen gebogen waren.

Zirka 7 Millimeter unter der Basis der Zinken befand sich auf der linken Seite des dünnen eisernen Gabelstiels ein kleines, braunes Fleckchen, das anscheinend auch von brauner Ölfarbe herrührte.

Das Fleckchen wurde sorgfältig abgehoben; die Stelle darunter zeigte deutliche Einfressungen in das Eisenmetall; es war deshalb wahrscheinlich, daß das Fleckchen nichts anderes als Rost war.

In der Tat bestand, wie die Analyse ergab, das Fleckchen aus Eisenoxyd; es war also ein Rost- und kein Farbfleck.

Die Farbe auf den falschen Einmarkstücken.

Es blieb nun noch zu untersuchen übrig, ob etwa die Farbe, mit der die Falschstücke oberflächlich beschmiert worden waren, um

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie ihrer Jahreszahl entsprechend genügend alt erscheinen zu lassen und um zugleich gewisse Fehler in den Münzbildern der Adler- und der Kranzseite bei den einzelnen Stücken zu verschleiern, aus denselben Farbbestandteilen beständen, wie die anderen schon untersuchten Farben.

Um die außerordentlich fest angetrocknete Farbsubstanz von der Adler- und der Kranzseite der Falschstücke zu entfernen, wurden die Münzen längere Zeit unter Benzol aufbewahrt und dann unter Benzol um jeden Verlust zu vermeiden, mit einem harten, zu diesem Zwecke angefertigten Bürstenpinsel abgebürstet.

In dem Rückstande des abfiltrierten und abgedunsteten Benzol konnten Spuren Blei (vom Firnis herrührend) nachgewiesen werden. Die braune Farbsubstanz selbst wurde als ein schuppenähnliches Pulver erhalten. Vor der Untersuchung wurde das Pulver schwach geglüht, um jede Spur des störenden Firnisses zu beseitigen. Dann wurde das Pulver gewogen.

Es wog 0,012 g. Die qualitative Analyse erfolgte in der schon geschilderten Art. Salzsäureunlöslich blieb eine Spur Kieselsäure; die salzsaure Lösung enthielt: Eisen, Kalk, Schwefelsäure, Mangan, Phosphorsäure und Spuren Magnesium.

Es stimmte demnach auch die Farbe auf den Falschstücken in ihrer Zusammensetzung mit der aus der Blechschachtel, der von den Taschentüchern, und der von dem Präsentierbrett überein; denn die charakteristischen Bestandteile das Mangan, die Phosphorsäure und die Spuren Magnesium waren in allen untersuchten Farben gefunden worden.

Für das Gericht konnten daher aus den Ergebnissen der Untersuchung die folgenden Schlüsse gezogen werden:

I. Die chemische Übereinstimmung der Metallbestandteile, die in den Rillen der in der Wohnung des Verhafteten beschlagnahmten Feile gefunden worden sind, mit denen der Metallegierung, aus der die bei dem Verhafteten vorgefundenen Falschstücke gefertigt waren, macht es bis zur Gewißheit wahrscheinlich, daß die Feile bei der Herstellung oder der Bearbeitung der Falschstücke Verwendung gefunden hat.

II. Da die charakteristischen Bestandteile der braunen Ölfarbe in der Blechschachtel, in dem Bodensatze des Firnisfläschchens, in den Taschentüchern, in den Farbflecken auf dem Präsentierbrett — sämtliche Sachen aus dem Besitze des Angeschuldigten — chemisch ebenfalls nachgewiesen werden konnten in der braunen Farbe, mit der die Falschstücke, die der Verhaftete bei sich führte, beschmiert

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

waren, so ist als gewiß anzunehmen, daß die Ölfarbe in der Blechschachtel unter zweckdienlicher Verwendung der anderen beschlagnahmten Gegenstände als Handwerkzeug und dgl. zum Beschmieren der Falschstücke benutzt worden ist.

Es war anzunehmen, daß der Verhaftete bei dem künstlichen Altern des Falschgeldes die Ölfarbe aus der Blechschachtel, die allmählich verharzte, mit dem Firnis aus dem Fläschchen auf den Münzen mit den Fingern verrieben hat — daher die vielen undeutlichen braunen Fingerabdrücke auf dem Firnisfläschchen —; dann hat er die Markstücke zum rascheren Trocknen auf dem Präsentierbrette über einer Petroleumlampe, die ihm seine Wirtin besorgt hat, erhitzt und die heiß gewordenen Münzen mit den Tüchern abgewischt, die dadurch an vielen Stellen angesengt und mit der braunen Farbe beschmiert wurden.

Die Gabel hat vielleicht zum nochmaligen Erhitzen einiger Falschstücke direkt über der Lampe gedient, wenigstens ließen sich die Münzen zwischen den verbogenen, durch die Hitze blau und braun angelaufenen Zinken recht gut halten.

Dagegen fehlte für die Annahme, daß der Verhaftete die Falschstücke selbst hergestellt habe, jeder Beweis. Weitere Nachforschungen machten es wahrscheinlich, daß er das falsche Geld wahrscheinlich in Berlin, seinem früheren Aufenthaltsorte, von einem wirklichen Falschmünzer erhalten hat.

Die Angaben des Verhafteten selbst lauteten natürlich anders. Er habe beim Anstreichen seines Koffers Farbe auf den Fußboden verschüttet und diese mit den Tüchern aufgewischt. Seine Wirtin hat freilich nie einen verwischten Farbflecken oder Farbspuren auf dem Fußboden bemerkt; auch die Kriminalbeamten fanden keine Spur von Farbflecken auf dem Fußboden, als sie die Haussuchung vornahmen.

Das Präsentierbrett hat dem Verhafteten nach seiner Schilderung zum Erwärmen des Frühstücks gedient und mit der Gabel, deren gebogene Zinken für ihn nicht auffällig waren, hat er gegessen. —

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß die Hamburger Polizeibehörde einem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend bis Mitte November vorigen Jahres hier 237 falsche Einmarkstücke, aus dem geschäftlichen Verkehre eingezogen, eingeliefert hat. Unter diesen 237 Falschstücken befanden sich nur 2 Stücke, die die charakteristischen Merkmale der Falschstücke aufwiesen, die bei dem Verhafteten vorgefunden worden waren. 75 Falschstücke will der Verhaftete in der Geldrolle gefunden haben, 38 Stück waren bei seiner Verhaftung in seinem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besitze, von den 37 von ihm ausgegebenen müßten demnach — die Richtigkeit der Zahl 75 vorausgesetzt — noch 35 im Verkehre sein.

Was die anderen 202 Falschstücke anlangt, so waren unter diesen die Jahreszahlen 1874, 1875, 1876, 1883, 1887, 1904, 1907 und 1909 und die Münzzeichen A, C, D, G und J vertreten.

Viele dieser Falsifikate waren sehr schlecht nur aus Blei gegossen; das Beschmieren mit schwarzer — nicht brauner — Farbe wurde nicht durchgängig beobachtet; bei sehr vielen war die Riffelung des Randes recht gut ausgeführt.

Es hatte den Anschein, als ob die Falschstücke nicht nur recht vielen verschiedenen Formen, sondern auch verschiedenen Falschmünzerwerkstätten entstammten.

---

2. Lässt sich durch die chemische Untersuchung feststellen, ob von dem eingesandten Schlüssel ein Wachsabdruck genommen worden ist?

so lautete die Anfrage der Staatsanwaltschaft in einer Einbruchsache.

Der Tatbestand war folgender:

In einem großen Kaufmannshause hier war in einem der zahlreichen Kontore ein Einbruch versucht worden, zu einer Zeit und unter Umständen, daß zunächst nur die Reinmachefrau, die abends die Kontorräume zu reinigen hatte und die sich dann im Besitze des betreffenden Hauptschlüssels befand, als Täterin, Beihelferin oder Mitwisserin in Betracht kam.

Es waren in dem Kontor sämtliche Schreibtische aufgebrochen, aber nichts gestohlen worden, weil nichts zu rauben war.

Die Schlösser des Geldschrankes und aller anderen, besser gesicherten Schränke waren vollständig intakt.

Die Frau hatte den Hauptschlüssel nach Beendigung ihrer Arbeit dem Hausverwalter abzugeben.

Die Anklagebehörde nahm nun an, die Frau habe den Schlüssel an irgend einem Tage zurückbehalten, es sei davon ein Wachsabdruck genommen worden und mit dem nachgemachten Schlüssel hätten sich dann der oder die Täter den Zutritt zu den Kontorräumen verschafft, um den Diebstahl von Geld und dgl. aus den Schreibtischen zu versuchen.

Der Bart des eingesandten Hauptschlüssels zeigte nichts Verdächtiges. Am obersten und mittelsten Bartzahne saßen Spuren einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sandigen, schwarzgrauen Schmutzmasse, die mit Wachs oder derartigen Stoffen keine Ähnlichkeit hatte.

Über dem Schlüsselgriffe befanden sich am Schlüsselstiele drei ringförmige Ausdrehungen (Ringelungen); in der mittelsten haftete eine winzige Spur einer weißen, ziemlich festen Substanz.

Der Schmutz und die weiße Substanz wurden mit Hilfe von Pinseln, Präpariernadeln und Präparierlanzetten verlustlos gesammelt.

Die geringen Schmutzspuren wurden dann mit Petroläther ausgezogen, der Schlüssel selbst mit Petroläther abgewaschen, um jede Wachs- oder dgl. Spur in Lösung zu bringen.

Indessen hinterließ der verwendete Petroläther nach dem Verdunstenlassen keine Wachs- oder ähnliche Spuren.

Der ausgezogene und wieder getrocknete Schmutz bestand, wie seine Durchmusterung unter dem Mikroskope ergab, aus Härchen, Fasern und Weißbrotkrumen; in letzteren konnten unter entsprechender Vergrößerung sehr viele große und kleine, verquollene und unverquollene Stärkekörner beobachtet werden, die sich mit Jod blau färbten.

Es war somit der Schmutz an dem Schlüssel nur Taschenschmutz.

Das winzige Partikelchen der weißen Substanz wog wenig über 1 Milligramm.

Wegen dieser geringen Substanzmenge erschien es anfangs fraglich, ob die einwandfreie Kennzeichnung überhaupt gelingen würde.

Zunächst wurde das Partikelchen auf einem mikroskopischen Objektträger über einem kleinen Flämmchen sehr allmählich und sehr vorsichtig erhitzt, um festzustellen, ob die Substanz überhaupt bei einer so niedrigen Temperatur schmelzen würde, wie sie bei Wachs und ähnlichen Substanzen zur Verflüssigung genügt.

Das Partikelchen schmolz schon bei relativ niedriger Temperatur zu einem Tröpfchen einer farblosen, klaren Flüssigkeit zusammen, die keinen besonderen Geruch besaß. Über dem Mikroskope zeigte es sich, daß in dem Schmelztröpfchen einige Härchen und Fäserchen und vereinzelte dunkle Schmutzteilchen umherschwammen.

Beim langsamem Erkaltenlassen erstarrte das Tröpfchen in ganz eigenartiger Weise. Es schien bei der Betrachtung unter dem Mikroskop nämlich, als würde über das Tröpfchen ganz allmählich, so daß die Erscheinung mit dem Auge gut verfolgt werden konnte, vom Rande her ein weitmaschiges Netz von feinen kristallähnlichen Stäbchen oder Nadeln wie ein Schleier oder Vorhang hinweggezogen.

Dieser Vorgang war kein Zufallsspiel, er wiederholte sich vielmehr stets in der gleichen Weise, wie viele Versuche dartaten; Bedingung war nur langsames, gelindes Erwärmen des Objektträgers

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gerade bis zum Schmelzen des Tröpfchens und dann aufmerksame Beobachtung unter dem Miskroskope.

Mit diesem Befunde war ermöglicht worden, trotz der nur winzigen Spur des Untersuchungsmaterials, Vergleiche unter Einhaltung derselben Bedingungen mit Wachs und ähnlichen Stoffen, wie Kerzenstearin, Stearinsäure, Ceresin, Montanwachs und Paraffin zur Kennzeichnung der fraglichen Substanz anzustellen.

Bei den ausgeführten Versuchen zeigte es sich, daß Paraffin in seinen Erstarrungserscheinungen der fraglichen Substanz am ähnlichsten war.

Das winzige Tröpfelchen geschmolzenen weißen Wachses verhielt sich in den Erstarrungsmomenten ganz anders. Das Kristallnetz, das das schmelzflüssige Tröpfchen beim Erkalten durchsetzte, nicht überzog, entstand momentan; das Auge konnte wegen des plötzlichen Erscheinens die Entstehung nur wahrnehmen, nicht aber verfolgen. Zudem war, wie viele Versuche ergaben, das Netz stets feinmaschiger. Letzterer Unterschied war am auffallendsten bei Betrachtung und Vergleichung der Ränder des erstarrten Wachströpfchens und des erstarrten Tröpfchens der Untersuchungssubstanz unter dem Mikroskop.

Die anderen Versuche hatten ergeben, daß Kerzenstearin, Stearinsäure und Montanwachs ganz andere Erstarrungsbilder zeigten, die mit den geschilderten nichts gemeinsam hatten. Auch die Ränder der erstarrten Schmelztröpfchen der eben genannten Substanzen waren ganz anders gestaltet.

Dem Erstarrungsgebilde des weißen Bienenwachses am ähnlichsten, war das des Ceresins.

Schließlich wurde noch untersucht, welche auffallenden Merkmale an anderen beliebigen Schlüsseln, die in ihren Ringelungen über dem Schlüsselgriff Rost und Taschenschmutz enthielten, wahrzunehmen wären, wenn von den Ringelungen durch Eindrücken in weißes Bienenwachs ein Wachsabdruck genommen würde.

Bei den angestellten Versuchen wurde beobachtet, daß niemals die geringste Spur Wachs in den Ringelungen zurückblieb, wenn die Form der Ringelungen in dem Wachs abgedrückt war. Wohl aber gingen Taschenschmutz, Rost und das, was in den Ringelungen der Schlüssel gesessen hatte, auf die Wachsabdrücke über.

Als Resultat der Untersuchung wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt:

Wachsspuren waren an dem zur Untersuchung eingesandten Schlüssel nicht zu kennzeichnen. Das winzige Teilchen verdächtiger Substanz in der Schlüsselringelung ist bestimmt kein Wachs, sondern

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

höchstwahrscheinlich Paraffin gewesen, das z. B. von einem Paraffinlichtstückchen, das mit dem Schlüssel in der Tasche zusammengetragen wurde, herrühren konnte.

Es ist überhaupt unwahrscheinlich, daß von dem Schlüssel ein Abdruck genommen worden ist. Denn es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der lose Rost und die Taschenschmutzteilchen, die sich am Barte und in den Ringelungen des Schlüssels befanden, durch das Abdrücken in Wachs entfernt worden wären.

Das Verfahren gegen die betreffende Reinmachefrau wurde eingestellt.

Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XV.

Der Saccharinschmuggel und seine Bekämpfung.

Von
Staatsanwalt **Bender** in Freiburg i. B.

Von allen künstlichen Süßstoffen hat das Saccharin wirtschaftlich bei weitem die größte Bedeutung. Es wird aus Steinkohlenteer gewonnen und zeichnet sich durch besonders hohe Süßkraft aus. Reines Saccharin hat 550 fache Süßkraft gegenüber Rohr- und Rübenzucker. Es wird vielfach mit anderen Stoffen, besonders mit doppelkohlensaurem Natrium, selbst mit Zucker versetzt, um die Löslichkeit in Wasser zu erleichtern und die für die meisten Zwecke allzuhohe Süßkraft herabzusetzen. Mit diesen Stoffen wird das Saccharinpulver gewöhnlich zu Tabletten gepreßt. Es wird aber auch in Kristallform, als Pulver, in Kügelchen und wenn auch sehr selten, flüssig in den Handel gebracht. Die Verkaufspreise im großen betragen bei den Schweizer Fabriken je nach der Süßkraft und der Form 6—13 Fr. für das kg. Die Schmuggler verkaufen das Saccharin in Deutschland für 12—20 Mark, in Österreich für 12—24 K.

Es findet Verwendung als Süßmittel in Bier, Wein, Schaumwein, Limonaden, Fruchtsäften, Konfitüren, Konserven, Konditoreiwaren, auch wird es als Ersatz von Zucker in den Kaffee, Tee oder Kakao getan und dem Vieh zur Erhöhung der Freßlust ins Futter gemischt. Als Desinfektionsmittel dient es Parfümeriefabriken, und der schlechte Geschmack verdorbenen Bieres wird mit Saccharin zugedeckt, ohne daß übrigens die Gesundheitsschädlichkeit dadurch gehoben würde. Beim Bier dient es besonders auch dazu, den Anschein eines besonders malzhaltigen Gebräus zu erwecken. In einem aus der letzten Zeit stammenden Urteil eines Württembergischen Landgerichts ist sogar festgestellt worden, daß 1 g Saccharin 2 kg Malz zu ersetzen imstande ist und daß der Angeklagte durch Verwendung von 5 kg Saccharin demnach 10000 kg Malz und zugleich eine Malzsteuer im Betrage von 1700 Mark erspart hat!

Da Saccharin keinerlei Nährwert besitzt, müssen Lebensmittel, in welchen es an Stelle von Nährstoffen wie Zucker verwendet ist, als verfälscht bezeichnet werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besonders beliebt ist dieser künstliche Süßstoff in slavischen Ländern und den an Rußland und Böhmen angrenzenden deutschen Gebieten. In Rußland wurden bei einer Lebensmitteluntersuchung im Jahre 1908 von den untersuchten Limonaden, Fruchtsäften und Kwas (bierähnliches Getränk) 41,8 Proz., von den untersuchten Weinen 9 Proz. als mit Saccharin verfälscht befunden [1]). In Deutschland scheint es hauptsächlich im Bier verwendet zu werden [2]). Doch sind auch Entscheidungen wegen Verfälschung von Wein, Limonaden, Likören und Fruchtsäften ergangen.

Vielfach wird behauptet, daß anhaltender Genuß von Saccharin gesundheitschädlich sei, die Ansichten hierüber sind aber geteilt. Der Petersburger Physiologe Professor Pawlow hat festgestellt [3]), daß es auf die Tätigkeit des Magensafts verzögernd einwirkt und dadurch Verdauung und Stoffwechsel nachteilig beeinflußt. Auch ist es ein stark harntreibendes Mittel und kann für Menschen mit empfindlichen Nieren gefährlich sein. Ob es den Augen schädlich ist, was ärztlicherseits schon behauptet wurde, ist sehr zweifelhaft.

Das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1898 hat die Verwendung von künstlichen Süßstoffen in bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, auch den Verkauf und die Feilhaltung solcher mit künstlichem Süßstoff versetzten Waren schlechthin verboten, im übrigen den Verkauf und die Feilhaltung nur unter einer die Verwendung von künstlichem Süßstoff erkennbar machenden Bezeichnung gestattet.

Bei der zunehmenden Bedeutung der Süßstoffindustrie hat man bald für notwendig befunden, Saccharin und ähnliche Süßstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe zu besteuern, sowie die Einfuhr mit Zoll zu belasten. Im April 1901 legte daher die Regierung den Entwurf eines neuen Süßstoffgesetzes vor, nach welchem bei Umarbeitung der bisherigen Bestimmungen eine Steuer von 80 Mark auf das kg chemisch reinen Süßstoffs gelegt werden sollte, soweit er nicht schon der Verzollung unterlag; entsprechend sollte der Einfuhrzoll 8000 Mark für 100 kg betragen. Dieser Entwurf wurde nicht angenommen; vielmehr wurde durch Gesetz vom 7. Juli 1902 Einfuhr, Herstellung, Verkauf, Feilhaltung, Besitz und Verwendung künstlichen Süßstoffs

1) Vortrag des Herrn Raschkowitz, gehalten auf der Internationalen Versammlung des weißen Kreuzes zu Brüssel im Jahre 1908.

2) Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Bd. V S. 137, VI S. 142, VII S. 128, VIII S. 185.)

3) Vortrag des Herrn Raschkowitz, siehe oben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verboten. Eine Einschränkung wurde gemacht insoweit sie durch die Rücksicht auf Kranke, besonders Zuckerkranke, geboten ist. Zur Herstellung des Bedarfs ließ man eine Fabrik: Fahlberg, List u. Ko. in Salbke-Westerhüsen, bei Einschränkung ihres Betriebes und Unterwerfung unter staatliche Aufsicht bestehen. Dieser sowohl wie den anderen Fabriken, deren Betrieb ganz eingestellt wurde, hat das Reich Entschädigungssummen von insgesamt rund 3700000 Mark ausgezahlt.

Durch das Gesetz sollte besonders der heimische Rübenbau und die Zuckerindustrie geschützt und eine Schädigung der Allgemeinheit durch Nahrungsmittelfälschung verhütet werden. Die Notwendigkeit einer Unterdrückung der Saccharinverwendung haben fast alle europäischen und manche außereuropäische Staaten durch gesetzgeberische Maßnahmen anerkannt, durch Verbot der Herstellung und der Einfuhr, Auferlegung hoher Zölle, Untersagung der Verwendung in Lebensmitteln und auf andere Weise. Dabei wurde dem Bedürfnis der Benützung des Süßstoffs zu gewissen medizinischen und therapeutischen Zwecken Rechnung getragen. Völlig freigegeben ist die Herstellung, der Besitz und Verkauf in der Schweiz.

Die wirtschaftliche Folge war ein Aufblühen der Saccharinindustrie in der Schweiz, die weitere Folge eine großartige Entwicklung des Schmuggelwesens. Große Geschäfte wurden nur zum Betrieb des Schmuggels gegründet, unternehmende Leute zogen von fernher, hauptsächlich aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach der Schweiz, um den Schleichhandel mit Saccharin im großen einzurichten und sich ein Vermögen zu machen. Unzählige führen den wertvollen Stoff über die Grenze in die benachbarten Länder. Und viele böhmische Bauern machen die weite Reise in die Schweiz, um Saccharin einzukaufen und in ihrer Heimat im kleinen zu verhandeln.

Folgende Saccharinfabriken bestehen zurzeit in der Schweiz:

Chemische Fabrik von Sandoz in Basel,

Aktiengesellschaft Hermes in Zürich,

Chemicals and Saccharine Ltd. in Vernier bei Genf,

Chemische Fabrik Brugg, Aktiengesellschaft in Brugg,

Gesellschaft für chemische Industrie in Basel,

Chemische Fabrik von Heyden in Nidau.

Die letztgenannte hatte bis zur Einführung des deutschen Süßstoffgesetzes ihren Sitz in Radebeul bei Dresden. Sie allein soll mit 1884840 Mark abgelöst worden sein[1]).

1) Sie wird oft verwechselt mit der Tablettenfabrik J. C. Heyden in Zürich, einem bekannten Schmugglergeschäft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neben diesen besteht eine ganze Anzahl von Fabriken, welche das Saccharin einkaufen und in eine handelsübliche Ware verwandeln, d. h. mit doppelkohlensaurem Natrium und andern Chemikalien versetzen und in Tabletten pressen. Nicht selten sind diese Tablettenfabrikanten selbst Schmuggler oder Leiter des Schmuggels. Als solche bedeutende Organisatoren des Schmuggels sind in den letzten zwei Jahren W. H., früher in Zürich, zuletzt in Basel, und R. B. in Basel entlarvt worden. Auch den Saccharinfabriken gegenübet scheint mir Mißtrauen am Platze zu sein. Es ist wenigstens damit zu rechnen, daß einzelne von ihnen Geheimpackungen herstellen und diese entweder selbst benützen oder Großhändlern überlassen. Jedenfalls haben sie das Bewußtsein, daß sie mittelbar mit dem Schmuggel ein Geschäft machen, denn in der Schweiz selbst wird nur ein verschwindend kleiner Teil der Fabrikate verbraucht, und geschmuggelt wird gleichermaßen in Länder mit Einfuhrverbot wie in solche mit hohem Einfuhrzoll. Im Jahre 1905 wurde der Inhaber einer solchen Rohsaccharinfabrik wegen Unternehmens der Einführung von 500 kg Saccharin durch Strafbescheid der Zollbehörde mit einer Geldstrafe von 37 500 Mark (dem Dreifachen des Wertes) belegt, der durch landgerichtliches Urteil bestätigt ist. Die zum Bahntransport aufgegebene Sendung war als Magnesiumoxyd (ein brauner Farbstoff) deklariert, bestand aber nur zum Teil aus dieser Ware. In die Transportfässer waren Blechtrommeln eingelassen, welche mit Saccharin gefüllt und ringsum von Magnesiumoxyd umgeben waren. Die Böden waren zudem zur Vermeidung von Geräusch mit Watte belegt.

Die Überführung des Saccharins über die Grenze wird auf mannigfache Weise betätigt. Bekannt ist der Transport auf dem Leib in sogenannten Schmugglerwesten, auch Schmugglerhemden, -panzer und -gürtel genannt. Es sind dies westenähnliche und gürtelartige Stoffstücke, die zu zahlreichen Täschchen abgesteppt sind, in welche das Saccharin eingefüllt wird. Ein Mann trägt auf diese Weise durchschnittlich 8 kg. Er macht den Gang bei Tag auf den gewöhnlichen oder auf Schleichwegen oder pascht unter dem Schutze der Nacht; je nach den örtlichen Verhältnissen schließt er sich dem Strom der Fabrikarbeiter an, welche z. B. aus Schweizer Fabriken nach Feierabend in ihre auf deutschem Boden gelegene Wohnung zurückkehren. Für das kg erhält er einen Schmugglerlohn von 2—3 Mark, also für einen Gang d. h. eine Stunde Arbeit 16—24 Mark. Den Tag durch lebt er seinem Vergnügen, während der ehrliche Arbeiter sich für den fünften Teil des Lohnes abplagt. Daß dies auf die Grenzbevölkerung demoralisierend wirken muß, ist ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leuchtend. Frauen bringen zur Aufnahme des Süßstoffs Taschen in ihren Röcken und Unterröcken an. Ein Böhme hatte sich sehr geschickt ein Behältnis hergestellt, welches einem groben geschlossenen Bauernschirm glich; in Wahrheit war es eine maskierte Blechröhre, in welcher er die Ware über die Grenze trug. Fuhrleute verbergen sie auf ihrem Fuhrwerk unter andern Sachen oder in doppelten Böden. Beliebte Transportmittel sind neuerdings Kraftwagen. Fortgesetzt wird in Eisenbahnzügen geschmuggelt, durchgehende Nachtschnellzüge und Abteile 2. und 1. Klasse werden bevorzugt, da bekannt ist, daß man zur Nachtzeit Reisende der besseren Wagenklassen nicht gern belästigt und Verspätungen solcher Züge zu vermeiden sucht. Das Saccharin wird meist in schwarzer Leinwand verpackt unter oder hinter den Sitzen verborgen. Zu diesen Zwecke wurden schon ganze Gestelle als Träger hergerichtet und unter den Sitzen festgeschraubt. Der Schmuggler sitzt bei der Überfahrt über die Grenze gewöhnlich in einem anderen Abteil als dem, welches die Ware birgt, damit er bei Entdeckung der letzteren entkomme. Er steigt häufig nicht erst am Grenzorte ein, sondern an einer Station im Innern, dort kann er ungestörter die Ware verbergen. Das wird ihm erleichtert, wenn ihm ein Bahnbediensteter behilflich ist: in Böhmen wurden jüngst ein Zugführer und ein Schaffner verhaftet, welche fortgesetzt den Schmuggel unterstützt haben, und in München wurde vor einigen Jahren ein Schlafwagenkontrolleur zur Rechenschaft gezogen. Große Mengen werden mit der Bahn auch unter Aufgabe als Frachtgut über die Grenze geführt. Wegen der Zollbehandlung bedarf es hierzu einer falschen Deklaration, auch müssen die Schmuggelwaren gut maskiert werden. Hierbei werden alle erdenklichen Kniffe angewendet: zur Deklaration wählt man sowohl zollfreie, als zollpflichtige Waren; eine Partie der deklarierten Ware wird gewöhnlich dem Saccharin beigegeben. Die Packung ist natürlich so, daß der Zöllner auf die unverdächtige Ware stößt; oft ist das Saccharin auf allen Seiten von dieser umgeben. Auch Koffer mit doppelten Wänden wurden benutzt. Eine bekannte Schmugglerin M. S. in Basel, welche man als Obsthändlerin kannte, hatte Saccharin in Körben als Äpfel verzollt und verschickt; Äpfel bildeten die obere Lage und waren durch das Weidengeflecht durch zu sehen.

Beliebt ist dabei der Mißbrauch des Namens einer angesehenen, unverdächtigen Firma. Aufsehen erregt hat seinerzeit der Schmuggel, welcher unter mißbräuchlicher Benützung der Originalpackung einer erstklassigen Sektfabrik durchgeführt wurde, wobei das Saccharin in flüssiger Form in Sektflaschen gefüllt war, welche die echte Auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

machung der Firma trugen. Jüngst wurde der Kommis eines schweizerischen Seidengeschäfts bestochen, hinter dem Rücken des Geschäftsinhabers die Frachtbriefe zu schreiben und mit dem Namensgummistempel der Firma zu versehen. Deklariert wurden die Sendungen als Abfallseide, welche zollfrei ist; die äußere Hülle der Packung erhielt, wie es bei den echten Seidesendungen der Fall war, die Anfangsbuchstaben des Firmennamens aufgedruckt; beigepackt war eine Partie Abfallseide; deren Platz war durch ein blaues Kreuz gekennzeichnet, an dieser Stelle hatte der aufgebende Kommis den Ballen bei der Zollnachschau zu öffnen. Erst bei der vierzehnten Sendung wurde der Schmuggel entdeckt. Auf diese Art sind im Verlauf von acht Monaten etwa 800 kg Saccharin im Wert von ungefähr 16000 M. eingeschwärzt worden. Der Kommis hatte sich 1 M. für das kg versprechen lassen. — In Lindau wurde eine Maschine zum Bahntransport aufgegeben unter Beilegung einer genauen Zeichnung für die Zollbehandlung; bei Untersuchung ergab sich, daß die Röhren mit Saccharin gefüllt waren. — Nach Österreich wurden aufgerollte Drahtnetze als solche verzollt, die Hohlräume bargen Saccharin. — Ein Schmuggler war auf den Gedanken gekommen, Saccharin als Asphalt in Asphaltfässern einzuführen und hat längere Zeit damit Erfolg gehabt. Sehr sinnreich wurde wiederholt Saccharin als Tinte deklariert; eine Blechbüchse gefärbtes Wasser war derart beigepackt, daß sie von außen geöffnet werden konnte; der Transportbegleiter hatte den Auftrag, diese Büchse rechtzeitig auslaufen zu lassen, um durch den scheinbaren Tintenflecken die Irreführung zu sichern. Täuschend nachgeahmt war in einem andern Fall ein Block Chlorammonium, der aber hohl und mit Saccharin gefüllt war.

Mit der Überschreitung der Zollgrenze ist zwar die größte Gefahr überstanden, die Vorsicht aber noch nicht außer acht zu lassen.

Wenn der Süßstoff in kleinen Mengen von Schwärzern über die Grenze gebracht wird, dann wird er im Land des Einfuhrverbots an einem in der Nähe der Grenze befindlichen Ort angesammelt und zur Versendung mit der Post oder mit der Bahn (nach meiner Erfahrung stets als Eilgut oder als Reisegepäck) verpackt. Gewiegte Schmuggler beachten, daß Saccharin im Verhältnis zu seinem Raumgehalt ein großes Gewicht hat. Sie vergrößern daher den Raumgehalt ohne nennenswerte Erhöhung des Gewichts durch Beipackung von leeren Schachteln, alten Kleidern, Lumpen u. dergleichen leichten Gegenständen. Aus demselben Grunde wird bei der Aufgabe mit der Bahn als Inhalt eine gewichtige Ware angegeben — daß falsch deklariert wird, ist selbstverständlich — ich nenne aus meiner Praxis:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Papierwaren, Bücher, Registerblätter, Eisenwaren, Maschinenteile. Häufig wird die Bezeichnung dem Geschäft des Adressaten entnommen, damit die Empfangsstation keinen Verdacht schöpft. So bekam eine Seifenhandlung „Seife", ein Fruchthändler „Zitronen". Mitunter wird als Adressat auf den Frachtbrief der Name irgendeiner unverdächtigen Persönlichkeit gesetzt; in solchem Fall wird die Güterbestätterei der Empfangsstation vor Bestellung des Gutes beauftragt, es nicht abzuliefern, sondern liegen zu lassen oder an einen andern Adressaten weiter zu versenden. Dieser Fall ereignete sich mit der erwähnten Äpfelsendung: als Adressat war eine deutsche Augenklinik angegeben, die Zollbeamten wurden dadurch in den Glauben versetzt, daß ein Krankenhaus Äpfel bestellt habe und schöpften keinen Verdacht. Als die Absenderin bei der Güterbestätterei des Bestimmungsortes eintraf, um die Sendung anzuhalten und nach München weiterzuschicken, war das Gut aber bereits an die Augenklinik befördert und dort der wahre Inhalt der Körbe festgestellt worden. Bei der Schmugglerin, welche verhaftet wurde, fand man einen vorbereiteten Brief an ihren Auftraggeber, in welchem sie die gelungene Durchführung des Schmuggels meldete.

Oft wird auch der Name des angeblichen Absenders mit der Warendeklaration in Einklang gebracht; so war in den Fällen, in welchen Zitronen als Inhalt angegeben waren, als Absender eine bekannte Südfrüchtehandlung fälschlich bezeichnet worden (vgl. auch die obenerwähnten Seidensendungen).

In den häufigsten Fällen wird das Gut an eine Person adressiert, die gar nicht existiert (fingierter Name); dann geht die Sendung gewöhnlich bahnlagernd (auch an Spediteure), und wird von einem Beauftragten abgeholt, der sich durch das ihm mit der Post überschickte Frachtbriefduplikat legitimiert. Dies ist selten der Saccharinhändler, -schwärzer oder -käufer selbst, sondern meist eine untergeordnete Person, etwa ein Dienstmann, der mündlich oder schriftlich Auftrag erhielt, das Gut in Empfang zu nehmen und entweder wie es ist, oder nach vorheriger Umpackung weiter zu versenden, oder auch es seinem Auftraggeber oder dessen Abnehmer ins Gasthaus oder sonst wohin zu bringen.

Es geschieht nicht selten, daß zur Verschleierung des Transports die Ware in Etappen befördert wird; so wurde eine Sendung in St. Ludwig nach Freiburg aufgegeben, die Güterbestätterei daselbst erhielt schriftlichen Auftrag, das Gut nicht zu bestellen, sondern unter Entfernung der Zeichen anders zu signieren und an eine Speditionsfirma in Halle weiter zu senden, und diese erst wurde angewiesen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es an den eigentlichen Bestimmungsort Glatz zu schicken. Dies geschah offenbar, weil der Schmuggler befürchtete, daß Verdacht geschöpft werde, wenn die Ware von einem Ort an der Schweizer Grenze unmittelbar an einen solchen an der böhmischen Grenze aufgegeben würde.

Das nach Niederbayern bestimmte Saccharin wird meist erst nach München oder Nürnberg geschickt.

Bei großem Umsatz wird der Süßstoff an einem größeren Platz auch auf Lager gelegt, so hatte W. H. in München einen Lagerraum gemietet, wo er die eingegangenen Waren anhäufte, um sie nach Bedarf an seine Kundschaft abzugeben oder weiterzuschicken. Er selbst kam ab und zu mit Agenten nach München, wohnte in gutem Gasthaus unter falschem Namen und wechselte aus Vorsicht täglich mehrmals die Kleidung.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß ein Schleichhändler den Stempel eines Zollamts nachmachen ließ; vermutlich versah er seine Süßstoffsendungen mit diesem Stempel, um unerfahrene Käufer in den Glauben zu versetzen, daß die Ware verzollt und daher der Ankauf erlaubt sei.

Nicht weniger vorsichtig als die Pascher und Händler sind die Abnehmer des Saccharins. Nicht immer kennt der den Transport begleitende Agent, welcher mit der Ablieferung der Ware beauftragt ist, den Abnehmer. Die Verständigung erfolgt dann durch verabredete Zeichen, Winken mit einem roten Taschentuch usw. Ein besonders vorsichtiger Abnehmer holt das Gut nicht persönlich ab, sondern schickt eine Mittelsperson. Er tut dies auch deshalb, weil er sich vor Erpressungen schützen will, denn unter diesen Leuten ist allerlei Gesindel, vor dem man auf der Hut sein muß. Das Saccharin lagert sodann meist nur kurze Zeit beim Abnehmer, oder es wird von vornherein zu einer Vertrauensperson gebracht. Die Bewohner des bayrischen Waldes haben selten den Süßstoff im Hause, sondern verwahren ihn im Wald. Sie reisen ihren Lieferanten mit Vorliebe entgegen, und zwar bis München und Nürnberg, da die Geschäftsabwicklung an ihrem kleinen Wohnort Aufsehen erregen würde. Zum Transport in die Heimat wird die Bahn nicht bis zur letzten Station benützt, vielmehr steigen die Leute an einer Vorstation aus und tragen die verbotene Ware in Rucksäcken weiter.

Ein regelmäßiger Handel macht natürlich auch eine ausgedehnte Korrespondenz, selbst Telegrammwechsel, unvermeidlich. Da die Konkurrenz unter den Händlern groß, ihr Absatzgebiet oft auch dasselbe ist, so muß die Kundschaft von Zeit zu Zeit zur Eingehung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neuer Geschäfte angespornt werden. Nicht immer kann man dies persönlich tun oder durch Agenten besorgen lassen. Die Briefe werden gewöhnlich nicht in der Schweiz, sondern an einem deutschen Grenzort aufgegeben, teils zur Portoersparnis, teils aber auch, weil ängstliche Käufer fürchten, daß die Schweizer Briefmarken Verdacht erwecken. Die Lieferanten geben ihren Kunden ebenso einen deutschen Grenzort an, an welchen sie postlagernd schreiben sollen, entweder unter dem richtigen Namen oder unter einer Chiffre. Sind die Kunden schwerfällige Bauern, so wird ihnen ein beschriebener und mit Marke versehener Briefumschlag beigelegt. Andere Lieferanten ziehen vor, sich die Post in die Schweiz schicken zu lassen, meist an ein von ihnen gemietetes Postfach. Der Briefwechsel wird mit großer Vorsicht geführt. Die richtigen Namen werden fast nie angewendet, der Lieferant unterschreibt bei jedem seiner Kunden mit anderem Namen oder auch mit einer Zahl. Auch seinen Kunden gibt er bestimmte Namen oder Zahlen, sogenannte Kontrollnummern, ebenso seinen Agenten. Dieselbe Nummer oder derselbe Name bedeutet unter Umständen den Lieferanten sowohl wie seinen Kunden. Ebenso wird die Warenbezeichnung verschleiert, das Wort Saccharin wird man selten in einem Brief finden, schon eher die Sortenbezeichnung wie Heyden, Hermes, Sandoz, Marke Mond, Sunn. Man hat geglaubt, es habe sich bereits eine Geheimsprache unter den Schmugglern herausgebildet, ich habe jedoch nicht finden können, daß bestimmte Geheimwörter allgemein gebräuchlich sind. Vielmehr hat jeder Händler seine Eigenart, die freilich gelegentlich nachgeahmt wird. Besonders ist die geheime Bezeichnung von Saccharin keine einheitliche, es erhält meist den Namen einer beliebigen andern Ware. In meiner Praxis sind mir vorgekommen die Bezeichnungen: Ringe, Nägel, Schaufeln, Tauben, Lampen, Fische, auch Muster, Meter, Waren, Saft, Paar und Dutzend. Vorgesetzt wird die Zahl der kg, aber ohne Gewichtsbezeichnung; diese ist bekannt, da Saccharin fast ausschließlich nach kg verhandelt wird; 50 Lampen heißt also 50 kg Saccharin. Ausnahmsweise mag es aber auch vorkommen, daß die Zahl sich auf die Schachteln bezieht; die Schachtel pflegt 1/4 kg zu enthalten. Der Käufer braucht kein verabredetes Wort für Saccharin, denn er weiß, um welche Ware es sich handelt, kommt es ihm aber auf die Sorte oder ein bestimmtes Fabrikat an, dann wird wie erwähnt, dies gewöhnlich genannt, z. B. „Heyden 5 d“, auch muß u. U. die Süßkraft angegeben werden. Auch diese Bezeichnung wird aber verschleiert z. B. 35er heißt 350fache Süßkraft. Bei einem Böhmen hat man ein schriftliches Angebot des W. H. gefunden:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Saccharin hatte die Bezeichnung Seide, und die Fadenzahl bedeutete die Süßkraft; wenn er also 350fädige Seide anbot, so meinte er damit Saccharin von 350facher Süßkraft.

Auch der Inhalt der Telegramme wird verschleiert. Es handelt sich hier um eine so kleine Zahl von Mitteilungen, daß man sich auch ohne vorherige Abmachung im Ausdruck sehr frei bewegen kann, ohne mißverstanden zu werden. In einer Untersuchung haben folgende Telegramme des Süßstofflieferanten eine Rolle gespielt:

1. Wartete heute vergebens auf die 50 Paar, warum keine Sendung, wann drahtet Rückantwort.

2. Bestelle 30 Ringe.

3. Kann ich Dienstag, Mittwoch 30—50 Dz. (Dutzend) bei Fuchs haben?

In allen drei Telegrammen hat sich der Lieferant so ausgedrückt, als wenn er der Besteller und Käufer wäre, während nach der Auslegung, auch des Gerichts, er mit dem ersten Telegramm frug, warum der Adressat die 50 kg nicht abgeholt habe, im zweiten 30 kg S. als sofort lieferbar anbot, und im dritten mitteilte, daß am Dienstag oder Mittwoch 30—50 kg S. bei Fuchs eintreffen werden. Ein weiteres Telegramm lautete:

Erwarte morgen nachmittag bestimmt Sendung 50 S., zwei Sp.

Der Adressat, ein vorbestrafter Saccharinhändler, gab selbst an, das Telegramm dahin verstanden zu haben: morgen nachmittag trifft eine Sendung von 50 kg S. hier ein und steht zu Ihrer Verfügung. Sp. bedeutete vermutlich Schachtelpackung.

Telegraphische Mitteilungen, daß der Schmuggel gelungen und die Sendung über der Grenze unterwegs sei, oder daß Gefahr vorliege, deshalb die Einschwärzung und Weiterversendung sich verzögere, oder daß gar die Ware beschlagnahmt worden sei, wurden wiederholt durch Benachrichtigung vom Befinden eines angeblichen Verwandten verdeckt; also etwa: „Onkel gut“, „Tante schlecht“, „Tante gestorben“. Ein solches Telegramm hat wörtlich gelautet: „Sara war gestern noch zu schwach für zum reisen, sie kommt aber bestimmt morgen“, d. h. der Schmuggel konnte wegen Gefahr an der Grenze nicht zur verabredeten Zeit durchgeführt werden, die Sendung trifft daher erst morgen ein.

Ist ein Beteiligter in ein Verfahren verwickelt, so suchen ihn getreue Komplizen zu entlasten. Sie schreiben z. B. Briefe aus der Schweiz, daß der Betreffende keine Kenntnis vom Inhalt der bei ihm vorgefundenen Kiste gehabt und nur mit der Versendung beauftragt worden sei. Als gegen einen Kaufmann in Sachsen, der mit Saccharin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handelte, Postbeschlagnachnahme verhängt war, welche wichtige Beweise brachte, lief eines Tages folgender an den Beschuldigten gerichteter Brief ein:

> Ich habe Ihnen schon diverse Male geschrieben . . . daß ich keine Antwort von Ihnen erhalten habe, begreife ich nun, ein Herr P. war selbst bei mir und hat mich bezahlt. Ich war sehr im Irrtum, indem ich eben glaubte, weil die Stoffpakete an Ihre Adresse gesandt wurden, solche auch Ihnen gehören; ich wußte nicht, daß die Sache Sie gar nichts angehen sollte, sondern daß die Pakete nur bei Ihnen abgeholt werden sollten, und daß Sie nicht einmal eine Ahnung hatten, was eigentlich für Stoffware in den Paketen war. Ich bitte Sie nun höflich um Entschuldigung, daß ich Ihnen solche, man könnte sagen Erpresserbriefe, geschrieben habe, indem ich eben im Irrtum war, da bei der Bestellung nur angegeben war, man solle an Ihre Adresse senden und die Unterschrift undeutlich war.

Offenbar hatte der Beschuldigte seinem Lieferanten Mitteilung gemacht, daß Postbeschlagnahme verfügt sei und verschiedene dringliche Zahlungsaufforderungen desselben, auch Postpakete mit Saccharin, auf diese Weise in die Hand der untersuchungführenden Behörde gelangt seien, welche sie als Beweise verwerte. Dieser offenbar für die Staatsanwaltschaft bestimmte Brief war mit dem richtigen Namen eines bekannten Saccharinhändlers und -schwärzers unterzeichnet!

Als einem des Saccharinkaufs Verdächtigen vorgehalten wurde, daß er an D. in Basel Geld geschickt habe und es sich offenbar um eine Zahlung für Saccharin handle, erklärte er, von D. Uhren bezogen zu haben; und bald darauf lief von einem Freund des Beschuldigten aus Basel ein Brief ein, worin von den Uhrenlieferungen des D. die Rede war. Die Untersuchung brachte aber den Beweis, daß D. der Deckname seines Saccharinlieferanten war. Derselbe Beschuldigte hatte drei Jahre früher, als er mit einem Paket Saccharin ergriffen wurde, durch solche Briefe von Freunden die Behörde getäuscht und erreicht, daß nur Fahrlässigkeit angenommen wurde.

Als die Schmugglerin Sch. in der Strafanstalt um Strafaufschub bat, lief ein mit der Maschine geschriebener Brief an sie ein, in welchem sie von ihrer „Nichte Marie“ vor Wiederaufnahme des Schleichhandels gewarnt und zu ehrlicher Arbeit ermahnt wird. Der Brief wies dieselben Typen und Fehler auf wie die Schreibmaschine der Tochter ihres früheren Komplizen, Marie P.; daraus ergab sich daß der — jedenfalls von der Strafgefangenen bestellte — Brief von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Nichtverwandten geschrieben war, um das Strafaufschubgesuch zu stützen.

Aus dieser Darstellung geht bereits hervor, daß an jedem größeren Schwärzerzug meist eine größere Anzahl von Personen beteiligt ist. Zum Beispiel: Der Saccharinlieferant führt die Korrespondenz, beauftragt mehrere Personen zur Einschwärzung der Ware ins Land des Einfuhrverbots, läßt dort durch einen Agenten die Ware nach einer Zwischenstation aufgeben, sie an dieser von einem am Platz wohnenden Dienstmann abholen und weiterverschicken oder sendet seinen Agenten mit auf die Reise bis an den Bestimmungsort. Ist der Agent klug und vorsichtig, dann nimmt er die Ware nicht selbst an der Zwischenstation oder am Bestimmungsort in Empfang, sondern er bedient sich eines Mittelsmannes; ist Verrat im Spiel, dann wird dieser verhaftet, und der Agent verläßt schleunigst das Land und verliert nur die Ware. Der Käufer hat wieder seine Leute, welche bei jenem den Süßstoff abholen und weitertragen. Auch der Lieferant selbst verläßt mitunter die Schweiz, hauptsächlich um die Gelder bei der Kundschaft einzuziehen, er verschmäht es auch nicht, selbst den Transport zu begleiten oder das Saccharin über die Grenze zu tragen. Ein findiger Saccharinlieferant in der Schweiz schickte zum Geldeinzug seine Frau nach Niederbayern, welche, um möglichst harmlos zu erscheinen, ihr Kind mit auf die Reise nahm.

Die Rollen sind nicht immer so abgeteilt, daß der eine der eigentliche Pascher wäre, ein anderer den Transport im Lande des Verbots durchführte usw. In einem Falle wechseln die an der Tat Beteiligten bei jedem neuen Abschnitt des Unternehmens; im anderen Fall leitet ein Mann mehrere solche Einzelakte, oft führt einer allein alles durch. Letzteres ist insbesondere bei kleineren Leuten der Fall, welche kein nennenswertes Betriebskapital haben. Größere Leute schließen sogar schriftlich feste Verträge auf die Dauer. A. verpflichtet sich z. B. für den B., dessen Saccharin in ein bestimmtes Land gegen bestimmte Belohnung (etwa 5 bis 6 Fr. für das kg) einzuführen und jeweils bei Übernahme eines Quantums Kaution zu leisten, welche verfällt, wenn das Saccharin durch Aufdeckung des Schmuggels oder sonstwie verloren geht. Auch über die Geheimpackung werden in Verträgen Abmachungen getroffen. In einem Prozeß gegen R. B. spielte ein Vertrag eine wichtige Beweisrolle, inhaltlich dessen er von einem angeworbenen Schmuggler 1000 Fr. Kaution bekam und ihm als Schmuggellohn für das kg Saccharin 5 Fr. versprach, falls er die Garantie ab Basel übernehme und 3,50 Fr. bei Übernahme der Garantie ab St. Ludwig (Elsaß). Unter dem Gesindel, das dem Schmuggelgewerbe

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

obliegt, finden sich natürlich auch Betrüger. Es kam vor, daß ein Agent das vom Händler übernommene Saccharin für sich behielt und verwertete und dem Käufer eine Kiste Steine ablieferte. Dieser merkt den Betrug erst, wenn er den Kaufpreis bezahlt hat. Ein Gaunertrio hat kürzlich in der Schweiz einen Mann als Kapitalgeber gewonnen und um sein Geld geprellt, indem es eine Beschlagnahme des mit dem Gelde angeblich eingekauften Saccharins vortäuschte und angab, es sei mit knapper Not der Verhaftung entronnen. — Um einen Beweis für die Durchführung eines solchen Schmuggels zu schaffen, der in Wahrheit gar nicht ausgeführt wurde, hat ein solcher Betrüger einen Koffer eines Kapitalgebers nach Stuttgart aufgegeben, war dorthin gereist und hat den Koffer daselbst leer als Reisegepäck zurückgehen lassen und seinem Auftraggeber den Reisegepäckschein vorgelegt. — Ein anderer mußte auf freien Fuß gesetzt werden, obwohl feststand, daß er entweder Saccharin aus der Schweiz eingeführt oder daß er seinen Auftraggeber durch Vortäuschung einer Einführung betrogen hatte; welches Delikt er begangen hatte — Schmuggel oder Betrug — sagte er nicht und die Beweismittel reichten zur Aufklärung nicht aus. — Eine nähere Darstellung dieser kriminell recht interessanten Fälle würde hier zu weit führen.

Auch unlauterer Wettbewerb wird unter Fabrikanten und Händlern getrieben. W. H. hat sein schmutziges Gewerbe auf den Gleichlaut seines Namens mit dem einer angesehenen Saccharinfabrik aufgebaut und nicht nur seine Käufer, sondern auch Behörden lange Zeit in den Glauben versetzt, daß seine Waren aus jener Fabrik kommen, deren Produkte im Handel beliebt sind. Außerdem hat er seine Tabletten mit dem Namen einer anderen bekannten Saccharinfirma bezeichnet. Die Bezeichnung beweist also nicht immer die Herkunft der Ware; um sicher zu sein, müßte man mindestens die Originalpackung und Bezeichnung kennen. —

Diese Darlegungen zeigen, mit welcher Umsicht, Klugheit und Verschlagenheit der Saccharinhandel betrieben wird. Dem entsprechen die Erfolge der Schleichhändler. Es ist wenig bekannt, welche Unmengen von Saccharin ins Land kommen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß einige der bedeutendsten Händler monatlich je 1000 kg über die Grenze bringen; dieses Quantum stellt einen Wert von weit über 10000 M. dar und ersetzt rund 300000 kg Zucker. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß bei weitem das meiste über Niederbayern, Schlesien und Sachsen nach Österreich gepascht wird; es fehlt aber jeder Anhalt, wie viel in Deutschland verbleibt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trotz der ausreichenden Strafbestimmungen hatte die Bekämpfung bis vor zwei Jahren wenig Erfolg. W. H. und R. B. konnten 6 Jahre lang ihr aufs beste organisiertes Gewerbe betreiben, wobei sie selbst deutschen und österreichischen Boden betraten, bis sie endlich dingfest gemacht wurden. Der erstere hatte behauptet, daß seine Frau in diesem Zeitraum mit dem Saccharinhandel 60 000 Fr. erspart habe. Ihr Geschäft blüht nach wie vor.

Wenn der Schmuggel nicht nachhaltig und mit Erfolg zu bekämpfen wäre, was viele annehmen, dann wäre das Süßstoffgesetz verfehlt, denn es würde keinen seiner Zwecke erfüllen. Der denkbar ungünstigste Zustand wäre der, daß — trotz Abfindung der deutschen Fabriken mit Millionen — Saccharin in einer der Nachfrage entsprechenden Menge eingeführt und heimlich und natürlich unversteuert statt Zucker verwendet würde. Dieser Zustand wäre ethisch, gesundheitlich und finanziell gleich verwerflich.

Einer Aufhebung des Gesetzes und Wiederbelebung des alten unter Einführung von Steuer und Zoll will ich aber keineswegs das Wort reden, um so weniger als die Einführung von Zoll und Steuer den gleichen Anreiz zum Schmuggel schaffen würde wie das Einfuhrverbot. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des Saccharinschmuggels durchaus zu erreichen ist.

Dazu gehört vor allem eine gute Kenntnis der Gepflogenheiten der Schmuggler. Diese Darstellung soll einigermaßen dazu beitragen, sie zu geben; es wäre zu wünschen, daß von anderer Seite weitere Beiträge geliefert würden. Dazu gehört weiter, daß die Staatsanwälte, welche in Deutschland zur Verfolgung berufen sind, diese Delikte nicht als Finanzvergehen ohne Eifer oder gar mit Widerwillen behandeln, und daß andererseits die Zollbehörden angehalten werden, die Grenzbewachung auf die Süßstoffeinfuhr in gleicher Weise zu erstrecken wie auf Zollhinterziehungen; die sonstige Polizei- und Sicherheitsmannschaft kann unmöglich einen durchgreifenden Grenzbewachungsdienst einrichten. Daneben sollte aber die letztere Unterricht auch in diesem Zweig der Kriminalistik erhalten, wenigstens in den Grenzländern, denn es fehlt ihr durchaus an der nötigen Kenntnis hierüber. Ja, es wäre zu empfehlen, daß in den Grenzländern besondere Polizeikommissäre ausgebildet werden, welche sich bei der Verfolgung unterstützen müßten und die Erlaubnis erhielten, Schmuggler und Waren durchs ganze Reich zu verfolgen. Denn die bei einem Schwärzerzug beteiligte Bande ist fast immer lokal weitverzweigt. Ein Teil sitzt in der Schweiz oder an der Schweizer Grenze, ein anderer z. B. an der böhmischen Grenze und ein dritter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Böhmen. Und die ersteren reisen oft von einem Ende des Reichs zum andern.

Weiter sollten die Strafbestimmungen des Gesetzes richtig ausgenützt und Gewohnheits- und besonders gefährliche Schmuggler mit erheblichen Gefängnisstrafen belegt werden. In der Regel werden aber nur Geldstrafen oder geringe Freiheitsstrafen verhängt. Nach Vollzug der Strafe wird das Gewerbe sofort wieder aufgenommen und die aus der Untersuchung und Verhandlung gewonnenen Erfahrungen werden zu immer besserer Organisation des Schmuggels ausgenützt. Aus der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches ergibt sich, daß von allen Verurteilten nur Geldstrafe bekamen:

im	Jahre	1903:	100	Proz.
„	„	1904:	89	„
„	„	1905:	85	„
„	„	1906:	50	„
„	„	1907:	63	„
„	„	1908:	68	„

Gefängnisstrafen sind in Bayern, Baden und Elsaß üblich, in Preußen und Sachsen werden fast ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen.

Es wird nicht verkannt, daß manche Untersuchung, besonders in den letzten zwei Jahren, vortrefflich und mit großem Erfolg geführt worden ist, aber es ist dies nicht die Regel. Zumeist fehlt es an der erschöpfenden Behandlung der Fälle.

Der regelmäßige Gang ist die Festnahme eines im Besitz von Saccharin betroffenen Paschers und seine Verurteilung wegen Einführung oder Besitzes des bei ihm vorgefundenen Quantums. Zumeist ist damit nur eine untergeordnete Person abgeurteilt, welche mit einer ganzen Bande seit langer Zeit im Dienst eines bedeutenden Händlers reist, und zwar zu einer geringen Strafe, welche nach den paar bei ihm gefundenen Kilo bemessen ist. Gewiß nicht immer, aber häufig könnte bei erschöpfender Ausnützung aller erhältlichen Beweismittel eine größere Zahl seiner Komplizen mitgefaßt und der Schuldbeweis auch für frühere Einschwärzungen geführt werden. Gegen die Hauptperson, den Händler, der das ganze Unternehmen organisiert, könnte wertvolles Material gesammelt werden, das bei seiner späteren Festnahme nicht nur seine Überführung, sondern die Erwirkung einer dem Umfange seiner Tätigkeit entsprechenden Strafe ermöglichte. Die Arbeit ist mitunter mühsam und zeitraubend, aber interessant, lehrreich und lohnend, oft von ganz überraschendem Erfolge.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf Grund meiner Erfahrungen möchte ich einige Winke geben:

Ein mit Saccharin betroffener Schmuggler verteidigt sich gewöhnlich damit, daß er Reisender irgend einer Firma sei und in deren Auftrag den Koffer oder die Kiste spediere und des Glaubens sei, daß das Behältnis erlaubte Waren der Firma enthalte, und weist zum Beweis Prospekte der Firma vor. Bei Nachforschung stellt sich heraus, daß er bei jener Firma nicht angestellt ist, oder daß er zwar ihr Provisionsreisender ist, aber bislang nur wenige oder gar keine Geschäfte für sie gemacht hat.

Bei Festnahme eines Paschers ist natürlich eine genaue Durchsuchung der Person geboten. Die kleinste Notiz, welche man bei ihm findet, sei sie zunächst auch unverständlich, kann von großem Wert sein. Oft findet man ein Notizbuch, das Reiserouten, Adressen, Reiseausgaben, Umrechnung in andere Währung (Mark in Kronen), Zahlen (Kontrollnummern) und dgl. enthält. Der oben erwähnte Fall, daß der Verhaftete Briefe bei sich hat, in welchen er das Gelingen des Schmuggels meldet, ist nicht vereinzelt. Bei einem Dienstmann, welcher eine Saccharinsendung soeben von der Bahn abgeholt hatte und natürlich leugnete, vom Inhalt Kenntnis zu haben, wurde folgender Brief vorgefunden, welcher von seiner Hand geschrieben und an einen bekannten Schmuggler und Händler gerichtet war:

Heute abgesand gut angekomen weiteres mündlich

Gruß

alles verstanden.

Auch einen Frachtbrief fand man bei ihm vor, welchen er zur Weitersendung des Gutes vorbereitet hatte; obwohl die ihm zugesandte Ware als Seide bezeichnet war, hatte er in diesem Frachtbrief als Inhalt Zitronen angegeben und als Absender einen falschen Namen eingetragen. — Bei der Schmugglerin M. Sch. fand man einen Zettel, auf welchem eine ganze Anzahl Namen standen. Sie gestand, daß sie Auftrag hatte, zu all diesen in Niederbayern wohnhaften Leuten zu schicken und sie zum Wiederankauf von Saccharin zu animieren. Bei diesen Personen wurde auf telegraphisches Ersuchen Haussuchung abgehalten, welche manches Überführungsstück zutage förderte. Bei einem von ihnen fand man ein kleines Zettelchen, welches eine postlagernde Adresse enthielt, vorsichtigerweise war nur die erste Hälfte des Namens aufgeschrieben. Der volle Name war bald ermittelt, und dieser kleine Zettel führte im Verlauf von vier Wochen zur Verhaftung des schon genannten Tablettenfabrikanten H. Obwohl man nicht ein Täfelchen Saccharin bei ihm vorfand, konnte man ihm, ebenfalls mit Hilfe kleiner Notizen, den Nachweis einer Anzahl von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schwärzerzügen erbringen, so daß der gefährliche Delinquent in Verbindung mit einer älteren noch anhängigen Sache auf über zwei Jahre unschädlich gemacht werden konnte.

Haussuchungen sollten bei den Verdächtigen nie unterlassen werden. Süßstoff findet man zwar selten, wichtige Schriftstücke aber selbst bei den Gewiegtesten und Vorsichtigsten. Aber nur der Kenner kann sie herausfinden und lesen.

Bei einem Brauereiartikelhändler fand man unter den Frachtbriefen einen solchen, der die Übersendung eines Koffers mit alten Kleidern aus einem deutschen Ort an der Schweizer Grenze an seine Adresse auswies. Die Inhaltsbezeichnung und der Aufgabeort erweckten Verdacht; dieser erwies sich später als gerechtfertigt, die Untersuchung brachte den Beweis, daß der Koffer Saccharin enthalten hatte. Weiter fand sich ein Notizbuch, das folgenden Eintrag enthielt:

J. S.
Filiale II 24000
New-York.

Der Name J. S. war dem Beamten als der Deckname eines Schmugglers bekannt. New-York war lediglich zur Irreführung beigeschrieben; Filiale II bedeutete offenbar das Postamt Nr. II in Basel und 24000 wies auf die Postfachnummer hin. Trotz beharrlichen Leugnens erreichte man nicht nur seine, sondern die Überführung einer ganzen Anzahl Bierbrauereibesitzer, welche seine Kunden waren und das Saccharin dem Bier beigemengt hatten.

Telegrammurschriften sollten von den Telegraphenanstalten stets erhoben werden, sofern die zur Auffindung nötigen Tatsachen bekannt sind. Die Handschrift kann die Anwesenheit des leugnenden Beschuldigten am Aufgabeort zur Aufgabezeit und überhaupt seine Beteiligung an einem Schwärzerzug beweisen, selbst wenn dieser längst durchgeführt ist.

Wichtige Beweismittel sind auch die Postpaketaufgabelisten der Postämter. Ist bekannt, daß ein Paket Süßstoff aufgegeben wurde, so begnüge man sich nicht mit diesem Einzelfall. Man lasse die Aufgabeliste des betreffenden Postamts der letzten Monate nach Sendungen mit demselben Bestimmungsort durchsehen, die betreffenden Einträge ausziehen und bei dem Empfangspostamt die daselbst aufbewahrten Paketadreßabschnitte erheben und vergleiche dann die Handschrift mit der zuerst allein bekannten. Es wird sich oft ergeben, daß der Absender nicht nur, wie er vielleicht eingestand, einmal ein Paket absandte, sondern das Geschäft seit langer Zeit gewerbsmäßig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betreibt, und man wird in dem Adressaten, falls nicht ein Deckname gewählt ist, einen Mann kennen lernen, der fortgesetzt Saccharin bezieht. Tragen die Abschnitte Decknamen, so ist der Abholer wenigstens in vielen Fällen zu ermitteln. Mit diesen Erhebungen schlägt man die übliche Verteidigung des Absenders, daß ihn ein Bekannter oder Unbekannter beauftragt habe, das eine Paket wegzuschicken (mit dem er ertappt wurde), und des Empfängers, daß er von einem Unbekannten gebeten worden sei, ein Paket an seine Adresse schicken zu lassen und es bis zur Abholung aufzubewahren, wobei ihnen der Inhalt nie bekannt geworden sei. Man wird nun weiter in der Wohnung des Adressaten oder Empfängers nach den zugehörigen und weiteren verdächtigen Paketadreßabschnitten suchen. Würden die Beweise gegen letzteren nicht genügen, so wird er wenigstens ein zweites Mal mit seiner Verteidigung nicht mehr durchdringen, sofern das erste Verfahren verwertet wird (wie dies zu ermöglichen ist, wird später ausgeführt werden).

Man hat noch ein weiteres sehr wirksames Überführungsmittel: die Postbeschlagnahme. Sie ist nachdrücklich zu empfehlen, wo sie möglich und nicht aussichtslos erscheint, gleichgültig, ob der Verdächtige verhaftet ist oder nicht, ob er von dem eingeleiteten Verfahren bereits Kenntnis hat oder nicht. Sie fördert oft eine Fülle von Beweisstoff, deckt Bezugsquellen auf, führt zur Ermittelung der Abnehmer des Verdächtigen und der angewandten Schliche, oft sogar zum Aufgriff von Saccharin, das überschickt wird.

Ein Beispiel aus der Praxis: ein schlesischer Kaufmann stand im Verdacht des Saccharinhandels. Er wurde verhaftet und seine Post beschlagnahmt. Im Verlauf von wenigen Wochen liefen etwa 10 Briefe ein, welche alle auf Süßstoffgeschäfte Bezug hatten. Beispielsweise sei folgender angeführt, der aus Böhmen kam:

> „Anfrage, wo die zwei Pakete sind hingekommen, die wir zu letz haben müssen vor sie riberschwärzen. Mein Mann will es nicht haben, wann sie wissen, daß es sostrenge verboten ist, warum fihren sie das noch immer weiter".

Zum Überfluß kamen noch 6 Pakete von der holländischen Grenze, welche alle Saccharin enthielten. Aus den mit- und nachfolgenden Briefen des Absenders war zu schließen, daß der Beschuldigte den Süßstoff vor seiner Verhaftung bestellt hatte. Seine Verteidigung, er habe nur einige Male Pakete ohne Kenntnis des Inhalts für andere in Empfang genommen und aufbewahrt, war durch jene Beweise schnell widerlegt. — Hat der Verdächtige Kenntnis von der Ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leitung des Verfahrens oder gar von der verfügten Postbeschlagnahme, dann warnt er seinen Komplizen telegraphisch oder telephonisch, und es wird nichts oder wenig — etwa die erste Offerte eines neuen Saccharinhändlers — zum Vorschein kommen. Deshalb empfiehlt es sich, die Einleitung des Verfahrens dem Beschuldigten erst bekannt zu geben, wenn die Postbeschlagnahme eine Zeitlang bestanden hat. Aus demselben Grunde ist von der Anordnung einer allgemeinen Postbeschlagnahme abzuraten, wo Personen betroffen werden, welche wie Kaufleute eine weitläufige Korrespondenz führen. Denn die unverdächtigen Schriftstücke müssen alsbald ausgehändigt werden (was die Post nicht übernimmt), und damit sind sie gewarnt. Bei solchen ist der Beschlag vielmehr auf diejenigen Postsachen zu beschränken, welche in der Schweiz und auf bestimmten benachbarten deutschen Postämtern aufgegeben sind; die Auswahl der letzteren richtet sich nach den Schweizer Plätzen, nach welchen die Beziehungen des Verdächtigen hinweisen. Zu erwägen wäre auch die Beschlagnahme derjenigen Briefe, welche vermutlich vom Verdächtigen an seinem Wohnort nach der Schweiz oder Grenzorten aufgegeben werden. Dies kommt aber nur für kleine Orte in Frage, und da kann wieder ein anderer Grund für Unterlassung der Maßregel sprechen. Zur Umgehung dieses Beschlags werden Mittelspersonen aufgestellt, an deren Adresse die Post geschickt wird. Dies rechtfertigt die Beschlagnahme auch ihrer Post; Gehilfen oder Begünstiger werden diese Leute meistens ebenso sein, wie diejenigen, welche das Saccharin für jene verstecken. —

Auch bei den Bahnverwaltungen können Beweismittel erhoben werden. Eilgutabfertigung wird in Listen eingetragen; der Empfänger des Gutes quittiert bei der Bahn oder übergibt ein Frachtbriefduplikat als Legitimation, letzteres besonders dann, wenn der Name des Empfängers falsch ist. Diese Duplikate sind von der Empfangsstation oder der betreffenden Sammelstelle zu erheben. Spediteure haben mitunter auch Korrespondenz in Verwahrung, z. B. Aufträge zum Weiterversand.

Geht eine Geheimpackung auf einem bestimmten Weg durch, so wird der Trick natürlich wiederholt. Man muß deshalb immer auch hier damit rechnen, daß der einzelne aufgedekte Fall Vorgänger hatte und auch nach diesen forschen. Werden gleichartige Transporte aufgedeckt, z. B. durch Frachtbriefduplikate, welche dieselbe Schrift und Warendeklaration usw. enthalten, dann wird das Gericht in den meisten Fällen zu überzeugen sein, daß auch jene Sendungen Saccharin enthalten haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Durch Ablösung der Klebezettel auf Koffern können frühere Reisen ermittelt werden, welche die Koffer gemacht haben.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine Anzeige über einen Saccharintransport einläuft, welcher noch im Gang ist, wenn z. B. gemeldet wird, daß soeben eine Eilgutsendung nach einer bestimmten Station aufgegeben worden sei. Man muß dabei damit rechnen, daß der Lieferant, Hauptschmuggler oder Käufer selten selbst die bahnlagernd oder an einen Spediteur geschickte Ware abholt. Die Polizei der Empfangsstation sollte deshalb unterlassen, den Abholer der Sendung am Bahnhof sofort zu ergreifen, ihn vielmehr im Auge behalten und sein weiteres Handeln abwarten; nimmt er das Gut mit fort, so soll sie ihm folgen, bis er es seinem Auftraggeber übergibt. Gibt er es aber alsbald an eine andere Station auf, so sollte sie zuwarten, bis die Aufgabe geschehen, also auch der Frachtbrief geschrieben ist. Dadurch erfährt man erst, für wen das Saccharin eigentlich bestimmt ist. Die Polizei der neuen Empfangsstation ist durch Telegramm und nachfolgendes Schreiben zu informieren, damit auch diese nicht nur eine Nebenperson verhaftet. Bei der Festnahme irgend eines Beteiligten ist sofort an die Ermittlung weiterer Komplizen zu gehen, welche, wenn eilig gehandelt wird, oft im Lande noch angehalten werden können. Ein Fall aus meiner Praxis sei hier angeführt:

Die Staatsanwaltschaft in F. erhielt von der Zollbehörde Basel Nachricht, daß eine Sendung Saccharin als Seide deklariert an einen angeblichen St. bahnlagernd nach München als Eilgut soeben aufgegeben sei. Die Staatsanwaltschaft ersuchte die Polizei München, den Abholer zu verhaften, aber nicht bevor sie sein weiteres Handeln beobachtet habe. Diese ermittelte den Abholer, einen Dienstmann, und folgte ihm vorerst. Derselbe kaufte in einem Geschäft zwei Kisten, in einem anderen eine Partie Zitronen und begab sich damit und mit dem „Ballen Seide“ in den Keller seiner Wohnung, um den Inhalt umzupacken. Dort wurde er festgenommen. Den Frachtbrief für die Weitersendung und eine Mitteilung an seinen im Elsaß wohnenden Lieferanten von der richtigen Besorgung des Auftrags hatte er in der Tasche. Auf telegraphisches Ersuchen wurde nun auch der aus dem Frachtbrief ersichtliche Adressat K. der noch nicht aufgegebenen „Zitronensendung“ festgenommen. Die sofort bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte einige Kilo Saccharin aus einem früheren Bezug und einen Brief des Lieferanten zutage, der sich untrüglich auf Saccharinlieferungen bezog. K. legte alsbald ein Geständnis ab, daß er mehrfach Saccharin erhalten habe und daß es von zwei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

namhaft gemachten Leuten bei ihm abgeholt worden sei. Der Lieferant ist leider entkommen, weil nicht seine sofortige Festnahme angeordnet worden war, sondern nur eine Haussuchung, die ergebnislos verlief. Immerhin konnten in diesem Fall 7 Personen überführt und abgeurteilt werden und die Erhebung von älteren Frachtbriefduplikaten, welche die Handschrift eines berüchtigten Saccharinhändlers aufwiesen, ermöglichte die Überführung und Verurteilung dieses, der kurz zuvor in Österreich zur Haft gebracht worden war und auf Grund des Zollkartells zwischen Deutschland und Österreich vom 7. Dezember 1891 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1892, S. 63) ausgeliefert wird.

Dieses Zollkartell wurde meines Erachtens bisher viel zu wenig herangezogen. Es ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen gegen die Saccharinschmuggler, deren Tätigkeit sich gewöhnlich auf beide Staatsgebiete erstreckt. Beide Staaten haben sich auf Grund des Zollkartells weitgehende Rechtshilfe zu leisten, insbesondere hat in der Regel jeder Staat Schmuggler auszuliefern, soweit sie nicht dem ersuchten Staat angehören, und die Verfolgung und Aburteilung der im ersuchenden Staat verübten Delikte zu übernehmen, falls die Täter dem ersuchten Staat angehören und in dessen Gebiet ergriffen sind.

Es genügt aber nicht, die Gepflogenheit der Schmuggler im allgemeinen zu kennen und die Verfolgungsmaßregeln zu ergreifen, welche die Gesetze anbieten. Die gute Organisation der Saccharinschmuggler kann nachhaltig nur mit einer Organisation der Verfolgung bekämpft werden. Meines Erachtens sollte eine Zentralstelle errichtet werden, welche alles Wissenswerte sammelt, um es den Behörden mitzuteilen. Bei ihr wäre zu führen ein Verzeichnis der bestraften oder auch nur verdächtigen Schmuggler mit Angabe der bezüglichen Akten und ihrer Beziehungen zu andern nebst alphabetischem Inhaltsverzeichnis, ein Photographiealbum, ein Handschriftenalbum, eine Sammlung von Prospekten der Fabriken und Händler, eine Sammlung der verschiedenen Saccharinsorten, wenigstens der Form nach, der Packungen (insbesondere der Schachteln mit Etiketten) und schließlich ein Schmuggelmuseum.

Besonderen Wert lege ich auf das Handschriftenalbum, da wie ausgeführt im Schleichhandel viel geschrieben, aber selten mit richtigen Namen unterschrieben wird. Die Handschriftenvergleichung ist daher oft notwendig, aber auch erfolgreich. Auch Schreibmaschinenschriften wären einzureihen, denn sie sind zur Überführung ebenso geeignet wie Handschriften.

Zur Ermöglichung einer Fortführung dieser Sammlungen müßte die Zentralstelle von den Verfolgungsbehörden in jedem Fall Nachricht,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Photographie des Verhafteten und etwa vorhandene oder durch Erhebung von Schriftproben erlangte Schriftstücke in Urschrift oder photographiert erhalten. Um die Übersicht nicht zu gefährden, sollten Handschriftproben nur von größeren Saccharinhändlern oder raffinierten Schmugglern in das Album eingereiht werden.

In Freiburg sind auf Grund dessen, was gelegentlich, hauptsächlich in Verbindung mit größeren Untersuchungen, bekannt geworden ist und was einige deutsche Behörden an der Schweizer Grenze und österreichische Finanzbehörden mitgeteilt haben, solche Sammlungen angelegt worden. Das Schmugglerverzeichnis umfaßt zurzeit über 600 Namen, das Photographienalbum gegen 100 Bilder; die Handschriftensammlung hat schon gute Dienste geleistet.

Das Kaiserliche Reichsschatzamt teilt zwar seit längerer Zeit seine Erfahrungen, insbesondere über Saccharinhändler von größerer Bedeutung, regelmäßig den Zollbehörden eingehend mit und diese Aufschlüsse sind von großer Wichtigkeit und geeignet, bei der Verfolgung gute Dienste zu leisten. Aber es handelt sich dabei doch nur um eine kleine Zahl von Kontravenienten und um eine unvollständige Sammlung von Schmugglerpraktiken. Auch wäre es gut, wenn Zollbehörden und Staatsanwälte gleichermaßen unterrichtet würden und ihre Erfahrungen in der dargelegten Weise mitteilten.

Es schiene mir zweckmäßig, die Zentralstelle bei einer Behörde einzurichten, welche durch die Praxis mit Schmugglern häufig zu tun hat, etwa bei einem Zollamt an der Schweizer Grenze. Auch fehlt es noch an einem lebhaften Zusammenarbeiten mit den Finanzbehörden Österreichs, das mit Saccharin geradezu überschwemmt wird.

In Österreich ist bereits ein Zentralkataster für Saccharinevidenz angelegt worden, es wird bei der K. K. Finanzbezirksdirektion Wien geführt, welche auch deutschen Behörden bereitwilligst Auskunft gibt [1]).

Die anthropologische Messung ist, wo es zweckmäßig erscheint, mit heranzuziehen. Ich habe zwar noch nicht die Erfahrung gemacht, daß ein Schmuggler hartnäckig seine Personalien verleugnet hätte, es ist dies aber von solchen zu erwarten, welche wegen ihrer Vorstrafen strenger Beurteilung entgegensehen.

Endlich scheint mir eine häufigere und gründlichere Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Nahrungsmittelpolizei geboten. In vielen Bezirken unterbleiben solche Untersuchungen auf Saccharin ganz, in anderen beschränkt man sich anscheinend auf

1) Herrn Finanzkommissär Dr. Staudt in Wien habe ich manche wichtige Mitteilung zu verdanken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Untersuchnng von Bier. Saccharin kann, auch wenn es in kleinen Mengen anderen Stoffen beigemischt ist, chemisch nachgewiesen werden. Ein gewisser Fürst vertreibt von Zürich aus unter der Firma „Verkaufskontor für synthetische Produkte E. Osselin succ." einen Süßstoff unter der Bezeichnung Succolo mit der Behauptung, dieser sei chemisch nicht nachweisbar und macht für seine Ware auch in Deutschland eifrig Propaganda. Es wäre wohl noch zu untersuchen, ob seine Behauptung zutrifft, auch ob Succolo nicht das gleiche ist wie Saccharin.

Nicht verfehlen will ich, auf die Gefahr hinzuweisen, daß auch in Deutschland das Saccharin der Billigkeit wegen mit der Zeit ausgedehnte Verbreitung findet, wie sie bereits in Österreich besteht, wenn nicht allseitig der Schmuggel tatkräftig bekämpft wird.

Zum Schlusse sei noch der wichtigen Tatsache Erwähnung getan, daß Saccharinschmuggler nicht selten Anarchisten sind und durch den Schmuggel das Geld für die anarchistische Propaganda aufzubringen suchen.

Nachtrag.

Seit Fertigstellung des Manuskripts sind zufolge der eifrigen Tätigkeit der K. K. Finanzbezirksdirektion in Wien wichtige neue Entdeckungen auf dem Gebiet des Saccharinschleichhandels gemacht worden. Einige deutsche und österreichische Behörden haben engere Fühlung genommen; die Erfolge der gegenseitigen Unterstützung bleiben nicht aus. Die „Zentralevidenzstelle" bei der F. B. Direktion Wien hat, wie ich inzwischen von Herrn Oberfinanzrat Sandig daselbst erfuhr, ein überaus reichhaltiges Material angesammelt. Das aus 1600 Personen (!) bestehende Schmugglerverzeichnis wird in Form einer Kartenregistratur geführt. Die Karten enthalten außer den Personalien u. a. die Decknamen, die Namen der Genossen, eigentümliche Gepflogenheiten der Schmuggler. Daneben werden Lichtbilder, Handschriften, Meßkarten und Fingerabdruckbögen gesammelt. Es kann den deutschen Behörden nur empfohlen werden, ihr Material regelmäßig der F. B. Direktion Wien mitzuteilen und bei Anhängigwerden neuer Fälle daselbst Auskunft einzuholen.

Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XVI.

Berufswahl und Kriminalität.

Von

Dr. **Wilhelm Stekel**, Wien.

Über den Wert der Psychoanalyse gehen die Meinungen auseinander. Eines müssen aber selbst die Gegner zugeben: Die langdauernde, intime Beschäftigung mit dem Seelenleben eines Menschen verschafft dem Forscher Einblicke, die ihm bisher verschlossen waren. Man lernt mit Staunen die verborgene Innenwelt kennen; es tun sich Abgründe der Seele auf, die voll Ängstlichkeit und Scheu vor jedem Fremden und auch vor sich selbst überdeckt waren. Man würde es nicht glauben, wie mißtrauisch und zurückhaltend die Kranken im allgemeinen sind. Hat man schon einige Wochen mit ihnen gesprochen und ihr Vertrauen gewonnen, so fangen sie erst an von ihren geheimen Leiden und Schmerzen zu erzählen. Doch manchmal dauert es Monate, bis die Selbsterkenntnis und die Erziehung zur Offenheit solche Fortschritte gemacht hat, daß man den ganzen Abgrund einer neurotischen Psyche überblicken kann. Deshalb sind so viel Urteile über die Beteiligung der Sexualität bei der Entstehung der Neurosen vorschnell abgegeben. Man darf den Kranken nicht alles glauben. In Sexualibus lügen fast alle Menschen.

Ich will gleich in medias res eingehen und die Erkenntnis mitteilen, die ich durch langjährige und mühselige psychoanalytische Arbeit gewonnen habe. Diese Erkenntnis lautet: Jeder Neurotiker kämpft mit „verdrängten" kriminellen Gedanken. Er ist ein Verbrecher ohne den Mut zum Verbrechen. Freud war es, dem wir die Bedeutung verdrängter Sexualität verdanken. Er hat uns das Wesen der Verdrängung verständlich gemacht und den Begriff des Unbewußten in die medizinische Psychologie eingeführt. Er sieht die Ursachen aller neurotischen Störungen im Sexualleben. Er unterscheidet Aktualneurosen (Neurasthenie und Angstneurose) von den Psychoneurosen (Hysterie, Angsthysterie und Zwangsneurose). Während die Aktualneurosen durch eine schädliche Form des Sexual-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lebens entstünden (exzessive Onanie, frustrane Erregungen usw.) komme bei den Psychoneurosen das psychogene Moment, der Mechanismus der Verdrängung in Betracht.

Meine Ansichten weichen nun von denen Freuds insoferne ab, als ich nach langjährigem Forschen auf diesem Gebiete zur Erkenntnis gekommen bin, daß ohne Beteiligung der Psyche überhaupt keine Neurose zustande kommt; das heißt, jede Neurose ist eine seelische Krankheit oder wenn ich die Terminologie der modernen französischen Schule anwenden soll, jene Neurasthenie ist für mich eine Psychasthenie und jede Psychasthenie geht auf einen seelischen Konflikt zurück [1]). Dieser seelische Konflikt hat seine Wurzeln entweder im Sexualleben oder im Kriminellen. Da mir das Kriminelle der weitere Begriff zu sein scheint, weil es je alles Verbotene oder Sündhafte in sich faßt, so möchte ich mich für die Formel entscheiden: „Der Neurotiker erkrankt, weil sich seine psychische Energie im Kampfe zwischen dem Kriminellen und den ethischen Hemmungsvorstellungen aufreibt."

Diese Erkenntnis ist für mich keine neue. Schon in meiner Broschüre „Die Ursachen der Nervosität" [2]), die 1907 erschien, habe ich einen Fall der Platzangst beschrieben, bei dem ich als Ursache der Krankheit das geheime Verlangen entdeckte, ein Verbrechen zu begehen. Es handelte sich um einen Kassier, der täglich mit Millionen zu rechnen hatte. Die Platzangst erwies sich als das psychische Äquivalent oder sagen wir, als der symbolische Ausdruck für den Plan, mit einer großen Summe nach Amerika durchzugehen. Über meinen Rat gab der Patient den Posten eines Kassiers auf und ging zum buchhalterischen Fache über. Von diesem Tage an waren alle Angstvorstellungen mit einem Schlage beseitigt [3]).

Ich möchte mir erlauben, hier noch eine Erfahrung aus den jüngsten Tagen mitzuteilen. Ein Beamter erkrankt an Schlaflosigkeit, Unfähigkeit zur Arbeit und schwerer psychischer Depression. Er hat eine ziemlich verantwortungsvolle Stellung, der er sich nicht mehr gewachsen fühlt. Infolgedessen quälen ihn Sorgen, er werde seinen Posten bald verlieren; seine Frau und sein einziges Kind würden dann brotlos sein usw. Es ist ihm unmöglich, einen Geschäftsbrief

---

1) Damit fällt für mich die Schranke zwischen Aktualneurosen und den Psychoneurosen. Ich kenne also nur eine Psychoneurose.

2) Verlag Paul Knepler, Wien.

3) Auch bei den Dichtern spielt das Kriminelle eine große Rolle, wie ich in meinem Büchlein „Dichtung und Neurose" (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1909) nachgewiesen habe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Ende zu schreiben, eine Kolonne Ziffern zu addieren. Daheim spricht er seit Wochen kein Wort, ist sehr mißgestimmt und brütet stundenlange vor sich hin; er ist sehr reizbar, gerät auf kleine Anlässe hin in Wut, läßt sich zu Tätlichkeiten gegen seine Frau hinreißen und ist dann reuig und weint ebenso übermäßig wie bei den geringsten andern Anlässen. Ich will hier nicht den ganzen Hergang der Psychoanalyse mitteilen. Sie währte nicht lange. In 14 Tagen kam ich auf den Grund der Krankheit. Die langjährige Beschäftigung mit solchen Kranken führt zu einer gewissen Technik des Durchschauens, die diesmal nicht einmal besonders schwer war. Der Mann hat eine Frau geheiratet (die schon einige Jahre vorher seine Geliebte war), weil sie in die Hoffnung gekommen war. Er fühlte sich als Ehrenmann zu diesem Schritte verpflichtet. Das Mädchen war arm und brachte gar nichts in die Ehe mit als die Schulden für die Einrichtung und Ausstattung; er ist ehrgeizig und trug sich immer mit Plänen herum, selbständig zu werden. Auf alle diese Pläne mußte er jetzt verzichten. Er hatte gleich nach der Hochzeit mit seiner Frau heftige Szenen, bei denen er sich sogar zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Seit drei Monaten leidet er an der schweren Depression, die ihn arbeitsunfähig macht. Auf den Grund seiner Depression brachte mich ein stereotyper Traum, der sich in der Zeit seiner Krankheit einige Male wiederholte. Er träumte immer wieder, daß seine Frau und sein Kind mit Leuchtgas vergiftet waren; im Traume hatte er vergessen, den Gashahn zuzudrehen. Er wachte dann (im Traume) auf[1]) und fand Frau und Kind bewußtlos röchelnd; darauf schrie er auf und erwachte nun wirklich mit Herzklopfen und einem schweren Depressionsgefühle. Es war nicht schwer zu erkennen, daß die kriminellen Gedanken des Mannes dahin gingen, sich durch eine Leuchtgasvergiftung von seiner Frau zu befreien. Sie hatten in der Wohnung gar kein Gas, aber wie seine Frau mir nachher erzählte, hatte er sich schon Monate lang mit der Idee getragen, Gas einzuleiten und mit ihr wiederholt das „Für und Wider" besprochen. Der Gedanke, auf diese Weise sich die verlorene Freiheit wiederzuerobern, war offenbar eine Zwangsvorstellung. (Solche Zwangsvorstellungen brechen häufig als stereotype Träume ins Bewußtsein). Kurz, der Kranke gestand mir offen, daß er sich gedacht habe, wenn Frau und Kind sterben würden, wäre er ein freier Mann, er könnte seine

1) Die Erklärung dieses interessanten psychischen Phenomenes, daß man träumt, man sei erwacht, ebenso wie die Ausführungen über den sogenannten „Traum im Traum" finden sich in meinem soeben erschienenen Werke „Die Sprache des Traumes". (J. F. Bergmann, Wiesbaden 1911.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stellung, mit der er unzufrieden war, verändern. Dazu sollte ihm das Leuchtgas verhelfen und als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er derartige kriminelle Phantasien hegen müsse, so gestand er mir nach einigem Zögern zu, daß er tatsächlich auch im Bewußten mit derartigen Phantasien sich beschäftigt und sich sehr energisch gegen sie zur Wehr gesetzt habe. Weitere kriminelle Phantasien dieses Mannes gingen dahin, seine Familie zu vergiften. Diese Phantasien waren jedoch nur blitzartig in seinem Bewußtsein aufgestiegen und vollkommen verdrängt worden [1]). Er war sich ihrer nicht mehr bewußt. Der Erfolg der Bewußtmachung dieser kriminellen Pläne war ein geradezu verblüffender. Er konnte wieder schlafen, arbeiten und die Reue über seine bösen Gedanken hatte auch insofern wohltätige Folgen, als sich sein Verhältnis zu seiner Familie vollständig änderte. Er wurde zärtlich und aufmerksam; seine Frau, die nach Wochen zu mir kam, um sich bei mir zu bedanken, versicherte, sie hätte nie geglaubt, daß eine solche Veränderung mit einem Menschen vorgehen könne. Hier war es die Aufdeckung der verschiedenen kriminellen Phantasien, von denen ich hier nur eine erwähnt habe und die vollkommene Aussprache, welche einen so wunderbaren Erfolg zeitigte. Solcher Beispiele könnte ich noch viele anführen. Ja, ich habe schon gesagt, daß meiner Ansicht nach, alle Neurotiker in gewissem Sinne Verbrecher ohne den Mut zum Verbrechen sind.

Viel tiefer in das Problem der Neurose führt uns eine andere Erwägung. Alle Neurotiker zeigen einen merkwürdigen Typus, den ich als „psychischen Infantilismus“ bezeichne. Kindlich ist ihr Denken, kindlich ihr Fühlen und kindlich ihr Handeln. Sie machen einen kindischen Eindruck. Es würde zu weit führen, wollte ich die Gründe dieses psychischen Infantilismus hier ausführen. Jede Enttäuschung im Leben, jedes Mißgeschick, das den Neurotiker befällt, dient dazu, um ihn auf eine glückliche Zeit zurückzuführen, da er noch nicht für seine Handlungen verantwortlich und von reicher Liebe umgeben war. Alle Neurotiker sehen sich nach dem Paradies der Kindheit.

Doch wie verträgt sich die oben aufgestellte Behauptung von der geheimen Kriminalität aller Neurotiker mit ihrem Infantilismus? Sollte man nicht a priori annehmen, daß die Kranken, da sie nun

1) Der ursprüngliche verbrecherische Wunsch wird verdrängt und durch eine harmlosere Zwangsvorstellung oder einen Zweifel ersetzt. Hier war der Ersatz die scheinbar nicht bedeutsame Frage: Soll ich mir Gas einleiten oder nicht? (Näheres darüber in meiner Abhandlung „Zwangszustände, ihre psychischen Wurzeln und ihre Heilung“.) (Mediz. Klinik 1910, Nr. 5—7.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kindlich denken, auch immer rein und unschuldig denken müßten? Diese Annahme wäre freilich nur gerechtfertigt, wenn man das Kind als ein unbeschriebenes weißes Blatt Papier auffassen würde, etwa wie der Dichter, der den Ausspruch getan: „Dies' Kind, kein Engel ist so rein". Nun haben gerade unsere Forschungen in bezug auf die Psyche des Kindes geradezu überraschende Resultate ergeben. Freud konnte auf Grund seiner Erfahrungen angeben, daß das Kind „polymorph pervers" sei. Ich kann den Satz dahin erweitern, daß ich die sicherlich von vielen Seiten anfänglich mit Opposition und auch mit Entrüstung aufgenommene Behauptung aufstelle, das Kind sei auch „universell kriminell" und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

Es würde zu weit führen, wollte ich mein ganzes Material, das mir zur Verfügung steht, hier ausbreiten. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte Lombrosos, für den das Kind einen Urtypus der Menschheit repräsentiert. Das biogenetische Grundgesetz Haeckels hat auch für die Seele des Menschen seine volle Berechtigung. Auch die Psyche des Menschen macht eine Entwicklung in aufsteigender Linie mit. Auch die Psyche des Menschen entwickelt sich vom Urmenschen mit seinen verbrecherischen Urtrieben bis zu dem hochstehenden Kulturmenschen mit allen seinen ethischen Hemmungen und idealen Forderungen. Das Kind repräsentiert mir jene Stufe der Menschheit, da das Verbrechen noch nicht Verbrechen, sondern eine Form des Selbsterhaltungstriebes war. Auch Alfred Adler steht auf diesem Standpunkte, wenn er sagt: „Jedes Kind ist ursprünglich feindselig zu seiner Umgebung eingestellt" [1]).

Das Kind erweist sich mir in allen Psychoanalysen als absolut egoistisch und voll von verbrecherischen Plänen. Einige kleine Beispiele mögen diese Ausführungen bestätigen. Jung teilt mit, daß ein vierjähriges Mädchen auf die Frage des Vaters, „Höre einmal, was würdest du sagen, wenn du heute Nacht ein Brüderchen bekämst?" die prompte Antwort gibt: „Dann würde ich es töten". Ich habe mir derartige Aussprüche wiederholt berichten lassen und erst in den jüngsten Tagen erzählte mir ein Patient, sein dreijähriger Neffe habe seinen eben geborenen Bruder bedroht und kategorisch erklärt, er wolle ihm den Kopf abhacken. Derartige Aussprüche werden von Stadelmann [2]) als Kinderfehler und als Disposition zur

1) Der Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose. Fortschritte der Medizin. 1910.

2) Kinderfehler in Schule und Haus als Frühzeichen der konstitutionellen Epilepsie. (Med. Klinik 1910, Nr. 52.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Epilepsie aufgefaßt. Ich kann diese Angaben nicht bestätigen. Vieles von dem, was wir Epilepsie nennen, ist nur Hysterie, wie ich an anderer Stelle in einem Aufsatze „Die psychische Behandlung der Epilepsie" ausgeführt habe. Ich kann Binswanger nur beipflichten, wenn er[1]) kategorisch erklärt: „Die Epilepsie ist durch den epileptischen Anfall als klinische Einheit charakterisiert. Wo der Anfall fehlt und z. B. psychische Störungen auftreten (Dipsomanie), darf man nicht von Epilepsie sprechen" (Deutsche med. Wochenschr. 1910 Nr. 50). Der „epileptische Charakter" und die „epileptische Konstitution" sind wieder ein Bestreben, Krankheitsbilder zu schaffen, die gar nicht existieren. Die wahre Epilepsie ist verhältnismäßig selten. Nicht jeder epileptische Anfall ist das sichere Zeichen einer Epilepsie. Es gibt sehr viele Pseudoepileptiker unter den Menschen, die an sogenannten „epileptischen" Anfällen leiden. Alle diese Pseudoepileptiker kranken an schweren kriminellen Impulsen, die sich dann im Anfalle austoben. Der pseudo-epileptische Anfall ist ein Surrogat des Verbrechens. Die Kriminalität der Epileptiker sowohl der echten als auch der Pseudoepileptiker ist ja längst bekannt und es würde zu weit führen, hier auf dieses Thema des Näheren einzugehen. Was die starke Kriminalität des Kindes betrifft, die so offen als Grausamkeit durchbricht, so ist sie sicherlich im Sinne von Stadelmann[2]) als Vorbote einer Neurose aufzufassen. Je stärker die kriminellen Instinkte durchbrechen, desto größere Verdrängungsarbeit muß dann geleistet werden, desto mehr Sicherungen gegen diese kriminellen Instinkte müssen aufgebaut werden (Adler). Viele, ja vielleicht die meisten neurotischen Symptome sind nur Schutzmaßregeln gegen die kriminellen Triebe. Z. B. ein an Platzangst leidender Kassier schützte sich durch diese Angst vor der Defraudation. Denn wie kann ein Mensch nach Amerika durchgehen, der nicht einmal einen freien Platz überschreiten kann?

1) „Zentralblatt für Psychoanalyse". 1911. Heft 5/6.

2) Stadelmann berichtet von einem fünfjährigen Jungen, der Enten mit Wollust zertrampelte. Dieser kleine Sadist stach Hunden, Katzen, Pferden die Augen aus und zerdrückte Goldfische im Aquarium. Ein zehnjähriger Knabe erwürgte eine Ziege und weidete sich an den Qualen. Auch die Freude am Obszönen wird von diesem Autor zur Frühdiagnose der „konstitutionellen" Epilepsie verwendet. Dem hysterischen Kinde wird wohl eine grausame Phantasie, aber keine Aggression zugeschrieben. Nach meinen Erfahrungen zeigt sich hier nur der Unterschied zwischen Tatmenschen und Phantasiemenschen. Der Verbrecher ist der Tatmensch. Der Neurotiker ist ein Verbrecher mit Hemmungen, daher ein Phantasiemensch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Doch gehen wir zum Kinde zurück: Außer den schon erwähnten blutigen Agressionsabsichten (Mord durch scharfe Instrumente) auf die Geschwister zeigt das Kind auch eine Menge anderer Phantasien. Auch das Vergiften spielt eine große Rolle im Phantasieleben des Kindes. Viel mehr, als wir es, in den alten Anschauungen befangen, glauben würden. Ich will nur einen Fall meiner Erfahrung erwähnen, der mir ebenfalls in den letzten Wochen mitgeteilt wurde. Ein 28jähriger, an Zwangsneurose leidender Chemiker teilte mir mit, daß er als kleines Kind von seiner Mutter gewarnt wurde, Kupferkreuzer in den Mund zu nehmen, da sie giftig wären; er könnte sich mit „Grünspan" vergiften. Dieser Chemiker hatte, als er 6 Jahre alt war, vier Geschwister, die er deshalb haßte, weil sein Zärtlichkeitsbedürfnis ein unendlich großes war, und weil er sich darüber kränkte, diese Zärtlichkeiten wie auch die verschiedenen Leckerbissen und Geschenke mit diesen Geschwistern teilen zu müssen. Er warf nun (im Alter von 6 Jahren!) einen Kupferkreuzer in die Milchkanne mit der offenen Absicht, seine Geschwister zu vergiften. Kurz nachdem er dies getan hatte, empfand er fürchterliche Angst; denn er hatte sich geweigert, von der vergifteten Milch zu trinken und fürchtete nun, daß man in der Küche den Kreuzer finden werde und so seine grause Tat der Mutter bekannt werden würde. „Nicht eine Sekunde lang", gesteht er, „habe ich Reue gehabt oder mich gefürchtet, die Geschwister könnten Schaden leiden. Im Gegenteil, das habe ich ja herbeigewünscht". (Ist es nicht sonderbar, daß dieser Mensch dann ein Chemiker wurde, der immer mit Giften zu tun hat?)

Außer mit den Vergiftungsideen beschäftigen sich die Kinder gerne mit den Vorstellungen des Erschießens. Ich glaube, die bekannten Forschungen von Groos über „die Spiele der Kinder" bedürfen einer Erweiterung durch die Erfahrungen der Psychoanalyse. Vielen Spielen der Kinder liegen kriminelle Phantasien zugrunde. Die Kinder spielen Soldaten, weil ihnen die Uniform, Säbel und Gewehr große Freude machen; aber sie spielen auch, weil der Soldat eine Mordwaffe trägt und erschießen kann[1]). Man bedenke, daß das Kind sich in der Welt der Großen bedrückt und unterdrückt fühlt. Seinem egoistischen Willen stehen die erziehenden

1) Erst vor einigen Tagen beobachtete ich ein Kind, das mit einem Spielgewehre im Zimmer herumging und jedem zurief: Ich schieße dich tot! Auch dem Vater sagte das Kind dieselbe Drohung. (Vor kurzer Zeit erschoß ein sechsjähriger Knabe in Italien seinen 3jährigen Bruder aus Eifersucht! Gefragt, ob es ein Zufall gewesen, betonte der Knabe hartnäckig, daß er den Bruder aus Haß töten wollte.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kräfte gegenüber. Wie kann es sich gegen die mächtigen Gegner wehren? Dazu dient außer der erwähnten Giftphantasie auch die Phantasie des Erschießens. Ich weiß wohl, daß das Kind seine Umgebung liebt, aber es liebt nur aus egoistischen Motiven. Wer sich seinem Egoismus entgegensetzt, ist sein Feind. Und Erzieher müssen sich über den Willen des Kindes hinwegsetzen können, wenn sie aus dem kleinen Urmenschen einen hochwertigen Kulturmenschen schaffen wollen. Alle Erziehung scheint nur ein Problem zu sein: den Haß in Liebe zu wandeln. Das ist die, sagen wir, physiologische, kulturelle Aufgabe der Kinderliebe: das Kind muß lernen, seinen Willen aus Liebe zu ändern, zu unterdrücken. Deshalb ist jede Erziehung durch die Furcht verkehrt. Alle diese Eingriffe in seine Wünsche und Begierden betrachtet das Kind als störend und reagiert darauf mit kriminellen Phantasien. Diese kriminellen Phantasien können aktiver oder passiver Natur sein. Die passiven Phantasien betreffen die großen Einwirkungen von außen (Krankheit, Blitzschlag, Überfahren usw.). Alle diese Phantasien (z. B. der Bruder solle überfahren werden, das Haus des Lehrers solle abbrennen usw.) spielen eine große Rolle und werden dann bei dem Aufbau neurotischer Symptome in Angst verwandelt. Zu den aktiven kriminellen Phantasien gehört das Soldatenspiel. Wie häufig sieht man Kinder ihr Holzgewehr erheben und scherzhaft sagen, jetzt schieß ich dich nieder oder ähnliches. Wir sollten diese Äußerungen etwas ernster auffassen und uns überhaupt noch intensiver als bisher geschehen mit der Erforschung der Kinderpsyche beschäftigen. Hier ruht die Lösung vieler Rätsel.

Noch größeren Widerspruch dürfte ich finden, wenn ich die Behauptung aufstelle, auch die anderen Spiele der Kinder und zwar die beliebtesten, harmlosen Spiele zeigen eine deutliche kriminelle Färbung. Das Kind spielt Eisenbahn, weil die Freude an jeder Bewegung dem Kindesalter eigen ist. Gewiß! Aber die Eisenbahn ist auch ein Mordinstrument, sie kann auch „überfahren". Dafür könnte ich viele Beispiele bringen. Ein 5jähriger Junge schreit sein Kindermädchen an: „Gehen Sie aus dem Weg, sonst werde ich Sie überfahren". Später erzählt er dem Vater triumphierend: „Heute habe ich die Anna überfahren, sie ist in der Mitte ganz entzwei und mausetot".

Auch die Feuerwehrspiele hängen mit der Phantasie des Brandstiftens zusammen. Daß Kinder gerne zündeln, ist ja von jeher bekannt und ich sage da wohl nichts Neues und speziell diesem Kreise, zu dem ich hier spreche nur Wohlbekanntes, wenn ich betone, daß bei rätselhaften Brandstiftungen immer danach zu fahnden ist, ob nicht ein Kind den Brand ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legt haben könne. Unendlich häufig kann man diese Phantasien bei Kindern beobachten, welche sich dann in neurotischer Verzerrung als Angst vor dem Verbrennen äußern [1]). Alle diese kriminellen Phantasien beschäftigen uns in dieser Form der Umkehrung. Ein Neurotiker klagt über Angst vor Infektionen und Vergiftung; die Analyse ergibt, daß er sich in seiner Kindheit lebhaft mit Vergiftungsideen beschäftigt hat. Ein anderer hat eine entsetzliche Gewitterangst; er hat als Knabe den verbrecherischen Wunsch gehabt, ein Blitzschlag möge seinen allzustrengen Vater treffen. Ein dritter kann keine spitzen Gegenstände sehen; die Analyse weist nach, daß er verschiedene Mordideen mit Messern und Stricknadeln gehabt hat. So rächen sich nach dem Prinzip der Talion die kriminellen Phantasien; die Angst wird dann in den Dienst der Hemmung gegen diese Phantasien gestellt. Sie ist zugleich Schutz und Strafe.

Nach diesen notwendigen Ausführungen will ich auf mein engeres Thema, Berufswahl und Kriminalität, eingehen. Ich will jene Fälle von Berufswahl ausschalten, bei denen der Betreffende seinen Beruf nicht freiwillig ergriffen hat. Denn wir werden immer eine große Mehrzahl von Menschen finden, die zu ihrem Berufe teils durch die Verhältnisse, teils durch ihre Erzieher bestimmt wurden. Meine Ausführungen gelten nur für jene Fälle, da der Beruf frei gewählt wird. Aber auch Menschen, denen ein Beruf aufgezwungen wurde, lassen sich unschwer in die zweite Kategorie einreihen, wenn man an sie die Frage richtet: Für welchen Beruf hatten und haben Sie die größte Vorliebe? Dann pflegen wir zu erfahren, daß der Betreffende gerne diesen oder jenen Beruf ergriffen hätte, wenn ihm die Möglichkeit dazu geboten wäre. Darauf wollen wir noch zurückkommen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir fünf Formen der Berufswahl festsetzen können.

Erstens: Die Identifizierung mit dem Vater. Sie ist ziemlich häufig. Zum Beispiel: Der Sohn eines Arztes will auch Arzt werden, weil er den Vater bewundert und liebt. „Lieben heißt", sagt Hebel, „in dem anderen sich selbst erobern". Liebe ist ein Identifizierungsprozeß; doch manchmal pflegt auch diese Identifizierung von einer Gegenströmung begleitet zu sein, es weiter zu bringen als der Vater. Ich kenne einen Philosophen, dessen Vater ebenfalls Philosoph ist und der sich bemüht, in seinen Werken den Vater auf dem gleichen Gebiete zu übertreffen. Hierher würde auch der historische Alexander

1) Ein Kind aus meiner Beobachtung schrie in den Anfällen von „Pavor nocturnus: „Ich verbrenne". Bei Tage phantasierte es immer vom Feuer und zündete gerne Papier an, wenn es allein war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehören, der fürchtete, daß ihm sein Vater Philipp nichts mehr zu erobern übrig lasse.

Viel interessanter ist die zweite Gruppe der Berufswahl, die Differenzierung vom Vater. Sie erklärt uns eine Menge sonderbarer Erscheinungen. Es zeigt sich bei den Kindern die Tendenz, einen dem Berufe des Vaters entgegengesetzten Beruf zu ergreifen. So kann man speziell sehr häufig die Beobachtung machen, daß Söhne von Kaufleuten, also von Menschen, die einen recht materialistischen Beruf haben, sich einem mehr idealistischen Berufe zuwenden. Sie werden Dichter, Maler oder Philosophen. Trockene, pedantische Väter haben, wie ich in meinem Buche „Dichtung und Neurose" nachgewiesen habe, sehr häufig Künstler zu Söhnen. Auch auf politischen Gebiete zeigt sich dieselbe Erscheinung. Die Söhne wählen sich eine Partei, die der des Vaters entgegengesetzt ist. Ist der Vater konservativ, so werden sie Liberale. Ist der Vater ein Sozialdemokrat, so werden sie konservativ. Meiner Ansicht nach beruht der periodische Wechsel in den politischen Anschauungen eines Volkes (Wighs und Torys!) zum großen Teil auf solchen Differenzierungsprozessen zwischen Vätern und Söhnen. Diese beiden ersten Formen zeigen zur Kriminalität keine besonderen Beziehungen.

Die dritte Gruppe, die ich nun besprechen werde, führt uns nun zu unserem engeren Thema zurück. Sie drückt den Versuch aus, die erotischen und kriminellen Triebe zu sublimieren; das heißt, die kulturfeindlichen Triebe werden unterjocht und in den Dienst der Kultur gestellt. (Wie ein ungestümer, zerstörender Wildbach, der eingedämmt wird und dann ein Elektrizitätswerk treibt). Das einfachste Beispiel für diese Sublimierung dieser kriminellen Triebe ist der Chirurg. Der Chirurg ist sicherlich häufig von Haus aus ein Sadist, der in blutrünstigen Phantasien geschwelgt hat. Dieser Sadismus wird dann dazu verwendet, die Mühlen der Humanität zu treiben. So kenne ich einen Nasenarzt, der mir versichert, daß er das größte Lustgefühl dabei empfindet, wenn ihm bei einer Operation in der Nase das Blut über die Hand fließt. Ein Operateur erzählte mir, daß er als Knabe in blutrünstigen Phantasien geschwelgt habe. Und mancher infantile „Jac the ripper" mag dann ein Gynäkologe geworden sein, der Tag und Nacht für das Wohl der Menschheit tätig ist. Diese Umwandlung in das Gegenteil ist uns Psychoanalytikern wohlbekannt. Mit Staunen merkt man immer, daß Menschen, die als Philantropen bekannt sind, in der Analyse sich als arge Sadisten entpuppen. In ähnlichem Sinne wird aus dem Brandstifter ein freiwilliger Feuerwehrmann oder gar ein Mensch, der sich mit Er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

findungen beschäftigt, wie man rasch ein Feuer löschen könne. Ich verweise auf meinen Chemiker, der in seiner Jugend ausgesprochene Vergiftungsphantasien hatte. Auch Apotheker scheinen mir dieser Kategorie nicht fern zu sein. Aus verbrecherischen Kindern werden häufig Schutzleute, Gendarmen usw.

Die vierte Gruppe stellt jene Form der Berufswahl dar, die sich in den Dienst der unbewußten Tendenzen stellt (Fetischismus). Ich kannte einen Schuster, der ein ausgesprochener Fußfetischist war. Badediener sind häufig Homosexuelle, wie die Masseure, was ja allgemein bekannt ist. Ein Handschuhmacher versicherte mir, ein Kuß auf eine schöne Hand sei das höchste Lustgefühl, das er kenne. Ein Friseur, der Haarfetischist war, gestand mir, daß das Wühlen im weichen, gelockten Haare ihm häufig eine Pollution erzeuge. Ich behandelte einmal einen Arzt, der sich lebhaft für alle analen Vorgänge interessierte. Er wollte Spezialist für Mastdarmkrankheiten werden. Er war ein ausgesprochener Podexfetischist. Eigentlich fällt diese Gruppe mit der Gruppe 3 zusammen. Sie zeigt aber doch eine gewisse Selbständigkeit. Es gibt Berufe, welche einem das Töten und Schlachten zur Pflicht machen. Ich verweise hier nur auf den Fleischhauer, den Wasenmeister, den Henker; und selbst den Landsknecht des Mittelalters könnte man unter bestimmten Voraussetzungen dieser Gruppe zurechnen. Eine ganze Reihe neurotischer Formen der Berufswahl geht auf diesen Durchbruch unbewußter Tendenzen zurück.

Am wichtigsten scheint mir die fünfte Gruppe zu sein, bei der der Beruf zum Schutze oder zur Sicherung (Alfred Adler) gegen unbewußte Tendenzen gewählt wird. Dafür könnte ich die meisten Beispiele erbringen. Die größte Überraschung erlebte ich, als ich einmal einen Detektiv zu analysieren Gelegenheit hatte. Es zeigte sich, daß er ein ausgesprochener Krimineller war und daß ihm das eminente Verständnis der Verbrecher durch ähnliche Tendenzen aus seinem Inneren erwuchs. Besonders auffallend war es mir immer, daß ich unter Advokaten und Richtern so viele Fälle von Zwangsneurose gefunden habe. Speziell die Zwangsneurose ist sehr geeignet, den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Neurose nachzuweisen. Alle Zwangsneurotiker beschäftigen sich lebhaft mit kriminellen Phantasien. Ihre Zwangshandlungen enthalten gewöhnlich die sogenannte „Todesklausel"; das heißt, ihre Zwangsvorstellung lautet: „Wenn ich das oder jenes nicht mache, wird der oder jener sterben". Die Zwangsneurose bildet ein sinnreiches System von Sicherungen gegen die kriminellen Instinkte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vielleicht sei es mir hier gestattet, an einem Beispiele dies ausführlich zu besprechen. Ein Untersuchungsrichter klagt schon seit einigen Jahren darüber, daß er das Interesse für alles, was nicht sein Fach betrifft, verloren habe. Er liest nur juristische Bücher, geht in kein Theater, liest in der Zeitung nur das, was ihn für seinen Beruf interessiert; er verliert auch das Interesse für seine Familie. Allmählich treten Zwangshandlungen und Zweifel auf. Nach einem Verhör mit einem Beschuldigten legt er sich die Frage vor: Bist du auch gerecht vorgegangen? Hast du dem Betreffenden keine Suggestivfrage gegeben? Solche Zweifel quälen ihn viele Tage lang. Er ist übertrieben peinlich, gewissenhaft in seinem Amte und studiert mit minitiöser Genauigkeit alle Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Er spricht nie mit einem Zeugen allein, aus Angst, man könnte ihn verdächtigen, er habe sich beeinflussen lassen. Jedoch die Psychoanalyse ergibt noch weitere Sicherungstendenzen. Es ist ihm peinlich, wenn er bei einer Reise mit einem zweiten Menschen allein in einem Kupee ist. Gerade er als Richter hat ja Gelegenheit, zu beobachten, wie leicht man unschuldig in den Verdacht kommen kann, jemanden bestohlen, beraubt oder sogar ermordet zu haben. Er verläßt ein Kupee, in dem er nur mit einem Zweiten allein ist. Das sind nur einige grobe Züge aus dem Krankheitsbilde. Aber die Psychoanalyse deckt die Wurzeln auf. Die Wurzeln sind außerordentlich starke kriminelle Instinkte, die gerade in den letzten Jahren aus persönlichen Motiven eine Wiederbelebung erfahren haben. Er war durch das gewissenlose Vorgehen eines Verwandten um eine Erbschaft gebracht worden, auf die er sich sichere Hoffnungen gemacht hatte. Rachephantasien gegen diesen Verwandten spielten eine Zeitlang eine Rolle in seinem Geistesleben, bis sie vom Bewußtsein abgedrängt wurden und sich dann die schweren zwangsneurotischen Symptome ausbildeten. Dieses jüngste Erlebnis war nur der letzte Stein eines ganzen Gebäudes. Denn eine Zwangsneurose reicht bis in die frühe Kindheit zurück und verrät ihre tiefsten Wuzeln in einem immerwährend wirkenden quälenden Schuldbewußtsein wegen der kriminellen Phantasien der Kindheit. Dieser Kranke hatte das Studium der Rechtswissenschaft freiwillig ergriffen, um sich durch die Kenntnis des Rechtes vor seinen Abwegen zu schützen. Man mißverstehe mich nicht! Ich will keineswegs behaupten, daß dies immer der Fall ist. Die Freude an der Rechtsprechung und am Rechtsstudium kann auch der siegreichen Überwindung, also der gelungenen Sublimierung der infantilen kriminellen Epoche entspringen. Sie kann eine positive Freude am Kulturfortschritt der Menschheit sein. Aber in vielen von mir beobachteten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen fand ich den soeben geschilderten seelischen Mechanismus der persönlichen Sicherung gegen das Kriminelle. Ich möchte noch eine Erkenntnis hinzufügen. Alle Neurotiker sind eigentlich im Innern fromme Menschen. Sie geben sich manchmal als Ungläubige. Sie haben den Glauben nur scheinbar im Intellekte überwunden. Mit dem Affekte stecken sie noch tief im alten Kinderglauben. Ihr Glaube verrät sich dem Kundigen als Aberglaube, Mystizismus, Spiritismus, Theosophie, Budhismus usw. Aus diesem Glauben entspringt das tiefe Schuldbewußtsein, das die treibende Kraft aller Neurosen darstellt. Ihre Angst ist Angst vor der Vergeltung, also vor der Strafe Gottes.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich bin mir dessen bewußt, daß sie nur lückenhaft sind. Aber ich hoffe, daß sie dazu dienen werden, andere Forscher anzuregen, die Zusammenhänge zwischen Berufswahl und Neurose und speziell die Zusammenhänge zwischen Neurose und Kriminalität zu studieren. Wir müssen uns darüber klar werden, daß dem Verbrecher vom Kulturmenschen keine so ungeheure Kluft trennt als wir bisher geglaubt haben. Zwischen beiden gibt es Grenzgebiete und von dem scheußlichen Untier „Jac the ripper" bis zu dem berühmten hochherzigen Gynäkologen, der tausende Menschenleben mit Aufopferung seiner Gesundheit rettet, zieht sich eine fortlaufende Linie der Entwicklung. Auf einem Punkte dieser Linie geht die Kriminalität in die Neurose über.

Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XVII.

Beiträge zur Psychologie des Gattenmordes und Verwandtes.

Von
Landrichter Dr. Voss, Hamburg.

I. Die Psychologie des Gattenmordes gehört mit zu den dunkelsten Gebieten in der Psychologie des Mordes überhaupt. Mitteilungen von Fällen aus der Praxis sind bisher nur spärlich. Die vorhandenen lassen meist ein tieferes Eindringen in die Motivation vermissen. Sehr begreiflich, da das Beweismaterial fast durchweg außerhalb der chinesischen Mauer liegt, mit der jede Ehe umgeben ist. Mögen Zufallszeugen auftreten, mögen Nachbarn, Verwandte, Freunde dies oder jenes Geschehnis zwischen den Ehegatten bekunden können, woraus Schlüsse auf das eheliche Verhältnis möglich sind, so bleibt doch stets die Ehe der für Dritte verschlossene Garten. Und die Wurzeln, aus denen die Vernichtung des anderen Gatten emporwächst, sind tief verborgen (cf. z. B. die lehrreiche Schrift: Temme-Noerner, der Prozeß Lafarge, Berlin 1841).

Für ein Eindringen in die Psychologie des Gattenmordes ist erforderlich gründliche Erforschung der Psychologie der Ehe, sodann sorgfältige Darstellung einzelner Fälle, wobei der Mitarbeit der Presse und der schönen Literatur (Lindau!) unbedingt ganz zu entraten ist (cf. die gar nicht genug hervorzuhebenden Ausführungen des Herausgebers dieser Zeitschrift in Band 35 S. 276 ff.). Ohne Sammlung von Fällen mit genauer Tatsachendarstellung (cf. dazu die treffenden Worte von Amschl in diesem Archiv Bd. 10, S. 70 f.) wird dem spröden Gebiet der Psychologie des Gattenmordes nicht näher zu kommen sein. Bildet doch auch hier die Heranziehung ähnlicher Fälle in Verbindung mit der historisch-psychologischen, der experimentellen und autopsychologischen die beste Methode zur Ermittlung der Motive (Friedrich in Aschaffenburgs Ztschr. VI, 107). Die Rechtsprechung muß zunächst ganz draußen vorbleiben. Und es ist mindestens mißverständlich, wenn Wulffen in seiner Psych.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d. Verbr. II 391 behauptet, ohne Kenntnis des Standes der Rechtsprechung über das Kriterium von Mord und Totschlag sei die Psychologie des Mörders nicht zu verstehen. Das Leben spottet aller dogmatischen Distinktionen. Und der wissenschaftliche Streit um das Moment der Überlegung im Tatbestande der vorsätzlichen Tötung wird sicher gefördert werden können nur durch möglichst objektive Wiedergabe von Fällen aus der Praxis. Das Verdikt der Geschworenen hat allerdings geringe Bedeutung dabei, da diese Volksgerichte sich in den meisten Fällen die Rechte einer Gnadeninstanz anmaßen (cf. Begr. z. Entw. d. StGB. 1909, bes. Teil S. 639).

Die deutsche kriminalistische Literatur hat sich mit unserm Thema noch gar nicht oder nur flüchtig beschäftigt, während andere Verwandtenmörderkategorien wie der Familienmörder, der Vatermörder (Kovalevsky in Aschaffenb. Zeitschr. I 309ff.) u. a. schon Bearbeiter gefunden haben (vgl. P. Näcke „Familienmord durch Geisteskranke" Halle a. S. 1908). Krauss führt den Gattenmord in seiner Psych. d. Verbr. 306, 307 als 3. Hauptform des Verwandtenmordes in folgender Reihenfolge auf: Elternmord, Geschwistermord, Gattenmord, Familienmord, Kindermord, Kindsmord. Als hauptsächliche Ursachen des Gattenmords gibt er an: leiblichen oder geistigen, bis zum Hasse gesteigerten Widerwillen, nicht immer begründete Rache aus Eifersucht, exzessiven Sexualismus, spekulative Habsucht. Diese soll beim Mann, jener beim Weibe überwiegen. — Holtzendorff spricht in seinen Abhandlungen über d. Verbrechen des Mordes und die Psychologie des Mordes (1875) vom Gattenmord überhaupt nicht. Über den Stand der ausländischen Literatur zum Kapitel des Gattenmords habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Was nun die Ehepsychologie als unerläßliche Voraussetzung einer ersprießlichen Spezialforschung betrifft, so sind Ansätze dazu vorhanden in den vielfachen Abhandlungen über Wesen und Problem der Ehe, wobei allerdings der sexuelle, der sexualpsychologische Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt ist. In dieser Richtung sind auch schon Versuche gemacht zu einer Spezialisierung des Eheproblems (z. B. d. Aufsatz v. Wolzogen über die Psychologie der Künstlerehe in der Zeitschr. „Sexualprobleme" IV 235 ff.). Ein gut Teil wertvollen Materials findet sich ferner in der schönen Literatur, besonders der dramatischen verstreut. Es fehlt aber der Sammelpunkt, das Prinzip, die Übersicht.

Der Kriminalist, der die nackten Tatsachen bloßzulegen, den wahren Zusammenhang aufzudecken hat, wird sich bei Ehekapitalverbrechen von irgendwelcher idealen Auffassung der Ehe als solcher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

freizuhalten haben und ausgehen müssen von dem Erfahrungssatz, daß, je enger zwei Menschen verschiedenen Geschlechts aneinandergeknüpft werden, um so drohender die Gefahr schwerer Konflikte ist und daß vollends das Institut, das die Grundlage des Staates bildet: die Ehe geradezu den Nährboden für solche Konflikte bildet, daß in ihr die allerheftigsten Leidenschaften und Kontraste zum Ausbruch kommen. Bei jeder Ehe ist regelmäßig zu präsumieren, daß sie nicht glücklich ist, daß bis zu einem gewissen Grade eine Spannung zwischen den Gatten besteht (cf. dazu bes. Wulffen, Sexualverbr. 616 ff.), ferner ist der evolutionistische Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die Gattenliebe in der phylogenetischen Reihe ein sekundäres Gebilde ist. Hierfür weise ich auf die außerordentlich beachtenswerten Forschungen von Näcke in diesem Archiv Bd. 20 S. 103ff., besonders 108, 118 hin. Was die Wahrheitsliebe der Gatten anbelangt, so wird in Anbetracht der konventionellen Moral mit einer nicht geringen Unwahrhaftigkeit und Verstellung auf beiden Seiten zu rechnen sein. Die Ehegatten werden durchweg bestrebt sein, wie es ja auch aus der Natur der Sache folgt, die intimen Vorgänge des Ehelebens vor der Öffentlichkeit zu verbergen, nötigenfalls anders darzustellen als der Wahrheit entspricht. Dieses Verheimlichungs- und Vertuschungsprinzip spielt eine besondere Rolle für die Schuldmotive, wobei dann auch wieder die grundverschiedene psychophysische Struktur von Mann und Weib in Rücksicht zu ziehen ist. Die weibliche Auffassung ist gut wiedergegeben in Wedekinds Komödie „In allen Sätteln gerecht" (S. 30):

> „Die Ehe ist außer unsrer Geburt und unserem Tod das Unerbittlichste, dem wir Menschenkinder verfallen sind".

Ehe ich an die Darstellung einzelner Fälle aus der Praxis und und deren Erörterung nach Feuerbachschem Muster herantrete, möchte ich noch rein sprachlich darauf hinweisen, daß der Ausdruck „Gattenmord" als volkstümlich betrachtet werden kann und zwar mit dem Sinn einer „überlegten" Tötung. Darin steckt noch der germanische Begriff der heimlichen, absichtlichen Tötung, wie er durch das Leben in vielen Fällen bestätigt wird. Ferner enthält er die Qualifizierung gegenüber jeder Tötung eines Nichtverwandten. Nun möchte es allerdings nach den oben aufgestellten Erfahrungssätzen, daß jede Ehe infolge der unharmonischen, unfriedlichen Natur des Menschen die schärfsten Gegensätze und heftigsten Gefühle der Ehegatten hervorbringt, scheinen, als ob das affektive Moment — unangesehen der Verschiedenheit der Temperamente — im psychischen Gesamtverhalten der Gatten überwöge, sodaß der prinzipiellen Annahme eines gewissen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorbedachtes in allen Fällen der Gattentötung der Boden entzogen würde. Dieser Schein verschwindet aber, wenn zwischen Leidenschaften und Affekten im Kantschen Sinne (Anthropologie § 74) unterschieden wird.[1]) Nicht die Affekte, sondern die Leidenschaften sind die häufigsten Ursachen, den andern Ehegatten aus dem Wege zu schaffen. Und zwar nicht jede Leidenschaft, sondern ganz bestimmte, nämlich Haß, Eifersucht, Rachsucht, Habsucht, auch Freiheitsdrang. Sie wurzeln sich mit der Zeit tief ein und geben einer weitgehenden, scharf abwägenden Überlegung Raum, die aber nichts von sich merken läßt. Die Affekte sind nur adminicula solcher Leidenschaften und nur vom Standpunkt dieser aus zu verstehen. Selbstverständlich ist, daß die gen. Überlegung häufig der Eigenschaft aller Leidenschaften unterliegt, daß der Verstand verwirrt und verblendet, daß die Vernunft zurückgedrängt wird (cf. Maaß, Versuch über die Leidenschaften 1805/1807 I 30, II 346). Die Überlegung als solche bleibt aber bestehen. Was aber „Überlegung" ist, weiß das Volk ganz genau. Es ist gewiß nicht richtig, wenn v. Liszt behauptet, ein volkstümlicher Begriff des Mordes existiere in Deutschland nicht, weil unter „Überlegung" sozusagen jeder etwas anderes verstehe und weil in der Praxis der Schwurgereichte die Verneinung der Überlegung meistens auf Erwägungen außerhalb jeder denkbaren Begriffsauslegung beruhe (Vergl. Darst. d. deutschen u. ausl. Strafrechts bes. Teil V 69). Dies letzte Argument richtet sich selbst. Wie kann aus einem Mißbrauch der Jurisdiktionsbefugnisse von Geschworenen auf ein bestimmt geartetes, kriminelles Rechtsbewußtsein im Volke geschlossen werden? Die deutschen Schwurgerichte, die wie schon gesagt, nicht selten die Rechte der Gnadeninstanzen usurpieren, lassen die Überlegung über die „Überlegung" geflissentlich beiseite, wenn ihnen der zur Aburteilung stehende Fall nicht für die im Gesetz angedrohte schwere Strafe geeignet erscheint. Wenn in der Begründung zum Vorentwurf für ein neues Deutsches Strafgesetzbuch (S. 639) ausgeführt ist, die Verneinung der Überlegung beruhe „nicht sowohl in einem Irrtum der Geschworenen über dieses Merkmal" als in der Mißbilligung des gesetzlichen Strafmaßes im einzelnen Fall, so fragt es sich doch immer noch, ob dieser Irrtum ein originärer oder etwa ein erst in der Gerichtsverhandlung erworbener ist. Die Begründung erkennt selbst an, daß dem gemeinen Mann das Unterscheidungsmoment der Überlegung als Kennzeichen der schwersten Tötungsdelikte geläufig und ihr Begriff allgemein klar ist. Der gemeine Mann bringt also in den Schwur-

1) Diese Unterscheidung empfiehlt sich vor allem aus praktischen Gründen (cf. Wundt, Grundriß der Psychologie § 13 unter 7a).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gerichtssal eine klare Anschauung mit. Verwirrt wird er möglicherweise erst durch die juristischen Begriffsspaltungsmanöver, die sich zwischen Staatsanwalt und Verteidiger abspielen, und die kommentierende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden die — mag sie noch so klar, objektiv und knapp sein — doch nicht eine Erörterung der aufgeworfenen Streitfragen umgehen kann. Unklarheiten entstehen bei dem gemeinen Manne auch durch das immer häufiger beliebte Heranziehen des pathologischen Moments. Wie gesagt, kann aber das Schwurgericht in der Frage, ob eine bestimmte Auffassung über ein Deliktsmoment im Volke vorhanden ist, überhaupt nicht zitiert werden. Wie der Spruch zustande kommt, wird nicht offenbar. Wenn er auf Totschlag statt auf Mord lautet, ist zwar in dem Fragebogen die Überlegung verneint. In der Seele der Geschworenen wird sie aber dennoch oft bejaht sein. Die Verneinung geschieht nur, um auf das Strafmaß einwirken zu können. — Anders wird vielleicht die Sache liegen, wenn dereinst das jetzige Schwurgericht in ein großes Schöffengericht umgewandelt werden wird (cf. dazu Görres, Wahrspruch der Geschworenen usw., 1903 S. 74 ff.) — Ferner aber ist es äußerst bedenklich, wenn v. Liszt a. a. O. für die Feststellung eines einheitlichen, im „Volksrechtsbewußtsein" lebendig vorhandenen Mordbegriffes verlangt, daß dieser sich mit dem Gesetze decke — und wenn er dagegen stellt, das Volk pflege nur die schwereren Fälle der gemeinen vorsätzlichen Tötung als Mord zu bezeichnen, die Einreihung des Einzelfalles geschehe aber nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach Lage der konkreten Umstände. Zunächst gehört das Postulat eines einheitlichen Volksrechtsbewußtseins in das Gebiet der juristischen Mystik (cf. Stammler in System. Rechtswissensch. III). Wird dafür gesetzt die im Volke vorhandene Kulturanschauung von Tötungshandlungen, so ist diese differenziert vorhanden, wie schon oben ausgeführt. Das Volk weiß den Einzelfall sehr gut nach allgemeinen Gesichtspunkten zu klassifizieren und insbes. „ohne alle Rechtskenntnis als mildernd sogleich diejenigen Tatsachen geltend zu machen, aus denen der Mangel der Überlegung hervorgehen würde" (Motive z. Entw. d. StGB. a. a. O.). Die Frage aber, ob die Volksanschauung mit dem Gesetze übereinstimme, kann richtig nur dahin lauten: ob sich auf Grund der Volksanschauung im Einzelfall bei einzelnen ein spezifisches Rechtsbewußtsein, erworben durch laienrichterliche oder sonstige gerichtliche Tätigkeit bzw. Rechtsunterricht gebildet hat. Mit der Bejahung dieser Frage wäre aber in einer Erörterung über die Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes nichts genommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Fälle.

A. Am 28. Dezember 1909 morgens 8¼ Uhr erschien der am 24. April 1874 in Odesheim geborene Tischler v. T. an der Wache 33 des Bezirks Barmbeck und zeigte an, daß er seine Frau totgeschlagen habe. Auf Befragen, ob seine Frau schon tot sei, erklärte er, sie habe bei seinem Weggange noch gelebt. Nachdem die Sicherstellung des Tatorts — Bartholomäusstraße 37 Haus 3 II rechts — angeordnet und der Arzt Dr. B. benachrichtigt war, gab v. T. auf näheres Befragen ohne irgendwelche Erregung an, er habe mit seiner Frau stets in Streit gelebt, so sei auch am Abend vorher wieder Streit gewesen. Als er morgens verlangt habe, sie solle aufstehen und Kaffee kochen, habe sie sich dessen geweigert. Darüber sei er in Wut geraten, habe sich aus der Küche das Beil geholt und ihr damit acht Hiebe versetzt. Da sie noch gelebt habe, habe er ihr, um ihren Qualen ein Ende zu machen, einen Strick um den Hals legen wollen, der sei aber zerrissen. Darauf sei er in die Küche gegangen und habe sich mit der Wäscheleine zu erhängen versucht, die Leine sei aber nicht stark genug gewesen. Alsdann habe er die Wohnung verlassen, um sich in der Alster zu ertränken. An der Brücke aber sei ihm der Gedanke an seine Kinder gekommen, er habe daraufhin die Selbstmordabsicht aufgegeben. Nach diesem Vorbringen fing v. T. an zu weinen und zu klagen und bat den Wachtmeister B., ihn zu erschießen. Später erschien der Oberwachtmeister A., der ihn zitternd und vor sich hinstarrend mit dem Kinn in den Händen, beide Ellenbogen auf die Knie gestützt auf einem Stuhl sitzend fand. Befragt, was er getan habe, gab v. T. wie vor an, er habe seine Frau erschlagen. Er habe sich ein Beil aus der Küche geholt und damit auf sie eingeschlagen, als der Tod nicht eingetreten sei, habe er ihr noch einen Strick um den Hals geschnürt. Um 10¾ Uhr fand seine erste kriminalpolizeiliche Vernehmung statt. Sie ergab — von allen Antezedentien abgesehen — folgendes. Auf die Weigerung seiner Frau, Kaffee zu kochen, und deren Bemerkung, er solle machen, daß er hinauskomme, sie wolle heute in seiner Werkstelle alles demolieren, sei er in die Küche gegangen und habe selbst Feuer angemacht und den Kessel mit Wasser aufgestellt. Danach sei er in das Schlafzimmer zurückgekehrt, habe seine Frau nochmals gebeten, aufzustehen und sie zu beruhigen gesucht. Sie habe aber zu schimpfen angefangen, um sich geschlagen und ihn, der vor dem Bett gestanden habe, mit dem Fuß vor die Brust gestoßen. Darauf sei er von Sinnen geworden, in die Küche gerannt, habe das Hackemesser genommen und seiner Frau wiederholt auf den Kopf geschlagen. Es sei dunkel

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Zimmer gewesen, ihre Kinder (vier an der Zahl, wovon zwei zwischen den Eltern, zwei in einer Nebenbettstelle lagen) hätten noch geschlafen. Wie oft er geschlagen habe, wisse er nicht. Als er dann bei seiner Frau Röcheln vernommen habe, habe er ihr, um ihr das Sterben zu erleichtern, mit seinem Taschenmesser eine Stichwunde in der Herzgegend beigebracht. Um sicher zu sein, habe er aber auch noch ein Stück Leine um ihren Hals geschnürt. Danach habe er in der Küche den erwähnten Selbstmordversuch gemacht. Er habe nie Tötungsgedanken seiner Frau gegenüber gehabt. Er sei zu seinem Tun hingerissen dadurch, daß sie ihn im höchsten Grade gereizt habe. — Irgendwelche Blutspuren wurden bei ihm nicht wahrgenommen. Inzwischen war die vorläufige Besichtigung des Tatorts durch Kriminalbeamte erfolgt. Diese hatten angetroffen die Einlogiererin der Eheleute v. T., die Schneiderin P. und die Nachbarin Frau S. Die Frau v. T. lag schwer röchelnd in ihrem von Blut durchtränkten Bett, vor dem eine große Blutlache stand. Am Fußende zwischen den Ehebetten fand sich ein abgerissenes Stück von einem Strick. Einen Strick von gleicher Art hatte die Verletzte um den Hals, unter dem rechten Ohr war ein Knoten darin. Neben ihrem Bett auf der Kommode lag ein blutiges Beil. In der Küche wurden ein zerrissener Strick von der Art der im Schlafzimmer wahrgenommenen Stricke und drei Briefe gefunden. Der eine lautet: Ich habe meine Frau im Streite erschlagen, ich kann es nicht länger mit ihr aushalten. Erbarmet Euch meiner Kinder — ich muß mir auch das Leben nehmen. Mit bestem Gruß Euer Wilhelm u. Kinder. Schicken Sie diesen Brief nach meinem „Cußeg“ (Cousin). Der zweite: „Fräulein P. seien Sie so gut und sagen meine Frau (durchstrichen) bescheid Tante Sch. K. Bescheid Rönnhaidstr. Nr. 61 III“. Der dritte: „Mein letztes Geld liegt hier ich weiß nicht aus noch ein, sagt Polizei bescheid.“ Der bald erschienene Arzt Dr. B. stellte nach Entfernung der Haare auf der rechten Kopfseite der Frau v. T. eine Anzahl scharfer, durch das Schädeldach ins Gehirn gehender Wunden, an der rechten Stirnseite einen etwa pflaumengroßen Hirnprolaps und die Spaltung der Nase fest. Während er die Wunden reinigte und Verband anlegte, setzte der Atem der Leidenden zeitweilig aus und der Puls wurde sehr schwach. Vorübergehend besserte sich der Zustand. Kurz vor 10 Uhr trat dann aber der Tod ein.

Am Nachmittage um 5 Uhr wurde der Tatort von dem Verf. als Untersuchungsrichter in Augenschein genommen. Aus dem Protokoll mag angeführt werden, daß die Wände in der Nähe des Bettes der Frau v. T., die Kommode, der Zimmerofen mit zahlreichen Blut-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spritzern bedeckt waren. Sogar die Decke des 2,66 m hohen Zimmers wies über dem Fußende des Bettes der Leiche fünf pfeilartige Blutspritzer auf. Die unterhalb der freischwebenden Hand der Leiche auf dem Fußboden sich ausdehnende und in vielen Ausbuchtungen verlaufende Blutlache war 60 cm breit und 73 cm lang. Darin standen ein Paar abgeschnittene Stiefel und ein Paar Kinderpantoffel. Neben der Blutlache lag ein Korsett, das frei von Blutflecken war. Unter dem Bett lag ferner eine alte Weste. An der Rückseite der Eingangstür hing ein Kleiderrock, in dessen Tasche sich ein Portemonnaie mit 41 Pfennigen befand. Am 29. Dezember nachm. 2 Uhr erfolgte in Gegenwart des Verf. die Legalsektion. An wesentlichen Punkten sind in dem Sektionsprotokoll hervorgehoben:

sub 5. „Um den Hals der Leiche befindet sich ein dünner Strick herumgelegt, der vorn durch einen besonderen Knoten (Schifferknoten) geschürzt ist. Die beiden freien Enden des Strickes, die von dem Knoten abgehen, sind beide unregelmäßig beschaffen."

sub 7. „Der linke Arm, die entsprechende Schulter, Nacken- und Rückengegend sind stark mit Blut besudelt usw."

sub 10. „Auf der rechten Kopfhälfte erkennt man auf einer Fläche von Handtellergröße neun parallel verlaufende, scharfrandige Hiebquetschwunden in der Länge von 1½—7 cm, deren Mehrzahl eine solche von über 4 cm hat. . . .

sub 11. „Der Schädel ist in der Ausdehnung der ganzen beschriebenen Fläche eingedrückt, die darunterliegenden Schädelknochen sind zertrümmert . . .

sub 12. „Die Wundränder erweisen sich beim Einschneiden als blutunterlaufen."

sub 13. „Die nach der Scheitelhöhe zu liegenden Wunden klaffen stark, man kann in der Tiefe zertrümmerte Knochen und die harte Hirnhaut zutage treten sehen."

sub 14. „. . Eine 3 cm lange Wunde von gleicher Beschaffenheit wie die erst beschriebene verläuft von rechts oben nach links unten dicht neben der Mittellinie auf der Stirn an der Hirngrenze beginnend."

sub 15. „Eine weitklaffende Verletzung findet sich über dem rechten Augenhöhlenrande, in einer Länge von ca. 5½ cm, die von der Haargrenze nach der rechten Augenbraue zieht und zwar in zwei nach oben divergierenden, spitz zulaufenden Schenkeln. Aus ihr quillt reichlich Gehirnmasse . . . . die Gesamtausdehnung dieser Wunde besitzt annähernd Fünfmarkstückgröße."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sub 16. „Über dem linken Augenhöhlenrand findet sich ebenfalls eine wenig klaffende, 3 cm lange, etwas nach innen gebogene Verletzung, die . . . den Knochen freilegt."

sub 17. „Die Nase ist von ihrer Wurzel bis zum Rande des rechten Nasenflügels durch eine weitklaffende, unregelmäßig gerandete Rißquetschwunde auseinandergetrieben, sodaß man beim Zurückklappen der Weichteile in die offene Nasenhöhle hineinsieht . . .

sub 28. „Nachdem die Blutbesudelung vom Halse durch Abwaschen entfernt ist, läßt sich hier von einer Strangmarke nichts erkennen."

sub 31. „3 cm oberhalb des linken Rippenbogens und 7½ cm nach links von der Mittellinie findet sich eine knapp 1½ cm lange, etwa ¾ cm weit klaffende, scharfrandige Stichwunde, deren Richtung von links oben nach rechts oben verläuft."

sub 32. „Der untere Wundwinkel zeigt eine offenbar beim Herausziehen des verletzenden Instruments entstandene, hakenförmige Verlängerung."

sub 33. „Die Umgebung der Wunde ist bläulich verfärbt."

sub 37. „Auf dem linken Handrücken findet sich über dem Mittelhandknochen des Mittelfingers etwa in der Mitte eine dreieckige, lederartig eingetrocknete Hautabschürfung von schwarzroter Farbe."

sub 38. „Auf der Speichenseite der linken Hand und der untern Hälfte des Unterarms finden sich zahlreiche feine Blutspritzer von etwa Stecknadelkopfgröße."

sub 40. „Der Handrücken (der rechten Hand) ist in der Gegend des Zeigefingers stark geschwollen und blutunterlaufen."

sub 41. „Das Mittelglied des Mittelfingers ebenfalls."

sub 42. „Das erste Glied des kleinen Fingers trägt auf der Rückseite eine kleine, querverlaufende Quetschwunde und ist, wie sich beim Einschneiden zeigt, stark blutunterlaufen und in der Mitte gebrochen."

sub 43. „Uber dem Griffelfortsatz der Elle sowie auf der Rückseite des Unterarmes finden sich am untern Drittel ebenfalls unregelmäßige Blutunterlaufungen, die . . . . geronnenes Blut enthalten."

Von der inneren Besichtigung sind folgende Punkte hervorzuheben.

sub 44. „Nach dem Abziehen der weichen Kopfbedeckung zeigt sich, daß die ganze Kopfschwarte nebst Knochenhaut überall von geronnenem Blute vollkommen durchtränkt ist."

sub 45. „Das Schädeldach ist rechts in einer Ausdehnung von über Handtellergröße vollkommen zertrümmert, so daß hier die harte Hirnhaut und das Gehirn zutage treten."

sub 46. „Dem Anfang der Kranznaht entsprechend verläuft von der Bruchstelle aus nach links durch das Schläfenbein hindurch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Sprung, der das ganze Schädeldach somit in zwei ungleiche Hälften teilt."

sub 47. „Die harte Hirnhaut ist zart und durchscheinend. In der rechten Schläfengegend enthält sie ein größeres, unregelmäßiges Loch."

sub 50. „Der rechte Stirnlappen ist teils von weicher Hirnhaut entblößt und zertrümmert, sowohl an der konvexen Oberfläche wie an der Basis."

sub 51. „In beiden Schläfenlappen finden sich einige oberflächliche Rindenblutungen."

sub. 52. „Eine gleiche Blutung findet sich auch in der Zentralwindung."

sub 55. „Nach dem Abziehen der Hirnhaut an der Schädelbasis zeigt sich, daß das rechte Augenhöhlendach und die rechte Stirnhälfte fehlen und daß an ihrer Stelle die Weichteile der Augenhöhle und des Gesichts in das Hirninnere hervorquellen. —"

sub 56. „Ein Quersprung durch das Keilbein vollendet die vorher beschriebene Teilung des Schädelknochens in zwei Abschnitte."

sub 61. „Die bereits beschriebene Stichwunde zeigt beim Abpräparieren der Weichteile des Brustkorbes eine handtellergroße, blutunterlaufene, in der Gegend zwischen 7. und 8. Rippe gelegene Stelle."

sub. 62. „Die Zwischenrippenmuskulatur ist in der Ausdehnung von 2 cm durchtrennt und der Stichkanal läuft, ohne die Brusthöhle zu eröffnen, durch den Ansatz des Zwerchfells hindurch und macht in den Innenflächen des letzteren eine schlitzförmige Öffnung von $^3/_4$ cm Länge."

Das summarische Gutachten lautete dahin, daß der Tod durch gewaltsame Schädelzertrümmerung erfolgt sei, wobei das Gehirn schwer verletzt und eine starke Blutung eingetreten sei. Die Art der Verletzungen lasse darauf schließen, daß der Täter sein Opfer beharrlich durch wiederholte Beilhiebe und. durch einen Stich in die Brustgegend sowie durch Strangulation habe beseitigen wollen.

Bei seiner verantwortlichen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter machte v. T. über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse folgende Angaben. Er habe bei seiner Heirat im Mai 1902 sein mütterliches Erbteil von 3000 M., wovon er ca. 1000 M. für Anschaffung des ehelichen Hausstandes verausgabt habe, seine Frau habe außer den Betten und Küchengerät nichts in die Ehe eingebracht. Sie hätten nacheinander drei Wohnungen innegehabt. In der zweiten Wohnung habe er sich für ca. 1000 M. ein kleines Brotgeschäft gekauft, dieses aber nicht halten können und es für 200 M.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wieder verkaufen müssen. In der dritten Wohnung habe er sich auf Veranlassung seiner Frau mit Hilfe von deren Tante K., die ihm 1000 M. zugesagt und gleich 200 M. bar ausgezahlt habe, selbständig gemacht und eine Werkstelle für 200 M. Jahresmiete gemietet. Dafür habe er der K. den gesamten Hausstand verschrieben. 800 M. habe er vier Wochen später ausbezahlt bekommen. Von dem Gelde der K. habe er die Werkstelle ausgerüstet, rückständige Wohnungsmiete (320 M. p. a.) beglichen und auch den Unterhalt der Familie bestritten. Als seine Frau Geld verlangt, habe er von ihrer Einlogiererin P., die heiraten wollte und ihm die Herstellung der Möbel in Auftrag gegeben habe, auf Anfordern 175 M. im voraus erhalten. Auch dieses Geld sei bald ausgegeben gewesen, 50—60 M. habe er für Mieten usw. verbraucht, den Rest wollte seine Frau für Weihnachtsanschaffungen verausgabt haben. Als er nunmehr seine Frau um Geld gebeten habe, um sich rasieren lassen zu können, habe sie geäußert, nur noch 2 M. zu haben. Er habe dann erklärt, die Einlogiererin um weitere Vorauszahlung angehen zu müssen. Das habe sie ihm verboten mit der Bemerkung, das Geld der P. wolle sie in Verwahrung nehmen, er möge sehen, wie er sich Geld verschaffe. Daraufhin habe er seinen schwarzen Anzug für 10 M. versetzt.

Über sein Eheleben sonst gab v. T. an, sie hätten von Anfang an in Unfrieden gelebt, die Ursache sei aber stets seine Frau gewesen, die sehr erregt und leicht in Zorn geratend, manchmal auch tätlich geworden sei, die Anlässe seien stets geringfügig gewesen. Der Geschlechtsverkehr sei — von den Entbindungszeiten abgesehen — nicht wesentlich unterbrochen worden. Er habe die eheliche Treue nie verletzt, seine Frau habe aber in der letzten Zeit Verdacht geschöpft, daß er mit einer Witwe, die in der Nähe seiner Werkstatt eine Wirtschaft habe, zusammenhalte und ihn deshalb auch einmal aus der Wirtschaft fortgeholt. Daß seine Frau die Ehe gebrochen habe, glaube er nicht, er sei aber überzeugt, daß sie ihn nicht mehr habe zum Manne wollen, denn sie habe sich mehrfach darüber beklagt, daß er ihr beim Beischlaf nicht genüge. Schon in früheren Jahren habe sie oft geäußert, er solle abends nicht wieder nach Hause kommen, sie wolle ihn nicht wiedersehen, sie würde schon allein fertig werden mit den Kindern, die Sachen gehörten ja ihrer Tante. Einmal sei er dann auch nach einem solchen Auftritt davongegangen, um nicht wieder zurückzukehren. Nachdem er die Nacht hindurch herumgeirrt, habe er schließlich im Gedanken an die Kinder die eheliche Wohnung doch wieder aufgesucht. Infolge der andauernden Streitigkeiten habe er sehr bald nach Eingehung der Ehe alle Zu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neigung zu seiner Frau verloren. Trotzdem habe er nie daran gedacht, ihr etwas anzutun und sie aus dem Wege zu schaffen, er habe sie auch nie geschlagen.

Die Vorgänge am Abend vor der Tat und am Tatmorgen sind nach seiner Darstellung folgendermaßen gewesen: Am Nachmittag des 27. Dezember ist er nicht in der Werkstelle, sondern in der Wirtschaft des B. gewesen und hat dort eine Zeche von 2 Mark gemacht. Der Bräutigam der Einlogiererin P. hat ihn in der Werkstelle gesucht und dort von dem anwesenden Tischler v. A. erfahren, daß v. T. sich für die Anfertigung der Möbel des P. einen Gehilfen angenommen hatte. Hiervon und von der Abwesenheit des v. T. hat der Bräutigam der P. der Frau v. T. Mitteilung gemacht. Als v. T. abends gegen 10 Uhr in seine Wohnung kam, haben die Brautleute P. mit der Frau v. T. zusammen in der Küche gesessen. Als er die Küche betreten hat, hat diese gleich ein böses Gesicht gemacht. Sie haben dann weiter miteinander kein Wort gesprochen. Gegen 12 Uhr haben die Eheleute ihre Schlafstätte aufgesucht. Kaum im Zimmer angekommen, hat die Frau dem Mann heftige Vorwürfe wegen des Gesellen gemacht und erklärt, diesen aus der Werkstatt werfen, die Fenster einschlagen und es soweit treiben zu wollen, daß er von ihr fortgehn müßte. Die Eheleute haben sich dann beide zu Bette gelegt, die Frau noch halb angezogen. Bald darauf hat v. T. von ihr einen derben Schlag mit dem Strumpf ins Gesicht bekommen. Er hat sich das verbeten, da er wußte, daß dies nicht wie sonst ein Zeichen dafür sein sollte, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Frau v. T. hat erwidert, er habe sich gar nichts zu verbitten, er wüßte ja, was ihm passieren würde. Dann ist Ruhe eingetreten. v. T. hat aber wenig geschlafen, sondern sich überlegt, daß er, wenn seine Frau ihre Drohung wahr machen würde, sehen müßte, von ihr loszukommen. Der Gedanke, sie gewaltsam aus dem Wege zu räumen, ist ihm aber ferngeblieben. Morgens hat er den auf 5½ oder 6 Uhr gestellten, vielleicht aber von seiner Frau abgestellten Wecker überhört und ist erst um 6¾ Uhr erwacht. Seine Frau, die mit geschlossenen Augen dagelegen hat, hat er dann geweckt mit den Worten, er habe die Zeit verschlafen, er müßte schnell zur Arbeit, sie möge Kaffee kochen. Darauf hat die Frau v. T. geschimpft, daß er noch nicht von ihr wäre, sich geweigert, aufzustehen und ihn, halb im Bette aufgerichtet, mit den Füßen vor den Leib gestoßen. Er ist in die Küche gegangen und hat dort Feuer gemacht. Seine Frau hat inzwischen weitergeschimpft, ob er noch nicht aus der Wohnung wäre. Das Weitere ist ihm nicht mehr klar. Er ist in das Schlafzimmer gestürzt und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat auf seine Frau, die schimpfend auf ihn loswollte, mit einem Hackbeil losgeschlagen. Dann ist er in die Küche geeilt und hat sich mittels der Wäscheleine erhängen wollen, die ist abgerissen. Als er das Röcheln seiner Frau vernommen hat, hat er ihr, um ihren Qualen ein Ende zu machen, mit seinem Taschenmesser einen Stich in die Herzgegend versetzt. Aus demselben Grunde hat er ihr auch noch ein Stück der Wäscheleine um den Hals geschnürt. Dann hat er sich in der Küche am Handstein von Blut gereinigt und den Entschluß gefaßt, sich zu ertränken. Nach Abfassen einiger Briefe und Ablegung des Geldes hat er die Wohnung verlassen, verschiedene Wirtschaften besucht, um sich Mut zu trinken, dann aber im Gedanken an seine Kinder den Selbstmord aufgegeben.

Auf nochmaliges ausdrückliches Befragen hat v. T. erklärt, bei dem Gebrauche des Beiles müsse er von Sinnen gewesen sein, bewußt habe er seiner Frau nichts antun wollen. Nachdem er dann aber darüber klar geworden sei, was er mit dem Beil angerichtet habe, habe er ihr — lediglich aus Mitleid, damit sie nicht noch länger leiden solle — den Stich versetzt und die Schnur umgelegt. Weder Wut noch Haß seien die Triebfedern seines Handelns gewesen.

Es ist dann der Gerichtsarzt Physikus Dr. R. um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht worden, in welcher Reihenfolge die bei der Getöteten festgestellten Verletzungen vermutlich zugefügt worden sind. Das Gutachten lautet dahin, daß drei Kategorien von Verletzungen vorliegen, Beilhiebe, Messerstich und Erdrosselungsversuch. Der erste Angriff ist mit dem Beil erfolgt und bestand in elf Hieben mit der Schneide des Beils, von denen neun kurz hintereinander fast auf dieselbe Scheitelstelle, wohl während die Frau halbaufgerichtet war, gefallen sind. Zwei Hiebe sind — wahrscheinlich infolge zufälligen, aber absichtlichen Ausweichens der Frau — abseits gefallen. Die neun ersten Hiebe in ihrer Gesamtheit waren tödlich und genügten, das Opfer sofort bewußtlos zu machen und zu Falle zu bringen. Nach ihrem Empfang ist die Frau wahrscheinlich in die Kissen zurückgesunken. Nach den elf Hieben sind zwei weitere ebenfalls mit der Schneide des Beils kurz nach und aufeinander gegen die Stirn über dem rechten Auge geführt. Alsdann ist mit einem stumpfen Gegenstande, wahrscheinlich dem Rücken des Beiles, der Schlag auf die Nase geführt, wobei die rechte Hand der Getöteten mitgetroffen wurde. Nach den Beilhieben ist der Messerstich an der Agonisierenden geschehen (die Stichwunde hat nur eine sehr geringe Blutung aufgewiesen, was auf Erlahmen der Herztätigkeit hindeutet). Das gleiche gilt für die Anlegung des Strickes, da die Getötete bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollem Bewußtsein das Schürzen eines Knotens nicht geduldet hätte und andrerseits durch den Strick eine Strangfurche oder sonstige Reaktion, die auf eine während des Lebens vorgenommene Drosselung schließen ließe, nicht hervorgerufen ist.

Die Nachprüfung über den Leumund der Eheleute v. T. hat ergeben, daß beide unbestraft sind, daß der Mann allgemein als ruhiger, friedfertiger, fleißiger, nüchterner Mensch, die Frau dagegen als heftig, zänkisch, herrisch usw. bezeichnet wird. Über die Ursachen der ehelichen Zwistigkeiten hat sich nichts Wesentliches ermitteln lassen. Eine Tante der Getöteten hat bekundet, ihre Nichte habe ihr vor Jahren darüber geklagt, daß v. T. mehrmals seinen ganzen Wochenlohn verspielt habe. Ein anderer entfernter Verwandter hat einer Szene beigewohnt, wo v. T. abends später als sonst von der Arbeit gekommen und deshalb von der Frau ohne weiteres mit der Faust aufs Auge geschlagen worden ist. Andererseits hat die Einlogiererin P. einmal interveniert, als v. T. wegen der Vorwürfe über Verspielen von Lohn gegen seine Frau hat tätlich werden wollen. Er hat damals von seiner Frau abgelassen mit dem Bemerken, er täte das nur der P. zu Gefallen. Was seine früheren Selbstmordabsichten betrifft, so hat die Frau v. T. einmal einer früheren Einlogiererin erzählt, ihr Mann sei nicht nach Hause gekommen, ihm müsse etwas zugestoßen sein. Nachts hat sie ihr von seiner Rückkehr Mitteilung gemacht mit dem Bemerken, er sei ganz still, sie wolle auch nichts sagen. Einer Nachbarin hat sie eines Tages erzählt, ihr Mann wäre weg und hätte ihr ein Telegramm geschickt des Inhalts, er komme am Abend um 6 Uhr, er arbeite auf einem Schiff. Er wäre aber doch reuig zurückgekehrt, er habe sich ertränken wollen. Davon daß v. T. mit Selbstmordgedanken umgegangen ist und davon auch beim Verlassen seiner Frau dieser gegenüber gesprochen hat, hat diese ebenfalls ihrer Tante K. Mitteilung gemacht. Hinsichtlich der Eifersucht ist zu sagen, daß die Verstorbene ihrer Tante K. auf deren gelegentliche Frage, warum sie denn keinen männlichen Einlogierer nähmen, sie hätten doch dann mehr Zuschuß zur Miete, erwidert hat, das würde ihr Mann nicht erlauben, er wäre ja so eifersüchtig. Eine geschlechtliche Unzufriedenheit auf seiten ihrer Nichte hält dieselbe Zeugin für ausgeschlossen. Die Frau v. T. ist während des ganzen Herbstes vor ihrem Tode infolge von Influenza und Keuchhusten sehr kränklich gewesen und hat der Zeugin auf ihre Vorstellungen wegen der vielen Kinder erklärt, in acht nehmen dürfe sie sich nicht, Wilhelm wolle es so, wenn sie es nicht täte, gäbe es Krach. Nach dem Zeugnis des Verwalters des Grundstücks, in dem die Eheleute v. T. zuletzt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewohnt haben, des Zollaufsehers G. hat v. T. einmal Tischlerreparaturarbeiten, die ihm in diesem Grundstück übertragen waren und ein Mehrverdienst von 10—15 M. pro Monat brachten, seiner Frau zu Liebe aufgegeben. Die Frau hat gelegentlich einer Streitigkeit mit Nachbarn dem Verwalter gegenüber ihren Mann als seelensgut bezeichnet und geäußert, daß sie, wenn sie mal mit ihm Streit hätte, die allein Schuldige wäre, denn sie sei nervös und könne sich nicht beherrschen.

Auf Grund vorliegenden Materials hat die Staatsanwaltschaft gegen v. T. die Anklage wegen Totschlags aus § 212 St.G.B. erhoben mit der Motivierung, es müsse zugunsten des v. T. unterstellt werden, daß er ohne Überlegung, in einer plötzlichen Gemütsaufwallung gehandelt habe, denn es fehlten Anzeichen dafür, daß er die Tötung seiner Frau bereits einige Zeit zuvor erwogen habe. Dagegen könne bei dem völlig nüchternen, ausgeruhten Mann, der gesund und von ruhiger Gemütsart sei, von Bewußtlosigkeit zur Zeit der Tat keine Rede sein. Der unmittelbare Zweck seiner Handlungsweise sei offenbar die Tötung seiner Frau gewesen.

Das Hauptverfahren ist demgemäß eröffnet worden. In der am 16. März 1910 durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung hat v. T., der meistens in Tränen schwamm, denselben Standpunkt eingenommen wie bei seinen früheren Vernehmungen: Leugnen der Tötungsabsicht oder sonst einer Verletzungsabsicht bez. der Beilhiebe, Einräumen der Tötungsabsicht beim Messerstich als Gnadenstoß. Auf Antrag des Verteidigers ist den Geschworenen eine Hilfsfrage aus § 226 St.G.B. (Körperverletzung mit unbeabsichtigtem tötlichem Ausgange) vorgelegt worden. Diese haben sie unter Annahme mildernder Umstände bejaht. v. T. ist danach zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. In den Gründen heißt es: „Bei der Strafzumessung kam in Betracht, daß der Angeklagte zu der Tat durch einen außerordentlich heftigen Affekt hingerissen worden ist, daß er völlig unbestraft ist, sich auch . . . stets ordentlich geführt, insbes. die ständige Zank- und Streitsucht seiner Ehefrau lange mit Geduld ertragen hat. Er bereut seine Tat aufs tiefste und hat seine Reue durch ein umfassendes Geständnis bestätigt. Auf der andern Seite konnten nicht außer Betracht bleiben die schweren Folgen der Tat und die außerordentliche Roheit, mit der der Angeklagte, der neunmal mit dem Beile auf seine Frau losgeschlagen hat und ihr schließlich noch mit einem Taschenmesser den Gnadenstoß gegeben hat, zu Werke gegangen ist."

Dieses Urteil ist rechtskräftig (LG. Hamburg, L. 661/10).

Seine Gründe enthalten Unrichtigkeiten in tatsächlicher und recht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

licher Beziehung. Wie das Referat ergibt, hat v. T. nicht umfassend eingestanden, sondern in der Hauptsache geleugnet. Die schweren Folgen der Tat, der Tod der Verletzten, sind Tatbestandsmerkmal des angewandten Strafgesetzes und können daher nicht als Strafzumessungsgrund verwertet werden. Die Heranziehung des Gnadenstoßes als Moment bei der Strafzumessung ist ganz verfehlt, da der Gnadenstoß eine die beabsichtigte Tötung involvierende Handlung, diese aber durch das Verdikt ausgeschaltet ist, also auch nicht durch die Hintertür der Strafzumessung wieder eingeführt werden kann[1]). Der Spruch selbst ist ein auch mit den Einräumungen des v. T. selbst in Widerspruch stehender, eklatanter, lediglich durch Mitleid diktierter Fehlspruch. Er stellt eine Rechtsbeugung dar, die in einem Staate, wo die Ehe als höchste sittliche Institution im Zusammenleben der Geschlechter gilt, um so schwerer wiegt und überdies auf einen vielleicht sexual-psychologisch bedingten, bedenklichen Mangel an Objektivität schließen läßt. Die Geschworenen haben das angebliche Mitleid des Täters mit seinem Opfer zu dem ihrigen gemacht und sich um die Frage des Totschlages oder Mordes nicht gekümmert. Sie hätten auch sicher, wenn noch eine weitere Hilfsfrage mit milderem Strafmaß möglich gewesen wäre, nur diese bejaht. Diesen Mängeln soll hier aber nicht weiter nachgegangen, sondern es soll der äußerst instruktive Fall nach dem mitgeteilten Tatsachenmaterial kriminal-psychologisch seziert werden.

Das Tun des v. T. zerfällt in drei Etappen: Beilhiebe, Messerstich, Umschnürung. Die zeitlichen Zwischenräume können, da der erste Angriff etwa um 7 Uhr erfolgt sein wird und der Täter um $8^1/_4$ Uhr auf der Wache sich gestellt hat, nur geringe gewesen sein. Da das Wesen der reinen Affekttötung sich in dem einen tödlich wirkenden Schlage oder Stiche erschöpft, in unserm Fall aber die Tötungshandlung trotz der tödlichen Beilhiebe fortgesetzt ist, so spricht schon der äußere Tatbestand gegen die Annahme eines Totschlags bei v. T. Aber auch die Darstellung des Täters selbst, wenn man ihr folgen will, spricht dagegen. Denn danach hat v. T. nach abgeklungenem Wutaffekt den durch Mitleid inspirierten, die Zwangslage erwägenden Entschluß gefaßt, die noch Lebende schneller zum Tode zu befördern, und diesen Entschluß durch einen Messerstich und die Umlegung einer allerdings untauglichen Schnur in die Tat umgesetzt. Die bei der Entschlußfassung vorhandene Überlegung hat

1) Über das weitere Moment der Reue cf. Liepmann in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. XXII 72ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch bei der Ausführung obgewaltet, sie hat in Rücksicht gezogen, daß der beigebrachte Stich den Zweck noch nicht schnell genug erreiche und deshalb die Erdrosselung für notwendig erachtet. Immer die Richtigkeit der Einräumungen des v. T. vorausgesetzt, so wird das dem Gnadenstoß innewohnende Moment der Überlegung nicht etwa alteriert durch den angeblich kurz vorher verübten Selbstmordversuch, auch nicht durch eine gewisse Gemütserregung, auch nicht durch den geringen, zur Verfügung stehenden Zeitraum. Die Überlegung als solche ist nämlich nicht notwendig ein 20 Meilen langer Gedanke oder ein monatelanges Philosophieren über Für und Wider einer Handlung. Sie ist lediglich eine Prüfung, ob das Vorhaben richtig, nützlich, möglich, sittlich ist. Die Prüfung kann mehr oder weniger summarisch, oberflächlich oder gründlich sein, schnell oder langsam vor sich gehen. Das Erfordernis einer ruhigen Überlegung besteht nicht, würde auch in unserer übernervösen Zeit nur selten erfüllt werden. Da aber die Überlegung meistens in einen mehr oder weniger ausgedachten Plan ausläuft, dessen Verwirklichung von verschiedenen, vom Willen des Täters unabhängigen Umständen abhängt, und daher stets eine gewisse Zeit bis zur Katastrophe verstreicht, so hat man in dieser längeren Vorbereitungszeit ein sicheres Indiz für die Tatsache der Überlegung gesehen, ohne aber genügend zu bedenken, daß es nicht auf die Überlegung vor der Tat, sondern auf die Überlegung bei der Tat ankommt und die beste Überlegung vorher im Moment der Ausführung zu einem Schatten werden kann.

v. T. hat nun aber den Anfang seines Vorgehens gegen seine Ehefrau verschwiegen. Daß er in einem Zustande von Bewußtlosigkeit gehandelt haben sollte, haben auch die Geschworenen nicht angenommen. Dafür fehlt ja auch jeder Anhalt. Wenn er aber gerade die grausamsten, brutalsten Angriffsakte verschweigt, während er die späteren Tötungsakte zugibt, so hat das sicher seinen Grund darin, daß er mit der Angabe der Wahrheit sich des Mordes hätte schuldig bekennen müssen. Wichtig hierfür sind seine ersten Auslassungen auf der Wache, wo er bestimmt von acht Beilhieben spricht und der eine Brief, worin er bekennt, seiner Frau erschlagen zu haben, weil er es nicht länger mit ihr aushalten könne. Nun aber erst seine Angaben über das Eheleben! Nicht lange nach Eingehung der Ehe verliert er jede Zuneigung zu seiner Frau, einmal verläßt er sie, um sich umzubringen (und nicht zum Mörder zu werden). Er kehrt zurück wegen der Kinder. Jedes kleine Vergnügen wird ihm von seiner Frau aus ökonomischen Gründen vergällt. Besondere Einnahme-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

quellen schneidet sie ab. Bei jeder Gelegenheit zankt sie. Geschlechtlich fühlt er sich auch zurückgesetzt. Sein Erbteil ist verbraucht. Durch die Frau gerät er in Abhängigkeit von dem Frl. K. und muß den von ihm angeschafften Hausstand verschreiben. Und dann überlegt er in der Nacht vor der Tat, daß er von seiner Frau „loskommen" müsse. Alles dies macht zur großen Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit, daß sich während der Jahre in der Seele des v. T. der Haß gegen seine Frau eingewurzelt hat. Dieser Haß hat immer neue, bitterere Nahrung bekommen und schließlich zu dem Entschlusse geführt, daß das Beste ein „Loskommen" im Wege gewaltsamer Beseitigung sein würde. Der Möglichkeiten des Loskommens gab es ja auch nur zwei: Trennung unter Lebenden durch Verlassen der ehelichen Wohnung unter Anstrengung der Ehescheidungsklage usw. oder Trennung durch Tod. Die erste Möglichkeit konnte für die Überlegung kaum in Betracht kommen, nachdem sie früher schon als unzweckmäßig erkannt war. Als seine Frau am Morgen nicht aufstehen will und gleich schimpft, verläßt v. T. ohne Gegenrede das Schlafzimmer und macht in der Küche Feuer und stellt den Kessel auf. Als die Frau weiterschimpft und gegen ihn beim Betreten des Zimmers tätlich wird, holt er das Beil und bearbeitet sie damit wie ein Schlachter. Er entwickelt eine auffallende Treffsicherheit und Gewandtheit in der Handhabung des Mordinstruments, er schlägt auch mit der stumpfen Seite des Beiles. Dies ist überlegte, mit Wutaffekt untermischte Tat! Dann kommt der angebliche Selbstmordversuch, der real nicht erwiesen ist. Dann folgen die weiteren überlegten Tötungshandlungen. Den Grad des Affektes anlangend, so kann von einer außerordentlichen Heftigkeit, wie sie das Urteil annimmt, mitnichten die Rede sein. Zunächst war die Affektursache keine irreguläre. Denn Schimpf- und Zankworte waren zwischen den Eheleuten an der Tagesordnung. Daß die Schimpfworte inhaltlich besonders schwerwiegend gewesen sein sollten, ist nicht anzunehmen. Die Aufforderung der Frau, die eheliche Wohnung zu verlassen, ist auch nichts Neues gewesen. v. T. hat zunächst noch Feuer gemacht und den Kessel aufgesetzt, also die zweckmäßigen Vorbereitungen zum Kaffeekochen getroffen. Die Frau hat weitergeschimpft. Er ist dann in das Schlafzimmer zurückgekehrt und hat seine Bitte, aufzustehen und ihm Kaffee zu kochen, wiederholt. Die Frau wird tätlich gegen ihn, wie er behauptet, und nun setzt die Tat ein. Er macht also die Milderung des § 213 St.G.B. für sich geltend, wonach Strafermäßigung eintritt, wenn der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung (oder schwere Beleidigung) von dem Getöteten zum Zorne

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist. Von allem abgesehen — spricht allerdings der äußere Anschein dafür. Bei Tötungsverbrechen, insonderheit unter Ehegatten — ist aber jeder, auch der geringfügigste Nebenumstand mitzuberücksichtigen und auf seine Relevanz zu prüfen. Hier verändern die Einzelheiten aus der ehelichen Vorgeschichte das Bild. Der Täter brauchte nicht zum Zorne erst gereizt zu werden. Der Zorn, der Unwille, der Überdruß am Zusammenleben waren bereits auf der breiten Grundlage des Hasses vorhanden. Am Abend vor der Tat sind ebenfalls im Schlafzimmer Schimpfworte gefallen. Der Täter hat während der Nacht Überlegungen angestellt, die — sei es direkt, sei es indirekt — gegen die Person seiner Frau gerichtet waren. Das Maß war voll. Er konnte den Zustand nicht mehr aushalten, wollte ihn nicht mehr aushalten. Es bedurfte nur noch eines leisen Anstoßes, um die Befreiungstat zu innervieren. Der Affekt hat daher nur eine untergeordnete, adminikulierende Rolle gespielt. Mit der Erfassung des Beiles beginnt die wabernde Lohe des Hasses emporzuflammen. Die Furie des Hasses leitet die weitere Tat. Um jedes Wiederaufleben unmöglich zu machen, wird zum Messer gegriffen, zum Strick. — Dieser Auffassung wird entgegengehalten werden können, daß v. T. von Natur als friedfertig und ruhig geschildert wird und vorher nie hat Äußerungen fallen lassen, die auf eine beabsichtigte Tötung seiner Frau hindeuten. Beides ist belanglos. Es hat genug von Haß beseelte Mörder gegeben, die ihr grausiges Vorhaben keinem anvertraut, dem Opfer nichts angekündigt haben. Was die Friedfertigkeit betrifft, so vermindert sie als solche allerdings die Reagibilität auf Reize. Bei v. T. ist sie aber im Verhältnis zu seiner Frau mindestens zweifelhaft. Die Annahme des Urteils, daß er stets der passive, duldende Teil gewesen sei, wird durch einzelne Zeugen, die tätlichen Szenen beigewohnt haben, direkt widerlegt. Im übrigen können auch sonst friedliche Männer in der Ehe zu Hyänen werden. v. T. macht äußerlich sogar den Eindruck eines Phlegmatikers. Damit ist aber bei Morduntersuchungen nichts anzufangen. Die Ruhe des äußeren Benehmens kann sehr wohl mit der Zerrissenheit des Gemütslebens vereinigt sein (Holtzendorff, Verbr. d. Mordes usw. S. 252), letztere war bei v. T. gegeben.

Nach Vorstehendem komme ich zu dem Resultat, daß v. T. seine Ehefrau kaltblütig abgeschlachtet hat. Das ihm angekommene Mitleid ist erdichtet. Die angebliche Reue steht in seltsamem Widerspruch zu der bei den angeblichen Selbstmordabsichten an den Tag gelegten Feigheit. Diese Feigheit ist gerade das Charakteristikum des über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legt handelnden Mörders. Die vermeintliche Rücksicht auf die Kinder ist in keinem seiner Briefe aus dem Gefängnis auch nur mit einem Worte zum Ausdruck gekommen. Das Gewinsel in der Hauptverhandlung war nur Furcht vor der Strafe. Denn mit der Möglichkeit, daß er nur wegen Körperverletzung bestraft werden würde, hat er sicher selbst nicht gerechnet.

Um vollständig zu sein, müßte ich noch kurz erörtern, wie die zweite und dritte Gruppe der Tötungshandlungen zu beurteilen ist, wenn bei der ersten Gruppe das Überwiegen des Affekts, also Totschlag, angenommen wird. Da lehrt die Doktrin, daß bei Beginn der Ausführung vorhandene, im Verlaufe aber durch Affekte oder sonst unterdrückte Überlegung die Feststellung eines Mordes ausschließt (Binding, Grundriß § 7). Berner schränkt dies allerdings auf solche interjektionale oder intermittierende Affekte ein, ohne die es nicht bis zur Vollendung der Tötung gekommen wäre (Lehrbuch 16. A. 501). Darüber aber, wie es zu halten ist, wenn in eine mit Affekt begonnene Tat die Überlegung eingreift, schweigt die Doktrin. Die faktische Möglichkeit solcher Situation verträgt sich sehr wohl mit der natürlichen Erregung, die die Ausführung von selbst mit sich bringt. Für die Beantwortung der Fragen im allgemeinen ist zunächst daran festzuhalten, daß bei der Rastlosigkeit des Ablaufs unserer Vorstellungen, bei der permanenten Gedankenflucht selbstverständlich zur Feststellung eines Mordes nicht Überlegung in jeder Minute gefordert werden kann. Entscheidend kann nur sein, daß Überlegung die Ausführungshandlung leitet, daß diese von jener im wesentlichen beherrscht wird (so auch H. Meyer, Lehrb. 5. A. § 65 u. Entsch. d. R.G. 32, 254). Sodann ist zu beachten, daß das Tötungsverbrechen sich mit der tödlichen Wirkung der Ursache vollendet, mit dem Eintritt des Todes. In unserm Falle ist das geschehen erst nach Beendigung der dritten Gruppe der Tötungshandlungen. Es hätte aber zum Eintritt dieser Wirkung der Tötungshandlungen der zweiten und dritten Gruppe, zum Teil auch der ersten Gruppe nicht bedurft. Die Gruppen stehen daher objektiv in keinem notwendigen Zusammenhang. Subjektiv besteht allerdings ein solcher. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Frau, wenn sie nach den Beilhieben sofort verschieden wäre, noch Gegenstand weiterer Angriffe geworden wäre. Den sämtlichen Akten liegt der einheitliche Entschluß zugrunde, das Opfer unter allen Umständen zunichte zu machen. Vor Beginn der zweiten Gruppe setzt dann aber — hier müssen wir dann der Darstellung des Täters folgen —, die Überlegung ein, die weiter dominiert. Die weitere Vollendung steht im Zeichen der Überlegung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Damit wird die Tat zum Mord. Die erste, obschon die erste Ursache für den Tod setzende Gruppe, verliert ihre strafrechtliche Relevanz.

Das Resultat ist mithin das gleiche wie oben. v. T. war straffällig aus § 211 B.G.B. Eine Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wäre allerdings zu empfehlen gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

XVIII.

Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung?

Von

H. Fehlinger, München.

Die Frage, ob der bei Verbrechern ungemein häufige Alkoholismus Entartung verursachen kann, ist auch für den Kriminalisten wichtig und es soll deshalb in diesem „Archiv“ versucht werden, sie zu beantworten. Im allgemeinen herrscht die Neigung, sie zu bejahen, sei es, daß erbliche Übertragung elterlicher Erwerbungen auf das Keimplasma, oder eine direkte Schädigung des Keimplasmas durch die Einwirkung von Giften angenommen wird. Manche Naturforscher sind der Meinung, die Umwelt habe einen vorwiegenden Einfluß auf die Bildung der Eigenschaften des Individuums, die während des individuellen Lebens erworbenen Eigenschaften würden auf das Keimplasma übertragen und der Nachkommenschaft vererbt (Lamarckscher Grundsatz). Die Anhänger dieser Theorie stützen sich gewöhnlich auf indirekte Beweise, besonders auf die Schwierigkeit, eine Ursache der Entwicklung der Lebewesen in bestimmten Richtungen herauszufinden, wenn man die erbliche Übertragung elterlicher Erwerbungen als solche ausschließt. Verschiedentlich führten Tierexperimente zu Ergebnissen, die den Lamarckschen Grundsatz zu bestätigen schienen. Auf sie ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, es soll nur betont werden, daß sie sich ohne Ausnahme anders als im Sinne des Lamarckismus ebenfalls erklären lassen. Die „Vererbung von Krankheiten“ ist oftmals als Beweis des Lamarckismus hingestellt worden, aber es handelt sich dabei tatsächlich nicht um Vererbung von Krankheiten (funktionellen Störungen), sondern von organischen Mängeln („regressiven Variationen“), die, wenn die Nachkommen denselben Lebensbedingungen ausgesetzt sind wie ihre Eltern, nicht selten zum Auftreten derselben Krankheiten Anlaß geben.

Nach der Lehre Weismanns, die bisher unwiderlegt blieb, ist das der Fortpflanzung dienende („inaktive“) Keimplasma nur den quantitativen Veränderungen des Wachstums und der Teilung unter-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worfen. Nur die Anlagen sind vererbbar, die das Keimplasma enthält und die von Keim zu Keim übertragen werden. Die Eigenschaft, die das Individuum während seines Lebens erwirbt, deren Anlage also nicht im Keime enthalten war, kann nicht weiter vererbt werden. Der Ernährung des Keimplasmas wird jedoch von Weismann selbst eine hohe Bedeutung beigelegt und wer seinen Anschauungen beipflichtet, muß zugeben, daß durch äußere Einflüsse, welche auf das Keimplasma wirken, ein indirekter Einfluß auf dasselbe geübt wird, indem die Störung des Gleichgewichts in der Erbsubstanz zur Folge hat, daß bei den aus den Keimen hervorgehenden Individuen gewisse Eigenschaften nicht in der Vollkommenheit ausgebildet sein werden, die für das Gedeihen der Art erforderlich ist. Das unvollkommene Organ wird während des Lebens des Individuums viel mehr Störungen ausgesetzt sein, mit anderen Worten, es wird leichter erkranken, als ein entsprechendes vollkommenes Organ. Welche Einflüsse die Ernährung des Keimplasmas ungünstig betreffen können, steht noch nicht fest. Es ist jedoch ganz gut möglich, daß die bei Alkoholikern meist ungenügende Ernährung zu derartiger regressiver Keimvariation führt. Freilich ist in diesem Fall der Alkoholismus nicht die unmittelbare Entartungsursache.

Neben der indirekten wird eine direkte Beeinflussung der Keime durch äußere Einwirkungen vermutet, so zwar, daß mit der Ernährungsflüssigkeit Gifte in das Keimplasma gelangen. So sagt Dr. Wilh. Schallmayer in der zweiten Auflage seines Buches „Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung“ [1]), daß z. B. Alkohol oder Syphilis nicht nur die Gewebe des Individuums verändern, „wodurch u. a. die wichtigsten Organe, wie Gehirn, Leber, Nieren, Gefäßsystem usw. geschädigt werden, sondern auch die Erbsubstanz wird dadurch geschädigt, nicht selten in solchem Grade, daß sie die Entwicklungsfähigkeit verliert. Bei etwas geringerer Schädigung entwickelt sich zwar nach Befruchtung ein Fötus aus ihr, stirbt aber schon im Mutterleibe ab. Bei noch schwächerer Giftwirkung kann die Schädigung der Erbsubstanz doch noch so groß sein, daß sie bei dem daraus entstehenden Individuum sichtbar wird. In diesen Fällen besteht zwar, entsprechend der Identität des Giftes, das auf den elterlichen Organismus sowie auf die in ihm enthaltene Erbsubstanz eingewirkt hat, natürlich eine gewisse Gleichartigkeit der bei den zwei Generationen wahrnehmbaren Intoxikationserscheinungen, aber Identität ist dadurch ausgeschlossen, daß das Gift an der unentwickelten Erb-

1) Jena 1910. Verlag von Gustav Fischer.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

substanz nicht genau dieselben Wirkungen hervorrufen kann, wie an den Geweben und Organen des entwickelten elterlichen Organismus". Bei der spezialisierten Darstellung der „direkten Schädigung der Erbsubstanz" erbringt Dr. Schallmayer jedoch keinen Beweis für seine Auffassung und soweit ich die Literatur kenne, konnte ich auch sonst keinen finden — denn das gemeinsame Auftreten von Entartungszeichen und Alkoholismus in gewissen Familien kann als solcher Beweis unmöglich gelten.

Bei gehöriger Berücksichtigung der neueren Forschungsergebnisse stellt sich die Vermutung, daß Alkoholismus und andere widrige Umgebungsverhältnisse die Entartung hervorrufen, als falsch heraus. Alles weist darauf hin, daß die Umgebung auf den Körper — das „Soma" — eine sehr tiefgreifende Wirkung haben kann, ohne das Keimplasma zu betreffen. Wenn etwa eine Generation unter ärmlichen Verhältnissen aufwächst, so wird infolge davon die Körpergröße und das Körpergewicht unter dem gewöhnlichen zurückbleiben. Bieten sich den Nachkommen wieder bessere Lebensbedingungen dar, so werden sie auch in der Körpergröße und dem Körpergewicht die Eltern übertreffen. Aber ein kleiner Menschenschlag kann durch keinen Wohlstand in einen großen umgewandelt werden.

Man meint oft, daß Alkoholgenuß der Eltern eine geringere Lebensfähigkeit der Kinder zur Folge hat. Aus einem Bericht von Dr. Newsholme über die Kindersterblichkeit in England[1]) ist dagegen ganz zweifellos zu entnehmen, daß in Durham und Northumberland die Kindersterblichkeit bedeutend größer ist als in Südengland, obzwar hier mehr Alkohol konsumiert wird als in den beiden Bergarbeitergrafschaften, die durch weite Ausbreitung der Abstinenz unter ihrer Bevölkerung ausgezeichnet sind. — Ferner zeigen die von Prof. Karl Pearson und Ethel M. Elderton vorgenommenen Untersuchungen, die auf einem ziemlich umfangreichen Material beruhen, daß keine regelmäßige Beziehung zwischen den Trinkgewohnheiten der Eltern einerseits und der physischen Entwicklung, der Intelligenz und dem Gesundheitszustand der Kinder andererseits besteht. Diese beiden Autoren haben auch die gegen ihre Methode und ihre Ergebnisse erhobenen Einwände trefflich zu widerlegen vermocht.[2]) Die Zahl der Beispiele könnte vermehrt werden. Unbrauchbar sind hingegen die

1) Infant and child mortality. London 1910. Wymann & Sons.

2) Elderton and Pearson, A first study of the influence of parental alcoholism on the physique and ability of the offspring. — Dieselben, A second study of the influence of parental alcoholism etc. — Dieselben, Supplement to the memoir entitled „The influence etc." London 1910. Dulau & Co.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr oder minder willkürlichen Angaben, welche die Propagandisten der Abstinenzbewegung vorbringen; sie können die Ergebnisse amtlicher und anderer zuverlässiger Erhebungen nicht entkräften.

L. Doncaster bemerkt mit Recht in seinem Buche „Heredity in the Light of Recent Research" (Cambridge 1910, University Press), daß es leicht ist, von Geisteskranken oder mit sonstigen Mängeln behafteten Personen zu sagen, es sei ein so und so großer Prozentsatz ihrer Vorfahren Alkoholiker gewesen und die Geisteskrankheit usw. sei die Folge des Alkoholismus. Aber es ist zuerst zu beweisen, ob nicht Alkoholismus die Folge eines ererbten Nervendefekts ist, der sich in der nächsten Generation wieder als Geisteskrankheit äußert. In der Regel tritt in entarteten Familien nicht ein und derselbe Defekt bei allen ihren Gliedern auf, sondern es ist eine ganze Reihe von Mängeln, die wir an ihnen beobachten können.

Die unbestrittenen Übel des übermäßigen Alkoholgenusses sind zahlreich und offenbar. Man kann sich ohne weiteres mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu ihrer Unterdrückung und zur Einschränkung des Alkoholgenusses einverstanden erklären [1]). Doch berechtigt nichts zu dem Schlusse, daß erbliche Entartung zu den üblen Folgen des Alkoholgenusses gehört. Es wäre eine trügerische Hoffnung, von der Beseitigung des Alkohols ein Verschwinden der Entartung zu erwarten, obzwar nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Alkoholgenuß häufig dazu führt, die vorhandene Entartung zum Vorschein zu bringen, was von anderen Umgebungseinflüssen in gleicher Weise gilt. Ohne die äußeren Anreize unseres Stadtlebens würden unzählige defekt veranlagte Personen nicht tatsächlich geisteskrank, zu Verbrechern usw. geworden sein; auf dem Lande hätten die meisten davon ihr Leben ruhig beendet, ohne daß es zum Zusammenbruch gekommen wäre.

Wohl die Mehrzahl aller Verbrecher, ob sie Alkoholiker sind oder nicht, ist in irgend einer Weise defekt veranlagt und ihre verbrecherischen Taten sind darauf zurückzuführen. Je mehr diese Ansicht zur Geltung kommt, desto allgemeiner wird anerkannt werden, daß die jetzige Behandlung der Verbrecher ebensowenig entsprechend ist, als wenn mit Geisteskranken in gleicher Weise verfahren würde. Liegt die Ursache des Verbrechens, wie der Geisteskrankheit, in erblichen Defekten, so sind freilich die auf „Besserung" oder „Heilung" gerichteten Bestrebungen aussichtslos und wir stehen einem Problem

1) Eine erhebliche Beschränkung der Trunkenheit würde meines Erachtens die strenge Kontrolle der Schankwirtschaften und das Verbot des langen Offenhaltens an Samstagen und Sonntagen mit sich bringen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegenüber, das zu lösen ungeheuer schwer ist, namentlich dann, wenn man (wie der Verfasser) von der vielfach befürworteten künstlichen Zuchtwahl durch gewaltsame Verhinderung der Fortpflanzung als entartet geltender Personen weit mehr Nachteile als Vorteile erwartet. — Alle bisher gemachten nennenswerten Vorschläge für die künstliche Zuchtwahl beim Menschen hat Dr. Schallmayer in seinem vorhin zitierten Buch zusammengestellt (Kapitel 14 und 15). Wer sie aufmerksam studiert, muß von ihrer Unausführbarkeit, namentlich in demokratischen Gemeinwesen, überzeugt werden [1]).

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich möchte an die interessanten Ausführungen des Verf. die Frage knüpfen, ob sich die Sache nicht umgekehrt verhält. Daß Verbrechertum und Alkoholismus im engsten Zusammenhange stehen ist zweifellos: es werden Verbrechen infolge von Trunkenheit begangen, der Alkoholiker sinkt auf der schiefen Ebene, auf der er sich bewegt, immer weiter herab und wird Verbrecher und oft genug nehmen wir wahr, daß ein nüchterner Mensch aus irgend welchen Gründen Verbrecher und dann, wohl auch im Konnex zu seinem verbrecherischen Wesen, Trinker wird. Wie traurig es mit der Nachkommenschaft von Alkoholikern steht, ist bekannt genug, diesfalls kann kein Zweifel bestehen, aber es wird, wie eben die Ausführungen des Verf. zeigen, keineswegs allseits zugegeben, daß Alkoholismus verbrecherische Degeneration erzeugt.

Geht man auf diese Frage näher ein, so muß sich die Frage ergeben, ob nicht umgekehrt schon vorhandene Degeneration Alkoholismus und zugleich Verbrecher und mißratene Nachkommenschaft erzeugt? Die Frage, wie Alkoholismus entstehe, ist keineswegs völlig beantwortet; wir wissen, daß Gelegenheit, gewisse Gewerbe, Müßiggang, Misere in wirtschaftlicher, familiärer und sanitärer Richtung und viele andere Momente zur Trunksucht führen, wir müssen aber doch alle diese Anreize nur als auslösende, als Gelegenheitsursachen ansehen, weil viele Menschen, die sich in den ganz gleichen Verhältnissen befinden, eben nicht Trinker werden. Es muß also bei jedem Alkoholisten eine eigentliche Hauptursache und eine auslösende Gelegenheitsursache wirkend gedacht werden. Ist das richtig, so können wir als die Hauptursache, die bei so unzähligen Menschen wirkt, nichts anderes als vorliegende Degeneration ansehen.

Dann müssen wir sagen: Vorhandene Degeneration hat unter Hilfe einer Gelegenheitsursache — die sich wohl tausendfach findet — das Individuum zum Säufer gemacht, dieselbe Degeneration hat aber noch weiter gewirkt: sie hat das Individuum unter Mitwirkung der destruktiven Folgen des Alkohols noch weiter entarten gemacht, sie hat ihn etwa auch Verbrecher werden lassen und seine Nachkommen zu weiter Degenerierten gestaltet.

Dann hätte allerdings nicht der Alkoholismus Entartung und Verbrechen im ersten bis zehnten Gliede veranlaßt, sondern die Entartung den Alkoholismus und unzählige andere böse Folgen. Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIX.

Zur Geschichte des Kriminalromans.

Von

Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

Wenn die Revue de Droit Pénal et de Criminologie [1]) recht unterrichtet ist, kommen jetzt auch schon die Kriminalromane und Detektivgeschichten auf den Index der Schundliteratur. Das wäre nicht gar so verwunderlich, wenn es sich um eine Literatur auf dem Niveau der Nick Carter-Geschichten und Schauerromane handelte, deren schlechter Einfluß auf unsere Jugend schon in vielen Fällen nachgewiesen wurde. Es soll sich aber um die Kriminalgeschichten des Sherlock Holmes von Conan Doyle handeln, deren Verkauf aus einem bestimmten Anlaß auf den Bahnhöfen der Schweizer Bundesbahnen verboten wurde, wie eine Notiz in der zitierten Revue berichtet. Der direkte Anlaß waren die scheußlichen Mordtaten zweier junger Schweizer auf einem südfranzösischen Meierhof. Es waren die Zeitungen selbst, die eine Ausrottung der jugendverderbenden Lektüre verlangten. In jener Notiz wird auch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Zeitungen, wenn sie gerecht sein wollten, sich selbst hätten anklagen müssen, da sie ja täglich ihre Leser mit den ausführlichsten, sogar illustrierten Berichten über jede Mordtat vergiften. Sie haben es aber vorgezogen, ihren Nachbarn anzuklagen, den Feuilletonisten, dem die Schilderung wahrer Mordgeschichten kein Vergnügen macht, sondern für seinen Leserkreis neue erfindet.

„So ist Conan Doyle ein Sühneopfer geworden, man wirft seine Werke auf den Scheiterhaufen der Moral, während unsere Zeitungen fortfahren, das Gift ihrer aufregenden Verbrechensschilderungen, wie tägliches Brot zu verkaufen."

Mit den suggestiven Verbrechensschilderungen unserer Tageszeitungen wollen wir uns heute hier nicht beschäftigen, sondern wollen die Detektivgeschichten etwas näher beleuchten. Wer behaupten

1) Märzheft 1910 S. 296. Verlag F. Larcier, Brüssel.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wollte, daß unsere Kriminalromane und Detektivgeschichten samt und sonders zur Klasse der Schundliteratur zu rechnen wären, der würde unbedingt übers Ziel schießen. Dann müßte er gerade nur die schlechtesten Erzeugnisse auf diesem Gebiete kennen. Daß hier eine gewisse Überproduktion und eine scharf zu verurteilende Nachahmungssucht unter den Schriftstellern herrscht, müssen wir besonders hervorheben; ebenso die Tatsache, daß die Entschuldigung jugendlicher Übeltäter mit einer gewissen Vorliebe auf das Konto der verschlungenen Detektivgeschichten geschoben wird. Die kriminalpsychologische Notwendigkeit des Milderungsgrundes verlangt ein gewisses Etwas, dem die Rolle des allein schuldigen Sündenbockes glaubhaft überwiesen werden kann: Ist der Verbrecher noch jung, so ist es die Schundlektüre, ist er alt, so sind es die vererbten Sünden seiner Väter. Nun haben wir selbst früher doch auch Indianer- und andere Räubergeschichten gelesen, ohne daß wir dem Nachahmungstrieb unterlegen sind: also duo quum faciunt idem, non est idem! Ebenso wenig man durch ein Verbot des Waffentragens den Mord verhindern kann, ebenso wenig durch das Verbot der suggestiven Verbrecherlektüre.

Während also die meisten, dem augenblicklichen Sensationsbedürfnis entspringenden Produkte von Leuten, die vermöge eines eigenartigen Zusammentreffens von kriminalistischer Lebenserfahrung und Dichterdrang sich zu Autoren entwickeln, recht mittelmäßig sind, in ethischer und literarischer Hinsicht zum großen Teil sogar unter Null stehen, haben die von hervorragenden, gut geschulten Fachleuten oder besonders begabten Autoren verfaßten Kriminalromane und Novellen zumeist einen bleibenden Wert. Sie sind vom Standpunkt der rächenden Gerechtigkeit aus verfaßt, nicht aber wie z. T. jene vom Standpunkt des verherrlichten Verbrecherhelden. Sie regen die Phantasie der die Verbrecher Verfolgenden an, wecken ihre Kombinationsgabe und entdecken ihnen tausenderlei Lösungsmöglichkeiten, wie sie sich nur der zugleich kluge und erfahrene Kriminalist ausdenken kann. Der erdichtete Kriminalfall unterscheidet sich in der Regel dadurch vom Kriminalfall der Wirklichkeit, daß er sicherer und schneller enthüllt wird. Dem Ideal-Kriminalisten des Dichters machen menschliche Schwächen und Irrtümer bei seinen Nachforschungen keine Sorgen, da er ja viel schlauer sein muß als gewöhnliche Detektive und immer gleich die richtige Spur entdeckt. Für den, der diese notwendigen künstlichen Differenzen nicht falsch versteht, bleibt immer noch ein positives lehrreiches Material übrig.

Der Kriminalroman hat eine ganz eigenartige Entwickelung durchgemacht. Seine Entstehung reicht bis zum Beginn des 19. Jahr-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hunderts zurück. Schon im Jahre 1800 erschien ein dreibändiges Werk „Kriminalgeschichten" von Spieß. Auch die Werke eines unserer meistgelesenen Schriftsteller, E. Th. A. Hoffmann (1776—1822), enthalten eine Fülle von Kriminalmotiven, die besonders auf französische Schriftsteller von nachhaltigem Einfluß waren. Viele Schriftsteller entlehnten ihre Motive einer groß angelegten Sammlung wirklicher Kriminalfälle des In- und Auslandes dem von Jul. Eduard Hitzig (1780—1849) und Wilh. Häring (1798—1871) herausgegebenen „Neuen Pitaval", von dem in den Jahren 1842—1864 35 Bände erschienen sind. Die von Vollert fortgesetzte neue Serie umfaßt 21 Bände. Schließlich möchte ich noch auf einige deutsche, fast vergessene Verfasser guter Kriminalgeschichten aufmerksam machen, so auf J. D. Hubertus Temme[1]), der unter dem Pseudonym H. Stahl in den Jahren 1858—1863 14 Bände Kriminalnovellen veröffentlicht hat. Sein Beruf und sein wechselvolles Lebensschicksal haben ihn zur literarischen Bearbeitung interessanter und lehrreicher Kriminalfälle ganz besonders befähigt. Neben ihm verdienen noch erwähnt zu werden: Ewald August König (1833—1888), Adolf Streckfuß (1823—1895), Max Ring (1817—1901) und Philipp Galen (1813—1899).

In Österreich waren die Schriftsteller auf dem Gebiete des Kriminalromans weniger fruchtbar; Adolf Bäuerle (1786—1859) führte dort den Kriminalroman ein.

In Frankreich wirkten die „Mystères de Paris" (1842—43 10 Bände) von Eugène Sue für die nachfolgende französische Kriminalliteratur bahnbrechend. Ein Jahr später (1844) wurden schon die „Mystères de Londres" (11 Bände) des Vielschreibers Paul Féval vom Publikum verschlungen. Im Jahre 1867 erschienen Zolas „Mystères de Marseille" und Brancos „Mysterios de Lisboa", der bedeutendste portugiesische Kriminalroman. Nun setzt in Frankreich eine ungeheure Überproduktion an „Bandwurmromanen" ein, die hunderte von Bänden einzelner Schriftsteller erzeugte. So brachte in 27 Jahren P. A. de Ponson du Terrail (1829—1871) etwa 100 Kriminalromane auf den Büchermarkt, unter denen der Typ „Les Rocamboles", die „Einbrecher im Frack", allein in 30 Bänden bearbeitet wurde. Guéroults Bandwurmromane „Les Étrangleurs de Paris" erschienen noch bis vor kurzem im Pariser „Le Matin".

1) Temme, 1798 in Lette geboren, war 1839 Direktor des Land- und Stadtgerichts Berlin, 1848 Direktor des Oberlandsgerichts Münster; Mitglied der preuß. und deutschen Nationalversammlung, wegen Hochverrats angeklagt und freigesprochen; 1852 Strafrechtsprofessor in Zürich, wo er 1881 starb.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn diese Kriminalromane auch keinen besonderen literarischen Wert haben, so stehen sie doch weit über den deutschen Kolportageromanen der Gegenwart.

In der englisch-amerikanischen Literatur wurde der Kriminalroman von dem Londoner Schriftsteller Wilkie Collins (1824—1889) eingeführt.

Um diese Zeit tritt eine Wendung ein. Während in den bisherigen Kriminalromanen das Verbrechen als solches im Mittelpunkt steht und mit einer unvermeidlichen Liebesgeschichte untrennbar verknüpft ist, sehen wir in den jetzt auftauchenden Detektivgeschichten das Verbrechen nur als Ausgangspunkt, und den Kampf zwischen Detektiv und Verbrecher als den Mittelpunkt der Erzählung. Dieses Verdienst, den Kriminalroman auf eine höhere sittliche Stufe gestellt zu haben, hat sich der amerikanische Schriftsteller Edgar Allan Poe (1809—1849) erworben, der mit seinem hervorragend begabten Detektiven August Dupin wiederum den Franzosen vorbildlich war. Emil Gaboriau (1835—1873) schuf danach seinen Meister Monsieur Lecoq, die Amerikanerin Anna Katharina Green ihren Detektiv Gryce[1]) und schließlich Conan Doyle seinen Sherlock Holmes, der an Begabung und Findigkeit kaum noch zu übertreffen ist.

Weit davon entfernt, der Schundliteratur das Wort zu reden, müssen wir aber auf das Lächerliche überspannter Maßnahmen hinweisen, wie sie ein Verbot der Kriminalromane und -Novellen von Conan Doyle darstellen. Sehen wir uns den Vater des Sherlock Holmes, des berühmtesten aller Detektivs, doch einmal näher an.

Sir Arthur Conan Doyle, ein irländischer Arzt in den besten Mannesjahren, lebt auf seiner Besitzung Crowborough in Sussex. Ein Spezialkorrespondent einer großen Berliner Tageszeitung hat diesen legendären Mann kürzlich interviewt und weiß von ihm folgendes zu berichten: Doyle, der den Rekord der raschen Berühmtheit geschlagen hat, ist von seinen Erfolgen so wenig gesättigt, daß er sich das Schattendasein seiner Werke zu Herzen nimmt. Nur ein Bruchteil seines schriftstellerischen Wirkens ist zu allgemeiner Kenntnis gelangt,

1) Gryce hatte in Amerika eine Popularität erlangt wie jetzt bei uns Sherlock Holmes. Bei aller literarischen Vornehmheit der Greenschen Romane ist es aber der Verfasserin nicht gelungen, ihrem Helden die verblüffende Logik und Schlagfertigkeit eines Sherlock Holmes zu verleihen. Eine oft langweilige Breitspurigkeit haftet ihren Werken an; sie sind im Verlag von Lutz (Stuttgart) als „Detektiv Gryce-Serie" jetzt ebenfalls in illustrierter Ausgabe (6 Bände) erschienen; durch die Illustrierung sind sie in der Tat etwas schmackhafter geworden. (Der Band kostet 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Detektivgeschichten. In erster Linie interessierte ihn die Kongofrage; die Kongogreuel und ihre Kritik veröffentlichte er in seinem Buch „The Crime of the Congo", das kürzlich auch in deutscher Sprache erschienen ist. Noch in einer anderen öffentlichen Angelegenheit ergriff er das Wort und erwirkte die Begnadigung eines parsischen Rechtsanwalts, der unter der Anklage, eine barbarische Verstümmlung vorgenommen zu haben, ungerechterweise verhaftet worden war. Es war eine absurde Affäre, es war eine Dreyfusaffäre durch Beamte aufgebauscht, die ihren Irrtum nicht zugeben wollten.

Etwa im Jahre 1880 wandte er sich dem Kriminalroman zu. Er sei oft nach dem Vorbilde seines Detektivhelden Sherlock Holmes gefragt worden; einem Polizeibeamten von diesen Fähigkeiten sei er im Leben nicht begegnet, aber ein Modell habe er doch gehabt in der Person eines Professors Bell, den er während seiner Studienzeit in Edinburgh als verblüffenden Diagnostiker kennen gelernt habe. Ohne den Patienten zu untersuchen, habe dieser auf den ersten Blick die geringsten Details an den Händen, im Gesicht und an der Kleidung beobachtet. Noch überraschender seien dann die auf solchen Beobachtungen aufgebauten Kombinationen gewesen, die mit logischer Schärfe auf die wahre Krankheitsursache hindeuten. Das war das Urbild des Sherlock Holmes.

Diesem mehr authentischen Bericht widerspricht eine Mitteilung, die im Juli vorigen Jahres bei dem Tode des besten Detektivs von Scottland Yard, der Londoner Kriminalpolizei, des 49jährigen Philipp Beague, durch die Zeitungen ging. Beague, ein Autodidakt, sei der tüchtigste Mann der Detektivabteilung gewesen, durch ihn seien im Verlaufe der letzten 25 Jahre beinahe alle großen Verbrecher entdeckt worden; er sei das Urbild des Sherlock Holmes gewesen.

Doyles Sherlock Holmes ist aber ein Phantasieheld, dem das Recht zusteht, alle Detektive der Welt zu übertreffen.

Eine Reihe von Werken hat Doyle der napoleonischen Epoche gewidmet. In seinem Buch: „Die Abenteuer des Brigadiers Gerard" [1]) hat er ein lebensvolles Urbild des napoleonischen Offiziers geschaffen. Ein weiteres, diesem Zyklus angehörendes Werk „Rodney Stone" schildert ein englisches Sittenbild aus jener Zeit. Auch eine „Geschichte des Burenkrieges", ferner Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwigs XIV., ein Band Gedichte und eine Sammlung von kritischen Aufsätzen entstammt dem rührigen Detektivschriftsteller, der sich neuerdings sogar auch der dramatischen Kunst zugewendet hat. Drei

1) Verlag Robert Lutz, Stuttgart.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stücke, die dem Stoff der Sherlock Holmes-Serie entnommen sind, hat er bis jetzt zur Aufführung gebracht; doch sollen die deutschen Bühnenbearbeitungen seiner Sherlock Holmes-Abenteuer seinen Intentionen durchaus nicht entsprechen.

Ein Mann, der so vielseitig und so hoch gebildet ist, wie der Verfasser der „Abenteuer des Sherlock Holmes", schreibt keine Schundlektüre. Seine Werke, nicht zuletzt seine Detektivgeschichten, verdienen, wenn auch keine Bewunderung, so doch Hochachtung, da sie zu ernst und gewissenhaft geschrieben sind, als daß sie zu der jugendverderbenden Literatur gezählt werden könnten. Daß die großen Erfolge der Original-Sherlock Holmes-Serie viele unwürdige Nachäffer gezeitigt hat, die allerdings eher in jene Kategorie gehören, kann doch dem Schöpfer des Original-Detektivhelden nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Daß die Detektivromane und -Novellen sogar für den praktischen Kriminalisten sehr anregend geschrieben sind, beweist eine gerichtsmedizinische Studie: „L'oeuvre de Conan Doyle et la Police Scientifique au XXme Siècle" [1]) von Dr. J. Bercher, der in ernsten Betrachtungen die Untersuchungsmethoden Sherlock Holmes' vom Standpunkt des praktischen Kriminalisten aus würdigte [2]). Sehen wir uns die Sherlock Holmes-Serie etwas genauer an, so können wir den anregend, ja, spannend geschriebenen Detektiverzählungen einen literarischen Wert nicht absprechen.

Conan Doyle hat diesen Londoner Privatdetektiven Sherlock Holmes geschaffen, gewissermaßen als die letzte Instanz in den schwierigsten und verwickeltsten Kriminalfällen. Alles was zur Aufklärung eines Verbrechens, bei Verfolgung von Verbrechensspuren von kriminalistischer Bedeutung sein kann, hat der scharfsinnige und erfindungsreiche Verfasser ganz meisterhaft verwertet, wie Finger-, Fuß- und Radspuren, rätselhafte Inschriften und Briefe, Geheimschriften, Blut-, Asche-, Parfümspuren, kurzum alle typischen Kleinigkeiten, an die ein moderner Kriminalist bei seiner Arbeit denken muß. Seine erfolgreichste Entdeckungsmethode ist die Deduktion und Analyse, die „logische Schlußfolgerung", zu der jeder Gegenstand, jeder noch so geringe Tatbestand den Kriminalisten anregen muß. So läßt Doyle seinen Helden an einer Stelle folgendes kriminalistische Glaubensbekenntnis ablegen:

1) Verlag A. Maloine, Paris (1906).

2) Eine ähnliche Broschüre ist in den „Grenzfragen der Literatur und Medizin" erschienen unter dem Titel: „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensisch-medizinische Studie" von Alfred Lichtenstein. (München 1908.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Das Leben ist eine große, gegliederte Kette von Ursachen und Wirkungen; an einem einzigen Glied läßt sich das Wesen des Ganzen erkennen. Wie jede andere Wissenschaft, so fordert auch das Studium der Deduktion und Analyse viel Ausdauer und Geduld; ein kurzes Menschendasein genügt nicht, um es darin zur höchsten Vollkommenheit zu bringen. Der Anfänger wird immer gut tun, ehe er sich an die Lösung hoher geistiger und sittlicher Probleme wagt, welche die größten Schwierigkeiten bieten, sich auf einfachere Arbeiten zu beschränken. Zur Übung möge er zum Beispiel bei der flüchtigen Begegnung mit einem Unbekannten den Versuch machen, auf den ersten Blick die Lebensgeschichte und Berufsart des Menschen zu bestimmen. Das schärft die Beobachtungsgabe, und man lernt dabei richtig sehen und unterscheiden. An den Fingernägeln, dem Rockärmel, den Manschetten, den Stiefeln, der Hosenknien, der Hornhaut am Daumen und Zeigefinger, dem Gesichtsausdruck und vielem andern läßt sich die tägliche Beschäftigung eines Menschen deutlich erkennen. Daß ein urteilsfähiger Forscher, der die verschiedenen Anzeichen zu vereinigen weiß, nicht zu einem richtigen Schluß gelangen sollte, ist einfach undenkbar."

Und weiter an einer andern Stelle:

„Der vollendete Denker müßte eigentlich imstande sein, an der Hand einer einzigen Tatsache, welche ihm in allen ihren Beziehungen klar geworden ist, sowohl die Begebenheiten, die daraus folgten, als auch diejenigen, welche vorausgingen, zu ermitteln, genau so, wie Cuvier den Bau eines ganzen Tieres bei der Betrachtung eines einzigen Knochens festzustellen vermochte. Wir sind uns noch viel zu wenig bewußt, was wir alles durch bloße Geistesarbeit erreichen können. Mit Hilfe des Studiums vermag man Probleme zu lösen, an welchen diejenigen verzweifeln, die die Lösung nur vermittelst ihrer fünf Sinne zu finden trachten. Der Höhepunkt der Kunst läßt sich jedoch nur erreichen, wenn der Forscher es versteht, alle Fakta zu benutzen, die zu seiner Kenntnis gelangen. Das hat aber ein so universelles Wissen zur Voraussetzung, wie es selbst in unsrer Zeit freier und allgemeiner Bildung nur wenigen zugänglich ist . . . ."

Doyles Detektivgeschichten, die nirgends etwas Anstößiges oder gar Sittenverderbendes enthalten, sind in neun illustrierten Bänden im Verlag von Robert Lutz in Stuttgart erschienen und zählen auf alle Fälle zu den besten Werken auf diesem Gebiet.

Haben wir bei der ersten Periode der Kriminalromane die ausführliche Schilderung des Verbrechens selbst und bei der zweiten Periode die Tätigkeit des Detektivs als schriftstellerische Motive

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kennen gelernt, so bliebe als dritte Periode noch die Darstellung des Verbrechers bei der Arbeit übrig. Und in der Tat ist uns auch diese, vom Standpunkt der Verbrechenssuggestion sehr problematische, ja heikle Kriminalliteratur nicht erspart geblieben. Hier war der Schriftsteller Hornung mit „Raffles", seinem „Einbrecher aus Passion" bahnbrechend. Ihm folgten weitere Darsteller des „Verbrechers im Frack" und schließlich der neuzeitliche Franzose Maurice Leblanc, der die bekannte Figur „Arsène Lupin" geschaffen. Aber auch der „Salonverbrecher" hat seine Vorgänger, namentlich im „Rocambole" des Ponson du Terrail.

Eine umfassende „Geschichte des Kriminalromans" gibt es bis heute noch nicht; doch liegt eine kleine Broschüre „Beiträge zur Geschichte des Kriminalromans" vor, ein „Wegweiser durch die Kriminalliteratur der Vergangenheit und Gegenwart" von Dr. Arthur Schimmelpfennig[1]). Diese Schrift, der einige der obigen Daten entnommen sind, orientiert vorzüglich über die vorliegende Kriminalliteratur des In- und Auslandes.

1) Verlag von Moewig & Höffner, Dresden und Leipzig. 16 Seiten, 30 Pf. Auch dieser Verlag hat es sich zur Aufgabe gemacht, gute Kriminalromane aller Nationen in deutscher Bearbeitung zu verbreiten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XX.

Entgegnung.

Von

Dr. **Adolf Grabowsky**.

Herr Dr. Kurt Hiller tritt in Band 37 dieses Archivs auf vollen 25 Seiten meinem ebenfalls in dieser Zeitschrift veröffentlichten überhaupt nur 29 Seiten umfassenden Aufsatz „Das Recht über sich selbst“ entgegen. Leider besteht der größte Teil der Hillerschen Ausführungen aus persönlichen Angriffen, die teils witzig, teils ironisch sein sollen. Auf mich haben diese Angriffe freilich ganz anders gewirkt. Gegen diesen Teil der Hillerschen Polemik mich zu wenden, wird man mir nicht gut zumuten, ich müßte dann auf der literarischen Leiter allzu tief hinunter steigen. Meinen Herrn Kritiker, der sonst so antihistorisch tut, hat hier seine Modernität verlassen: er gerät in den Ton der Professorenkämpfe des 17. Jahrhunderts. Aber auch sachlich ist die Ausbeute so dürftig, daß sich eine längere Darlegung wirklich nicht lohnt, um so weniger, als ich schon in meinem Aufsatz erklärt habe, daß ich mir Hillers Buch „Das Recht über sich selbst“ nicht seines Wertes wegen vornehme, sondern nur als Paradigma für eine bestimmte Richtung.

Hiller dreht sich auch jetzt wieder in seinem rationalistischen Kreise. Und das Schönste ist, daß er seine Behauptungen meist als Selbstverständlichkeiten vorführt. So ist der Radbruchsche Satz „Das Seinsollende läßt sich nimmermehr aus dem Seienden ableiten“ nach ihm für jeden, der zu denken vermag, eine „Selbstverständlichkeit“. Für mich ist das Gegenteil davon selbstverständlich — so scheiden sich die Geister! Für mich lebt die reine Vernunft, die ohne Verbindungsfäden ist mit dem Vergangenen, ganz in der leeren Luft. Diese Rationalisten, die stolz sind auf ihre Modernität, sind in Wirklichkeit von einer längst vergangenen Weltanschauung benebelt. Für sie gibt es auf Grund ihrer Vernunft noch etwas „Gutes“ und „Schlechtes“, etwas „Richtiges“ und „Falsches“. Von hier aus nimmt auch die naive Lehre des

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„freien Rechts“ ihren Ausgang. Gott erhalte den Herren ihre Kindlichkeit!

Obwohl die himmlische Einfalt dieser Bewegung sie eigentlich von selbst richtet, wird es doch einmal nötig sein, in geschlossener Darstellung gegen diese Sekte aufzutreten, gegen die gesamte Sekte, nicht gegen Hiller allein, der doch nur einer der kleinen Götter ist. Wenn mir nichts dazwischen kommt, wird meine nächste Arbeit — und sie wird an Eindringlichkeit nichts vermissen lassen — sich gegen den juristischen Rationalismus und die Freirechtsschule wenden. Bis dahin bitte ich noch um einige Geduld.

Weiß sich jemand gar nicht mehr zu helfen, so mäkelt er bekanntlich am Stil. Auch Hiller bildet von diesem lange feststehenden Satz keine Ausnahme. Er macht zum Schluß seines Artikels noch einige Vorstöße gegen ein paar Wendungen, die ich gebraucht habe. Aber warum soll ich z. B. nicht „das Moralische unter den Tisch fallen lassen“, da doch Hiller die ganze Logik unter den Tisch fallen läßt?

Für diesmal also möchte ich mich empfehlen, und ich will nur noch — meine Abneigung gegen Zitate bezwingend — zwei Männer zu Worte kommen lassen. Der eine ist ein Philosoph (und Hiller schätzt ja angeblich die Philosophen), der andere ein Dichter, gegen den freilich Hiller, der Rationalist, eine intensive Abneigung empfinden muß.

Dilthey sagt im „Archiv für die Geschichte der Philosophie“ (Band VI, S. 89): „Eben dies sollen wir von der Geschichte lernen, wie der Mensch auch in seinen tiefsten Bezügen ahnungslos doch, wie von Wänden, von den geschichtlichen Bedingungen, unter denen er lebt, umschlossen ist.“

Und Rainer Maria Rilke meint in dem wunderschönen Buch, das sich „Die Aufzeichnungen des Malte Laurids Brigge“ nennt: „Ist es möglich, daß man jeden einzelnen erinnern müßte, er sei ja aus allen Früheren entstanden, wüßte es also und sollte sich nichts einreden lassen von den anderen, die anderes wüßten? — Ja es ist möglich.“

Daß es möglich ist, sieht man an meinem Herrn Kritiker.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXI.

Mord oder Unfall?

Ein Sieg der Lüge.

Beitrag zur Psychologie des Kindermordes.

Von

Landrichter Dr. **Voss**, Hamburg.

Am 13. Juni 1907 morgens 6 1/2 Uhr wurde im Hafen von Hamburg im Zollkanal beim Johannisbollwerk die Leiche eines etwa 3 Jahre alten Kindes weiblichen Geschlechts treibend aufgefischt und dem Hafenkrankenhause überliefert. Da sie mit Stricken fest umschnürt und mit einem eisernen Schraubstocke beschwert war, erfolgte wegen Verdachts eines Verbrechens die Sektion.

Aus dem Protokoll sind folgende Punkte hervorzuheben:

3. Der übrige Teil der Leiche (außer Kopf und Unterschenkel) ist mit einem dicken Tuche bedeckt, das durch dicke Stricke fest um den Körper geschnürt ist, so fest, daß die Arme fest an die Brust gedrückt sind. In der Gegend des Bauches liegt ein auch durch die Stricke mit umschnürter Schraubstock. Bei Lösung der Stricke bemerkt man, daß sie durch gewöhnliche Knoten geknüpft sind. Der eine dicke Strick (sog. Pferdestrick, 2,35 m lang, vierkardeelig, oben 15 mm, unten 7 mm im Durchmesser, sich allmählich verjüngend) zeigt an seinem freien Ende eine Öse, durch die das andere Ende hindurchgezogen ist. (Der dünne Strick ist dreikardeelig, 2,70 m lang und 5 mm im Durchmesser). Nach Entfernung des Tuches erkennt man, daß es aus 2 Stücken besteht. Diese Stücke sind Baumwolle mit roten, blauen, braunen und gelblichen Streifen durchzogen und vielfach durchlöchert. Der Schraubstock (aus Eisenguß, ziemlich neu, 16 cm lang, 6 1/2 cm Backenbreite mit je 3 Körnerpunkten an der linken Backenstirnseite) wiegt 1 Kilo 920 Gramm.

4. Die Leiche ist mit einem leinenen und einem wollenen Hemd bekleidet. Dies ist hinten im Nacken durch 2 Bänder in gewöhnlicher Weise zugeknotet. Namensbezeichnungen fehlen.

8. Äußere Verletzungsspuren an der Leiche sind nicht zu sehen.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

14. Auf der Zunge und in der Rachenhöhle liegen schmale, längliche Speisereste — wahrscheinlich Schneidebohnen. Am Kehlkopfeingang liegt eine kleine Muschel, in der Speiseröhre ein kleiner weicher Speiserest.

16. In der Luftröhre finden sich einzeln kleine Brocken von weicher Konsistenz, die sich mikroskopisch als Speisereste erweisen.

Im übrigen wurde vorgeschrittene Fäulnis konstatiert. Resultat:

Die Sektion hat keine bestimmte Totesursache ergeben, ebenso hat sich nicht feststellen lassen, ob das Kind lebend oder tot ins Wasser gekommen ist.

Die mikroskopische Untersuchung des Mageninhaltes und des Preßsaftes der Lungen ergab

1. Im Mageninhalt finden sich neben Nahrungsresten: vegetabilischer Herkunft auch solche animalischer Herkunft. Es fehlen Algen, Diatomaceen und sonstige Stoffe, die im Flußwasser vorzukommen pflegen.

2. Das Sediment der zentrifugierten Flüssigkeit aus den rechten Unter-, Mittel- und Oberlappen sowie dem linken Unterlappen der Lunge enthält spärliche Fremdkörper, nämlich einige Pflanzenzellen und vereinzelte Muskelfasern. Jene, offenbar aus den feineren Bronchien stammend, gleichen in der Struktur den im Mageninhalt angetroffenen Vegetabilien.

Planktonorganismen fehlen vollkommen.

Die Untersuchung einer am 15. Mai 1907 der Elbe an den St. Pauli Landungsbrücken entnommenen Wasserprobe brachte beim Zentrifugieren einen reichlichen, dicken, grünen Bodensatz zu Tage, der eine Unzahl von Einzelindividuen des Phytoplanktons aufwies und einen großen, für das Elbwasser charakteristischen Artenreichtum kleinster Pflanzen erkennen ließ. Die schwache Vergrößerung eines Tropfens macht viele Algen und Diatomaceen sichtbar.

Gutachten: Das Flußwasser der Entnahmestelle ist so planktonreich, daß mikroskopische Pflanzen in den Lungen bzw. im Mageninhalt des Kindes hätten aufgefunden werden müssen, auch wenn nur wenige Tropfen eingedrungen wären. Der Fäulnisgrad der Leiche hätte deren Nachweisbarkeit bei der großen Widerstandsfähigkeit der Algen und Diatomaceen nicht beeinträchtigt. Da sowohl im Mageninhalt wie in den Lungenlappen die Formelemente des Flußwassers fehlen, das Kind also Flußwasser weder verschluckt nach aspiriert hat, ist anzunehmen, daß es als Leiche ins Wasser gekommen ist. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Ermittelung der Identität der Leiche erließ die Polizeibehörde am 23. Mai 1907 eine ausführliche Bekanntmachung, die an 83 für die Stromgebiete der Elbe und Oder nebst Nebenflüssen in Betracht kommende Behörden übermittelt wurde. Da nichts darauf verlautete, in Hamburg und Umgegend ein solches Kind als vermißt nicht gemeldet war, auch die Recherchen nach dem Lieferanten bzw. Eigentümer des Schraubstockes ohne Ergebnis blieben, so wurde das Verfahren am 6. August 1909 von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die beschlagnahmten Stücke wurden der Polizei zur Vernichtung (!) übersandt.

Da brachte ein Scheidungsprozeß Licht in das Dunkel. Am 18. September 1909 übergab die Witwe Ander in Mainz dem Krim.-Schutzm. Schneider die Abschriften zweier Briefe von einem gewissen Albertus Schraba und teilte mit, der Maschinist Cornelius Hulst, ihr Einlogierer, der sie, sobald er geschieden, heiraten wolle, habe sich, um den Verbleib seiner Frau festzustellen, an seine Eltern und seinen Freund Schraba in Holland gewandt. Diese hätten ihm mitgeteilt, sein Frau wäre in Hamburg und hätte dort wahrscheinlich ihr Kind ertränkt, das sei vermutlich das in Hamburg im Jahre 1907 aufgefischte, mit einem Schraubstock beschwerte Kind gewesen. Die übereichten Briefe datieren aus Halfweg d. 15. 8. 09 und Santpoort d. 15. 9. 09. Der Verfasser bietet sich darin als Belastungszeuge an. Hulst bestätigte die Angaben der Ander, es handle sich um sein am 15. 4. 1904 in Holland geborenes Kind Pieternella Draaisma, er habe sich im Jahre 1906 von seiner Frau getrennt. Damals habe diese einen ihm gehörigen Schraubstock mitgenommen. Die Originale der Briefe von Schraba seien im Besitz des die Ehescheidungsklage betreibenden Anwalts.

Nunmehr wurde der (zufällig noch nicht vernichtete) Schraubstock von Hamburg aus eingefordert. Der Beamte ließ sich von Hulst den seinigen, ohne den Hamburger vorzuzeigen, genauer beschreiben. Die Gewichtsangabe differierte etwa um ½ Pfund. Die Frage nach etwaigen Fabrikzeichen oder „Punkten“ verneinte H. Darauf zeigte der Beamte ihm einen anderen Schraubstock. Hulst erklärte, ihn nicht zu kennen. Nunmehr legte er ihm den Hamburger Schraubstock vor. Hulst nahm ihn in die Hand, betrachtete ihn genau und wandte ihn um. Da wurde er plötzlich betroffen und sagte nach einer Weile, als ob er sich hätte erst fassen müssen, mit erregter, mühsamer Stimme, der Schraubstock sei der seinige, er erkenne ihn bestimmt an den Vertiefungen wieder, die kein Fabrikzeichen, sondern mit einem spitzen Eisen von ihm selbst zum Zeitver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treib eingeschlagen seien (sog. „Körnerschlager"). Der Beamte gewann den bestimmten Eindruck, daß bei Hulst in der Wiedererkennung kein Irrtum vorlag. Hulst äußerte darauf, wenn das Kind umgebracht wäre, dann habe er nicht nur auf seine Frau, sondern auch auf deren Liebhaber Albertus Bertog Verdacht, der mit ihr zusammengewohnt habe. Die Ehefrau des Schiffsrestaurateurs vom Dampfer „Moltke", auf dem Bertog als Matrose zwischen Mainz und Rotterdam gefahren habe, habe ihm auch vor längerer Zeit mitgeteilt, Bertog und seine Frau, die in Rotterdam zusammenlebten, hätten sein Kind in einen Koffer getan und es so ersticken lassen wollen. Als Mitwisser könne auch der Bruder seiner Frau, Gerrit Draaisma, in Frage kommen.

Die Nachfrage des Hulst bei den holländischen Behörden ergab u. a., daß seine Ehefrau mit einem gewissen Klaas Klaveren in Franecker zusammengelebt hatte und dann nach Deutschland verzogen war. Eine spätere Auskunft v. 25. Nov. 1909 besagte, daß Klaveren in Essen wohne.

Dort wurde ermittelt, daß allerdings Klaveren mit einer Frau Hulst geb. Draaisma als Haushälterin in der Humboldtstraße gewohnt hatte, in der Nacht zum 4. Dezember 1909 aber heimlich verschwunden war. Die Hulst hatte den Nachbarn erzählt, sie wolle nach Holland fahren, dort ihre Niederkunft abwarten und dann zurückkehren. Dies war indes offenbar unwahr, denn auf den Bahnhöfen waren keine Möbel oder sonstige Sachen nach Holland aufgegeben worden. Es stellte sich heraus, daß das Paar nach dem in der Nähe liegenden Gladbeck verzogen war. Dort wohnte die Schwester der Hulst, die an den Bergmann Gerrit van Hoof verheiratet war. Sie sowohl wie ihre auch dort angetroffene Mutter wollten indes die Wohnung des Klaveren nicht angeben können. Als der Bergmann nach Hause kam und befragt wurde, war er sehr unsicher und wollte mit der Sprache nicht heraus. Erst als ihm bedeutet wurde, es handle sich um die Feststellung der Pension des Klaveren, gab er dessen Wohnung an.

Krim.-Kommissar Wennrich begab sich in Begleitung von 2 Krim.-Beamten dorthin. Die Frau Hulst wollte gerade die Wohnung verlassen, um — wie sie sagte — Verwandte zu besuchen. Sie wurde veranlaßt, in die Wohnung zurückzugehen, und einem etwa 3stündigen Verhöre unterzogen. Auf die unvermittelte Frage nach dem Verbleib ihres Kindes Pieternella malten sich Bestürzung und Schrecken in ihrem Gesicht, sie mußte sich schnell setzen und war zunächst sprachlos. Dann aber fand sie Worte und sagte, das Kind wäre gut unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebracht bei Verwandten in Amerika. Die Antwort auf die Frage nach Namen und Adresse der Verwandten blieb sie aber schuldig und wurde sehr verlegen. Weiter gefragt, wer denn das Kind fortgebracht habe, begann sie, von ihrem früheren Liebhaber und Kostgänger Bertog zu reden. Sie schilderte ihn als einen braven Menschen, der stets für sie gesorgt und sie auch habe heiraten wollen. Das einzige Hindernis sei ihre Tochter Pieternella gewesen, deren Entfernung er zur Bedingung der Heirat gemacht habe. Sie habe darein gewilligt und eines Tages das Kind einer fein gekleideten Dame, die auf Veranlassung des Bertog zu ihr in die Wohnung in der Erdmannstraße in Altona gekommen sei, nach schweren Seelenkämpfen ausgehändigt. Die Dame und Bertog hätten ihr gesagt, das Kind würde nach Harburg a. E. gebracht. Geburtsurkunde usw. habe sie der Dame nicht mitgegeben, da sie im Stillen die Absicht gehabt habe, das Kind sich später noch einmal „wieder zu klauen". Sie sei dann auch selbst, um sich von dem Unterkommen ihres Kindes zu überzeugen, nach Harburg gefahren, habe es aber nicht finden können.

Von den Beamten zur Wahrheit ermahnt dort unter Vorzeigung der Photographie ihres Kindes mußte sie dann aber bekennen, daß eine Dame überhaupt nicht bei ihr gewesen wäre, daß vielmehr Bertog das Kind allein fortgebracht habe. Bertog habe ihr immer wieder gesagt, er würde sie nur heiraten, wenn sie das Kind aus der Welt schaffen würde, wolle sie das aber nicht tun, dann wolle er es tun. Als sie eines Abends von Hamburg aus an der Elbe entlang in der Richtung nach Altona gegangen wären, sie mit dem Kind auf dem Arm, habe er ihr nach etwa 1/2 Stunde das Kind abgenommen und sie aufgefordert, nach Hause zu gehen. Schweren Herzens sei sie umgekehrt, habe sich aber noch in eine Hausnische gestellt und Bertog weinend nachgesehen. Bertog, der ihr Weinen gehört habe, sei zu ihr gekommen und habe gesagt, sie solle machen, daß sie wegkäme und das Weinen unterlassen. Sie sei dann nach Hause gegangen. Bertog habe ihr später erklärt, das Kind sei gut aufgehoben.

Diese Darstellung modifizierte die Hulst im weiteren Verlaufe des Verhörs dahin, daß Bertog allein mit dem Kinde aus der Wohnung gegangen wäre und ihr befohlen hätte, bei Nachfrage zu sagen, eine Dame hätte das Kind fortgeholt. Er sei über 2 Stunden fort gewesen. Nach seiner Rückkehr habe er einen verstörten Eindruck gemacht und ihr zunächst über dem Verbleib des Kindes ausweichende Antworten gegeben. Auf ihr Drängen habe er schließlich erklärt, sie solle ihn in Ruhe lassen, das Kind wäre gut

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufgehoben, sie solle nur froh sein, daß sie das „schitterige“ Kind los wäre. Nach diesen Äußerungen habe sie die Befürchtung gehegt, daß Bertog ihrem Kinde vielleicht etwas angetan haben könne, gleichwohl habe sie aber doch noch an das Leben des Kindes geglaubt.

Aufgefordert, die Kleidung des Kindes zu beschreiben, als Bertog damit fortgegangen sei, nannte die Hulst ebensolche Kleidungsstücke, wie sie bei der Leiche in Hamburg gefunden waren. Bez. des Schraubstockes gab sie an, ein solcher wie der abgebildete sei unter ihrem im Keller lagernden Handwerkszeug gewesen, ihr aber später gestohlen worden. An dem Tage, wo Bertog sich mit dem Kinde entfernt habe, habe sie einen Schraubstock bei ihm nicht gesehen.

Bei ihrer Vernehmung durch den Krim.-Inspektor Meyer brachte sie zunächst wieder die Geschichte mit der Dame vor. Zur Wahrheit ermahnt, äußerte sie: „ick will wahr sin“. In der Erdmannstraße in Altona, wo sie zusammengewohnt hätten, habe Bertog immer mehr auf Beseitigung des Kindes gedrängt mit dem Versprechen, alsdann die Scheidung von ihrem Manne zu betreiben und sie zu heiraten. Sie habe Widerspruch nicht gewagt, da er ein roher, gewalttätiger Mensch gewesen sei, und ihn deshalb, als er eines Abends um 6 Uhr das Kind genommen habe mit den Worten, jetzt bringe er es fort, bis an die Grenze zwischen Hamburg und Altona begleitet. Solange habe sie das Kind auf dem Arm gehabt, dann habe er es ihr abgenommen und sich damit entfernt, sie sollte nach Hause gehen und ihrer Mutter sagen, daß sie ihr Kind bei guten Leuten in Pflege gegeben hätte, die es mit nach Harburg genommen hätten. Sie habe Bertog mit dem Kinde noch in einem Hauseingang stehen sehen. Nach seiner Rückkehr habe er verlangt, daß sie allen Leuten erzählen sollte, das Kind wäre in Harburg. Sie sei auch selbst in Harburg gewesen und habe dort nach ihrem Kinde gefragt, indes umsonst. Namen und Adresse der Leute, die ihr Bertog genannt habe, erinnere sie nicht mehr. Einige Zeit später habe sie auf Geheiß des Bertog allen Leuten sagen müssen, sie hätte einen Brief bekommen, wonach ihr Kind gestorben wäre. Ihre Fragen, wo denn in Wirklichkeit ihr Kind geblieben wäre, habe Bertog nicht beantwortet, er habe nur geäußert, sie sollte froh sein, daß sie das „schitterige“ Kind, das „alte Dreckkind“ los sei, und ihr im übrigen gedroht, sie umzubringen, wenn sie nicht endlich schwiege. Auf seine Veranlassung habe sie eine Wohnung in der Dreierstraße bezogen. Hier habe er sie verlassen und Schiffsdienste genommen.

Auf Vorhalt des äußeren Leichenbefundes erklärte die Hulst, nicht zu wissen, ob die Decken aus ihrer Wohnung stammten, auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wollte sie solche Stricke nicht besessen haben. Einen Schraubstock wie den abgebildeten z. Zt. der Fortbringung des Kindes besessen zu haben, gab sie zu, sie habe ihn später vermißt. An dem fragl. Abend habe Bertog keinen Schraubstock bei sich gehabt. Schneidebohnen hätten sie häufiger gegessen, ob gerade an diesem Tage, wisse sie nicht. Die Möglichkeit, daß Bertog das Kind umgebracht habe, stritt sie nicht ab.

Am 5. Dezember 1909 meldete sich Klaveren bei der Polizei und brachte vor, er habe sich des genaueren erkundigt, die Hulst habe ihr Kind damals der Schwester der Frau van Hoof, einer Frau Nothhausen, die mit Bertog im Konkubinat gelebt habe, vertragsmäßig in Pflege gegeben. Diese N. sei später mit dem Kinde nach Harburg verzogen und habe von dort aus die überreichte Postkarte gesandt. Sie oder Bertog hätten jedenfalls das Kind umgebracht, Bertog sei schwer vorbestraft und habe dem Hulst in Ottensen die ihrem Ehemanne gehörigen Schlosserwerkzeuge und einen Schraubstock gestohlen.

Die Postkarte enthält auf der Rückseite eine farbige Ansicht der Wilstorferstraße in Harburg und trägt die Adresse: „Herrn G. van Hoof Altona, Gr. Papageistraße Nr. 16 II E". Der Aufgabestempel lautet: „Harburg 14. 8. 07", der Ankunftsstempel „Altona 14. 8. 07. 9—10 N.". Der Text ist „Harburg d. 13. 8. 1907. Viele Grüße von Frau Nothhausen". Die Schrift ist zitterig und sehr unbeholfen.

Am 6. Dezember 1909 wurde die Hulst zum erstenmal gerichtlich vernommen. Sie bestritt, das Kind der Nothhausen in Pflege gegeben zu haben, sie kenne diese gar nicht, Bertog habe ihr aber solchen Namen genannt und gesagt, dort habe er das Kind untergebracht.

Das Kgl. Amtsgericht Essen erließ darauf Haftbefehl gegen die Hulst, wegen gemeinschaftlich mit Bertog verübten Mordes. Die Beschwerde wurde vom Landgericht mit der Begründung verworfen, die Hulst wäre der Teilnahme an der Ermordung ihres Kindes dringend verdächtig. (Die Hulst hatte ihre Beschwerde darauf gestützt, daß sie im 9. Monat schwanger wäre und jeden Augenblick niederkommen könne. Dies war unwahr, sie befand sich damals im 7. Monat der Schwangerschaft.)

Am 18. Dezember 1909 wurde sie nach Hamburg transportiert. Während der Eisenbahnfahrt verhielt sie sich zunächst ruhig und schweigsam, fragte dann aber plötzlich den Transporteur, den Krim.-Schutzmann Griesenbrock, was auf Mord stände. Nach Beantwortung der Frage ließ sie sich wie erleichtert dahin aus, sie sei froh, sich jetzt vor den Richtern verantworten zu können, seit der Ermordung ihres Kindes habe sie keine Ruhe mehr finden können und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich deshalb schon oft der Polizei stellen wollen, nur die Furcht vor der schweren Strafe habe sie davon zurückgehalten. Ihr Mann habe sie böswillig verlassen und ihr als seinen Nachfolger den Bertog in die Wohnung geschickt. Diesen habe sie auch liebgewonnen. Nur das Kind sei ihm zuwider gewesen, er habe verlangt, daß es „weggeschafft" werde. Das habe ihr weh getan. Da das Kind aber doch kränklich gewesen sei und seinen eigenen Kot verzehrt habe, also doch nichts Rechtes aus ihm geworden wäre, sei sie schließlich mit dem Vorhaben des Bertog einverstanden gewesen, sie hätten dann beide nach Amerika flüchten wollen. So habe denn auch Bertog eines Abends das Kind aus der Wohnung mitgenommen mit dem Bemerken, sie bekäme es nicht wiederzusehen. Als sie ihn später gefragt habe, wo er es gelassen habe, habe er geantwortet, es sei „gut weg", wenn sie das Maul nicht hielte, würde er ihn den Hals abschneiden. Aus Angst vor ihm und auch vor der eigenen Bestrafung habe sie keine Anzeige erstattet und ihren Verwandten berichtet, das Kind in Pflege gegeben zu haben. Bertog habe sie alsbald nach Verübung eines großen Silberdiebstahls verlassen und sei mit 5—6 Holländern nach Amerika geflüchtet, sie selbst sei nach Holland geflohen und nach etwa einem Jahre nach Deutschland zurückgekehrt.

Nach diesen Einräumungen saß die Hulst, den Kopf in die Schürze gehüllt, weinend da. Nach einiger Zeit kam sie des öfteren darauf zurück, ob Bertog wohl gefunden würde, es wäre doch besser für sie, meinte aber anderseits, es würde kaum möglich sein, ihn aufzufinden. Als der Zug sich Hamburg näherte, kamen ihr Bedenken über ihre Einräumungen und sie bat den Beamten inständig, darüber zu schweigen.

Am 6. Januar 1910 stand sie zuerst vor dem Untersuchungsrichter. Über ihre Personalien gab sie u. a. an, von ihrem Ehemanne 3 Kinder gehabt zu haben. Das älteste sei 8 oder 9 Wochen nach der Geburt in Neumühlen bei Kiel gestorben, das zweite sei in Amsterdam tot geboren, das jüngste sei die in Rede stehende Pieternella. Sie bestritt mit Entschiedenheit jede Schuld an dem Tode der P. und erzählte folgende Geschichte. Eines Abends im Februar oder März 1907 habe sie die Pieternella allein in der Wohnung zurückgelassen und Besorgungen gemacht. Nach ihrer Rückkehr habe sie das Kind auf dem Boden ihrer zur Hälfte mit reinem kalten Wasser angefüllt gewesenen Waschbalje gefunden, auf dem Bauch liegend, mit den Beinen über den Rand. Sie habe es sofort herausgenommen, es sei starr und leblos gewesen und habe Schaum vor dem Munde gehabt, sie habe es hingelegt. Später sei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bertog von der Arbeit gekommen und habe das Kind, als er seinen Zustand gesehen, ohne sie weiter zu fragen, aus der Wohnung gebracht. Wohin, wisse sie nicht. Als er nach einigen Stunden wieder erschienen sei und sie ihn gefragt habe, wohin er das Kind gebracht hätte, habe er gesagt, sie solle schweigen, das Kind wäre gut besorgt. 3 oder 4 Tage später habe er sie verlassen, nachdem er ihr noch gedroht habe, wenn sie es anzeigen würde, koste es ihr Leben. Sie habe stets angenommen, Bertog habe das Kind begraben. Davon, daß es ertränkt worden sei, wisse sie nichts. Aus Angst vor Bertog habe sie den Unfall nicht sofort angezeigt und die Anzeige auch später unterlassen, um nicht in Strafe zu kommen. Denn sie habe angenommen, daß man Todesfälle sofort anzeigen müsse. Welche Nahrung Pieternella am Tage des Unfalls zu sich genommen habe, wisse sie nicht. Am nächsten Tage habe sie in der Balje noch eine steinerne Puppe und etwas Stuhlgang gefunden. —

Die inzwischen eingeleiteten, weit gehenden Beweiserhebungen hatten folgendes Resultat:

a) Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse. Die am 26. März 1876 in Franeker in Holland geborene Aaltje Daaisma (spätere Frau Hulst) ist im Mai 1896 von Huizum nach Leeuwarden gekommen und hat dort am 3. März 1897 ein uneheliches Kind männlichen Geschlechts geboren, das aber am 22. März 1897 wieder verstorben ist (Ursache unbekannt). Der Maschinist Cornelius Hulst, geboren am 5. Januar 1877 in Kortgene in Holland, hat in Leeuwarden seiner Militärpflicht genügt und am 3. Juli 1899 bis zum 5. Sept. 1900 bei der Familie Daaisma logiert, wo er seine künftige Frau kennen gelernt hat. Im Jahre 1901 ist er mit seinen Logisgebern nach Deutschland gezogen und hat die Aaltje D. am 2. Februar 1901 in Malente-Gremsmühlen geheiratet. Am 21. März 1901 hat diese auf dem Gutshof Neversfelde ein Kind zur Welt gebracht, das am 25. Mai 1901 in Neumühlen gestorben ist. Als Ursache ist „Voß“ angegeben, was Mundfäule bedeuten soll. Bis zum Jahre 1903 hat das Ehepaar in der Gegend von Kiel gewohnt und ist dann nach Amsterdam gezogen. Dort ist das zweite Kind tot zur Welt gekommen. Am 15. April 1904 ist in Sloten das dritte Kind, die Pieternella, geboren. Da Hulst keine rechte Arbeit mehr finden konnte, ist er im Jahre 1905 über Bremen nach Hamburg gefahren und hat hier Wohnung genommen. Seine Frau ist alsbald mit der Pieternella in Begleitung zweier Männer nachgereist. In dem Hause van der Smissens-Allee 2, wofür das Ehepaar am 2. Oktober 1905 polizeilich zur Anmeldung gelangt ist, hat die Hulst nach kurzer Zeit eine ganze Anzahl von Kostgängern,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

darunter den schon erwähnten Schraba und vom Februar 1906 ab den am 29. Dezember 1880 in Amsterdam geborenen Arbeiter Ysbertus Bertog gehabt. Im selben Monat hat ihr Mann — aus später zu erörternden Gründen — Hamburg verlassen, um sich auswärts andere Arbeit zu suchen. Er hat solche gefunden als Heizer in der Farbenfabrik von Leverkusen in Wiesdorf bei Mühlheim a. Rhein. Hier hat er gearbeitet vom 21. April 1906 bis zum 28. Juni 1906. Im Juni 1906 ist die Frau Hulst mit dem Kinde Pieternella und dem Kostgänger Ysbertus Bertog ihrem Manne nach Wiesdorf nachgereist. Hier haben sie zusammen bei der Witwe Dick gewohnt. Der Eheman Hulst hat dann im Juli 1906 auf dem Salondampfer „Barbarossa" Dienste genommen, während Bertog auf dem D. „Moltke" gefahren ist. In diesem Monat ist seine Frau mit dem Kind nach Köln a. Rhein übergesiedelt. Hier haben sich die Eheleute im Oktober 1906 völlig getrennt. Die Frau Hulst ist mit Bertog und der Pieternella nach Rotterdam und bald darauf nach Altona gezogen. Hulst ist wieder in der gen. Farbenfabrik in Arbeit getreten. Am 12. März 1907 hat er dort wieder aufgehört und ist vom 6. April bis zum 26. Juli 1907 abermals auf dem „Barbarossa" gefahren und alsdann nach Mainz gekommen, wo er geblieben ist. Die Frau Hulst ist in Altona am 15. Oktober 1906 für Gr. Rainstraße 4 polizeilich angemeldet worden. Dort haben Ysbertus und dessen Bruder Pieter Bertog bei ihr gewohnt. Dann sind sie im Januar 1907 nach Erdmannstraße 25 k verzogen (Anmeldung erst am 12. März 1907). Hier ist Ysbertus Bertog am 26. März 1907 ausgezogen und hat sich mit seinem Bruder in Hamburg in der Lincolnstr. 8 einlogiert. Er ist aber am 13. April 1907 zur Hulst in die Erdmannstr. zurückgezogen, hat mit ihr dann noch kurze Zeit in der Dreierstr. 19 gewohnt und am 30. April 1907 auf dem D. „Bethania" angemustert. Am 26. Mai 1907 ist er in Baltimore desertiert, am 23. Juni in Lissabon neu angemustert und am 22. August 1907 in Hamburg wieder abgemustert. Er hat eine Zeitlang in der Lincolnstraße 8, dann in der 1. Bornstraße in Altona gewohnt und im Februar 1908 Hamburg wieder verlassen. — Die Frau Hulst hat nach der Wohnung in der Dreierstraße gewohnt Breitestraße 84 bei Frau Peters, dann in der gr. Papagoyenstr., dann in der Dreierstr. 12a I, dann Breitestr. 107 II bei Frau Schwampe, dann kl. Mühlenstr. 24 bei Ramke und schließlich Catharinenstr. 31 k (ab April 1908). Hier ist Klaveren, dessen Bekanntschaft sie bereits im August 1907 zufällig auf der Straße gemacht hatte, zu ihr gezogen. Im Herbst 1908 haben beide Altona verlassen, sich in Holland aufgehalten und im Sommer 1909 in Essen niedergelassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) Trennung der Ehe. Hulst hat seine Frau in Altona zurückgelassen, weil er nicht mehr mit ihr zusammenleben wollte. Sie war betrunken, streitsüchtig und ließ sich mit den Kostgängern ein. In Köln hat er sich von ihr wegen ihres ehebrecherischen Verkehrs mit Bertog ganz losgesagt. Die Ehescheidungsklage hat er im März 1909 angestrengt. Das am 21. Januar 1910 ergangene Urteil hat die Scheidung der Ehe ausgesprochen und die Hulst für den allein schuldigen Teil erklärt.

c) Behandlung der Pieternella. Sämtliche Kostgänger, die bei der Hulst in der van der Smissens Allee verkehrt haben, bekunden einstimmig, daß die Frau Hulst ihr Kind sehr schlecht behandelt habe. Ebenso äußern sich der Ehemann Hulst und eine Einlogiererin. Die Hulst hat sich nie um ihr Kind gekümmert, sondern es hungern und in Schmutz verkommen lassen, auch häufig ohne Grund schwer mißhandelt. Wenn andere es ihr wegnahmen, hat sie es wieder an sich gerissen und es „Satanskind" genannt. Einmal hat sie es aus dem Fenster werfen wollen. Ihrem Mann gegenüber hat sie häufig damit gedroht, das Kind solle verrecken, sie wollte es totschlagen, es sei überhaupt kein Kind usw. Unter den Kostgängern ist allgemein die Rede gewesen, daß es der Hulst „zu viel" war, daß sie nur auf Mittel und Wege sann, es auf gewaltsame Weise los zu werden, damit sie machen könne, was sie wolle. Darüber hat sie auch offen mit ihrer Einlogiererin gesprochen. Als diese schwanger war, hat sie ihr angeboten, doch bei ihr abzulegen, sie wolle dann das Kind sofort um die Ecke bringen, das sei nämlich nicht schwer, sie drücke dem Kinde einfach den Hals zu. Auf das Entsetzen der Schwangeren hat sie geäußert, das wäre nicht schlimm, das merkte kein Mensch, es wäre geschehen, ehe die Hebamme es verhindern könnte. — In Wiesloch hat sie ihr Kind als stumm und gelähmt ausgegeben.

d) Zeitpunkt des Verschwindens der Pieternella. Die Hebamme Strauch, die am 31. März 1907 die Frau des Bruders der Frau Hulst, Gerrit Daaisma in der Dreierstr. 19 in Altona entbunden hat, hat die Hulst mit der P. in dieser Wohnung gesehen. Diese hat damals ihrer Schwägerin Wärterindienste geleistet. Dort hat das Kind auch noch Schraba gesehen. Ostern 1907 hat die Frau Timm, als die Hulst und Bertog in dasselbe Haus zogen, kein Kind mehr bei ihnen gesehen.

e) Äußerungen der Frau Hulst über den Verbleib des Kindes. Von der Zeit an, wo die Pieternella nicht mehr gesehen wurde, hat die Hulst allen Nachbarn und übrigen Personen, mit denen sie in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Berührung kam, unaufgefordert die widersprechendsten Angaben über den Verbleib ihres Kindes gemacht. Meistens hat sie gesagt, das Kind wäre in Harburg und dort gestorben, sie wollte auch zur Beerdigung gewesen sein, sie hat sich Nachbarn in Trauerkleidung gezeigt und Briefpapier mit Trauerrand in ihrem Zimmer auf dem Tisch gehabt. Andern gegenüber hat sie davon gesprochen, das Kind sei in Kiel oder bei ihrer Schwester oder bei ihrer Mutter oder in Rotterdam oder in Amerika. Einem Beamten gegenüber hat sie behauptet, ihr Kind bei einer Familie Bromberger in Friesland untergebracht zu haben. Ihre Schwägerin van Hoof bekundet, sie habe ihr zum Beweise für die Beerdigung in Harburg die von Klaveren überreichte Postkarte avisiert, später aber mitgeteilt, daß die Nelly noch lebe und mit den Pflegeeltern nach Italien verzogen sei. Die Mutter der Hulst will von ihrer Tochter über den Verbleib der P. nichts gehört haben, die Hulst soll ihr nun gesagt haben, sie habe das Kind wegen Nahrungsmangels abgeben müssen. Klaveren bekundet unter Eid, die Hulst habe ihm gesagt, die P. wäre in Harburg gut aufgehoben, später: sie wäre nach Italien verzogen.

f) Identität des Kindes. Die Eheleute Hulst haben in der Photographie der Leiche ihr Kind Pieternella nicht zu erkennen vermocht. Dagegen ist der an der Leiche befestigt gewesene Schraubstock von den Eheleuten Hulst und von einem Kostgänger, der selbst daran gearbeitet hat, mit Bestimmtheit wieder erkannt worden.

g) Ist das Kind der Hulst jemals in Pflege gewesen? Die Nachforschungen in dieser Richtung sind völlig negativ verlaufen, insbes. ist eine Frau Nothhausen oder ähnlich nicht aufzufinden gewesen. Die Postkarte, die allerdings nach Meinung des Cornelius Hulst nicht von der Hulst geschrieben sein soll, ist daher jedenfalls fingiert. Klaveren hat sie im Spiegel bei van Hoof stecken sehen und an sich genommen, nachdem er erfahren, daß die P. in Harburg gestorben sei.

Die Spur des Bertog war inzwischen in Rotterdam gefunden. Nachdem er dort am 31. Januar 1910 an Bord des russischen D. „Sungari“ für die Reise nach Odessa via Port Said angemustert hatte, wurde am 3. Febr. 1910 die Voruntersuchung wegen Mordes gegen ihn eröffnet. Nach einigen Schwierigkeiten mit dem Auswärtigen Amt, das die Ablieferung des Bertog an die niederländischen Gerichte herbeiführen wollte, erfolgte seine Auslieferung aus Rußland.

Bevor seine Einlieferung in Hamburg erfolgte, schrieb die Frau Hulst am 10. Mai 1910 an den Untersuchungsrichter, Bertog wäre unschuldig. Sie habe ihn nur beschuldigt, weil er sie so elend behandelt habe und das Kind ihm im Wege gewesen sei. Der Schuldige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei Hendrik Busch, der am Tage, nachdem Bertog und sein Bruder von ihr gezogen wären, zu ihr gekommen wäre. Dieser Busch sei eines Abends, als sie Brot eingeholt habe, mit der Pieternella in der Wohnung gewesen und habe, als sie nachher das Kind in der Balje gefunden habe, geäußert, nichts gehört zu haben. Sie habe die Nachbarn rufen wollen, worauf er sie beruhigt habe mit den Worten, sie solle nur in die Stube gehen, er werde das Kind gut besorgen, er wolle es auf der Veddel (Stadtteil von Hamburg) auf dem Kirchhof begraben, der Totengräber wäre ein Verwandter von ihm, dann koste es nichts. Damit sei sie einverstanden gewesen. Er habe dann die P., die einen dicken Kopf und Schaum vor dem Munde gehabt, in Tücher gewickelt und um 7 Uhr weggebracht, um 9 oder 9½ Uhr sei er bezecht wiedergekommen mit der Bestätigung, das Kind wäre gut aufgehoben. Sie habe sich aber sehr gegrämt und den Dr. Müller aus Ottensen holen lassen. Etwa 8 Tage später sei Busch auf 2 Monate in Kiel abwesend gewesen. Nach seiner Rückhabe sie ihn gefragt, auf welchem Friedhof das Kind liege. Da habe er einen roten Kopf bekommen und gesagt: „Frau Hulst, können Sie schweigen?“ Sie habe bejaht, aber die Wahrheit zu wissen verlangt. Darauf er: „Ich kann Ihnen nicht mitteilen, wo das Kind ist, aber hier sind 100 Mark und jetzt bitte ich, schweigen Sie, wenn Sie Geld nötig haben, können Sie sich an mich wenden.“ Da sie arm gewesen sei und allein, habe sie das Geld genommen und geschwiegen. Busch habe sich hierauf entfernt mit dem Versprechen, abends wiederzukommen, er wolle zu seiner Schwester Frau Nordhausen (!). Er sei aber nicht wiedergekommen. Erst später in der Catharinenstraße habe er sie gelegentlich besucht. Als er erfahren, daß sie mit ihrem Manne in Scheidung läge und daß dieser das Kind haben wolle, habe er wiederum dringend von ihr verlangt, zu schweigen über das Kind, er habe eine arme Mutter und Schwester, die dürften es nicht wissen. Als sie von neuem darauf gedrungen habe zu erfahren, wo das Kind wäre, habe er ihr ein Päckchen überreicht mit den Worten, sie solle Kaffee bereiten, er käme sofort wieder. Dann sei er davongegangen, ohne wiederzukommen. In dem Päckchen seien zwei 20 Markstücke gewesen. Dieser Busch, der viel gereist und von Beruf Schneider und Zigarrenarbeiter gewesen wäre, habe 17 Tage bei ihr logiert. Sie habe ihm die Wohnung gekündigt, weil er soviel getrunken habe. Der Tag, wo er das Kind weggebracht habe, sei der 12. März gewesen.

Am 31. Mai 1910 erfolgte die Gegenüberstellung der Hulst und des Bertog. Dieser leugnete jede Schuld und gab an, er sei eines Abends

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Arbeit gekommen, wo ihm die Hulst gesagt habe, sie habe ihr Kind anderswo untergebracht, sie brauche nichts dafür zu bezahlen, wolle sie es wiederhaben, müsse sie 5 Mark für jede Woche nachzahlen. Er habe die Holst nie heiraten wollen. Die Frau Hulst bezeichnete den Bertog als unschuldig, ihre Beschuldigung sei aus Rache geschehen.

Die weiteren Beweiserhebungen über Bertog und sein Verhalten zu dem Kinde hatten ergeben, daß er in Holland vom Militärgericht zweimal wegen Desertion und Diebstahls mit 2 Monaten und mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und zuletzt im Jahre 1901 vom Obergericht Amsterdam wegen Diebstahls mit 3 Jahren Gefängnis bestraft worden ist. Sonst wird er als stiller, fleißiger Arbeiter geschildert. Keiner der Kostgänger bei der Hulst hat jemals gesehen, daß er die Pieternella schlecht behandelt hat. Es wird im Gegenteil bezeugt, daß er das Kind offensichtlich lieb gehabt hat. Er hat es oft auf dem Schoß gehabt, ihm Süßigkeiten mitgebracht, mit ihm gespielt und es gegen die Angriffe der Mutter geschützt. Dies hat auch der Ehemann der Hulst bestätigt und erklärt, er könne seinen früheren Verdacht gegen Bertog nicht aufrecht erhalten.

Bei dieser Sachlage wurde Bertog in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Voruntersuchung wurde abgeschlossen.

Ein gewisser Stillstand im weiteren Verfahren wurde herbeigeführt durch Bedenken über die Zuständigkeit des hamburgischen Gerichts. Die Staatsanwaltschaft Hamburg vertrat nämlich den Standpunkt, daß keiner der Angeschuldigten seinen Wohnsitz in Hamburg gehabt habe und daß es nicht feststehe, daß die Tat in Hamburg begangen sei. Ebenso argumentierte das Landgericht Hamburg und sprach daher seine Unzuständigkeit aus. Der Untersuchungsrichter beim Kgl. Landgericht Altona, bei dem durch die Kgl. Staatsanwaltschaft Altona das Verfahren gegen die Hulst und gegen Bertog anhängig gemacht war, lehnte die Eröffnung der Voruntersuchung ab und legte die Akten dem Kgl. Landgericht Altona vor mit der Begründung, dafür, daß Altona Tatort sei, liege nichts vor, ebensowenig sei über den Wohnsitz der Angeschuldigten in Altona bestimmtes ermittelt. Das Landgericht Altona entschied, die Ermittelungen hätten lediglich ergeben, daß Bertog in Altona seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt habe, danach die Zuständigkeit für Altona begründet sei. Diese Kompetenzregelung war weder gesetzlich zutreffend noch praktisch. Da die Hulst und Bertog z. Z. der Tat in Altona gewohnt haben, die Leiche aber in Hamburg gefunden ist, so besteht mangels anderer Anhaltspunkte die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Möglichkeit, daß die Tat entweder in Hamburg oder in Altona begangen worden ist. Es ist, um mit § 51 der österr. St. P. O. zu reden, ungewiß, in welchem von mehreren Gerichtsbezirken die Tat verübt ist. Dann aber war der Gerichtsstand des — übrigens auch zweifelhaften — Wohnsitzes nicht heranzuziehen und zu urgieren, sondern es hatte die Prävention den Ausschlag zu geben. Das wäre leicht im Wege des § 12 St. P. O. oder auch auf Grund des § 14 St. P. O. zu erreichen gewesen[1]).

Am 1. August 1910 erfolgte das erste Verhör der Hulst vor dem Untersuchungsrichter in Altona. Sie wiederholte ihre Darstellung, wie sie sie in ihrem letzten Briefe in Hamburg gegeben hatte. Sie habe bei Rückkehr ihr Kind vermißt und Busch gefragt, wo es sei, er habe geantwortet, es müsse da sein, er sei nur kurze Zeit fort gewesen und habe Schnaps geholt. Als sie nachher das Kind tot in der Balje gefunden habe, habe sie es begraben wollen, dazu aber kein Geld gehabt. Da habe ihr Busch vorgeschlagen, es bei seinen Verwandten auf der Veddel begraben zu lassen. — Bertog, am 4. August vernommen, bestritt nach wie vor: er sei an dem Tage, als das Kind der Hulst verschwunden wäre, morgens um 6 Uhr zur Arbeit im Baugeschäft von Töpper gegangen und erst abends 7 Uhr zurückgekehrt. Da habe ihm die Hulst in nicht weiter auffälliger Weise mitgeteilt, die Nellie wäre weg. Er habe ihren Angaben über die Unterbringung geglaubt, wenn er auch andererseits gewußt habe, daß sie ihr Kind sehr schlecht behandelt habe, sodaß er ihr oft vorgehalten habe, wie sie das Kind so schlagen könne Einen Hendrik Busch kenne er nicht, habe er auch nie bei der Hulst gesehen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde Bertog am 16. August 1910 durch Beschluß des Kgl. Landgerichts Altona aus dem tatsächlichen Grunde mangelnden Beweises außer Verfolgung gesetzt.

Inzwischen lief bei dem Untersuchungsrichter ein weiterer Brief der Hulst ein, worin sie ihre Bezichtigung gegen Bertog näher motiviert: er habe sie und das Kind schlecht behandelt, sie habe mit arbeiten sollen, aber nicht können, er habe dem Kinde das Essen nicht gegönnt. Eines Tages hätten er und sein Bruder nicht bezahlen wollen, da sei Streit enstanden, Bertog habe die Lampe ausgeblasen, alles entzwei geschlagen und sei fortgelaufen. Sie habe Polizei requiriert, abends seien sie wiedergekommen, Bertog habe ein Fenster

1) Es ist eine bedauerliche Lücke im amtlichen Entwurf zur St. P. O., daß bei der Erweiterung der Gerichtsstände die für Zweifelsfälle einfache und wichtige Prävention unberücksichtigt gelassen ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

herausgenommen und habe sie dann verlassen. Weil er sie so unglücklich gemacht, habe sie ihn später beschuldigt.

Nunmehr beantragte die Staatsanwaltschaft, den nicht mehr verdächtigen Bertog gemäß §§ 65, 191, 222, 250 St.P.O. eidlich als Zeugen zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter weigerte sich, es bestände nach wie vor Verdacht der Mittäterschaft gegen Bertog. Gründe: das ehebrecherische Verhältnis zu der Hulst, die plötzliche heimliche Abreise unmittelbar nach der Tötung des Kindes, das Interesse an der Beseitigung des Kindes zufolge jedenfalls temporärer Heiratsabsicht. Die Strafkammer gab dem Untersuchungsrichter recht, auch sie erachtete Bertog der „Mittäterschaft immerhin verdächtig".

Am 16. August ließ sich die Hulst von neuem vorführen und machte weitere Mitteilungen über die Persönlichkeit des Busch. Sie kenne ihn schon von ihrem 17. Jahre her aus Amsterdam, er habe ihr ganzes unglückliches Leben verschuldet. Er sei ein Mensch, der Karten spiele und sich von Mädchen aushalten lasse, der immer unterwegs sei. Er habe viel in einer Wirtschaft im Präsidentengang verkehrt.

Die Nachforschungen nach einem Holländer Busch waren erfolglos, wie vorauszusehen.

Um weitere Aufklärung darüber zu erlangen, ob das Kind lebend oder tot in die Elbe gekommen sei, legte die Staatsanwaltschaft die Akten nochmals dem Gerichtsarzt in Hamburg vor unter Hinweis auf den Befund am Kehlkopf (Nr. 14 des oben mitgeteilten Gutachtens), der doch darauf hinzudeuten scheine, daß das Kind noch im Wasser geschluckt und Atmungsbewegungen gemacht habe. Das Gutachten lautete dahin, daß die Muschel sehr wohl ohne Atembewegungen nach dem Kehlkopf hingeschwemmt sein könne. Da die Zunge mit ihrer Spitze zwischen den Zahnreihen gelegen habe, wodurch die Kieferbögen etwas geöffnet gewesen seien, habe eine Muschel durchtreten können. Die Lippen könnten durch den Wasserstrom von selbst an der Leiche geöffnet worden sein.

Hierauf stellte die Staatsanwaltschaft am 9. September 1910 den Antrag, auch die Hulst mangels Beweises außer Verfolgung zu setzen, da ohne das eidliche Zeugnis des Bertog eine Durchführung der Anklage vor dem Schwurgericht aussichtslos erscheine.

Die Strafkammer beschloß, zunächst noch Bertog als Zeugen unter Konfrontation mit der Hulst zu vernehmen. Dies geschah am 15. September 1910.

Nach seiner Aussage hat er etwa 1 Jahr 2 Monate mit der Hulst im Konkubinat gelebt, ohne je die Absicht gehabt zu haben, sie zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heiraten. Im Frühjahr 1907 hat er etwa 3 Monate bei Töpper in Altona gearbeitet. Während dieser Zeit — im April — ist die Nellie verschwunden. Damals ist er der einzige Einlogierer der Hulst gewesen. Ihren Angaben wegen Unterbringung ihrer Nellie hat er geglaubt, da sie oft geäußert hat, das Kind fortgeben zu wollen. Er hat nie davon gesprochen, ihm ist das Kind nicht unangenehm gewesen. Von der Erdmannstraße ist er mit der Hulst nach der Dreierstraße gezogen und hat sie etwa nach 2 Wochen verlassen. Grund dazu ist gewesen die Streitsucht der Hulst und der Umstand, daß ihr das von ihm gegebene Wochengeld von 22—23 Mark nie genügte. Aus demselben Grunde hat er sich schon in der Erdmannstraße von ihr getrennt, sie hat ihn dann aber aus seinem Logis in der Lincolnstraße in Hamburg mit der Nellie zurückgeholt.

Bertog erklärte sich bereit, seine ganze Aussage zu beschwören. Die Hulst bezeichnete seine Aussage als unwahr und behauptete, an dem Tage, wo die Nellie verschwunden wäre, habe überhaupt niemand bei ihr gewohnt, Busch sei zum Essen zu ihr gekommen. Dieser Busch habe das Kind absichtlich ums Leben gebracht. Wenn er bisher nicht ermittelt sei, so liege das vielleicht daran, daß der Name nicht richtig wäre, seine Mutter sei eine „de Reyter", die Frau Nothausen in Harburg sei seine Schwester, die sie selbst zweimal in Altona gesprochen und die ihr später gesagt habe, sie hätte ihr und der Frau von Hoof je eine Karte geschickt.

Von weiteren Beweiserhebungen wurde abgesehen. Und die Hulst wurde am 24. September 1910 wegen Mangels an Beweisen außer Verfolgung gesetzt. Nach etwa 3/4 jähriger Haft wurde sie auf freien Fuß gesetzt.

Die Lüge hatte wiederum einen Triumph errungen. Der Prozeßschematismus und der Respekt vor dem „Palladium der Freiheit" (Feddersen, Schwurgericht 1907) hatten vor ihr kapituliert. Eine erbärmliche Mordtat ist ungesühnt geblieben.

Das Schicksal der Mörderin wäre besiegelt gewesen, wenn sie nicht in ihrer Feigheit und Hinterlist bald nach ihrer Festnahme die Person des Bertog hineingezogen hätte. Denn dann wäre schwerlich gegen diesen ein Verdacht aufgekommen, er wäre nicht unter Anklage gestellt worden und hätte als Zeuge vernommen — beeidigt werden müssen. Seine eidliche Aussage wäre der Schlußstein des Beweisgebäudes gegen die Hulst gewesen — nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Altona. M. A. nach ist sie es auch so — wie sie vorliegt. Aber davon weiter unten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zunächst erhebt sich die rein prozeßformale Frage, ob nicht Bertog wenigstens insoweit hätte beeidigt werden können, als seine Aussage nicht seine eigene Beteiligung betraf. Der Beantwortung ist voraufzustellen der allgemeine Grundsatz, daß nach deutschem Prozeßrecht — im Widerspruch mit früherem Gesetzen — die Beteiligung eines Zeugen an einer Straftat bei seiner Vernehmung kein Grund zu seiner Nichtbeeidigung ist, daß solcher Zeuge vielmehr — außerhalb des im § 54. St. P. O. statuierten, partiellen Zeugnisverweigerungsrechts — seine ganze Aussage beeidigen muß (vgl. Entsch. d. R. G. Strafs. 29 Nr. 12). Ist ihm also etwas bekannt von der Beteiligung Anderer an derselben Straftat, muß er darüber unter Eid aussagen. Da nun gewisse Personen (§§ 51, 57 St. P. O.) ihre Entschließung zur weiteren Aussage und zur Aussage überhaupt sogar im Laufe einer und derselben Vernehmung beliebig ändern können, damit aber bei der Zulässigkeit der Beeidigung an sich die Möglichkeit einer partiellen Beeidigung gegeben ist, so zwingt auch der Wortlaut des § 56 Nr. 3 St. P. O. nicht, darin ein totales Beeidigungsverbot zu erblicken. Die Tendenz der gen. Vorschrift ist jedenfalls nicht, — die Klarstellung der materiellen Wahrheit zu erschweren oder zu vereiteln, sie ist vielmehr die, ein Beschwören der eigenen Schuld oder ein meineidiges Verschweigen der Selbstschuld auszuschließen. Eine Verdunkelung der Wahrheit würde aber bei Anwendung des § 56^3 l. c. nicht nur auf den Fall, daß der „Gegenstand einer Untersuchung zu einer anderweiten Straftat in gleichartiger Beziehung steht“ (so R. G. oben), und auf die weiteren Fälle, daß die Untersuchung mehrere, lediglich äußerlich zusammenhängende Straftaten betrifft, sondern ganz ebenso auch bei Anwendung auf den Fall der einen, zur Untersuchung stehenden Tat herbeigeführt werden. Es ist schlechterdings widersinnig, mindestens aber inkonsequent, wie das auch Stenglein, Kommentar, Anm. 14 zu § 56 St. P. O. anerkennt, bei mehreren Anklagepunkten eine teilweise Beeidigung zuzulassen, sie dagegen bei einer Beschuldigung auszuschließen. Denn die Voraussetzung, daß der Zeuge in jenem Falle keinen Grund habe, mit der Wahrheit zurückzuhalten, besteht nicht mehr und nicht weniger auch in diesem Falle. Der Standpunkt der Motive, daß die Beeidigung nur da unterlassen werden solle, wo erfahrungsmäßig anzunehmen sei, daß Zeuge die Wahrheit nicht sagen werde, spricht nicht gegen die Zulässigkeit der teilweisen Beeidigung bei Vorhandensein einer Straftat. Die — inzwischen erheblich vertiefte — Erfahrung lehrt, daß es tausenderlei Gründe gibt, aus denen Zeugen, die der konkreten Strafttat völlig fernstehen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unwahres aussagen oder Wahres verschweigen, und daß es ebensoviele Gründe gibt, aus denen an der Tat beteiligte Zeugen ihre Mittäter zu Recht belasten. Dagegen lehrt die Erfahrung auf der anderen Seite, daß der Antrieb zur Aussage gegen den Aussagenden selbst nicht durch den Eid erhöht wird. Ich meine daher, daß das Beeidigungsverbot in § 56³ St. P. O. sich nicht weiter erstreckt, als die Vernehmung des Zeugen über seine Beteiligung an der zur Untersuchung stehenden Tat reicht. Die Bedenken Stengleins, diese Ansicht führe zu den minutiösesten, tatsächlichen, nicht nachzukontrollierenden Unterscheidungen, mögen in einzelnen Fällen zutreffen, besagen aber nichts gegen die prinzipielle Zulässigkeit. In unserm Falle wäre die Trennung einfach gewesen.

Neben dieser Frage wirft sich aber die weit wichtigere Frage auf, ob Bertogs Aussage nicht hätte in toto beeidigt werden müssen, da er gar nicht zu den „Verdächtigen" i. S. des § 56³ St. G. B. gehört. Der in der Reichsjustizkommision gestellte Antrag, der gen. Bestimmung die Worte hinzuzufügen „und Mitbeschuldigte, welche außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind" ist später zurückgezogen worden, nachdem geltend gemacht war, der Zusatz wäre bedenklich: Abgesehen von den Fällen, wo Unzulässigkeit der Verfolgung wie Verjährung usw. den Grund der Einstellung bilde, werde durch den außer Verfolgung setzenden Beschluß doch nur anerkannt daß im Momente des Beschlusses kein ausreichender Verdacht vorliege, nichts aber stehe entgegen, daß die Untersuchung jeden Augenblick wieder aufgenommen werden könne.

VonDr. Lasker war betont worden, das Recht des Zeugen, sich zu exkulpieren, werde genügend gewahrt, ein Recht, unbeeidigt vernommen zu werden, stehe ihm überhaupt nicht zu, die Nichbeeidigung habe nur die Wirkung, die Beweiskarft seines Zeugnisses abzuschwächen, der Staat könne aber eine Person nicht deshalb, weil sie früher in Untersuchung gewesen, für verdächtig halten oder für verdächtig erklären (Hahn, Mat. II 1243 f.). Geyer (in Holtzendorff, Handb. I 286) hält denn auch die Anwendung des § 56³ St. P. O. auf solche Mitbeschuldigte (oben in „. . .") für unanwendbar und hebt insbesondere hervor, daß der Richter nicht berechtigt sei, einen Freigesprochenen dennoch als „verdächtig" zu erklären und sich so mit seinem Urteil in Widerspruch zu setzen. v. Schwarze (Komment. 188, 189) steht bezüglich der Freigesprochenen auf demselben Standpunkt. Die AV.-Gesetzten scheint er dagegen, da er „verdächtig" als Gegensatz zur richterlichen Entscheidung über die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schuld (Verurteilung oder Freisprechung) auffaßt, der Norm des § 56[3] l. c. unterwerfen zu wollen. Binding teilte in der 1. Auflage seines Grundrisses die Meinung Geyers, später hat er die gerichtliche Verdächtigerklärung als zulässig und damit die Anwendung des § 56 anerkannt (Grundr. 5. A. S. 157). Glaser (Handbuch des Strafpr. I 570) wendet sich mit großer Verve gegen die Beeidigung der Freigesprochenen und AV.-Gesetzten. Er meint, es liege gar nicht in der Natur der Sache, daß dem Richter durch ein freisprechendes Urteil untersagt sein könne, den Zeugen als verdächtig anzusehen und daher vom Eide auszuschließen. Einmal könne die Freisprechung ganz andere Gründe haben als die welche sich aus der Prüfung des Verdachts ergäben, zum andern habe das freisprechende Urteil an und für sich nicht die Bedeutung eines Ausspruches über die Entkräftung des Verdachts. Dieses und auch die andern Formen der Befreiung von der Verfolgung hinderten den Richter nicht, die Verdachtsfrage zu stellen und zu bejahen oder zu verneinen, in freier Würdigung der Verhältnisse. Diese von aller Psychologie und Rechtspolitik abgehende Begründung Glasers ist unschwer zu widerlegen. Das freisprechende Urteil ist ebensowohl einer materiellen Rechtskraft fähig wie das verurteilende Erkenntnis, vernichtet aber gleichzeitig den Strafanspruch ebensowenig wie dieses dessen Aufhebung ausschließt (vgl. Bennecke-Beling, Lehrbuch § 98). Mit der „Natur der Sache" ist also nicht weiter zu kommen. Was die Alterität der Gründe der Freisprechung und des Verdachts betrifft, so könnte sie zur Geltung kommen, nur aus dem Gesichtspunkte des § 210 St. P. O. Ebenso ist aber auch der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, eine prozeßerledigende Entscheidung mit resolutiv bedingter Rechtskraft (§ 210 St. P. O.). Daraus folgt ohne weiteres, daß das gesamte, einem Freisprechungsurteil oder Einstellungsbeschluß vorhergehende und zugrunde gelegte Beweismaterial für die spätere Beurteilung des von diesen Entscheidungen Betroffenen im Punkte der Beeidigung ausscheiden muß. Die Verwertung würde übrigens auch dem Grundsatz widersprechen, daß alle prozeßerledigenden Beschlüsse und Urteile für das Gericht bindend sind, das Gericht sich also nicht selbst korrigieren kann, nicht mit sich selbst in Widerspruch geraten darf. Löwe (Komment. 9. a. S. 278) betont ausdrücklich, aber nur de lege ferenda, es sei stets etwas Mißliches, wenn das Gericht einen Ausspruch abgäbe, durch den es mit einer früheren Entscheidung — mindestens scheinbar — in Widerspruch trete und der überdies die dem Freigesprochenen nachteilige Wirkung haben müsse, daß dem frei-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprechenden Urteil in der öffentlichen Meinung größtenteils seine Bedeutung entzogen würde. De lege lata vertritt er die Ansicht, daß ein freigesprochener oder a. V. gesetzter Zeuge nicht beeidigt werden dürfe, wenn „in der gegenwärtigen Verhandlung" genügender Anhalt für einen „Verdacht" geboten würde. Darüber wie zu prozedieren ist, wenn das Verfahren bis zu einer Verhandlung z. Zt. der Vernehmung des Zeugen noch nicht gediehen ist, spricht er sich nicht aus. M. E. mißt die Praxis — diesmal in treuem Bunde mit der Doktrin — die Tragweite des § 56[3] St. P. O. bei weitem nicht aus. Die Unsicherheit ist verschuldet in erster Linie durch die unselige Terminologie des Gesetzes, die hier wie auch sonst irregeführt hat. In zweiter Linie durch die Wortfolge. Man hat generalisierend unter „verdächtig" einfach alles subsumiert, was noch nicht „verurteilt" war, und den Anschein erweckt, als gäbe es im Strafprozeß nur verurteilende Erkenntnisse. Man hat alle anderen, den Verdacht ganz oder teilweise negierenden Entscheidungen ignoriert. Man triumphiert mit der freien Beweiswürdigung und übersieht dabei die durch die Natur der Prozeßstadien gezogenen Schranken. Andererseits operiert man mit einer geradezu abstrakten Begründung bei der Nichtbeeidigung und bestätigt so die Ansicht Johns (Komment. I 582), daß unsere Vorschrift ein residuum der gesetzlichen Beweistheorie sei. Die richtige Anwendung dieser — auch in den Entw. z. neuen St. P. O. in § 58 übernommenen — Vorschrift setzt eine genaue Beachtung der jeweiligen Prozeßlage voraus — [davon geht auch scheinbar das R. G. aus Entsch. Bd. 16 Nr. 63]. Sodann eine stete Berücksichtigung des Prinzips der Nova bei Freigesprochenen oder AV.-Gesetzten, wenn man nicht den Ausschluß ihrer Beeidigung überhaupt auf den Fall des § 210. St. P. O. beschränken will. Schließlich das Erfordernis einer Hauptverhandlung — wenigstens im letzteren Fall.

Nach Vorstehendem ist also der Beschluß des Landgerichts Altona, durch den die Beeidigung des Bertog abgelehnt wurde, anfechtbar: einmal, weil beim Mangel von Nova (der AV.-setzungsbeschluß datiert vom 16. August 1910, der obige vom 25. August 1910) die Verdachtsfrage überhaupt nicht wieder aufgerollt werden durfte, sodann aber, weil darüber nur in einer Hauptverhandlung entschieden werden konnte, schließlich weil die Begründung, „daß Bertog nach dem bisherigen Ergebnis der V. U. der Mittäterschaft immerhin verdächtig erscheine", sachlich ganz unzureichend ist. Überdies mußte bei Bertog von einer Vernehmung in der Hauptverhandlung abgesehen werden, da er wieder zur See fahren wollte. Seine Beeidigung hätte daher — rein prozeßformal — nicht unterlassen werden dürfen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Soweit die prozessualen Bedenken!

Nun aber die materielle Seite des Sachverhalts. Da ist zunächst für das noch jungfräuliche Kapitel von der Psychologie der Beweiswürdigung zu bemerken, daß die weitere Verdächtigung des Bertog offenbar unbewußt beeinflußt ist durch die bloße Tatsache, daß V. U. gegen ihn geführt worden ist. Das „aliquid haeret", was die außerordentlich seltenen Fälle absoluter Unschuldfeststellung erklärlich macht, hat auch hier den Blick getrübt und das Gewicht einzelner Umstände zu ungunsten des Bertog verschoben. Denn was liegt — von der Belastung der Hulst abgesehen — gegen Bertog vor? Nichts weiter als daß er ein wegen Eigentumsvergehens erheblich vorbestrafter Mann ist. Die vom Untersuchungsrichter in Altona angeführten Argumente sind bei Wegfall der Aussage der Hulst keine Verdachtsgrundlagen mehr. Teilweise sind sie auch tatsächlich unrichtig. Das ehebrecherische Verhältnis als solches gibt keinen Anhalt für die Absicht der Beseitigung des Kindes. Ein solches im eigentlichen Sinne d. h. mit der beiderseitigen Absicht, eine Ehe einzugehen, lag aber überhaupt gar nicht vor. Es handelt sich vielmehr um ein Konkubinat, das nur deswegen solange gedauert haben wird, weil Bertog die Hulst regelmäßig mit ausreichenden Unterhaltsmitteln versehen hat, das aber schließlich doch sein Ende gefunden hat, weil die Hulst mehr Geld haben wollte. Es steht unzweifelhaft objektiv fest, daß Bertog die Hulst schon zu Anfang, als sie in der Erdmannstraße wohnte, verlassen und in Hamburg Wohnung genommen und daß die Hulst ihn später wieder zurückgeholt hat. Ferner steht fest, daß beide beim Einzuge in die Wohnung Dreierstraße 19 kein Kind mehr bei sich hatten. Erst einige Zeit später hat Bertog angemustert. Es ist also unrichtig, daß Bertog die Holst unmittelbar, plötzlich nach dem Verschwinden der Pieternella und heimlich verlassen haben soll. Was dann die Heiratsabsichten des Bertog betrifft, so sind solche weder aus seinem Verhältnis zu der Hulst noch aus seinem sonstigen Verhalten zu entnehmen. Er hatte die Hulst als eine Weibsperson kennen gelernt, die dem Geschlechtsumgang mit Männern ergeben war, und war daraufhin mit ihr in Verkehr getreten. Um keine Lücke zu lassen, muß allerdings noch auf die Aussage des Klaveren zurückgegriffen werden, die den Bertog indirekt belastet, indem er von der van Hoof über Tötungsabsichten des Bertog gehört haben will. Diese Belastung ist aber ohne weiteres hinfällig, denn der sonstige Inhalt des angebl. von der Hoof Berichteten, die Hulst habe sich wegen der Tötungsabsichten des Bertog mit diesem entzweit, ihr Kind in Pflege gegeben und alsdann allein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein anderes Logis bezogen, ist objektiv unwahr. Die Hoof hat bei ihrer Vernehmung von der Person des Bertog überhaupt nichts erwähnt, was sie sicher getan haben würde, wenn ihr etwas über die Beteiligung des Bertog an der Beseitigung des Kindes bekannt gewesen wäre. Schließlich ist Klaveren der Nachfolger des Bertog im Konkubinat und daher erheblich an der Abwälzung der Schuld auf andere interessiert.

Wenn somit nichts gegen Bertog vorliegt, so sind andererseits genügend Umstände vorhanden, die positiv für seine Unschuld sprechen. Da ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß er das Kind, das er gewaltsam beseitigt haben soll, stets gut behandelt und bis zu einem gewissen Grade lieb gehabt hat, ja, daß er es sogar gegen die schlechte Behandlung durch seine Mutter in Schutz genommen hat. In zweiter Linie ist hervorzuheben, daß er als stiller, friedlicher Arbeiter geschildert wird, also kein zu Gewalttätigkeiten neigender Mensch ist. Er hat auch Dritten gegenüber nie etwas von einer Tötungsabsicht verlauten lassen oder bei seinem späteren Aufenthalt in Altona verdächtige Reden über den Verbleib des Kindes geführt. Will man also nicht mit Geisteskrankheit oder somnambulen Zuständen bei Bertog rechnen, so ist der Widerspruch zwischen seiner Zuneigung zu der Pieternella und der angebl. Tötung des Kindes durch ihn nur so zu lösen, daß die letztere erdichtet ist. Sein äußeres Verhalten zu dem Kinde spricht gegen die Annahme irgend eines Interesses an dessen Beseitigung. Von Zuständen wie vorher erwähnt kann aber bei Bertog auch nicht die Rede sein. Man könnte aber vielleicht noch sagen, er habe aus blinder Liebe zu der Hulst auf ihr Drängen und Bitten das Kind umgebracht. Wäre das der Fall gewesen, so ist nicht zu verstehen, warum er dann später die Geliebte verlassen hat und nicht wieder zu ihr zurückgekehrt ist. Diese Annahme ist aber psychologisch höchst unwahrscheinlich, da sie eine bei Bertog zweifellos nicht vorhanden gewesene, totale Abhängigkeit und Unterordnung unter den Willen der Hulst voraussetzt. Daß er aber oft ihrem Willen gerade nicht Folge gegeben hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Hulst ihn mit einem Messer wiederholt verfolgt hat, was Nachbarn gesehen haben.

Es bleibt also nur die Aussage der Hulst. Die Tatsache ihres Widerrufs allein kann sie bei der horrenden Verlogenheit der Hulst, die überall zutage getreten ist, nicht aus der Welt schaffen. Sie wird aber tatsächlich aus der Welt geschafft durch die oben erörterten Unwahrscheinlichkeitsmomente, die Beweisergebnisse gegen die Hulst allein und ihre Verteidigungstaktik.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ehe hierüber weitergehandelt werden kann, ist zunächst die objektive Todesursache zu erörtern, wobei die Identität der hier aufgefischten Leiche und der Pieternella H. als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Das Sektionsgutachten spricht nicht absolut gegen die Möglichkeit, daß das Kind in der Elbe ertränkt worden ist. Es bezeichnet es aber als wahrscheinlicher, daß der Tod schon vorher eingetreten ist. In welcher Weise — läßt das Gutachten offen. Ob noch weitere Untersuchungen am Platze gewesen wären (vgl. das Referat von Pfeiffer in diesem Archiv 39,383 über Lochte, Todesfälle mit geringem oder negativem Obduktionsbefunde und deren Deutung) oder die vorgenommenen zweckentsprechend waren (m. E. hätte das Flußwasser an verschiedenen Stellen, nämlich an der Fundstelle und in der Umgebung der Ertränkungsstelle geprüft werden müssen, auch die Muschel durfte nicht ununtersucht bleiben, über den Inhalt des Darmes ist überhaupt nichts gesagt usw.) mag hier auf sich beruhen bleiben. Wenn die Angaben der Hulst herangezogen werden, die sie seit ihrer Einlieferung in Hamburg über das Zutodekommen ihrer Tochter gemacht hat, so ist auch daraus allein ein sicherer Schluß nach der einen oder der anderen Richtung nicht zu ziehen. Der Gerichtsarzt hat sich nämlich — was hier noch nachzutragen ist — dahin ausgelassen, daß die Angabe der Hulst, das Kind habe beim Herausnehmen aus dem Wasser in der Balje Schaum vor dem Munde gehabt, für die Tatsache des Erstickens, die weitere Angabe aber von dem Kotfund in der Balje andererseits dafür spreche, daß das Kind lebend in die Balje gekommen sei. Man könnte kombinieren, daß das Kind durch eigene Schuld ins Wasser geraten wäre und daß die Hulst dann diese Gelegenheit benutzt habe, es durch Unterwasserhalten zu ersticken. Objektive Anhaltspunkte fehlen aber. Nur soviel wird mit Sicherheit aus dem äußern Leichenbefund (Beschwerung usw.) entnommen werden können, daß der Tod gewaltsam herbeigeführt ist, aber keinesfalls durch Selbstmord. Die Beschwerung als solche ist aber auch noch ein Indiz dafür, daß erst unter ihrer Mitwirkung der noch lebende Körper des Lebens beraubt werden sollte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß an Wasserleichen gefundene Gewichte am lebenden Opfer befestigt werden (vgl. dazu von Hofmann, Gerichtl. Medizin 8. A. 555). Soll eine Leiche lediglich, um sie schnell zu vernichten und zur Verwesung zu bringen, dem Wasser übergeben werden, so würde eine Beschwerung die Erreichung des Zwecks bedeutend verzögern, da — ganz abgesehen von der Jahreszeit — die Fäulnis unter Wasser sehr langsam, an der Wasseroberfläche aber rasch fortschreitet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese teilweise hypothetischen Feststellungen finden ihre genügende Berichtigung und Ergänzung durch die Ergebnisse der Untersuchung über das Wesen, Leben und Trachten der Frau Hulst und zuletzt — wie schon gesagt — durch ihre Verteidigung.

Die Hulst, die von ihrem geschiedenen Mann als herrisches, zänkisches, „bitterböses" Weib bezeichnet wird, ist eine stark sinnlich veranlagte Weibsperson niedrigsten Charakters und sehr geringer Moralität. Sie ist eine schlechte Ehefrau gewesen und eine noch schlechtere Mutter. Die Kinder, die sie zur Welt gebracht hat, sind bis auf die von Klaveren erzeugten gestorben. Letztere hat sie aber nicht bei sich behalten, sondern ihrer Mutter und Schwester überlassen. Kinder sind ihr stets lästig gewesen. Unerträglich wurde ihr das letzte Kind von Hulst, es behinderte sie vor allem in dem Umgang mit den Kostgängern. Sie hat ihren Haß und Überdruß an dem Kinde auf alle mögliche Weise wörtlich und tätlich zum Ausdruck gebracht und offen den Wunsch laut werden lassen, es los zu sein, sie hat auch die Absicht, es selbst zu töten, wiederholt ausgesprochen. Daß sie vor solchem Tun nicht zurückschreckte und daß sie in ihren Gedanken die Möglichkeiten der Ausführung erwog, hat sie durch ihren, der Einlogiererin gemachten Vorschlag, deren Neugeburt zu töten, bewiesen. Diese Wünsche, ihr Kind beseitigt zu sehen, hat sie schon zu einer Zeit ausgesprochen, als Bertog noch gar nicht bei ihr war. Nach dem Verschwinden des Kindes hat sie überall unaufgefordert von dessen Verbleib gesprochen und zwar in widersprechendster Weise und ohne jemals eine andere Person als die eigene mit der Tatsache des Wegkommens des Kindes in Verbindung zu bringen. Sie hat auch im Verkehr mit Nachbarn viel Angst und Unruhe gezeigt.

Als sie zuerst in Gladbeck amtlich zur Rede gestellt wird, ist sie unfähig, vor Bestürzung zu sprechen, gibt dann Amerika als Aufenthaltsort des Kindes an und kommt darauf mit der Person des Bertog heraus. Zunächst erscheint die feine Dame, die aber wieder ausgeschaltet wird. Bertog ist vielmehr allein der Schuldige, der ihr das geliebte Kind entreißt und gebietet, Dritten anzugeben, das Kind wäre in Harburg. Dann kommt der kritische Transport nach Hamburg. Sie hat sich von den stundenlangen Verhören etwas erholt, bei sich Einkehr gehalten und nun kommt das Gewissen über sie, sie erklärt, sie freue sich, sich endlich vor ihren Richtern verantworten zu können, sie habe seit der Ermordung ihres Kindes keine ruhige Stunde mehr gehabt, Bertog habe das Kind mit ihrem Einverständnis getötet. In Hamburg angelangt, verändert sie ihren Standpunkt dahin, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bertog das durch Unfall in der Waschbalje umgekommene Kind nur „weggebracht" hat. Als ihr bekannt wird, daß Bertog ermittelt ist und zur Stelle geschafft wird, nimmt sie die Beschuldigung gegen ihn ganz zurück und setzt die Person des Busch an seine Stelle. Dieser hat das Kind zur angeblichen Beerdigung mitgenommen und ihr später Schweigegeld gegeben. Bei diesem Standpunkt bleibt sie, verschärft aber ihre Angaben, indem sie Busch direkt der Tötung des Kindes bezichtigt. Busch kann sich nicht dagegen wehren, da er nicht existiert. —

Diese Verteidigung der Hulst als solche ist typisch für Engelmacherinnen vom Schlage der in Hamburg am 2. Februar 1905 hingerichteten Frau Wiese. Dort figuriert auch immer die feine Dame aus einer fremden Stadt, dort erscheint aber auch der Ehe- oder ein anderer Mann, der das vermißte Kind ohne oder mit Wissen der Täterin wegbringt und über das Abbleiben die Auskunft verweigert, auch die Täterin mißhandelt. Als Tötungsart kehrt dort immer wieder, daß die Kinder verbrannt oder ins Wasser geworfen werden (vgl. dazu die leider wenig gründliche Darstellung von Pastor Reuß im „Pitaval der Gegenwart", III, 161 ff.). Die Tötung geschieht aber in der Regel in der Wohnung. Am häufigsten begegnet, daß das einzelne Opfer zunächst in einem Behälter mit Wasser ertränkt und dann dem Herdfeuer übergeben wird. Die chemische Untersuchung der Asche hat meistens ein negatives Resultat.

Die (noch dringend eingehender Bearbeitung bedürftige) Typik der Verteidigungsformen kriminell verfolgter Personen wird also hier für die Erforschung der Schuldfrage wesentlich. —

Das Material über die Persönlichkeit der Hulst und ihr Verhalten zu dem getöteten Kinde zusammen mit dem Verhalten nach der Tat und ihrer Verteidigung führt m. E. zu dem zwingenden Schlusse, daß sie allein die an dem Tode des Kindes Schuldige ist und daß ihre Einräumungen während der Eisenbahnfahrt der Wahrheit am nächsten kommen, daß sie dort aber schon die Ausführung selbst auf Bertog abgewälzt hat, nachdem sie von dem Beamten erfahren, welche Strafe auf Mord steht, — um sich zu entlasten. Möglicherweise würde ihr diese „Entlastung" vor dem Schwurgericht nichts genützt haben, denn da sie den Erfolg der Tötung mitgewollt hat, wäre eine die Tat fördernde Mitwirkung (Helfen bei der Umwicklung, Verschnürung, Beschwerung usw.) unschwer festzustellen gewesen. Ich sage aber, diese Einräumungen sind noch nicht die volle Wahrheit. Sie weisen nur auf Mitwisserschaft im geringsten Falle, nicht auf Alleintäterschaft. Bei der objektiven Beurteilung, ob diese vorliegt, ist zu beachten,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß als Charakteristikum aller weiblichen Kapitalverbrecher — wenn es sich nicht gerade um Giftmord handelt — stets angegeben wird, daß sie selbst im Hintergrunde bleiben und sich zur Ausführung der Tat der Hilfe eines gefügigen Mannes bedienen. Das trifft aber bei den gewerbsmäßigen Kindermörderinen nicht zu, bei ihnen figuriert der Mann nur in der Verteidigung. Dies trifft auch nicht zu bei den mütterlichen Kindermörderinnen, die ihr Kind beseitigen, um der Unzucht fröhnen zu können und sich einer lästigen Unterhaltspflicht zu entziehen. Man muß sagen, daß dies Gebiet die eigentliche Domäne des weiblichen Verbrechens ist und daß hier die Frage nach einer psychologischen Notwendigkeit der Mitwirkung und Mitschuld eines Mannes zwar gestellt werden kann, aber von vornherein verneint werden muß [1]). Die nähere Begründung kann hier nicht gegeben werden. Für die subjektive Beurteilung der Alleintäterschaft kommt wesentlich mit in Betracht, daß die Hulst nach dem Verschwinden des Kindes in allen erkennbarer Weise heftig von Gewissensbissen gequält worden ist und durch Nichterwähnung einer dritten Person auf sich selbst als die Urheberin des Verschwindens hingewiesen hat. —

Bei ihr, die nur allein ein ernstliches Interesse an der Beseitigung des Kindes und nur allein den ausgesprochenen Willen dazu hatte, figuriert der Mann auch nur als Vorwand, als Verteidigungsmittel. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß die Hulst ihr Kind ohne Mitwirkung eines andern umgebracht hat, so finden sich für die Art der Ausführung Anhaltspunkte in ihren eigenen Äußerungen gegenüber der Einlogiererin, diese deuten daraufhin, daß bei den Tötungsgedanken der Hulst die Erstickung durch Verschluß der Respirationsöffnungen sowie durch Kompression des Vorderhalses eine Rolle gespielt hat, wobei der Umstand, daß es sich um das Sicherbieten zur Tötung einer fremden Neugeburt handelte, nicht weiter ins Gewicht fallen kann. Diese Anhaltspunkte in Verbindung mit der objektiven Natur des in Rede stehenden, spezifischen Verbrechens führen dazu, den Standpunkt des Gutachtens, daß das Kind bereits als Leiche in die Elbe gekommen ist, zu akzeptieren. Für die Ausführung der Tötung ist dann der gegebene Ort die Wohnung der Hulst. In der gefüllten Waschbalje ist auch das Mittel vorhanden. Unentscheidbar bleibt aber, ob das Kind ohne Zutun der Hulst in

1) Die Behauptung von Wulffen (Psychol. d. Verbr., II, 431), das Weib überlasse die blutige Ausführung „fast immer" dem Manne, wird den Tatsachen nicht gerecht. Camille Granier (Das verbrech. Weib, p. 25) differenziert zu wenig. — Interessant für die Frage ist die neue Hauptmannsche Tragikomödie „Die Ratten".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Wasser geraten und dann durch Unterwasserhalten erstickt worden ist, oder ob es von der Hulst gefaßt und zum Zwecke des Ertränkens untergetaucht ist, oder ob es schon zuvor erwürgt in die Balje geworfen ist. Bei den Körperverhältnissen des Kindes und den Größenverhältnissen der Balje — wenn diese richtig sind — und auch nach den objektiven Umständen ist die erste Alternative fernliegend. Die dritte Alternative liegt aber ebenso fern, da irgendwelche Verletzungsspuren nicht gefunden sind. Die größte Wahrscheinlichkeit hat die zweite Alternative, wobei herangezogen werden muß die Angabe der Hulst über den Zustand des Kindes nachher (Schaum vor dem Munde usw.). Die Angabe, daß Kot und Spielzeug in der Balje gelegen hätten, hat sie erst gemacht, als sie gemerkt hat, daß sie sich dadurch möglicherweise entlasten könnte. Dafür, daß das Kind in der Balje umgekommen ist, spricht auch bis zum gewissen Grade die letzte Wendung der Verteidigung der Hulst, wonach Busch die Pieternella in ihrer Abwesenheit ertränkt hat. — Nach Ausführung der Tötung hat die Holst alsdann die Leiche umwickelt, umschnürt und mit dem Schraubstock beschwert. Interessant ist ihre Stellungnahme dazu. Sie will ihn im Besitz gehabt und später vermißt haben. Bertog soll ihn nicht in der Hand gehabt haben. Bei Busch erwähnt sie nichts mehr davon. Alles deutet darauf hin, daß sie selbst den Schraubstock aus ihrem Besitz gebracht hat, um ihn zur Beseitigung der Leiche zu verwenden. Die ihr nicht zum Bewußtsein gekommene oder vielleicht bewußt gewordene, aber beiseite gesetzte Zweckwidrigkeit der Beschwerung ist die eine, große, im Verlaufe jeder Verbrechensausführung auftauchende Dummheit, worunter auch noch die Außerachtlassung der leichten Wiedererkennbarkeit des Instruments zu begreifen ist.

Des Resultat ist also, daß die Hulst auch ohne die Aussage des Bertog als allein Schuldige erkannt werden kann, daß dieser Schuldbeweis aber noch eine Stärkung erfährt gerade durch die einwandfreie Aussage des Bertog — mag sie beeidigt sein oder nicht.

Wir haben in unserem Fall das Gegenstück zu den von St. A. Dr. Haldy im Pitaval der Gegenwart VI 81—152 erörterten Fällen, wo Anklagen wegen Mordes erhoben sind ohne objektiven Tatbestand auf wertlose Geständnisse hin. M. E. wäre die Anklage gegen die Hulst weit eher berechtigt gewesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXII.

Zur ländlichen Kriminalistik.

Von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Es ist wohl selbstverständlich, daß das Interesse an Kriminalfällen von der Schwere der Tat, vom Raffinement der Begehung, von der Persönlichkeit des Täters, aber auch vom Tatort abhängt. Selbstverständlich auch, daß die Großstadt den ersten Rang einnimmt, weil ihr komplizierter Mechanismus, in dem sich Mensch an Mensch drängt, reibt und stoßt, das Verbrechen begünstigt, seiner Ausführung oft einen romanhaften Anstrich verleiht, ihm die Lokalfarbe aufdrückt und weil durch die Presse der Großstadt die Publizität der Verbrechen zur unbegrenzten geworden ist.

Voran stehen die blutigen Fälle, die stets im Leser, ohne Unterschied ob Laie oder Kriminalist, ein leises Gruseln erzeugen, dann folgen Grenzfälle, die uns durch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters in eine gewisse Spannung versetzen. Brandlegungen, wo man den Feuerschein förmlich vor Augen sieht und beim Lesen seinen glühenden Hauch empfindet; Sittlichkeitsverbrechen, die uns mit Entrüstung erfüllen und doch, seien sie noch so widerlich, unsere Neugier fesseln, die der menschlichen Natur sexuelle Dinge stets einflößen; Betrügereien, oft mit genialer Geschicklichkeit ausgeführt. Und so geht es weiter die ganze Skala des Strafgesetzbuches.

Diese Reizempfindungen von Gruseln, Neugier, Erregung, Spannung, sie wirken mächtig auf die Phantasie, welche die Denktätigkeit steigert, den Begriff zum Bilde gestaltet, das Bild in Bewegung setzt und es dem Erlebnisse nähert. Seien wir aufrichtig: selbst der gelehrte Forscher, der erfahrene Praktiker vermag sich diesen Empfindungen nicht zu verschließen und daher der Wert solcher Darstellungen für Theorie, Praxis und Gesetzgebung, die alle daraus schöpfen, lernen, schließen.

Die beiden nachfolgenden Geschichten werden weder die Neugier fesseln, noch Gruseln oder sinnlichen Reiz erregen. Wie sollten auch Szenen des Landlebens mit seiner Einfachheit, seiner Einfalt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich mit jenen spannenden Schilderungen vergleichen, die alle Tiefen der menschlichen Seele aufwühlen und den Blik in Abgründe tauchen, die bis in alle Winkel zu durchleuchten menschliche Kraft nicht ausreicht? Und doch üben auch Mitteilungen aus der ländlichen Kriminalistik einen unleugbaren Reiz aus. Mögen sie uns auch Akte derber Roheit verzeichnen, die Anmut des Landlebens bildet den Hintergrund, von dem sie sich abheben und die sie dem Gemüte näher rückt. Natur verwebt sich hier mit Leben, das, vom Wechsel der Jahreszeiten abhängig, sich nach ihrem Laufe regelt, der nicht nur auf Arbeit und Mühe, auf Saat und Ernte, sondern auch auf das Treiben der Bewohner, auf ihre Straffälligkeit Einfluß übt. Hier tritt uns das Volk in seinen Tugenden und Fehlern als Einheit entgegen und köstliche Züge fallen demjenigen auf, der zu beobachten versteht. Aufenthalt und amtliches Wirken auf dem Lande birgt einen Reiz, den niemand kennt, der nur in der Stadt gelebt.

Jeder Blick in die Volksseele ist interessant. Je enger sich die Kriminalität mit ihrer Umwelt verwebt, desto leichter läßt sie uns die Entstehung des Verbrechens begreifen. Die Erforschung der einzelnen Tat macht die Durchforschung des Bodens notwendig, dem sie entstammt. Wir werden unserer Aufgabe als Organe der Strafverfolgung, der Rechtspflege und Gesetzgebung nur dann gerecht, wenn uns die Zusammenhänge der straffälligen Auswüchse mit den Lebensverhältnissen, aus denen sie emporwachsen, sich offenbaren. Wir überschauen dann eine weitere Fläche, aus der die Einzelerscheinung hervorragt, gleich einer Blase aus dem Holz, das sie wirft. Diese Zusammenhänge erleichtern uns nicht nur die Beurteilung und Wertung der Tat, sie zeigen uns auch am ehesten, wie man das Übel an der Wurzel anfassen kann, um es zu heilen. Oft wuchert es nur aus Volkssitten und -gebräuchen hervor und verschwindet, wenn es gelingt, sie zu sänftigen und zu mildern.

Diese Kriminalistik, die Menschen und Dinge zu einem Gesamtbilde zusammenfügt, mag beim Erleben und Erschauen das einzelne sich im Raum verloren und in seiner ungefügten Bewegung noch nicht zum umrahmten Bilde sich gestaltet haben, ist ein Stück Kulturarbeit. Zum mindesten aber schützt sie vor Einseitigkeit und erweitert den Blick. Anderseits verlieren sich Schilderungen, von diesem Gesichtspunkt aus verfaßt, leicht ins Novellenhafte und der Autor muß sich in acht nehmen, den aktenmäßig sicher gestellten Tatbestand auszuschmücken. So sehr es mich lockte, bei Mitteilung der folgenden Erlebnisse sie durch solche Zugaben abzurunden, lebendiger und fesselnder zu gestalten, — ich brachte das Opfer der Wahrhaftigkeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ihr mag man es zugute halten, wenn nach dieser etwas pompösen Einleitung schlichte Alltäglichkeit zum Worte gelangt.

Die erste Geschichte führt uns in die Werkstätte des Volksliedes. Wir schauen wie es entsteht und vergeht. Wir sehen, wie es nicht nur zum sublimierten Ausdruck der Volksseele, sondern zum corpus delicti wird.

In der Landgemeinde P. bewarben sich mehrere junge Bursche vergeblich um die Gunst einer drallen Dirne. Sie hatte ihr Herz einem Jungen aus der Nachbargemeinde verschenkt. Die Zurückgewiesenen beschlossen sich zu rächen und der fünfundzwanzigjährige Bauernknecht Karl Büchsenmeister versprach seinen Kameraden, unter denen er als dichterisch veranlagt galt, ein neues Lied zu diesem Zwecke. In einer warmen Sommernacht fanden sie sich, elf an der Zahl, im Stalle des Gemeindevorstehers zusammen, bei dem Büchsenmeister als Knecht diente. Ihr Aufzug war kein gewählter, nach städtischen Begriffen auch kein schicklicher. Sie trugen nur Hemd und Unterhose. Der eine hatte das Hemd über die Unterhose herabgezogen, mehrere hatten noch ihre landesüblichen blauen Schürzen von der Arbeit her vorgebunden. Einer band seine Schürze an einen Stock und schritt voran, die anderen folgten langsam, gemessenen Schrittes, wie eine Prozession, über die Wiesen und Felder bis vor das in einer Nachtbargemeinde gelegene Wohnhaus der stolzen Schönen, abwechselnd singend und jauchzend. Erst sangen sie ein in der Gegend bekanntes Lied mit dem Refrain:

„Heiraten! Heiraten! Heiraten!
Die ganze Welt ist mit Weiberleut voll!“

Vor des Mädchens Stallfensterlein machten sie halt. Dort stimmte Büchsenmeister sein Lied vom Rosengarten an, das bei den Kameraden stürmischen Beifall fand. Bald fielen sie im Chorus ein und mächtig klang das Ständchen durch die Nacht bis ans Bett der armen Dirn, die friedlich unter ihren Kühen geschlafen hatte, jetzt aber bitterlich weinte über den Schimpf und Spott, den ihr die Bursche angetan.

Büchsenmeisters Lied lautete:

Ich geh' wohl nach dem Rosengarten,
Schöne Röslein sind darin.
Ich pflück' wohl ab drei schöne rote Röslein
Trag' sie zum Schatz ihren Fenster hin.
Mein Schatzerl, schläfst du oder wachst du?
Oder bist du gar nicht drin?
„Nein, ich schlaf' nicht, nein, ich wach' nicht,
Nein, ich hab' einen guten Sinn.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber scheide weg von meinem Fenster,
Scheide hin in's bange Gras!
Meine Augen schwimmen in Wasser,
Meine Wänglein sind ganz naß.
Meine Träne ist die Tinte,
Meine Wange das Papier, —
Möchte schreiben meine Sünde,
Daß ich geschlafen bei Dir!"
Treu und redlich muß man sein!
Auf dem Weinstock wachst die Rebe,
Aus der Rebe fließt der Wein.
Mein Schatz bist einst gewesen,
Aber jetzt kannst's nicht mehr sein.

Nach dem Ständchen kehrten die Bursche im nämlichen Aufzug, das Lied feierlich und getragen wiederholend, heim. In den Häusern, an denen sie vorüber pilgerten, erwachten die Schläfer ob einer derart unerhörten Störung der Nachtruhe. Manche sprangen erschreckt aus den Betten auf die Straße, knieten nieder und bekreuzten sich; andere wieder murrten und schalten auf den Übermut der jungen Leute; kurz, das ganze Dorf geriet in Aufruhr.

Der Weg führte die mutwilligen Wallfahrer an einem einsamen Kreuz vorbei, das sich mitten in einer Gruppe von Eichbäumen stimmungsvoll erhebt, das „Eichkreuz". Der Anblick brachte die jungen Leute zum Schweigen, denen es nicht einfiel, an dieser geheiligten Stätte Unfug zu treiben. Stumm zogen sie vorbei, vielleicht nicht ohne Furcht, daß sie in ihrer Ungebühr schon zu weit gegangen. Erst am Kreuz kamen einige Bauern des Weges, die sich in der Stadt verspätet hatten. Sie verbargen sich hinter den Eichbäumen und unterdrückten ihre Entrüstung über den Frevel, den sich das leichtsinnige Volk erlaubt und der in den nächsten Tagen den Gesprächstoff für die ganze Gegend bildete. Was hatten die Bursche gewollt? Was anders als eine Verspottung und Verhöhung der religiösen Gefühle? Sie kopierten eine Wallfahrt; der Bursche mit dem Schurz am Stocke war der Kreuzträger, jener, der das Hemd über die Hose gezogen hatte gleich einem Chorrock, war der Geistliche, der ohne Schürze der Ministrant. Und dann hatten sie ein Lied gesungen, das zuvor noch niemals gehört worden war. Offenbar eine Verhöhnung des Kirchengesanges! Einige Hörer versicherten ganz bestimmt, sie hätten deutlich die Melodie eines bekannten Wallfahrerliedes vernommen. Das ärgste jedoch schien, daß sie am Eichkreuz vorübergezogen.

Man wandte sich an die Gendarmerie. Diese wußte, daß die Bursche manches auf dem Kerbholz hatten. Der mit dem Chorhemde war schon wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorbestraft und mit Rücksicht darauf in der Anzeige als Raufbold und zu allen Handlungen fähiges Individuum bezeichnet. Ein anderer hatte eines Sonntags auf dem Kirchplatze bedeckten Hauptes eine Zigarre geraucht. Einige hatte der Pfarrer einmal vom Kirchplatz abgeschafft, aber die freche Antwort erhalten: „Mit Schulbuben können Sie schaffen, aber nicht mit uns!"

Vor dem Kirchplatz pflegte sich die Dorfjugend an Sonn- und Feiertagen zu versammeln, zu rauchen, zu plaudern, zu lachen und zu schäkern. Als der Kaplan einmal an mehrere besonders laute Jungen die Aufforderung richtete, entweder in die Kirche zu gehen oder den Platz zu verlassen, rief ihm einer aus der Rotte zu: „Warum gehen denn Sie herauf? Gehen Sie lieber in die Kirche und bleiben Sie drin, Sie geben Ärgernis!"

Mag auch das nächtliche Haberfeldtreiben veranstaltet worden sein, um die Magd zu höhnen und sich an ihr zu rächen, so trug es objektiv doch alle Merkmale des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 I, Deliktsfall des österreichischen Strafgesetzes an sich, weshalb gegen die Teilnehmer das Strafverfahren eingeleitet wurde, in dessen Verlaufe der beschuldigte Karl Büchsenmeister, befangen und scheu, aber vertrauend und aufrichtig, sein Lied dem Untersuchungsrichter — es war der Verfasser — vortrug.

Ob das Lied vom Rosengarten sich erhalten hat, ob es noch gesungen wird, wenngleich niemand mehr weiß, wer es gedichtet, wann es das erstemal gesungen und zu welchem Zweck es ausgedacht worden, ist mir unbekannt. Fiel es der Vergessenheit anheim, so wird der Dichter, von dem ich auch nichts mehr gehört, darob gar nicht gekränkt sein. Der Ehrgeiz des Kunstpoeten blieb ihm fremd. Wenn er seine Rosse striegelte und ihnen frische Streu auflegte, mag er vielleicht auf neue Lieder gesonnen haben, — keineswegs ahnte er je, daß sein Untersuchungsrichter seinem Liede Leser verschafft und seinen Namen und sein Werk einer jüngeren Generation erhalten hat.

Nach gepflogenen Vorerhebungen erklärte die Staatsanwaltschaft, daß sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, weil nicht angenommen werden kann, daß sich die Täter der gesetzwidrigen Eigenschaft ihres Betragens bewußt waren. —

Der neunzehnjährige Keuschlersohn Anton Höller, Maurergehilfe, ein Linkhänder, aber ein hübscher Bursche und bei den ländlichen Schönen sehr beliebt, hatte einmal im Kurorte Tobelbad aus einem Gartenbeet mehrere Rosen abgepflückt, um sie seiner Geliebten, der Bauernmagd Maria Spath, zu verehren und führte seitdem den Spitznamen „Rosentrager". Das Bezirksgericht faßte die Sache nicht so

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

duftig auf und verurteilte ihn wegen Diebstahls zu drei Tagen Arrest. Im Jahre 1888 hatte er bei Maria Spath vollständig reüssiert zum großen Ärger des achtzehnjährigen reichen Bauernsohnes Michael Schwarz, der sich vergebens um die Gunst des Mädchens bewarb.

Die Akten geben nicht Aufschluß, ob Maria Spath identisch war mit jener Dirne, der das nächtliche Ständchen gegolten; ob unter den Burschen, die sich damals an der Prozesion beteiligt, auch Michael Schwarz sich befand und ob das Lied vom „Rosengarten" Anspielungen auf den „Rosentrager" enthielt. Nichts hindert uns an diese Zusammenhänge zu glauben.

Eines Abends im März 1888 trafen sich beide Nebenbuhler in einem Bauernhofe beim Ölpressen aus Kürbiskernen. Uralter Sitte gemäß vereinigte dieses Lesefest eine stattliche Zahl junger Leute aus der Umgebung. In einer Ruhepause setzten sich Schwarz und Höller auf eine Bank, in der Mitte zwischen beiden Maria Spath; die übrigen Burschen umstanden sie lachend in Erwartung eines Streites, der ihnen, mag er auch in eine Schlägerei ausarten, immerhin ein lustiges Ereignis dünkt. Schwarz machte dem Höller des Mädchens wegen Vorwürfe, schlug aber einen versöhnlichen Ton an und bat ihn um eine Pfeife Tabak. Höller erwiderte halb im Ernst, ein so reicher Bauernsohn sollte wohl einen armen Keuschlerbuben nicht anbetteln. Darob geriet Schwarz in Zorn und sagte dem Höller einige Grobheiten, die der Chor der Burschen mit einer Lachsalve begleitete. Höller hatte einen sogenannten „Tschick" (Kautabak) im Munde und spuckte fortwährend wie von ungefähr, dem Schwarz auf den Rock, bis Schwarz ihm zurief: „Rosentrager, wenn du mich noch einmal anspuckst, geb ich dir ein paar Watschen!" Nichts konnte Höller empfindlicher treffen, als sein Spitzname und tief beleidigt und vor dem Mädchen beschämt, drohte er dem Schwarz mit einer Strafanzeige, weil dieser ihm seine Abstrafung vorgeworfen; er werde ihm schon zu einigen Tagen Arrest verhelfen. Mit diesen Worten entfernte sich Höller grollend.

Am 11. März nachmittags begab sich Schwarz mit seinen Kameraden zur Kirche. Auf dem Platze trafen sie Höller, den Schwarz unter dem schallenden Gelächter seiner Freunde höhnend fragte, was es denn mit den verheißenen einigen Tagen sei? Höller fragte hinwiderum den Schwarz, ob ihm die Freiheit schon zu lang daure und verschwand.

Am 12. März arbeitete Höller tagsüber beim Vater seiner Geliebten und machte sich gegen 10 Uhr abends auf den Heimweg in sein etwa eine Stunde weit entferntes Dorf. Der Weg führte ihn an

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem uns bereits bekannten Eichkreuz vorüber, vor dem der Jüngling niederkniete und inbrünstig betete, weder seines Feindes gedenkend, noch auf das Rauschen der alten Eichbäume achtend. Sein Nachtgebet ward jählings gestört. Zwei Bursche stürzten sich plötzlich auf ihn, deren einer mit einem armdicken Prügel zu wuchtigem Schlage wider ihn ausholte. Höller hielt den linken Arm schützend über den Kopf; ein Schlag traf den Arm, sodaß Höller vor Schmerz laut aufschrie, der zweite Schlag glitt an der linken Achsel ab. An der Kleidung erkannte Höller im Täter sofort den Michael Schwarz. Jammernd eilte er zu seinem Mädchen zurück, das ihm während der ganzen Nacht kalte Umschläge auf den verwundeten Arm auflegte.

Nun erstattete die Gendarmerie gegen Schwarz die Strafanzeige und lieferte ihn wegen Verabredungsgefahr dem Gericht ein. Ein Gerichtsarzt, dem sich Höller am 17. März vorstellte, fand die Ulnarseite des vorderen Dritteils des linken Vorderarmes bis über das Handgelenk hinaus ziemlich stark geschwollen, blaurot verfärbt, derber anzufühlen und sehr schmerzhaft. Der Knochen ist deutlich zu fühlen, jedoch ein Bruch nicht zu finden. Die Verletzung besteht in einer Kontusion von unwichtigen Weichteilen, ist somit als leichte körperliche Beschädigung zu erklären, die bei zweckmäßigem Verhalten Folgen von 20 Tagen nicht nach sich ziehen dürfte. Weil aber öfteres durch das Auftreten einer Entzündung die Heilung einer solchen Kontusion an dieser Stelle ungemein verzögert wird, kann darüber ein endgültiges Gutachten nicht abgegeben werden. Da der Arzt die Verletzung Höllers vorläufig als leicht erklärt hatte, lag kein gesetzlicher Grund vor, den Angezeigten in Haft zu behalten.

Am 27. März fand die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte statt. Das Beweisverfahren ergab, daß Schwarz am 11. März auf dem Heimwege von der Kirche gedroht habe, Höller niederzuschlagen, wenn er ihn allein bekäme. Einer der Kameraden wagte den Einwand, Schwarz würde des viel stärkeren Höller doch nicht Herr und könnte dann eingesperrt werden, worauf Schwarz entgegnete, nachts säh' es niemand und da hätte Höller auch keine Zeugen. Der Gerichtsarzt erklärte jetzt die Verletzung als eine Quetschung der Weichteile und somit als an sich leichte Verletzung, die jedoch wegen der aufgetretenen Beinhautentzündung eine mindestens zwanzigtägige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit nach sich ziehen wird, worauf das Bezirksgericht seine Unzuständigkeit aussprach und die Akten der Staatsanwaltschaft abtrat.

Der Untersuchungsrichter (Verfasser) stellte Höller zwei Gerichtsärzten vor. Sie fanden in der Mitte der linken Ellenbogenröhre den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Knochen ringförmig in der Ausdehnung von gut 2 cm verdickt und bei Berührung schmerzhaft. Nach dem Gutachten erlitt Anton Höller eine Kontusion des linken Vorderarmes, wobei der Knochen derart beschädigt wurde, daß dadurch eine Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen erwuchs. Als an sich schwere körperliche Beschädigung kann die Verletzung nicht mit voller Bestimmtheit erklärt werden, weil der Nachweis, ob wirklich ein Knochenbruch vorhanden ist, sicht nich erbringen läßt.

Die Zeugen sagten rückhältig aus, sichtlich im Banne des Schwarz. Nur der Knecht Friedrich Kormann, der mit ihm am 19. März zusammengetroffen war, hatte ihm damals auf die Bemerkung: „Du wirst nicht viel sagen können über mich!“ erwidert, wenn es einmal zum Schwören komme, so müsse er sagen was er wisse. Schwarz leugnete ganz entschieden und suchte sein Alibi nachzuweisen. Er habe am 12. März nach dem Nachtmahl sogleich sein Bett im Stall aufgesucht. Noch bevor er eingeschlafen, sei der Nachbarknecht Michael Binder zu ihm gekommen, der bezeugen könne, daß Schwarz während der ganzen Nacht den Stall nicht verlassen habe.

Binder, ein sehr kräftiger, grobknochiger achtzehnjähriger Bursche, gab an, er hätte um Mitternacht nach Köflach fahren sollen. Da er keine Uhr besitze, wohl aber Schwarz, wollte er bei ihm die Stunde des Aufbruchs abwarten. Beide wären bis zwölf Uhr in einem Bette gelegen, darauf sei Binder auf den Bahnhof gegangen.

Höller blieb standhaft dabei, Schwarz an seiner Kleidung erkannt zu haben. Wegen augenscheinlicher Kollusionsgefahr wurden Binder und Schwarz in Haft gesetzt.

Schon nach zwei Tagen meldete sich Schwarz unter Tränen beim Untersuchungsrichter und gab an, nicht er, sondern der dem „Rosentrager“ längst feindselig gesinnte Binder habe diesen geschlagen. Am 12. März nachts sei Binder, mit einem Prügel bewaffnet, zu Schwarz gekommen, habe ihn aufgefordert mitzugehen und dem Höller eins hinaufzuhauen, worauf beide den Weg zum „Eichkreuz“ antraten, den betenden Höller anschlichen und überfielen. Als Binder ihm zwei Schläge versetzte, sei Schwarz davongelaufen, weil er aus Mitleid nicht Zuschauer der Mißhandlung sein wollte. Binder sei ihm nach verrichteter Tat nachgelaufen. Nachdem er ihn ereilt, habe er noch voll Eifer zu Schwarz gesagt, es reue ihn, dem Höller nicht noch einen dritten Schlag versetzt zu haben.

Nach Vorhalt dieser Angaben befiel Binder sichtliche Entrüstung über die Lügen des Schwarz, aber er hielt noch an sich, um sich nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu verraten. Der Untersuchungsrichter stellte die beiden jugendlichen Sünder einander gegenüber. Schwarz sagte hierbei dem Binder ins Gesicht, daß dieser den Rosentrager geschlagen. Nach längerem Leugnen bekannte sich Binder als Täter, jedoch sei er von Schwarz gedungen worden. Mit größter Frechheit leugnete Schwarz jegliche Beteiligung. Das war dem Binder denn doch zu stark. Er packte nun vollends aus, schilderte den Haß, den der eifersüchtige Schwarz auf Höller geworfen und versprach, nunmehr rücksichtslos die Wahrheit zu offenbaren.

Am 12. März abends habe ihn Schwarz aufgefordert, ihn zum Eichkreuz zu begleiten, um dort dem heimgehenden Höller aufzulauern. Schwarz sagte wörtlich: „Schlagen wir den Rosentrager nieder! Du schlägst ihn mit einem Stecken, ich stech ihn!" Binder habe zwar gemeint, ihn gehe die ganze Geschichte eigentlich nichts an, aber mitgehen werde er schon. Nach neun Uhr abends habe Schwarz den Binder aus dem Bette geholt und zur Eile angetrieben, da Höller sich bald auf den Heimweg machen werde. Auf Geheiß des Schwarz habe Binder dessen Kleider anziehen und dessen Mütze aufsetzen müssen. Nachdem sich Binder mit einem Prügel bewaffnet, seien sie vorsichtig zum Eichkreuz geschlichen, woselbst sie auf Höller lauerten, der alsbald des Weges daherkam, niederkniete und ganz ins Gebet versank. Nun habe Schwarz dem Binder zugeflüstert: „Schlag ihn nieder, ich stech ihn!" Binder habe zum Schlag ausgeholt ohne zu wissen, wohin er Höller getroffen, der aufsprang und vor Schmerz aufschrie. Schwarz aber, der feige Maulheld, habe das Hasenpanier ergriffen. Der Verkleidung halber mußte Höller glauben, daß Schwarz ihn geschlagen.

Auf Grund dieses glaubwürdigen Geständnisses wurden die beiden Angeklagten des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, Binder als unmittelbarer Täter zu vier, Schwarz als Anstifter zu sechs Monaten schweren und verschärften Kerkers verurteilt. Darauf herrschte Ruhe in der sonst so friedlichen Gegend. Wie lange, weiß ich nicht mehr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

1.

Herr Prof. Dr. R. A. Reis in Lausanne schreibt an den Herausgeber (14. März 1911):

In dem letzten Heft Ihres Archivs lese ich in der Zeitschriftenschau von Heindl:

„Mr. D. O. Engelen bringt in einem Aufsatz über das portrait parlé u. a. die interessante Tatsache, daß Chicago die erste Stadt war, deren Polizei ein photographisches Atelier hatte, New York folgte, und dann erst Paris (Bertillon)."

Diese „interessante Tatsache" ist nun ganz falsch! Bertillon ist und bleibt der erste, der die Photographie in das praktische Polizeiwesen eingeführt hat. Im Jahre 1879 fing Bertillon an, in einem ganz kleinen Dachraum der Pariser Polizeipräfektur signaletische, photographische Porträts etc. herzustellen. Er arbeitete damals allein.

Im Jahre 1882 gründete der damalige Polizeipräfekt Camescasse den ersten photographisch-anthropometrischen Erkennungsdienst, den er unter die Leitung des Erfinders Bertillon stellte. Die Gründung war eine provisorische, da man erst sehen wollte, was die neue Methode für Resultate ergeben würde. Camescasse stellte Bertillon zu diesem Zweck größere Räumlichkeiten und mehrere Gehilfen zur Verfügung. Neben den Erkennungsmethoden führte Bertillon auch Tatortsphotographien etc. aus (z. B. Mord der Frau Basingeaud in Montreuil, 17. April 1879).

Der Conseil générale de la Seine sanktionierte dann auf Antrag des Polizeipräfekten Gragnon den schon seit sechs Jahren regulär funktionierenden Erkennungs- und Photographiedienst im Jahre 1888.

Selbst wenn man erst das Jahr 1882 als Gründungsdatum des Pariser Ateliers annimmt, so ist dieses immer noch drei Jahre älter als das erste amerikanische Atelier.

Von Dr. Hans Schneickert.

2.

Kinematographische Tatbestandsaufnahmen wären das Ideal eines jeden Kriminalisten. Da, wo mit großer Wahrscheinlichkeit auf strafbare Ausschreitungen im voraus gerechnet werden kann, wie z. B. bei Streikunruhen, öffentlichen Demonstrationen, Aufruhr u. dgl. läßt sich auch der Kinematograph als Beweismittel in ein Strafverfahren einschalten. So berichten z. B. die Zeitungen von den kürzlichen Winzerunruhen und -Meutereien in Frankreich, daß am 12. April, als der Aufstand in der Champagne seinen Höhepunkt erreichte, in Ay (Dep. Marne) eine Reihe von kinematographischen Aufnahmen gemacht worden sind, auf denen die wilden Plünderungsszenen des Winzeraufstandes mit zweifelloser Genauigkeit und Klarheit dargestellt sind. Jetzt hat sich das Gericht und die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts in Reims in Gegenwart der Augenzeugen des Aufstandes die Films vorführen lassen, wodurch die schuldigen Plünderer und Rädelsführer mit Gewißheit und Leichtigkeit festgestellt und alsbald verhaftet werden konnten. Andererseits konnten auch einige der schon in Untersuchung befindlichen Personen, die bisher ihre Teilnahme an den verbrecherischen Unruhen leugneten, aber im kinematographischen Bilde erkannt wurden, so ihrer Schuld überführt werden.

Dieser Fortschritt der Photographie im Dienste der Kriminalistik verdient besonders registriert zu werden.

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Besprechungen.

1.

W. Langenbruch. Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift. Mit ca. 400 Autogrammen und Schriftproben. Verlag von W. Herlet, Berlin. 280 S. Großquart. Geb. 3 M.

Das Buch, „eine leichtfaßliche Anleitung, die Menschen aus ihrer Handschrift zu erkennen, zugleich ein Autographen-Album bedeutender und interessanter Persönlichkeiten" wurde vom „Berliner Lokalanzeiger" als diesjährige „Weihnachtsprämie" zu 3 M. den Lesern feilgeboten. Verf. nennt es auch einen „Versuch zu einem umfassenden Lehrbuch der Schriftdeutungskunde", das für die Bedürfnisse des praktischen Lebens bestimmt und mit eingewurzelten Irrtümern aufräumen soll, auch Menschenkenntnis vermitteln will.

Langenbruch, der ja früher mit Prof. Preyer zusammen der Graphologie in ihren Anfängen vorwärts half, hat sich zu einem richtigen Eigenbrödler entwickelt. Er sagt z. B.: „Mit voller Absichtlichkeit wurde von der Ausdrucksweise, der Terminologie zünftiger Psychologie abgesehen; denn sie, selbst noch in den Kinderschuhen steckend, hat die Charakterkenntnis, die Handel und Wandel so eindringlich fordern, bisher in keiner Weise gefördert." Verf. hat sich bemüht, den Anregungen anderer folgend, „eine gewissermaßen mathematische, d. h. analytisch-geometrische Theorie der Handschriftendeutung zu geben" und danach ein „neues System" auszubauen, das nun schon lange Jahre hindurch seine Probe bestanden habe. Das Wort „Graphologie" vermeidet Verf. mit einer auffälligen Konsequenz. Zur Reform der Schriftvergleichung sei mancherlei geschrieben worden, doch nur sehr wenig von Belang. An einer anderen Stelle sagt er wieder: „Heute haben Deutsche die Führung auf dem Gebiete des gesamten Schriftwesens, die Praktiker wie die Theoretiker". Das ist ja wohlgemeint, stimmt aber m. E. nicht. Ein Blick z. B. in das unlängst erschienene Werk des New Yorker Schriftsachverständigen Albert S. Osborn, „Questioned Documents", über das ich an anderer Stelle berichtete, muß uns doch eines Besseren belehren. Ja, wenn unsere Schriftsachverständigen mit solchem Rüstzeug ausgestattet wären, wie sie uns Osborn darstellt, wäre manches auf dem Gebiete der forensischen Schriftenvergleichung erträglicher.

Zudem gehört die Frage der Schriftvergleichung nicht in ein Lehrbuch für „Kreise des geschäftlichen und gewerblichen Lebens, die die Charakterbeurteilung nach der Handschrift nicht mehr entbehren möchten", und am allerwenigsten Fälle aus der Gerichtspraxis, wie z. B. der Fall Hau-Molitor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ebensowenig gehört in ein solches Lehrbuch das Kapitel „Erkrankungen in der Handschrift“ (S. 185—200) mit dem Bemerken, daß die Ausführungen und Schriftproben dazu dienen sollen, rechtzeitig vorzubeugen und dazu Veranlassung geben sollen, einen erfahrenen Arzt zu konsultieren (!): „Zwar wissen unsere heutigen Mediziner vom Wesen der Handschrift kaum mehr als nichts, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen.“ Können die Mediziner nicht aber einen gleichen Vorwurf dem Verf. als medizinischem Laien machen? Den Rat, aus der Handschrift solche Selbstdiagnosen zu stellen, ist in unserer heutigen nervösen Zeit doch sehr unangebracht und muß den Wert eines Buches, das für die breite Masse des Volkes bestimmt ist, ganz bedeutend herabsetzen.

Und weiter das Kapitel: „Die Schrift der Verbrecher“! Können die gegebenen Beispiele den „lernenden Leser“ nicht ebenso irritieren wie das vorige Kapitel? Mißtrauische Menschen zu falschen Verdächtigungen und Anschuldigungen verleiten?

Diese und ähnliche Schattenseiten des Buches von Langenbruch, das an manchen Stellen einen etwas überhebenden Standpunkt vertritt, verdunkeln die wirklichen Lichtseiten so stark, daß wir keinem einen Vorwurf machen, wenn er dieses Werk wirklich übersehen hat.

Dr. Schneickert.

2.

Wilhelm Ostwald. Große Männer. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. 424 S. Pr. 14 M.

Prof. Wilhelm Ostwald, ein Hauptvertreter der physikalischen Chemie, widmet das vorliegende Buch, ein „Nebenergebnis“ seiner wissenschaftlichen Arbeiten, dem Wirken ausgezeichneter Männer, „welche die menschlichen Angelegenheiten, insbesondere die Wissenschaft, um erhebliche Stücke vorwärts bringen“. Ostwald, der so oft schon auf die Reformbedürftigkeit unserer Schulen hingewiesen hat, läßt auch diese Gelegenheit nicht vorbeigehen, diese Reformbedürftigkeit neu zu beleuchten und Richtlinien für die Verbesserung unserer Schulen anzugeben. Das in dreizehn Vorlesungen eingeteilte Buch enthält die Lebensbeschreibungen von sechs berühmten Naturforschern: Humphrey Davy, Julius Robert Mayer, Michael Faraday, Justus Liebig, Charles Gerhardt und Hermann Helmholtz. Diese Biographien im „psychographischen Sinne“ weichen insofern von den üblichen Lebensbeschreibungen ab, als sie eine Menge fachwissenschaftlicher Erörterungen bringen und dadurch zugleich belehrend wirken. In den sechs weiteren Vorlesungen (S. 311—420) geht Ostwald auf allgemeinere Fragen der Pädagogik und des Unterrichtes über, die er unter Hinweis auf die Erfahrungen und den geschilderten Werdegang der „großen Männer“ zu lösen sucht. Er streift die Nachteile des humanistischen Unterrichts, bezeichnet das klassische Bildungsideal als kulturfeindlich, indem es den höchsten denkbaren Punkt als bereits erreicht hinstelle. Die Verbesserungsversuche blieben bisher erfolglos, da die ungeeignetsten Personen darüber befragt worden seien. „Die gesamte innere und äußere Verwaltung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten steht unter dem Bann dieser mittelalterlichen Scholastik, denn jeder Beamte muß eine juristische Vorbildung haben, und diese ist die genaue Fortsetzung des Schulmittelalters. Während seit drei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder vier Jahrhunderten alle anderen Wissenschaften, die reinen wie die angewandten, sich vom antiken Ideal losgemacht und seitdem die wundervolle Entwicklung erfahren haben, deren Zeit wir als die Neuzeit kennzeichnen, bleibt die Rechtswissenschaft noch immer in dem Wahn befangen, als sei durch die Arbeit eines niedergehenden Volkes in den Rechtsbüchern des halbzertrümmerten Römischen Reichs alle Weisheit niedergelegt, welche jemals die Menschheit in den Fragen des Rechts erringen könne. Die von Grund aus unehrlichen, ja spitzbübischen Advokatenkniffe einer von innerlicher Fäulnis zersetzten Zeit gelten noch heute als Normen für die Verhandlungen des Privatrechts." Das sei eine kleine Leseprobe aus dem Buch des kampfesmutigen Verfassers, der in einem zweiten Bande unter gleichem Titel neues Material zu veröffentlichen gedenkt.

Das sehr anregend geschriebene Buch des Verf. ist so vielseitig und behandelt auf dem Gebiete des gesamten Unterrichtswesens so wichtige Tagesfragen, daß seine Lektüre für die in Frage kommenden Leserkreise dringend empfohlen werden muß. Dr. Schneickert.

3.

Maurice Fishberg. The Jews. A Study of Race and Environment. London und Felling am Tyne, 1911. The Walter Scott Publishing Co. XIX und 578 S. Preis 6 Schilling.

Dr. Fishberg gibt in diesem Buche zuerst eine Darstellung der Zahl und der Verbreitung der Juden, dann behandelt er ihre körperliche Erscheinung, Proselytentum und Mischheiraten, die demographischen und pathologischen Eigenschaften, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und schließlich die Frage, ob Assimilation oder Zionismus für die Juden vorteilhafter ist — wobei er sich gegen die zionistischen Bestrebungen wendet, da er keine wesentlichen, auf erblicher Übertragung beruhenden Unterschiede zwischen den Juden und den nichtjüdischen Völkern, unter denen sie wohnen, festzustellen vermag. Zu dem Ergebnis kommt der Autor, weil er bei der Untersuchung der physischen Charaktere sich auf ein religiös abgegrenztes Material stützt, in dem, wie innerhalb der meisten großen Religionsgemeinschaften, verschiedene anthropologische Formen vertreten sind, so daß es nicht wundernimmt, wenn außer den eigentlich jüdischen Sephardi- und Aschkenazi-Typen noch slawische, germanische, turanische, mongoloide, negroide und andere Typen unter den Juden angetroffen werden. Den jüdischen Gesichtsausdruck erklärt Dr. Fishberg als Folge sozialer Einflüsse, der Leiden, welche die Juden in Jahrtausende währender Unterdrückung und Zurücksetzung zu erdulden hatten, was ich nicht als zutreffend gelten lassen kann, denn meiner Ansicht nach sind durch äußere Einwirkungen erworbene körperliche Eigenschaften nicht vererbbar (ein Standpunkt, den übrigens Dr. Fishberg selbst vertritt); wenn man fortwährende Neuerwerbung derselben Eigenschaft unter den gleichen Einwirkungen annähme, so bleiben noch immer zwei Einwände, nämlich daß den Juden der typische Gesichtsausdruck auch dort blieb, wo sie längst keine Unterdrückung mehr erdulden, und daß andere Völker, die als religiöse Minderheiten gleichfalls viele Generationen hindurch Leiden ertrugen, doch keinen jüdischen Gesichtsausdruck bekamen. Die vorhandenen Materialien über Demographie und Pathologie der Juden sind noch zu

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wenig umfangreich, als daß sie zu allgemeingültigen Schlußfolgerungen berechtigten.

Was die Kriminalität der Juden betrifft, so soll hier das Hauptsächlichste aus dem bezüglichen Kapitel von Fishbergs Buch angeführt werden. Es ist richtig, daß widersprechende Angaben über die Kriminalität der Juden gemacht werden, die zumeist auf subjektiven Eindrücken beruhten; das geschieht leider nicht nur bei dem Gegenstande, sondern auch sonst sehr häufig. Soweit die Statistik tatsächliche Anhaltspunkte über die Kriminalität der Konfessionen bietet, weisen diese auf eine im Vergleich mit den Christen geringere Kriminalität der Juden hin; doch sind in der Regel die statistischen Ergebnisse nicht gut vergleichbar, da sie die Verurteilten nicht nach ihrem gesellschaftlichen Stande unterscheiden — und die Kriminalität der einzelnen Gesellschaftsklassen differiert ganz bedeutend, was den Lesern dieses Archivs wohlbekannt ist. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn Fishberg für die Gegenüberstellung der Häufigkeit von Verurteilungen der Juden und Nichtjuden in Deutschland, Österreich und den Niederlanden die jüngsten Statistiken, und zwar im Original, benutzt hätte; die Zahlen Fishbergs stammen gewöhnlich aus zweiter Hand. Nur in Rußland kommen auf eine gleiche Bevölkerungszahl mehr jüdische als nichtjüdische Sträflinge (einschließlich der politischen). Das ist die Folge des strengeren Vorgehens, das dort von seiten der Behörden den Juden gegenüber geübt wird. Für die Vereinigten Staaten von Amerika, die bald eine sehr starke jüdische Bevölkerung aufweisen werden, da in jedem der letzten Jahre im Durchschnitt über 100000 Juden einwanderten, mangeln Auskünfte über die Kriminalität nach Konfessionen. Der Leiter des Einwanderungsamts fand, daß unter den staatsfremden Sträflingen nur 6,5 Proz. Juden waren, unter allen ins Land zugelassenen Einwanderern aber über 10 Proz. In den Städten New York, Philadelphia, Chicago, Boston etc. ergeben amtliche Berichte ebenfalls eine unterdurchschnittliche Kriminalität der Juden. Dabei ist allerdings zu bemerken, sagt Fishberg, daß die Zahl der Trunkenen unter den Juden praktisch gleich Null ist; bei der übrigen Bevölkerung kommen jedoch viele Verurteilungen wegen Trunkenheit vor, und viele andere sind in letzter Linie auf sie zurückzuführen. Ich bin der Ansicht, daß diese Tatsache schon hinreicht, um die Differenz zwischen Juden und Nichtjuden zum größten Teile zu erklären. Andererseits sind zahlreiche Vergehen der Juden, wegen welcher sie verurteilt werden, nicht antisozial, wie (in Amerika) die Ausübung des Hausierergewerbes ohne Bewilligung, die „Verkehrshinderungen", derer sich die Juden bei Betreiben des Straßenhandels oft schuldig machen usw. Die Berufsgliederung der Juden und Nichtjuden macht es verständlich, warum bei den einen Delikte nicht oder so gut wie nicht vorkommen, die bei den anderen häufig sind. Übertretungen der Jagd- und Fischereigesetze sind bei den Juden selten, da sie Jagd und Fischerei in nennenswertem Umfang weder als Sport noch als Erwerb betreiben, schuldhafte Krida aber ist häufig, da ein beträchtlicher Teil des Geld- und Kreditgeschäftes in ihren Händen ist; Vergehen der eben erwähnten Art sind aber bei Juden häufiger als bei einer gleichen Zahl von Nichtjuden, die solche Geschäfte betreiben. Wenn, wie in Deutschland, die Juden häufiger als die Christen wegen Vergehen gegen den Staat, die öffentliche und kirchliche Ordnung bestraft werden, so kommt das da-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

her, weil sie öfter gegen die Sonntags- und die Gewerbegesetze verstoßen und sich der Militärpflicht entziehen, auch Störungen der öffentlichen Ordnung begehen sie relativ doppelt so oft als Christen (1899—1902 7,9 : 4 Verurteilungen auf je 100 000 Personen), was wohl aus ihrer Berufstätigkeit kaum erklärt werden kann. Für die geringere Häufigkeit der Verbrechen und Vergehen gegen die Person, welche die Juden aufweisen, ist ihr geringerer Alkoholkonsum und für die geringere Häufigkeit von Eigentumsdelikten ihre im allgemeinen bessere wirtschaftliche Lage verantwortlich. In allen Ländern, aus welchen Statistiken vorliegen, verhalten sich die Juden in bezug auf Kriminalität ungefähr gleich [1]).

Fehlinger.

Nachtrag zur Arbeit „Göhlich, Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg", Seite 227 dieses Heftes.

Dem hier in Hamburg verhaftet gewesenen, früheren Molkereigehilfen und Krankenpfleger — der Mann hieß Fojut — wurde vom Schwurgerichte in Lübeck in der Verhandlung am 26. April d. Js. das Urteil gesprochen.

Fojut wurde zugleich mit dem im ganzen westlichen Norddeutschland bekannten und berüchtigten Falschmünzer Wilde, dessen Verhaftung in Lübeck endlich erfolgt war, abgeurteilt.

Fojut erhielt wegen Mittäterschaft, bzw. Beihilfe 1½ Jahr Gefängnis; Wilde 9 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Ehrverlust; zwei mitangeklagte jugendliche Verkäuferinnen wurden freigesprochen.

---

1) Vgl. den Aufsatz von Hans Groß „Kriminalistische Vergleiche" in diesem „Archiv", Bd. 27, p. 189.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Sterilisation (Geisteskranke).

Rentoul: Stérilisation proposée de certaines personnes atteintes de dégénérescence intellectuelle.

Der Autor verweist neuerlich auf seine schon 1903 gemachten Vorschläge, Geisteskranke durch Sterilisation (Ligatur und Durchschneidung der ableitenden Wege der Geschlechtsprodukte) an der Erzeugung von Nachkommen zu verhindern und verweist in dieser Hinsicht auf die 1907 in Indiania, 1909 in Connektikut erfolgte gleichsinnige gesetzliche Bestimmung. Die Operation könne ohne Schmerzen, Gefahren und Folgeerscheinungen für die Betreffenden ausgeführt werden und hätte sicherlich die wohltätigsten Folgen für die Gesellschaft. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV. Nr. 199.)

Sympathiekuren.

Hellwig: Sympathiekuren.

Interessante Ausführungen zur Kenntnis der Sympathiekuren. Zu kurzem Referate leider ungeeignet. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Syphilis (Diagnostik).

Kürbitz: Welche Bedeutung kommt der serologischen Feststellung der Syphilis in der gerichtlichen Medizin zu?

Kürbitz bespricht die Bedeutung einer Feststellung der Syphilis für die gerichtliche Medizin insbesondere unter Berücksichtigung der modernen serodiagnostischen Methoden, die in vielen Belangen auch bei forensischen Untersuchungen am Lebenden und an der Leiche herangezogen werden können. Zunächst am Kadaver läßt das Verfahren deshalb noch oft im Stiche, weil die amtliche Bewilligung zur Vornahme einer Obduktion meistens erst zu einem Zeitpunkte erfolge, wo die Fäulnishämolyse, die Durchführnng der Wassermannschen Reaktion vereitelt. (Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 20.)

Tätowierung (bei Gefangenen).

Boigey: Les Détenus tatoués; leur psychologie.

Verf. teilt eine große Zahl einschlägiger Beobachtungen teils unter Beibringung von Reproduktionen mit. Endlich berichtet er, daß er auch unter den Winterkurgästen von Biskra (Algier) Frauen aus der besten Gesellschaft und verschiedener Nationalität tätowiert angetroffen hat. Dar-

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

unter befinden sich Tätowierungen von seltener Obszönität. Eine Frau sagte aus, daß ihr Mann diese Zeichnung zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes brauche, eine andere, daß sie in diesen Tätowierungen die Quelle unerhörter Freuden gefunden hat. Es folgen allgemeine Betrachtungen über diese Unsitte. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Juni 1910, T. XXV. Nr. 198.)

Todesursachen, konkurrierende.

Thomalia: Tod durch Kopfverletzung oder Schuß ins Herz.

Bericht über einen Fall, in dem die Entscheidung zu treffen war, ob ein vom Rücken her das Herz durchbohrender Schuß oder eine gleichzeitig vorgefundene Schädelzertrümmerung den Tod herbeigeführt hat. Ein mächtiger Bluterguß im Herzbeutel und an der Eintrittsstelle des Geschosses zwingen dazu, die Herzverletzung als die primäre und den Tod tatsächlich bedingende Schädigung anzusprechen. Hinsichtlich der Schädelverletzung, die gleichfalls von einem Bluterguß gefolgt war, fällt der Verfasser kein bestimmtes Urteil. (Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang Nr. 13.)

Unfall (Arteriosklerose).

Holzmann: Über Arteriosklerose und Unfall.

An der Hand von 8 einschlägigen Fällen und unter Heranziehung anatomisch-mikroskopischer Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß er niemals gezwungen gewesen sei, eine traumatische Entstehung der Arteriosklerose anzunehmen. In ähnlicher Weise sprechen sich in der beigefügten Diskussion Reicke, Fränkel, Trömmer und Heß ablehnend aus. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 15.)

Unfall (Geruchssinn).

Peltesohn: Geruchsinn und Unfall.

Verfasser bespricht die praktische Bedeutung, die Formen und den Nachweis der infolge von Unfällen zur Beobachtung kommenden Anosmien, ihre Unterscheidung von Simulationen und fügt dann zwei Fälle aus seiner Praxis bei:

Im ersten tritt nach Fall auf den Hinterkopf vollständiger Verlust des Geruchssinnes, wahrscheinlich infolge Zerrung oder Zerreißung der Geruchsnerven auf, die aber bei dem Berufe des Betroffenen (Dachdecker) eine Störung seiner Erwerbsfähigkeit nicht zur Folge hatte. Im 2. Falle handelt es sich um das Auftreten einer nur funktionellen Schädigung des Riechnerven, die einen Materialwarenhändler nach Trauma gegen die Stirne betrifft. Da er in seinem Berufe relativ feine Geruchsdifferenzen wahrnehmen mußte, so ist eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit gegeben. (Ärztl. Sachverständigenzeitung, 1910, Nr. 19.)

Unfall (Herpes zoster).

Raecke: Ist Herpes zoster ophtalmicus als Unfallfolge aufzufassen?

Im Betriebe stößt dem Verunfallten ein Arbeiter einen Finger gegen das linke Auge. Er kann die Arbeit fortsetzen, doch tritt 7 Tage später eine heftige Entzündung des Auges und seiner Umgebung auf, die als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Herpes zoster ophthalmicus erkannt wird und im weiteren Verlaufe zu einem völligen Verluste des Sehvermögens auf der linken Seite führt. Der erste Gutachter, über die Möglichkeit, bzw. Wahrscheinlichkeit des inneren Zusammenhanges von Unfall und Herpeseruption befragt, meint, daß ein solcher nicht auszuschließen sei. Ablehnung der Rentenansprüche und Berufung. Nunmehr gibt Raecke sein Gutachten dahin ab, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ein Vorkommen der Gürtelrose nach Trauma und durch ihn bedingt zuzugeben sei. Zwar sei im konkreten Falle die Schwere der Verletzung keine bedeutende, hingegen spreche das zeitliche Zusammentreffen sowie der Umstand für einen kausalen Zusammenhang, daß nachgewiesenermaßen der Herpes auf dem verunfallten Auge zuerst aufgetreten und von hier erst sich weiter verbreitet habe. Ein Zusammenhang sei deshalb sehr wohl möglich, wenn er auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte. Vom Reichsversicherungsamt wird der Zusammenhang für gegeben erachtet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 16.)

Unfall (Herzleiden).

Müller: Herzleiden nach Unfall?

Der Fall verdient eingehendere Referierung:

Ein Schmied, der sich 14 Jahre vorher luetisch infiziert hatte, verspürt bei schwerer, in gebückter Stellung geleisteter Schmiedearbeit plötzlich Schmerzen in der Herzgegend. Er arbeitet an diesem Tage nicht mehr, läßt sich in der Folgezeit einige Male ärztlich beraten, sucht aber erst 10 Monate später dauerde Behandlung auf. Es wird Aorteninsuffizienz und Stenose diagnostiziert, zunächst eine Entstehung durch die geschilderte Anstrengung abgelehnt, die Möglichkeit einer Verschlimmerung durch die schwere Schmiedearbeit aber zugegeben. Überhaupt liege kein Unfall, sondern nur eine Schädigung durch den Beruf vor. Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt entscheiden für den Kranken, da eine momentane übermäßige Anstrengung einem traumatischen Ereignis gleichzusetzen und die Möglichkeit einer Verschlimmerung nicht auszuschließen sei. Einige Jahre später stirbt der mittlerweile zum Querulanten gewordene Arbeiter und es zeigt sich bei der Sektion eine syphilitische Mesaortitis der großen Körperschlagader und luetische Entzündung der Aortenklappen.

Gutachten: 1. Das Leiden ist nicht traumatischen, sondern syphilitischen Ursprungs. 2. Eine Verschlimmerung durch schwere körperliche Arbeit ist anzunehmen. Nun wird zunächst die Hinterbliebenenrente verweigert, später aber beim Schiedsgerichte bewilligt, da der dabei tätige Gutachter trotz des Obduktionsbefundes auf die syphilitische Erkrankung weiter kein Gewicht legt und die Entstehung des Herzleidens auf ungewöhnlich schwere Arbeit zurückführt. (!) Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 18.)

Unfall (Lungengangrän).

Hildebrandt: Lungengangrän und Unfall.

Ein 53 jähriger Fabriksmeister gleitet auf der Treppe aus und zieht sich durch Auffallen auf die linke Körperseite eine Quetschung zu. Nach-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem er in der Zwischenzeit immer über Schmerzen auf der verletzten Seite klagte, muß er ca. 2 Monate später das Krankenhaus aufsuchen, wo er nach sechswöchiger Behandlung an eitriger Rippenfellentzündung und Lungengangrän stirbt. Da der Unfall sicherlich ein schwerer, vielleicht sogar mit einem Rippenbruch kompliziert war, in der Zwischenzeit Störungen und Schmerzen am verletzten Körperteile unzweifelhaft vorhanden waren, so muß ein innerer Zusammenhang zwischen dem Trauma und dem tödlichen Leiden als erwiesen angenommen werden. Zuerkennung der Hinterbliebenenrente. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 17.)

Unfall (Nervenlähmungen).

Leppmann: Erfahrungen über periphere Nervenlähmungen in der Versicherungspraxis.

Kasuistische Beiträge zu dem im Titel umgrenzten Gebiete.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 18.)

Unfall (Paralysis agitans).

Lowinsky: Schreck als Betriebsunfall und Ursache von Paralysis agitans.

Einem 33jährigen organisch gesunden Manne, der kein Trinker ist, wird während einer Dienstfahrt von seinem Fuhrwerk ein Betrag von 12000 Mark einkassierter Gelder gestohlen. Es stellt sich häufiges Zittern ein, welches von da an durch 4 Jahre fortbesteht und von dem Verfasser als Paralysis agitans diagnostiziert wird. Es handelt sich also um ein schweres und fortschreitendes Nervenleiden, welches volle Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat. Da die anderen bekannten Ursachen, höheres Alter, Alkoholismus chron. nicht in Betracht kommen, die Entstehung des Leidens mit dem Schreck zusammenfällt, muß ein ursächlicher Zusammenhang mit der im Dienste erlittenen Gemütsbewegung angenommen werden. Ob diese als ein Betriebsunfall aufzufassen sei, könne allein vom medizinischen Standpunkte aus nicht entschieden werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 15.)

Unfall (Schlaganfall und Blutvergiftung).

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung: Ursächlicher Zusammenhang des Todes an Schlaganfall mit einer weit zurückliegenden Blutvergiftung anerkannt.

Ein durch 25 Jahre in seinem Berufe tätiger Färber, der zeitlebens mit nicht giftfreien Farben zu tun hatte, erlitt 1907 im Betriebe eine Blutvergiftung. Von dieser Zeit an bestand Unwohlsein (Kopfschmerzen, Blutandrang usw.) Tod nach 9 Monaten an einem Schlaganfall. Es wird angenommen, daß die festgestellte und zum tödlichen Ausgange führende Arteriosklerose entstanden sei durch die lange Zeit hindurch fortgesetzte Zufuhr von Giftstoffen bei der Arbeit, daß sie aber, wie die dann aufgetretenen Krankheitserscheinungen beweisen, durch die im Betriebe erfolgte Blutvergiftung plötzlich verschlimmert worden sei. Anerkennung der Rentenansprüche der Hinterbliebenen durch das Reichs-Versicherungsamt da die erhebliche und ungünstige Beeinflussung der Erkrankung durch einen Betriebsunfall (die Blutvergiftung) nachgewiesen sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 20.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unfallbegutachtung (Schweigepflicht).

Klugkist: Wie kann der Unfallbegutachter gegen Klagen Unfallverletzter wegen Verletzung der Schweigepflicht geschützt werden?

Nicht die allgemeinen Gesetze können hier Wandel schaffen. Wohl aber könne die Versicherungsgesellschaft den Arzt schützen, indem sie jenen Mitteilungen des um eine Rente einkommenden Verletzten einen Absatz beifügen der so lauten soll: „Auf Ihr Schreiben, Unfallfolgen betreffend, teilen wir Ihnen mit, daß wir zunächst eines Gutachtens über Ihren Gesundheitszustand bedürfen. Sie wollen sich daher Herrn Dr. . . . . in . . . . . , ... straße Nr. . . . in seiner Sprechstunde (und zwar . . . . . 19 . .), vorstellen und ihm Ihre Einwilligung dazu erklären, daß er alle von uns über Ihren früheren und jetzigen Gesundheitszustand gestellten Fragen nach bestem Wissen beantwortet. Alsdann werden Sie untersucht werden und von uns weiteren Bescheid erhalten".

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 21.)

Unfall (Tod nach Operation).

Eulenburg: Tod nach Operation infolge irrtümlich gestellter Diagnose. Ursächlicher Zusammenhang mit einem voraufgegangenen Unfall?

Ein 29 jähriger Arbeiter wird im Betriebe durch einen Block von Superphosphat bis zum Becken verschüttet. Er erleidet Hautverätzungen 1.—3. Grades an den Beinen. Dadurch verliert das betroffene Bein später an Bewegungsfähigkeit im Kniegelenke. Außerdem klagt der Verunfallte von der Zeit seiner Entlassung aus dem Krankenhause an über vage Schmerzen im Bauche. über Appetitlosigkeit und einen pappigen Geschmack im Munde. Eine objektive Grundlage dieser Beschwerden kann zuerst nicht aufgefunden werden. Ein neu einvernommener Sachverständiger kommt zu dem Urteile, daß die subjektiven Magenbeschwerden und die belegte Zunge der Ausdruck eines organischen, mit dem Unfalle ursächlich zusammenhängenden Leidens seien. Es werden Zweidrittel der Vollrente zugebilligt. Im weiteren Verlaufe wurde bei dem Kranken die Diagnose auf Nierenstein gestellt und der Mann operiert. Normale Verhältnisse an der Niere. Der Patient starb in der auf die Operation folgenden Nacht an Nachblutung aus der Operationswunde. Bei der Obduktion konnten weder am Darmtrakt noch am uropoetischen System krankhafte Veränderungen konstatiert werden. Die Witwe erhob trotzdem Ansprüche auf Hinterbliebenenrente. Trotzdem erkannte das Reichsversicherungsamt der Witwe eine Rente zu, da, wenn auch ein Irrtum der Ärzte den operativen Eingriff und somit den Tod bedingt habe, dies doch infolge der Beschwerden des S. geschehen sei. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 13.)

Unfall (Trennung von den Gewerbekrankheiten).

Hanauer: Ist eine Trennung der Gewerbekrankheiten von den gewerblichen Unfällen möglich und welches sind die Unterscheidungsmerkmale?

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Eine exakte Trennung zwischen Gewerbekrankheit und Betriebsunfall ist nicht mehr möglich, da die Unfallgesetzgebung den früher klaren Unterschied zwischen beiden verwischt hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Diese Verwischung ist dadurch entstanden, daß man entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch eine große Anzahl von Gesundheitsschädigungen, wie z. B. die infektiösen Erkrankungen, unter die Betriebsunfälle eingereiht hat, die früher allgemein als Gewerbekrankheiten angesehen wurden, daß man andererseits dem Begriff der Plötzlichkeit als dem Grundmerkmal des Betriebsunfalles eine ebenfalls über den Sprachgebrauch hinausgehende weitherzige Auslegung gegeben hat.

3. Wenn nun auch die Spruchbehörden in ihren Entscheidungen den Begriff des zeitlich begrenzten Momentes im Sinne weitgehender Humanität interpretiert haben, so sind doch gerade dadurch neue Unsicherheiten, Irrtümer, Zweifel und Streitpunkte in die Rechtsprechung getragen worden.

4. Es ist aber ein wenig befriegender Rechtszustand wenn dem Widerspruch zwischen dem positiven Recht und dem bestehenden sozialen Bedürfnisse durch eine zu weit gehende Interpretation Rechnung getragen werden muß.

5. Es hat daher der Gesetzgeber die Pflicht, durch entsprechende Änderung des positiven Rechts, diesen Widerspruch zu beseitigen.

6. Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß in der Versicherungsgesetzgebung die Gewerbekrankheiten den Betriebsunfällen gleichgestellt werden, worauf juristische Erwägungen nicht minder hinweisen, wie soziale und hygienische Bedürfnisse dazu drängen".

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 21.)

Unfall (Tumorenwachstum).

Kathen: Sarkom und Trauma.

Ein 45 Jahre alter Bierführer fiel im Jahre 1895 vom Wagen und erlitt außer einer Basisfraktur auch eine Luxation des rechten Oberarmes. Drei Jahre später konnte nichts Krankhaftes mehr nachgewiesen werden. 14 Jahre später entwickelt sich im oberen Drittel des Oberarmes ein rasch wachsendes, gefäßreiches Sarkom. Die Frage nach dem Zusammenhange zwischen Tumorentstehung und Unfall wird wegen des langen zeitlichen Zwischenraumes verneint.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 14.)

Verblutungstod.

v. Sury: Beitrag zur gerichtsärztlichen Bedeutung des Verblutungstodes.

Die vorzügliche Arbeit führt den Verfasser zu folgenden Schlußfolgerungen: „Das klinische Bild der Verblutung ist abhängig von der Schnelligkeit des Blutausflusses. Bei protrahierter Verblutung ist der Symptomenkomplex durch den Lufthunger des Organismus beherrscht. Der Tod tritt infolge Sauerstoffmangels durch innere Erstickung ein. Die Aktionsfähigkeit des Betroffenen dauert nach Eintritt des schädigenden Ereignisses an. Bei foudroyanter Verblutung, z. B. Ruptur der Aorta, kann — aber muß nicht — die momentane Erniedrigung des Blutdrucks den primären Herztod herbeiführen. Die Aktionsfähigkeit wird entsprechend schnell aufgehoben. Die anatomische Diagnose des Verblutungstodes ergibt sich aus der ausgesprochenen Blutarmut des ganzen Körpers, besonders wichtig sind die in der Regel sehr blassen, weißgelblich gefärbten Nieren. Gegenteilig zeigen die Lungen, das Gehirn und seine Häute wechselnden Blutgehalt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Totenflecken fehlen nur ausnahmsweise, sie sind an den druckfreien Körperpartien zu suchen. Die Verteilung und die Menge des im Körper restierenden Blutes stehen im umgekehrten Verhältnis zur Schnelligkeit des Blutausflusses.

Bei postmortalen Verletzungen oder bei Zerstückelung kann ein der vitalen Verblutung ähnlicher charakteristischer Leichenbefund nicht erhoben werden. Bei Fäulnis der Leichen oder bei Auslaugung von Leichenteilen im Wasser darf die Diagnose auf vitale Verblutung nicht gestellt werden.

Die subendokardialen Ekchymosen treten beim Verblutungstode am Menschenherzen in über 60 Proz., am kontrahierten Tierherzen in 94 Proz. der Fälle auf. Nach Surys Erfahrungen finden sie sich nie am schlaffen, dem frischen Kadaver entnommenen Herzen. Sie sind deshalb weder vitalen noch agonalen Ursprungs. Die direkten Beobachtungen am Tiere haben ergeben, daß die Herzkontraktionen im Laufe der Verblutung allmählich abflachen, die Ekchymosen können daher nicht durch krampfhafte Kontraktionen des leer pumpenden Ventrikels hervorgerufen werden. Die Ekchymosen entstehen durch Kapillarruptur infolge der anhaltenden Pression des totenstarren Herzmuskels auf den Kapillarinhalt und infolge der Saugwirkung des unter erniedrigter Spannung sich befindlichen Ventrikelraumes. Die subendokardialen Ekchymosen sind demnach im Gegensatz zu der bisher geltenden Anschaunng als einfache Leichenerscheinungen aufzufassen. Für ihre Ausbildung ist weder eine gewisse Schnelligkeit noch Vollständigkeit der Verblutung Erfordernis. Ihr Sitz ist stets der kontrahierte Ventrikel; es können gegebenenfalls auch beide Kammern Ekchymosen aufweisen. Beim Menschen finden wir die Ekchymosen bei Verblutung nach außen und nach innen. Subendokardiale Ekchymosen werden auch im Herzen von Leuten angetroffen, die an den verschiedensten Krankheiten oder gewaltsamen Todesarten verstorben sind. Die Verwertung der Ekchymosen für die Diagnose der Verblutung ist daher eine sehr bedingte.

Verblutung aus der Nabelschnur ist sehr selten. Wird primär oder sekundär die Lungenatmung gehemmt, so kann sich das Neugeborene auch aus der unterbundenen Nabelschnur verbluten. Wie die diesbezüglichen Untersuchungen lehren, bleiben die kindlichen Nabelgefäße trotz Unterbindung sondierbar. Zudem ist die Sulze nach den ersten 12 Stunden so geschrumpft, daß die Unterbindungsschlingen sich etwas gelockert haben."

Zu diesen Schlußsätzen weist Marx darauf hin, daß er seine ursprüngliche Ansicht, subendokardiale Ekchymosen entstünden nur bei Verblutung nach außen, nicht aber nach innen, auf Grund von eigenen Obduktionsbefunden korrigiert habe, demnach der Folgerung v. Surys zustimmen muß.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910. XL. Band, 3. Heft.)

Vergiftung (Arsenwasserstoff).

v. Velden: Ein ungewöhnlicher Fall von Arsenwasserstoffvergiftung.

Ein Arbeiter atmet eine ganz geringe, quantitativ nicht zu ermittelnde Menge von Arsenwasserstoff ein und erleidet dadurch eine leichte Arsenvergiftung, die in wenigen Tagen ausheilt.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910. 61. Jahrgang, Heft V.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergiftungen (Bromäthylen).

Marmetschke: Über tödliche Bromäthyl- und Bromäthylenvergiftung.

Genaue Bearbeitung zweier Fälle von Narkosetod mit Bromäthyl und eines Falles fahrlässiger Vergiftung mit Bromäthylen. Verwechslung des verschriebenen Äthylbromids mit Äthylenbromid durch den Apotheker zur Narkose bei Zahnextraktion. Die Patientin erkrankte in der Nacht nach der Einatmung von 70 g Äthylbromids unter Hinfälligkeit, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schmerzen auf der Brust, Husten, Atemnot, Herzschwäche und Gebärmutterblutung. Die Vergiftung endigte in 44 Stunden tödlich. Bei der Obduktion fand sich eine parenchymatöse Degeneration des Herzens, der Nieren und Leber, sowie eitriger Katarrh der Luftwege, welche mit Hämorrhagien durchsetzt waren. Von einer chemischen Untersuchung der Leichenteile wurde Abstand genommen, da eine Unterscheidung beider Verbindungen dadurch nicht mehr zu erwarten stand.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Vergiftung (Fleisch).

Berg: Die forensische Bedeutung der Fleischvergiftuugen; an Düsseldorfergruppenerkrankungen erläutert.

Berg bespricht an der Hand einschlägiger Fälle die Vergiftung durch den Genuß von Fleisch kranker Tiere, von verdorbenem Fleische und von Wurst usw. Die so wichtige bakteriologische Aufklärung des Zusammenhanges zwischen Krankheit und genossenem Fleisch wird häufig in forensischen Fällen durch die Länge der Zeit vereitelt, welche zwischen dem Genuß des Fleisches und dem Eingreifen der Behörden vergeht. Der makroskopische Leichenbefund vermag unter solchen Umständen nur wenig zur Aufklärung beizutragen. Unerläßlich sei die Beiziehung eines Bakteriologen. Die heute noch bestehenden Differenzen in der Auffassung über die Ursache der Fleischvergiftung (streng bakteriolog. Standpunkt einerseits, chemischer andererseits) können kaum jemals zu Divergenzen im Gutachten führen, da die Art der Entstehung des Giftes an der Tatsache einer Vergiftung nichts ändere. Zu verschiedenen Meinungen könne man aber wohl bei der Frage kommen, ob der Verkäufer die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erkennen mußte. Sie könne keinesfalls immer bejaht werden.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang Nr. 15.)

Vergiftungen (Kohlenoxyd).

Lewin et Thoinot: L'histoire de l'intoxication oxycarbonée.

Die Arbeit bringt eine sorgfältige Zusammenstellung der geschichtlichen Daten über die Kohlenoxydvergiftung. Sie behandelt das Thema von den ersten Quellenangaben des Altertums angefangen bis auf den heutigen Tag, wobei insbesondere den verschiedenen Auffassungen über die Symptome und die Natur der Vergiftung Rechnung getragen wird.

(Annales d'Hyg. Publ., Août 1910, T. XIV.)

Vergiftung (Natriumsulfit).

Arnavielhe et Lafforgue: Un cas de mort après ingestion de bisulfite de soude.

Ein kräftiger 22jähriger Mann nimmt aus Versehen statt eines Ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führmittels 120 g Natriumsulfit in Substanz ein. Kurze Zeit darauf erfolgt Erbrechen, worauf er Öl als Gegenmittel einnimmt. Eine Stunde später stirbt er unter stetem Erbrechen und den Erscheinungen des Kollapses. Bei der Sektion finden sich im Magen und oberen Darm zahlreiche konfluiernde Blutungen, im Darmrohr eine nach abwärts zu abnehmende Hyperämie, und grünliche flüssige Stühle im Dickdarm. Hyperämie der Nieren und Gehirnhäute. Das Blut zeigt das reine Oxyhämoglobinspektrum. Die Autoren erörtern im weiteren den Mechanismus der tödlichen Wirkung des Sulfites, ohne zu einer Entscheidung kommen zu können und meinen endlich, daß das Salz an sich allein den Tod nicht bedingt haben konnte, sondern daß es nur eine sekundäre Rolle spielt. Diese Deutung ist wohl nach toxikologischen Erfahrungen strikte von der Hand zu weisen. Nachdem unverkennbare Zeichen einer akuten toxischen Gastroenteritis vorhanden waren, diese aber nur durch Abspaltung von schwefliger Säure unter der Einwirkung der freien Salzsäure des Magensaftes entstehen konnte, so ist diese als das wirksame Gift, der ganze Fall demnach als tödliche Vergiftung durch schweflige Säure anzusehen. Daß 120 g von Natriumsulfit mehr als hinreichen, bei einem Erwachsenen einen akuten tödlichen Ausgang herbeizuführen ist festgestellt. (Vgl. darüber die einschlägige Abhandlung in den Lehrbüchern von Kobert und Erben.)

(Arch. d'Anthrop. crimin., Septembre-Octobre 1910, T. XXV. Nr. 201—202).

Vergiftung (Strychnin).

Schürmann: Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Der Sektionsbefund bei der Strychninvergiftung bietet nichts Spezifisches; als sekundäre Erscheinung sind meist die Symptome der Erstickung vorhanden.

2. Zur Stellung der Leichendiagnose reicht der anatomisch-pathologische Befund nicht aus.

3. Der chemische und physiologische Nachweis des Giftes in der Leiche muß unbedingt geführt werden.

4. Die hierzu nötigen geringen Giftmengen müssen sich aus jeder Strychninleiche isolieren lassen.

5. Das Strychnin ist gegen Fäulnis sehr beständig und kann selbst noch nach Jahren aus faulenden Kadavern gewonnen werden.

6. Bei Exhumierungen ist auch die Umgebung der Leiche zu berücksichtigen, da eine Emigration des Giftes eintritt.

7. Verwechslungen mit anderen Erkrankungen können nicht vorkommen, wenn sowohl der chemische als auch der physiologische Beweis mit Einschluß der krystallographischen und Geschmacksprüfung verlangt wird.

8. Es muß möglich sein, den aus der Leiche isolierten Giftrest dem Gerichte vorzulegen.

9. Geht die Strychninvergiftung in Genesung aus, so ist besondere Aufmerksamkeit dem Urin, etwa Erbrochenem und dem durch Aderlaß gewonnenen Blute zu schenken. (Referent kann aus zahlreichen eigenen Erfahrungen diese Resultate nur vollinhaltlich bestätigen und möchte zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Punkt 9 nur bemerken, daß möglichst in keinem Falle die chemische Untersuchung des Harnes verabsäumt werden sollte.)

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, 61. Jahrgang, Heft 6.)

Verletzungen (Zwerchfell).

Martin: Les blessures et ruptures du diaphragme au point de vue médico-légal.

Man beobachtet verschiedene Formen von Verletzungen des Zwerchfelles:

1. Verletzung des Zwerchfells durch schneidende Instrumente im Gefolge von Wunden der Brustwand, deren Diagnose nicht immer möglich, deren Prognose dubios ist.

2. Zerreißungen des Zwerchfelles durch vorstehende Knochensplitter im Gefolge von Zertrümmerungen der Brustwand als Befunde bei der Autopsie.

3. Teilweise Rupturen des Zwerchfelles im Gefolge von stumpfen Traumen schwerer Art, welche den Rumpf getroffen haben. Sie können sofort durch einen Teil des Netzes geschlossen werden und so eine jahrelange scheinbare Heilung erfahren. Ihre Erkennung hat eine große Bedeutung auch für die Unfall-Begutachtung.

4. Ausgedehnte Rupturen, die rasch einen tödlichen Ausgang nach sich ziehen im Gefolge von Stößen oder Sturz von der Höhe. Sie werden oft allein angetroffen ohne Verletzungen anderer Organe der Brust- und Bauchhöhle und kombinieren sich mit dem Austritt von Bauchhöhleninhalt in die Brusthöhle.

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV, Nr. 199.)

Versicherungsbetrüger.

Praxis der Arbeiterversicherung: Ein gewerbsmäßiger Versicherungsbetrüger.

Siebenmal gelingt es einem geriebenen Gauner sich durch fingierte Unfälle — Herabstürzen von der Höhe — Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 20000 Mark herauszuschwindeln. Die von den verschiedenen Ärzten diagnostizierten schweren chirurgischen Krankheiten — angeblich wiederholte Beckenbrüche, Beinbrüche usw. — haben nie bestanden. Zugleich ein trauriges Streiflicht auf die Leichtgläubigkeit mancher Ärzte!

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Zurechnungsfähigkeit, verminderte.

Straßmann: Ein Wort zur Verständigung in der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit,

Verfasser trat in der Sitzung der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten vom 9. Mai v. J., als Referent über das Kapitel der verminderten Zurechnungsfähigkeit bestellt, mit einem Kompromißvorschlage auf. Er ging dahin, in § 83 des Vorentwurfes zum Deutschen Strafgesetzbuch, in dem von der Milderung, bzw. Aufhebung der Strafe in besonders leichten Fällen die Rede ist, folgenden Zusatz beizufügen: „Als besonders leichte Fälle haben auch solche zu gelten, in denen bei dem Täter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorhandene, erhebliche geistige Mängel wesentlich bei der Straftat mitgewirkt haben." In der vorliegenden Mitteilung erörtert Straßmann neuerlich an der Hand der Diskussion das Für und Wider der vorgebrachten Meinung und kommt zu dem folgenden Schlußsatze.

„Ich möchte meine Vorschläge nochmals dahin zusammenfassen, daß im neuen Strafgesetz die noch zurechnungsfähigen Personen mit geistigen Defekten hervorgehoben werden sollen, am besten, wie ich meine, an der Stelle, wo von besonders leichten Fällen gesprochen wird, und wo dem Gericht ein besonders weiter Strafrahmen gestattet wird. Für diese Personen mit geistigen Mängeln oder für diese Minderwertigen soll schon im Strafgesetz die Möglichkeit einer Nachbehandlung nach der Strafe vorgesehen werden, indem dem erkennenden Gericht das Recht gegeben wird, in solchen Fällen neben der Strafe Verwahrungs- oder Fürsorgemaßregeln für anwendbar zu erklären. Die näheren Bestimmungen über die für diese Nachbehandlung zu treffenden Einrichtungen sollen einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben, am besten werden sie wohl mit den Bestimmungen über die Art des Strafvollzuges an den vermindert Zurechnungsfähigen einem zukünftigen Strafvollzugsgesetz überlassen."

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Sexualprobleme 1910. Aprilheft.

Marcuse: „Der Zweck heiligt die Mittel, — das ethische, insbesondere das sexualethische Recht der Jesuitenmoral."

In Wahrheit, sagt Marcuse, folgen wir alle samt und sonders in unserem Tun und Denken jenem „jesuitischen" Prinzip; es wird nicht nur stets von neuem durch die Praxis sanktioniert, sondern ist sogar von der wissenschaftlichen Ethik gerechtfertigt, „ja sogar unsere ganze Kultur baut sich auf ihm auf". Von einem Zweck kann aber nur die Rede sein, insofern des Menschen bewußter Wille in die Naturerscheinung eingreift, um etwas Vorhergedachtes zustande zu bringen. So sei die Erzeugung von Kindern nicht der Zweck, sondern die Folge des Geschlechtsverkehrs. So sei auch die Begründung der Brandmarkung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten damit, daß dieser Verkehr nicht dem natürlichen Zweck der Kindererzeugung diene, ein grober Denkfehler. „Der Zweck heiligt die Mittel" bedeute, daß ein Mittel, das im allgemeinen unzulässig und verwerflich sei, durch einen sittlichen Zweck, dem es in dem besonderen Falle diene, zu einem sittlich erlaubten werden könne und werde, wenn Zweck und Mittel in einem harmonischen Verhältnis zueinander stünden. So könne der Arzt, wenn das Leben der Mutter auf dem Spiele stände, die Frucht töten. Für das juristische Urteil allerdings, meint Verfasser, dürften die Zwecke das allein Maßgebende nicht sein, sondern hier müsse auch das Mittel als solches beurteilt und, wenn es nottue, verurteilt werden, anders wie bei den Urteilssprüchen der Moral, die sich ja ihrem Wesen nach von dem Recht unterschieden. Die Strafwürdigkeit und Bestrafung des Versuchs einer kriminellen Handlung zielt aber in erster Linie immer auf den kriminellen Zweck, sagt Marcuse, und der Vorentwurf zum neuen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutschen Strafgesetzbuch bekennt sich ausdrücklich zu der „subjektiven" Theorie. Eine in diesem Zusammenhange sehr interessante Erörterung über die Frage der Strafbarkeit des Versuches der Fruchtabtreibung mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt gibt Frhr. v. Bülow, „Der Vorentwurf usw.", Deutsche Juristenzeitnng XV, 1910, Nr. 4. Man solle derartige Handlungen, meint v. Bülow, die, wenn wissenschaftliche Gründe nicht zu einem zweifellosen Ergebnisse führten, vom Gesetzgeber nach Lage der praktischen Lebensverhältnisse und des allgemeinen im Volke lebenden Rechtsbewußtseins beurteilt werden müßten, wegen „Versuchs" bestrafen. Auf diese Weise würde endlich einmal Ruhe eintreten in dem Streite der objektiven und subjektiven Theorie und in der Frage nach „absolut" oder „relativ" untauglichen Mitteln und Objekten. — Für die Ethik ist aber nach Marcuse allein gültig. ob das Verhältnis zwischen Preis und Ziel ein angemessenes sei. So könne man die Sexualgeschichte der Menschen mit ihrem Auf und Nieder nur verstehen, wenn man begriffen, daß es absolut unsittliche Dinge überhaupt nicht gebe, sondern nur der jeweilige Zweck die Mittel heilige oder entheilige. Gerade in sexuellen Dingen sei die feinste Individualisierung entsprechend der sog. Jesuitenmoral eine sittliche Forderung.

Rohleder: Der Sadismus bei den spanischen Stiergefechten.

Für bisher noch latente Sadisten kann es kein sexuell erregenderes Schauspiel geben, als die zoosadistischen spanischen Stiergefechte. Sie sind von unheilvollster Wirkung für den Ausbruch von larviertem Sadismus und schlagen bei dem im Menschen eingeborenen physiologischen Sadismus die Brücke zum pathologischen, — wenn auch individuell tausendfach verschieden —, sowohl qualitativ als quantitativ. Manche weiblichen Zuschauer geraten geradezu in Orgasmus mit Schluchzen. Diese sadistischen Orgien färben das Gemüts- und Gefühlsleben des gesamten spanischen Volkes, auch seine vita sexualis. Spanien steht ja auf außerordentlich niedriger Kulturstufe, auch die Hahnenkämpfe dort sind für die Geistesbeschaffenheit charakteristisch. Ursache ist im Grunde die orthodoxe Knechtung durch die Kirche, die durch Förderung dieser Schauspiele das Niveau des Volkes herabdrückt. Die Stierkämpfe, geduldet von der katholischen Kirche, sind ein Zeichen tiefer sittlicher Dekadenz.

Loewenfeld: Über medizinische Schutzmaßnahmen (Kastration, Sterilisierung) gegen Verbrecher und andere soziale Übel, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Gesetzgebung.

Für immer wieder rückfällige Verbrecher, vor allem Sittlichkeitsverbrecher, können nach Loewenfeld nur zwei Maßnahmen in Betracht kommen: lebenslängliche oder wenigstens langjährige Einsperrung und — die Kastration. Da aber bei Spätkastrierten (z. B. den Skopzen!) die Libido kaum eingeschränkt sein soll, so wird man also bei Sittlichkeitsverbrechern, spez. bei Notzüchtern, keine allzu optimistischen Hoffnungen hegen dürfen. Durch die Kastration kann weder die abnorme geschlechtliche Gefühlsweise, noch der ethische Defekt beseitigt werden. Ein Erfolg hinsichtlich der Rezidivität ist vorerst also wenig wahrscheinlich. Wohl aber wird die Degeneration im ganzen durch die Fortpflanzungsverhinderung bekämpft. Geraten wird sogar, jedes Individuum, das zum zweiten Male wegen Trunk-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sucht einer Anstaltsbehandlung zugeführt werden muß, zu sterilisieren. Eine prophylaktisch wirkende Gesetzgebung, wie sie in manchen Unionsstaaten besteht, wird, wie Loewenfeld glaubt, wenigstens teilweise die Vermehrung Entarteter beschränken. Da der amerikanische Arzt Sharp bei 456 von ihm vasektomierten Individuen keine Veränderung des Hodens, keine Verringerung der Potenz und des Genusses beim sexuellen Akt, überhaupt keine ungünstige Veränderung der Psyche gesehen hat, ist Loewenfeld, außer für Heiratsverbote gewissen Klassen von Entarteten und Kranken gegenüber, für die Anordnung der Sterilisation — in gewissen Fällen auch bei weiblichen Personen (durch Tubektomie oder Röntgenstrahlenanwendung). Vielleicht könne man bestimmen, daß für gewisse Klassen Kranker und Entarteter die event. gesetzlichen Eheverbote in Wegfall kommen, wenn die betr. Individuen den Nachweis brächten, daß sie sich einem Sterilisationsverfahren unterzogen hätten.

Sexual-Probleme. Mai 1910.

Alsberg: Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf. (Schluß im Juniheft.)

Der neue deutsche Vorentwurf für ein Strafgesetzbuch hält sich der Materie der Sittlichkeitsdelikte gegenüber im allgemeinen konservativ, meint Alsberg. Er kritisiert dann die einzelnen zu dieser Materie gehörigen Paragraphen. Den absoluten Jugendschutz bis zur Altersgrenze von 14 Jahren findet Alsberg insofern mit 6 Monaten Mindeststrafe für manche Fälle zu hoch geschätzt, als 14jährige Kinder der Großstadt oft durchaus über das Geschlechtsleben aufgeklärt seien und dann geradezu erwerbsmäßig Erwachsene zur Verübung unzüchtiger Handlungen verleiteten. — Die Verführung eines Mädchens über 14, aber unter 16 Jahren verlangt nun, daß das Mädchen unbescholten ist. Unbescholtenheit bedeutet dabei: Wertminderung der Sexualehre durch verschuldete sexuelle Erlebnisse. Verfasser empfiehlt, bei der Bescholtenheit das Moment der geschlechtlichen Erfahrung mehr in den Vordergrund zu stellen. Ein geschlechtlich erfahrenes Mädchen könne wohl zum Beischlaf verleitet, aber nicht mehr verführt werden. — Das Autoritätsverhältnis, bes. der Begriff des Lehrerverhältnisses, werde vom Reichsgericht ungemein weit gefaßt, so drohten auch in dieser Hinsicht vom neuen Entwurf große Härten. — Das am meisten umstrittene Delikt sei zweifellos das des jetzigen § 175 bzw. § 250 des Vorentwurfs. Verf. weist die fadenscheinige Motivierung dieses Paragraphen nach. Auch die Forderung des Schutzes der Jugend könne ihn nicht begründen. Der Begriff der „Beischlafsähnlichkeit“ sei vielleicht der merkwürdigste, der sich in der ganzen juristischen Literatur finde. Alles in allem müsse man den § 250 wenigstens unter diejenige Kategorie von strafbaren Handlungen setzen, bei denen in besonders leichten Fällen von einer Strafe überhaupt abgesehen werden könne. — Die Bestrafung der Kuppelei sei sehr zwiespältig. Wenigstens soll nun nach dem Vorentwurf die sog. Wohnungskuppelei ausdrücklich für erlaubt erklärt werden. Bisher wurde durch ihre angedrohte Bestrafung nur eine „Risikoprämie“ der Vermieter von den Prostituierten zu erpressen der Anlaß gegeben. Verf. bespricht dann noch die Paragraphen über Frauenhandel und über Zuhälterei, überall die zugehörigen Tatbestandsmerkmale prüfend und scharfsinnige Kritik ausübend.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eisenstadt: Beitrag zur Sexualgesetzgebung der Juden in der Ghettozeit. Die Sexualhygiene in dem hebräischen Gesetzbuche Eben Haeser. (Schluß im Juniheft.)

Eben Haeser ist, wie Eisenstadt erklärt, der dritte Teil der von Rabbi Josef Karo (1488—1575) unter dem Titel Schulchan Aruch herausgegebenen Gesetzsammlung. Dieser Teil der Gesetzgebung behandelt a) die Bestimmungen über die Vermehrung (Hilchus Pirjah), b) Verletzung und Mißbildung der Geschlechtsorgane, c) das Frauenrecht (Hilchus Ischus), d) das Trauungsrecht (Hilchus Keduschin), e) öffentliche und verborgene Körperfehler (Mumim). In seiner Kritik dieser Gesetze meint Eisenstadt: Auch im jüdischen Staat sei zur Zeit seines Niederganges eine soziale Frage entstanden. Während die soziale Bewegung der Urchristen den Zweck gehabt habe, die augenblickliche Not zu lindern — zum Problem einer positiven Bevölkerungszunahme aber ebensowenig eine klare Antwort geben konnte als die Sozialisten des 19. Jahrhunderts — und für ihre Zwecke die sexuelle Abstinenz für unentbehrlich hielten, fanden die Juden, um sich vor dem Untergang in fremden Ländern zu bewahren, die Lösung im Gegensatz zur sozialen Bewegung in der Aufstellung einer sozialhygienischen Theorie, welche sie in die überlieferten religiösen Gesetze geschickt hineinbrachten. Diese Theorie fußte auf einem außerordentlich ausgebildeten Sinn für Prophylaxe. Lebenserfahrene Männer schoben die ganze Lösung der sozialen Frage in das Sexualgesetz ab, die Frau machten sie in ökonomischer und sexueller Hinsicht zu einer dem Manne Befriedigung spendenden, aber rechtlosen Sklavin. Dieses System zeigte in juristischer Hinsicht viel den Frauen zugefügtes Unrecht, allein vom hygienischen Standpunkt bot es ihnen zahlreiche Konzessionen, welche weit erhaben waren über die von keinerlei Rücksicht auf die Rassentüchtigkeit der kommenden Generation erfüllte moderne Zivilehe. Dank der sozialen Isolierung gelang auch in der Ghettozeit dieses erste großartige sozialpolitische Experiment vorzüglich. Wo aber die Verfolgung aufhörte, wo die Assimilation an die Stelle der Isolierung tritt, dort gehen die Juden unter. Die Juden sind keine Rasse oder Volk, sie sind ein Menschenkreis, welcher nach sozialhygienischen Ehe- und Ernährungsgesetzen lebt. Die reichen westeuropäischen Juden haben bestimmte Massenerkrankungen als Folge des Zuwiderhandelns gegen die überlieferte Sozialhygiene, ihre Religion ist Heuchelei, weil ihnen das durch die Not bewirkte Zusammenhalten und daher das Gemeinschaftsgefühl verloren ging. Nicht da, wo man die Juden des Landes verweist, sondern da, wo sie in Hülle und Fülle ihr Leben hinbringen, sterben sie aus. Sie wurden zu Säulen des Großkapitalismus dadurch, daß sie ihre Sexualgesetze aufgaben und an Stelle der Frühehe die Spätehe einführten, was Lebensverkürzung durch Geschlechtskrankheiten, Aussterben durch Generationswechel usw. bedeutete. Ein allgemeines Ideal müsse sein, wissenschaftliche, prophylaktisch wirkende Regeln bes. bezügl. eines Sexualgesetzes aufzustellen, welche von ärztlichen, mit diktatorischer Gewalt ausgerüsteten Beamten durchgeführt werden müßten. Die Grundlage dazu sei die Gleichberechtigung zwischen Mann und Weib, wie sie erreicht werde durch verlängerten Mutterschutz. Während dieser Zeit müssen beide Geschlechter, wie es manche Naturvölker tun, zur sexuellen Enthaltsamkeit gewöhnt werden. Zwang zur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frühehe, räumliche Isolierung der Mütter, Erleichterungen der Scheidung, Fernhalten der mit Körperfehlern behafteten Personen werden wieder zur Heiligung der Ehe führen, werden die Naturwissenschaften in die Lage versetzen, der Kulturmenschheit ein Sexualgesetz und damit eine neue Religion zu geben.

v. Rohden: Die sexuelle Frage und der Protestantismus.

In diesem zweiten Teil seiner Arbeit behandelt v. Rhoden die protestantische Ehe seit Schleiermacher. An den modernen Hauptvertretern der protestantischen Ethik (Reinhardt, Wuttke, Kästlin, Häring usw.) zeigt Verf., daß in der protestantischen Wissenschaft allgemein dieselben Grundanschauungen von der Einheit des Natürlichen und Geistigen bestehen, daß man also hier nirgends eine Bemängelung der Naturseite des Geschlechtslebens finde, und dies im bewußten Gegensatz zur katholischen Ethik. Der Begriff der Keuschheit sei im Protestantismus ganz anders orientiert als in der asketischen Auffassung des Mönchtums: er bedeute nicht Unterdrückung, Verneinung eines natürlichen Triebes, sondern seine Unterwerfung unter eine höhere sittliche Forderung; die sinnliche Begierde werde in Schranken gehalten gegenüber dem höheren Recht des Geistes. Die Sexualität als solche könne zwar nicht ohne weiteres als Kulturmacht angesprochen werden, wohl aber die vom Geist durchdrungene Sexualität.

Hirsch: Über Fruchtabtreibung.

Nach dem Medical Record werden jährlich in New York ungefähr 80 000 Abtreibungen begangen. Die Fruchtabtreibung gilt in der Auffassung des Volkes von Recht und Sittlichkeit eben als eine durchaus nicht verabscheuungswürdige Handlung, und die Frau, welche sie vollführt hat, bleibt im Vollbesitz der Achtung ihrer Mitmenschen. Daher die Ungeniertheit, mit welcher Frauen die Fruchtabtreibung besprechen. Es besteht also ein schreiender Gegensatz zwischen dem Standpunkt des hartstrafenden Gesetzgebers und der sittlichen Beurteilung des Fruchtabtreibens von seiten des Volkes. Der Forderung bedingungsloser Bestrafung steht deshalb auch in neuerer Zeit die Proklamation des Rechts auf die Fruchtabtreibung gegenüber. Scharf wendet sich Hirsch gegen den Hauptvertreter der ersteren Meinung, Geheimrat v. Winckel, dessen System sich als nichts geringeres darstelle, als eine polizeiliche Kontrolle der Frau während der ganzen Zeit ihrer Fortpflanzungstätigkeit. Ein ganzes Heer von Polizeiärzten, zahlreiche Untersuchungsämter müßten gegründet werden, um das Maß von Arbeit, welches die Durchführung des Winckelschen Vorschlages erfordere, zu bewältigen, und der Erfolg würde im minimalsten Verhältnis zum Aufwande stehen. Dem ärztlichen Berufsgeheimnis aber wäre der Todesstoß versetzt. Das aber bedeute ein Attentat auf die Gesundheit des Volkes. Denn arme Opfer, welche unter dem Schutze des Berufsgeheimnisses sich heute rechtzeitig an ärztliche Hilfe wendeten und gerettet werden könnten, würden aus Furcht vor Anzeige hilflos zugrunde gehen. Man müsse eben aufhören, in der Fruchtabtreibung nur ein Verbrechen zu sehen; sie sei vielmehr ein Akt der Abwehr, und als solcher müsse sie vom Gesetz behandelt werden. Nur eine Maßnahme ist geeignet, wirkungsvoll gegen die Fruchtabtreibung ins Feld geführt zu werden: die fakultative Sterilität. Wenn die Menschen erst gelernt haben, eine uner-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wünschte Schwangerschaft zu vermeiden, werden sie nicht mehr nötig haben, sie zu beseitigen.

Rundschau, darin:

Marcuse: Über die Verfehltheit und Gefährlichkeit der Abiturienten-Aufklärung.

Dem Verfasser wurde berichtet, daß der Selbstmord eines Abiturienten mindestens mittelbar durch die Art der Abiturienten-Aufklärung, wie sie auf Anregung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit einigen Jahren an manchen Orten durch ganz einseitige Vorträge betrieben werde, zusammenhinge. Marcuse meint dazu: „Die Schwarzmalerei und Angstmacherei, die Verständnislosigkeit für die geistige, seelische und körperliche Verfassung der Jünglinge mußte einmal zu solcher Katastrophe führen. — Lieber keine Aufklärung, als eine solche!

Kritiken, Referate, Versammlungsberichte. Darunter eine äußerst interessante Diskussion zwischen Ehrenfels und Hilgenreiner: Über Sexual-Reform.

Sexual-Probleme. Juni 1910.

Flesch: Der Neomalthusianismus in der französischen Deputiertenkammer.

Flesch versucht nachzuweisen, daß die Debatte in der französischen Deputiertenkammer, die sich mit dem Neomalthusianismus beschäftigte und vom nationalistischen Abgeordneten Gauthier angeregt wurde, nicht auf der Höhe moderner Ansichten stand, daß besonders Gauthier in letzter Linie sogar nur die Vertretung eines Klassenstandpunktes wahrnahm. Arbeitermangel, Soldatenmangel, Steuereinnahme war sein Gespenst, mit dem er graulen zu machen versuchte. Mißachtung der christlichen Moral, den Alkoholismus, vor allem aber die Zunahme der Abtreibungen und die Agitation der neomalthusianischen Liga sieht Gauthier als Ursache des Geburtenrückganges in Frankreich an. Dabei vergißt er nach Flesch die Tatsache, daß gerade in den besitzenden Klassen die bewußte Beschränkung der Kinderzahl seit langem geübt wird, und daß die steril machenden Geschlechtskrankheiten bei ihnen relativ größte Verbreitung haben, daß hier nach antikonzeptionellem Verkehr mit dem Verhältnis spät geheiratet und bei den Liaisons die Konzeption durch eben die Mittel verhütet wird, die Gauthier heute der minderbemittelten Bevölkerung verbieten will. So läge es also am meisten an den Besitzenden, wenn die Volksziffer zurückgeht. Es sei eben vielleicht doch besser, statt eines Mehr von armen (durch die Existenz einer aus dem Bevölkerungsüberschuß unterhaltenen Reservearmee Arbeitsloser in Schach gehaltenen) Heloten ein Minus von gut lebenden Staatsbürgern zu besitzen.

Geerling, Henriette: Der Kampf gegen den Schmutz.

Henriette Geerling watet „durch Pfützen sexuellen Schmutzes“ und möchte doch so gerne als „Reinheitwollende“ einen kleinen Platz, wo sie stehen und die sittliche Welt aus ihren Angeln heben könnte. Nun, ihr Mittel, das sie dazu vorschlägt, hat, wenn nichts anderes, wenigstens den Reiz der Originalität und famosen Naivität: Sie will für alle jene, die an sexueller Not leiden, und die sie in ihrer sich überkugelnden Altjüngferlich-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit durch die Bank als geschlechtlich Schwachsinnige und geistig Minderwertige ansieht, die man verlachen müsse — „Sexualbedürfnisanstalten" gründen, für die dann auch der gute Vater Staat das — Monopol übernehmen soll. Damit werde die „Dirne aus pekuniärem Eigennutz", so meint sie, durch die „Dirne aus sexuellem Eigennutz" ersetzt, die sich dann in den Anstalten mit dem schönen Namen umsonst — nur unter dem Fluche der Lächerlichkeit — mit dem „geschlechtlichen Plebejer" treffen könne. Wahrlich, in dem Gehirn mancher Dame malt sich doch die Welt recht wunderlich. Daß so etwas gedruckt wird, kann man wohl nur aus psychologischem Interesse für das Weltbild des Autors begreifen.

Rundschau, Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. Juli 1910.

Asnaurow: Die sexuelle Seuche in Rußland.

Nach Asnaurow steht das unter der schwersten politischen und sozialen Reaktion stöhnende Rußland bez. der Zunahme sexueller Verbrechen an der Spitze der europäischen Staaten. Die „traumatischen Epidemien" (Hinrichtungen, Attentate, Judenhetzen, Selbstmorde, Morde) hätten sich in den letzten fünf Jahren entsetzlich gehäuft. Ein immenser Prozentsatz dieser Verbrechen fiele auf das sexuelle Gebiet. Verf. beleuchtet diese Tatsache an der Hand russischer Kriminalstatistik. Schuld gibt er der auf die Spitze getriebenen sozial-politischen Unterdrückung, die an blutige Opfer gewöhnt, den Greueln des russisch-japanischen Krieges, der Revolution, vor allem der blutigen Kontre-Revolution und der „sexuellen Revolution". Seit dem Jahr 1907 bilden sich in allen größeren Städten des Reiches Gesellschaften der freien Liebe, sexuelle Kommunen u. dgl. „Alles hascht nach Vergnügungen, jeder strebt, den Augenblick zu genießen, da morgen schon Kerker oder Henker seiner warten können." Die Prostitution der Minderjährigen übersteigt alle Grenzen. Die größte Zahl der Selbstmorde fällt auf die Jugend zwischen 11—17 Jahren. „Wohin wird Rußland von der Reaktion getrieben??!"

Kahn: Der Prozeß Tarnowska.

Nach Kahn ist die Tarnowska nicht die große, glänzende Verbrecherin der Volksphantasie, sondern eine hysterische, erblich belastete Frau, die sich durch krankhafte Leidenschaft und Laune in eine unmögliche Situation verwickelt und sich dann, da ihr die Kraft zu einer anderen Lösung fehlt, — sie war zuletzt gleichzeitig die Frau Tarnowskys, die Geliebte Prilukows, sowie die Braut Naumows und Komaroneskys — von der Macht der Verhältnisse getrieben, durch ein Verbrechen aus ihren Bedrängnissen zu befreien sucht. Das Milieu der Frau war das völlig kranke und der widerstehenden Energie bare der russischen Gesellschaft mit ihren unglaublich schwachen, perversen Männern. Die Freiheit der Liebe ist in Rußland unbegrenzt, damit die Menschen über dem geschlechtlichen Genuß das Sehnen und Streben nach politischer Freiheit vergessen. Sadistisch-masochistische Ausschweifungen beherrschen das ganze Bild. Die Macht der Tarnowska ist die Herrschaft des Sadisten (sie benutzt die Peitsche!) über die Masochisten. Der Prozeß bedeutet ein Stück Kulturgeschichte der spezifisch russischen Degeneration. Dagegen meint Friedländer in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Umschau vom 4. Juni 1910, die Erscheinungen, die der Prozeß aufgedeckt, seien nicht spezifisch russisch. Alles und jedes sei überall, also auch in Deutschland möglich, „Naumows — in Rußland, in Deutschland, auf dem Mars!" In solchem Prozesse ständen Genußsucht, brutale Sexualität und die Schwäche des stärkeren Geschlechts und nicht die Tarnowskas zur Aburteilung.

Hirsch: Schwangerschaftsverbot als therapeutisches Mittel.

Weit mehr noch als der künstliche Abort ständen Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung auf einer sehr niedrigen Stufe der Wertschätzung, meint Hirsch. Er will deshalb untersuchen, ob die Anwendung dieser beiden Mittel mit der sog. ärztlichen Ethik im Einklang stehe oder nicht. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung sowohl im Interesse der Frau, wie im Interesse der Nachkommen bezw. der Rasse angezeigt erscheinen könnten, für eine beschränkte Zeit oder für die ganze Dauer der Fortpflanzungsperiode. Verf. geht einzelne Krankheiten auf diese Indikation hin durch. Nur die Gefahr einer dauernden Schädigung der Gesundheit gäbe eine ärztliche Indikation für diese Mittel. Im Interesse der Nachkommenschaft müsse Syphilitikern mehrere Jahre (4—5) der befruchtende Koitus verboten werden, dauernd aber den Geisteskranken, Trunksüchtigen und Epileptikern, auch tuberkulösen Frauen. Natürlich müßten solchen Leuten dann auch die Antikonzeptionsmittel an die Hand gegeben werden. Heiratsbeschränkungen seien ein zu grausames Mittel. Das beste Präventivmittel sei eine operative Sterilisation. Eine erhebliche Einbuße der Bevölkerungszahl durch diese Mittel sei durch nichts begründet. Die Geburtenhäufigkeit habe heute nicht wegen geringerer Gebärfähigkeit nachgelassen, sondern durch die Neigung, die Kinderzahl willkürlich zu beschränken, vor allem aber hätte die Fruchtabtreibung in weiten Kreisen des Volkes Wurzel gefaßt. Schwangerschaftsverbot und -verhütung würde den Staat entlasten, Krankheit, Verbrechen, Armut und Elend verringern.

Scheuer: Das sudentische Liebesleben in der deutschen Vergangenheit.

Scheuer gibt ein Bild der Wandlungen in den Anschauungen und Forderungen der geschlechtlichen Moral innerhalb der deutschen Studentenschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Diese Anschauungen bewegten sich im Laufe der Jahrhunderte in den weitesten Extremen, vom tollen Exzeß bis zum Keuschheitsprinzip der Burschenschaften des vorigen Jahrhunderts. Mit ganz geringen Ausnahmen, die noch das Keuschheitsprinzip in ihren Statuten aufgenommen haben, fordern die heutigen Burschenschaften von ihren Mitgliedern „einen ehrenhaften und sittlichen Lebenswandel", der zur Pflege der körperlichen und geistigen Kräfte, zur Erhaltung der Reinheit und Aufrichtigkeit des Charakters nötig sei. Alle anderen Prinzipien seien Privatsache.

Lilienthal: Von der Demi-Vierge zur Junggesellin.

Die Demi-Vierge, das zwar seelisch aber nicht physisch deflorierte junge Mädchen der guten Gesellschaft, sei einer der vielen Auswüchse am gesunden Baum der Frauenemanzipation, meint Lilienthal. Die Halbjungfrau will ihre eigenen starken Triebe mit fanatischer Anhänglichkeit an gesellschaftliche Konventionen ins Gleichgewicht bringen. Der Nährboden der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganzen Erscheinung ist der Flirt. Seitdem hat aber eine Veränderung des Schamgefühls, eine Neuorientierung über die Begriffe von passend und unpassend stattgefunden, die wohl zu Extremen wie „freie Liebe", „wilde Ehe" zu führen drohte, die aber doch auch die ihr Geschick mit sicherer Hand selbst ordnende Frau erzog, wodurch in vielen Fällen wenigstens eine individuelle Ordnung in sexualproblematischen Fragen erreicht wurde. Es entstand der Typus des von Grete Meisel-Heß so getauften Standes der „Junggesellinnen". Die Junggesellin besitzt die wirtschaftliche Unabhängigkeit und folgert daraus das gleiche Recht, sexuell zu leben wie sie will, mit oder ohne Ehe. Ist sie so auch kein idealer Typus, so ist sie doch ein unbestreitbarer Kulturfortschritt gegenüber der durchschnittlichen „alten Jungfer".

Meyer: „Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben . . ."

Meyer bekämpft in temperamentvoller, berechtigter Weise den Vorschlag eines Teiles der in der Frauenbewegung maßgebenden Persönlichkeiten, die exceptio plurium, wie sie in den §§ 1708—1716 B. G. B, gilt, aufzuheben. Er macht sich weidlich lustig über das zur Begründung dieser Forderung herangezogene Beispiel: „Wenn zwei (Männer) eine Fensterscheibe zerschlagen haben, dann werden beide dafür verantwortlich gemacht". — Das tertium comparationis, daß zwei Männer an ein und derselben Mutterschaft schuld sein könnten, sei doch ganz undenkbar! Das geschwängerte Mädchen würde sich dann einfach noch mit einem ihr als vermögend bekannten Mann einlassen, der nun als Vater proklamiert würde. Das wäre dann kein gleiches Recht, sondern ein Vorrecht für das weibliche Geschlecht. Auch Helene Stöcker wolle dem unehelichen Erzeuger so bedeutende Opfer auflegen, daß er es vorziehe, die Mutter seines Kindes zu heiraten. Welche Philistrosität! „Man baut eine ‚neue Ethik', um gut altväterisch als höchstes Ideal jedes zerbrochene Kränzlein unter das Notdach der Ehe zu flüchten! Eine Ehe wider Willen! Gibt es etwas Gemeineres?" Wohl muß das Kind erzogen werden können gemäß dem Kreis, in dem es aufwächst; das wird ganz naturgemäß der Kreis der Mutter sein, die mit ihrem Kinde stets einen bewußten und unverlierbaren Zusammenhang hat. Alimentation nach dem Vermögensstand des Vaters ist einfach in ihrer Berechnung unmöglich; selbst in einer Ehe würde sich der jeweilige Aufwand des Vaters pro Kopf des Kindes verändern mit der wachsenden Zahl der Kinder. Meist würden auch die Mädchen von Männern annähernd ihres Standes verführt; die Grafen und Offiziere als erste Liebhaber seien fast stets erlogen. Alle Konflikte würden sich viel leichter lösen, würde man den außerehelichen Verhältnissen das Odium nehmen und sittliche und juristische Berechtigung zuerkennen. Jedenfalls sei aber „gegenüber einem vielleicht — und warum überhaupt? — möglichen Erzeuger ein Recht zu behaupten — Weiberlogik und — Unverschämtheit!"

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie. — Sprechsaal. In letzterem von

Magda von Wilcken: Eine Erwiderung auf Weiß' Aufsatz im Februarheft: „Gattin — Geliebte".

Magda von Wilcken bekämpft die Unterscheidung der Frau in Gattin und Hausfrau einerseits, Geliebte andererseits. Oft sei auch die edle Frau

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

voll sinnlicher Liebe, und dabei sei es nicht so selbstverständlich, wie es der Mann voraussetze, daß sie schon an sich gerade zur Gebärerin, zur Hausfrau und Erzieherin veranlagt sei. Die Frau danke für die ihr von Weiß zugesprochene hohe Ehrfurcht als Mutter, die nur mit dem Verlust von Liebe erkauft werden könne. Vielleicht gehöre sie weit lieber den geliebten Hetären an! Sie sehne sich wahrhaftig nicht danach, ihr Eheglück mit dem Blute der Prostituierten zu erkaufen. Das Kondom sei nicht nur für die Liebe draußen, sondern könne auch der Ehefrau die häufige Schwangerschaft mit ihren Folgen für den Mann ersparen. Alles in allem müsse eben die Frau auch den ehrlichen Kampf des Mannes gegen seine angeblich polygamen Triebe fordern. Wo beide Teile sich nicht befriedigen können, müßte eine erleichterte Scheidung erlaubt sein.

Ferner:

Fischer: Sexualprobleme und Statistik.

Fischer verteidigt sich gegen die Angriffe Bruno Meyers im Märzheft. Er habe als Mittel zur Verminderung der unehelichen Geburten die sexuelle Aufklärung als eine Maßnahme neben fünf anderen genannt. Gerade der „Anreiz des Augenblicks“ könne durch solche Aufklärung eingeschränkt werden. Wolle man nach Meyer verfahren, so müßte man es auch unterlassen, gegen den natürlichen Trieb des Lügens, Stehlens, Mordens usw. die bewährten Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Gerade den alleinstehenden Mädchen in Großstädten tue Aufklärung not, und man müsse ihnen edle „vergnügte Sonntagnachmittage“ nach englischem Vorbilde schaffen.

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Band 41. 3. u. 4. Heft.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

GENERAL LIBRARY;
UNIV. OF MICH.
JUN 12 1911

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1911.

Ausgegeben am 22. Mai 1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriminal-Ausrüstung „Globus I“

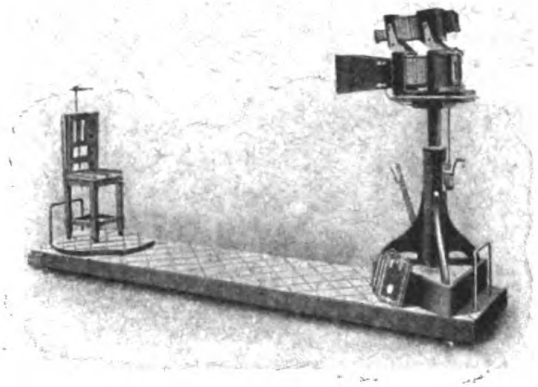

moderne Apparatur
für anthropometrische Messbild-Aufnahmen im Erkennungsdienst.

Vorzüge:
SchnellsteBedienung—praktisches Arbeiten, — stets automatisch eingestellt — Beobachtung der Person auch während der Aufnahme und Drehung des Stuhles für en face und en profil durch einen Hebelgriff von der Camera aus, ohne daß die aufzunehmende Person den Platz verlassen müßte.

Broschüre:
Die Photographie imDienste der Kriminalistik für Interessenten kostenlos!

Heinrich Ernemann A.-G, vormals:

Ernst Herbst & Firl, Görlitz 262.

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG.

Die Gehirnoberfläche von Paralytischen.

Ein Atlas von 49 Abbildungen nach Zeichnungen,

erläutert und mit einer Einleitung versehen,

herausgegeben von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg,
Ehren- und korrespondierendem Mitgliede vieler wissenschaftlicher Gesellschaften

mit einem Vorworte

von

Geh. Rat. Prof. Dr. **Flechsig** in Leipzig.

Preis M. 20.—.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Ich habe bei der ersten Auflage in einer Besprechung den Wunsch geäußert, daß das Werk zur obligatorischen Lektüre für jeden jungen Richter gemacht würde. Ich kann der neuen Auflage, die nur in Einzelheiten ergänzt, sonst aber unverändert geblieben ist, nur dasselbe wünschen. Unsere Strafrechtspflege würde dabei nicht zu kurz kommen.

Gustav Aschaffenburg in „Kritische Blätter für die gesamte Strafrechtswissenschaft"

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

I. Band. gr. 8°. 1902. Preis ℳ 14.—.
II. Band. gr. 8°. 1908. Preis ℳ 14.—.

Kurzer Abriss

der

Psychologie, Psychiatrie

und gerichtlichen Psychiatrie

nebst einer ausführlichen Zusammenstellung der gebräuchlichsten Methoden der Intelligenz- und Kenntnisprüfung

Für Juristen und Mediziner, besonders jüngere Psychiater.

Von Anstaltsarzt **Dr. Max Dost**

Hubertusburg

Mit 1 Tafel und 1 Abbildung im Text.

Preis brosch. M. 4.—, gebunden M. 5.—.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

INHALT.

Seite

Nekrolog **Friedrich Paul.**

XIII. **Türkel,** Der Fall Hermann Hertzka. (Das Raubattentat während einer Automobilfahrt) 193

XIV. **Göhlich,** Mitteilungen aus dem „Gerichtlichen Laboratorium" des Chemischen Staatslaboratoriums in Hamburg.

1. Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg. (Mit 6 Abbildungen) 227

2) Läßt sich durch die chemische Untersuchung feststellen, ob von dem eingesandten Schlüssel ein Wachsabdruck genommen worden ist? 241

XV. **Bender,** Der Saccharinschmuggel und seine Bekämpfung 245

XVI. **Stekel,** Berufswahl und Kriminalität 268

XVII. **Voss,** Beiträge zur Psychologie des Gattenmordes und Verwandtes . 281

XVIII. **Fehlinger,** Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung? . . . 302

XIX. **Schneickert,** Zur Geschichte des Kriminalromans 307

XX. **Grabowsky,** Entgegnung 315

XXI. **Voss,** Mord oder Unfall? Ein Sieg der Lüge. Beitrag zur Psychologie des Kindesmordes 319

XXII. **Amschl,** Zur ländlichen Kriminalistik 345

Kleinere Mitteilungen:

Von Prof. Dr. **R. A. Reiss**

1. Gründungsdatum des photograph. Ateliers der Pariser Polizeipräfekten 354

Von Dr. **H. Schneickert**

2. Kinematographische Tatbestandsaufnahmen 354

Besprechungen:

1. **Langenbruch,** Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift (Schneickert) 355

2 **Ostwald,** Große Männer (Schneickert) 356

3 **Mauriel Fischberg,** The Jews. A Study of Race and Environment (Fehlinger) 357

Nachtrag zu **Göhlich,** Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg . . 359

Zeitschriftenschau 360

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz 14, erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

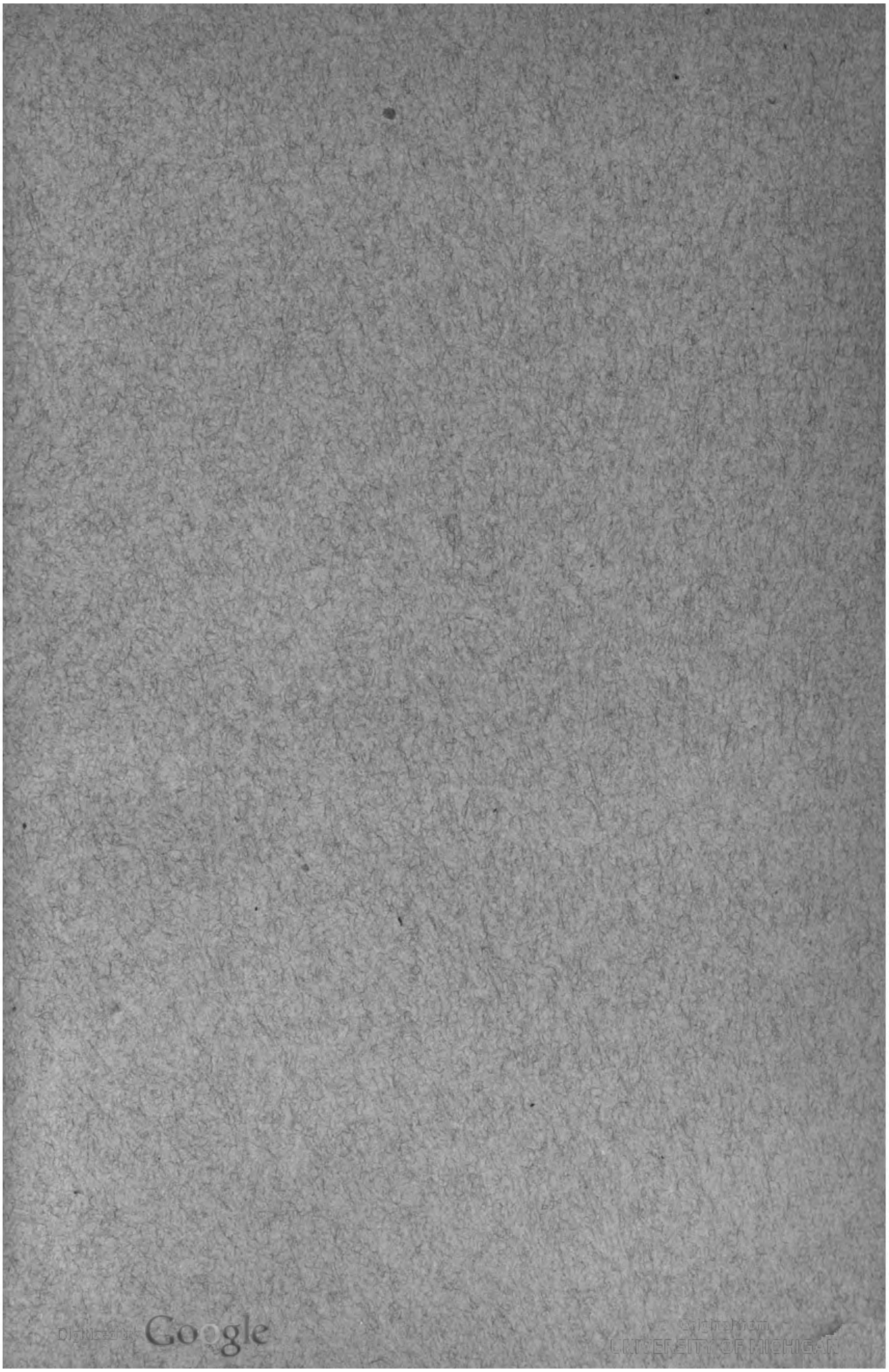

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BOUND IN LIBRARY

FEB 5 1912

Filmed by Preservation NEH 1994

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

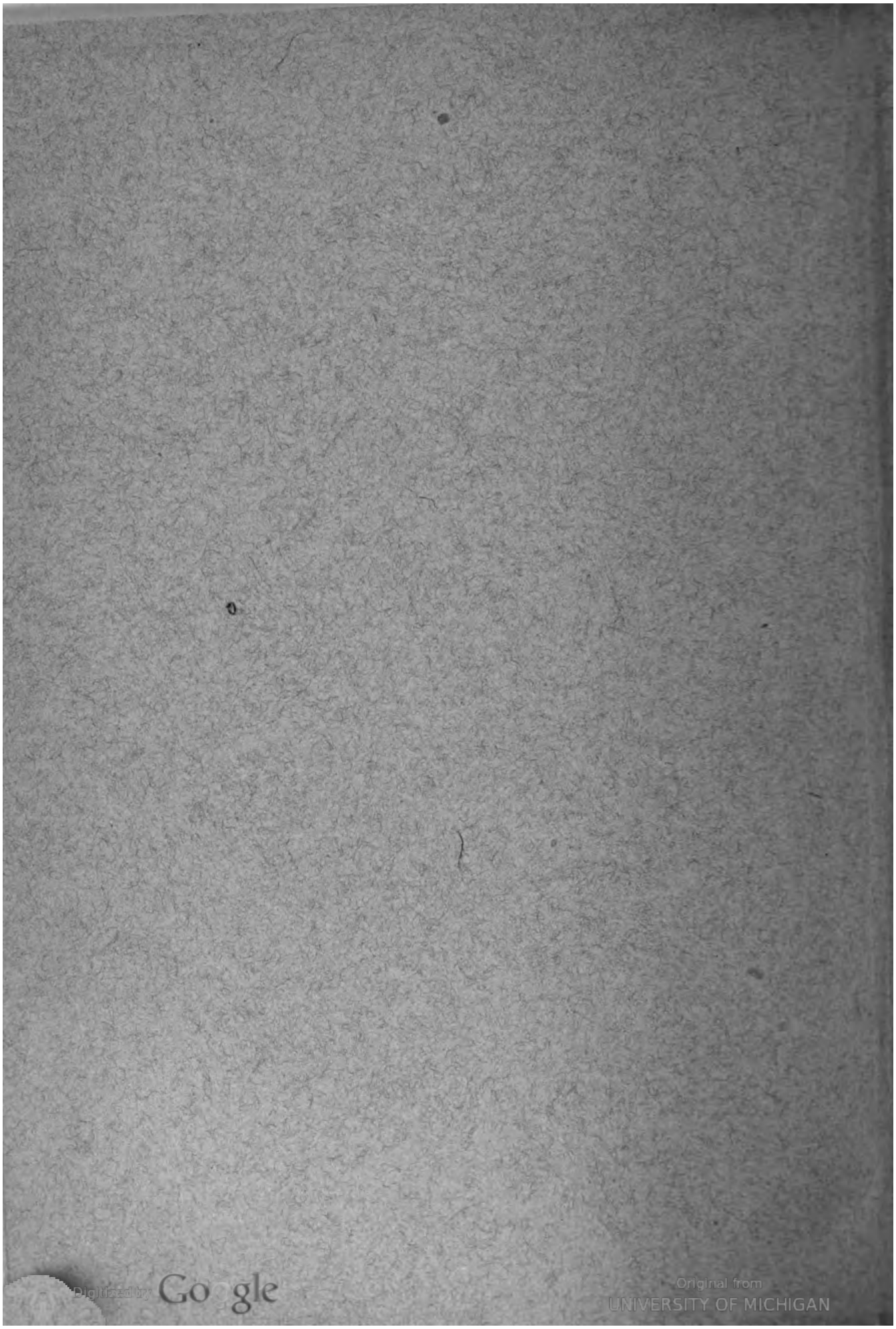

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

BOUND IN LIBRARY

FEB 5 1912

Filmed by Preservation NEH 1994

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

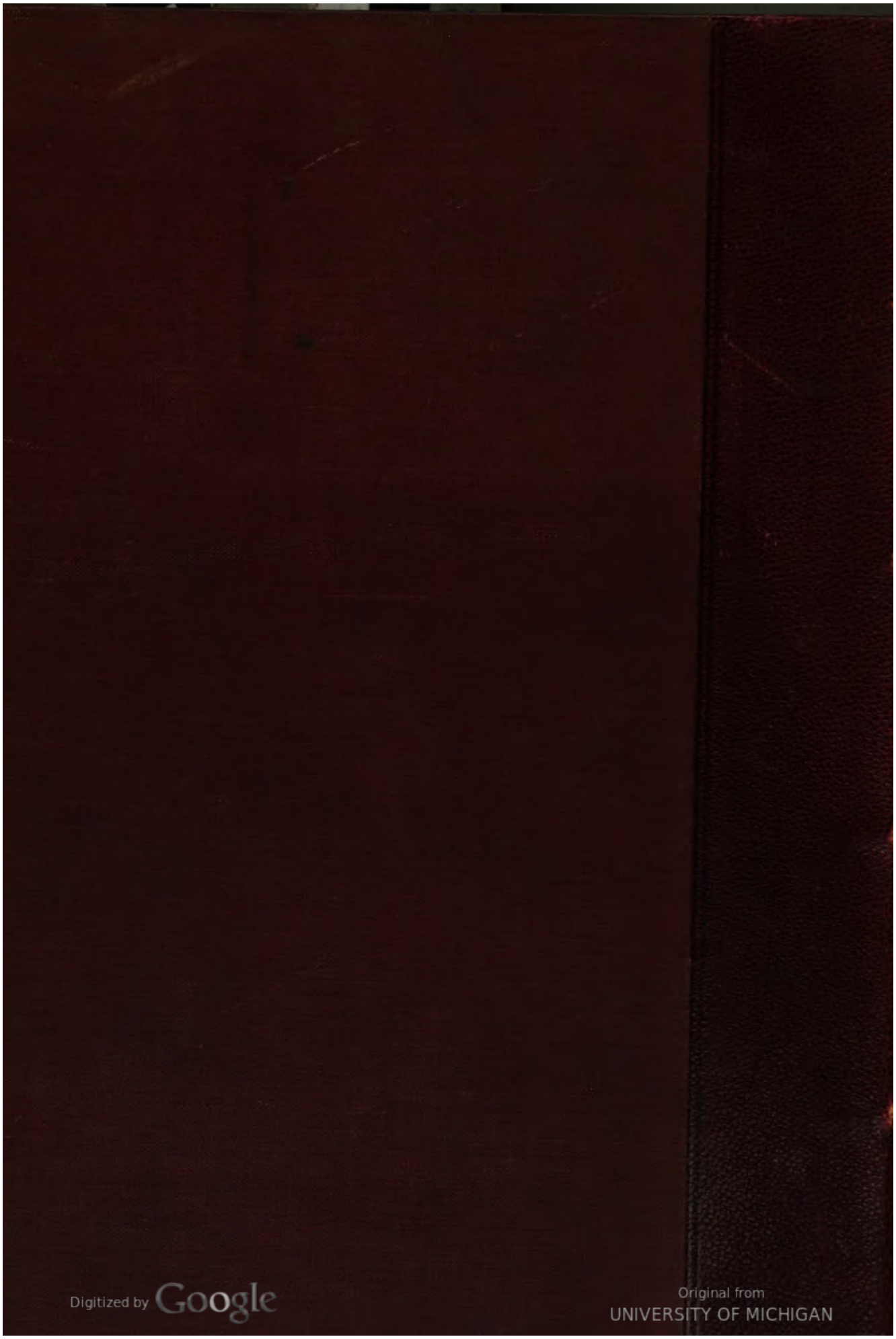

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 21:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google